

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung
in den
Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

8^{ter} Jahrgang.

1847.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)



Berlin. 1847.

Im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs.



Allgemeine Übersicht des Inhalts.

Jahrgang 1847.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

I. Organisations-Sachen.

- A. Behörden und Beamte. 1 — 3. 33. 34. 113. 114. 153. 181 — 183. 217. 249. 305. 306.
- B. Geschäftsgang und Rechtsverhältnisse. 115. 184. 273.
- C. Staatshaushalt, Stats-, Kassen- und Rechnungswesen. 3. 116. 153 — 155. 184. 185. 274. 275.

II. Ständische Angelegenheiten. 73. 155 — 158. 185 — 191. 275. 306 — 310.

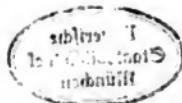
III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 4 — 6. 35 — 40. 74 — 78. 116 — 124. 158 — 160. 191 — 194. 218 — 221. 250. 275 — 278. 310 — 315.

IV. Kirchliche Angelegenheiten. 79 — 85. 125. 126. 161 — 164. 194. 250 — 256. 278 — 284. 315 — 320.

V. Unterrichts-Angelegenheiten. 40 — 45. 85 — 88. 127. 164. 195 — 197. 221 — 226. 257 — 259. 285. 320 — 324.

VI. Polizei-Verwaltung.

- A. Polizei-Behörden und Beamte. 6.
- B. Polizei-Kontroventions- und Strafsachen und Rekursverfahren. 6. 7. 88. 197. 286 — 289.
- C. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse. 8. 89. 128.
- D. Ordnungs- und Sitten-Polizei. 7. 45. 46. 127. 165. 198. 199.
- E. Censurwesen, Buchhandel, Leibbibliotheken. 89. 166. 289. 290. 324.
- F. Post- und Fremden-Polizei. 46. 89. 128 — 130. 166. 199 — 201. 259. 325.
- G. Sicherheits-Polizei. 47.
- H. Straf-, Gefangen- und Besserungs-Anstalten. 201. 326.
- J. Polizei gegen Unglücksfälle. 48. 90 — 93. 130. 167. 201. 202. 226. 233. 290.
- K. Feuer-Polizei und Feuer-Sozialtätwesen. 8. 49. 93. 94. 233 — 239. 327.
- L. Bauwesen und Bau-Polizei. 50. 94 — 98. 131.
- M. See-, Strom-, und Schiffahrts-Polizei. 9 — 12. 98 — 101. 168. 239. 327.
- N. Medizinal- und Sanitäts-Polizei. 51. 98. 132 — 134. 168. 239. 240. 291 — 292. 328.
- O. Thierheilkunde und Thier-Polizei. 12. 52. 202 — 206. 328.
- P. Landwirtschaftliche Polizei. 13 — 19. 53 — 59. 101. 169. 170. 206 — 210. 260 — 262. 292. 293. 329.
- Q. Gewerbe- und Handels-Polizei. 19 — 22. 102 — 107. 134 — 144. 170 — 172. 210 — 212.
240 — 245. 262 — 265. 293 — 295. 329. 330.



- VII. **Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen.** 22. 59—64.
VIII. **Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.** 65. 66. 107. 108. 144. 172.
212. 213. 295—299. 330—332.
IX. **Landstraßen, Chausseen und Grenzen.** 67. 108. 109. 173. 300.
X. **Eisenbahnen.** 109. 173—179. 245—248. 266. 300. 332. 333.
XI. **Domainen-Verwaltung.** 23. 110. 267.
XII. **Forst-Verwaltung.** 23. 67. 267—269. 333.
XIII. **Jagd-Verwaltung.** 24.
XIV. **Militair-Angelegenheiten.** 25. 144. 145. 213. 269. 300—302.
XV. **General-Postverwaltung.** 26—29. 68—72. 145—152. 179. 180. 214—216. 270—272.
302—304. 334. 335.
XVI. **Staats-Schuldenwesen.** 304.
XVII. **Angelegenheiten der Preußischen Bank.** 30—32. 111. 112.
XVIII. **Ordens-, Gnaden- und Unterstützungs-Sachen.** 335. 336.

Druckfehler-Berichtigungen.

- Seite 266, Nr. 318. a. Zeile 4. ist statt: „auf“ zu lesen: „auf“
321. „ 388. (Inhalts-Rubrik) ist statt: „4. September 1846.“ zu lesen: „4. September 1847.“
322. ist statt der seimwärts stehenden Nr. 289. zu lesen: „389.“
-

— 1 —

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1.

Berlin, den 24. Februar 1847.

8ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

1) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Einfluß der Erklärung der Verwaltungsbehörden in Betreff der Überschreitung der Dienstbefugnisse eines Beamten durch Ehrenkränkung, auf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen Lehtern, vom 9. Dezember 1846.

Der Königl. Regierung wird auf den weiteren Bericht vom 5. v. M. wegen des in der fiskalischen Untersuchungssache wider den Polizeikommissarius N. zu N. erhebenden Kompetenz-Konflikts eröffnet, daß in der wörtlichen Fassung des §. 7. der Verordnung vom 29. März 1844^{a)} kein Grund dafür zu finden ist, von der darin angeordneten Erklärung der Verwaltungsbehörde, in Betreff der Überschreitung der Dienstbefugnisse des Beamten durch Ehrenkränkung, die Einleitung und Aburteilung der Sache im Wege der gerichtlichen Untersuchung abhängig zu machen, daß hierauf die Absicht des Gesetzgebers auch nicht gerichtet gewesen ist, und daß daher auch die entgegengesetzte Auslegung des gedachten Paragraphen diesseits im Einklang mit dem Herrn Justizminister stets als die allein richtige anerkannt worden ist. Berlin, den 9. Dezember 1846.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

^{a)} §. 7. l. c. Das Gesetz vom 25. April 1833, über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amt verübten Ehrenkränkungen wird aufgehoben. Es muß jedoch, wenn ein Beamter wegen einer solchen Ehrenkränkung gerichtlich belangt wird, nach Beendigung der vorläufigen Ermittlungen und vor formeller Eröffnung der Untersuchung die Dienstbehörde des Beamten mit ihrer Erklärung darüber gehört werden, ob der Beamte sich in Beziehung auf die ihm angelastete Handlung einer Überschreitung der Dienstbefugnisse schuldig gemacht hat.

Ist die Ehrenkränkung zwischen vorgesetzten und untergeordneten Beamten vorgefallen und nicht mit Thäterschaften verbunden gewesen, so wird solche im Disziplinarwege geprüft, es bleibt aber der vorgesetzten Behörde vorbehalten, die Sache den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

2) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Münster, betreffend die Kosten der Vertretung von Beamten während der Verbüfung von Freiheitsstrafen seitens derselben, vom 16. Dezember. 1846.

Auf Erw. Hochw. Bericht vom 24. v. M. genehmige ich zwar nachträglich, daß die während der Verbüfung der dreinöchigen Gefängnisstrafe seitens des Zolleinnehmers N. N. in N. N., für seine Vertretung aufgelausenen Kosten mit 33 Thlr. 12½ Sgr. für diesmal auf die Staatskasse übernommen werden. Es ist aber in künftigen Fällen ähnlicher Art nicht außer Acht zu lassen, wie die Circular-Vergütung vom 6. Februar 1831, nichts weiter angeordnet hat, als daß Beamte, welche ohne Dienstentstehung zu einer mehr, als vierwöchentlichen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, während der ganzen Dauer der Strafe nur das halbe Gehalt zu beziehen haben sollen, woraus dann unmittelbar nichts weiter folgt, als daß bei Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen die Vergütung des Beamten auf halbes Gehalt nicht Statt finden soll. Darüber aber, wie es in dem Falle zu halten ist, wenn die Stellvertretung des Beamten während der Verbüfung der Freiheitsstrafe von vier Wochen oder darunter besondere Kosten verursacht, ist in jenem Circular keine Bestimmung enthalten und es kann auch daraus nicht gefolgert werden, daß diese Stellvertretungskosten, bei einer Dauer der Freiheitsstrafe von nur vier Wochen oder darunter, der Staatskasse zur Last fallen, während hat der Beamte, an welchem die Freiheitsstrafe vollstreckt wird, auch die Kosten der durch seine Schuld herbeigeführten Verbüfung zu tragen. Wo die besonderen Umstände des speziellen Falles eine Ausnahme von dieser Regel motiviren, ist darüber hieher zu berichten.

Berlin, den 16. Dezember 1846.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

3) Circular-Vergütung an sämmtliche Königl. Regierungen, die beschränkte Zulassung zu den Feldmesser-Prüfungen betreffend, vom 18. Januar 1847.

Der Andrang zu den Feldmesser-Prüfungen hat seit einigen Jahren in so hohem Grade zugenommen, daß die Zahl derselben im Jahre 1845, gegen das Jahr 1840, beinahe verdreifacht ist. Ungeachtet der durch die Einschränkung der Eisenbahnen und sonstigen größeren Bauten in neuerer Zeit wesentlich vermindernden Aussicht auf Bedienst ist der Anwachs von Feldmessern noch immer im Steigen begriffen. In dem Bezirke mehrerer Regierungen ist dadurch bereits ein fühlbarer Mangel an Beschäftigung herbeigeführt und das Finanzministerium mit zahlreichen Gesuchen angegangen, denen nicht hat entsprochen werden können. Unter diesen Umständen ist es nicht länger zulässig, den Anträgen auf Einbildung von dem Nachweise der durch das Regulativ vom 8. September 1831. (Anl. a.) vorgeschriebenen Schulbildung in dem bisherigen Umfange zu entsprechen.

Ich habe daher beschlossen, derartige Gesuche, mit alleiner Ausnahme besonders dringender Fälle, in denen neben ausgesuchter Beschriftigung einer der vorchristlichmöglichen Schulbildung ganz nahe kommende Vorbereitung vorhanden ist, nicht weiter zu berücksichtigen. Indem ich die Königl. Regierung von diesem Beschlusse in Kenntniß sehe, weise ich Sie zugleich an, bei Ihr eingehende, derartige Gesuche ohne Berücksichtigung zurückzuweisen und Anordnung zu treffen, daß die angehenden Feldmesser-Eleven davon unterrichtet werden, daß nur diejenigen zur Prüfung zugelassen zu werden Aussicht haben, welche den regulativmöglichen Erfordernissen vollständig zu genügen im Stande sind. Berlin, den 18. Januar 1847.

Der Finanzminister. v. Düesberg.

a.

Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser, vom 8. September 1831.

§. 1. Der Feldmesser soll die Kennniss nachweisen, welche zur Erlaßung als reif aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums erforderlich werden, oder die Reiße einer Klasse einer andren Leibkavallerie, welche das Ministerium des Innern für Handels-, Gewerbe und Bauwerken Ihr gleich setzt. Offizielle des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offizielle bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Belehrung jener Beugisse entbunden. Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überbaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermessungen und Abstellenwerken gearbeitet, und einen unbescholtene Lebenswandel geführt haben.

§. 2. Mit den Bezeugnissen hierüber, meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Regierungs-Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und tritt auf seine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr bestehende Feldmesser-Prüfungs-Kommission anordnet.

§. 3. Die Kommission erhält ihm eine angemessene Probe-Aufgabe; wird deren Bearbeitung nicht verworfen, so findet die schriftliche und mündliche Prüfung statt, und zwar:

in der Gelehrtheitshölle; der Feldmesser- und Nivellierung; in der Rechtheit mit Rücksicht auf praktische Fertigkeit im Rechnen; der Algebra, einschließlich der Auflösung quadratischer Gleichungen und Übung im Gebrauche des Logarithmen;

der reinen Geometrie; des Trigonometrie mit einiger Kenntniß der sphärischen; dem Situations-Kartenzeichnen.

§. 4. Die Regierung überlässt sämmtliche Dokumente, Probearbeiten und das Prüfungsprotokoll mit dem Gutachten zum Feldmesser-Kommission an die Oberbaudirektion. Das von dieser Beobacht auszustellende Bezeugnis entscheidet über die Fähigkeit zum Feldmesser überhaupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewissen Arten des Vermessung und Nivellirung.

§. 5. Unfähig Bekundete können sich nur nach Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung melden.

§. 6. Die Verteidigung als Feldmesser kann von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militärflicht, oder

nach erwiesener Unüchtigkeit zum Militärdienst, verfügt werden.)

§. 7. Feldmesser sollen bei öffentlichen Bauten nicht beschäftigt werden.

Berlin, den 8. September 1841.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen. v. Schuckmann.

*) Abänderung dieses §. 6. durch die Einf.-Bef. v. 2. Mai und die Bef. v. 3. Sept. 1846. (Min.-Bl. S. 77 u. 235.)

II. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

4) Circular-Vorführung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Aufführung der Erfahrungen aus den Baufonds an die General-Staatskasse, vom 26. Dezember 1846.

Die in den Circular-Erlösen vom 23. Januar und 4. April 1841, enthaltene Abänderung der Schlussbestimmung der Circular-Vorführung vom 12. Juli 1832., wonach die Überschüsse der Baufonds, wenn sie den Betrag von Einem Thaler nicht erreichen, bei der Regierungs-Hauptkasse extraordinaire zu vereinnahmen und mit den Überschüssen zur General-Staatskasse abzuführen sind, hat mehrfach zu Tertingen Beratung gegeben.

Es werden daher die gedachten Circular-Erlöse vom 23. Januar und 4. April 1841, hiermit wieder aufgehoben, so daß künftig in allen Fällen die Erfahrungen bis zu 10 Thlr. einschließlich, sie mögen an extraordinären Zuschüssen aus der General-Staatskasse, oder an Ausgaben aus etatsmäßigen Baufonds gemacht sein, nach der Vorführung vom 12. Juli 1832. (Anl. a.) bei der Regierungs-Hauptkasse selbst, resp. extraordinaire zu vereinnahmen oder von den Soll-Ausgabe als erwartet abzusehen und unter den Überschüssen an die General-Staatskasse abzuführen, also künftig nur Erfahrungen über 10 Thlr. zur Anzeige zu bringen sind, um deren besondere Ablieferung an die General-Staatskasse und Vereinnahmung derselben, resp. ad Extraordinaria, oder bei dem Rückentnahmen-Baufonds, anzordnen. Berlin, den 26. Dezember 1846.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

a.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Antrag vom 5. Februar c. wegen Verrechnung von erwarteten Deckungsschulden, daß es diesseits bisher niemals verlangt worden ist, die Erfahrungen, welche an den zur Verstärkung der etatsmäßigen Ausgabefonds überwiesenen Zuflüssen eintreten, besonders an die General-Staatskasse abliefern zu lassen. Die verschafften Beträge sind vielmehr der gedachten Kasse unter den Überschüssen wieder zuzufließen, sofern sie nicht denselben Fonds angehören, deren Bestände beim Ablauf des zweiten Jahres nicht als Erfahrungen nachzuweisen sind, sondern aus einem Jahre in das andere übertragen werden können.

Was dagegen den Zuflüssen betrifft, welche nicht zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds, sondern für spezielle Zwecke überwiesen werden; so daß es rücklich der daran eintretenden Erfahrung bei dem diesbezüglichen Verschaffen sein Bewenden, jedoch mit der Modifikation, daß nur die Erfahrungen von 10 Thlr. und darüber angezeigt, und besonders zur General-Staatskasse wieder eingezogen werden, wegen der geringeren Bedeutung ohne Weiteres bei der Regierung-Hauptkasse zu Gunsten der Überschüsse extraordinaire zu vereinnahmen sind. Berlin, den 12. Juli 1832.

Der Finanzminister. Maassen.

Die Königl. Regierung zu Trier und Abschiff an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur gleichmäßigen Beachtung.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 5) Cirkular=Vergütung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren mit Rekursgesuchen und Beschwerden in Kommunal-Angelegenheiten, vom 31. Januar 1847.

Da es häufig geschieht, daß Privatpersonen und selbst Behörden, die sich durch Entscheidungen und Vergütungen der Regierungen in Kommunal-Angelegenheiten verlebt glauben, ihre diesfälligen Rekursgesuche und Beschwerden, ansatz; bei den Herren Oberpräsidial; bei dem Ministerium des Innern anbringen, so habe ich mich veranlaßt gefunden, die im §. 11. Nr. 4. a. der Oberpräsidial=Instruktion vom 31. Dezember 1825. enthaltene Bestimmung durch dasjenige Publikandum in Erinnerung zu bringen, welches ich der Königl. Regierung anliegend (sub lit. a.) zufertige, um dasselbe durch Ihr Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

a.

Publikandum.

Ungeachtet im §. 11. der Instruktion für die Oberpräsidienten vom 31. Dezember 1825. wörtlich bestimmt ist:

- 4) Aus besonderen Rücksichten werden den Oberpräsidienten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgeschäfte überwiesen:
a. die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Beziehung der Oberbürgermeister-Siecken
in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden berufstätigen Aufrichtungs-
weisen der Gemeindebedürfnisse dem Steuer-Zinsfuß des Staats Nachteil geschehe,
und daher alle Rekursgesuche und Beschwerden gegen Vergütungen und Entscheidungen der Regierungen in Kommunal-An-
gelegenheiten, außer den oben besprochen erwähnten Fällen, bei den Herren Oberpräsidial einzubringen sind, werden derartige
Eingänge so häufig bei dem Ministerium des Innern eingereicht, daß ich mich veranlaßt finde, jene gesetzliche Bestimmung
allgemein in Erinnerung zu bringen.

Zugleich bemerke ich, daß alle unter Übergebung der Herren Oberpräsidienten hierher eingerichteten Rekursgesuche und Bes-
chwerden an dieselben zur Entscheidung abzugeben werden, wobei die Nichtbeachtung jener Bestimmung jedenfalls Verzöge-
rungen und unnötige Postaufzlagen nach sich zieht. Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

- 6) Cirkular=Vergütung an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Gumbinnen,
Eöslin, Stettin, Bromberg, Breslau, Liegniz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt und Magdeburg,
die Bestätigung der Wahl verwandter oder verschwägter Magistratsmitglieder betreffend,
vom 26. Dezember 1846.

In Gemäßheit einer von des Königs Majestät bei Gelegenheit eines vorgekommenen Spezialfalles mittelst
Allerhöchster Ordre vom 15. d. M. getroffenen Bestimmung, wird die Königl. Regierung ermächtigt, in Fällen,
wo in Städten eine Person zum Mitgliede des Magistrats gewählt worden, die mit einem andern Mitgliede im
dritten Grade, oder näher verwandt oder verschwägert ist, von den Hindernisse, welches nach §. 150.^{*)} der Städte-
ordnung vom 19. November 1808. der Bestätigung dieser Wahl entgegensteht, in gleicher Art zu dispensiren, wie
solches der §. 86.^{**)} der revidierten Städteordnung v. 17. März 1831. da, wo diese Anwendung findet, den Re-
gierungen gestattet. Berlin, den 26. Dezember 1846.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

^{*)} §. 150. l. c. Auch darf Niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im
Magistrat bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade oder näher
verwandt oder verschwägert sein.

<sup>**) §. 86. l. c. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade
mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern verhindert; jedoch kann die Regierung von diesem Hindernisse dispensieren.</sup>

7) Auszug aus dem Erlass an den Königl. Oberpräfidenten der Rheinprovinz, betreffend die dortige Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822. wegen Heranziehung der Staatsdienster zu den Gemeindelasten, vom 15. Dezember 1846.

—. Es kann nach den klaren Worten des §. 29. der Rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845.^{*)} keinem Zweifel unterworfen sein, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822, seinen ganzen Inhalten nach, nach vollendetcr Einführung der neuen Gemeindeordnung, überall in der Rheinprovinz volle Gültigkeit erlangt, mithin auch von diesem Zeitpunkte ab nach §. 11. des allgemeinen Gesetzes alle ansererordentliche und einstweilige Schülser in den Büreau der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeindelasten den Staatsdiensten nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Ortes zu achten, sondern nur wenn sie anderweit ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, als Ortsbewohner zu behandeln sind.

Aus diesem Grunde kann es daher nur für gerechtfertigt erachtet werden, wenn von Seiten der Postbehörden die Befreiung von den Kommunallasten sowohl für die Poststellen, als für diejenigen Postbeamten in Anspruch genommen wird, welche nur auf kurze Zeit als Stellvertreter für erkrankte oder beurlaubte Beamte an einem Orte vorübergehend beschäftigt werden, wogegen die Herausziehung der Postschreiber, welche einzelnen Postanstalten dauernd zur Ausübung zugestellt werden, eben so, wie Postsekretäre und andere bleibend angestellte Beamte, nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1822., unbedenklich erscheint.

Ew. Hochw. erlaube ich ergebenst, die Rheinischen Regierungen zu veranlassen, nach vorstehenden Bemerkungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822. überall, wo die neue Gemeindeordnung vom 23. Juli v. J., oder die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. bereits eingeführt ist, sowohl in Betreff der Postbeamten, als auch der übrigen in gleichen Verhältnissen stehenden Beamten, z. B. Auskultatoren, Reisefriedländer etc. zur Anwendung bringen zu lassen, und die etwa eingehenden Reklamationen hierauf zu entscheiden.

Berlin, den 15. Dezember 1846.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

^{*)} §. 29. i. e. Wegen der Besteuerung des Dienstein kommen der Beamten sollen die Bestimmungen des Gesetzes v. 11. Juli 1822. (Ges. Samml. S. 184 — 186.) und der Ordre vom 14. Mai 1832. (Ges. Samml. S. 145.) angewandt werden. Im Ausführung der Gesetze und Schlußhur vorliebt es bei den bestehenden Verordnungen.

8) Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die Genehmigung zu Veränderungen der Stadtmauern, wenn das Eigenthum der letztern auch nicht mehr der Stadtgemeine, sondern einem Dritten zusteht, vom 17. Januar 1847.

Auf den Bericht vom 12. Oktober v. J., betreffend die Anlegung einer Thür in der Stadtmauer zu N. wird der Königl. Regierung, bei Rückgabe der Anlagen, folgendes eröffnet.

Wenngleich nach den Worten der Allerh. Abt.-Ordre v. 20. Juni 1830. (Ges. Samml. S. 113.) in derselben nur eine Bechränfung der Stadtmemeinden in der Befugniß, ihre Stadtmauern etc. abzutragen, ausgesprochen ist, so ist solches doch offenbar nur in der Voraussetzung geschehen, daß das Eigenthum der Stadtmauern etc. überall den Stadtmemeinden zusteche, und es ist um so unbedenklicher, die Bestimmungen der gedachten Ordre auch in solchen Fällen, in denen, wie im vorliegenden, das Eigenthum der Stadtmauern etc. nicht den Stadtmemeinden, sondern irgend einem Dritten zusteht, zur Anwendung zu bringen, als diese Bestimmungen nur Solarterien der ganz allgemein lautenden, in der Ordre selbst auf diesen Gegenstand für anwendbar erklärten Vorchristen des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 8. §. 33. sind, und bei einer andern Auslegung die mehrgedachten Bestimmungen sehr leicht dadurch umgangen werden könnten, daß die Stadtmemeinden, wenn sie die gänzliche oder theilweise Abtragung der ihnen gehörigen Stadtmauern etc. beabsichtigten, vorher das Eigenthum an derselben einer Privatperson überließen, wozu sie, soweit die Städteordnung vom 19. November 1808. gilt, einer besondern Genehmigung nicht bedürfen, sobald die in jener Ordnung vorgeschriebenen Formen erfüllt werden. Berlin, den 17. Januar 1847.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegsdepartement.

v. Böhen.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Manteuffel.

9) Auszug aus dem Erlass an den Königl. Oberpräsidenten zu N., betreffend die Fürsorge für hülfsbedürftige Ausländer, vom 16. November 1846.

—. Endlich beruht auch der Verbehalt in dem Ew. Hochw. vorgelegten und bisher mitgetheilten Regulativ-Entwurf, wonach die Kosten der Fürsorge für die innerhalb des Verbändes zum Vortheim kommenden hülfsbedürftigen Ausländer vom Staate zu erstatten wären, auf einer unrechtmäßigen Auslegung des Gesetzes.

Das Armengesetz hat die Verpflichtung der einzelnen Armenverbände zur Unterstüzung hülfsbedürftiger Personen keineswegs davon, daß diese Ausländer sind, abhängig gemacht, und zwischen In- und Ausländern überhaupt nicht unterschieden.

Es hat also derjenige Orts- oder Landarmen-Verband, in Beziehung auf welchen die im Gesetze angegebenen Kriterien der Verpflichtung zur Armenfürsorge vorhanden sind, die Fürsorge für den Beamten, mag dieser Inländer oder Ausländer sein, zu übernehmen, bei Ausländern jedoch selbstredend nur bis dahin, daß die Zurückshaffung derselben in das Ausland beweckt werden kann. Berlin, den 16. November 1846.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Polizeibehörden und Polizeibeamte.

10) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Bereidung auch der stellvertretenden Polizeigerichtsherren in Ausübung der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit in einem ihrer Wirksamkeit nicht unterworfenen Bezirk, vom 20. Dezember 1846.

Bei Rücksendung der unschriftlichen Beilage des Berichts vom 6. v. M., die Vertretung in der Orts-Polizei-Verwaltung oder Gerichtsbarkeit durch Polizeigerichtsherren betreffend, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß bei dem dem Erlass des Gesetzes vom 24. April d. J. (Ges. Samml. S. 167) vorangegangenen Verhandlungen die Frage,

ob auch diejenigen, welche selbst Inhaber einer Polizei-Gerichtsbarkeit sind, sofern ihnen die Polizei-Verwaltung oder Gerichtsbarkeit in einem ihrer Wirksamkeit an sich nicht unterworfenen Bezirk u. als Stellvertreter anderer Polizei-Gerichtsherren übertragen wird, der Bereidigung bedürfen, besonders zur Erörterung gekommen, aber bejahend entschieden worden ist.

Hiernach und bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes kann die Übertragung der Stellvertretung eines Polizei-Gerichtsherren an einen andern Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit ohne dessen vorausgängige Bereidigung nicht gesattet, und ebensoviel eine Veranlassung gefunden werden, die Gestattung bei des Königs Majestät zu besuchen, zumal in der Auseinandersetzung des verzeichneten Edes eine wesentliche Verlässigkeit nicht zu finden ist, und deren Nothwendigkeit daher auch als ein Grund für die Ablehnung einer solchen Stellvertretung, wenn sonst der ernste Wille die weit lässigere Pflichten der Polizeiverwaltung gewissenhaft zu erfüllen, vorhanden ist, kaum dürfte geltend gemacht werden; ist aber ein solcher ernster Wille nicht vorhanden, so kann es nur erwünscht sein, wenn der Stellvertreter nicht zugelassen werden darf. Berlin, den 20. Dezember 1846.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

B. Polizei-Kontraventions- und Straßachen.

11) Bescheid an den Landrat N. zu N., betreffend die Aufhebung der in erster Instanz gesetzten Polizei-Strafesolute durch die zweite Instanz, vom 26. Dezember 1846.

Ew. Hochw. wird auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnet, daß, nachdem die Königl. Regierung das von Th. men gegen den Gutsbesitzer N. zu N. wegen unterlassener Bewehrung seines Brunnens abgesetzte Strafesolut vom

3. September d. J. aufgehoben und mittelst Verfügung vom 17. Oktober d. J. den N. freigesprochen hat, Ihnen, als Polizeibehörde erster Instanz, die Befugniß nicht zusteht, gegen die Freisprechung der zweiten Instanz ein, auf Wiederherstellung des ersten Resoluts gerichtetes Aggravationsgesuch einzulegen.

In derartigen Fällen steht es der Polizeibehörde erster Instanz nur zu, den ihrer Ansicht nach von der Regierung verletzten Rechtsgrundzah, des Prinzips wegen, hier zur Sprache zu bringen, ohne daß dadurch die Publikation der freisprechenden Verfügung aufgehoben werden darf. Berlin, den 26. December 1846.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

12) Circular-Vergütung der Königl. Regierung zu Marienwerder an deren sämmtliche Königl. Domainen-Rentämter, Landräthe und Magisträte, betreffend den Verlust der Befugniß zum Schankbetriebe nach dem dritten Kontraventionsfalle, vom 13. Oktober 1846.

Wenngleich die Amtsblatts-Verordnung vom 17. März 1832 bestimmt, daß der dritte Kontraventionsfall den Verlust der Befugniß zum Schankbetriebe nach sich ziehen soll, so kann doch der Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Strafe nach §. 189. der Gewerbe-Ordnung nur dem Richter, also auch nur in solchen Fällen ausgesprochen werden, die zur richterlichen Kognition gehören, wogegen wegen wiederholter Kontravention gegen die Verordnung vom 17. März 1832. und andere schankpolizeiliche Vorschriften nur die Entziehung der Konzession nach §. 71. ff. der Gewerbe-Ordnung, neben der auf die Übertretung der betreffenden Vorschrift gelesenen Geldstrafe, erfolgen kann. Das Königl. Domainen-Rentamt hat daher im vorliegenden, wie in ähnlichen Fällen, auch im dritten Kontraventionsfalle eine Geldstrafe festzusetzen, und sobald die Strafsetzung rechtskräftig geworden, die Akten dem Landrath zur weiteren Veranlassung wegen Entziehung der Konzession einzureichen.

Marienwerder, den 13. Oktober 1846.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

An

das Königl. Domainen-Rentamt zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Domainen-Rentämter, so wie an die Königl. Landräthe und Magistrate, zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

C. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

13) Allgemeine Vergütung des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Obergerichte, die Aufnahme jugendlicher Verbrecher in die an einigen Orten bestehenden Anstalten zur Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder betreffend, vom 20. Januar 1847.

Nachdem sich im Jahre 1824. in Berlin ein Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder gebildet hatte, ist von des Hochseligen Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Juli 1825. die Überweisung zweier, wegen Diebstahle zur Strafarbeit verurtheilter Knaben an diesen Verein mit dem Vorbehalt, daß die Strafe nachträglich vollstreckt werden solle, wenn die Besserung nicht erreicht würde, genehmigt und dem Justizminister zugleich die Ermächtigung erteilt worden, in einzelnen Fällen nach Besinden der Umstände auf gleiche Weise zu verfahren.

Dieser Allerhöchste Bestimmung gemäß, sind seitdem zum öfteren jugendliche Verbrecher dem hiesigen Vereine zur Besserung überwiesen worden.

Inzwischen haben sich auch in anderen Departements ähnliche Anstalten gebildet, und es läßt sich erwarten, daß im Laufe der Zeit noch mehrere dergleichen entstehen werden.

Da sich nach den bisherigen Erfahrungen die vorläufige Unterbringung jugendlicher Verbrecher in solchen Anstalten als zweckmäßig bewährt hat, die Allerhöchste Ordre vom 19. Juli 1825. aber nur auf den Berliner Verein bezogen werden kann, so haben Seine Majestät der König auf den Antrag des Justizministers mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. Dezember d. J. zu genehmigen geruht,

dass diejenigen Obergerichte, in deren Bezirk geeignete Erziehungsanstalten der Art bestehen, einzelne jugendliche Verbrecher mit jedesmaliger Genehmigung des Justizministers darin unterbringen und dass demnächst, je

nachdem der Versuch der Besserung ohne Erfolg bleibt oder Besserung erzielt wird, entweder die Vollstreckung der Strafe erfolgt oder wegen Begnadigung Allerhöchsten Orts berichtet werde.

Gämtliche Obergerichte, in deren Departements sich dergleichen zur Ausnahme jugendlicher Verbrecher geeignete Erziehungsanstalten befinden, werden demgemäß angewiesen, in vor kommenden Fällen hiernach zu verfahren, und zugleich ermächtigt, in dringenden Fällen die jugendlichen Verbrecher vorläufig an die Erziehungsanstalt abzuliefern, und die Genehmigung des Justizministers dazu nachträglich einzuholen. Berlin, den 20. Januar 1847.

Der Justizminister. Uhden.

D. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

14) Cirkular-Versfügung an sämmtliche Königl. Oberpräfidenten, resp. Oberpräfiden, betr. die Besförderung des Aubaues frühzeitig reisender Feld- und Gartenfrüchte, vom 22. Febr. 1847.

Bei der stattfindenden Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und in der Voraussicht, daß die Preise des Roggenv. und der Kartoffeln zu Ende des Frühjahrs und im Anfange des Sommers noch eher steigen als herunter gehen werden, hat das Landes-Economie-Kollegium den landwirthschaftlichen Vereinen empfohlen, dahn zu wünschen, daß die Feld- und Gartenbauern in diesem Jahre in größerem Umfange, wie sonst, solche Früchte bauen, die früh im Jahre zur Reife gelangen und wenigstens im Monat Juni schon der Noth einige Abhilfe leisten können, wobin außer den zeitig gelegten Frühkartoffeln noch die sogenannten Mais- und Wasserrüben, der Kohlrabi und die Broccorübe gehören, und darauf angetragen, daß auch in amtlicher Weise auf den vermehrten Anbau dieser frühreifigen Feld- und Gartenfrüchte hingewirkt werden möchte.

Ew. xc. sehe ich hiervom mit dem ergebenen Erfolge in Kenntniß, gefällig durch die Königl. Regierungen in allen Kreisen dahin wirken, daß die vorerwähnten frühzeitigen Feld- und Gartenfrüchte möglichst überall angebaut werden, da bei einer allgemeinen Durchführung des Vorschlags sich jedenfalls eine wesentliche Milderung der die arbeitende Klasse vorzugsweise betreffenden Noth erwarten läßt. Von entscheidendem Nutzen für die Erreichung des Zweckes dürfte es sein, wenn die Dotsvorstände und Geistlichen durch Rath und Belehrung auf ihre Gemeinden einwirken. Berlin, den 22. Februar 1847.

Der Minister des Innern. v. Wodelschwingh.

E. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

15) Cirkular-Versfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche Königl. Oberpräfiden, Konfistorien und Provinzial-Schullegenien, sowie an die Königl. außerordentlichen Regierungsbefolmächtigten der Landes-Universitäten, betreffend die Versicherung fiskalischer und anderer Gebäude, deren Verwaltung von den Staatsbehörden ressortirt, gegen Feuergefahr, v. 8. Januar 1847.

Durch Staats-Ministerial-Beschluß vom 13. Oktober v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 251.) ist wegen Versicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuergefahr bestimmt worden:

daß fiskalische und andere Gebäude, deren Verwaltung von den Staatsbehörden ressortirt, wenn deren Versicherung gegen Feuergefahr für angemessen befunden wird, in der Regel und so weit nicht besondere Umstände eine Aufnahme begründen möchten, nur bei den bestehenden, durch landesherrliche Verordnung begründeten provinziellen Sozietäten versichert werden dürfen.

Ob eine solche Ausnahme zu gestatten, bleibt zwar dem Ernennen des Verwaltungs-Chefs überlassen, die diesfallige Bestimmung ist jedoch in denjenigen Fällen, wo die Feuer-Versicherungs-Beiträge aus Staats-Fonds zu zahlen sind, nicht von der Höhe dieser Beiträge abhängig zu machen.

Indem ich die Königl. Regierung von diesen Beschlüsse in Kenntniß sehe, veranlaß ich Dieselbe zugleich, die zur Ausführung derselben nothigen Versagungen zu treffen und in vor kommenden Fällen demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 8. Januar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

F. Strom- und Schiffahrts-Polizei.

16) Cirkular-Befügung an die Königl. Provinzial-Steuerdirektoren zu Danzig, Posen, Breslau, Stettin und Magdeburg, sowie an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, mit der Anweisung zur Klassifikation der Flussfahrzeuge behufs der Ermittlung ihrer Tragfähigkeit, vom 24. Dezember 1846.

Mit Bezug auf die der Anweisung zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel vom 23. Oktober 1837. (Annal. Jahrg. 1838, S. 444 — 455.) unter B. I. beigelegte Vermessungs-Instruktion, werden Ev. Hochw. (der Königl. Regierung) anliegend . . . Exemplare der heute erlassenen Anweisung (Art. a.) zur Klassifikation der Flussfahrzeuge behufs Ermittlung ihrer Tragfähigkeit mitgeheftet, um künftig nach Anleitung derselben verfahren zu lassen. Berlin, den 24. Dezember 1846.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

Anweisung zur Klassifikation der Flussfahrzeuge behufs Ermittlung ihrer Tragfähigkeit, vom 24. Dezember 1846

In Gemäßheit der, der Anweisung zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel vom 23. Oktober 1837 unter B. I. beigelegten Instruktion zur Vermessung der Schifffahrtsfälle in, behufs Ermittlung der Tragfähigkeit der legeren, die Länge, Breite und Tiefe jedes Gesäckes in Zollten festzustellen, die Zollzahl der Länge mit der der Tiefe zu multiplizieren, von der Tiefe eine bestimmte Zollzahl abzuziehen und demnach das durch jene Multiplikation gefundene Produkt mit der durch die endliche Subtraktion erhaltenen geringeren Zahl zu multiplizieren.

Die von der Tiefe abzuziehende Zollzahl ist, je nachdem das Gesäck zu den Decksräumen mit Riesbord, zu den Schuten u. s. w. gehört, verschieden bestimmt und es sind darüber, zu welcher Art von Flussfahrzeugen die einzelnen Gefälle gebären, öfters Zweifel entstanden. Zur Belehrung derselben wie, unter Aufhebung der entgegenstehenden Verdachts der obgedachten Vermessungs-Instruktion,�nsbesondere der Abgrenzung behufs Ermittlung ihrer Tragfähigkeit und in Absicht der dabei von der Tiefe abzuziehenden Zollzahl, Maßnahmen angeordnet.

I. Bezeichnung der verschiedenen Arten der Flussfahrzeuge und der bei jeder von der ermittelten Tiefe abzuziehenden Zollzahl.

§. 1. Die Gefäße, welche die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahren, seien

B.

A. in nachstehende Arten:

Es wird von der ermittelten ganzen Tiefe, je nach der Art, in welcher das Gefäß gehört, folgende Zollzahl abzuziehen:

1. Oderfähne (vergleicht §. 2.)							
a. mit einem Riesbord von 6 Zoll oder mehr							20 Zoll.
b. ohne Riesbord oder mit einem Riesbord von weniger, als 6 Zoll							14 :
2. Hafffähne (§. 3.)							
a. wenn sie das Haff befahren							21 :
b. wenn sie die Wasserstraßen zwischen Elbe und Weichsel befahren							20 :
3. Schuten, Göhlen, Elbs- und Saalefähne (§. 4.)							
a. mit Riesbord von 3 Zoll Höhe oder mehr							18 :
b. ohne Riesbord oder mit einem Riesbord von weniger, als 3 Zoll							15 :
4. Billelfähne (§. 5.)							
a. mit Riesbord von 4 Zoll Höhe oder mehr							10 :
b. ohne Riesbord oder mit einem Riesbord von weniger, als 4 Zoll							12 :
5. Elbergsdörfer, Elbjachten, Bolltfähne, überbaute kleinere Abfahrzeuge (§. 6.)							
von üblicher Gestalt und Bauart, wie die Oder- oder Elbfähne,							
a. mit Riesbord von 3 Zoll Höhe oder mehr							15 :
b. ohne Riesbord oder mit einem Riesbord von weniger, als 3 Zoll Höhe							12 :
6. Billen (§. 7.)							
a. mit Riesbord von 4 Zoll Höhe oder mehr							14 :
b. ohne Riesbord oder mit einem Riesbord von weniger, als 4 Zoll							10 :
7. Bolltfähne und Gabener Elbfähne, deren Rauminhalt, infolge der Multiplikation der Zollzahl der Tiefe mit der Zollzahl der ganzen Tiefe, weniger, als 2 Millionen Kubikfuß beträgt; Fohre, Boot, Wotz mit allem gleiche, durch Ründerthalb feth zuschaffende Flussfahrzeuge, ohne vere mit Riesbord							10 :
8. In Beziehung der Seeboote bewendet es bei der Verfüzung vom 29. Juni 1839.							2.

II. Kennzeichen der verschiedenen Arten der Fahrzeuge.

- §. 2. (1. der Oberdähne.) Die Hauptkennzeichen der Oberdähne sind:
 a. eine aufsteigende Kasse am Rücksord;
 b. vier Seitenplanken (zum Rücksord nicht mitgerechnet), nämlich:
 aa. die Bune oder Bronne (die untere Plante),
 bb. die Dicke oder Schwelle (die zweite Plante von unten),
 cc. die Wasserplatte (die dritte Plante),
 dd. die Windplatte (die oberste Plante).

Die Planken zu aa., bb. und cc., haben eine Lebnung nach außen; die Windplatte und der Rücksord, wenn ein solcher vorhanden ist, stehen senrecht. Der Rücksord ist, mit wenigen Ausnahmen, schwächer, als die Windplatte, welche deshalb mehr oder weniger auf der äußern Seite des Rades vorpringt.

Nur die größeren, in der angegebenen Art gebauten Fahrzeuge, welche sich zum Besafzen der kleinen Nebengewässer nicht eignen, sind zu den Oberdähnen zu rechnen, und als größere Gefäße sollte solche anwenden, deren Rauminhalt, bei Multiplikation der Doppeltiefe der Länge und Breite mit der Zollzahl der ganzen Tiefe, 3 Millionen Kubitzoll oder mehr beträgt.

§. 3. (2. der Hofsädne). Die Bauart der Hofsädne unterscheidet sich von der der Oberdähne (§. 2.) besonders dadurch, daß die Hofsädne, mit Einzugsloch des, in der Regel durch die beiden oberen Planken gebildeten Rücksordes, sechs Seitenplanken haben und daß die Planken stärker, als die der Oberdähne sind.

Hinsichtlich der Untertheilung der Hofsädne, so nachdem sie das Haff oder andere Wasserstraßen befahren, bewendet es bei der Verfügung vom 19. Februar 1842.

§. 4. (3. der Schuten u. s. w.). Die Schuten, Göilen, Elb- und Saalräbne haben vorne eine kurz abgestumpfte Kasse und, ohne den Rücksord, vier Seitenplanken, von denen die drei unteren sich nach außen lebnen, als dies bei den Oberdähnen (§. 2.) der Fall ist. Es ist daher bei den Schuten u. s. w. der Unterschied zwischen der oben Breite und der im Boden des Gefäßes, so wie die Einzugsung derselben in das Wasser größer, als bei den Oberdähnen. Jene Fahrzeuge sind außerdem besser an der Segelrute (in der Brust), weniger schauet an den Enden und mehr abgerundet oder kurz gesagt, als die Oberdähne.

Bei den Schuten und Göilen befindet sich am hinteren Ende, statt der Kasse, der Spiegel des Schiffes; dieser bildet zugleich die Hinterwand der Kajüte, an welcher der Steuermann steht.

Nur die größeren, in der angegebenen Art gebauten Gefäße, d. h. solche, deren Rauminhalt, bei Multiplikation der Zollzahl der Länge und Breite mit der Zollzahl der ganzen Tiefe, 3 Millionen Kubitzoll oder mehr beträgt, werden hinsichtlich des Abganges von 18 und 15 Zoll von der Tiefe (§. 1. zu 3.) hierher gerechnet.

§. 5. (4. der Allentonne). Die Billensädne haben, gleich einer aufsteigende Kasse und, ohne den Rücksord, vier Seitenplanken. Von den Oberdähnen unterscheiden sich die Billensädne dadurch, daß die Dicke oder Schwelle, anstatt, wie bei den Oberdähnen, die Bune oder Bronne auf der Außenseite zu überdecken, stumpf auf solche gesetzt ist, wie bei den Billen, und daß die Seitenwände gewöhnlich stärker, als die der Oberdähne sind. Hierdurch wird der innere Raum vergrößert, so daß in den Billensädnen, bei gleicher Einzugsung und oberer Breite, eine größere Last, als in den Oberdähnen fortzubringen ist.

§. 6. (5. der Oberdächen, Elbstochen u. s. w.). Die Bauart der Ober- und Elbstochen ist dieselbe, wie die der Ober- und beziehungsweise der Elbstäbne (§§. 2 u. 4.). Es werden aber als Ober- und Elbstochen, so wie als die sonstigen kleinen Fahrzeuge, die ihnen, zufolge der Beschreibung im §. 1. zu 5., beziehungsweise 15. und 12. Zoll von der ermittelten Tiefe abzurechnen sind, diejenigen Gefäße angesehen, deren Rauminhalt, infolge der Multiplikation der Zollzahl der Länge und Breite mit der ganzen Tiefe, weniger, als 3 Millionen, jedoch mehr, als 2 Millionen Kubitzoll beträgt.

§. 7. (6. der Billen). Die Billen haben vorne eine abgestumpfte Kasse und zwei, drei, auch vier Seitenplanken, welche mit sehr wenig Lebnung nach außen aneinander liegen. Sie sind deshalb sehr breit im Boden und haben in leeren Zustande nur eine Einzugsung von 5 bis 8 Zoll. Der Rücksord wird in der Regel von der oben, etwas schwächeren Planken gebildet, welche, namentlich bei den aus Böhmen kommenden Billen, nur am oberen Theile nach außen geschwacht ist.

III. Auslieferung von Sachverhandlungen.

§. 8. Entstehen, ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, in einzelnen Fällen Zweifel darüber, zu welcher der im §. 1. bezeichneten Arten von Gefäßen ein Fahrzeug gehört, so können die mit dem Vermessungsgeschäft beauftragten Hauptämter Sachverständige (Baumeister, Schiffbaumeister, bei dem Regierungsamt nicht bezeichneter Schiffer) in Rathäle ziehen, ohne jedoch an derselben gebunden zu sein. Berlin, den 24. Dezember 1846.

Der Finanzminister. v. Düesberg.

17) Circular-Befreiung an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Posen, Preussen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, betreffend die Befreiung Preußischer Schiffer von der im Königreiche Polen zur Hebung kommenden Verlösungs-Abgabe, vom 6. Dezember 1846.

Nach einer, mit den Königl. Polnischen Behörden getroffenen Übereinkunft in Bezug auf der Weichsel im Königreiche Polen zur Hebung kommenden Verlösungs-Abgabe, sind Preußische Schiffer diese Abgabe nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Tiefschiffahrt oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polnischen Unterthanen gehören,

Woaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preußische zu betrachten sind, nach Warschau oder andern Polnischen Städten bringen. In andern Fällen, namentlich auch dann, wenn Preußische Schiffer sich der Polnischen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genötigt sind, find sie von der Verföhlungsabgabe befreit. Diese Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich

- 1) als Preußische Unterthanen,
- 2) als Eigentümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder
- 3) falls sie nicht Eigentümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Schiffsleiter oder Steuerleute auf demselben sind, darüber auszuweisen, entweder

a. daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preußischen Unterthan gehört, oder

b. wenn das Gefäß nicht einem Preußischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preußisch sei, d. h. aus einem Preußischen — nicht aus einem Polnischen — Orte komme.

Mit Ausnahme des zu 3. b. gedachten Falles wird die Legitimation geführt

I. durch den Post;

II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preußische Gewerbesteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden sei.

Gw. z. wollen die Regierungen des Oberpräsidial-Bezirks, aus deren Verwaltungskreisen Flussschiffer nach dem Königreiche Polen Verkehr treiben, anweisen, darauf zu halten, daß in den, durch die Eichular-Verfügungen v. 21. Novbr. 1822. (Art. a.) und v. 13. Oktbr. 1826. (Art. b.) angeordneten Bescheinigungen (vorstehend zu II.) jedesmal außer dem Namen des Schiffers, auch dessen Wohnort, sowie außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes auch dessen Eigentümer, und falls der Schiffsführer nicht zugleich Schiffs-eigen-tümer ist, auch den Wohnort des Letztern bezeichnet, außerdem falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigentümers im Preußischen Gebiete liegt, dies ausdrücklich bemerket wird. Die betreffenden Gewerbetreibenden sind darauf aufmerksam zu machen, daß nur solche vollständig ausgefertigte Bescheinigungen über gezahlte Gewerbesteuern, neben dem Poste, von den Königl. Polnischen Behörden als zur Führung der Legitimation genügend erachtet werden, und daß sie selbst darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihnen jene Bescheinigungen, den Bestimmungen dieses Erlasses entsprechend, ausgefertigt werden, bevor sie die Königl. Polnische Grenze zurücklegen.

In dem zu 3. b. gedachten Falle haben die Schiffer außerdem

III. ein von der Polizeibehörde des Einladungsorts darüber ausgestelltes Attest zu führen, daß die Ladung aus einem Preußischen Orte komme.

Die erforderlichen Legitimationspapiere muß der Schiffer, wenn er auf Befreiung von der Verföhlungsabgabe Anspruch machen will, an Bord haben.

Gw. z. wollen hiernach das Weitere veranlassen und durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen die Gewerbetreibenden von den Erfordernissen zur Legitimation wiederholen, insbesondere im nächsten Jahre vor dem Beginn der Schiffsahrt, in Kenntniß sezen. Berlin, den 6. Dezember 1846.

Der Finanzminister. v. Düesberg.

a.
Die Erfahrung hat gezeigt, daß Schiffsleiter sich auf ihren Reisen, über die gezahlte Gewerbesteuer nicht immer gehörig ausstellen können, und daß dieser Umstand oft von ihnen benutzt wird, sich der Steuer ganz zu entziehen.

Es muß daher häufig dem inländischen Stromschiffer, an seinem Weborte, dem ausländischen aber da, wo er zuerst sich wegen seines Gewerbetriebs aufhält, von der Behörde, welche die Gewerbesteuer von ihm einzieht, eine Bescheinigung darüber auf einem gedruckten Formular erhalten werden, das bei inländischen Schiffen zugleich die Nummer des Käbs enthalten muss. Schiffen, die mehrere Käbe besitzen, müssen eben so viele Bescheinigungen gegeben werden, als sie Schiffe haben.

Kaufleute, die sich eigene Käbe bauen, müssen ebenfalls Bescheinigungen darüber, daß sie ihre Steuer als Kaufleute oder Schiffer nicht unterliegen, ebenfalls ebenfalls Bescheinigungen darüber, daß sie ihre Steuer als Kaufleute entrichten und der Kahn (Nr. . .) nur zum Transport ihrer eigenen Waren diene, erhalten.

Den Schiffen ist zur Pflicht zu machen, am Ende eines jeden Schifffahrts die dazu gehörende Bescheinigung mit zu führen, um sich im Laufe des Jahres überall damit legitimieren zu können. Eben so sind die Steuer-Behörden anzuweisen, sich da, wo die Schiffer anlegen oder aus- und einlaufen, die Bescheinigungen vorzeigen und wenn keine begegnet wird, für die Steuer und Strafe Sicherheit leisten zu lassen, bis ausgewiesen werden, ob sie den Gewerbetrieb gehörig angewendet haben und in die Steuercelle aufgenommen sind.

Die Königl. Regierung hat dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 21. November 1822.

Finanz-Ministerium. v. Klewick.

An sämtliche Königl. Regierungen.

Es ist verschiedenlich bemüht werden, daß bei der Erhebung der Gewerbesteuer von dem Schiffergewerbe mit Schiffen und Rücksichtszügen die geschildeten Verchristen nicht überall richtig angewendet werden sind; es wird daher hierdurch in Erinnerung gebracht und zur Nachahmung seitens der Königl. Regierung befugt:

1) Die für das Schiffergewerbe mit Sierrschiffen und Rücksichtszügen nach Maßgabe ihrer Tragbarkeit zu entrichtende Gewerbesteuer ist ein Jahreszehnt, der zu seinem vollen Betrage, ohne Rücksicht darauf entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden.

2) Es müssen daher Schiffer, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate fegleich nachzahnen, und auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abwählen, doch für den Überrest des laufenden Jahres die Steuer fortzuzahlen.

3) Schiffer, die keinen bestimmten inlandischen Wohnsitz haben, wo die laufende Steuer in monatlichen Teileinheiten von ihnen erheben werden kann, oder die ausserhalb dieses Wohnsitzes, ihr Gewerbe bei der zur Erhebung der Gewerbesteuer angeordneten Behörde anmelden, sind verpflichtet, sofort die ganze Jahressteuer zu entrichten, da sie unter der Gedachte Voraussetzung völlig leerzugehen gleich stehen, welche ein Gewerbe im Umbereich bereitstellen.

4) Ein höherer Steigerungsstabus übersteigen wird, sei es auch nur um eine Zehnt, es findet also Anwendung der Steuersatz von 4 Thlr. auf alle Schiffe von mehr als 12 bis zu 18 Lasten Tragbarkeit einschließlich, die Steuersatz von 5½ Thlr. auf alle Schiffe von mehr als 18 Lasten bis zu 24 Lasten Tragbarkeit einschließlich, u. s. f.

5) In den, dem Circular vom 21. November 1822, gemäß, dargestellte Befolgung allgemein in Erinnerung gebracht wird, den Schiffern auf einem gebrauchten Formular zu ertheilenden Bescheinigungen ist ausdrücklich die Zahl von Lasten zu bemerkeln, welche der Schiffer als reizendes angegeben hat, die sein Schiff zu tragen vermaß, und sind die Steuer-Behörden an Letzter, wo schriftbar Rücksicht und Rauhheit sich befinden, nach Unterschied unmittelbar oder durch Requisition des Provinzial-Steuer-Direktors anzunehmen, daß sie nicht allein dem Circular vom 21. November 1822, gemäß, durch Vergleichung der vorgeschrriebenen Bescheinigung sich darüber Auskunft geben lassen, daß überdaupt die Gewerbesteuer für das laufende Jahr berechnigt wird, sondern auch, wenn durch Vergleichung des den Schiffer über die Gewerbesteuer ertheilten Bescheinigung mit den übrigen amtlichen Schiff-Papieren sich ergabren sollte, wie er die Tragbarkeit seines Schiffes um mehr als 6 Lasten zu gering angesehen hat, die auf solche Weise endliche Gewerbesteuer-Defizitanzahl sofort der Königl. Regierung, in deren Beisetz das Gewerbe von dem Schiffer angemeldet war, unter Einführung einer beglaubigten Abstelleit der von dem Schiffer produzierten Bescheinigung über die Gewerbesteuer, auf welcher zugleich, daß solches geheißen, bemüht werden muß, zur Veranlassung der Bestrafung des Schifffers anzuregen.

6) Bevor dem Schiffer die Bescheinigung über die Gewerbesteuer für das laufende Jahr ausgehändigt wird, ist derselbe zur Produktion seines Schiff im abgelaufenen Jahr ertheilten Bescheinigung anzuhalten, um daraus Kenntniß zu nehmen, ob die Gewerbesteuer berechnet und gegen die behauptete Tragbarkeit des Schiffes nicht erinnert werden.

Berlin, den 13. Oktober 1826.

Der Finanzminister. v. Moh.

G. Thier-Polizei.

18) Befügung an die Königl. Regierung zu Oppeln, wegen der zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln bei dem am Milzbrande krepierten Vieh, vom 28. Januar 1847.

Die von dem Rittergutsbesitzer N. zu N. erhobene Beschwerde und die von der Königl. Regierung darüber unterm 5. August und 30. November v. J. erhalteten Berichte haben dem Ministerium des Innern zur nachmaligen Gewöhnung der bestehenden Vorschriften, wegen der zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf das am Milzbrande krepierte Vieh, Veranlassung gegeben und muß dasselbe sich in Folge dessen dafür entscheiden, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1825. (Gesamml. S. 172.), wodurch vorgeschrieben werden,

daß das am Milzbrande gefallene Vieh bei Vermeidung der im Patent vom 2. April 1803. §. 161. *) verordneten Strafen mit Haut und Haar vergreifen soll,

*) §. 161. i. e. Wenn in einem Dore im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh, von dem zur Ausmittlung verschien gezeichnet habe, für eine Endzeit anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungskräfte:

1) Rindbesitzer und Hirten, sowie alle Personen aus dem infizierten Dore, welche bei der Wartung des Kindreiches Geschäft oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheit oder Sterbefälle, die sich unter denselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh bißlich vergraben, §. 61., oder die angekennete Absterben des Kranken unterlassen.

Auf eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Dore, und so lange dieser Aufseher noch nicht ange stellt ist, bei dem Vormundtreuhänder, von denjenigen Personen unverzüglich geschicht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42. 43. 44., Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht zuschuldigen.

durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. August 1835. (Ges.-Comml. S. 240.) für aufgehoben nicht zu erachten, sondern neben dem §. 114.*), des durch die leßtgenannte Allerhöchste Ordre genehmigten Regulativs zur Anwendung kommen muß. Berlin, den 28. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

- 2) Gemeindeverfieber, welche die Sperzung verabsäumen.
 - 3) Diejenigen, welche in dem infizirten Dre bei dem Rindvieh Geschäfte haben, und sich nach andern Dieren oder Hühnchen begießen. §. 71.
 - 4) Alle diejenigen, welche Blutdiele und Schafszieh oder gissfangende Sachen aus dem infizirten Dre nach andern Dieren oder Hühnchen bringen. §§. 24. 68.
 - 5) Diejenigen, welche aus gesunden Dieren Rindvieh, Schafszieh oder gissfangende Sachen durch den infizirten Dre, über dessen Ackermark oder über die für diesen Dre angeführten Hünningen, Holzungen und Brackenangrenzen bringen, insosfern nicht in dem Weichstädteverwaltung ausdrückliche Ausnahmen hierunter freigesetzt sind. §§. 23. 69.
 - 6) Alle diejenigen, welche aus dem infizirten Dre mit Rindvieh und gissfangenden Sachen die abzulösenden Hütungen, Holzungen, und Brackenangrenzen, ferner den ein Durarantialaußhöfen und zu den Bergabnahmestellen abgezogenen Begriff überschreiten, sowie auch diejenigen, welche Röhnenfuhren um Lösen verüben. §§. 63 – 66.
 - 7) Diejenigen, welche aus dem infizirten Dre Rindvieh oder gissfangende Sachen verbauen. §. 65.
 - 8) Alle diejenigen, welche bei Sperzung eines Gebäuses im Dre, oder bei der Sperzung eines Dreits selbst, oder bei der Sperzung einer Fleimware, mit Rindvieh oder gissfangenden Sachen den Sperzungsbezirk überschreiten. §§. 77. 88. 90. 95.
 - 9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landrats in dem infizirten Dre Hünninger der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 66.
 - 10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Blutdiele, das an der Seuchenträchtigkeit gefallen ist, absiedeln, aus diesem Talg berangschnauben, Luder und andere Dörte abschneiden. §§. 59. 60.
 - 11) Diejenigen, welche, auch nochdem die Seuche ausgebrochen hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und gissfangende Sachen verkaufen oder verausdenken. §. 127.
 - 12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenträchtigkeit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Dieren bringen, welches über Städten gelegen hat, wovon Rindvieh erkrankt ist. §. 126.
 - 13) Diejenigen, welche bei der Seuchenträchtigkeit ans und zu den infizirten Dieren Walfabriken gestalten, oder bei feststehenden Walfabriken das Verbot derselben unterlaufen, ingleichen die Walfabriken selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Walfabriken unternehmen. §. 73.
 - 14) Diejenigen Einwohner des infizirten Dreis, welche Menschen oder Vieh aus andern Dieren aufnehmen, insosfern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Weichstädtepatente oder durch den Landrat nachgeschafft worden. §. 73.
 - 15) Alle diejenigen, welche sich neuen Personen, die zur Ausübung der im Weichstädtepatente geordneten Ausfahrt sowohl im Dre selbst als außerhalb desselben angezeigt sind, thätlich widerstehen, oder selbige mit großen Belästigungen bedrängen. Jünglichen kann, wenn nicht wissenschaftlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Pragung der Schul und des entstandenen Schadens, Strafanklage und Geldstrafe eintheilen. Bei letzter werden zwar 5 Röhr. einem schätzigen Gefängnisjahre in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschränkung der Vermögensumstände sie auf 10 – 40 Röhr. erhöhen.
- **) §. 114 l. c. Die an einer Milzbrandträchtigkeit erkrankten Thiere dürfen nicht abgejagten werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut vorher, um sie unbedachtbar zu machen, an mehreren Stellen durchschlitten und so man mit Erde und Stäuben bedeckt werden.
- Nur den Arzten und Apothekern ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches krankes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem vollen Erstellen des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Verschleusmaßregeln.

II. Landwirthschaftliche Polizei.

- 19) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., betreffend die Wahrnehmung der gegenseitigen Rechte der Parteien bei Auseinandersetzungen und Ablösungen seitens der General-Kommissionen, vom 28. Dezember 1846.

Auf den Bericht vom 8. d. Ms. über die Beschwerde des Magistrats zu N. in der Servitut-Ablösungssache der Dorfschaft N., wird der Königl. General-Kommission Folgendes eröffnet.

Die Verordnungen der §§. 45. und 46. der Verordnung vom 20. Juni 1817. stellen als Hauptgrundzäh auf, daß die Gutbesitzer durch Wahrnehmung ihres eigenen Interesses zugleich das der entfernten Interessen vertreten, und die Ausnahmen sind im §. 45. ausdrücklich dabin gestellt, daß eine nähere Prüfung der abgegebenen Er-

Klärungen nur Statt finden soll, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen, oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der entfernteren Interessenten vorhanden ist.

Wenn die Königl. General-Kommission diese Bestimmungen nur dahin anwenden will, daß Sie bei Auseinandersetzungen im Durch und Bogen Sich verpflichtet hält, durch besondere Untersuchungen festzustellen, daß beide vorgebrachten Ausnahmefälle nicht Statt finden, so mögt Sie dadurch den ganzen Hauptgrundzog der Rechtsprechung um, welcher eben darin besteht, daß die Königl. General-Kommission die Rechtmäßigkeit des Gutbeschaffers in Bezug auf die Rechtberechtigten präsumiret und nur bei vorliegenden Merkmalen einer Verkürzung einschreiten soll.

Wenn Sie die unbedingte Verpflichtung einer näheren Überzeugung aus §. 42. der Verordnung vom 20. Juni 1817. und §. 104. der Gemeintheitsheilungen-Ordnung herleiten, so ist dabei nicht berücksichtigt, daß diese Vorschriften zunächst die Fälle im Auge halten, wo eine vollständige kommissarische Ermittlung und Ausgleichung statt findet, mithin die Sache sich bis in das Detail übersehen läßt.

Die Durchführung Ihrer Ansicht würde bei einem Streben nach vollständiger Übersicht die Haupttendenz der Gesetze über das Verfahren bei Auseinandersetzungen, nämlich die vorhandenen Hemmnisse der Landeskultur möglichst in Güte und mit Kostenersparung zu beseitigen, vollständig paralysiren und dennoch häufig ihren letzten Zweck verspielen.

Im vorliegenden Falle würde z. B. Ihr Kommissarius nur dann ein einigermaßen substantiiertes Gutachten geben können, wenn er den Umfang des N. N. schen Stadtwaldes, dessen Bonität, die Schonungsrechte, die Weidemasse und sämmtliche Weideberechtigungen wenigstens annähernd ermittelt hätte. Welche unnütze Weiterungen hieraus entstehen müßten, bedarf keiner Ausführung.

Auch hinsichtlich der Parte hat die Königl. General-Kommission keine Veranlassung, auf die Zulänglichkeit der Abfindung näher einzugehen, da die Regierung den Nevez für dieselbe genehmigt hat und letzter Ihr nur zur Beschäftigung vorgelegt ist.

Die Königl. General-Kommission mag daher von Ihrer Absicht, die Zulänglichkeit der Abfindung durch einen Ihrer Kommissarien näher feststellen zu lassen, abstrahieren.

Aus den angeführten Gründen mag Sie auch von dem Verlangen, die etwaigen unbekannten Interessenten zu ermitteln und schon jetzt zu hören, absehen. Die Bestimmung des §. 4., daß die bekannten Interessenten den Magistrat gegen die etwaigen unbekannten vertreten wollen, ist keineswegs als gesetzlich unzulängig zu betrachten, da die Übernahme von Gewährleistungen in Auseinandersetzungs-Nezessen nirgends verboten ist.

Der Grund der Königl. General-Kommission, daß die jetzige Abfindung für die bekannten Interessenten gerade anstreichend sei, mithin bei dem Zutritte noch anderer Weideberechtigten eine Verkürzung Statt finden müsse, beruht nicht auf Thatsachen, und die entgegengesetzte Präsumtion ist keineswegs ausgeschlossen, wenigstens waltet bei den jetzt kontrahirenden Berechtigten der oben gedachten Dorfschaft die Überzeugung vor, daß Abfindung sei so reichlich, daß auch etwaige unbekannte, in keinem Falle bedeutende Berechtigungen aus derselben ohne allseitige Verletzung entschädigt werden können; in dieser Ansicht ist auch offenbar der Nevez abgeschlossen.

Die Königl. General-Kommission wird daher angewiesen, von den Erinnerungen, gegen welche der Magistrat zu N. Beschwerde geführt, bei der Bestätigung abzusehen und den lehtern hierach zu bescheiden.

Wenn Sie übrigens für nothwendig hält, in der Bestätigungs-Urkunde der gegenwärtigen Auweisung ausdrücklich zu gedenken, so ist dagegen nichts zu erinnern. Berlin, den 28. Dezember 1846.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

20) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., betreffend das Verfahren bei Gemeintheitsheilungen zur Beseitigung der denselben entgegenstehenden Hindernisse, vom 23. Dezember 1846.

Auf den Bericht vom 2. d. Ms. in der N. N. schen Auseinandersetzungsache wird der Königl. General-Kommission Folgendes eröffnet.

Die freilieblich häufig Statt gefundenen Gemeintheitsheilungen, wobei nur die Rittergüter oder einzelne Klassen von Interessenten, auch Einzelne aus der Gemeinschaft ausgeschieden, und die in der Gemeinde verbleibenden wiederum in alter Art mit zerstückeltem Besitz in drei Feldern eingeteilt worden, hat sich in jeder Beziehung als unzweckmäßig und den Erfordernissen der Landeskultur nicht angemessen herausgestellt. Es sind dadurch häufig

zweckmäßige Planlagen vereinigt, und, da die Anträge auf Spezialseparation überall nachkommen, doppelte Kosten veranlaßt werden. Diese Überstände weisen auf eine energische Anwendung der, den Auseinandersetzungsböhrden nach §. 9. der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821, bestehenden Befugnisse um so mehr hin, als nach dem Gesetze vom 28. Juli 1838, in den betreffenden Landesteilen eine Adergemeinschaftsteilung ohne vollständigen Umsag der Ader kaum denkbar ist.

Der Vorschriß des §. 9. muß auch der Wunsch einzelner Interessenten, die gemeinschaftliche Hüttung fortzuführen, untergeordnet werden, und ist in einer in jeder Beziehung zweckmäßige Planlage mit einer ganz begümen Ausübung der ferneren gemeinschaftlichen Hüttung nach den obwaltenen Verhältnissen nicht vereinbar, so muß die Zweckmäßigkeit der Planlage unbedingt voranstehen, und den betreffenden Interessenten überlassen werden, ob und wie sie gemeinschaftlich hütten wollen. Der §. 21. der Gemeinschaftsteilungs-Ordnung bestimmt feinsorges, daß der Wunsch der Interessenten der Landeskultusweid untergeordnet werden soll, vielmehr verordnet §. 9. der Ausführungs-Ordnung, daß auch im Falle des §. 21. ein nochmaliger Umtausch der Wandereien möglich verhindern werden soll. Wird dieses Prinzip nur festgehalten, so werden in kürzer Zeit die Interessenten sich des Satz immer nur auf Vorurtheilen beruhenden Gedanken an eine fortgesetzte Gemeinschaft mit zerstückeltem Besitz entzögeln.

Wenn ferner §. 20. der Gemeinschaftsteilungs-Ordnung bestimmt, daß das Interessenten freistelle, nur einen Theil der Feldmarken zu theilen, so ist es allerdings nicht zu verhindern, daß z. B. nur die Hüttungen, Biesen, Forsten u. s. w. getheilt werden, und kann, insfern dies allein zweckmäßig zu bewirken ist, und nicht der Umtausch der Ader hineingezeugt werden muß, die Behörde den Umfang der in die Gemeinschaftsteilung überhaupt zu bringenden Grundstücke nicht aus eigener Machtvollkommenheit vergrößern, sondern nur allenfalls nach den obwaltenen Umständen eine offensichtl. den Zwecken des Landeskultus widersprechende Theilung versagen. Dagegen ist §. 20. nicht dahin auszulegen, daß die Behörde verpflichtet sei, Theile von solchen Grundstücken, welche überhaupt zur Theilung gestellt sind, wiederum als gemeinschaftlich auszuweisen, wenn dies nicht notwendig zu allgemeinen Zwecken geschieht, oder sonst der Behörde angemessen erscheint. Von der Beibehaltung solcher Gemeinschaft, wie z. B. der Ausweitung besonderer Hüttungsobjekte für einzelne Vieharten einzelner Klassen, handelt §. 20. nicht, sondern von der gänzlichen Ausrichtung einzelner Theile der Feldmark in Einverständniss sämtlicher Interessenten. Die Anträge auf anderweitige Ausweitung gemeinschaftlicher Distrikte in den an und für sich zur Gemeinschaftsteilung gestellten Flächen unterliegen wiederum der Bestimmung der Behörde nach §. 9. der Ausführungs-Ordnung und nur soweit die Anträge zweckmäßig erscheinen, ist darauf einzugehen. Nach diesen Grundsätzen hat die Königl. General-Kommission zu verfahren und Ihre Kommissarien mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. Dezember 1846.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

21) Auszug aus der Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., betreffend die Bezeichnung der Abfindungen bei Separationen mit Grenzsteinen, vom 6. Januar 1847.

— Gleichzeitig wird der Königl. General-Kommission noch eröffnet, daß Ihr Verfahren, wonach regelmäßig die Abfindungen aus noch freitigen Separationenplänen mit Grenzsteinen verschoben werden, nicht gebilligt werden kann. Da die ohnehin von dem Willen der Interessenten abhängige Bezeichnung der inneren Grenzen der Abfindungen mit Grenzsteinen im Allgemeinen eine Operation ist, welche unabänderlich feststehende Grenzen verursacht, so muß die Regel sein, daß die Setzung von Grenzsteinen erst nach definitiver Feststellung der Grenzen erfolgt. Es können zwar in einzelnen Fällen, z. B. wenn sehr viele kleine Abfindungen überwiesen und zugleich die Einwendungen gegen den Separationenplan anscheinend nicht erheblich sind, Annahmen gemacht werden, und mag hiernach auch das Verfahren in N. ganz annehmen gewesen sein, die Gestaltung einer solchen Annahme sehr aber immer eine besondere Erwägung und Anordnung der Königl. General-Kommission verans und ist dem Erwerben der Kommissarien allein niemals zu überlassen. Hiernach hat die Königl. General-Kommission sserhin zu verfahren und Ihre Kommissarien mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 6. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

22) Bescheid an den Königl. Justizrat N. zu N., betreffend die Deposition der Abfindungskapitalien bei den Gerichten, vom 18. Dezember 1846.

Da der §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834, bestimmt, daß die General-Kommissionen zu entscheiden habe, ob die Deposition der Abfindungskapitalien bei dem Gerichte des berechtigten oder verpflichteten Grundücks geschehen soll, das Kreisgericht zu J. aber nicht das Gericht für sämmtliche belastete Güter ist, so kann, wie Ihnen auf die Beichweide vom 24. Oktober e. eröffnet wird, die Deposition sämmtlicher in der Jächen Ablösungsachse gezahlter Kapitalien bei dem genannten Gerichte nicht verlangt werden. Die Königl. General-Kommission ist nicht befugt, von der klaren gesetzlichen Vorschrift abzuweichen und würde sich, wenn die deponierten Kapitalien bei dem Depositorium zu J. verloren gingen, einer direkten Verantwortlichkeit aussehen.

Die Unbequemlichkeit, daß die Kapitalien bei mehreren Untergerichten deponiert und dadurch zerstreut werden müssen, kann durch die von der Königl. General-Kommission bereits freigestellte Deposition bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu N. in ungetrennter Summe vermieden werden. Berlin, den 18. Dezember 1846.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

23) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., daß bei Parzellirungen eine solidarische Verpflichtung für öffentliche Abgaben seitens der Trennfläche nicht festgesetzt werden könne, vom 31. Dezember 1846.

— Der Vorbehalt in Ihrer Besitztägungsurkunde vom 22. April 1845., wonach für die Abgabe an die geistlichen Institute die Trennfläche solidarisch verhaftet bleiben sollen, läuft den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845. zuwider. In künftigen Fällen ist daher eine solche solidarische Verpflichtung bei keiner öffentlichen Abgabe irgend einer Art festzustellen. Berlin, den 31. Dezember 1846.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

24) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, resp. Regierungen, die Verjährung der Kosten in Auseinanderschungsachen betreffend, vom 31. Januar 1847.

Durch die Circular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 6. Januar 1846. (Minist. - Bl. S. 14. Nr. 22.) sind die Auseinanderschungs-Behörden zur Vereinfachung des Kassenwesens von der Einreichung der speziellen Rechnungsweisungen mit den Zobekrechnungen entbunden, wogegen ein den Kostenbetrag jüngstes Urteil beizubringen ist, in welchem unter Anderm auch bescheinigt werden muß, daß unter der Summe der Einnahmestelle keine Posten befindlich sind, hinsichtlich welcher nach dem Gesetz vom 31. März 1838. bereits die Verjährung eingetreten ist.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer finden nun sehr abweichende Ansichten über die Verjährung der Kosten in Auseinanderschungsachen im Allgemeinen, so wie über die Anfangstermine der Verjährung statt, und sche ich mich, um die nothwendige Übereinstimmung in dieser Beziehung herzustellen, so wie überhaupt die Anwendung gleichmäßiger Grundsätze über diese Verjährung herbeizuführen, veranlaßt, der Königl. General-Kommission folgendes zu eröffnen.

Nach §. 2. Nr. 8. des Gesetzes vom 31. März 1838. verjährten binnen vier Jahren die Forderungen auf Nachzahlung der von den General-Kommissionen und Revisions-Kollegien gar nicht oder zu wenig eingeforderten Kosten. Da nach den Worten hier nur von Kosten gehandelt ist, worüber den Parteien gar keine oder eine unvollständige Zahlungsaufforderung zugegangen, so wollet mehrfach die Ansicht vor, daß die wirklich eingeforderten Kosten erst in der 44-jährigen Frist verjähren. Des Königs Majestät haben indessen bereits durch die mittels Rekriptes des Herrn Justizministers Mühlner vom 9. Mai 1844. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Altherköste Ordre vom 12. April 1844. auszusprechen geruht, daß das Gesetz vom 31. März 1838. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840. wegen der Verjährungsfristen der öffentlichen Abgaben auch auf die wirklich ausgeschriebenen Rechte an Gerichtsgericht-Applikation Anwendung finde, und unterliegt es keinem Bedenken, diese Bestimmung auch auf sämmtliche Kosten der Auseinanderschungs-Behörden anzuwenden.

Menn

Wenn hiernach alle Kosten ohne irgend einen Unterschied der vierjährigen Verjährung unterliegen, so kommt es weiter darauf an, den Anfangstermin derselben zu bestimmen.

Nach §. 5. Nr. 2. des Gesetzes beginnt die vierjährige Verjährung für die Kosten in jeder Art des Verfahrens, welche Gegenstand des ersten Theils der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entzäugung oder Vergleich beendigt worden ist.

Obwohl nun das Auseinandersetzungsvorfahren kein Prozeß im strengsten Sinne dieses Begriffes ist, so bestimmt doch das Gesetz die analoge Anwendung jener Bestimmung auf die Auseinandersetzung. Als der Vergleich, durch welchen die Sache beendigt wird, kann nur der Rezess betrachtet werden, und läuft daher die vierjährige Frist der Verjährung für sämtliche Kosten der Auseinandersetzung, ohne Unterschied der Zeit, wo sie bei der Behörde entstanden sind, vom Tage der Bestätigung des Rezesses. Sind in einem Auseinandersetzungsvorfahren mehrere Gegenstände zusammengefaßt, und es werden demnächst über dieselben besondere Rezesse vollzogen und bestätigt, so verbleibt es sich von selbst, daß von dem Tage der Bestätigung nur die Verjährungsfrist hinsichtlich derjenigen Kosten läuft, welche den durch den Rezess erledigten Gegenstand betreffen.

Sind in einem Rezess Gegenstände zur Nachverhandlung vorbehalten, welche die Bestätigung eines Nachtragsrecesses bedingen, so tritt die Verjährung aller, diesen Vorbehalt betreffenden Auseinandersetzungskosten ohne Unterschied erst mit der Bestätigung des Nachtragsrecesses ein. Die Kosten der nach der Rezessbestätigung vor kommenden Ausführungsvorhandlungen verjähren nach §. 5. Nr. 3. a. o. im Allgemeinen binnen vier Jahren vom letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie entstanden sind, in dem Falle aber, wenn derselbe Gegenstand der Ausführung mehrere Verhandlungen notwendig macht, von dem Zeitpunkte ab, wo diese Verhandlungen definitiv geschlossen sind.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für die eigentlichen Auseinandersetzungskosten, welchen auch diejenigen Kosten gleichstehen, die bei Entscheidungen von Streitigkeiten ausdrücklich zu den allgemeinen Kosten der Auseinandersetzung geschlagen werden. Hinsichtlich der eigentlichen Prozeßkosten dagegen, deren Kriterium ist, daß sie nach den Vorschriften des Tit. 23. Th. I. Allg. Ger. Ordn. aufgebracht werden müssen, läuft die Verjährungsfrist für die Kosten aller Instanzen vom letzten Dezember des Jahres, in welchem der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entzäugung oder Vergleich beendet ist. Die in der Executioninstanz entstehenden Kosten, in sofern sie, wie z. B. bei Einziehung von zuerkannten Geldforderungen, idemlich den Prozeß an sich betreffen, verjähren binnen vier Jahren nach ihrer Entstehung und bei Fortleitung derselben Executionsvorhandlungen nach dem Schluß derselben; die Verhandlungen, welche notwendig werden, um den Einfluß einer Entscheidung oder eines Vergleichs auf die Hauptauseinandersetzung festzustellen, gehören, wie sich von selbst versteht, zu der Auseinandersetzung selbst.

Nach diesen Grundsätzen ist die Verjährung der Kosten zu beurtheilen, dabei jedoch nicht aus dem Auge zu lassen, daß nach §. 10. des Gesetzes eine Zahlungsaufforderung, welche nach den angegebenen Zeitpunkten der möglichen Verjährung erlassen ist, die Verjährung zwar unterbricht, solche aber mit vierjähriger Frist sofort von neuem beginnt, nithin auf die rechtzeitige Erlassung neuer Zahlungsaufforderungen in den geeigneten Fällen sorgfältig zu achten und dabei überhaupt nach §. 8. des Gesetzes vom 18. Juni 1810. zu verfahren ist.

Die Verjährung ist übrigens unbedingt bei hypothekarisch eingetragenen Kosten ausgeschlossen, degleichen bei solchen, welche auf Terminzahlungen regulirt sind, wegen der künftigen Termine; dagegen unterliegen die in den eingetretenen Terminen nicht berichtigten Kosten der Verjährung, in sofern nicht mit Rücksicht auf die unterbliebene Zahlung eine weitere Erstreckung der Termine überhaupt stattfindet.

Die seitens der Auseinandersetzungsbeteiligten einzuhaltenden Kosten, bestehen hauptsächlich aus folchen Beträgen, welche von den Kommissarien und Sachverständigen liquidirt werden, und da auch die Bestimmungen über die Verjährung dieser Forderungen zu verschiedenen Zweifeln Veranlassung gegeben haben, so weise ich die Königl. General-Kommission an, in dieser Hinsicht die nachfolgenden Grundsätze zu beobachten und ihre Kommissarien ic. darnach zu instruiren.

Der §. 5. Nr. 1. des Gesetzes vom 31. März 1838. bestimmt, daß diese Forderungen, deren Feststellung durch die Behörde immer erfolgen muß, vom letzten Dezember desjenigen Jahres ab verjähren, in welchem sie im Stande gewesen sind, ihre Liquidation zur Feststellung einzureichen.

Hieraus darf indes nicht gefolgert werden, es solle den zahlungspflichtigen Interessenten das Recht eingeräumt werden, den Organismus des Geschäftsbetriebes mit dem Erfolge ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, daß sie die Zahlung einer Liquidation verweigern könnten, weil dieselbe im Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses in einem zulässigen Liquidationsstadium angeblich nicht zur Feststellung eingereicht und durch Verjährung erloschen

sei. Es sieht vielmehr den Kommissarien ic. zu, im ganzen Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses zu liquidiren oder dies zu unterlassen, ohne daß dadurch für die Interessenten eine Befreiung durch Extinktiv-Berjährung folgt, und haben daher die Kommissarien ic. im Allgemeinen nur die oben festgesetzten Endtermine des Liquidirens in Auseinandersetzungssachen und Prozessen inne zu halten. Dabei tritt jedoch die Maßgabe ein, daß die Berjährung in den seltenen Fällen stattfindet, wo die Liquidation so kurz vor dem Ablaufe der vierjährigen, von dem oben bezeichneten Anfangspunkte laufenden Frist eingereicht wird, daß innerhalb der für die Staatskasse selbst präklusiven Frist die Abgungsauforderung nicht mehr an die Parteien erlossen werden kann; denn die Festsetzung und Einforderung von der Partei ist ein notwendiges Erforderniß, um den Kommissarius seinerseits gegen die Berjährung zu schützen, und die ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Säumigkeit fällt ihm als dem Berichtigten allein zur Last.

Anderes stellt sich die Sache, wenn im Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses der Kommissarius oder sonstige Sachverständige wirklich für Theilstücke des Verfahrens liquidirt, mithin durch die That bewiesen hat, daß er im Stande gewesen, die Liquidation zur Sicherung einzurichten.

Hier sieht er sich selbst in den Fall des Gesetzes, und tritt mithin hier die vierjährige Berjährung wegen aller derjenigen Liquidationsgegenstände ein, welche zu dem Theilstücke gehören, das die Liquidation umfaßt; der Grund des Gesetzes, unangenehme Nachforderungen aus den in der Hauptache abgemachten und bezahlten Gegenständen zu vermeiden, erlangt seine volle Wirksamkeit.

Ob nach diesen Grundsätzen Nachliquidationen der Kommissarien und Sachverständigen durch frühere Hauptliquidationen erledigt sind oder wegen ihrer Beziehung zu Theilstücken, für welche noch nicht oder erst seit kürzerer Zeit liquidirt worden, zulässig erscheinen, muß der Beurteilung der Königl. General-Kommission in den einzelnen Fällen überlassen bleiben. Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

25) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betr. die Räumung oder Auskrautung von Gräben oder Wasserabzügen, vom 29. Januar 1847.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 12. d. M. in Betreff der Beschwerde des Mühlenteiners N. zu N. wegen Räumung des dortigen Mühlenteiches, Folgendes eröffnet.

Der §. 10. des Gesetzes vom 15. November 1811. bestimmt, daß derjenige, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, zur Auskrautung oder Räumung politisch angehalten werden kann, sobald aus der Vernachlässigung oder dem Mangel an Tiefen Nachtheil für Grundbesitzer, nutzbare Anlagen oder für die Gesundheit entsteht.

Dabei gehört die Entscheidung, wenn die Frage, wer zur Unterhaltung verpflichtet ist, streitig geworden, lediglich zum Rechtswege.

Weil jedoch häufig der Fall vorkommt, daß die Verpflichtung streitig, die Räumung aber dringend notwendig ist, dergestalt, daß der Ausfall des etwaigen Prozesses ohne wesentliche Nachtheile nicht abgewendet werden kann, so ist die Polizeibehörde ermächtigt, ein Interimsatum über die Räumung anzuerufen, und bleibt dann den Interessenten die Ausführung ihrer Ansprüche im Rechtswege überlassen.

Es ist daher in diesem Falle des Interimsatums, auf welchen sich das Reskript vom 7. Juni 1841. nur bezieht, die notwendige und unerlässliche Voraussetzung, daß ein sehr wesentlicher, die Räumungslast in der Regel erheblich überwiegender Nachteil abgewendet werden soll und muß, denn außerdem hat die Polizeibehörde denjenigen, welcher die Räumung verlangt, lediglich zum Rechtswege über die Präjudizialfrage, ob der in Anspruch Genommene zur Räumung verpflichtet sei, zu verweisen.

Steht dagegen die Räumungspflicht an sich fest, so gehört es zur Kompetenz der Polizeibehörde, nach §. 10. des Gesetzes vom 15. November 1811. zu entscheiden, ob nach den dort angegebenen Merkmalen die Räumung notwendig sei. Hierbei kann nun nicht bloß, wie bei dem Interimsatum, eine dringende, unabreisliche Nachtheindigkeit der Räumung maßgebend sein, vielmehr geht die Beugniss der Polizeibehörde weiter, und sie kann unbedingt denjenigen, der seiner fehlenden Verpflichtung nicht genügt, zur vollständigen Erfüllung derselben auf Grund des Gesetzes anhalten.

Dadurch ist indessen nicht ausgeschlossen, daß hier, wie bei jeder andern polizeilichen Verfügung, die Behörde prüft, inwiefern ein Antrag auf Räumung in dem speziellen Interesse zur Sache seitens dessen, der ihn anbringt, oder in Rücksichten des öffentlichen Nutzens seine Begründung findet, und daß unbegründete Anträge keine Beurtheilung finden.

Ganz nach dem zuletzt aufgestellten Grundsatz sind die Fälle des §. 7. des Gesetzes v. 28. Februar 1843.^{*)} zu behandeln. Hier hat das Gesetz über die Räumungspflicht bei den Privatflüssen ausdrücklich disponirt, und die Polizeibehörde ist direkt autorisiert, die bezeichneten Verpflichteten zur Räumung anzuhalten; die Verpflichtung ist hier eine gesetzliche, welche nicht interimsistisch, sondern aus dem Gesichtspunkte der Polizei definitiv eintretet, bis im Rechteseuge ein Anderes festgesetzt werden möchte. Hier findet niemals ein bloß interimistisches Einschreiten für besonders dringende Fälle statt, sondern die Polizeibehörde ist sofort in voller gesetzlicher Befugniß, und hat daher jeden Antrag mit voller Kompetenz unter denselben Bedingungen zu prüfen, wie im Falle des §. 10. des Gesetzes vom 15. Novbr. 1811., wenn die Räumungspflicht feststeht. Ob Veranlassung zur Räumung befreit Verschaffung der Vorfluth vorliege und in welchem Umfang eine etwa nothwendige Räumung geschehen müsse, gehört zur Beurtheilung in jedem einzelnen Falle.

Däß die Polizeibehörde nicht jedem Antrage auf Räumung ohne nähere Prüfung im Falle des Widerstrebs deferenir muss, versteht sich von selbst, ist auch in beiden Gesetzen dadurch angedeutet, daß die Polizeibehörde ermächtigt ist, die Räumung zu veranlassen, mithin die Feststellung der Nothwendigkeit ihrer Beurtheilung anheimstellt.

Über die Frage, nach welchen Prinzipien die Nothwendigkeit der Räumung zu beurtheilen ist, kann aus ganz allgemeinem Gesichtspunkte vollständige Anweisung nicht ertheilt werden, indem selbst das Verhältniß des Kostenaufwandes zu dem zu erzielenden Vortheil nicht unbedingt entscheidet; es werden sogar bisweilen scheinbare Härten hinsichtlich der Kosten vorkommen können, welche jedoch hauptsächlich ihren Grund darin haben, daß die Räumung vieler Privatflüsse von jeher im höchsten Grade vernachlässigt gewesen, mithin die Einführung eines durch das Gesetz vom 28. Februar 1843, möglich gewordenen besseren Zustandes hin und wieder nicht unbedeutende Opfer erfordern möchte. Die Ausführung des heilsamen Gesetzes kann indessen deshalb nicht unterbleiben, obwohl, wie bereits erwähnt, offenbar unerheblichen oder böswilligen Anträgen nicht zu deferiren sein wird, und bei den Räumungen selbst hinsichtlich einer etwa almächtigen Herstellung des als nothwendig erkannten Zustandes auf die Verhältnisse der Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen ist. Berlin, den 29. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffell.**

^{*)} §. 7. 1. c. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Local-Statuten, ununterbrochene Gewohnheiten, oder spezielle Rechtsvorschriften anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses in joweiheit verpflichtet, als es zur Verhafung der Vorfluth notwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über die Verpflichtung Streit unter den Bewohnern, so ist die Räumung einzutreten, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.

J. Gewerbe- und Handels-Polizei.

26) Circular-Befreiung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe in den diesseitigen Staaten durch Ausländer, vom 30. November 1846.

Wenn gleich es nicht zweifelhaft ist,

dass die nach §. 18. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. den Ausländern ertheilte Genehmigung zur Betreibung eines stehenden Gewerbes im diesseitigen Staate von den Ministerien, welche jene Genehmigung ertheilt haben, jederzeit wieder zurückgenommen werden kann, so erscheint es doch angemessen, daß dies den betreffenden Ausländern bei ihrer Zulassung jedesmal ausdrücklich eröffnet wird.

Die Königl. Regierung hat dies daher in jedem Falle einer von den Ministerien ertheilten Genehmigung stets zu veranlassen.

Außerdem ist bei allen Anträgen dieser Art vor einzuholender Genehmigung genau zu prüfen, ob die Legitimationspapiere des Bittstellers den griechischen Bestimmungen entsprechen, und darüber keinen Zweifel lassen, daß dem Antragsteller seine Heimathrechte erhalten bleiben, andernfalls das Erforderliche zuvörderst nachzuholen ist.

Es versteht sich außerdem, daß, sofern der Heimathchein auf einen bestimmten Zeitraum lautet, zugleich über dessen zur rechten Zeit erfolgende Erneuerung zu wachen, und dafür zu sorgen ist, daß der betreffende Gewerbetreibende vor Ablauf jener Frist ins Ausland zurückkehrt, sofern er nicht die Erneuerung des Heimathcheins beschafft oder das diesseitige Unterthanerrecht erwerben will, und einem dessfallsigen Antrage nach Ihrem Ermeessen nichts entgegenstellt. Berlin, den 30. November 1846.

Der Minister des Innern.

v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

27) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Stempelfreiheit der Verhandlungen über die Entschädigung für aufgehobene, ausschließliche Gewerbeberechtigungen, vom 29. Januar 1847.

Der §. 3. b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. enthält, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 30. November v. J. erwiedert wird, die Anordnung, daß die Verhandlungen über die Ablösung und einstweilige Verzinsung derjenigen vereidlichen und veräußerlichen Gewerbeberechtigungen, welche nach dem Gesetz über die politischen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. §§. 32. und 33. abgelöst und, bis dies geschehen kann, verzinnt werden, stempelfrei sein sollen.

Die Absicht dieser gesetzlichen Bestimmung ist offenbar die gewesen, die Verhandlungen wegen Feststellung der Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen, da diese Aufhebung vom Gesetzgeber durch das Edikt vom 7. September 1811. für den damaligen Umfang der Monarchie ganz allgemein erfolgt war, nicht noch dadurch zu erschweren, daß von den diesfälligen Verhandlungen eine Stempelabgabe erheben werde. Die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. hat nun im §. 1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, wo sie sich in der Monarchie noch verfanden, ohne Unterschied aufzuhoben, und da die Gewerbe-Ordnung in soweit als eine Ergänzung des Edikts vom 7. September 1811. anzusehen ist, so wird kein Bedenken getragen, die Bestimmung des §. 3. b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. auf die Verhandlungen über die Entschädigung wegen der Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen nach der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., wie nach dem Edikt vom 7. Septbr. 1811. in gleicher Weise Anwendung finden zu lassen, wenn auch in der Gewerbe-Ordnung nicht ausdrücklich auf den §. 3. b. des Stempelgesetzes Bezug genommen ist.

Von der Forderung der Vollmachtstempel in diesen Angelegenheiten mag daher abgesehen werden.
Berlin, den 29. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

28) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren hinsichtlich neuer, mit thierischen Kräften zu treibenden Mühlenanlagen, vom 30. Januar 1847.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 11. Dezember v. J.
ob auch zur Anlage einer Mühle, welche mit thierischen Kräften getrieben wird, die Beobachtung des §. 28. und ff. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens erforderlich ist?

hierdurch eröffnet, daß dem Edict der Einkalar-Verfügung vom 21. April 1846. (Minist. Bl. S. 96. Nr. 143.), wie aus dem Inhalte derselben hervorgeht, nur die Absicht zu Grunde gelegen hat, darauf hinzuweisen, daß der §. 7. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. durch die Verschriften der Gewerbe-Ordnung nicht aufgehoben worden sei. Es versteht sich daher von selbst, daß wenn der Provinzial-Steuerdirektor die Genehmigung zur Anlage einer Mühle in mahlsteuerpflichtigen Städten ertheilt hat, das von der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Verfahren

nicht in allen Fällen, sondern nur in denjenigen, für welche es nach derselben ausdrücklich angeordnet ist, stattfinden muß. Berlin, den 30. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

29) Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Anlegung neuer Windmühlen in der Nähe schon bestehender Mühlen und Mühlengebäude, vom 14. Januar 1847.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) den heute dem Mühlmeister N. zu N. auf Ihre Berichte vom 12. Juni und 30. November v. J. ertheilten, die Errbauung einer Doppelmühle betreffenden Bescheid zur Kenntnissnahme und Ausreichung. Berlin, den 14. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

Auf Ihre Vorstellung vom 22. März pr. wird Ihnen, bei Rückgabe der eingereichten Zeichnungen, folgendes eröffnet. Nach Inhalt des von der Königl. Regierung zu Potsdam erforderlichen Berths und der eingeführten Verhandlungen sind Sie auf Ihr Geieck um Erteilung der landesberüchtlichen Genehmigung zu Errbauung einer Doppelmühle auf der von Ihnen in Erbwoft genommenen Parzelle des N. N. Pfarraters von der Königl. Regierung unter dem 24. Januar pr. nur deshalb abschlägig beschrieben worden, weil die Errbauung der Mühlengebäude in zu geringer Entfernung von der zu errichtenden Mühle bedenklich wirkt, worauf Sie in der Verhandlung vom 9. Februar letzt erklär haben, von der Errbauung der Wohngebäude ganz absehen zu wollen, sollte die Aufführung derselben in einer geringeren als der bestimmten Entfernung von 50 Ruben von dem Mühlenspiele nicht genehmigt werden sollte. In Folge dieser Erklärung ist das vorchristmäßige Blattmachungs- und Errichtungsverbot eingeleitet und Ihnen unter dem 15. Mai die Erlaubnis zur Mühlenanlage unter der Ihnen hier-nach schon früher bekannten Bedingung ertheilt worden, daß die Mühle mindestens 50 Ruben von dem etwa von Ihnen zu errbauenden Wohngebäuden entfernt bleiben müsse. Wenn Sie nun in Ihrer, dem Ministerium des Innern inzwischen eingereichten Vorstellung vom 22. März pr. dessen ungedachter hütten, Ihnen zu gestatten, in einer Entfernung von 35 Ruben von dem Mühlenspiele die Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu errichten, so kann Ihnen hierauf nur eröffnet werden, daß es bei der Verfolgung des Baufontens für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude in einer geringeren Entfernung, als 35 Ruben von der zu errichtenden Doppelmühle beworden muß, da eine größere Nähe in feuerpolizeilicher Hinsicht nicht zulässig erscheint, und da ein Grund zu einer Ausnahme in Betracht der von Ihnen selbst in der Verhandlung vom 9. Februar pr. abgegebenen Erklärung um so weniger vorliegt, als Ihnen die Gelegenheit, einen größeren Theil des Pfarraters erbäpfachweise zu erwerben, nicht abgeschnitten ist. Berlin, den 14. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

30) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., wegen Verbots des Auf- und Verkaufs vor den Thoren an Markttagen, vom 17. November 1846.

Die Königl. Regierung wird mit Bezug auf das Ressortgesuch des Landrats N. zu N. gegen Ihre Verfü-gung vom 20. v. M. in Betreff des Auf- und Verkaufs vor den Thoren dieser Stadt, eröffnet, daß Dieselbe den §. 80. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. *) innerm zu eng aufgefaßt hat, als der Ver- und Aufkauf auch vor den Thoren verboten ist, welche Bestimmung aber nach Ihrer Auslegung da ohne Bedeutung sein würde, wo der Polizeibezirk über die Thore des Marktes nicht hinausreicht.

Die nähere Bestimmung über den Umkreis des Marktes, bis wohin die Vorschrift des §. 80. wirklich sein soll, wird in den nach §. 84. zu erlassenden Marktordnungen ihre Stelle finden; indeß ist es nicht bedeutlich, auf den Antrag der Polizeibezirk auch vor Abschaffung einer formalen Marktordnung einen Beschluß wegen Verbots des Ankaufs vor den Thoren an Markttagen innerhalb der im Ressort vom 15. Dez. 1843. (Minist. Bl. Jahrg. 1844. S. 18. Nr. 22.) vorgezeichneten Grenzen durch die Landes-Polizeihörde zu genehmigen, dessen Inhalt gehoben zu publizieren und später in die Marktordnung zu übernehmen ist.

*) §. 80. I. c. Gegenstände, welche an sich zum Marktlebte gehören und von außerhalb zum Marktort gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen antern, als an den für den Markt bestimmt, von der Ortsbehörde in genügenden Umfangen anzuhaltenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gefaßt werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Marktordnungen vorbehalten.

Die Königl. Regierung hat den Landrat in diesem Sinne zu beschließen und ihm zu überlassen, das Weiteres durch den Magistrat bei Ihm zu veranlassen. Berlin, den 17. November 1846.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Dürsberg.

31) Auszug aus der Verfügung an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, in eben derselben Angelegenheit, vom 7. Februar 1847.

— Dem Königl. Polizeipräsidium wird hierbei bemerklich gemacht, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Novembr. 1810, keineswegs mit dem §. 80. und §. 187. *) der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, übereinstimmen, sofern dort je nach der Verschiedenheit des Werths des Objekts Konfiskation oder eine Geldstrafe von 5 bis 100 Thaler., hier eine Geldbuße bis zu 20 Thaler. vorgeschrieben ist, und daß durch die Vorschrift des §. 80. a. a. O., wenn schon dasselb die näheren Bestimmungen der einzelnen Marktordnungen vorbehalten werden, das Gesetz vom 20. Novbr. 1810, nach §. 190. der Gewerbe-Ordnung für aufgehoben erachtet werden muß. Berlin, den 7. Februar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

*) §. 187. l. c. Die Übertragungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unterwegsfall mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu belegen.

V. Bergwerks- und Hüttenwesen.

32) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, mit der Verordnung wegen der Ableschscheine für Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter, vom 6. Januar 1847.

Ew. Hochw. ermächtigen wir auf den Bericht vom 18. Novbr. v. J., die Verordnung wegen der Ableschscheine für Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter (Anl. a.) durch das Amtsblatt der Königl. Regierungen zu Köln, Aachen, Koblenz und Trier bekannt machen zu lassen, und die Regierungen demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 6. Januar 1847.

Der Finanzminister.
v. Dürsberg.

für den Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Manteuffel.

a.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in den Landeshäfen des linken Rheinufers, in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, für die Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter bestehenden Arbeitsscheinkarten (Livrets) nicht ausreichen, um Untersuchungen in den Fällen zu erledigen, wo ein Arbeiter ein Etablissement verläßt, um auf einem andern Arbeit zu suchen, so wird hierdurch mit Genehmigung des Innen- und der Finanzen folgendes für den Umfang der gedachten Landeshäfen verordnet:

1) Jeder Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter, welcher bereits auf einem inländischen Etablissement gearbeitet hat, soll bei seinem Abzuge von dem Etablissement, auf welchem er zuletzt in Arbeit gestanden, von seinem Broterben oder dessen obersten Betriebsbeamten einen Ableschchein erhalten, und ohne einen solchen Schein auf seinem anderen Etablissement angestnommen werden.

2) Wird ein Arbeiter zur Strafe temporär abgelegt und verlangt er seinen Ableschchein, so soll die Zeit der temporären Ablegung in den Ableschchein bemerkt werden.

3) Wer es unterläßt, einem abgelegten Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter den erforderlichen Ableschchein auszuhändigen, oder wer einen nach Publikation dieser Verordnung abgegangenen, ohne Vorstellung des Ableschheims, oder vor Ablauf der etwa darin vermerkten Ablegzeit annimmt, ist von dem Polizeirecipe mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr., die im Wiederholungsfall bis auf 10 Thlr. geföhrt werden kann, — oder für den Fall der Zahlungs-Unfähigkeit mit verhältnismäßiger Gefängnis zu bestrafen.

4) Verfaßt der wegen unterlassener Aushändigung des Ableschheins Beklaftaferne, seiner Veröffentlichung nachzuhören, so ist er dazu von der Polizei-Verwaltungsbörde aufzufordern; und wenn dieser Auforderung nicht sofort genügt wird, dem Arbeiter eine den Ableschchein vertretende Bescheinigung auszustellen.

5) Zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist die Polizei-Verwaltungsbörde auch in dem Falle erwähnt, in wel-

dem Abgang und mit demselben die Aus händigung des Abtriebscheins unbedingterweise verweigert wird. Dem Besitzer des Etablissements bleibt jedoch wegen vermeidlichen Anspruchs auf Entschädigung der Weg Rechtes vorbehalten.
Coblenz, den 23. Januar 1847.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. Eichmann.

VI. Domainen-Verwaltung.

33) Cirkular-Befreiung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Einzahlung von Ablösungskapitalien an Spezialkassen und die Berechnung des Aussfalls der abgelösten dessaligen Domainen-Prästationen von dem Zeitpunkte jener Einzahlung ab, vom 4. November 1846.

Nach der Cirkular-Befreiung vom 19. Juli d. J. sollen bei Ablösung von Domainen-Prästationen, die Ablösungskapitalien den dem Reihenten unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse gezahlt werden, wenn nicht den Reihenten auf ihren speziellen Antrag von den Regierungen vorher ausdrücklich gestattet worden ist, die Einzahlung an eine Spezialkasse zur Ablösung der Gelder an die Regierungs-Hauptkasse zu bewirken. Hinsichtlich des Falles, wo eine solche Einzahlung an eine Spezialkasse erfolgt, wurde durch die an die Regierung in Stettin unter dem 17. August 1836, erlassene, späterhin den übrigen Regierungen unter dem 7. Oktober desselben Jahres zur gleichmäßigen Beachtung zugesetzte Befreiung bestimmt, daß der Wegfall der abgelösten Prästation nicht von dem Tage an, wo das Ablösungskapital bei der Spezialkasse eingezahlt worden, sondern von dem Tage des Eingangs des Kapitals bei der Regierungs-Hauptkasse zu rechnen sei.

Indessen hat sowohl die Ausführung dieser Bestimmung, als auch die damit in Verbindung gebrachte Maßregel; solche, von den Spezialkassen in Empfang genommenen Kapitalien, auf Kosten der Reihenten, portofrei bis an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden, in einzelnen Fällen so erhebliche Schwierigkeiten gefunden, daß es angemessen ist, hierunter eine Abänderung zu treffen. Demzufolge bestimme ich, daß für die Fälle in denjenigen Fällen, wo mit vorgängiger Genehmigung der Königl. Regierung die Zahlung von Ablösungskapitalien an Spezialkassen erfolgt, der Aussall der abgelösten dessaligen Prästationen von dem Zeitpunkte ab berechnet werden soll, wo die Einzahlung an die Spezialkasse erfolgt ist.

Herner sind dergleichen Ablösungskapitalien, bei deren Ablösung an die Regierungs-Hauptkasse, gleich den übrigen, vorchristlich portofrei einzuhrenden Kassengeldern zu behandeln, und es ist demnach den betreffenden Reihenten die Bezahlung eines dessaligen Postporto's nicht anzumuthen.

Übrigens aber muß streng darauf gehalten werden, daß die Ablösungskapitalien, deren Einzahlung an die Spezialkassen mit Genehmigung der Königl. Regierung erfolgt, unverzüglich nach der gesuchten Einzahlung, an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden. Berlin, den 4. November 1846.

Ministerium des Königl. Hauses. Zweite Abteilung. Graf zu Stolberg.

VII. Forst-Verwaltung.

34) Cirkular-Befreiung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Anzeigen an die Inspektion der Jäger und Schühen über erfolgte definitive Anstellungen gelernter Jäger des Königl. Jägerkorps im Kommunal-Forstdienste, vom 11. Januar 1847.

Die Inspektion der Jäger und Schühen hat durch das Königl. Kriegeministerium zur diesseitigen Kenntnis gebracht, daß ihr bis jetzt niemals eine Mittheilung seitens der betreffenden Königl. Regierungen über die im Kommunal-Forstdienste erfolgten Anstellungen gelernter Jäger des Jägerkorps zugemessen sei, felsß dann nicht, wenn solche Anstellungen definitiv stattgefunden und das damit verbundne Einkommen z. 160 Rthlr. jährlich erreicht oder überschritten habe, aus welchem Grunde sie bisher auch außer Stande gewesen sei, solche Individuen aus der Forstdienstvergütungsspitze zu streichen.

Zur Vermeidung der aus einer solchen Unterlassung notwendig hervorziehenden Übelstände wird die Königl. Regierung daher angewiesen, der Inspektion der Jäger und Schühen von allen in neuerer Zeit in ihrem De-

hortement bereits stattgefundenen und künftig eintretenden definitiven Anstellungen gelernter Jäger des Königlichen Jägerkorps im Kommunal-Förstdienste, Nachricht zu geben, auch dabei das mit den Stellen verbundene jährliche Einkommen anzugeben, wobei der Geldwert von Naturalien, Ruhungen, sowie der Betrag unbestimmter Einnahmen, nach einem ungefähren Überschlage mit zu berücksichtigen. Berlin, den 11. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

VIII. Jagd-Verwaltung.

- 35) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Verpachtung von Kommunal-Jagden an mehrere Pächter gemeinschaftlich, vom 15. Dezember 1846.

Es ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 21. Oktober d. J. hierdurch eröffnet wird, kein Gesetz bekannt, welches den Communen verbietet, die ihnen gehörenden Jagden an mehrere Pächter gemeinschaftlich zu verpachten. In Ermangelung eines solchen Gesetzes kann aber die Stadtgemeinde zu N. nicht mit Erfolg angehalten werden, ihre städtische Jagd nur an Einen Pächter in Pacht zu überlassen; dagegen wird der Königl. Regierung zur Pflicht gemacht, in Ihrer Qualität als Kommunal-Aufsichtsbehörde, und als die zur Handhabung der Först- und Jagdpolizei in den Kommunalforsten und Jagden berufene Behörde, darüber zu wachen, daß nur zuverlässige und qualifizierte Jagdpächter zugelassen werden. Berlin, den 15. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

v. Bodelschwingh.

Ministerium des Königl. Hauses. Zweite Abtheilung.

Im Auftrage. Thoma.

- 36) Erlaß an das Königl. Oberpräsidium zu N., die Diäten- und Kopialien-Zahlungen bei den Kreis-Jagdheilungs-Kommissionen betreffend, vom 13. Februar 1847.

Dem Königl. Oberpräsidio erwiedere ich ergebenst auf den Bericht vom 27. Dezember v. J., das Versahren der dortigen Kreis-Jagdheilungs-Kommission betreffend, wie ich damit einverstanden bin, daß nach den angestellten Erörterungen weder gegen die äußere Ordnung der Geschäftsführung der gedachten Kommission, noch gegen die Annahme eines besondern Rendanten Erinnerungen zu machen sind. Was die wegen des Ansahes der Kosten geführte Beschwerde betrifft, so kann es seinem Zweifel unterliegen, daß die nach den Bestimmungen der §§. 39. bis 42. der Verordnung vom 7. März 1843, zu liquidirenden Diäten auf die in einem Tage abgehaltenen Termine verhältnismäßig zu verteilen sind, da die Diäten für einen bestimmten Tag gezahlt werden, und deshalb für diesen Tag niemals doppelt in Ansatz gebracht werden dürfen. Dagegen können die Kommissarien nicht für verpflichtet erachtet werden, wenn auch die Verhandlungen mit den Parteien nicht den ganzen Tag oder 7 Stunden ausfüllten sollten, sich eine Herahebung des Diätenfaches gefallen zu lassen. Bei Terminen, die außerhalb des Wohnorts der Kommissarien abgehalten werden, bedarf dies keiner überein Erdäuterung, da hier der bewilligte mögliche Tag von 2 Uhr. kaum ausreichen wird, um die baaren Auslagen der Kommissarien zu decken. Was dagegen die Diäten für Verhandlungen und Termine am Wohnorte der Kommissarien betrifft, so liegt es sowohl im Sinne, als in den Worten des Gesetzes, daß ihnen dieselben als eine Remuneration für die übernommenen Geschäfte gewährt sind und in den vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen liquidirt werden können. Nun bestimmt der §. 39. a. a. D., daß die Kommissarien für die Tage, an denen sie beim Zusammentritt der Kommission oder in den ihnen aufgetragenen Geschäften fungiren, Diäten zu beziehen haben. Von einer Theilung des Diätenfaches nach gewissen Stunden ist dabei nicht die Rede, und dies würde auch weder der Stellung der Kommissarien, welche durch das Vertrauen der Kreisversammlung zu den ihnen übertragenen Funktionen berufen sind, noch den Grundsätzen der Billigkeit entsprechen. Denn abgesehen davon, daß die Kommissarien auch für Termine, welche einen längeren Zeitaufwand als 7 Stunden erfordern, einen höheren Diätenfah zu liquidiren nicht berechtigt sind, so kann man ihnen, nachdem sie sich vollständig zu den Verhandlungen vorbereitet haben, nicht ansinnen, für sich nur einen Diätenfah von 8 Sgr., und für den Protocollührer nur 3 Sgr. zu liquidiren, wenn die Verhandlung etwa durch das Richterscheinen einer Partei vereitelt, oder durch andere zufällige Umstände in kurzer Zeit beendigt wird. Mit einem solchen Fahre würden sie sich aber begnügen müssen, wenn die Diäten auf 7 Arbeits-

beisstunden verhältnissässig sollten und der Betrieb mit den Einnahmen der Erwerbsleistungsfähigkeit hätte. Daß anderer verhält es sich mit den schriftlichen Ausarbeitungen, deren der §. 39. a. u. D. offenbar im Gegensatz zu den Verhandlungen mit den Parteien gedenkt, und für welche sich, um eine Remuneration festzusehen, ein anderer billiger Maßstab, als der dort angegebene, nicht wohl aufinden läßt. Wenn nun aber ein Kommissarius die ihm zugestandene Beugungsfähigkeit wider Erwarten missbraucht und Vermöne, welche fälschlich an einem Tage abgetragen werden können, an verschiedenen Tagen anlegen und dadurch den Parteien unnötige Kosten verursachen sollte, so ist es unbedenklich, daß die Aufsichtsbehörde das Recht und die Verpflichtung hat, einzuschreiten und einem solchen Umstand zu steuern. Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Vorschlag, den Dirigenten der Kommissionen die Füheung von Tagebüchern, wie solche den Kommissarien der General-Kommission obliegt, vorschreiben, nur für angemessen erachtet werden, und ersucht ich das Königl. Oberpräsidium ergebenst, demgemäß das Erforderliche gesollhaft anzordnen. Was die in Abrechnung gebrachten Kopialien anlangt, so kann ich mich mit der von dem Königl. Oberpräsidium entwidelten Ansicht, insbesondere darin, daß der höhere Sog der §. 2. Sgr. für den Bogen nur da eintreten darf, wo eine beglaubigte Abschrift verlangt und ertheilt worden ist, nur einverstanden erklären.

Das Königl. Oberpräsidium ersucht, ich ergebenst, die dortige Kreisjagd-Kommission gesetzlich anzuseilen, in Zukunft bei Aufführung ihrer Liquidationen nach den vorstehend enthalteten Grundsätzen zu verfahren. Auch bin ich damit einverstanden, daß eine zureichende Veranlassung vorliegt, die bisherigen Liquidationen einer genauen Revision zu unterwerfen, welche einem dazu gestutzten Beamten der dortigen General-Kommission zu übertragen sein wird.

Das Königl. Oberpräsidium wolle auch in dieser Beziehung gesetzlich das Weitere auordnen.

Berlin, den 13. Februar 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

IX. Militair-Angelegenheiten.

37) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an den Königlichen Militair-Kommissarius hieselbst, die Bereidigung der Erschmannschaften betreffend, vom 2. Januar 1847.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) eine Abschrift der an das Kriegsministerium ergangenen, von demselben dem Ministerio des Innern mitgetheilten Allerhöchsten Ordre vom 26. November v. J., die Bereidigung der Erschmannschaften betreffend, zur Nachricht und weiteren Veranlassung. Berlin, den 2. Januar 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

Ich bestimme über die Bereidigung der Erschmannschaften, zur Befestigung der seither wahrgenommenen Verschiedenheit, hierdurch folgendes.

1) Die Bereidigung der Erschmannschaften erfolgt — ohne daß dadurch besondere Kosten entstehen dürfen — durch Offiziere unmittelbar nach der Ausbildung, nach der durch den dazugehörigen Landwehr-Brigade-Kommandeur (für jeden Ausbildungsort im Vorraus herbeizuführenden freien) Anordnung.

2) Bevor zu der Bereidigung geschritten wird, sind die Erschmannschaften, was es angeht, konfessionellweise in den Kirchen und Synagogen durch Geistliche zur Eidesleistung vorzubereiten. Hiernächst werden sie

3) an dem zur Eidesabnahme bestimmten Orte wieder versammelt und, nach geschiedener Vorlesung der Kriegsstatuten, so weit es in Garnisonen statt finden kann, bei der Habie oder am Geschütz, sonst aber auf den Säbel oder den Degen des Offiziers, nach vorausgegangner Erteilung der symbolischen Bekrönung, die für jede Konfession vorgeschriebenen Geheimen gesegnet. Sobald dies geschehen, hat

4) der bereitstehende Offizier unter die vorher anzurichtenden namentlichen Liste zu beschreinen, das und wann von ihm den verehrten Leuten der Kirche abgenommen worden ist.

Indem Ich dem Kriegsministerium überlasse, hiernach weiter zu verfolgen, beweise Ich zugleich, daß unter geeigneten Umständen der Eidesabnahme ein besonderer feierlicher Akt nachfolgen kann. Berlin, den 26. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

38) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Konsistorien in eben derselben Angelegenheit, vom 8. Januar 1847.

Das Königl. Konsistorium erhält in der abschriftlichen Anlage eine an das Königl. Kriegsministerium erlossene und mit von demselben mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. November pr. — die Bereidigung der Erzähmannschaften betreffend — zur Kenntnißnahme. Berlin, den 8. Januar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

X. General-Postverwaltung.

39) Cirkular-Befügung, betreffend die Heranziehung der Postbeamten in der Rheinprovinz zu den Gemeindelasten, vom 9. Januar 1847.

(Vergl. S. 6. Nr. 7.)

Der Herr Minister des Innern hat zur Beseitigung frenerter Zweifel die Befügung getroffen, daß in der Rheinprovinz überall, wo die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, eingeführt ist, nach Maßgabe des §. 29. derselben, die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822., betreffend die Heranziehung der Staatsbeamten zu den Gemeindelasten, als maßgebend erachtet werden sollen, und zugleich anerkannt, daß danach sowohl die Privat-Postschreiber, als auch diejenigen Postbeamten, welche nur auf kurze Zeit als Stellvertreter für erkrankte oder beurlaubte Beamte an einem Orte vorübergehend beschäftigt werden, von Kommunal-Posten befreit bleiben, wogegen Postschreiber, welche einzelnen Postanstalten dauernd zur Aufhülfe zugleich werden, ebenso, wie Post-Sekretaire und andere bleibend angestellte Beamte, zur Entrichtung von Kommunal-Abgaben verpflichtet sind.

Die Postanstalten werden mit Bezug auf die Cirkular-Befügung vom 12. Dezember 1845. ad Nr. 8., hervon in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 9. Januar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

40) Befügung an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verhältnisse der Postillone und die Anstellung von Ausländern als solche betreffend, vom 22. Januar 1847.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 14. Februar v. J. eröffnet, wie es nach den mit dem Königl. General-Postamte geführten Verhandlungen als feststehend anzunehmen ist, daß die Postillone als Staatsdiener zu betrachten sind, da von ihnen der für alle unmittelbaren Civilbeamten in der Verordnung vom 5. November 1833. vorgeschriebene Eid abgeleistet wird, ihnen ein Anspruch auf Gnadengehalt eingeräumt ist, und ihren diensttidlichen Versicherungen die durch die Gesetze für amtliche Versicherungen gesetzte Glaubwürdigkeit beigelegt wird. Wenn es nun auch hiernach und mit Bezug auf den §. 6. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. über die Erwerbung der Eigenschaft als dieselziger Unterthan, unbedenklich ist, daß durch die von Seiten der Postanstalten zu bestätigende Annahme eines Ausländer als Postillon diefer in den dieszeitigen Unterthanenverbund tritt, so hat sich doch der Herr General-Postmeister v. Schaper bereit erklärt, die Postbehörden anzuweisen, keinen Ausländer ohne seine Genehmigung als Postillon anzunehmen, auch vor der Annahme die betreffende Gemeinde mit ihrem einzigen Wider sprüche zu hören. Als ausländische Postillone werden jedoch diejenigen nicht erachtet werden dürfen, welche Bundesstaaten angehören, in denen Preußen das Postregal ausübt, es werden deshalb die in den Anhaltischen und Schwarzburgischen Fürstenthümern heimischen Postillone, deren Zahl übrigens unbedeutend ist, als Ausländer nicht angesehen werden können.

Rücküchtlich der Vergangenheit muß es übrigens bei den einmal erfolgten Auffstellungen ausländischer Postanstalten bewenden. Berlin, den 22. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

41) Anweisung des Königl. General-Postamts in eben derselben Angelegenheit, v. 16. Jan. 1847.

Die Postanstalten im Inlande werden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen außerhalb der Preußischen Staaten geborene Individuen zum Postillondienste bei Preußischen Posthalterien angenommen werden sollen, vor der Verhaftung der Annahme zum Postillondienste und vor der Endesleistung an das General-Postamt zu berichten und dessen Bestätigung der Annahme zu gewärtigen. Berlin, den 16. Januar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

42) Verordnung, die Einlieferung unfrankirter Briefe betreffend, vom 1. Januar 1847.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß einzelne Postanstalten, bei welchen Briefkästen sich befinden, an das Publikum das Verlangen stellen, die unfrankirten Briefe nicht mehr am Annahmefenster abzugeben, sondern in den Briefkästen zu legen. Die Einrichtung der Briefkästen ist hauptsächlich zur Bequemlichkeit für das Publikum geschehen. Dass aus der Benutzung der Briefkästen auch für die Beamten eine Erleichterung erwünscht, beredtigt denselben indes nicht, die Abnahme unfrankirter Briefe am Annahmefenster zu versagen. Es soll dem Beamten jedoch unbekommen sein, den Aufzuber des Briefes für künftige ähnliche Fälle auf höfliche Weise darauf aufmerksam zu machen, daß unfrankirte Briefe nicht am Annahmefenster abgegeben zu werden brauchten, sondern zur größeren Erleichterung des Aufzubers in den Briefkästen gelegt werden könnten. Berlin, den 1. Januar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

43) Verordnung, die Annahme recommandirter Briefe betreffend, vom 14. Februar 1847.

Die Postanstalten haben von jetzt ab in die Einlieferungs-Scheine über recommandierte Briefe außer dem Datum auch die Stunde der Einlieferung, z. B. in folgender Weise:

,zur Post um 7½ Uhr früh"

gewissenhaft zu vermerken. Damit die Annahme der recommandirten Briefe nicht mit dem Geschäftsantrage unmittelbar vor der Schluszeit zusammenfällt, und beim Berichtigen und Wiegen derselben, sowie bei Aussstellung der Scheine und bei der Expedition mit gehöriger Vorsicht verfahren werden kann, soll für recommandierte Briefe die Schluszeit zur Annahme eine halbe Stunde früher, als für gewöhnliche Briefe, eintreten. Das Publikum wird hieran in Kenntniß gesetzt werden. Den Postanstalten wird übrigens empfohlen, namentlich in der ersten Zeit, bis diese Maßregel zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist, gegen das Publikum mit Nachsicht und Willfährigkeit zu verfahren. Berlin, den 14. Februar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

44) Verfügung an das Königl. Ober-Postamt in N., die Abholung der angelkommenen Geldbriefe betreffend, vom 8. Januar 1847.

Auf den Antrag des Ober-Postamts in N. vom 8. v. M., daß die Erhebung von Packkammer-Lagergeb., wie solche für Geldsendungen in Paketen, Kisten, Fässern oder Beuteln durch die §§. 60. und 61. des Porto-

Zur Regulierung vorgeschrieben ist, auch auf Geldbriefe ausgedehnt werden, kann deshalb nicht eingangen werden, weil einer solchen Erweiterung die ausdrückliche Bestimmung des Allerhöchst vollzogenen und zum Gesetze erhobenen Posto. Tax-Regulations entgegensteht.

Zur Beleidigung des Überstandes, daß Korrespondenten, die an sie eingehenden Geldbriefe oft längere Zeit unabgeholt lassen, wie dies bei dem Ober-Postamt in N. zum Östern vor kommt, wird es am zweckdienlichsten sein, daß dergleichen Korrespondenten schriftlich ersucht werden, die Geldbriefe nicht später, als im Laufe des folgenden Tages nach der Ankunft abholen zu lassen; widerigenfalls ihnen solche durch den Briefträger gegen Einziehung des gesetzlichen Briefbefestigeldes zugesandt werden würden. Berlin, den 8. Januar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

45) Verordnung, die Anmeldung der bei den Postanstalten lagernden Poststücke durch das Postamtsblatt betreffend, vom 29. Januar 1847.

Mit Bezug auf die Bestimmung sub Nr. 8. in der Verordnung vom 17. September 1846, die Einführung des Post-Amtsblatts betreffend, werden die Postanstalten hiermit angewiesen, die bei denselben lagernden, überzähligen Poststücke, deren Abgangs- und Bestimmungsort nicht ausgemittelt werden kann, mit möglichster Angabe des Inhalts dieser Pakete und deren Signature, stets ohne Zeitverlust zur Aufnahme in das Post-Amtsblatt anzumelden. Berlin, den 29. Januar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

46) Bescheid an den N. N., die Ertheilung von Attesten über Entfernungen von einem Orte zum andern, betreffend, vom 12. Januar 1847.

Auf das hierbei zurückserfolgende Schick vom 26. v. M. wird Ihnen eröffnet, daß von Seiten der Postbehörde Atteste über Ortsentfernungen grundsätzlich nur in solchen Fällen ertheilt werden, wo es sich um Becheinigung der postmäßigen angenommenen Entfernung zwischen Orten, an denen sich Postanstalten befinden, handelt, wegegen über die Entfernung einzelner Güter von einander dergleichen Atteste nicht ausgestellt werden können.

Berlin, den 12. Januar 1847.

General-Postamt. Schmücket.

47) Bescheid an den Königl. Major N. N., wegen Einstellung des Debils des Post-Meilenzigers, vom 15. Januar 1847.

Evo. re. erwiedert das General-Postamt auf das gefällige Schreiben vom 19. Dezember v. J. ergiebt, daß der, früher im Coursbureau bearbeitete Post-Meilenziger nicht mehr ausgegeben wird, da die im vorigen Jahre erschienene, von gedachten Bureau entworfenen offizielle Postkarte des Preußischen Staats und der angrenzenden Länder, in 9 Blättern, welche in der hiesigen Kartensammlung von G. Schröpp et Comp. häufig zu haben ist, und welche genaue Angaben der postmäßigen Entfernungen zwischen den betreffenden Orten enthält, denselben in jeder Beziehung vollständig ersetzt. Evo. re. muss das General-Postamt daher überlassen, für die Zwecke des Denselben untergeordneten Bataillons dieses Kartensammlung anzuftischen. Berlin, den 15. Januar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

48) Cirkular-Befügung, den neuesten Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Wegweiser von H. Zimmermann betreffend, vom 23. Januar 1847.

Unter dem Titel: „Neuester Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Wegweiser von Hermann Zimmermann“ ist hieselbst eine Druckschrift erschienen, welche in übersichtlicher Form die freizüglichen Fahrpläne der Deutschen Eisenbahnen, nebst Notizen über die dirigirenden Eisenbahnbeamten, die Wegeslängen, die Dauer der Fuhren, die Preise u. s. w. enthält.

Die Postanstalten werden auf dieses anscheinend zweckmäßige Werk, — von welchem von Zeit zu Zeit neue Auflagen ausgegeben werden sollen, damit solches immer möglichst bei der Gegenwart erhalten werde, — mit dem Bemerkern aufmerksam gemacht, daß zum Gebrauche für die Postanstalten Exemplare derselben zum Preise von 4 Sgr. portofrei durch das hiesige Zeitungs-Komtoir bezogen werden können. Berlin, den 23. Januar 1847.

Der General-Postmeister. v. Schaper.

49) Verordnung, die Beförderung von Gütern über 80 Pfund schwer nach Österreich betr., vom 14. Januar 1847.

Wiewohl die Postanstalten durch den §. 14. des General-Cirkulars vom 20. August 1845. angewiesen werden sind, Fahrpostsendungen nach Österreich, welche das Gewicht von 80 Pfund überschreiten, zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen, so gehen dennoch bei den Grenz-Postanstalten gegen Österreich noch hin und wieder derartige Sendungen ein. Die Folge hiervon ist, daß, da die Kaiserlich-Oesterreichische Fahrsatz-Ordnung den Transport so umfangreicher Päckereien nicht gestattet, überdies auch die Beschaffenheit der dieselbst courfierenden Postwagen deren Verladung in den meisten Fällen unzulässig macht, jene Sendungen von den Oesterreichischen Kondukteuren zurückgewiesen werden, und wegen der Weiterbeförderung daher Verlegenheiten entstehen. Unter diesen Umständen wird den Postanstalten die obige Bestimmung mit dem Bemerkern hierdurch in Erinnerung gebracht, daß bei fernerer Übertragung derselben die betreffenden Beamten für alle daraus hervorgehenden Nachtheile verantwortlich bleiben würden. — Wünschen die Versender, nach Österreich bestimmte, über 80 Pfund schwere Koffer mit der Post abzugehn zu lassen, so müssen dieselben solche an einen Spediteur am Preußischen Grenzorte adressiren, welcher sodann für deren Weiterbeförderung auf andere Weise Sorge zu tragen hat. Berlin, den 14. Jan. 1847.

Der General-Postmeister. v. Schaper.

50) Verordnung, die Begleitung der Päckerei-Sendungen nach dem Krakauer Gebiete mit Inhalts-Deklarationen betreffend, vom 27. Januar 1847.

Da das Krakauer Gebiet vom 29. Januar d. J. ab in die Oesterreichische Zoll-Linie eingeschlossen wird, so bedürfen Päckerei-Sendungen nach dem gebrochenen Gebiete von jetzt ab der Mitgabe besonderer Inhalts-Deklarationen. Die Inhalts-Deklarationen müssen in Bezug auf Vollständigkeit und Fassung derselben Anforderungen entsprechen, welche an die Deklarationen zu Sendungen nach den K. K. Oesterreichischen Staaten gemacht werden. Was aber die Zahl der mitzugebenden Deklarationen bei den Päckerei-Sendungen nach dem Krakauer Gebiete betrifft, so sind in dieser Beziehung folgende Vorschriften maßgebend. Ist die Päckerei-Sendung an einem zum großen Deutschen Zollvereine gehörigen Orte aufgegeben worden, so genügt die Mitgabe zweier gleichlautenden Deklarationen. Gehört aber der Ort, wo die Sendung aufgegeben worden ist, nicht zu dem großen Deutschen Zollvereine, so muß die Sendung mit drei gleichlautenden Deklarationen versehen sein, von welchen eine bei dem Ausgangs-Zollamt des Vereins zurückbleibt. Die Postanstalten haben darauf zu halten, daß diesen Anforderungen sowohl bei den aus dem die seitigen Postgebiete abgehenden, als auch bei den durch dasselbe transirenden Päckereien, nach dem Krakauer Gebiete, genügt werde. Die benachbarten obersten Postbehörden sind ersucht worden, den jenseitigen Postanstalten in Bezug auf die durch das diesseitige Postgebiet transirenden Päckereien die nöthige Anweisung zu erteilen. Berlin, den 27. Januar 1847.

Der General-Postmeister. v. Schaper.

XI. Angelegenheiten der Preußischen Bank.

51) Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission, mit der Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thlr., vom 8. Januar 1847.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. Oktober 1846. (Minist.-Bl. S. 288.) bringen wir nach Vorschrift der Altehöchsten Kabinetts-Ordre vom 16. Juli 1846. (Gesetzsamm. Nr. 2727. S. 264.) die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thlr., welche, mit unserem Kontrollstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preußische Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. (Anl. a.)

Berlin, den 8. Januar 1847.

Immediat-Kommission zur Kontrolleirung der Banknoten.
Costenoble. H. C. Carl. Nohlweh.

a. Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thlr.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thlr. sind $5\frac{1}{2}$ Zoll breit und $3\frac{1}{4}$ Zoll hoch, und bestehen auf einem gelblichen Papier mit den nachstehend beschriebenen Wasserzeichen:

- 1) In der Mitte, die dunkel gehalten und hell eingefasste Wertbezeichnung 50., welche
 - 2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialien:
- „PREUSSISCHE BANKNOTE“
- und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird,
- 3) unten in den beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl
- 18 46

ebenfalls hell.

I. Die Schauseite

Zeigt oben in der Mitte:

- 1) das mittlere Königliche Wappen mit Ortskrone, Hermelinmantel und Krone; dasselbe ist von beiden Seiten von Kantenverzierungen umgeben, zwischen denen zwei auf Blumenstöcken ruhende Genien angebracht sind, welche mit den einen Hand Palme wie über dem Wappen, mit der andern Hand dagegen Laubgewinde halten, die mit den Seitenverzierungen der Banknoten verbunden sind;
- 2) über dem Wappen, in verzierten lateinischen Initialien:

„PREUSSISCHE BANKNOTE“

- 4) zur rechten Seite desselben, über dem Laubgewinde und von Ranken umgeben, in lateinischer Kursivschrift:
„Prussian Banknote“

- 5) zur linken Seite desselben, in gleicher Weise, in lateinischer Kursivschrift:
„Billet de la banque de Prusse“

Unter dem Wappen folgt

- 6) der Text der überall mit dem Buchstaben A. und einer fortlaufenden gebrochenen Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich

A. (laufende Nummer)

FUNFZIG THALER

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baraten Geldes und Kassen-Rauweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) von Kompricht. Witt. Reichensperg. Merven.

Ausgefertigt. (Unterschrift des Bankbeamten.)

- 7) Zu beiden Seiten und etwas unterhalb des Wappens steht die Wertbezeichnung

50
Thaler

In verzierten Bissen,

- 8) Neben dem Text befinden sich Signuren, von denen
 - a. die eine rechts, die Gewerbe durch Merkant und Dompt,
 - b. die andere links, den Handel durch Unter und Wasser,

allegorisch darstellt, und zwar zwischen Schlüsseltern sitzend, welche auf einem Kelche entspringen, zu dessen Fuß vierte Sockel dienen.

Diese beiden Sockel enthalten Stempel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift:

„HAUPT-BANK-DIRECTORIUM 1846.“

in lateinischen Initialien.

Oberhalb der beiden Figuren laufen die Seitenverzierungen in Rechtecke aus, an denen die Laubgewinde befestigt sind, und welche geflügelten Adlern mit Krone zum Siege dienen.

Unterhalb des Kelches befindet sich zwischen den erwähnten Sockeln

9) die Strafanordnung in gotischer Diamantschrift von einer gradlinigen Einfassung umgeben, auf welcher in beiden Ecken, an die Seitenverzierungen sich anlehnen, geflügelte Knaben mit Lanzen, als Wächter sitzen.

10) Gefände sind:

a. sämmtliche Verzierungen, dunkelblau,

b. das Königliche Wappen und die Stempel in den Sockeln der Seitenverzierungen, rothbraun,

c. die Schrift- und Schilderlaube, schwarz.

II. Die Kehrseite

zeigt:

1) in braun ein Netz aus gewellten Schneckenlinien,
2) auf dem Anfangspunkte dieser Schneckenlinien, den Kontrollstempel der Königlichen Immediat-Kommission zur Kontrolle

Urung der Banknoten, bestehend

a. aus dem geprägten heraldischen Adler in rothbraunem Grunde, mit

b. der Umschrift „K. IMMEDIAT. COMM. Z. CONT. D. BANKNOTEN“ in lateinischen Initialien,

c. einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:

CAB. ORD. V. 16. JULI 1846.

in lateinischen Initialien, und

d. einer darunter befindlichen vertieften Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der gedachten Kommission:

Costenoble, H. C. Earl. Mohlwes.

Alles in rothbrauner Druckfarbe.

52) Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission, mit der Beschreibung der neuen Preuß. Banknoten zu 100 Rthlr., vom 27. Februar 1847.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 16. Juli 1846 (Gesetzm. Nr. 2727.) die Beschreibung der neuen Preuß. Banknoten zu 100 Rthlr., welche, mit unserem Kontrollstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preuß. Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. (Anl. a) Berlin, den 27. Februar 1827.

Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Costenoble, H. C. Earl. Mohlwes.

a. Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 100 Rthlr.

Die neuen Preuß. Banknoten zu 100 Rthlr. sind $5\frac{1}{2}$ Zoll breit und $3\frac{1}{2}$ Zoll hoch und bestehen aus einem blaulichen Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1) In der Mitte die dunkelgehaltene und hell eingefügte Wertbezeichnung:

100,

welche

2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialien

„PREUSSISCHE BANKNOTE“

und einzigen Bogenverzierungen. Alles hell, eingeschlossen wird;

3) unten in beiden Ecken die gleichmäßig gehaltene Jahreszahl

1846,

ebenfalls hell.

A. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

1) in einem außerordentlich gemusterten und mit derartigen Kanten eingehalten Teppiche das mittlere Königl. Wappen mit

Hodenkette, Krone und den beiden wilden Männer mit Keulen,

2) an den beiden Seiten oben links und rechts sitzende Bänder,

3) in der oberen Kante des Teppichs die Inschrift:

„PREUSSISCHE BANKNOTE“

- In lateinischen Initialen,
 4) in der unteren Kante dieselben in lateinischer Kurzschrift,
 links: „Billet de la Banque de Prusse;“ ...
 rechts: „Prussian Banknote“
 5) auf dem Teppiche selbst, und zwar links und rechts vom Wappen, die Wertbezeichnung: 100 Thaler.
 Unter dem Teppich folgt:
 6) Der Text der übereall mit dem Buchstaben A und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende Nummer)

EIN HUNDERT THALER

(mit kleinen Wötern verziert)

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimationss-Prüfung dem Erhalter dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt barren Geldes und Kassen-Abweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

ges. v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.

Autograph (Unterschrift des Bankbeamten).

- Zu beiden Seiten des Textes und des Teppichs befinden sich:
 7) auf von Knaben unterstützten und von Rankengewächsen umschlungenen vertretenen Ständen, zwei weibliche Figuren, von welchen
 a. die eine links: den Grieken mit Lorbeerkrone, Palmzweig und Neben,
 b. die andere rechts: die Glückseligkeit mit der Bürgerzone, einem Süßhorn mit Früchten und einem Steuerreiter, allgemein dargestellt.

Unter dem Text, und in Seitenverzierungen wie einander verbindlich, sind
 8) Schlinggewächse angebracht, welche den in der Mitte eingebrachten Stempel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift:

HAUPT-BANK-DIRECTORIUM 1846.

In lateinischen Initialen, umgeben.

Unter den Seitenverzierungen und den eben gedachten Schlinggewächsen befindet sich

- 9) in einer verzierten Leiste die Straß-Androhung in gotischer Blamanschrift.

- 10) Gefäß ist:

- a. der Teppich, das Königliche Wappen, sämmtliche Verzierungen und die Einfassung der Straß-Androhung: roth-bräun,
 b. die Inselsteinen und Wertbezeichnungen im Teppich, so wie der von den Schlinggewächsen umgebene, ad S., beschleierter Stempel: dunkelblau,
 c. Die übrigen Schrifts- und Abhensäuse: schwarz.

B. Die Rechte Seite

zeigt:

- 1) ein Netz aus gewellten Schneckenlinien in hellesblau;
 2) auf dem Anfangskunste dieser Linien den Kontroll-Stempel der Königl. Immmediat-Kommission zur Kontrolleitung der Banknoten, bestehend:
 a. aus dem gevögten heraldischen Adler in veltheimblauem Grunde,
 b. mit der Umschrift:

„K. IMMED. COMM. Z. CONTR. D. BANKNOTEN“

In lateinischen Initialen;

c. einem darunter angebrachten Bande, mit der Inschrift:

„CAB. ORD. V. 16. JULI 1846.“

In lateinischen Initialen, und
 d. einer darunter befindlichen Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der genannten Kommission:
 Kostenobler. S. C. Carl. Rohlfw. s.

Alles in veltheimblauer Druckschrift.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2.

Berlin, den 15. April 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 53) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. wegen der von den Regierungs-Präsidien einzureichenden namentlichen Nachweisungen der im Laufe des Jahres im Civildienste neu angestellten oder beförderten Individuen, vom 29. Januar 1847.

Der Königl. Regierung erwiedert sie auf die Berichte vom 13. März und 5. Dezember v. J., daß es nicht in der Absicht gelegen hat, durch die Eickeler-Verfügung vom 31. Januar v. J. (Anl. a.) die Geschäfts-Amts- und die für die Regierungen vom 31. Dezember 1825. in Betrieb der danach von den Regierungs-Präsidien einzureichenden namentlichen Nachweisungen der im Laufe des Jahres im Dienste neu angestellten oder beförderten Personen abzuändern. Es sind vielmehr auch in der Folge diese namentlichen Nachweisungen sowohl dem Ministerium des Innern als auch dem Finanzministerium, nach deren Ressorts von einander getrennt, mittels besonderer Berichte sechs Wochen nach dem Jahresende einzureichen und es ist darin am Schluß die Zahl der angestellten Militairpersonen jahresmäßig anzugeben, in welche Zahl für das Ministerium des Innern nach Vorschrift des Eickeler-Erlasses vom 18. Januar 1839. auch die in der Polizei- und Kommunal-Verwaltung, so wie bei den Instituten angestellten Personen mit einzunehmen sind. Berlin, den 29. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh:

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

a.

Da die Königl. Regierungs-Präsidien, nach der Geschäftsausstellung vom 31. Dezember 1825., nach wie vor verschließen sind, um Jahresende Nachweisungen über die im Laufe des Jahres im Dienste neu angestellten Personen einzureichen, auf welchem Wege die Königl. Ministerien auch über die vorgezogenen Amtstellungen ehemaliger Militaires die erforderliche Anzeige erhalten, so hat es, wie wir der Königl. Regierung auf dem Bericht vom 12. November v. J. entledigen, bei Erlass unseres Rletsirrs vom 13. Oktober 1845. (Minist.-Bl. S. 309. Nr. 337.) nicht in der Absicht liegen können, den Preußenstaat aufzuerlegen, noch befondere Nachweisungen hinreichlich der Ausstellung von Militairpersonen an das Königl. Kriegsministerium einzureichen. Vielmehr sind wir beim Erlass jenes Rletsirrs davon ausgegangen, daß es genügt, wenn solche in den alljährlichen Nachweisungen der Herren Regierungsrätsleuten die angestellten Militairstellen nur summaeisch aufgeführt werden, indem es, nach der Erklärung des Königl. Kriegsministers, seitens der Centralstellen fortan nur einer summaeischen Ministr.-Bl. 1847.

5.

rischen Zusammensetzung der Ausstellungen des gedachten Amts und deren Mittheilung an das genannte Königliche Ministerium betrifft. Berlin, den 31. Januar 1846.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

für den Minister des Innern. Im Oberhöchsten Auftrage.
v. Bodelschwingh.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg und Akkrediti an sämtliche übrige
Königl. Regierungen zur gleichmässiger Beachtung.

54) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Anmitteilung
versorgungsberechtigter und qualifizirter Militair-Invaliden zu Unterbedienten-Stellen,
vom 10. März 1847.

— Die Königl. Regierung wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß in ähnlichen Fällen behufs leichter-
er Anmitteilung versorgungsberechtigter und qualifizirter Individuen künftig zunächst, außer der öffentlichen Auf-
forderung, noch mit dem Königl. General-Kommando, resp. dem Divisions-Kommando, in Kommunikation zu tre-
ten ist, bevor auf die Genehmigung zur Bezeichnung derartiger Stellen durch Nichtversorgungsberechtigte angeregt
wird. Berlin, den 10. März 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

55) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen und General-Kommissionen, so-
wie an die Königl. Ministerial-Militair- und Bau-Kommission und an das Königl. Polizei-
präsidium hieselbst, betreffend die Gewährung von Verschungskosten für degradirte Beamte,
vom 21. März 1847.

Um in Betreff der Bewilligung von Umgangskosten bei Bezeichnung degradirter Beamten ein gleichartiges Beschäf-
ten herbeizuführen, hat das Königl. Staatsministerium unter dem 24. Januar c. sich zu dem Beschlusse vereinigt,
dab einem degradirten Beamten, der lediglich in Folge der Degradation an einem andern Ort verbleibt wer-
den muß, die regelmässige Vergütung für die Verschungskosten nicht veriaat werden könne.

Die Königl. Regierung (General-Kommission c.) wird hierzu zur Beachtung in vor kommenden Fällen in Kennt-
nis gesetzt. Berlin, den 21. März 1847.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Bernuth.

56) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-
Bau-Kommission hieselbst, betreffend die Entschädigung der Stellvertreter von Baubeamten
für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichnen-Materialien und Büroaufkosten, vom 11. März 1847.

Es ist wahrgenommen worden, daß den Baubeamten, welche Reise- und Fuhrkosten-Zira, so wie Schreib-
und Zeichnen-Materialien- und Büroaufkelder bezahlen, verschiedentlich selbst bei längerer, durch Urlaub oder Krank-
heit veranlaßten Vertretung jene Vergütungen auch für die Zeit der Stellvertretung ohne Weiteres ausgezahlt
werden, und daß in Folge dessen die Stellvertreter von dieser Aerest nichts erhalten haben. Zur Vermeidung der Nachtheile,
welche hieraus für den Dienst zu beforgen sind, wird die Königl. Regierung mit Bezug auf die allgemeine Verfügung
vom 31. Mai 1833, angewiesen, bei jeder längeren Stellvertretung der Baubeamten (einschließlich der Regierungsbeamtheit),
welche dergleichen Aerest bezahlen, gleich bei Einleitung der Stellvertretung anzurorden, daß, wenn die zu vertre-
tenden Beamten Fuhrwerk halten, dieses dem Stellvertreter zur Disposition gestellt werde, um wenn denselben ein
Fuhrwerk nicht zu halten nadgeschafft werden, dem Stellvertreter einen entsprechenden Theil der Fuhrkostender
unmittelbar zu überweisen; eben so auch einen verhältnismässigen Theil der Schreib- und Zeichnen-Materialien-
und Büroaufkosten-Aerest dem Stellvertreter unmittelbar zahlen zu lassen. Berlin, den 11. März 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 57) Auszug aus dem Bescheide an die Stadtverordneten zu N., betreffend die Herabsetzung des Normalgehalts städtischer Bürgermeister bei neuen Wahlen der letztern, vom 12. Januar 1847.

Um Zweifeln und Willkürlichkeiten bei Feststellung der Gehalte in jedem einzelnen Falle einer Stellen befreim zu verhindern, ist im §. 98. der residirten Städteordnung die Feststellung von Normal-Befolungsgesetzen angeordnet und bestimmt, daß wenn demnächst Gründe eintreten sollten, entweder den Statthalter bleibend zu ändern, oder in einzelnen Fällen davon abzuweichen, ein hieran gerichteter Antrag der Regierung zur Genehmigung einzureichen ist.

Diesem gemäß kann, da für die dertige Stadt ein vom Magistrat entsprossener, den der Stadtverordneten-Versammlung genehmigter und vollzogener und von der Königl. Regierung befürigter, mut hin den Verschreitungen der Städteordnung in jeder Beziehung entsprechender Normalstatut verkünden, in welchem das Gehalt der Bürgermeister auf 600 Rthlr. festgesetzt ist, eine Erhöhung des letztern auf 600 Rthlr., sei es für immer, oder nur für die Dauerzeit des jetzt zu erwählenden Bürgermeisters, oder für einen Theil derselben, nur auf die Weise herbeigeführt werden, daß die Stadtvorordneten die dafür ihrer Ansicht nach erwahlenden Gründe auf den versammlungsmäßigen Wege, nämlich indem Dieselben solche zunächst dem Magistrat vortragen, zur Sprache bringen und die Regierung der Königl. Regierung nachsuchen, welche sodann die von Ihnen anzuführenden Gründe näher zu prüfen und hierauf über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Antrages zu entscheiden hat.

Berlin, den 12. Januar 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

- 58) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Beschränkung der Unterbedientenstellen bei den Stadtverordneten-Versammlungen durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, vom 22. März 1847.

Da der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Juli 1832. genehmigte Zusatz zum §. 157. der Städteordnung vom 19. November 1808. wörtlich besagt, daß zu den Stellen der beflocketen städtischen Unterbedienten keine andere als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden gewählt werden dürfen, und es um so undeutlicher ist, daß die für die Stadtverordneten-Versammlungen beschäftigten Voten zu den städtischen Unterbeamten gerechnet werden müßten, als die Städteordnung zwar im §. 137. der Unterbedienten gedenkt, ohne jedoch ausdrücklich festzustellen, ob selbiges von den Stadtverordneten allein angefohlen werden sollen, noch weniger hinsichtlich ihrer Anstellung abweichende Bestimmungen zu treffen, der §. 138. aber die Kosten des Geschäftsbetriebes der Stadtverordneten auf die Kämmererfasse verweist; so kann, wie die Königl. Regierung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 1. d. M. erwiedert wird, seitens des unterzeichneten Ministeriums, wie auch jenen früher in ähnlichen Fällen geschahen, nur davon angenommen werden, daß auch zu den Stellen der Unterbedienten bei den Stadtverordneten-Versammlungen nur versorgungsberechtigte Militair-Invaliden gewählt werden dürfen.

Berlin, den 22. März 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Mantenau.

- 59) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Coblenz an deren sämmtliche Landräthe, die Zulassung jüdischer Einwohner auf der rechten Rheinseite zur Teilnahme an den Gemeinde-rechten betreffend, vom 8. Januar 1847.

Die in einem speziellen Falle zur Erörterung gekommene Frage, ob die jüdischen Einwohner auf der rechten Rheinseite, sefern sie im Übrigen als Meistbaerde qualifiziert sind, zur Teilnahme an dem Gemeinde-rechten zu lassen seien, ist durch eine Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 30. d. J. dahin entschieden worden, daß die Ausschließung der jüdischen Glaubensgenossen aus dem Grunde nicht gerechtfertigt erscheint,

weil der §. 35. der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. (Gef. Samml. S. 531.) unter den zum Meistberbten qualifizierenden Bedingungen das Bekennniß zur christlichen Religion nicht aufzählt und die Juden in den betreffenden Landesheilten, wenngleich sie nicht alle Staatsbürgerechte, vielmehr nur ländereherlichen Schutz genießen, denehch für Preußische Unterthanen zu halten sind.

Euer Hochw. weisen wir an, hiernach die Bürgermeister zu instruiren und die nachträgliche Aufnahme der betreffenden Juden in die Gemeinderolle zu verfügen. Coblenz, den 8. Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

60) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren in Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden, vom 28. Januar 1847.

Die von dem Magistrat zu N. in der Augelgenheit wegen Unterstützung der Familie des verstorbenen Exeters N. erhobene Reklamation, welche auf der Ansicht der Unzulässigkeit des Actuaries gegen die Entscheidung der Königl. Regierung beruhet, ist, wie Derselben hierdurch auf den Bericht vom 2. d. M. zu erkennen gegeben wird, unbegründet.

Der §. 34. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. hat die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden den Königl. Regierungen übertragen, ohne das sich von selbst verstehende Recht der Beschwerde über derartige Entscheidungen bei der ihnen vorgesetzten Behörde auszuüben. Hätte der Gesetzgeber eine solche Abweichung von der verfassungsmäßig bestehenden Befugniß der Benutzung auf die vorgesetzte Administrations-Insanz beachtigt, was nicht der Fall war, so hätte diese Abweichung ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Da dies nun nicht geschehen ist, so kann aus der Unzulässigkeit des Rechtsweges in derartigen Streitigkeiten nicht die Unzulässigkeit einer Abänderung der Entscheidung der Königl. Regierung durch das Ministerium des Innern gefolgt werden. Dagegen bleibt der Stadtgemeine zu N. unbenommen, gegen die von der Königl. Regierung in Berlin zu sehende Entscheidung des Ministeriums den Rechtsweg zu ergreifen.

Die Königl. Regierung vereinlaff ich, hiernach den Magistrat zu N. des Weiteren zu bescheiden.

Berlin, den 28. Januar 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Mathis.

61) Auszug aus dem Bescheide an den Magistrat zu N. N., betreffend die Ansbringung der Arztgebühren für arme Kranken, vom 21. März 1847.

— Da der §. 30. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. schlechthin verordnet, daß Arztgebühren ohne Unterschied, ob der Arzt eine feste Befoldung bezieht, oder besonders remunerirt werden muß, nicht in Rechnung gestellt werden sollen, so verhößt die Annahme des Magistrates, daß Gemeinden, welche keine Krankenanstalt besitzen, dergleichen Gebühren allerdings zur Erfattung liquidiren dürfen, gegen alle Regeln der Geschaeuflegung. Auch hat der Gesetzgeber wirklich beachtigt, die gegenständige Erstattung der Arztgebühren unter den Armenverbänden ganz auszuschließen. Es würde kein halbter Grund obhalten, den Erfahanspruch zu entziehen, sie aber zu verpflichten, ihrerseits denjenigen Gemeinden, welche keine solche Anstalten haben, das Arztlohn zu erschen. Berlin, den 21. März 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

62) Circular=Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst und an die ständischen Landarmen-Direktionen der Kur- und Neumark, über die Staatsangehörigkeit nach den mit dem Königreiche Sachsen bestehenden Verträgen, vom 18. Februar 1847.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der in den Verträgen mit Sachsen vom Jahre 1815., 1816. und 1819. gebrauchten Ausdrücke: „Domicil und wesentlicher Aufenthalt“ erhoben worden sind

und zur Feststellung bestimmter Grundsähe für künftige Fälle streitiger Staatsangehörigkeit, ist zwischen dem diesseitigen und dem Königl. Sachsischen Gouvernement eine Vereinbarung dahin zu Stande gekommen, dass in allen Fällen, in denen zwischen Preußen und Sachsen nach der Konvention vom 5. Febr. 1820. und ihrer Ergänzung vom 1^o. November 1833. die Übernahme-Verbindlichkeit von der Frage abhängig ist, ob das Individuum nach Maßgabe des Friedensvertrages vom 18. Mai 1815. damals Preußischer oder Sachsischer Unterthan war, über diese Unterthanshaft die Belegenheit des letzten rechtlichen Domizils des Individuums entscheiden soll, in der Art, das es dabei nur auf die rechtlichen Beziehungen, in welchen das Individuum zu einem bestimmten Orte damals gestanden hat, nicht aber auf faktische Beziehungen, ankommen soll, und dass mithin bei Personen, welche — einschließlich der im §. 8. der Konvention von 1820. bezeichneten Kategorien — ein eigenes Domizil noch nicht erworben hatten, das damalige letzte Domiziliirer Eltern als fortwährend anzusehen ist. Damit jedoch dieser Grundsatz nicht auf solche Personen ausgedehnt werde, welche durch einen lange fortgesetzten Aufenthalt in dem Lande, dem sie biennoch als Unterthanen eigentlich nicht angehörten, heimisch geworden sind, so ist zugleich verabredet worden, dass von der Ausweisung der, in die in Rüde stehende Kategorie gehörigen Individuen dann abzusehen sei, wenn dieselben sich in dem Staate, wo die Ausweisung in Frage kommt, — ungestrichen sie durch den Friedensvertrag von 1815. Unterthanen des anderen Staates geworden sind, — noch bis zum 1. Januar 1846. ununterbrochen aufgehalten haben.

In letzterer Beziehung sollen übrigens kürzere Unterbrechungen des Aufenthaltes der in Rüde stehenden Personen dann nicht in Beurteilung kommen, wenn sich aus den näheren Umständen des konkreten Falles ergiebt, dass das betreffende Individuum die unzweifelhafte Absicht gehabt hat, seine bisherigen Erwerbs- und Aufenthalts-Verhältnisse, einer nur vorübergehenden Abwesenheit ungeachtet, nicht zu ändern.

Die Königl. Regierung wird hieron zu Ihrer Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 18. Februar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

63) Cirkular-Befügung an die Königl. Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, betreffend die mit dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf die Fürstenthümer Lübeck und Birkensfeld getroffene Vereinbarung über die Staatsangehörigkeit unselbstständiger unehelicher Kinder bei Verheirathungen in den gegenseitigen Landen, vom 21. Februar 1847.

Zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen und dem diesseitigen Gouvernement ist in Beziehung auf die Fürstenthümer Lübeck und Birkensfeld eine Vereinbarung dahin getroffen worden, dass fünfzig die Verheirathung der Unterthanen des einen Staats mit Angehörigen des anderen Staates an die Bedingung, dass für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Braute Heimathreversse beizubringen seien, nicht weiter geknüpft werden, und den Gemeinden ein deshalbiges Widerrechtsschreit nicht zwischen soll.

Die Königl. Regierung wird hieron nachrichtlich und zur Beachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 21. Februar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

64) Befügung an die Königl. Regierung zu Minden, mit dem Statut für die Kreis-Sparlasse zu Bielefeld, vom 14. März 1847.

Nachdem des Königs Majestät, auf diesseitigen Vertrag mittels Allerhöchster Kabinettsordre vom 1. d. M. die von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossene Errichtung einer Kreis-Sparkasse zu genehmigen, und das für solche entworfene Statut vom 23. Dezember v. J., insbesondere auch die im §. 30. desselben enthaltenen Abweichungen von den Bestimmungen des Reglements vom 12. Dezbr. 1838.*)) §. 5. und Allerhöchst Ihrer Ord. vom 26. Juli 1841.**) zu bestätigen geruht haben, wird der Königl. Regierung von den mittelst Berichts vom 17. Januar d. J. eingereichten drei Exemplaren des Statuts unter eins, welchem eine beglaubigte Abschrift der

*)) Gesetzsamml. Jahrg. 1839. S. 5—14.

**)) Gesetzsamml. Jahrg. 1841. S. 267.

Letzten königl. Ordre vom 1. d. M. angehängt (Anl. a. und b.) ist, unter Beifügung eines der beiden andern Exemplare, zur weiteren Veranlassung und Publikation des Statuts durch Ihr Amtsblatt zurück gesetzt.

Berlin, den 14. März 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Mantenau.

a.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. will Ich die von den Kreisländern des Kreises Bielefeld beschlossene Errichtung einer Kreis-Sparkasse genehmigen, und das Sie sehr einvernehmen werden, preußisch-selbständige Statut, (Anl. b.) insbesondere auch die im §. 30. desselben enthaltenen Abweichungen von den Bestimmungen des Reglements vom 12. Dezember 1833. §. 5. und Meiner Dekrete vom 26. Juli 1841. hierdurch bestätigen. Berlin, den 1. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Bedeschwylgh.

b.

Statut für die Kreis-Sparkasse zu Bielefeld, vom 23. Dezember 1846.

§. 1. Die Kreis-Sparkasse zu Bielefeld hat den Zweck, den Eingehenden des Kreises Bielefeld Gelegenheit zu geben, ihre Vermögen, süber und gegen Sinnes anzulegen.

§. 2. Diecke hat Ihnen Ein in der Stadt Bielefeld und bildet ein solches Kreisinstuit, welches jederzeit selbstständig für sich bestehen und unter seinen Umfängen mit irgend einer andern Kasse vereinigt werden soll.

§. 3. Sie besteht unter der Garantie des Kreises Bielefeld. Alle Verbindlichkeiten derselben bilden eine Kreisskast und werden, wenn zu deren Erfüllung das eigene Vermögen der Kreis-Sparkasse jeweils unzureichend ist, in gleicher Weise, wie hinsichtlich der sonstigen Kreisstellen vereinbart ist, oder vereinbart werden wird, durch Bereitstellung auf die den Kreis bildenden Gemeinden getragen. So lange jedoch für die Stadt Bielefeld noch eine eigene Sparkasse besteht, bleibt diese auch von alter Garantie für die Kreis-Sparkasse ausgeschlossen, welche daher bis zum etwaigen Eintritt der Stadt Bielefeld von den übrigen, den Kreis Bielefeld bildenden Gemeinden, mit Auschluß der Stadt und Hettmarck Bielefeld, allein übernommen wird.

§. 4. Die Kreis-Sparkasse wird von einem Kuratorium, bestehend aus einem Director, zwei Beisitzen und einem Rentdiensten, verwaltet.

§. 5. Der Director und die beiden Beisitzer des Kuratoriums werden alljährlich nebst drei Stellvertretern von der Kreisversammlung gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt. Jeder unbescholtene Kreisangehörige darf gewählt werden, jedoch nach wenigstens einer von beiden Beisitzern im Nachmungsgesetz benannten sein. Die Namen der Gewählten werden nach erfolgter Wahlstätzung durch das Amteblatt der Königl. Regierung bekannt gemacht.

§. 6. Der Rentamt wird auf den Vorschlag des Kreisbaudam von der Königl. Regierung angestellt. Er muß eine Kammer von mindestens 200 Dukaten besitzen und verfügt über Rechnung einen bei seiner Annahme frischgelegten Vorratstag der jährlichen Einsturzdecke. Die Dauer seines Amtes hängt von der Bestimmung ab, welche bei seiner Anstellung getroffen werden. Steigt die Einlagen den jahrsachen Vorrat der Kammern, so ist letztere nach dem Vorschlage des Kreisbaudam zu erhöhen.

§. 7. Das Kuratorium hat alle Angelegenheiten der Kreis-Sparkasse zu besorgen, welche nicht durch diese Statuten eben eingelne Mitgliede befürworten aufgetragen sind.

§. 8. Dasselbe vereint bei allen Nebenangelegenheiten die Kreis-Sparkasse. Insbesondere ist es ohne weitere Autorisationen befugt, Klagen gegen die Schuldner des Kreis-Sparkasse anzustellen, Bergscheide abzuholchen, Subskriptionen zu ertheilen, geforderte Güter gegen Grundstücke und Grundgerüchtigkeiten einzutauschen, Gelder, namentlich auch aus den gerichtlichen Despositen zu erheben und darüber zu quittieren, Emissionen vorzunehmen und hypothekarische Löschungen zu bewilligen.

§. 9. Die Beisitzer des Kuratoriums werden nach Stimmenzähligkeit gewählt. Bei Stimmenzähligkeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 10. Alle Verbundungen, welche vom Kuratorium der Kreis-Sparkasse ausgehen und legitime rechtslichen sollen, müssen den verhandlten drei Bürgschaften vorgelegen und mit dem Kreis-Sparkassen-Siegel versehen werden.

§. 11. Das Kuratorium versammelt sich mindestens in jedem Monat einmal in Bielefeld. In jeder dieser Versammlungen wird das Journal des Rentamtes mit den Hauptbüchern des Aktiva und Passiva verglichen, die Raffenbestand berechnet und rektiert und die Balance gegeben und unterschrieben werden.

§. 12. Der Director hat die Versammlungen des Kuratoriums zu berufen, in denselben den Boesb zu führen und auf Erledigung des Geschäftsganges zu warten. Die an das Kuratorium der Kreis-Sparkasse gerichteten Schreiben und Berührungen werden von ihm erbrechen und vor kommenden schriftlichen Aktionen werden entweder von ihm selbst bearbeitet, oder anderen Mitgliedern zur Bearbeitung zugelebt.

§. 13. Der Rentamt kann am Ende jedes Jahres eine Jahresrechnung aufstellen, welche nach vorheriger Begutachtung durch das Kuratorium oder nach §. 34. des Staats erwählten Deputaten der Kreisländer revidirt und demnächst nach Erledigung des Monats von den versammelten Kreisangehörigen bestätigt wird.

§. 14. Der Rentamt kann die Ratten der Kreis-Sparkasse, ohne Ratten des Kuratoriums, erheben und einklagen.

§. 15. Kapitalien der Kreis-Sparkasse darf er nur auf Grund einer freizellen Autorisation des Kuratoriums erheben.

§. 16. Einlagen der Kreisangehörigen kann er dagegen ohne jede Autorisation des Kuratoriums in Emyfang nehmen, muss aber in der nächsten Sitzung des Kuratoriums dieselben anzeigen und auf Ausfertigung der Sparlassebücher antragen.
 §. 17. Die Kreis-Sparlasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Bielefeld Einlagen von 15 Sch. bis 200 Röhr. an. Die Abnahme höherer Einlagen, so wie die Annahme von Einlagen Auswärtiger hängt von dem Erwissen des Kuratoriums ab. Auch bleibt es denselben unbenommen, Anlagen von Einwohnern der Stadt und Gemeinde Bielefeld, so lange dieser Betrieb nicht eingetreten, gleich den Anlagen Auswärtiger, jücht zu stellen.

§. 18. Jeder, welcher Geld in die Kreis-Sparlasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparlassebuch, in welchem Tag und Betrag der Einlagen angegeben und durch die Unterschrift des Kuratoriums unter Beifügung des Sparlassebüchern werden unter fortlaufenden Nummer aufgestellt und wie einem Jeden ge- gewöhnliches Statut und eine Tafel, aus welcher die Belebung der Einlagen von 1 bis 100 Röhr. zu erkennen ist, vergrößert.

§. 19. Gleichheit der Einlage außer der Sitzung des Kuratoriums, so erhält der Einleger eine Interimsauszahlung, welche er bis zum Ablauf des nach der Einlage folgenden Monats gegen ein Sparlassebuch umwchseln muss. Nach diesem Zeitpunkte ist die Kreis-Sparlasse zur Zahlung des in der Interimszulistung aufgeträumten Betrages nicht mehr verpflichtet, es sei denn, dass die Einlage der Kreis-Sparlasse wirklich zu Ewig getilgt sei, oder das der Einleger innerhalb 5 Tagen nach Ablauf des geachten Tages dem Direktor des Kuratoriums nachweist, dass er das Kuittingebuch beim Neubauant habe abholen wollen, jedoch nicht erhalten habe. Wenn jemand, der schon ein Sparlassebuch besitzt, weitere Einlagen machen will, so werden dieselben, wenn er nicht ein beständiges Buch anstrebtlich verlangt, in das bei der ersten Einlage eröffnet Sparlassebuch eins getragen. Die Zahlung dieser seineren Einlagen muss ebenfalls durch das Kuratorium im Sparlassebuch becheinbart werden. Der Einleger darf zu diesem Zweck sein Sparlassebuch dem Rendanten anzubündeln und sich, wenn die Einzahlung nicht gerade an einem Sitzungstage erfolgt, einzustellen mit einer Interimszulistung zu dignitatem, in welcher auch der Betrag des früheren Guthabens anzugeben ist. Im übrigen gelten bei späteren Einlagen die nämlichen Bestimmungen wie bei der ersten Einlage. Auf ausdrückliche Verlangen und gegen Entschuldigung von 1 Sch., kann bei späteren Einlagen ein besonderes Sparlassebuch eröffnet werden, in welchen Falle die also getrennten Einlagen auch ganz getrennt von einander fortgeführt werden.

§. 20. Von sämtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit 3% Prozent verzinst. Beträge unter 1 Thaler und über schlesische Groschen werden nicht verzinst.

§. 21. Der Absturz beginnt mit dem ersten des nach der Einlage folgenden Monats und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 22. Wenn sich ein Gläubiger der Kreis-Sparlasse nicht binnen 10 Jahren, von der letzten Präsentation seines Sparlassebüchens an, bei der Kasse misst, so hört von dieser Zeit an, alle weitere Bezahlung seines Guthabens auf.

§. 23. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch den Rendanten und zwar nur in der ersten Hälfte des Monats Dezember. Werden dieselben dann nicht abgezehlt, so werden sie dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses verzinst.

§. 24. Die Kreis-Sparlasse ist berechtigt und verpflichtet, jedem Inhaber des Sparlassebuches gegen Vorziehung und Rückzahlung dieselben den Betrag, worauf es lautet, ganz oder halbwischt auszuzahlen, ohne dem Einzobler oder dessen Eltern zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Prozess dagegen eingezogen und in die Amtsbehörde eingebracht wird.

§. 25. Derjenige, welchem durch Unfall ein Sparlassebuch gänzlich vernichtet, oder verloren gegangen ist, muss, wenn er an dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Betrag sofort nach dessen Entzettelung dem Kuratorium der Kreis-Sparlasse anzeigen, welches denselben, ohne um die Legitimation des angeblichen Besitzers zu kümmern, in ein Sparlassebuchendürchen vermitteilt.

§. 26. Vermasche die gänzliche Vernichtung des Sparlassebuches auf eine nach dem Erwissen des Kuratoriums überzeugende Weise darzutun, so wird ihm von denselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Rassendürchen ausgestellt. In allen übrigen Fällen muss das verloren gegangene Sparlassebuch nach Verchristi des §. 15. des Reglements vom 12. Dezember 1838, gerütteltisch aufzuhören und amortisiert werden.

§. 27. Die Kreis-Sparlasse zahl, wozu Rentamt ohne Beitritt des Kuratoriums ermäßigt ist, zurückgedrehte Summen unter 20 Röhr. sofort und höchst nach schwierigerer Hinbildung. Es steht derselbe index frey, schon frühere Zahlung zu rüsten und sind deren Gläubiger verdeckt, solide anzunehmen. Im Falle der verdeckelten früheren Annahme verstecken die Gläubiger die Rätsel vom Tage der angeblichen Rückzahlung an. Verzögert die zurückgedrehte Einlage 200 Röhr. und mehr, so müssen sich dieselben, falls es an boarem Verstande mangelt, statt der Baardzahlung mit Überweisung eines nach Vorrichtung des §. 12. des Reglements vom 12. Dezember 1838, abgängigen Aktooms begnügen.

§. 28. Abteilweise Rückzahlungen von Kapital und Zinsen können nur gegen Vorstellung des Kuittingebuches geleistet und muss in demselben die abgetragene Summe durch den Rendanten quittiert werden. Wie die ganze Fortsetzung zurückgezahlt, so wird das darüber ausgestellte Buch dem Rendanten quittiert und fassiert zum Archiv der Kasse genommen.

§. 29. Dem Einleger kommen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf temporärer Art Kosten zur Last. Nur muss er bei der ersten Einlage 1 Sch. für das Sparlassebuch bezahlen. Dergleichen in dem §. 19. in fine supponierten Fall.

§. 30. Die einzelnen Gelder werden vom Kuratorium verteilen:

1) gegen sichere Hypothek auf Grundstücke. Eine solche Sicherheit wird, ohne dass eine Abschätzung erforderlich ist, als verhanteten angesehen, bei Gedanken innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Gesetz-Schrift bestehet sind, und bei Grundstücken innerhalb der ersten 2 des Blacken-Kataster-Abenteigers;

2) auf Handelschein ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei oder mehrere handelsfähige Eingeschäfte für Kapital und Zinsen von Bürgen und Schuldner solider eintreten. Dreifach-Darlehen an ein und dieselbe Person dürfen stets die Summe von 300 Röhr. nicht überschreiten. Eine Liste derjenigen Einwohner, welche in dieser Hinsicht als weibhabend zu betrachten sind, wie abzählbar von den Kreisständen aufgestellt und dem Kuratorium mit der Belebung zugestellt, keine anderen, als die darin genannten, bei Verleihungen auf Handschein als Bürgen einzufassen;

3) falls die eingelagerten Gelber auf die auf 1. und 2. angegebene Art nicht unterzubringen sind, können sie bei der Provinzial-Hälfte, oder in inländischen kursirenden Staatspapieren angelegt werden.
§. 31. Alle Staatspapiere und sonstige au porteur laufende Papiere müssen beim Erwerbe von dem Kuratorium sofort außer Kurs gelegt werden.

§. 32. Die nach Belehrung der Verwaltungskosten verbleibenden Hinsüberschüsse, über welche der Rentamt besondere Rechnung führt, bilden eine Reservefond Deckung möglicher Ausfälle. Steigen dieselben jedoch bis zu $\frac{1}{3}$ der Altersmasse, so können die Kreisstände, nach vorher durch die Königl. Regierung eingeholter Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Weichseln, über die sermener Überschüsse disponieren.

§. 33. Das Kuratorium ist versichtet, bei seiner Belehrung die von der Königl. Regierung bestätigten Kreistagsbeschlüsse, soweit solche nicht mit den Bestimmungen dieses Staates im Wider spruch stehen, als bindende Norm zu befolgen.

§. 34. Die Kreisstände wählen alljährlich eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation, welche, sofern der Landesrat nicht selbst Mitglied des Kuratoriums ist, unter dessen Vorlage die Geschäftsführung der Kreis-Sparkassen-Bewaltung zu überwachen hat, die Jahresrechnung vorreibt und außerdem mindestens halbjährlich einmal die Schuldodokumente der Kreis-Sparkasse rücksichtlich ihrer Sicherheit prüft.

§. 35. Den Staatsbehörden verleiht das durch das Reglement vom 12. Dezember 1838, verliehenen Aufsichtsrecht.
Bielefeld, den 23. Dezember 1846.

Die Kreisstände.
(Unterschriften.)

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

65) Zusatz zu dem unter dem 30. September 1846, im Ministerial-Blatte Jahrg. 1846, Nr. 289, S. 199—201, enthaltenen vervollständigten Verzeichnisse derjenigen höheren Bürger- und Realschulen, welche zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832, berechtigt und deren Zöglinge, wenn sie für die Prima reif sind, zum einjährigen freiwilligen Militärdienst zugelassen sind:

IV. in der Provinz Pommern.

3) die Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.

Berlin, den 14. April 1847.

Die Geheime Registratur des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Koch.

66) Eickular-Versfügung an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, resp. Oberpräsidien, betr. die Regulirung des Pensionswesens für Lehrer und Beamte an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, und der dafür zu bildenden besonderen Pensionsfonds, vom 10. Dezbr. 1846.

Nachdem durch die Verordnung vom 28. Mai d. J. der Pensionsanspruch der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, gesetzlich festgestellt ist, werden nunmehr die zur Ausführung der speziellen Bestimmungen erforderlichen Einleitungen und Anordnungen getroffen werden müssen, damit die beteiligten Lehrer und Beamten der Wohlthaten bald theilhaft werden, welche die Verordnung ihnen zusichert.

Zu Errreichung dieses Zweckes wird vor Alem nötig sein, daß

- 1) die Pensionsbeiträge sowohl der einzelnen Lehrer und Beamten, unter eventueller Anwendung der Bestimmungen in dem §. 21. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825., als
- 2) der dazu, nach den §§. 9. und 16. der Verordnung vom 28. Mai d. J. verpflichteten Kommunen, Corporationen, Privat-Stiftungen und Personen festgestellt werden, und daß
- 3) die Ausmittlung und Normierung der zu den, nach den obengedachten §§. bei einzelnen Anstalten zu bildenden Pensionsfonds erforderlichen Gesamittel und Zuflüsse, welche theils aus den eigenen Einkünften derselben entnommen, theils von den zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten aufgebracht werden sollen, bald erfolge.

Rück.

Rücksichtlich derjenigen Institute, welche ganz aus Staatsfonds dotirt, oder die aus eigenen Mitteln sich erhalten, aber Königliche Anstalten sind, oder die aus Fonds vollständig ausgestattet sind, welche zwar nur für beschränkt begrenzte Zwecke verwendet werden dürfen und daher in gewissem Sinne als Stiftungsfonds angesehen werden können, die Eigenschaft von Staatsfonds, wenn auch nur mittelbarer, dadurch aber nicht verloren haben, werde ich die erforderlichen Ermittlungen und Feststellungen durch die Königl. Provinzial-Schulvollzigen, resp. die Königl. Regierungen, bewirken lassen, da bezüglich ihrer Unterhaltung weder Kommunen noch Corporationen, noch Privat-Stiftungen und Personen betheiligt sind.

Was dagegen die Anstalten betrifft, bei denen Kommunen, Corporationen, Privat-Stiftungen und Personen konkurrieren und welche die §§. 9. und 16. der Verordnung näher bezeichnen, so werden mit Rücksicht auf den damit im Zusammenhange stehenden §. 17. Ew. sc. Sich den nötigen Verhandlungen mit den Beteiligten gefällig zu unterziehen und die auf die Resultate derselben zu basirenden Ermittlungen und Feststellungen zu veranlassen, resp. zu treffen haben.

Wieviel die eingeleitenden Verhandlungen voraussichtlich auf vielfache Schwierigkeiten stoßen werden, so glaube ich doch die Hoffnung hegen zu dürfen, daß es Ew. sc. Bemühungen gelingen wird, dieselben in möglichst kurzer Frist in der Art zu bestimmten Resultaten zu führen, daß das Pensionswesen auch bei diesen Anstalten mit dem 1. Januar f. J. in das Leben treten kann, wie es bei den in dem §. 15. der Verordnung erwähnten Anstalten der Fall sein wird.

Anlangend das Verfahren bei Pensionirungen, so enthält die Verordnung so genaue Bestimmungen, daß es einer Erläuterung derselben nicht bedürfen, sondern daß es genügen wird, die Beteiligten und Behörden einfach darauf hinzumeissen und ihnen die genaue Beachtung in vor kommenden Fällen anzuempfehlen. Nur in Beziehung auf die rechtmäßigen Emolumente, welche bei Berechnung des Einkommens beufs Feststellung der Pensionsbeiträge sowohl, als der zu normirenden Pensionen, zu berücksichtigen sind, glaube ich zur Verteilung von Zuschüssen und zur Sicherung eines möglichst gleichmäßigen Verfaßens darauf aufertheim machen zu müssen, daß dazu neben dem Nutzungswert der Wohnung, welcher in den Fällen, wo er in den Staats zu einem bestimmten Werthe sich noch nicht veranschlagt findet, in Berlin zu 10 und in den Provinzen zu 5 Prozent des Amteseinkommens zu berechnen ist, so wie der freien Feuerung und Beleuchtung, auch die nach einer 3-jährigen Fraktion festzustellenden Gebühren für die Inskriptionen, Entlassungzeugnisse sc. gehören, daß aber Gratifikationen, Remunerations und sonstige Vergütungen für Nebenämter und Geschäfte, wie z. B. für Beaufsichtigung der Bibliothek, des physikalischen Apparats, Führung der Kasse, Leitung des Turnunterrichts u. s. w. nur in dem Falle in Ansatz zu bringen sind, wenn sie dem betreffenden Lehrer oder Beamten auf die Dauer seiner Wirksamkeit in seinem Haupt-Amt bei der Anstalt, also in gleicher Art, wie das Gehalt selbst, ausdrücklich zugesichert sein sollten.

Mit der Einziehung der laufenden Pensionsbeiträge und dem Abzuge des $\frac{1}{6}$ Betrages von neuen Gehaltszulagen, die selbstredend bei dem zu bildenden Pensionsfonds vereinnahmt werden müssen, ist rücksichtlich derjenigen Anstalten, welche der §. 16. der Verordnung näher bezeichnet, mit dem 1. Januar f. J. zu beginnen, von dem Einkommen, in dessen Genuss die Lehrer und Beamten sich jetzt schon befinden, der $\frac{1}{6}$ Betrag aber nicht einzuziehen. Es wäre in vieler Beziehung nünchternwirth, wenn es Ew. sc. Bemühungen gelänge, ein gleiches Verfahren auch in Beziehung auf die in dem §. 9. der Verordnung erwähnten Anstalten zu ergreifen.

Damit die Staats der betheiligten Anstalten in Beziehung auf das Pensionswesen künftig in einer möglichst gleichmäßigen Form aufgestellt werden, habe ich mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei einem Theile der Anstalten die Beiträge dem Civil-Pensionsfonds zu Gute kommen, bei einem andern Theile aber den Provinzial- oder sogenannten Stiftungsfonds zustehen müssen und bei einem dritten Theile endlich den Instituten selbst zur Bildung eigner Pensionsfonds belassen werden sollen, die beiliegenden zwei Schemata (A. und B.) entwerfen lassen, welche den, mit der Anfertigung der Staats beauftragten Behörden und Personen zur genauen Beachtung mitzutheilen sind.

Ew. sc. gebt ich ergebenst anheim, nach den vorstehenden Andeutungen die in der Sache weiter erforderlichen Verfügungen baldgesäßig erlassen zu wollen.

Berlin, den 10. Dezember 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

A. Schema

zu dem Etat einer Anstalt, welche ganz, oder doch bei weitem überwiegend, aus Staatsmitteln, oder aus so genannten Stiftungsfonds, d. h. mittelbaren Staatsfonds, unterhalten wird.

Nr.	Einnahme.	Betrag pro 18... tbl. tg. pt.	Der vor- rige Etat pro 18... schie aus tbl. tg. pt.	Es ist also jetzt		Zu- lässig. tbl. tg. pt.	Bemerkungen.
				mehr	weniger		
Tit. I.	Bom Grundeigentum.						
Tit. II.	An Einen von Kapitalien.						
Tit. III.	Von Berechtigungen.						
Tit. IV.	An Hebungen aus anderen Kassen und Fonds:						
	a. aus der Regierung-Hauptkasse in N. N. laut Etat der Provinzial-, geschäftlichen und Unter-richts-Verwaltung, nach Abzug der auf Tit. II. der Ausgabe dieses Etats in Abzug gebrach-ten laufenden Pensionsbeiträge ad 49 Thlr. 15 Sgr.						
Tit. V.	Hebungen von den Schülern.						
Tit. VI.	Insgemein.						
<hr/>							
Ausgabe.							
Tit. I.	Verwaltungskosten.						
Tit. II.	Welsoldung:						
	A. den ordentlichen Lehrern.						
1	dem Direktor N. N.						
	a. Gehalt	1000 Thlr.					
	b. an Gebühren für Instruktion & und Abgangszeugnisse	46 "					
	c. Werth der freien Wohnung	100 "					
	d. Gartennahung	30 "					
		1176 Thlr.	18				
2	dem ic. N. N.						
	a. Gehalt	800 Thlr.					
	b. Werth der freien Wohnung	60 "					
3	dem ic. N. N.						
	an Gehalt		12 22 6				
4	dem ic. N. N.						
	a. an Gehalt	500 Thlr.					
	b. für die Verwaltung der Bibliothek	40 "					
	c. Werth der freien Wohnung	50 "					
		590 Thlr.	8 7 6				
u. s. w.			49 15 -				
	B. den außerordentlichen Lehrern und Helfern.						
	C. den sonst Angestellten.						
Tit. III.	Zu Unterrichtsmitteln.						
Tit. IV.	Zu Schul-Materialien und deren Unterhaltung.						
Tit. V.	Zu Holzung und Beleuchtung.						
Tit. VI.	Zu Bauteilen und dahin gehörigen Ausgaben.						

B. Schema

zu dem Etat einer Anstalt, welche aus Städts. und Kommunal- oder sonstigen Fonds unterhalten wird.

Nr.	Einnahme.	Betrag pro 18 ... tbl. [fa.] pf.	Der vor- rige Etat pro 18 ... tbl. [fa.] pf.	Es ist also jetzt		Der Be- last.	Bemerkungen.
				mehr	weniger		
Tit. I.	Zum Grundbesitz.						
Tit. II.	An Zinsen von Kapitalien.						
Tit. III.	Von Berechtigungen.						
Tit. IV.	An Gehungen aus anderen Kassen und Fonds.						
Tit. V.	Gehungen von den Schülern.						
Tit. VI.	Pensionsfonds.						
	a. an Zinsen von Kapitalien.						
	b. an einmaligem Beitrag zum Pensionsfonds, das von neuen Besoldungen und Gehaltszulagen in Abzug zu bringende Brüche.						
	c. an Zuschuss zu dem Pensionsfonds:						
	1) aus der Regierungs-Hauptkasse zu N. N.						
	2) " " Kämmererkasse zu N. N.						
	3) " " dem N. N. Fonds.						
Tit. VII.	Zusammen.						
W u e g a b e .							
Tit. I.	Verwaltungskosten.						
Tit. II.	Besoldung.						
	A. den ordentlichen Lehrern.						
1	dem Oberlehrer N. N.						
	a. Gehalt 1000 Thlr.						
	b. an Gebühren für Inschriften und Abgangzeugnisse 46 :-						
	c. Werth der freien Wohnung 100 :-						
	d. Gartenanlage 30 :-						
		1176 Thlr.	18 :-				
2	dem ic. N. N.						
	a. Gehalt 800 Thlr.						
	b. Werth der freien Wohnung 60 :-						
3	dem ic. N. N.						
	an Gehalt						
4	dem ic. N. N.						
	a. an Gehalt 500 Thlr.						
	b. für die Verwaltung der Bibliothek 40 :-						
	c. Werth der freien Wohnung 50 :-						
	u. s. w.						
	B. den außerordentlichen Lehrern und Hilfslehrern.						
	C. den noch Angestellten.						
			18 :-				
Tit. III.	Zu Unterrichtsmitteln.						
Tit. IV.	Zu Schul-Utensil. und deren Unterhaltung.						
Tit. V.	Zur Heilung und Betreuung.						
Tit. VI.	Zu Baustellen und dahn gebörigen Aufgaben.						
Tit. VII.	Zu Pensionen und Ansammlung von Kapitalien für den Pensionsfonds:						
	a. die unter Tit. VI. d. Einnahme tgl. tg. pf. ausgeföhrten Beiträge						
	b. die unter Tit. II. der Ausgabe in Abzug gebrachten Pensions- beiträge						
	Summa 100. 18. 0.						
davon werden verwendet zur Pension für den Lehrer N. N.							
	100. 0. 0.						
und zur Anlegung von Kapitalien							
	0. 1. 0.						
Tit. VIII.	Zusammen.						

67) Circular-Befreiung an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, resp. Oberpräsidien, in eben derselben Angelegenheit, vom 22. Februar 1847.

Wiewohl in der von mir, dem Minister des Unterrichts, Angelegenheiten an Ew. sc. unterm 10. Dezember v. J. erlassenen Befreiung die Grundsätze schon vorgezeichnet sind, nach denen das Pensionswesen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai v. J. (Ges.-Sammel. Jahrg. 1846, S. 214—218.) bei den, Ihrer Kognition überwiesenen Lehranstalten zu reguliren, sowie die Bildung besonderer Pensionsfonds zu bewerkstelligen ist, und dadurch die von Ew. sc. in dem gefälligen Berichte vom 21. August v. J. gestellten Fragen und gemachten Bemerkungen im Wesentlichen bereits ihre Erledigung gefunden haben werden; so finden wir in diesem Berichte doch noch einige Punkte, über deren Behandlung bei Derselben noch Zweifel obwaltet können und über welche unsre Ansicht zu kennen, Ew. sc., wie uns selbst, wünschenswerth sein muß.

Sie betreffen:

- 1) die Art der Bildung eigener Pensionsfonds für jede Anstalt und
- 2) die Anordnungen in Beziehung auf ihre Verwaltung.

Wir unterlassen daher nicht, uns darüber in Folgendem näher ergebenz auszusprechen.

Zu 1. Nach den Andeutungen in dem vorgedachten Berichte scheint Ew. sc. Absicht dahin zu gehen, bei den durch Zuschüsse aus Kommunalmitteln unterhaltenen Lehranstalten lediglich auf Festsetzung der von den Lehrern und Beamten selbst zu entrichtenden Beiträge sich zu beschränken, diese demnächst zu sammeln und wenn Pensionen zahlbar werden, leichtere aus den aufgesammelten Pensionsbeiträgen der Lehrer so lange berichtigten zu lassen, als solche dazu hinreichen, sodann aber die ganzen Pensionen auf die Kommunalfonds sc. übernehmen zu lassen. Hierz nach soll daher von der Festsetzung laufender, von der unterhaltungspflichtigen Kommune sc. alljährlich ohne Rücksicht auf das temporäre Bedürfnis zu entrichtender Beiträge ganz abstrahiert und auf die Kommunalfonds sc. erst dann zurückgegangen werden, wenn die sonstigen Mittel erschöpft sind. Im §. 16. der Verordnung vom 28. Mai v. J. ist indessen wörtlich bestimmt:

Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den andern Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder von einzelnen Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pensionen Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet und im §. 17. die Festsetzung dieser Beiträge oder Zuschüsse den Oberpräsidenten überlassen.

Durch diese Bestimmungen allein wird es schon außer Zweifel gesetzt, daß zugleich mit der Ausführung nicht blos von den Lehrern und Beamten, sondern auch von den zur Unterhaltung verpflichteten Kommunen und Kommunalverbänden sc. laufende Beiträge eingezogen werden sollen und daß die Höhe dieser Beiträge dringfalt festzusetzen ist, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen die Zinsen der in der ersten Periode gesammelten und nutzbar gemachten Beiträge, in Verbindung mit den ferneren laufenden Beiträgen, zur Deckung der Pensionen hinreichen und die im §. 18. am Schlus erwähnte Verpflichtung zur Deckung etwaiger Ausfälle nur ausnahmsweise geltend gemacht werde.

Wäre dies aber auch nach den Worten des Gesetzes noch zweifelhaft, so find doch jeden Falles die Motive entscheidend, in denen zuerst die Unzulänglichkeit richtlicher Einwirkung auf die Frage, wie hoch die Zuschüsse sein müssen, um die wahrscheinlichen Anforderungen in Zukunft zu decken, anerkannt, alsdann aber ausdrücklich bemerk wird:

Soll den Lehrern und Beamten der Pensiongenuss gesichert sein, so müssen auch die subsidiär zur Zahlung der Pension Verpflichteten das rechnungsmäßige Defizit der Spezial-Pensionsfonds decken, so wie sie auch bei einem faktischen Defizit zuzugießen haben.

Dies ist in dem §. 16. der Verordnung mit anderen Worten niedergegeben und gereicht auch unzweifelhaft den Verpflichteten selbst zum Vorteil, da ein von vorn herein verhandenes, rechnungsmäßiges Defizit, bei Pensionsfonds mit Zinseszinsen anwächst, die spätere Deckung also dem subsidiär Verpflichteten viel schwerer fallen würde, als wenn er von Anfang an laufende Zuschüsse leistet. Es versteht sich übrigens hierbei von selbst, daß auch die Staatsfonds nach dem Verhältniß der Zuschüsse, welche sie zur wirklichen Unterhaltung einzelner Anstalten etwa gewähren, sowohl laufende Beiträge zu den Pensionsfonds entrichten, als einmalige Zuschüsse behufs Deckung eintretender Defizits zahlen müssen. Mit Rücksicht auf die vorgedachten Bestimmungen können wir uns daher mit dem

Vorfahren, welches Ew. ic. zu befolgen die Absicht zu haben scheinen, nicht einverstanden erklären, sondern müssen sowohl im Interesse der Lehrer und Beamten, als der zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten, Dieselben ergebenst ersuchen, diese Bestimmungen bei Regulirung des Pensionswesens und insbesondere der einzelnen Pensionsfonds ohne irgend eine Abweichung oder Gestaltung von Ausnahmen, gefällig in Anwendung bringen zu wollen. Denn wollte man ein anderes Verfahren zulassen, was ohnedies nur mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs statthaft wäre, so dürfte voraussichtlich bei vielen Anstalten eine geraume Zeit verstreichen, ehe von den Kommunen oder von den sonst Verpflichteten irgend eine Leistung zu dem in Rede stehenden Zweck gefordert würde, indem in den ersten Jahren keine Pensionen zu gewähren sein und die inzwischen aufzusammelnden Beiträge der Lehrer und Beamten allein für einige Zeit die Mittel zur Vertheidigung der ersten Pensionen darbieten, später aber die ganze Pensionslast mit einemmale auf die zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten übergehen und von diesen um so drückender empfunden werden würde, als sie eine bis dahin ganz unbekannte wäre und sich auf Dienste beziehe, die nicht mehr den jehigen als den früheren Mitgliedern der Kommunen ic. geleistet werden sind. Es würde daher auch hier, wie leider ohnhin schon oft geschehen, zwar eine Verbindlichkeit übernommen, die Sorge für deren Erfüllung aber lediglich den Nachkommen überlassen werden.

Was

in 2. die Verwaltung der Pensionsfonds betrifft, so scheint es uns weder nöthig, noch selbst angemessen, daß dieselbe von den Regierungen unmittelbar geführt wird. Es wird vielmehr ratschlich sein, solche resp. den Institutionen und den unterhaltungspflichtigen Kommunen selbst, sofern diese es wünschen, zu überlassen. Auch wird nichts dagegen zu erinnern sein, wenn diese die sich ansammelnden Beiträge in eigenen Kommunal-Schuldpapieren oder bei ihren eigenen Sparkassen ic. zinsbar anlegen. Da sich die ergebenden Auffälle doch von ihnen und den sonst Verpflichteten übertragen werden müssten, so haben sie selbst ein Interesse bei möglichst zweckmäßiger Benutzung der sich sammelnden Betände und im Allgemeinen scheint es auch billig, den Kommunen die Erfüllung der ihnen auferlegten Verbindlichkeiten so weit zu erleichtern, wie es des Zwecks ungehebet nur immer geschehen kann.

Ob und in welchen Fällen Ew. ic. es für ratschlich halten, an der Regulirung des Pensionswesens, neben den Magistraten und den zur Unterhaltung der Anstalten sonst Verpflichteten, auch die beteiligten Lehrer und die Stadtverordneten Theil nehmen zu lassen, wollen wir ihrer näheren Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse lediglich ergebenst anheimgeben. Berlin, den 22. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
Eichhorn. v. Bodelschwingh.

An
den Königl. Oberpräsidenten zu N. und Abfischt. an sämmtliche übelige Königl. Oberpräsidenten,
resp. Oberpräsidien, zur Acanthnahme und gleichmäßigen gefälligen Beobachtung.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

68) Plenar-Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals zu §§. 160. und 161. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810., betreffend die Entlassung des Gesindes seitens der Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit, vom 11. Dezember 1846.

Wenn die Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit aus andern als gleichmäßigen Gründen entlassen hat, und der Dienstbote die Einwirkung der Polizeibehörde beußt der Wiederaufnahme ohne Erfolg in Anspruch genommen hat, muß derselbe von dem Richter zur Anstellung der Entschädigungsfrage zugelassen werden.

Angenommen in Pleno, Berlin, den 11. Dezember 1846.

Das Geheime Ober-Tribunal.

69) Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Lokalität zum Tanzunterrichte betreffend, vom 21. Februar 1847.

Mit der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 3. d. M. entwickelten Ansicht wegen Unzulässigkeit der Wahl von Tobiagien zur Erteilung von Tanzunterricht kann sich das Ministerium nur einverstanden erklären. Berlin, den 21. Februar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

B. Pass- und Fremden-Polizei.

70) Verfügung an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen, mit einer Verordnung über die Verpflichtung zur Meldung von Hausstands- und Wohnungs-Veränderungen und von Neuankömmlingen und Fremden, vom 10. März 1847.
(Vergl. Tabg. 1846, S. 10.)

Ein Königl. Oberpräsidium ermächtige ich, die unter dem 29. Januar d. J. bisher im Entwurfe eingereichte Verordnung über die Verpflichtung zur Meldung von Hausstands- und Wohnungs-Veränderungen und von Neuankömmlingen und Fremden, gegen deren Inhalt ich übrigens nichts Wesentliches zu erinnern finde, veröffentlicht zu lassen. (Ausl. a.) Berlin, den 10. März 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Mathis.

a.

Um die Verpflichtung zur Meldung von Hausstands- und Wohnungs-Veränderungen, von Neuankömmlingen und Fremden nach übereinkommenden Vorchristen zu regeln, werden, unter Aushebung alter früheren bestätiglichen Verordnungen, mit höherer Genehmigung folgende Bestimmungen erlassen.

§. 1. Die Bewohner der Städte und des platten Landes sind verbunden, bei der Polizeibehörde anz. und beziehungswise anzumelden: welche Vermehrung oder Verminderung ihres Haushandes, namentlich:

a) Trauungen, Geburten, Todestäle;

b) den An- und Abzug des Geistes, der Haus- und Wirtschaftsbeamten, der Handwerksgesellen und Lehrlinge.

§. 2. Jeder Hausgegenhauer, sowie jeder andere Einwohner, welcher Wohnungen vermietet hat, also auch Asten vermietende und solche Personen, welche andere bei sich in Schlosshöfe nehmen, sind gehalten, von Veränderungen, welche in den Person ihrer Mietnehmer vorkommen, polizeiliche Meldung zu machen.

§. 3. Wer an einem Orte seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeidistriktsleitung dieses Ortes melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf §§. 1—6. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, über die Aufnahme neuankommender Personen (Gesetzamml. für 1843, S. 5.) die erforderliche Auskunft geben.

Ein Jeder, welcher einem Neuankömmling Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, darauf zu halten, daß diese Meldung geschieht.

§. 4. Die Gastwirthe sind verpflichtet, diejenigen bei ihnen einkehrenden Fremden, welche sich über Nacht aufzuhalten, ebenfalls polizeilich anzumelden.

§. 5. Die städtischen Deputatpolizeibehörden sind ermächtigt, auch auf die Privatpersonen die Verpflichtung zur Anmeldung der Fremden, welche bei ihnen einkehren, und sich über Nacht aufzuhalten, aufzudeben.

§. 6. Die im §. 3. vorstrebenden Meldungen geschehen bei der Deputatpolizeibehörde (Beziehungswise bei dem Magistrat oder Amtmann) die üblichen Meldungen (§. 1. 2. 4. 5.) erfolgen:

a) in den ländlichen Gemeinden, und zwar in jenen, wo der Sitz des Amtmannes ist, bei diesem, in allen übrigen bei dem Gemeindesprecher;

b) in den Städten beziehungsweise bei dem Magistrat oder Amtmann;

c) Rittergutsbesitzer erlauben alle Meldungen dem Amtmann.

§. 7. Jede Meldung kann schriftlich oder mündlich geschehen, und muß den Vorn. und Familiennamen, Stand und Geschlecht und letzten Wohnort des Gemeldeten, sowie Namen und Hausnummer des Anmelgenden enthalten.

§. 8. Die in den §§. 1—3. vorgeschriebenen Meldungen müssen innerhalb acht Tage nach eingetreterner Veränderung; — die Fremdenmeldungen

1) seitens der Gastwirthe (§. 4.)

a) in den Städten an dem Tage der Ankunft des Fremden, und wenn diese nach 8 Uhr Abends eintritt, bis 9 Uhr am nächsten Vormittage,

b) auf dem Lande innerhalb 24 Stunden;

2) seitens der Privatpersonen in den Städten, wo diese Meldungen allgemein vorgeschrieben sind (§. 5.), ebenfalls binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Fremden,

bewillt werden.

§. 9. Landstreicher, fremde Beutler, sowie alle Personen, welche sich nicht sogleich auszuweisen vermögen und als der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen, sind, wo sie einführen, auch von Peinpersonen überall in den Sälden und auf dem Lande, längstens innerhalb 24 Stunden, in gleicher Weise anzugeben, wie dies für die in den §§. 1. 2. 4. 5. vorgeschriebenen Melkungen bestimmt worden ist.

§. 10. Die Unterlassung der Anzeigen in den Fällen der §§. 1. 2. 4. 5. wird mit einer Polizeistrafe von 10 Sch. bis 2 Rth., die Verabsämung der Vortheile der §§. 3. und 9. mit 1 bis 5 Rth. Strafe geahndet werden.

Im Falle des Unvermögens zur Einrichtung dieser Geldstrafen wird an deren Stelle verhältnismäßige Gefängnisstrafe ein.

Münster, den 25. März 1847.

Der Geheime Staatsminister. Gottowell.

C. Sicherheits-Polizei.

71) Circular-Befehlung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Bewachung der Regierungs-Hauptstädte, sowie der Königl. Postämter, bei zeitweiser Abwesenheit oder Verminderung der Garnison, vom 27. Januar 1847.

Die Frage, ob nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. Juli 1829. mit Bezug auf dieselbe vom 7. April 1809. (Ges. Samml. von 1829. S. 93.) die Gemeinden der Garnisonsstädte, welche zugleich Sitz einer Regierung sind, für verpflichtet zu erachten, bei vorübergehender Abwesenheit der Garnisonen auch zur Sicherung der Regierungs-Hauptstädte auf ihre Kosten Wachmannschaften stellen, ist bisher in der Praxis verschieden beantwortet worden. Mehrere der betreffenden Stadtgemeinden haben eine solche Verpflichtung anerkannt und die erforderlichen Wachmannschaften unverzüglich hergegeben. Von anderen Städten ist die Verbindlichkeit in Abrede gestellt worden, indem von der Ansicht ausgegangen ist, daß die bereite Gemeindelast sich nur auf eigentliche polizeiliche Zwecke, nicht aber auch auf die Sorge für das fiskalische Eigenthum erstrecken könne. Solchen Weigerungen ist denn in den meisten Fällen nachgegeben worden.

In Erwägung nun, daß die letztere Ansicht Vieles für sich hat, auch der Inhalt der bereits unter dem 21. September 1829. erlassenen Befehlung des minuterzeichneten Ministeriums des Innern (Anl. a.) zur Unterstützung derselben angeführt werden kann, daß aber jedenfalls die Gerechtigkeit erfordert, ein gleichmäßiges Verfahren in fraglicher Beziehung einzutreten zu lassen, bestimmen wir,

dass künftig in den Fällen, wo wegen zeitweiser Abwesenheit oder Verminderung der Garnison, die Militärbehörde den Wachbeamten bei der Regierungs-Hauptstadt zurückzieht, die Gestellung von Wachmannschaften bei der Regierungs-Hauptstadt nicht mehr den Gemeinden auf deren Kosten anzunehmen, sondern die Kosten der Bewachung aus den Fonds der Regierung-Hauptstädte zu befreiten sind.

Die Königl. Regierung hat entweder mit den Magistraten und Stadtkörpern ein Abkommen über Stellung der Wächter und die dafür zu zahlende Vergütung zu treffen, oder die Lohnwächter selbst anzunehmen. Der Betrag der Kosten ist, unter verhältnismäßigem Beitritt der bei der Hauptstadt etwa verwalteten Kommunal- und Justiztunstens, bei dem Extraordinarium der Regierung-Hauptstädte zu veranlagten.

Übrigens hat auch der Herr General-Postmeister künftlich der Bewachung der Postämter mit dem hier ausgesprochenen Grundsache sich einverstanden erklärt und wird demgemäß die betreffenden Königl. Postämter mit Anweisung versehen. Berlin, den 27. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

a.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlotzt, dem Königl. Oberpräsidio in Folge der bereits durch die Gesammelung publizirten Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. Juli d. J. wegen des Wachtientes in den wieder eroberten und neu erworbenen Landesteilen während der Abwesenheit der Garnisonen, Platzstehendes zu erkennen.

Die gedachte Allerhöchste Kabinettsordre bat die Bürger in den erwähnten Landesteilen bei einer bloß vorübergehenden Abwesenheit der Garnisonen von Belebung der Ehrenposten, so wie von Bewachung der Fortifikations-Anstalten, der Militärbauten, Militär-Culvermagazine, Militär-Strafanstalten, und endlich der Buchdrucker, in denen schon verunrechte Werke, die sich befinden, aukräcklich verbunden.

Zur Bewachung dieser Gebäude werden eins Militär-Kommandos zurückgelassen werden.

So weit für Civil-Etrofanstalten keine Militärwache beregeben wird, bleibt die Sorge für die Bewachung derselben, so wie aller übrigen Civiliinstanzen, den betreffenden einzelnen Behörden, welche die Kosten aus den Fonds der Institute zu bestreiten haben, überlassen.

Die Bürger haben keine Verpflichtung, die Bewachung solcher Institute zu übernehmen.

Diese Verpflichtung derselben beschränkt sich auf die Gestaltung der Mannschaften zu den polizeilichen Sicherheitswachen, und auch hinlänglich dieser Anerkennung gemäß, nur auf das dringendste Bedürfnis.

In welcher Art diese polizeilichen Sicherheitswachen in den einzelnen Garnison-Kommunen nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse und des Bedarfs einzurichten sind, wird von den Regierungen, nach Anhörung der Dirschbehörden, die darüber bestreit mit den Kommunrepräsentanten zu verhandeln haben, festzulegen sein.

Die Ausführung muss nur überall so bestimmt werden, dass die Bürger so wenig als möglich belästigt werden.

Diese Ansicht darf indessen den Dirschbehörden nicht zum Vorwande dienen, das wirkliche Bedürfnis zu schwächen oder zu umgehen.

Das Königl. Oberpräsidium wolle die Dirschbehörden in den Garnison-Kommunen seines Bereichs hierauf durch die Regierungen instruieren lassen. Berlin, den 21. September 1829.

Der Minister des Innern. Ja dessen Anfrage. Köhler.

An

das Königl. Oberpräsidium zu Koblenz und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Oberpräsidien zur Nachricht und um dem gemäß, soweit die Allerhöchste Kabinets-ordre vom 11. Juli d. J. auf Garnisons-Orter Ober-Präsidialbeamte Anwendung findet, in gleichmässiger Art zu verfügen und verabreden zu lassen.

72) Bescheid an die Königl. Regierung zu Erfurt, betreffend die Konventionsverhältnisse mit Sachsen-Weimar rücksichtlich der gegenwärtigen Behandlung der Bagabunden und Ausgewiesenen, vom 6. Januar 1847.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 5. Oktober pr., betreffend die Staatsangehörigkeit des Ökonomen N. aus N. im Großherzogthum Sachsen-Weimar, hat zu einem Schriftwechsel mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Anlass gegeben. Im Einverständniß mit dem gedachten Ministerium, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß Ökonomie-Berwalter zur Kategorie der im §. 8. der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar wegen Übernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen bestehenden Konvention vom 12. Juni 1822. gedachten Personen, hinsichtlich deren als Ausnahme von der im §. 2. lit. c. enthaltenen allgemeinen Bestimmung verordnet ist, daß sie auch durch einen mehr als zehnjährigen Aufenthalt die Staatsangehörigkeit nicht zu erwerben vermögen, nicht gerechnet werden können, da sie unter jenen Personen nicht aufgeführt sind, Ausnahmen von einer Regel aber nicht erweiternd ausgelegt werden dürfen. Berlin, den 6. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

D. Polizei gegen Unglücksfälle.

73) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Aufführung und Verwendung der von einzelnen Individuen der Landgendarmerie eingezahlten Hundesteuer-Beiträge für militärische Zwecke, vom 28. März 1847.

Nach einer dem Herrn Kriegsminister zugegangenen und bisher mitgetheilten Anzeige, wird von dem Magistrat zu N. die Zurückstellung der von einzelnen Individuen der Landgendarmerie eingezahlten Hundesteuer-Beiträge an die dortige Etappen-Kommandantur verweigert.

Das Ministerium kann diese Weigerung für begründet nicht erachten, da sowohl in der an den Herrn Kriegsminister ergangenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Januar 1829., als in der dem Ministerium des Innern zugefertigten Allerhöchsten Ordre vom 29. April 1829., sub. 7. ausdrücklich bestimmt ist, dass die Hundesteuer-Beiträge der Militärpersonen zu militärischen Zwecken verwendet und zu diesem Befüfe von den Kommunal-Behörden an den Kommandanten abgeliefert werden sollen. Da nun die Gendarmen unzweifelhaft zu den aktiven Militärpersonen gehören, so kann die Anwendbarkeit der gedachten Bestimmung wegen der Hundesteuer-Beiträge auf dieselben um so weniger einem Zweifel unterliegen, als in der zuletzt erwähnten Allerhöchsten Ordre ausdrücklich nur die verabschiedeten Militärpersonen und die Civilbeamten der Militair-Administration als solche bezeichnet worden sind, auf welche jene Bestimmung sich nicht erstreckt.

Die

Die Königl. Regierung hat daher den Magistrat zu N. über den Ungrund seiner Weigerung zu belehren und zur Rückerstattung der von Sägarmen eingezahlten Hundesteuer-Beiträge an die dortige Etappen-Kommandatur anzuweisen, auch darüber, daß solches geschehen, hier Anzeige zu machen. Berlin, den 28. März 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

E. Feuer-Polizei und Feuer-Soziätätswesen.

74) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Verhältnisse der Agenten der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend, vom 23. Februar 1847.

— Unzweckhaft sind Agenten von Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften keine Staats- oder andere öffentliche Beamten und es läßt sich daher auf die Altherköhte Oder vom 14. Juli 1843. (Gef. Samml. S. 321.) die Beschnis eines Bürgermeisters zur Versiegelung der Papiere verordneter derartiger Agenten um so gewisser nicht führen, als der Bürgermeister überdies nicht als die vorgefahrene Dienstbehörde der Letzteren betrachtet werden kann. Da nun ferner auch der §. 13. des Gesetzes über das Mobilair-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. nur bestimmt, daß die Polizeibehörde besagt sei, die Bücher jener Agenten zu jeder Zeit einzusehen, um die Führung derselben zu brauchbaren, keinerwegs ihr aber das Recht zur Versiegelung solcher Bücher und sonstiger Papiere der Agenten beigelegt worden ist, so ist es allerdings durch nichts gerechtfertigt, daß der Bürgermeister N. die Papiere des dortigen Kaufmanns N., in soweit sie sich auf sein Geschäft als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft beziegen, nach dessen Tode versiegelt hat.

Die Königl. Regierung hat sich hierauf zu richten und in dem vorliegenden Spezialfalle die etwa nöthige Remedie zu treffen. Berlin, den 23. Februar 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

75) Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend das Verbot des feuergefährlichen Aufstellens von Korn-, Heu und Strohmietchen in der Nähe von Gebäuden, vom 21. Januar 1847.

Auf den Bericht vom 4. d. M. wird die Königl. Regierung, Ihrem Antrage gemäß, hierdurch ermächtigt, die vorgelegte, von der Regierung zu Merseburg mit diesbezüger Genehmigung erlassene Verordnung vom 25. März 1831., das feuergefährliche Aufstellen von Korn-, Heu- und Strohmietchen in der Nähe von Gebäuden betreffend, auch auf Ihren Beifall durch Ihr Amtsblatt publizieren zu lassen. (Anl. a.)

Berlin, den 21. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

a.

Die Feuergefährlichkeit, welche dadurch entsteht, wenn Mietben (auch Diemen, Krümen und Schober genannt) in zu geringer Entfernung von Gebäuden aufgestellt werden, macht es nöthig, für unsere Regierungsbezirke eine besondere polizeiliche Berechtigung zu erhalten, und wird demgemäß, mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern, hiermit angeordnet, was folgt.

§. 1. Die Aufstellung von Mietben (Diemen, Krümen, Schober) zur Aufbewahrung von Getreide, Heu, Stroh und Ölfrüchten darf in geschlossenen Höfen oder Gärten überdauert nur dann erfolgen, wenn die in der Nähe befindlichen Gebäude sämmtlich mit Dingen bedeckt sind.

§. 2. In diesem Falle müssen aber

a. in geschlossenen Höfen die Mietben wenigstens 10 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleibend, und selbige so aufgestellt werden, daß sie rings herum zugänglich sind und untereinander und von jedem sonstigen Hindernisse 24 Fuß entfernt stehen, und eben so darf

b. in frei liegenden Gärten die Aufstellung nur dann stattfinden, wenn die in der Nähe befindlichen Gebäude eine gleiche Beobachtung haben und die Mietben von jedem Gebäude 100 Fuß entfernt bleiben.

§. 3 Auf freiem Felde ist die Aufstellung von Mietben nur dann gestattet, wenn die Entfernung von dem nächsten Gebäude wenigstens 200 Fuß beträgt.

Minist. Bl. 1847.

§. 4. Auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen dürfen unter keiner Bedingung Mieten aufgestellt werden, vielmehr wird solches hiermit gänzlich untersagt.

§. 5. Wenn gegen obige Bestimmungen gehandelt wird, so verfällt der Kontrahenten in eine vollziehbare Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern. Außerdem ist aber auch noch die Orts-Polizei-Obigkeit eben so verpflichtet, als befugt, die Verhafung von dergleichen, zur Ungehörigkeit aufgestellten Mietbuden einer dem Kontrahenten zu stellenden Kritik anzuhören und nach Ablauf derselben, dergleichen Mietbuden auf Kosten des Kontrahenten weghassen zu lassen und die Kosten sofort einzuziehen. Potsdam, den 24. Februar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

F. Bauwesen und Baupolizei.

76) Circular=Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, die Bezeichnungen für die verschiedenen Geschosse der Gebäude in amtlichen Verhandlungen betreffend, vom 31. Januar 1847.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit baupolizeilicher Anordnungen für die Stadt Berlin mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Oktober v. J. zu bestimmen geruht, daß bei allen künftigen amtlichen Verhandlungen für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden, anstatt der bisherigen schwankenden und unklaren Terminologie, folgende Bezeichnungen:

- a. Kellergeschöß für das sogenannte Souterrain,
- b. Erdgeschöß für das sogenannte Parterre,
- c. erstes Stock für die sogenannte Bel-Etage,
- d. zweites Stock, drittes Stock &c. für die höheren Geschosse,

zum Grunde gelegt werden sollen, wovon die Königl. Regierung zur Nachachtung und Benachrichtigung sämtlicher Unterbedörfern hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

77) Plenar=Beschluß des Königl. Geheimen Ober=Triunals zu §§. 139. 140. 142—144. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts, betreffend die Ausführung neuer Bauten an nachbarlicher Grenze, vom 11. Mai 1846.

a. Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 8.

§. 139. Neu errichtete Gebäude müssen von älteren schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein Anderes vorschreiben, wenigstens 3 Werkschühe zurücktreten.

§. 140. Steht aber das neue Gebäude auf einem unbekauften Platz des Nachbars, so ist ein Abstand von unterthalben Werkschüben hinreichend.

§. 142. Sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, schon seit 10 Jahren oder länger vorhanden, und die Beobhältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus dem ungeöffneten Fenster des unteren Stockwerks den Himmel erblicken könne.

§. 143. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer andern Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel sehen kann.

§. 144. Sind aber die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, noch nicht seit 10 Jahren vorhanden, so ist der Bauende blos an die §. 139. bestimmte Entfernung gebunden.

b. Plenar=Beschluß.

1. Das Recht des Zwischenraums nachbarlicher Grundstücke (§. 139. 140.) jns interstitii — und das Recht auf Licht und Aussicht (§§. 142—144.) prospectus coeli, sind zwei von einander völlig verschiedene Befugnisse.

2. Neu errichtete Gebäude, im Sinne der §§. 139. 140., sind nur solche, welche auf einem Platze aufgeführt werden, worauf bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat.

Hat auf dem Platze bereits früher ein Gebäude gestanden, ist dasselbe abgebrochen worden und hat der Platz eine neue Bestimmung erhalten, es soll daran aber wiederum ein Gebäude aufgestellt werden, so ist in jedem einzelnen Falle nach den Umständen, — je nachdem nach den Grundsätzen des Privatrechts aus der dem Platze gegebenen Bestimmung ein Ansäcken des Rechts des Wiederaufbaues gefolgt werden kann, — zu beurtheilen; ob dasselbe zu den neu zu errichtenden Gebäuden zu zählen ist oder nicht.

3. Die §§. 142. 143. finden auch bei neuen Bauten auf bisher zum Bau bemühte Stellen und bei Erhöhungen alter Gebäude Anwendung. Angenommen in Pleno Berlin, am 11. Mai 1846.

Das Geheime Ober-Tribunal.

G. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

78) Circular=Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, mit dem Reglement für die Prüfung der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher, vom 20. Februar 1847.

In der Anlage (a.) erhält die Königl. Regierung das auf Grund der Bestimmungen der §§. 45. u. 46. der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845. erlossene Reglement für die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Bandagisten, um selches durch das Amtsblatt Ihres Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zu Bezug auf die Prüfung bemerken wir jedoch, daß denjenigen Bandagisten und Herstellern chirurgischer Instrumente, welche schon vor Publikation der Gewerbeordnung dieses Gewerbe auf Grund einer von ihnen bestandenen Prüfung (§. 693. seq. Zweil II. Titel 20. des Allg. L. R.) betrieben haben, nach §. 15. des Gewerbe-Ordnung der fernere Gewerbebetrieb ohne Weiteres zu gestatten ist.

Auch wollen wir der Königl. Regierung überlassen, in Fällen, wo ein für das Publikum sichtbarer Mangel an geprüften Bandagisten und Herstellern chirurgischer Instrumente hervortrete, hierüber besonders zu berichten, damit nach Besinden, in Gemäßheit des §. 46. der Gewerbe-Ordnung, auch Personen, welche nicht geprüft sind, deren praktische Erfährtung aber unverzweifelt ist, ausnahmsweise zu diesem Gewerbebetriebe zugelassen werden können. Berlin, den 20. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Eichhorn. **Mathis.**

a.

Reglement für die Prüfung der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher, vom 20. Febr. 1847.

I. Für die Bandagisten.

§. 1. Wer das Gewerbe eines Bandagisten betreiben will, hat sich mit dem Gesuche um ein Besitzungszeugnis an die betreffende Königl. Regierung zu wenden, welche solches der ersten einreichen wird.

§. 2. Die Königl. Regierung erhebt dem betreffenden Kreisphysikus und geistlichen Wundarzt den Auftrag, die Prüfung des Büstellers gemeinschaftlich vorzunehmen. Wenn die Verhältnisse es gestatten, so hat der Physikus einen bereits approbierten Bandagisten zu der Prüfung einzuziehen.

§. 3. Die Prüfung geschieht mündlich und zwar über die am meisten gebräuchlichen Bandagen, namentlich über die notwendigen Eigenschaften der Bruchbänder, der Schnürleiter und ähnlicher Verrichtungen für Rückgratz-Eckklammate, der Schnürklempe u. s. w. Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen auf den Bau der Theile des menschlichen Körpers, welche derselbe vorzüglich in Betracht kommen.

Außerdem hat der Examinateur eine ihm aufzugebende Bandage, wenn es sein kann, unter der Aufsicht des hinzugezogenen approbierten Bandagisten, anzusehen und vorzutragen.

§. 4. Über die Prüfung wird ein von den Examinatoren zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, an dessen Schlüsse das Urteil beigezufügen ist, ob der Examinateur als bestanden zu erachten ist oder nicht. Dies Protokoll wird mittels Berichts der Königl. Regierung überwacht. Diese hat hierauf das Besitzungszeugnis auszustellen, oder den Büsteller zu bescheiden.

II. Für die chirurgischen Instrumentenmacher.

§. 1. Die Meldepflicht geschieht, wie dies oben (I. §. 1) in Betreff der Bandagisten angeordnet ist.

§. 2. Die Königl. Regierung beauftragt mit der Prüfung einen Kreis-Physikus, einen gerichtlichen Wundarzt und einen approbierten chirurgischen Instrumentenmacher.

§. 3. Die Prüfung soll verläufen in:

- eine wöhnliche theoretische über die erforderlichen Eigenschaften der gebräuchlichsten chirurgischen Instrumente, und
- eine praktische, indem dem Examinanden die Anfertigung einiger chirurgischen Instrumente, — in der Regel einer Bruchbankstelze, einer Goyerschen Schere, eines Amputationsmessers und einer Gedurtszange, — aufgegeben wird. Diese Instrumente hat derselbe in der Werkstatt des chirurgischen Instrumentenmachers, in dessen Besitz, und soweit als möglich auch in Gegenwart der beiden Medizinal-Personen, selbst anzufertigen und zur Beurtheilung vorzulegen.

§. 4. Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll, mit dem Urtheile der Examinateure über die Zulässigkeit des Geprüften, ist der Königl. Regierung einzurreichen.

§. 5. Diese erhebt berauf das Besitzungszeugniß oder bescheide den Blutsteller. Berlin, den 20. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Mathis.

79) Circular-Befügung an sämtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Prüfungsgebühren für Abdecker und Viehkastratirer, sowie für Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente betreffend, vom 28. Februar 1847.

In Verfolg der Befügungen vom 29. September v. J. und vom 20. d. M.,
die Reglements für die Prüfungen der Abdecker und Viehkastratirer, so wie der Verfertiger chirurgischer
Instrumente und Bandagisten betreffend,

bestimmen wir:

1) daß für die Prüfungen der Abdecker und Viehkastratirer jedem der examinirenden Techniker von jedem Examinanden eine Gebühr von 1 Thlr. gezahlt werde, bemerken dabei jedoch, daß in keinem Falle mehr als zwei Techniker zur Prüfung zugewiesen sind, und daß in der Regel einer damit zu beauftragen ist.

2) Für die Ablösung der Prüfung eines Bandagisten oder Instrumentenmachers seien wie die Gebühren
 a. für den Kreisphysikus auf 2 Thlr.,
 b. für den Wundarzt auf 1 Thlr.,
 c. für den Bandagisten auf 1 Thlr.,
 d. für den Instrumentenmacher aber, mit Rücksicht auf die in seiner Werkstatt von dem Examinanden auszuführende Arbeit, auf 2 bis 3 Thlr.

fest.
Unter letzterer Gebühr sind aber die Kosten der Anschaffung der Materialien nicht mitbegriffen, welche dem Examinanden überlassen bleiben müssen. Berlin, den 28. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Mathis.

H. Thier-Polizei und Thierheilkunde.

80) Circular-Befügung an sämtliche Königl. Regierungen, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, vom 31. März 1847.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 19. v. M., daß auf Grund des Allerhöchst genehmigten Reglements über die Eintheilung des thierärzlichen Personals vom 25. Mai 1839. Personen, welche, ohne als Thierärzte geprüft und approbiert zu sein, thierärzliche Praxis treiben, nicht verboden werden kann, die Benennung „Thierarzt“ sich beizulegen. Auch kann ich mich nicht veraußlaßt finden, ein solches Verbot bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen, da nach Lage der Gesetzesgebung den approbierten Thierärzten keine ausschließlich Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde zusteht; die Benennung Thierarzt nicht als ein amtlicher Titel zu betrachten ist, und die Bezeichnung derjenigen richtig bezeichnet, welche, ohne als Thierärzte approbiert zu sein, die Thierheilkunde gegen Entgelt ausüben.

Dagegen bleibt den approbierten Thierärzten unbenommen, sich zur sicherer Unterscheidung von den nicht approbierten, „geprüfte“ oder „approbierte Thierärzte“ zu benennen.

Der Königl. Regierung überlässt ich, diese Verfügung durch das Amtsblatt zur Kenntniß des beteiligten Publikums zu bringen. Berlin, den 31. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

Um die Königl. Regierung zu Cöln, und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und ebenmäßigen Bekanntmachung durch das Amtsblatt ihres Bezirks.

I. Landwirthschaftliche Polizei.

81) Verfügung an den Direktor der Königl. General-Kommission zu N., wegen der den Assessoren bezüglichen technischen Qualifikation, vom 22. Februar 1847.

Ew. Hochw. erwiedere ich auf die Anfrage vom 4. Februar d. J., daß die Bestimmungen des Circular-Skripts vom 3. November 1844. (Minist. Bl. S. 291. Nr. 341.) nicht so beschränkend ausgelegt werden können, daß es dazu jedesmal der diesseitigen Genehmigung bedürfen sollte, wenn es sich um Beilegung der unbedingten technischen Qualifikation an einen im Kollegium in der betreffenden Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Assessor handelt. Es bleibt deshalb auch der dortigen General-Kommission überlassen, den Regierungs-Assessor N. wenn die sonstigen Bedingungen des allegirten Erlasses zutreffen, den höheren Grad der technischen Besäfigung zu ertheilen. Berlin, den 22. Februar 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

82) Circular-Schreiben des Königl. Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Herausgabe einer Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung, vom 19. Februar 1847.

Einer Königl. ic. Regierung beeihren wir uns, von der seitens des unterzeichneten Kollegiums beabsichtigten Herausgabe einer Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung durch Überleitung einer Ankündigung derselben (Anl. a.) mit dem ergebenen Erfuchen Kenntniß zu geben, das Unternehmen gütigst zu unterstützen und innerhalb Ihres Geschäftsbereiches wohlwollend zu befördern. Berlin, den 19. Februar 1847.

Das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen. Lette.

a.

Aankündigung.

Dieselben Motive, welche für die Errichtung eines Central-Kollegiums zur Entscheidung zweiter und geohneheitsleichter Justiz in allen in der Landeskultur-Partie vor kommenden Streitigkeiten maßgebend gewesen, machen es, ebenso wie im Interesse der wissenschaftlichen Fortbildung des preußischen Agrar-Gesetzgebungs, als in dem der Beamten, wie des bei den Auseinandersetzungen beteiligten Publikums, wünschenwerth,

eine Zeitschrift als besonderes Organ für die Landeskultur-Gesetzgebung erscheinen zu lassen, und es schien das — zufolge Verordnung vom 22. November 1844. (Ges. Samml. pro 1845. S. 19.) in Wirklichkeit getroffene — Rechts-Kollegium für Landeskultur-Sachen zunächst zwecken, sich der Herausgabe einer solchen Zeitschrift zu unterziehen, nachdem dazu von den Herren Ministern des Innern und der Justiz die Genehmigung ertheilt worden. Dabei darf auf die wohlwollende Unterstüzung der übrigen Behörden, insbesondere der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abteilungen, wie auf die Mitwirkung ihrer Mitglieder und allerdeer gesehnet werden, welche an der Bearbeitung der Landeskultur-Gesetz näheren Anteil nehmen.

Abschließend vom demselben Revisions-Kollegium, schon während dessen Bestehen, in vielen Entscheidungen über wichtige Prinzipien der Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeindesteuerbelastung-Gesetze für die Zeitschrift sich darbietenden Stoff, ergiebt sich bei dem Umfange der Landeskultur-Gesetzgebung, bei ihrer fortwährenden Ausbildung in Theorie und Praxis auch fortgesetz-

ein sehr reichhaltiges Material. Von ihrer Ausübung werden manchmalige Gebiete der ländlichen Verfassung und Rechtsgefünde alter Provinien des Staats berühr. Sie führt auf die in den einzelnen Landesgebälen sehr verschiedenartig ausgebildeten Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes, auf denen ursprüngliche Besitzabende, geschichtliche Entwicklung und durch ältere wie neuere Gesetzgebungen betriebsweise Umgestaltung zurück. Sie verlangt außerdem Beweis einer richtigen Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Trennung- und Abfindungs-Grundzüge die Lösung, auch mancher technischer Aufgaben aus dem Bereich der Laut- und Forst-Wirtschaft.

Zudem ist Beurtheil Gegenstände nicht nur jene, sondern auch dieser Art zu behandeln bestimmt ist, mit sie zugleich zur Erfüllung des Auseinandersetzungsbüros und dem Revisions-Kollegium laut §. 18. der Verordn. v. 30. Juni 1834. (Gef. Samml. S. 90. f. Nr. 1542.) gestellten Aufgabe wegen Fortbildung der technischen Grundlagen, überwagt aber zur fortgeschrittenen wissenschaftlichen Bearbeitung des vorzugsweise für Preußen wichtigen Landwirtschaftsrechtes beitragen, die Kenntnis älterer, später verändert ergerichtlicher Rechtsverhältnisse der Wissenschaft erhalten und wohl auch für deren fortstreichende Ausbildung nutzbar machen, andererseits die Theorien auf diesen Rechtsgebieten mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens und den Anforderungen der Gegenwart vermischen. Demnächst soll die Beurtheilung auch von den in anderen deutschen Ländern erscheinenden Landeskultus-Gesetzen Nachricht geben, endlich organische, wie Personale-Veränderungen im Bereich des Auseinandersetzungsbüros, vorläufig angezeigt.

Zu dem oben bezeichneten Umfange wird die Zeitschrift sowohl Abhandlungen, als — in einem besonderen Abschnitt — rechtssärfige Entscheidungen über einschlägige Prinzipienfragen oder interessante Rechtsbedeutung aus den Geschäftsbereichen der Auseinandersetzungsbüros und des Revisions-Kollegiums, vornehmlich indes solche rechtsträchtige Entwicklung aufnehmen, gegen welche nach d. 1. der Überbörschen Orde vom 15. März 1834. (Gef. Samml. S. 61.) und §. 21. der Verordnung vom 22. November 1844. die Rechtsmittel der Provinien oder Reichsstaaten beschwerde nicht stattfinden, hingegen andere für die Auseinandersetzungspartei wichtige Eternamente nur dann, wenn dieselben nicht zur Aufnahme unter die vom König gebene Ober-Tribunal veranlagtegebenen Entscheidungen bestimmt worden sind.

Die Herausgabe der Zeitschrift erfolgt für jähr unmittelbar vom Revisions-Kollegium selbst, und dessen Blätter für eine Redaktions-Kommission unter dem Vorsteher des Präsidiums besteht ist, in seiten, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8 — 10 Bogen, von denen eine 3 im Jahreslaufe erscheinen und einen Band bilden, dessen Preis auf zwei Thaler bestimmt ist.

Sie ist durch alle Postanstalten zu beziehen und sind diese, wie auch die Generalkommissionen und landwirtschaftlichen Regierungs-Abteilungen ersucht, Versendungen darauf anzunehmen und an uns zu befördern.

Das erste Heft wird binnen etwa drei Monaten erscheinen.

Berlin, den 19. Februar 1847.

Das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachsen. Vette.

83) Erlass an den Königl. Oberpräsidienten der Rheinprovinz, die Errichtung und Eröffnung der landwirtschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf, bei Bonn, betreffend, vom 11. April 1847.

Ew. Hochw.theile ich im Anschluß eine diesbezügliche Bekanntmachung in Betreff der Eröffnung des landwirtschaftlichen Lehrinstitut zu Poppelsdorf, bei Bonn, nebst dem dazu gehörigen Einrichtungsplan mit, (Anl. a. und b.) und ersuche Sie gleichzeitig ergänzend:

- 1) Beides in dem Amtsblatte der Regierung zu Köln abdrucken, und
- 2) in den Amtsblättern der übrigen Regierungen der dortigen Provinz gefällig eine Bekanntmachung von der Errichtung und Eröffnung des Instituts veröffentlichen zu lassen.

Von einem hier veranlaßten Abdruck der Bekanntmachung und des Einrichtungsplans soll Ihnen demnächst eine angemessene Anzahl Exemplare zur Vertheilung an die Regierungen und Landrats-Amter zugesandt werden.

Berlin, den 11. April 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

a.

Bekanntmachung.

In Verbindung mit der Universität zu Bonn ist auf dem derselben gehörigen Gute Poppelsdorf, bei Bonn, eine höhere landwirtschaftliche Lehranstalt nach dem weiter unten folgenden Plan errichtet, und die Leitung derselben dem bisherigen Direktor der Königl. Sächsischen land- und forswissenschaftlichen Akademie zu Tharant, Professor, Dr. Schweizer, anvertraut worden.

Dies wird mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Unterricht mit dem diesjährigen Sommer-Semester beginnen soll. Berlin, den 11. April 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

b.

Plan

zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt in Poppelsdorf, bei Bonn.

I. Zweck der Anstalt.

g. 1.

Die Anstalt soll

1) den mit einer hinreichenden wissenschaftlichen Bildung versehenen und mit den Handgriffen ihres Gewerbes vertrauten jungen Landwirten Gelegenheit geben, sich mit der eigentlichen Wissenschaft der Landwirtschaft, sowie mit den sogenannten Grund- und Hülfswissenschaften derselben, soweit befammt zu machen, wie es zu der rationellen und in allen Lagen und Verhältnissen erfolgreichen Betriebsführung eines Landgutes in der gegenwärtigen Zeit erforderlich ist;

2) den die Staats- und Rechtswissenschaften Studirenden, sowie Allen, für welche in ihrem künftigen Beruf einige Bekanntheit mit den Grundlagen eines rationalen Landwirtschaftsbetriebes von Nutzen sein kann, ohne daß sie deshalb selbst praktische Landwirte sein wollen, die Gelegenheit darbieten, diese Grundlage kennen zu lernen, und von der praktischen Ausübung des Gewerbes, sowie von der Ordnung und Leitung einer Wirtschaft, eine anschauliche Vorstellung zu bekommen.

Sie soll demnach eben so wohl tüchtige Betriebsleiter größerer und kleinerer Güter, gleichviel ob Besitzer oder Pächter oder bloß Vermöter, bilden, als auch künftige Verwaltungsbäume, denen in ihrer Stellung eine mehr als oberflächliche Kenntnis des landwirtschaftlichen Gewerbes nödig ist, zu derselben verhelfen.

Ein eigentlich praktischer Unterricht in dem Gewerbe und eine Unterweisung in den zu seiner Ausübung notwendigen Handgriffen wird dagegen auf der Anstalt nicht ertheilt werden.

II. Art und Gegenstände des Unterrichts.

g. 2.

Der zu ertheilende Unterricht besteht thils in wissenschaftlichen Vorträgen, die stets dem im vorigen g. angedeuteten Zwecke entsprechen müssen, thils in den zu ihrem besseren Verständniß erforderlichen praktischen Erläuterungen oder Nachweisungen.

g. 3.

A. Wissenschaftliche Vorträge.

Die wissenschaftlichen Vorträge verbreiten sich nicht nur über das Fachwissen, sondern auch über die mit demselben in Verbindung stehenden Grund-, Hülf- und Nebenwissenschaften; sie betreffen daher

a. die Landwirtschaft in ihrem ganzen Umfange als Hauptwissenschaft, und zwar

1) die Lehre vom Ackerbau, reichst auf Bodenkunde und Pflanzensylogie; sie zerfällt in einen allgemeinen und einen speziellen Theil. In jenem werden die Bodenkunde, die Düngung und die Bearbeitung des Bodens, die Saat, Pflege und Ernte der landwirtschaftlichen Gewächse im Allgemeinen gelehrt; in diesem wird eine genauere Anweisung zum zweckmäßigen Anbau jedes dieser Gewächse ertheilt.

2) die Lehre von der Viehzucht oder Thierproduktion, die ebenfalls einen allgemeinen und speziellen Theil enthält. Im ersten wird von den verschiedenen Riebrasen, von der Paarung, Züchtung, Ernährung, Pflege und Nutzung des Viehs im Allgemeinen; im zweiten von der Rind-, Schaf-, Pferde-, Schweine- u. Ziege-Zucht im Besonderen gehandelt.

3) Die landwirtschaftlichen Gewerbe- oder Betriebslehre, auch allgemeine Landwirtschaft genannt, welche allgemeine Regeln für die landwirtschaftlichen Betriebe gibt, und sich über Zweig der Landwirtschaft, über Arbeit, Land und Kapital, über Kauf und Verkauf der Landgüter, über die Betriebsysteme, über die Einrichtung und Leitung der Wirtschaft, über Taxation und Haushaltung verbreitet. An diese Vorträge über die Landwirtschaft schließen sich dieseljenigen über Gärten, Obst- und Weinbau an.

b. Grundwissenschaften:

1) die Naturwissenschaften, namentlich Chemie und Physik, Thier-, Pflanzen- und Steinkunde, immer in Beziehung auf die Landwirtschaft, oder soweit sie dem Landwirt zu einem einleichtsamen zweckmäßigen Betriebe seines Gewerbes von Bedeutung sind.

2) Die mathematischen Wissenschaften, insbesondere angewandte Geometrie, Stereometrie, Statik, Hydrostatik und Maschinenslehre, verbunden mit Übungen im Feldmessen, Modelliren, Planzeichnen &c.

3) Die Volkswirtschaftslehre, insoweit sie der landwirtschaftlichen Gewerblehre zur sichern Begründung dient.

c. Die Hülfswissenschaften:

- 1) die landwirtschaftliche Technologie,
- 2) Tierheilkunde,
- 3) landwirtschaftliche Baukunst,
- 4) Landwirtschaftsrecht,
- 5) Geschichte und Statistik der Landwirtschaft.

g. 4.

B. Praktische Erläuterungen.

Die praktischen Erläuterungen und Übungen in Bezug auf Landwirtschaft werden nur darin bestehen, daß die Akademiker das im Hörsaal Vorgetragene auch so viel wie möglich in der Ausführung zu sehen bekommen, sobald es von dem gewöhnlichen und bekannten abweichen, und daß sie Gelegenheit erhalten, an einzelnen wichtigen landwirtschaftlichen Beschäftigungen Teil zu nehmen, in früher gelernten Domänen sich zu üben, das richtige Verfahren bei Anstellung vergleichender Berichte lernen zu können, und mit gut geführten Wirtschaften, sowie mit den verschiedenen Betriebsarten vertraut zu werden.

Zu diesen praktischen Erläuterungen und Übungen dienen die mit der Anstalt verbundene Wirtschaft in Poppelsdorf und Eturkunen, die von Zeit zu Zeit in die Umgegend und während der Ferien auch in entferntere Gegenden zu unternehmen sind. Überwagt wird es der Anstalt an seinem Hülfsmittel seien, das den theoretischen und praktischen Unterricht fruchtbar machen und beleben kann; dazu gehören der botanische Garten, das zoologische Museum, das Mineralien-Sammlung, das chemische Laboratorium, das physikalisch und das technologische Kabinett der Universität in Bonn, ferner eine landwirtschaftliche Modellsammlung, eine Bibliothek u. s. w.

Die praktischen Übungen, welche der Unterricht in der Chemie, der Feldmalkunst und der Tierheilkunde erfordert, werden von den betreffenden Lehrern, unter Benutzung der hierzu nötigen Hülfsmittel, den Zwecken der Anstalt gemäß eingerichtet und geleitet werden.

g. 5.

Dauer des Lehrkurses.

Die Vorlesungen umfassen einen zweijährigen Lehrkursus in vier Semestern, welche hinsichtlich ihres Anfangs, ihrer Dauer und ihres Schlusses ganz mit denen an der Universität in Bonn zusammenfallen.

g. 6.

Spezieller Lehrplan.

Der spezielle Lehrplan, welcher die für jeden neuen Jahrgang getroffenen näheren Bestimmungen hinsichtlich der Verteilung und Reihenfolge der wöchentlichen Lektionen und eine übersichtliche Zusammenstellung der den einzelnen Vorlesungen gewidmeten Tagestunden enthält, wird jedesmal zu Ostern für zwei Halbjahre von dem Direktor der Anstalt mit Zustimmung der übrigen Lehrer entworfen und, nachdem er von dem Kuratorium derselben (§. 17.) bestätigt worden, bekannt gemacht.

III. §§. 7.; 8. und 9. enthalten

Bestimmungen über die Stellung des Lehrpersonals.

IV. Aufnahme der auf der Anstalt Studirenden und nähere Bestimmungen für ihr Studium.

g. 10.

Aufnahme der auf der Anstalt Studirenden.

Diejenigen, welche die landwirtschaftliche Lehramtsanstalt zu ihrer Ausbildung bewegen und sich auf selbiger förmlich aufnehmen lassen wollen, sind, wie bereits im §. 1. angegedeutet werden:

1) Theils solche, die sich darauf zu studirigen theoretischen und praktischen Landwirthen auszubilden beschließen,

2) theils solche, die sich den Studien der Rechtsfunde und Kameralwissenschaften auf der Universität widmen und daneben, oder nach deren Vollendung, noch mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe in allen seinen Verzweigungen sich genau bekannt machen wollen, um späterhin in das Vermögensfach mit desto sicherer Aussicht auf Erfolg einzutreten zu können.

3) oder endlich solche, die schon früher einem anderen Berufe abgegängt haben, und sich nunmehr der Landwirtschaft widmen wollen. Die Aufnahmedebedingungen für diese drei Klassen sind verschieden und es ist in dieser Hinsicht folgendes festgesetzt:

a. Sämtliche an der Anstalt Aufzunehmende müssen sich, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf oben angegebene Zwecke, bei der Universität in Bonn immatrikulieren und bei der dortigen physischen Fakultät inschreiben lassen, um dadurch in die vollen Rechte der eigentlich Studirenden zu treten. Die Aufnahme kann, wie an der Universität, bei dem Beginn jedes Semesters stattfinden.

b. Zum Bechu dieser Immatrikulation ist es nicht nothwendig, daß diejenigen Insänder, welche der ersten Classe angehören, d. h. diejenigen, welche ohne Anprüche auf Staatsdienste vereinigt die Landwirtschaft oder ein anderes gewerbliches Geschäft betreiben wollen, vor dem Besuch der Anstalt ein vorlithographisches Zeugniß der Reife zu den Universitäts-Studien beibringen. Dagegen müssen sie sich zu Protocoll verpflichten, daß sie auf ihre solchergestalt erlangte Zulassung zur Universität einen Anspruch auf Anstellung im gelehrtien, Staats- oder Kirchendienst nicht begründen wollen.

Unter

Unter dieser Maßgabe ist zu ihrer Aufnahme nur nöthig, daß sie ein bestreitendes Zeugniß über ihr bisheriges fittliche Verhalten, sowie den Rezeptionschein und ein Zeugniß des Direktors der Anstalt beibringen, welches auslaßt, daß er sie hinsichtlich ihrer Kenntnisse für hinreichend vorbereitet zur Aufnahme erachtet.

Um dem Director die Ausstellung eines solchen Zeugnisses zu erleichtern, auch wohl ohne vorher vorgenommene Prüfung von Seiten einer dazu ernannten Prüfungs-Kommission möglich zu machen, wird bemerkt, daß diejenigen zur Aufnahme in die Anstalt für reif erachtet werden sollen, die, ob sie gleich nicht aus der ersten Klasse eines Gymnasiums mit dem vorchristlichen Zeugniße zu den Universitätsstudien entlassen worden, doch durch das Zeugniß eines Gymnasiadirectors nachzuweisen, daß sie zum Eintritt in die erste Klasse eines Gymnasiums für fädig anzusehen seien. Ang diejenigen, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realstufe mit dem vorchristlichen Zeugniße der Reife abgegangen sind, sollen ohne wiederholte Prüfung für reif zur Aufnahme in die landwirthschaftliche Lehreinstalt erachtet werden.

Überdies wird in Bezug auf diese Klasse von Akademistern, welche sich zu eigentlichen Landwirthen ausbilden wollen, sehr gewünscht, daß sie vor der Aufnahme auf der Anstalt mit der Praxis ihres Gewerbes sich vertraut gemacht haben und sich hierüber durch Zeugniß ausspielen können.

c. Dagegen müssen die zur zweiten Klasse der Akademisten gehörigen Inländer beabsichtigt ihrer Immatrikulation, außer dem Rezeptionschein des Directors der Anstalt, auch noch das vorchristliche Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien beibringen.

d. Die Akademister der dritten Klasse endlich, in welche auch alle Ausländer mitbegriffen sind, die auf diesseitige Staatsciens einen Anspruch machen, müssen darüber die oben unter b. gedachte Erklärung zu Protokoll abgeben und dabei ebenfalls die dafür genannten Zeugnisse beizubringen, doch ist in letzterer Beziehung weniger streng zu verfahren, sobald nur das Zeugniß über ihre bisherige fittliche Führung bestreitend ist.

g. 11.

Der Director trägt die sich Anmeldenden, sobald gegen ihre Zeugnisse nichts einzuwenden ist, und er Ursache hat, sie zur Aufnahme für tüchtig zu erachten, in eine besondere Liste ein, nimmt ihnen das Versprechen eines fittlichen Wandels und eines beharrlichen Fleißes, sowie einer strengen Erfolgsung des akademischen Werkes ab und ertheilt ihnen dann den Aufnahmewein, nach dessen Vorzeigung ihre Immatrikulationen und Inschriften bei der philosophischen Fakultät der Universität in Bonn erfolgt. Sollte die Immatrikulations-Kommission in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die Immatrikulation noch für bedenklich halten, so hat sich dieselbe darüber mit dem Director zu verständigen.

g. 12.

Gintrittsgeld, Honorarzahlung.

Die auf diese Weise zu wirklichen Mitgliedern der Anstalt aufgenommenen Akademister zahlen, außer den bei der Universität in Bonn zu entrichtenden Immatrikulations- und Inschriften-Gebühren, an die Kasse des Lehrinstitutes 6 Thlr. Eintrittsgeld und dann 40 Thlr. Honorar für das erste Semester. Das in den folgenden Semestern zu bezahlende Honorar beträgt gleichfalls 40 Thlr. für das zweite, 30 Thlr. für das dritte und 20 Thlr. für das vierte Semester; so daß das Honorar für den festgesetzten vollständigen zweijährigen Lehrturms sich im Ganzen auf 130 Thlr. beläuft.

Es ist zwar kein Akademister genötigt, sich schon bei der Aufnahme zur Abhaltung eines vollständigen Kursus zu verpflichten; im Gegenteil steht es jedem frei, vor der Hand diese Verpflichtung nur auf $\frac{1}{2}$ Jahr zu übernehmen; doch ist es zu wünschen, daß die Aufzunehmenden sich gleich Anfangs über ihre deshalbige Absicht erklären und mit dem Director verhandeln.

Die Zahlung des festgesetzten Honorars muß jedes Semester prænumerando geschehen und ist davon die Erlaubniß zum Besuch der Vorlesungen abhängig.

Für dieses Honorar erhält jeder Akademister das Recht, an allen Vorträgen, welche auf dem speziellen Lehrplan verzeichnet und als die der Anstalt eigentümlichen anzusehen sind, Theil zu nehmen, ohne weiter etwas dafür zu entrichten.

Die Akademister, welche einen vollständigen Kursus durchsetzen wollen, sind aber geboten, sämmtliche Vorträgen in der angegebenen Ordnung beizuwenden, wenn sie nicht zur Genüge bewiesen haben, daß sie mit dem Gegenstande des einen oder des andern Vortrages bereits vollkommen vertraut sind, und ihnen in Folge dessen vom Director die Erlaubniß erteilt werden ist, die für die bestimmte Vorlesung bestimmte Zeit anderweit zu benutzen.

Eine solche Dispensation hat jedoch keinen Einfluß auf die angegebene Honorarzahlung, welche vielmehr ganz auf gleiche Weise stattfindet, es mögen die vorgeseztenen Lebenduren sämmtlich oder nur eine oder die andere belegt werden.

Will ein Akademister, außer den für die landwirthschaftliche Lehreinstalt eigentlich berechneten Vorträgen, auch noch die eine oder die andere Vorlesung auf der Universität in Bonn beitreten, und vertheile ihm solches seine Zeit, so hat er dazu die Erlaubniß des Directors nachzuholen und sich daranhaft mit den betreffenden, nach eigenem Ermeessen zu wählenden Lehrern wegen des zu zahlenden Honorars zu einigen.

g. 13.

Honorarerlaß.

Das an die Anstalt zu zahlende Honorar ganz oder teilweise zu erlassen, ist nur in den Fällen gestattet, wo die darum Nachdrücklich ihre wirkliche Verfügsigkeit durch zweifelhaft Zeugnisse unzweifelhaft dargeboten und während eines halbjährigen Aufenthalts auf der Anstalt durch Fleiß und fittliche Beiträge bewiesen haben, daß sie einer solchen Begünstigung würdig sind.

Hieraus ergiebt sich, daß die Zahlung des Honorars für das erste Semester jedenfalls geleistet werden muß; jedoch Ministr. Bl. 1847.

lann der Betrag desselben unter geeigneten Umständen denen, welchen später die weitere Zahlung des Honorars ganz oder teilweise erlassen werden, wieder erhaelt werden.

Schüle um einen solchen Erlass sind bei dem Kuratorium der Anstalt einzureichen, welches sich dabei innerhalb der Grenzen des schutzenbaren Eises zu halten, oder bei beabsichtigter Überschreitung des Eises die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen hat.

§. 14.

Besuch der Vorlesungen von Seiten anderer Studirenden.

Sollten Studirende, die bereits auf der Universität in Bonn immatrikulirt und bei einer der verschiedenen Fakultäten inscribit sind, einzelne von den eigentlich nur für die Anstalt bestimmten Vorträgen mit annehmen wollen, so haben sie hierzu bei dem Direktor der Anstalt die Erlaubniß nachzusuchen, welcher das zu zahlende Honorar im Verhältniß der Vorlesungen, deren Annahme beabsichtigt wird, festzulegen hat. Aus den Honorare ließen in die Kasse der Lehranstalt Diejenigen aber, welche mehr als drei Lektionen an der Anstalt täglich besuchen wollen, müssen sich förmlich auf derselben aufzunehmen lassen, und außer 6 Thlr. Eintrittsgeld das volle Honorar nach Vorschrift (§. §. 12.) an die Kasse der Anstalt zahlen.

V. Disziplinar-Angelegenheiten.

§. 15.

Die Akademiker erlangen durch ihre Immatrikulation und Inscriptio das akademische Bürgerrecht und die dadurch bedingten Rechte der Studirenden, insbesondere den privilegierten Gerichtsstand derseinen. Sie sind demnach, namentlich in Disziplinar- und Polizei-Angelegenheiten, sowie im Falle einer gerichtlichen Untersuchung, ganz den übrigen Studirenden aus der Universität Bonn gleich zu behandeln.

Die dem Universität-Aktor allein nach den besthändigen Bestimmungen zustehenden Disziplinarbefugnisse werden in Beziehung auf die Akademiker vor dem Direktor der Anstalt auszugesetzt.

Das Recht an der landwirthschaftlichen Lehranstalt Theil zu nehmen, geht verloren:

- a. durch Beirührung der Exkomm., des consilii abeundi und der Relegation;
- b. durch Wegweisung von der Anstalt, welche nicht als Strafe, sondern als Disziplinar- und polizeiliche Maßregel und um den nachteiligen Einwirkungen eines unstilllichen und unfehligen Akademikers auf die übrigen zu begegnen, auf Antrag des Direktors und der übrigen Lehrer, vor dem Kuratorium der Anstalt ausgesprochen werden kann. Dem Wegweiseten steht es zwar frei, Vorstellungen dagegen zu machen; er muß sich aber, wenn in deren Folge die genannte Behörde ihren Aushand zu rückzunehmen sich bewegen fühlt, anhörtig machen, demselben unterdringt und ohne Begehrung Folge zu leisten, sobald sie sich durch neu gegebene Veranlassung genehmigt sieht, ihn zu wiederholen.

VI. Zeugnisse.

§. 16.

Der Direktor und die Lehrer haben den Fleiß, die Fortschritte und das füllliche Verhalten der Akademiker sorgfältig zu überwachen, und den auf diese Weise darüber erlangten Ansichten gemäß, stellt der Direktor, im Einverständniß mit den übrigen Lehrern und unter Konkurrenz des Rectors und Richters der Universität in Bonn, jedem Abgeordneten ein Zeugniß über seinen Fleiß und sein Verhalten aus. Wünscht der Abgeordnete jedoch zugleich ein Zeugniß über seine erworbenen Kenntnisse, so hat er sich vor einer Prüfung zu unterwerfen, deren Resultate in diesem Zeugniß niedergelegt und von seinem der Prüfenden durch Namensunterchrift bestätigt werden.

VII. Kuratorium.

§. 17.

Die Oberaufsicht über die ganze Lehranstalt und die daran angestellten Lehrer wird von einem dazu bestellten Kuratorium geführt, welches aus folgenden vier Mitgliedern zusammengesetzt ist:

- 1) dem Königlichen Kurator und Regierungsberevollmächtigten der Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität zu Bonn, welcher darin den Voritz führt,
- 2) einem Kommissar des Königl. Ministeriums des Innern,
- 3) dem Präsidenten des rheinpreußischen landwirthschaftlichen Vereins,
- 4) einem von diesen Vereine auf drei Jahre zu erwählenden Deputirten.

Dieses Kuratorium wird das Beste der Anstalt zu erhalten und insbesondere ihr Verhältniß zur Rheinischen Universität günstig zu gestalten suchen.

§. 18.

Die Angelegenheiten der Anstalt referirt von dem Königl. Ministerium des Innern, und, soweit die Interessen der Universität Bonn dadurch berührt werden, gleichzeitig von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die demnach betreffenden Ministerien hat das Kuratorium die erforderlichen Berichte und etwaigen Anträge zu richten. Berlin, den 11. April 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

84) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Behandlung der Abgaben-Regulirungen bei den vor Publikation des Gesches v. 3. Jan. 1845. stattgehabten Dismembrationen, vom 24. Februar 1847.

Der Redaktion des Ministerialblatts für die innere Verwaltung ist ein Exemplar der Verfügung der Königl. Regierung über die Behandlung der Abgaben-Regulirungen bei den vor Publikation des Gesches vom 3. Januar 1845. stattgefundenen Dismembrationen zugegangen, welche als Cirkular-Verfügung allen Landräthen zur Nachachtung mitgetheilt ist.

In dieser Verfügung ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Abgaben-Verteilungen in selben Dismembrationen nach den früher bestandenen Anerkennungen bewirkt werden müßten, weil das Gesetz vom 3. Januar 1845. nicht rückwirkende Kraft habe und das Gesetz als ein untheilbares Ganzes zu betrachten sei. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Ein Dismembrationsgeschäft zerfällt in zwei Akte, die Abschließung des Kontrakts, und die auf Grund des selben notwendige Abgabeneinlösung. Der letzte Akt ist zwar nicht möglich ohne den ersten, an und für sich aber eine ganz selbständige Handlung der Verwaltungsbehörde, für welche das Gesetz vom 3. Januar 1845. eine bestimmte Form vorschreibt. Wird daher bei der Königl. Regierung eine Abgaben-Regulirung nach Publikation des Gesches vom 3. Januar 1845. beantragt, so hat Sie überhaupt nur dieses Gesetz, welches Sie zur Richtschnur für Ihr Verfahren nehmen kann. Daß der Parzellierungs-Vertrag als ein zwischen den Parteien vor der Publikation des Gesches perfekt gewordener Akt in seiner Form nicht nach dem Gesetz vom 3. Januar 1845. berechtigt werden kann, ist unbedenklich, indessen ist dieser Umstand auf die Beantwortung der Frage, nach welchen Gesetzen die Königl. Regierung die Abgaben-Verteilung zu bewirken habe, ohne Einfluß. Von einer rückwirkenden Kraft des Gesches könnte nur dann die Rede sein, wenn auf Grund derselben früher genehmigte Abgaben-Verteilungen wiederum in Frage gestellt werden sollten.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Landräthe anderweitig zu instruiren.

Berlin, den 24. Februar 1847.

Ministerium des Inneren. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

K. Gewerbe- und Handels-Polizei.

85) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrlingen, in Anwendung der §§. 137. und 153. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., vom 15. März 1847.

Von mehreren Seiten sind über die Auslegung der §§. 137. und 153. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Zweifel entstanden und hier zur Sprache gebracht worden, welche mich veranlassen, über die hierbei festzuhalrenden Grundsätze der Königl. Regierung nachstehende Erörterung zu machen.

1) Die Anwendung der §§. 137. und 153. i. c. ist bei Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrlingen durch ein Lehrverhältniß im Sinne des §. 146. bedingt und bleibt in allen Fällen ausgeschlossen, in denen ein Lehrverhältniß dieser Art nicht besteht.

2) Die Bestimmungen dieser beiden §§. über die Behörden, von denen über die erwähnten Streitigkeiten zu entscheiden ist, verhalten sich zu einander, wie Regel und Ausnahme; die Bestimmungen des §. 137. bilden die Regel, die des §. 153. dagegen die Ausnahme. Werden dieselben, wie es nach einer richtigen Auslegung geschehen muß, in dieser Weise aufgefaßt, so findet zwischen ihnen ein Widerspruch nicht statt und es ergeben sich folgende Fälle:

- a. Klagen wegen Streitigkeiten der gedachten Art sind der Regel nach bei den im §. 137. benannten Behörden anzuzeigen. Eine Ausnahme tritt aber ein, wenn von dem Lehrling, resp. dessen Vater ic. behauptet wird, entweder: der Lehrherr vernachlässige größlich die ihm nach §. 150. obliegenden Verpflichtungen, oder: er mißbrauche das Recht der väterlichen Zucht; in diesen Fällen ist die Klage bei der im §. 153. benannten Behörde anzuzeigen.

b. Wenn der Lehrling das Lehrverhältnis durch Entfernung von dem Lehrherren einseitig aufhebt, so kann dieser, sofern er den Lehrling zurückzuhalten wünscht, den Antrag zwar bei den im §. 137. bezeichneten Behörden anbringen; dieselben haben aber, wenn sich ergiebt, daß das Lehrverhältnis aus den im §. 153. angegebenen Gründen vom Lehrlinge einseitig aufgehoben worden ist, die Sache an die §. 153. genannten Behörden abzugeben, von welchen solche dann weiter zu führen ist.

3) Der §. 137. läßt gegen Entscheidungen der dafelbst benannten Behörden, indem er sie als vorläufig, vollstreckbar erklärt, nur die Berufung auf den Rechtsweg zu. Hieraus folgt, daß gegen jene Entscheidungen ein Reflux im Verwaltungsweg nicht zulässig ist.

4) Der §. 153. überträgt den dort benannten Behörden, unter Ausschließung des Rechtsweges, die Entscheidung der Frage: ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Missbrauchs vorhanden sei? läßt aber, ohne sich darüber auszusprechen, ob und in welcher Art gegen eine unrichtige Entscheidung Abhilfe zu erlangen sei, den Rechtsweg nur über die durch anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten in den dafelbst bezeichneten zwei Fällen zu.

Aus dem Abschlusse des Rechtsweges über die Frage: ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Missbrauchs vorhanden sei? folgt nun zwar an und für sich noch nicht, daß auch ein Reflux im Verwaltungsweg gegen eine über dieselbe ergangene Entscheidung ausgeschlossen sei; wird aber erwogen, daß der §. 153. den dafelbst genannten Behörden die Entscheidung zugewiesen hat, ohne ein Rechtsmittel dagegen zu geschaffen, daß, wenn ein Beschwerde gestattet sein sollte, der Geiehaber das Verfahren dafür, insbesondere die nothwendige Freiheit zur Einlegung derselben hätte vorschreiben müssen, so ergiebt sich, daß die Entscheidungen jener Behörden über die bezeichnete Frage als definitive zu betrachten sind, und ein Reflux als eigentliches Rechtsmittel dagegen nicht stattfindet.

Diese Auffassung schließt aber die Befugniß der vorgeleschten Behörden zur Rektifikation von Oberauflösungs wegen auf eingegangene Beschwerden nicht aus, wenn die Erörterung darüber ergeben sollte, daß jene auf eine, den bestehenden Vorschriften zweiderlaufende Weise verfahren haben. Bei der von jenen Behörden in dem Spezialfalle einmal getroffenen Entscheidung muß es aber kein unabänderliches Bewenden behalten.

5) Eine Entscheidung nach Maßgabe des §. 153. setzt stets voraus, daß eine *causas cognitio* stattgefunden habe, und hieraus folgt, daß auch selbst dann, wenn das Lehrverhältnis von einem Theile faktisch, z. B. durch Entfernung, ausgehebelt ist, die Behörden (§. 153.) nicht befugt sind, zwölfdesto die Herstellung derselben zu fordern und erst nachher über die Frage der Auslösung in den bezeichneten Fällen zu *logosizieren*, daß sie vielmehr sofort untersuchen und über die Frage: ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Missbrauchs vorhanden sei? entscheiden müssen.

6) Ist ein Lehrverhältnis im Sinne des §. 146. vorhanden, so ist es

- a. für die Kompetenz der im §. 137. und §. 153. bezeichneten Behörden gleichgültig, ob dasselbe schon vor Publikation der Gewerbe-Ordnung begründet wurde, da letztere in dieser Beziehung keine Beschränkungen enthält; es kommt daher auch
- b. nicht darauf an, ob bei der Begründung des Lehrverhältnisses gerade die Formen beobachtet sind, welche jenes Gesetz im §. 147. vorgeschrieben hat.

Dagegen würden

- c. die rechtlichen Folgen eines vor Erscheinen der Gewerbe-Ordnung abgeschlossenen Lehrvertrages nach dem zur Zeit des Abschlusses bestandenen Rechte zu beurtheilen sein.

Schließlich wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Entscheidung in Beschwerdesachen bei Streitigkeiten sowohl zwischen Lehrlingen und Lehrmeistern, als zwischen Meistern und Gesellen, dem Finanz-Ministerium allein gebührt, wonach Dieselbe sich also künftig zu achten hat. Berlin, den 15. März 1847.

Der Finanzminister. v. Düesberg.

86) Cirkular-Befügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend das Verfahren bei Errichtung gewisser, von polizeilicher Genehmigung abhängiger, gewerblicher Anlagen, vom 9. Februar 1847.

Das in den §§. 28. ff. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845. bei Errichtung der im §. 27. benannten gewerblichen Anlagen vorgeschriebene Verfahren hat, wie die Erfahrung lehrt, dazu Bereulassung gegeben,

dass vielfach Widersprüche erheben werden, welche bei näherer Untersuchung nicht bloß unhaltbar sich erwiesen haben, sondern von denen auch nach Lage der Verhandlungen nur angenommen werden kann, dass sie aus Neben-Rücksichten erheben werden sind, um die Ausführung des Projekts zu hindern, oder doch wenigstens hinauszuschieben. Ein solcher Erfolg würde der Absicht des Gesetzes durchaus nicht entsprechen, und es ist deshalb erforderlich, demselben entgegen zu wirken.

Wie der Dichter von den Parteien fordern kann, dass sie die von ihnen angebrachten Einwendungen gehörig substantiiieren und solche mit Beweismitteln unterstützen, wenn darauf bei der Entscheidung Rücksicht genommen werden soll, so ist dazu in gleicher Weise auch die Königl. Regierung in dem gedachten Verfahren befugt. Sobald daher die nach dem ersten Alinea des §. 29. a. a. O. in jedem Falle angestellte allgemeine Prüfung zu dem Rejultate geführt hat, dass das Projekt nicht ohne Weiteres als ungültig erachtet werden könnte, und auf die hiernächst zu erlassende öffentliche Aufforderung Widerspruch erheben wird, müssen die Widersprechenden aufgefordert werden, ihre Einwendungen gehörig zu substantiiieren und solche mit Beweismitteln zu unterstützen, mit deren Aufnahme hiernächst, wenn die behauptete Thatsache für erheblich erachtet werden muss, zu verfahren ist. Da die hierdurch entstehenden unerlässlichen Kosten dem unterliegenden Theile zur Last fallen (§. 35.), so wird diese Rücksicht voraussichtlich wesentlich dazu beitragen, von der Erhebung unbegründeter Einwendungen abzuhalten und auf diese Weise der Zweck des Gesetzes besser erreicht werden.

Der Königl. Regierung bleibt überlassen, hiernach die Polizei-Obrigkeiten mit Anweisung zu versehen.
Berlin, den 9. Februar 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

87) Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend den Erlaß öffentlicher Bekanntmachungen wegen Errichtung gewisser, der polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen, vom 21. März 1847.

Der §. 29. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, besagt ausdrücklich, dass die öffentliche Bekanntmachung wegen Errichtung der im §. 27. a. a. O. bezeichneten gewerblichen Anlagen auf Anweisung der Regierung durch die Orts-Polizei-Obrigkeit erfolgen soll. Dessen ungeachtet wird diese Vorschrift häufig nicht beachtet, indem die in der Rechts-Instanz zur Einsicht der Ministerien gelangten Verhandlungen erheben lassen, dass die öffentliche Bekanntmachung nicht bloß von den Landräthen, sondern selbst von den Orts-Polizei-Behörden, ohne vorgängige Anfrage, verfügt werden ist. Dies Verfahren hat, abgesehen davon, dass es eine willkürliche Abweichung von einer ausdrücklichen Vorschrift enthält, den Nachteil, dass die in dem ersten Alinea des §. 29. a. a. O. vorgeschriebene Prüfung über die Zulässigkeit der Ausführung des Projekts der Regel nach ganz unterbleibt oder doch nur unvollkommen erfolgt, und auf diese Weise Sachen eingeleitet werden, bei denen die Unzulässigkeit des Antrags von vorn herein außer Zweifel war und bei denen daher Zeit und Kosten vergeblich verbraucht werden sind.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, Ihren Unterbehörden die strenge Befolgung jener Vorschrift mit dem Hinzufügen zur Pflicht zu machen, dass die Nichtbeachtung dieser Anweisung den Ersatz der unnötig aufgewendeten Kosten zur Folge haben werde. Berlin, den 21. März 1847.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

88) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., in derselben Angelegenheit, vom 9. März 1847.

— Was das in der Sache beobachtete Verfahren betrifft, so ist, abgesehen von den bereits in Ihrem Resolute enthaltenen Erinnerungen, zu rügen, dass über die Vorschrift des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. hinaus, wenach die öffentliche Bekanntmachung durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt und außer-

dem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art erfolgen soll, im vorliegenden Falle die Bekanntmachung noch in andere Blätter, namentlich in die N. N. schen Zeitungen und zwar dreimal in jedes Blatt eingekürzt, auch überdies nicht bloss am Orte selbst, wo die Anlage erichtet werden, sondern auch in den benachbarten Dörfern durch Aushang bekannt gemacht ist, wodurch den Provokanten unnötige Kosten verursacht werden. Auch hätte, den Vorschriften der §§. 27—36. der Gewerbe-Ordnung gemäß, welche nach §. 37. auch für Dampfmaschinen maßgebend sind, die Inbetriebsetzung der Dampfmaschine vor beendetem Versfahren nicht gestattet werden sollen.

Indem die Königl. Regierung hierauf aufmerksam gemacht wird, wird dieselbe zugleich aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß derartige Mängel in Zukunft vermieden werden. Berlin, den 9. März 1847.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

89) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Absaffung der Resolute für gewerbliche, der besondern polizeilichen Genehmigung bedürfenden Anlagen, vom 15. März 1847.

— Übrigens gibt die Form des in der Sache ergangenen Resoluts Veranlassung, der Königl. Regierung folgendes zu eröffnen. Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. schreibt im §. 32. vor, daß die Regierungen die Genehmigung zu den im §. 27. bezeichneten Anlagen durch ihren Bescheid verfassen oder ertheilen sollen und zwar Letzteres unbedingt oder bedingt. Ihr Bescheid muß daher im Falle der Genehmigung enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung der gemachten oder zu machenden Anlage, entweder durch Aufnahme der Beschreibung in den Kontext des Resoluts oder durch Bezugnahme auf ein, diese Beschreibung in unzweifelhafter und vollständiger Weise enthaltendes anderweitiges Dokument;
- b. die unbedingt oder mit genau zu bezeichnenden Bedingungen verknüpfte Genehmigung.

Nur auf diese Art wird zwischen den Parteien durch das Resolut ein formell sicheres Verhältniß bestellt.

Wird demnächst das Resolut in der Rekursinstanz unbedingt oder mit Modifikationen bestätigt, so muß die Konzeßion selbst mit den Bestimmungen der resp. Resolute übereinstimmen.

Die Königl. Regierung hat nach diesen Andeutungen in Zukunft bei Absaffung ihrer Resolute zu versahren. Berlin, den 15. März 1847.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

90) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die polizeiliche Genehmigung zu Veränderungen gewisser gewerblichen Anlagen betreffend, vom 19. Januar 1847.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf die Anfrage vom 9. v. M., daß die Erfolgung der Vorschrift des §. 36. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., wonach bei den im §. 27. dafelbst genannten gewerblichen Anlagen, bevor der Vorhaben einer Veränderung der Betriebsfläche, die Genehmigung der Regierung einzuholen und zu dem Ende die beabsichtigte Veränderung öffentlich bekannt zu machen ist, auch in solchen Fällen, in welchen Einwendungen gegen die Anlage von Seiten der Nachbarn nicht zu erwarten sind, nicht erlassen werden kann, daß es vielmehr in dieser Beziehung überall bei den in der Verfügung vom 28. September v. J. (Minist. Bl. Jahrg. 1846. S. 211. f.) aufgestellten Grundsätzen sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 19. Januar 1847.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

91) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Anlegung von Destillir- und Likör-Fabriken betreffend, vom 18. Januar 1847.

Das anliegende, in Betreff der Anlage einer Destillir- und Likör-Fabrik seitens der Kaufleute N. N. zu N. beut erlassene Rekurs-Resolut wird der Königl. Regierung zur weiteren Beratung mit dem Bemerken zugefertigt, daß wir uns mit der von Ihr aufgestellten Ansicht, wonach auch Destillir-Anstalten dem im §. 28. und ss. der Allg. Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren zu unterwerfen sind, einverstanden erklären.

Übrigens ist in allen dergl. Fällen, wo es auf Prüfung feuerpolizeilicher Rücksichten ankommt, dafür zu sorgen, daß Zeichnungen zu den Akten gebracht werden, aus denen sich die bauliche Anlage selbst und die umgebenden, nächsten Gebäude, die Stärke der Mauern, die Art der Feuerungsanlage &c. unter Ausführung der Maße ergeben. Berlin, den 18. Januar 1847.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

92) Verfügung an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Strafbarkeit der Bäcker für Abweichungen von der Selbstaxe ihrer Backwaren, vom 26. Dezember 1846.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) den heute an das Polizeiamt zu N. ergangenen Bescheid, wegen Strafbarkeit der Bäcker für Abweichungen von der Selbstaxe ihrer Backwaren, zur Kenntnisnahme und Weiterbeförderung. Berlin, den 26. Dezember 1846.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

a.
Das Polizeiamt wird auf die Beschwerde vom 23. November e. über die Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau vom 12. August e. aufmerksam, daß die Aufhebung des von Ihnen wider den Bäcker N. dabei erlassenen Strafescheins vom 14. März e. gerechtfertigt ist, da nach dem Jubel des §. 186. der Gewerbe-Ordnung eine Abweichung von der Selbstaxe zu Gunsten der Käufer nicht mit Steinen befreit ist, sondern nur dann eine strafbare Handlung vorliegt, wenn der Bäcker Backwaren von geringerer Gewichte liefert, als er nach den obigstefür genehmigten Toren zu geben verpflichtet ist.

Das Polizeiamt will aber durch ergänzende Veranordnungen, wobei dem Publikum mitgeteilt wird, welche Bäcker die Backwaren zu dem schwersten Gewichte liefern, auf angemessene Gewichtshinweise in den Schlachten hinweisen können. Sodann jedoch diese Einrichtungen nicht ausreichend sein und die Umstände die Einführung bestimmter Kontrollen bedingen sollten, so bleibt dem Polizeiamt überlassen, nach §. 89. l. c. Rentzien, welche von der Polizei-Direktion festgesetzt werden, zu beantragen und diesen Unterricht gebrügig zu begründen. Berlin, den 26. Dezember 1846.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

An das Polizeiamt zu N.

93) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Zerschneiden des bei den Bäckern vorgefundenen Brotes von unrichtigem Gewichte, vom 26. Dezember 1846.

Der Königl. Regierung wird auf den unterm 14. Oktober d. J., in Betreff der Brotarten erstatteten Bericht eröffnet, daß Ihre, auf einer Angabe in öffentlichen Blättern beruhende Vorausezung, in Berlin habe eine polizeiliche Beklagnahme des zu leicht befindenden Brotes stattgefunden, durch die darüber erforderliche Anzeige des hiesigen Polizei-Präsidiums nicht bestätigt wird, indem hiernach keineswegs ein solches, gesetzlich nicht gerechtfertigtes Verfahren bei demselben besteht.

Es ist unlängst hier zur Sprache gekommen, daß in einem andern Regierungsbezirk das zu leicht befindene Brot, um es als torwitzig anzusehen zu bezeichnen, von den betreffenden Polizeibeamten zerschnitten wird. Dieses Verfahren, gegen welches nichts zu erinnern ist, genügt, um Brot von unrichtigem Gewichte von dem Verkaufe

Ausgeschlichen und eine Veranlassung, die von der Königl. Regierung beantragte Abänderung der gesetzlichen Bestimmung zu erhaben, kann als begründet nicht anerkannt werden.

Berlin, den 26. Dezember 1846.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

- 94) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Unstatthaftigkeit der Konzessionirung von Ortschulen zum Betriebe der Schankwirthschaft,
vom 10. März 1847.

— Zugleich muß der Königl. Regierung empfohlen werden, die Unstatthaftigkeit der Konzessionirung von Ortschulen zum Betriebe der Schankwirthschaft als Regel festzuhalten und für deren Beachtung zu sorgen.

Berlin, den 10. März 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

- 95) Verfügung an die Königl. Regierung zu Stettin, wegen des beim Verkaufe von Kalt anzuwendenden Maßes, vom 9. Januar 1847.

Gegen den, mit dem Berichte vom 30. November v. Z. vorgelegten Entwurf einer Amtsblatt-Bekanntmachung über das beim Verkaufe von Kalt anzuwendende Maß findet sich im Wesentlichen nichts zu erinnern. (Anl. a.)

Berlin, den 9. Januar 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

a.

Da die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. Mai 1819. (Amtsbl. S. 321.) zu Missverständnissen Veranlassung gegeben hat, so haben wir dieselbe hiermit auf und bestimmen dagegen auf den Grund eines Finanzministerial-Rescripts vom 9. d. M. folgendes:

Nach §. 16. der auf Grund des §. 1. der Maß- und Gewichts-Ordnung ergangenen Anweisung zur Auertzung der Prede-Maß und Gewichte vom 16. Mai 1816. muß die Tonne, wenn sie als Maß für Kalt und andere trockne Waren gleich und benutzt werden soll, vier Berliner Scheffel enthalten und sind die Abmessungen einer solchen vier Scheffel-Tonne, deren Inhalt 12,288 Preußische Kubikzoll beträgt, demnach cabin festgestellt worden, daß, im Lichten gemessen,

- 1) der Durchmesser im Bauche oder in der Mitte 23 $\frac{1}{2}$ Zoll,
- 2) der Boden-Durchmesser 20 Zoll,
- 3) die Höhe oder Länge 31 $\frac{1}{2}$ Zoll betragen soll.

Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Verordnungen der Maß- und Gewichts-Ordnung und auf die Bestimmungen der Altershöchsten Kabinets-Orte vom 13. Mai 1840. (G.-S. S. 127.), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gesetzter Maße und Gewichte, machen wir das beteiligte Publikum darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, wo Kalt nach Tonnen-Maß verkauft wird, die im Juhnde erfolgende Überlieferung nur nach gleichen Kalt-Tonnen-Maßen von vier Berliner Scheffel-Inhalt stattfinden darf, und das Gewerbetreibende, welche leichtere Vermessungsart anwenden, dazu nur derartige gerichtliche Kalt-Tonnen-Maße besitzen und gebrauchen dürfen.

Indem wir die Polizei-Beobachten unseres Regierungsbezirks anweisen, Kontroversionen hiergegen auf Grund der gesetzlichen Strafbestimmungen mit Nachdruck zu rügen, bemerken wir noch anstrenglich, daß die Maß- und Gewichts-Ordnung einen Schwund zur ausschließlichen Anwendung der Tonnen beim Abmessen von Kalt nicht vorscribiert, vielmehr auch den Gebrauch anderer gesetzlicher Maße, wie z. B. des einfachen Scheffels, zum Verkauf und Abmessen von Kalt gestattet.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß sich der Inhalt dieses Bekanntmachung nur auf die zum Vermessen des Kalt dienenden Kalt-Tonnen-Maße bezieht, und somit die zur Verwendung des Kalts bestimmten und bewilligten Gesetze, Gebinde und Tonnen, welche keine Kalt-Maße, d. h. keine festgestellten Raum-Größen sind, dadurch nicht betroffen werden.

Stettin, den 26. Januar 1847.

Königliche Regierung.

V. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

- 96)** Cirkular-Befehlung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, angeschließlich desjenigen zu Köln, betreffend die Form des Verfahrens in Steuer-Untersuchungssachen für die höheren Instanzen, vom 21. Januar 1847.

Es ist in Frage gekommen: ob die Verordnung vom 11. Juni 1838. (Ges.-Samml. S. 377.), welche die Form des Verfahrens in Steuer-Untersuchungssachen für die höheren Instanzen geordnet hat, durch das Gez. vom 21. Juli v. J. (Ges.-Samml. von 1846. S. 291.) für ansacheben zu erachten sei oder nicht. Der Herr Justizminister Uhlde hat sich für die erstere Alternative entschieden und ich finde keine Veranlassung, dieser Ansicht entgegen zu sein.

Sobald also eine Steuer-Untersuchungssache in die zweite Instanz gelangt, sind die Vorschriften der §§. 15. seq. der Befehlung vom 21. Juli v. J. zu beachten und ist namentlich, in Folge der Bestimmung des §. 22., für jedes Obergericht ein, bei diesem fungierender Justizkommissär als Mandatar des Steuer-Käufers auszuwählen, bei dieser Wahl aber mit besonderer Sorgfalt zu Werke zu geben, indem es weckmäßig sein wird, den in der ersten vor kommenden deurigen Sache zu ernennenden Mandatar dann auch für fernere, bei dem betreffenden Gerichtsbevollmächtigten Steuer-Untersuchungssachen zum Stellvertreter des Steuer-Käufers zu bestellen.

Berlin, den 21. Januar 1847.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

- 97)** Befehlung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die jährliche Wahl der kreisständischen Kommissionen zur Begutachtung der Klassensteinen-Reklamationen, vom 18. März 1847.

Der Königl. Regierung wied auf die Anfrage in dem Berichte vom 12. Februar e. eröffnet, daß die kreisständische Kommission zur Begutachtung der Klassensteinen-Reklamationen jährlich zu wählen ist, und die Wahl von der gesammten Kreisversammlung als solcher gemeinschaftlich, nicht aber von den Mitgliedern der einzelnen Stände in sich gesondert zu treten ist. Wenn die Fassung der Altehöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830. (Ges.-Samml. S. 19.), wonach

jährlich sich eine kreisständische Kommission bilden soll, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der vierzehn Stände ein Abgeordneter zu wählen ist, hierüber noch einen Zweifel lassen mag, so findet derselbe seine Erledigung in den angegebenen Sinne durch den Inhalt der Verhandlungen, welche dem Erlass derselben verangegangen sind, und in welchen ausgeführt ist, daß die allgemeine Prüfung der Beantragung der Klassensteinen, wie die Begutachtung der Beschwerden gegen dieselbe, den Anträgen der Provinzialstände gemäß, durch eine jährlich wechselnde Kommission der Kreistände, welche aus ihrer Mitte und aus den verschiedenen Ständen zu wählen, zu bewirken sei.

Berlin, den 18. März 1847.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Manteloffel.

- 98)** Cirkular-Befehlung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, betreffend die Erfassung der Mahlsteuer von dem an Arme und Unbemittelte verabreichten Brole, vom 26. Januar 1847.

Im Beisein der Befehlung vom 28. Dezember v. J. (Minist.-Bl. S. 269. und 270.) die Erfassung der Mahlsteuer von Roggenbrot betreffend, welches für Rechnung von Kommunal-Behörden oder Privat-Vereinen in mahlsteuerpflichtigen Städten an Arme und Unbemittelte zu wohlflecken Preisen überlassen wird, bestimme ich hierdurch folgendes:

Minist.-Bl. 1847.

1) Die Erfattung der Steuer kann auch stattfinden, wenn das zu wohlfeilern Preisen abgelassene Brot aus Roggen oder anderem Mehl gebacken ist, welches mit dem Roggencmehle die gleiche Mahlsteuer trägt.

2) Auch von solchem Brote kann die Steuer erstattet werden, welches vor Eingang der Verfügung vom 28. v. M. für Rechnung von Kommunal-Behörden oder Privat-Vereinen Unbemittelten gegen geringere Preise überlassen worden ist.

3) Wenn Kommunal-Behörden oder Privat-Vereine nicht für ihre Rechnung den zur Gewinnung des Brotes bestimmten Roggen vermahlen lassen oder das Mehl kaufen, sondern auf andere Weise die Verabfolgung wohlfeilern Brotes an Unbemittelte herbeiführen, indem sie z. B. Marken vertheilen, gegen deren Aus händigung die einzelnen Bäcker eines Orts das für ihre Rechnung gebackene Brot für einen geringeren Preis abzulassen haben und dafür aus Kommunal oder Vereinsmitteln einen Zuschuß erhalten, so kann von den vollen, in dieser Weise gegen ermäßigte Preise an Unbemittelte gelangten Brotmengen die Mahlsteuer und zwar, nach §. 15. c., e. des Gesetzes vom 30. Mai 1820., mit 5 Sgr. für den Zentner erstattet werden.

4) An Orten, wo von allen Getreidearten ein gleicher Mahlsteuersatz zur Erhebung gelangt, ist die vom Zentner Roggen, z. B. Brot zu erfattende Mahlsteuer der Steuer gleichzustellen, welche bei der Vermahlung eines Zentners Roggen z. erhoben wird. Berlin, den 26. Januar 1847.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

99) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Köln, die Befreiung vom Quittungsstempel betreffend, vom 6. Februar 1847.

Auf die von Ew. Hochw. unter dem 15. v. M. wieder eingereichte, hierbei zurückfolgende Reklamation des Notars N. zu N. vom 13. Oktober v. J. in Beziehung auf die von ihm bestrittenen Moutien der vorjährigen Stempelrevision seiner Notariatsstellen ergeht, nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen, nachstehender Bescheid:

1) Zur Moutie 8. ist von der Forderung des Quittungsstempel abzufüllen. Zwar ist in der, auch im Central-Blatte z. für das Jahr 1840. S. 220. abgedruckten diesseitigen Verfügung vom 25. Juli 1838. ausgeführt worden, daß der Quittungsstempel, nach der Anordnung im 4. Wahre der Tarif-Position „Quittungen“ zum Stempel-Gesche von 7. März 1822, nur dann in Vergiß kommen könne, wenn die Quittung in dem, dem Wertstempel unterworfenen Dokumenten enthalten oder unmittelbar unter das mit dem Wertstempel verschene Dokument gelegt worden sei. Allein diese Tarifbestimmung läßt auch noch eine andere Deutung zu, wenn sie vorschreibt, daß Quittungen vom Prozentsstempel befreit sein sollen, sofern sie unmittelbar unter einer Verhandlung stehen, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, nämlich die Deutung, daß nicht das Dokument selbst, unter welches die Quittung gelegt ist, mit dem Wertstempel versehen sein müsse, sondern daß es genüge, wenn nur das mit der Quittung vereinbarte Dokument eine Verhandlung enthält, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt. Das Neben-Exemplar eines Kaufvertrags z. B. ist nicht das Dokument, welches mit dem Wertstempel versehen ist, es enthält aber eine Verhandlung, den Kaufvertrag, welcher tarifmäßig anderweit einem höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt.

Man darf wohl annehmen, daß es Absicht des Gesetzes gewesen ist, die Stempelfreiheit der Quittungen weiter auszudehnen, als in der vorstehend erwähnten Verfügung vom 25. Juli 1838. geschehen ist, und den Quittungsstempel auszuschließen, wo vom Betrage des Gegenstandes, über welchen die Quittung lautet, schon ein gleich hoher oder höherer Wertstempel anderweit tarifmäßig zu entrichten war, wenn nur die spätere Quittung mit der vorangegangenen Verhandlung dergestalt zu einem Dokumente vereinigt worden, daß sich daraus das Sachverhältniß sofort übersehen läßt.

In Zukunft soll es daher nicht mehr darauf ankommen, ob das Dokument (Schriftstück), unter welches die Quittung gelegt worden, selbst mit dem gleich hohen oder höhern Wertstempel versehen ist, sondern es soll zur Grundlage der Befreiung der Quittung vom Quittungsstempel genügen, wenn nur das Dokument, unter welchem die Quittung steht, eine Verhandlung enthält, welche tarifmäßig einem gleich hohen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, ganz abgesehen davon, mit welchem Stempel das, die Quittung enthaltende Dokument selbst versehen ist. Berlin, den 6. Februar 1847.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

VI. Chausseen.

- 100) Cirkular=Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial=Steuerdirektoren, resp. Regierungen, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes von Extrapolisten, Kourieren und Eselsetzen, vom 11. Februar 1847.**

Ew. Hochw. werden zur Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß von den Postbehörden das Chaussee=geld bei Extrapolisten und Kourieren nur von denjenigen Pferden, für welche die Reisenden das Postgeld zu erlegen haben, und bei Eselsetzen nur für ein gerittenes Pferd zu erheben ist, auch wenn die Extrapolisten oder Kouriere, wie es mitunter im Interesse der Posthalter geschieht, mit mehr Pferden, als für welche sie das Postgeld bezahlen, und die Eselsetzen mittelst eines Karrots oder sonstigen Führerwerks befördert werden.

Berlin, den 11. Februar 1847.

Der Finanzminister. v. Düesberg.

- 101) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Verwendung des Chaussee=Polizei=Straffelder=Unterstützungs=Fonds betreffend, vom 14. Februar 1847.**

— Da übrigens der in Folge der Cirkular=Verfügung vom 30. Juli 1845. (Minist. Bl. S. 277. u. 308.) neu gebildete Chaussee=Polizei=Straffelder=Unterstützungs=Fond zur Unterstützung der hinterbliebenen verstorbenen Gendarmen mitbestimmt ist, so hat die Königl. Regierung künftig bei den Anträgen auf Bewilligung solcher Unterstützungen anzugeben, ob die nachgeführte Unterstüzung etwa aus diesem Fonds erfolgen kann, indem es angemessen erscheint, die Bestände desselben principaliter dazu zu verwenden. Berlin, den 14. Februar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

VII. Forst=Verwaltung.

- 102) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren zur Feststellung des Thalbestandes bei Verlehnung von Forstfreiheiten durch Forst- und Jagdbeamte, vom 12. März 1847.**

Der Königl. Regierung wird in der Anlage eine Vorstellung des Herzoglichen Kammerdirektors N. zu N. vom 5. Oktober v. J., das Verfahren zur Feststellung des Thalbestandes bei Verlehnung von Forstfreiheiten durch Herzogliche Forst- und Jagdbeamte betreffend, nebst den damit eingereichten Alten zur Verfügung und Bescheidung des ic. N. zugesertigt. Dabei findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, der Königl. Regierung, ohne jedoch ihre selbständige Entscheidung zu beschränken, über die Auslegung der §§. 4—6. des Gesetzes v. 31. März 1837.^{*)} die nachstehenden Andeutungen zu geben.

Der §. 4. des gedachten Gesetzes, wonach bei vorgefallenen Verlehnungen durch den Waffengebrauch bei Forst- und Jagdbeamten das Gericht des Orts, wo die Verlehnung stattgehabt, den Thalbestand feststellen und ermitteln

^{*)} §. 4. i. e. Auf die Anzeige, daß jemand von einem Untier Forst- oder Jagdbeamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen betrieß, daß das Gericht des Orts, wo die Verlehnung vorgefallen ist, mit Beurtheilung eines Ober=Forstbeamten den Thalbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Missbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, dient auf die Anzeige Rücksicht zu nehmen, welche der Ober=Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen sich notwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unteren Beamten gehört, die im §. 4. vorgebrachte Ermittlung erforderlich, so ist bischließlich der Landesbertheiligen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober=Forstbeamten, der Landesbertheilige Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis=Landrat, bischließlich aller andern Forstbeamten, aber in jedem Falle der Kreis=Landrat bei der Erwittlung zu juziehen.

§. 6. Nach beendiger vorläufiger Untersuchung sind die Alten an das betreffende Gericht einzuführen, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig besunden werden, der Regierung zur Bekanntmachung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mintheit.

soll, ob ein Missbrauch der Waffen stattgefunden habe, enthält nur eine Anwendung des generellen, im §. 20. der Kriminal-Ordnung ausgesprochenen Prinzips, wonach der Thatbestand bei Verbrechen ohne allen Zeitverlust feststellt durch das nächste Gericht des Ortes erhoben werden soll. Nach den Vorschriften der §§. 4—6. erscheint es unzweckmäßig, daß der Thatbestand bei solchen Verleugnungen von dem betreffenden Civilgerichte, nicht aber von der Polizeibehörde anzunehmen ist. Abgesehen davon, daß den polizeilichen Verhandlungen die bei den gerichtlichen Untersuchungen nothwendige Glaubwürdigkeit fehlt, mithin in vielen Fällen eine nochmalige Aufnahme des Thatbestandes erforderlich und nach einem längeren Zeitraume sehr schwierig zu bewirken sein würde, so erhebt auch aus dem ganzen Zusammenhang der §§. 4—6., daß unter den Gerichten des Ortes nicht die Polizeibehörde, sondern der ordentliche Richter zu verlesen ist. Denn schon daraus, daß das Gericht nach §. 5. unter Umständen den Kreis-Landrat rückerziehen hat, und dann nach §. 4. schuldig ist, auf seine Anträge Rücksicht zu nehmen, folgt, daß es nicht in der Absicht des Gesetzesgebers gelegen hat, der Local-Polizeibehörde die vorläufige Untersuchung zu übertragen; denn dieser gegenüber würde der Landrat keine Anträge zu formiren, sondern, was ihm erforderlich scheint, selbstständig anzuordnen haben. Es ergiebt sich ferner daraus, daß nach §. 5. der standesberichtliche Oberbeamte für die Polizei zugezogen werden soll, ganz klar, daß dieser nicht ermächtigt ist, die vorläufige Untersuchung selbst zu führen, daß mithin das von dem z. N. bisher beobachtete Verfahren unrichtig ist. Endlich ist auch der von dem z. N. hervorgehobene Widerspruch zwischen den §§. 4. und 6. nicht vorhanden, indem das in dem leichten Paragraphen bezeichnete Gericht sehr füglich ein anderes sein kann, als dagegen, welches den Thatbestand anzunehmen bat, wie z. B. der Zoll sein würde, wenn der Zollbeamte einen ermittelten Gerichtsstand hätte. Wenn daher der §. 6. des Gesetzes vorschreibt, daß nach beendigter vorläufiger Untersuchung die Akten an das betreffende Gericht einzuführen seien, so ist damit eben nichts Anderes gemeint, als daß, wenn das mit der Erhebung des Thatbestands beauftragte Ortsgericht nicht auch zugleich das kompetente Untersuchungsgericht ist, diesen Lebtern überwieglich die Akten mitzugeholt werden sollen. Mit diesen Ansichten hat auch der Herr Staatsminister Graf zu Stolberg sich einverstanden erklärt, und nach dessen Mittheilung ist bisher in allen, in den Königl. Forst- und Jagdbeamten vorgekommenen Fällen einer durch Königl. Forst- und Jagdbeamte geschehenen Verwundung eines Freiers stets nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen verfahren worden. Berlin, den 12. März 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

VIII. General-Postverwaltung.

- 103) Verordnung, betreffend die Bewachung der Post-Büros, während einer zeitweisen Abwesenheit oder Verminderung der Garnison, vom 6. März 1847.

(Vergl. S. 47. Nr. 71.)

Es haben bisher Zweifel darüber obgehalten, ob die Gemeinden der Garnisonsstädte, in welchen sich eine Königl. Regierung und ein Königl. Postamt befindet, nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts Ordre vom 11. Juli 1829, mit Bezug auf diejenige vom 7. April 1809. (Ges. Samml. 1829. S. 23.) für verpflichtet zu erachten sind, bei vorübergehender Abwesenheit der Garnisonen zur Sicherung der Regierungs-Hauptkassen und der Post-Büros auf ihre Kosten Wachmannschaften zu stellen. Im Einverständniße mit dem Königl. Ministerium des Innern und dem Königl. Finanzministerium ist beschlossen worden, die Gestellung der Wachmannschaften zu dem gedachten Be-hufe von den Gemeinden nicht former zu verlangen.

Die Postämter der Garnisonsstädte haben daher in den Fällen, in welchen wegen zeitweiser Abwesenheit oder Verminderung der Garnisonen, die Militär-Verhöre den Wachposten bei dem Posthause zurückdrückt, für die Bewachung des letzteren, in so fern die Umstände eine solche erfordern, selbst zu sorgen, dabei möglichst Sparsamkeit zu beachten und die Kosten zur Abrechnung zu liquidieren. Berlin, den 6. März 1847.

Der General-Postmeister. v. Schaper.

- 104) Verordnung, betreffend die Erlenkung des inneren Personentraums der Post-Hauptwagen, vom 15. März 1847.

Es ist beschlossen worden, die Hauptwagen der zur Personen-Beförderung dienenden Posten künftig bei flüssiger

Abenden und Nächten auch im Innern durch Laternen zu erleuchten. Die hierzu nöthigen Vorrichtungen sollen vorerst getroffen werden:

- 1) bei allen von jetzt ab zu erbagenden vier- und mehrsitzigen Hauptwagen;
- 2) bei allen im Gebrauch befindlichen vier- und sechssitzigen Hauptwagen und
- 3) bei den im Gebrauch befindlichen neuen und mehrsitzigen Hauptwagen, in so weit es bei diesen die Konstruktion erlaubt, worauf später zurückzukommen werden soll.

Bei vier- und sechssitzigen Wagen reicht eine in der Rückwand über dem Postillionsitz anzubringende Laterne zur Beleuchtung nach Außen und zur Erhellung des Personerraums aus. Bei neuen und zwölfssitzigen Wagen dagegen sind zur Beleuchtung zwei Laternen erforderlich; die eine zur Beleuchtung des Fahrweges, welche, wie bisher, an der Vorderseite des Wagens zu stehen kommt, die zweite zur Beleuchtung des Personerraums, welche in der Rückwand des Kabriolets befestigt werden muß. Der Kondukteur gelangt zu dieser Laterne vom Kabriolet aus. Nicht bei allen im Gebrauch befindlichen älteren neuen- und zwölfssitzigen Wagen wird es möglich sein, die Laternen zur Beleuchtung des Personerraums ohne weiteres anzubringen, weil die Rückwand des Kabriolets zwischen nur aus einer einfachen Wand von Beeteru besteht, die mit Polsterung bekleidet ist. Bei Wagen von dieser Beschaffenheit muß daher sorgfältig bedacht werden, ob der Laterne eine hinlänglich feste Stellung gegeben werden kann, ob dieselbe nicht über die Polsterung hervortreten würde, und, wenn die Polsterung deshalb verstärkt werden müßte, ob darunter nicht die Bequemlichkeit des Sitzes leiden würde.

Den Postanstalten derjenigen Orte, an welchen der Neubau von Postwagen stattfindet, werden Probe-Laternen nebst Zeichnung und Beschreibung zugehen. Den Postanstalten, bei welchen Hauptwagen stationirt sind, wird die Zeichnung und Beschreibung von dem Bezirks-Postinspektor zur Ansicht überbracht und ihnen so das Mittel an die Hand gegeben werden, die beschriebenen Vorrichtungen überall einzuführen.

Die Postanstalten haben die Anfertigung und Ausbringung dieser Laternen billigst zu bedingen und die Kosten dafür in vorschreibsmäßiger Art zu liquidiiren, in sofern nicht etwa derjenige Unternehmer, welcher den Wagen in Unterhaltung hat, nach dem mit ihm bestehenden Kontrakte zur Tragung der Kosten dieser neuen Einrichtung verpflichtet ist. Berlin, den 15. März 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

105) Verordnung, betreffend die Auwendung sicherer und wohlverschließbarer Laternen bei den Post-Transporten auf Eisenbahnen, vom 20. März 1847.

Es ist zur Sprache gekommen, daß einige Begleiter von Eisenbahn-Posten zur Erleuchtung der in einzelnen Fällen in Stelle von Postwagen ihnen überwiesenen Koupes in Ermangelung geeigneter Laternen, sich anderer nicht genügende Sicherheit gegen Feuergefahr bietender Erleuchtungsmittel bedient haben. Um solches für die Folge abzuwenden, werden die an Eisenbahnen belegten Postanstalten hierdurch angewiesen, den betreffenden Postbegleitern nur das Brennen sicherer und wohlverschließbarer Laternen in den Postwagen oder in den Koupes, die sie einzunehmen haben, zu gestatten und darauf zu halten, daß zu diesem Zwecke stets dergleichen Laternen vorrätig sind.

Berlin, den 20. März 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

106) Verordnung, betreffend die Erneuerung des Verbots der heimlichen Mitnahme uneingeschriebener Personen bei den gewöhnlichen Posten, vom 27. März 1847.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß die heimliche Mitnahme uneingeschriebener Personen auf den Posten in neuerer Zeit wieder häufig vorkommt. Ich sehe mich daher veranlaßt, folgende Bestimmungen zu erneuen und deren genaue Befolzung den Postanstalten zur Pflicht zu machen.

Personen, welche von Schirmeistern oder Konduktoren unterwegs an Orten, die von der Post berührt werden, in noch unbekünte Plätze aufgenommen werden, müssen sofort von dem Schirmeister, resp. Kondukteur, mit Rechtfertigung in den Personenzettel vermerkt werden, damit bei der nächstfolgenden Postanstalt die vollständige Eintragung des Reisenden und die Einziehung und Berechnung des Personengeldes nachgeholt werden kann.

Bei Posten, die von einem Schirmeister oder Kondakteur nicht begleitet sind, dürfen die Postillone nur in dem Falle Personen unterwegs annehmen, wenn solches für den betreffenden Postfours von dem General-Postamte durch besondere Verfügung genehmigt worden ist. In solchem Falle muss ebenfalls die angenommene Person auf der Stelle mit Rothstift in dem Personenzettel vermerkt und von der nächsten Postanstalt für die vollständige Eintragung des Reisenden und für die Erhebung und Brechung des Personengeldes gesorgt werden.

Diejenigen Postanstalten, welche von Postkoursen berührt werden, auf welchen den Postillonen ausnahmsweise nachgegeben werden ist, unterwegs sich meldende Personen anzunehmen, haben, in soweit es noch nicht geschehen ist, die betreffenden Königl. Gendarmerie-Brigaden, befuß der durch die Gendarmen auszuübenden Kontrolle, davon in Kenntnis zu setzen.

Eine gleiche Benachrichtigung derselben muss stattfinden, sobald eine solche Vergünstigung für die Folge ertheilt oder aufgehoben, oder etwa ein Postkours, für welchen sie bestanden hat, gänzlich eingezogen werden sollte.

Ich empfehle den Herren Postamts-Boschern angelegentlich, kräftigst darauf hinzuwirken, dass den bisherigen Entgegenhandlungen gegen die bestimmten, wiederholte ergangenen Verbote, mit Nachdruck für die Folge vorbeugt werde. Jeder etwa vorkommende Fall, in welchen die vorliebend erneuerten Vorschriften umgangen oder übertreten sein sollten, muss gleich durch Bezeichnung des schuldigen Theils, der Zeugen u. s. w. gehörig festgestellt und unmissverständlich zur weiteren Veranlassung dem General-Postamte angezeigt werden. Die Postanstalten dürfen sich nicht darauf beschränken, derartige Angelegen abzuwarten, sondern sind verpflichtet, die ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Kondakteure, Schirmeister und Postillone zu kontrollieren und zu überwachen und ein-gerissen Missbetrüchen auf die Spur zu kommen.

Die Herren Post-Inspektoren haben diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zu widmen und auf ihren Dienstreisen die Gelegenheit wahrzunehmen, sich von der vollständigen Eintragung der Personenreise für den ihnen begegnenden Posten zu überzeugen. Den für diesen Zweck mitgestellten Postaufsehern ist eine thätige und eifige Vigilanz zur Pflicht zu machen, und es ist mit Sorgfalt darüber zu wachen, dass sie auch in dieser Beziehung solche streng erfüllen. Den Herrn Chef der Gendarmerie habe ich erucht, den Gendarmen eine möglichst wirksame Ausübung der Kontrolle über die vollständige Eintragung der vorhandenen Personenzahl in Erinnerung zu bringen. Auch soll den Gendarmen die Erdächtigung ertheilt werden, nicht nur bei den Fahrbörsen, sondern auch von jetzt ab bei allen übrigen Posten-Gattungen unterwegs, wo der Gendarm mit der Post zusammentrifft, den Personenzettel einzusehen und sich davon zu überzeugen, ob die vorhandene Personenzahl wirklich eingetragen ist.

Damit hierdurch kein Aufenthalt entstehe, oder solcher doch nur möglichst gering werde, muss der Postillon, sobald der Gendarm das Zeichen zum Abhalten giebt, denselben seglige Folge leisten; auch muss der Personenzettel jedesmal ohne Verzug dem Gendarmen übergeben und zu diesem Behufe von allen übrigen Dienstpapieren getrennt, in einem besondern Umschlage in der Stundenzettel-Tasche bereit gehalten werden.

Jeder Schirmeister, Kondakteur oder Postillon, welcher sich von jetzt ab noch der Mitnahme einer uneingeschriebenen Person schuldig macht, soll nicht nur zur Zahlung der Denunzianten-Prämie von sechs Thalern und zur Erfaltung des, der Postfasse entzogenen Personengeldes angehalten, sondern, nach erfolgter Abdüssung einer angemessenen Gefängnisstrafe, auch für immer aus dem Postdienste entfernt werden.

Damit kein Schirmeister, Kondakteur oder Postillon die Unbekanntheit mit diesen Vorschriften vorführen kann, sind dieselben den Schirmeistern und Kondakteuren von denselben Postanstalten, aus deren Kasse sie ihr Gehalt beziehen, den Postillonen aber durch die Postanstalt des Ortes, durch Vorlesen, unter Aufnahme einer darüber sprechenden Verhandlung, genau bekannt zu machen. Die Verhandlung ist zu der postamtlichen Registratur zu nehmen. Berlin, den 27. März 1847.

Der General-Postmeister. In dessen Vertretung. **Schmückert.**

107) Verfügung an das Postamt in N., betreffend die Porto-Erhebung für die Nachsendung zurückgelassener Reise-Effekten, vom 16. Januar 1847.

Dem Postamte in N. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 19. Dezember v. J. bekannt gemacht, dass Reisende, welche von den Dampfschiffen auf die Posten übergehen und auf ersten Reise-Effekten durch eigene Schuld oder durch Schuld der Eisenbahn-Beamten zurückgelassen haben, verpflichtet sind, für die Nachsendung dieser Effekten das Porto nach der Paketrei-Taxe zu entrichten.

Wo anderer Seits der Fall eintritt, daß Reisende, die von einer Post zur Eisenbahn übergehen, ihre Effekten durch eigene Schuld oder durch Schuld der Postbeamten auf der Poststation oder in den Postwagen zurücklassen, ist die Nachsendung dieser Effekten zwar auf der Eisenbahn, aber in dem Eisenbahn-Postwagen zu bewirken. Dieselben sind dann wie andere Poststücke zu behandeln. Auch ist das tarifmäßige Porto dafür zu erheben und zu berechnen.

In beiden Fällen bleibt es den Reisenden überlassen, wenn sie auf Erstattung des Porto gegründeten Anspruch zu haben glauben, solchen bei der betreffenden Eisenbahn-Direktion, oder bei der Postbehörde geltend zu machen. Berlin, den 16. Januar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

- 108) Verordnung, die Erhebung des Chausseegeldes für Extrapos-, Kourier- und Etablissements-Pferde betreffend, vom 14. März 1847.

(Vergl. S. 67. Nr. 100.)

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Finanzministers ist sämtlichen Provinzial-Stenderdirektoren und den Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. eröffnet worden, daß das Chausseegeld bei Extraposen und Kourieren nur von denjenigen Pferden, für welche die Reisenden das Postgeld erlegt haben, und bei Etablissen nur für ein gerittenes Pferd zu erheben ist, auch wenn die Extrapos-Reisenden oder Kouriere mit mehr Pferden, als für welche sie das Postgeld erlegt haben, und die Etablissen mittelst eines Karrois oder sonstigen Fahrwerks befördert werden.

Die Postanstalten haben hiernach das Chausseegeld zu erheben und zu berechnen. Berlin, den 14. März 1847.

Der General-Postmeister. v. Schaper.

- 109) Schreiben an das Königl. Land- und Stadtgericht im N., betreffend die Besorgung von Briefen durch die Postanstalten an Behörden und Einwohner im Orte, vom 12. Februar 1847.

Einem ic. Land- und Stadtgerichte wird auf die Vorstellung v. 19. v. M. erwiedert, daß Dienstbriefe der Behörden, welche zur Bestellung im Orte oder in die Umgegend an solche Empfänger zur Post geliefert werden, welche ihre Korrespondenz von der Post abholen lassen, bestimmungsmäßig unentgeltlich zu sammeln und den betreffenden zur Post kommenden Boten zu übergeben sind. Unter solchen Dienstbriefen sind aber nur diejenigen zu verstehen, deren Inhalt und Zweck von der Art ist, daß sie bei der Versendung mit der Post zur portofreien Verförderung geeignet wären. Dieses ist in Absicht auf die von Einem ic. erwähnten Eingaben an Wohldoselbe, welche Parteien in den Briefkästen des dortigen Postamts legen, nicht der Fall. Es kann daher eine unentgeltliche Sammlung und Austheilung dieser Eingaben nicht in Anspruch genommen werden. Für die Besorgung von dergleichen Briefen aus dem Orte durch die Post ist, in so fern die Briefe von der Post abgeholt werden, bestimmungsmäßig das im h. 57. des Porto-Regulat. vom 18. Dezember 1824, für die Bestellung durch den Briefträger festgesetzte einfache Postgebühr von $\frac{1}{2}$ Tgr. pro Brief zu entrichten. Der von Einem ic. angeführte Umstand, daß die obgedachten Eingaben von Parteien nur ans Territorium in den Briefkästen des Postamts, statt in den Briefkästen des Gerichts gelegt würden, kann keinen Grund abgeben, dieshalb hierunter eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen. Die Parteien, welche den Territorium begehen, werden die Folgen derselben zu vertreten haben. Berlin, den 12. Februar 1847.

General-Postamt. Schmückert.

- 110) Verordnung, betreffend die Behandlung der für Soldaten, vom Feldwebel abwärts, mit den Posten eingehenden Geld- und Paket-Sendungen, vom 9. März 1847.

In dem Circulare Nr. 17. vom 11. Juni 1822. ist bestimmt worden, daß die Postanstalten auch die an Soldaten eingehenden Gelder und Pakete, ebenso wie unbescherte Briefe, Geldscheine und Paket-Adressen, an die Soldaten nicht unmittelbar, sondern nur an die von den verschiedenen Truppenteilen zur Abholung kommandirten Feldwebel und sonstigen Vorgesetzten verabfolgen lassen, und daß die Postanstalten sich hinsichtlich des

bei der Abholung zu beobachtenden Verfahren mit den einzelnen Truppenteile verständigen sollen. Abweichend von dieser Bestimmung, haben in neuerer Zeit einige Postanstalten den zur Abholung kommandirten Feldwebel ic. nur die Geldscheine und Packet-Adressen zugestellt, die Gelder und Packete selbst aber den Adressaten oder solchen Personen verabfolgt, welche die vollzogenen Geldscheine zurückgebracht, resp. die Packet-Adressen vorgezeigt haben. Dieses, der Vorschrift zuwiderlaufende Verfahren hat in sofern Verluste und Entschädigungs-Anträge vertrieben, als Geldscheine und Adressen nach deren Abholung durch die Feldwebel in unrechte Hände gerathen und von unredlichen Jubaltern derselben zur Abholung der Sendungen benutzt worden sind. Das General-Postamt nimmt hier von Veranlassung, die Eingangs gedachte Bestimmung in Erinnerung zu bringen und die Postanstalten anzumeisen, danach zu verfahren, und soweit es noch nicht geschehen ist, über die Art und Weise der Abholung mit den einzelnen Truppenteilen, welchen in dieser Beziehung schon im Jahre 1822. das Erforderliche von Seiten des Königl. Kriegsministeriums eröffnet worden ist, sich zu verständigen, auch die im Orte kommandirenden Herren Offiziere dieser Truppenteile zu ersuchen, bei eintretendem Bedarf in der Person der zur Abholung kommandirten Feldwebel ic. die Postanstalt jedesmal schriftlich davon zu benachrichtigen, damit ein Zweifel darüber, wer zur Empfangnahme der Gelder und Packete für Soldaten berechtigt sei, nicht obwalten könne. Die Verabfolgung solcher Gelder und Packete und auch der Soldaten-Briece ic. an die Ordinationen, welche täglich, oder doch in kurzen Zeitabschnitten wechseln und den Postanstalten weder dem Namen, noch der Person nach bekannt sind, ist nicht statthaft. Beliebter Voricht bedarf es hinsichtlich solcher Geld- und Packetsendungen, auf deren Adressen zwar das Regiment, aber nicht das Bataillon, die Kompanie oder die Eskadron, und bei Artilleristen zwar die Brigade, aber nicht die Abtheilung und Kompanie, bei welcher der Adressat steht, angegeben ist. Wenn es auch gelingt, in solchen Fällen durch Rückfrage bei den verschiedenen Feldwebeln den desguirten Empfänger zu ermitteln, und die Sendung demjenigen Feldwebel ic. zuzustellen, welcher zur Empfangnahme berechtigt ist, so würde doch bei späteren Nachfragen der Beweis fehlen, welchem Feldwebel des betreffenden Truppenteils die Sendung zugestellt worden ist. Mit Rücksicht hierauf erscheint erforderlich, dass die Postanstalten dergleichen unvollständig adressierte Geld- und Packetsendungen in ein Notbuch einzutragen, und in letzterem den Feldwebel ic. welcher die Sendung in Empfang genommen hat, darüber quittieren lassen.

Die Postanstalten müssen sich schon der eigenen Sicherheit wegen aufgesfordert finden, die vorstehenden Bestimmungen zu befolgen, was auch im Allgemeinen keine Schwierigkeiten haben kann. Sollten jedoch an einzelnen Orten in den Lokal-Verhältnissen beruhende erhebliche Bedenken entgegen stehen, so ist davon unter spezieller Angabe der Behinderungs-Gründe Anzeige zu machen, dabei auch anzugeben, welches Verfahren an den gedachten Orten in Absicht auf Verabfolgung der Gelder und Packete an Soldaten bisher beobachtet worden ist, und ob und wie weit dasselbe sich als genügend und besonders als sichernd bewährt hat. Die diesfälligen Berichte sind zu beschleunigen und binnen längstens 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung zu erstatten.

Berlin, den 9. März 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

III) Verordnung über die Herausgabe einer Übersicht der Portosäße für die Korrespondenz nach und aus Großbritannien, vom 6. Februar 1847.

Es ist, hauptsächlich zum Gebrauche für das Publikum, eine Tabelle entworfen werden, aus welcher sämmtliche Portosäße für die Preußisch-Britische Nationalkorrespondenz sowohl, als auch für die über Großbritannien transfixirten Briefe aus und nach Preußen, für jeden Briefgewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund an bis zu einem Pfunde, freizestellt zu erschaffen sind. Außerdem weiset diese Tabelle die Tage nach, an welchen die Briefzelleisen mit der verschiedenen überseeischen Korrespondenz in London geschlossen werden.

Diese Tabelle soll zum Verkauf gestellt werden, und ist von der Geheimen Kanzlei des General-Postamts zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Exemplar zu beziehen.

Sämmtliche Postanstalten haben Bestellungen auf die Tabelle anzunehmen, und die gewünschten Exemplare von der Geheimen Kanzlei zu verschreiben. Berlin, den 6. Februar 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs dieselb.

Druck durch J. F. Starcke (Vororten-Str. Nr. 29),
welcher gleichzeitig mit dem Spezialblatt für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin, am 10. Mai 1847.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3.

Berlin, den 30. Mai 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Ständische Angelegenheiten.

112) Allerhöchste Entscheidung wegen Verweisung der bei dem vereinigten Landtage angebrachten, das Interesse einzelner Provinzen betreffenden Bitten und Beschwerden an die Provinzial-Landtage, vom 9. Mai 1847.

Ich eröffne Ihnen auf die Anzeige vom 5. d. M., (Anl. a.) daß Ich Ihr Verfahren in Beziehung auf die anliegend zurückgelassene Petition mehrerer Deputirten des Großherzogthums Posen, die Aufrechterhaltung der polnischen Nationalität und Sprache betreffend, vom 29. v. M., nur vollkommen billigen kann. Denn da nach §. 13. der Verordnung v. 3. Februar d. J. über die Bildung des vereinigten Landtags Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben sollen, so dürfte der bezeichnete Antrag, welcher ausdrücklich dahin gerichtet ist, die den Polen im Großherzogthum Posen zugesicherte Nationalität schützen und pflegen zu lassen, indem derselbe lediglich die Interessen einer Provinz als seinen Gegenstand bezeichnet, nicht zur Beratung der Kurie der drei Stände gelangen, und sind Sie als deren Marshall eben so befugt als verpflichtet, alle Verhandlungen von derselben fern zu halten, welche ihr nicht durch das Gesetz oder Reglement zugeschrieben sind. Ihren Wunsch, die bezeichnete Petition ausnahmsweise zur Beratung der Ständekurie zu überweisen, würde Ich um so lieber erfüllen, als die darüber anzuftüpfenden Verhandlungen nur geeignet sein könnten, Meine wohlmeintenden Intentionen für alle Meine Untertanen polnischer Nation ins Klare zu stellen; es würde aber diese Überweisung eine offensbare Verleugnung des Gesetzes enthalten, und muß Ich es Mir lediglich aus diesem Grunde verfügen, darauf einzugehen. Dagegen dürfen die Unterzeichner der Petition, wenn solche entweder durch Vermittelung des nächsten Provinzial-Landtages oder jetzt unmittelbar an Mich gelangt, versichert sein, daß der Inhalt auf das Genaueste geprüft und jeder Beschwerde, welche sich als begründet herausstellen möchte, Abhülfe gewährt werden wird. Berlin, den 9. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
den Marshall der Kurie der drei Stände des vereinigten Landtags, Oberstilfotenant v. Kochow.

Allerbischöniglicher, Großmächtigster König, Allergräßiger König und Herr!

In der heutigen Sitzung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages hat sich die Mehrheit der Versammlung dahin ausgesprochen, daß der §. 26. a. des Reglements über deren Geschäftsgang von mir unrichtig ausgelegt worden sei, indem ich mich für nicht befugt erklärt habe, den allunterthänigst begefügten Antrag mehrerer Abgeordneten der Provinz Posen einer Abstimmung zur Vorbereitung der Beratung zu überweisen.

Da hier der Fall des §. 29. eben dieses Reglements eintrete, so bitte ich Eure Königl. Majestät allunterthänigst: über den entstandenen Zweifel Allergräßigst entscheiden zu wollen.

Sollten Allerhöchsttheilichen gerufen, meine Ansicht für die richtige zu erklären, so bitte Ich aber um die ganz besondere Gnade, Allergräßigst gestatten zu wollen, daß der obengedachte Antrag, der eine Provinz betrifft, welcher wie alle das lebhafte Interesse widmet, doch ausnahmsweise ein Gegenstand der Beratung des versammelten Landtages werden dürfe.

In lieftiger Ehesucht ersterbe Ich

Eurer Königl. Majestät

allunterthänigst treu gehorawster

v. Nochow.

Berlin, den 5. Mai 1847.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen, Institute und milden Stiftungen.

113) Cirkular=Verfügung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz an die Königl. Regierungen in derselben, die Wahlen der Gemeinde=Verordneten betr., v. 18. Novbr. 1846.

Wenn im §. 9. der Instruction für die Einführung der Gemeinde=Ordnung vom 3. September v. J. die Anordnung getroffen werden ist, daß die Wahlen der Gemeinde=Verordneten nicht gleichzeitig, sondern nach einander von den Wählerklassen vorgenommen werden sollen, so ist hiervon in keiner Weise beabsichtigt worden, der zuerst wählenden Klasse vor der später wählenden, einen Vorzug einzuräumen, sondern es sollte, wie auch ausdrücklich dort bemerkt wird, nur der Übelstand vermieden werden, daß dieselben Personen von den verschiedenen Klassen gleichzeitig zu Verordneten gewählt, und auf diese Weise, ohne Raths, Ergänzungswahlen veranlaßt würden.

Als eine solche nicht beabsichtigte Bevorzugung der zuerst wählenden Klasse wäre es aber anzusehen, wenn von zwei im Übrigen gleich qualifizierten Kandidaten, welche nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein könnten, unter allen Umständen der zuerst gewählte bestätigt werden, der später gewählte aber zurücktreten müßte.

Jede Klasse hat in dieser Beziehung gleiche Rechte und deshalb müssen auch, wenn der Gemeinderath durch Wahl gebildet wird, Kollistone. Fällt nach einer, diese Rechtsgleichheit sicheren Norm entschieden werden, wie sie die Bestimmung des §. 51. der Gemeinde=Ordnung an die Hand giebt, so daß bei Personen, welche wegen naher Verwandtschaft nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein dürfen, wenn eine gütliche Einigung nicht zu Stande kommt, das höhere Alter und bei gleichem Alter, das Leos entscheidet.

Denn, da durch die bloße Wahl der gewählte Kandidat noch nicht Mitglied des Gemeinderaths wird, sondern die Bestätigung des Landrats, resp. der Regierung, noch hinzu treten muß, so ist der Umstand, daß eine Wählerversammlung sich für einen Kandidaten entschieden hat, noch nicht genügend, um dessen Vater oder Bruder als unqualifiziert zur Wahl und Bestätigung erscheinen zu lassen. Letzteres würde nur dann der Fall sein, wenn jener durch die erfolgte Bestätigung schon Mitglied des Gemeinderaths geworden wäre.

Eine Königl. zc. Regierung erwünschte ich ergebenst, nach diesen Grundsätzen, mit welchen der Herr Minister des Innern sich einverstanden erklärt hat, in vorliegenden Fällen zu verfahren. Coblenz, den 18. November 1846.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. Eichmann.

114) Cirkular=Verfügung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz an die Königl. Regierungen in derselben, betreffend die Zulässigkeit der Wahl von Bürgermeistern zu Gemeinde=Verordneten, vom 15. Dezember 1846.

Über die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 4. September d. J. angeregte Frage:
ob Bürgermeister zu Gemeinde=Verordneten wählbar seien?

habe ich die übrigen Königl. Regierungen der Provinz zur Ausführung veranlaßt und erkläre mich nunmehr, in Übereinstimmung mit der Mehrzahl derselben, für die Zulässigkeit einer solchen Wahl.

Ich werde zu dieser Ansicht vernehmlich durch die Betrachtung bewegen, daß die Wohl der Bürgermeister zu Gemeinde-Verordneten im Gesetz nicht verboten ist, und der Bürgermeister nicht einmal zu den Beamten gehört, welche nach §. 43. der Gemeinde-Ordnung zur Übernahme eines solchen Auftrages bei der Gemeinde-Verwaltung einer Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienststelle und der Regierung bedürfen. Indem gehören aber auch viele Bürgermeister von Rechts wegen zum Gemeinderath, nämlich in allen Fällen wenn sie Meistbereder solcher Gemeinden sind, deren Gemeinderath nach §. 45. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 aus sämtlichen zur Ausübung des Gemeinderaths befähigten Gemeindemitgliedern besteht, und eben so, wenn für das im §. 46. bestimmte Grundeigentum bestehen oder Vorsteher der Gemeinden ihres Wohnorts sind.

Wenn die Bürgermeister in diesen, nicht seltenen Fällen von Rechts wegen Mitglieder des Gemeinderaths sind, so wird ihnen dieses Amt auch durch das Vertrauen der Meistbereder, welches sich durch die Wahl zu erkennen giebt, verliehen werden können.

Sobald jedoch Fälle eintreten, wo die Eigenschaft des Bürgermeisters als solcher mit der eines Gemeinde-Verordneten widirkt, z. B. bei der Gemeinde-Rechnungs-Revision, darf derselbe selbstredend, gleich jedem anderen Gemeinderaths-Mitgliede, nach §. 65. der Gemeinde-Ordnung an der Beratung keinen Anteil nehmen.

Eine Königl. ic. Regierung ersuche ich ergebenst, hiernach sowohl in dem zur Entscheidung vorliegenden, als auch in allen künftigen Fällen dieser Art, gefälligst zu versahen. Koblenz, den 15. Dezember 1846.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. Eichmann.

An

Einer Königl. ic. Regierung zu Trier und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Regierungen der Rheinprovinz zur ehemaligen gesäßigen Beachtung.

115) Bescheid an den Gemeinderath zu N. in der Rheinprovinz, die Buzichung der Stellvertreter der Gemeinde-Verordneten zu den Sitzungen des Gemeinderaths betreffend, vom 6. April 1847.

Dem Gemeinderath wird auf die Vorschickung vom 12. v. M. eröffnet, daß der Bescheid des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 3. November v. J. (Ausl. a.) in Betreff der Buzichung der Stellvertreter der Gemeinde-Verordneten zu den Sitzungen des Gemeinderaths den geschicklichen Bestimmungen entsprechend ist, und daher nur bestätigt werden kann. Berlin, den 6. April 1847.

Der Minister des Innern. In Vertretung. v. Mantuusse.

a.

Erw. ic. eröffne ich auf den mir eingereichten Beschluss des dortigen Gemeinderaths vom 19. v. M., daß die Stellvertreter der Gemeinde-Verordneten nach §. 48 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. (Ges.-Samml. S. 534. f.) mit bestimmt sind, in Rechtsstreitigkeiten oder beim Abgang einzelner Gemeinde-Verordneten deren Stelle im Gemeinderathe einzunehmen, und also nicht lediglich an den Periodenungen derselben Thell nehmen dürfen.

Eine Modifikation dieser, die Gemeinde-Beschaffung der Rheinprovinz betreffenden Bestimmung zu beschließen, ist der Gemeinderath nicht befugt, derselbe muß sich vielmehr bei seiner Verwaltung des Gewinde-Angelegenheden innerhalb der bestehenden Gesetze bewegen. Koblenz, den 3. November 1846.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. Eichmann.

An den Herrn Bürgermeister N. zu N.

116) Allgemeine Verfügung des Königl. Justizministeriums an die Königl. Obergerichte diesseits der Elbe, betreffend die Ablösung der von den Städten für die Befreiung von der Last der Gefängnis-Unterhaltung übernommenen Renten, vom 6. Mai 1847.

(Vergl. Ministr. Bl. der inneren Verwaltung Jahrg. 1842. S. 184. Nr. 241. und Jahrg. 1846. S. 239. Nr. 336.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 3. Dezbr. v. J. (Justiz-Ministr. Bl. S. 222. und Ministr. Bl. der inneren Verwaltung S. 239. Nr. 336.) wird den Königl. Obergerichten hierdurch eröffnet, daß des Königl. 10.*

Mojsiat aus Veranlassung eines besonderen Falles mittels Allerh. Ordre vom 8. Februar d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß die von den Städten für die Befreiung von der Last der Gefängnisunterhaltung in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober v. J. übernommenen Renten eben so, wie es durch die Allerh. Ordre vom 7. August v. J. hinsichtlich der Renten für die Entbindung von der subdikatorischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit gestattet worden ist, durch Zahlung des 25fachen Betrages abgelöst werden können.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Der Justizminister. Uhden.

117) Erlaß an den Königl. Oberpräfidenten zu N., betreffend die Abnahme der Bürger- und Diensteide der Bürger und städtischen Beamten jüdischen Glaubens, vom 7. April 1847.

(Begl. Minst.-Bl. Jahrg. 1846. S. 239. Nr. 334, und 335.)

Ew. K. erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 11. Februar e., die Vereidigung des jüdischen Kaufmanns N. als unbesoldeten Rathmann dasselbst betreffend, ergeben, daß die von Ihnen in Bezug genommene Verfügung vom 19. Juli v. J. (Minst.-Bl. S. 132. Nr. 207.) durch welche die damals in Vorschlag gebrachte Eidesformel für jüdische Kommunal-Beamte gebügt worden, bereits anderweit zu Bedenken Anlaß gegeben hat. In Folge derselben ist mir Rücksicht darauf, daß die Vorrichtungen der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 336. sich nur auf assessorische Eide beziehen und auf Bürger- und Diensteide nicht passen, genehmigt, daß bei den Dienst- und Bürgereiden der Juden die Bekehrungsformel auf die Worte beschränkt werde:

„So wahr mir Gott helft.“

Es findet sich daher nichts dagegen zu erinnern, daß dem Auftrage des gedachten jüdischen Kaufmanns N. stattgegeben, auch in allen ähnlichen Fällen in gleicher Art verfahren werde. Berlin, den 7. April 1847.

Der Minister des Innern. In Vertretung. v. Manteuffel.

118) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Verpflichtung der mittelbaren Staatsbeamten, zu den Kommunallasten, gleich den unmittelbaren Staatsbeamten, beizutragen, vom 18. April 1847.

Auf die in dem Berichte vom 26. v. M. enthaltene Aufrage der Königl. Regierung: ob mittelbare Staatsbeamte in denselben Städten, in welchen die Kommunal-Abgaben nicht in Form einer Einkommensteuer erhoben werden, hinsichtlich ihres Diensteincomings steuerfrei seien? erwiedert das Ministerium, daß nach den der Allerh. Kabinetsordre vom 14. Mai 1832. (Gef.-Samm. S. 145.) vorhergegangenen Verhandlungen die Absicht ohne Zweifel dahin gegangen ist, die mittelbaren Staatsbeamten in Betreff der Verpflichtung, zu Kommunallasten beizutragen, den unmittelbaren Staatsbeamten in jeder Beziehung gleich zu stellen. Berlin, den 18. April 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

119) Allerhöchste Königl. Bestätigungs-Urkunde der folgenden Grundgesetze des Rheinisch-Westphälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diaconissen, vom 20. November 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. Nachdem die mittels Ordre Unseres Herrn Vaters Mojsiat vom 19. September 1838. bestätigten Statuten des Vereins für christliche Krankenpflege in der Rheinprovinz und Westphalen einer Revision, nach Maßgabe des bei seiner weiteren Entwicklung hervortretenden Bedürfnisses, unterzogen sind, wollen Wir dem revidirten Statute, wie solches in der Anlage (a.) festgestellt worden, Unser Genehmigung ertheilen, und den hierauf umgestalteten Verein, welcher hinfört die Bezeichnung:

„Rheinisch-Westphälischer Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diaconissen“ führen wird, hiermit bestätigen.

Zugleich haben Wir dem Vereine die Rechte einer moralischen Person, die Stempelfreiheit in dem Umfange, wie sie nach jedermannlichen gesetzlichen Bestimmungen den öffentlich anerkannten milden Stiftungen zusteht, und die

Sportelfreiheit, soweit sie der Fiskus genieht, für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, also nur mit Ausnahme der Gebühren der Anwälte, Advokaten und Gerichtsschreiber bei sämtlichen Gerichten, sowie der der Gerichtsvollzieher, bewilligt. Gegeben Charlottenburg, den 20. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

Gößhorn. v. Bodelschwingham. Uhden. v. Düsseldorf.

a.

Grundgesetz des Rheinisch-Westphälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen.

§. 1. Der Rheinisch-Westphälische Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen beweckt: zum Diakonissen-Amte im apostolischen Sinne evangelische Christinnen zu bilden, und dienen zur Pflege von Kranken, Armen, Kindern, Gefangenen, entlassenen Strafgefangenen und ähnlichen Hilfsbedürftigen, zunächst in den rheinisch-westphälischen Provinzen zu vertheilen.

§. 2. Die Bildung der Pflegerinnen geschieht zunächst in der zu Kaiserwerth vom Pfarrer Hildebrandt gegründeten, und einem besondern Vertrage mit demselben gemäß, von dem Betreuer übernommenen Diakonissenanstalt, welche deshalb ein Krankenhaus, ein Waschhaus, eine Näh- und Strichschule, eine Kleinkinderschule und ein Lehrerinnen-Eminar enthält, auf das vorliegende evangelische Amt für entlassene weibliche Gefangene seine Zukunft ausdehnt, und durch die für den Vereinszweck häufig noch erforderlich werdennden Stiftungen ergänzt werden wird.

§. 3. Die Anstalt setzt ein evangelische Geistlichkeit als Inspektor, und unter ihm das Innere derselben eine Vorsteherin, welche beide von dem Vorstande des Vereins ernannt werden.

§. 4. In der Anstalt werden hauptsächlich solche evangelische Christinnen, welche sich dem Diakonissenamte im Dienste des Vereins widmen, gebildet, außerdem auch solche, welche, ohne in den Dienst des Vereins zu treten, einer der verschiedenen christlichen Heilspflege ihre Kräfte juwenden wollen.

§. 5. Zur Verpflichtung als Diakonissen im Dienste des Petrus sind nur fäbige Jungfrauen und Wittwen evangelischen Glaubensbekennnißes, christlichen Sinnes und stütlichen Waudels, welche in der Regel das achtzehnte Lebensjahr jährig gelegt und das vierzigste nicht überschritten haben.

Der Verpflichtung geht eine zunächst in der Anstalt zu bestehende, in der Regel sechs- bis zwölfmonatliche, nach Erforderniß bis zu zwei Jahren, und in besondren Ausnahmen bis ins dritte Jahr zu verlängende Unterrichts- und Probezeit vorher, nach deren Beendigung der Vorstand, welcher über die Dauer bestimmt, und hinsichtlich des Alters Ausnahmen gestattet darf, wegen des Antritts nach seinem Ermeessen beschließt.

Die Probelehrerinnen erhalten während der regelmäßigen Vorberichtszeit, wenn sie ohne Vermögen sind, freie Kost und Wohnung, auch bei ausnahmsweise verlängerter Dauer derselben noch Beküftnis Kleidung, für welche sie sonst selbst zu sorgen haben.

Sie können während dieser Zeit beliebig wieder ausscheiden, und ebenso von dem Vorstande entlassen werden.

§. 6. Die nach bestandener Probe zu Diakonissen angenommenen Pflegerinnen verpflichten sich, dem Vereinszwecke fünf Jahre lang, die minderjährigen unter jährlicher Erneuerung, nach Beendigung des Vorstandes in oder außerhalb der Anstalt zu dienen. Während dieser Dienstzeit werden sie mit allen Mängeln versorgt, und können vor Beendigung derselben nur aus besondren wichtigen, von dem Vorstande als solchen anerkannten Gründen ausscheiden und entlassen werden. Die Verlängerung der Dienstzeit und die deshalbigen Verhältnisse sind den bestallten Vorständen vorbehält.

Dem Diakonissen in neuer Wahrnehmung ihres Amtes dienstfähig werden und seines Mittel besitzen, so wird der Vorstand nach Kräften zu ihrer Verpflegung mitwirken.

§. 7. Die auf fünf Jahre oder auf vierzehnjährig verlängerte Zeit verpflichteten Diakonissen werden zur Ausübung ihres Berufs nach Bestimmung des Vorstandes in der Anstalt und den andern damit in Verbindung stehenden Stiftungen zu Kaiserwerth vertheilt, oder an Privatspitätschen, an evangelische Gemeinden und Hilfsvereine, so wie an besondere Weihabildungs- und Erweiterungsanstalten in der Rheinprovinz und in Westfalen, ausnahmsweise auch nach andern Gegenden vertheilt. Die Feststellung der bestallten Verhältnisse mit den betreffenden Privatspitätschen oder Vorständen ist lediglich Sache des Vorstandes, und der Bestimmung des letzteren dienen die entsendeten Diakonissen auch aufwärts unterworfen.

§. 8. Das Verhältnis der auf eigne oder fremde Kosten zur Bildung in der Anstalt zugelassenen evangelischen Christinen, welche sich nicht dem Diakonissenamte im Dienste des Vereins widmen, wird vor ihrem Eintritte nach Anordnung des Vorstandes festgestellt.

§. 9. Mitglied des Vereins wird jeder, welcher einen jährlichen Beitrag von mindestens einem Thaler unterzeichnet, oder wenigstens fünf Thaler jährlich für den Verein sammelt. Auch evangelische Kirchenvorstände können durch einen jährlichen Beitrag von wenigstens fünf Thaler Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft dauert so lange, als die Entrichtung des Beitrags oder die bezeichnete Sammlung fortgesetzt wird. Lebendigliche Mitgliedschaft erwerben die Vollstrecker eines Testaments, in welchem mindestens Dreißig Thaler dem Verein vermacht sind, so wie diejenigen, welche demselben mindestens einen gleichen Beitrag schenken.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Anstalten derselben nach Mahlzeiten der Haushaltung zu besuchen, wobei bei Anmeldung aufzunehmender Kranken vorzugsweise, und bei Gesuchen um Entsendung von Pflegerinnen vor andern Privatpersonen berücksichtigt.

Sie erhalten die zu veröffentlichten Jahresberichte und Rechnungsübersichten unentgeltlich, und sind befugt, dem Vorstande in Vereinsangelegenheiten Vorschläge zu machen.

- §. 10. Der Vorstand des Vereins, welcher seinen Sitz zu Kölnerwerth hat, besteht aus:
 einem Vorsteher,
 dem Präses oder dem Inspektor der Rheinischen Provinzial-Synode,
 dem Präses oder dem Inspektor der Westphälischen Provinzial-Synode,
 einem Sekretär, welcher ein praktischer Geistlicher sein muss,
 dem Inspektor der Anstalt,
 einem Schatzmeister und
 wenigstens zwei, höchstens zehn andern Vorstandsgliedern, unter welchen sich ein praktischer Arzt befinden muss.
 In Verbindungslanden wird der Vorsteher durch den Sekretär vertreten.
 Das Amt des letzten und das des Inspektors können von derselben Person bekleidet werden.
 Alle geistlichen Superintendenten der Rheinprovinz und Westphalen sind Ehren-Vorsteher, mit der Befugniß, den Ehren-
 gen des Vorstandes beizuhören.
- Der Vorstand hat das Recht, aus den evangelischen Vereinsgliedern Ehrenvorsteher zu ernennen.
- §. 11. Ein Drittel der Glieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Synodal-Präsidenten oder Inspektoren, des Sekretärs
 und des Inspektors, scheidet alle drei Jahre aus, und wird durch Wahl des Vorstandes, welcher innerhalb der grundsätzlich-
 gen Grenzen (§. 10.) die Anzahl der Vorsteher vermehrt, so wie durch Nachsetzung ausscheidender Glieder vermindert darf,
 aus den evangelischen Vereinsgliedern ergänzt, da der Vorstand in allen seinen Gliedern der evangelischen Kirche anzugehö-
 ren hat.
- Die Ausschreibenden sind wieder wählbar.
- §. 12. Der Vorstand versammelt sich in der Regel vierteljährlich zu Kölnerwerth auf Berufung des Vorstehers, oder auf
 Eruchen des Sekretärs auch öfter. Ausnahmeweise soll die Versammlung auch an einem benachbarten Orte stattfinden. Auf
 Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenabstimmung gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorstehers. In
 den regelmäßigen Versammlungen genügt zu jeder Beschlussannahme die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsgliedern, den
 Vorsteher und den Sekretär eingeschlossen.
- In den außerordentlichen Versammlungen genügt zur Gültigkeit solcher Beschlüsse, deren Gegenstand vorher allen Vor-
 standsgliedern bekannt gemacht worden ist, die Anwesenheit derselben Anzahl, während für Beschlüsse über Abänderung der
 Statuten die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsglieder erforderlich ist.
- Der Vorsteher, und in Notfällen auch der Sekretär, ist befugt, bei dringenden Umständen schriftliche Abstimmung unter
 sämtlichen Vorstandsgliedern zu veranlassen.
- Alle Beschlüsse des Vorstandes werden unentgeltlich vereicht.
- Der Sekretär, und wenn er den Vorsteher vertrete, ein von ihm zu bezeichnendes Vorstandsglied führt das Protokoll in
 den Sitzungen. Er leitet die Korrespondenz des Vereins und verwahrt die Akten.
- Alle die Anzahl betreffenden Briefe, Mitteilungen und Anfragen sind an den Inspektor der Anstalt zu richten.
- §. 13. Der Vorstand des Vereins vertritt denselben nach außen, ob alle seine Rechte aus, sorgt für seine Ausbreitung,
 stellt die Dienstansprüche des Beamten, so wie die Haushaltung der Anstalt fest und leitet überhaupt alle Angelegenheiten
 des Vereins.
- §. 14. Der jährliche Einnahme- und Ausgabe-Krat wird durch den Vorstand festgestellt, und demzufolge von dem Vor-
 steher vollzogen. Dem Schatzmeister werden die laufenden Ausgaben der Anstalt von dem Inspektor verrechnet. Die Jahres-
 Rechnung wird durch zwei von dem Vorstande zu bestellende Glieder, welche bei der Einnahme und Ausgabe nicht beteiligt
 sind, abgenommen, und mit ihren etwaigen Erinnerungen dem Vorstand zur Entlastung des Rechnungsführers, oder zur son-
 stigen Verfolgung vorgelegt.
- §. 15. Der Vorstand wird aus vorstehende entsprechende Vereinsglieder ernennen, und die Bildung evangelischer Hilfs-
 Vereine veranlassen, deren Druck sein wird, Beiträge für den Hauptverein zu sammeln und in ihren Kreisen die christliche
 Pflege der Kranken, Armen, Kinder, Entlassenen, entlaufenen Straflinge und ähnlicher Hilfssöderbürtigen durch Anstellung von
 Pflegerinnen aus der Anstalt, oder Errichtung von Löchtern-Anstalten zu fördern.
- §. 16. Über die Wirksamkeit des Vereins ist jährlich ein Bericht nach Rechnungsübersicht durch den Druck zu ver-
 öffentlichen.
- §. 17. Der Verein steht unter der Obhut der Rheinischen und der Westphälischen Provinzial-Synode, welchen der Vor-
 stand durch deren Präses oder Inspektor über die Wirthschaft des Vereins-Bericht erstattet und die Jahresrechnungen zur
 Einsicht vorlegt.
- §. 18. Abänderungen der Grundgesetze erfolgen durch die bei dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz nachzulassende ob-
 hene Genehmigung der beschäftigten Beschlüsse des Vorstandes, in Betreff welcher zuvor die Motivationen der Rheinischen und
 der Westphälischen Provinzial-Synode und ihre gesuchliche Zustimmung zu erhalten sind.
- Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. Kaiserwerth, den 29. Februar 1844.
- Der Vorstand des Rheinisch-Westphälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen.
- v. Huy men, Vorsteher.
 - Albert, Präses der Westphälischen Provinzial-Synode.
 - Dr. Ebermeyer, Regierung- und Meliorationsrat.
 - Dr. Gräber, Präses der Rheinischen Provinzial-Synode.
 - Sieck, Konistorialrat zu Trier.
 - Göring, Schatzmeister.
 - Bornemann.
 - Pötter, Mitglied der, Sekretär und Inspektor der Diakonissen-Anstalt.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

120) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Ober- und Regierungs-Präsidien, General-Kommissionen, Provinzial-Sleuderdirektionen und Ober-Bergämter &c., betreffend den fortdauernden Genuss bürgerlicher Rechte und Ehren für die Mitglieder neuer Religionsgesellschaften, vom 6. Mai 1847.

Die Allerhöchste Ordre vom 30. März e., betreffend den fortdauernden Genuss bürgerlicher Rechte und Ehren für die Mitglieder neuer Religionsgesellschaften, insbesondere in Anschauung der Militair- und Civilbeamten, erhält das Königl. Ober- und Regierungspräsidium, die Königl. General-Kommission &c. hierneben in vidiimirter Abschrift (Anl. a.) zur Kenntnißnahme und Beachtung, so wie zur weiteren Veranlassung. Berlin, den 6. Mai 1847.

Finanzministerium.

Ministerium des Janern.

v. Berger.

v. Manteuffel.

a.

Wenn Ich in dem Patent vom heutigen Tage*) über die Bildung neuer Religionsgesellschaften denjenigen, welche ihre Kirche verlassen und zu einer besonderen Religionsgesellschaft sich vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, nur insoweit, als ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, den fortdauernden Genuss ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren ausdrücklich zugesichert habe, so darf dieser Befinnung, — wie Ich dem Staatsministerium zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierdurch eröffne, — nicht die Auslegung gegeben werden, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe. Eine solche Auslegung würde ganz Meiner Absicht entgegen sein. Insbesondere mache Ich darauf aufmerksam, daß kein Militair- oder Civilbeamter blos deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angegeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sefern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schultheeren &c., durch eine bestimmte Konfession bedingt ist, eine Schmalterung erleiden darf. Ich überlasse den einzelnen Verwaltungs-Ehess, hiernach die Behörden mit der nötigen Anweisung zu versetzen. Berlin, den 30. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

*) Ges.-Samml. 1847. S. 121.

121) Instruktion des Königl. Justizministeriums, wegen des bei Beglaubigung der in neuen geduldeten Religionsgesellschaften sich ereignenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle bei den Ortsgerichten zu beobachtenden Versahrens, vom 10. Mai 1847.

Behufs Ausführung der Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, vom 30. März 1847. (Ges.-Samml. Nr. 12. S. 125. ff.) wird sämmtlichen Gerichten der Monarchie, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf Grund des §. 19. dieser Verordnung folgende nähere Anweisung ertheilt:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Die Register und deren äußere Form betreffend.

§. 1. Jedes Gericht, in dessen Bezirk Personen wohnen, die aus ihrer Kirche ausgetreten sind, (§. 1. und 16. der Verordnung) hat drei festgebundene Register von starkem Papier in Folio-Format, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts- und das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind zu folieren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter des Gerichtes Siegel und Unterschrift zu versehen und in demselben Lokal, wo die Hypothekenbücher sich befinden, aufzubewahren.

§. 2. Die Eintragung in diese Register — wobei der Tag der Eintragung selbst, sowie der Geburt oder des Todestals, um den es sich gerade handelt, mit Worten und die Namen mit besonders großen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben sind — erfolgen nach der Zeitsfolge hintereinander, ohne das ein Rund oder ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der besseren Übersicht wegen ist auf den letzten Folien des Registers ein alphabeticisches Verzeichniß anzulegen und in diesen bei jeder Eintragung in das eigentliche Register der Name der Person, auf welche sich dieselbe bezieht, unter dem betreffenden Buchstaben und mit Allegierung des Foliums, wo die Eintragung sich befindet, zu vermerken.

§. 3. Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Vermelke in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Richter die Eintragungen unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch einen Konziliën oder einen anderen Beamten, der sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen: es muß aber jeder in die Register eingetragene Vermert von dem Richter und dem bei der vorangegangenen Verhandlung zugezogenen Protokollführer eigenhändig unterschrieben werden.

§. 4. Zu jedem der in §. 1. gedachten drei Register ist ein besonderes Aktenstück anzulegen, zu welchem die auf dasselbe sich beziehenden Verhandlungen nach der Zeitsfolge zu bringen sind und müssen in dem Register bei jeder Eintragung zugleich die Folien der Akten, wo sich die darauf Bezug habenden Verhandlungen befinden, allemitgetragen werden.

2. Form der auf Grund der Register auszustellenden Atteste.

§. 5. Die Ausfertigung von Attesten auf Grund der Register erfolgt nach dem Schema unter Litt. A. in der Art, daß darin der betreffende Vermert, wie er in dem Register eingetragen steht, wörtlich aufgenommen wird.

3. Duplikate.

§. 6. Von den im Laufe eines Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register ist im Januar des folgenden Jahres, statt des im §. 501. folg. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts vorgeschriebenen Duplikats, eine vidimierte Abschrift dem vorgezogenen Obergericht einzureichen, auch gleichzeitig anzugeben, wie viel Personen ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erläutert haben.

Die Obergerichte haben die eingehenden vidimierten Abschriften zu einem für jedes Untergericht besonders anliegenden Aktenstück zu bringen und in dem Hypotheken-Archiv zu öffnen.

Von Gerichten, bei welchen während eines Jahres weder dergleichen Eintragungen, noch Austritts-Erläuterungen vorgekommen sind, ist dies im Lauf des folgenden Januar anzugeben, und von Seiten der Obergerichte darauf zu halten, daß von allen Untergerichten ihres Departements bis zum Schlus des Monats Januar die oben erwähnten vidimierten Abschriften oder Vafat-Anzeigen eingehen.

4. Kommissarien bei formierten Gerichten.

§. 7. Bei allen formirten Untergerichten hat der Dirigent die Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen ein für alle Mal einem aus der Zahl der Mitglieder zu ernennenden Kommissarius zu übertragen und ihm einen verpflichteten Protokollführer beizutragen. Der Name und die Wohnung des Kommissarius ist durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle und zugleich da, wo dies der Öffentlichkeit wegen für zweckmäßig erachtet wird, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 8. Dieser Kommissarius hat die sich meldenden Interessenten mit ihren Anträgen zu vernehmen und sie über dasjenige, was etwa noch beigebracht werden muß, damit den lehsten Fällen fürtagegeben werden kann, so viel wie möglich auf der Stelle zu belehren, ohne daß über dergleichen vorläufige Verhandlungen etwas Schriftliches aufgenommen zu werden braucht.

Ist alles Nöthige herbeigeschafft, so hat er über die ihm gemachte Anzeige eine formliche Verhandlung und zwar in den im §. 9. der Verordnung bezeichneten Fällen unter Zuziehung des ihm beigedrungenen Protokollführers, aufzunehmen, derjellen die von den Interessenten eingetragenen Urfunden in Urkraft, oder, wenn deren Rückgabe verlangt wird, in vidimierte Abschrift beizufügen, auf deren Grund sofort die Eintragung des nöthigen Vermerts in die Register, welches jedesmal das Datum der Verhandlung, die ihm zum Grunde liegt, und den Tag der Eintragung selbst enthalten muß, zu bewerkstelligen und darüber das vorstehend im §. 5. näher bezeichnete Attest anzufertigen.

Dass Lechteres geschehen, ist sobald hinter der betreffenden Verhandlung unter Allegierung der Folienzahl des Registers zu vermerken.

§. 9. Auch bei formirten Kollegien werden die auf Grund der Register zu ertheilenden Atteste unter dem Namen und dem Siegel des betreffenden Gerichts ausgefertigt, die Ausfertigungen aber, statt des Dirigenten, durch den, nach §. 7. zu bestellenden Kommissarius vollzogen.

Eben

Eben dasselbe gilt von der öffentlichen Bekanntmachung zum Zweck des Aufzobots und allen sonst etwa auf Grund der gegenwärtigen Institution zu erlassenden Verfügungen.

§. 10. Der Dirigent des Gerichts hat von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung des Kommissariats zu revisieren und sich durch Einsicht des Register und der Akten die Überzeugung zu verschaffen, daß von Seiten des leitenden der gegenwärtigen Institution pünktlich nachgelebt wird. In gleicher Art haben die Kreis-Judizäräthe das Verfahren der einzelnen stehenden Richter zu beaufsichtigen.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Für alle Beglaubigungen.

§. 11. Der Richter hat sich, wenn bei ihm auf bürgerliche Beglaubigung von Geburten, Heirathen oder Sterbefällen angebracht wird, vor allen Dingen Überzeugung darüber zu verschaffen, daß einer der im §. 1. und 16. der Verordnung vorausgesetzten Fälle vorliegt, insbesondere auch der Vorschrift §. 17. genügt ist, die bürgerliche Beglaubigung mithin mit rechtlichem Erfolge vorgenommen werden kann.

b. Die Beglaubigung der Heirathen bereitend.

§. 12. Betrifft der Antrag eine Heirath, so ist zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, und wenn sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern findet, über den Antrag der Interessenten unter Beifügung der von ihnen beigebrachten Urkunden eine Verhandlung aufzunehmen, auf deren Grund das Aufzobot in der Art erfolgt, daß eine nach dem, unter Litt. B. beigesetzten Schema ausgestattete Bekanntmachung an den im §. 5. der Verordnung näher bezeichneten Stellen ausgehangt und nach 14 Tagen mit dem Aifikions- und Reftions-Bermerk des Gerichtsdieners verschen wieder zu den Akten gebracht wird.

Dass dieses geschehen, ist unter der Verhandlung zu registrieren.

§. 13. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Gerichtsbezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Richter, an welchen sie sich zuerst gewandt haben, nach erlassinem Aufzobot die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörenden Urkunden brevi manu urschriftlich an den Richter, in dessen Bezirk der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat also dann auch seinerseits zu prüfen, ob ein Fall, in welchem die bürgerliche Beglaubigung der Heirath gesetzlich stattfindet, vorliegt, und ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind; wenn er hiergegen nichts zu erinnern findet, das Aufzobot zu veräußern und nach Ablauf der im §. 5. der Verordnung vom 30. März d. J. bestimmten Frist den zuerst gedachten Richter davon, daß das Aufzobot erfolgt und Einpruch nicht erhoben ist, unter Wiederverfügung der ihm überhandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, ohne daß er Abschrift dieser Verhandlung zurückzuhalten braucht. Vielmehr genügt es, wenn er über den ganzen Verlauf eine Registiratur zu seinen Akten bringt, aus welcher das Datum der Datum der betreffenden Verhandlung und das Gericht, welches sie aufgenommen hat, hervorgeht.

§. 14. Über das stattgefundene Aufzobot hat der Richter, bei welchem sich die Verhandlungen über dasselbe befinden, ein Attest nach dem unter Litt. C. beiliegenden Schema auszufertigen.

Dieses Attest ist jedem von beiden Brautleuten besonders unter Beiwert zu übersenden und, daß dies geschehen, auf den bei den Akten befindlichen Proklama zu registrieren.

§. 15. Melden sich sodann die Brautleute mit dem Antrage auf Eintragung ihrer Ehe in das Register, so hat der Richter mit ihnen hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, welcher die ihnen über das erfolgte Aufzobot ertheilten Bescheinigungen beigeftigt werden müssen.

Gehören die Brautleute zu einer der im §. 1. der Verordnung näher bezeichneten geduldeten Religions-Gesellschaften, so ist ihnen die im §. 7. der Verordnung unter Nr. 1. vorgeschriebene Erklärung abzunehmen und mit Vernehmung der die Richtigkeit dieser Erklärung nach Maßgabe der Nr. 2. ebendaselbst bestätigenden Personen zu verfahren. In diesem Falle ist die Eintragung in das Register selbst dahin zu fassen:

Laut Verhandlung vom 9. Juli 1847. (Vol. I. Fol. 28—30., 49—61. der Akten, die Beglaubigung von Heirathen bereitend) sind der Maurermeister Johann Jakob Schulz, 31 Jahr alt, hier selbst wohnhaft, und die Karoline Auguste Schneider, 20 Jahr alt, zu N. N. wohnhaft, Tochter des Kornmessers Joseph David Schneider zu N. N. und seiner Ehefrau Karoline geborne Schmidt, mit einander eine eheliche Verbindung, unter Beobachtung der nach dem Gebrauch der Religionsgesellschaft,

zu welcher beide gehören, zu deren Abschluß erforderlicher Handlung, eingegangen.

Eingetragen Berlin, am neunten Juli Achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann,
Richter.

Horn,
Protokollführer.

Sind daegen die Brautleute aus ihrer Kirche ausgeschieden, ohne einer vom Staat genehmigten Religionsgesellschaft anzugehören, so hat der Richter von ihnen die in §. 16. der Verordnung vorgeschriebene Erklärung aufzunehmen und erfolgt alsdann die Eintragung in das Register in der Art:

In der Verhandlung vom 9. Juli 1847. (Vol. I. Fol. 28—30. und 49—61. der Akten, die Beglaubigung des Heirathen betreffend) haben der Maurermeister Johann Jakob Schulz, 31 Jahr alt, hier selbst wohnhaft und die Karoline Auguste Schneider, 20 Jahr alt, zu N. N. wohnhaft, Tochter des Kornmeisters Joseph David Schneider zu N. N. und seiner Ehefrau Karoline geborne Schmidt, welche aus der römisch-katholischen Kirche, zu der sie früher gehörten haben, ausgetreten sind, erklärt: daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

Eingetragen Berlin, am neunten Juli Achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann,

Richter.

Horn,

Protokollführer.

c. Von Geburten.

§. 16. Ist die Geburt eines Kindes zu beglaubigen, so genügt zur Feststellung der Thatzache bei ehelichen Kindern in der Regel eine vom Vater in Person in Protokoll gemachte Anzeige, und nur wenn aus besonderen Gründen Zweifel an deren Richtigkeit entstehen, oder wenn die Anzeige erheblich über die im §. 11. der Verordnung unter Nr. 1. bestimmte Frist hinaus verzögert worden, bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, an derweite Beweis darüber zu erheben.

Kann über die Geburt des Kindes der Vater nicht vernommen werden, so sind die Umstände, welche dies verhindern, in das Protokoll mit aufzunehmen und in diesem Fall, sowie bei unehelichen Kindern, haben der Geburshelfer oder die Hebammie, welche bei der Geburt gegenwärtig gewesen sind, die Richtigkeit ihrer Anzeige auf den von ihnen geleisteten Eid zu versichern. Ist endlich in Fällen der leichten Art weder ein Geburshelfer, noch eine vereidigte Hebammie bei der Geburt gegenwärtig gewesen, so sind über die Geburt alle Personen, welche darüber Auskunft zu geben im Stande sind, als Zeugen, vorläufig jedoch nicht eidilich, zu vernehmen.

§. 17. Der auf Grund der desfallsigen Verhandlungen in das Geburtenregister einzutragende Bemerk ist daß hin zu fassen:

Laut Verhandlung vom 8. August 1847. (Vol. I. Fol. 19 der Akten, die Beglaubigung von Geburten betreffend) ist die Ehefrau des zur Religionsgesellschaft gehörigen Schmiedemeisters Johann Karl Zimmermann hier selbst, Louise Wilhelmine geb. Busch, am sechsten August Achtzehnhundert und sieben und vierzig um zehn um halb Uhr Morgens von einem Kinde weiblichen Geschlechts, welches die Vornamen Johanne Emilie erhalten hat, entbunden worden.

Eingetragen Berlin, am achten August Achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann,

Richter.

Horn,

Protokollführer.

Hat zur Zeit der gemachten Anzeige von der Geburt das Kind noch kein Vornamen erhalten, so hat der Richter unter einschweiger Ausführung der Eintragung in das Register darauf zu halten, daß dem Kinde, innerhalb der im §. 3. der Verordnung bestimmten Frist, Vornamen beigelegt werden, sobald dies geschehen, hierüber mit demjenigen, welcher zu deren Auswahl befugt war, noch eine nachträgliche Verhandlung aufzunehmen und sodann mit Eintragung in das Register in folgender Art zu verfahren:

Laut Verhandlungen vom 8. und 10. August 1847. (Vol. I. Fol. 23 und 29 der Akten, die Beglaubigung von Geburten betreffend) ist die Ehefrau des zur Religionsgesellschaft der gehörigen Schmiedemeisters Johann Karl Zimmermann hier selbst, Louise Wilhelmine geb. Busch, am sechsten August Achtzehnhundert und sieben und vierzig um 10 ein halb Uhr Morgens von einem Kinde weiblichen Geschlechts entbunden und hat letzteres die Vornamen Johanne Emilie erhalten.

Eingetragen Berlin, am zehnten August Achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann,

Richter.

Horn,

Protokollführer.

d. Von Todestäßen.

§. 18. Wird ein Todesfall zur Eintragung in das Register angezeigt, so hat der Richter das Familiennaam, und wo ein solches nicht vorhanden ist oder nicht abgehört werden kann, die nächtigen Umgeckungen des Verstorbens über dessen Identität, den Tod selbst, die näheren Umstände, unter denen er erfolgt ist, und die Begräbnissstelle

zu vernehmen, und wenn der Verstorbene in seiner letzten Krankheit ärztlich behandelt ist, eine Bescheinigung des Arztes über die Todesursache einzufordern.

In den Fällen, wo die Angeige erheblich über die im §. 11. der Verordnung unter Nr. 3. vorgeschriebene Frist hinaus verzögert werden ist, sind über den Todesfall, so weit es thunlich ist, Personen, die mit dem Verstorbenen nicht verwohnt sind, als Zeugen, verlängig jedoch nicht endlich, zu vernehmen.

§. 19. Die Eintragung in das Sterbegärtchen erfolgt in der Art:

Laut Verhandlung vom 10. Dezember 1847. (Vol. I. Fol. 136 bis 143. der Akten, Todesfälle bestreitend) ist der aus der evangelischen Kirche ausgetretene Bäckermeister David Heinrich Köhler bierselbst, am neunten Dezember Achtzehnhundert und sieben und vierzig, Nachmittags vier Uhr, in einem Alter von sechs und vierzig Jahren an der Schwindsucht gestorben.

Eingetragen, Berlin den zehnten Dezember Achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann,

Richter.

Horn,

Protokollführer.

III. Erklärungen über den Austritt aus der Kirche.

§. 20. Zeigtemand an, daß er die Absicht habe, aus seiner Kirche auszutreten, so hat der Richter — bei formierten Kollegien der verhiebene nach §. 7. zu beschließende Kommissar — hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, Abschreit davor festsetzen dem bisherigen Seelsorger des Deklaranten nachdrücklich zu überenden und deren Insinuation durch den Gerichtsdienster bestcheinigen zu lassen.

Wenn sich sodann nach Ablauf von vier Wochen der Deklarant anderweitig meldet, so ist dessen Erklärung über den Austritt aus der Kirche zu Protokoll zu nehmen, ihm hierüber nach dem Schema unter Litt. D. ein Attest auszufertigen, und das dies geschehen, unter dem Protokoll zu registrieren.

Die desfallsigen Verhandlungen sind nach der Reihenfolge zu einem besonderen Aktenstück zu bringen, dasselbe ist mit einem alfabetischen Register zu versehen, und in letzteres, sobald eine neue Verhandlung zu den Akten kommt, der Name des aus der Kirche Ausgeschiedenen unter dem betreffenden Buchstaben mit Allegierung der Zölienzahl der Akten nachzuteagen.

IV. Gebühren.

§. 21. Die den Gerichten für die ihnen durch die Verordnung vom 30. März 1847. überwiesenen Geschäfte zu entrichtenden Gebühren werden aus Grund des §. 14. dieser Verordnung auf ein Pauschquantum und zwar:

- a. für Beglaubigung einer Heirath inclusive des Aufgebots von 1 Thlr. 15 Sgr. bis 5 Thlr. und
- b. für Beglaubigung eines Sterbefalls, einer Geburt oder des Austritts aus der Kirche von 10 Sgr. bis 2 Thlr. festgesetzt.

Zu diesen Pauschquantum sind sowohl Kepialien, als Protokoll-, Ausfertigungs- und Insinuationsgebühren begriffen; außerdem sind für die auf Grund des Registers zu ertheilenden Atteste Ausfertigungs-Gebühren nach der Spottabreite vom Jahre 1815. zu liquidieren.

Wenn ein Richter ein Brautpaar ausspielen läßt, ohne die Heirath selbst zu beglaubigen, so passiren für das Aufgebot allein 5 Sgr. bis 1 Thlr.

Zu den auf Grund der Register und über den Austritt aus der Kirche zu ertheilenden Attesten sind die tarifmäßigen Stempel in Anwendung zu bringen; alle übrigen Verhandlungen und Verfügungen aber bis auf Weiteres vom Stempel freizulassen. Berlin, den 10. Mai 1847.

Der Justizminister. Uhden.

Schema A.

Das in dem (Geburts-) Register des unterzeichneten
Bemerk eingetragen steht:

Gerichts Vol. Fol. folgender

wird hiermit amtlich bestcheinigt.

den ten 184
Königlich Preußisches

Gericht.

Schema B.

Bon dem unterzeichneten
dah der
und die Tochter

laut Verhandlung vom
gesonnen sind, eine eheliche Verbindung mit einander einzugeben, und jeder, der sich für besugt hält, einen Einspruch dagegen zu erheben, aufgesfordert, sich deshalb unverzüglich bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.
den ten 184

Königlich Preußisches

Gericht.

Schema C.

Bon dem unterzeichneten
der
und die Tochter

in der Verhandlung vom
erklärt haben, eine eheliche Verbindung mit einander einzugeben zu wollen, das Aufgebot derselben auf Grund des §. 5 der
Verordnung vom 30. März 1847, durch eine an der Gerichtsstelle und an
in der Zeit vom
bis zum

(in den Fällen des §. 13 der Institution:
sowohl hier selbst an der Gerichtsstelle und an
in der Zeit vom
bis zum
als auch in N. N. an der Gerichtsstelle und an
in der Zeit vom
bis zum)

ausgehängt gewesene Bekanntmachung erfolgt und ein Einspruch gegen die eheliche Verbindung der vorstehend gedachten Personen von keiner Seite erhoben ist.
den ten 184

Königlich Preußisches

Gericht.

Schema D.

Dem
wich von dem unterzeichneten
vom
zu welcher er bis dahin gehörte hat, unter Beobachtung der im §. 17. der Verordnung vom 30. März 1847, vorgeschriebenen
Form erklärt hat.

Gericht hiermit bescheinigt, daß derselbe laut Verhandlung
seinen Austritt aus der
Kirche,
den ten 184

Königlich Preußisches

Gericht.

122) Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Einleitung gerichtlicher Untersuchungen wider Geistliche wegen Erregung von Haß und Verditerung unter den verschiedenen, im Staate aufgenommenen Religionsparteien, vom 29. Januar 1847.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. d. M. erkläre Ich mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß bei Zwiderhandlungen von Geistlichen gegen die Vorschriften der §§. 214. und 227. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts *) die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung, in Gemäßheit der Bestimmungen der

*) §. 214. o. a. D. Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften, durch Verditerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entbehrende Handlungen und Gebärden beleidigt, soll mit verhältnismäßiger Gefängnis- oder Buchstauskarte, von vier Wochen bis zu sechs Monaten, belegt werden.

§. 227. Wer in Predigten oder andern öffentlichen Reden, Haß und Verditerung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen sucht, soll seines Amtes entstellt, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit vierwochentlicher bis sechswöchentlicher Gefängnis- oder Festungstrafe belegt werden.

§§. 5. und 9. des Gesetzes vom 29. März 1844,^{*)} betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Versfahren gegen Beamte, nur auf vorgängigen Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erfolgen darf. — Zur Beleistung der dieserhalb entstandenen Zweifel will ich Sie, den Justizminister Uhden, hierdurch ermächtigen, die Gerichtsbehörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu verschenken. Berlin, den 29. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

*) §. 5. a. a. D. Wegen eines Amtsverbrechens darf die gerichtliche Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde eingeleitet werden etc.

§. 9. Gegen Geistliche findet die gerichtliche Untersuchung nur wegen solcher Amtsvergehen statt, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe bedroht, wegen dieser Vergehen aber, sofern sie nicht bloss zu einer Ordnungsstrafe sich eignen, ohne Unterschied, ob das Vergehen mit der Amtseinführung bedroht ist, oder nicht etc. Zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung ist nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten berechtigt.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 15. Mai 1847.

Der Justizminister. Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

123) Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen^{*)}, wegen der von den Verlegern von Druckschriften an die Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie an die Universitäts-Bibliothek in der Provinz, abzuliefernden Freixemplare, vom 11. Februar 1847.

(Vergl. Ministr. Bl. Jahrg. 1840. S. 93. f. Nr. 148.)

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824. (Ges.-Samml. de 1825. C. 2) sub Nr. 5. ist jeder Verleger einer Druckschrift schuldig, von jedem seiner Verlags-Artikel zwei Exemplare, und zwar eines an die große Bibliothek in Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzufinden. (Anl. a. und b.) Diese Bestimmung ist neuerlich bei mehrfachen Verlags-Artikeln von den Verlegern unbeachtet geblieben, und wird daher zur genaueren Befolgung hierdurch mit dem Bemühen in Erinnerung gebracht, wie diejenigen Verleger von Druckschriften, welche ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht unerinnert nachkommen, zu gewärtigen haben, daß diejenigen Verlage-Artikel, von welchen die Freixemplare nicht spätestens binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der Herausgabe an die betreffenden beiden Bibliotheken eingefindet sind, unverzüglich im Wege des Buchhandels angekauft und die Kosten des Ankaufs von den Säumigen eingezogen werden. Magdeburg, den 11. Februar 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. In Vertretung. v. Borries.

*) in gleicher Art auch von den übrigen Königl. Oberpräsidenten erlassen.

— Demnächst bestimme Ich mit Abänderung des XVIIen Artikels der Verordnung vom 18. Oktober 1819., daß §. vom 1. Januar 1825. an jeder Verleger wiederum schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die große Bibliothek hier selbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzufinden. Berlin, den 28. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Fehn. v. Altenstein, v. Schuckmann und Grafen v. Berckorstff.

b.

Um die durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824. über einige nähere, die Censur betreffende Bestimmungen unter Nr. 5. erneuerte Anordnung, wonach jeder inländische Verleger von Druckschriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlagsartikeln an die kleine geistl. Königl. Bibliothek abzuliefern, zu einer regelmäßigen Ausführung zu bringen, hat das Ministerium folgende nähere Feststellungen hierüber für nöthig erachtet:

- 1) Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen sein, daß, wenn ein inländischer Schriftsteller selbst Verleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für richtige Ablieferung des an die biehle große Königl. Bibliothek abzugebenden Freizeemplars eintheile und daß sie Sorge tragen muß. Nicht wunder aber ist es hierzu zweifelhaft, wenn er selbst auch nicht die Druckfehler des Werks getragen hat, sondern diese von einem Andern berichtigt sind. In der Schilderung einer Schrift ein Auswärtsler, so muß der inländische Buchdrucker, welchen dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Freizeemplars sorgen.
- 2) Erhält ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck und Schreib- oder Berlin-Papier, ohne Kupfer und Karsten, und mit Zeichnungen mit schwarzen und mit illuminierten Initialen und Räthen, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die biehle Königl. Bibliothek unentzettelich abgeliefert werden; Pracht- und Presidents-Gemüplaet aus dicken und stieln Papieren jedoch ausgenommen.
- 3) Die Termine der Ablieferungen sind vier Wochen nach Beendigung jeder Oster- und jeder Michaelis-Messe. Liegt nun jeder Verleger, oder wer sonst für die Ablieferung zu sorgen hat, verspätet, von jedem seiner jecemaligen neuen Verlagen, außstil ein Exemplar an die biehle Königl. Bibliothek einzufinden, und die bei den derselben angebotenen Bibliothekare sind berechtigt, darauf zu dringen.
- 4) Sollte ein Verlechter einmal diese Termine inne zu halten verhindert sein, so muß er die Ablieferung der Freizeemplare seiner förmlichsten im Laufe des Jahres gedruckten Verlagsarbeiten spätestens am Schluss des Jahres — falls dieselbe nicht früher von den Bibliothekaren verlangt sein sollte — durchzuführen. Wenn ein Buchbändler im Laufe des ganzen Jahres nichts verlegt hat, so muß er dies ebenfalls am Jahresende der biehle Königl. Bibliothek ausdrücklich und schriftlich anzeigen.
- 5) Jeder Verleger ist verhunden, ein Verzeichniß seiner Verlagstatte, welche er der Königl. Bibliothek überläßt, derselben in duplo beizulegen, wovon er das eine Exemplar zurückhält, um sich in einem streitigen Falde damit auszumachen, das andere aber bei den Akten der Königl. Bibliothek aufbewahrt wird.

Das Ministerium lädt Ew. ic. auf, obige Festlegungen durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und biegt zu sämtlichen Verlegern von Druckschriften im Preußischen Staate das Vertrauen, daß sie durch vorsichtliche Besorgung derselben die biehle Königl. Bibliothek, als die Central-Bibliothek des Staates, mit den Produkten der typographischen Industrie derselben in gehöriger Vollständigkeit ausstatteten sich befreien, und eine Ehre darin sehen werden, zu deren Ausbildung zu einem wabidest nationalen Institut das Jahr beizutragen zu können.

Damit aber von Seiten der Königl. Bibliothek die Ablieferung gebörgt kontrolliert werden könne, so veranlaßt das Ministerium Ew. ic., hierdurch, am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichniß der in dottiärer Provinz gedruckten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitungen, mit Bemerkung der Verleger, der Königl. Bibliothek zu überlassen, weiches um so leichter möglich sein wird, da offiziell von jedem Censor ein Verzeichniß der von ihm censirten Schriften dem Oberpräsidio seiner Provinz eingereicht werden muß.

Zugleich überläßt das Ministerium Ew. ic., ähnliche Bestimmungen auch wegen Ablieferung der an die Universitäts-, wobin das zweite Exemplar der in dottiärer Provinz verlegten Druckschriften abgegeben werden muß, zu treffen, und darf von Ihnen nachdrücklich Aufschaltung der getroffenen Anerkennungen und in vorstehenden Fällen häufige Wahnehmung des Interesse der Bibliotheken zweckmäßig erwarten. Berlin, den 1. März 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

An sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

124) Bekanntmachung über die gegenwärtige Einrichtung der Lindener und Orange-Waisen-Stiftung, vom 12. Februar 1847.

Nachdem durch einen von des Königs Majestät bestätigten, zwischen uns und dem biehle Magistrat geschlossenen Vergleich vom 25. April 1814, die Verwaltung der Lindener- und der sogenannten Orange-Waisenstiftung von dem biehle Friedrich-Waisenhouse getrennt und uns übertragen worden, ist für die gedachten Stiftungen ein im Austrage Sr. Majestät des Königs des Herrn Geheimen Staatsministers Eichhorn Erzelten bestätigtes Statut vom 10. Juli 1815, entworfen worden, dessen wesentliche Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 1. Die beiden in der Einleitung genannten Stiftungen werden unter dem Namen der vereinigten Lindener- und Orange-Waisenstiftung nach einem auf nächstende Bestimmungen geordneten Statut, bei welchem die Fonds jeder Stiftung getrennt erscheinen, von dem unterzeichneten Schulkollegium der Provinz Brandenburg verwaltet.

§. 2. Aus der Lindener-Stiftung werden wie bisher 24, und aus der Orange-Stiftung 12 Waisen, jede jährlich mit 24 Thlr. unterstützt; es soll aber nicht erforderlich sein, daß die Zahl der Knaben und der Mädchen immer gleich sei.

§. 3. Aus den nach Gewährung der gedachten Unterstützungen sich ergebenden Überschüssen beider Stiftungen werden außerdem 8 Waisen, jährlich jede mit 36 Thlr. unterstützt; es bleibt jedoch dem Ermessen der Verwal-

tungs-Behörde überlassen, in geeigneten Fällen zwei solche Stellen zu vereinigen und dafür die vollständige Erziehung eines Kindes in dem Kornmesserischen Waisenhaus oder in einer andern geeigneten Ausfert bewirken zu lassen.

§. 4. Zum Genuss sowohl der Lindower, als der Orange-Stiftung können nur Kinder Preußischer Unterthanen gelangen. Bei Verleihung der Lindower Stellen sollen unter gleichen Umständen die in Lindow selbst geborenen Kinder, dem Reglement vom 17. Mai 1697. gemäß, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Bei der Orange-Stiftung soll absonderlich auch auf Soldatenfinden Rücksicht genommen werden.

§. 5. In der Regel sollen vater- und mutterlose Waisen denjenigen vorgehen, deren Mutter noch am Leben sind, im Falle besonderer Bedürftigkeit sollen aber Letztere gleich den Eltern berücksichtigt werden.

§. 6. In Rücksicht der Konfession wird hierdurch, der Allerh. Kabinettsordre vom 12. Januar 1825. gemäß, bestimmt, daß nur Kinder solcher Eltern unterstützt werden können, welche entweder der reformirten Konfession angehören, oder der Union beigetreten sind.

§. 7. Diejenigen Vormünder, welche für ein verwäistes Kind Unterstützung aus einer der beiden Stiftungen nachsuchen, haben

a. den Todtenschein des Vaters, und sofern auch die Mutter verstorben, auch den Todtenschein der Eltern,

b. den Taufurkund des Kindes,

c. eine glaubhafte Bescheinigung seiner Dürftigkeit,

an das unterzeichnete Schulkollegium der Provinz Brandenburg einzureichen, und dabei den Aufenthaltsort des Kindes und dessen Vormund nahest zu machen.

§. 8. Diejenigen Kinder, deren Berücksichtigung bei einer der beiden Stiftungen als zulässig und wünschenswerth erscheint, werden in einer Anwartsliste eingetragen.

Diese Eintragung begründet jedoch kein Recht, die Unterstützung nach dem Alter der Anwartschaft zu verlangen, vielmehr ist es Pflicht der verwaltenden Behörde, bei der Verleihung erledigter Benefizien, die würdigsten und bedürftigsten unter den Anwartern zu berücksichtigen.

§. 9. Die Unterstiftung hört die Regel nach mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre auf, kann aber nach dem Erreichen der Verwaltungsbehörde bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre gewährt werden.

§. 10. Denjenigen Knaben der beiden Stiftungen, welche ein Handwerk erlernen, soll, wenn sie vortheilhafte Zeugnisse über ihre Führung beibringen, ein Beitrag zur Bekleidung und zur Bezahlung des Lehrgeldes mit 20. Thlr., den Mädchen aber, wenn sie sich wohl geführt haben und der Unterstiftung bedürftig sind, auch über die Eingabe einer angemessenen Ehe sich durch ein Zeugniß des betreffenden Geistlichen ausweisen, ein Beitrag zur Ausstattung gleichfalls mit 20 Thlr. gewährt werden. Die Bewilligung dieser Beihilfen hängt aber lediglich von dem Zustande der Stiftungskasse und dem Erreichen der verwaltenden Behörde ab.

Wir bemerken hierbei noch, daß die spezielle Verwaltung der oben genannten beiden Stiftungen, namentlich die Auszahlung der Erziehungsgelder, bis auf weitere Bestimmung dem Inspektor des Kornmesserischen Waisenbaus, Herrn Direktor Bormann hier selbst, übertragen ist, und daß die Angehörigen der Anwärter und Benefiziarien sich in deren persönlichen Angelegenheiten zunächst an diesen zu wenden haben. Berlin, den 12. Februar 1847.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

125) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, betreffend die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musit-Institut zu Berlin, vom 20. Januar 1847.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird die folgende, das Königl. Musit-Institut zu Berlin betreffende Bekanntmachung (a.) hiermit wiederholt, und zugleich bemerkt, daß die Meldungen von nun ab nicht mehr bei dem Königl. Ministerio, sondern bei der Provinzial-Regierung, unter Einreichung der erwähnten Zeugnisse, jedesmal 3 Monate vor dem Oster- und Michaelis-Termin der Aufnahme erfolgen müssen. Bromberg, den 20. Januar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a.

Das Königliche Musit-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiksletern an Gymnasien und Schulehren-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände derselben sind:

- 1) Unterricht im Orgelspiel,
- 2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel,
- 3) Unterricht im Klavierspiel,
- 4) Theorie der Musik, bestehend:

- a. in der Harmonielehre,
b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,

- 5) GesangUnterricht,

- 6) Instrumental- und Vocalübungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Kursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umhänden auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Kunst gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

- 1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
- 2) daß der Aufsuchende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlschultheit-Bezeugnis aus einem Schulherren-Seminar entlassen sei,
- 3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
- 4) daß, abgeseh lössemliche Unterrichtsgegenstände unentbehrlich erscheinen werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
- 5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Kriterien, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelgenheiten eingeiche, *) von welchem er den weiteren Verbleib zu erwarten hat,
- 6) daß derselbe auf seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Böblinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königl. Ministeriums noch 6 angeborenen Musiken, die nicht zu Organisten oder Kantoren sich auskönnen wollen, die Zuladung an den theoretischen Klassen gestattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

M. W. Bach, Director des Königlichen Musik-Instituts.

*) jetzt an die nächste Provinzial-Regierung.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei-Kontraventions- und Straffachen.

126) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Bestrafung des ohne polizeiliche Erlaubniß unternommenen Betriebes des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gast- oder Schankwirthschaft, vom 15. April 1847.

Da nach §. 8. der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1835, jede Übertretung der wegen der Lösung eines polizeilichen Erlaubnißheims zum Betriebe des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gast- oder Schankwirthschaft, ertheilten Vorschriften mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt werden soll, und der §. 55. des Allg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, es nicht allein bei diesen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der früheren Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. Juni 1844, beläst, sondern auch im §. 177. feststellt: daß jede Abweichung von denselben mit einer Geldbuße bis zu 200 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten belegt, und wenn die Handlung zugleich ein Steuervergehen enthält, zwar nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt, aber darauf bei Zurechnung der Strafe Rückicht genommen werden solle, so wird der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 25. Januar c. ausgeführten Ansicht beigetreten, daß die Gewerbeordnung, indem sie das Arbitrium der Behörde in Bezug auf die Höhe des Strafnahes erweitert, die Strafe der polizeilichen Übertretung nicht unter dem in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1835, festgesetzten Minimum habe bestimmen wollen, weil sie sich sonst nicht darauf bekräftigt haben würde, bloß ein anderes Maximum der Strafe zu verordnen und übrigens im §. 55. auf die Allerhöchsten Kabinettsordres vom 7. Februar 1835, und 21. Juni 1844, zu verweisen. Auch entspricht es der in letzteren deutlich ausgesprochenen Absicht, daß, wenn die Handlung zugleich ein Steuervergehen enthält, die Strafe für beide Vergehen höher, als für die bloße Polizei-Übertretung bestimmt werden müsse, weil der §. 177. diese Rückicht bei Zurechnung der Strafe ausdrücklich vorschreibt, und ein Widerspruch darin liegen müßte, wenn die Strafe

Strafe für beide Vergehen zusammen niedriger bestimmt würde, als für eins derselben, nämlich das Steuervergehen allein. Berlin, den 15. April 1847.

Der Minister des Innern. In dessen Auftrage. Der Finanzminister. Im Auftrage.
Mathis. Kühne.

B. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

127) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ausdehnung der wegen der polizeilichen Backwarentaxen in den dortigen Städten erlassenen Vorschriften auch auf die an Wochenmarkttagen feil haltenden Landbäcker, vom 31. März 1847.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf die Aufträge vom 5. v. M., die Ausdehnung der wegen der Backwarentaxen in den Städten erlassenen Vorschriften auf die an Wochenmarkttagen feil haltenden Landbäcker betreffend, daß es kein Bedenken hat, die Verkaufsstätten, welche den Landbäckern auf dem Marte angewiesen sind, als das Verkaufslokal derselben im gesuchlichen Sinne anzusehen. Berlin, den 31. März 1847.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Düesberg. Mathis.

C. Censurwesen und Buchhandel.

128) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Bestempelung der nach Großbritannien aus denjenigen Staaten abzusehenden Bücher und Noten, welche dem Vertrage mit demselben vom 13. Mai 1846, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte beigetreten sind, vom 12. April 1847.

Die Königl. Regierung wird im Verfolg des Erlasses vom 29. August v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 159.) und der, in Nr. 11. der Ges.-Samml. (Jahrg. 1847. S. 120) erschienenen Bekanntmachung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. April. c. davon in Kenntniß gesetzt, daß bei Gelegenheit des Anchlusses von Braunschweig an den Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegen seitiger Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai v. J. die Britische Regierung ausdrücklich anerkannt hat, daß Bücher, die in einem derjenigen Staaten erschienen sind, welche Mitkontrahenten des Vertrages vom 13. Mai v. J. geworden, in jedem derselben gestempelt werden dürfen. Die am Vertrage Theil habenden Staaten bilden daher in Betreff der Stempelung eine Einheit; der Stempel jedes derselben genügt zu dem Nachweise, daß das Buch innerhalb des Gebietes irgend eines der am Vertrage Theil nehmenden Deutschen Staaten erschienen ist, wonach also in Sachsen oder Braunschweig erschienene Bücher mit vertragsmäßiger Wirkung in Preußen, in Preußen erschienene Bücher aber ebenso in Sachsen oder Braunschweig gestempelt werden können.

Die Königl. Regierung wird solches zur Kenntnißnahme und geeigneten Mittheilung an die betreffenden Behörden und Gewerbetreibenden bekannt gemacht. Berlin, den 12. April 1847.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage. v. Pommer-Esche.

D. Paß- und Fremden-Polizei.

129) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, die Wanderpässe der Handwerksgesellen nach dem Königreiche Polen betreffend, vom 27. März 1847.

Ew. Hochw. benachrichtige ich zur gefölligen weiteren Veranlassung ergebenst, daß nach einem Schreiben der Königlich Polnischen Regierungskommission des Innern vom $\frac{1}{8}$ v. M. nunmehr den nach dem Königreiche Polen reisenden Handwerksgesellen auf Grund von Wanderpässen auch ohne das Bütum eines Russischen Gesandten oder Konuls der Eintritt gestattet werden soll, insofern das Signalment mit dem Inhaber des Wanderpasses übereinstimmend befunden wird. Berlin, den 27. März 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Mathis.

Minist.-Bl. 1847.

E. Polizei gegen Unglücksfälle.

130) Circular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, mit der Instruktion für die Konzessionierung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lußfeuerwerkerei, vom 19. April 1847.

Die Königl. Regierung erhält in der Art. (a.) eine im Einverständniß mit dem Herren Kriegsminister erlosene Instruktion für die Konzessionierung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lußfeuerwerkerei zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit der Veranlassung, die Ortspolizeibehörden von den Bestimmungen des §. 7. bis zum Schluß durch eine besondere Amtsblatt-Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 19. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

a.

Instruktion für die Konzessionierung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lußfeuerwerkerei, vom 19. April 1847.

§. 1. Nach §. 45. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. haben sich Personen, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Feinde abfeuern wollen, über den Besitz der hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Prüfungsergebnis der betreffenden Königl. Regierung auszuweisen.

§. 2. Ehemalige Oberfeuerwerker mit Feuerwerken unter dem Kommando des Artillerieabteilung zu Spandau ausgestellten Qualifikationsurkunden. Personen, welche ein dekoratives Amt nicht aufweisen können, müssen sich einer Prüfung unterwerfen.

§. 3. Die Prüfung erfolgt, so weit es angängig ist, durch eine Kommission von 2 bis 3 Artillerieoffizieren, doch können, nach dem Erwischen der Artilleriebehörden auch deshalb Oberfeuerwerker zu Examinateuren bestimmt werden.

Die Prüfung wird aber absehn durch einen Offizier geleitet.

Die Königl. Regierungen werden sich dieselbst in jedem einzelnen Falle an die Artillerieinspektion, in deren Bereich die zu Prüfende sich aufhält, welche derwählt Zeit und Ort für die abzuhaltende Prüfung feststellt.

Sollte die Prüfung durch eine Artilleriekommission unter besonderen Umständen Schwierigkeiten finden, so bleibt es den Regierungen überlassen, dieselbe durch sachverständige Personen vom Gott abhalten zu lassen.

§. 4. Durch die Prüfung soll lediglich ermittelt werden, ob der Examinateur dasjenige Maß von Kenntnissen und Erfahrungen besitzt, welches im Interesse der allgemeinen Sicherheit vor Abwendung von Unglücksfällen von jedem Lußfeuerwerke verlangt werden muss. Die Examinateure werden dabei vorzugsweise von den polizeilichen Geschäftspunkte ausgeben, und die wissenschaftliche Verbildung des Examinateure, so wie seine technischen Kenntnisse und Fertigkeiten nur in so weit ins Auge fallen, als eine Prüfung nach diesen Richtungen von unumgänglich notwendig erscheint, um die Überzeugung zu gewinnen, daß der Examinateur nicht aus Unkenntniß sich seine Gehälfte und das Publikum in Gefahr setzen wird.

§. 5. Die Prüfung wird viernach auf folgende Hauptgegenstände gerichtet:

- a. Politisch wichtigen bei Anlage und Errichtung eines Lußfeuerwerks, Laboratoriums und bei Aufschaffung der erforderlichen Ladecle-Verände;
- b. Kenntniß der Laboratorium-Materialien und ihrer Gefahr drohenden Eigenschaften als leicht explosive oder giftige Stoffe;
- c. Allgemeine Vorsichtsmahregeln bei Pulverarbeiten.
- d. Besondere Vorsichtsmahregeln bei Bereitung salziger und warmer Feuerwerkslässe, unter vorzugsweise Berücksichtigung solcher Säye, welche leicht entzündliche oder der Gesundheit nachhaltige Stoffe enthalten.
- e. Besondere Vorsichtsmahregeln bei der Anfertigung von Lußfeuerwerkskörpern, namentlich bei Bereitung solcher Säye, die sich durch Reibung und Schlag leicht entzünden, so wie beim Rammnen, Schlagen und Bohren von Blättern und anderen Gegenständen.
- f. Kenntniß der Wiedlung des Pulvers, in so weit hieben die Bestimmung der Stärke der Pulverladung für Ausstoßladungen, Schläge, Pöller u. dergl. abhängt.
- g. Politische Rücksichten bei Anlage und Errichtung von Magazinen zur Aufbewahrung von Pulver und feuerigen Feuerwerksgegenständen.
- h. Vorsichtsmahregeln bei Aufbewahrung von Pulver- und Feuerwerksstückchen.
- i. Kenntniß derjenigen Bedingungen, unter welchen eine Selbstentzündung von Salzmateriolien, gemischten und resp. verarbeiteten Säyen bei der Aufbereitung stattfinden kann, und die Mittel, diese zu verhindern, oder doch unschädlich zu machen.
- k. Vorsichtsmahregeln beim Transport von Pulver und Feuerwerksstückchen.
- l. Rücksichten, welche zur Sicherstellung der Umgebungen und des Zuschauers gegen Gefahr bei der Auswahl des Platzes zum Abbrennen eines Feuerwerks, so wie bei der Aufstellung und Anordnung derselben genommen werden müssen.
- m. Besondere Vorsichtsmahregeln beim Abbrennen selbst.
- n. Besondere Vorsichtsmahregeln beim Abbrennen von Feuerwerken in geschlossenen Räumen, wie in Theatern ic., zur Beobachtung von Feuergefahr und einer schädlichen Einwirkung der bei der Verbrennung der Feuerwerkskörper sich entwickelnden Gase und Dämpfe auf die Gesundheit des Zuschauers.

Kenntnis derjenigen Sähe und Feuerwerksstücke, welche zu dergleichen Vorstellungen allein geeignet sind.

§. 6. Es bleibt dem Ermessen der Examinateuren überlassen, die Prüfung nach Maßgabe der allgemeinen Bildung des Examinateuren, schriftlich oder mündlich abzuhalten. Nächster ist die Fertigkeit des Examinateuren, etwa durch Rösten und Schlagen einer Säule oder durch Verfugen einer Rakte praktisch zu prüfen, weil eine schriftliche oder schriftliche Prüfung allein nicht immer die nützliche Sicherheit gewährt, daß es dem Examinaenden an jenem notwendigen Erörterungen zur Abwendung einer Gefahr bei der Arbeit nicht fehlt. Über den Auffall der Prüfung wird eine Verbauung aufgenommen und durch die Kritik des Inspektors an die betreffende Regelung gesendet, welche demnächst auf Grund des Urteils der Examinations-Kommission über die Ausstellung des Besitzungszeugnisses für den Examinaenden einen Beifluk faßt.

§. 7. Die Konfessionierung zum gewerblichen Betriebe des Pustfeuerwerkerleins an einem bestimmten Orte geht von der Orts-Polizeibörde aus, welche hierbei vorzugsweise die in den nachfolgenden §§ enthaltenen Punkte zu berücksichtigen hat.

§. 8. Der zu Konzessionierende muß, nächst dem Besitz des Besitzungszeugnisses, als ein nüchterner, ordnungsliebender, besonnener und gescheiter Mann bestimmt sein, und durch seinen Charakter zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nötigen Sicherheitsvorschriften streng und gewissenhaft beobachten, und bei eintretender Gefahr mit Besonnenheit und Entschiedenheit sich deinem werde.

Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei Auswahl seiner Gebäude zu nehmen.

§. 9. Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolierte Lage haben, so daß die näheren Umgebungen durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speziellen Bedingungen hängen von dem Umfang des Betriebes und den obwaltenden lokalen Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermessen der Orts-Polizeibörde überlassen. Direkten Rücksichten geben auch die Bekleidungsgebräuche dafür ab, ob das Laboratorium möglicherweise in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder teilweise aus bloßen Bretterbauten bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einweden von Sand und Staub nicht stattfinden kann.

Der Aufboden darf weder asphaltiert sein, noch aus einem Staub erzeugendem Material bestehen.

Zur Ausführung der Voraussetzung am Pulver und feuchten Feuerwerksstücken ist ein breitordnetes Magazin erforderlich, sobald das Umlagerung, mit Einschluß des in den Generalschülen befindlichen Sähes, mehr als 20 Pfund beträgt.

§. 10. Direigen Laborgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sähen in Berührung kommen, sollen so weit, als aus möglichst, nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronze bestehen. Gräthe der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht anders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Sähe in Berührung kommen, mit Kupfer vergeschmiedet sein. Eine Ausnahme davon machen die Raketendoboren und die Dorne der Raketenköpfe, die aus Eisen bestehen müssen.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chloroformhaltigen Sähen ist eine besondere Garnitur von Laboratoriumsgeräthen anzuschaffen, welche zu keiner anderen Arbeit verwendet werden darf.

§. 11. Bei der Arbeit ist das Feuerwerk mit Socjalität und Streng auf Rübe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rache und übereite Behandlung des Pulvers und jündbaren Sähes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Stein, u. dgl. sind in der Nähe der Pulverarbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Aufboden der Arbeitsstelle ist mit nassen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu befeuern und während der Dauer derselben genügt zu erhalten.

Ein Verlaubnen oder Vertheilen von Pulver und Sähe ist soviel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Vorstädtchen zusammenzufegen, behutsam aufzuwickeln und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Zielle des Zuhodens, auf welcher das Verstreute stattgefunden, ist stark zu waschen.

§. 12. Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung notwendig ist, dürfen nur im Freien, oder in einer von den übrigen Arbeitsstücken abgesonderten Rübe vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gesäde müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Rübe in kaltem Wasser gut abgeküßt werden.

§. 13. Gifige Stoffe sind, um das Staunen zu verhindern, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist aufzuziehen.

§. 14. In dem Laboratorium darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und jündbarem Säge in verschlossenen oder doch höchstens gelöckten Gefäßen befinden; in den Arbeitsräumen selbst nur soviel, als zur gezeigten Fortleitung der Arbeit unumgänglich notwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitsstelle 1/2 Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals aufbauen.

§. 15. Die Anwendung von Sähen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Verzab, sondern nur kurz Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Meterlegung in dem Magazin ist untaubar, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechdosen oder Töpfen zu verstauen und dienen an einem feuerfreien Orte, etwa in einem mit einer Eisenen Thür verschloßnen Kamme aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzsäule zu verfahren. Das Herstellen derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerksstücke darf frühestens am fünften Tage nach beseindeter Schwelung erfolgen.

§. 16. Zum Abbremsen eines Feuerwerks ist die freie Etablirung der Orts-Polizeibörde erforderlich, welche unter geauer Angabe des Schanzplatzes und der brauchbaren Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Eriak einer öffentlichen Bekanntmachung einzuhalten ist.

§. 17. Der Verlauf von Pustfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niedergelegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und jündbare Sähe enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufsraum aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§. 18. Kontraventionen gegen die in den vorliegenden §§. 8—17. enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Rötl. event. achtjähriger bis viermonatlicher Gefängnisstrafe zu belegen.
Große oder wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind, oder doch leicht hätten verhindert werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe, den Verlust der Konzession nach sich.

Berlin, den 19. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abteilung. Mathis.

131) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Anbringung von Manometern an den Dampfkesseln der Dampfschiffe betreffend, vom 27. Februar 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 25. Juli v. J. in Betreff der Anbringung von Manometern an den Dampfkesseln der Dampfschiffe Folgendes eröffnet.

Um den, in einem Kessel vorhandenen Dampfdruck zu erkennen, sind die Sicherheitsventile nicht geeignet, indem das Dampfventil selbst bei einem geregelten Zustand durch die Dämpfe selbst nur anzeigen kann, daß die der Dampfspannung entsprechende Belastung überschritten ist, keineswegs aber, wieviel diese Überschreitung beträgt, und noch viel weniger, welche Dampfspannungen bis zu dieser Grenze im Kessel vorhanden gewesen. Hierzu können allein die Dampfdruckmesser dienen, deren Ausführung in heberförmigen mit Quecksilber gefüllten Röhren in zwieifacher Art geschieht.

Übertreift der Druck der Dämpfe den der äußeren atmosphärischen Luft nur um wenige Pfunde, so wird der mit leichten kommunizierenden Schenkel des Hebers offen gehalten und die Differenz des Quecksilbers in beiden Schenkeln durch einen leicht konstruierten Schwimmer an einer Skala angegeben. Da die Atmosphäre einer Quecksilbersäule von 28,01. pariser Zoll den Gleichgewicht hält, so würde bei einer Dampfspannung im Kessel von Einer Atmosphäre das Quecksilber in beiden Schenkeln gleich hoch stehen, von zwei Atmosphären die Differenz in demselben 28,01. und sowiel Mal leichteres Maß betragen, als die Dämpfe Atmosphären-Überdruck äußern.

In der Regel führt man solche Dampfdruckmesser in schmiedeeisernen Röhren aus, die durch die Schwaufungen und Erschütterungen des Schiffsgesetzes in hoher See nicht beschädigt werden können.

Beträgt der Druck der Dämpfe im Kessel viele Atmosphären, so werden solche heberförmige Röhren zu lang und unbequem, und man zieht es daher vor, den mit der äußeren atmosphärischen Luft kommunizierenden Schenkel von Glas zu machen, am obern Ende zu verschließen, und den innern Raum zwischen Quecksilberfläche und geschlossenem Ende mit atmosphärischer Luft zu füllen, welche, wenn der Druck der Dämpfe im Kessel den der äußeren Luft übertrifft, von dem verdrängten Quecksilber komprimiert wird. Es verhalten sich dann die Spannungen umgekehrt wie die Röhne, so daß z. B. bei drei Atmosphären Dampfspannung die Luft in der Glashöhre zur Hälfte, bei drei Atmosphären zu $\frac{1}{3}$ ihres Volumens und sofort zusammengedrückt wird. Solche Glashöhlen sind allerdings den Beschädigungen leichter unterworfen, und man wendet sie daher auf Schiffen selten an, um so mehr, als in Dampfkesselseln die Spannung der Dämpfe ein solches Maß in der Regel nicht überschreitet, um die zuerst erwähnten heberförmigen schmiedeeisernen Röhren, deren einer Schenkel mit der Dampfseuerung, der andere aber mit der äußeren atmosphärischen Luft kommuniziert, mit voller Sicherheit auszuführen.

Nach dem Berichte vom 9. v. M. beträgt das Sicherheits-Ventil für diesen Dampfkesselsel 4½ Zoll, der Querschnitt daher 15,903 Quadratzoll, die reduzierte Belastung auf diesen Querschnitt 179,266 Pf. daher pro Quadratzoll 11,20 Pf. Da nun 28,001 pariser Zolle = 28,98 preuß. Zoll Quecksilber einer Atmosphäre oder 15,02 preußischen Pfunden das Gleichgewicht halten, so würden 21,61 Zoll einer Quecksilbersäule für 11,2 Pf. gehören, wonach die Anwendung einer doppelseitigen mit dem einen Ende mit dem Dampfraum, mit dem anderen Ende mit der äußeren atmosphärischen Luft kommunizierenden aus Schmiedeeisen gefertigten Röhre, die mit Quecksilber gefüllt ist, stathhaft ist.

Lieg der Kessel kalt, so steht das Quecksilber in beiden Schenkeln gleich hoch, nimmt die Spannung endlich bis zu dem obigen Betrage von 11,2 Pf. per Quadratzoll zu, so wird die Differenz der beiden Quecksilberflächen 21,61 Zoll betragen. Der äußere Schenkel muß daher länger sein, als diese Höhe über dem Nullpunkt beträgt, damit das Quecksilber bei etwa zunehmender Spannung nicht herausgedrängt werden kann, weshalb auch die Anwendung einer Schale oben, von solchem Gehalt, daß es sich darin ausbreiten kann, zweckmäßig ist. Endlich muß

der kürzere Schenkel so lang sein, daß beim Fallen des Quecksilbers bis zum Nullpunkt im äußeren Schenkel daselbe nicht in den Kessel aulaufen kann.

Die Königl. Regierung hat darauf zu halten, daß ein solcher Dampfdruckmesser auf dem Bugjäger N. N. angebracht werde, und bidden Jahresfrist anzugeben, wie sich derselbe bewährt hat.

Berlin, den 27. Februar 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.
v. Pommer-Esche.

- 132) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Bestrafung des Handels mit Waaren, deren Färbung oder Bemalung gifthaftig und der Gesundheit schädlich ist, vom 6. April 1847.

Die Königl. Regierung erhält in der Anl. (a.) den heute an die Spielwarenhändler N. N. erlassenen Bescheid zur Kenntnahme und Ausreichung. Berlin, den 6. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

a.

Auf Ihre, aus dem Königl. Kabinett zur Prüfung und Verfügung bisher abgegebenes Immmediatschick vom 1. v. M. gezeigteßt Ihnen zum Beiseite, daß Ihnen darin enthaltenen Anträgen nicht entsprochen werden kann.

Die Amisblatt-Accordnung der Königl. Regierung zu N., vom 17. Juli 1840, bestimmt mit klaren Worten, daß diejenigen, welche mit Waaren Handel treiben, deren Färbung oder Bemalung alsbaldig nach der Gesundheit schädlich ist, und welche dieselben feilhalten, zur Verantwortung und Bestrafung gezeigt werden sollen. Weder diese Bestimmung, welche in der Natur der Sache begründet und in Betracht der Unmöglichkeit, bei allen derartigen in Belgien genannten Waaren lediglich auf den Hersteller zurückzuführen, völlig geschultert erscheint, auf den vorliegenden Fall angewendet, so ergiebt sich daraus, daß von Ihnen, da Sie erwiesen erwarten dergleichen, mit schädlichen Substanzen bewehrte Spielzeuge feilgeboten haben, die Ihnen zuerkannte Strafe verwirkt ist. Auf Ihre Strafbarkeit ist es viernach ganz ohne Einfluß, ob und von wem Sie diese Waaren anderweiter selbst gekauft, und daß Sie dieselben nicht selbst angefertigt haben.

Es kann daher weder die Ihnen zuerkannte Strafe niedergeschlagen, noch deren Vollstreckung von einer weiteren Erdeitung über die Verkäufer dieser Waaren abhängig gemacht werden. Wollen Sie fürstig die übeln Folgen vermeiden, welche aus der geschilderten Geschäftigkeit der von Ihnen feilgebotenen Waaren für Sie notwendig hervorgehen müßen, so kann es Ihnen nur überlassen bleiben, daß, ehe Sie dieselben feilhalten, von der Unschädlichkeit derselben mittels einer Untersuchung durch Sachverständige die erforderliche vollständige Überzeugung zu verschaffen oder sich durch Kontakte mit denjenigen, von welchen Sie jene Waaren beziehen, hinreichend sicher zu stellen, daß Ihnen nur Waaren von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit zugehen.

Berlin, den 6. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

An
die Spielwarenhändler N. N. zu N.

F. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

- 133) Cirkular=Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Zulassung und Bestätigung der Agenten genehmigter Mobiliar=Feuer=Versicherungs=Gesellschaften betreffend, vom 28. März 1847.

Nach erfolgter Bekanntmachung der Allg. Gewerbe=Accordung vom 17. Januar 1845, sind von einigen Seiten Zweifel darüber angeregt worden:

ob erstens die Bestimmung des §. 7. des Gesetzes über das Mobiliar=Feuer=Versicherungswesen, wonach die Bestätigung der Agenten genehmigter Feuer=Versicherungsgesellschaften den Regierungen, in deren Bezirken

die Agenten ihren Wohnsitz haben, vorbehalten ist, durch die Vorschrift des §. 49. der Gewerbe-Ordnung, in Gemäßheit deren die daselbst benannten Gewerbetreibenden, unter denen auch diejenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Übernahme von Aufträgen ein Gewerbe machen, bezeichnet werden, die Erlaubnis dazu in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande aber bei dem Landrath nachzusuchen sollen, als abgeändert betrachtet werden könnte? und ob zweitens das bisherige Verfahren, wonach bei Besätigung von solchen Agenten auch das für eine Vermehrung der Agenturen obwaltende Bedürfniß in Betracht gezogen und die Besätigung derseliger Agenten verzeigt werden ist, wenn nach einer allgemeinen Würdigung der Verhältnisse des Ortes und der Umgegend anzunehmen war, daß für die Bedürfnisse des Publikums bereits hinreichend gesorgt sei, beizubehalten?

Beide Fragen haben durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Januar d. J. (Ges. - Sammlung S. 32.) ihre Erledigung erhalten, in welcher der den Regierungen zustehenden Besätigung der Agenten speziell erwähnt und zugleich bestimmt worden ist, daß das bisherige Verfahren wegen Prüfung der Bedürfnisfrage beibehalten werden solle.

In Versieg jener Ordre mache ich nun die Königl. Regierung zunächst darauf ansmerksam, daß die Besätigung der Agenten von inländischen oder ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften immer nur von derjenigen Regierung zu ertheilen ist, in deren Bezirk der Agent seinen Wohnsitz hat.

Die besätiagten Agenten dürfen hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes nicht auf den Ort des Wohnsitzes und der Umgegend beschränkt und denselben daher, wenn sie auch außerhalb der Umgegend und selbst aus einem anderen Regierungsbezirke Versicherungen übernehmen wollen, dieschalt keine Hindernisse entgegen gestellt werden.

Die im §. 34. des Gesetzes vom 8. Mai 1837.^{*)} erwähnte Strafesfugniß verbleibt jedoch auch in Fällen der lehrgedachten Art derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Agent seinen Wohnsitz hat.

Bei Prüfung der Besätigung eines Agenten ist übrigens, da solche von der Bedürfnisfrage abhängig bleibt, kein Unterschied zu machen, ob eine Feuer-Versicherungsgesellschaft schon einen Agenten an einem Orte besetzt hat, oder ob eine solche Gesellschaft erst einen Agenten neu anstellen will.

Dagegen darf aber, wenn einmal eine Gesellschaft bisher durch einen Agenten an einem Orte vertreten worden ist, im Falle des Abgangs dieses Agenten, die Bestellung eines anderen Agenten an dessen Stelle um deshalb nicht versagt werden, weil das Bedürfniß es nicht erfordert.

Eine solche Beschränkung ist nicht beabsichtigt worden und würde nicht blos dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft, sondern auch denjenigen zum Nachteil gereichen, welche bisher mit solcher Gesellschaft Versicherungs-Verträge abgeschlossen haben. Berlin, den 28. März 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

^{*)} §. 34. 1 c. Die Feststzung und Einziehung der nach gegenwärtigem Gebruse verordneten Geldstrafen soll, unter den Fällen der §§. 20. 21. und 28., in welchen legitimatelye Unterstellung eintrete, zunächst Unserer Regierung obliegen; jedoch steht den Beihilfern der Retsur an Unser Ministerium des Innern und der Polizei, ant. falls die Strafe den Betrag von fünfzig Thalern erreicht, auch die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Die Berufung muss aber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Regierung erfolgen, und findet überhaupt nicht mehr statt, sobald der Beihilfe einmal den Rechtsweg gewählt hat.

In Unvermögensfällen treten verhältnismäßige Gefängnisstrafen an die Stelle der Geldbußen.

G. Bau-Polizei.

134) Verfügung an die Königl. Regierung zu Minden, wegen der bei der Errichtung von Baugerüsten zu beobachtenden Vorsichtsmäßigkeiten, vom 28. März 1847.

Gegen den Inhalt und den Erlass der von der Königl. Regierung nach dem Berichte vom d. M. beabsichtigten Bekanntmachung, wegen der bei der Errichtung von Baugerüsten zu beobachtenden Vorsichtsmäßigkeiten, findet das Ministerium des Innern etwas Wichtiges nicht zu erinnern, und überläßt der Königl. Regierung, hiernach das Weitere wegen Publikation dieses Erlasses zu verfügen. (Anl. a.) Berlin, den 28. März 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

a.

In neuerer Zeit sind Baubauarbeiter häufig durch unterlassene oder mangelhafte Auffüllung der Baugruben, durch fehlerhafte Aufstellung und Verbindung der Rüstungen und durch ein deren Stärke gar nicht angewiesenes Beibehalten derselben mit Material verunglückt; es wird daher zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle Nachstehendes zur Beachtung angeordnet.

1) Bei allen Neu- und Reparatur-Bauten müssen in Gewissheit des §. 773, Teil II, Tit. 20. des Allg. Landrechts die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorschriften treffen, damit nicht durch den Einsturz der Baugruben, durch das Herauffallen der Materialien, durch den Einsturz der Brücke oder sonst jemand beschädigt werde. — Als solche unmittelbare Aufseher sind die mit der Bauausführung beauftragten Bau- und Werkmeister zu betrachten.

2) Jeder, der gestalt mit der Bauausführung beauftragte Bau- und Werkmeister hat das zu den Rüstungen bestimmte Material vor der Verwendung seiner Bediensteten nach gebörig zu prüfen, namentlich sind die Auffüllungen, die Säcke oder Kühlsäcke, Streichhämmer, Meißel und Breiter, in gleicher Weise die Rüstähnle, Klammern und Kühnsäcke, bisflichig ihrer Tragfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und durchaus nicht früher anzumwenden, als bis davon hinlängliche Überzeugung erlangt ist; — eben so sind die von den Steinmeisen und Zimmerleuten befußt Aufrinden schwerer Werk- und Holzverbandstücke zu vermeidenden Rüstsäume, Täue und Hobeln jederzeit vorher genau durchzusehen, und die nicht ganz haltbar befindenden Utensilien durch anderweitige bessere zu ersetzen.

3) Das Aufschlagen der Rüstungen muß unter persönlicher Leitung des Bau- oder Werkmeisters und mit gebörigem Vorrichten erfolgen, damit weder die beim Bau beschäftigten Arbeiter beschädigt, noch die Passage auf der vorbeiführenden Straße legenweise gehemmt und gefährdet wird.

4) Die Säckebäume, deren obere Durchmesser 5 bis 6 Zoll sein muß, und die je nach der Höhe des zu beruhigenden Gebäudes in der Städt. nach unten zuwachsen müssen, sind in einer Entfernung von 7 bis höchstens 9 Fuß in einer 4 bis 6fachigen Tiefe einzugraben, vor dem Betreten ringum mit aufricht gestellten Breitstücken zu verkleiden und demnächst recht fest mit Erde zu verstopfen. Die Streichhämmer sind mit bastierten Strängen an die Rüstsäume zu binden und außerdem durch eiserne Klammern und Nägel zu befestigen, dagegen ist das Anmachen von Beitem anfang jenseit, nur bei dem Abzug der Gebäude (wo eine starke Belastung der Gerüste nicht mehr stattfindet) zulässig, indem müssen diese Breiter durch an die Säckebäume in bestehende Knäppen untergeschlagen werden. — Das Belegen der Gerüste muß auf starken Meißelgelenk mit mindestens $\frac{1}{2}$ zolligen gelindnen Breitsteinen stattfinden und müssen diese in gebörigem Anzahl verwendet werden.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Belegens der Balkenlagen vor Ausführung der Diclung, zur Verhütung des Aufstiegs oder Fortgleitens müssen die Breiter an den betreffenden Stellen auf die Unterlagen mit Klammern und stieligen Nägeln befestigt werden.

5) Die in den Steinbäumen und Sprossen gehörige starke Leiter müssen, damit sie beim Gebrauch nicht rücken, oben an das Gerüst fest angehängt, oder durch Klammern gehalten, bei gehöriger Länge aber durch gabelförmige Steifen unterföhrt werden. Von dem Bau- und Werkmeister sind die Leitern öfters zu untersuchen und namentlich darauf zu sehen, daß keine Sprossen fehlen mit diese jederzeit in die Bäume fest verteilt sind.

6) Voror das Gerüst von den Arbeitern benutzt wird, muß deselbe an den freien Seiten noch mit einem Geländer versehen und müssen zu diesem Zwecke in einer Höhe von 3 Fuß über dem Gelände, Breiter an die Säckebäume genagelt werden.

7) Der Rand der Baugrube in der Breite einer einstücker Dicierung, so wie die Gerüste, dürfen mit Baumaterial nicht überlastet werden, auch ist darauf zu sehen, daß letztere nicht an einzelnen Orten aufgestellt, sondern gleichmäßig auf den Rüstungen verteilt und den Unterstützungspunkten der Rebstiegel möglichst nahe gebracht wird.

8) Das Einlegen der Gerüste muß gleichfalls mit Vorricht und unter Leitung des Bau- und Werkmeisters erfolgen.

9) Beim Abbruch alter Gebäude muss das gewonnene Material, wenn es nicht innerhalb sicher aufgestellt werden kann, mit Vorricht zur Erde geschafft, Mauer- und Dachziegel, dsgl. der Schutt müssen in gräumigen, geschlossenen Rinnen herablassen werden, wenn es nicht vorgezogen wird, letztere herunterzutragen. Das Heraufsetzen derselben auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist in allen Fällen unzulässig.

10) Wird bei dem Abbruch der oberen Etagen eines Gebäudes der Platz nicht eingezäunt, (was indessen nur dann zu lässig ist, wenn das Material im Innern des Gebäudes untergebracht werden kann), so müssen Standgerüste aufgestellt und die zur Sicherung der Passage durch Aufstellung eines Brettes an das äusserste Ende lattenförmig gebildet werden. Jederzeit hat aber der Bau- und Werkmeister darauf zu achten, daß nicht in große Stücke sich auf einmal trennen, die beim Heraufsetzen das Gerüst zertrümmern und Menschen beschädigen können.

11) Dem Bau- und Werkmeister, oder seinem Stellvertreter, liegt es ob, bei der Aufsicht über den Bau das Verhalten der Gesellen und Arbeiter zu kontrollieren und zu verbieten, daß dieselben sich nicht aus Übermuth und ohne Motiv in Gefahr begeben, auch ist derselbe dafür verantwortlich, wenn betrunken Arbeiter das Gerüst bestiegen oder beim Nichten der Gebäude verunglücken.

12) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Maßregeln würde, — auch wenn kein Schaden geschehen, — gegen nachlässige Bau- und Werkmeister oder gegen die Stellvertreter derselben, mit Einem bis zwanzig Thaler Geld- oder verhältnismäßiger Gefangenheitsstrafe geahndet werden. Ist aber dadurch Unglück verursacht, so finden die §§. 777. und f. Tit. 20. Theil II. des Allg. Landrechts Anwendung.

Minden, den 13. April 1847.

Königl. Regierung.

135) Cirkular=Verfügung der Königl. Regierung zu Posen an deren Bauinspektoren &c., betreffend die Anlegung Holz ersparnder Koch- und Heizöfen für ländliche Wohnungen, vom 6. April 1847.

In den neu zu errichtenden Forstdienst-Etablissements ist durch die bisherige Anlage der Feuerungen häufig der Überstand verbeigeführt worden, daß die Küchen stark rauchen. Es ist diesem, wie bereits sich gezeigt hat, leicht dadurch abzuheben, daß die Stubenöfen nicht mehr durch Vorgelege von der Küche aus geheizt, sondern in Windösen umgewandelt werden, deren Heizung von den Zimmern aus erfolgt.

Während diese Öfen, die in bekannter Weise einen eisernen Rost und Aschenfall und 6" weite russische Röhren erhalten, zur Holzsparsparung und steten Lüftung der Zimmer beitragen, verhindern sie auch das Einrauchen der Küchen von dieser Seite, und machen die holzverschwendenden Kamme, welche sie ganz erscheinen, überflüssig und entbehrlich. Eine weitere Holzsparsparung, und zur möglichsten Abstellung des Küchenrauchs wird aber durch Anlage verdeckter Feuerungen, statt der bisherigen offenen Herde, bewirkt, wobei lebhafte eiserne Kochplatten mit Ringen zum Einlegen des eisernen Kochgeschires erhalten. Für eine Försterwohnung wird eine Platte mit 3, für eine Ober-Försterei aber eine solche mit 5 Kochschränken ausreichen, und ist bei der letzteren auch auf Anlage eines Bratofens zu rücksichtigen.

Die aus einzelnen Tafeln zusammengefügten Kochplatten verdienen hierbei den Vorzug vor denen aus einem Stück, da das Feuer meist nur einige Stellen vorzugsweise berührt, und daher bei vorkommenden Beschädigungen die einzelnen Tafeln leicht durch andere ersetzt werden können, ohne zugleich die ganze Platte verworfen zu müssen.

Wir weisen Sie hierdurch an, in allen den Fällen, wo auf den Forstdienst-Etablissements neue Feuerungsanlagen zu veranschlagen sind, und die Öfen einer Umgebung bedürfen, die vorerwähnten, statt der bisher üblichen Anlagen, zu wählen. Zugleich erhalten Sie beigegebend Beschreibung und Zeichnung eines Koch- und Heizofens, (Anl. a. b.) für kleinere ländliche Wohnungen, der sich als äußerst holzsparend, so wie sonst in jeder Beziehung als zweckmäßig in der Praxis bewährt hat. Auch fertigen wir Ihnen anbei die Abschrift einer Kostenrechnung über die Anlage eines Kochherdes zur Mahnahmre zu. (Anl. c.)

Der Koch- und Heizofen eignet sich ganz besonders für die Familienhäuser auf den Domainen; wir weisen Sie daher an, bei allen Veranschlagungen von neuen Feuerungen in solchen auf diesen Sparaten Bedacht zu nehmen, wodurch denn auch die Anlage von Kaminien und besondern Küchen wegfallen kann.

Endlich beauftragen wir Sie, bei Anwesenheit auf den Domainen, die Herren Vächter mit diesen Öfen bekannt zu machen, und ihnen deren Einrichtung ausführlich zu erläutern, um, wo dies angänglich, bei Umstellung alter Öfen, jene zweckmäßigeren anbringen zu können.

Posen, den 6. April 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen- und Forsten.

a.

Beschreibung zur nebenstehenden Zeichnung.

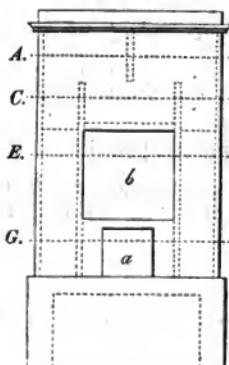
a ist die Einheitsöffnung, über ihr liegt der Raum b zum Kochen der Speisen, welcher von dem Heizloch durch eine eiserne Platte getrennt ist. — Soll der Ofen nur zum Kochen dienen, so wird der Winterschieber geschlossen, während Damps- und Sommerschieber geöffnet werden, der Rauch entweicht in diesem Falle nur durch die Sommerschieber-Öffnung. — Soll im Winter geheizt und gefroht werden, dann schließt man den Sommerschieber, der Winter und Dampschieber werden geöffnet und der Rauch fließt nun aus dem Heizraume c hinter dem Kochraume b durch die verschiedenen Büge bis an den Winterschieber, wo er in den Schornstein entweicht.

In der Vorder- und Hinteransicht deuten die punktierten Linien außer den 4 Linien A B G H, die Lage der Büge an, die man sehn würde, wenn man Vorder- und Hinterwand fortlädt. —

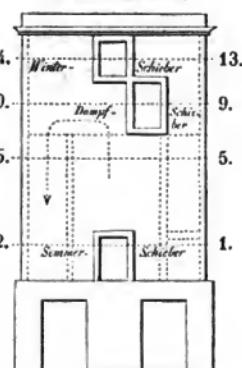
b. Zeich.

a.
Zeichnung eines Holz ersparenden Koch- und Heizofens für ländliche Wohnungen.

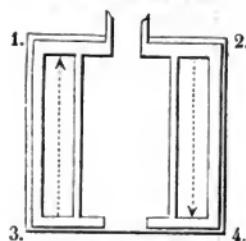
Vordere Ansicht.



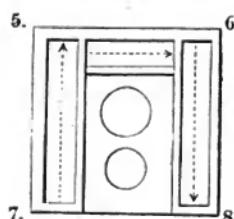
Hinterer Anblick.



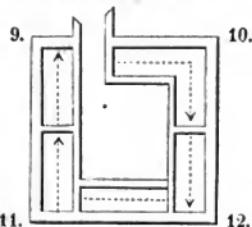
Durchschn. nach G.H.



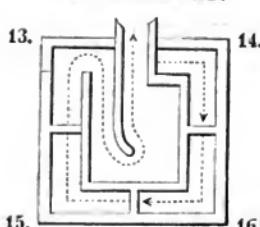
Durchschn. nach E.F.



Durchschn. nach C.D.



Durchschn. nach AB



1 $\frac{1}{2}$ 0 1 2 3 4 5 Fuss Preuss.

c

Kostenrechnung über die Unfertigung eines Kochherdes.

1 guckelsteine Platte 132½, B. à 1½, Sgr.	6	2 Br.	18	Sgr.	-	Vf.
1 Tafelstein 15½, B. à 1¼, Sgr.	-	-	18	"	9	-
2 guckelsteine Thüren	1	-	23	-	-	-
2 Schieber von Eisenblech befußt Reinigung der Röhren im Herde	-	-	10	-	-	-
für das Feuer des Herdes	1	-	-	-	-	-
Transport von N. bis N. 3 Meilen	2	-	10	-	-	-
		Summa	12	2 Br.	18	Sgr. 9 Vf.

H. See-, Strom- und Schifffahrts-Polizei.

- 136) Verfügung an die Königl. Regierung zu Königsberg, betreffend das strafbare Herausnehmen von Steinen aus der Ostsee, sowie aus dem frischen und kurischen Haff, vom 21. März 1847.

Unter den in dem Berichte vom 11. Januar d. J. angeführten Umständen wollen wir die Königliche Regierung nach Ihrem Antrage zum Erlass einer Verordnung ermächtigen, durch welche das Herausnehmen von Steinen aus der Offense auf eine Entfernung von 20 Ruten von dem Ufer ohne besondere polizeiliche Erlaubnis bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 Thalern untersagt wird. (Anl. a.) Zugleich überlassen wir der Königl. Regierung, in besonderen Fällen, wo es sich als nothwendig herausstellen sollte, auch auf eine größere Entfernung die Entnahme von Steinen mit Bewilligung auf eine Verordnung zu unterziehen. Berlin, den 21. März 1847.

Der Finanzminister. v. Düesberg.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

1

Es ist höheres Recht bestimmt worden, daß zur Sicherung der Ufer des frischen und des kurischen Hafes gegen den Abbruch durch die Wellen und das Treiben, so wie zur Schonung des Hafenkranzes, desgleichen zur Sicherstellung des Dötschen Strandes, fortan ohne besondere polizeiliche Erlaubnis in einer Entfernung von zwanzig Ruhden von den Ufern beider Hafes und über der See, bei Vermehrung einer Straße bis zu fünf Thaler an, keine Steine aus denselben herausgenommen werden dürfen.

Königsberg, den 9. April 1847.

Königliche Regierung.

J. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

- 137) Verfügung an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Cöslin und Stralsund, mit dem Reglement wegen der zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln, vom 10. Mai 1847.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) das von uns vollzogene Reglement, die zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln anlangend, vom 30. April e., mit der Anweisung, dasselbe sofort in Wirksamkeit treten zu lassen und durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 10. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichberg.

Der Minister der au
Ämteslebenheit

Angenommen.

Der Minister des Innern **Der Finanzminister.**
In dessen Auftrage.

JANET.



a.

Reglement wegen der zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsoehte zu treffenden Maßregeln, vom 30. April 1847.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1846., das Quarantainewesen betreffend, bestimmen wir, zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung der orientalischen Pest und des gelben Fiebers durch den Vertrieb der Schiffsfaht, folgendes:

§. 1. Alle Schiffe, welche das diesseitige Gebiet mit der Gefahr der Ausbreitung durch die orientalische Pest oder durch das gelbe Fieber bedrohen könnten, unterliegen, bevor sie in diesseitigen Häfen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zum freien Vertrieb zugelassen werden, der Quarantaine.

§. 2. Zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung

i. der orientalischen Pest

findt die Schiffe nach näherer Bestimmung dieses Reglements entweder der Reinigungs- oder der Observations-Quarantaine zu unterwerfen

§. 3. Der Reinigungs-Quarantaine unterliegen die Schiffe:

- 1) aus angestellten Häfen (§. 8.) mit giftangestandenen Waren (§. 11.) oder mit nicht giftangestandenen Waren in giftangestandenen Verpackungen (§. 11.);
- 2) aus verdächtigen, d. h. solchen Häfen, welche zwar zur Zeit nicht angestellt, aber gleich den Ländern, zu denen sie gehören, der Ansteckung durch die Pest leichter zugänglich sind (§. 9.), mit giftangestandenen Waren oder mit nicht giftangestandenen Waren in giftangestandenen Verpackungen, wenn solche Schiffe nicht mit reinen Gesundheitspässen verfehren, d. h. mit einem von der betreffenden Dirschhöfe ausgestellten und von dem diesseitigen Königlichen Konsul über, wenn in dem Hafen oder in dem Beisteu, zu welchem derselbe gehört, ein Preußischer Konsul nicht reistet, von einem andern dort reisenden Konsul abgelegten Attest darüber, daß während der Anwesenheit des Schiffes mehr da, wo die Ladung eingenommen wurde, noch in der Umgegend Spuren einer pestartigen Krankheit wahrgenommen seien;
- 3) auf welchen während der Reise Todesfälle unter, bei Pest verdächtigen Symptomen eingetreten sind, oder welche bei ihrer Anunft vor dem Preußischen Hafen der Pest verdächtige Kranken an Bord haben;
- 4) welche während der Reise aus angestellten Schiffen oder aus solchen, die aus solchen, die aus angestellten Häfen oder Landesthöfen kamen, Personen oder Waren an Bord genommen haben.

§. 4. Die Reinigungs-Quarantaine kann lediglich, den im §. 5. bezeichneten Fall ausgenommen, nur in einer der in Großbritannien oder diesen Besitzungen, Frankreich, Niederlanden, Sachsenien oder Dänemark bestehenden Küstengesundheitsanstalten abgehalten, und das Schiff darf nur nach Vorzeigung des, in einer solchen Anstalt erhaltenen Quarantaine-Gesundheitsattestes in Preußische Häfen eingelassen werden.

Abfahrt solches Attestes, so ist das, nach vorliegenden Bestimmungen der Reinigungs-Quarantaine unterliegende Schiff von den diesseitigen Häfen ab und zu einer Reinigungs-Quarantaine des Auslandes zurückzuwenden.

Dasselbe geschieht, wenn das Schiff mit einem Quarantine-Attest verfehrt ist, aber der Pest verdächtige Kranken an Bord hat, oder wenn die im §. 3. Nr. 3. gedachten Todesfälle, oder die im §. 3. Nr. 4. gedachte Annahme von Personen oder Waren nach dem Abgänge von dem Quarantine-Hafen eingerichtet sind.

§. 5. Hat aber ein nach den vorliegenden Bestimmungen der Reinigungs-Quarantaine unterliegenden Schiff nicht mehr giftangestandene Waren oder giftangestandene Verpackungen nicht giftangestandener Waren an Bord, als auf seinem Verdeck selbst zu gleicher Zeit mit Sicherheit abgestrichen, geräuchert und gereinigt werden können, und liegt keiner der im §. 3. Nr. 3. gedachten Fälle vor, so soll das Schiff bei Swinemünde zur Reinigungs-Quarantaine verfrachtet werden.

§. 6. Der Observations-Quarantaine unterliegen die Schiffe:

- 1) aus angestellten Häfen (§. 8.) mit nicht giftangestandenen Waren oder Verpackungen, oder mit Ballast;
- 2) aus verdächtigen Häfen (§. 9.) mit nicht giftangestandenen Waren oder Verpackungen, oder mit Ballast, wenn solche Schiffe unreine Hände führen;
- 3) aus verdächtigen Häfen (§. 9.) mit giftangestandenen Waren oder Verpackungen, wenn der gleichen Schiffe mit reinem Gesundheits-Attesten verfehren und seit dem Abgänge aus einem jener Häfen noch nicht voll 30 Tage verflossen sind;
- 4) aus verdächtigen Häfen mit nicht giftangestandenen Waren oder Verpackungen, oder mit Ballast, wenn der gleichen Schiffe mit reinem Gesundheits-Attesten verfehren, und seit dem Abgänge aus einem jener Häfen noch nicht voll 30 Tage verflossen sind;
- 5) welche innerhalb der letzten 30 Tage der Reise mit Schiffen aus angestellten Häfen Gemeinschaft gehabt, aber aus ihnen weder Personen noch Waren übernommen;
- 6) welche Personen oder Waren aus verdächtigen Schiffen übernommen haben.

Hat in dem unter Nr. 4. gedachten Falle die Reise länger als 30 Tage gedauert, oder in dem unter Nr. 5. gebildeten Falle die Gemeinschaft mit den verdächtigen Schiffen nicht innerhalb der letzten 30 Tage der Reise stattgefunden, so unterliegt das Schiff der Observations-Quarantaine nicht.

Dasselbe findet statt, wenn die unter Nr. 5. gebildete Gemeinschaft, oder die unter Nr. 6. bezeichnete Übernahme in einem Hafen statt fand, welcher nach den Bestimmungen der §§. 8. und 9. weder zu den pestartig angestellten, noch zu den der Pest verdächtigen Häfen gehört.

§. 7. Die Observations-Quarantaine ist in einer der Anstalten des Auslandes (§. 4.), welche zum Zweck der Beobachtung verdächtiger Schiffe bestehen, oder, nach der Wahl des Schiffes, bei Swinemünde abzuhalten.

Die nach den Bestimmungen des §. 6. Nr. 1—6. der Observations-Quarantine unterliegenden Schiffe, welche mit einem Quarantine-Gesundheits-Ausf. der Quarantine-Instalt bei Swinemünde, oder einer der im Eingange dieses §. bezeichneten Anstalten des Auslandes verbleben, sind ohne Weiteres in jedem Preußischen Hafen zugelassen, es sei denn, daß der im §. 6. Nr. 5. und 6. bezeichnete Verlehr nach dem Abgange vom fremden Quarantine-Hafen stattgefunden hätte.

In diesem Falle, oder wenn dem Schiffe das Quarantine-Gesundheits-Ausf. überbaupt fehlt, ist daselbe von allen Preußischen Häfen, mit Ausnahme von Swinemünde, zurück und zur Ablösung der Observations-Quarantine entweder nach dem Auslande (§. 4.), oder nach Swinemünde zu verweisen, und hier ankommand, in Observations-Quarantine zu legen.

Hat aber die im §. 6. Nr. 5. gedachte Gemeinschaft zwar nach dem Abgange des Schiffes aus dem Quarantine-Hafen, aber nicht innerhalb der letzten 30 Tage der Reise stattgefunden, so unterliegt das mit dem Quarantine-Gesundheits-Ausf. versehene Schiff der Observations-Quarantine nicht.

§. 8. Als verfertig angestellt sind bis auf Weiteres zu betrachten:

1) Tripolis in Syrien,

2) Alexandria,

3) Damiette,

4) die Häfen der Insel Kandia.

§. 9. Der Pest verächtig sind bis auf Weiteres:

1) alle türkischen Häfen, mit Einschluß der syrischen und ägyptischen, sofern sie nicht im §. 8. für angestellt erklärt sind; 2) alle übrigen Häfen der Nordküste Afrikas, mit Ausnahme der als unverächtig zu betrachtenden Häfen Algeriens und der marokkanischen Staaten.

§. 10. Alle in den §§. 8. und 9. nicht für angestellt oder verächtig erklärt Landesteile und Häfen in und außer Europa sind in Beziehung auf die orientalische Pest als unverächtig anzusehen.

§. 11. Gifftangende Waren sind:

1) Wolle, 2) Baumwolle, 3) Seide, 4) Haare, 5) Borsten, 6) Federn; 7) Dannen; 8) Flachs; 9) Hanf; 10) Hede; 11) Lumpen und Luppen; 12) Hände, Zelle, Leber, Vergamenti; 13) Peis und Rauchwerk; 14) alle aus den unter Nr. 1. bis 13. bezeichneten Materialien dargestellte Fabrikate und solche, bei denen dergleichen eingeschlossen sind, wie Ausnahme des, während der Reise im Schiffsgebrauch befindlich gewesenen Segels und Tauerels, und des geliebten Tauerels überbaut, sowie der gesalzenen wasser Hände; 15) Zibere, deren Haut mit Wolle, Haaren, Borsten oder Federn bedekt ist; 16) Horn und Hornschnüre im rohen Zustande; 17) Schwämme; 18) Balsam und Maiten; 19) geraspelter Farbenöl.

Werden dergleichen Materialien oder aus solchen dargestellte Fabrikate zur Verpackung verwendet, so ist diese als gifftangend anzusehen.

§. 12. Die nach §. 5. aufnahmeweise nachgelassene Reinigungs-Quarantine dauert 8 Tage, welche von dem Tage ab zu rechnen sind, an welchem die ersten Reinigungsmittel angewendet werden.

Die Observations-Quarantine dauert:

1) in den unter Nr. 1. 2. und 6. des §. 6. bezeichneten Fällen, 4 Tage;

2) in den unter Nr. 3. 4. und 5. ebenfalls bezeichneten Fällen, wenn von dem Abgange des Schiffes aus dem verdächtigen Hafen, oder vor dem Ende der Reise, an welchem die Gemeinschaft mit dem verdächtigen Schiffe stattfand, noch nicht völle 30 Tage verflossen sind, so lange bis diese Frist erfüllt ist.

II. Maßregeln zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung des gelben Fiebers.

§. 13. Schiffe, welche bei ihrer Ankunft vor einem Preußischen Hafen am gelben Fieber leidende Kranken an Bord, oder auf welchen, während der letzten 10 Tage der Reise, Keut an dieser Krankheit gelitten haben oder verstorben sind, sollen in keinem Preußischen Hafen zugelassen, sondern nach einer Quarantine des Auslandes (§. 4.) verwiesen werden.

§. 14. Ist die Mannschaft gesund, hat das Schiff innerhalb jener Frist (§. 13.) weder am gelben Fieber Erkrankte gehabt, noch durch den Tod verloren, so ist es in sämtlichen Preußischen Häfen ohne Weiteres zugelassen.

§. 15. Sollte die orientalische Pest in einem Hafen oder Landesteile zum Ausbruch kommen, welcher in den §§. 8. und 9. als verfertig angestellt oder verächtig nicht verzeichnet ist, oder das gelbe Fieber in irgend einem Landesteile oder Hafen von Umständen begleitet auftrittet, welche zu strengeren Maßregeln Anlaß geben, so werden diese getroffen und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16. Jeder Schiffer hat bei seiner Ankunft vor einem Preußischen Hafen die zu sanitätspolizeilichen Zwecken an ihn gerichteten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Die Sanitäts-Kommission zu Swinemünde und die Hafen-Polizeibehörden in den übrigen Preußischen Häfen haben, wenn sich der Verdacht ergibt, daß ein Schiffsführer mit der Wahrheit zuwiderte, das Schiff so lange unter Aufsicht zu stellen, bis nach Vergleichung der Schiff- und Ladungspapiere und nach Bernebung der Mannschaft, allenfalls unter Aufzehrung eines Aufzugs, der Bootskasten ermittelt ist.

Unterliegt das Schiff hiernach, mit Rücksicht auf die Vorschriften dieses Reglements, der Quarantine, so ist nach den, in den §§. 4. 7. und 13. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Hat der Schiffsführer zu sanitätspolizeilichem Zwecke an ihn gerichtete Fragen unrechtig beantwortet, so unterliegt der selbe, mit Vorbehalt der Ansprüche des Oberbodes und der Kolleg-Intercessen an ihn wegen Schaden und Kosten, einer Geldstrafe von fünfzig Thalern, welcher im Falle des Unvermögens eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen zu subsitituen ist.

Ist dadurch Schaden entstanden, so reiten die allgemeinen Strafgefele in Anwendung.

§. 17. Jeder Führer eines Preußischen Schiffes, welcher einen, in diesem Reglement als verfertig angestellt oder als der Pest verächtig bezeichneten Hafen oder Landesteil verläßt, hat sich mit einem Gesundheitsvasse zu versetzen.

§. 18. Die Ausführung dieses Reglements und die Leitung der Quarantine-Angelegenheiten zu Swinemünde wird in diesem Hafen einer Sanitäts-Kommission übertragen, bestehend aus dem Landrathe des Kreises als Vorsitzendem, den Mitgliedern

bem der Schiffsabfahrt-Kommission, deren Director in Falle der Abwesenheit des Landrats den Leitern zu vertreten hat, und dem Kreispräsidenten.

In den übrigen Preußischen Häfen verbleibt die Ausführung der, das Quarantainewesen betreffenden Vorschriften den Hafen-Polizeibüroden.

§. 19. Die Sanitäts-Kommission zu Swinemünde soll mit einer Institution versehen und diese, wie das vorliegende Reglement, durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen der Provinz Preußen und Pommern zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Die gedachten königlichen Regierungen haben in den Häfen ihrer Verwaltungsbereiche besondere Abdrücke dieses Reglements und der Institution der Sanitäts-Kommission zu Swinemünde verläßlich, und den Schiffsbefördernden durch die Amtsblätter die Termine, von welchen ab und wo diese Exemplare zu haben sind, bekannt zu machen.

Jeder Führer eines Preußischen Schiffs, welcher nach dem Eintritt jener Termine in einen Preußischen Hafen einfahrt, ohne Abdrücke des Reglements und der Institution auf Bord zu haben, versäßt in eine, zur See oder Orts-Armeeleiste des Eingangshafens einzuhaltende Dechnungsschiff von fünf Thalern. Besitzer von der Strafe sind diejenigen Schiffsführer, welche bei dem Eintritt jener Termine zur See abwesend waren, bei ihrer ersten Rückkehr in einen Preußischen Hafen.

Berlin, den 30. April 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Eichhorn. Im Auftrag. In dessen Auftrage. Mathis. v. Pommer-Esche.

K. Landwirthschaftliche Polizei.

138) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu Berlin, betreffend die Kompetenz der General-Kommissionen bei Lehns-Allofdifikationen für Auseinandersetzungen und Ablösungen, in Vertretung des Fiskus als Lehnsherrn, vom 27. März 1847.

Auf den Bericht vom 1. d. M. in der Ablösungs- und Lehns-Allofdifikationsache von N. N. wird der Königl. General-Kommission folgendes eröffnet.

Beimöge gesetzliche Bestimmung vertritt Sie den Fiskus als Lehnsherrn überall, wo sich nach der Landeskultur-Gesetzgebung der Lehnsherr der Auseinandersetzung zwischen dem Vasallen und dessen Hintersassen, resp. sonstigen Berechtigten oder Verpflichteten, nicht entziehen kann.

Wenn dagegen der Fiskus als Lehnsherr sich auf ein Geschäft einläßt, welches nur mit seiner freien Einwilligung zulässig ist, wie eine Allofdifikation, und nach §. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834, als Nebengeschäft zu einer andern gesetzlich nicht zu vermeidenden Auseinandersetzung in der Art zutrifft, daß die Königl. General-Kommission über beide Geschäfte verhandelt, so ist es lediglich auch Sache der Lehnstcurie, nicht nur in die Bearbeitung des Nebengeschäfts überhaupt zu willigen, sondern auch die Bedingungen, unter welchen dasselbe zu Stande kommen kann, zu stellen und demnächst den Reges zu genehmigen. In dem speziellen Falle von N. hat mithin die Königl. General-Kommission die anderweitigen Interessenten von den Anforderungen des betreffenden Obergerichts als Lehnstcurie hinsichtlich der Allofdifikation in Kenntniß zu sehen und deren weitere Erklärung zu fordern.

Sollten die Interessenten mit den gestellten Bedingungen nicht einverstanden sein, so ist es ihre Sache, die Allofdifikation entweder aufzugeben, oder bei den Ministerien der Justiz und des Königl. Hauses eine Modifikation der gemachten Anforderungen nachzu suchen.

Das diesseitige Reffort ist bei dem materiellen Inhalte der weiteren Verhandlungen in dieser Beziehung nicht beteiligt, doch wird der Königl. General-Kommission bemerklich gemacht, daß eine Allofdifikation des Astervaffen gegen den Hauptvassalen mit der Wirkung, den ersteren freies Eigenthum zu verschaffen, ohne gleichzeitige Allofdifikation gegen den Fiskus als Oberlehnsherren unmöglich ist. Berlin, den 27. März 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteußel.

139) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu Berlin, betreffend die Dauer der Kompetenz der Königl. General-Kommissionen hinsichts der Verwendung der Abfindungskapitalien in Lehngüter und Fideikomisse, vom 20. März 1847.

Auf den Bericht vom 27. v. M., betreffend die Dauer der Kompetenz der Königl. General-Kommission hinsichts der Verwendung der Abfindungskapitalien in Lehngüter wird Derselben eröffnet, daß nur die Besugniß der

Gutesbesitzer, zur Befreiung der Kosten der neuen Wirtschafts-Einrichtungen die Abfindungen zu veräußern oder die Güter mit Schulden zu beschweren, an gewisse Fristen gebunden ist, dagegen die Pflicht der General-Kommissionen, bei Allodialgütern dann, wenn in Folge der Bekanntmachung Realberechtigte die Verwendung verlangen, bei Lehnen und Fideikommissen ganz allgemein die vollständige Ausführung der Auseinandersetzung durch die Verwendung der Ablösungscapitalien zur Wiederherstellung der gesicherten Sicherheit oder Abzahlung gültiger Schulden herbeizuführen, an keine Zeit gebunden ist. Berlin, den 20. März 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

L. Gewerbe- und Handels-Polizei.

140) Auszug aus der Verfügung an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend den Nachweis eines festen Wohnsitzes zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes, vom 13. April 1847.

Wenn die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, im §. 16. zu b. als allgemeine Bedingung des selbstständigen Betriebes einen festen Wohnsitz innerhalb diesesseitiger Lande fordert, so kann darunter — wie dem Königl. Polizeipräsidium auf den Bericht vom 16. November v. J. eröffnet wird — in Ermangelung besonderer Bestimmungen, nur ein Wohnsitz nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Rechtsgrundlage (Wohnsitz im rechtlichen Sinne) verstanden werden. Daraus folgt, daß bei der Frage: ob jemand einen festen Wohnsitz innerhalb Landes erworben habe, wenn solche in Beziehung auf den beobachtigten Beginn eines stehenden Gewerbebetriebes zu beantworten ist, auch nur die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Norm dienen können. Nach diesen genügt nun die ausdrücklich erklärte Absicht eines selbstständigen Preuß. Unterthans, an einem bestimmten Orte seinen beständigen Wohnsitz nehmen zu wollen, in Verbindung mit der faktischen Wohnsitznahme an diesem Orte; mithin hat auch derjenige, welcher auf diese Weise den Wohnsitz erworben, damit der Bedingung des §. 16. a. a. D. zu b. ein Genüge geleistet. Berlin, den 13. April 1847.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage. Für den Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Pommer-Esche. Mathis.

141) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend den Schankbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken in Brennereien und Brauereien, vom 15. März 1847.

Aus Veranlassung einer von mehreren Regierungen angeregten Frage, eröffnen wir der Königl. Regierung, daß bei Erlass der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. November v. J. (Ges.-Samml. S. 484.), betreffend das Verbot des Betriebes der Schank- oder Gastronomie, insgleichen des Kleinhandels mit Getränken seitens der Fabrikinhaber und Fabrikanten, am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile derselben, die Absicht nicht dahin gegangen ist, die Bestimmungen derselben auf Inhaber von Brennereien und Brauereien anzuwenden, da darin eine theilweise Beschränkung der diesen Gewerbetreibenden anderweit gesetzlich eingeräumten Befugnisse¹⁾ liegen würde, welche, wenn sie beabsichtigt worden wäre, ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen. Berlin, den 15. März 1847.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage. Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Pommer-Esche. Mathis.

¹⁾ §. 55. des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7. September 1811.

„Wer das Recht, zum Dach zu kauen und zu brennen, hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabrizirte Getränk innerhalb der Grenzen seines Hofraums im Detail zu verkaufen, nur darf er, wenn er nicht sonst das Recht dazu hat, keine Gäste sehen.“

142) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Haushandel mit Kramwaaren, sowie das Suchen von Bestellungen auf Waaren, gewerbliche Dienste und Arbeiten, vom 29. April 1847.

Nach den Berichten vom 5. Januar und 22. Februar d. J., hat die Königl. Regierung dem Handelsmann N. unterm 4. Juni v. J. einen Gewerbechein

1) zum Haushandel mit Kramwaaren und gleichzeitig

2) zum Suchen von Bestellungen auf Familienwappen und Devisen auf weißem und blauem Papier, so wie

3) zum Suchen von Bestellungen auf Einfassen von Wappen und Bildern mit Goldleisten, zum Steuersatz von 12 Rthlr. ertheilt.

Die Fassung dieses Gewerbecheins ist insofern nicht zweckmäßig, als nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. Dezember 1843, das Suchen von Waarenbestellungen (mit der hauptsächlich des Weins befehlenden Ausnahme) nur bei Gewerbetreibenden erfolgen darf, Bestellungen auf Familien-Wappen nicht wohl bei anderen, als bei Privatpersonen gesucht werden können, dennoch aber nach dem vorstehend zu 2. angegebenen Inhalt des Gewerbecheins die Königl. Regierung dem N. das Suchen von Bestellungen auf Familienwappen gestattet hat. Auch erscheint das zu 3. erwähnte Bestellungssuchen nicht eingentlich als auf die Arbeit des Einfassens, sondern als auf die Waare, den Rahmen aus Goldleisten, gerichtet und würde als ein Suchen von Waarenbestellungen zu behandeln gewesen sein.

Der Saché noch hätte indessen der von dem N. beabsichtigte Verkehr denselben durch einen Gewerbechein gestattet werden können, da sowohl Wappen und Devisen auf Papier (zu 2.) als auch Rahmen aus Goldleisten (zu 3.) den Kramwaaren gleich zu achten sind und demgemäß der Gewerbechein auf den Haushandel mit diesen Gegenständen hätte gestellt werden dürfen. Dadurch würde der N. auch zu dem Bestellungssuchen in der zu 2. und 3. bezeichneten Weise die Befugniß erlangt haben, indem dieses Suchen das Geringere in Vergleich mit dem Haushandel ist und einem Gewerbechein-Inhaber, welchem der Haushandel mit gewissen Gegenständen gestattet worden, dadurch auch ohne Weiteres erlaubt ist, Bestellungen darauf zu suchen.

Nach dem Vorstehenden wird die Königl. Regierung sich künftig in ähnlichen Fällen zu achten haben.

Im Allgemeinen wird bemerk, daß die vorerwähnte Allerhöchste Kabinettsordre zwar weder den Haushandel, noch das Suchen von Diensten und Arbeiten beschränkt, dagegen in ihren beschrankten Bestimmungen in allen Fällen, in welchen der Gewerbechein auf das Suchen von Waarenbestellungen lautet, und namentlich auch dann zur Anwendung kommt, wenn an sich die Waaren, auf welche nach dem Gewerbechein Bestellungen gesucht werden dürfen, vom Haushandel nicht ausgeschlossen sind. Es ist daher, wenn die Absicht des Gewerbetreibenden dahin geht, auf Waaren der lehren Art auch Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden zu suchen, der Antrag auf Erteilung des Gewerbecheins in gewerkepolizeilicher und gewerbesteuertlicher Beziehung so zu bearbeiten, als ob derselbe auf die Gestaltung des Haushandels mit jenen Waaren gerichtet wäre und demgemäß der Gewerbetreibende zu belehren, nach Umständen den Haushandel zu gestalten, oder das Gesuch zurückzuweisen. Wird durch die Arbeit, deren Bestellungen umherziehend gesucht werden soll, eine Waare geliefert, wie in dem zu Eingang bezeichneten Falle, (v. 3.) so ist das Gesuch so zu behandeln, als ob es auf Erteilung der Erlaubniß zum Suchen von Bestellung auf jene Waaren gerichtet wäre, und es ist alsdann gleichfalls in der so eben angegebenen Weise zu verfahren.

Um zu beurtheilen, ob ein Gewerbetreibender als ein solcher, welcher durch seine Arbeit eine Waare oder welcher nur Arbeit lieferte, zu betrachten sei, kommt es darauf an, ob durch die Thätigkeit des Gewerbetreibenden aus dem von ihm gelieferten Material ein für sich bestehender Gegenstand geliefert wird (wie Familienwappen (oben zu 2.) Daguerrotypbilder) oder ob derselbe, wenn auch unter Hinzufügung von Zuthaten oder Überzeugung gewisser Gegenstände, hauptsächlich nur Arbeiten leistet, wie der Tropfbinder, welcher den Draht liefert, der Kammerjäger, welcher Giftpfeile legt, der Biechschneider, welcher den Verband hergibt. Berlin, den 29. April 1847.

Finanzministerium. Im Auftrage.

Rühne.

Ministerium des Inneren. Im Auftrage,

Mathis.

143) Cirkular-Versfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden, vom 14. März 1847.

In Verfolg des Vertrages des Zollvereins mit dem Königreiche Belgien vom 1. September 1844. Art. 16. Absatz 2. ist unter dem 27. Juni 1846. eine, vom 1. April d. J. ab in Wirklichkeit tretende Vereinbarung dahin getroffen worden,

dass

- 1) die einem Zollvereinstaate angehörigen Fabrikanten und Handelsreisenden, so wie deren Reisende in Belgien,
- 2) die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten und Handelsreisenden, so wie deren Reisende in den Zollvereinstaaten,

ohne Erlegung einer Gewerbesteuer für ihr Gewerbe umherziehend sollen Ankäufe machen und, unter oder ohne Mifführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mifführung von Waaren, Bestellungen sollen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handelsreisende in seiner Heimat die dort geschätzte Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisenedier, welche von der gedachten Befugnis im Königreiche Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugniß nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Art. 18. der Zollvereins-Verträge von 1833. unter dem 2. September 1834. erlassene Cirkular (Anl. a.) in der Beilage A. für den Gewerbetreibenden selbst, in der Beilage B. für den Reise-dienner vorgeschrieben ist, und sich mit diesem Zeugniß bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreiche Belgien behufs Erlangung eines steuerfreien Patents nach dem unter 1. anliegenden Muster zu melden.

Die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbetreibenden und deren Reisenedier, welche durch ein, von einem Belgischen Einnehmer der direkten Steuern nach dem unter 2. angeführten Muster angefertigtes Patent-Erteilungsschiff ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem steuerfreien Gewerbeschein nach dem, in der Beilage C. des vorerwähnten Cirkulare angewandten Muster zu versehen.

Die Königl. Regierung hat das Publikum durch Ihr Amtsblatt auf die Eingangs erwähnte Vereinbarung und auf dasjenige aufmerksam zu machen, was von diesseitigen Gewerbetreibenden behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine für das Königreich Belgien zu beobachten ist, desgleichen die betreffenden Unterbedenken dem Verstehenden gemäß mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 14. März 1847.

Der Finanzminister. **v. Duesberg.**

a.
Durch den 18. Artikel des Zoll-Vereins-Vertrages vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung S. 240.) sind die Befugnisse geordnet worden, welche jeder der kontrahirenden Staaten den Bürgern der übrigen, hinsichtlich des Gewerbedrecks und der Gewerbeabgaben, bei sich zugestellt hat. Über die Wohlbürgung der dort ausgeschriebenen Grundsätze mit besonderer Rücksicht auf die bei uns bestehenden gewerblichen Gesetze und Verbändnisse, haben wir für nöthig erachtet, die Königl. Regierung mit nachfolgender Anleitung zu versetzen, um überausstimmendes Verfahren aller Behörden zu bewirken und vollständige Bewährung der vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten auch in diesem Punkte zu sichern.

Der erste Abschnitt jenes Paragraphen stellt die Richtung fest, in welcher sich die gewerbliche Gesetzgebung künftig in Beziehung auf die Vereinstaaten zu bewegen hat. In der bestehenden Gesetzgebung wird durch diese Bestimmung voreilig nichts geändert, sondern die Königl. Regierung nur darin eine Aufsichtserinnerung finden, missbräuchlichen Gewerbe-Verhältnissen entgegenzuwirken, und bei der Handhabung der geleglich begründeten, übertriebenen Ertrengung zu vermeiden. Danach wird also der vereinsländische Unterstand dem Gewerbedreck in dieselben Staaten sich allen Bedingungen zu unterwerfen haben, welche auch der Inländer zu erfüllen hat, und wo die Bedingungen von der Art sind, daß sie mit von Inländern geleistet werden können, wird ersterer auf den Gewerbedreck zu vergleichen haben.

Namentlich bleiben die ausgedehnteren Berechtigungen, welche die Verordnung vom 28. April 1824. beim Handelsverband den Inländern eingeräumt hat, auch immer bloss liegen. Die meisten Vereinstaaten haben nämlich entweder den Handelsdienst ganz untersagt oder für Ausländer verboten; bei anderen ist die innere gewerbliche Preisbildung so gestaltet, daß der umbeschriebene Händler wenig Motivation findet, um Durchmischung der ausländischen Produkte mit dem Zollvereins-Gebiete würt. Preukens den Handelsdienst bei sich bestrebt, ungestrichen dessen Beglaubigung nicht in der Abrede seiner Gesetzgebung liegt. Nichts desto weniger ist es unser Wunsch, den Grenzverkehr mit den Vereinstaaten da, wo in Folge des Vertrags die bisherigen Rücksichten für den Holländisch wegfallen, von den Schwertern zu bestreiten, die ihm die Verordnung vom 28. April 1824. entzogen sind. Mit Rücksicht auf die Allerhöchste Ordre vom 6. Oktober 1829. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1830. S. 1.) soll daher überall das benachbarte Ausland des Vereinsgebietes der Umgegend zugelassen werden, in welcher nach §. 4. der vorerwähnten Verordnung selbstgewonnene Produkte und selbstverstärigte Waaren, die zu denen gehören, welche Jede-

mann

wann auf Wochenmärkten sell halten darf, zum Verkaufe umbezogen oder geschickt werden dürfen, ohne dazu eines Gewerbeschreins zu bedürfen. Ferner soll, da bei Insländern schon durch die gemeinschaftliche Verfügung vom 22. Juli 1830, die im befragten §. für den Verkauf enthaltene Bestimmung auf dem Auslauf ausgedehnt werden ist, diese Ausdehnung sich auch auf vereinbländische Grenznachbarn erstrecken, so daß sie gewerbeschreinfrei in der diesseitigen Umgegend Produkte und Waaren ebenso erachteter Gattung verwenden dürfen.

Auch werden, nach §. 6. jener Verordnung vom 28. April 1824., Gewerbetreibende des benachbarten Bereichsgebietes in der diesseitigen Umgegend gewerbeschreinfrei zugelassen sein; jedoch unter den dort ausgeprochenen und sonstigen, ihr Gewerbe betreffenden gesetzlichen Bedingungen.

Großere Zugeschäfte würden nach §. 12. auf den Grund der Reciprocity in geeigneten Fällen von den Ministerien bewilligt werden können, so wie wir uns auch vorbehalten müssen, die schon gemachten zu beschränken, wenn sich wahrnehmbar liege, daß ihnen keine Erweiterung dorthin wird.

Der zweite Abschnitt des §. 18. enthält die entscheidende Bestimmung, daß vereinbländische Unterthanen keine gewerbliche Abgabe entrichten sollen, der nicht gleichmäßig die in denselben Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind; die Königliche Regierung hat daher unbedingt auf Vollziehung dieser Anordnung zu dringen und in den, die vielleicht nur bei Komunal- und Korporations-Abgaben noch vorkommenden Fällen den Unterschied zu beseitigen.

No. bei der Gewerbetreibenden eine Ermäßigung zuläßt ist, entweder für ganze Gemeindesatzungen (wie im Gesetz vom 30. Mai 1820, Anlage B. Litt. L. Gesetzsammlung S. 147.) oder nur für gewisse individuelle Verhältnisse, wird auch der vereinbländische Gewerbetreibende ihrer heilsamig werden können und in geeigneten Fällen von der Königlichen Regierung dazu vorzuschlagen, resp. von ihr zu berücksichtigen sein.

Zu Ausführung des dritten Abschnitts des §. 18. kam es vornehmlich darauf an, sich mit sämtlichen Verein-Staaten über die Form der Urkunde zu vereinigen, mittelst welcher die Berechtigung zum Steuerfreistand von Waaren, Aufschlüssen von Waaren, Beleihungen oder Ankauf von Fabrikationskosten nachzuweisen ist. Allgemein sind die bisher bei uns schon üblichen hier beigebrachten Formulare A. (für den Kaufmanns- oder Habilitanten selbst) und B. (für den Besitzer einer Handlung) anzunehmen werden, aus deren Vorstellung und Hinterlegung der Gewerbetreibende nach dem Formular C. steuer- und gebührenfrei ausgefertigt wird.

Mit der Ausfertigung der Legismallten (A. und B.) jeweils, als der Gewerbeschreine (C.) hat die Königliche Regierung die Landräthe nur die Magisträte der größeren Städte zu beauftragen; in Berlin werden die ersten durch das Polizei-Präsidium, die leichten durch die Gewerbetreibende Deputation ausgesetzt. In Bayern geschieht dies durch die Distrikts-Polizeihöfe den (Landgerichts-) und unmittelbaren Magisträte, in Württemberg durch die Oberämter und Magisträte, in Sachsen durch die Amtsbeamten der größeren Städte, im Kurfürstentum und Großherzogthum Hessen durch die Kreisräthe und in den übrigen Staaten durch die den vorbeschriebenen gleichstehenden Oberämter.

Der steuerfreie Gewerbeschrein kann dem Kaufmann und Habilitanten nur für sein eigenes Geschäft, dem Gebülfen nur für ein eis Haus, ertheilt werden, wie dies der Verordnung vom 12. Februar 1831. (Gesetzsammlung S. 5.) gemäß ist; im anderen Falle würde Gewerbetreibender zu entrichten sein oder Straftäglichkeit einzutreten.

Die im vierten Abschnitte des in Rede stehenden §. ausgeschriebene gleichige Bezahlung der Bürger aus den Vereinstaaten auf den Preußischen Städtchen und Jähmarkt mit den eigenen Unterthanen, läßt sich als allgemein bestehend voraussetzen, ja es ist leicht die Steuerfreiheit der Ausländer für diesen Verleid durch das Gesetz vom 30. Mai 1820, §. 7. angeordnet worden. Die erforderliche Legitimation ist nach dem anliegenden Formular D. resp. zu erstellen und zu erfordern.

Bei den Wochenmärkten unterscheidet das Gesetz zwischen selchen Waaren, die jedermann sell halten darf, mit solchen, deren Verkauf nur den Einwohnern des Ortes verhältnißmäßig oder auf den Grund besonderer Maßordnung gestattet ist. Zu dem Verkaufe der letzteren, in die Lebensmittel, wie sie die Jahreszeit darbotet, und in den reichen Produkten der Landwirtschaft zu bestehen pflegen, sind auch die Angehörigen der Vereinstaaten auf diestigen Wochenmärkten gewerbesteuertfrei (Kabinettordre vom 30. Juni 1833. Gesetzsammlung S. 81.) befugt. Die Königliche Regierung hat darauf zu achten, daß die Rechte der Orts-Einwohner diese Verkaufsfreiheit nicht ungebührlich beschränkt.

Der Judentum ist in dem Vertrage nicht definierte Erwähnung geschehen, auch sind allgemeine Grundsätze für ihre Bezahlung unter den Vorwürdigkeiten nicht vereinbart worden. Es sind ihnen vorläufig und unter vorausgesetzter Gegenseitigkeit: 1) der Besuch der Jähmärkte und Märschen ebenso, wie den übrigen vereinbländischen Unterthanen, zu gestatten und 2) die nämlichen Rechte in den Preußischen Staaten in Beziehung auf Handel und Gewerbe zugestehen, welche ihnen in ihrem Heimatlande allgemein oder persönlich zugewandt sind, in soweit dies mit den am Orte geltenden Judenrechten vereinbar ist.

Schließlich wird bemerkt, daß die gegenwärtige Verfügung auch auf die Einwohner derjenigen Staaten und resp. deren gen Gebietebeiträge einzelner Staaten Anwendung findet, welche ganz oder teilweise als Entloren des Vereinsstaates zum Volkverein gehören und welche in der Bekanntmachung vom 11. Juli d. J. (Gesetzsammlung S. 90.) vollständig ausgeführt sind. Berlin, den 2. September 1834.

Der Finanzminister.
Maassen.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Breun.

Un
sämtliche Königl. Regierungen und das Königl. Polizeipräsidium bleibst.

A.

Dem R. welcher als (Wollfabrikant) in R. wohnhaft } ist, wird hierdurch behaft seiner Gewerbe-Legitimation bei den
Minist. Kl. 1847.

einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im biefigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Beugniss ist gültig auf Monat.

Ort, Datum, Firma der Behörde.
Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

B.

Dem N., welcher als Handlungss-Kommiss in Diensten des zu N. etablierten Handelshaus (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, befuß seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen usw.) becheinigt, daß das oben gedachte Handelshaus (die oben gedachte Fabrikanstalt) für seinen (seinen) Gewerbedienst im biefigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Beugniss ist gültig auf Monat.

Ort, Datum, Firma der Behörde.
Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des begehrten, von der Königlich Bayerischen Regierung zu Ansbach unter dem ausgestellten Gewerbe-Legitimationss-Beugniss ertheilten, in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinen oben gedachten Prinzipal) bezeichneten Geschäft Warenbestellungen aufzufinden und Warenaufkäufe zu machen. Der Reise darf jedoch von den Waren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekauft Waren aber darf er gar nicht wie sich herumführen, leichter muß er vielmehr geachtliche an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Prinzips) Rechnung, aufzufuchen.

Gegenwärtige Erwähnung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.
Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messe und Jahrmarkte im Königreiche (Großherzogthum usw.) zu besuchen beabsichtigt, wird befuß seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wehbar ist, und zu seinem Gewerbe entsprechend geltend die gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Beugniss ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

N., den ten 18

Fertigung der ausstellenden Behörde.

Folgt das Signalement.

Nr. 1.

Royaume de Belgique.

(Armoiries.)

Patente, valable pour l'année mil huit cent quarante . . . délivrée gratis, en suite des mesures arrêtées du commun accord pour l'exécution du 2ième article de l'article 16 du traité de commerce et de navigation, conclu entre la Belgique et les Etats du Zollverein, le 1 Septembre 1844.

L'administration communale de
N. demeurant à
(Etat du Zollverein) le
comme exerçant la Profession de

vu l'acte de légitimation, produit par le Sr.
lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à
dernier, constituant que le dit Sieur N. y est patenté,

délivré au dit Sieur N. la présente patente, pour l'autoriser à se livrer en Belgique aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons, ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionné ci-dessous.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui, quo des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit, de prendre des commissions autres, que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce, qu'il représente.

Fait à le 181

(Seine.)

Le Bourgmestre

Signalement et signature du patenté.

* Nr. 2.

Royaume de Belgique.

Province de
Commune de

Certificat de patente.

Valable pour l'année mil huit cent quarante . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de demeurant à est imposé sous le No. certifie, que le Sieur N. au rôle des patentés de la commune de ou a fait sa déclaration de patente *), aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

en son propre nom*) — ou, sous la raison sociale de

Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les Etats du Zoll-Verein, en suite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2e alinéa de l'article 16, du traité de commerce et de navigation, conclu entre la Belgique et ces Etats, le 1. Septembre 1841.

Fait à le 184

(Seine.)

Le Receveur.

Signalement et signature du patenté.

*) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

144) Cirkular-Versfügung an die Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, so wie an das Königl. Haupt-Steueraamt für ausländische Gegenstände hieselbst, betreffend die Erhebung des Lagergeldes für die Benutzung der öffentlichen Pachthöfe, vom 2. März 1847.

Nachdem über das Versfahren, welches bei Erhebung des Lagergeldes für die Benutzung der öffentlichen Pachthöfe zur Zeit statt findet, Nachfrage gehalten werden ist, hat sich ermittelt, daß dabei nicht überall gleichmäßig zu Werke gegangen wird. Um die bestehenden Abreicherungen zu beseitigen, wird deshalb bestimmt, daß das Lagergeld für Rechnung der Staatskasse von dem in den Niederlags-Registern angezeichneten Brutgewichte fünfzig dergestalt erheben werden soll, daß die Berechnung bei der Abnahme von Waaren aus der Niederlage erfolgt und nach dem Gefüngnisgewicht der zu gleicher Zeit aus der Niederlage abgehenden Mengen einer Waaren, post bereikt wird, datei aber für dergleichen Waarenmengen, die im Ganzen weniger, als Einen Zentner wiegen, das Niederlagegeld wie für Einen Zentner erheben wird, bei Waarenmengen aber, deren Gewicht über einen Zentner hinaus, jedoch in vollen Zentnern nicht aufgeht, die überschreitenden Pfunde unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 2. März 1847.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

145) Cirkular-Befügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Befreiung der Sparkassenbücher, sowie der Quittungen über zurückgezahlte Einlagen, von der Stempelsteuer, vom 10. April 1847.

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag des Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Aller-höchster Kabinetsordre vom 8. März d. J. (Anl. a.) zu bestimmen geruht, daß Sparkassenbücher über einzelne Einlagen, auch wenn sie auf 50 Thaler oder mehr lauten, so wie die Quittungen über zurückgezahlte Einlagen von dieser Höhe, von der Stempelsteuer befreit seien sollen.

Die Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung zur Nachahmung mit dem Bemerkten, daß seitens des Herrn Finanzministers an die Herren Provinzial-Steuerdirektoren das Erforderliche erlassen ist (Anl. b.), und mit der Anweisung benachrichtigt, von der gedachten Bestimmung die Magistrate der Städte, in welchen Sparkassen eingerichtet sind, in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 10. April 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

In Berücksichtigung der in Ihrem Bericht vom 19. v. M. angeführten Gründe will Ich die stempelpflichtigen Sparkassenbücher über einzelne Einlagen von 50 Thalern oder mehr, so wie die Quittungen über zurückgezahlte Einlagen von dieser Höhe, hierdurch von der gesetzlichen Stempelsteuer befreit. Berlin, den 8. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Boden schwung und v. D ü s e b e r g.

b.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. d. M. ist bestimmt worden, daß Sparkassenbücher über einzelne Einlagen, auch wenn sie auf 50 Thaler oder mehr lauten, sowie die Quittungen über zurückgezahlte Einlagen von dieser Höhe, von der Stempelsteuer befreit bleibent sollen.

Hierauf haben Ew. Hochw. (hat die Königl. Regierung) für die Folge sich zu achten, und findet es auch kein Bedenken, die etwa noch unerledigten, auf Nachtragung derartiger Stempel bezüglichen Monita hierauf für erledigt zu erachten. Berlin, den 8. März 1847.

Der Finanzminister. v. D ü s e b e r g.

An sämtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen.

VII. Landstraßen, Chausseen und Grenzen.

146) Cirkular-Befügung an die Königl. Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Minden, Köln, Cöslin und Danzig, die Sicherung der Landesgrenzen vor Verdunkelungen betreffend, vom 4. Mai 1847.

Schon seit längerer Zeit ist bemerkt worden, daß die Verhandlungen der diesseitigen Provinzialbehörden mit denjenigen der angrenzenden Staaten, namentlich so weit deutsche Staaten dabei beteiligt sind, wegen Berichtigung der Landeskarte, Errichtung neuer Grenzzeichen und Revision der schon vorhandenen, in stets steigendem Maße zunehmen.

So wenig der Werth der aufgewandten Sorgfalt verkannt wird, den Verdunkelungen der Landeskarte und den dadurch herbeigeführten Streitigkeiten vorzubewegen, so stehen doch mitunter die Weitläufigkeiten und Roffen dieser an Ort und Stelle vorzunehmenden Verhandlungen in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Ergebnisse, welches sie wirklich liefern. Derartige Verhandlungen würden sich namentlich oft vermeiden lassen, wenn überall von den Ortsbehörden die genügende Aufmerksamkeit auf Erhaltung der bestehenden Grenzzeichen verwendet und rechtzeitig die nötige Anzeige von vorgetretenen Entwendungen, Vernichtungen oder sonstigen Veränderungen der Grenzmerkmale gemacht würde.

Ähnliche Befehlshabungen haben die Königl. Regierung zu Minden bereits veranlaßt, den Landräthen ihres Verwaltungsbezirks die abschriftlich angeschlossene Instruktion vom 4. November pr. (Anl. a.) wegen der, der Auf-

rechthaltung der Landesgrenze zu widmenden Aufmerksamkeit zu ertheilen, deren gehörige Beachtung ohne Zweifel manchen kostspieligen Grenzberichtigungen vorbeugen wird.

Die Königl. Regierung wird deshalb veranlaßt, die Landräthe der Grenzkreise Ihres Departements mit einer ähnlichen, nach den dortigen örtlichen Verhältnissen und den bestehenden Vorrichtungen zu modifizierenden Anweisung zu versetzen, in so fern dem aber Bedenken entgegen stehen sollten, davon hierher Anzeige zu machen.

Berlin, den 4. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Mantoussell.

a.

Es ist eine Unterthanenpflicht der an der Landesgrenze liegenden Kommunen, den Zug der Grenze zu überwachen, dergestalt, daß solcher nirgends verdunkelt und noch weniger ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden Landeshöfeleien so grund wie in seiner Richtung verändert werde. Insbesondere haben die Kommunen die zur Bezeichnung der Grenze dienenden Steine, Pfähle &c. nach Möglichkeit vor Beschädigung, Verzerrung oder Entwurkung zu hüten.

Wir haben gegenwärtige Urtüche, zu vermuten, daß an vielen Grenzpunkten des Regierungsbezirks die Kommunen entweder diese Verpflichtung gar nicht kennen, oder sie wider besseres Wissen und beobachtungswerte gegen ihr eigenes Interesse verbläumen. Die zu häufig sich wiederholenden Fälle, wo Landesgrenzsteine abgebrochen, umgefallen oder ganz verschwunden sind, und wieder aufgerichtet, resp. durch neue ersetzt werden müssen, geben bieren Zeugnis. Denn es ist kaum glaublich, daß — wie meist vorgeschägt zu werden pflegt — stets Naturereignisse oder schlechtes Material die Schuld hieran tragen. Es liegt ohne Zweifel in manchen Fällen Unvorsicht oder Unwilligkeit, vielleicht auch wohl nur Unbekanntheit mit der Wichtigkeit und Bedeutung eines Landesgrenzsteines, zu Grunde.

Das Beischädel eines Landesgrenzsteines zieht die im §. 1490. Th. II. Tit. V. des Allg. Landrechts und in den §§. 210. und 211. desfelb angekroben Strafen,

die Verzerrung die Strafe des Betrugs, eventuell die härteste Strafe des §. 137. Th. II. Tit. V. des Allg. Landrechts, die Entfernung die Strafe des qualifizierten Diebstahls nach sich. Ew. &c. wollen dafür Sorge tragen, daß diese Strafbestimmungen in den Grenzgemeinden Ihres Kreises zu jederzeit Kenntniß gelangen, damit Niemand sich mit Unwissenheit entzündigen kann.

Sie wollen insbesondere die Ortsvorstände anweisen, auf die Grenzen unausgefehl ein wachsames Augenmerk zu richten, den Eingesessenen — vorzüglich den betreffenden Unterküfern — die sorgfältigste Schonung der Grenzsteinen zur Pflicht zu machen, alle von ihnen bewerte Veränderungen auf der Grenze aber sofort zur Anzeige zu bringen.

Dies Letztere ist namentlich in allen Fällen von Wichtigkeit, wo Grenzsteine &c. abgebrochen, umgefallen oder ganz verschwunden sind, weil gleich nachher die Stellen, wo die alten Grenzsteine &c. abgehanden haben, immer noch sichtbar sein werden, die entstandenen Lücken daher ohne große Weiterungen wieder ausgefüllt werden können. Sind dagegen solche Stellen nicht mehr mit völliger Gewissheit zu erkennen, so kann dies leicht zu Verzwicklungen der Grenze führen, welche sich in der Regel nur mit Mühe und grossem Kostenaufwand wieder beseitigen lassen.

Wo die Landesgrenze nicht durch die gerade Linie von einem Stein zw. andern bezeichnet wird, sondern zwischen den Steinen den oft unruhigsten, mit Hecken, Bäumen, Gräben, Furchen &c. begleiteten Privatgrenzen folgt, dürfen die Grenzbezeichnungen seitens der Grundbesitzer nicht eigenmächtig verändert oder entfernt werden. In allen Fällen, wo die Grundbesitzer eine solche Veränderung &c. beabsichtigen, haben sie vorher davon Anzeige zu machen, und ist sodann an uns darüber zu berichten.

Gleiches bezüglich Veränderungen in Folge von Naturereignissen, wird z. B. durch Überschwemmung eine Grenzstelle weggerissen, oder verändert ein Grenzbach seinen Lauf, so ist solches ebenso sofort durch die Kreis- und Kreisbehörden bei uns zur Anzeige zu bringen.

Ew. &c. haben hierach das Weiter zu veranlassen, auch die Publikation der obigen Bestimmungen in den Grenzgemeinden von Zeit zu Zeit zu renewern, damit sie den Eingesessenen stets in frischem Andenken bleibent.

Den betreffenden Vorhören des Auslandes haben wir bieren Mittheilung gemacht, mit dem Aufsichtstellen gleichwäliger Vorlehrungen zur gegenseitigen Sicherung der Grenzen. Minden, den 4. November 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An sämtliche Königl. Landräthe des Regierungsbezirks.

VIII. Eisenbahnen.

147) Circular-Befügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 21. Dezember 1846. wegen Beaufsichtigung der bei dem Bau von Eisenbahnen und bei andern öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter, vom 7. Mai 1847.

Die Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter vom 21. Dezem-

ber 1846. (Ges. Samml. für 1847. S. 21. und folgende), enthält bereits so detaillierte Bestimmungen, daß es der in §. 28. der Verordnung vorbehaltenen besonderen Anweisung zur Ausführung derselben zur Zeit nicht bedarf. Die Königl. Regierung hat deshalb, sofern in Ihrem Bezirk Bauten vorgenommen werden, auf welche die Verordnung Anwendung findet, ungesäumt die nöthigen Vorbereiungen zu treffen, um dieselbe zur Ausführung zu bringen; namelylich ist die im §. 1. vorgeschriebene Bereidigung der Bau-Aufsichtsbeamten allebald zu veranlassen und insbesondere darüber streng zu wachen, daß in Befolgung des §. 13. der Verordnung kein Hazardspiel getrieben werde. Wird die Anwendung der Verordnung auf andere öffentliche Bauten, als Eisenbahnen, für zweckmäßig erachtet, (§. 26. der Verordnung) so ist auch für die Einrichtung einer Krankenkasse nach Maßgabe des §. 21. der Verordnung Sorge zu tragen. Die nöthigen Zuschüsse zu derselben sind aus dem betreffenden Baufonds zu entnehmen. Es ist jedoch dazu die Ermächtigung des mitunterzeichneten Finanzministers einzuholen, sofern der Bau auf fiskalische Kosten ausgeführt wird.

Am Schluß des Jahres gewähren wir einen Bericht darüber, wie die Bestimmungen der Verordnung sich in der Praxis bewährt haben und auf welche andere öffentliche Bauten dieselbe zur Anwendung gebracht werden ist.

Berlin, den 7. Mai 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.
v. Pommersche.

IX. Domainen-Verwaltung.

148) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Sequestration oder Verpachtung der Domainen-Erbpachtgüter und baulichen Besitzungen, sowie die Wiederverpachtung blos verzeitpachteter Domainen, vom 19. April 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht von 10. Dezember v. J. eröffnet, daß die in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dezember 1823. *) Art. XII. den Provinzialbehörden erteilte Ermächtigung, anstatt der Sequestration, die Verpachtung der Domainen-Erbpachtgüter und baulichen Besitzungen, selbst die Wiederverpachtung blos verzeitpachteter Domainen, im Wege der Exekutionen unzuorden, durch die Verordnung vom 30. Juni 1845. wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Provinz Westphalen nicht aufzuführen oder geändert werden ist, da letztere Verordnung nur die Herstellung eines gleichmäßigen und möglichst einfachen Verfahrens bei der Executions-Billstredung bezweckt, ohne die Befugnisse der Regierungen in Bezug auf die Ausübung der ihnen geschäftlich beigelegten exekutiven Gewalt zu beschränken, oder wohl gar eine solche Einschränkung für die Regierungen einer einzelnen Provinz anzugeben, während für die Regierungen in den übrigen Provinzen jene Befugnisse noch in ihrem ganzen Umfang bestehen.

Daraus, daß der §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1845. die an die Stelle der gerichtlichen Sequestration tretende zwangsläufige Verpachtung der Domainen u. c. unter den zulässigen Executions-Mitteln nicht ausdrücklich erwähnt, läßt sich die Schlüssefolge nicht herleiten, daß diese Art der Höfsvollstreckung überhaupt künftig nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfe.

Die Königl. Regierung wird deshalb auf die unteru. 7. Januar d. J. von dem mitunterzeichneten Chef der II. Abtheilung des Ministeriums des Königl. Hauses an Sie erlassene Verfügung verzweigen.

Berlin, den 19. April 1847.

Der Chef des Ministerii des Königl. Hauses,
Zweiter Abtheilung,
Graf zu Stolberg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
v. Manteuffel.

Der Finanzminister.
In dessen Auftrage.
Kühne.

* Ges. Samml. Jahrg. 1826. S. 11. f.

X. Angelegenheiten der Preußischen Bank.

149) Bekanntmachung über die für jetzt auszugebenden neuen Preußischen Banknoten, nebst einer Beschreibung über diejenigen zu 500 Thalern, vom 21. April 1847.

In weiterem Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. Oktober v. J. (Minist. Bl. Jahrg. 1846, S. 228.) bringen wir, nach Vorschrift des Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. Juli 1846. (Ges. Samml. Nr. 2727. S. 264.), die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thalern, welche, mit unserem Kontrollstempel versehen, heute an die Preußische Bank abgeliefert worden sind, nachstehend mit dem Bemerkun zur öffentlichen Kenntnis (Anl. a.), daß die nach §. 29. der Bankordnung vom 5. Oktober v. J. für jetzt auszugebenden, von uns gestempelten 15,000,000 Thaler Banknoten in

8,000,000	Thlr.	zu	25	Thlr.
4,000,000	"	"	50	"
2,500,000	"	"	100	"
und	500,000	"	500	"

bestehen.

Berlin, den 21. April 1847.

Königl. Immmediat-Kommission zur Kontrolleirung der Banknoten.
Costenoble. H. C. Carl. Nohlwes.

a.

Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thalern.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thlr. sind 6 Zoll breit und 4½ Zoll hoch und bestehen aus weichem Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

- 1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefasste Wertbezeichnung
 500,

welche

- 2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialien:
 „PREUSSISCHE BANKNOTE“

und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;

- 3) unten in beiden Ecken, die gleichmäßig gevierte Jahreszahl
 18 46

ebenfalls hell.

A. Die Schauseite

zeigt:

- 1) oben in der Mitte, das rechts und links von Ranken und Blätter-Verzierungen begrenzte mittlere Königliche Wappen mit dem gekrönten Helm, der Drachenfalte und den beiden wilden Männern mit Färbnen, im Hermelinmantel mit der Krone;
- 2) zwischen den obengeschilderten Verzierungen, zwei Leisten, deren eine links die Inschrift „Preußisch“, die andere rechts die Inschrift „Banknote“ in verzierter lateinischer Kursuschrift auf liniertem Grunde enthält;
- 3) unten einen verzierten Sockel mit der Srosantrahmung in deutscher Diamantschrift auf liniertem Grunde;
- 4) eine Signum-Gruppe, welche den Bankvorsteher bildlich darstellt;
- 5) zu beiden Seiten Ranken und Blätter-Verzierungen, zwischen denen kleine Knaben sich befinden, von welchen die beiden unten, nach der Signum-Gruppe blickend, auf verzierten Kreisen ruhen — innerhalb deren der heraldische Adler mit der Unterschrift:

„HAUPT-BANK-DIREKTORIUM 1846.“

in lateinischen Initialien angebracht ist, die beiden oberen aber verzerte Kreise flühen, mit der Wertbezeichnung
 500

Thaler

und den Umschriften

links:

„Billet de la Banque de Prusse“

rechts:

„Prussian Banknote“

in lateinischen Initialien.

) In der Mitte unter dem Königlichen Wappen befindet sich der Text der überall mit dem Buchstaben A. und einer laufenden Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich

A. (laufende Nummer:)

FÜNF HUNDERT THALER

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatsklassen statt haaren Seides und Kassen-
Ausweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Direktorium.

gez. v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.

Ausgeführigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

7) Gefäße sind

- a. das Königliche Wappen, sämmtliche Verzierungen und die Figuren-Gruppe: hellviolett,
- b. die Bezeichnung: „Preußische Banknote“ in der oben Verzierung (Nr. 2.): dunkelviolett,
- c. die Schrift und die Zahlen der Kreise in den vier Ecken: hellrot;
- d. der Text der Banknoten und die Strafandrohung: Schwarz.

B. Die Rechte Seite

trägt:

- 1) ein Netz von Schneckenlinien, welche von dem Mittelpunkte ausgehende Straßen bilden, in meergreiner Farbe,
- 2) auf dem Anfangspunkte dieser Straßen, den Kontrollstempel der Königlichen Immediat-Kommission zur Kontrolleitung
der Banknoten, bestehend

a. aus dem geprägten heraldischen Adler in farblosrotem Grunde,

b. der Umschrift: K. IMMEDIATE. COMM. Z. CONTR. D. BANKNOTEN, in lateinischen Initialen;

c. einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:

„CAB. ORD. V. 16. JULI 1846.“

in lateinischen, und

d. einer darunter befindlichen vergitterten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der gedachten Kommission:
Gostenoble. S. C. Carl Nohlwes.

alles in farblosroter Druckfarbe.

150) Bekanntmachung über den Bankverkehr durch die Regierungs-Hauptkasse zu Coblenz, vom 11. Februar 1847.

In Verfolg der Bekanntmachung des Herrn Ebess der Bank Erzellen vom 31. Dezember v. J. (Minist. Bl. 1846. S. 270.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Einverständniß mit des Herren Finanzministers Excellenz nummehr auch die Regierungs-Hauptkasse zu Coblenz für Rechnung des Bank-Komtoirs zu Köln:

- 1) Darlehen auf öffentliche Papiere, in der Regel nicht unter 500 Thlr., gewähren;
- 2) Anweisungen auf die übrigen Bank-Anstalten ertheilen, sowie deren Anweisungen einföhren;
- 3) für Behörden und öffentliche Anstalten den An- und Verkauf öffentlicher Papiere gegen $\frac{1}{2}$ Prozent Provision und die übliche Rentage von 1 pro mille besorgen, und
- 4) von denselben die zur zinsbaren Beliebung bei dem Bank-Komtoir zu Köln bestimmten Gelder, in der Regel jedoch nicht unter 1000 Thlr., annehmen wird.

Die Anträge wegen Ausfertigung der Bank-Obligationen sind aber, wie bisher, direkt an das Bank-Komtoir in Köln zu richten. Berlin, den 11. Februar 1847.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
Witt. Reichenbach. Meyen.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 4.

Berlin, den 30. Juni 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

151) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ausschließung der für den Dienstauswand bestimmten Averisional-Entschädigungen (Pferde-Unterhaltungsgelder — Reise- und Fuhrkosten &c.) von der Gewährung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen verstorbener Beamten, vom 15. Mai 1847.

Nach einem Schreiben der Königl. Ober-Rechnungskammer hat die Königl. Regierung laut der Rechnung ihrer Hauptkasse von der Verwaltung des Innern und der Polizei pro 1847. an die Witwe des am 16. Januar derselben Jahres verstorbenen Landräths N. die Pferde-Unterhaltungsgelder ihrer verstorbenen Ehemannes noch für den Gnadenmonat Februar zahlen lassen und zur Justifikation dieser Zahlung sich auf ein an Sie erlassenes Reisetipi vom 15. September 1825. berufen, worin der Grundsatz ausgesprochen ist,

dass der Witwe oder den Hinterbliebenen eines Offizianten, welcher Dienstpferde hat halten müssen, die Zeuge-Bergütigung auch für den Gnadenmonat zufolle.

Der Spezialfall wegen der an die Witwe des gedachten Landräths geleisteten Zahlung ist zwar erledigt, das gegen finden wir uns veranlaßt, der Königl. Regierung wegen des in künftigen ähnlichen Fällen zu beachtenden Verfahrens folgendes zu eröffnen.

Der in dem Reisetipi vom 25. September 1825. ausgesprochene Grundsatz, aus welchem gefolgt werden könnte, dass die Hinterbliebenen ein Recht zufasse, die Zahlung der Fuhrkosten-Gte für den Gnadenmonat zu verlangen, ist nicht weiter in Anwendung zu bringen. Vielmehr sind grundsätzlich den Hinterbliebenen solcher Beamten, welche Averisional-Entschädigungen für den Dienstauswand, wohin auch Pferdegelder — Reise- und Fuhrkosten — zu rechnen sind, zu beziehen hatten, diese Entschädigungen über den Fortgenuß hinans nur in dem Ausnahmefalle anzureihen, wenn etwa seitens der Hinterbliebenen gegen den Fortgenuß der gedachten Entschädigungen, sei es für den Gnadenmonat oder für das Gnadenquartal, im Einverständniß mit dem Amtssherre, letzterem dasjenige, was die Entschädigungen im Interesse des Diensts beinhalt befreit werden muß, zur Disposition gestellt wird, ohne daß der Staatskasse eine Mehrzahle erwächst. Berlin, den 15. Mai 1847.

Der Minister des Innern. Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

In dessen Auftrage.

v. Manteußel.

v. Berger.

Mai 1847.

des Königl. Haush. Ministerii.

Graf zu Stolberg.

15.

152) Verfugung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Anwendung des gerichtlichen und Disziplinar-Strafverfahrens auch auf ausgeschiedene Beamte, vom 20. Mai 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. v. M., nach welchem zwischen Ihr und dem dortigen Oberlandesgericht, so wie unter den Mitgliedern Ihres Kollegiums selbst, aus Veranlassung eines Spezialfalles eine Meinungsverschiedenheit darüber entstanden ist:

ob die Verfhrst des §. 5. des Gesches vom 29. März 1844. über das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, auch auf ausgeschiedene Beamte Anwendung finde? unter Rücksicht der eingereichten Akten und Verhandlungen, folgendes eröffnet.

Sonwohl nach der wörtlichen Fassung, als dem Sinne der Bestimmung des §. 5. des Gesches vom 29. März 1844. ist es nicht zu beweisen, daß die gerichtliche Unterfuchung wegen eines Amtsverbrechens auch gegen bereits ausgeschiedene Beamte nur auf Antrag der Dienstbehörde eingeleitet werden darf. Der §. 5. schreibt klar vor, welches Verfahren bei begangenen Amtsverbrechen einzutreten soll. Nun ist aber ein Amtsverbrechen nach §. 2. I. c. ein solches Dienstvergehen, welches im Gefse mit Roffation oder Amtsenthebung bedroht ist. Sobald ein solches Vergehen verübt werden, hat das Gesetz die Einleitung der gerichtlichen Unterfuchung, ohne Unterscheidung, von dem Antrage der Dienstbehörde abhängig gemacht; dies ist auch durchaus folgerecht, da das Vergehen durch den Umstand, daß der Beamte auscheidet, nicht aufhört, ein Dienstvergehen zu sein, indem es nur darauf ankommt, ob derselbe zur Zeit des begangenen Vergehens noch im Dienst gestanden hat.

Daraus, daß im §. 5. die vorgesetzte Dienstbehörde als diejenige bezeichnet ist, welche den Antrag auf Unterfuchung zu stellen hat, folgt nicht, daß die Bestimmung auf einen ausgeschiedenen Beamten keine Anwendung findet. Unter der vorgesetzten Dienstbehörde ist in einem solchen Falte unbestritten diejenige zu verstehen, deren Disziplin der ausgeschiedene Beamte zur Zeit des Vergehens unterworfen war. Wenn es auch bei ausgeschiedenen Beamten nicht so wichtig ist, als bei solchen, die noch im Dienst befindlich sind, daß keine derartige Unterfuchung ohne Genehmigung der Dienstbehörde eingeleitet wird, so liegt es doch in der Natur der Sache und im Interesse des Angeklagten, daß auch wider ausgeschiedene Beamte ohne Antrag der Dienstbehörde keine Unterfuchung eröffnet wird. Zunächst wird die vorgesetzte Dienstbehörde fast immer in der Lage sein, besser prüfen und beurtheilen zu können, ob ein Dienstvergehen vorhanden, als das betreffende Gericht. Hält nun die Dienstbehörde dafür, daß kein Amtsverbrechen begangen sei, so fehlt es auch an einem zureichenden Grunde, die gerichtliche Unterfuchung zu eröffnen, und eben so an einer Veranlassung, einem ausgeschiedenen Beamten die Befugniß zu entziehen, die von ihm in oder bei Gelegenheit seines Amts vorgenommenen Handlungen zunächst von der ihm vorgesetzten Behörde beurtheilt zu seien.

Die Ansicht der Königl. Regierung, daß wider einen ausgeschiedenen Beamten eine Disziplinar-Unterfuchung nicht eingeleitet werden könne, ist zwar richtig; daraus folgt aber keinesweges, daß nur der Richter zu beurtheilen hat, ob ein Dienstvergehen begangen sei. Die Disziplinar-Unterfuchung erfolgt offenbar im Interesse des Dienstes, und kann höchstens zur Entlassung des Beamten führen. Ist derselbe nun aber schon ausgeschieden, so ist ein Interesse, ihn anzuhalten, seine Dienstpflichten zu erfüllen, oder ihn zu entlassen, nicht mehr vorhanden. Hat er sich dagegen eines Amtsverbrechens schuldig gemacht, so ist die Einleitung der gerichtlichen Unterfuchung auch nach seiner Entlassung aus dem Dienste noch notwendig, weil dann außer der Roffation nach den obwaltenden Umständen noch andere Strafen eintreten können. Wenn daher auch wider einen ausgeschiedenen Beamten von der Dienstbehörde der Verlust der Pension nicht ausgesprochen werden kann, so ist dies nicht, wie die Königl. Regierung annimmt, eine Lücke in der Gesetzesgebung, sondern nur eine konsequente Folge der bestehenden Vorschriften, da der Beamte nur auf Grund einer Disziplinar-Unterfuchung und bei gänzlicher Entlassung aus dem Dienst den Anspruch auf Pension verliert, ihm mithin, wenn seine Entlassung einmal eingetreten und eine Disziplinar-Unterfuchung nicht mehr zulässig ist, auch die Pension von den Verwaltungsbehörden nicht entzogen werden kann. Darin ist auch ein Überstand nicht zu erblicken, da wegen solcher Dienstvergehen, die als Amtsverbrechen zu betrachten sind, die gerichtliche Unterfuchung eingeleitet und dann nach den Umständen auf Verlust der Pension erkannt werden kann.

Hierach hat die Königl. Regierung zu versahen und dem Antrage des Oberlandesgerichts in dem Schreiben vom 6. März d. J. Statt zu geben. Berlin, den 20. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

II. Geschäftsgang.

153) Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Beobachtung der äußern Geschäftsförmen bei Vorstellungen und Berichten, vom 2. Januar 1847.

Die noch immer vorkommenden Abweichungen von der vorgeschriebenen Geschäftsordnung, selbst bei Geschäfts-männern, welche die zur Erleichterung der Geschäftsführung angeordneten Formen, weil sie ihnen unerheblich scheinen, oft zum Nachteil der Sache nicht zu beachten pflegen, veranlassen uns, jene Vorschriften nochmals bekannt zu machen.

I. Gesuche in Verwaltungsfachen sind zunächst bei den Ortsbehörden, den Bürgermeistern, Kirchen-, Schul- und Armenverhältnissen &c., demnächst im etwaigen Rekurswege bei den Kreisbehörden, den Landräthen, Dekanaten oder Superintendenten, oder Schulpflegern, endlich im etwaigen Rekurswege von den Entscheidungen der vorstehenden Behörde, an uns zu richten. Jeder Rekursbeschrijf an die Kreisbehörde, oder von dieser an uns, oder von unserer Entscheidung an die Königl. Ministerien, muß der von der Behörde, gegen welche Rekurs genommen wird, erlassene Bescheid entweder urtheillich, oder in getreuer Abschrift beigefügt sein.

II. Amtliche Vorstellungen und Berichte müssen mit einem Dienststiegel versiegelt, und mit der portofreien Bemerkung des Inhalts versehen sein. Die allgemeine Rubrik: „Königl. Dienstfache“ ist dazu nicht hinlänglich, sondern die Bezeichnung muß enger, und dem Inhalte angemessener sein; z. B. Geistliche, Schul-, Medizinal-, Kom-munal-, Polizei-, Militär-, Bau-, Domainen-, Forst-, Steuer-, Kosten-, Kreisverwaltungs-, Landeshoheitsfache u. dgl.

III. Gesuche in Privat-Angelegenheiten müssen postfrei, und wenn es erforderlich ist, auf Stempelpapier eingereicht werden, widrigenfalls das Porto durch Postvorschuß eingezogen wird, (welches immer Aufenthalt in die Sache bringt) bei mangelndem Stempel aber die fiskalische Abhandlung eintreten muß, (welches ebenfalls nebst Kosten auch Aufenthalt in der Sache verursacht.)

IV. Sämtliche Behörden und Eingesessenen werden erachtet, und bezüglichswise angewiesen, die folgenden den Geschäfts-gang erleichternden Bestimmungen zu befolgen:

1) die Eingaben, Vorstellungen und Berichte sind auf einen in der Mitte gebrochenen Bogen zu schreiben.

2) oben links ist Ort, Tag und Monat anzugeben;

3) darunter mit wenigen Worten der Gegenstand zu bemerken, woraus jedenfalls die Geschäfts-Abtheilung, wohin die Eingabe gehört, (deßgl. eine der oben unter II. angeführten Rubriken) hervorgehen muß. Diese Vor-schrift bleibt häufig, zum großen Nachtheile der Sache, unberachtet.

Bloße Bezeichnung der Parteien, ohne Andeutung des Prozeßgegenstandes, wie solches noch häufig vorkommt, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, ist mit Rücksicht auf die Sektions-Eintheilung der Regierung nicht genügend, und veranlaßt vielfältige Verzögerungen.

4) Bezieht sich die Eingabe auf einen Erlaß der Regierung, so muß unter der kurzen Angabe des Inhalts

(3) die Abtheilung, Sektions- und Journal-Nummer des Erlaßes, z. B. I. S. II. B. 23000. genau bemerkt wer-den. Auch dies wird noch häufig unterlassen, oder gar die Bezeichnung unrichtig angegeben, wodurch Aufenthalt entsteht

5) Besteht die Eingabe &c. aus mehreren Bogen, so müssen diese zusammengeheftet sein;

6) alle Beilagen müssen in der Eingabe selbst, nach Datum und Inhalt angezogen, und durch die bekannten Seitenstriche angedeutet sein;

7) sind der Beilagen mehrere, so müssen sie geheftet, und nach ihrer Folge, der Eingabe gemäß, bezeichnet sein.

Wir ersuchen und verauflassen alle, die es angeht, die Beobachtung dieser Geschäftsvormen nicht zu übersehen, und wollen die Herren Landräthe diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zur Kenntniß des Publikums gelangen lassen, damit jeder Aufenthalt im Geschäftsgange, so viel als möglich, vermieden werde.

Düsseldorf, den 2. Januar 1847.

Königl. Regierung.

III. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

154) Circular-Befragung an sämtliche Königl. Regierungen, so wie abschriftlich an die Königliche General-Kommisionen und an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Erstattung der von wirklich eingegangenen, später aber zurückgezahlten Einnahme-Beträgen erhobenen Tantieme, vom 30. April 1847.

Des Königs Majestät hat auf einen diesfälligen Vortrag des Königl. Staatsministeriums zu bestimmen geruht, daß die Befreiheit des §. 12. der Oberrechnungskammer-Instruction vom 18. Dezember 1824., wonach die von wirklich eingegangenen, später aber zurückgezahlten Einnahme-Beträgen erhobene Tantime zu erstatten ist, in denjenigen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden soll, wo Kassenbeamte, zu welchen auch die Elementar-Erheber der direkten Steuern zu zählen sind, bei der Erhebung von Einnahme-Beträgen, welche hinterher aus irgend einem Grunde den Einzahlern zurückgezahlt werden müssen, nichts zur Last fällt, wo sie weder Gewinnsucht, noch Eigennätheit, noch irgend ein den Fiskus zu Entschädigungsansprüchen berechtigendes Verfahren sich haben zu Schulden kommen lassen, wo demnach die Wiedereinzählung der erhobenen Tantieme nicht ohne Härte und Unbilligkeit ausführbar ist.

Die Königl. Regierung wird hiervon mit der Anweisung benachrichtigt, nicht nur für die Zukunft, sondern auch in allen, etwa zur Sprache gekommenen, noch nicht erledigten Fällen dieser Art nach obiger Bestimmung zu verfahren, beziehungsweise dieselbe bei Restitutionsanträgen zu berücksichtigen und die Unterbehörden hiernach zu instruieren. Berlin, den 30. April 1847.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

In deren Auftrage.

v. Manteuffel.

Kühne.

155) Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, betr. den Verkehr mit ausländischen Gold- und Silbermünzen, sowie mit ausländischem Papiergelede, vom 6. April 1847.

Die Wahrnehmung, daß in neuester Zeit ausländische Gold- und Silbermünzen und ausländisches Papiergelede vielfach bei Zahlungen an öffentliche Kosten angeboten werden, veranlaßt mich, die Eingesessenen der Provinz Sachsen daran zu erinnern, daß bei allen Königl. Kosten nur inländische Gold- und Silbermünzen und inländisches Papiergelede in Zahlung angenommen werden dürfen. Da der vorerwähnte Umstand dafür spricht, daß mehr als früher ausländisches Metall- und Papiergelede im Umlauf ist, so mache ich unter Bezugnahme auf die Altenk. Kabinetts-Ordres vom 22. Juni 1823. (Gef. Samml. S. 128.) und 30. November 1829. (Gef. Samml. Jahrg. 1830. S. 3.) gleichzeitig darauf aufmerksam, daß es bei Strafe untersagt ist, fremde Silber- und Kupferscheidemünze einzubringen und im Lauf und gemeinen Verkehr zu gebrauchen, auch im Handel und Verkehr, den Fall beider vertragsmäßiger Bestimmungen aufgenommen, Niemand zur Annahme ausländischer Münzen und ausländischen Papiergeledes verpflichtet ist. Magdeburg, den 6. April 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. v. Bonin.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

156) Bescheid an den Magistrat zu N., wegen Austritts aus freiwillig übernommenen, unbefoldeten Stadtlämltern, vom 9. Mai 1847.

Die in den Bescheiden der Königl. Regierung und des Königl. Oberpräsidiums ausgesprochenen Ansichten, wegen Austritts des Stadtverordneten N. aus der Versammlung vor Ablauf des geistlich festgesetzten Zeitraums, kann ich nur billigen und auf die von dem Magistrate dagegen eingebrachte Beschwerde der dortigen Stadtver-

ordneten um so weniger eingehen, als nach §. 130. der revidirten Städteordnung die Königl. Regierung unzweifelhaft befugt ist, die dem ic. N. ertheilte Erlaubnis zur Übernahme der Funktion eines Stadtverordneten zurückzunehmen, und dieselbe mithin jedenfalls auf diesem Wege das Ausscheiden desselben aus der Versammlung herbeiführen könnte.

Der Magistrat hat hiernach die Stadtverordneten zu beschieden, und denselben übrigens bemerklich zu machen, daß die Frage, auf welche es hier ankomme, keinesweges neu, sondern schon mittels anliegenden Reskripts vom 22. Oktbr. 1833. (a.) in derselben Art, wie seitens der Königl. Regierung dorfselfst geschehen, entschieden worden sei. Berlin, den 9. Mai 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

a.

Da die revidirte Städteordnung über den Fall, wenn Personen, welche nach §. 130. des Gesetzes zur Übernahme unbefolchter Städteämter nicht genügt werden können, sich aber dennoch zur Annahme eines solchen Amtes veranlaßt haben, demandsch ihre Entlassung aus anderen, als den im §. 129. dorfselfst geschaffnen Gründen vor Ablauf der geleychten Dienstzeit fordert, keine Disposition enthält, so ist, wie ich dem Königl. Oberpräsidium auf den Bericht vom 12. d. M. erwiedere, dafür anzunehmen, daß derjenige, der von der Annahme eines städtischen Amtes gänzlich bestellt ist, ein solches jedoch freiwillig übernimmt, davon auch nach Verleidet wieder zu ziehtreten könne. Hiernach wird auch um so mehr zu versöhnen sein, da die Übernahme eines solchen Freiwilligen durch Zwang der Stadt sicherlich von seinem Nutzen sein würde.

Berlin, den 22. October 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

An

das Königl. Oberpräsidium zu N.

157) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, betreffend die Wahrung der Hypothekenrechte für Gemeinden, Stiftungen, Spitäler und andere öffentliche Anstalten, vom 28. Februar 1847.

Der §. 6. des Reskripts-Reglements vom 20. Juli 1818. schreibt vor:

„Wenn Gemeinden, Stiftungen, Spitäler und andere öffentliche Anstalten, oder die zur Erhebung und Verwaltung ihrer Einkünfte bestimmten Empfänger mit deren Einwilligung auf eine Hypothek verzichten, dieselbe einzchränken, oder zum Nachtheile ihres einmal erworbenen Rechts eine Veränderung damit vornehmen, so wird die dazu erforderliche Ermächtigung, sofern es nicht zufolge eines rechtskräftigen Urtheils geschieht, von den Regierungen ertheilt.“

Diese Bestimmung haben die Rheinischen Regierungen, mit Ausnahme der Regierung zu N., dahin ausgelegt, daß sie befugt seien, die Löschungsbewilligung selbstständig zu ertheilen, ohne daß es dazu einer besondern Einwilligung der gedachten moralischen Personen in Form eines authentischen Aktes bedürfe. Die gedachte Regierung zu N. dagegen geht von der Ansicht aus, daß die Einwilligung in die Löschung seitens der legitimierten Vertreter der moralischen Personen mittels Notariats-Akts ertheilt, und leichter ihr demnächst in der Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden müsse.

Hiernach ist auch bisher von ihr versfahren, und der Genehmigungs-Bermerk unter die Ausfertigung gesetzt worden. Der Herr Provinzial-Steuerdirektor hat über dieses abweichende Verfahren berichtet und angefragt, nach welcher von beiden Ansichten künftig verfahren werden soll, um die Hypothekenbewahrer gegen etwaige künftige Regierungsansprüche sicher zu stellen.

Nachdem wir die Sache in gemeinschaftliche Erwägung genommen haben, theilen wir Ew. Hochw. darüber Folgendes mit.

Was zunächst die Frage anlangt:

ob die bloße Genehmigung der Regierung, wegen Löschung oder Beschränkung einer Inscription im Hypothekenbuch, für den Hypothekenbewahrer genüge, um den Bermerk im Hypothekenbuch vorzunehmen, oder ob der Beschluß der das Vermögen der benannten moralischen Personen verwaltenden Behörden mit vorgelegt werden müsse, so muß unbedingt für die letztere Alternative entschieden werden. Denn die Art. 2157. und 2158. des bürgerlichen Gesetzbuchs schreiben vor:

„Die Eintragungen werden entweder mit Bewilligung dessen, der dabei betheiligt und hierzu fähig ist (partie intéressée et ayant capacité à cet effet), oder krafft eines in leichter Instanz ergangenen, oder rechtskräftig gewordenen Urtheils gelöscht. In dem einen, wie in dem anderen Falle, haben dieseljenigen, welche die Löschung nachsuchen, eine Ausfertigung der die Einwilligung enthaltenden öffentlichen Urkunde (acte authentique, portant consentement) im Bureau des Hypothekenbehörders niederzulegen.“

Hierach muss die betheiligte moralische Person selbst durch ihre Vertreter in die Löschung einwilligen. Denn nur sie ist die partie intéressée et ayant capacité à cet effet, von welcher das Geie spricht.

Die bloße Autorisation der Regierung kann diese Einwilligung nicht ersehen, da die Regierung nicht selbst die Verwaltung des Vermögens jener moralischen Personen, sondern nur die Oberaufsicht über die verwaltenden Behörden zu führen hat. Von diesen letzteren muss daher die Einwilligung ertheilt und ein förmlicher Beschluss über die Löschung oder Beschränkung der Inschrift gefasst, auch dannächst der Regierung vorgelegt werden, welche sodann den Beschluss genehmigt, oder nach den Umständen die Genehmigung versagt.

Was aber ferner die Frage betrifft:

ob der Beschluss der verwaltenden Behörden durch einen Notariats-Akt konstatirt werden müsse, oder eine schriftliche Erklärung in der gewöhnlichen Form ausreiche, so kann dies zweiderlei in Betreff der Gemeinde nicht zweifelhaft sein, da die Rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845. §. 102. eine, Namens der Gemeinde von den Bürgermeistern und Vorstehern derselben aufgestellte Urkunde, welche der Beschluss des Gemeinderaths in beglaubiter Abschrift beigefügt ist, für genügend erklärt, um die Gemeinde zu verpflichten.

Aber auch in Betreff der übrigen genannten moralischen Personen, als Kirchen, Schulen, Spitäler &c., kann die Aufnahme eines Notariats-Akte nicht für erforderlich erachtet werden. Der Art. 2158. des bürgerlichen Gesetzbuchs sagt zwar allerdings, daß die Einwilligung zur Löschung, oder Beschränkung einer Eintragung in das Hypothekenbuch in einem authentischen Aute gegeben werden soll, aber er sagt nicht, daß dieser authentische Aute ein Notariats-Akte sein müsse. Ein Notariats-Akte ist ganz unfehlbar ein authentischer Aute, aber nicht alle authentischen Aute sind Notariats-Akte. Wenn das Geie zu irgend einer Verhandlung die Inziehung eines Notars vorschreibt, so wird dies jedesmal deutlich angesprochen (conf. Art. 1394. des Civil-Gesetzbuchs); daß aber das Geie unter dem authentischen Aute nicht ausdrücklich einen Notariats-Akte verstehe, beweist am deutlichsten der Art. 2127. des Civil-Gesetzbuchs, welcher sagt: daß die Bestellung einer Hypothek in einem authentischen Aute, welcher vor Notar und Zeugen stattfinden soll, geschehen müsse.

Diese Worte finden sich nicht in dem Art. 2158., welcher bloß von einem authentischen Aute spricht, und dadurch andeutet, daß es für die Bestellung einer Hypothek spezielle Vorschriften gebe, die aber bei der Einwilligung in die Löschung, oder Beschränkung, nicht nötig gefunden werden.

Geh man auf die in dem Art. 1317. des Civil-Gesetzbuchs gegebene Definition eines authentischen Aktes zurück, so muß man anerkennen, daß der Gegenstand eines authentischen Autes ein Aute unter Privatunterchrift (acte sous seing privé) ist, bei welchem ein öffentlicher Beamter, als solcher, nicht mitgewirkt hat; jeder Aute, bei dem ein öffentlicher Beamter, als solcher, thätig war, ist ein authentischer Aute. Deswegen werden zur Kategorie der authentischen Aute unbeweisbar alle Civilstands-Akte, alle Protokolle der Feld- und Waldhüter, der Postbeamten u. s. w. gerechnet.

Aus diesen Gründen, welche auch bei Gemeinden volle Anwendung finden mühten, wenn es gegenwärtig noch Erlaß der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845. und der im §. 102. enthaltenen Bestimmung noch nötig sein könnte, auf dieselben zu rekurrieren, folgt ebenso unzweifelhaft, daß der Beschluss der öffentlichen Behörde, welcher die Verwaltung des Vermögens der Spitäler und anderer öffentlichen Anstalten und Stiftungen overtraut ist, ebenso gewiß ein authentischer Aute ist, als der Beschluss der Regierung, welcher jenen bestätigt. Durch den Beschluss der Regierung würde der vorangegangene Beschluss der Verwaltung ein authentischer werden, wenn man ihm selbst die ursprüngliche Authentizität bestreiten wollte und könnte.

Was die Gesetzegebung in dem vorliegenden Falle für die Verwaltung des Vermögens der genannten moralischen Personen vorschreibt, das hat sie auch für die Verwaltung des Vermögens der Winderjägerhren vorgeschrieben; was in jenen Fällen die Verwaltungs-Kommissionen zu thun haben, das hat in diesen der Familienrath zu thun; die Bestätigung des Beschlusses in jenen Fällen erfolgt von der Regierung, in diesen von den Gerichten. So wenig nun behauptet werden kann, daß ein Familienrath seinen Beschluss durch einen Notariats-Akte konstatiren lassen muß, so wenig läßt sich dies von jenen Verwaltungsbehörden behaupten; das Verfahren der Regierung zu N. ist mithin weder durch die Gesetze, noch durch die Praxis zu rechtfertigen. An dem früheren gesetz-

lichen Zustande hat der §. 6. des Ressort-Reglements nur in soweit eine Änderung eintreten lassen, als das Recht, die Beschlüsse der oft genannten Verwaltungs-Kommissionen zu bestätigen, oder zu genehmigen, den Regierungen gegeben wurde, während diese Bestätigung früher theils von dem Präfekturtheile, theils von dem Minister, theils selbst von dem Staatsoberhaupt unmittelbar ausgehen musste.

Es ist daher weiter nichts erforderlich, als daß die Vertreter der betreffenden moralischen Person ihren mobirten Beschluß der Regierung vorlegen, welche, wenn sie es angemessen findet, ihre Genehmigung darunter setzt. Dadurch wird der Hypothekenbewahrer vollkommen sicher gesetzt, und gegen jeden etwaigen Regressanspruch geschützt. In Beziehung auf das erwähnte Erforderniß tritt indes bei Gemeinden insofern eine Ausnahme ein, als nach der von mir, dem Minister des Innern, unter 1. September v. J.) an Ex. Hochw. erlassenen Verfügung die Autorisierung der Regierung dann nicht erforderlich ist, wenn es sich nach erfolgter Rückzahlung eines ausgeliehenen Kapitals bloß um die Löschung einer Inscription, die zu dessen Sicherheit bestanden hat, handelt. Hierbei muß es, da der §. 97. der Gemeinde-Ordnung nur der Aufnahme von Anleihen, der Verwendung von Kapitalien, der Schenkungen und einseitigen Verzichtleistungen erwähnt, also ganz andere Dispositionen voraussetzt, sein Bewenden behalten, und ist in diesem Falle eine nach Vorschrift des §. 102. der Gemeinde-Ordnung von den Gemeindevorhördern ausgestellte Löschungs-Urkunde für sich allein genügend.

Ex. Hochw. eruchen wir, hiernach die Regierungen der Rheinprovinz mit Anweisung zu versetzen, und dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor davon Nachricht zu geben. Berlin, den 28. Februar 1847.

Der Minister der geistl. &c. Angelegen. Der Minister des Innern. Der Justizminister. Der Finanzminister.
Eichhorn. **v. Bodelschwingh.** **Uhden.** **v. Duesberg.**

*) Ministr. Bl. Jahrg. 1846. S. 155. No. 247.

158) Bescheid an den Auktions-Kommissarius N., wegen Gewinnung des Bürgerrechts in dieser Eigenschaft, vom 8. Mai 1847.

Wenngleich das Geschäft eines Auktions-Kommissars der Sicherheit des Publikums wegen, als ein Amt bezeichnet werden ist, so ist doch dieses Amt mit dem Betriebe eines Gewerbes, dem Verkaufe der zu versteigerten Gegenstände gegen einen nach den Kaufgebern abgemessenen Gewinn, verbunden. Weil dieses Gewerbe als ein bürgerliches betrachtet werden muß, hat der Staat auch dessen Betrieb mit der Gewerbesteuer belegt. Im Allgemeinen besteht aber der Grundsatz, daß diejenigen, welche Gewerbesteuer entrichten, auch nach §. 15. der Städteordnung vom 19. November 1808, zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, und können Sie daher, wie Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 28. v. M. eröffnet wird, von dieser Verbindlichkeit nicht freigesprochen werden, vielmehr hat es bei den diesfälligen Verfugungen des Magistrats und der Königl. Regierung sein Bewenden.

Berlin, den 8. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

159) Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Stralsund, sowie derjenigen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, betreffend die Einstellung der früher angeordneten halbjährigen tabellarischen Übersichten über streitig gewordene Observanzen bei Aufbringung der Kommunalbedürfnisse der Landgemeinden, v. 3. Mai 1847.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 20. Juli 1839, ist die Königl. Regierung angewiesen worden, halbjährlich eine tabellarische Übersicht derjenigen Fälle einzureichen, in welchen in Ihren Verwaltungsbezirk die Kraft und Bedeutung des Vermögens in Betriff der Aufbringung der Kommunalbedürfnisse der Landgemeinden streitig geworden oder die Notwendigkeit einer Abänderung hervorgetreten und darüber eine Entscheidung ergangen ist.

Ich habe mich indes überzeugt, daß es der gedachten Übersichten jetzt nicht mehr bedarf, und finde mich dadurch bewogen, jene Anerkennung wieder aufzuheben und die Königl. Regierung von der Einreichung der Übersichten hiermit zu entbinden. Berlin, den 3. Mai 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

160) Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurt, das Verfahren in Armensachen betr., vom 2. Juni 1847.

Das Verfahren der Ortsbehörden in Armensachen entspricht in vielen Fällen nicht den Bestimmungen des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von denselben Tage.

Durch die unrichtige Auffassung dieser gesetzlichen Vorschriften und durch die unvollständige Ermittelung desjenigen Thatfaches, welche bei Entscheidung von Streitigkeiten über die Ortsangehörigkeit eines Armen zu Grunde gelegt werden müssen, werden unnötige Weiterungen zum Nachteil der Armen oder einzelner Armenverbände herbeigeführt, weshalb wir uns veranlaßt gefunden haben, diejenigen Punkte, welche besonders zu beachten sind und gegen welche am häufigsten gefehlt wird, hier zusammen zu stellen.

- 1) Wenn sich ein fremder Armer, ein kranker und mittelloser Reisender, Handwerksgeselle, Fabrikarbeiter &c. bei einer Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt meldet, so ist derselbe sofort vollständig über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse zu vernnehmen.

Das Vernehmungs-Protokoll muss daher speziell enthalten:

- a) Name, Alter und Vermögensverhältnisse des Bittstellers, sowie die Namen, den Wohnort und die Vermögensverhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister.
- b) Die Angabe, wo und in welchen Verhältnissen er während der letzten drei Jahre gelebt hat. In dieser Beziehung muss die Zeit, während welcher sich der Berante an einem oder dem andern Orte aufgehalten haben will, wo möglich nach dem Datum, oder wenigstens so genau, als es sich irgend thun lässt, angegeben werden. Auch der Ort ist speziell anzugeben; mithin genügt die Benennung eines Dorfes nicht, sondern es muss zugleich bemerkt werden, ob der Berante auf dem herrschaftlichen Hofe, oder in einem herrschaftlichen Familienhause, Vorwerke &c., oder in einem zur Dorfcommune gehörenden Hause sich aufgehalten hat. Was die Lebensverhältnisse betrifft, so muss der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung oder Schlafräume gehabt und ob er sich bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Orts-Polizeibehörde (auf dem Lande der Gutsbesitz) gemeldet hat, insbesondere aber ist bei solchen Personen, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie als Dienstleute oder selbstständig gelebt haben, das Verhältnis, in welchem sie zu ihrem Arbeitgeber, möglichst vollständig zu ermitteln.
- c) Ist der Bittsteller noch minderjährig, so muss das letzte Domizil seines Vaters oder seiner unehelichen Mutter, oder falls dieselben kein Domizil hatten, der lezte dreijährige Aufenthalt derselben angegeben werden.
- d) Zu gleicher Weise (Lit. c) ist hinsichtlich derjenigen großjährigen Personen zu verfahren, welche noch nicht 27 Jahr alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domizil begründet, noch sich drei Jahre an einem Orte aufzuhalten haben.
- 2) Sehr viele Armenverbände gehen von der Ansicht aus, daß durch den bloßen dreijährigen Aufenthalt eines Menschen ihre Verpflichtung zur Verförgung derselben im Falle der Verarmung nicht begründet werde, indem sie sich dabei auf den §. 2. des Armengesetzes stützen. Diese Ansicht ist unrichtig, denn das Gesetz verpflichtet mit bestimmten Worten auch denjenigen Armenverband zur Fürorge für einen Armen, in dessen Bezirk sich derselbe, auch ohne einen Wohnsitz erworben zu haben, drei Jahre hindurch aufgehalten hat, und der §. 2. a. a. D. spricht gar nicht von dem Falle des dreijährigen Aufenthalts.
- 3) Unzulässig ist es, den Armen an die Unterstützung seiner Angehörigen, oder wenn er ein Handwerksgeselle ist, an die Gewerkassen &c. zu verweisen, wie dies schon in unserer Verordnung vom 29. Januar d. J. (Amtsblatt 1847. S. 30.) ausgesprochen ist, auf welche wir hier verweisen.
- 4) Nach dem Armengesetz kommt es darauf, ob ein großjähriger Armer noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht an, weshalb auch aus diesem Umstände kein Einwand gegen die Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten eines Armenverbandes hergeleitet werden kann.
- 5) Jeder örtliche Armenverband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirk vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nötige Unterstützung zu gewähren, und darf denselben an seinen angeblichen Angehörigkeitort nicht zurückdrängen, bevor er sich nicht Gewissheit darüber verschafft hat, ob derselbe dort aufgenommen wird. Am allerwenigsten darf ein Armenverband einen armen Kranken unter irgendeinem Vorwande fort schaffen lassen. Wir verweisen deshalb auf die hierüber erlassene

lassene Amtsblatts-Verordnung vom 25. Juni 1832. (Amtsblatt 1832. S. 203.) und bemerken hierbei, daß wir erst neuerdings genötigt gewesen sind, gegen mehrere Ortsverhände wegen Übertretung dieser Vorschrift angewiesene Ordnungsstrafen festzusetzen.

- 6) Mehrere Armenverbände haben sich ihrer Verpflichtung gegen erkrankte Dienstboten, Gesellen &c. unter dem Vorzeichen zu entziehen gesucht, daß die Krankheit ihrer Natur nach schon früher an einem andern Orte entstanden sein müsse. Ein solches Vorzeichen kann jedoch nicht berücksichtigt werden, denn einerseits wird sich fast niemals mit vollständiger Gewissheit ermitteln lassen, wenn eine Krankheit ihren eigenhümlichen Anfang genommen hat, andererseits kommt es nicht auf diesen Aufangspunkt an, sondern darauf, zu welcher Zeit der Erkrankte genötigte gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.
- 7) Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die Schwangerschaft soweit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Belästigung für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem 7ten Monate ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintretens derselben unbekommen.
- 8) Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern für die Verpflegung eines Armen aus dem Kommunal-Armenfonds gesetzlich zu zahlen hat, gehen portofrei, insosem sie von den betreffenden Kommunalbehörden oder Fassen zu öffentliche Behörden unter öffentlichem Siegel und der Aufschrift: „Armen-Kur- und Verpflegungskosten“ verjedt werden, was von vielen Armenverbänden bisher nicht beachtet zu sein scheint.
- 9) Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Arme wünschen, mit ihrem an einem andern Orte wohnenden nahen Angehörigen (z. B. Eltern, Kindern) mit beiderseitiger Übereinstimmung zusammen zu ziehen, daß sie aber durch die betreffenden Kommunalbehörden daran behindert werden. Hierin liegt nicht nur in vielen Fällen eine große Härte, sondern es wird dadurch auch oft den Armen die Gelegenheit genommen, einen Theil ihres Unterhalts durch verrichtung häuslicher Arbeiten zu verdienen. Wir empfehlen daher den Kommunalbehörden, deren Gemeinden in jolcher Armer angehört, den Umzug des Armen dadurch möglich zu machen, daß sich die Kommune verpflichtet, ihn auch ferner als ihren Angehörigen zu betrachten, ihm die künftig etwa erforderliche Unterstüzung zukommen zu lassen und ihn, wenn es nötig wird, jederzeit wieder bei sich aufzunehmen. Zugleich erwarten wir, daß dieseljenigen Kommunen, bei denen sich ein solches Individuum niedersetzen will, sobald sie hierdurch genügend sicher gestellt sind, den Umzug ohne Weiterungen geschehen lassen werden, insosem es sich nicht um die Aufnahme eines notorischen Fremdenbols, diebischer handelt.
- 10) Endlich kommt es in den nach §. 34. des Armengesetzes zu unserer Entscheidung gelangenden Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden fortwährend vor, daß auch da, wo das Sach- und Rechtsverhältniß nicht zweifelhaft ist, von Seiten des Ortsbehörden im vermeintlichen Interesse ihrer Kommunen der Förderung des flaggenden Armenverbandes zahlreiche Einwendungen entgegengesetzt werden, die im Gesetz keinen Anhalt haben und die an sich (wie z. B. der Einwand einer Besuchsreise bei einem fünfjährigen Aufenthalt) keine Berücksichtigung verdienen. Es versteht sich von selbst, daß solche Einwendungen keinen Einfluß auf die Entscheidung haben können, sie vermehren jedoch unnötiger Weise das Schreibweisen und führen dahin, daß dieseljenigen Kommunen, zu deren Gunsten sie erhoben werden, durch die längere Verpflegung des Armen an einem fremden Orte größere Kosten erwachsen. Wir erwarten daher, daß die Kommunalbehörden und namentlich die Stadt-Magistrate, welche das Rechtsverhältniß zu übersehen vermögen, sich derartiger, für ihre Stellung unpassender und für ihre Kommunen nachtheiliger Einwendungen gänzlich enthalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juni 1847.

Königliche Regierung

-
- 161) Allerhöchste Kabinetsordre, mit der Bestätigung des Statuts für die Sparkasse des Rosenberger Kreises, Marienwerderschen Regierungsbezirks, vom 29. März 1847.

Nach Ihrem Antrage vom 15. d. M. ertheile Ich dem von den Ständen des Kreises Rosenberg vorgelegten, anbei zurückzuführenden Statut einer für den dortigen Kreis zu errichtenden Sparkasse (Anl. a.) hiermit Meine Bestätigung. Berlin, den 29. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Bodelschwieg.

a.

Statut für die Sparkasse Rosenberger Kreises, v. 22. Dezbr. 1846.

Um den Kreis-Einzelnen Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und günstig unterzubringen und ihnen dadurch behülflich zu sein, für das Alter und für den Fall der Not ein Kapital, über welches sie jederzeit verfügen können, zu bewahren, ist von den Ständen des Rosenberger Kreises unter Anerkennung der Majestät des Königs eine Sparkasse zu Rosenberg nebst vier mit dieser in Verbindung stehenden Zweig-Sparkassen zu Riesenburg, Freistadt, Bischofswerder und Deutsch-Schulau, unter Garantie der Stände errichtet worden:

§. 1. Die Einzahlung der Einlagen. In diese Sparkassen kann ein Jeder Geldsummen von 2½ Silbergroschen bis Fünfzig Thaler an einem Kassenstage einzahlen, und die Kosten werden durch die Annahme verbindlich, diese Geldsummen in nachstehend bestimmter Art zu verzinsen und den Einzahlern unter der im §. 6. enthaltenen Bestimmung zurückzuzahlen. Hierbei wird jedoch den Sparkassen die Befugnis vorbehalten, selbst Einlagen bis zum Betrage von 200 Thaler anzunehmen, ohne daß hierdurch Jemandem ein Recht eingeräumt wird, die Annahme einer größeren Summe, als 50 Thaler, verlangen zu können.

Zur Einzahlung der Einlagen und Zurücknahme derselben werden 2 Tage in der Woche, Mittwoch und Sonnabend, Vormittag von 8 bis 12 Uhr bestimmt.

§. 2. Das Sparkassen-Buch. Jede Einlage wird mit Buchstaben und Zahlen in ein mit einer Nummer beschriftetes, auf den Namen des Einzahlers lautendes und mit dem Siegel der Sparkasse gekennzeichnet Buch eingetragen, welches dem Einzahler, nachdem die Eintragung von Beurkundung unterschrieben worden, eingehändigt wird. Diesen Sparkassenbüchern ist dies Statut, insgleichen eine Tabelle beigelegt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von dem zu vereinbarten 1 Thaler ab bis zur Höhe von 50 Thalen, in jedem der nachfolgenden 10 Jahre unter Berücksichtigung der Zinsen und Zinseszinsen, geworden wird.

§. 3. Die Vergütung. Die Sparkassen verzinsen alle eingezahlten Summen, sobald sie einen Thaler und darüber betragen, jedoch nur die vollen Thaler, jährlich mit drei und ein Drittel Prozent, das heißt mit 1 Silbergroschen von jedem Thaler. Die Vergütung fängt an mit dem ersten Tage des nächsten Monats, in welchem das Kapital eingezahlt ist, höchst dagegen, bei ganzer oder halbwisiger Rückzahlung des Kapitals, mit dem ersten Tage des folgenden Monats auf, in welchem die Rückzahlung erfolgt. — Wenn aber ein Einzahler, von der letzten Vergütung seines Sparkassenbuches an, binnen 30 Jahren sich nicht bei der Kasse meldet, so hört alle weitere Vergütung seines Guthabens für ihn auf, und fällt das Kapital, wenn sich nach zeitigstem Aufruf kein Eigentümer dazu meldet, dem Fonds der Sparkasse zu.

§. 4. Die Zinszahlung. Die Zinsen werden jedem Einzahler dadurch gezahlt, daß der am 31. Dezember fällige Betrag im Monat Januar seinem Guthaben zugeschoben wird. Bei der nächsten Vorlegung dieses Sparkassenbuchs auf der Kasse werden diese Zinsen auch darin eingehoben. Von dem durch diese Zuschreibung vermehrten Kapitalbetrage werden die Zinsen auf vorherstelle Weise weiter berechnet, um so durch Zins den schnellen Anwuchs des Kapitals zu befördern.

§. 5. Separat-Fonds. Sobald ein Guthaben auf 100 Thaler anwächst, wird ohne weitere Rücksicht mit dem Einzahler, ein öffentliches, papierliche Sicherheit gewährendes Papier zum Kapitalbetrage von 50 Thalen angelegt, so daß nur der Überrest des Guthabens als baarer Geldbestand bei der Sparkasse verbleibt. Dies Papier wird nach Gattung, Lit. und Nr. bei seinem Guthaben vermerkt und dabei der dafür gebildete Kaufpreis sammt etwaigen Auslagen verrechnet. Der Einzahler wird Eigentümer des Papiers, daher er denselben auch den durch Steigen oder Sinken des Courtes oder durch Auslösung dieses Papiers entstehenden Verlust oder Nachteil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen berechnet.

Dies Verfahren wird bei jedem Konto so oft wiederholt, als sich ein baares Guthaben von über 100 Thalen auf denselben gesammelt hat.

Die eingelauften Papiere werden als Spezial-Deposita aufbewahrt.

Es ist jedoch kein Vorhanden erlaubt, bei Mangel der erforderlichen Appoints, Austauschungen von Päperien gleicher Art nach dem Bedürfnisse vorzunehmen.

§. 6. Rückzahlung. Die von den Einzahlern teilweise oder vollständig verlangten Rückzahlungen geschehen in folgender Art:

- Summen unter und bis mit 10 Thaler, sogleich bei der Kündigung;
- von 11 Thaler bis mit 50 Thaler, nach einer zweiwöchentlichen Kündigung;
- von 51 Thaler bis mit 100 Thaler, nach einer vierwöchentlichen Kündigung;
- von über 100 Thaler nach einer dreimonatlichen Kündigung.

Es bleibt den Sparkassen vorbehalten, die bei ihnen stehenden Einlagen, soweit deren Eigentümer und ihr Aufenthaltsort bekannt sind, durch Aufheft, soweit sie unbekannt sind, aber durch einmaligen Aufenthalt durch das Amtsblatt, und zwar auf Kosten der Kasse zu kündigen, jedoch die Kapitalien bis mit 100 Thaler mit vierwöchentlicher Frist, die Kapitalien über 100 Thaler aber mit dreimonatlicher Frist. Werdet sich Niemand in der angekündigten Frist, so hört mit derselben die Vergütung für Rechnung des Eigentümers auf und wird nach §. 3. verfahren.

§. 7. Um Tage der Empfangnahme der gekündigten Güter sind die Bücher einzuziehen. Der Kondant verweilt darin die geschehene Zahlung und gibt bei Teilzahlungen die Bücher zurück, wogegen solche bei Abhebung des ganzen Guthabens bei der Kasse verbleiben.

Über die erhaltenen Gelder haben die Empfänger im Kontobuche der Kasse zu quittieren, und wenn sie des Scheibens nicht kundig sind, einen glaubwürdigen Mann als Schreibzeugen mitzubringen.

§. 8. Die Sparkassen sind verpflichtet, jedem Vorzeiger eines Sparkassenbuches, den darnach zu entrichtenden Betrag auszuzahlen und leisten nach Einlösung des Buchs dem Einhaber oder dessen Erben keine weitere Gewähr, dassen nicht vor der Auszahlung ein Einbruch dagegen gethan ist.

§. 9. Verfahren bei Verlust eines Kassenbuches. Damit aber auch der Inhaber jedes Sparkassenbuches sich bei dem Verlust desselben möglichst sicher kann, ist durch das Allgemeine Reglement vom 12. Dezember 1838, wörtlich Folgendes vereinbart worden:

a. Derselbe, welchen durch Aufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muss, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassenbehörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu kümmern, in Ionen Büchern vermerkt.

b. Berug wird die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Gemeine der Kassenbehörde überzeugende Art darzubringen, so wie ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Geunt der Kassenbehörde ausgestellt.

In allen übrigen Fällen muss das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisiert werden.

c. Bei Eintheilung dieses Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen Andern, als den Angeize des Verlustes, bei der Kasse restituiert, so hält solche Kassette an, überredet es dem Drogenleiter und verweist sowohl den Präsidenten, als den Leitenden, der den Beruf auf gezeigt bat, an dieses Gericht zur rechtlichen Entscheidung über Aufträge an das Eigentum des Buches.

d. Ist aber die c. geachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vortheile gelommen, so erhebt die Kasse dem angeblichen Besitzer überher eine Belohnung, und eine aus Ionen Büchern zu fertigende Abschrift des Konto's des verlorenen Buchs, welche gegen bloße Erlegung der Kopien. Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Lebten, sein Eigentum und dessen Verlust ehrlich behaupten zu wollen, kann zweckmäßig der Besitzer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Drogenleiter nachzuholen.

e. Letzteres hat dem Bericht des Buches, unter Angabe

aa. der Nummer derselben,

bb. des Namens, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Besitzers;

cc. des Betrages der Summe, über welche dasselbe, zur Zeit des angeblich gehobenen Verlustes, lautete, durch das am meisten getreue der an dem Drie erscheinenden öffentlichen Blätter, oder falls es deinen dort nicht giebt, durch das Ammelsblatt des Regierungsbüros mit der Auferkennung bestimmt zu machen:

ndt. ein Zeber, der an dem verlorenen Sparkassenbuch legt ein Anecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, mit zwar hantesten in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden, und sein Recht näher nachwesten möge, wider-
gensfalls das Buch für etliche erlöst und dem Besitzer ein neues an dessen Stelle ausgetauscht werden soll."

Erhält sich der Bericht des Sparkassenbuches auf weniger als 50 Thaler, so wird der Editorial-Termijn auf 4 Wochen hin-
aus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angezeigt, und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inseriert.

Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thaler ist eine wochentliche Editorial-Frist und eine zweimalige Inseration; bei Beträgen von 100 Thaler oder darüber einer Editorial-Frist von 3 Monaten und eine dreimalige Inseration erforderlich.

f. Weitet sich zu dem Editorial-Termijn in demselben Maßstab, wie auf das Buch Anhend macht, und leistet der angebliche Besitzer demzufolge folgenden Eid ab:

daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sei, so fahrt also dann das Gericht das Prädikations- und Amortisations-Ereignis ab, welches dem Besitzer zu publizieren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle anzuhängen ist.

g. Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Besitzer ein neues Buch unentgeltlich auszuteilen.

h. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Besitzer, doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Thaler und darüber beträgt, außer den Inserationskosten, den Verte und den Sumpeln, um Kopien, bei kleineren Summen dagegen nur Verte und Kopien, Inserationsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekannt-
machung aufgenommen worden, für Rechnung von Gewerbetrieben beantragt wird, indem wir für solche Fälle die Sump-
elabgaben erlassen, und, hinsichtlich die Inseration in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgelt-
lich bewilligen lassen wollen.

§. 10. Von der einzubehaltenen Anlegung der baaren Kassenbestände. Von den eingehenden Geklärt
dass nur soviel in der Kasse bleibt, als erfahrungsmäßig zu den laufenden Ausgaben erforderlich ist. Die diesen Bedarf
übersteigende Einnahme ist in reuevollen Staatschuldchälfen, Pfandbriefen und garantirten Eisenbahnbauaktien, oder gegen Ver-
einigung solcher oder sicherer Hypotheken-Dokumente, auch nach dem Standardisat der Kasse und der bezüglichen Verbindlichkeiten,
hypothekarisch zu verabreden.

Auf Hypotheken dieser Sparkassen-Kapitalien nur bis zur Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks angebaut
werden, welcher Werth nach den Grundsätzen zu remittieren ist, die bei Ausübung von Kapitaleigentum angewandt werden.

Die Staats- und andern Papire werden von dem Direktor zur angemessnen Zeit außer Kusses gesetzt.

§. 11. Reserves-Fonds. In Sonstige die Rätsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen die von der Kasse
zu befreitenden Ausgaben, einen Überbau ergeben, welch der legte so lange den Sparkasse verbleiben und gießbar angelegt
werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gesellt hat, um etwaige Verluste zu decken und die Verpflichtung gegen die Einlage
zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die Bereitung der Kreisstände in Auftrag zu nehmen.

Dassent dieser Überbau eine höhere Summe erfordern sollte, als für den angegebenen Zweck erforderlich schint, und die
Kreisstände über einen Theil desselben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigen sollten, so kann eine beratige
Verwendung um in Folge eines Beschlusses der Kreisstände und nach eingeholter Genehmigung des Königl. Oberpräsidenten
der Provinz geschehen.

§. 12. Verwaltung-Behörde. Die Geschäfte werden
 a. von einem, aus drei Mitgliedern der Stände bestehenden Vorstande, zu welchem ein Mitglied der Ritterschaft, ein Mitglied der Städte und ein Mitglied der Landgemeinden zu bestimmen ist,
 b. von einem Haupt-Sparassessorendantem, bei der Haupt-Sparkasse zu Rosenberg, welchem, wenn der Kassenumfang es erfordert, ein Kontrollenr. zur Seite gesetzt werden soll, und
 c. von vier Rentanten, nämlich bei der Sparkasse zu Nienburg, Kreisstadt, Bischofswerder und Deutsch Eplatn, beaufsigt.

§. 13. Der Vorstand. Die Kreistände wählen den Vorstand nebst 3 Stellvertretern, desgleichen auch die Rentanten, und ernennen diese Wahl alle 3 Jahre. Aus diesen drei Mitgliedern des Vorstandes wird eines der selben zum Direktor der Sparkassen des Rosenberger Kreises von den Kreiständen erwählt. Dieser Vorstand, welcher für seine Handlungweise verantwortlich ist, hat seinen Beruf als ein Ehrenamt zu betrachten, und reicht dafür keine Entschädigung.

Der Vorstand bildet eine beaufsichtigende Behörde und führt ein Dienststiegel, mit der Umschrift:

„Vorstand der Sparkassen des Rosenberger Kreises“
 Er ist verpflichtet, über die Befolgung der Statuten und über vorschriftemäßige ordentliche und vorsichtige Verwaltung der Kasse zu wachen, die Kasse, so oft es erforderlich scheint, und allgemeinste jedes Interesse regelmäßig und in jedem Jahre mindestens einmal extraordinaire zu revisitiren; die Revisionsprotokolle, die Kassenabschlüsse und aus dem jährlichen Rechnungsschluß eine übersichtliche Darstellung der Kasse und sonst wesentliche vor kommenden Verhältnisse des Instituts, namentlich der gemachten Einlagen etc., den Ständen auf den Kreisblatt vorzulegen, welche nach erfolgter Prüfung die Bedrage erhellen.

§. 14. Der Direktor der Sparkasse. An den Direktor der Sparkasse geben alle Beschwerden, Anfragen u. s. w., oder was sonst zum Geschäftsgange nöthig ist. Er konstituiert mit den zwei andern Mitgliedern des Vorstandes und erzeichnet und unterzeichnet, und hat überall vorgerückt für Ordnung in dem Geschäftsgange und für das Wohl des ganzen Instituts zu sorgen. Der Direktor ordnet den Geschäftsgang zwischen der Haupt-Sparkasse und den Zweig-Sparkassen, und erhebt auch die nöthigen Geschäfte-Institutionen an die Rentanten.

§. 15. Rentanter. Der Hauptsparkassen-Rentant, welcher in Rosenberg seinen Wohnsitz haben muß, erhält eine Besoldung, welche für das erste Jahr, so wie auch die von ihm zu leistende Kavution, von dem Vorstande bestimmt wird, für die folgenden Jahre aber ist dieses von den Kreiständen festzulegen. Es steht sowohl dem Rentanten, als auch dem Vorstande frei, nach vorberaagtem halbjährigen Aufkündigung das Verhältniß aufzubaden. Die Rentanten der Zweig-Sparkassen, zu Nienburg, Bischofswerder, Kreisstadt und Deutsch Eplatn, deren Geschäfte bedeutend geringer sind, werden nach diesem Verhältniß auch geringer besoldet; es steht aber zu erwarten, daß bei der Gemeinnützigkeit dieser Ansicht sich zufällige Männer finden werden, die die kleine Rinde unentgeltlich übernehmen werden. Die fünf Rentanten führen ein Dienststiegel mit der Umschrift: „Sparkasse des Rosenberger Kreises.“ Diese haben die Kasse, bei Vertretung der richtigen Stände, zu verwalten und sämmtliche dabei vor kommenden Geschäfte und Schreibereien zu besorgen. Die Rentanten haben die Kasse Ende jeden Monats abzurechnen, dem Direktor Extratate einzurichten und nach dem Jahresabschlusse Rechnung zu legen. Die Rentanten Ende jeder Monats abzurechnen, dem Direktor Extratate einzurichten und nach dem Jahresabschlusse Rechnung zu legen. Die Rentanten der Zweig-Sparkassen haben in dem von dem Direktor zu bestimmenden Termine ihre Kassenbestände an den Rentanten der Hauptsparkasse einzuschicken und erhalten von denselben darüber Quittung.

§. 16. Sonstige Bestimmungen. Der nach §. 13. anzufertigende Jahresbericht über den Geschäftsbetrieb und das Resultat der Sparkasse, welche vom Vorstande und Rentanten unterschrieben wird, ist auch dem Herrn Oberpräsidenten einzureichen. Ebenso ist verfiehlt auch in das Kreisblatt zu inserieren oder sonst auf geeignete Weise bekannt zu machen, damit jeder Einzahler in den Stand gebracht wird, sich von der Nichtigkeit seines Sparkassenbuches überzeugen und bei entsprechendem Zweifel sich an den Direktor wenden zu können.

Diesen Jahresbericht erhält jeder Inhaber eines Sparkassenbuches bei Vorzeigung desselben unentgeltlich; der Rentant hat die Auskünftigung in dem Sparkassenbuch zu vermerken.

§. 17. Die Einzahler dürfen, mit Ausnahme vor kommender Steuerabgaben, bei Quittungs-Ausstellungen etc., durchweg keine Kosten oder Gebühren an die Kasse oder an den Rentanten entrichten.

§. 18. Wenn die Kreistände, unter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten, eine dem Interesse angemessene Abänderung der Statuten beschließen sollten, so soll dies im Kreisblatt oder sonst auf geeignete Weise bekannt gemacht werden, und von denjenigen Einzahlern, die nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, die Einlagen nicht kündigen, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

§. 19. Die Kreistände behalten sich vor, aus bewegenden Ursachen die Sparkasse ganz aufzulösen. In diesem Falle wird die Kündigung ein balbes Jahr vorher im Kreisblatt bekannt gemacht, und die Einzahler sind dann verpflichtet, ihre Einlagen nebst Zinsen zurückzunehmen.

Nach Ablauf dieser Kündigungsfrist sollen nicht nur keine Zinsen weiter berechnet, sondern die Inhaber der nicht eingelieferten Sparkassenbücher durch eine auf deren Kosten in's Amtsblatt zu inserierende Bekanntmachung nochmals zur Zurückgabe der Bücher und Empfangnahme des Subtabens aufgefordert, und ihnen dazu eine dreimonatliche Frist gesetzt werden. Eine dritte Bekanntmachung findet mit einer dreimonatlichen Friststufung statt.

Im Falle aber auch dieser dritten Kündigung ohne Erfolg bleibt, so werden die zu zurückzubringenden Gelder und der Reserve-Fonds von den Kreiständen, nach Fassung eines gleichzeitigen Beschlusses, verwandt.

(Unterschriften)

V. Kirchliche Angelegenheiten.

162) Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums zu Coblenz, wegen des den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu gewährten Gnadenjahrs, vom 5. Juni 1847.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinets-ordre vom 19. April e. den frührern Allerhöchsten Befehl vom 29. Juli 1840. (cons. Anl. a.) in Betreff des, den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu gewährten Gnadenjahrs dahin zu deklariren geruht haben, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, das Gnadenjahr, außer den am Todestage des Pfarrers noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern derselben, auch denjenigen Kindern zu Statten kommen soll, welche, obgleich bereits großjährig, bis zum Ableben des Pfarrers von denselben unterhalten werden, auch noch unverorgt sind. Coblenz, den 5. Juni 1847.

Königliches Konsistorium.

a.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät unter dem 29. Juli e., mit Ausbezug der Besiegung des §. 65. 1. der Kirchenordnung vom 5. März 1833., welche die Wohlthat des Gnadenjahrs auf die Witwen und die noch unverorteten unmündigen Kinder des Predigers beschreit, zu bestimmen geruht haben,

dass diese Wohlthat in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz allen noch unverorteten Kindern eines Pfarrers, welche sich bei dessen Ableben noch in der väterlichen Gewalt befunden haben, gleich viel, ob sie maiorum oder minorum seien, zu Theil werden soll. Coblenz, den 30. September 1840.

Königl. Rheinisches Konsistorium.

163) Verordnung der Königl. Regierung zu Minden, das Verfahren bei Kirchen- und Haus-Kollektien, vom 19. April 1847.

Zur Herbeiführung eines gleichmäigen, die ordnungsmäige Abhaltung der Kirchen- und Haus-Kollektien, sowie die möglichst rasche Beförderung der ausgekommenen Beträge sichernden Verfahrens, verordnen wir, unter Aufhebung der früher dieshalb von uns erlassenen Befehlissen, was folgt:

§. 1. Die Pfarrer und resp. die Bürgermeister und Amtmänner haben dafür zu sorgen, daß die ein für allemal bestimmten oder besonders ausgeschriebenen Kirchen- und Haus-Kollektien an den dazu festgesetzten Tagen, resp. innerhalb der dafür gesetzten Fristen, pünktlich abgehalten werden.

§. 2. Die Kirchen-Kollektien sind an dem zur Abhaltung derselben bestimmten Sonntage, wie auch am Sonnstage vorher, von der Kanzel der versammelten Gemeinde anzugeben.

§. 3. Die dabei aufzukommenden Beträge sind von den Pfarrern binnen 3 Tagen nach Abhaltung der Kollekte an die Beitragssteuerkasse einzufinden, mittels einer dahin lautenden Bescheinigung:

„daß die Abhaltung der für (Angabe des Zwecks) ausgeschriebenen Kirchen-Kollekte an dem dafür bestimmten Sonntage (ins. Datum) und am Sonnstage vorher der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht ist, und nicht mehr als den aus folgenden Geldsorten (zu bezeichnen, z. B. 5 Einhalterstücke, 3½ Thalerstücke, 7½ Thalerstücke, 10½ Thalerstücke, 23 Sgr. 4 Prengen Schiedemünze) bestehenden und hierbeigefolgenten Betrag von — Thlr. — Sgr. — Pf. (in Buchstaben auszudrücken) aufgebracht hat, wied hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.“

(Ort, Datum und Namensunterschrift des Pfarrers.)

Hat die Kollekte keinen Ertrag geliefert, so ist binnen gleicher Frist eine gleiche Bescheinigung nur mit der Änderung, daß statt der Worte „und nicht mehr als z. B. Betrag“ gesetzt wird: „aber Nichts“ gesetzt wird, der Steuerkasse einzufinden. Abchristen dieser Bescheinigungen sind eben so, wie diese selbst, ohne weitere Begleit-

icreiben, binnen der nämlichen Frist dem Kreislandrathе, welcher bei verhäunter Frist uns sofort Anzeige zu erstatte hat, einzureichen.

§. 4. Mit Abhaltung der Haush.-Kollekten sind in den Städten Mitglieder des Magistrats oder achtbare Bürger, auf dem Lande die Ortsverwalter oder deren Vertreter, zu beauftragen. Nur ausnahmsweise kann da, wo sich so wenig Gemeinsinn zeigt, daß die gebildeten Personen eine dem Ertrage der Kollekte jedenfalls nachtheilige Unwillfähigkeit zur Ausführung des ihnen übertragenen Auftrags an den Tag legen, unter ausdrücklicher Zustimmung des Landraths, das Geschäft ein für allemal oder für den besondern Fall einem besoldeten Orts- oder Amts-Polizeidienner übertragen werden.

§. 5. Die Bürgermeister und Amtmänner haben die zur Abhaltung der Kollektene bestimmten Personen mit einem schriftlichen Auftrage zu versiehen, welcher zugleich eine bestimmte Anweisung enthalten muß, bis zu welchem Tage das Geschäft beendigt und Ablieferung der gesammelten Beträge bewirkt werden muß.

§. 6. Die mit der Abhaltung der Kollekte beauftragten Personen haben sofort nach beendigter Sammlung die angezogenen Beträge an den Bürgermeister oder Amtmann persönlich zu überreichen und dabei zu Protokoll die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß sie die ihnen aufgetragene Kollekte für (Bezeichnung des Zwecks) in dem ihnen angewiesenen Bezirk ordnungsmäßig abgehalten haben, und daß dabei nicht mehr als der abgeltende Betrag ausgekommen sei, resp. daß die Kollekte keinen Ertrag geliefert habe.

§. 7. Das hierüber in Betreff aller Sammler in fortlaufender Folge vom Bürgermeister oder Amtmann aufzunehmende Protokoll hat dieser binnen 8 Tagen nach Ablauf des für die Beendigung der Kollekte bestimmten Termins, nebst dem eingelieferten Gelde und einem Sortenzettel der Bezirk.-Steuerkäfe, eine beglaubigte Abschrift davon aber dem Kreislandrathе, welcher auf pünktliche Inzhaltung dieser Frist streng zu halten hat, einzureichen.

§. 8. Binnen 14 Tagen nach dem für Abhaltung der Kirchen-Kollekte bestimmten Tage resp. Ablauf der in Beendigung der Haush.-Kollekte bestimmten Frist, haben die Landräthe uns ein Verzeichniß der innerhalb ihres Kreises in den Kirchen und politischen Gemeinden aufgekommenen Kollektengelder einzureichen, und die Steuerkäfes die ihnen eingezahlten Beträge, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses, an die Regierungs-Hauptkäfe einzufinden.

§. 9. Auf die im §. 137. der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in Westphalen und in der Rheinprovinz vorgeschriebene Kirchen- und Haush.-Kollekte zur Unterstήlung dūrtiger evangelischer Gemeinden in der Provinz finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung, indem in Betreff dieser Kollekte nach Inhalt des darüber bestehenden besonderen Regulativs zu verfahren ist. Minden, den 19. April 1847.

Königliche Regierung.

164) Verordnung des Konigl. Konfistoriums der Provinz Schlesien, betreffend die Zuziehung vorschriftsmäßiger Zeugen (Pathen) zu der Taufe von Neugeborenen, vom 11. März 1847.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß die aus dem christlichen Alterthum herstammende, in der evangelischen Kirche seit der Reformation allgemein bestehende, und eben darum auch in den Vorschriften über die gottesdienstliche Ordnung als bestehend veranschlagte Sitte, in der Taufe der Neugeborenen zwei oder drei Zeugen zu wählen, und zum Taufakte mitzubringen, in der Provinz nicht überall gleichmäßig beobachtet wird, vielmehr noch hier und da Kinder ohne Pathen zur Taufe gebracht werden. Wir finden uns daher veranlaßt, die evangelischen Geistlichen unseres Aufsichtsbereiche anzuhören, jenem Missbrauche in angemessener Weise durch Beklehrung in den einzelnen Fällen, oder auch, wo es zweckdienlich scheint, durch eine Ansprache an die verharmelte Gemeinde von der Kanzel herab entgegen zu wirken, und nicht ferner zu gestatten, daß in Ermangelung der vorschriftsmäßigen Taufzeugen auf augenblickliche Requisition Pathenstellen von Glöcknern, Volgentretern oder Hebammen bloss zum Scheine übernommen werden, da ein solches Verfahren lediglich als eine unzulässige Umgebung der Vorschrift zu erachten ist.

Breslau, den 11. März 1847.

Königl. Konfistorium für die Provinz Schlesien.

VI. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 165) Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Anlegung naturhistorischer Sammlungen betreffend, vom 1. Juni 1847.**

Je sorgfältiger in neuerer Zeit die Naturwissenschaften gepflegt werden, und je mehr sich dadurch die Kenntnis der Naturgegenstände erweitert hat, desto lebhafter wird aber das Bedürfnis empfunden, naturhistorische Sammlungen zu besitzen, um durch unmittelbare Anschauung der Naturkörper die Kenntnis derselben klarer, bestimmter und fruchtbarer zu machen. Die Sammlungen der Art haben nicht bloß für den, der sich mit der Erforschung der Natur wissenschaftlich beschäftigt, einen Werth, sondern auch für jeden Andern, der an den Naturerzeugnissen ein wenn auch nur praktisches Interesse nimmt, besonders aber für die Lehrer in den Schulen, die in der Naturbeschreibung Unterricht zu ertheilen haben. Dieser Unterricht kann ohne Anschauung nie von erheblichem Nutzen sein, und wenn auch gute Abbildungen der Naturkörper zu diesem Zwecke gute Dienste leisten, so verdienen doch naturhistorische Sammlungen in jedem Falle den Vorzug. Auch ist es nicht sogar schwierig, dergleichen Sammlungen wenn auch nur von einheimischen Produkten und von geringem Umfange anzulegen und allmählich ohne Geldosten zu vervollständigen, sobald nur erst das Interesse dafür geweckt ist, da überall die Natur selbst mit ihren Gaben entgegenkommt, und zurnal in der liebigen Provinz im Thier-, Pflanzen- und Mineralreich, sowohl in der Ebene als in den Gebirgsgegenden, eine nicht unbedeutende Ausbeute gewährt. Schwieriger wird es in vielen Fällen sein, die aufgefundenen Gegenstände nach ihrem wissenschaftlichen Charakter zu bestimmen und zu klassifizieren. Indessen ist die naturwissenschaftliche Section der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau bereit, auf diesfällige Fragen Antwort zu ertheilen, und da der Gesellschaft für ihre Korrespondenz beherrschender Ort die Portofreiheit bewilligt ist, so würden daraus wenigstens keine Geldosten erwachsen. Es ist daher sehr zu wünschen, daß bei jeder Schule, die darauf Anspruch macht, den besteren beigezählt zu werden, und wo dem Unterricht in der Naturbeschreibung besondere Leistungsergebnisse gewidmet werden können, eine kleine ihren Bedürfnissen entsprechende Sammlung von Naturprodukten angelegt, daß diese Sammlungen bei städtischen Schulen erweitert und zu diesem Zwecke die Freunde der Volksbildung von den Ausführern des Schulwesens und den Kommunalbehörden aufgemuntert werden, durch Ablieferung aufgefunderner seltenere Naturgegenstände jene nützlichen Institute zu bereichern.

Übrigens haben auch wir eine Sammlung von Naturprodukten unseres Verwaltungsbezirks angelegt, welche dem Unterricht, besonders dem gewerblichen gewidmet ist und vorzugsweise derseligen Naturgegenstände umfaßt, deren Benutzung als für das Hüttenwesen, die Gewerbe und das Bauwesen von Wichtigkeit sich darstellt und empfangen vor für dieselbe auch ferner gern Beiträge. Liegnitz, den 1. Juni 1847.

Königl. Regierung.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

- 166) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Anschaffung und Vorlegung von Gefindebüchern betreffend, vom 15. Mai 1847.**

Auf den Bericht vom 13. v. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß der von der Königl. Regierung beabsichtigte Erlass einer Strafandrohung auf die unterlassene Anschaffung von Gefindedienstbüchern nicht für angemessen erachtet werden kann. Für die Dienstboten liegt nämlich ein ausreichendes Zwangsmittel der Anschaffung eines Dienstbuches darin, daß die neue Herrschaft die Vorlegung derselben verlangen kann und gewiß fast immer und überall verlangen wird, und daß das Gefinde im Weigerungsfalle nicht allein entlassen, sondern auch zur Strafe gezwungen werden kann. Wenn in einzelnen Fällen Herrschaften und Gefinde dahin übereinkommen sollten, einen Mietvertrag ohne Vorlegung des Gefindedienstes einzugehen, so liegt kein ausreichender Grund vor, dies durch Strafbestimmungen zu hindern, da die Herrschaft die nachtheiligen Folgen, die ihr daraus erwachsen können, als-

dann selbst freiwillig übernimmt, und da das Gesetz nur in ihrem Interesse die Verbindlichkeit der Anschaffung der Gesundheitsbücher ausgesprochen hat. Hierach ist weder die Notwendigkeit noch die Angemessenheit des von der Königl. Regierung beachtigten Strafes anzuerkennen und Dieselbe kann nur veranlaßt werden, von denselben Abstand zu nehmen. Berlin, den 15. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

B. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

167) Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, wegen des aus Quackenwurzeln zu bereitenden Mehls zum Brotbacken, vom 25. April 1847.

Nach einer mir so eben zugegangenen Mittheilung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern sind an mehreren Orten Hinterpommerns fürslich Versüche gemacht worden, aus Mehl von Quackenwurzeln unter Zusatz von Roggennmehl Brot zu backen, die überausdrücklich günstige Resultate lieferen, indem das erzielte Brot von dem Brot aus reinem Roggennmehl kaum zu unterscheiden, ja der Geschmack des Quackenbrotes fällt noch angenehmer sein soll.

Damit bei der bereits vorgerückten Bestellzeit noch der möglichst größte Nutzen aus dieser für die jetzigen Verhältnisse so wichtigen Erfahrung gezogen werden könne, beeile ich mich, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und über die Bereitungsweise Folgendes zu bemerken:

Die gelblich langen Quackenwurzeln werden gereinigt, demnächst gewaschen, etwas hart getrocknet, zu Häcksel gezeichnet und auf der Kornmühle gemahlen. Acht Pfund Häcksel geben sieben Pfund gelbliches Mehl, das Germennmehl ganz ähnlich. Dieses Mehl wird mit einem gleichen Theile Roggennmehl, selbst nur mit einem Drittheile derselben vermengt, zum Teig eingerührt, gefärbt und gebakten. Übrigens enthält die Quackenwurzel keine Spur eines der Gesundheit nachteiligen Stoffes, vielmehr viel Schleimzucker nebst Extraktin-Erweis und Häcerstoff, und ist daher nicht nur gesund, sondern zugleich nährend. Potsdam, den 25. April 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. **v. Meding.**

C. Paß- und Fremden-Polizei.

168) Circular-Befügung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Auswanderungen nach Nordamerika, vom 7. Mai 1847.

Die Königl. Regierung erhält in den Anlagen (a, b. und c.) Abdruck eines hierher gerichteten Schreibens des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. v. Mts.,

die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Beziehung auf die Beförderung von Passagieren nach den dortigen Häfen fürslich erloschenen, in deutscher Übersetzung beigefügten, beschränkenden Bestimmungen und deren Einwirkung auf die Auswanderungen nach Nordamerika betreffend, mit der Aufführung, das Publikum danach auf die Gefahr aufmerksam zu machen, von welcher Personen, die nach Nordamerika auswandern wollen, gegenwärtig bei dem Eintreffen in den zur Einschiffung bestimmten Seehäfen bedroht sind und zu veranlassen, daß dies auch bei der Ertheilung und Aushändigung der Entlassungs-Urkunden und Reisepässen geschieht, damit Niemand ungewarnt die Reise antrete. Berlin, den 7. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

a.

Bon mehreren Seiten sind dem unterzeichneten Ministerium Anzeigen über das neue, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ergangene Gesetz vom 22. Februar d. J. und seine Ergänzung vom 2. März zugegangen, wodurch strenge Bestimmungen über die Anzahl von Passagieren gestossen worden, welche jedes Schiff, das nach Häfen der Vereinigten Staaten

Staaten bestimmt ist, im Verhältnis zu seinem Tonnengehalt und sonstlichem Ramee anzunehmen darf. Konventionen gegen das Gesetz, welches für die aus Europa kommenden Schiffe mit dem 1. Juni d. J. in Wirklichkeit tritt, werden gegen die Schiffsfahrt und Werter mit beträchtlichen Geldstrafen und unter Umständen selbst mit Konfiskation des Schiffes bedroht.

Eine deutsche Übersetzung, welche der Konsul Gary in Rotterdam hier eingerichtet hat, führt das untenstehende Ministerium wieder (Art. b. und c.), indem es sich zugleich ganz ergebenst vorbehält, Es. Exzellenz Ihnen ganz kurz einen Abdruck des Textes selbst zu überlassen.

Die Wirkung dieses Gesetzes scheint für die Auswanderungen nach Nordamerika eine tief eingreifende zu werden. Schiffe, die nach den südliecheren Staaten der Union bestimmt sind, dürfen, wenn sie groß sind, kaum die Hälfte der bisherigen Passagiere fernherin an Bord nehmen, für kleinere Schiffe stellt sich das Verhältnis noch ungünstiger; für die nach dem Norden bestimmten Schiffe beschränkt sich die Zahl der nach dem neuen Gesetz zugelassenen Passagiere auf etwa $\frac{1}{3}$, der bisher üblich gewesene.

Nachrichten aus Bremen zufolge sind von dort seit Ende März über 50 Schiffe mit Auswanderern abgegangen, die meist erst nach dem 31. Mai d. J. in Nordamerika eintrafen, wodurch dem neuen Gesetz unterliegen werden. Gelingt es nicht in der Zwischenzeit den Bewohnerungen der hanseatischen Hanse, einen Aufschub in Anwendung des Gesetzes zu erlangen, so dürfte die Mehrzahl ihrer Schiffe vor Konfiskation verfallen, da sie meist zwangsläufig Passagiere mehr an Bord haben, als jenes Gesetz gestattet.

Die nächste Folge des letztern ist in Bremen, wie in Rotterdam, die Unmöglichkeit für die Unternehmer von Auswanderungs-Transporten gewesen, die mit den Auswanderern bereits geschlossenen Kontrakte zu erfüllen. Für eine große Zahl von Auswanderern ist die bereits bedingte Überfahrt schon deshalb unmöglich geworden, weil es an Schiffen fehlt, um sie zu befördern. Andere Auswanderer werden sich gewißlich finden, einen bedeutenden Aufschub zu den bedingungen überabfertigende zu leisten, da sofort die Preise gestiegen sind, noch andere, welche Erfüllung der einmal geschlossenen Kontrakte verlangen, geraten in verwirrende Preissätze.

In Bremen allein hatten 9000 Auswanderer ihre Beförderung; noch viel mehrere sind schon auf der Reise nach Amerika. Ganz ähnliche Verhältnisse wahren in Rotterdam (und wahrscheinlich auch in allen anderen Einschiffungsorten) ob. Der dortige Konsul Gary hat sich dadurch veranlaßt geführt, den Herren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz von der gänzlich veränderten Sachlage Anzeige zu machen, damit die Preußischen Auswanderer vor Feststellung ihrer Reise nach dem Einschiffungsort möglichst zurückgestellt werden. Auch hat er an den Bürgermeister zu Bremen gerichtet, der ihm eine große Zahl von Auswanderern angemeldet hatte. Die Überfahrtspreise in Rotterdam, die bisher in der Regel 44 Al. 46 Pfennig für Erwachsene und 34 Al. 40 Pfennig für Kinder unter 12 Jahren betragen, sind sofort auf 90—110 Al. für jeden Erwachsenen und 10 Al. weniger für Kinder gestiegen. Viele Auswanderer sind völlig außer Stande, diese Summen zu erschwingen. Die Oberster ist sich der Notwendigkeit nach den von den zu den niedrigeren Preisen bereits geschlossenen Kontrakten los, indem sie sich auf eine eingetretene „force majeure“ berufen, die sie an der Erfüllung hindere. Beispielsweise hätten sich bereits 150 Personen an Bord des Schiffs Soolo Kapitän Buttler befinden, um am 20. April nach New-Hort abzugeben. Wen ihnen fortan die Oberster Wamdersie et Crooswyk jetzt eine Nachzahlung von 40 Al. für die Person, widergesetzt die Lente vom Schiff wieder herunter gebracht werden würden. Unter den Leitern befinden sich viele Auswanderer aus Bremen und der Umgegend; sie haben unter Wirkung des Königl. Konsuls Gary gerichtlichen Protest erhoben; es lädt sich indessen kaum erwarten, daß ihre Beförderung wird erlangt werden können. Selbst eine noch größere Sicherung der Überfahrtspreise steht in Aussicht, und weder in Rotterdam, noch in Bremen weiß man, wie die Vermittelungen sich lösen sollen, die durch Bruch der Verträge oder, wo letztere noch nicht geschlossen waren, durch das Auflösen der Überfahrtssichten für die Mehrzahl der Auswanderer entstehen. Man besorgt in Bremen selbst, daß das Amerikanische Gesetz fast wie ein Verbot der Auswanderung nach Nordamerika wirken werde. Berlin, den 30. April 1847.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Patow.

An
den Königl. Gev. Staats- und Kabinetsminister u.
Herrn v. Bodischwieg, Exzellenz.

b.

Gesetz des Amerikanischen Gouvernements vom 22. Februar 1847.

Der im Kongreß versammelte Senat und die Repräsentanten der Nordamerikanischen Staaten haben beschlossen:

Art. 1. Dass, wenn der Besitzer eines Schiffes, welches ganz oder zum Theil an einen Bürger aus Amerika oder einem Bürger aus einem fremden Lande gegeben, an Bord eines solchen Schiffes, in einem fremden Hafen oder Ort eine größere Anzahl Passagiere einnimmt, als in dem hieraufstehend vermelbten Verhältnisse des Raumes, welches für eins nehmbar, oder welcher zu ihrem Gebrauch eingerichtet ist, und durch keinen Proklam oder anderer Götter besetzt, welche nicht zu dem persönlichen Besitz einiger Passagiere gehören, nämlich auf dem Zwischenvertrag für jede 14 Fuß Deckfläche Einen Passagier in dem Fall, daß ein solches Schiff die Wendekreise auf seiner Stelle nicht passiert, doch im Fall es wohl zwischen den Wendekreisen fährt, dann für Einen Passagier 20 Fuß Oberfläche. Auf einem baldem Bereich (im Fall ein solches besteht) auf jedem Passagier 10 Fuß für jeden Fall mit den Vorläufen, um solche Passagiere nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu bringen und einen solchen Hafen oder Ort mit den Passagieren verlassen und sie einen Theil derselben in das Gebiet der eben vermelbten Staaten von Nordamerika bringt oder wenn der Besitzer eines solchen Schiffes in dem Gebiete der Vereinigten Staaten eine gehörige Anzahl Passagiere an Bord nimmt, als in dem eben angeführten Verhältnisse, mit dem Vorbehalt, um solche nach irgend einem fremden Hafen oder Ort zu transportiren — ein solcher Besitzer habe als schuldig an Übertritt betrachtet werden soll, und bei Über-Minist. Bl. 1847.

zeugung vor einem Gerichtshofe der vorbenannten Vereinigten Staaten für jeden Passagier, den er über das mehrgenannte Verhältniß an Bord genommen hat, bestraft werden und eine Summe von 50 Dollars bezahlen oder Gefängnisstrafe erledigen müssen, jedoch nicht länger als ein Jahr, jedoch wohl zu verstehen, daß ein Schiff nicht mehr als zwei Passagiere für jede 5 Tonnen transportieren darf.

Art. 2. Es wird ferner bestimmt, daß, wenn die auf diese Art an Bord genommenen und in die vorbenannten Amerikanischen Staaten angebrachten oder von derselben transporierten Passagiere die bei dem vorherigen Anteil schuldige Anzahl im Ganzen mit mehr als 20 übersteigen, ein solches Schiff alsdann zum Vorbehell der Vereinigten Staaten konfisziert und als Vertreter des Gesetzes, wobei die Einfuhr und Tonnensteuer bestimmt werden, verfolgt werden soll.

Art. 3. Es wird ferner bestimmt, daß im Falle irgend ein Schiff, wie oben vermerkt ist, das mehr als zwey Reiben Schafstellen hat, oder im Falle auf einem solchen Schiff der Zwischenraum zwischen der Schafstelle und dem darunter befindlichen Deck nicht wenigstens 6 Fuß beträgt und die Schafstellen gut gebaut sind, oder im Falle die Abmessungen solcher Schafstellen nicht wenigstens 6 Fuß Länge und 18 Fuß Breite für jeden Passagier haben — so sollen der Betrieboder eines solchen Schiffes und die Eigentümer derselben, jeder insbesondere, bestraft werden und für jeden Passagier die Summe von fünf Dollars bezahlen müssen, welcher sich auf einer solchen Reise an Bord befindet, welche Straßen durch die genannten Vereinigten Staaten, durch einen jeden Gerichtshof, wo ein solches Schiff ankommen wird, oder von woher es abreisen wird, einzufordern sein wird.

Art. 4. Es ist ferner beschlossen, daß, zufolge den Bestimmungen dieses Gesetzes, in jedem Falle zwei Kinder, wovon jedes unter 8 Jahr ist, mit einem Passagier gleich gerechnet werden sollen, und daß Kinder unter Einem Jahr nicht unter die Zahl der Passagiere gerechnet werden sollen.

Art. 5. Endlich wird noch bestimmt, daß für den Betrag der verschiedenen, bei diesem Gesetz auferlegten Strafen Bezahlung getragen werden soll auf das Schiff oder die Schiffe, welche die Bestimmungen derselben schänden und daß ein solches Schiff auf Beschluß eines jeden Gerichtshofes in den Vereinigten Staaten, wo ein solches Schiff ankommen wird, arrestiert und verkauft werden soll.

Guizeichen am 22. Februar 1847.

Der Senat und die Repräsentanten der Nordamerikanischen Staaten.

Das zweite Gesetz zur Regulirung des Transports der Passagiere mit Kaufarbeitschiffen nebst Bestimmung der Zeit, wann dieses Gesetz in Wirklichkeit tritt.

Art. 1. Durch den im Kongreß vereinigten Senat und dem Hause der Repräsentanten der Vereinigten Nordamerikanischen Staaten ist bestimmt, daß das Gesetz, wodurch der Transport von Passagieren mit Kaufarbeitschiffen regulirt und am 22. Februar gut geheissen worden ist, in Bezug aller Häfen, welche an dieser Seite des Kap der guten Hoffnung und Kap Horn gelegen sind, kommen — nach dem 31. des Monats Mai und in Bezug aller Schiffe, welche an jener Seite dieser Kapen gelegen sind, nach dem nächsten 13. Oktober in Wirkung treten soll.

Art. 2. Es ist ferner festgesetzt, daß die Bestimmung des genannten Gesetzes um zwei Kinder von 8 Jahren und darunter für die Bezeichnung des Programm für einen Passagier zu rechnen sei, siebel eingezogen wird.

Guizeichen am 2. März 1847.

Der Senat und die Repräsentanten der Nordamerikanischen Staaten.

D. Polizei gegen Unglücksfälle.

169) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die in Berlin von Sasse errichtete Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien betr., vom 10. Mai 1847

Der hiesige Bürger, vormalige Kammergerichts-Referendar, Johann Karl Adolph Sasse beabsichtigt für Preussen und die deutschen Bundesstaaten eine Gesellschaft zu errichten, welche unter dem Namen:

„Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin“
Versicherungen gegen Hagelschäden an Gartenfrüchten, Obst und Wein, Misiboden, Topfzwecken, auch Fensterscheiben in Wohn- und andern Gebäuden zu geben beabsichtigt und dem Grundsache der Gegenseitigkeit folgen wird.
Das von dem ic. Sasse vorgelegte Statut der Gesellschaft habe ich nach erfolgter Prüfung bereits befürwortet und benachrichtigt Ew. ic. hieron mit dem Erinden, die Regierungen Ihrer Provinz von der Errichtung jener Gesellschaft gefülligt Kenntniß zu geben. Berlin, den 10. Mai 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

E. Bau-Polizei.

170) Verfügung an die Königl. Regierung zu Marienwerder, den Auseinanderbau der Gebäude auf dem platten Lande betreffend, vom 15. April 1847.

Auf den Antrag der Königl. Regierung vom 8. v. M. genehmigt das Ministerium aus den angeführten Gründen, daß die von der Regierung zu Königsberg unterm 19. November v. J. wegen des Auseinanderbaus der Wohn- und Wirtschaftsgebäude u. a. auf dem platten Lande, erlassene Verordnung, auch in dem dertigen Regierungsbezirke für anwendbar erklärt und demgemäß veröffentlicht werde. (Ausl. a.) Berlin, den 15. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

a.

In Stelle der bisherigen Bau-Polizeivorschriften für das platte Land des diesigen Regierungsbezirks, namentlich über die Entfernung zwischen den Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden, welche dem jetzigen Bedürfnisse nicht überall entsprechen, bringen wir mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern die nachfolgenden Bestimmungen hieznit zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1. Wohnhäuser mit Stroh-, Rohr- oder Holz-Schindeldächern müssen von anderen Wohngebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt errichtet werden.

§. 2. Nicht massive Wohnhäuser mit feuersicheren Dächern müssen von anderen Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entfernt bleiben.

§. 3. Massive Wohnhäuser mit feuersicheren Dächern dürfen auch in geringerer Entfernung als 15 Fuß von anderen Wohnhäusern erbau werden.

§. 4. Die Entfernung, in welcher Wirtschaftsgebäude von einander und die Bauart, in welcher sie errichtet werden sollen, bleibt den Bauern überlassen, die Wirtschaftsgebäude dürfen jedoch nur einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit einem Zwischenraum verschloßnes Viereck bilden, vielmehr müssen sie an einigen Stellen ganz offen Zwischenräume bleiben, durch welche beim Ausbrüche eines Feuers die Flammen gebliebt werden können, und verhindre deren die Verbreitung der Flammen über die Gebäude verbreitet oder doch erschwert wird.

§. 5. Scheunen mit Stroh-, Rohr- oder Holz-Schindeldächern müssen von Wohnhäusern 60, Ställe und andere Wirtschaftsgebäude mit eben dieser Bedachung mindestens 30 Fuß entsezt bleiben.

§. 6. Nicht massive Scheunen, Ställe und Wirtschaftsgebäude mit feuersicheren Dächern sind von Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entsezt zu halten.

§. 7. Massive Scheunen, Ställe und andere Wirtschaftsgebäude mit feuersicheren Dächern dürfen den Wohnhäusern auch näher als 15 Fuß stehen.

§. 8. Unter einem Dache dürfen die §. 5. 6. 7. genannten Wirtschaftsgebäude mit Wohnhäusern in der Regel nicht errichtet werden. Erfordert ganz besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel, so müssen Wirtschaftsgebäude und Wohnhaus durch eine von Grund auf bis über den Dachstock massiv aufgestellte Schleierwand, in der sich auch keine Thüren, Fenster oder andere Öffnungen befinden, geschützt werden; auch dürfen die Dachholzen nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch reichen; endlich müssen Wirtschaftsgebäude und Wohnhaus ein feuersicheres Dach erhalten.

§. 9. Auch massive mit feuersicheren Dächern versehene Scheunen, Ställe und andere Wirtschaftsgebäude dürfen mit Wohnhäusern nie einen geschlossenen Hof bilden, vielmehr gilt hier dasselbe, was §. 4. Gesetz ist.

§. 10. Unter feuersicheren Dächern werden für jedt Dächer von Dachsteinen, Metall oder Steinplatte verstanden.

§. 11. Die obigen Vorschriften gelten sowohl, wenn neue Gebäude errichtet, als auch wenn Gebäude abgebrochen und neu aufzubauen werden.

§. 12. Schmieden müssen 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt stehen und sind massiv im Wellerwand, Pfosten oder Lutzigelen und mit feuersichern Dach errichtet werden. Wie eine Schmiede mit einem Wohnhaus unter einem Dache erbau, so ist zwischen beiden die im §. 8. näher beschriebene Wand zu errichten, auch das Wohnhaus mit feuersichem Dach zu versehen.

§. 13. Brachstücken sind 300 Fuß von allen Gebäuden entfernt zu errichten. Sie müssen stets massiv, in Wellerwand, Pfosten oder Lutzigelen und mit feuersichem Dach errichtet werden.

§. 14. Dachöfen, welche außerhalb der Wohnhäuser errichtet werden, sind von denjenigen Gebäuden, die keine feuersichere Dächer haben, wenigstens 100 Fuß; von denjenigen, die mit feuersicheren Dächern versehen sind, wenigstens 50 Fuß entfernt zu halten, und massiv mit feuersichem Dach zu erbauen.

§. 15. Wer einen Bau ohne Konzess oder abweichend vom Konzesse ausübt, oder wenn er das Konzesse nicht befaßt, den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht gemäß handelt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thünen, und was das betrifft Gebäude, wenn es vorchristlich ist, durch eine Abänderung vorchristlich einzustellen, oder wenn diese Abänderung nicht möglich ist, es ganz abbrechen.

In der bisherigen Bekanntmachung des Oest.-Polizeihoofden, den Bautenordnungen zu ertheilen, wird durch vorstehende Verordnung nichts geändert. Marienwerder, den 1. Mai 1847.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

F. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

171) Allerhöchste Kabinetsordre, die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen betreffend, vom 22. März 1847.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. bestimme Ich, daß die zur Erlangung der Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Thierarzt, Apotheker oder Hebammie vorgeschriebenen Staatsprüfungen, sowie die einzelnen Prüfungsbuchstaben, infosfern solche nach dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezember 1825. als in sich abgeschlossen betrachtet und einer selbstständigen Censur unterworfen werden, im Falle eines unbefriedigenden Ergebnisses in der Regel nur zweimal wiederholt werden dürfen. Ich will Sie jedoch ermächtigen, nach pflichtmäßigen Erneffen aus besondern Gründen ausnahmsweise noch eine dritte Wiederholung einer solchen ungenügend ausgefallenen Prüfung und beziehungsweise eines einzelnen Abschnittes derselben zu gestatten.

Dagegen soll für die zur Erlangung der Approbation als Kreisphysikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtslehrer und Augenarzt vorgeschriebenen Staatsprüfungen im Falle eines unbefriedigenden Ergebnisses nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung stattfinden, so daß insbesondere die im §. 76. des Reglements vom 1. Dezember 1825. für die Physiakaprüfung vorgeschriebenen Ausarbeitungen über Thematika medico-legalia, falls sie das erstmal ungenügend angefertigt sind, nur noch einmal ausgegeben werden dürfen. — Ich überlasse Ihnen, diesen Meinen Bescheid zur Kenntnis der beteiligten Behörden zu bringen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 22. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.

172) Circular-Versetzung an sämtliche Königl. Regierungen, den Erlass einer neuen Arzneitaxe betreffend, vom 5. März 1847.

Die Einführung der 6. Ausgabe der Pharmacopoeia Borussica hat den Erlass einer neuen Arzneitaxe notwendig gemacht. Von dieser neuen Ausgabe der Arzneitaxe, welche mit dem 1. April d. J. in Wirklichkeit tritt, erhält die Königl. Regierung hierbei — Exemplare, um davon Exemplare dem dortigen Medizinal-Bücherdepot zum Verkauf für den Preis von 10 Tgr. pro Exemplar zu überweisen.

Daß der Taxe vorgebrachte Publikandum vom 1. d. M. ist, wie seither, durch das Amtsblatt und die übrigen hierzu geeigneten öffentlichen Blätter schienigst bekannt zu machen. (Ans. a.)

Berlin, den 5. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten. Eichhorn.

a. Publikandum.

Die Emanation der sechsten Ausgabe der Pharmacopoeia Borussica hat den Erlass einer neuen Arzneitaxe notwendig gemacht. Die hiernach mit Rücksicht auf die Veröffentlichungen der neuen Pharmacopeen, sowie auf die eingetretenen Veränderungen in den Drogen-Preisen bearbeitete, im Druck erschienene, neue Arzneitaxe steht mit dem 1. April d. J. in Wirklichkeit. Es haben sich daher, von dem angesprochenen Zeitpunkte ab, die Apotheker, bei Vermeldung der in der revidirten Apothekerordnung d. d. den 11. Oktober 1801 Tit. III. §. 2. Lit. l. (Ans. b.) schriftlichen Staate, nach dieser Arzneitaxe überall genau zu richten, die dabei beteiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Sorgfalte zu wachen.

Berlin, den 1. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

b.

Auszug aus der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801.

Tit. III. §. 2. lit. l. Es haben demnach alle und jeder Apotheker in Unseren Kanten, bei Vermeldung von fünf bis zwanzig Talera Strafe auf jeden Kontraventionsfall, und bei wiederholter Kontravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Bestimmungen zu achten, auch bei Vermeldung gleicher Strafe dafür zu sorgen, daß von ihren Gehüßen und Lebendlingen dieselben auf das Genaueste dosirt werden; gleichwie sie für das, was ihre Gehüßen, oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen, hierin zuwider handeln, schließlich erledigen müssen: obdurch Ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regress an gedachte Personen zu nehmen.

173) Cirkular-Befreiung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bereitungsweise der Arzneimittel betreffend, vom 5. März 1847.

In der mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden 6. Ausgabe der *Pharmacopoeia Borussica* sind für mehrere Arzneimittel neue Bereitungsweisen vorgeschrieben worden, welche eine Änderung der von diesen Mitteln zu verordnenden Dosen notwendig machen.

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich, daß vom 1. April d. J. an, ältere Rezepte, in welchen Arzneimittel verschieden sind, deren Bereitung in der neuen Pharmacopöe eine Änderung erlitten hat, nur auf schriftliche Anordnung einer approbierten Medizinalperson reiterirt werden dürfen. Berlin, den 5. März 1847.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

174) Cirkular-Befreiung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bereitung der Dekokte &c. in den Apotheken betreffend, vom 6. Mai 1847.

Nach der Vorschrift der 6. Ausgabe der *Landespharmacopöe* sollen viele Präparate, z. B. alle Extrakte und ätherischen Öle, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der, seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitafel bestimmte Preise für die Dampfdekokte &c. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Dekoktion zu bereitenden Arzneien gleichförmiger und wirkamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, sind die Apotheker anzuhalten, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen, und bei der Bereitung der Dekokte, Dekokt-Infusa und Infusa nach der beiliegenden Instruktion (a.) zu verfahren.

Die Königl. Regierung hat diese Instruktion durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt, oder auf sonst geeignete Weise, zur allgemeinen Kenntniß der Ärzte und Apotheker zu bringen, und über die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften pflichtmäßig zu wachen. Berlin, den 6. Mai 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

a. Instruktion.

Die jünnernen oder porzellanenen Dekoktlöschen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasser dampfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasser dampfe aus einem Dampftiegel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzen. Die Dekoktlöschen müssen mit gut schlüssigem Deckel von densem Material versehen sein.

Die gut verkleinerte Substanzen, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Dekoktlösche angefürt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasser dampfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehrfach gut durch einander gerührt und dann gleich heiß holt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Dauer noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dampfen ausgesetzt gewesen ist.

Dekokt-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Dekokt die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasser dampfen ausgesetzt gewesen ist, zum halben Inhalte der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umröhrt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abstehen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkalten ist, wird holt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Übergießen der gut verkleinerten Substanz mit kochendem Wasser. Umhören des Inhalts der Büchse, Verstellen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Kühlen des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in dem Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasser dampfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzen wird, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasser dampfen aussetzen und dann erst zum Abstehen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Dekokt ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes notwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Dekokts oder Infusums

1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein *Decocum concentratum* oder *concentratissimum* noch verschreiben, so läßt man, um das erste zu bereiten, die Büchse $\frac{1}{4}$ Stunden, und um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasser dampfen ausgesetzt, ohne daß die zu Kochende Substanz vermeint wird. Vercriecht er ein *Infusum concentratum*, so wird die zu infundirende Substanz nur die Hälfte, und beim *Infusum concentratissimum* nur das Doppelte vermeint. Bei stark wierlenden Nejmenmitteln muß fies durch den Apotheker vom Arztt die genauere Bestimmung eingebolt werden. Ebenfalls muß, wenn ein *Decinum* oder *Infusum naturatum* verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

G. Gewerbe- und Handels-Polizei.

175) Erlaß an die Königl. Oberpräsidialen der Provinzen Brandenburg, Pommern und Posen,* die Abhaltung der Wollmärkte betreffend, vom 5. Juni 1847.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 29. Mai e. (Anl. a.) zu bestimmen geruht, daß vom Jahre 1848. an die Wollmärkte zu Breslau, Posen, Landsberg und Stettin später als bisher, und zwar der

in Breslau	am 7. bis 10. Juni
in Posen	am 12. bis 14. Juni
in Landsberg	am 16. bis 17. Juni und
in Stettin	am 18. bis 20. Juni

abgehalten werden sollen.

Hieron seien wir Euer ex. mit dem Bewerken in Kenntniß, daß der hiesige Wollmarkt ferner, wie bisher, am 21. bis 25. Juni abgehalten werden wird, und erfüllen Sie zugleich ergebenhaft, gefälligst dafür zu sorgen, daß diese Anordnung schon auf dem bevorstehenden Wollmarkte zur Kenntniß des interessirten Publikums gelangt.

Berlin, den 5. Juni 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Manteuffel.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.
v. Pommer-Esche.

*) In gleicher Art auch unter dem 30. Mai e. an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien ergangen.

a.

Einverstanden mit den in Ihrem Berichte vom 17. d. M. entwickelten Vorstellungen, bestimme Ich blerdurch, daß vom Jahre 1848. an die Wollmärkte in Breslau vom 7. bis 10. Juni, in Posen vom 12. bis 14. Juni, in Landsberg a. d. W. am 16. und 17. Juni und in Stettin vom 18. bis 20. Juni abgehalten werden sollen. — Ich überlaß Ihnen, diese Verlegung der bliebigen Termine für die geplanten Wollmärkte baldigst auf eine geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und will, wenn Sie eine ähnliche Maßregel noch für andere Wollmärkte in der Monarchie angemessen finden sollten, Ihnen diese fallbaren Anträge entgegensehen. Sansoni, den 29. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodischwigh und v. Düesberg.

176) Circular-Befügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren beim Eichen von Fässern, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gegeben werden sollen, vom 3. April 1847.

Beim Eichen von Fässern, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gegeben werden sollen, ist bisher auf eine sehr verschiedene und zum Theil höchst mangelhafte Weise verfahren, indem man zur Bestimmung des Quartgehalts theils die Bürenthe, theils auch eine direkte Ausmessung durch Überfüllen von Wasser in kleineren Hohlmaschen angewendet hat. Es sind dadurch oft sehr bedeutende Abweichungen von dem wirklichen Inhalte der Gefäße verursacht und vielfache Beschwerden und Weiterungen hervergerufen. Zur Be seitigung dieses Übelstandes ist auf die Ermittlung einer Methode Bedacht genommen, welche bei Gehrührung zweckäffiger Resultate in der Ausführung keine erheblichen Schwierigkeiten darbietet.

Nachdem die von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission deshalb angestellten Versuche einen befriedigenden Erfolg ergeben haben, bestimme ich hiermit, daß die von Derselben vorgeschlagene „Wässereich“ bei Ermittelung des Inhalts von Käffern befußt deren Eichung fortan ausschließlich anzuwenden werde.

Das dabei zu beobachtende Verfahren, sowie die dafür zu erledigenden Gebühren, sind in der anliegenden Anweisung (a.) vorgeschrieben, von welcher die Königl. Regierung 2 Exemplare empfängt, um danach sowohl die Eichungs-Kommissionen, als auch die Eichungsbüro, in Ihrem Geschäftsbetriebe mit weiterer Instruktion zu versehen und darauf zu halten, daß fernerhin nur auf die darin angegebene Weise die Eichung von Fässern bereikt und jede Abweichung davon gesetzlich abgestellt werde. Berlin, den 3. April 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

3

Anreisung zum Einfuß der Älteren - am 3. April 1847.

S. 1. Wenn von den Eichungsbehörden die Eichung von Fässern für Wein, Spiritus, Bier, Essig oder andere Flüssigkeiten verlangt wird, so ist hieran der Inhalt derselben ausschließlich nach dem Gewicht der Wasserfüllung zu bestimmen und hierbei das nachstehende Weeschen in beachten.

S. 2. Nur solche Fächer dürfen übertragen zur Sichtung zugelassen werden, welche hinsichtlich der Holzbauteile ihrer Konstruktion unbedarf, gebündigt gebunden und in ihrem Innern von allen fremdbartigen Stoffen rein sind. Die Sichtungsbehörden haben dies vorstabilität zu prüfen und alle Fächer mitzutun, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen.

§. 3. Zur Füllung wird gewöhnliches Füllz. Teich, oder auch Brauinenwasser benutzt. Das Gemüth desselben wird dadurch festgestellt, daß das Gemüth des leeren Kässes und das des angelieferten ermittelt und das letztere von dem letzteren abgezogen wird. Das angefüllte Käse muß nebst den indessen erst abdampf geworden, wenn das Wasser mindestens zwei Stunden darin geblieben hat. Unmittelbar vor dem Wägen muß überzeugung genommen werden, daß das Füllgewicht angefüllt ist, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, so viel als nöthig nachgefüllt werden. Außerdem ist es möglich nach der Gewichtsermittlung des gefüllten Käses der Temperaturabfall der Füllung nach der Raumtemperatur des Salas festzustellen und anzumessen. Es genügt hierbei, wenn der Wärmefall der Wärmefüllung ihr Gefälle unter 100 Grad bis zu einem Achtelpfund, was größere bis in einen Viertelpfund genau ermittelt wird (vergl. §. 4).

§ 4. Auf dem Gewicht der Wäschefüllung wird viernächst der Inhalt des zu eichenden Gefäßes in Quarten mit Hülfe der beigefügten Tabelle (b.) berechnet, über deren Einführung und Gebrauch folgendes bemerkt wird.

Um die Füllung mit destilliertem Wasser, auf welchem die gesuchten Verschiebungsumungen und deren Reaktion auf Raumwärme hin, entbehrlich zu machen, ist durch genaue Verhüte das mittlere freigesetzte Gewicht, soweit dem Zirk. oder Trichterwasser, als auch von gewöhnlichem Brunnengewässer unter Berücksichtigung der verschiedenen Temperaturgrade ermittelt. Demgemäß enthält die Tabelle für beide Arten von Wasser und für die Temperaturen von 0 bis 25 Graden der Raumwärme.

n, in Spalte n, das Gewicht von einem Quart in der Luft gewogenen Wassers.

b. in Spalte b. den südlichen Jubiläum von einem in der Lust gewogenen Pfunde Wasser im Emael-Geschäftsstellen.

Sobald also das Gewicht der Wölfersfüllung eines zu eichenenden Fasses in Pfunden und der Temperaturgrad denotieren nach der Raumwürde Ersta feststehen, so wird, je nachdem zur Füllung Wasser von einer oder der anderen Art angewendet werden, mit Hilfe der bei dem entsprechenden Wärmegeode der betreffenden Abteilung die Tabelle angegewiesene Zahl der Quartenzahl gefunden, indem das Gewicht mit der im Spalte A angegebenen Zahl dividiert, oder mit der in Ersta b. enthaltenen multipliziert wird. Die Quartenzahlwerthe werden wiederum nur für Fässer bis 100 Quare berechnet, für größere Fässer dagegen weggelassen, wenn sie nur ein halbes Quare oder weniger betragen und für voll gerechnet, wenn sie darüber hinausreichen.

Das folgende Beispiel erläutert die Berechnungsmöglichkeiten.

Gefäß, ein Gefäß sei mit Brunnenwasser von 10 Grad Beaumarie aufgewogen, und das Gemüth der Wasserfüllung gleich 496 $\frac{1}{2}$. Wund gefunden, so enthält die Tabelle für Brunnenwasser gegenüber von 10 Grad Beaumarie in Exalte u. die Zahl 2,4457, in Exalte b. hingegen die Zahl 0,4089. Jene giebt den Inhalt des Gefäßes gleich 496,75 oder 203,12 Quarzi; diese gleich 496,75 x 0,4089 oder 203,12 Quari. Will Beuglasfassung der Bruchtheile nach dem Komma, da sie kleiner als .5 ist, so findet sich, wenn man den Inhalt nach beiden Rechnungswerten auf 203 Quari zu bestimmen.

S. 5. Der so ermittelte Datumsstab wird sodann auf dem Boden des in eldenden Kasten äußerlich deutlich lebbar eingekrönt, der Stempel des Eidamtes mit dem Datumsstempel desselben und die Belegsaabt binngäußig, und denjenigen, welche die Eichung bei bewirkt lassen, der Belegsaabnachweis darüber in vorchristianischer Form erhellt.

§. 6. Zugleich werden, mit Aushebung der in dem Kestripte vom 12. Januar 1829, vorgeschriebenen Säke, die Eichungsgebühren für die in vorstehender Art zu eichenden Gefäße dabin bestimmt, daß für Gefäße oder Tonnen

unter 25 Drosseln eine Gebühr von						25. bis 50	51. bis 100	101. bis 200	201. bis 500	501. bis 1000	1001. bis 2000	2001. bis 5000	5001. bis 10000
ven 25 bis	49	9	2	3	2	-	-	-	-	-	10	2	
50	-	99	2	-	2	-	-	-	-	-	15	2	
100	-	199	2	2	2	-	-	-	-	-	20	2	
200	-	499	2	2	2	-	-	-	-	-	25	2	
500	-	1000	2	2	2	-	-	-	-	-	-	2	

bei einer Anzahl von 6 oder mehreren derartigen Gefäßen, welche gleichzeitig zur Eichung gebracht werden, aber nur die Hälfte dieser Sähe zu erheben ist. Berlin, den 3. April 1847.

Der Finanzminister. v. Düesberg.

b.

Tabelle zur Bestimmung des Quartgehalts der Fässer nach dem Gewicht der Wasserfüllung bei verschiedenen Temperaturen. (Zu §. 4. der Anweisung vom 3. April 1847.)

Für Fluss- oder Teichwasser.			Für Brunnenwasser.		
Temperatur nach Réaumür.	a. Gewicht von 1 Quart Wasser, in der Lufi.	b. Kubik- inhalt von 1 Pfunde Wasser.	Temperatur nach Réaumür.	a. Gewicht von 1 Quart Wasser, in der Lufi.	b. Kubik- inhalt von 1 Pfunde Wasser.
Grad.	Wt.	Quart.	Grad.	Wt.	Quart.
0	2,4448	0,4090	0	2,4465	0,4087
1	449	090	1	466	087
2	451	090	2	468	087
3	452	090	3	469	087
4	451	090	4	468	087
5	450	090	5	468	087
6	449	090	6	466	087
7	448	090	7	465	087
8	445	091	8	462	088
9	443	091	9	461	088
10	440	092	10	457	089
11	436	092	11	454	089
12	432	093	12	449	090
13	428	094	13	445	091
14	422	095	14	440	092
15	417	096	15	433	093
16	411	097	16	428	094
17	406	097	17	423	095
18	399	099	18	416	096
19	392	100	19	409	097
20	384	101	20	401	098
21	376	102	21	393	100
22	369	104	22	385	101
23	359	105	23	376	102
24	350	107	24	367	104
25	342	108	25	359	105

177) Circular-Befehlung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Festsetzung des zulässigen Wasserstandes bei Ertheilung der polizeilichen Konzession zu den durch Wasserkräft bewegten Triebwerken, vom 14. Juni 1847.

Schon bei verschiedenen Streitigkeiten in der Rekurs-Instanz über die Genehmigung von durch Wasserkräft bewegten Triebwerken ist bemerkt worden, daß einige Regierungen in solchen Fällen eine genaue, die Verhältnisse für die Zukunft sichernde Bestimmung des zulässigen Wasserstandes nicht treffen, und haben deshalb in einzelnen Fällen bereits die Akten, mit der Anweisung das Verfäumte nachträglich zu bewirken, remittirt werden müssen.

Der gleiche Vorschrift, wonach zur Anlage neuer Wasserwerke die landespolizeiliche Konzession nachgesucht werden muß, liegt wesentlich die Absicht zum Grunde, daß die Belästigung des Publikums und der Abzägen durch übermäßige Wasserströmung von Seiten der Triebwerkbesitzer zur Förderung ihres Privatvortheils vermieden werde. Die Erreichung dieses Zwecks kann nur dadurch gesichert werden, daß

- 1) die Lage des Fachbaums nach unverrückbaren Merkmalen bestimmt,
- 2) die bewilligte Höhe des Standwassers über dem Fachbaum durch Merkfähle vermittelt,
- 3) eine Revision der konzessionierten Wasserbauten durch einen Königl. Baubeamten stattfindet und unter besonderen Umständen der Betrieb der Werke vor erfolgter Revision gar nicht gestattet wird.

In Folge der Verabsäumung solcher Maßregeln ist in einer Beschwerdesache wegen Überschreitung der Wasserstände bei einer konzessionierten Stauanlage hier zur Sprache gekommen, daß, nachdem dem Besitzer des Triebwerks eine Lage des Fachbaums mit einem Wasserstande von 2 Fuß 3 Zoll zugesandt worden, der Fachbaum um 1 Fuß 4½ Zoll zu hoch gelegt ist, ohne daß seitens der Polizeibehörde von dieser bedeutenden Überschreitung der Konzession Kenntnis genommen worden. Die Regierung ist segar der freien Ansicht gewesen, daß es lediglich Sache der Adjazenten sei, sich auf ihre Kosten gegen solche Überschreitungen durch den Antrag auf Setzung eines Merkfahls zu schägen.

Daß bei jeder Konzession die obigen Bestimmungen getroffen und die Setzung und Unterhaltung von Merkfählen, desgleichen die Baurevision, welche übrigens ex officio stattfinden muß, ohne daß dafür dem betreffenden Baubeamten eine Entschädigung zu gewähren ist, als Bedingungen gestellt werden können, unterliegt keinem Bedenken, da der §. 32. der Gewerbeordnung die Behörden in dieser Beziehung nicht beschränkt, auch der §. 1. des Gesetzes vom 15. November 1811, die Eristen der Merkfähle als Regel verausfert.

Wir weisen die Königl. Regierung daher an, hiernach in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 14. Juni 1847.

Der Minister des Innern.

In deren Anfrage.

Der Finanzminister.

v. Manteuffel.

Oesterreich.

- 178) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Gewerbebetrieb benachbarter ausländischer Müller für das diesseitige angrenzende Inland, vom 13. April 1847.

Das Müllergewerk zu N. hat sich darüber beschwert, daß das Landratsamt dasselbe, auf Veranlassung der Königl. Regierung, benachbarten ausländischen Müllern gestattet habe, von diesseitigen Unterthanen Getreide abzuholen, um solches auf ihrem jenseitigen Mühl zu vermahlen und als Mehl wieder an die diesseitigen Unterthanen zurückzubringen. In der deshalbigen, von den Beschwerdeführern abschriftlich einaceirten Verfügung des gedachten Landratsamtes vom 21. Februar d. J. wird dieserhalbe unter Anderm bemerkt, daß in diesem Verfahren der ausländischen Müller deshalb eine Gewerbesteuerrkonvention nicht gefunden werden könne,

„weil die Letzteren jenseits ihre Gewerke im scheinenden Umfange betreiben;“

und es wird ferner hervorgehoben,

„daß nur das haushende Aussammeln von Mahlgut seitens dieser Müller, — als eine Verlezung des §. 5. in sine des Hausr. Reglements vom 28. April 1824. — nach §. 30. l. c. und nach dem Rekripte vom 15. März 1840. (Anl. a.) durch eine Polizeistrafe zu ahnden sei.“

Die Bezugnahme auf den §. 5. in sine des Hausr. Reglements kann nicht für gerechtfertigt gehalten werden, da die gedachte Gesellschaft nur den Inländern den Aufkauf von Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation ohne Löschung eines Gewerbescheins gestattet, im vorliegenden Falle aber vom Verkehr der Ausländer die Rode ist und zwar von einem Verkehr, welcher nicht in einem Aufkauf, sondern im Suchen oder Annnehmen von Arbeit besteht. Die Müller aus dem benachbarten Auslande, welche im diesseitigen Gebiete Bestellungen auf Mahlgut im Umherziehen suchen, bedürfen vielmehr nach dem §. 6. a. a. O. zu diesem Verkehr allerdings eines Gewerbescheins, und nur wenn sie sich darauf beschämen sollten, in Folge ausdrücklicher und bestimmter Bestellungen von Seiten diesseitiger Unterthanen, bei den Letzteren das von diesen ihnen zum Vermahlen zu übergebende Korn blos abzuholen und ihnen die fertigen Mühlensfabrikate wieder zu überbeinen, würden sie nicht gewerbeschäftiglich sein. Die Königl. Regierung will demgemäß die Beschwerdeführer auf die bisher eingereichte Vorstellung vom 14. v. M. bescheiden und das Weitere veranlassen.

Berlin, den 13. April 1847.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

Mathis.

In deren Anfrage.

Kühne.

a.

Aus dem Einklar vom 22. Juli 1830. (Anl. b.) ergiebt sich, daß der nach diesem zulässige gewerbeschleifte Aufstau der darin bezeichneten Gegenstände nur auf Grund eines von der betreffenden Polizeibehörde ausgestellten Erlaubnischeins betrieben werden darf. Der Betrieb des erwähnten Aufstaus ohne einen solchen Erlaubnischein steht die §. 30. des Regulatios über den Gewerbebetrieb im Umbergeben vom 28. April 1824. angeordnete Polizeistrafe von 10 Tgr. bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle nach §. 31. a. d. V. die verhältnismäßige Gefangenheitsstrafe nach sich. Dasselbe gilt, wenn zwar ein Erlaubnischein ertheilt ist, der Aufstand aber in einer Gegen, in welcher er nach dem Einklar gewerbeschleift ausgeübt werden könnte, betrieben wird, ohne daß der Erlaubnischein von der kompetenten Behörde auf jene Gegenstand ausgeholt worden.

Die Anwendbarkeit der angeführten §§. 30. und 31. auf die vorgeblichen Fälle unterliegt keinem Bedenken, da nach dem §. 3. des dritten Regulatios zum gewerbeschleiften Verkauf und Auslauf dieselbe Legitimation erforderlich und in Gemäßigkeit des §. 16. des Regulatios die §. 4. bestimmen über den Verkauf gegebene Bestimmung durch das Einklar vom 22. Juli 1830. auf den Aufstand ausgedehnt ist. Berlin, den 15. März 1840.

Der General-Direktor der Steuern. Kuhlmeier.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

b.

Zur Erleichterung des Absatzes solcher selbst gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche in dem §. 14. 1. des Regulatios vom 28. April 1824. genannt sind, wollen die unterzeichneten Ministerien gestatten, daß der gewerbeschleifte Aufstand in gleicher Art gewerbeschleift geschehen dürfe, wie es in Anziehung die Dreie, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt werden, wobei es sich von selbst verstellt, daß jede Kreis-Polizeibehörde sich auf ihren Kreis zu befränken, und wenn der zweimellige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbetreibenden zu überlassen hat, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnischeins nachzufragen.

Bei Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnorts, haben die Kreis-Polizeibehörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimellige Entfernung von dem Wohnorte des, einen solchen Aufstaus, oder Verkaufshandel treibenden als äußerste Grenze anzusehen ist. In der darüber zu erhebenden Legitimation müssen die Dreie, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt werden, wobei es sich von selbst verstellt, daß jede Kreis-Polizeibehörde sich auf ihren Kreis zu befränken, und wenn der zweimellige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbetreibenden zu überlassen hat, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnischeins nachzufragen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 22. Juli 1830.

Minister des Innern.

Der Finanzminister.

v. Schuckmann.

Mathias.

An sämtliche Königl. Regierungen

179) Verfügung an die Königl. Regierung zu Danzig, mit dem Statute der Seeschiffer-Gesellschaft daselbst, vom 14. April 1847.

Nachdem das von der Königl. Regierung mit dem Berichte vom 9. Dezember v. J. eingereichte Statut der Seeschiffer-Gesellschaft zu Danzig von uns genehmigt worden, senden wir das eine Exemplar desselben, (Anl. a.) mit der Bestätigungs-Klausel versehen, der Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung zurück.

Berlin, den 14. April 1847.

Der Finanzminister. Im Auftrage.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

v. Pommier: Esche.

Mathias.

a. Statut der Seeschiffer-Gesellschaft zu Danzig.

Tit. 1. Zweck der Seeschiffer-Gesellschaft.

- §. 1. Der Zweck der Seeschiffer-Gesellschaft soll darin bestehen, das Wohl aller ihrer einzelnen Mitglieder nach Kräften zu fördern. Dieser Zweck soll durch folgende Mittel erreicht werden.
- 1) Durch Einkauf der Mitglieder bei ihrem Eintritt in die Gesellschaft.
 - B. Durch bestimmte sozialstaatliche Beiträge.
 - C. Durch etwaige extraordinaire Beiträge, damit bedürftige Mitglieder der Gesellschaft, und deren Witwen und Waisen nach den in diesem Statute deshalb festgestellten Grundsätzen unterstellt werden können.
 - 2) Durch gegenläufige Belohnungen und Mitbelohnungen, die den Gesellschaftern nützlich sein können.

Tit. 2. Von den Mitgliedern.

- §. 2. (A. Ordentliche Mitglieder.) Die Seeschiffer-Gesellschaft ist gebildet durch die Mitglieder der bisher schon unter dem

Räumen der Gesellschafthuften beständenen Gesellschaft; und ferner durch die neu anzunehmenden ordentlichen und Ehren-Mitglieder.

§. 3. Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, muss unbescholtenen Rufes sein und nachweisen, dass er die gesetzliche Erfüllung in dem Preußischen Staate als Seefahrer bestanden hat.

§. 4. Die Meldung zur Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder geschieht durch persönliche Eingabe eines schriftlichen Schreibens an den Altermann der Gesellschaft. Derselbe prüft mit Bezugnahme des ersten und zweiten Beisitzers die ihm vorliegenden Papieren, nämlich das Qualifikations-Auslese als Preußischer Seefahrer u. s. w.

Ginden die Beamte beißel nichts zu erkennen, so sind sie befugt, den Antragsteller als Mitglied aufzunehmen. Jedoch nur dann, wenn das vorliegende Einkaufsgefehl bezabt ist, und dem Neuaufzunehmenden dieses Statut zur eigenen Durchsicht vorgezeigt, und zum Reichen, dass er sich den Inhalt enthaltenden Vorlesungen unterweisse, er dasselbe eigenhändig unterschrieben hat, und die erfolgte Aufnahme des neuen Mitgliedes verzeichnet und sein Name in die Stammliste eingetragen worden.

§. 5. Die erfolgte Aufnahme neuer Mitglieder wird durch den Altermann in der nächsten Quartal-Versammlung bestätigt gemacht, und in der nächsten General-Versammlung wird der Neuaufzunehmene, wenn er sonst nicht durch Abwesenheit behindert ist, zur Einführung persönlich präsentiert.

Von der Zeit ab, als derselbe das vorliegende Einkaufsgefehl bezabt und diese Statuten unterschrieben hat, tritt er in alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§. 6. Hat sich jemand um die Aufnahme in die Gesellschaft gemeldet, und der Altermann, so wie die Beisitzer, trogen degradierte Bedenken gegen die Aufnahme, so sind die Deputierten der Gesellschaft zur Kasse zu ziehen. Ginden auch diese degradierte Ursachen zur Abweisung des Antrages, so ist dies dem Antragsteller aus getreulicher Weise bekannt zu machen.

§. 7. (s. Ehren-Mitglieder.) Im Fall sich jemand besonders wohlbekannt gegen die Gesellschaft bewegt, oder eine ausgedehnte Thätigkeit im Interesse der bietigen Gesellschaftsführer bewiesen hat, so kann die Gesellschaft ihm ohne Rücksicht auf den Wohnort und den Stand durch absolute Stimmenmeinheit in der General-Versammlung als Ehren-Mitglied aufnehmen und ihm hierüber auf Kosten der Gesellschaft ein schriftliches Diploma ertheilen.

Tit. 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 8. (a. Rechte.) Jedes Mitglied der Gesellschaft hat:

- 1) das Stimmrecht in allen Angelegenheiten derselben, und das Recht, bei den Versammlungen Anträge und Vorstellungen zu machen;
- 2) die Wiedereinsetzung der für die Mitglieder der Gesellschaft in den betreffenden Kirchen bestimmten Schiffser-Stühle, für sich, und seine sich noch bei ihm aufhaltenden Söhne;
- 3) die Wahlberechtigung zu allen Amtern der Gesellschaft, nach den darüber weiter unten im „Tit. Von den Beamten“ aufgeführten Grundsätzen.

Ausgeschlossen davon sind die Ehren-Mitglieder.

- 4) das Recht zur Erhebung der weiter unten bestimmten Sterbegelder für sich und seine Ehegattin;
- 5) das Recht, in derselben Umfängen eine Unterstützung aus der Kasse der Gesellschaft nach den deshalb gleichfalls weiter unten beschriebenen Feststunden zu erlangen. Um die juletzt genannten Vortheile genießen zu können, muss die betreffende Person jedoch schon 5 Jahre hindurch Mitglied der Gesellschaft gewesen sein.

§. 9. Mitglieder, welche in ihren Vermögens-Uthänden dergestalt zurückgekommen sind, dass sie wegen gänzlicher Erwerbslosigkeit die jährlichen Beiträge nicht zur Kasse der Gesellschaft zahlen können, haben das Recht, schriftlich oder persönlich um Erlass ihrer Beiträge zu bitten. Die General-Versammlung hat ein solches Gesuch zu prüfen und durch Stimmenmehrheit entweder zurückzuweisen, oder den Antragsteller vor der Zahlungspflicht zu entbinden.

§. 10. (b. Pflichten) Diejenigen Mitglieder, deren Stimmen bei der Abstimmung einer Angelegenheit der Gesellschaft in der Minorität blieben, dürfen nach der Abstimmung gegen den darüber nach diesem Statut gefassten Beschluss der Versammlung sich nicht weiter anstrengen; es wäre denn, das darüber nach Jahresfrist sich als unprothakt zweifelhaft hätte, worauf dann eine neue Abstimmung derselben bei der Gesellschaft beantragt werden kann.

§. 11. Die ordentlichen und versammlungsgeschäftlichen Mitglieder sind gebunden, den Versammlungen der Gesellschaft persönlich teilzunehmen, wenn nicht besondere Bedürfnungsfälle, als Krankheit, Abwesenheit in Geschäftshäusern u. s. w. entgegenstehen. Solche Bedürfnungsfälle müssen jedoch dem Altermann mit wenigen Worten schriftlich angezeigt werden.

Für jede Unterlassung dieser Anzeige hat der überstehende eine Ordnungsstrafe von 10 Egr. an die Kasse der Gesellschaft zu zahlen.

§. 12. In den Versammlungen sind die Beratungen mit Ruhe und Höflichkeit zu führen. Der Vorsitzende oder Altermann ist verpflichtet, Verstöße dagegen zu rügen. Wird die Versammlung in hohen Beleidigungen geführt, so mangelt der Sitzende aus der Versammlung isolieren und außerdem 1 Ehr. Ordnungsstrafe an die Kasse der Gesellschaft zahlen.

§. 13. Es ist wünschenswert, dass jedes zur See fahrende Mitglied auf seinen Reisen ein Memoire habe, in welches es alle ihm auf See oder im Hafen vorkommenden besondern merkwürdigen Ereignisse und Erfahrungen verzeichnet, in sofern sie ihm für die übrigen Mitglieder interessant und zum Vortrage in den Versammlungen geeignet erscheinen.

§. 14. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern, die Mängel derselben aufzudecken und für die Aufrechterhaltung der Statuten der Gesellschaft in getreulicher Weise zu sorgen.

§. 15. Jedes ordentliche Mitglied muss die vorstehendmäiglichen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge pünktlich an den einschlägigen Kosten entrichten. Mitglieder, welche zur See obwesend sind, zahlen ihre rückständigen Beiträge erst dann, wenn sie wieder einheimisch sind. Geschieht dies in den ersten 8 Tagen ihrer Rückkehr nicht, so müssen sie von dem Altermanne dazu aufgefordert werden.

§. 16. Mitglieder, welche etwa nicht durch körperliches Unvermögen oder sonstige dringende Ursachen davon behindert werden, sind verpflichtet, die bisher übliche Zeremonie bei Sterbefällen von Mitgliedern, wenn es verlangt wird, beizuhalten

und ausschreien zu lassen. Wenn sie der dessalbigen Aufforderung des Ältermanns nicht Folge leisten, so verfallen sie in eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr.

§. 17. (Ämter und Präside der Ehren-Mitglieder.) Einige Ehren-Mitglieder werden zur Teilnahme an den Versammlungen schriftlich eingeladen und haben in diesen bei den Beratungen mit den ordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte und Stimme. An der Verwaltung Theil zu nehmen, sind sie aber nicht befugt und Beiträge haben sie nicht zu zahlen. Ehren so wenig haben sie Anspruch auf Unterstützung aus den Fonds der Gesellschaft.

TIT. 4. Von den Versammlungen der Gesellschaft.

§. 18. Zur Verabreichung der Dinge der Gesellschaft finden Versammlungen der Mitglieder statt. Diese zerfallen in:

- 1) die General-Versammlung,
- 2) die Quärtal-Versammlungen,
- 3) außerordentliche Versammlungen.

§. 19. (Von der General-Versammlung.) Die General-Versammlung tritt jährlich ein Mal und zwar an dem dritten Mittwoch nach dem neuen Jahre, 10 Uhr Vormittags ein, und zwar in einem, von dem Ältermann dazu zu beschaffenden angewesenen Lokal. Der Ältermann und die Beisitzer sind jedoch befugt, in dringenden Hinderungsfällen die General-Versammlung auf einen anderen Tag im Monat Januar zu versetzen.

§. 20. In der General-Versammlung sind folgende Geschäfte zu besetzen:

- a) allgemeine Beratungen der, die Gesellschaft im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten;
- b) werden die Gesuche und Anträge um Unterstützung gerügt und erledigt;
- c) muss die Einnahme- und Ausgabe-Nachmeldung, mit gehörigen Belügen verlesen, gelegt, und der Fonds verteilen, so-wohl an Beamte als an Dokumente, vorgezogen werden;
- d) es wird das nächste Jahr ein Ausgabe-Kata festgesetzt und zur Rücksichtnahme für die Beamten niedergeschrieben;
- e) werden die nöthigen Wahlen der Beamten vorgenommen.

§. 21. In der General-Versammlung führen der Magistrats-Deputate und der Ältermann den Vorsitz. Beigetragen oder stellvertretend sind die Beisitzer.

§. 22. Zur Prüfung der in der General-Versammlung gelegten Rechnung, werden drei der Deputirten durch Wahl bestellt. Diese haben die Rechnung zu gründlich zu prüfen, das Resultat dieser Prüfung zu Protokoll niederschriften. Die von ihnen durch Namens-Unterschrift vollzogene Verhandlung wird innerhalb 8 Tagen übergeben und die Rechnung nach Konfirmation des Magistrats-Deputirten dem Ältermanne zurückgestellt.

§. 23. (Von den Quärtal-Versammlungen.) Die Quärtal-Versammlungen finden statt im März, Juni, September und Dezember. Den Tag bestimmt der Ältermann.

§. 24. Zu den Quärtal-Versammlungen gehören: der Magistrats-Deputate, der Ältermann, beide Beisitzer und die einheimischen Deputirten-Mitglieder.

§. 25. Der Zweck dieser Versammlung ist die Beobachtung aller, die Gesellschaft interessirenden Gegenstände. Es gebühren dazu auch die Kontrolle der Einnahme und Ausgabe im letzterverflossenen Quartal, die etwaige Aufnahme neuer Mitglieder, die Prüfung von Gesuchen u. c. Hierzu können auch dazu gehörigen Mittheilungen über wichtige Verordnungen in Sachen, Befreiungen über Verbesserungen und Veränderungen der Leuchtsfeuer, der See- und Land-Märkte und über andere Gegenstände, welche der Schiffsbau und Handel von Interesse und in der nächsten General-, oder wenn von besonderer Wichtigkeit, in einer außerordentlichen Versammlung zur Kenntniß aller einheimischen Mitglieder zu bringen sind.

§. 26. In den Quärtal-Versammlungen müssen diejenigen Deputirten-Mitglieder, welche nicht auf Sessessen abwändig sind, durchaus gegenwärtig sein, in sofern sie nicht aus dringenden Ursachen davon behindert sind.

§. 27. Besonders wichtige gemeinschaftliche Vorlässe (Bewaltigungs-Angelegenheiten ausgeschlossen) in den Quärtal-Versammlungen, werden von dem bezeichneten Sekretär zu Protokoll gebracht und jedem zur Quärtal-Versammlung gehörenden Mitglieder steht es frei, sich Abschrift davon zu nehmen.

§. 28. Absonderer in der im Monat Dezember abzuhaltenen Quärtal-Versammlung, ist es die Pflicht der Deputirten-Mitglieder, die Rechnung genau zu revidiren, damit sie in der darauf folgenden General-Versammlung möglichst vollständig vorgelegt werden kann.

§. 29. (Von den außerordentlichen Versammlungen.) Außerordentliche Versammlungen werden von dem Ältermann und den Beisitzern dann besessen, wenn sie den Mitgliedern Mittheilungen von besonderer Wichtigkeit zu machen haben, oder deren Zustimmung in außerordentlichen Angelegenheiten für nöthig halten. Von einer solchen Versammlung darf kein einheimisches Mitglied nach vorangegangener Aufforderung weglassen. Geschieht es dennoch ohne hinreichenden Grund, so sind 15 Thlr. Ordnungsstrafe an die Kasse der Gesellschaft zu zahlen.

§. 30. (Allgemeine Regeln für den Versammlungen.) Die Einladungen zu den General-, Quärtal- und außerordentlichen Versammlungen erfolgen von dem Ältermann durch Einladungs-Karten, die der Vize einem jeden Mitgliede abzugeben hat.

§. 31. Nicht versammlungspflichtig und von den Ordnungsstrafen bestossen sind:

- 1) die Ehren-Mitglieder;
- 2) diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche stark oder in Geschäften verreist sind;
- 3) diejenigen Mitglieder, welche 70 Jahre alt sind.

§. 32. Die nicht erschienenen versammlungspflichtigen Mitglieder müssen sich alle Beschlüsse gefallen lassen, welche in den Versammlungen ordnungsmäßig gefasst sind, an denen sie sich nicht Theil genommen haben.

§. 33. Gültige Beschlüsse können von zwei Dritttheilen am Laude befindlichen Mitglieder gefasst werden. Bei den Abstimmungen entschied die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Betrifft die Abstimmung indeß eine wesentliche Änderung des Statuts, so müssen sich mindestens zwei Dritttheile sämmtlicher Mitglieder der Gesellschaft für eine solche Änderung aussprechen.



Tit. 5. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 34. Die Vertretung der Gesellschaft und die Leitung ihrer Geschäfte erfolgt durch folgende Beamte:

- 1) den Magistrats-Deputirten als ersten Vorsitzenden,
- 2) den Altermann,
- 3) die zwei Beisitzer und
- 4) die neuen Deputirten.

Sie werden nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gewählt.

§. 35. Der Magistrats-Deputirte, der Altermann und die zwei Beisitzer haben die obere Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft. Diese und die neuen Deputirten bilden den engsten Rath derselben.

§. 36. Der Magistrats-Deputirte wohnt den Beratungen der Gesellschaft regelmäßig bei, um über die Geschäftsmäßigkeit ihrer Beschlüsse zu wachen.

Strangliger der Gesellschaft kein Vorschlagsrecht zusteht, so wird doch erwartet, daß auf deren Wünsche billige Rücksicht genommen werden dürfe.

§. 37. Die Wahl des Altermanns und der zwei Beisitzer erfolgt in der General-Versammlung durch absolute Stimmenmeinung dergestalt, daß alljährlich der Altermann ausschaltet und der erste Beisitzer in seine Stelle tritt; dogegen kann der Altermann wieder als zweiter Beisitzer gewählt werden. Die Wahl des Altermanns und der Beisitzer wird auf dieselben Mitglieder beschränkt, welche am Lande leben und bei der ersten Wahl als Altermanns 8 Jahre Mitglied, bei der der Beisitzer aber 5 Jahre Mitglieder der Gesellschaft gewesen sind. Bei den Wahlen zum Altermann oder zu Beisitzern macht es, wenn vorstehende Bedingungen erfüllt sind, keinen Unterschied, ob der zu Wahldende Königlicher oder Kommunaler Beamter ist. Er kann auch Hospital-Bewohner sein, wenn er sich selbst in derselbe eingetauft hat. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, ob in einer solchen Wohnung die Sicherheit der Kasse der Gesellschaft vielleicht gefährdet werden kann, denn dieselbe darf nur von solchen Mitgliedern des engeren Raths aufbewahrt werden, welche Grundgegenhüter sind.

§. 38. Der Altermann führt neben dem Magistrats-Deputirten den Vorsitz in allen Versammlungen und sorgt für die ordnungsgemäßige Abhaltung derselben; an ihn sind alle Aufträge und Eingaben zu richten, welche die Gesellschaft betrifft, ebenso daß er auch alle schriftlichen Erlaße, so wie die Beschlüsse der Gesellschaft zu unterzeichnen. Er führt ferner die Kasse derselben und hat die Dokumente, so wie das Archiv, aufzuhoben.

§. 39. Der Altermann hat die Befugnis, verhandlungsgeschäftliche Mitglieder aus deren schriftlichem Beischluß dem Eschelnen in einzelnen Versammlungen zu delegieren, doch dürfen diese Bevollmächtigungen nicht auf mehr als den fünften Theil der verhandlungspflichtigen Mitglieder ausgedehnt werden.

§. 40. Der Altermann macht im Laufe des Jahres alle, noch dem Aussgabe-Etat festgesetzten und gewöhnlichen Ausgaben, wozu ihm bei jeder General-Versammlung eine anteilnehmende Gehaltssumme zur Disposition gestellt wird. Kommen unabsehbare nicht vorzuerwartende Ausgaben im Laufe des Jahres vor, so kann der Altermann, wenn sie mehr Thaler überschreiten, nur mit Zustimmung des Beisitzers, der Buchhalter und der einheimischen Deputirten, dieselben bestreiten.

§. 41. Ferner hat der Altermann die Geschäftsführung der übrigen Beamten zu beaufsichtigen, insbesondere die staatenwürdige Leitung der Einnahme und Ausgabe zu kontrolliren; die Sicherheit des Fonds der Gesellschaft zu überwachen und in dieser Beziehung das Erforderliche nördigstens unter Berüfung des engeren Rathes zu veranlassen.

§. 42. Gibt der Altermann mit Ende ab, so hat der erste Beisitzer sofort den engeren Rath zusammen zu berufen und werden von diesem möglichst alle der Gesellschaft gehörigen Gelder, Dokumente und Papiere in Empfang genommen, und wegen deren vorläufiger weiterer Aufbewahrung darüber bestimmt. Wenn nicht erledigte Bedenken obwalten, so trifft der erste Beisitzer in die Rechte und Pflichten des Altermanns, und es wird von dem engeren Rath prositorisch ein zweiter Beisitzer gewählt, weil der bisherige zweite Beisitzer in seinem Auge zum ersten Beisitzer aufsteigt.

§. 43. Der Altermann und die zwei Beisitzer, welche zum Hauptfass den Schlüssel führen, sind für das Vermögen und den richtigen Verstand des Fonds der Gesellschaft in sofern verantwortlich, als ihnen eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§. 44. Damit bei vor kommenden Diebstählen, Feuerbränden &c. der Gesellschaft die Gelegenheit bleibt, abbanden getrommene Dokumente &c. aufzublättern und amortisieren zu können, so muß der erste Beisitzer ein genaues Verzeichniß der vorhandenen geldwerten Papiere und Dokumente führen und bei sich beobachten. Zu der Kasse läßt sich nur unter Konto geschaffte Staatspapiere befinden.

§. 45. Die zwei Beisitzer haben die Reisen der fahrenden Mitglieder zu kontrolliren, ebenso die Beiträge der am Lande lebenden Mitglieder. Jeder von ihnen führt ein besondres Buch darüber, nach einem zu entwerfenden Schema.

§. 46. Zur Geschäftsführung und Hülfte der Geschäftsführung besteht die Gesellschaft einen besondren Sekretair, der das Protokoll in den Versammlungen und unter Verantwortlichkeit und Kontrolle des Altermanns das Hauptrechnungsbuch führt.

§. 47. Ebenso wird ein Bote zur Einziehung der Beiträge und Einladung der Mitglieder zu den Versammlungen bestellt. Vorzugswise wird dazu ein armes Mitglied gewählt.

§. 48. (Von den Deputirten.) Die neuen Deputirten werden aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt, welche mindestens zwei Jahre Mitglieder der Gesellschaft gewesen sind. Es können zwei Deutheile von ihnen aus denen zur See fahrenden Mitgliedern gewählt werden. Alle Jahre schreitet ein Deutteil von ihnen aus. Das erste Mal diejenigen, welche die mindeste Stimmenzahl bei der Wahl gehabt haben. Sie können aber wieder gewählt werden. Die Wahl geschieht durch Ballotage. Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 49. Die Deputirten sind als das Organ und die Stellvertreter der abwesenden Mitglieder zu betrachten; sie gebären nach §. 35. zum engsten Rath.

§. 50. Zu den Pflichten der Deputirten gehört, daß sie, wie schon im §. 24. bemerket worden, regelmäßig den Konziliar-Versammlungen beizwohnen und sich in steter Kenntniß von dem Zustande der Angelegenheiten der Gesellschaft erhalten, etwaige Mängel dem Altermann und den Beisitzern mittheilen und Abhilfe derselben beantragen. Verbaute aber dem Alter-

mann und den Besitzern, wenn es verlangt wird, mit Rath und Thal an die Hand geben. In den Quartal-Berksammlungen führen sie, wenn Angelegenheiten der Gesellschaft erörtert werden, jeder eine Stimme, auch haben sie in eben diesen Quartal-Berksammlungen Kenntniß von Einnahmen und Ausgabe und von dem vorhandenen Vermögen der Gesellschaft zu nehmen.

§. 51. Die Beamten sind, wie schon im §. 37. im Allgemeinen festgesetzt worden, alle Mitglieder wahlstäßig, welche nicht über eine Reihe von der Stadt entfernt wohnen, sich eines guten Rufes erfreuen und die Fähigkigkeit zum Amte besitzen. Jedes Mitglied muß die auf ihn gesetzte Wahl annehmen, oder h. Abst. zur Kasse zahlen, in welchem Falle er auf drei Jahre von der Wahl bestellt ist. Von der Strafe ausgenommen sind jedoch diejenigen, welche das höchste Lebensjahr überschritten haben.

§. 52. Bei jeder Wahl müssen alle anwesenden Mitglieder ihre Stimmen abgeben. Bevor zur Wahl geschritten wird, müssen diejenigen §. 52. dieses Statut, sowie die Geschäfts-Institution, verlesen werden, welche den Wirkungszeitraum des zu wählenden Beamten und das Verhältnis bei den Beamten-Wahlen angeben.

§. 53. Eine spezielle Dienstinstanz soll sie die Beamten angestellt und diesem Statut beigefügt werden.

Tit. 6. Von dem Auszitt der Mitglieder der Gesellschaft.

§. 54. Es steht jedem Mitgliede frei, aus der Gesellschaft auszutreten. Wenn ein ausgetretenes Mitglied aber später der Gesellschaft wieder beizutreten wünscht, und gegen die Aufnahme derselben nichts zu erinnern ist, so muß es das Eintrittsgeld noch einmal entrichten.

§. 55. Bobungspflichtige Mitglieder, welche in zwei nach einander folgenden Jahren die statutenähnlichen Beiträge an die Gesellschaft nicht mehr bezahlt haben, sollen als ausgetretene beschädigt werden; woltet sie dann später der Gesellschaft wieder beitreten, so werden sie als neue Mitglieder angesehen und müssen gleichfalls noch einmal das volle Eintrittsgeld bezahlen.

§. 56. In dem Falle, daß ein Mitglied den Beschlüssen und Zwecken der Gesellschaft vorstößlich entgegenwirken sollte, so ist dasselbe noch einer in der General-Versammlung geöffneten Beratung zur Verantwortung zu ziehen und falle sich ein solches Mitglied nicht zu rechtzeitigen vermag, so ist ihm eine schriftliche Anerkennung und die Abschließung der Gesellschaft zu ertheilen. Ist dies nicht von Erfolg und beharrt das Mitglied in seinem widerlichen Benehmen, so ist es nach einem in der General-Versammlung zu fassenden Beschuße aus der Gesellschaft zu entseinen und dessen Name in der Stammeiste zu streichen.

§. 57. Even so ist ein Mitglied, welches sich erwischen schändliche Handlungen zu Schande kommen läßt, nach dem Vorwage in der General-Versammlung und nach deren Beschuß aus der Gesellschaft zu treten gezwungen.

§. 58. Das austretende Mitglied, mag der Austritt ein freiwilliger oder gezwungener seyn, verliert für immer alle Ansprüche an die Gesellschaft und deren Vermögen und kann niemals eine Unterstüzung fordern; jedoch soll es von der Gesellschaft abhängen, nach Umständen eine Unterstüzung zu gewähren.

Tit. 7. Von den Ausgaben der Gesellschaft.

§. 59. Die Ausgaben der Gesellschaft zerfallen in:

- a) die Verwaltungskosten;
- b) ordentliche und
- c) außerordentliche Ausgaben.

Sie werden zu folgenden Zwecken verwendet.

§. 60. (Verwaltungskosten.) Zu den Verwaltungskosten gehören:

- 1) das bisher an den Altermann zu zahlen gewohnte jährliche Gratia von 6 Thalern;
- 2) die Begütigung der Lokalmiete für die Quartal-Berksammlungen an denselben mit 6 Thalern jährlich;
- 3) Aufnahme-Gebühren von jedem neuen Mitgliede an denselben mit 1 Thaler. — Baare Auslagen werden besonders vergütet, wozu auch die Abgaben an die Kirchen gehören;
- 4) die Aufnahme-Gebühren von jedem neuen Mitgliede an die zwei Beisitzer zusammen mit 1 Thaler;
- 5) die Kosten der Lokalmiete zu den General-Versammlungen;
- 6) die Kosten für Rechnungsbücher und Schreibmaterial;
- 7) die Beigabeung des Sekretärs der Gesellschaft;
- 8) die Beigabeung des Votens der Gesellschaft.

§. 61. (Ordentliche Ausgaben.) Zu den ordentlichen Ausgaben gehören:

- a) die bisher üblichen Sterbegelder von jetzt ab jedesmal 20 Thaler für ein mit Tode abgegangenes Mitglied oder dessen erste Ehegattin. Werberathet sich das Mitglied aber wieder, so muß er das halbe Eintrittsgeld mit 7½ Thaler noch einmal an die Kasse der Gesellschaft entrichten;
- b) die den zwei Beisitzern für die Kontrollirung und Einlieferung der unter dem Namen: Reissgelder stauftindenden Beiträge bewilligte Lautsumme von 5 Prozent.

§. 62. (Außerordentliche Ausgaben.) Außerordentliche Ausgaben sind:

- a) die Unterstützungsgehalter, welche einem ordentlichen büßfestbedürftigen Mitgliede, deren Witwe und Wotten bis zum 14en Lebensjahr nach dem Beschuß der General-Versammlung gezaubt werden.

Die Größe dieser Unterstützungsgehalter wird sich nach der Zahl der büßfestbedürftigen und unterstützungsberechtigten Mitglieder, deren Witwen oder Wotten und nach den Mitteln, welche der Gesellschaft zu Gebote stehen, sowie nach den Umständen richten, in welchen sich die Unterstützungsbedürftigen befinden;

- b) die Auslagen für Auslieferung von Dokumenten im Interesse der Gesellschaft, sowie die dazu verwandten Stempel usw.

§. 63. Über die Verwaltungs- und außerordentlichen Kosten, in so weit die legieren vorkommen, wird von der General-Versammlung für das nächststauende Jahr ein Etat festgesetzt und dessen Beitrag dem Altermann zur Disposition gestellt.

Etwasige augenblickliche Unterstützungen können in den Quartal-Versammlungen von dem engern Rath vorläufig bewilligt werden.

Tit. 8. Von den Mitteln zur Deckung der Ausgaben.

§. 64. Die Mitteln zur Deckung der Ausgaben der Gesellschaft werden von den zahlungsstiftigen Mitgliedern unter folgenden Benennungen aufgebracht:

- A. Einkaufsgelder,
- B. ordentliche Beiträge,
- C. Sterbegelder,
- D. Ordnungskosten,
- E. etwaige freiwillige Beiträge.

§. 65. Von jeder Geldausgabe an die Gesellschaft sind bereit:

- 1) alle etwaigen Ehrenmitglieder;
- 2) der jedeswolige Ältermann und die zwei Beisitzer, so lange sie ihre Ämter verwalten;
- 3) alle dienjenigen, welche schon 50 Jahre Mitglieder der Gesellschaft waren;
- 4) dienjenigen Mitglieder, welche durch die sonstgefundene neue Wahl dreimal hintereinander das Amt des Ältermanns oder oder eines Beisitzers bekleideten;
- 5) auch dienjenigen, denen die General-Versammlung wegen ihrer Dienstfertigkeit auf den Antrag des Ältermanns die befreiende oder völlige Befreiung von Zahlungen bewilligt hat.

Alle übrigen Mitglieder sind zahlungspflichtig.

§. 66. (Einkaufsgelder.) Bei der Aufnahme in die Gesellschaft zahlt jedes ordentliche Mitglied ein Einkaufsgeld von 15 Thaler Preuß. Courant.

§. 67. (Ordentliche Beiträge.) Alle am Kante lebenden Mitglieder, infosfern sie durch vorstehende Bestimmungen nicht zahlungsfrei sind, zahlen einen jährlichen Beitrag von 1 Thlr. 10 Sgr. Diensjenigen fabrenden Mitglieder welche ihr Schiff verloren haben, zahlen bis dahin, dok sie wieder in Aktivität treten, nur den halben Beitrag mit 20 Sgr. pro Anno.

§. 68. Die fabrenden Mitglieder zahlen über ordentlichen Beiträge, aber unter dem Namen: Reisegelder, welche, wie nachstehend nach der Größe der von ihnen geführten Schiffe und den Reisen, welche sie machen, festgesetzt sind:

- 1) für Reisen in der Ostsee bis nach St. Petersburg und Stockholm, so wie gegenwärtig nach Cöpenhagen und in dem großen Balt bis Riga ein Pennig pro Normallast;
- 2) für Reisen in der Nordsee und zwar nördlich die Bреги, Deltene etc. und südlich bis zur Straße von Dover und Calais ein und einen halben Pfennig pro Normallast;
- 3) für die Reisen nach der Westküste von England, Irland, Bucht, von Frankreich bis zur Straße von Gibraltar südlich und bis Archangel nördlich, zwei Pfennige pro Normallast;
- 4) für Reisen im Mittelatlantischen und Schwarzen Meer, nach der Ostküste von Amerika, so wie nach Afrika bis zum Aquator, vier Pfennige pro Normallast;
- 5) für alle Reisen, die den Aquator überschreiten, einen Silbergroschen pro Normallast;
- 6) von Kreuzfahrten, d. h. dienjenigen, wo das Schiff vom ersten Köhlpahle aus nach einem andern Hafen Ladung bringt, welcher in dem Bereich derjenigen Meeresstrecke liegt, für welche dieselben Zahlungsläge gelten, die für die erste Reise angenommen sind, zahlt das Mitglied die Hälfte der von 1. bis 5. stuvierten Beiträge.

Ausgenommen sind diejenigen Reisen, wo das Schiff vom zweiten Köhlpahle aus, der in demselben Bereich liegen muß, mit Ballast nach einem Preußischen Hafen zurückkehrt.

§. 69. (Unterstützungsgelder bei Schiffverlusten.) Wenn ein Mitglied das von ihm persönlich geführte Schiff durch Schiffbruch verliert, so zahlen die übrigen als Schiffsführer fabrenden Mitglieder an dasselbe jeder einen Thaler.

Die am Kante lebenden zahlungsfähigen Mitglieder aber zahlen in solchem Falle mindestens sechs Silbergroschen, ohne daß ihre Wohlbefinden bietend Schranken gesetzt würde.

Wenn das Schiffsführende Mitglied bei dem Schiffbruch das Leben verliert, so erhält die etwa nachgebliebene Witwe oder die etwaigen Vater- oder winterlosen Waisen dieselbe Wohltat.

§. 70. (Sterbegelder.) Das bisher übliche Leichengeld von 5 Sgr. von jedem fabrenden und am Kante lebenden Mitgliede wird auch fortwärts geahbt. Diensjenigen am Kante beständlichen Mitglieder aber, welche nur den halben ordentlichen Beitrag von 20 Sgr. jährlich entrichten, haben jedesmal auch nur 2½ Sgr. Leichengeld zu bezahlen.

§. 71. (Ordnungskosten.) Sämmliche Ordnungskosten, welche gegen die Mitglieder festgesetzt und von ihnen erobten werden, fließen gleichfalls in die Kasse der Gesellschaft.

§. 72. (Freiwillige Beiträge.) Ebenso gebären dienjenigen etwaigen freiwilligen Beiträge, welche ein Mitglied oder Nichtmitglied der Gesellschaft als Geschenk zu verdien sich veranlassen möchte, in die Kasse der Gesellschaft.

§. 73. Wer von den Mitgliedern freiwillig aufhört, zur See zu fahren, verpflichtet sich, ein neues Werk über Schiffsschiff oder Handels, so wie mindestens eine gute Erfahrung, zur Bekündung einer Bildlichkeit der Gesellschaft, an den Ältermann abzutun; sonst aber 5 Thaler zu diesem Werk zu zahlen. Bei der Abüterserung von Büchern oder Karten ist möglichst darauf zu sehen, daß nicht solche Gegenstände dieser Art gewöhlt werden, welche schon vorhanden sind.

Tit. 9. Von der Sicherstellung der Fonds der Gesellschaft.

§. 74. Zur Sicherung der Fonds der Gesellschaft müssen dieselben in Staatspapieren oder auf gute Hypotheken zinsbar deponiert werden.

Sobald der Kassenbestand im Laufe des Jahres 150 Thlr. übersteigt, so ist derselbe einzustellen bei der Sparpost zu deponieren.

Tit. 10. Von der endlichen Bestimmung des Fonds der Gesellschaft.

§. 75. Sollte im Verlauf der Zeit die Schäfflers-Gesellschaft sich aus erheblichen Gründen auflösen, so soll die dann noch vorhandene Zahl der Mitglieder der Gesellschaft, in einer zu haltenden General-Sitzung durch Stimmenabstimmung entscheiden, wie der Fonds der Gesellschaft verteilt und verwenkt werden solle. Nie aber soll eine Verwendung derselben zu irgend einem andern Zwecke, als dem der Unterstützung hilfsbedürftiger Witwen und Waisen von Mitgliedern der Gesellschaft, stattfinden dürfen.

§. 76. Dem Hochsten Rath der biesigen See- und Handelsstadt soll ein Exemplar dieses Statuts vorgelegt und höchstens um Bestätigung derselben gebeten werden.

§. 77. Das vorstehende Statut wird nach Übereinkommen der Mitglieder der Schäfflers-Gesellschaft am heutigen Tage in Kraft treten. Danzig, den 10. Februar 1845.

(Unterschriften.)

Das vorstehende, von den Mitgliedern der Schäfflers-Gesellschaft volljogene, aus 77 Paragraphen bestehende Statut, wird von uns hierdurch genehmigt. Danzig, den 3. März 1846.

(L. S.)
Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath. v. Weichmann.

Vorliegende Statuten werden, vermöge der den Ministern des Innern und der Finanzen nach §. 95. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, ertheilten Ermächtigung, vorbehaltlich später etwa zu treffender Abänderungen, und unbeschadet der Rechte jedes Dritten, hierdurch bestätigt. Berlin, den 14. April 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
v. Pommerehse.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

180) Bekanntmachung, wegen der bei der Ausfuhr von inländischem Branntweine zu gewährenden Steuervergütung, vom 22. Mai 1847.

Da in Folge der bei Kontrollirung der Branntweinsteuern stattgefundenen und anderweit bestätigten Befremmungen, die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung, nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei, nicht mehr in einem richtigen Verbältnisse steht zu dem Betrage der wöchentlich entrichteten Steuer; so wird auf Grund Allerhöchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß zunächst und vorbehaltlich einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Heruntersetzung,

vom 1. Oktober d. J. an,
die Steuervergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838, zum Betrage von 10 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tropfen für den über die Grenzen des Zollvereinseigebiets hinaus nach dem (Zollverein) Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt ist, demjenigen Betrage „von 9 Silberpfennigen für das Quart“ gleichgestellt werden soll, welcher schon dermalen, nach der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841, bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Königl. Bayerisch- und Württembergischen, Großherzl. Badischen, Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen und Herzogl. Nassauischen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt gewähret wird.

Berlin, den 22. Mai 1847.

Der Finanzminister. v. Düesberg.

IX. Militair-Angelegenheiten.

181) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Einstellung der Schiffahrt treibenden Militairpflichtigen betreffend, vom 29. Mai 1847.

Die Übelstände, welche bisher mit der Einstellung der Schiffahrt treibenden Militairpflichtigen verbunden gewesen sind, haben die Königl. Ober-Provinzialbehörden veranlaßt, mit Zustimmung der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern folgende Anordnungen zu erlassen.

I. Mit denjenigen Schiffen, welche im allgemeinen Erfahrttermin erscheinen, wird wie mit den übrigen Heerespflichtigen verfahren.

II. Für jeden Schiffer aber, welcher sich im allgemeinen Erfahrttermin nicht stellt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Für einen abwesenden Schiffer, wird im Erfahrttermin mitgekost, wie für jeden anderen abwesenden Heerespflichtigen.

2) Den bei der Losung ausgeblichenen und demnächst auch vor der Departements-Ersatzkommission nicht erschienenen Schiffen wird aufgegeben, sich am nächsten 10. Februar (ist es ein Sonntag am 11.) vor den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatzkommission (unter Zuziehung des Landwehr-Bataillonsarztes) zu stellen.

3) Diejenigen Leute, welche hier atermals fehlen oder ihr Ausbleiben im Herbst nicht zu rechtfertigen vermögen, werden als unsicher behandelt.

4) Diejenigen aber, welche die Kommission nach den diesjährigen Bestimmungen als entschuldigt anerkennt, gelangen — wenn sie dienstfähig befunden werden und ihrer Losnummer nach einstellungspflichtig sind, — in folgender Art zur Auseitung oder Designirung.

5) Sind sie zum Artillerie- oder Pionierdienst geeignet, so werden sie zum Frühjahrsdienst dieser Waffen designirt.

Da es der Departements-Ersatzkommission bekannt ist, wieviel solcher Einstellungspflichtigen bei der nachträglichen Musterung im Februar erscheinen müssen, so wird dieselbe — mit der nötigen Vorsicht — bei der Erfahrtverteilung im Herbst eine verhältnismäßige Anzahl dieser Leute als Frühjahrsdienst für Artillerie und Pioniere mit in Anschlag bringen.

Diejenigen Leute, für welche innerhalb des Frühjahrsdienstes der Artilleriebrigade und der Pionierabtheilung Raum vorhanden ist, werden den genannten Waffen zur sofortigen Einstellung am 1. April überwiesen.

Diejenigen aber, für welche diese Gelegenheit zur sofortigen Einstellung fehlt, werden bis zum nächsten Jahr zurückgesetzt und angewiesen, sich dann atermals im Februar bei der Musterung einzufinden, worauf ihre Einstellung am 1. April erfolgt.

6. Sind sie zum Artillerie- oder Pionierdienst nicht geeignet, aber für die Infanterie brauchbar, so erfolgt ihre Zurückstellung bis zum nächsten Herbst mit der bestimmten Weisung, sich zu dem am 1. Oktober stattfindenden Eintritt zu stellen. Sollten dergleichen Leute jedoch zum 1. Oktober ausgeblichen sein, und nachweisen können, daß sie auf Schiffahrt abwesend waren, so soll ihnen ein Ausstand bis zum 15. Dezember gewährt werden. Es ist ihnen bei der Musterung im Februar zu eröffnen, daß sie, wosfern sie ohne jenen Nachweis zum 1. Oktober nicht erscheinen, oder mit demselben über den 15. Dezember hinaus ausbleiben, als ausgetretene Heerespflichtige zum dreijährigen Dienst herangezogen werden müssen.

7. Dieselbe Verwarnung ist den für den Artillerie- und Pionierdienst Ausgeschobenen, wosfern sie sich nicht zum 1. April gestellt würden, zu erteilen.

Wir bringen diese Anordnungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und bemerken nur noch, daß den Kreis-Ersatzkommissionen die weitere Instruktion durch die hiesige Königl. Departements-Ersatzkommission zugehen wird.

Magdeburg, den 29. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

X. General-Postverwaltung.

182) Verordnung, das Einschreiben der Postreisenden und das Abwiegen der Passagier-Effeten betreffend, vom 9. April 1847.

Nach §. 9. der Cirkular-Verfügung vom 22. April 1828. ist es zwar nicht erforderlich, daß einem Reisenden, der mit der Post angekommen ist und auf einem anderen Postkurse weiterzureisen wünscht, ein neues Passagiерbillet ertheilt werde, indem die nötigen Vermerke über die erfolgte weitere Einschreibung des Reisenden in das von denselben vorgezeichnete frühere Passagiérbillet nachgetragen werden können.

Minist. Bl. 1847.

19.

Die Berechnung des zu erlegenden Überfrachporto darf jedoch, sobald der Reisende seine Passagier-Effekten zurückgenommen hat, um sich, bevor er die Weiterreise antritt, noch längere oder kürzere Zeit am Orte aufzuhalten, bei Wiedereinlieferung der Passagier-Effekten nicht auf Grund des in einem vorgezeigten früheren Passagierbillets oder Bagagzelettel notirten Gewichtes derselben erfolgen, sondern es muß der Feststellung des Überfrachporto sietz ein, auf's Neue vermehrndes Abwiegen solcher wieder eingeschickten Passagier-Effekten vorangehen, deren Ergebnis über den Betrag des zu entrichtenden Überfrachporto allein entscheidet.

Die Postanstalten haben, zur Verhütung von Benachteiligungen der Königl. Kasse, daran zu halten, daß das verschreitungsweise Abwiegen der Passagier-Effekten auch in Fällen der vorstehend gedachten Art nicht unterlassen werde. Berlin, den 9. April 1847.

Der General-Postmeister. v. Schaper.

183) Verordnung, wegen Erhebung des Personengeldes und wegen Beförderung der Reisenden auf Strecken, welche nicht eine volle Station ausmachen, vom 15. April 1847.

An Stelle der bisherigen Vorschriften in Betreff der Erhebung des Personengeldes für Tonnen, welche sich nicht auf eine volle Station erstrecken, sollen vom 1. Mai d. J. ab folgende Bestimmungen in Kraft treten:

A. Bei Benutzung der Post von einer Station nach einem vor der nächsten Station belegenen Orte.

Die Annahme von Reisenden nach Orten, welche vor der nächsten Station belegen sind (Zwischenorten), findet seitens unabdingt statt, insoweit die Transportmittel der Station die Beförderung möglich machen. An Personengeld ist von diesen Reisenden, gleichviel ob ihre Beförderung im Hauptwagen oder in Beichaisen erfolgt, als Minimum der Betrag für eine volle Meile zu entrichten. Die Erhebung des Personengeldes nach Maßgabe der wirklichen Entfernung findet also nur in dem Falle statt, wenn die Länge des zurückzulegenden Weges eine Meile und darüber beträgt.

Dieses Verfahren kennt nicht allein bei denjenigen Reisenden zur Anwendung, welche der Post an dem betreffenden Stationsorte zutreten, sondern auch bei solchen Reisenden, welche mit der Post angekommen sind und mit derselben weiter fahren wollen. Diese Letzteren dürfen ferner auch nur bis zu der vor ihrem Bestimmungs-orte liegenden Station eingeschrieben werden, von wo ab ihre Einschreibung von Neuem erfolgen muß.

Das bisher beobachtete Verfahren, nach welchem den Reisenden nach Zwischenorten sietz die letzten Plätze angewiesen werden, bleibt unverändert bestehen.

B. Bei Benutzung der Post von einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte bis zur nächsten Station oder bis zu einem vor der nächsten Station gelegenen anderen Zwischenorte.

Personen, welche an einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte unbesetzt gebliebene Plätze im Hauptwagen oder in einer Beichaise einnehmen, haben, da ihre Beförderung nur gelegentlich erfolge, das Personengeld auch nur für die wirkliche Entfernung bis zur nächsten Station, resp. bis zu dem vor letzterer belegenen Zwischenorte zu entrichten. Dieselben dürfen jedoch nicht über die nächste Station hinaus eingeschrieben werden.

Lösen sich solche Personen aber, um sich Plätze zur Mitreise zu sichern, auf der rückliegenden Station einzuschreiben, damit — falls in dem Hauptwagen, event. in den Beichaisen kein Platz mehr unbesetzt ist — zu ihrer Beförderung besondere Beichaisen mitgesondert werden, so müssen dieselben auch das Personengeld von der rückliegenden Station ab bezahlen, gleichviel ob zu ihrer Beförderung eine besondere Beichaise zu stellen gewesen ist oder nicht.

Was die den Posthaltern zu gewährende Vergütung für die in Beichaisen beförderten Personen betrifft, so sollen dieselben das aufgekommene Personengeld nach wie vor unverkürzt beizeihen.

Sollten ganz besondere örtliche Verhältnisse bei der einen oder der anderen Post Abweichungen von den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen nöthig erscheinen lassen, so haben die betreffenden Postämter, unter ausführlicher Darlegung der dafür sprechenden Gründe, ungehämmert, Bericht zu erstatten. Berlin, den 15. April 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

184) Verordn. g, wegen Beförderung von Kindern auf den inländischen Personen-, Fahr- und Karioptospen, vom 21. April 1847.

Das zur Zeit bestehende allgemeine Verbot der Beförderung von Kindern unter vier Jahren mit der Post soll vom Eingange gegenwärtiger Verordnung ab bei den inländischen Personen-, Fahr- und Karioptospen nicht mehr unbedingt Anwendung finden. Es wird vielmehr nachgegeben, daß bei diesen Posten auch Kinder geringeren Alters, vorausgesetzt, daß dieselben sich in Begleitung und unter der Obhut erwachsener Personen befinden, — in soweit Beförderung erhalten, als die übrigen Mitreisenden dadurch nicht inkommodirt werden können, eder als leistete gegen deren Zulassung nichts zu erinnern haben. Unbedingt ist also die Mitnahme von Kindern zugelassen, wenn sie zu Personen gehören, welche einen Raum im Wagen einnehmen, durch welchen sie von anderen Reisenden völlig getrennt sind. Wenn aber sonst Personen, die Kinder unter vier Jahren mitzunehmen wünschen, zur Beförderung mit der Post sich einschreiben lassen wollen, sind dieselben darauf ansmerksam zu machen, daß ihre Annahme nur bedingungsweise erfolgen könne. Wenn nämlich andere Passagiere, die in demselben Wagen, oder in demselben Coupe reisen, gegen die Mifahrt der Kinder Einspruch erheben sollten, und es ihnen nicht gelänge, diesen Einspruch zu beseitigen, so müßten sie entweder mit den Kindern zurückbleiben, oder die Kinder allein zurücklassen.

Eine derartige Verhinderung an der Weiterfahrt müßten sie sich auch an jedem Stationsorte unterwerfen, wo den zugehenden Reisenden ihr Platz mit den Kindern in einem Raume angewiesen werden müßte, in sofern diese Reisenden sich weigerten, mit den Kindern zusammen zu reisen.

Der betreffende Verbehalt ist in die Passagierbillets anzunehmen. Muß von demselben Gebrauch gemacht werden, so ist das Personengeld für die noch nicht zurückgelegte Strecke sogleich gegen Empfangsbescheinigung zu erstatten und resp. im Personenzettel abzusehen, oder der Postanstalt am Abgangsorte zur Absetzung von der Haupthälfte des Personengeldes anzurechnen.

Für Kinder bis zu drei Jahren ist ein besonderes Personengeld nicht zu entrichten. Dieselben müssen jedoch auf dem Schole einer der erwachsenen Personen, in deren Begleitung sie sich befinden, so plaziert werden, daß Belästigungen und sonstige Inkovenienzen für die übrigen Reisenden möglichst vermieden bleiben. Für Kinder über drei Jahre ist dagegen in der Regel das volle Personengeld zu entrichten und demgemäß auch ein besonderer Sitzplatz zu bestimmen.

Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume, oder auch nur eine Sitzbank, ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können gegen das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in sofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann indeß selbstredend nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beibahnen aber nur in soweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Auf Schuh- und Kurierposten, so wie auf solche Posten anderer Gattung, welche das Ausland berühren, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung. Berlin, den 21. April 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

185) Verordnung, das Verbot der Mitnahme von fremden Personen in den Eisenbahn-Postwagen betreffend, vom 30. April 1847.

Nach §. 7. der Instruktion für Eisenbahn Postkonduktoren dürfen fremde Personen in den Eisenbahn-Postwagen zur Mitreise nicht aufgenommen werden. Postbeamten oder einzubügenden Unterbedienten ist die Aufnahme nur zu gewähren, wenn sie den Nachweis führen, daß sie zu der Fahrt

- 1) seitens der ihnen vorgesehenen Postanstalt dienstlich angewiesen sind und
- 2) ein Fahrbillett zur 2. resp. 3. Wagenklasse gelöst haben.

Die Postanstalten, auf deren Stat Eisenbahn-Postkonduktoren stehen, werden angewiesen, den letzteren die obigen Bestimmungen wiederholt und mit dem Bemerkung einzudärfen, daß derjenige Konditeur, der den Bestimmungen zuwiderhandeln sollte, ohne alle weitere Rücksicht vom Eisenbahn-Postdienste entfernt, und nach Unständen außerdem noch bestraft, event. für immer aus dem Postdienste entlassen werden wird. Berlin, den 30. April 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

186) Verfügung an das Postamt in N., betreffend die Vergebung des Bockplatzes bei den dazu eingerichteten Personenposten, an unterwegs sich meldende Personen, vom 29. April 1847.

Es ist nachgegeben worden, daß die Postanstalten den offenen Bockplatz des Hauptwagens der Personenposten, infosfern dieser Platz zweifig eingerichtet ist, auf Verlangen an eine Person vergeben können, in welchem Falle alsdann das Personengeld für diesen Platz, wie für die übrigen Plätze des Wagens, zur Königl. Kasse berechnet werden muß. Das General-Postamt findet daher kein Bedenken dagegen, daß bei den Posten, bei welchen die Poststellen unterwegs die Aufnahme von Personen gesattelt ist, die Postställe auch angewiesen werden, unterwegs eine Person zur Beförderung auf einem solchen Bockplatz anzunehmen, welche alsdann nach der Verordnung vom 27. März d. J. sofort mit Postfahrt in den Personenjetzelt einzutragen ist.

Das Postamt in N. hat hiernach die betreffenden Poststellen zu instruiren, und die mit dem Berichte vom 17. d. M. eingereichte Anfrage des Ökonomen N. zu erledigen. Berlin, den 29. April 1847.

General-Postamt. Schmückert.

187) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Portofreiheit für die von den Dominien und Ortsbehörden an die Landrathäme unter Privatsiegel eingehenden Dienstbriefe, vom 7. Juni 1847.

Die abschriftlich anliegende, von dem Herrn General-Postmeister unter dem 24. v. M. an die Postämter erlassene Verfügung (a.) wegen der Portofreiheit der von den Dominien und Ortsbehörden an die Landrathäme unter Privatsiegel eingehenden Dienstbriefe, empfängt die Königl. Regierung zur Kenntnisnahme und weiterer Veranlassung. Berlin, den 7. Juni 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

a.

Die von den Dominien und Ortsbehörden an die Königl. Landrathäme unter Privatsiegel eingehenden Dienstbriefe sollen fünftig, zur Vermeidung vorgemommener Differenzen, wosfern nicht in einzelnen Fällen begründete Zweifel gegen die Unwendbarkeit der Portofreiheit obhalten, welche den vorläufigen Postansatz bis zur näheren Auskunft rechtzeitiger, portofrei passieren, wenn sie mit einem entsprechenden herzhaftenlichen Andro verbiehen sind und letzteres durch nördere Bezeichnung des Absenders unter eigenhändiger Unterschrift desselben auf die Adresse beglaubigt ist. Berlin, den 24. Mai 1847.

Der General-Postmeister. In dessen Vertretung. Schmückert.

188) Verordnung, die Zahlung von Geldvorschüssen auf Briefe und andere Sendungen betreffend, vom 5. Juni 1847.

Owwohl in dem §. 67. des Porto-Exregulations vom 18. Dezember 1824. bestimmt ist, daß die Leistung eines Geldvorschusses auf Briefe nur auf eigene Gefahr des Postbeamten geschehen könne, und obwohl die Postbeamten zugleich darauf hingewiesen sind, sich in der Weise sicher zu stellen, daß die Zahlung des Vorschusses nicht eher erfolge, als bis sie gewiß seien, daß solcher vom Adressaten eingelöst worden sei, so sind doch in neuerer Zeit wieder mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Postbeamten sich haben verleiten lassen, Geldvorschüsse gleich bei Einlieferung der Sendungen zu zahlen. Wenn hierdurch auch die Postkasse nicht gefährdet wird, weil in dergleichen Fällen die Zahlung des Vorschusses nach der im Eingang erwähnten geschilichen Vorchrift nur aus eigenen Mitteln des Postbeamten und nicht aus der Postkasse geleistet werden darf, so wird doch Veranlassung genommen, den Postanstalten in Erinnerung zu bringen, sich nicht durch betrügerische Kunstgriffe zur Zahlung von Geldvorschüssen verleiten zu lassen, sondern mit der baaren Auszahlung des Betrages so lange Aufstand zu nehmen, bis die Postanstalt des Bestimmungsortes angezeigt hat, daß der Vorschuß von dem Adressaten eingelöst worden sei. Dabei werden die Postbeamten gewarnt, den Vorschuß am Abgangsorte der Sendung eher aus den Mitteln der Postkasse zu entnehmen, als bis die Anzeige der Postanstalt des Bestimmungsortes vorliegt, daß dort der Vorschussbetrag zur Postkasse eingezahlt worden sei. Will der Postbeamte am Abgangsorte diese Anzeige nicht abwarten, sondern den Vorschussbetrag früher, etwa

gleich bei Einlieferung der Sendung, an den Absender auszahlen, so dürfen dazu die Mittel der Postkasse nicht in Anspruch genommen werden, sondern der Postbeamte mag dies aus eigenen Mitteln thun, und sich den Betrag aus der Postkasse dann erschaffen lassen, nachdem die Anzeige eingegangen ist, daß der Betrag am Bestimmungsorte von dem Adressaten zur Postkasse verrechnet worden sei.

Also bei Sendungen mit Postverschluß, die von Königl. Behörden abgefandt werden, hat es kein Bedenken, mäßige Beträge auf Verlangen gleich bei Einlieferung der Sendung an die absendende Behörde aus den Mitteln der Postkasse zu zahlen, indem in solchem Falle der Verschlußbetrag wiederum in eine Königl. Kasse fließt, und bei etwaiger Rückkunft der Sendung die Postkasse wegen Wiederlangung des Verschlusses sichergestellt ist. Die Postanstalten haben sich jedoch vorzusehen, daß sie nicht durch mißbräuchliche Verwendung von Dienststiegeln oder durch nachgemachte Dienststiegel gefälscht und etwa zu der Annahme verleitet werden, als ob eine solche Sendung von einer Königl. Behörde herriühre, indem sie auch in solchem Falle den entstehenden Verlust selbst würden tragen müssen. Berlin, den 5. Juni 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

189) Verfügung an das Ober-Postamt in N., die Portoerhebung für Sendungen unter Kreuzband betreffend, vom 20. Mai 1847.

Dem Ober-Postamte in N. wird auf den Bericht vom 4. d. M., in Betreff der Taxirung mehrerer Kreuzbände mit besonderen Adressen unter einem Kreuzfußwert, eröffnet, daß zwar den Abfenden von Cirkularien, Preiskorunkten u. c. unverweht ist, mehrere, an verschiedene Empfänger adressierte Cirkularien u. c. unter einem und denselben Kreuzbänden, ohne die Stückzahl anzugeben, zur Post zu liefern, daß aber diese als Einschluß dienenden Cirkularien u. c. mit keiner besonderen Adressumschlägen versehen sein dürfen.

Bei der Aufgabe von Kreuzbänden der leichten Art ist der 4. Theil des tarifmäßigen Porto's für jeden, mit besonderem Adressumschlage verschenen, als Einschluß dienenden Kreuzband besonders zu erheben. Die Absender sind hierauf aufmerksam zu machen. Berlin, den 20. Mai 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

190) Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des Porto für gewöhnliche Päckerei-Sendungen zwischen Postanstalten an Eisenbahn-Routen, vom 26. März 1847.

Das Porto für gewöhnliche Päckereisendungen zwischen Postanstalten an Eisenbahn-Routen wird vom 1. April d. J. ab mit allerh. Königl. Genehmigung auf die Hälfte des in dem Porto-Taxiregulativ vom 18. Dezember 1824. vorgeschriebenen Pakettarife herabgesetzt. Als geringster Satz für ein Paket wird das zweifache Briefporto nach der Portoskala des vorgedachten Regulativs erhoben. Die ermäßigte Taxe findet Anwendung auf die gewöhnlichen Päckereisendungen, vorerst zwischen denjenigen inländischen Postanstalten, welche:

- a. entweder an derselben Eisenbahn, oder
- b. zwar an verschiedenen, aber unmittelbar in Verbindung stehenden Eisenbahnen, oder
- c. an solchen Eisenbahnen belegen sind, die einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben.

Als Postanstalten an den Eisenbahn-Routen gelten:

- 1) diejenigen, welche an der Eisenbahn selbst belegen sind und
- 2) die Postanstalten solcher Orte, welche zwar nicht unmittelbar an der Eisenbahn liegen, von welcher der Bahnhof aber noch auf dem Orts-Territorio sich befindet.

Wo zwischen den Postanstalten an Eisenbahn-Routen, neben den Posttransporten auf der Eisenbahn, noch Posten bestehen, welche durch Postferde befördert werden, erfolgt die Päckereisendung dieser Orte unter einander künftig nur in dem Falle mit diesen leichten Posten, wenn der Absender eine solche Beförderungsweise auf der Adresse ausdrücklich verlangt. Aledann kommt aber auch das volle Pakettarif in Anfrag.

Die Postanstalten sind wegen Ausführung dieser Bestimmungen, vom 1. April d. J. ab, mit Anweisung versehen worden. Wegen Heraufsetzung des Porto's für Päckereien, die nicht auf Eisenbahn-Routen versandt werden, sowie für Geldsendungen, wird binnen Kurzem Bestimmung ergehen. Berlin, den 26. März 1847.

General-Postamt. Schmüdert.

191) Verordnung, betreffend die expresse Bestellung von Briefen und anderen Sendungen, welche bei Nacht eintreffen, vom 15. Juni 1847.

Unter Bezugnahme auf die im General-Eirkulare vom 23. April 1842, §. 16., in der Eirkular-Bestigung vom 9. März 1846, und in der Verordnung vom 28. April e. enthaltenen Vorschriften, wird zur Beleitigung vorgekommener Zweifel hierdurch bestimmt, daß Briefe und Sendungen, welche zur schnellen Bestellung durch Express empfohlen und nach den angelegten Vorschriften dazu geeignet sind, ohne Rücksicht auf die Tageszeit, also auch wenn sie während der Nacht eintreffen, gleich den per Eslofette eingehenden Briefen, unmittelbar nach der Ankunft bestellt werden sollen, es sei denn, daß der Absender selbst auf der Adresse durch eine dahin abzielende Bestellung die Bestellung zur Nachtzeit verbieten hat.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten. Berlin, den 15. Juni 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

192) Bestigung an das Postamt zu N., die Annahme und Bestellung rekommandierter Briefe an Adressaten am Orte der Postanstalt betreffend, vom 20. Mai 1847.

Dem Postamte in N. wird auf die Anfrage im Berichte vom 5. d. M. eröffnet, daß die im §. 57. C. des Postoregulatiss enthaltene Bestimmung, nach welcher die Postanstalten gehalten sind, Briefe aus dem Orte zur Bestellung im Orte anzunehmen und zu besorgen, auch auf rekommandierte Briefe Anwendung finden soll, daß für solche Briefe aber neben der Bestellgebühr auch das tarifmäßige Schengeld zu erheben ist.

Berlin, den 20. Mai 1847.

Der General-Postmeister. **v. Schaper.**

193) Verordnung, die expresse Bestellung von Packesendungen betreffend, vom 28. April 1847.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob in Fällen, wo bei einer Packesendung die expresse Bestellung verlangt wird, leichtere auf die Adresse zu beschränken, oder auch auf das Paket selbst auszudehnen sei. Zur Beleitigung dieser Zweifel wird unter Zugrundelegung der in den Eirkular-Bestigungen vom 23. April 1842, und 9. März 1846, und in der, der ersteren beigezogenen Bekanntmachung des General-Postamts enthaltenen Vorschriften über das Verfahren bei Annahme und Beleitung von Briefen, deren Bestellung durch expresse Boten verlangt wird, hierdurch bestimmt, daß Packete, die der Bote ohne Schwierigkeit tragen kann, veranschaut, daß vom Absender ein Anderes aus dem Begleitbriefe nicht ausdrücklich gewünscht wird, gleichzeitig mit dem leichteren durch den expreissen Boten abgesandet werden sollen, wohingegen die Abholung schwererer, oder mittels Trägboten nicht füglich zu transportirender Pakete dem Adressaten überlassen bleiben muß. Für die Bestellung solcher Pakete soll der Bote die Hälfte mehr, als für die Bestellung expreisser Briefe, mithin, wenn dieselben nach Orten bestimmt sind, woselbst sich eine Postanstalt befindet, eine Vergütung von $3\frac{1}{2}$ Sar. und nach Orten, wo sich keine Postanstalt befindet, eine solche von $7\frac{1}{2}$ Sar. pro Meile, als Marimum über $22\frac{1}{2}$ Sar. zu empfangen haben. Dabei ist $\frac{1}{2}$ Meile gleich $\frac{1}{2}$ Meile, und die Entfernung von $\frac{1}{2}$ Meile gleich der von 1 Meile anzusehen.

Damit die Postanstalten wegen zweckloser Personen zu expreissen Bestellungen nicht in Verlegenheit gerathen, werden dieselben angewiesen, hierzu geeignete Individuen zu ermitteln, und mit denselben Abkommen zu treffen, worin sie mit den ihnen zu gewährenden Vergütungen bekannt zu machen sind, und sich verpflichten, die Botengänge dafür zu besorgen.

Die Postämter haben diese Abkommen und die der ihnen untergeordneten Postexpeditionen &c. zu den Postamts-Registraturen zu nehmen. Berlin, den 28. April 1847.

Der General-Postmeister. **v. Schaper.**

194) Verfügung an das Postamt in N., die Taxirung der Soldatenbriefe nach dem Auslande betreffend, vom 2. April 1847.

Dem Postamte in N. gerichtet auf den Bericht vom 8. v. M., die Taxirung der Soldatenbriefe nach dem Auslande betreffend, zum Bescheide, daß es in Abhängigkeit auf die nach dem Auslande abgehenden Soldatenbriefe bei der Bestimmung ad §. 305. der Übersicht der Portofreizeit-Behältnisse (neueste Ausgabe §. 323.) sein Bewenden behalten muß. In den Fällen, wo das Frankirecht solcher Briefe nicht bis zum ausländischen Bestimmungsorte stehendes kann, muß solches, wenn die Porto-Moderation Anwendung finden soll, mindestens bis zur Grenze, oder so weit, wie die Portosätze bekannt sind, geschehen. Die geheime Kalkulatur hat hiernach die nötige Weitung erhalten. Berlin, den 2. April 1847.

General-Postamt. **v. Schaper.**

195) Verfügung an das Postamt in N., die Franko-Erhebung für Paketsendungen nach dem Auslande betreffend, vom 15. April 1847.

Es ist zur Kenntniß des General-Postamts gekommen, daß von dem Postamte in N. Paketsendungen nach dem Auslande, namentlich nach Hannover, angenommen werden, welche die Absender nach irgend einem beliebigen inländischen Orte frankieren. Dieses Verfahren ist unzulässig. Die nach dem Auslande bestimmten Briefe und Sendungen sind entweder unfrankiert, oder in Franko-Fällen, resp. nur Franko-Grenze, soweit solches konventionell zulässig ist, oder franko bis zum Bestimmungsorte, anzunehmen.

Das Postamt in N. hat sich hiernach genau zu achten. Berlin, den 15. April 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

196) Verfügung an das Postamt in N., wegen Leitung und Auslieferung der Briefe nach überseesischen Ländern, vom 22. April 1847.

Durch den mit Großbritannien abgeschlossenen Postvertrag ist die preußische Postverwaltung nicht verpflichtet, Briefe nach überseesischen Ländern ausschließlich dem Englischen Post-Offizio auszuliefern. Nur in dem Falle, wo die Korrespondenten keinen bestimmten Speditionsweg vorgeschrieben haben, sind jene Briefe der schnelleren und sicherer Beförderung wegen über England zu senden. Haben die Absender dagegen zur Beförderung solcher Briefe die Vermietung einer andern Postverwaltung, namentlich der Niederländischen, Belgischen oder Französischen, auf der Adresse ausdrücklich verlangt, so sind die Briefe nicht der Englischen, sondern der vom Absender verlangten betreffenden andern Postverwaltung auszuliefern.

Die Erhebung und Berechnung des Porto erfolgt alsdann nach den für die verschiedenen Beförderungswegen geltenden Taxirungs-Bestimmungen, welche durch die Preußisch-Britische Postkonvention in keiner Weise alterirt worden sind.

Dieses gereicht dem Postamte zu N., unter Rückgabe der an das Postamt zu N. gerichteten Defektzettel, auf den Bericht vom 9. d. M. zum Bescheide. Berlin, den 22. April 1847.

General-Postamt. **v. Schaper.**

197) Verordnung, die Bestellungen der Zeitungen u. und Ablösung der Pränumerationsgelder für solche, vom 3. Mai 1847.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Betriebe des Zeitungswesens ist es erforderlich, daß auch hinsichtlich der Bestellungen und der Berechnungsweise von sämtlichen Postaufstellen ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde.

Was zunächst die Bestellungen im Allgemeinen betrifft, so wird wiederholt darauf hingewiesen, daß solche nach §. 5. der dem Zeitungs-Preisfournante vorgedruckten Erläuterungen, zur gehörigen Zeit vor Eintritt des Abonnementstermins eingehen müssen, wenn sie pünktlich und vollständig ausgeführt werden sollen. Die verschiedenen Abonnementstermine sind im Zeitungs-Preisfournante bei jedem Debitzegengenstande genau angegeben. Über diese Termine darf bei der Bestellung niemals hinausgegangen werden; vielmehr sind die betreffenden Gegenstände, gleichviel wie lange das Abonnement dauert, jedesmal beim Ablaufe eines Abonnementstermins auß Neue zu bestellen, wenn sie nach dem Wunsche des Abnehmers fortbezogen werden sollen. Die Folgen etwaiger Entgegenhandlungen hat derjenige Beamte zu vertreten, dem solche zur Last fallen.

Wünschen einzelne Abonnierten, die Prämienurkunde für bestellte Gegenstände über die Abonnementzeit hinaus zu berichtigten, so bleibt es den betreffenden Postanstalten überlassen, sich dieserfalls mit denselben zu einigen und sich für den Fall wohl vorzusehen, daß im Laufe der Zeit eine Preiserhöhung oder sonst eine Veränderung in Beziehung auf den Debit eintreten sollte. Das Zeitungskonto kann jedoch von einer solchen Vereinigung weder Notiz nehmen, noch die Prämienurkundegelder im Verlust für eine längere Zeit annehmen, als das Abonnement wirtschaftlich dauert.

Die Anfertigung der Rechnungen soll, der Vorschrift gemäß, regelmäßig im dritten Monate eines laufenden Quartals, und zwar, die Reihefolge nach, am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember vorgenommen werden. Dann werden auch zugleich die Bücher abgeschlossen. Diejenigen Bestellungen, welche nachträglich im Laufe der Abonnementzeit eingehen, und voraussichtlich bis dahin, wo die Rechnungen angefertigt und verfaßt werden müssen, nicht mehr ausgeführt werden können, sind, um Differenzen zu vermeiden, jedesmal in das nächstfolgende Quartal zu übertragen.

Der allgemeinen Regel nach sollen die untergeordneten Postanstalten, wozu namentlich Postexpeditionen gehören, ihre Zeitungs-Bestellungen durch Vermittelung der vorgesetzten Postämter beim Zeitungskonto eingegeben. Jedoch sind nach Lage der Orte und in den Fällen, wo bei direkter Bestellung und Bezeichnung der betreffenden Artikel offenkbar Zeit und eine rathchere Beförderung gewonnen wird, bisher schon Ausnahmen hierunter nachgegeben worden. Solche Ausnahmen sollen in ähnlichen Fällen zur Erleichterung des Verkehrs auch ferner gesattelt sein. Nichtsdestoweniger müssen aber die vorgesetzten Postämter von den Debitzegengenständen, welche von untergeordneten Post-Expeditionen u. s. direkt bezogen und abgeleistet werden, sich Kenntnis verschaffen und darüber Notiz führen. Auch bleibt es ferner allein die Sache der vorgesetzten Postämter, die Prämienurkundegelder von den untergeordneten Postanstalten ohne Ausnahme einzuziehen, und solche nach Empfang der Rechnung ungefähr an das Zeitungskonto zu berichtigten. Auf direkte Einzahlungen von Seiten der untergeordneten Postanstalten kann letzteres sich selbst in dem Falle nicht einlassen, wo eine direkte Bestellung und Bezeichnung stattfindet.

Es wird hiermit zugleich bestimmt, daß die Stempel für die in Kreuzband-Sendungen vom Auslande eingehenden politischen Zeitungen am Schluß der Zeitungs-Provisions-Einnahme-Designationen mitberechnet werden.

Sämtliche Postämter und Postanstalten haben sich hiernach genau zu achten.

Berlin, den 3. Mai 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 5.

Berlin, den 31. Juli 1847.

8^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 198) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten, sowie die Gewährung von Fuhrkosten für die bei solchen mitgenommenen Nebenkommisarien, vom 31. Mai 1847.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf Ihren Bericht vom 14. v. M., daß die Bestimmung des §. 10. der Verordnung vom 28. Juni 1825. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten auf solche Beamte, welche ein Fixum an Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen und deshalb nach §. 13. a. a. D. zu keiner besondern Vergütung berechtigt sind, nicht Anwendung findet, und daher dergleichen Beamte nicht für verpflichtet zu erachten sind, wenn sie bei gemeinschaftlichen Geschäften in Angelegenheiten ihres Amtes und in ihrem gewöhnlichen Dienstkreise als Hauptkommisarien fungiren, die Nebenkommisarien unentgeltlich mitzubefördern. Dennoch sind letzteren die reglements-mäßigen Fuhrkosten in Fällen der bezeichneten Art nicht zu versagen. Berlin, den 31. Mai 1847.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Manteuffel.

Der Minister des Königl. Hauses.

Im Auftrage.

Thoma.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

v. Berger.

II. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

- 199) Circular=Verfügung der Königl. Regierung zu Posen an deren sämmtliche Kreiskassen, das Verfahren mit den in letztern vorhandenen Geldbeständen betreffend, vom 4. Mai 1847.

Bei der im vergangenen Monate bewirkten extraordinären Revision der Kreiskasse sind bedeutende Geldbestände unverpaßt in Schwingen vorhanden gewesen.

Minist.-Bl. 1847.

20.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerium vom 19. Juni 1834. (Anl. a.) müssen die bei den Kassen eingehenden Gelder jedesmal floglich sortirt, und sorgfältig nachgezählt, in Beuteln oder Dütten verpackt werden. Wenn es nun auch bei den Kreiskassen nicht angängig ist, noch während des Tagesverkehrs die eingehenden Gelder zu verpacken, so muss doch eine solche Einrichtung getroffen werden, daß gleich bei der Vereinbarung die eingehenden Gelder nach den verschiedenen Münzsorten gehörig sortirt werden, und dürfen unter allen Umständen im Kassenfasten keine Summen in vermischten Münzsorten aufbewahrt werden; auch müssen alle Verstände, die sich ihrem Betrage nach zur Verpackung eignen, im Kassenfasten gehörig verpackt, wenn auch vorläufig, soweit es der Kassenverkehr erfordert sollte, noch in offenen aber bezeichneten Beuteln auffiert werden.

Dies ist für die Zukunft genau zu beachten. Posen, den 4. Mai 1847.

Königl. Regierung.

An
die Königl. Kreisställe zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Kreisställe zur gleichmäßigen Beachtung.

a.

Bei Verpackung der Gelder ist bisher nicht bei allen Kassen gleichmäßig verfahren worden, weshalb ich mich veranlaßt gesehen habe, die darüber verschiedentlich einzeln ertheilten Bestimmungen, wie sie die Anlage (b.) enthält, zusammenstellen zu lassen. Die Königl. Regierung sc. bat diese Bekanntmachungen den von Derselben abhängigen Kassen, bei denen solche anwendbar sind, mitzuteilen, um solche zu beachten. Berlin, den 19. Juni 1834.

Der Finanzminister. Maassen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen sc.

b.

1) Die eingehenden Gelder werden jedesmal floglich sortirt, und sorgfältig nachgezählt, in Beuteln oder Dütten verpackt. Es dürfen dabei niemals mehrere Münzsorten (verschiedene Unterabteilungen des Thales) vermengt werden.

2) Die Beutel und Dütten dürfen nur runde Summen enthalten.

Die Beutel
in Friedrichs'or nur 5000 Thlr.

in Konanti " 100, 200, 300 u. 500 Thlr.

in Scheidewünze " 100 und 200 Thlr.

Die Dütten oder Papierrollen

in einfaches Friedrichs'or nur 500 Thlr.

in doppeltes Friedrichs'or " 1000 "

in Konanti, und zwar in ½ " 50 "

" ¼ " 20 "

" ⅓ " 10 "

" ⅔ " 10 "

in Scheidewünze " 10 "

" ⅓ " 5 "

3) Kassenausweisungen zu 5 Thlr. und 1 Thlr. werden in Paketen zu 100 Thlr. zusammengestellt.

4) Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand, und doppelt (mit einer sogenannten Kappnath) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Nähri nach innen. Sie werden am Kopf fest zugebunden, mit Binkaden freizwist durchzogen (durchlochen), die beiden Enden des Binkadens werden mehrmals um den Kopf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich wird die Etiquette angebunden, und auf den Rückseite des letzten werden beide Enden des Binkadens mit dem deutlich auszutreffenden Kasseniegel angeliegelt. Dann werden die Beutel gewogen, und die Geldsumme, die Münzferte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse auf die Etiquette sorgfältig geschrieben.

5) Zu den Dütten muß baltbares Papier genommen werden. Sie sind an beiden Enden zu versiegeln, zu wiegen, und die Geldsumme, Münzferte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse, sind darauf zu schreiben.

6) Die Kassenausweisungen sind bis in der Mitte mit einem, durch eine Blatt zusammen zu haltenden Papierstreifen zu umwickeln, auf welchem der Inhalt des Pakets und der Name der Kasse bewertet wird.

7) Bei Versendungen mit der Post in gekürzten Summen werden die Beutel in baldbare Fächer verpackt, welche nur runde Summen zu 1000 Thlr., 1500 Thlr., und 2000 Thlr. enthalten dürfen. Die Fächer werden auf beiden Seiten mit Binkaden überzogen, und dieser mit dem Knoten angelegt. Kleine Summen und Gold können in Beuteln verpackt werden, welche jedoch einen Beutel als Umschlag erfordern müssen, so daß der Kopf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt. Kassenausweisungen werden bei der Versehung erst in Leinwand oder starkes Papier, und dann in Wachsleinwand, gecke Summen aber in gute baldbare Kisten verpackt.

Eben so Binstkuppons und Staatspariete.

200) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, den Verkehr mit fremden Münzen und Kassenanweisungen betreffend, vom 20. Juni 1847.

(Vergl. Ministr. Bl. S. 116. Nr. 155.)

Obgleich die von uns ressortirenden Kassen in der Verfügung v. 4. Deztr. 1843, bereits darauf aufmerksam gemacht werden sind, daß die Annahme fremder Münzen und deren Absführung an die Regierungs-Hauptkasse, insoweit dies nicht in Anlehnung einzelner ausländischer Münzen ausdrücklich nachgelassen ist, nicht stattfinden darf, so gehen doch unter den Ablieferungen an genannte Kasse wieder häufig solche ausländische Münzen und Kassenanweisungen ein, welche von den diesseitigen Kassen nicht in Zahlung angenommen werden dürfen. Wie sehen uns daher geübt, gedachte Verfügung in dieser Beziehung hierdurch mit dem Bewerken in Erinnerung zu bringen, daß solche auch auf alle fremde Kassenanweisungen unbedingt Anwendung findet. Unter den Zahlungen und Ablieferungen an die Regierungs-Hauptkasse dürfen demnach keine fremden Kassenanweisungen und außer den, bei den Zahlungen an öffentliche Kassen der Preußischen Münzen gleich zu achten den doppelten Vereinschaltern oder 3½ Guldenstück denjenigen Staaten, welche die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838, (Gef. Samml. 1839. S. 18. f.) abgeschlossen haben oder dieselben nachträglich beigetreten sind, von ausländischen Münzen nur solche, deren Annahme aus Zollgefalle nach den, an die betreffenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerautör ergangenen diesseitigen Verfügungen vom 23. April 1834 und 31. August 1841, ausdrücklich gestattet ist, abgeführt; auch dürfen die leichtgedachten ausländischen Münzen nicht mit Preußischem Gelde vermischt, sondern müssen von diesem bei den Ablieferungen der resp. Spezialkassen stets sondert werden. Geschicht dies nicht, oder gehen bei der Regierungs-Hauptkasse nicht unahmefähige ausländische Münzen, wogegen momentlich auch alle und jede fremde Scheide-münze gehört, oder fremde Kassenanweisungen ein, so haben sich die betreffenden Kassen und Einzahler die daraus für sie entstehenden ungemeinlichen Folgen, wie solche in der obengedachten Verfügung vom 4. Dezember 1843, angedeutet sind, selbst zuzuschreiben. Potsdam, den 20. Juni 1847.

Königliche Regierung.

III. Ständische Angelegenheiten.

201) Allerhöchster Königlicher Erlass an die hieselbst zum ersten vereinigten Landtage versammelten Stände, betr. die Auslegung des §. 9. der Verordn. v. 3. Febr. d. J. über die Bildung des vereinigten Landtags, in Beziehung auf die Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersäfe; desgl. die östere Wiedereinberufung des vereinigten Landtags, sowie die Wahl und den Wirkungskreis der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatschuldenwesen betr., vom 24. Juni 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. entbieten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten getrennen Ständen unserem gnädigen Gruss.

Wir haben aus der Uns unterm 23. d. M. vorgelegten Petition Unserer getreuen Stände auf Abänderung und Declaration des Patents und der Verordnungen vom 3. Febr. d. J. die Zweifel erschen, zu welchen die Fassung des §. 9. *) der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages Unseren getreuen Ständen Veranlaßung gegeben hat. Um diese Zweifel zu lösen, erklären wir hierdurch, daß in dem durch das allgemeine Gesetz v. 5. Juni 1823, bestimmten Umfange des Rechtes der Stände, mit ihrem Beirath gehört zu werden, durch

* §. 9. l. c. Ohne die Zustimmung des vereinigten Landtages werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersäfe weber im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz anordnen.

Von dieser Bestimmung dienen jedoch im Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsstelle, sowie diejenigen indirekten Steuern ausgenommen, deren Sähe, Erhebung und Verwaltung den Gegenstand einer Übereinkunft mit andern Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domänen oder Regalier, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken keine Beziehung.

die Verordnungen vom 3. Februar d. J. keine Schmälerung eingetreten ist, daß vielmehr dieses Recht in Betreff allgemeiner Gesetze nach Inhalt des §. 12. der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages und des §. 3. der Verordnung über die periodische Einberufung des vereinigten ständischen Ausschusses, auch, wenn dergleichen Gesetze Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, ungeschmälert auf den vereinigten Landtag und auf den vereinigten ständischen Ausschuss übergegangen ist, soweit nicht die zuletzt erwähnte Gesetzesstelle den Provinzial-Landtagen jenen Beirath für einzelne Ausnahmefälle vorbehalten hat. Der §. 9. der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages enthält demnach in keiner Weise eine Schmälerung, vielmehr nur eine wesentliche Erweiterung der ständischen Rechte.

Wenn Unsere getreuen Stände ferner die Befugniß begegnen, daß in der Bestimmung des erwähnten §. 9., wonach das dem vereinigten Landtage von Uns verliehenen Steuerbewilligungsrecht auf die Domainen und Regalien nicht bezogen werden soll, eine Beschränkung der ständischen Gerichtsmaße gefunden werden könnte, so wollen Wir diese Befugniß hiermit durch die Erklärung bestätigen, daß es bei Erlass der gedachten Bestimmung nicht in Unserer Absicht gelegen hat, in den verfassungsmäßigen rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien irgend eine Veränderung herbeizuführen, daß mithin diese rechtlichen Verhältnisse durch die Verordnungen vom 3. Febr. d. J. in keiner Weise alterirt sind.

Was die in der Petition vom 23. d. M. beantragten Abänderungen Unseres Patents und der Verordnungen vom 3. Februar d. J. betrifft, so ist Unseren getreuen Ständen aus der Anrede, mit welcher Wir sie bei Eröffnung des Landtages begrüßt haben, so wie aus Unserer Erwiederung an ihre Adresse, Unser Entschluß bekannt, an die weitere Ausbildung des von Uns selbst für bildungsfähig erklärten neuen Verfassungswerkes nicht anders als auf der Grundlage reistlicher Erfahrung zu gehen. Getreu diesem Entschluß, aber auch eingedenk Unserer Erklärung, daß Wir den vereinigten Landtag gern öfter um Uns versammeln wollen, werden Wir die auf die periodische Einberufung derselben und auf Beschränkung des Wirkungskreises des vereinigten ständischen Ausschusses gerichteten Anträge Unserer getreuen Stände in jorglame Erwägung ziehen und behalten Uns Unsere Entschließung darüber so lange vor, bis die Verordnungen vom 3. Februar d. J. ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Ausführung gekommen sein werden.

Wenn Unsere getreuen Stände am Schluß der Petition vom 23. d. M. an Uns die Bitte richten,
bis zur Entscheidung über die vorerwähnten Anträge auf Abänderung der Verordnungen v. 3. Febr. d. J.
die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatschuldenwesen aufzusehen zu lassen,

so beobachtet sich diese Bitte, soweit sich dieselbe auf die ständische Deputation für das Staatschuldenwesen bezieht, dadurch, daß ein Antrag Unserer getreuen Stände auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der gedachten Deputation nicht an Uns gelangt ist. Was aber die von Unseren getreuen Ständen gewünschte Aussetzung der Wahl der ständischen Ausschüsse betrifft, so können Wir dieser Bitte jedoch deshalb nicht stattgeben, weil Wir beabsichtigen, den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, dessen endliche Feststellung und Publication die Beschlagnahme bedarf, mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der darüber eingegangenen provinzialständischen Erklärungen, dem vereinigten ständischen Ausschuss zur Begutachtung vorzulegen und denselben zu diesem Zweck bald zusammen zu berufen. Wir fordern daher Unserre getreuen Stände hierdurch auf, die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatschuldenwesen nunmehr zu vollziehen, wozu die Provinzial-Landtagsgemäschalle unverzüglich die nöthigen Anordnungen zu treffen haben.

Übrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boven. Mühler. Nother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

An

die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

202) Allerhöchster Königlicher Erlass an die hieselbst zum ersten vereinigten Landtage versammelten Stände, betreffend die Auslegung der §§. 4. u. 6. der Verordnung wegen Bildung des vereinigten Landtags, in Beziehung auf die ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, vom 24. Juni 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. entbieten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruss.

Wir haben durch Unseren Landtags-Kommissarius von den Zweifeln Kenntniß erhalten, welche bei der Beurtheilung der Absicht unserer getreuen Stände auf Abänderung des Patents und der Verordnungen v. 3. Febr. d. J. über die Auslegung der §§. 4. u. 6. der Verordnung wegen Bildung des vereinigten Landtags erheben werden sind.^{*)} Zur Beseitigung dieser Zweifel wollen Wir, in Übereinstimmung mit den von Unserem Landtags-Kommissarius vorläufig abgegebenen Erklärungen, Unseren getretenen Ständen hierdurch eröffnen was folgt:

1) Wenn im §. 4. der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages diejenigen Darlehen, die fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des vereinigten Landtags, aufgenommen werden sollen, als solche bezeichnet sind, für welche das gesamme Vermögen und Eigentum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, so ist es Unsere Absicht nicht gewesen, durch diese, wörtlich aus dem Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820. entnommene Bezeichnung solche Staatsanleihen, für welche nur ein Theil des Staats-eigenthums oder der Staatsrevenüen als Sicherheit bestellt werden möchte, von dem Erforderniß der Zustimmung des vereinigten Landtags anzuschließen. Vielmehr ist es unser Wille, daß die Aufnahme von Staatsanleihen in Friedenszeiten und die Ansertigung von Schuld-dokumenten über solche Anleihen, so wie eine Vermeidung der in den umlaufenden Kassenanweisungen bestehenden unverträglichen Staatschuld, nicht anders, als unter Zustimmung des vereinigten Landtags erfolgen soll. Dies findet jedoch keine Anwendung auf die laufenden Verwaltungsschulden, indem dieselben lediglich in Antizipationen der Staatsrevenüen auf kürzere Zeit bestehen und durch sie das Land mit neuen Lasten nicht belastet wird. Zu solchen Verwaltungsschulden bedarf es, wie bisher, so auch in Zukunft, der ständischen Mitwirkung nicht.

2) Da für die im §. 6. der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtags vorgesehenen Fälle, in denen die Einberufung derselben durch politische Verhältnisse verhindert werden möchte, bei Aufnahme von Darlehen ausdrücklich nur die Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatschuldenwesen vorgeschrieben ist, so folgt schon hieraus, daß Unsere Absicht nicht dahin gegangen sein kann, der gedachten Deputation ein Recht der Zustimmung zu Staatsanleihen beizulegen. Um jedoch jeden Zweifel über diese Unsere Absicht zu lösen, nehmen wir keinen Anstand, hierdurch Unseren getretenen Ständen ausdrücklich zu erklären, daß die ständische Deputation für das Staatschuldenwesen nicht dazu bestimmt ist, den vereinigten Landtag in seinen gesetzlichen Besitznissen hinsichtlich der Konzessionierung von Staatsanleihen zu erheben oder zu vertreten.

Übrigens bleiben Wie Unseren getretenen Ständen in Gnaden gewogen.
Gegeben Berlin, den 24. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Bohen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Caniz. v. Duesberg.

An

die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

*) §. 4. l. e. Dem vereinigten Landtage übertragen Wie die im Artikel II. der Verordnung über das Staatschuldenwesen vom 17. Januar 1820. vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehen, für welche das gesamme Vermögen und Eigentum des Staates zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820.), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des vereinigten Landtages aufgenommen werden.

§. 6. Wenn daegen im Fall eines zu erwartenen oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nötigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Landtage und sonst vorhandenen Reservestands nicht ausreichen und deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen, die Einberufung des vereinigten Landtages aber von Und in Verhältnis zu der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll die Aufnahme jener Darlehen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatschuldenwesen ersetzt werden.

Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820. den Staatschulden beigelegt ist.

203) Verfügung an den Königlichen Oberpräsidenten zu N., daß für den Verkäufer eines Ritterguts mit dem Augenblick der Übergabe des letztern auch alle Besitznachricht zur Ausübung ständischer Rechte aufhöre, vom 24. Juni 1847.

Da die Gesetz über die Einrichtung des Provinzial- und Kreis-Ständewesens die Ausübung der ständischen Rechte im Staande der Ritterschaft ausdrücklich vom Besitz eines Rittergutes abhängig machen, so bin ich, wie auf den gesälligen Bericht vom 31. v. M. ergeben erwidert wird, mit Ew. re. einverstanden, daß mit dem Augenblick der Übergabe eines verkauften Rittergutes der Verkäufer aller Besitznachricht zur Ausübung der ständischen Rechte verlustig wird, und es um so weniger auf die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuch aufkommen kann, als die Zwangspflicht zur Eintragung des Besitztitels im Hypothekenbuch aufgehoben ist.

Ew. re. erüchte ich hiernach ergeben, den Gutsbesitzer N., nachdem er sein Rittergut mit Auschluß des Verwerks an den Gutsbesitzer N. veräußert hat, als Mitglied der Ritterschaft des Kreises nicht mehr anzuerennen, und müssen hiermit selbstredend auch seine Funktionen als Kreis-Deputirter aufhören.

Berlin, den 24. Juni 1847.

Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.**

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

204) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten über das Dienstekommen und die Pensionen der Kommunalbeamten, vom 4. Juni 1847.

— Zugleich wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß nach einem vorläufig gefassten Staatsminister-Beschluß bei allen Streitigkeiten über das Dienstekommen und die Pensionen der Kommunalbeamten der Rechtsweg zulässig ist, ohne daß bei diesem Beschlusse wegen der Emolumente eine Ausnahme gemacht werden, und daß senach kein Grund vorliegt, den Rechtsweg im vorliegenden Falle auszuschließen.

Berlin, den 4. Juni 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteußel.**

205) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Vorladung der zu den Kämmereidörfern einer Stadt gehörigen Einwohner auf das Rathaus der letztern, vom 31. Mai 1847.

— Wenn die Königl. Regierung bei Erlass der Verfügung an den Landrat N. die Ansicht gehabt haben sollte, der Magistrat zu N. könne sämmtliche Einwohner der Kämmereidörfer, in denen der Stadtkommune die Gutsbesitzerschaft zusteht, gleichzeitig zum Erscheinen auf dem Rathause, als dem Sitz der Gutsbesitzerschaft, anhalten, so kann dieser Ansicht nicht beigeplichtet werden, da es im polizeilichen Interesse unzulässig sein würde, alle erwachsene männliche Einwohner zugleich zu einer Entfernung aus ihrem Wohnorte zu nötigen, vielmehr in Fällen dieser Art die Notwendigkeit der Absendung eines Deputirten an Ort und Stelle eben so wohl eintrete, als wenn die Vornahme des Geschäfts an Ort und Stelle aus anderen Gründen, z. B. wegen einer Lokalbesichtigung, nötig wird, und auch in Fällen solcher Art dieselben Gründe Platz greifen, auf welche die Königliche Regierung in der Verfügung vom 5. April d. J. Bezug nimmt. Berlin, den 31. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteußel.**

206) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Berechnung der Kommunaleinkommensteuer von den Dienstwohnungen der Beamten, vom 18. Juni 1847.

Nach dem Berichte vom 3. v. M. hält die Königl. Regierung dafür, daß das Verfahren des Magistrats zu N., wonach derselbe bei Berechnung der Einkommensteuer, welche die beiden Mitglieder des dortigen Hauptamtes zu zahlen haben, denen Dienstwohnungen angewiesen sind, unter Berufung auf das Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Januar 1819, auf den Werth der Dienstwohnungen als einen Theil des Einkommens in Ansatz gebracht hat, ungerechtfertigt sei, weil nach Erlaß des gedachten Reskripts den Steuerbeamten, welche Dienstwohnungen benutzen, die Verpflichtung auferlegt worden ist, für den Genuss der Wohnungen eine Entschädigung zur Staatskasse zu zahlen, und die Wohnungen damit aufgekehrt hätten, einen Theil des Dienstesinkommens zu bilden. Dieß Ansicht können wir für begründet nicht anerkennen, weil die Entschädigung von 5 vom Hundert ihres sonstigen Einkommens, welche die Inhaber von Dienstwohnungen für deren Benutzung zur Staatskasse zahlen müssen, so möglich ist, daß sie in der Regel den Mietzinsen nicht erreicht, welchen der Betheiligte zu zahlen haben würde, wenn ihm keine Dienstwohnung eingeräumt wäre, und ihm somit durch die Dienstwohnung ein Genuss gewährt wird, welcher als ein Theil des Diensteinkommens wohl behandelt werden kann. Der Betrag dieses Theils des Diensteinkommens kann indes nicht, wie dies von Seiten des gedachten Magistrats ausgeführt werden, in der Weise berechnet werden, daß von dem Mietwerttheile der in Frage stehenden Dienstwohnung nur derjenige Betrag abgezogen wird, welcher aus dem sonstigen Einkommen des Inhabers der Wohnung für deren Benutzung zur Staatskasse zu zahlen ist, sondern es müssen außerdem noch diejenigen Auslagen abgerechnet werden, welche der Inhaber einer Dienstwohnung nach §. 2. des Regulativs vom 18. Oktober 1822, auf deren Unterhaltung zu verwenden hat; auch darf nicht unbedingt der volle Mietwerttheil der bewohnten Wohnung in Ansatz gebracht werden, sondern nur derjenige Betrag, welchen der betreffende Beamte nach Maßgabe seiner Verhältnisse und der ortsüblichen Preise an Miete zu zahlen haben würde, wenn ihm eine Dienstwohnung nicht zu Gebote stände. Wie hoch demgemäß der Vortheil anzuschlagen ist, welchen der Genuss einer Dienstwohnung einem Beamten gewährt, würde auch in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 11. Juli 1822, nur von der vorgesetzten Behörde festgestellt werden können.

Zu wünschen und vorauszuseugen bleibt übrigens, daß mit gleicher Schärfe, wie hierauf bei Ermittlung aller Einkommensteile und Dienstwohnteile bei den Beamten der Steuerverwaltung verfahren werden soll, auch bei allen übrigen, in gleichem Maße zur Kommunaleinkommensteuer Verpflichteten verfahren werde. Berlin, den 18. Juni 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

v. Mantuusffel.

Der Finanzminister. Im Auftrage.

Kühne.

207) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die in Kreislazaretthe aufgenommenen armen Kranken, vom 16. Mai 1847.

Übrigens hat die Königliche Regierung Sorge zu tragen, daß diejenigen Personen, welche befußt ihrer im Wege der Armenpflege zu veranlassenden Kur in die Kreislazaretthe aufgenommen werden, nicht nur über ihre persönlichen und heimathlichen Beziehungen, sondern auch, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, über ihren Aufenthalt zur Zeit der Erkrankung genau vernommen werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Fürsorge für erkrankte Personen in der Regel dem nach §. 29. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, verpflichteten Armenverbände selbst überlassen werden muß. Wenn also die, die Aufnahme in das Lazareth verordnende Behörde der Lazarettheverwaltung den Anspruch auf vollständigen Erfah der ihr erwachenden Kosten und insbesondere der Arztgängen durch den betreffenden Armenverband sichere und sich nicht selbst für diese Kosten ganz oder teilweise verantwortlich machen will, so darf demjenigen Armenverband, welcher nach §. 29. zunächst verpflichtet ist, in der Veranstaltung der Kur und Verpflegung nicht vorgegriffen werden, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge obwalte, oder polizeiliche Rücksichten die Aufnahme des Kranken in das Lazareth nothwendig machen. Jedenfalls wird der gedachte Armenverband von der getroffenen Veranstaltung in Kenntniß gesetzt werden müssen, um seine Rechte wahrzunehmen und sich der Fortsetzung der Kur, insofern es zulässig ist, selbst unterziehen zu können.

Da im vorliegenden Falle nach diesen Grundsätzen nicht verfahren worden ist, so scheint das Bedürfnis obzuwarten, die betreffenden Behörden hierunter mit näherer Anweisung zu versehen, was zu veranlassen der Königlichen Regierung überlassen bleibt. Berlin, den 16. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

- 208) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ausbringung der Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Handwerksgesellen, vom 16. April 1847.

Das Ministerium erklärt sich mit der von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 14. v. M. entwickelten Ansicht, daß die stückweise Bezahlung eines Gesellen die Annahme eines festen Dienstverhältnisses im Sinne des §. 32. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dezember 1842. nicht ausschließe, einverstanden. Hiernach ist der Anspruch der dortigen Stadtgemeinde auf Erfüllung der durch die Kur und Verpflegung des Schuhmachergesellen N. aus R. erwachsenen Kosten nicht begründet, weshalb der Magistrat zu R. mittels Verfügung vom heutigen Tage von Zahlung dieser Kosten entbunden werden ist.

Die Königl. Regierung hat den Magistrat zu D. demgemäß zu beschließen. Berlin, den 16. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

- 209) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Nichterstattung der für erkrankte In- und Ausländer, resp. im In- oder Auslande bestrittenen Kur- und Verpflegungskosten, vom 22. Mai 1847.

— Von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern ist bisher der Grundsatz festgehalten worden, daß der Erfah der für erkrankte Inländer im Auslande aufgelaufenen Kur- und Verpflegungskosten aus Staats- oder Kommunalmitteln Preußischer Seite nicht statzende. Den fremden Regierungen ist bei Mitteilung dieses Grundsatzes zugleich gesagt worden, daß umgekehrt auch inländische Behörden und Kommunen einen solchen Erfah von auswärtigen Kommunen und Behörden nicht fordern dürfen.

Die Königl. Regierung wird in dieser Beziehung auf das Circular-Nestkript vom 20. April 1827. (Anl. a.) hingewiesen. Berlin, den 22. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

Die Erfahrung hat gelehrt, daß für die, freudigen Reisenden in diesen Staaten verabreichten Almosen und Krankenversorgung, von den freudigen Regierungen, im Falle der Unterstützung oder dessen Angehörige nicht privatrechtlich in Anspruch genommen werden können, gewöhnlich ein Erfah aus Staats- oder Kommunalstaaten vereinigt wird. Insbesondere ist dies bei den freien Städten Kielau und Hamburg und bei den Kurbesten zur Sprache gekommen. Bei der von der Königl. Regierung unter W. v. M. eindringlichen Weisung des Magistrats der Stadt Salzgitter, die Kosten für die in Alster, Paderbornischen Kreises, geschobene Einbindung, Verpflegung und Wiederherstellung der unverheiratheten N. N. aus Salzgitter zu verlastigen, ist dasfür anzunehmen, daß auch Braunschweig von gleichen Grundsätzen ausgehe. Es ist nicht zu erwarten, daß eine diplomatische Verhandlung von Erfolg sein wird, indem es an eigenständigen Rechtsgründen mangelt, aus welchen eine Erfah-Berechtlichkeit einer fremden Regierung hergestellt werden könnte.

Die Königl. Regierung wird daher hiermit angewiesen, die für die N. N. verwendeten Kosten aus Ihrem Unterstützungs-fonds zu entnehmen, übrigens aber nunmehr gegenlebig, im Falle keine ausdrücklichen Konventionen entgegenstehen, den ausländischen Behörden die Erfassung von Kosten der erwähnten Art zu verweisen, und Ihnen von diesen Behörden auch ferner nicht zu fordern. Zugleich wird Sie verauflast, durch das Amteblatt hiernach auch Ihre Unterbehörden anzuweisen.

Berlin, den 20. April 1827.

Ministerium des Innern.
Röhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

An
die Königl. Regierung zu Minden und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht,
um auch hierauf nach dessen Inhalte zu referieren.

V. Kirchliche Angelegenheiten.

210) Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Pensionswesen der emeritierten evangelischen Geistlichen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, nebst dem Reglement für einen derartigen Unterstützungsfonds in der Provinz Brandenburg, vom 23. April 1847.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. Februar d. J. erkläre Ich mich mit den in Betreff des Pensionswesens der emeritierten evangelischen Geistlichen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie von Ihnen, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, entwickelten Grundsätzen einverstanden und ermächtige Sie, demgemäß mit der Regulirung von Pensionszuschuß-Fonds vorzuschreiten. — Insbesondere finde Ich bei den bereits ausgearbeiten Plan zur Bildung eines solchen Unterstützungsfonds nichts zu erinnern, und autorisire demnach Sie, den Staatsminister Eichhorn, das im Entwurf vorgelegte Reglement (Anl. a.) für lichen Fonds zu erlassen, indem Ich der Annahme nicht nur die aus derselb. §. 2. sich ergebende Befugnis, die Geistlichen zum Beitreit zu zwingen, sondern auch die im §. 15. näher aufgeführten Rechte hiermit ausdrücklich verleihe.

Zugleich bewillige Ich dem gedachten Fonds vom 1. Januar d. J. ob vorläufig auf den Zeitraum von 15 Jahren einen aus dem Pensionsfonds für Geistliche und Lehrer zu gewährenden Zuschuß von jährlich 200 Thalen, behalte jedoch dessen Zurücknahme nach Ablauf dieses Zeitraums vor, wenn die Auslast dann im Stande sein sollte, auch ohne diesen Zuschuß dauernd die von ihr zu gewährende Unterstützung mit jährlich 180 Thalern für jeden Emeritus zu leisten. Berlin, den 23. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Eichhorn, von Bodelschwingb., Uhden, und von Dütsberg.

a.

Reglement des Unterstützungsfonds für die emeritierten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

S. 1. (Zweck des Fonds.) Der Unterstützungs-Fonds für die Geistlichen evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformierter Konfession der Provinz Brandenburg hat den Zweck, den Geistlichen der im §. 2. beschriebenen Kategorien bei ihrer Emeritierung einen lebenslangen zu beziehenden Zuschuß zu dem ihnen gezielt aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle bei dem Amtschied aus derselben zu entnehmen.

Anspruch auf diesen Zuschuß haben jedoch nur solche emeritierte Geistliche, welche nach rodeloser Amtsübung, Alters, Krankheit oder Schwäche halber von ihrem Dienstbetriebe unentbehrlichem Grunde in den Dienststand versetzt worden sind. Ob die Emeritierung von Amts wegen eingetragen ist, oder ob der Geistliche den Antrag auf Emeritierung selbst gestellt hat, macht dagegen keinen Unterchied in den Ansprüchen auf Gewährung des Zuschusses. Als eine Emeritierung, welche Anspruch auf Erlangung eines derartigen Zuschusses giebt, ist nicht anzusehen:

- wenn ein Geistlicher zu seiner Erledigung mit Verlusten der geistlichen Obern einen Kandidaten sich zur Hilfe nimmt, ohne sein geistliches Amt förmlich niederzulegen;
- wenn ein Geistlicher sein Amt niedergeläßt, ohne zu dessen Fortführung unfähig zu sein, um armlos leben oder einem anderen Berufe sich widmen zu können;
- wenn ein Geistlicher in Folge einer gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung, oder, um denselben zu entgehen, abdankt, oder des Amtes entfehlt wird.

In dem Falle, daß ein Geistlicher abdankt, um einer Untersuchung zu entgehen, bleibt jedoch der Ober-Käffnitschbehörde das Recht vorbehalten, demselben nach Bekünden der Umstände ausnahmsweise eine über den Betrag des jährlichen Zuschusses der Emeritierung nicht hinausgehende fortlaufende Unterstüzung aus diesem Fonds zu bewilligen.

Auf Geistliche, welche vor Erlegung dieses Reglements bereits emeritiert sind, finden die Bestimmungen derselben keine Anwendung.

S. 2. (Berechtigte und verhinderte Teilnehmer.) Nur Teilnahme an dem Unterstützungs-Fonds findet alle in der Provinz Brandenburg angestellten evangelischen Geistlichen, sowohl auf Stellen Königlichen, als auf keinen Privat-Patronats berechtigt, welche das Recht haben, bei ihrer Emeritierung einen Antheil von dem Einkommen der Stelle zu erhalten. Dazu gehörn natürlich auch Rektoren städtischer Schulen, welche gleichzeitig eine Predigerstelle verwalten, in Ansichtung ihrer geistlichen Stelle und rücksichtlich des von dieser herriehenden Einkommens.

Dagegen sind zum Beitrag zum Unterstützungs-Fonds nicht berechtigt:

- Parsonages und Hilfsgeistliche, die zwar erachtet sind, deren Ausstellung aber nur eine vorübergehende ist, entweder für Lebzeiten des Geistlichen, dem sie abhängt sind, oder bis zur unterliegenden Organisation der Parochie, in der sie fungieren;
- solche Geistliche, die bei einer Emeritierung nicht nach §§. 528. und 529. Tit. II. des Allg. Landrechts oder den provinzialrechtlichen Vorschriften behandelt werden, sondern aus einem besonderen, für ihre Dienst-Kategorie bestehenden Ministr. Bl. 1847.

den Pensions-Konts. Rugebealte nurfangen, als Divisions- und Garnison-Prediger, so wie die Prediger bei militärischen Erziehungs-Anstalten.

Die Geistlichen an Gefangen-, Kranken- und Straf-Aufstellen gehörten nur dann dem Verbande des Unterstützungs-Konts an, wenn sie im Falle der Emeritierung keine Preisen vom Staate oder aus den Mitteln der Aufsteller, welchen sie angehörten, empfangen, sondern ihnen ihr Rückzugs-Gehalt aus dem Einkommen der Stelle gewährt werden wußt, und gebietet dem Konstitutum der Provinz Brandenburg die Einschreitung, sobald von einem solchen Geistlichen ein Anpruch auf den Betrag erhoben wird.

Die Geistlichen, die zur Theilnahme an dem Unterstützungs-Konts berechtigt sind, sind auch dazu verpflichtet. Namenlich sind sie gehalten, die im §. 9. angeordneten Beiträge zu den Konts zu entrichten.

§. 3. (Bemerkung des Zustusses.) Der Auftrag auf Bewilligung des reglementmäßigen Zuflusses wird durch den detschenden Superintendenten bei der Direction des Konts gestellt, nachdem der kompetente Behörde die Emeritierung eines Geistlichen festgestellt worden. Dabei sind das Lebensalter, der Beitrag des Emeriten-Gehalts und die Zeit, seit welcher der in Emeritirte zu dem Unterstützungs-Konts beigetragen hat, anzugeben.

Den Gemeinden des Konstitutums bleibt es überlassen, ob und in welchen einzelnen Fällen über die Bewilligung des Zuflusses jnn Emeriti die Kreis-Synode mit ihrem Guadten zu hören sein möche.

§. 4. (Beitrag des Zustusses.) Der Beitrag der von dem Konts in genährden Zuflüsse wird für alle empfangsberechtigten Geistlichen gleichmäßig bestimmt. Dabei macht es keinen Unterschied, wie hoch der Beitrag seines früheren Einkommens gewesen ist, ob er nur ein oder mehrere geistliche Ämter zugleich veraltet hat.

Dieser Zufluss wird vorauslängt an 160 Thlr. jährlich festgesetzt. Eine Erwähnung oder Erhöhung dieses Zuflusses nach Maßgabe des Zustands des Unterstützungs-Konts wird jederzeit vorbedacht. Zunächst soll eine neue Festsetzung sechs Jahre nach Einrichtung des Konts erfolgen und es soll dann, insfern nach dem Stande des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ansehende Mittel zu einer dauernden Erhöhung vorhanden sind, der Zufluss auf 180 Thaler jährlich festgesetzt werden.

Der volle Beitrag dieser Zuflüsse kann erst solchen Geistlichen gewährt werden, die im Laufe des sechsten Jahres und später nach Errichtung des Konts emeritiert werden. Die den seßhaften emeritirten Geistlichen gebührenden Beiträge werden nach Hünstein abgelöst, und im ersten Jahre nach Errichtung des Konts können noch gar keine Zuflüsse gewährt werden.

Dennach erhalten diejenigen, welche im ersten Jahre emeritiert sind, nichts,

» zweiten	»	»	32 Thlr.
» dritten	»	»	64 »
» vierten	»	»	96 »
» fünften	»	»	128 »
» sechsten	»	»	160 » jährlich auf Lebenszeit.

Erlaubt der Zustand des Konts alsdann die dadurch mögliche Erhöhung des Zuflusses, so erhält ein Erbter, der im sechsten und den folgenden Jahren emeritiert wird, jährlich 180 Thlr.

§. 5. (Zahlung des Zuflusses.) Die Zahlung des Zuflusses zu dem zweiten Gehalts erfolgt vierteljährlich pränumerando nach den Kalender-Quartalen, und beginnt mit dem ersten Tage des Kalender-Quartals nach der Emeritierung. Beim Todes-falle verbleibt den Erben des Empfängers die von diesem bezogene Quartals-Rate unverändert. Eine Gnadenzeit für die Witwe und Kinder und noch weniger für sonstige Erben tritt aber seßhaft, wenn solche wegen des Emeriten-Gehalts stattfinden sollte, unter keinen Umständen ein.

§. 6. (Verlust des Zuflusses.) Der Verlust des Emeriten-Gehalts, welches von der kompetenten Behörde wegen irgend eines von dem Emeritus verübten Verbrechens ausgeschlossen wird, zieht auch den Verlust des Zuflusses zu dem Emeriten-Gehalts aus dem Unterstützungs-Konts unbedingt nach sich.

Sollte ein Emeritus etwa in einem öffentlichen Dienste wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zufluss zu dem Emeriten-Gehalts nur in so weit, als das Einkommen der neuen Stelle mit dem Emeriten-Gehalt und der Zufluss zusammengegerechnet, sein früheres, bei der Emeritierung zum Grunde gelegtes Dienst-Einkommen nicht übersteigen.

§. 7. (Gehalt des Zustusses im Auslande.) Wenn ein Emeritus seinen Aufenthalt im Auslande wählt, wak die Genehmigung zur Bezahlung des Zuflusses zu dem Emeriten-Gehalts doch bei der Direction des Konts nachzufragen werden.

§. 8. (Einnahme des Unterstützungs-Konts.) Die Einnahme-Dauellen des Unterstützungs-Konts sind folgende:

a. die von den Geistlichen zu leistenden jährlichen Beiträge, wie solche in dem folgenden §. 9. festgestellt sind;

b. die Differenz von einem aus den Überstufenen dieser Beiträge in der ersten Zeit des Bestehens des Konts anzuhammelnden Stammparital;

c. der Ertrag der Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen, welche dem Unterstützungs-Konts zufallen möchten und zu deren Ausdruck derselbe, unter Beobachtung der bestehenden, für die wohltätigen Institute vorgeschriebenen geistlichen Verbillungen, berechtigt sein soll;

d. ein jährlicher Zufluss aus dem bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Anstalten gelehrten und verwalteten, aus dem für das Berliner Gesangbuch gebildeten Konts, der vorauslängt auf 735 Tausendteile der laufenden Jahre-Einnahme an Bitten des bereits angesammelten und noch anzuhämmelnden Kapitals, nach Abzug der Bewertungsfolter und der gegenwärtig noch darauf angewiesenen Renten, bestimmt wird;

e. ein jährlicher Zufluss aus dem durch das Honorerat für die neue Berliner Ausgabe des Vorstlichen Gesangbuchs gebildeten und von dem Konstitutum der Provinz Brandenburg verwalteten Konts, und zwar drei Viertel des am Schlusse eines jeden Jahres bei demselben vorhandenen Überstusses in einer auf vorte Thaler abgerundenden Summe.

§. 9. (Beiträge der Geistlichen.) Die von den Geistlichen zum Unterstützungs-Konts zu zahlenden jährlichen Beiträge werden auf ein Prozent des Dienst-Einkommens deselben in Säzen, welche bei 30 Thlr. jedesmal um 15 Sgr. steigen, festgesetzt, so daß beispielweise von einem Einkommen:

von 500 bis 549 Thlr.	5 Thlr.
550 - 599	5	15 Sgr.
600 - 649	6	-
650 - 699	6	15 :

u. s. w. gezählt werden.

Sie werden vierjährlich pränominalmäßig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gezahlt.

Zie das erste Jahr nach Errichtung des Fonds werden die Beiträge des ganzen Jahres bei Eröffnung der Ausfall pränumerando gezahlt.

§. 10. (Berechnung des Dienst-Einkommens zur Ermittlung der Beiträge.) Um das Dienst-Einkommen der Geistlichen, bedingt der Gewinnung der von denselben zu zahlenden jährlichen Beiträge festzustellen, werden vorausgängig die von den Königl. Regelungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder für ihre Bezüge von dem Königl. Konstitutum für die Stadt Berlin neuerdings aufgestellten Einkommens-Verzeichnisse sämtlicher Pfarrstellen zum Grunde gelegt.

Aus diesen Nachweisen wird ein General-Matrikel nach dem Schema A. zusammengestellt, die die Eigenschaft und das Einkommen jeder Pfarrstelle in der Provinz ergeben muss. Auf Grund dieser Matrikel wird ein besonderes Heberegister nach dem Schema B. gefestigt, welches, nach den Superintendenturen geordnet, den Namen der Geistlichen, das Dienst- und persönliche Einkommen enthalten und den Betrag des zum Unterstützungs-Fonds in leitenden Beitrags nachweist. Beibehaltung der Erhebung der Beiträge wird einem jeden Superintendenten ein Extrakt aus dem Heberegister zugestellt. Bei Berechnung der nach der Höhe des Einkommens zu noemtenden Beiträge kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a. Von Stellen, die zu einem Pfarrthrum gehören, wird das Einkommen zusammen gerechnet und danach der Beitrag festgestellt; das Einkommen einer Stelle aber, die dem Pfarrer für seine Person aus einem besondern Kiel dauernd oder zeitweise neben seinem Hauptamt bekleidet ist, kommt besonders zur Berechnung und wird davon ein eigener Beitrag gezahlt.

b. Alle persönlichen Zugaben der Geistlichen, die dieselben in ihrer Eigenschaft als Geistliche beziehen, sind dem Beitrag unterworfen. Dahin gehören Beaus und Altkirch.-Bonifiziaten, Veteranen-Zugaben aus der Kasse montis piastris, Aufschüsse aus dem Central-Fonds zur Verbesserung der ärmsten Lage der Geistlichen und Lebter u. s. w. Der Beitrag von diesen Zugaben wird besonders, und zwar nicht in der Hauptmatrikel, sondern nur im Heberegister zum Anhag gebracht. Die Beiträge von diesen persönlichen Zugaben werden ebenfalls aus Ein Prozent festgesetzt, aber in der Art berechnet, daß von denselben bis zum Betrage von einschließlich 50 Thlr. und darüber 15 Sgr., von 51 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich 1 Thlr., von 101 Thlr. bis 150 Thlr. 1 Thlr. 15 Sgr. u. s. f. jährlich gezahlt werden müssen.

c. Wenn Geistliche, die gleichzeitig ein Schulamt oder ein anderes Amt bekleiden, welches sie nicht zur Teilnahme an dem Unterstützungs-Fonds berechtigt, Zugaben erhalten, obwohl das bestimmt wird, in welcher Qualität sie dieselben beziehen, so bleibt der Entnahmung des vorgelegten Verbedens die Bestimmung vorbehalten, welcher Theil dieser Zugaben als zum Einkommen der geistlichen Stelle gehörig zu betrachten ist.

Das Einkommen von der Abenteile selbst kann unter keinen Umständen zur Berechnung herangezogen werden.

d. Bei Pfarrern, welche einem Ewangelium einen Theil von ihren Einkünften abgeben müssen, wird nicht der volle, sondern nur der ihnen verbleibende Betrag des Einkommens ihrer Stelle bei Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

e. Haben in der Provinz Brandenburg wohnende Geistliche in einer denachbarten Provinz oder im Auslande Filiale, unrichtige Muttergemeinden oder vogtländische Gemeinden zu besorgen, so ist wegen des Einkommens von diesen Stellen der Beitrag zu entrichten. Dagegen kann von dem Einkommen solcher in der Provinz belegenen Filiale, unrichtigen Muttergemeinden oder vogtländischen Gemeinden, welche von anwärterigen Geistlichen verletzt werden, die nach §. 2. nicht zu dem Unterstützungs-Fonds gehören, auch kein Beitrag berechnet werden.

Die der Generalmatrikel zum Grunde gelegten Einkommens-Verzeichnisse werden nach dem Bedürfnisse periodischen Revisionen unterworfen und Matrikel und Heberegister danach berichtigten.

Bei dieser Gelegenheit ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Das fixe Gehalt wird so zum Anhag gebracht, wie es in dem Stat der Kasse, aus welcher es steht, ausgeführt steht.

2) Der Betrag der Amtswohnungen wird in den Städten von 10,000 Einwohnern und darüber zu zehn Prozent, in denen von 5000 bis zu 10,000 Einwohnern zu Acht Prozent und in denen unter 5000 Einwohnern und auf dem platten Lande zu Fünf Prozent des Ewangelium-Einkommens berechnet.

3) Naturalbezüge an Getreide werden nach dem 14jährigen Durchschnitt der Maistipreise der Kreisstadt, wie Abzug der beiden Theuersten und der beiden wohlfesten Jahre,

4) das Holz nach der Forstzöge des nächsten Königr. Forstmeisters, anderes Feuerungsmaterial nach den gängigen Lokalpreisen,

5) sonstige Früchte und Erzeugnisse, Eier, Würste, Brod &c. gleichfalls nach den gewöhnlichen Lokalpreisen angenommen.

6) Der Ertrag von Dienstgewässern wird, wenn die verpachtet sind, und die Kanon in Korn entrichtet wird, nach den zu 3. bemerkten, bei Verpachtungen auf Zeit nach einem Durchschnitt der letzten drei Pachtperioden, sonst aber bei jährlichen Vertragsvertragen nach einer 10jährigen Fraktion, bei Selbstbewirtschaftung nach Abschätzung des Reinertrages durch Sachverständige ermittelt.

7) Ist ein Theil des daaren Gehaltes oder der Naturalien zur Besteitung eines Dienstaufwandes bestimmt, so kommt derselbe in Abzug.

8) Stolgebuden oder sonstige Alzidenzen und Emolumenten, welche ihrer Menge nach stiegend und fallend sind, werden noch einen jährlichen Fraktionsbetrag mit Anhag gebracht.

9) Bloß zufällige oder mir einfließen einer Stelle oder deren Inhaber überwiesene oder gestaltete Vortheile, als: persönliche Zugaben, Statistationen, Remunerationen, Vergütungen für Dienstleistungen, welche nicht notwendig mit der Stelle verbunden sind, so auch Gewinn durch Nebenerwerb, der nicht aus einem geistlichen Amt herrührt, bleiben unberücksichtigt.

§. 11. (Beiträge von gelebigen Pfarrstellen.) Da die Beiträge zum Unterstützungs-Fonds aus dem Einkommen des geistlichen Amtes gegeben werden sollen, so sind sie auch bei dauernder Erledigung von Pfarrstellen von denselben, also während des Sterbezweigals und der Gnadenzeit von denselben, welche zu dem Gewuse berechtigt sind, während einer solitären Balanz von der Administrationskasse, welche das Einkommen der valanten Stelle verwaltet, sowie von etwaigen intermissionellen und probatorischen Verwaltungen derselben zu entrichten.

§. 12. (Ablösung der Beiträge.) Geistliche, welche ihres Amtes entsezt werden, oder dasselbe, obwohl schon dienstunfähig zu sein, niederlegen, oder ein anderes Pfarramt außerhalb der Provinz Brandenburg übernehmen, können die Entlastung der von ihnen geleisteten Beiträge nicht fordern, welche überhaupt unter seinen Umständen zulässig ist. Eben so wenig haben sie wegen der bereits abgezahlten Beiträge einen Anspruch auf einen Rückzug aus dem Unterstützungs-Fonds.

§. 13. (Abschaffung der Beiträge.) Eine Nachzahlung der Beiträge von solchen Geistlichen, welche aus dem Auslande, aus einer anderen Provinz oder von einer zur Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds nicht berechtigten geistlichen Stelle, z. B. einer Militär-Predigerstelle auf eine, zum Schutz zum Unterstützungs-Fonds berechtigte Stelle in der Provinz vereit werden, findet nicht statt, sondern es werden die laufenden Beiträge von denselben, vom Beginne desselben Quartals ab entrichtet, in welchem sie in die berechtigte Stelle eintreten.

§. 14. (Rückläufige Beiträge.) Sollte ein Geistlicher mit Berichtigung seiner Beiträge über viele Wochen nach dem Abgangstermine im Auslande bleiben, so untermischt er sich der Entlastung derselben nach §. 28. der Verordnung vom 21. Juli 1842., das Verfahren im Civilprozeß betreffend.

§. 15. (Besondere Artie der Anstalt.) Zur Begünstigung der Zwecke der Anstalt werden derselben folgende besondere Rechte verliehen:

- 1) die Rechte einer moralischen Person und in ihren Beziehungen nach außen, namentlich bezüglichs Erwerbung von Grundstücken, die Rechte einer Körperschaft;
- 2) die Vorechte des Hafens in Preussen, so wie dieselben anderen unmittelbaren Staatsanstalten zustehen;
- 3) die Tempelfreiheit bei allen Verhandlungen in Sachen der Anstalt, und für die Lebendunterstütze, welche bezüglich Empfangnahme des Zubehör-Gebäude-Buches erforderlich sind (§. 16.);
- 4) die Bekreitung von Gerichtshörschinen.

§. 16. (Verwaltung des Fonds.) Von den Geistlichen nach §. 9. zu leistenden jährlichen Beiträge werden von ihnen in den sechzigsten Terminen auf ihre Kosten an den bezeichnenden Superintendenten nach dem, denselben zugehörigen Heberregister eingezahlt und von diesem im ersten Monat jeden Quartals mittels Liefergetreis an die Kasse des Konfistoriums der Provinz Brandenburg unter vorstehter Rubrik abgeführt.

Die Rücküste zu dem Eueritzengehale werden den Empfängern gegen deren nicht tempelfreiheitliche, von einem Mitgliede des Unterstützungs-Fonds oder einem öffentlichen, zum Gebrauch eines Dienststifts berechtigten Beamten, dabin befrüngte Zahlungen, daß die Empfänger noch am Leben sind, sich noch im Gewuse ihres Eueritzenges-Gebäudes befinden, und die Nutzungen eigenständig ge-, teils unterscheiden haben, von der Konfistorialkasse unter vorstehter Rubrik übertragen.

§. 17. Die Direktion über den Unterstützungs-Fonds führt die geistliche Aufsichtshörschöde der Provinz, gegenwärtig das Konfistorium. Demselben steht die Leitung der laufenden Verwaltung, die Aufstellung der Marstall- und Heberegister und die Steuerviolen der Staats und Rechnungen, sofern gebüßt der Direktion die Entscheidung über die bei Ausführung dieses Reglements entstehenden Fragen über Anwendung der in demselben gegebenen Verhältnisse. Besonderheiten in dem vorliegenden Reglement, namentlich in dem Tage der Beiträge und der Rücküste zu den Eueritzengehältern bleiben ebenfalls allein der Direktion, unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, vorbehalten.

Endlich hat die Direktion die Anstalt als moralische Person nach außen, namentlich bei dem Erwerb, der Verwaltung und Veränderung von Grundstücken zu vertreten. (§. 15.)

§. 18. Gegen die Entscheidungen der Direktion der Anstalt steht den im Amt siebenden Predigern der Provinz und deren Erben, so wie den ermächtigten Geistlichen und deren Erben, nur der Rechtszus der dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu. Der Rechtsweg ist dagegen ausgeschlossen; namentlich ist derselbe gegen die Feststellung der vor dem, im Amt siebenden Geistlichen zu leistenden Beiträge, so wie gegen die Entscheidung über den Anspruch zur Empfangnahme von Unterstüttungen aus dem Fonds, nicht zulässig.

§. 19. In welcher Weise die Kabinettverwaltung, namentlich die Rechnungsführung, Staatsaufstellung und Rechnungslegung für den Fonds geführt werden, und ob diese einer konkreten zu bilden oder einer schon bestehenden Kasse übertragen werden soll, hat die Direktion der Anstalt, unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, nach dem jedesmaligen Bedürfniss zu entscheiden.

Ebenfalls hat die Direktion nach dem jedesmaligen Bedürfniss den Verwaltungsaufwand festzusetzen, ohne daß hiergegen ein Rechts zulässig ist.

VI. Unterrichts-Angelegenheiten.

211) Allerhöchste Kabinetsordre, wegen der von den inländischen Verlegern von Druckschriften und Kunstwerken an die Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie an die Universitäts-Bibliothek in der Provinz, abzuliefernden Freizexemplare, vom 12. März 1847.

(Bergl. Minst. Bl. S. 85. Nr. 123.)

Einverstanden mit der von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 27. v. M. entwickelten Ansicht in Betreff der von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die Bibliotheken abzuliefernden Frei-

exemplare, genehmige Ich, daß es bei den in dieser Beziehung nach Maßgabe der Kabinettsordre v. 28. Dezbr. 1824. ad 5. (Gei.-Samml. Jahrg. 1825. S. 3.) bisher in Anwendung gebrachten Grundsätzen sein Verwenden behält, wenach alle Druckschriften ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber dann ablieferungspflichtig anzusehen sind, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung, erscheinen.

Berlin, den 12. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

212) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., daß die Verpflichtung zur Anschaffung von Gesindedienstbüchern sich auf Hausesseffizianten (Ökonomie-Inspektoren &c.) nicht erstreckt, vom 5. Juni 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. April d. J. hiermit eröffnet, daß, da das Gesetz vom 29. September 1846., wegen der Gesindedienstbücher, nur für das gemeine Gesinde, nicht aber für Hausesseffizianten erlassen ist, Ökonomie-Inspektoren und Wirthshäusern aber (lestere wenigstens der Regel nach) zu den Hausesseffizianten zu zählen sind, die Verpflichtung zur Anschaffung von Gesindedienstbüchern sich auf Personen dieser Kategorie nicht erstreckt. Berlin, den 5. Juni 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
Kühne.

213) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg an deren Landräthe, betreffend die polizeiliche Kontrolle über die an umherziehende Schauspielertruppen ertheilten Konzessionen, vom 12. Mai 1847.

Mehrere neuerdings vorgekommene Fälle begründen den dringenden Verdacht, daß einzelne Schauspielunternehmer mit ihren Konzessionen einen förmlichen Handel treiben, und dies dadurch verstecken, daß sie sogenannte Geschäftsführer, die dann aber in der That die eigentlichen Unternehmer sind, für sich austreten lassen.

Andere Theater-Unternehmer thieilen auch wohl ihre Truppen, um gleichzeitig mehrere Städte in Besitz zu nehmen.

Es darf so wenig das Eine, als das Andere gesattelt werden, und um den erwähnten Missbräuchen entgegenzu treten, beantragen wir hiermit die Herren Landräthe unseres Verwaltungsbezirks, den Orts-Polizeibehörden es zur strengsten Pflicht zu machen:

- 1) keine theatralische Vorstellung eher zu gestatten, als bis Konzession und Gewerbeschein vergeben sind;
- 2) die leichtgedachten beiden Dokumente in Bewahrung zu nehmen und nicht eher herauszugeben, als bis der Exklus der gestatteten Vorstellungen völlig beendigt ist;
- 3) keine Schauspielertruppe zu theatralischen Vorstellungen zuzulassen, für welche blos ein sogenannter Geschäftsführer auftreitt, ohne daß sich gleichzeitig der konzessionierte Unternehmer an Ort und Stelle befindet, um in eigener Person das Unternehmen zu dirigieren; und mit Strenge darauf zu halten, daß diese Anweisungen genau befolgt werden.

Magdeburg, den 12. Mai 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

B. Censurwesen und Buchhandel.

214) Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend den Druck der im Selbstverlage erscheinenden Druckschriften, vom 10. Juni 1847.

Durch meine Bekanntmachung vom 13. Dezember v. J. sub. Nr. 4. ist das Recht der Schriftsteller anerkannt, die von ihnen selbst verfaßt und in ihrem Selbstverlage erschienenen und als solche bezeichneten Schriften unter Beobachtung der sonstigen Vorschriften über den Verkauf von Druckschriften im Privatwege ohne Vermittlung einer Buchhandlung zu verkaufen, dargestellt, daß es nur in dem Falle der Benennung einer Kommissions-Buchhandlung auf einer, im Selbstverlage des Verfassers erschienenen Schrift bedarf, wenn solche auch in den Buchhandel gebracht werden soll.

Gen so dürfen auch konzessionierte Zeitschriften im Sinne des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1843. (Gesetzmäßigung S. 264) von dem Konzessions-Inhaber im Selbstverlage herausgegeben, und abgesetzt von dem buchhändlerischen Betriebe, der nur durch eine auf dem Blatt benannte Buchhandlung vermittel werden darf, vereinbart werden.

Auch kommt es bei derartigen konzessionierten Zeitschriften nicht darauf an, ob der Herausgeber den Inhalt selbst verfaßt hat oder nicht, weil er eben durch die Konzession gegen Übernahme bestimmter Pflichten, namentlich der persönlichen Verantwortlichkeit, ein spezielles Recht zur Aufnahme fremder Aufsätze in sein Blatt erlangt hat.

Bei allen andern Schriften, mögen sie nun in längeren als vierwochentlichen Fristen erscheinen, wie z. B. Monatschriften, Vierteljahrschriften, oder mögen sie gar nicht periodisch erscheinen, sondern ein abgeschlossenes Gang bildend, bleibt dagegen die Regel bestehen, daß das Selbstverlags-Recht nur die Befugnis eines Verfassers, die von ihm selbst verfaßten Schriften selbst zu verbreiten, begreift.

Abgesehen von den konzessionierten Zeitschriften, ist daher jedermann nur seine eigenen schriftstellerischen Produkte als Selbstverlag zu bezeichnen und zu vertreiben befugt, und muß, um fremde, nicht von ihm selbst verfaßte Schriften durch den Druck zu vervielfältigen und zu verbreiten, also ein buchhändlerisches Verlagsrecht anzuwenden, sich einer auf der Schrift zu benennenden Verlagsbuchhandlung bedienen.

Da biegegen in neuerer Zeit mehrfach, namentlich von Herausgebern solcher Monatschriften, welche als im Selbstverlage erschienen bezeichnet sind, durch Aufnahme fremder Aufsätze verschlossen ist, so mache ich das schriftstellerische und buchhändlerische Publikum auf die obigen, aus dem Begriffe des Selbstverlages folgenden Besinnungen mit dem Bemerkern aufmerksam, daß Abweichungen davon die Einleitung einer Untersuchung nach Bewandtniß der Umstände wegen Gewerbe, oder Censur-Kontravention, oder wegen beider Vergehen, zur Folge haben würden. Berlin, den 10. Juni 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. v. Meding.

C. Pass- und Fremden-Polizei.

215) Circular-Versicherung an die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Pommern, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hierbei, die Wanderungen preußischer Handwerker nach Russland betreffend, vom 11. April 1847.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat wahrgenommen, daß der Andrang Deutscher und insbesondere Preußischer Handwerker, welche sich in der Erwartung, dort eine lebhafte Beschäftigung zu finden, nach Russland begeben, unverhältnismäßig zugenommen habe. Während früher, selbst mittellose, Handwerker die Aussicht hatten, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit bald eine auskömmliche Stellung in Russland zu verschaffen, wird bei der jetzigen Überzahl einheimischer Arbeiter dem Ausländer die Gelegenheit zum Eretzke dagegen immer mehr erschwert, so daß unter den dort verweilenden Deutschen Untertanen die Zahl derjenigen, welche sich in ihren Erwartungen getäuscht finden und in eine hülfsbedürftige Lage gerathen, bedeutend zugenommen hat.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat daher den Wunsch ausgedrückt, daß weniger Preußische Handwerker nach Russland kommen möchten.

Diesem Bemüthe gemäß, und damit das betheiligte Publikum von diesen Verhältnissen unterrichtet werde, hat die Königl. Regierung den Inhalt dieser Verfügung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die mit der Erteilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden aufzufordern, diesenigen Handwerker, welche sich nach Russland zu begeben beabsichtigen, vor den nachtheiligen Folgen einer ohne bestimmte Aussicht auf günstigen Erfolg unternommenen Reise zu warnen. Berlin, den 11. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

D. Polizei gegen Unglücksfälle.

216) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die polizeiliche Genehmigung zu Anlagen mit Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern, vom 24. Juni 1847.
(Vergl. Ministr.-Bl. Jahrg. 1846. S. 60, 108, 109, 117, f. und 208.)

Es ist in neuerer Zeit mehrfach aufgefallen, daß seitens des Publikums bei Anträgen auf Genehmigung von Anlagen mit Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern, diesenigen geistlichen Bestimmungen wenig oder gar nicht beobachtet worden sind, welche das von dem beteiligten Publikum ueberhaupt zu beobachtende Verfahren vor Erteilung der diesseitigen Genehmigung vorschreiben.

Der §. 37. in der Allg. Gem.-Ordn. vom 17. Januar 1845, bestimmt ausdrücklich, daß bei Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern, außer den Bestimmungen der §§. 27. bis 36. der Allg. Gem.-Ordn., auch die dafür ergangenen besondren Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß die polizeiliche Genehmigung der Anlage in Zukunft überall der Regierung zustehen soll.

Diese früher ergangenen, immer noch zu beobachtenden besondren Vorschriften sind aber hauptsächlich:

in der Alth. Kabinetsordn. vom 1. Januar 1831. (Ges. Samml. S. 243.),

in der Alth. Kabinetsordn. vom 27. September 1837. (Ges. Samml. S. 146.),

in der Instruktion vom 21. Mai 1835. (Ges. Samml. S. 94.).

in dem Regulativ vom 6. Mai 1838. (Ges. Samml. S. 262.)

enthalten. Nach diesen Vorschriften muß derjenige, welcher eine Anlage mit einer Dampfmaschine, einem Dampfkessel oder Dampfentwickler herzustellen beabsichtigt, in der Regel folgende Schriftstücke der betreffenden Ortspolizei-Obigkeit zur weiteren Beförderung an die Regierung in zwei Exemplaren einreichen, nämlich:

- 1) einen Situationsplan, entweder von einem Königl. Marschhalde beglaubigt, oder von einem Feldmeister gefertigt, oder doch von denselben als richtig auf Amtspflicht bescheinigt (§. 2. des Gesetzes v. 21. Mai 1835.);
- 2) von dem Dampfkessel nebst Zubehör und der Feuerungsanlage die drei ad. a. b. c. in Nr. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1835. speziell aufgeföhrten Zeichnungen;
- 3) eine Beschreibung, welche nach Nr. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1835. eingerichtet ist, und dabei h. für h. den Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838. sich anschließt, d. h., in welcher die einzelnen Bestimmungen eines jeden der in den §§. 1. bis 16. des zuletzt erwähnten Regulativs enthaltenen Vorschriften mit dem Bemerkung aufgeführt sein müssen, ob und in wiefern eine jede einzelne Bestimmung auf die projektierte Anlage Anwendung findet.

Diese Beschreibung muß aber gleichfalls, wie die obigen Pläne und Zeichnungen, durch einen sachverständigen Beamten (seinem Königl. Baubeamten oder sonst vorschriftsmäßig geprüften Architekten) revidirt und dadurch bestätigt sein; daß die Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838. in der Beschreibung über die projektierte Anlage genau beobachtet werden sind.

In denjenigen seltenen Fällen, wo es sich um die Anlage von Dampfmaschinen &c. auf Bergwerken handelt, haben sich die resp. Interessenten nach den in neuester Zeit in dieser Beziehung höheren Orts erlassenen Bestimmungen mit ihren Anträgen an die betreffenden Bergämter zu wenden, welche dann nach vorschriftsmäßiger Vorbereitung die betreffenden Anträge an die Regierung zur weiteren Verfügung gelangen lassen.

erner wird in den ebenfalls nur selten verkommenen Fällen, wo neben dem Situationsplane auf besonderes Erfordern des prüfenden Sachverständigen, noch ein Rivellementsplan mit eingereicht werden muß, auf die Bestimmung in Nr. 2. im ersten Abschnitt des Gesetzes vom 21. Mai 1835. hingewiesen.

Da die Nachholung der, gegen die vorstehend erwähnten gesetzlichen Verordnungen sich ergebenden Mängel, eine Verzögerung der, die diesbezüglich zu ertheilenden Genehmigung nothwendig zur Folge haben muß, so wird das betheiligte Publikum hiermit daran aufmerksam gemacht, daß bei Anträgen auf Genehmigung von Anlagen mit Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfturbinen die vorstehend gesetzlichen Bestimmungen vollständig befolgt und die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen in der vorgeschriebenen Art angefertigt sein müssen, entgegengesetzten Falles die resp. Interessenten sich die ihnen dadurch entstehenden Verzögerungen selbst zuzuschreiben haben werden. Frankfurt a. d. O., den 24. Juni 1847.

Königliche Regierung.

E. See-, Strom- und Schiffahrts-Polizei.

217) Verfügung an die Königl. Regierung zu Danzig, betreffend das Verbot des Herausnehmens von Steinen am Strande der Ostsee und aus dem Seegrunde, vom 6. Mai 1847.

(Begl. Minist. Bl. S. 98. Nr. 136.)

Unter den in dem Berichte vom 4. v. M. angeführten Umständen wollen wir die Königl. Regierung nach Ihrem Antrage zum Erlass einer Verordnung (Anl. a.) ermächtigen, durch welche das Herausnehmen von Steinen am Strande der Ostsee und aus dem Seegrunde ohne besondere polizeiliche Erlaubniß bei Vermeidung einer Strafe bis zu fünf Thalern unterliegt wird. Berlin, den 6. Mai 1847.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
Österreich.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

a.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen bestimmen wir hierdurch zur Sicherung des Ostseestrandes und der Küste gegen den Abbruch durch Wellenschlag, daß fortan Steine von dem Strande der Ostsee und aus dem Seegrunde, bei Vermeidung einer Strafe bis zu fünf Thalern, nicht ohne vorherige Erlaubniß der betreffenden Kreis- oder Behörde herausgenommen werden dürfen. Danzig, den 28. Juni 1847.

Königl. Regierung.

F. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

218) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Einziehung der den Ärzten und Wundärzten zustehenden Gebühren für die Behandlung armer Kranken betreffend, vom 23. April 1847.

Zu Erwiderung auf den Bericht vom 21. Februar e. geben wir der Königl. Regierung zu erkennen, wie der in unserer Verfügung vom 28. Dezember v. J. ausgesprochene Grundsatz:
daß die Gemeinden zur Bezahlung der Gebühren der Ärzte und Wundärzte für die Behandlung von armen Kranken im Wege administrativer Exekution nicht angehalten werden können, daß die gedachten Medizinalpersonen vielmehr mit ihren gegen einen Armenverband gerichteten derartigen Forderungen zum Rechtswege gewiesen werden müssen,
in allen Fällen in Anwendung zu bringen ist.

Die von der Königl. Regierung gegen diesen Grundsatz vorgetragenen Bedenken können nicht für durchgreifend erachtet werden. Das angezogene Circular-Resscript der Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 10. August 1842. (Minist. Bl. S. 279. Nr. 385.) sieht denselben keineswegs entgegen. Dasselbe bezieht und enthält nur eine Belohnung der Ärzte über den Umgang ihrer Verpflichtungen in Beziehung auf ihre Armenpraxis und über das Verfahren, welches sie nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen Grundsätze zur Sicherung ihres Anspruchs auf Remuneration gegen die Kommunen zu beobachten haben, bestimmt aber nichts über das Verfahren, in welchem dergleichen Ansprüche geltend zu machen sind.

Dieses

Dieses Verfahren ist durch die Allerh. Kabinettsordre vom 19. Juni 1836., betreffend die Eingehung der Kirchen- u. Abgaben, imgleichen der Forderungen der Medizinalpersonen, (Gef. Comml. S. 198.) vorgeschrieben, nach welcher dieser Forderungen das Vorrecht der Eintragung im Wege des Mandatssprozesses eingeräumt worden ist.

Auch das Reskript vom 14. Juni 1843. (Minist.-Bl. S. 197. Nr. 249) sieht der Ansicht der Königl. Regierung nicht zur Seite. Wenn ein Armenverband in der pflichtmäßigen Sorge für erkrankte Arme sammelt, so hat die vorgegebene Polizeibehörde denselben, worauf auch das Circular-Reskript vom 10. August 1842. aufmerksam macht, zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten, und kann zu diesem Behnste die Gewährung ärztlicher Hilfe nach Besinden selbst anordnen.

Das erstgedachte Reskript erkennt nun das Recht der Polizeibehörde an, die Kosten des von ihr für nothwendig erachteten Einschreitens und insbesondere die Forderung des zu diesem Zwecke von ihr beauftragten Arztes im Verwaltungsweg einzuziehen, hat aber keinesweges den Leitern für besatz erachtet, die Bekämpfung seiner Forderung auf diesem Wege mit Umgehung des Richters zu fordern. Berlin, den 23. April 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-A Angelegenheiten.

Im Auftrage.

v. Ledenberg.

Der Minister des Interne.

Im Auftrage.

Mathis.

G. Landwirthschaftliche Polizei.

219) Circular = Verfügung an sämtliche Königl. General = Kommissionen, resp. Regierungen, betreffend das Verfahren bei Feststellung des Abgaben- und Rentenvertheilungsplans für ländliche Dismembrationen, vom 12. Juli 1847.

Die anliegend zurückeroßende Beschwerde des Gutsbesitzers N. vom 8. Februar c. über die ihm in der Dismembrationsfahre des N.N.schen Grundstücks zur Last gelegten Kosten erscheint nicht unbegründet. Da der selbe nur unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er genehmige den Rentenvertheilungsplan, vorgelesen worden war, mithin von Weiteren derselben im Sinne der Verordnung vom 20. Juni 1817. nicht die Rede sein kann, so können auch die ihm für Ausfertigung und Publikation des Urteils zur Last gelegten Kosten nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Es sind diese von dem z. N. geforderten Prozeßkosten, sowie die etwa in der Rechts-Instanz entstandenen, niedergezuschlagen, resp. außer Antrag zu lassen, wodurch die Beschwerde derselben und die ganze Prozeßfahre ihre Erledigung finden wird.

Wenn die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 5. April c. übrigens annimmt, daß nach den für das Verfahren des Ausseitnerungsbehörden bestehenden Gesetzen und namentlich nach § 149.**) der Verordnung vom 20. Juni 1817. der Abgabenvertheilungsplan gegen die Berechtigten immer durch Erkenntniß festgestellt werden müsse, so ist dies unbedenklich, in so fern der Abgabenberechtigte, auf dessen Erklärung es ankommt, bei einer teilweisen Ablösung unmittelbar betheiligt ist, da für diese die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1817. unbedingt maßgebend sind.

Zu dagegen der Abgabenberechtigte nur hinsichtlich einer Vertheilung der nicht abzulösenden Abgabe interessirt, so walten kein wesentliches Bedenken ob, die Vorschrift des §. 19.**) des Gesetzes vom 3. Januar 1843. wegen der Praktik der im Termine Ausbleibenden oder binnen der gesetzten Frist Schweigenden analog zur An-

**) §. 149. I. c. Hat der Termin zur Erklärung über den von der Kommission angeferdigten Ausseitnerungsplan oder über Vorschläge, die von den amstellenden Interessenten bereitstehen und von der Kommission in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angewiesen worden, angefallen, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungswise die Vorschläge genügt worden, und es werden nach erfolgter Erklärung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Alten an die Generalkommission zur Entscheidung eingeliefert.

**) §. 19. I. c. Die Ebbeke entwickelt, nachdem sie sich über die Sachlage vollständig unterrichtet hat, einen Plan zur Regulirung der im §. 7. Nr. 1. beschriebenen Verhältnisse.

Über diesen Plan sind sämtliche Verbilligte mit ihrer Erklärung zu hören. In Anschlag derjenigen, welche sich auf die Mitteilung des Planes binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht erklären, wird angenommen, daß sie gegen den Plan nichts einzubringen haben.

Der Regulirungsplan ist demnächst mittels geschäftlichen Berichte des Landräths oder Magistrats der Regierung zur Schlagnung einzureichen.

Minist.-Bl. 1847.

wendung zu bringen, was sich durch die völlige Gleichheit der Verhältnisse rechtfertigt und wesentlich zur Ermittlung der Interessen gereicht.

Die Königl. Regierung mag daher nach dieser Andeutung fernerhin verfahren. Berlin, den 12. Juli 1847.
Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

In
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämtliche Königl. General-Kommissionen, resp. Regierungen,
zur Kenntnahme und Nachahmung.

220) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren in Streitigkeiten
über Graben-Räumungen, vom 14. Juni 1847.

Auf den Bericht vom 22. Mai d. J., die hier wieder belegte Vorfluths-Beschwerde des Müllers N. betreffend, wird der Königl. Regierung zu erkennen gegeben, daß ein Mühlengraben als stehendes Gewässer unzweckmäßig zu den Privatflüssen im Sinne des Gesetzes vom 28. Februar 1843. zu rechnen und ein Müller die Verflucht ebensowohl, wie jeder andere Grundbesitzer, zu fordern nach §. 7. I. derselben berechtigt ist.

Wenn das gedachte Gesetz die Polizeibehörde ermächtigt, die Räumung bereitzen zu lassen, so bezieht sich dieser Ausdruck nur daran, daß die Polizeibehörde nicht jedem Antrage deferieren muß, sondern zu prüfen hat, ob die Räumung notwendig ist.

Ist dies der Fall, was hinsichtlich des N.schen Alteages aus dem Berichte hervorzuholen scheint, so ist die Königl. Regierung verpflichtet, auf die Sache einzugehen; — die Ansicht Derselben, daß in Erhaltung eines landespolizeilichen Interesses der Streit über die Räumungspflicht zuverdeckt zum Rechtswege zu verfechten und darüber die Räumung selbst anzusehen sei, steht mit dem §. 7. a. a. D. in direktem Widerspruch, indem das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß ein solcher Streit die Räumung nicht aufhalten soll, und zu diesem Behuf anstrebt, wer von der Polizeibehörde anzuhalten ist.

Die Königl. Regierung hat daher die Sache befußt definitive Bestimmung über die Räumung des N.schen Mühlengrabens nach §. 7. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. weiter zu verfolgen und durch Resolut festzulegen, ob nach Mäßgabe eines Besitzandes oder von den Uferbesitzern zu räumen ist; gegen die in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen wird demnächst demjenigen, welcher sich etwa beschwert hält, der Reks an das Ministerium zustehen. Berlin, den 14. Juni 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

* §. 7. l. c. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokal-Statuten, unmittelbare Gewohnheiten oder spezielle Rechts-
titel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses in so weit verpflichtet, als es zur Belebung der Vorstadt notwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welche die Räumung obliegt, hierzu aufzubauen. Entsteht über diese Be-
richtung Streit unter den Behörden, so ist die Räumung einstweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach
Mäßgabe des Besitzandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bemühen.

II. Gewerbe- und Handels-Polizei.

221) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Errichtung von Wochen-
märkten unter Genehmigung der Regierungen, vom 10. Mai 1847.

Es ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 10. März d. J. wegen Einrichtung eines Wochen-
marktes in N. eröffnet wird, wiederholt, insbesondere durch den Erlass vom 12. Juli 1845. (Minist. Bl. S. 274.
Nr. 294.) an die Oberpräidenten, anerkannt, daß durch die Verordnungen der Allgem. Gew.-Ordn. v. 17. Januar
1845. in der Kompetenz der Behörden über die Einrichtung von Märkten nichts geändert sei. Rücksichtlich der
Errichtung von Wochenmärkten ist die Praxis aber bisher dafür geresen, daß solche den Regierungen
zuließe. Dies entspricht auch der bestehenden Gesetzgebung. Denn die Befugnis der Regierungen folgt daraus,
daß nach §. 21 Nr. 13. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. die Regierungen selbstständig verfü-
gen können, wo die Verordnungserstattung nicht besonders angeordnet ist, wie in der Geschäfts-Anweisung v. 31. De-
zember 1825. zum Abschnitt II. B. in Ausführung der Befreiung von Meissen und Wollmärkten (an die

Ministerien) und der Kram- und Viehmärkte (an die Oberpräsidenten, als Stellvertreter der Ministerien; §. 11. 4. c. der Instruktion für die Oberpräsidenten des eodem) geschehen. Hinsichtlich der Wochenmärkte bleibt es also bei der Regel.

Die Königl. Regierung hat daher selbst in der Sache zu beschließen. Berlin, den 10. Mai 1847.

Der Minister des Inneren. Im Auftrage. Der Finanzminister. In dessen Auftrage.

Mathis.

v. Pommer-Esche.

222) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Schankbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken in Brauereien und Brennereien, vom 3. Juli 1847.

(Vergl. Minist.-Bl. S. 102. Nr. 141.)

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 31. März d. J. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die im §. 55. des Gesetzes vom 7. September 1811. den Inhabern der Bierbrauereien und Brennereien eingeräumte Befugniß, das selbst fabrizirte Getränk innerhalb der Grenzen ihres Betraumes im Detail zu verkaufen, da solche weder durch die Gesetze vom 7. Februar 1835. und vom 21. Juni 1844., noch durch die Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845., aufgehoben worden, allerding, wie dies auch bisher stets angenommen ist, noch für zu Recht bestehend erachtet werden muß, und daß hierauf der in dem Circular-Reskripte vom 15. März d. J. (Minist.-Bl. S. 102. Nr. 141.) gebrachte Ausdruck „der den Inhabern von Brennereien und Brauereien gesetzlich eingeräumten Befugniß“ sich bezieht. Berlin, den 3. Juli 1847.

Der Minister des Inneren. Im Auftrage.

Mathis.

Der Finanzminister.

v. Duesberg.

223) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verbot des Schankbetriebes seitens der Fabrikinhaber und Fabrikanten, im Interesse deren Arbeiter, vom 30. April 1847.

Auf den Bericht vom 12. Februar d. J., die Auslegung der Allerhöchsten Verordnung vom 16. November v. J. wegen Verbots des Schankbetriebes von Seiten der Fabrikanten u. c. betreffend, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die eine der aufgestellten Fragen, nämlich die, ob nach der gedachten Verordnung zu den Fabrikanten, auf welche das Verbot sich beziehet, auch die Besitzer von Brauereien und Brennereien zu rechnen seien, inzwischen bereits durch die unter dem 15. v. M. erlassene Circular-Verfügung (Minist.-Bl. S. 102. Nr. 141.) ihre Erledigung und Beantwortung gefunden hat.

Was die andere Frage betrifft:

ob dem in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. November v. J. enthaltenen Verbote auch solche Anstalten, in denen nur eine geringe Anzahl von Arbeitern beschäftigt wird, unterliegen? so würde es für sehr bedenklich erachtet werden müssen, zu Gunsten solcher Anstalten eine allgemeine im Geschäft selbst nicht begründete Ausnahme zu machen. Ist eine Anstalt dieser Art nach dem gesetzlich festgestellten Begriffe einmal als Fabrik zu betrachten, so wird die fragliche Verordnung, wenngleich ihrer Anwendung nach den Gründen des Gesetzes minder nötig erscheint, doch jedenfalls zur Anwendung kommen müssen, theils weil wenige Arbeiter einher im denselben Schutz beanspruchen können, wie eine größere Menge derselben, theils weil der Inhaber einer solchen Anstalt zu jeder Zeit die Zahl seiner Arbeiter vernichten kann, und eine genaue Kontrolle hierüber mit Leichtigkeit und Erfolg nicht einzurichten und zu führen sein würde. Auch würde es schwer sein, zwischen wenigen und nicht wenigen Arbeitern eine bestimmte Grenze zu ziehen, welche doch jedenfalls ab dann in Zahlen würde genau festgestellt werden müssen.

Es muß daher an einer unbeschränkten Anwendung der Verordnung vom 16. November v. J. auf alle Fabriken als Regel festgehalten, und in dem vorgetragenen Falle in N. das Verfahren des Magistrats, sofern die

Königl. Regierung nicht das Vorhandensein eines nach dem Geschehe selbst zulässigen Ausnahmefalles zu behaupten und darzuthun vermöge, für gerechtfertigt erachtet werden.

Berlin, den 30. April 1847.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
v. Pommersche.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

- 224) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Stempelfreiheit der obrigkeitlichen Atteste für die ihren Wohnort wechselnden Personen, vom 7. Mai 1847.

Auf den Bericht der Königl. Regierung v. 11. Januar e. erklären wir uns damit einverstanden, daß obrigkeitliche Atteste, welche den ihren Wohnort wechselnden Personen lediglich zu dem Zwecke ausgestellt werden, um ihre Erwerbsfähigkeit, so wie überhaupt das Vorhandensein derselben Erfordernisse zu bescheinigen, in deren Ermangelung die Aufnahme nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. (Ges.-SammL. Nr. 2317.) verfügt werden darf, wegen des dabei obwaltenden öffentlichen Interesses stempelfrei ausgefertigt werden. Diese Stempelfreiheit findet jedoch nur dann statt, wenn der gedachte Zweck dieser Atteste, oder daß sie dem Inhaber behufs der beabsichtigten Veränderung seines Wohnortes ertheilt worden, in denselben ausdrücklich angegeben ist.

Berlin, den 7. Mai 1847.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
Kühne.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

- 225) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, die Herabsetzung der Steuervergütung für den nach dem Auslande ausgeführten inländischen Branntwein betreffend, vom 22. Mai 1847.

Ew. Hochw. erhalten die hierbei erfolgende Bekanntmachung *) über Herabsetzung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein, um solche durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und danach zu versafieren.

Da bisher verschiedene Steuerbeträge vergütet wurden, je nachdem der Branntwein nach anderen Zollvereinsstaaten oder nach dem Auslande ging, die Ausfuhr nach dem Auslande aber nicht gehörig bescheinigt werden konnte, wenn sie über ein Zollamt erfolgte, welches Vereinsstaaten angehört, die wegen der Branntweinsteuer mit Preußen nicht in Gemeinschaft stehen, so sind hierdurch Verlegenheiten hervorgerufen worden, deren Beseitigung durch die Vereinbarung bewerkstellt wurde, die sich im §. 22. des Protocols der vorjährigen Generalkonferenz findet. Die Ausführung dieser Vereinbarung bedarf es jedoch gegenwärtig nicht, da zur Begründung des Anspruchs auf die Steuervergütung der Nachweis genügt, daß der Branntwein, wenn er seine Bestimmung auch nach dem Auslande hat, in die Vereinsstaaten übergegangen ist, welche in der anliegenden Bekanntmachung genannt sind. Wiedher künftig Branntwein zur Ausfuhr abgeertigt, welcher über die Grenze von Baiern, Württemberg oder Baden nach dem Auslande gehen soll, so ist darauf zu halten, daß in der Anmeldung als Ausgangsamt eine Steuerstelle bezeichnet werde, welche die Ausfuhr nach den vorher gedachten Zollvereinsstaaten zu bescheinigen befugt ist.

Berlin, den 22. Mai 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

*) Siehe Minst. Bl. S. 144. Nr. 180.

IX. Chausseen.

226) Circular-Befügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend den Nachweis der dem Fonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Steuerbeamten aus Chausseepolizei-Kontraventionen zufließenden Strafantheile in den Verwaltungs-Abschlüssen, vom 15. Mai 1847.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer wünscht den Betrag des Anteils zu wissen, welcher in Folge der Circular-Befügung vom 30. Juli 1845. (Minist.Bl. S. 276. und 307.) dem Fonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Steuerbeamten aus den wegen Chausseepolizei-Kontraventionen aufgekommenen Strafzulden pro 1845 zugeflossen ist. Die Königl. Regierung wird deshalb veranlaßt, eine Nachweisung einzureichen, worin jener Anteil für jedes der vorgedachten Jahre ersichtlich gemacht und angegeben wird, in welchem Jahre die Ablieferung an die General-Staatskasse bewirkt und wo dieser Anteil vereinbart worden ist.

Damit nun aber auch ferner der Ertrag jener Einnahme hier verfolgt werden kann, hat die Königl. Regierung fünfzig, sofern es nicht bereits geschehen ist, den fraglichen Anteil in dem Finalabschluß der direkten Steuern, nach Maßgabe der Circular-Befügung vom 31. Januar 1846. (Minist.Bl. S. 48.) bei dem Etatstittel für Steuer-Strafantheile jedoch unter der Rubrik „Anteil von Chausseepolizei-Kontraventionen“ und eben so auf dem Titelblatte der durch die Befügung vom 13. Dezember 1840. (Anl. a.) vorgeschriebenen Nachweisung der Beträge, welche für Rechnung der General-Staatskasse, resp. als Gratifikationen und Unterstützungen gezahlt worden sind, besonders nachweisen zu lassen. Berlin, den 15. Mai 1847.

Der Generaldirektor der Steuern. Kühne.

8.

Ungeachtet der wiederholte ergangenen bestimmten Befehle, haben beim letzten Jahresabschluß dennoch Differenzen zwischen den Finalabschlüssen der Hauptzoll- oder Haupt-Steuerämterseien und denen der Regierungs-Hauptklasse, hinsichtlich der aus den indirekten Steuern aufgekommenen Überschüsse, stattgefunden. Um diesem Umstände bei dem bevorstehenden Jahresabschluß vorzubringen, sind die gedachten Haupt-Amtslasten angewiesen, auf dem Riesertabelle über die leichte Überschüßzählung für das Jahr 1840. ausdrücklich einen Betrag beizulegen,

dah, mit Einschluß der vorstehenden Ablieferung, für das Jahr 1840. überhaupt thil. — Sgr. — Pf. — (in Worten) als Überschüsse aus indirekten Steuern definiert und in dem Verwaltungsabschluß als eingezahlt nachzuweisen seien.

Aus die in diesem Bemerkte benannte und keine andere Summe darf in den Finalabschluß der Regierungs-Hauptklasse übergeben. Sollten daher, wider Erwartet, bei der Abrechnung mit den Hauptämtern abermals Differenzen bei den Überschüßzulden vor kommen, so muß seitens der Regierungs-Hauptklasse die in dem angeordneten Bemerkte bezeichnete Summe festgehalten und demgemäß der Betrag der eingerichteten Differenz sofort resp. als ein, von dem betreffenden Hauptamt nachträglich zu decenter Vorbuch, oder aber als Überschuß für das neu beginnende Jahr kontrollirt werden.

Dem Finalabschluß der direkten Steuern ist ein Nachweis der einzelnen Beträge beizufüghen, welche, auf Grund der nachstall zu machenden diesjährigen Befestigungen, für Rechnung der General-Staatskasse, resp. als Gratifikationen oder als Unterstützungen geplant sind. Auf dem Titelblatte dieses Nachweises ist anzugeben, wie viel überhaupt aus Strafantheilen für das abgelaufene Jahr für jeden der beiden Fonds (zu Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte, oder zu Unterstützungen für deren Witwen und Waisen) aufgekommen und unter dem Überschüß der Regierungs-Hauptklasse begrieffen ist. Es bedarf dann der über die leitgeführten Berichte bisher besondere an die Generale Kultusminister zu beförderen gewesenen Angaben nicht weiter. Berlin, den 13. Dezember 1840.

Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

An sämtliche Königl. Regierungen.

X. Eisenbahnen.

227) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten zu N., die Beitragspflicht der Eisenbahnbeamten zu den Kommunal-Steuern betreffend, vom 23. Mai 1847.

Ero. ic. erwiedern wir ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 10. d. M., wie wie der von Ihnen geäußerten Ansicht dahin beitreten, daß Eisenbahnbeamte in Beziehung auf die Beitragspflicht zu Kommunalsteuern den mittelbaren Staatdienstern nicht gleichgestellt werden können. Berlin, den 23. Mai 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.

Österreich.

228) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz mit dem Bahn-Polizei-Reglement für die Rheinische Eisenbahn, vom 10. Juni 1847.

Gw. ic. erhalten in der Anlage (a.) das nach Vernehmung der Direktion anderweit festgestellte Bahn-Polizei-Reglement für die Rheinische Eisenbahn mit dem Erischen, die Publikation desselben durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Köln und Aachen gefällig veranlassen zu wollen. Berlin, den 10. Juni 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.
v. Pommer-Esche.

a.

Bahn-Polizeireglement für die Rheinische Eisenbahn, vom 10. Juni 1847.

Gemäß der §§. 23. u. 24. des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. wird hierdurch für die Rheinische Eisenbahn, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgendes Bahn-Polizeireglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizeibeamten.

§. 1. Die Direktion der Eisenbahn ist verpflichtet, einen Betriebsdirektor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

§. 2. Außer dem Betriebsdirektor sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahnmeister, die Bahnwärtler und ihre Gehilfen, die Stationswärtler, die Bahnhofs-Inspektoren, die Bahnhofs-Aufseher, die Weichensteller, die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direktion über ihre Funktionen und ihr gegenwärtiges Dienstverhältniss genügende schriftliche oder gedruckte Instructions zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtene Rasse sein, gebürtig freieren können und die sonst in ihrem besondern Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahn-Polizeibeamten werden durch eines der Königl. Friedensgerichte zu Köln, Aachen, Düsseldorf, Krefeld, Eichstätt und Coesfeld bestellt. Sie treten aussam in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Ausstellung übertragenen Funktionen, dem Publikum gegenüber, in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen die Ausübung ihres Dienstes das von der Direktion zu bestimmende Dienstabschreibe tragen.

§. 5. Die Amteswirksamkeit der Bahn-Polizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen anzuweisenden Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Berordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahn-Polizeibeamten haben, dem Publikum gegenüber, ein besonnenes, anständiges und so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes beruflichen und unberuflichen Aufseiter zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihnen Boretzen stets zu rügen und wirdigenfalls durch Strafmaßen zu ahnden. Die Direktion ist verpflichtet, diejenigen Bahn-Polizeibeamten, welche sich zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigten, sofort von der Bezeichnung polizeilicher Funktionen zu entziehen. Sodann der Königliche Kommissarius die Entfernung eines Bahn-Polizeibeamten verlangt, bis die Direktion dieser Beamten sofort und bis die ampflichtige Unterstreichung eine weitere Einsichtnahme begründet, von den polizeilichen Funktionen zu suspendiren.

Die Direktion ist verboten, über jeden Bahn-Polizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Königl. Polizeibeamten sind verpflichtet, im Falle der Bahn-Polizeibeamten diefelben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verpflichtet, den Königl. Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amteswirksamkeit (§. 5.) und die den Bahnbeamten eingesetzten besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direktion der Gesellschaftschafts-Bahnen Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Gegenstände getroffen werden, und haben den denselben geistemden Auflieferungen der vereinigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschaftsbeamten (§. 4.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Thun der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Nämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt, und außer den Stellen, die zu Überfahrten und Übergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem leichter Verbote sind nur die Bahnbeamten, die Polizeibeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuerbeamten ausgenommen.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahn vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Überquerung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls strafbar.



§. 10. Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden exklusiven Polizei- und Steuerbeamten darf Niemand ohne Erlaubnis die Bahnhofe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihre Bestimmung nach dem Publikum gesetzt sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von dagegen abholen müssen, zu den von der Direktion hierzu bestimmten Plätzen und in der derfelben entsprechenden Art und Weise aufzufinden.

§. 11. Das eigenmächtige Schaffen oder Übersteigen der Barrières und sonstigen Einschließungen, dergleichen das Durchschlüpfen, unter jenen Abwehrungen, ist unterfagt.

§. 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Übersäften und Übergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrières geöffnet sind; das Übersteigen der Bahn mög ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 13. Das Hinaufsteigen von Pfählen, Etagen und andern Gestalten, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unterlegten Schleisen erfolgen.

§. 14. Die bis zum Privatbahnen bestimmten Übergänge für die Eigentümner des von der Bahn durchschlüsselten Grundstückes dürfen nur von den Besitztümern unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Andern ist deren Benutzung verboten.

§. 15. Sind die Übersäften geschlossen, so müssen die Zubehörte, Kriter, Pferde, Treiber und Viehhörden auf den Bahn freiem Weg, in der durch Marktfähre zu bezeichnenden Entfernung von den Verschlußbarrières das Wieder-öffnen derselben abwarten.

§. 16. Vorsichtliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, insgleichen das Herauslösen von Steinen oder sonstigen hindern den Gegenständen, auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen Strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnlinien vom 30. November 1840, eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des §. 25. zu abrufen.

§. 17. In gleicher Weise wird bestellt, wer falschen Alarum macht, Signale nachahmt, Ausweissvorträchtungen verstellt oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Sicherung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18. Es ist verboten, feuerfähigkärt und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personens- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in Güterwagen ohne Anzeige zu verbergen. Im Übrigen findet in Betrieb des Transports von Chemikalien die Verordnung vom 27. September 1846. Anwendung.

§. 19. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schafnere sind besugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 20. Das Tobaktrauchen in anderen Wagenklassen oder Kourpes, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21. In den Personenwagen dürfen die Reisenden Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen.

§. 22. Krankne Personen dürfen zum Missbrauch nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerklich in die Wagen gelangt, so werden sie an diesen ausgewiesen; ein Gleisches Hotel sollt, wenn sie in den Versammlungsstätten oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Erzahl des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 23. Wissfähige Aussteiger und Einsteiger in einem andern Wagen, als den angewiesenen, Aufstehen während des Fahrt außer dem zum Stehen eingerichteten Wagen und Heraussteigen aus dem Wagen, so wie das Rittern über die Seitenwand der östlichen Wagen ist verboten. Nur auf der Seite des Aus- und Einsteigebüdes ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einsteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar den Wagenzug nachzulaufen, oder bei der Autunst aufzufangen, ehe der Zug sich hält und die Wagenböden gesetzt sind, ist verboten.

§. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückerliegen und ohne Anspruch auf den Erzahl des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24. Schlächt Kräfte dürfen nur dann zur Missbrauch zugelassen werden, wenn ein besonderes Kourpe für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in einem andern sich für die Missbrauch erklären.

§. 25. a. Wer den in den §§. 9. bis 20. enthaltenen Bedenken zu wider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld, resp. 6 Wochen Gefängnis.

§. 25. b. Ein Abdruck der §§. 9. bis 25. dieses Reglements, dergleichen die Fahrvläne, so wie die Fahr- und Frachttaxe der inländischen Eisenbahnen sind auf den Postagentimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 26. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei bestimmten und verschriftlichten Gesellschaftsbeamten §. 2. sind ermächtigt, jeden Überreiter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht anzuweisen vermag, oder in seinem Falle nicht eine angemessene Kanton erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe §. 25. a. jedoch in seinem Falle übersteigen darf, zu arrestieren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 27. Im Fall einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretierten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichneten Arresturkunde mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der anzurechnenden Kontraktions-Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Konstitution einer Konvention auf die kompetente Gerichtsbehörde eingezendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 28. Die Bahn muss fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement §. 55. festgesetzten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Obigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, vom Anzeige aus sichtbar, zu bezeichnen.

§. 29. Veränderungen in den Konstruktions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königl. Kommissariats nicht vorgenommen werden.

§. 30. Die zur Beförderung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Weise frei gehalten werden, daß darüber fahrende Züge die neben dem Gleiche liegenden Materialiegeräte oder andere Erdebenungen nicht berühren können.

§. 31. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Steuern der Wechselbahnen, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 32. Die Bahn muß, so weit es zur Ablösung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes notwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit stacheln, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von den Bahngleisen zu versehen, daß die Dreiecke eines gegen die Barrieren fahrenden Wagens den Bahnjug nicht berühren kann.

§. 33. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten sind.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegeübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion besonders festgesetzt.

Private und Feldwege, welche nicht befördert bewacht sind, sollen verschlossen gehalten werden, dem Eigentümer soll aber ein Schluß dazu gefallen werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wegeübergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Wärter nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärttern die Ankunft der Züge 10 Minuten vorher bekannt wird.

Mit Ausnahmen des §. 14. gebildete Übergänge müssen alle Übergänge in gleicher Ebene wie der Bahn, wenn es darfst, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nötigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Mit jedem Durchgang der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hinter einander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 34. Die Bahn ist mit Abhebungsscheinen zu versehen, welche vom Bogen aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernung von $1 \frac{1}{2}$, $1 \frac{1}{4}$, $1 \frac{1}{3}$ Meile angeben. Wenn sie an den Wechselfunktionen der Gefälle Höhle aufzuheben, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Steigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu zeichnen sind.

IV. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 35. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrtzeit mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den baulichen der Sicherheit des Betriebes und des Überganges auf andere Bahnen wesentlichen Konstruktionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königl. Kommissariats nicht vorgenommen werden.

§. 36. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In jedem Lokomotivschuppen ist ein offenes, hinreichend hoher Durchläß-Manometer so anzubringen, daß der Dampfdruck jeder gebräuchten Lokomotive durch ein kurzes Anfahrtrohr damit verbunden werden kann.

§. 37. Es ist ein Regulator über den von jeder Maschine zu prüfenden Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Gangen eine Strecke von 3000 Meter zurücklaufen hat, ist der Dampfstein vermeidlich einer hydraulischen Presse oder einer Druckpumpe auf das Ein- und Einhälften des gestellten Dampfdruckes zu reduzieren.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Füllung ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Über diese Untersuchungen, mit welchen jährlich eine Prüfung aller Maschineneinheiten zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königl. Kommissariats auf Erfordern vorzulegen sind. Jede Lokomotive muss wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung derselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann.

§. 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirkamsten Vorkehrungen zur Verteilung des Ausswurfs von Guaten zu versehen, auch sefern für diesen Zweck Verbesserungen erfunften werden, sobald sie sich bewußt haben, welche sofort einzuführen.

§. 39. Der mit der Lokomotive verbundene Tender muss mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von denselben aus leicht angezogen werden können.

§. 40. Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbündern und in jeder liegenden Zugstangen versehen sein. Es dürfen bei Personenwagen nur schwereste Räder angewendet werden; gusseiserne Räder sind auch an Güterwagen nicht gestattet, welche in solchen Zügen geben, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§. 41. In jedem Zuge müssen so viele kräftige Wagenverbindungen vorhanzen sein, daß bei Neuzügen der Bahn nicht häufiger als im Verhältnis von 1 bis 240 in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der sechste Theil sämtlicher Räderpaares abgemindert werden kann. Bei stärkeren Neuzügen muss in den Personenzügen der dritte, in den Güterzügen der fünfte Theil sämtlicher Räderpaares abgemindert werden können.

Als



Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortzogt wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhan- den sein.

Auf der geneigten Ebene bei Aachen, für welche Bremschlitzen eingeführt sind, dürfen bei Anwendung derselben auf den abwärts erfolgenden Fahrten nicht mehr als 10 mit Gütern oder Personen beladete Rädervpaare (Achsen) auf jeden Bremschlitzen kommen. Drei Rädervpaare an leeren Personewagen werden zweien an völlig dichten, und zwei Rädervpaare an leeren Güterwagen einem Rädervpaar an beladenen Güterwagen gleich gerechnet. Dabei dürfen niemals mehr als drei Bremschlitzen mit den zugehörigen Wagen gleichzeitig die genaue Ebene herabgelassen werden. Hinsetzt sich Giantein auf der geneigten Ebene, oder treten sonstige Umstände ein, welche die volle Wirtschaftlichkeit der Bremschlitzen zweifelhaft machen, so ist die Zahl der auf jedem Bremschlitzen zu rechnenden Rädervpaare gegen die vorstehende Bestimmung auf die Hälfte zu er- möglichen, auch dürfen solle dann niemals mehr als zwei Bremschlitzen mit 10 beladenen Rädervpaaren gleichzeitig die genaue Ebene hinabgehen.

Jeder Bremschlitzen muss bei seiner Anwendung auf der geneigten Ebene stets mit 2 eingeschobten Bremsführern dersel- ben sein.

§. 42. Die Personenwagen aller Klassen sind in Innern während der Fahrt im Dunkeln angemessen zu erleuchten.

§. 43. Alle mit leicht fernerfahrenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer angemessenen Deckung versehen sein.

§. 44. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck ebenso sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittels welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dargestellt gezeigt wird, das in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 45. Auf jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht derselben und dassjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 46. Die Direktion ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Unterstellen auseinander zu nehmen sind, nach Wahrgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, das daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind.

Jeder Wagen muss deshalb mit einer Dehnungsnummer bezeichnet werden.

Die Direktion soll die Länge des Weges feststellen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revisieren ist. Die Länge dieses Weges soll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 47. Die Direktion muss beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Ausstellung zweitäliger und täglicher Maschinennachweise, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualifikation der Lokomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, dass erster eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinemeister in Gegenwart des Betriebsdirektors abzuhandelnde Prüfung bestanden haben, und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens in so weit vertraut sein mögen, um dieselben reibefreien Fällen fürsatz, oder zu stellen zu können.

§. 48. Auf jedem größeren Bahnhofe sind eine vom Zugangse und vom Perron (Ein- und Aussteigebühne) derselben sichtbare große Uhr vorzuhaben. Sämtliche Uhren sollen übereinstimmend reguliert werden, was täglich zu kontrollieren ist. Nach diesen Uhren ist der Betrieb überall zu leiten. Die Zugführere und die Lokomotivführer und die Bahndrähte müssen beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach der Normaleule reguliert ist.

§. 49. Sobald das Doppelgleis auf der ganzen Bahn vollständig hergestellt sein wird, sollen die Büge immer das von der Richtung des Zuges rechtsliegende Gleise besetzen. Diese Ordnung muss streng aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Häufsmaschine von der Station gestartet worden, nach welcher der Zug bestimmt, und wenn es außer Zweifel ist, dass der Zug, welcher Häufe verlässt, ein ankommender ist und anhält.

§. 50. So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen verfügen, lädt immer der Zug in dasjenige Nebengleis, welches direkt zur rechten Hand steht, während der obere Zug auf dem Hauptgleis bleibt. Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mit degriffen.

§. 51. Das Schieben der Büge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist mit Ausnahme des Beschlebens des Büge aus dem Bahnhofe bei Aachen bis zum Anfang der geneigten Strecke verboten.

Nur in Notfällen, wenn die zugführende Lokomotive dienstunfähig geworden ist, und die Häufsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschleben des Zuges unter der austroßlichen Beliegung gestattet, das dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Stelle nicht überschreiten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Häufsmaschine gestattet,

- bei stark geneigten Bahnen;
- zur Ingangsetzung der Büge in den Stationen;
- bei Häufelstellung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muss.

§. 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nie als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, wenn deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§. 53. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmeweise kann dies nur stattfinden,

wenn eine Hüttslokomotive einem kommenden Zug entgegengestellt wird, bei Arbeitszügen, Bahntrekisionen, auf den Bahnbößen und beim Einpumpen von Wasser in den Lokomotivkessel.

Im ersterwähnten Falle muss, außer dem Maschinisten und dem Helter, ein besonderer Wächter der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremsen genau vertraut ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle absfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits hörbar und fallen die Bahnwärter auf das richtige Innerehalten dieses Zwischenraums halten.

§. 55. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn gefahren werden darf, wird zu neun Minuten auf einer Meile, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit, festgesetzt.

Langsamkeit muss gefahren werden:

- wenn Menschen, Tiere oder andere Hindernisse auf der Bahn demerkt werden,
- wenn ein anderer Zug in einem Nebenzugleise fährt,
- beim Übergange über die Drehscheiben und Ausweichungen,
- beim Übergange über Brücken mit höherem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge;
- Nachts, bei Schneefällen unter starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,
- aus den in Absatz 4 bezeichneten Gründen (§. 24).

Zu allen diesen Fällen muss so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§. 55b. Die Geschwindigkeit bei der Hinauffahrt der Züge auf der geraden Ebene bei Nachts, darf das Maß von 6 Minuten und bei dem Einsatzfahrt auf dieselben rasende von 8 Minuten nicht überschreiten. Die Beleuchtung der Bremsenräder allein darf hinauf wie hinabwärts in 6 Minuten erfolgen.

§. 56. Bei der Einfahrt am Haupt- in Zwischenbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Übergange aus einem Gleis in das andre, muss so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Röhren sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 57. Verlorene Zeit darf durch die Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingehalten werden.

Jeder Zugfahrer ist mit einem Stundenzeitel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkt zum andern genau verzeichnet wird.

Die Lokomotivwärter, welche nach Anweisung dieses Stundenzeitels schneller, als neun Minuten auf einer Meile gefahren haben, werden bestraft.

§. 58. Bei Abfahrt eines jeden Zuges muss darauf gehalten werden, daß die §. 41. vorgeschriebene Anzahl von Bremsen im Weiterschein gleichmäßig verteilt sind.

§. 59. In jedem Zug, mit welchen Personen befördert werden, muss mindestens ein möglicher belasteter fahrtbereiter Wärter ob der Personen zunächst auf den Tender folgen.

- durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
- die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärmern und allen Stationsaufsehern zugegangen ist.

§. 60. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den in Notfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebsdirektors auf der Bahn befördert werden.

Den Fahrern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges aus dem derselben befahrene Gleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung befördern, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisiert. Wegfahrungen dienen den derselben nur langsam und mit der Bremsen in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrikaden nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die üblichen regelmäßigen Züge.

§. 62. Zum Brechen des Glanzsteins und zum Herstellen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneeflügels, in unmittelbare Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, resp. der Schneeflügel, mindestens 100 Centner schwer ist.

Wo diese letzte Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glanzsteins und zum Wegbringen des Schnees mit dem Schneeflügel nur eine besondere Lokomotive mit einem Dampfrohr von 500 Fußen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 63. Ohne Spezialerlaubnis eines Mitgliedes der Direktion, des Betriebsdirektors, Maschinenwärters oder des Bahndienstes, darf außer dem Lokomotivwärter und Helter und der mit der Maschine des Betriebes etwa beauftragten Königl. Beamten (wenn letztere es für die Ausführung ihrer Dienstverrichtungen nötig finden) Niemand auf der Lokomotive mischbar.

§. 64. Bei jeder in einem Bahnhof ankommenden angebrachten Lokomotive muss der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Rüde gesetzt, und die Bremsen des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§. 65. Ide im Dunkeln, also auch in den Tunneln, sich bewegende Lokomotiven muss an ihren Vordertheilen mit zwei hell leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit $\frac{1}{2}$ auf der Hälfte des Wagen angebrachten leuchtenden Laternen versehen sein. Außerdem muss der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hinteren Seite eine große Laterne führen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem becannabenden Zuge folgende Signale geben können:

- 1) Die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hindernis auf der Bahn, die Ausweichungen sind richtig gestellt;
 2) Langsamfahren;
 3) Stillhalten.

§. 67. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

- §. 68. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:
 1) Achtung geben,
 2) Bremsen anziehen,
 3) Bremsen loslassen.

- §. 69. Der Zug entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:
 1) Der Zug ist von der nächsten Station abgegangen,
 2) Es soll eine Hüftmaschine kommen,
 3) Der Zug geht nicht ab,
 4) Der Zug kann nicht weiter kommen.

§. 70. Bei dem Betriebe der genannten Seilebene muss dem Zugführer sowohl vor als während der Fahrt eine Kommunikation mit dem Wärter der seilenden Maschine gewährt sein.

§. 71. Die Annäherung der Züge an die vorhandenen Tunneln muss durch die eingeschalteten Glockensignale angekündigt werden. Wenn Signale wegen Herdeinberufung einer Hüftmaschine durch verbaute Tunneln fortzuklängen sind, sowie über baupi in allen Fällen, wenn es zweckmäßig ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muss der betreffende Wärter in der Richtung, wohin das Signal geben soll, die zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nötige bestellen.

§. 72. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muss mit einem Signal verbunden sein, welches die Bahnhörder an den Regelberäumen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge vor derselben benachrichtigt, um die üblichen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 73. An der Drehstelle der Ausweichenstellung in den Hauptbahngleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Gleis dem aufkommenden Zug geöffnet ist.

§. 74. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Kommunikation zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremswärtern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen, mit Ausnahme derjenigen, durch welche ausschließlich Güter befördert werden, eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfmaschine der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht sein.

§. 75. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und ebenso den Lokomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt, dürfen Nebengebühren nicht aufgezogen oder gehalten werden.

§. 76. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkenntnung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§. 77. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Königl. Kommissarii die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob.

Dortelte kann gegen die §. 2. genannten Personen, so wie gegen Lokomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Uhr. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen und Geldstrafen bis zu 50 Uhr. oder im Unvermögensfalle Gefängnisstrafen von 6 Wochen können von der betreffenden Provinzialbehörde gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizeiverwaltung verfügt werden, welchen den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemeinschaft derselben getroffenen Befehlen der königlichen Behörde wissentlich, oder aus grober Fabellässigkeit entgegenhandelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen richten sich zu dem bei der Rheinischen Bahndirektion gebildeten Unterflügungsfonte.

§. 78. Die betreffenden Provinzialbehörden sind befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren politischen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen.

§. 79. Das vorläufige Polizeireglement für den Betrieb auf der Rheinischen Eisenbahn vom 10. Juli 1841. und die vorläufigen Bestimmungen wegen Anstellung, Bereitung und Entfernung der Bahnpolizei-Beamten der Rheinischen Eisenbahn von demselben Tage werden hierdurch aufgehoben. Berlin, den 10. Juni 1847.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage. v. Pommer-Esche.

XI. General-Postverwaltung.

229) Verfügung an das Königl. Ober-Postamt zu N., wegen der Personengeld-Erhebung für Strecken, die nicht eine volle Station ausmachen, vom 25. Juni 1847.

Dem Ober-Postamte zu N. wird zur Befestigung der im Berichte vom 9. d. M. in Beziehung auf die richtige Befolgung der Verordnung vom 15. April d. J. (Minist. Bl. S. 146. Nr. 183.) erhobenen Zweifel folgendes eröffnet.

Bei der gedachten Verordnung wegen Erhebung des Personengeldes für die Benutzung der Posten:

23.

A von einer Station nach einem vor der nächsten Station gelegenen Orte, und

B. von einem zwischen zwei Stationen gelegenen Orte bis zur nächsten Station, oder bis zu einem vor der nächsten Station gelegenen anderen Zwischenorte,

ist im Prinzip die Unterscheidung festgehalten worden, ob die Beförderung eine gelegentliche sei, oder ob solche möglicherweise die Gestaltung besonderer Transportmittel (Weichaisen) auf kurze Strecken verursachen könne. In den Fällen, in welchen die Beförderung nur gelegentlich und insofern stattfindet, als Plätze zur Aufnahme der Personen vorhanden sind, z. B. von einem vor einer Station gelegenen Orte bis zur nächsten Station, erfolgt die Erhebung des Personengeldes, wie die Verordnung bestimmt, nach der wirklichen Entfernung. Für die Beförderung von einem Stationsorte nach einem vor der nächsten Station gelegenen Orte wird mit Rücksicht darauf, daß möglicherweise dafür besondere Transportmittel herzugeben sind, als Minimum das Personengeld für eine Meile, sensu aber nach der wirklichen Entfernung erhoben.

Es hat daher in der obigen Verordnung ad B. die Bestimmung getroffen werden müssen, daß zu der Beförderung von einem zwischen zwei Stationen gelegenen Orte die Einschreibung nur bis zur nächsten Station stattfinden soll. Es versteht sich demnach von selbst, daß hierbei keine stärkeren Unterschiede zu machen sind, ob in den zwischen Stationen gelegenen Orten sich Postanstalten befinden oder nicht.

Berlin, den 25. Juni 1847.

General-Postamt. Schmückert.

230) Verfügung an das Königl. Ober-Postamt zu N., betreffend die Nachsendung und Taxierung solcher Briefe, deren Adressaten den ursprünglichen Bestimmungsort verlassen haben, vom 30. Juni 1847.

Dem Ober-Postamte in N. gereicht auf den Bericht vom 22. d. M. zum Bescheide, daß die Bestimmungen in dem Circulare vom 22. März 1846. (Minist. Bl. S. 76. Nr. 112.), in Betreff der Nachsendung und Taxierung solcher Briefe, deren Empfänger den vom Absender auf der Adresse angegebenen Wohnort verlassen haben, auch auf Briefe über 2 Post bis incl. 16 Leib, deren Versendung mit den Jahresposten erfolgt, unbedingt Anwendung finden. Berlin, den 30. Juni 1847.

General-Postamt. Schmückert.

231) Verordnung, die Beförderung der Soldatenbriefe betreffend, vom 20. Juli 1847.

Die Bestellung der von den Soldaten an ihre Angehörigen abgesandten Briefe wird häufig durch Undeutlichkeit und Unvollständigkeit der Adresse vereitelt. In vielen Fällen ist auch die Namensunterschrift in solchen Briefen so undeutlich oder unvollständig, daß es nicht gelingt, die Absender mit Gewissheit zu ermitteln, und daß die zur Ermittlung der Absender unbestellbarer Briefe niedergerichtige Kommission genötigt ist, einen großen Theil solcher unbestellbarer Soldatenbriefe zu vernichten. Abgesehen von der Mehrarbeit, welche der gedachten Kommission dadurch erwächst, so kann auch die Vernichtung der Briefe für die Korrespondenter selbst mehr oder minder nachteilige Folgen haben.

Um diesen Übelständen zu begegnen, ist von dem Herrn Kriegsminister auf Antrag des General-Postamts in einer unterm 14. März e. an die Militärbördern erlossenen Verfügung bestimmt worden, daß die Soldaten auf der Siegelseite der von ihnen unter dem Andro „Soldatenbrief“ abzusenden Briefe ihren Namen und den Truppenteil, bei welchem sie stehen, angeben, und daß diese Angaben, wenn solche fehlen oder unvollständig sind, von den mit dem Einstimmen, dem Stempeln und der Auslieferung der Soldatenbriefe beauftragten Militärbördern ergänzt werden sollen.

Die Postanstalten werden hiervon mit der Weisung benachrichtigt, Soldatenbriefe, auf welchen die Absender die vorgeschriebene Angabe ihres Namens und des Truppenteils, bei welchem sie stehen, unterlassen haben, nicht anzunehmen, sondern jedesmal zur Vervollständigung zurückzugeben. Berlin, den 20. Juli 1847.

General-Postamt. Schmückert.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 6.

Berlin, den 17. September 1847.

8ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

232) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., den nachträglichen Beitritt verheiratheter Beamten zur allgemeinen Wittwenfasse betreffend, vom 20. August 1847.

Auf den Bericht vom 12. März v. J. erwiedern wir der Königl. Regierung, daß die Beamten, welche noch unverheirathet in den Staatsdienst getreten sind, nach diesem Eintritt aber zu einer Zeit sich verheirathet haben, wo sie ihrer Kategorie, resp. ihrem Gehalte nach, zum Beitritt in die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt noch nicht als verpflichtet oder reseptionsfähig zu erachten gewesen, allerdings schon durch die Altherkömmele Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1830, worauf die Circular-Verfügung vom 17. April ejd. a. (Aul. a.) sich gründet, als zum nachträglichen Beitritt zur Wittwenfasse für verpflichtet zu achten und dazu anzubuhnen sind, sobald jener Anstand besteht ist. Hinsichtlich der Ökonomie-Kommissionen verbleibt es indes bei dem in der Circular-Verfügung vom 23. Juni 1841. (Minist.-Bl. S. 158. f. Nr. 234.) aufgestellten Grundzäh, welcher auch auf die in ähnlichen Verhältnissen stehenden pensionenberechtigten Feldmesser der landwirthschaftlichen Verwaltung anzuwenden ist.

Berlin, den 20. August 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

a.

Obgleich schon durch die Altherkömmele Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1816. (Gef. Samml. S. 214) vorgeschrieben ist, daß jeder Beamte bei seiner Verheirathung und ehe ihm der Rentend. dazu erhält wird, sich verpflichten solle, seiner Ehefrau eine Pension bei der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt zu versichern, so bleibt es doch mehrere Beamte, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen werden, indem auf deren Erfüllung von den Befehlten nicht streng genug gehalten werden ist, und wieder andere, welche zur Zeit ihrer Verheirathung noch gar kein fixires Einkommen, oder noch nicht über 250 Thlr. jährlich bezogen, und daher nach der Altherkömmele Bestimmung vom 3. September 1817. (Gef. Samml. S. 301.) jene Verpflichtung noch nicht unterworfen waren, und die auch, nachdem sie in ein höheres Einkommen getreten sind, den Einkauf nicht nachgeholzt haben.

In Gemäßheit einer Altherkömmele Kabinets-Ordre vom 20. Februar v. J. sollen alle Beamte, welche in dem einen oder andern Falle sind, nachträglich angehalten werden, den Einkauf mit dem jetzt bestimmen Beitrage der Pension, nämlich einem Minist.-Bl. 1847.

Künftig des Gehalts, zu bewirken. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Königl. Regierung (sc.) aufzufordern, von sämtlichen verhältnissen Beamten ihres Ministeriums, und zwar von den sowohl bei ihrem Kollegio, als von den bei den Unterbehörden angestellten, in sofern es noch nicht geschahen sein sollte, den erfolgten Bericht zur Wissenskraft sich nachzuholen zu lassen, und diejenigen, welche sichchen unterlassen haben, anzuweisen, ihn unfehlbar zu bewirken; diejenigen unter ihnen aber, welche dieer Verpflichtung der Juräorie für ihre Hinterbleibenden nicht nachkommen sollten, durch Zwangsmittel und zwar zunächst durch Gehaltsabzüge zum Verteil der Einkaufsosten daju anguthun. Um diese Maßregel zu erleichtern und allgemein durchzuführen, soll denjenigen Beamten, welche nicht das Vermögen sind, die wegen ihrer schon vor längerer Zeit erfolgten Verdienstauszeichnung beträchtlich gewordenen und nachzuholenden Retardationsstufen mit einem Blatt aufzuführen, dabei durch die Verbilligung von Vorstüßen zu Hülfe gelommen werden, welche nötigenfalls bis zum ganzen Verteil der Retardationsstufen gegeben, und demnächst durch Gehaltsabzüge in möglichen Raten wieder eingezogen werden sollen. Dergleichen Vorstüsse müssen jedoch von der Genehmigung der Ministerien abhängig gemacht werden, und sollen dann aus der General-Staatskasse erfolgen.

Es ist daher in den Fällen, wo einzelne Beamte den Einkauf ohne eine solche vorschuhweise Beihilfe wirklich nicht zu bewirken vermögen, die Verbilligung der erforderlichen Summe, unter Anführung der Ortskunde, in Antrag zu bringen, und zugleich vorzuschlagen, in welchen ermürbenden Raten solche aus dem Gehalte wieder eingezogen werden kann. In einzelnen ganz besonderen meitwürdigen Fällen, wenn ein Beamter bei einer starken Familie, neben einem reehältlichmäig geringen Einkommen und gänzlicher Betriebsgenügsameit, außer Stande sein sollte, die ihm zu gewährende Beihilfe durch Gehaltsabzüge zu tilgen, werden wir nicht obigezeit sein, auf den Antrag des Bedruden, die Beihilfen definitiv zu bewilligen. Dabei wird jedoch bestrebt, daß dergleichen Anträge sehr und nur auf die dringendsten Fälle beschränkt werden, weilz der daju ausgezehrte fonds häufige und beträchtliche Verbilligungen dieser Art nicht gestattet.

Die zu verschiebende Pauschial darf aber in allen Fällen, wo eine Beihilfe des Staates in Anspruch genommen wird, 1/4 des Gehalts nicht überschreiten.

Die Königl. Regierung (sc.) hat nun das hier nach Möbly sofort zu veranlassen, darauf zu leben, daß alle Beamte, welche den Einkauf bis jetzt verfaßt haben, solchen spätestens in dem, im September d. J. anstehenden Regierungstermine nachholen; auch von jenigen ab streng darauf zu halten, daß jeder sich verherrabende Beamte unverzüglich der Wissenskraft betreue, und nötigenfalls durch Zwangsmittelregeln daju vermoigt werden, auch die Unterbehörden von neuem zur Beobachtung der deshalb bestehenden Vorschriften anzuweisen. Berlin, den 17. April 1840.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen.
v. Moh.

An sämtliche Königl. Regierungen sc.

233) Erlass an das Königl. Regierungs-Präsidium zu N., die Annahme von Militair-Anwärtern zum Civil-Probedienste betreffend, vom 8. August 1847.

Dem Königl. Regierungspräsidium erwiedern wir auf den Bericht vom 12. v. M., daß es bei Erlass des Rechtskripts vom 13. Januar d. J., die Zulassung des Unteroffiziers N. zum sechsmonatlichen Probedienst betreffend, nicht hat in der Absicht liegen können, unbedingt anzuerwenden, daß Militair-Anwärter mit Ansprüchen auf Aufstellung im Civildienste von der Behörde, bei welcher sie sich um die Zulassung zum Probedienst bemühen, zu jeder Zeit notwendiger Weise angenommen werden müßten, selbst wenn die Zahl der zur Beschäftigung Angenommenen schon zu stark angewachsen wäre, um den noch hinzutretenden Gelegenheit geben zu können, sich im Probedienste über ihre Geschäftskompetenz in entsprechender Art auszuweisen. Wenn der leichterbördige Fall stattfindet, so sieht es dem Königl. Regierungspräsidium selbstredend frei, dergleichen Bewerbungen entweder zeitweise, oder überhaupt aus dem angeführten Grunde abzulehnen und den Bewerbern zu überlassen, sich damit an andere Regierungspräsidien zu wenden. Berlin, den 8. August 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Manteuffel.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

234) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Entlassung der von den Provinzial- oder untern Behörden angestellten Beamten, namentlich auch der Dorfshulzen, im Wege des Disziplinar-Strafsverfahrens, vom 28. Januar 1847.

Der Königl. Regierung lasse ich die mittels Berichts vom 21. Dezember v. J. eingereichte Rekursbeschwerde des Erschulzen N. in der wider denselben eingeleiteten Disziplinar-Untersuchung anbei zurückgehen, indem ich denselben zugleich Folgendes zu erkennen gebe.

Die Annahme der Königl. Regierung, daß dem ic. N. gegen den von Ihr abgesetzten Beschlus das Rechtsmittel des Rekurses zustehe, und die demgemäß auf Grund Ihrer Verfügung vom 22. September v. J. demselben bei der Publikation des Beschlusses ertheilte Belohnung, beruht auf einem Irrthum.

In dem Gesetze vom 29. März 1844. (Ges.-Samml. S. 77—90.) ist von einem Rechtsmittel gegen die von den kompetenten Behörden abgesetzten, resp. befehligen Entscheidungen über die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte im Wege des Diplinarverfahrens überall nicht die Rede, auch bei Erlass derselben die Zulassung von Rechtsmitteln und die Einführung mehrerer Inflanzen keineswegs beabsichtigt, im Gegenteil eine Vereinfachung des bis dahin stattgefundenen Verfahrens und zwar dadurch bezeichnet worden, daß die früher für alle und jede Falle bestandene Kompetenz des Königl. Staatsministeriums auf Beamte höherer Kategorien beschränkt, die Entscheidung über Entlassung der von den Provinzial- oder unteren Behörden angestellten Beamten aber den Provinzialbehörden selbstständig übertragen, und nur für gewisse Beamte die Befähigung des Beschlusses der Provinzialbehörden von Seiten des Verwaltungsheils vorbehalten werden soll. Ein Fall der leichten Art liegt hier nicht vor, vielmehr steht nach §. 45.°) des Gesetzes v. 29. März 1844. die Entscheidung über die unfreiwillige Entfernung der Schulzen den Regierungen ganz selbstständig zu, und dem ic. N. hätte daher bei Publikation der Entscheidung der Königl. Regierung nicht eröffnet werden sollen, daß ihm dagegen ein Rechtsmittel zustehe.

Berlin, den 28. Januar 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

*) §. 45. l. c. Gegen Gemeindebeamte wird über die Entfernung aus dem Amtie von den Regierungen entschieden.

Der Befähigung des Beschlusses durch den Minister des Innern bedarf es nur bei den nach den Vorschriften der beiden Städte-Ordnungen angestellten Bürgermeistern oder Magistratsmitgliedern und bei den nach der Gemeinde-Ordnung v. 31. Oktober 1841. in Westphalen angestellten Amtswärrnern.

Gegen Oberbürgermeister findet das in den §§. 36—37. vorgeschriebene Verfahren statt.

235) Circular-Versfügung an sämmtliche Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, betreffend das Gnadengehalt der aus Civilämtern entfernten Militair-Invaliden vom Unteroffizier-Ränge, vom 29. Juni 1847.

Ew. Hochw. werden benachrichtigt, daß, nach einer, vom Königl. Kriegsministerium mitgetheilten Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs, Militair-Invaliden vom Unteroffizier-Ränge, welche aus den ihnen verliehenen Civilämtern wegen Vergehen entfernt werden und durch gerichtliches Erkenntniß der Charge als Unteroffizier verlustig erklärt sind, nur noch auf das chargenmäßige Gnadengehalt eines Gemeinen von monatlich Einem Thaler Anspruch haben.

Sie wollen demgemäß in vorkommenden Fällen verfahren lassen. Berlin, den 29. Juni 1847.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

236) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die zeitigen Anträge auf die Eröffnung gerichtlicher Untersuchungen gegen pensionirte Beamte wegen früherer Amtsvergehen, vom 10. Juli 1847.

— Dabei wird indessen der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß die Anträge, wenn gegen einen pensionirten Beamten wegen früherer Amtsvergehen behufs Entziehung der Pension die gerichtliche Untersuchung herbeigeführt werden soll, ganz eben so zu betrachten sind, wie die gegen im Dienst befindliche Beamte, und es hat daher die Königl. Regierung künftig in solchen Fällen, immer rechtzeitig für die förmliche Beantragung der Untersuchung, als früher vorgesehete Dienstbehörde, Sorge zu tragen. Berlin, den 10. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

II. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

237) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen eines von der Regierungs-Geschäfts-Instruktion vom 31. Dezember 1825. veranlaßten Neuabdrucks, vom 15. August 1847.

Auf den Bericht vom 12. Juni e. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß Ihrem Antrage, auf Überweisung von 20 Exemplaren der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 31. Dezember 1825., wegen Mangels an Bestand, nicht stattgegeben werden konnte. Die Deckertsche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei hieselbst hat jedoch jetzt auf diesseitige Veranlassung einen Neuabdruck der gedachten Instruktion veranstaltet, und wird das Exemplar für 5 Sgr. verkaufen. Der Königl. Regierung bleibt daher überlassen, die erforderlichen Exemplare jener Instruktion von der Deckertschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hieselbst zu entnehmen.

Berlin, den 15. August 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht.

III. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

238) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen und General-Kommissionen &c. wegen der, der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu machenden Mittheilungen über die bei Königlichen Kassen und andern Verwaltungen entdeckten Defekte, vom 22. Juli 1847.

Auf den Antrag, welcher von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, mit Rücksicht auf den §. 30. ihrer Instruktion vom 18. Dezember 1824., und auf die Verordnung vom 24. Januar 1844., über die Feststellung und den Erfahrt der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte, zur Einführung eines zweckmäßigen Verfahrens in Betreff der ihr zu machenden Mittheilungen von entdeckten Defekten gestellt worden ist, hat das Königl. Staatsministerium unter dem 11. v. M. nachstehende, bei allen Verwaltungen zur Anwendung zu bringende Beschlüsse gefaßt.

1) Durch die den Kassenbeamten vorgefechte Behörde soll der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer sofort Anzeige gemacht werden, sobald ein Kosten- oder sonstiger Defekt entdeckt wird.

2) Der nach §. 4. u. f. der Verordnung vom 24. Januar 1844. über jeden Defekt abzusendende Beschluß soll, sobald derselbe vollstreckbar geworden, von der Behörde, welche den Beschluß abgefaßt hat, der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer sofort in Abschrift mitgetheilt, und bei Einreichung der Rechnung, in welcher der Defekt zuerst erscheint, nur darauf Bezug genommen werden; dagegen soll es, für den Fall einer demnächst noch hinzutretenden gerichtlichen Untersuchung, genügen, daß, wenn wegen einer Rechnungs-Position auf ein gerichtliches Evidenzstück Bezug genommen, nur der Denor derselben, mit Weglassung der Entscheidungsgründe, beigelegt wird, wonächst abgemacht werden kann, ob die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in einzelnen Fällen sich veranlaßt findet, auch die Mittheilung der Entscheidungsgründe zu erfordern.

Der Königl. Regierung &c. werden die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht. Berlin, den 22. Juli 1847.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern. Der Chef des Ministerii des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Duesberg. In deren Auftrag. **v. Manteuffel.**

Bitter.

239) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Justifikation der Liquidationen über die bei Verschwendungen von Beamten zu erstattende Wohnungsmiete, vom 30. Juli 1847.

— In künftigen ähnlichen Fällen hat die Königl. Regierung über den doppelt verausgabten Mietbetrug eine Liquidation aufstellen zu lassen, welche, wenn ein Kontrakt abgeschlossen worden, mit diesem und der Quittung des Vermieters, sonst aber mit letzterer allein, zu belegen ist. Berlin, den 30. Juli 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Mathis.

240) Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau an deren sämtliche Kreis-Steuerkassen, die Justifikation der an Invaliden gezahlten Gnadengelder betreffend, vom 7. Juni 1847.

Nach den Bestimmungen des Königl. Kriegsministeriums und der Königl. Ober-Rechnungskammer dürfen bei der Invaliden-Gnaden-Geldrechnung pro 1846. nicht mehr die bisher gebräuchlichen Lebens- und Aufenthalts-atteste vorgelegt werden, es sollen vielmehr

„die in den neuen Quittungsbüchern befindlichen, mit den Lebens- und Aufenthaltsattesten versehenen Zahlungs-Designationen den Belägen der in Abgang gekommenen Invaliden beigefügt werden.“

Wir weisen daher die Königl. Kreis-Steuerkasse an, von allen im Jahre 1846. durch Anstellung, Überweisung an eine andere Königl. Regierung und durch Tod in Abgang gekommenen Invaliden, die Zahlungs-Designationen binnen 14 Tagen an uns einzureichen.

Für die Folge müssen diese Designationen jedesmal am Jahresende an unsere Hauptkasse eingereicht werden.
Breslau, den 7. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Ständische Angelegenheiten.

241) Allerhöchster Königl. Landtagsabschied an die hieselbst zum ersten vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände, vom 24. Juli 1847.

Wie Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. entbieten Unseren, zum ersten vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß, und ertheilen denselben auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, so weit nicht bereits durch Unsre Botschaften vom 23. April, 1. Mai, 1. Juni, 3. Juni und 24. Juni d. J. (Anl. a — f.) darüber entschieden ist, den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

1) Der Gesetzentwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ist einer sorgfältigen Revision unterworfen, bei welcher die von beiden Kurien Unserer getreuen Stände gemachten Bemerkungen möglichst Berücksichtigung gefunden haben. Auf den Antrag Unsres Staatsministeriums haben Wir sodann das Gesetz vollzogen und dessen Publikation durch die Gesammlung angeordnet.)

Verhältnisse der Juden.

2) Dasselbe gilt von dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden.*)

Wenn übrigens bei der Beratung dieses Gesetzes die Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden in ihrem Gutachten vom 24. Juni d. J. den Antrag gestellt hat:

die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden auszusprechen,

* v. 23. Juli 47. (Ges.-Samml. S. 279 — 282)

**) detsgl. (, , S. 263 — 278.)

so scheint dabei unerwogen geblieben zu sein, daß sich dieser Antrag auf einen Gegenstand bezieht, welcher, dem allgemeinen Eherecht angehörend, Unsere christlichen Unterthanen eben so nahe berührt, wie die jüdischen, und der mit hin in einem, lediglich die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze seine Erledigung nicht finden kann. Da hiernach jener Antrag außer den Grenzen des vorgelegten Gesuchentwurfs liegt, so hätte derselbe nur in dem für Petitionen geschicklich vorgeschriebenen Wege an Uns gelangen können. Es fehlt daher an Veranlassung zur Ertheilung eines Bescheides.

Abschaltung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers.

3) Da die Kurie der drei Stände den vorgelegten Gesuchentwurf wegen Abschaltung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Grundbesitzer dem Interesse des Bauernlandes nicht für entsprechend erachtet hat, so haben Wir beschlossen, diesem Gesuchentwurf für jetzt keine weitere Folge zu geben und deshalb schon mittels Unserer Botschaft vom 14. Mai d. J. die Herrenkurie von der Berathung derselben entbunden.

Wegen Aufnahme eines Darlehns zur Ausführung der Preußischen Ostbahn.

4) Nachdem Unsere getreuen Stände es abgelehnt haben, zu einer aus dem Eisenbahnfonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staatsanleihe zum Zwecke der baldigen Herstellung der großen Preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen ihre Zustimmung zu ertheilen, so ist keine Veranlassung abzusehen, weshalb nach dem an uns getragene Gesetzung geknüpften Antrage Unserer getreuen Stände dem nächsten vereinigten Landtage eine anderweitige Proposition wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre. Wir können daher eine solche Proposition nicht in Aussicht stellen, behalten uns vielmehr vor, wegen Fortsetzung des Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staates zur Unterhaltung anderer besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränkung der Kosten nach Zeit und Umständen das Weiteres anzuordnen.

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

5) Wenn Unsere getreuen Stände die Gesuchentwürfe wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer abgelehnt, zugleich aber den allgemeinen Antrag gestellt haben,

„auf die Erleichterung der Abgaben der ärmsten Classe nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken, und den dadurch entstehenden Ausfall durch die wohlhabenden Klassen übertragen zu lassen.“

so erkennen Wir in diesem Antrage die völlige Übereinstimmung der Wünsche Unserer getreuen Stände mit denjenigen Absichten, durch welche Wir in landesväterlicher Berücksichtigung der Lage der weniger bemittelten Volksklassen Uns bewogen gefunden haben, die gedachten Gesuchentwürfe zu proponieren. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes hielten Wir eine Einkommensteuer für geeignet, indem kaum ein anderes Mittel anzufinden sein dürfte, die Wohlhabendsten und Reichen in einem, ihrem Vermögen entsprechenden Verhältniß zu den Staatslasten heranziehen, und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen. Da indessen Unserer getreuen Stände hierauf nicht eingegangen sind, so werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmend, ob dieser Zweck auf einem anderen, als dem bezeichneten Wege, zu erreichen sei. Bis dahin müssen die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer unverändert fortbestehen, wobei es Uns zur Beruhigung gereicht, ans den Verhandlungen Unserer getreuen Stände entnommen zu haben, daß nach dem Urtheil vieler ständischer Abgeordneten eine größere Sofortigkeit mit der Mahl- und Schlachtsteuer im Lande vorwaltet, als dies nach den von mehreren Provinzial-Landtagen und einzelnen Städten eingereichten Anträgen anzunehmen war.

Übernahme der Garantie des Staats für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken.

6) Da Unsere getreuen Stände sich nicht dafür ausgesprochen haben, daß der Staat die Garantie für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken übernehme, so werden Wir bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen über dieien Gegenstand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zusichern, weil eine solche Gewöhr, wenn gleich aller Voraussicht nach materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung ist, als daß Wir Uns nicht dazu der Zustimmung Unserer ge-

treuen Stände versichern zu müssen glaubten. Übrigens werden Wir denjenigen Provinzen, welche die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Versammlung ihrer Stände vorlegen lassen und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunsch aussprechen werden.

Provinzial-Hilfskassen.

7) Nachdem Unsere getreuen Stände sich mit dem Vor schlage wegen Errichtung von Provinzial-Hilfskassen durch einen aus Staatsmitteln zu beschaffenden Fonds von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thalern einverstanden erklärt haben, und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß die allgemeine Grundzüge für die Bildung dieser Kassen mit Unserem Minister des Innern vereinbart sind, werden Wir den nächsten Provinzial-Landtagen die entsprechenden Propositionen vorlegen lassen, damit diese Institute, von denen Wir Uns wesentliche Förderung der Provinzial-Interessen versprechen, demnächst bald ins Leben treten können.

Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

8) Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch, wobei Wir mit Rücksicht auf die von einigen Abgeordneten in die Wahlprotokolle niedergelegten Erklärungen hinzufügen, daß, so lange Wir Uns nicht bewegen finden, die Verordnungen vom 3. Februar d. J. abzuändern, dem vereinigten Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatschuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und Unseren darauf bezüglichen Deklarationen vom 24. Juni d. J. zustehen.

Da die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschüsse gewählten Abgeordneten die auf sie gefallenen Wahlen nicht angenommen und die wählenden Mitglieder des Landtages, in Folge dieser Ablehnung, neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfahrens die Landgemeinden der Rheinprovinz bis zum nächsten Provinzial-Landtag der Vertreter in dem ständischen Ausschüsse entbehren.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Erlaß der Militair-Kirchenordnung.

1) Der Erlaß einer neuen Militair-Kirchenordnung wird, den Wünschen Unsere getreuen Stände entsprechend, möglichst beschleunigt werden.

* Öffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten.

2) Dem Antrage des vereinigten Landtages auf Gewährung der Öffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten haben Wir durch einen zu publizirenden Erlaß vom gestrigen Tage gewillhaft.^{*)} Es erstreckt sich solcher, wie sich von selbst versteht, auch auf diejenigen Städte der Rheinprovinz, welchen Wir die revidirte Städteordnung verliehen haben, oder solche künftig auf ihren Antrag verleihen möchten. Dagegen können Wir der Bitte um Ausdehnung dieser Anordnung auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeisterei-Verordneten in der Rheinprovinz deshalb keine Folge geben, weil der darauf bezügliche, lediglich die Abänderung eines Provinzialgesetzes betreffende Antrag noch h. 13. der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. von dem vereinigten Landtag gar nicht hätte berücksichtigt und zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen.

Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten.

3) Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten steht in ge nauester Verbindung mit dem bereits auf den Provinzial-Landtagen berathenen Gesetzentwurf über das Sportulzen der unteren Verwaltungsbördern und wird dieser Gegenstand durch die Publikation dieses Gesetzes seine Erläuterung finden.

* Änderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim vereinigten Landtage.

4) Die von Unseren getreuen Ständen in Antrag gebrachten Änderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim vereinigten Landtage werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen und bei der, vor Eröffnung des nächstens vereinigten Landtages zu veranlassenden neuen Redaktion des Reglements möglichst berücksichtigen lassen.

Ausdehnung des mündlichen und öffentlichen Kriminalverfahrens.

5) In dem Antrage:

die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminalordnung gilt, zu beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen,

^{*)} A. R. D. v. 23. Juli 47. (Ges.-SammL. S. 282.)

sehen Wir einen erfreulichen Beweis dafür, daß das Gesetz vom 17. Juli d. J., sowie die Verordnung vom 7. April d. J., eine Unseren landesälterlichen Absichten entsprechende Anerkennung gefunden haben. Wir haben Unseren Justizminister beauftragt, zur baldigen Einführung des gedachten Verfahrens in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Kriminalordnung gilt, mit Berücksichtigung der verschiedenen provinziellen Verhältnisse, sowie der inzwischen gesammelten Erfahrungen, die nötigen Einleitungen zu treffen.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gräßigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtag abgeschied ausstigen lassen, auch höchstlebhaftig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 24. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Uhlen. v. Caniz. v. Düesberg.

An
Unsere zum vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände.

a.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. entblöten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten Ständen Unseren gnädigen Gruß. Da Wir aus dem Gesuche vom gestrigen Tage entnommen haben, daß Unserre getreuen Stände eine Verlängerung der für die Einbringung von Bitten und Bedürfnissen durch den §. 2d. der Geschäftsvorordnung vom 9. April d. J. vorgeschriebenen Frist wünschen, so wollen Wir solche hierdurch bis zum Sonnabend den 1. Mai d. J. in Gnaden gewähren.

Übrigens bleiben wie Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Berlin, den 23. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

b.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. entblöten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten Ständen Unseren Gruß, und erbitten denselben, daß Wir, ihrem Gesuche vom gestrigen Tage entsprechend, wegen eines zeitweiligen Verbotss der Kartoffel, Ausfuhr und des Branntwein-Brennens aus Getreide, Kartoffeln und andern mehreren Stoffen, heute den erforderlichen Befehl^{*)} erlassen haben. Berlin, den 1. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

^{*)} Siehe Ges.-Sammel. Jahrg. 1847. S. 194.

c.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. entblöten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Dem Uns unter dem 27., d. J. v. M. vorgelegten Antrag, daß für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung durch gewinnmäßige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als mittelbar durch Unterstüzung von Kreis-, Kommunal- und Städtischen Unternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Gewerbequellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen, sind Wir schon dadurch zugekommen, daß Wir unter dem 18. April d. J. Unseren Ministern des Innern und der Finanzen eine nobmäßige Summe zur Disposition gestellt haben, um da beständig einzufordern, wo sich augenblicklich — nicht durch die jämisch verpflichteten Personen oder Corporationen zu bestätigen — Notth zeigen möchte. In Ausführung dieses Befehls ist bereits der Angriff außerordentlicher öffentlicher Arbeiten und die Verstärkung der für früher eingeleitete Bauten, namentlich auch für Zeitungsbauten, ausgeführt. Hinsichtlich weniger haben Wir von dem Antrage Unserer getreuen Stände gern Veranlassung genommen, diese Art der Verwendung der bewilligten Summen als die zweckmäßigste zu bezeichnen, und befohlen, vorsichtig auch darüber zu warten, daß die vielen, unter Sicherung von Staats-Gewinnen gebaueten Kreis-, Kommunal- und Amtshausgebäuden da, wo wirklich Mangel an Arbeit und dadurch Notth sich zeigt, schleunigst in Ansatz genommen werden.

Übrigens bleiben Wie Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 1. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

d.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. enthalten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten getrennen Ständen Unseren gnädigen Gruss.

Auf den Uns unter dem 1. Juni d. J. eingerichteten Antrag Unserer getreuen Stände wollen Wir gestatten, daß die Mitglieder des ersten vereinigten Landstages, wenn die Kurien in getrennten Sitzungen verhandeln, den Sitzungen derjenigen Kurie, welcher sie nicht angehören, als Zuschauer auf den Tribünen der Sitzungssäle beiwohnen können.

Übrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Sanssouci, den 3. Juni 1847.

An
die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

Friedrich Wilhelm.

e. u. f.

Die beiden Alterschäfts Königl. Postschäften v. 24. Juni d. J.
sind bereits im Ministerial-Blatte S. 153—157. Nr. 201. u. 202. enthalten.

242) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten zu N., die Wahl und Einberufung der Kreisdeputirten, sowie die Vertretung der Landräthe auf Kreistagen &c. durch dieselben betreffend, vom 5. August 1847.

Ew. &c. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 12. Februar d. J. ergeben, daß ich Anstand uehme, mich den darin entwickelten Ansichten in Betreff der Wahlen eines ersten und zweiten Kreisdeputirten anzuschließen.

Das auch in dertiger Provinz zur Anwendung kommende Reglement über die Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten vom 22. August 1826. (Anl. a.) bestimmt im §. 8. blos, daß für jeden Kreis zwei Kreisdeputirte zu wählen sind, ohne von einem ersten und einem zweiten Kreisdeputirten zu reden. Im §. 6. ordnet es an, daß die Wahl der Kandidaten zu den Landräthsätern unter dem Vorsche eines der Kreisdeputirten abgehalten werden solle, ohne einen ersten und einen zweiten Kreisdeputirten zu unterscheiden. Auch in anderen Gesetzen ist nirgends von einem ersten und einem zweiten Kreisdeputirten und einem Vorzug des einen vor dem andern die Rede, und ich kann daher eine solche Differenz als in den Gesetzen begründet überhaupt nicht anerkennen, halte vielmehr dafür, daß die beiden Kreisdeputirten ohne Rangunterschied stets als gleich berechtigt und gleich verpflichtet betrachtet werden müssen. Dagegen findet sich in den Kreisordnungen die Bestimmung, daß auf Kreistagen bei Verbündung des Landrätha der älteste Kreisdeputirte den Vorzug führen soll. Diese Verordnung aber unterstützt meine Ansicht, denn vielfachen Analogien nach giebt da, wo das Gesetz eine andere Reihenfolge nicht vorschreibt, unter Gleichberechtigten das Alter den Vorzug. Das aber hier, wo es sich um amtliche Funktionen der Kreisdeputirten handelt, nur das durch den Zeitpunkt ihrer Wahl bedingte Amtsalter entscheidend sein kann, bedarf keines Beweises.

Wollte man, wie hier von dem Landrath geschlossen, unter den Kreisdeputirten eine Rangordnung festlichen und ausdrücklich einen ersten und zweiten wählen, so würde sich das höchst anomale Verhältniß herausstellen, daß unter Umständen ein verschiedenes Rangverhältniß unter den beiden Kreisdeputirten stattfindet. Wenn z. B., wie im vorliegenden Falle, durch die spätere Wahl ein Rittergutsbesitzer zur Stelle des ersten Kreisdeputirten berufen würde, so würde dieser den Vorrang vor dem früher gewählten haben, lehren aber wiederum in den Zahlen ihm vorgezogen werden müssen, wo das Gesetz ausdrücklich das Eintreten des ältesten Kreisdeputirten vorschreibt. In dem Eingangs bezeichneten Sinne hat auch bereits das Rechtskript vom 17. November 1826. (Anl. b.) entschieden und das Wahlelement vom 22. Juni 1842. hat hierin nichts geändert. Dasselbe kommt, wie auch das Ministerium bereits früher anerkannt hat, bei der Wahl der Kreisdeputirten allerdings zur Anwendung, ist aber seinem Titel und Inhalt nach nur für das Wahlverfahren maßgebend und hat den Verschriften des Reglements vom 22. August 1826. und der Kreisordnungen nicht derogiren oder dieselben ergänzen, mithin auch die einer gesetzlichen Begründung ermangelnde Unterscheidung zwischen einem ersten und zweiten Kreisdeputirten nicht ins Leben rufen können.

Ew. &c. überlasse ich ergeben, hiernach den Landrath N. zu beschließen; auch wollen Dieselben gefälligst Fürsorge treffen, daß hierin für die Zukunft ein gleichförmiges Verfahren beobachtet und die Bezeichnung eines ersten und zweiten Kreisdeputirten ganz vermieden werde. Berlin, den 5. August 1847.

Der Minister des Inneru. v. Bodelschwingh.

Minist.-Bl. 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. haben in dem Landtagsschlußbuche für die Brandenburgischen und Niederländischen Provinzialstände vom 17. August v. J. über die Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten besondere Bestimmungen vorzubehalten gehabt.

Auf den gesetzlichen Bericht unseres Staatsministers erhielten Wir diese Bestimmungen im Folgendem und verordnen zugleich, daß nach denselben auch in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Anhalt verfahren werde.

S. 1. Zu allen Kreisen, wo den Rittergutsbesitzern in Vorschlag zu bringenden Kandidaten zu wählen, zugestanden hat, und dieses ausschließliche Recht bis jetzt von denselben ausgenutzt worden ist, soll dasselbe den Rittergutsbesitzern auch in Zukunft verbleiben.

Es sind dieselben jedoch verpflichtet, den in den Kreisversammlungen gewählten Regierungsbeamten der Städte und des bürgerlichen Standes jedesmal von dem Anfall der Wahl Kenntniß zu geben, damit diese in den Stand gelegt werden, etwaige erhebliche Bedenken, welche die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung jum Angele zu bringen. Letztere, wieglebig die gleichen Bedenken in ihrem Bericht über die Wahl aufzuzeichnen, um zu Unserer unmittelbaren Entscheidung zu gelangen.

S. 2. Wo die Rittergutsbesitzer sich dermalen nicht in Ausübung eines solchen ausschließlichen Wahlrechts befinden, sollen die Kandidaten zu den Landräthsämtern von den in Gewährt der von Uns ertheilten Kreisordnungen gebildeten Kreisversammlungen gewählt werden.

S. 3. Die Wahl der Kreisdeputirten wird ohne Ausnahme den Kreisversammlungen übertragen.

S. 4. Zu den Amtern der Landräthe und Kreisdeputirten können ausschließlich nur Rittergutsbesitzer desselben Kreises, wordin die Wahl stattfindet, gewählt werden.

S. 5. Zu jeder Landräthsstelle sind Drei Kandidaten zu wählen, welche sich, bevor sie präsentiert werden können, über ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme der Stelle gegen die Regierung erklären, und die erforderliche Qualifikation zur Beleidigung derselben nach den diesbezüglich bestehenden Vor schriften entweder bereits nachgewiesen haben, oder doch zu diesem Nachweis erläßig sein müssen.

S. 6. Die Wahlen der Kandidaten zu Landräthsstellen werden unter dem Vortheile eines der Kreisdeputirten abgehalten.

S. 7. Über den Austritt dieser Wahlen haben die Regierungen grundsätzlich zu berichten, und in jedem Falle, wo es an qualifizierten Wahlständen aus der Classe der Rittergutsbesitzer des Kreises fehlen möchte, wegen Weiterberufung der erledigten Landräthsstelle durch eine andere qualifizierte Person von Amtswegen Vorschläge zu machen, damit Unser Altershöchste Entscheidung darüber eingeholt werden kann.

S. 8. Für jeden Kreis sind zwei Kreisdeputirte zu wählen, deren Qualifikation der Beurtheilung der Kreisversammlungen überlassen bleibt. Die Bestätigung der Erwählten gebührt der Regierung und kann aus demengen Gründen, worüber dieselbe nur dem Minister des Inneren Rechenschaft schuldig ist, verschoben werden; in welchem letzteren Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

S. 9. Bei den Wahlen der Kreisdeputirten führen die Landräthe den Vortheil.

S. 10. Wir beauftragen den Minister des Innern, diese Verordnung, welche in die Amtsblätter aufgenommen werden soll, in den Eingangs benannten Provinzen zur Bekanntmachung zu bringen. Gegeben Berlin, den 22. August 1826.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm Kronprinz.

v. Schuckmann.

Graf v. Pottoom.

Graf v. Danckelman.

Zur den Kriegsminister.

Zur den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schöller.

v. Schönberg.

b.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 14. d. M.,
das Besuch bei den Landräthswohlen betreffend,

finde ich mich bewogen, Ew. Exzellenz rücksichtlich der Vertretung der Landräthe in Abwesenheit: oder sonstigen Gehinderungsfällen durch einen der Kreisdeputirten bewilliglich zu machen, wie es die Absicht ist, daß diese Stellvertretung in allen Fällen eintrete, wo die Landräthe sich außer Stande grießt sezen, die obere Aufsicht über den Geschäftsbetrieb selbst zu führen.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Landräthe bei der Abwesenheit von ihren Geschäftsbüroen, wie lange solche auch dauern mag, jene obere Aufsicht allemal fortzuführen sich im Stande befinden, wenn sie sich nicht außerhalb ihrer Kreise aufzuhalten.

Übrigens ist es ganz in der Ordnung, daß in dergleichen Stellvertretungsfällen der zuerst erwählte Kreisdeputit den später erwählten und, sofern beide gleichzeitig erwählt sein möchten, der ältere an Jahren den jüngeren ausschließt.

Wenn sich aber einer von beiden in dem Falle der Gehinderung befinden möchte, so versteht es sich von selbst, daß als dann unbedingt der andere Kreisdeputit die Stellvertretung des Landräths übernehmen wußt.

Kommunisticche Vertretungen anderer Art können die Landräthe beliebig demjenigen Kreisdeputirten übertragen, dem sie dazu am geeignetesten finden. Berlin, den 17. November 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern und Abchrist zur gleichmäßigen Beachtung an die Königl.
Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg und Sachsen, in Ansicht der Altmarkischen Kreise.

- 243) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten zu N., betreffend die Ausübung ständischer Rechte von Ausländern rücksichtlich des Besitzes von Rittergütern im diesseitigen Staate, vom 6. August 1847.**

Da nach Ew. ic. gefälligem Berichte vom 3. März e., der Rittergutsbesitzer v. N. auf N. einen förmlichen Auswanderungskonsens nachgesucht und erhalten hat, auch auf seinen ausdrücklichen Antrag aus dem preußischen Unterthanenverbande entlassen werden ist, so ist derselbe, wie ich Ew. ic. nummehr auf die Anfrage vom 4. Dezember pr. ergebenst erwidere, gegenwärtig allerdings als Ausländer zu betrachten; indessen verliert er darum noch nicht die Rechte der Standshaft von seinem in den Preußischen Staaten belegenen Rittergute, in dessen Besitz er noch ferner verblieben ist.

Ein Ausländer, der zugleich Grundgegenstand im Preußischen Staate besitzt, kann jedoch zur Ausübung ständischer Rechte von diesem Grundbesitz nur zugelassen werden, wenn er zuvor den Homagialeid abgeleistet hat; sofern daher der v. N. früher den Homagialeid bereits abgeleistet haben sollte, ist derselbe zur Theilnahme an der Wahl von Landtagsabgeordneten, sowie zur Theilnahme an den Kreistagen oder zur sonstigen Ausübung der Kreisstandshaft zuzulassen, sobald er vor dem Landrath ad protocollum erklärt hat, daß er den durch den früher von ihm abgeleisteten Homagialeid übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin nachzukommen gelobe. Sollte der v. N. aber einen Homagialeid früher nicht geleistet haben, so ist dessen Ableistung von ihm zu erfordern, bevor ihm gestattet wird, die Rechte der Standshaft von seinem Rittergute N. auszuüben.

Ew. ic. überlasse ich ergebenst, hiernach den Landrath N. mit Instruktion gefälligst versehen zu wollen.
Berlin, den 6. August 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 244) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu N., die Revision der städtischen Verwaltungen durch die Regierungen betreffend, vom 7. Juli 1847.**

Aus der in Ew. Hochw. Jahresbericht über die Verwaltung des Innern im dortigen Regierungsbezirke pro 1846. — Abschnitt 12. c. „Städtische Kommunalangelegenheiten“ — enthaltenen Äußerung: wie in Berücksichtigung der Beslimmung,

dass nur solche Städte, in denen sich erhebliche Unordnungen herausstellen, öfters durch Regierungs-Kommissionen revidirt werden sollen,

nur die beiden Städte N. N. einer solchen Revision unterworfen worden seien, muss die Folgerung gezogen werden, dass von Ihnen der ohne Zweifel gemeinten Verfassung vom 9. April 1842. (Minist. Bl. S. 107. Nr. 162.) eine vom Ministerium nicht beabsichtigte Deutung gegeben, und deswegen die Kommunalverwaltung der Städte zu selten einer Revision unterworfen worden sei. Jene Verfügung befagt nur, dass es nicht zweckmäßig sein würde, wenn auch in solchen Städten, in denen die Kommunalverwaltung gut und sorgfältig gehandhabt wird, und aus welchen gar keine, oder doch unbegründete Beschwerden in dieser Beziehung eingehen, eben so häufige und spezielle Revisionen durch den Departementsrat der Königl. Regierung vorgenommen werden, wie in solchen Städten, in denen das Gegenteil stattfindet; keinerwegs aber ist in jener Verfügung ansprochen, der Departementsrat solle sich auf die Revision in Orten beziehen, aus welchen wiederholte und begründete Beschwerden eingehen; auch würde dies nicht zweckmäßig sein, vielmehr ist es in mehrfachen Beziehungen angemessen und wünschenswert, dass der Departementsrat auch die ordnungsgemäß verwalteten Städte von Zeit zu Zeit beobacht und von den dortigen Zuständen, Einrichtungen etc. nähere Kenntnis nimmt. Esfern daher nicht befondere Hindernisse entgegenstehen, haben Ew. Hochw. dafür zu sorgen, dass in diesem Jahre mehrere Städte, wie im vorigen Jahre, einer Revision unterworfen werden. Berlin, den 7. Juli 1^{er}.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

245) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten zu N., betreffend die Verwendung der bei Sparkassen erzielten Überschüsse, vom 24. August 1847.

Die von Erw. Hochw. mittelst Berichts vom 15. v. M. eingereichte Hauptübersicht der Wirksamkeit der in der dortigen Provinz bestehenden Sparkassen für das Jahr 1846, gibt mir zu folgender Bemerkung Veranlassung.

Wenn in dem Statut für die Sparkasse zu N. bestimmt werden, daß aus den Überschüssen, welche sich durch den höheren Zinsfuß der ausgeliehenen Kapitalien im Verhältniß gegen den Zinsfuß der Einlagen ergeben, der Armenkasse jährlich 2000 Thlr. und die nach Ansammlung eines Reservesonds von 25000 Thaler sich herausstellenden weiteren Überschüsse gewährt werden sollen, so ist dies eine Bestimmung, welche dem eigentlichen Zwecke der Sparkassen durchaus nicht entspricht. Denn dieser ist keineswegs dahin gerichtet, den garantirenden Kommunen, als solchen, besondere Vortheile zu gewähren, und namentlich Beiträge an dieselben zu den ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen und Ausgaben zu leisten, oder Arme zu unterstützen, sondern der Zweck besteht darin: den arbeitenden Volksklassen Gelegenheit zur zinsbaren Bewahrung ihrer Ersparnisse, mit Vorbehalt möglichst freier Disposition über dieselben, zu geben, und sie dadurch zugleich zur Sparsamkeit zu ermuntern und vor Verarmung zu bewahren.

Dem gedachten Zwecke ist es jedenfalls entsprechender, die etwaigen Überschüsse, soweit sie nicht zur Bildung eines allerdings nötigen Reservesonds erforderlich sind, im Interesse der Sparenden selbst, durch deren Anstrengungen dieselben doch eigentlich erreicht werden, zu verwenden, mag nun solches durch Erhöhung des Zinsfußes, besonders für die geringeren Einlagen der arbeitenden Klassen, oder durch Bewilligung von Prämien an konsequente Sparer &c. geschehen.

Erw. Hochw. wollen daher den Magistrat zu N. hierauf gefälligst aufmerksam machen, und möglichst dahin wirken, daß das Statut in dieser Beziehung modifizirt werde. Berlin, den 24. August 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingham.

246) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Einreichung neuer städtischer Statuten in drei Exemplaren behufs deren Ministerial-Bestätigung, vom 11. Juli 1847.

Das Ministerium hat das von der Königl. Regierung mit dem Berichte vom 23. v. M. eingereichte umgearbeitete Statut für die Stadt N. bestätigt, und sendet solches derselben anbei, mit der Bestätigungsaktaus versehen, unter der Anweisung zurück, in künftigen ähnlichen Fällen drei Exemplare, nämlich eines für die betreffende Stadt, eines für die Regierungs- und eines für die diesseitigen Akten, ansetzen und vorlegen zu lassen.

Berlin, den 11. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

247) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die einflweißige Erfüllung der den Gemeinden durch fremde Armen erwachsenen Kur- und Verpflegungskosten durch den Landarmen-Verband, vom 14. Mai 1847.

— Da der §. 30. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, ausdrücklich bestimmt, daß die Erfüllung der Kosten, welche einer Gemeinde durch die Kur- und Verpflegung eines fremden Armen erwachsen, von dem Landarmen-Verbande, zu dessen Bezirk diese Gemeinde gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte zu leisten ist, so kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß der Landarmenbehörde nicht freisteh, die Gemeinde an den Heimatsoort des Verpflegten zu verweisen. Der Zweck des Gesetzes besteht gerade darin, daß dem Armenverbande, welcher sich eines fremden Kranken nach Vorschrift des §. 29. I. c. angenommen hat, der Ertrag seiner Auslagen sobald als möglich zu Theil werden und dieser Ertrag insbesondere nicht von der Feststellung des zur Gewährung der Armenpflege nach §. 1. verpflichteten Armenverbandes und von der Anerkennung dieser Verpflichtung abhängig gemacht werden soll. Aus diesem Grunde hat dies Gesetz den Landarmen-Verband verpflichtet, den Vorbehalt seiner Rechte zu leisten.

Will sich der Orts-Armenverband wegen des Erfahres seiner Auslagen mit Übergehung des Landamtes Verhinderen an den Heimathort des Verpflegten selbst wenden, so ist dagegen nichts zu erinnern. Er kann aber hierzu nicht wider seinen Willen angehalten werden, da ihm die Vorschrift und die Absicht des Gesetzes zur Seite steht.

Berlin, den 14. Mai 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

248) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Armenpflege für erkrankte Ehefrauen von Dienstboten, vom 6. Juli 1847.

Bei Remission der Auslagen des Berichts der Königl. Regierung vom 15. April e., betreffend die Reklamation des Landrats N. in der Kurfürstlichen Sache der Ehefrau des Dienstlehrers N., erklärt sich das unterzeichnete Ministerium damit einverstanden, daß die auf die Verpflegung erkrankter Dienstboten bezügliche Vorschrift des §. 32. des Armenpflegegesetzes, welche sich nicht nur als eine besondere Ausnahme von der im §. 1. enthaltenen Bestimmung über die Verpflichtung zur Armenpflege darstellt, sondern auch einen bestimmten Fall der Gültigkeitsbedürftigkeit, nämlich den der Erkrankung zum Gegenstande hat, auf erkrankte Ehefrauen der Dienstboten nicht angewendet werden könne, daß vielmehr die Fürsorge für eine solche Ehefrau lediglich demjenigen Armenverbande obliege, welcher nach §§. 1. und 9. zur Fürsorge für den Ehemann im Allgemeinen verpflichtet ist.

Berlin, den 6. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

249) Instruktion für die Gerichte über das bei Beglaubigung der unter den Juden vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle zu beobachtende Verfahren, vom 9. August 1847.

Schluß-Ausführung der in den §§. 8—21. des Gesetzes vom 23. Juli d. J. (Ges. Samml. Nr. 30. S. 263. ff.) enthaltenen Bestimmungen über die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden wieß sämtlichen Gerichten der Monarchie, mit Ausclusion derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf Grund des §. 20. u. 73. des gebrochenen Gesetzes folgende nähere Anweisung ertheilt.

§. 1. Jedes Ortsgericht hat drei festgebundene Register anzuschaffen, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts- und das dritte für die Sterbefälle unter den Juden.

§. 2. Wegen der äußern Form dieser Register, der darin einzutragenden Be merke, und der auf Grund der lehren auszufertigenden Urteile, wegen Einreichung einer vidierten Abchrift der im Laufe eines Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register an das vorgesetzte Obergericht, und wegen Übertragung der hier in Rede stehenden Beglaubigungen an einen beständigen Kommissarius bei den formellen Gerichten sind überall die in §§. 1—10. der Instruktion für die Gerichte über das bei Beglaubigung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen auf Grund der Verordn. v. 30. März 1847. zu beobachtende Verfahren v. 10. Mai 1847. Gustav. Ministr. Bl. S. 135. ff. — Ministr. Bl. der inneren Verwaltung (S. 79. ff.) gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§. 3. Auch für das bei Aufnahme und Prüfung der Anträge auf bürgerliche Beglaubigung eines Geburts-, Heiraths- oder Sterbefalles unter den Juden zu beobachtende Verfahren und die den einzelnen Eintragungsvermerken zu gebende Fassung sind im Allgemeinen die im §. 11—17. der Instruktion vom 10. Mai d. J. enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Wie es sich aber von selbst versteht, daß überall, wo auf bürgerliche Beglaubigung eines Geburts-, Heiraths- oder Sterbefalles unter den Juden angetragen wird, der Richter sich vor allen Dingen die Überzeugung verschaffen muß, daß die Person, auf welche sich der Antrag bezieht, ein Jude ist, so ist auch namentlich

1) wenn es sich um Beglaubigung einer Heirath handelt, vor Erlös des Aufgebots, außer der im §. 12. der Instruktion vom 10. Mai d. J. verordneten allgemeinen Prüfung, festzustellen, daß der Bräutigam ein Inländer ist, und außerdem sind im Großherzogthum Posen die nicht naturalisierten Juden zur Einreichung des Trauscheins nach Maßgabe des §. 33. Nr. 8. des Gesetzes vom 23. Juli d. J. anzuhalten. Ergiebt sich, daß

der Bräutigam ein ausländischer Jude ist, so darf in Gemäßheit der Verordnung vom 29. April 1841. (Ges. Samml. S. 121) mit Erlass des Aufgebots und Beglaubigung der Heirath selbst nicht anders verfahren werden, als wenn ersteren ein gehörig beglaubigtes Urtheil der Obrigkeit seiner Heimat beibringe, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimat der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

In gleicher Art ist

2) bei Beglaubigung von Geburtsfällen genau festzustellen, ob der Vater des Kindes — bei unehelichen Kindern die Mutter — ein Ausländer ist und das Resultat dieser Ermittlung in den Eintragungsvermerk mit aufzunehmen, weil hieron die künftigen Rechte des Kindes selbst abhängig sind.

Im Großherzogthum Polen ist überdies bei ehelichen Kindern, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 26. des Gesetzes vom 23. Juli d. J., noch besonders zu vermerken, ob der Vater zur Classe der Naturalisten gehört, oder ob dies nicht der Fall ist.

§. 4. Schließlich sind die Gebühren für die hier in Rede stehenden Beglaubigungen durchgehends nach den im §. 21. der Instruktion vom 10. Mai d. J. gegebenen Bestimmungen festzusehen.

Berlin, den 9. August 1847.

In Abwesenheit des Herrn Justizministers.
Bermöge Allerhöchsten Auftrags. Nappenthal.

VI. Kirchliche Angelegenheiten.

250) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, betreffend die Erhöhung der Besoldungen der katholischen Pfarr-Vikarien auf der linken Rheinseite, vom 20. Juli 1847.

Auf den gefälligen Bericht Ew. Hochw. vom 10. Februar e.,

die Erhöhung der Vikarien Gehälter auf dem linken Rheinufer über das im Art. 40. des Dekrets vom 30. Dezember 1809. festgesetzte Maximum von 500 Franks betreffend, erklären wir uns damit einverstanden, daß die Königl. Regierungen unbedenklich als befugt zu betrachten sind, für katholische Pfarr-Vikarien auf der linken Rheinseite auch eine höhere, als die im Art. 40. des Dekrets v. 30. Dezbr. 1809. bestimmte Besoldung von 500 Franks zu genehmigen und für vollstreckbar zu erklären, wenn solche auf Antrag des Kirchenverstandes mittels eines Beschlusses des Gemeinderats durch Umlage auf die Konfessionsverwandten oder unter den im Gesetz v. 14. März 1845. vorgenommenen Voraussetzungen auf diejenige Kommunalmittel freiwillig übernommen und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde für Staatssteuern und Kommunallasten dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn in dem angelegten Art. 40. das Maximum der Vikarien-Besoldungen auf 500 Franks festgestellt ist, so hat hierdurch nur derenige Besoldungshöhe bezeichnet werden sollen, der den Gemeinden, wenn das Bedürfnis der Anstellung eines Vikars und seiner Salarirung aus Gemeindemitteln aus die im Art. 39. ibid. festgesetzte Weise, nämlich durch vorherige Verschärfung der Staats- und bishöflichen Behörde anerkannt ist, auch wieder ihren Willen auferlegt werden kann. Wollen die Gemeinden aber aus freien Stücken eine höhere Besoldung durch ihre gesetzlichen Organe bewilligen, so waltet hierbei, so lange nicht die sonstige Leistungsfähigkeit derselben für öffentliche Zwecke dadurch gefährdet wird, vom staatlichen Standpunkte kein Bedenken ob. Die Bestimmung des Art. 40. wirkt hierdurch in keiner Art verletzt; denn wollen die Gemeinden den von den bishöflichen Behörden geforderten höheren Besoldungshöhe nicht gewähren, so können sie hierzu nicht gezwungen, es kann jedoch unter diesen Umständen auch den Ordinariaten nicht zugemutet werden, einen Geistlichen als Vikar bei einer Gemeinde anzustellen, wo für das standesmäßige Auskommen desselben nicht ausreichend georgt ist.

Ew. Hochw. überlassen wir bei Rücksendung der Anlage ihres gefälligen Berichts ergebnis, hiernach das Ge. eignete an die Königl. Regierungen der dortigen Provinz zu versetzen. Berlin, den 20. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Inneren.
v. Bodelschwingh.

VII. Unterrichts-Angelegenheiten.

251) Bekanntmachung des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, mit den Regulativen über den Schulbesuch und die Theilnahme an dem Konfirmanden-Unterricht, sowie über die Konstaterung und Bestrafung der Schulversäumnisse hieselbst,
vom 10. Juli 1847.

Bebuhs einer durchgreifenden Beaufsichtigung des Schulbesuchs der hiesigen Jugend, und ihrer Theilnahme an dem Konfirmanden-Unterrichte der Herren Geistlichen, sind mit Genehmigung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern Bessemmungen getroffen, und die nachstehenden, von dem Herrn Oberpräsidenten v. Meding bestätigten Regulative (Anl. A. und B.) erlassen worden, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Berlin, den 10. Juli 1847.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

A. Regulativ zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs der hiesigen Jugend und ihrer Theilnahme am Konfirmanden-Unterrichte.

§. 1. Die Schuldeputation verteilt zu Anfang eines jeden Jahres oder Schuljahres für alle, die hiesigen Schulen besuchend, noch nicht konfirmirten Kinder, Schulbesuchskarten, welche, ähnlich wie die Erkennungskarten der Studirenden, mit der Jahrestal und dem Stempel der Schuldeputation versehen sind. Gleiche Karten werden für diejenigen Kinder ausgestellt, welche im Laufe des Jahres in die Schule eintreten. Auf diese Karten, welche immer nur für das laufende Jahr, oder resp. halbe Jahr, Gültigkeit haben, schreibt der Hauptlehrer und bezüglichweise der Vorsiecher der Schule den Vornamen und das Alter des Kindes und unterzeichnet dieselben eigenhändig.

§. 2. Bei jedem Wohnungswchsel einer Familie lassen sich die Polizeiveter-Kommissarien den Schulbesuch aller in dem Alter vom vollendetn vierzehnten Lebensjahr sechzehn Kinder, ohne Unterschied der Religions oder Konfession, durch Einreichung der Schulbesuchskarte nachweisen, überzeugen sich auch, ob die Schulbesuchskarte mit dem laufenden Jahrestal versehen und auch sonst richtig ist.

Sollte ein Kind keine Schulbesuchskarte vorzeigen können, weil es keine Schule besucht, angeblich aber Privatunterricht erhalten, so haben die Polizeiveter-Kommissarien sich angeben zu lassen, wo und von wem das Kind unterrichtet werde.

§. 3. Über jedes Land, dessen Schulbesuch nicht durch die Schulbesuchskarte nachgewiesen wird, reichen die Polizeiveter-Kommissarien, unmittelbar nach der Anmeldung, eine Anzeige nach einem, ihnen vorzuschreibenden Formular, an die Schuldeputation ein.

§. 4. Auf Grund dieser Anzeigen bewirkt die Schuldeputation die Einschulung des Kindes, und bestimmt nach den deshalb bestehenden Gründen, in welchem Umfange denselben freier Unterricht zu gewähren ist.

§. 5. Um in gleicher Weise den Konfirmandenunterricht zu kontrolliren, haben die Polizeiveter-Kommissarien sich bei jedem Wohnungswchsel von allen, den niederen Ständen angehörenden Kindern, christlichen Glaubens, welche das dreizehnte Jahr angetreten, und das sechzehnte noch nicht vollendet haben, zuverlässig die Theilnahme an dem Konfirmandenunterricht eines Geistlichen oder die bereits erfolgte Konfirmation, ertheilt durch die nach der Verfügung des Königl. Konsistorii vom 29. Dezember 1841, von den Geistlichen ausgestellten Bescheinigungen, lehren durch den Konfirmationsstein nachzuweisen zu lassen.

§. 6. Diejenigen Kinder von dem bestimmten Alter, für welche weder die erfolgte Konfirmation, noch die Theilnahme an dem Konfirmandenunterricht eines Geistlichen nachgewiesen ist, werden von den Polizeiveter-Kommissarien sofort eingehend nach dem §. 3. gehabt, dazu eingerichteten Formular, der Schuldeputation angezeigt.

§. 7. Auf Grund dieser Anzeige bewirkt die Schuldeputation, falls das Kind zugleich unterrichtlos sein sollte, die Einschulung desselben, und veranlaßt gleichzeitig dessen Prüfung in Beziehung auf die Zulassung zum Konfirmandenunterricht, entweder durch den Pfarrer der Gemeinde, zu welcher das Kind gehört, oder, falls die Eltern sich zu einem andern Geistlichen halten, durch diesen.

Wenn das Kind die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, um an dem Konfirmandenunterricht Thall zu nehmen, ist dessen Zulassung zu demselben sofort, im entgegengesetzten Falle aber, sobald als möglich, zu bewirken, jeder Fall dieser Art aber so lange von der Schuldeputation zu verfolgen, bis die Konfirmation des Kindes nachgewiesen ist.

§. 8. Versäumnisse des Konfirmandenunterrichts werden zunächst die Geistlichen, im Wege der Seelsorge, zu verbüßen und abzustellen suchen, wenn aber die Einwirkung der Geistlichen erfollos bleibt, haben sie der Schuldeputation davon Mitteilung zu machen, welche die Versäumnisse in derselben Weise, wie die Schulversäumnisse, zu rügen und zu bestrafen haben.

§. 9. Wenn ein Kind aus dem Konfirmandenunterricht eines andern Geistlichen nachgewiesen wird, so haben die Geistlichen dies, unter Angabe des vollständigen Namens und Alters des Kindes, so wie des Standes und der Wohnung der Eltern bei der Schuldeputation anzugeben, welche für die Einschulung des Kindes und dessen Wiederaufnahme in den Konfirmandenunterricht eines Geistlichen Sorge tragen will.

§. 10. Die Geistlichen haben bei der Aufnahme eines Kindes in den Konfirmandenunterricht sich dessen Schulbesuch

nachweisen zu lassen, dass Eltern die regelmäßige Fortschung derselben zur Pflicht zu machen, halbjährig aber am 15. Mai und 1. November das, nach der Verfassung des Königl. Konfistorium und Schulcollegium vom 28. Dezember 1841, zu führende Verzeichniß der bestrebungswerte zu Eltern und Kindern in ihren Konfirmandenunterricht neu aufgenommenen Kinder, an das Königl. Konfistorium und Schulcollegium einzurichten, welches in den geeigneten Fällen, wegen Wiedereinschulung der etwa unterrichtslosen Konfirmanden das Erforderliche an die Schuldeputation veranlassen wird.

§. 11. Jedes Kind ist im Allgemeinen so lange, bis es die Reife für die Konfirmation erlangt hat, als schulpflichtig zu betrachten. In besonderen Fällen kann von dieser Regel so viel nachgegeben werden, daß Kinder, welche den Konfirmandenunterricht besuchen, nach den darüber bestehenden Vorschriften zum Besuch einer Nachhörschule verpflichtet werden. In Fällen, wo der Konfirmanden bereits so weit im Alter vorgeschritten ist, daß der gemeinschaftliche Unterricht mit jüngeren Kindern wenig Erfolg für denselben verspricht, oder wo die Armut so groß, und die sozialen Verhältnisse der Art sind, daß dem Konfirmanden die nötige Zeit zum Besuch der Nachhörschule gänzlich fehlt, ist die Schuldeputation befugt, von dem Besuch der Nachhörschule abzusehen, wenn das Kind nach der Beteiligung seines Stellvertreters bereits die notwendigsten Schulfähnisse erlangt hat, und den Konfirmandenunterricht fortlaufend regelmäßig besucht.

B. Regulativ über Konfirmation und Bestrafung der Schulversäumnisse.

§. 1. Die Beaufsichtigung des Schulsuchs der bereits eingeschulten Kinder liegt der Schuldeputation ob, und erhält dieselbe die Befugniß, den regelmäßigen Schulsuch, nöthigerfalls durch Anwendung von Strafen, gegen sämige oder reale Eltern, in der unten angegebenen Weise herbeizuführen.

§. 2. Die Organe, denen sich die Schuldeputation für dieses Geschäft zunächst bedient, sind die Schulkommissionen, deren Organisation und Geschäftsführung eine besondere Instruktion nachweist.

§. 3. Am Sonnabend einer jeden Woche fertigt jeder Klassenlehrer aus der Liste der Schulversäumnisse nach einem vorgeschriebenen Formulare einen Auszug über jedes Kind an, das die Schule einen oder mehrere Schritte ohne genügende Entschuldigung verfügt hat, und übergibt diese Auszüge dem Hauptschreiber oder Schulvorsteher, welcher dieselben an denselben Sonnabend dem Vorsteher der bestehenden Schulkommission überträgt.

§. 4. Der Vorsteher der Schulkommission vertheilt am folgenden Montage diese Anzeigen an die Mitglieder der Schulkommission, welche in den nächsten Tagen durch persönliche Beobachtung und Beratung der Eltern, Vermönder &c. die Gründe der fortgesetzten Schulversäumnisse ermitteln und auf den einzelnen Anzeigen kurz vermerken, ob die Versäumniß durch Krankheit des Kindes, oder durch deinetzt Unglücksfälle und Verhältnisse in der Familie veranlaßt worden ist, und darüber als entwöhnt betrachtet werden kann, wobei als letzter Grundsatz festzuhalten ist, daß bei Kindern in dem Alter von 6 bis 11 Jahren in der Regel nur Krankheit als triftiger Entschuldigunggrund für Schulversäumnis gelten kann; oder falls die Versäumniß nicht gerechtfertigt werden kann, daß den Eltern &c. die nötige Erwähnung und Verwarnung ertheilt werden ist.

§. 5. Am dritten Freitag jeder Woche übergeben die Mitglieder der Schulkommission die oben erledigten Anzeigen dem Klassenlehrer übersekretär.

Die Klassenlehrer bewahren diese Anzeigen auf, um sie bei wieder vor kommenden Schulversäumnissen derselben Kindes ihrem erneuerten Angelegen beizufügen.

Die Vorsteher derjenigen Schulen, in welchen Kinder für Rechnung der Stadt unterrichtet werden, sind für die ordnungsgemäßige Aufbewahrung der Schulversäumnis-Anzeigen verantwortlich.

§. 6. Wenn innerhalb vier Wochen, nachdem die Schulkommission eine nicht gerechtfertigte Schulversäumnis bei einem Kinder zu rügen gehabt hat, wiederum bei demselben Kinder eine Schulversäumnis vorkommen und die Schulkommission die Überzeugung hat, daß diese Schulversäumnisse in der Nachlässigkeit oder dem bösen Willen der Eltern ihren Grund haben, so erwidert und verwarnt sie die bestehenden Eltern, unter Androhung der geleychten Strafe im Wiederholungs-falle, ad propositum. Kommt diesesten gedachte innerhalb vier Wochen nach der gebachten, zu Protocoll ertheilten Verwarnung, bei demselben Kinder eine neue Schulversäumnis vor, die nicht gerechtfertigt oder entwöhnt werden kann, und gewinnt die Schulkommission dadurch die Überzeugung, daß nun von politischer Einschreitung und Bestrafung der Eltern Rüstung zu erwarten sei, so macht die Schulkommission davon der Schuldeputation, nach einem vorgeschriebenen Formulare, Anzeige, unter Beifügung des Verwarnungs-Protecols und luger Mitteilung des Sachverhält-nisses.

§. 7. Die Schuldeputation, welche über jedes ihr wegen Schulversäumnis angezeigte Kind eine besondere Akte anlegt, veranlaßt demnächst sofort die Vernehmung der Eltern und nöthiger Fälle der Kinder selbst, und verfügt, wenn das Sachverhältnis blüdänglich anfallt, in seinem Orient, die Strafe. Diese wird sogleich dem Beurtheilten bekannt gemacht und ihm dabei erscheint, daß ihm freistelle, innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung, den Returs gegen die ergangene Straf-Einschließung beim biszigen Magistrat anzumelden; — sollte er den Returs gegen die gefallene Straf-Einschließung nicht ergreifen, so habe er die Strafe binnen acht Tagen an die Armen-Schulstätte einzuzahlen.

§. 8. Ist der Returs angemeldet, so erklärt der Magistrat, auf Grund der von ihm erforderten Akten der Schuldeputation, in möglichst kurzer Art seine Einschließung, ohne daß es einer persönlichen Vernehmung des Returten bedarf. Doch bleibt diese, so wie eine weitere Untersuchung, dem Magistrat in den Fällen vorbehalten, wo es ihm zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlich erscheint.

§. 9. Gegen die Einschließung des Magistrats findet ein weiterer Returs nicht statt.

§. 10. Der Magistrat fertigt seine Einschließung dem Returten zu, und weist denselben, wenn das Strafgericht der Schuldeputation bestätigt wird, zugleich an, die ihm zuerkannte Strafe binnen acht Tagen an die Armen-Schulstätte zu zahlen, benachrichtigt derselbe auch gleichzeitig die Schuldeputation.

§. 11. Erfolgt die Einziehung der Geldstrafe in der §§. 7. u. 10. gedachten Frist nicht, so wird die Strafe durch Eretution eingezogen, und fällt diese fruchtlos bleibet, der Geldstrafe eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe subsistiert.

§. 12. Die von der Schuldeputation erkannte Gefängnisstrafe löst das Königl. Polizeipräsidium, auf Requisition des Schuldeputations, zur Ausführung bringen und darüber, daß dies geschehen, der Schuldeputation Benachrichtigung zugeben.

§. 13. Die zu erlegenden Strafen werden in Gewürkheit der Altershöchsten Kabinettordre vom 20. Juni 1835, auf Einen Silbergroschen bis Einen Thaler bestimmt, und kann dieser Geldstrafe, nach Besinden, eine Gefängnisstrafe bis zu vier und zwanzig Stunden substituirt werden.

Für einen, ohne genügende Entbildung verblümten Schultag wird eine Geldstrafe von einem Silbergroschen — für eine Schulwoche oder Sechs einzelne Schultage Zehn Silbergroschen — festgesetzt, und wird diese Strafe im Wiederholungsfall verdoppelt.

Der Geldstrafe von Einem bis Fünf Silbergroschen kann eine vierstündige, von Sechs bis Zehn Silbergroschen eine achtstündige und so fort für jede Fünf Silbergroschen eine vierstündige Gefängnisstrafe substituirt werden.

§. 14. Die Untersuchungsverhandlungen sind gestoppt und stempelfrei. Einwände daare Auslagen fallen jedoch dem Verurtheilten zur Last.

§. 15. Über den Schulbesuch derjenigen Kinder, deren Eltern bereits verwarnet oder bestraft worden sind, zieht die Schuldeputation nach Verlauf von vierzehn Tagen bis vier Wochen Erkundigungen ein, um bei fortgesetzter Negligenz die Verdopplung der Strafe einzutreten zu lassen.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel. Gegeben Berlin, den 21. Oktober 1844.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenz,

(L. S.)

Vorliegendes Regulativ, zur Konstatirung des Schul- und Konfirmanthenbesuchs der hiesigen Schuljugend und zur Bestrafung der Schulverlämisse, vom 21. Oktober v. J. wieb, auf Grund des Beschlusses der Herren Geheimen Staatsminister Eichhorn und Grafen v. Arxim Exzellenz, vom 21. Februar d. J., und in Folge der bei dem Königl. Schulstellenamt der Provinz Brandenburg und dem Königl. Polizeipräsidium zu Berlin darüber stattgehabten Verhandlungen, hierdurch von mir bestätigt. Berlin, den 31. Juli 1845.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. v. Weding.

VIII. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

252) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Erlass ortspolizeilicher, mit Strafandrohung verbundener Verordnungen, vom 31. Juli 1847.

In der Anlage (a.) empfängt die Königl. Regierung den heute an den Magistrat in N. erlassenen Bescheid zur Kenntnahme und Ausreichung. Berlin, den 31. Juli 1847.

Ministerium des Inneren. Zweite Abtheilung. Mathis.

a.

Dem Magistrat zu N. wird auf die Vorstellung vom 12. d. M., die Aufhebung eines von ihm erlassenen Strafeselius gegen Entfernung der Bodenklappen zur Nachttzeit betreffend, eröffnet, daß zwar allerdings der §. 47. der Keut.-Polizeiordnung nicht ausdrücklich erwähnthe Hobelässigkeiten, aus welchen eine Feuergefahr entstehen kann, mit einer Geldstrafe von 5 Gr. bis 1 Thlr. zu bedrohen. Doch jedoch, wie dies namentlich in dem Ministerialerlaß v. 17. Juli 1828. (Aul. a. u. b.) näher ausgeführt werden, der Orts-Polizeibörde unterweist die Bevölkerung nicht eingestanden werden kann, ohne Genehmigung der Provinzialbörde neue Strafbestimmungen zu treffen, und Handlungen, welche früher erlaubt gewesen sind, allgemein mit Strafe zu bedrohen, so hält der Magistrat in dem Erlass die Bekanntmachung vom 28. Januar d. J., wegen Schließung der Bodenklappen während der Nacht, vorzerteilt die Genehmigung der Königl. Regierung einholen müssen, und es ist nur die Folge der Nichteinholung dieser Genehmigung, wenn jene Bekanntmachung nicht für rechtsverbindlich hat erachtet, und das darauf gegründete Strafeselius nicht hat bestätigt werden können.

Hält indes der Magistrat es für ein unerlässliches Erfordernis, die Nichtschließung der Bodenklappen zur Nachttzeit als feuergefährlich besonders mit Polizeistrafe zu bedrohen, so bleibt denselben überlassen, in dieser Beziehung seine Ansicht der Regierung vorzutragen, welche dieselbe einer näheren Prüfung unterwerfen, und demnächst nach Bejund der Umstände weitere Verfügung erlassen wird. Berlin, den 31. Juli 1847.

Ministerium des Inneren. Zweite Abtheilung. Mathis.

Durch das Allg. Landrecht Th. II. Art. 20. §. 761. ist nur zur Nachzeit der Gebrauch des Schlitten ohne Schellen gestattet unterlagt worden. Wenn nun gleich dadurch der Erlass einer ortspolizeilichen Verordnung, daß auch bei Tagt Niemand sich der Schlitten ohne Schellen bedienen sollte, nicht ausgeschlossen wird; so kann doch eine solche Verordnung nicht ohne spezielle Motivierung und nicht ohne vorherige Genehmigung der Provinzialregierung erlassen, und die dazur für Kontraventionsfälle festgesetzte Strafe immer nur gegen diejenigen angewendet werden, denen die Verordnung gebrügt publiziert worden ist. Die im Jahre 1826. seitens des Magistrats zu N. N. durch öffentlichen Anschlag in der Stadt erfolgte Publikation wird immer nur als den Ortsbewohnern, nicht aber als den Landbewohnern gebrügt geschehen, anzusehen sein.

Berlin, den 26. April 1828.

An die Königl. Regierung zu N.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

b.

Mit Hinweisung auf dasjenige, was der Königl. Regierung bereits unter dem 26. April d. J., wegen des von dem Magistrat zu N. erlassenen Verbots des Schlittenfahrens ohne Schellen glänkte eröffnet worden, kann dieses Verbot schon deshalb, weil es nach dem darüber erschienene Bericht der Königl. Regierung vom 21. d. M. deren vorherige Genehmigung nicht erhalten hat, nicht als rechtskundig anerkannt werden.

Denn wenn auch keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, welche dergleichen Ordnungs-Verordnungen von der Genehmigung der Provinzialbehörden abhängt macht; so folgt dies doch schon ganz analog aus der bestehenden Vorchrift, wonach selbst die Regierungen, wenn sie für ihre Bezirke dergleichen Verordnungen mit Strafbestimmungen erlassen wollen, die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums einholen müssen, weshalb den Ortsbehörden noch weniger die Befugniß zugeschlagen werden kann, aus ortspolizeilichen Rücksichten neue Strafbestimmungen zu treffen.

Da nun in dem vorliegenden Falle noch hinzukommt, daß die in Rüde stehende Verordnung immer nur hinsicht der Ortsbewohner, nicht aber in Anwendung der Bewohner der Umgegend, als gebrügt publiziert zu betrachten ist, so kann das daran gegründete Verbot gegen den Amtmann N. N. und den Bauergutsbesitzer N. N. nicht genehmigt, vielmehr nur, wie hierdurch geschildert, aufgehoben werden.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, den Magistrat zu N. anzuweisen, daß er dem, gegen den N. N. erlassenen, nach den Alten anscheinend noch nicht vollstreckten Strafesvolte keine Folge gebe, dem N. N. aber die indebita bereits entrichtete Strafe zurückzahle.

Wenn überlegend die Königl. Regierung der Meinung ist, daß das mehrgedachte Verbot durch die besondere örtlichen Verhältnisse in N. speziell begründet werden, so dieß Derselbe zwar die Genehmigung desselben überlassen, die Königl. Regierung hat aber dann jedenfalls dafür zu sorgen, daß die Verordnung in der Umgebung von N. gebrügt bekannt gemacht, und die darin festgesetzte Kontraventionsstrafe nur gegen die Bewohner der, von der Bekanntmachung erreichten Nachbarschaft, nicht aber gegen die aus einer weiten Entfernung nach N. kommenden, oder durch N. reisenden Individuen, zur Anwendung gebracht werde. Berlin, den 17. Juli 1828.

An die Königl. Regierung zu N.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

B. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

253) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Ausfüllung und Beglaubigung der neuen Gesindedienstbücher, vom 30. Juli 1847.

In Verfolg des Gesetzes vom 29. September 1846. wegen Einführung der Gesindedienstbücher befindet sich in den von der Steuerbehörde in Deckt gegebenen Exemplaren der Gesindedienstbücher ein Schema zur Eintragung der Atteste, dessen drei vorletzte Kolumnen folgendermaßen überschrieben sind:

„Visit von der Polizeibehörde zu“

„Eingetragen Nr. . . . des Registers“

„Bemerkungen der Polizeibehörden.“

Dieses, aus den Schiffahrt-Dienstbüchern am Rhein übernommene Schema könnte zu der mißverständlichen Annahme führen, als wenn der Dienstbote sein Dienstbuch bei jedem neuen Antritt eines Dienstes bei der Polizeibehörde behufs Beglaubigung des Dienstverhältnisses vorzulegen, und als wenn letztere somit über jeden Gesindedienst und dessen Wechsel Register zu führen habe. Da eine solche Voraussetzung nach Inhalt der Verordnung selbst jedoch nicht begründet erscheint, indem, wie dies der §. 3. der gedachten Verordnung bestimmt, nur ein jedes neue Gesindebuch der Polizeibehörde zur Konstatirung der Person-Identität des Inhabers mittels Ausfüllung

des vorgedruckten Nationals vorzulegen, in andern Fällen aber von letzter lediglich die Namensunterschrift der Herrschaft, da wo dies herkömmlich ist, zu beglaubigen ist; so wird die Königl. Regierung zur Befestigung jedes Zweifels über die Auslegung des §. 3. I. c. in Verbindung mit dem Schema in dem Gesindebuche hierdurch veranlaßt, die betreffenden Polizeibehörden hierzu in Kenntniß zu setzen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß die gedachten drei Kolumnen zur Kontrolirung des in der letzten Spalte des Gesindebuches Platz findenden Dienstabschiedszeugnisses der Herrschaft da, wo eine solche Kontrolle herkömmlich ist, bestimmt sind.

Berlin, den 30. Juli 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

254) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., daß den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen zur Pflicht gemacht werden könne, von jeder Veränderung ihrer Wohnung der Polizeibehörde Anzeige zu machen, vom 19. Juli 1847.

Der Königl. Regierung wird die Vorstellung des Magistrats zu N. vom 8. v. M., betreffend die Kontrolle der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen, mit dem Eröffnen zugeschickt, daß das Ministerium des Innern den Antrag des Magistrats für begründet erachtet. Daß den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen zur Pflicht gemacht wird, von jeder Veränderung ihrer Wohnung der Polizeibehörde Anzeige zu machen, erscheint eben so zulässig, als erforderlich, um die auszunübdende Kontrolle auf eine zweckentsprechende Weise handhaben zu können, weshalb denn auch in hiesiger Residenz eine gleiche Anordnung getroffen ist. Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, dem Magistrat die Beibehaltung dieser Anordnung zu gestatten und denselben demgemäß auf obige Vorstellung zu bescheiden. Berlin, den 19. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Mathis.**

C. Pass- und Fremden-Polizei.

255) Erlaß an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Schlesien und Posen, die Auswanderungen nach Siebenbürgen betreffend, vom 30. Juni 1847.

Nach einem Schreiben des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat der derselben von Seiten des hiesigen Kaiserl. Österreichischen Gesandten gemachten Mittheilung zufolge, die Kaiserl. Regierung beschlossen, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Bedingungen der Aufnahme fremder Auswanderer in Siebenbürgen geschicklich bestimmt und bekannt gemacht sein werden, nur solchen Individuen die Einwanderung dahin zu gestatten, welche Landwirthe sind, und ein Vermögen von mindestens 800 Th. und den Erwerb eines bestimmten Grundstücks als Eigentümer oder Pächter, sowie die Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde nachweisen; auch soll der vorläufige Besuch dieses Landes mit der Absicht der Einwanderung nur Landwirthen, welche mit einem Reisegeld von wenigstens 80 Th. versehen sind, und die Reise ohne Familie unternehmen, erlaubt sein.

Er Hochw. sehe ich von dem Beschlusse der Österreichischen Regierung ergeben, in Kenntniß, um von den aufgestellten Bedingungen, über deren Erfüllung sich die gedachten beiden Kategorien bei den Kaiserl. Missionen, sowie bei der Siebenbürgischen Hof-Kanzlei zu Wien, auszuweisen haben, den Behörden zur Nachahmung bei Pass- und Auswanderungskonsens-Ertheilungen gefällig Mittheilung zu machen. Berlin, den 30. Juni 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

256) Erlass an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Preußen und Pommern, betreffend das Versfahren hinsichtlich alter zu New-York in Nordamerika aus einheimischen und fremden Häfen anlangenden Personen, vom 12. Juli 1847.

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat mir das Gesetz mitgetheilt, welches der gesetzgebende Körper des Staats New-York in Nordamerika am 5. Mai d. J. erlassen hat, wodurch ein neues Verfahren in Betreff alter dort aus einheimischen und fremden Häfen anlangenden Personen angeordnet ist und den Führern der Schiffe, mit denen sie ankommen, Verpflichtungen aufgelegt worden sind, denen sie früher nicht unterlagen. Im Wesentlichen bestimmt dieses Gesetz, jeder Führer eines solchen Schiffes solle innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft im Hafen vor New-York dem Major dieser Stadt, unter eidlicher Versicherung, Namen, Geburtsort, leichten Wohnsitz, Alter und Geschäft aller derjenigen Passagiere schriftlich anzeigen, welche nicht Bürger der vereinigten Staaten, und welche innerhalb der letzten 12 Monate von einem Lande außerhalb dieser Staaten nach einem Orte innerhalb derselben gekommen sind und nicht die jetzt eingeführte, oder die nach dem (nummehr aufgehobenen) Gesetz vom 11. Februar 1824 zu erhebende Umzugssteuer (Commutation money) entrichtet haben; in derselben Art sollen ferner diejenigen zu der eben erwähnten Kategorie gehörigen Personen bezeichnet werden, welche während der letzten Reise von dem Schiffe an's Land oder an Bord eines andern Fahrzeuges in der Absicht, sich nach New-York zu begeben, gegangen sind; weiter soll auch angezeigt werden, ob einer der Passagiere wahnsinnig, blödsinnig, taubstumm, blind oder gebrechlich ist, und wenn dies der Fall, ob er Angehörige bei sich hat, welche für ihn zu sorgen mutmaßlich geeignet sind; endlich sollen auch Namen, leichter Wohnsitz und Alter der während der letzten Reise des Schiffs verstorbenen Passagiere angezeigt werden; für jeden Passagier aber, in Bezug auf welchen die Anzeige unterlassen, oder falsch erfasst ist, soll der Führer des Schiffs eine Strafe von 75 Dollar verwickt haben.

Um Umzugssteuer soll für jeden in dem Bericht enthaltenen Passagier binnen drei Tagen ein Dollar entrichtet werden; findet sich bei der Untersuchung des Schiffs durch die ernannten Auswanderungs-Kommissare unter den Passagieren ein Wahnsinniger &c., welcher nicht Mitglied einer auswandernden Familie ist, und welcher nach den obwaltenden Verhältnissen mutmaßlich dem Staate zur Last fallen würde, so soll der Führer des Schiffs genügende Bürgschaft auf fünf Jahre in Höhe von 300 Dollars leisten, um die Gemeinde, welche für den Einwanderer Sorge zu tragen hätte, schadlos zu halten.

Gegen den Schiffer, welcher die Zahlung der Steuer über die Stellung der Bürgschaft innerhalb dreier Tage nach der Ankunft unterlässt oder verzögert, tritt eine Strafe von 300 Dollars ein. Für diese Zahlungen und Strafen sind die Eigner des Schiffs und das Schiff selbst verhaftet.

Da dieses Gesetz für die Räder, Schiffsführer und Passagiere von Interesse ist, so sehe ich Erw. &c. von den Bestimmungen desselben ergebenst in Kenntnis, um das betreffende Publikum auf solche gefälligst aufmerksam zu machen. Berlin, den 12. Juli 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Mathis.

257) Circulat-Erlass an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, die Verhältnisse der zu New-York bestehenden deutschen Gesellschaft betreffend, vom 6. Juli 1847.

Erw. &c. übersehende ich anliegend eine mir vom Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte, seitens der deutschen Gesellschaft in New-York zu dem Behufe erlossene Bekanntmachung, (Anl. a.) um den irrtigen Vorauflösungen zu begegnen, welche bei vielen Auswanderern über ihre Einrichtungen und Zwecke bestehen, mit dem ergebnsten Antheimstellen, durch geeignete Veröffentlichung des Inhalts das Publikum über die Wirksamkeit jener Gesellschaft aufzuklären. Berlin, den 6. Juli 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Mathis.

a.

Deutsche Gesellschaft in New-York.

Der Verwaltungsrath der Deutschen Gesellschaft in New-York sieht sich genötigt, nachdem, ungeachtet mehrfacher Veröffentlichung des Zwecks dieser Gesellschaft, solcher dennoch in Deutschland häufig gänzlich verkannt, oder auch wohl abschilf-

falsch dargestellt wird, hierdurch eine kurze Darstellung des Wirkungskreises der Gesellschaft zu geben, sowohl um manche in Deutschland verbreitete falsche Ansichten zu widerlegen, wie auch sich gegen die höchst unlöblichen Forderungen einzelner Gesmeinden zu verteidigen, welche sich nicht geschäfthabend, ihre Armen auf Gemeindekosten, jedoch ohne alle Mittel zum weiteren Fortkommen hierher zu schicken, mit dem Versprechen, die Deutsche Gesellschaft werde sie bei ihrer Ankunft in New-York mit offenen Armen empfangen und für sie sorgen, — ja selbst den Leuten zu diesem Zwecke einen vom Bürgermeister ausgestellten Brief an den Verwaltungsrath mitzugeben, gleichsam als ob sie ein Recht dazu hätten!

Die Deutsche Gesellschaft in New-York ist ein Wohltätigkeits-Berlin, dessen Wirkungskreis sich anfänglich nur auf die Unterstüzung hier ansässiger Deutschen, die durch Krankheit oder Unglück zurückgekommen, beschränkte, der aber, seit die Einwanderung hier so bedeutend zunahm, sich auch das Ziel vorstellt, den Einwanderer möglichst gegen Betrügereien, denen er namentlich bei seiner Ankunft so sehr ausgesetzt ist, zu schützen und ihm durch guten Rat und Anweisung zu seinem Fortkommen behilflich zu sein. Keineswegs aber ist die Deutsche Gesellschaft im Stande, dem Einwanderer auf das zu seiner Rette ins Innere seines ersten Unterkunftsortes nutzige Geld zu geben, da der Fonds der Gesellschaft auch jetzt noch nur dem ersten Zweck, der Unterstüzung hier ansässiger wohltätiger Deutschen, gewidmet werden kann und dazu nur im beschränkten Maße anreicht. Auch ist es gewiss nicht unlöblich, zu erwarten, dass ein Einwanderer nicht schon bei seiner Ankunft seinen neuen Mitbürgern zur Last falle und wenigstens im Besitz der nothwendigsten Mittel zur Weiterreise ins Innere oder zum ersten Fortkommen sich befindet.

Damit derselbe nun nicht um diese oft nur sehr beschränkten Mittel betrogen werde, macht der Verwaltungsrath der Deutschen Gesellschaft jeden Einwanderer darauf aufmerksam, sich besonders vor allen Wirtshaus-, Agenten- und Mältern (so genannten Nummers) in Acht zu nehmen, und sich segeln, bei der Ankunft an den Agenten der Deutschen Gesellschaft, Herrn J. C. Alstädt zu wenden, welcher jedem, der es wünscht, mit Rat und Anweisung an die Hand geben wird.

Alle Bemühungen derselben gelassen unentgeltlich, und ist es demselben nicht erlaubt, legend eine Bezahlung von Einwanderern dafür anzunehmen. Das einzige Geschäftsstotzal der Gesellschaft ist unter dem Namen:

„Agentur der Deutschen Gesellschaft“, in der Nähe der Landungsplätze der meistens Paketschiffe, bekannt, und außer dem oben demselben Agenten in New-York, welcher sich durch ein vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnetes Dokument als solcher legitimieren kann, ist weder hier, noch in Deutschland, irgend ein Agent von der Gesellschaft angestellt, und jeder, der sich als solcher aufgeben sollte, als Beträger zu betrachten. New-York, Januar 1847.

Im Auftrage des Verwaltungsraths der Deutschen Gesellschaft in New-York.

C. Poppehusen, Sekretär.

D. Straf-, Gefangen- und Besserungs-Anstalten.

258) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ausführung lithographischer Arbeiten von den Beschäftigungen der Zuchthausgefangenen, vom 27. Juli 1847.

Die Einführung lithographischer Arbeiten für Zuchthausgefangene in der Strafanstalt zu N. erscheint, wie der Königl. Regierung auf dem Bericht vom 6. Juli d. J. eröffnet wird, wegen der von einer solchen Beschäftigung zu besorgenden, und früher schon in anderen Strafanstalten vorgefallenen Missbräuche nicht angemessen. Die Königl. Regierung hat daher die Direktion der gebadten Strafanstalt anzuweisen, von der Einführung jenes Arbeitszweiges zu abstrahiren. Berlin, den 27. Juli 1847.

Ministerium des Inneren. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

E. Polizei gegen Unglücksfälle.

259) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Aufstellung von Dampfkesseln betreffend, vom 29. Juni 1847.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 18. März d. J., wie der in Tabelle A. zu dem Regulativ vom 6. Mai 1838. (Gef.-Samm. S. 268) vor kommende Ausdruck: „des Dampfdruckes im Kessel“ zu verstehen sei, erhält die Königl. Regierung aufsiegend Abdruck des diesjährigen Gutachtens der Königl. technischen Deputation für Gewerke vom 4. d. M. (Anl. a.), nach dessen Inhalt die Königl. Regierung den The zweifelhaft gebliebenen Ausdruck auszulegen hat. Berlin, den 29. Juni 1847.

Der Minister des Inneren. Im Auftrage.
Mathis.

Der Finanzminister. In dessen Auftrage.
Österreich.

a.

Die Königl. Regierung zu N. hat bei Gelegenheit der Aufstellung eines Dampfkessels in einem Kanone, der zugleich als Räuberwaffe benutzt wird, in den Bestimmungen des Regulatius vom 6. Mai 1838. In so fern Aufschluß gefunden, als sie zweifelhaft darüber ist, ob der in Tabelle A. vorstommende Ausdruck: „des Dampfdruckes im Kessel“ so zu verstehen sei, daß damit die wirkliche Spannung der Dämpfe, oder die nach Abzug des äußeren Atmosphärendrucks noch übrig bleibende Dampfspannung gemeint sei.

Bei Näherer Erklärung der betreffenden Anlage, bemerkten wir ganz gehorsamst, daß wenn vom Dampfdruck im Kessel die Rede ist, dann nur die wirkliche Spannung, nicht aber der sogenannte Überdruck der Dämpfe gemeint sein kann, und in dieser Sünde ist die in Tabelle A. des Regulatius enthaltene Vorbehalt nur zu nehmen. Daß diese Tabelle übrigens mit 15 Pfd. Dampfdruck anhebt, sonst bei näherer Erwägung keinen Grund zu irgend einem Bedenken abgebau, da auch Dampfkessel mit Kondensation im Gebrauch sind, bei welchen die Spannung der Dämpfe den atmosphärischen Luftdruck nur wenig übersteigt.

Berlin, den 4. Juni 1847.

Die Königl. technische Deputation für Gewerbe.

(Unterschriften.)

An

Ein Königl. Hobes Finanzministerium, Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

260) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Entfernung von öffentlichen Wegen und von bewohnten oder gewöhnlich besuchten Plätzen behufs des Sprengens von Steinen durch Pulver, vom 10. August 1847.

Auf den Bericht vom 21. Mai d. J. wird die Königl. Regierung nach Ihrem Antrage zum Erlass einer Verordnung ermächtigt, wodurch das Sprengen von Steinen durch Pulver in einer geringeren Entfernung, als 250 Fuß von öffentlichen Wegen und von bewohnten oder von Menschen gewöhnlich besuchten Plätzen, ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde, bei einer Strafe von 2 bis 50 Thlr., oder im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Gefängnisstrafe, untersagt wird. Berlin, den 10. August 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

F. Thierheilkunde und Thier-Polizei.

261) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Kontagiosität der Milzbrand-Krankheit betreffend, vom 23. Juli 1847.

Den Bericht, welchen die Königl. Regierung unter dem 18. März d. J., in Bet्रeit der Verbreitungssachen des Milzbrandes in Ihren Bezirke und der Anstellung von Impfsversuchen zur Ermittlung der Kontagiosität der Krankheit erstattet hat, ist dem Kuratorium der Thierarzneischule Angelegenheiten mitgetheilt worden. Da jedoch das Letztere in seinem Gutachten (Anl. a.) sich dahin erklärt hat, daß das Ansteckungsvermögen des Milzbrandes durch sehr viele zufällige Erfahrungen und abschlich angestellte Beobachtungen festgestellt sei, so daß darüber ein gegründeter Zweifel nicht mehr erworben könne, und die Kontagiositätsfrage des Milzbrandes in sanitätspolizeilicher Hinsicht hinlänglich gelöst erscheine, so muß Anstand genommen werden, dem Antrage der Königl. Regierung wegen Überweisung einer Summe zur Anstellung neuer Impfsversuche statt zu geben. Berlin, den 23. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. v. Ladenberg.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. Mathis.

a.

Obgleich in der neueren Zeit die Aufmerksamkeit der Landwirthe und Thierärzte auf die in manchen Gegendern so großen Schaden bringende Milzbrand-Krankheit gerichtet und diese auch in ihrem gebühnlichen Ausstrecten immer besser erkannt werden ist, so bleibt doch noch sehr viel zu erforschen übrig und muß daher das dahin gerichtete Streben der Königl. Regierung zu N. konstret von uns anerkannt werden.

Den Weg, welchen die Königl. Regierung in Bezug auf die aufgestellten Fragen an die Landwirthe, einzuschlagen beabsichtigt, finden wir ganz geeignet, und können wir über das beigelegte Fragen-Schema (Anl. b. u. c.) uns um so mehr eins- vereinigen, als die Fragen den neueren Beobachtungen über den Milzbrand, besonders bei Schafen, entnommen sind

und deshalb dazu dienen werden, diese Beobachtungen zu bestätigen und zu vervollkommen, oder, was aber kaum wahrscheinlich, zu widerlegen.

Wenn die Königl. Regierung in ihrem Berichte sage: „die sonst viel genährte Vermuthung, daß der Milzbrand durch irgend welche Pflanzen nach deren Genuss erzeugt werde, hat sich, nach den zum Theil wertvollen Berichten unserer Kreis-Physiker und Apotheker nirgends bestätigt.“ so erlauben wir uns biebet zu bewerten, wie auch wir, obwohl das uns jene Berichte bekannt geworden sind, üder die Ätiologie einer, unter den verschiedenen Umständen auftretenden Krankheit abzuwählen, vermögen wir nicht einzusehen. Ob die mit Kryptogamen belegten Futterstoffe unter gewissen Umständen den Milzbrand erzeugen, bedarf zwar immer noch einer weiteren Bestätigung, leinenges oder können wir es übergehen, wenn die Königliche Regierung in ihrem Berichte ferner sagt, daß dies eine hypothetische Anschuldigung sei, die mehr auf einem voreiligen Verzeichnen misologischer botanischer Vorlesungen, als in den Erforschungen selbst zu beruhen scheine, denn es sind viele Thatsachen bekannt, welche die defensiven Futterstoffe als Ursache des Milzbrandes oder wenigstens einer sehr ähnlichen Untergriftung sehr bestimmt anzuwenden lassen. Die vegetabilischen Futterstoffe erlangen in manchen Gegenden auf besonderem Boden und unter gewissen Witterungsverhältnissen eine solche Beschaffenheit, daß sie auch ohne Pflanzungen den Milzbrand erzeugen, haben sich aber zugleich auch Kryptogamen geblübt, sind also auch solche Futterstoffe zugleich defensiv, so tritt die schiedliche Wirkung in Bezug auf Milzbrand um so bestimmter hervor.

Die Erklärung haben wir hier für nöthig gehabt, um die Ausferksamkeit der Königl. Regierung bei Versuchung des räubbisch angenommenen Zwecks auf einen uns sehr wichtig dänkenden Gegenstand zu lenken.

In Bezug auf die von der Königl. Regierung beabsichtigten Impfsuche müssen wir bemerken, daß das Ansteckungsvermögen des Milzbrandes, ganz abgesehen davon, ob dasselbe auf einem Virus oder auf einem Contagium beruht, durch sehr viele, sowohl jugendliche, als abschließend angelegte Beobachtungen (Impfsuche) festgestellt ist, so daß darüber wohl kein geäußter Zweifel mehr bestehen kann und uns die Kontagiositätsfrage des Milzbrandes in sanitätspolitischer Hinsicht hinsichtlich gelöst erscheint.

Wenn aber die Königl. Regierung die nähere Erörterung der Kontagiositätsfrage durch anderweitige Impfsuche zu fördern beabsichtigt, so glauben wir, daß zur Erlangung dieses Zwecks ein mehrstelliges, nach einem vorher schließenden Plane entworfenes uns mit großer technischer Umsicht geleitete Verfahren notwendig ist. Wie glauben daher Ew. Exzellenz, erlauchtem Ernehmen ertheilt ist anzubringen, um diesen Zweck aufzuhellen.

Die Königl. Regierung zu veranlassen, den Plan, nach welchem die Impfsuche angestellt werden sollen, zuvor Ew. Exz. zulassen zur Genehmigung vorzulegen.

Von den mehrfachen defensiven Versuchen und Beobachtungen erlauben wir uns hier die von Hildebrand (Blusfeude der Schafe, 1841.), von Ebert (Magazin für die gesamte Tierkunde von Gurlt und Herwig, 12. Band.) und die von Gerlach (Blusfeude der Schafe, 1846.) gehörigst anzuführen. Berlin, den 21. Mai 1847.

Das Kuratorium für die Krankenhäuser und Thierarzneischul-A Angelegenheiten. Vohmeyer.

b.

Die Milzkrankheiten, auch unter dem Namen der Blusfeude, des steigenden Brandes, beändigen Stoiblaufs, der brandigen Bräune bekannt, fordern in mehreren Kreisen unseres Verwaltungsbereichs jährlich große Opfer unter den Haustieren. Um auch unsererseits zur näheren Erforschung der Ursachen dieser Krankheit, und zur Verminderung der durch sie verhörgelbten Verluste beizutragen zu können, ist zuerst die Sammlung der Beobachtungen und Erfahrungen der großen und kleinen Landwirthe über die fragliche Krankheit erforderlich; eines Schages, welcher ebenfalls wegen der erheblichen Beschränktheit der dänkern Beobachtungen je nach den einzelnen Landwirthen, ebenfalls wegen der unvermeidlichen Einseitigkeit und der Vermischung mit baldwaben oder irigen Meinungen, sicher einen erheblichen Nutzen hat vermissen lassen. Wir eruchen demgemäß die Herren Rittergutsbesitzer, Pächter, Domänenbeamten und Distriktsleiter, die nachfolgenden Fragen (Anh. c.) bis zum 1. August d. J. zu beantworten, oder durch geeignete Personen beantworten zu lassen, wobei wir bemerken, daß es uns vorzüglich auf schiere, eigene, oder von den Hütten auf glandholze Weise mitgetheilt, in dem jedesmaligen Wohnorte gemacht werden. Beobachtungen entomolog. und daß wir auch außerdem jeden Beitrag von unschönen und erfahrener Landwirten, welcher bis zum gefestigten Terminus an die Königl. Landratshäuser abgegeben wird, gern annehmen werden. Wir beabsichtigen demnächst, den wesentlichen Inhalt der auf diesem Wege gewonnenen Beiträge zusammenzustellen, die Namen der Befragten, wenn nicht ausdrücklich ein Anderer bestimmt wird, voranschicken, veröffentlichen und nach Mahageb der Eheblüthen der gewachten Mithilfungen nach unter die Herren Mitarbeiter verteilen zu lassen. N. N., den 12. April 1846.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern.

Einkulture.

c.

- 1) Wann hat sich zuerst der Milzbrand gezeigt?
 - a. mit Unterbrechungen?
 - b. in zunehmendem Grade?
 - c. in wesentlich gleichförmigen Verhältnissen?
 - d. hat die Krankheit ausgehört? wann?
 - e. welchen Umständen schreibt man den Erfolg zu?

- 2) a. Welches sind, außer dem Milzbrande, die am häufigsten vor kommenden Krankheiten mit ungefähre Angabe der jährlichen Opfer von jedem Hundert?
 - b. ist namentlich die Lungenödem unter den Schafen oft verschieden?
 - c. tritt sie im Wechsel mit dem Milzbrande auf?

- 3) Wie hoch beläuft sich in jedem der letzten fünf Jahre der Verlust durch Milzbrand vom Hunderdt
 a. an Schafen,
 b. an Rindviech,
 c. an Schweinen.
- 4) Kommt der Milzbrand auch außer der gewöhnlichen Saisonzeit vom Juli bis Oktober vor?
 b. treten nach dem Aufstellen der Schafe im Herbst regelmäßiger oder gewöhnlich keine Sterbefälle ein?
 c. wie lange dauert dieser freie Zwischenraum?
- 5) Wie groß ist die Gesammmenge an der schwarzen Blätter erkrankten und vom milzbrandigen Vieh angestellten Menschen in den letzten fünf Jahren?
 6) Sind die Schafe unveredelt, halb veredelt, ganz veredelt?
 a. mit Angabe des Preises für den Stein Wollt aus den letzten Jahren;
 b. hat die Blutsucht mit dem Grade der Veredelung an Ausbreitung angenommen?
 c. sind insbesondere die Küchle neuer und eiskalte Köste mit wenig veredelten Mutterschafen dem Milzbrande vorsätzlich ausgesetzt?
 d. schreitet die Veredelung hier langsamer fort, als in den von der Blutsucht frei bleibenden Schafherden?
 e. sind die aus fernen Gegenden angefausten Häupter dem Milzbrande mehrere ausgezehrt, als die schon an die Dürlichkeit gewöhnt sind?
- 7) a. Sind die Wiesen auch im Sommer überschwemmungen ausgesetzt?
 b. enthalten sie tiefe Stellen ohne Wasserabzug, Tümpfe, Kolke?
- 8) Wird das in tiefen Stellen oder in Sumpfgeboden gewachsene Gras
 a. abgezweigt oder
 b. als Heu verkauft?
 a) an Schafe?
 b) an Rindviech?
- 9) a. Wachsen auf den Wiesen viel saure Kräuter?
 b. wie ist bei trockenem Einbringen die Futterkraft des Heuses?
- 10) Ist das zur Tränke benutzte Wasser
 a. stinkend,
 b. aus Brunnern,
 c. oder in Teichen aufgesammeltes Sammelwasser?
 d. ist sie von besonderer Belästigung?
 e. werden die Schafe jüngsten in Eaten, Teichen, Koislen getränkt?
 f. steht es an gutem Wasser in heissem Sommer?
 g. wird die Tränke durch Laubfall im heißen Sommer und im Herbst verunreinigt?
- 11) a. Deichnen sich in der Kulturland einzelne Gegenden dadurch aus, daß das Weiden und Horden der Schafe auf ihnen den Milzbrand in stärkerem Grade hervorzuzaufen pflegt?
 b. was wird außerdem an jenen Gegenden bemerkt?
 c. von welcher Bodenbeschaffenheit?
- 12) a. Erleiden benachbartheit Gewächse vorzugsweise starken oder geringen Verlust durch Blutsucht?
 b. welchen Umständen wird dieser Erfolg zugeschrieben?
- 13) Welche Witterungs-Bedingkeiten haben einen bemerklichen Einfluß auf die Zunahme des Milzbrandes
 a. schwelle Kälte,
 b. Gewitter,
 c. anhaltende Hitze,
 d. Dürre,
- c. Wind,
 f. Wechsel von Wärme und Kälte,
 g. anhaltender Regen,
 h. anhaltende Kälte,
 i. Dauer;
 k. hat sich der Genuss von Regenwasser nach anhaltender Dürre als besonders nachteilig befunden?
- 14) a. Befördert das Auströnen der Herde vor dem Abtreiben des Thaus den Milzbrand jederzeit, oder
 b. nur dann, wenn der vorangegangene Nebel einen aufs fallend sibirischen Geruch hatte?
 Welches sind die gewöhnlichen Futtermittel
 a. im Winter,
 b. im Sommer?
- 15) Hält man das eine oder andere von ihnen für verdächtig und den Milzbrand befördern?
 a. Werden die Wiesen zur Fützung benutzt,
 b. in welcher Zeit?
 c. mit oder ohne Einstuß auf den Milzbrand?
- 16) Fördert der schnelle Übergang von knapper Futter zu reichlicher und fräftigem, namentlich der Beginn der Stoppelweide die Krankheit?
- 17) Welchen die Futterkräuter häufig vom Befallenwerden
 a. durch Frost?
 b. Mehltau?
 c. Brand?
 d. welche Pflanzen vorzugsweise?
 e. welche Wirkung hat man vom Beifettieren befallener Kräuter vor und in die Saisonezeit bewirkt?
 f. erzeugt der Genuss des abgefallenen Laubes die Blutsucht?
 g. können befallene Seelen und Wiesen durch das Gaben machen mittelst Selbstheilung rücksichtlich des Milzbrandes unbedenklich gemacht werden?
- 18) a. Hat der Boden, auf welchem die Futterkräuter gewachsenen werden, einen direkten Einfluß auf Befallung des Milzbrandes geäußert?
 b. von welcher Beschaffenheit ist ein solcher Boden?
 c. wie tief steht die Ackerrumme?
 d. ist sie locker, oder fest und in der Trockenheit rissig?
 e. braucht sie wie Schwefelsäure (Witelloöl) stark auf?
 f. eignet sie das Land vorzüglich zum Futterbau?
- 19) a. Ist der Untergrund durchlässig?
 b. besteht er aus Thon, Lehm oder Kies, womöglich mit Angabe der Mächtigkeit?
 c. steht Gestein zu Tage aus? welches?
- 20) a. Enthalten die Ställe hineinreichenden Raum und b. ist für Lüftigungserziehung durch Böge auf dem eben und unteren Theile der Wände gesorgt?
- 21) a. Besitzt Koppelgebäude oder
 b. bloß eigene Weiden,
 c. seit welcher Zeit leidete?
- 22) a. Werden die Schafe gehörert,
 b. unter welchen Umständen hat man Zunahme der Krankheit hierzu bemerkt?
- 23) a. hört die Schafe auf nach dem Einstellen des Hordens?
- 24) a. Werden die Schafe gehörert,
 b. unter welchen Umständen hat man Zunahme der Krankheit hierzu bemerkt?
 c. hört die Schafe auf nach dem Einstellen des Hordens?
- 25) a. Wied das Rindvieh bloß im Stalle gefüttert oder b. auch geweidet?
 c. in welchen Monaten?
 d. mit nachteiligem oder günstigem Erfolge?
- 26) a. Pflegt man bei knapper Weide in Folge anhaltender Dürre die Schafe vor dem Anstreifen zu füttern?
 b. mit sichtbar günstigem Erfolge?

- 27) a. Hat man vom Salzleichten Vortheile oder Nachtheile im Bezug auf Milzbrand beweist und
b. unter welchen besondern Umständen?
- 28) a. Hat das sippig aussichtsreiche Gras mehrere Tage nach einem Gewitter auf anhaltende Dürre den Milzbrand befördert?
b. waren im beobachtenden Falle die abgestorbenen Grashäme etwa in Rauten übergegangen?
- 29) a. Ist der starke Nachdruck vom ausgefallenen Getreide den weitenden Schafherden nochmälig gewesen?
b. fanden sich im beobachtenden Falle an den Stoppeln Stock- oder Schwammstecke?
- 30) Kann, ohne ausläufige Zusätze des Milzbrandes, auch stieliges, schwimmdes oder in Erdigung und Sährung begriffenes Rüttel verabreicht werden:
a. in der gewöhnlichen Seuchazeit?
b. im Winter?
- 31) Welche Mittelmiß in der Verpflegung hat man am bewährtesten gefunden,
a. um dem Milzbrande zuvorzukommen?
b. um den erfolgten Ausbruch wieder zu beschäumen?
- 32) a. Wann pflegt man das Jungvieh zur Begattung zu lassen?
b. gewährt die frühe Zulassung Schutz vor dem Milzbrande?
- 33) a. Nimmt das Weckalkum und Kermammen in gleichem Grade zu, als die Neigung zum Milzbrande unter den Viecherden steigt?
b. gewährt es den Nutzterbüren einen deutlichen Schutz vor dem Milzbrande?
- 34) a. Haben sich einzelne Heilmittel bewährt bei dem vom Milzbrande betroffenen Rindvieh?
b. ist besonders der Überloß zur Verhütung und zur Kur allgemein oder unter besondren Umständen als heilsam zu empfehlen?
- 35) Unter welchen Umständen hat man die Verbreitung des Milzbrandes durch Aussteckung
a. auf Tiere,
b. auf Menschen wahrgenommen?

Unterstützende Beobachtungen und Bemerkungen:

262) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren mit dem an der Lungenseuche erkrankten Rindvieh, vom 28. August 1847.

Der Königl. Regierung ist bereits unterm 2. September v. J. eröffnet worden, aus welchen Gründen auf das von Derselben beantragte Verbot der Behandlung des an der Lungenseuche erkrankten Rindvieches durch Richtärzte nicht eingegangen werden kann. Das Ministerium des Innern muß aber auch Bedenken tragen, denn in dem anderenweiten Berichte der Königl. Regierung vom 3. Oktober v. J. gemachten Vorschlage, jenes Verbot nur in Ansehung der Seuchen zu erlassen, welche durch einen wissenschaftlichen Thierarzt als solche anerkannt sind, weitere Folge zu geben.

Während für die meisten ansteckenden Viehkrankheiten die bestehenden polizeilichen Anordnungen anstrechend zu sein scheinen, werden namentlich für den dortigen Regierungsbezirk nur hinsichtlich der Lungenseuche des Rindvieches noch weitere Maßregeln für erforderlich erachtet. Diese weit verbreitete und häufig vor kommende Seuche ist aber gerade eine solche, gegen welche auch die wissenschaftliche Thierkunde zur Zeit kein irgend zuverlässiges Mittel kennt. Abförderung, und vielleicht noch mehr die schleunige Tötung der erkrankten Thiere, scheinen die wirkamsten Maßregeln gegen ihre Verbreitung zu sein. Die Tötung darf jedoch nicht zwangsläufig angewandt, sondern nur besonders für dasjenige Stadium der Seuche empfohlen werden, wo das Fleisch der kranken Thiere noch ganz brauchbar ist. Zur Durchführung beider Maßregeln bedarf es aber des Verbots der Fleischerküche durch Richtärzte nicht, ein solches würde daher um so mehr als eine Härte erscheinen, als erfahrungsmäßig auch ohne Behandlung durch wissenschaftliche Thierärzte ein nicht ganz unbedeutender Theil des an der Lungenseuche erkrankten Vieches geheilt, und dann, als vor der Wiederkehr der Seuche geschütt, einen um so größeren Werth hat. Man muß sich daher für die Zulassung des Schlachtes der lungenseuchekranken Kinder unter gewissen Vorsichtsmassregeln, nach dem Vorstehenden um so mehr erklären, als das in dieser Hinsicht von dem Königl. Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierärztschule Angelegenheiten wiederholz abgegeben Gutachten dafür spricht.

Ganz absehen davon, daß in dem Schlachten der lungenseuchekranken Kinder eines der sichersten Mittel gegen die Weiterverbreitung und selbst für die Tötung der Seuche erkannt werden muß, und daß durch das Schlachten solcher Thiere nicht allein den Viehbesitzern eintretenden Falles eine wesentliche Verminderung ihres Verlustes gewährt, sondern auch für den Verbrauch eine bedeutende Fleischmasse erhalten wird, so hat dieses Gutachten das Schlachten des an der Lungenseuche erkrankten Vieches an sich um deswolben für zulässig erklärt, weil nach den zahlreichsten Beobachtungen der Genuss des Fleisches, selbst von den im höchsten Grade mit dieser Krankheit behafteten Thieren, für die menschliche Gesundheit durchaus unschädlich ist. Dabei sind jedoch zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche folgende Beschränkungen für nothwendig erachtet worden:

Minist.-Bl. 1847.

- 1) das Schlachten lungenseuchefranker Kinder muss an dem Orte der Seuche selbst erfolgen;
- 2) das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten ausgeführt werden;
- 3) die Lungen müssen an dem Seuchenorte zurückbehalten und vergraben werden, und endlich
- 4) dürfen die Häute nicht im frischen Zustande, sondern erst nachdem sie getrocknet sind, aus den von der Seuche heimgesuchten Ortschaften ausgeführt werden.

Demgemäß hat die Königl. Regierung das Weiterre zu veranlassen.

Berlin, den 28. August 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

G. Landwirthschaftliche Polizei.

- 263) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., betreffend die Ertheilung der zu Vertauschungen ländlicher Grundstücke erforderlichen Genehmigung,**
vom 10. Juli 1847.

Unter abschriftlicher Mittheilung des von der Regierung zu N. unter dem 19. Mai e. erstatteten Berichts, betreffend die Frage, welche Behörde die nach §. 1. des Gesetzes vom 13. April 1841. zu Vertauschungen von Grundstücken erforderliche Genehmigung zu ertheile habe, wird die Königl. General-Kommission hierdurch angewiesen, Sich der Bestätigung des in zweifacher Ausfertigung anliegenden, von der Regierung mit dem Bauer N. und Konsorten in N. abgeschlossenen Tauschvertrages vom 25. Dezember 1843. zu unterziehen, da die Vorchriften der Verordnungen vom 20. Juni 1817. und 30. Juni 1834. über die Leitung von Auseinandersetzungen durch die Regierungen und die Provinzial-Schulkollegien auf das Spezialgecht vom 13. April 1841. nicht ausgedehnt werden können, welches nur die Einwirkung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden anordnet. Berlin, den 10. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

- 264) Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, die zu Proskau errichtete Königl. landwirthschaftliche Lehranstalt betreffend, vom 6. August 1847.**

Auf der Königl. Domaine Proskau in Oberschlesien bei Oppeln, ist eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt, nach dem im wesentlichen Auszuge weiter unten folgenden Plane (Anl. a.) errichtet und die Leitung derselben dem Königl. Geheimen Regierungsrath Heinrich, vormaligen Direktor des Königl. Creditinstitutes für Schlesien, anvertraut worden, an welchen sich diejenigen zu wenden haben, welche ihre Aufnahme in die Anstalt wünschen.

Die Domaine liegt am linken Oderufer, besteht aus den Gütern Proskau, Zlattnig, Schimnit und Neuworwerk, nebst Brennerei, Brauerei und Ziegeleibetrieb, und umfasst außer den zum Pflanzenbau und zur Baumzucht geeigneten Gartenanlagen, gegen 2,800 Morgen Ackerland in sehr verschiedenen Abschlungen, vom weichen Thonboden bis zum leichten Sandboden; circa 500 Morgen Wiesen, von denen ein großer Theil für Einrichtung von Ent- und Bewässerungsanstalten bestimmt ist, und gegen 400 Morgen Teiche. Pferde und Rindvieh sind von gewöhnlicher Landrace; die Schäferden veredet.

Vorschreibendes wird mit dem Bemerkung, daß der Unterricht mit dem diesjährigen Wintersemester beginnen, der Tag der Eröffnung aber von dem Direktor der Anstalt zu seiner Zeit noch besonders bekannt gemacht werden wird. Breslau, den 6. August 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. In Abwesenheit und Auftrag. v. Kotzwitz.

a.

Plan zur Organisation der Königl. landwirtschaftlichen Lehranstalt zu Proskau.

I. Name der Anstalt.

§. 1. Das Institut führt den Namen:

„Königliche landwirtschaftliche Lehranstalt zu Proskau.“

II. Zweck der Anstalt.

§. 2. Den Böglingen der Anstalt (conf. Abschnitt VII, §. 17—22) soll gründlicher Unterricht in der Landwirtschaft dienen, und die Naturwissenschaften und die mathematischen Disziplinen, welche zur Begründung der Landwirtschaftslehre dienen, sollen mit Bezug auf letztere vorgetragen werden.

§. 3. Die mit den Landwirtschaften oft verbundenen technischen Gewerbe sollen ebenfalls Gegenstand des Unterrichtes sein.

§. 4. Von dem Fortwesen und dem ländlichen Bauwesen wie das gleiche werden, was dem Landwirth zu wissen nöthig ist.

Auch von der Lehre der Staatsökonomie wird den Böglingen ein Überblick gegeben werden.

§. 5. Endlich soll der Anstalt, so viel es neben Erfüllung ihres Hauptzwecks erreicht ist, auch die Einwirkung auf Fortbildung der Landwirtschafts-Wissenschaft selbst nicht fremd sein.

III. Mittel im Allgemeinen.

§. 6. Diese Mittel sollen sowohl durch den Unterricht, welcher von den Lehrern der Anstalt ertheilt wird, soweit durch die Administration erreicht werden, welche von den Domänen Proskau den Böglingen dienten wird, um eine gesetzliche Landwirtschaft in dem Zusammenhange ihrer eingetretene Zweig sowohl, als in den Einzelheiten selbst zu beobachten.

IV. Von dem Direktor der Anstalt.

§. 7. Der Anstalt steht ein Direktor vor. Ihm ist die Leitung sowohl der Lehranstalt selbst, als der Bewirthschaffung der von Seiten des Instituts erachteten Domäne Proskau im Allgemeinen übertragen. Er nimmt die Böglinge an (§. 22), leitet sie bei ihren Studien mit seinem Rathe (§. 23), gibt die Disziplin über die Dienste, Beziehungsweise unter Mitwirkung des Lehrer-Konvents (§§. 25—27.), bestellt die Wohnungsräume unter die Böglinge (§. 33) und unterzeichnet die Abgangs-Benignisse (§. 30.) u. c.

Endlich vertritt der Direktor das Institut nach Außen hin, hat aber in allen ebedenlichen Fällen sich Instruktion von dem Ober-Präsidenten der Provinz zu ertheilen.

V. Von dem Lehrer-Personal.

§. 8. Die Vorlesungen über die Gegenstände des Unterrichts werden gehalten:

1) von dem Direktor,

2) von den der Anstalt angestellten Lehrern, deren Zahl nach dem Bedürfnisse bestimmt wird,

3) von in Proskau oder in der Nähe wohnenden Beamten und Sachverständigen.

§. 9. Auch dem Administrator der Domäne Proskau und dem Rentauden der Anstalt, wenn dieselben die nötige Qualifikation besitzen, können Vorlesungen übertragen werden.

§. 10. Die praktischen Demonstrationen auf dem Felde hat in der Regel der Administrator zu leiten, die im Garten aber nur mit der Beförderung des Gartens beauftragte Hörner.

VI. Von den Gegenständen des Unterrichts, den Lehrmitteln und dem Lehrplane.

§. 11. Die Gegenstände, in welchen Unterricht ertheilt werden soll, sind:

A. Die Naturwissenschaften:

1) Chemie,

2) Physik und Meteorologie,

3) Mineralogie und Geognosie,

4) Botanik,

5) Pflanzenphysiologie,

6) Zoologie.

Bei dem weiteren Felde dieser Wissenschaften würde es unausführbar sein, dasselbe den Böglingen in dessen ganzer Ausdehnung zu eröffnen zu wollen. Der Unterricht ist daher auf das zum allgemeinen Verständniß Unerlässliche und auf das dem Landwirthe freilich Wichtige zu beschränken und stets auf die Anwendung in der Landwirtschaft und den damit verbundenen technischen Gewerben zu rückschließen.

B. Die mathematischen Disziplinen:

1) Feldmechanik,

2) Stereometrie,

3) Statil der festen Körper,

4) Hydrostatik,

5) Hydrometrie,

6) Hydrodynamik.

Auch die mathematischen Disziplinen werden in dem vor angegebenen beschrankten Umfange und mit der speziellen Rücksicht auf die in der Landwirtschaft davon zu machende Anwendung vorgetragen.

C. Die Landwirtschaftslehre:

- 1) Pflanzenbau,
 - a. allgemeiner,
 - b. spezieller,
 - c. Kunstwiesenbau,
 - d. Garten-, Obst- und Weinbau,
 - e. Forstwissenschaft.

Die drei ersten Disziplinen vollständig; die letzteren im angemessenen Auszuge.

- 2) Tierzucht,
 - a. Rüfuch, Haltung und Nutzung der Haustiere, — vollständig,
 - b. Tierheilunde, im angewiesenen Umfange, und Lehre vom Auftreten des Pferdes,
 - c. Reittechnik.
- 3) Lehre von dem Betriebe der mit der Landwirtschaft verbundenen technischen Gewerbe.
- 4) Allgemeine Betriebslehre,
 - a. von der Bewirtschaftung und Bodenkunde,
 - b. von der Organisation und Direktion der Wirtschaft,
 - c. von der Buchführung,
 - d. von der Tarifation.

D. Einleitung in einige dem Landwesche nähliche, nicht unmittelbar zu seinem Gewerbe gehörende Kenntnisse, nämlich:

- 1) in einige positive Rechtslehren nach den im Preußischen Staate geltenden Gesetzen, als:
 - a. vom Kauf- und Pachtgeschäft,
 - b. von Auseinandersetzungen,
 - c. von der landwirtschaftlichen Polizei,
- 2) in die Lehre von den Kreditinstrumenten der Gutsbesitzer,
- 3) in die Lehre von der Staatsökonomie,
- 4) in das landwirtschaftliche Bauwesen.

§. 12. Als Hilfsmittel zur Erteilung des Unterrichts in diesen verschiedenen Fälen dienen:

- 1) die Wirtschaft der Domäne Proskau selbst und die darin betriebenen technischen Gewerbe, welche Gelegenheit darbietet, das Vorgetragene anschaulich zu machen,
- 2) ein aus den Domänen-Grundstücken zu entnehmendes Versuchsfeld,
- 3) eine Bibliothek,
- 4) ein Laboratorium,
- 5) verschiedene Sammlungen und Apparate, welche, wie auch die Bibliothek, nach und nach angeschafft und vermehrt werden sollen.

§. 13. Der Unterricht wird in Vorlesungen ertheilt, das Vorgetragene aber wird, soweit es sich dazu eignet und die Gelegenheit vorhanden ist, durch Demonstrationen auf dem Wirtschaftsschule und im Felde, durch Experimente und auf Exkursionen erläutert.

Die Einrichtung von Reptitorien, Konversatorien und Übungen in schriftlichen Ausarbeitungen bleibt dem jedesmaligen Lehrplane vorbehalten.

§. 14. Die Lehrgegenstände (§. 11.) werden befreis Übnahme des Vortrags unter das gesamte Lehrpersonal (§. 8. und §. 9.) vertheilt.

§. 15. Mit der Vertheilung der Lehrgegenstände steht der jedesmalige spezielle Lehrplan in genauer Beziehung, welchen der Direktor für ein Semester oder auch für ein ganzes Jahr zu entwerfen hat.

Ob diese Lehrpläne so einzurichten sind, daß sämtliche Disziplinen in einen einjährigen Kursus einzureihen, oder ob einige denselben einen zweijährigen Kursus erfordern und jährlich alternirend vorzutragen sind, bleibt der Erfahrung vorbehalten.

(§. 16. enthält die Bestimmungen wegen der Beaufsichtigung der Lehrapparate.)

VII. Von der Aufnahme der Böglinge.

§. 17. Um in die Auskunft aufgenommen zu werden, müssen die Böglinge in der Regel eine zweifache Vorbildung, nämlich die eine in den Schulkenntnissen, die andere in der Praxis der Landwirtschaft, erworben haben und durch Bezeugung nachweisen. In den Schulkenntnissen müssen sie das Ziel der Sekunda eines Gymnasiums erreicht haben, also zu Vertheilung in die Prima reif sein. Auch diejenigen, welche von einer zu Entlassungs-Prüfungen derzeitigsten höheren Bürger- oder Realchule mit dem vorschleißmäßigen Bezeugnis der Reife abgegangen sind, sollen als in den Schulkenntnissen genügend vorbereitet erachtet werden.

In der praktischen Landwirtschaft müssen die aufzunehmenden Böglinge, — mit Ausnahme der in §§. 20. u. 21. gedachten Fälle — eine zweijährige Lehrzeit bei einem praktischen Landwirthe durchgemacht haben und Bezeugnis über ihr gutes Verhaltens während derselben vorlegen.

§. 18. Sollten angehende Landwirthe sich die nach §. 17. erforderlichen Schulkenntnisse durch Privatstudium erworben haben, so müssen sie sich, um in die Auskunft aufgenommen zu werden, bei dem Direktor eines Gymnasiums oder einer der im §. 17. bezeichneten Schulanstalten wegen ihrer Prüfung melden und durch das in dieser Prüfung erlangte Bezeugnis den oben bezeichneten Grad der Schulbildung nachweisen.

§. 19. Der Nachweis des bestandenen Examens als Offizier der Kav. ist dem Nachweise der erforderlichen Gymnasialbildung gleich zu achten.

§. 20. Böglinge, welche vermöge ihrer Familiensituation in Landwirtschaften aufgewachsen und dadurch so viel Kenntnisse in deren praktischem Betriebe erlangt haben, wie man sie von einem zweijährigen Lehrlinge der Ökonomie zu fordern be-

rechtfertigt ist, können das Zeugnis über die bestandene Lehrzeit dadurch ersehen, daß sie sich einer Prüfung über den Grad der erworbenen Kenntnisse unterwerfen.

Das Denkmal hält der Direktor ab, und bestimmt danach die Aufnahme oder die einstweilige Zuschließung des Böglings.
§. 21. Angehende Verwaltungsbauern und Juristen, welche das Referendariats-Examen abgelegt haben und die Lehramtsfahrt befruchten wollen, werden in dieselbe aufgenommen, ohne daß es das Nachweisen von erworbenen Vorlehrkenntnissen in der Praxis der Landwirtschaft bedarf.

§. 22. Jeder, der in die Anstalt aufgenommen sein will, muß sich über sein Alter und seine Militair-Vorlehrkenntnisse ausspielen.

Alle diese Nachweissungen sind dem Direktor vorzulegen, welcher, wenn er sie genügend findet, den Aspiranten in das Berzeichniß der aufgenommenen Böglinge einträgt.

In das Ermeß des Direktors ist es gestellt, ob er noch die Belehrung anderer Führungs-Artete, als des im §. 17. gedachten, für erforderlich erachtet.

VIII. Von der Leitung der Studien der Böglinge und von der Disziplin.

§. 23. Der eignen Wahl des Böglings bleibt es überlassen, welche von den angekündigten Vorlesungen er in dem jedesmal vorbeschriebenen Semester benutzen will; er muß aber von der getroffenen Wahl dem Direktor Anzeige machen, welcher ihn dabei mit seinem Rathe zu unterstützen hat.

Auf die Höhe des in Pausch und Bogen zu zahlenden Honorars (§. 31.) hat die Wahl und die Zahl der benutzten Vorlesungen keinen Einfluß.

Der Direktor steht halbjährlich den Lehrern das Berzeichniß der Böglinge zu, welche ihre Vorlesungen besuchen wollen.

§. 24. Über die Benutzung der Lehrmittel von Seiten der Böglinge, namentlich wegen der Beliebung, welche dieselben durch ihre Kenntnisse in den Wirtschaftsgebäuden, bei den Betriebe der technischen Gewerbe und auf dem Felde und im Garten sich seidt zu verschaffen suchen, und wegen der Benutzung der Bibliothek und der bei dieser zu haltenden Zeitschriften, hat der Direktor, unter Bezugnahme des Administrators und der betreffenden Lehrer, ein Regulativ zu erweisen.

Letzterer darf derselbe eine Haushaltung für die Böglinge, welcher auf der Anstalt seidt wohnen, aufzustellen.

Dies Regulativ und die Haushaltung sind von dem Direktor dem Kuratorium (§§. 49. u. 50.) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Ebenso ist der Abänderung derselben, wenn sich daju eine Berechtigung ergeben sollte, zu verfahren.

(Die §§. 25.—28. enthalten die Bestimmungen über die Schule, Sitten und Haus-Disziplin.)

§. 29. In Polizei-Abteilungen sind die Böglinge der Dikt-Polizei unterworfen, und in Betret der Gerichtsbarkeit behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 30. Abgangs-Prüfungen der Böglinge, welche die Anstalt längere oder kürzere Zeit besucht haben, finden nicht statt. Dagegen sollen Abgangs-Beurtheilungen ertheilt werden, in welchen ein vollständiges und gewissenhaftes Urtheil über den Gleich und die Fortschritte des Böglings ausgesprochen wird.

Die Abgangs-Beurtheilung sind im Lehrer-Konvent zu berathen und entscheidet dabei die Stimmenmehrheit. Sie sind unter der Unterschrift des Direktors auszufertigen.

IX. Von der Wohnung und Speisung der Böglinge und dem Honorar.

§. 31. Das Honorar für die Benutzung des Unterrichts beträgt halbjährlich 45 Thlr. — fünf und vierzig Thaler — in Friederichsdor und wird pränumerando in Pausch und Bogen entrichtet, ohne Rücksicht auf die Zahl der benutzten Vorlesungen.

Ein Eintrittsgeld soll mindestens für jetzt nicht erheben werden; ob dasselbe aber von den später Eintretenden verlangt werden soll, besonders wenn dieselben Ausländer sind, bleibt fünftägiger Bestimmung vorbehalten.

§. 32. Den Böglingen steht frei, ihre Wohnung im Institute selbst zu nehmen, haben dafür halbjährlich 5 Thlr. — fünf Thaler — in Friederichsdor gleichfalls pränumerando zu zahlen und erhalten dafür Wohnung in einem einfach wundlichen Wohn- und einem mit Fenstern versehenen Schlafzimmer, müssen sich aber das Zusammenwohnen zu Zweien oder Dreien gefallen lassen.

Heizung und Erziehung wird für den Mietbetrag nicht gewähr, sondern muß besonders beschafft werden.

Wenn die Zusammenwohnenden sich wegen der Heizung nicht andernwill einigen, so hat der Direktor die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Die Anweisung der Zimmer und die Bestimmung darüber, welche Böglinge zusammenwohnen sollen, trifft der Direktor gleichfalls.

§. 34. Einem Speisemeister soll ein angemessenes Lokal im Institute eingeräumt und dadurch den Böglingen die Gelegenheit gegeben werden, den nördlichen Mittags- und Abendisch und die übrigen Speisebedürfnisse zu finnen.

Den Vertrag will dem Speisemeister hat der Direktor vorzubereiten und unter dem Vorbehale der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz abzuschließen.

X. XI. u. XII. enthalten in §§. 35.—47. die Bestimmungen über Anstellung der Lehrer, des Administrators, des Rentanten &c. &c.

XII. Meßortserhöhlisse des Institutes.

§. 48. Die Anstalt reßhort von dem Ministerium des Innern.

§. 49. Der Minister des Innern befiehlt auf den Vorschlag des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien ein Kuratorium der Anstalt, welches in der Regel aus zwei Personen besteht und wovon mindestens die eine aus den Mitgliedern des landwirtschaftlichen Centralvereins von Schlesien gewählt werden soll.

§. 50. Die wesentliche Aufgabe des Kuratoriums ist die Leistungen der Lehranstalt in ihrer Gesamtheit zu überwachen. (Es folgen hier die Beurtheilungen des Kuratoriums.)

§. 51. Die ganze Ausfalt, mit Einschluß der Administration der Wirtschaft, steht unter der höhern Leitung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien und von ihm geben diejenigen Verfugungen aus, welche nach den vorstehenden Bestimmungen nicht vom dem Kuratorium oder den Beamten der Kanzle getroffen werden dürfen, sc.

§. 52. Vorberatungen bleibt endlich, diesem Organisationsplane diejenigen Entwicklungen und Abänderungen zu geben, welche weitere Erfahrung ratsam machen möchte.

H. Gewerbe- und Handels-Polizei.

265) Circular=Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, (ausschließlich derjenigen zu Stralsund, Trier, Aachen und Köln), sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die gerichtliche, resp. polizeiliche Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der im Tit. X. der allgem. Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845. bezeichneten Vergehen der Gewerbetreibenden, vom 19. August 1847.

Auf den Bericht vom 11. April 1845, betreffend die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der im Tit. X. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen, wird der Königl. Regierung nunmehr Folgendes eröffnet.

Die Fälle der §. 171, 172, 173, 174, 181, 182 und 186, zweiter Absatz *), sind als lediglich der Kompetenz der Gerichte vorbehalten zu betrachten; dagegen unterliegen die Fälle der §§. 176, 177, 178, 180, 184,

*) Zur gerichtlichen Kognition gehören die Fälle des

§. 171. Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann statt finden für immer oder auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monaten und nicht über fünf Jahre betragen.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermeintlichen Missbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens in Zwangsstrafe oder Buchstahnsstrafe verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbetrieb für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zwangsstrafe oder Buchstahnsstrafe verurtheilt worden ist.

§. 173. Gewerbetreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besondren polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines ihrer Verpflichtungen verlebendes Verbrechens zu Zwangsstrafen oder Buchstahnsstrafe verurtheilt werden; es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

Auch kann auf den Verlust jener Befugniß für immer oder auf Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, durch welches er seine Verpflichtungen verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe, als Freiheitsstrafe oder Buchstahnsstrafe, verurtheilt wird, nachdem schon früher eines solchen Verbrechens auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist.

§. 174. In die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung des Gewerbes durch Außerläufigkeit und Unbedienbarkeit dingt, oder der Gewerbetreibende zur Betreibung seines Geschäfts von der Obrigkeit besonders verpflichtet werden, so muß auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines von christlicher Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Mordens, Raubes, Diebstahls oder Verungeschädigung verurtheilt wird.

§. 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehüßen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Angestaltungen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander vereinbaren, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Ansprüchen nicht nachgebenden Gehüßen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichem dienten, welche zu einer solchen Vereinbarung Anderer aufofordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 182. Gehüßen, Gesellen oder Hafdearbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Angestaltungen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einführung der Arbeit oder die Verbindung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden vereinbaren, oder zu einer solchen Vereinbarung Anderer aufofordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg-, und Hüttewerken, Eisenbahnen, Festungsgebäuden und andern öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§. 186. (Zweiter Absatz). Machen Gewerbetreibende, nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen Überschreitung des von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Tages, sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zu gleich auf den Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

185, 186, erster Absatz, und 187¹⁾) zunächst der Kognition der Polizeibehörden. Letzteres gilt auch von §. 183, sofern nicht, dem dasselbst ausgesprochenen Vorbehalte gemäß, ein Verbrechen vorliegt, welches nach den Kriminal-Gesetzen mit härterer Strafe bedroht ist.

In den Fällen, wo hierauf zunächst die Kognition der Polizei-Behörden begründet ist, darf ein gerichtliches Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn solches nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften überhaupt zulässig ist. In dieser Beziehung sind daher die Vorschriften des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 243. ff. maßgebend. Berlin, den 19. August 1847.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

An
die Königliche Regierung zu Erfurt und Abchrist für Nachrich und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen (mit Ausdruck derjenigen zu Siegen, Trier, Aachen und Köln) sowie an die Königl. Regierung zu Düsseldorf (hinsichtlich der Kreise Neus und Düsseldorf) und an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst.

*) Der polizeilichen Kognition unterliegen die Fälle des

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung, oder nach erfolgter Unterfragung ein Gewerbe beginnt oder fortführt, hat, insoweit nicht die strengeren Strafen der §§. 177, 178. und 180. eintreten, eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder im Unvermögen die verhältnismäßige Gefängnisstrafe verurteilt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Betreiben eine Steuerdeftauationsstrafe nach sich zieht.

§. 177. Wer den selbständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschristimäßige Genehmigung unentümlich oder fortführt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnis bis zu drei Monaten verurteilt.

Endblt. die Handlung zugleich ein Steuerdelikte, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Rücksicht der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 178. Wer der Besitzanspruch zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtmäßiges Erkenntniß, oder in den zu jüdischen Fällen durch Beschluss der Verwaltungsbörde verlinigt gestellt worden ist, und diesem Erkenntniß oder Beschuß zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 179. Die Strafbestimmung des §. 177. tritt auch gegen denselben ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rechtfertigung auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt werden, eigenmächtig abweicht, inssonderen ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt.

Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten.

§. 180. Die Bildung von Verbindungen unter Handelsarbeiten, Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniß ist, sofern nach den Kriminalgesetzen keine bärtere Strafe eintrete, an den Eltern und Vorlehrern mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnis bis zu vierzig Tagen zu abufen.

§. 184. Gesellen, Gehülfen und Handelsarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Berichten sich entziehen, oder sich grobem Ungehorsam oder beabsichtiger Widerstreitigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängnis bis zu vierzig Tagen zu bestrafen.

§. 185. Lehrberren, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge größtlich vernachlässigen, sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu belegen.

§. 186. (Erste Abtop). Gewerbetreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreiten, haben Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnisstrafe verurteilt.

§. 187. Die Übersteuerungen der polizeilichen Abordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu belegen.

266) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das polizeiliche Verfahren bei beabsichtigten Mühlens = ic. Anlagen und Veränderungen, v. 24. Juni 1847.

Die von der Königl. Regierung mit dem Berichte vom 8. Dezember v. J. eingereichten, anbei zurückgesetzten Verhandlungen in Betreff der, seitens des Mühlensbesitzers N. beabsichtigten Anlegung eines zweiten Mahlganges und einer Walk mit zwei Paar Stampfen in seiner dortigen Wassermühle, geben zu mehrfachen Erinnerungen Anlaß, deren Erledigung erwartet werden muß, bevor in der Rekurs-Instanz entschieden werden kann.

Zuvorberst wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß wenn Sie in dem Resolut vom 17. September v. J. nur den von der Gemeinde erhobenen Widerspruch zurückgewiesen und dem Müller N. die Erteilung eines Werkfahles auferlegt, nicht aber, daß die Konzeßion zu ertheilen sei, ausdrücklich ausgesprochen hat, dies den Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nicht entspricht. Die leichtere verordnet im §. 32., daß die Regierungen die Genehmigung zu den im §. 27. bezeichneten Anlagen durch ihren Bescheid versagen oder ertheilen sollen und zwar Letzteres unbedingt oder bedingt. Ihr Bescheid muß daher enthalten:

- die genaue Bezeichnung der gemachten oder zu machenden Anlage, entweder durch Aufnahme der Beschreibung in den Kontext des Resoluts oder durch Bezugnahme auf ein diese Beschreibung in ganz unzweifelhafter und vollständiger Weise enthaltendes anderweitiges Dokument;
- die unbedingt oder mit genau zu bezeichnenden Bedingungen verknüpfte Genehmigung.

Nur auf diese Art wird zwischen den Parteien durch das Resolut ein formell sicheres Verhältniß konstuiert.

Wird demnächst das Resolut in der Rekurs-Instanz unbedingt oder mit Modifikationen bestätigt, so muß die Konzeßion selbst mit den Bestimmungen der reip. Resolute übereinstimmen.

Die Königl. Regierung hat die Ausdeutungen in Zukunft bei Ertheilung Ihrer Bescheide zu beachten.

Sodann ist zu bemerken, daß die Vorschriften des Edits vom 28. Oktober 1810, über die Art der Bekanntmachung bei Anlegung oder Veränderung von Mühlen gegenwärtig nicht mehr zur Anwendung kommen, da die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Mühlen unter denselben Anlagen, für welche die Vorschriften des §. 27. seqq., mithin auch die wegen der Fristbestimmung, maßgebend sind, ausdrücklich aufgeführt hat, so daß von den im §. 38. ibid. aufrecht erhaltenen, in Betreff der Anlage von Mühlen sonst noch bestehenden Vorschriften die in dem früheren Gesetz angeordneten Fristen ausgeschlossen bleiben.

Demnächst ist es bei der Instruktion verhängt worden, von dem Müller N. einen vollständigen Situationsplan und die nöthigen Zeichnungen, woraus die vorzunehmenden Abänderungen ersichtlich sind, zu erfordern, was daher noch nachträglich geschehen muß. Berlin, den 24. Juni 1847.

Der Finanzminister.

v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

267) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., daß die Ausübung des Gewerbes der Ofensfabrikation und des Ofenschekens von einer besondern Prüfung nicht abhängig zu machen sei, vom 31. Juli 1847.

Da die Ofensfabrikanten und die Töpfer, welche sich mit Ofenschekten beschäftigen, in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung unter denselben Gewerbetreibenden nicht ausgeführt sind, welche sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Besäßungs-Zertifikat ausweisen müssen, so ist es, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 23. v. M. eröffnet wird, weder zweckhaft, daß die diebstähliche Vorschrift im §. 102. des Edits vom 7. September 1811. aufgehoben werden, noch zulässig, die Ausübung dieses Gewerbes von einer besondern Prüfung abhängig zu machen. Überdies ist auf die Verhütung von Feuergefahr nicht sowohl die Geschicklichkeit der Ofenschekten, als die Befolgung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Entfernung der Ofen von allen leicht Feuer fassenden Gegenständen von Einfluß und es wird daher nur darauf ankommen, daß hierüber eine möglichst strenge Kontrolle geführt wird. Berlin, den 31. Juli 1847.

Der Finanzminister.

v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Mathis.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

268) Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen betreffend, vom 17. Juli 1847.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 3. d. Mts., daß es bei Emanierung der Aller-höchsten Ordre vom 30. April d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 201.), wie auch die Einleitung derselben unzwe-

zweifelhaft dorthat, nur Absicht gewesen ist, lediglich den kaufmännischen Verkehr dahin zu erleichtern, daß die in demselben vor kommenden Kauf- und Lieferungs-Verträge fortan nicht mehr zu $\frac{1}{2}$ Prozent der Kaufsumme, sondern nur mit dem mäßigen Stempel von 15 Sgr. für das Kontrakt-Exemplar versteuert werden sollen. Wenn sich hier nach die Anwendbarkeit dieser Altherhöchsten Oderie bloß auf Kauf- und Lieferungs-Verträge im kaufmännischen Verkehr beschränkt, und also die Beantwortung der Frage: ob ein solcher Vertrag im kaufmännischen Verkehr abgeschlossen ist, in jedem einzelnen Falle zugleich darüber entscheidet, ob der $\frac{1}{2}$ Prozent-Stempel oder der Stempel zu 15 Sgr. Platz greifen muß, so darf hierbei nicht unbeachtet bleiben, daß zum kaufmännischen Verkehr nur solche Kauf- und Lieferungs-Verträge gehören, bei welchen es sich um einen Kauf zum Wiederverkauf, nicht aber um einen Kauf zum eigenen Bedarfe oder Gebrauche des Käufers handelt.

Hält man hierau fest, so ergiebt sich als zweifellos, daß Militair- und überhaupt Verwaltungs Behörden, welche Kauf- und Lieferungs-Verträge über Naturalien für die Truppen oder zu ihrem sonstigen Bedarfe, sei es mit Lieferanten oder Produzenten abschließen, sich nicht auf die Altherhöchste Oderie vom 30. April d. J. berufen können, indem sie ihrerseits die Einfahrt nicht zum Handel, sondern für die Truppen, für deren Versorgung sie zu sorgen haben, oder zu einem anderweitigen eigenen Gebrauche machen. Vergleichen Verträge werden also, nach wie vor, den Stempel zu $\frac{1}{2}$ Prozent des Kaufpreises zu unterwerfen sein, wonach die Königl. Regierung in vor kommenden Fällen sich zu achten und die betreffenden Behörden ihres Verwaltungsbezirks mit Anweisung zu versetzen hat. Berlin, den 17. Juli 1847.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

X. Militair-Angelegenheiten.

269) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Nachsuchung von Invaliden-Wohlbthalen etc. betreffend, vom 6. Aug. 1847.

Die nachstehende Circular-Befügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 16. September 1839. (Anlage a.) wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Cöslin, den 6. August 1847.

Königliche Regierung.

a.

Der unterw. 10. October 1837. von Seiten der Abteilung für das Invalidenwesen an die Königl. Regierungen ergangene Erlass, durch welchen den Büttstellern eingeschärft werden sollte, bei Anholzung von Schülern um Invaliden-Wohlbthalen und Unterfluktionen sich genau nach der Altherhöchsten Kabinetts-Oderie vom 21. November 1835. und der Beforordnung vom 14. Februar 1839. zu richten, bat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Die Gegenzeit sind in der neuesten Zeit die gesuchten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbedacht gelassen worden.

Da diese Missräder nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1) Alle Schule ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlbthalen und Unterfluktion, welche mit Umgebung der Kreischa-
behörden, oder ohne Beistung der von diesen Behörden ertheilten Bescheinigung, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Jammer-Schule, welche ohne eine spezielle Altherhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provincial-Behörden gefandt werden;

2) im Wiederholungsfalle die Büttsteller gar keinen Reichtid rebalten, und die Eingaben hier reposiert werden, und entlich

3) diesjungen Interivenen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlbthalen in letzter Instanz abhängig beschieden sind, — auf vorberige Verwarnung ihr unnötiges Supplizieren nicht einstellen, unbeschäflich als unerträgliche Dauerlasten zur Bestrafung gegegen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Überzeugung zu gewähren, daß die verschleierten Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn beabsichtigt Entstaltung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterlägen, es aber auch einleuchten muss, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlbthalen vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwaigem beharrlichen Supplizieren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Das Kriegs-Ministerium sieht die Königl. Regierung bieren mit dem Auftrage in Kenntniß, diese Befügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Berlin, den 16. September 1839.

Kriegs-Ministerium. v. Rauch.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

XI. General-Postverwaltung.

- 270)** Verfügung an das Postamt in N., betreffend das Rangiren der Reisenden, welche einer Post unterweges außerhalb des Ortes einer Postanstalt zugehen, vom 22. Juli 1847.

Das Postamt in N. urtheilt nicht richtig, wenn dasselbe nach dem Berichte vom 10. d. M. annimmt, daß Personen, welche einer Post unterweges hinzutreten, solchen Personen, welche bei der nächstfolgenden, noch vor dem nächsten Stations-Orte gelegenen Postanstalt bereits vor Ankunft der Post eingeschrieben worden sind, hinsichts der Plätze nachstehen, und daher, wenn zur Aufnahme sämmtlicher Personen hinreichende Plätze nicht mehr vorhanden sind, den legitimateden Personen die eingemachten Plätze räumen müssen. Dadurch, daß die betreffenden Personen vom Kondukteur in den Personenzettel eingetragen werden sind, treten dieselben in die Kategorie der bereits von weiterher eingeschriebenen Reisenden, und so wenig nach den allgemeine Anwendung findenden Grundsätzen diesen zugemuthet werden kann, ihren Plätzen zu Gunsten später hinzutretenden Personen zu entsagen, eben so wenig würde es billig sein, sie vom Genuß der durch die Benutzung der Post von einem früheren Punkte ab erworbenen Rechte auszuschließen. Auch ist zu einer derartigen Bevorzugung der bei den Postanstalten eingeschriebenen Reisenden um so weniger Grund vorhanden, als diese ausdrücklich nur unter der Voransetzung angenommen werden, daß in den mitkommenden Wagen noch offene Plätze vorhanden sind, dieselben mithin einen Anspruch auf Beförderung durch die Einschreibung nicht erlangen.

Das Postamt in N. hat die Postverwaltung in N. hiernach für künftige Fälle mit Instruktion zu versehen, die vorgelegte Beschwerde aber entsprechend zu beantworten. Berlin, den 22. Juli 1847.

General-Postamt. Schmückert.

- 271)** Verordnung, betreffend die Weiterbenutzung einer Beichaise, deren Personen von einem Stationsorte abgehen, in so fern sich neue Personen zur Mitreise melden, vom 14. September 1847.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob in den Fällen, wo Personen von einem Stationsorte nach einem vor der nächsten Station belegenen Orte mittels Beichaise zu befördern sind, diese Beichaise auch zur Beförderung derjenigen Personen weiter benutzt werden dürfe, welche sich an leichteren Orte — wenn dasselb sich eine Postanstalt befindet — zur Mitreise gemeldet haben. Da überhaupt die auf Orten ohne Station sich meldenden Reisenden, soweit der Raum es gestattet, in den ankommenden Wagen fortgeschafft werden müssen, so sind auch, wenn zusätzlich der Fall eintritt, daß die in einer Beichaise ankommenden Reisenden an einem solchen Orte die Post verlassen, die Posthalter verpflichtet, die Beichaise zur Fortschaffung der dasselbst neu hinzutretenden Personen weiter herzugeben. Dafür beziehen die Posthalter das aufkommende Personengeld von dem Stationsorte aus bis zu dem Orte, wo die Beichaise leer und nicht wieder besetzt wird, gemäß den kontraktlichen Bestimmungen.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten und die Posthalter des Ortes demgemäß zu instruiren.
Berlin, den 14. September 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

- 272)** Verordnung, betreffend die Berechnung der Extrapost-Beförderungskosten, für Fahrten zwischen Post-Stationsorten und nahe belegenen Eisenbahn-Haltepunkten, vom 3. August 1847.

Bei allen Extraposten, Konieren und Etagetteten, welche aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahn-hofe, resp. Halteplatze, oder umgekehrt, zu befördern sind, sollen die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, und wenn diese unter und bis eine Meile beträgt, mindestens für eine Meile berechnet und erhoben werden.

Die Bestimmungen im §. 3. des Extrapost-rc. Tarifs erleiden nur die Modifikation, daß, wenn auf der,

einem Bahnhofe zunächst gelegenen Poststation noch ein Pferdewechsel verlangt wird, die Extrapestgelder vom Post hause bis zum Bahnhofe mindestens für eine Meile zu erheben sind. Berlin, den 3. August 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

- 273) Verordnung, die portofreie Beförderung von Geldersparnissen der bei ausländischen Eisenbahnbauten als Arbeiter beschäftigten Preuß. Unterthanen betreffend,
vom 20. Juli 1847.

(Vergl. Minist.-Bl. Jahrz. 1845. S. 242. f. Nr. 248.)

Die nach der Circular-Versfügung vom 23. Juni 1845. für die Beförderung von Geldersparnissen der inländischen Eisenbahnarbeiter an ihre Angehörigen in der Heimath bewilligte Portofreiheit soll von jetzt ab auch auf dergleichen Geldsendungen von den bei ausländischen Eisenbahnbauten beschäftigten Arbeitern, welche Preußische Unterthanen sind, auf den Preußischen Posten in dem Falle Anwendung finden, daß die in der gedachten Circular-Versfügung hierunter vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt werden.

Hierauf haben sich die Postanstalten zu achten. Berlin, den 20. Juli 1847.

General-Postamt. **Schmückert.**

- 274) Verfügung an das Oberpostamt in N., betreffend die Verabsfolgung der an Soldaten, vom Feldwebel abwärts, eingehenden Briefe, Geld- und Paket-Sendungen,
vom 23. Juli 1847.

Nach dem Berichte des Ober-Postamts in N. vom 27. März e. weicht das Verfahren, welches dadurch hinsichtlich der Abholung der an Soldaten eingehenden Briefe, Gelder und Pakete beobachtet wird, von der allgemeinen Vorschrift (Verordn. vom 9. März e., Nr. 11. des Post-Amtsblattes d. J. und Minist.-Bl. S. 71 f. Nr. 110.) in zwei verschiedenen Punkten ab. Einmal erfolgt die Abholung nicht durch einen bestimmten, dem Ober-Postamte namentlich bezeichneten Feldwebel, sondern erheilig durch andere Personen, die jedoch mit einer Legitimations-Karte versehen sind, und zweitens beschränkt sich die Abholung durch die gedachten Personen auf unbedeutende Briefe, Geldscheine und Paket-Adressen, wogegen die Geld- und Paket-Sendungen, gegen Zurückgabe der vollzogenen Geldscheine, resp. Vorzeigung der Adressen, den verschiedenen Adressaten unmittelbar verabsolgt werden.

Was den ersten Punkt betrifft, so kann es bei der bisherigen Einrichtung, da beide Theile, das Ober-Postamt und das im Orte garnisonirende Fußlager-Bataillen, damit einverstanden sind, zwar verbleiben, jedoch nur unter der Bedingung, daß daraus der Post eine erweiterte Verantwortlichkeit nicht erwächst, daß vielmehr auch bei der Abholung gegen Legitimations-Karten der im Porto-Negulat. §. 58. ausgeschriebene Grundfaß, nach welchem die Post, wenn die Briefe &c. abgelehnt werden, für die Bestellung nicht verantwortlich bleibt, unbedingt Anwendung behält. Um etwaigen späteren Stellungnahmen zu begegnen, hat das Ober-Postamt das gedachte Bataillon auf diesen Umstand noch schriftlich aufmerksam zu machen, eine solche schriftliche Mittheilung auch an die übrigen Behörden und Korrespondenten zu richten, welche gezeigt Legitimations-Karten abholen lassen.

Hinsichtlich des zweiten Punktes bedarf es einer Änderung, da durch das bei dem Ober-Postamte bisher beobachtete Verfahren der Postverwaltung eine Verantwortlichkeit aufgebürdet wird, die hauptsächlich durch die Verordnung v. 9. März e. hat bestätigt werden sollen. Nach der mit dem Königl. Kriegs-Ministerium im Jahre 1822. getroffenen Vereinbarung sind nämlich die an Soldaten eingehenden Gelder und Pakete den Adressaten nicht unmittelbar auszuhändigen, sondern nur an die zur Abholung kommandirten Feldwebel und sonst legitimierten Personen zu verabfolgen, welchenfalls die Militairbehörde übernommen hat, bei etwaigen Verlusten, unrichtigen Bestellungen &c. den Kommandirten zu vertreten, was aber bei einem von der Vereinbarung abweichenden Verfahren ohne Zweifel abgelehnt werden würde, wie die Erfahrung solches auch schon gelehrt hat. Das Ober-Postamt wird angewiesen, das dortige Fußlager-Bataillon, unter Hinweisung auf die erwähnte Vereinbarung, welche schon i. J. 1822. von Seiten des Königl. Kriegsministerii der Armee zur Nachachtung mitgetheilt worden ist, zu ersuchen, die an die Soldaten des Bataillons eingehenden Geld- und Paket-Sendungen entweder durch einen bestimmten, dem Ober-

Postämte namentlich zu bezeichnenden Feldwebel re. abholen zu lassen, oder aber, wenn die Abholung, wie bei den unbeschwertten Briefen re. durch die mit Legitimations-Karten versehenen Ordonnanzen erfolgen soll, diese zur Empfangnahme jener Sendungen anzuseien. Die unmittelbare Verabfolzung der Gelder und Pakete an die Soldaten selbst darf nicht weiter stattfinden. Berlin, den 23. Juli 1847.

General-Postamt. Schmückert.

275) Verordnung über die Geldsendungen nach Frankreich, vom 27. Juni 1847.

Die Postanstalten werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die nach Frankreich bestimmten Geldsendungen nicht in Briefen, sondern in Leinen oder Wachstuch verpackt und von besonderen unversiegelten Adressen begleitet sein müssen, und daß weder diese Geldpäckchen, noch die unversiegelten Adressen, schriftliche Mithteilungen enthalten dürfen.

Die vom Auslande eingehenden, nach Frankreich bestimmten Geldsendungen sind, wenn deren Verpackung nicht den obigen Vorschriften gemäß erfolgt ist, von der ersten Preußischen Postanstalt, bei welcher dergleichen Sendungen eingehen, sofort mit der erforderlichen Angabe des Sachverhaltes zu remittieren.

Berlin, den 27. Juni 1847.

General-Postamt. Schmückert.

276) Verordnung, betreffend den Postverkehr nach und von Krakau und Umgegend, vom 2. August 1847.

In Folge der Einverleibung des vormaligen Freistaats Krakau in das K. K. Österreichische Staatsgebiet ist das Preußische Postamt in Krakau nunmehr aufgelöst worden.

Mit dem K. K. Österreichischen Postamte in Krakau wird ein Kartenwechsel stattfinden:

- 1) für Korrespondenz:
durch die Postanstalten in Berlin, Breslau, und Neu-Berlin, und
- 2) für Fahrpost-Gegenstände:
durch die Postanstalten in Breslau und Neu-Berlin.

Die Korrespondenz nach und aus dem Krakauischen unterliegt derselben Portotaxe, welche nach dem Preußisch-Osterreichenischen Additional-Postvertrage vom 3. Januar 1844. auf die Korrespondenz nach und aus Galizien Anwendung findet.

Innerhalb der Entfernung von 10 Meilen von Krakau, für welche der niedrigste Portosatz von 6 Kr. gilt, sind nur die Postanstalten in Pleß, Myslowitz und Neu-Berlin belegen.

Für Fahrpost-Gegenstände nach Krakau et c. v. bezieht die Preußische Postverwaltung das Porto nach der Taxe bis und von Neu-Berlin. Über Neu-Berlin hinaus kann eine Frankirung der Fahrpost-Sendungen verlaufen nicht stattfinden.

Hierauf haben sich die Postanstalten vom Eingange dieser Verordnung ab genau zu achten.

Berlin, den 2. August 1847.

General-Postamt. Schmückert.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 7.

Berlin, den 14. Oktober 1847.

8^{er} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

277) Circular-Befehlung an sämmtliche Königl. Regierungen, General-Kommissionen, Provinzial-Steuerdirektoren, Ober-Verwämter &c., betreffend das gleichmäßige Auftrücken der Civil-anwärter mit den im Civil-Subalterndienst angestellten Militair-Besorgungsberechtigten in höhere Dienstleistnahmen nach Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation,
vom 30. August 1847.

Es war in Frage gekommen, ob diejenigen Obergerichts-Kanzlei-Diätarien, welche — ohne Berechtigung aus Militärdiensten — ausnahmsweise durch besondere Allerhöchste Befehle Aufstellungsfähigkeit erlangt haben, in Bezug auf die Aserzension in die höheren Diätensähe denjenigen Kanzlei-Diätarien nachstehen müssen, welche in Folge geleisteter Militärdienste angestellt werden sind.

Auf den hierüber Allerhöchsten Orts erschienenen Bericht, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Juli e. zu entscheiden geruhet, daß, in analoger Anwendung des Allerhöchsten Befehls vom 11. September v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1816. S. 193. Nr. 279.) den im Civil-Subalterndienst angestellten Militair-Besorgungsberechtigten bei dem Auftrücken in höhere Dienstleistnahmen, wie bei der Beförderung im Dienst, ein unbedingtes Vorfürrecht vor den Civilanwärtern gleicher Dienstkategorie nicht zuzugeschrieben ist, die Aserzension vielmehr nach Maßgabe der allgemeinen Grundsähe erfolgen soll, mitin von Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation nach dem Ermeessen der Behörden abhängig bleibt, und demgemäß auch bei dem Auftrücken des Kanzlei-Diätarien in die höheren Diätensähe zu verfahren ist.

Diese Allerhöchste Entscheidung wird der Königl. Regierung (General-Kommission, Provinzial-Steuerdirektion &c.) zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 30. August 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

278) Allerhöchste Kabinetsordre mit dem Statute für den Flecken Königs-Wusterhausen, vom 3. Mai 1847.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. v. M. ertheile Ich dem hierbei zu rückerfolgenden Statut (Anl. a.) für den Flecken Königs-Wusterhausen Meine Genehmigung und ermächtige demgemäß zugleich Sie, den Minister Meines Königlichen Hauses, zur Remuneration des Ortsvorstehers einen jährlichen Beitrag von 45 Thlr., und zwar vom 1. Januar 1844, ab (§. 9. u. 18. des Statuts), zu bezahlen. — Sie, der Minister des Innern, haben das Statut in Meinem Namen zu bestätigen. Berlin, den 3. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Ober-Kammerherren Herren Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, v. Bodelschwingh und Ubben, und den württembergischen Geheimen Rath v. Massow.

a.

Statut für den Flecken Königs-Wusterhausen.

s. 1.

Gemeinde-Bezirk.

Zum Gemeinde-Bezirk des Fleckens Königs-Wusterhausen gehören sämtliche Einwohner und Grundstücke der Feldmark Königs-Wusterhausen. Aufgenommen hiervon ist das mittelst Erbacht-Kontrahts vom Jahre 1812 vereinbarte ehemalige Hauptflethofsmühle-Borwert Königs-Wusterhausen in seinem jetzigen Umfange, während die von denselben veräußerten und bebauten, innerhalb der Feldmark des Fleckens belegenen einzelnen Parzellen, deren Besitzer und Bewohner, so wie das Oderförster-Etablissement „Haus an der“ dem Kommunalverbande des Fleckens angehören.

s. 2.

Gemeinde-Verwaltung, Ortsvorstand.

Die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens führt der Ortsvorstand, welcher aus einem Ortsvorsteher und drei Gemeindemännern besteht und aus den angestellten Gemeindemitgliedern auf sechs Jahre gewählt wird. Die Wahl des Ortsvorstehers steht dem stellvertretenden Beamten der Allerhöchsten Güthterschäft zu, gegenwärtig dem Rentamte Königs-Wusterhausen.

s. 3.

Kommunal-Verordnete.

Zur Wobnebung der Rechte und Interessen der Gemeinde werden dem Ortsvorstande Kommunal-Verordnete beigegeben, welche aus der Zahl der angestellten Gemeindemitglieder mit Rücksicht auf die in Königs-Wusterhausen bestehenden Klassen der Groß- und Klein-Eigenhümer von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern auf 3 Jahre erwählt werden.

Zu den Groß-Eigenbümlern gehören diejenigen angestellten Gemeindemitglieder, welche ein reines Einkommen von 600 Thlr. haben, zu den Klein-Eigenbümlern alle diejenigen, deren Einkommen dieser Betrag nicht erreicht.

Die Zahl der Kommunal-Verordneten bestimmt sich bei jeder Wahl nach der Anzahl der vorhandenen Groß- und Klein-Eigenhümer, und zwar dergestalt, daß auf je 5 Groß-Eigenhümer und eben so auf je 12 Klein-Eigenhümer ein Kommunal-Verordneter gewählt wird.

Wenn die Gesamtzahl der Groß- und Klein-Eigenhümer resp. mit 5 und 12 nicht teilbar ist, so wird für die nach der Theilung mit jener Zahl verbleibenden Groß- und Klein-Eigenhümer nur dann ein Kommunal-Verordneter mehr gewählt, wenn die überbleibende Zahl bei den Groß-Eigenbümlern sich wenigstens auf 3 und bei den Klein-Eigenbümlern auf 7 beläßt.

Angleich werden Stellvertreter gewählt, welche für die Kommunal-Verordneten bei längerer Behinderung derselben noch die Stimmenabgabe, die sie bei der Wahl für sich gehabt haben, eintreten, und zwar dergestalt, daß derjenige, welcher mehr Stimmen für sich gehabt hat, dem mit weniger Stimmen Gewählten vorgeht.

Die Wahl derselben geschieht in der Art, daß auf je zwei Kommunal-Verordneten aus den Groß-Eigenbümlern ein Stellvertreter aus der Klasse der Groß-Eigenhümer und in gleichem Maße ein Stellvertreter aus der Klasse der Klein-Eigenhümer gewählt wird.

Die behinderten und ausgeschiedenen Kommunal-Verordneten werden, so weit dies bei der Anzahl der vorhandenen Stellvertreter ausführbar ist, durch Stellvertreter aus derselben Klasse, zu welcher erstere gehörten, für die Behinderungsfreiheit, und resp. die Wahlperiode ersetzt.

Alle Jahre schiedet ein Drittel der Kommunal-Verordneten und die entsprechende Anzahl der Stellvertreter aus.

Ist die Zahl der Kommunal-Verordneten und Stellvertreter mit der Zahl 3 nicht teilbar, so schiedet ein Kommunal-Verordneter mehr oder weniger aus, je nachdem die überschließende Zahl 2 oder 1 beträgt. — Die Personen der ausscheidenden Kommunal-Verordneten werden durch das Dienstalter, event. durch das Los bestimmt.

Die Eintheilung der Gemeinde in Groß- und Klein-Eigenhümer geschieht für den jedesmaligen Zeitraum von 3 Jahren,

und wird die zu dem Ende erforderliche Abschätzung des Einkommens von der nach §. 14. zu konstituierenden Versammlung der Gemeinde-Deputirten bewilligt, worüber in Reklamationsfällen der Regierung die Entscheidung zusteht.

§. 4.

Stimmsfähig und wählbar sind nur diejenigen angefechteten Gemeindemitglieder, welche die Großjährigkeit erreicht haben und einen unbescholtener Ruf besitzen.

Entsteht darüber Stetts, ob ein Gemeindemitglied stimmsfähig und wählbar ist, so entscheidet darüber die Deputirten-Versammlung und in der Rechts-Instanz die Königl. Regierung.

§. 5.

Wahl der Kommunal-Verordneten.

Die Wahl erfolgt in einem drei Monat vorher bekannt zu machenden Termine und wird von dem Ortsvorsteher geleitet. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Termins wird von dem Ortsvorsteher ein Verzeichniß der stimmsäßigen und wählbaren Gemeindemitglieder öffentlich ausgeschängt. — Auf Grund dieses Verzeichnißes, in welchem die nach dem Resultat der im §. 3. gedachten Eintheilung resp. als Groß- und Klein-Eigentümer anzusehenden Gemeindemitglieder besonders aufzuführen sind, macht der Ortsvorsteher zugleich bekannt, wie viele Kommunal-Verordnete zu wählen sind.

§. 6.

Es werden so viel Wahlen veranstaltet als Stellen zu besetzen sind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Gemeindemitgliedes in den Wahlkasten wirft.

Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten.

Ainden sich die Stimmen zwischen Mebreten in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit aussprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Sind die Stimmen zwischen Dreiern oder Mebreten gleich getheilt, so findet eine Verwohl unter ihnen statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche die engere Wahl zu bringen sind.

Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als das erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiden, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach ältesten auf die engere Wahl zu bringen.

Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber höchst ihm mehrere Andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem oben, im vierten Absatz vorgeschriebenen Verfahren festzuhellen, welcher von ihnen mit jenen aus die engere Wahl gebracht werden soll.

Bei allen Vorwahlen, welche nur in dem zwey getheilt, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen stimmen in derselben nicht mit.

§. 7.

In dem Wahlbezirk müssen sämmtliche stimmsfähige Gemeindemitglieder erscheinen, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für ihr Ausbleiben haben.

Demjenigen, welcher wiederholentlich ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, kann von der Versammlung der Deputirten das Stimmrecht, so wie die Wählbarkeit für immer oder auf gewißer Zeit entzogen werden.

§. 8.

Berpflichtung zur Annahme der Kommunalämter.

Jedes wählbare Gemeindemitglied ist verpflichtet, die in den §§. 2. u. 3. erwähnten unbefoldeten Kommunalämter für die festgesetzte Zeit anzunehmen. Nach Ablauf der Dienstzeit kann jedoch für eine gleiche Zeit eine Befreiung in Anpruch genommen werden.

Dagegen steht eine Verpflichtung zur Annahme des Ortsvorsteheramtes auf die festgesetzte Zeit nur dann ein, wenn sich keines der qualifizierten Gemeindemitglieder zur freiwilligen Übernahme bereit finden läßt.

Fordauernde Krankheiten, Gelähmtheit, welche längere Reisen notwendig machen, und ein Alter über 60 Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch jene Verpflichtung eine Annahme erlaubt kann.

Wer außer diesen Fällen dem stellvertretenden Beamten der Altershöchsten Gütherrschaft nachzuweisen vermag, daß er nach seinen besondern Verhältnissen, oder ohne wesentliche Störung seines Wohnstandes, ein ihm übertragenes Amt nicht anzunehmen vermöge, kann von dem gedachten stellvertretenden Beamten gänzlich freistehen und durch eine längere Dauer des Amtes erleichtert werden.

Gegen vergleichliche guttherrliche Bestimmungen steht den Interessenten der Rechts- und die Königl. Regierung zu.

§. 9.

Nemuneration für die Verwaltung der Kommunalämter.

Die Kommunalämter werden unentgeltlich verwaltet; nur der Ortsvorsteher, welchem die Bearbeitung der Kommunalangelegenheiten nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§. 46. 52. 53. 55. 56. 57. und 58. Th. 7. Th. II. des Allg. Landrechts, und die Aufführung der schriftlichen Arbeiten vorzugsweise obliegt, erhält dafür eine Nemuneration, welche zur Zeit auf jährlich = Neunzig Thaler = festgesetzt ist. Hierzu leistet die alterhöchste Gütherrschaft einen, vom 1. Januar 1844. ab zahlbaren, bestimmten und für die Folgezeit nicht weiter zu erhöhenden Beitrag von = Fünf und Vierzig Thaler =

jährlich und wird dieser Beitrag auch dann zahlen, wenn etwa die Gutsbesitzungen durch gesetzliche Bestimmungen von der Verpflichtung, zu den Kosten der Polizei-Verwaltung beizutragen, befreit werden sollten. Die demnächst noch schliedende 45 Thlr. sind von der Gemeinde aufzubringen.

Außer der gebüchteten Distanzierung von 90 Thlr. erhält der Kreisvorsteher weder für Schreibmaterialien u. s. noch für seine einzelnen Dienstreisen eine weitere Entschädigung; ebenso ist er verpflichtet, die Verwaltung des einzigen Gemeindevermögens und die Erhebung der Kommunalabgaben ohne Tantieme zu betreiben.

Die Ortsräte haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten, und erhalten aus der Gemeindekasse nur ihre baaten Auslagen vergütigt.

§. 10.

Pflichten des Kreisvorstandes, insbesondere des Kreisvorstehers.

Der Kreisvorsteher leitet die gesammte Gemeindeverwaltung und hat namentlich dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse der Gemeinderäte zur Ausführung gebracht werden.

Er wird hierbei von den übrigen Mitgliedern des Kreisvorstandes unterstützt, und ist zu dem Ende berechtigt, ihnen Anträge zu ertheilen.

Ein Antrag der letzteren wird, wenn die Eintheilung des Gemeindebezirks in verschiedene Bezirke für notwendig erachtet werden sollte, einem solchen Bezirk als Bezirksvorsteher vorgelegt, in welchem er nicht nur die allgemeine Aufsicht auf das Gemeindewesen, sondern auch dafür zu sorgen hat, daß notwendige Anstalten und Einrichtungen des Gemeindewesens zweckmäßig ausgeführt werden.

Der Kreisvorsteher wird in Behinderungsfällen bei seinen Amtsverrichtungen durch eins der übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes, welches zu dem Ende von dem Rentamt, als Vertreter der ältesten Gutsbesitzung, gleich bei der Belebung hierfür bezeichnet wird, vertreten.

§. 11.

Dem Kreisvorsteher kann von der Gemeinde auch die Rendantur der Königl. Steuer-Provinzial- und Kreis-Abgaben, so wie der Feuer-Ratengelehrte, gegen Bezug der üblichen Tantieme übertragen werden.

Sofern aber die Gemeinde es für zweckmäßig erachtet, für die Erhebung der vorgedachten Steuern einen besondern Rentanten zu bestellen, wozu indessen nur ein angefechtener Gemeindemitglied gewählt werden darf, bleibt es ihr überlassen, diesem auch die Rendantur der Gemeindekasse zu übertragen.

Welche Kanton der Rendantur zu bestellen hat, bleibt der Beschlussnahme bei der jedesmaligen Wahl vorbehalten.

Eine gänzliche Befreiung von der Kantonbestellung darf jedoch nur mit Genehmigung der Königl. Regierung bewilligt werden.

Eine Zwangsvorpflichtung zur Übernahme dieser Rendantur ist indessen so wenig für die Kreisvorsteher als für die übrigen Gemeindemitglieder vorhanden.

§. 12.

Stats- und Rechnungswesen.

Der Kreisvorstand oder der einzige besondre Rentant des Gemeinderechts ist verpflichtet, gegen Ende eines jeden Jahres einen ordnungsmäßigen Haushaltungs-Etat anzufertigen und der Versammlung der Gemeinde-Vertreterannten zur Genehmigung vorzulegen, mit dem Anfange des neuen Jahres aber für das vergangene Jahr Rechnung zu legen.

§. 13.

Kontrolle des Kassenwesens.

Zur Kontrolleitung des Rendanten wird eine Kassen-Kuratels-Kommission, aus einem Mitgliede des Kreisvorstandes und zwei Kommunalverordneten bestehend, von der Versammlung der Gemeinde-Vertreterannten erwählt.

Diese Kommission ist verpflichtet, die Käfe vierteljährlich Einmal ordinat, außerdem wenigstens alle Jahre Einmal extraordinar zu revidieren, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen und dieselbe der Versammlung der Gemeinde-Vertreterannten vorzulegen.

§. 14.

Versammlung der Gemeinde-Vertreterannten.

Die Kommunalverordneten haben die Rechte und Interessen der Gemeinde wahrzunehmen, üben jedoch ihre diesfälligen Befugnisse nicht allein, sondern in Geweinschaft mit dem Kreisvorsteande aus, mit welchem zusammen sie die Versammlung der Gemeinde-Vertreterannten bilden.

§. 15.

Rechte und Pflichten derselben.

Die Angelegenheiten des Gemeindewesens werden in der Versammlung der Gemeinde-Vertreterannten berathen, bei welcher der Kreisvorsteher den Vorsitz führt.

Die Versammlung tritt ganz in die Stelle der Gemeinde, und muß daher in allen Fällen gehoben werden, in welchen nach den gesetzlichen Vorschriften sonst die Gemeinde selbst zuwirken war.

§. 16.

Die Versammlung ist nur dann befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nach gebühriger Beratung, welche von dem Kreisvorsteher ausgeht, wenigstens zwei Dritteltheile der Kommunalverordneten und zwei Mitglieder des Kreisvorstandes erschienen sind. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisvorstehers.

Wenn Angelegenheiten zur Beratung kommen, bei welchen ein Mitglied der Versammlung persönlich betheiligt ist, so muß sich dasselbe aus der Sitzung entfernen.



§. 17.

Suspension und Dienstentlassung.

Wegen der Entkeusion und unerwilligen Dienstentlassung der Mitglieder des Kreisverstandes gelten die in Aussicht der Verfolgtheit befindenden gesetzlichen Vorschriften.

Ein Kommunalverordneter, welcher zur Kriminaluntersuchung gezwungen wird, muss von seinem Amt suspendiert werden, und darf nur wieder eintreten, wenn er freigesprochen wird.

Ist die Freisprechung nur eine vorläufige, so hängt es von dem Beschluss der Versammlung der Gemeinde-Deputatenten ab, ob er wieder eintreten soll, oder nicht.

Ein Kommunalverordneter, welcher sich durch seinen Leidenschaft verächtlich gemacht hat, kann durch einen Beschluss der Deputatentenversammlung ausgeschlossen werden.

§. 18.

Aufbringung der Gemeindebedürfnisse.

Mit Ausnahme des im §. 9. erwähnten, ein für allemal auf jährlich 45 Thlr. festgesetzten Betrages seltens der allerhöchsten Gütekraft zur Remuneration des Kreisvorstehers, muss die Gemeinde die übrigen Bedürfnisse der Kommunalverwaltung aus eigenen Mitteln bestreiten.

Soweit das einzige Gemeindetremper hierzu nicht ausreicht, müssen sämmtliche Einwohner nach ihrem Vermögen und ihren Kräften beitragen.

Die speziellen Gewissäße, nach welchen die Kommunalabgaben zu repartieren sind, werden von der Versammlung der Deputatenten unter Genehmigung der Regierung festgesetzt und danach alljährlich von der Versammlung die Beiträge anzuschließen.

§. 19.

Verhältnis der Gütekraft.

Das in den Gesetzen begründete Oberaufsichtsrecht der Gütekästen über die Polizei- und Kommunalverwaltung der Landgemeinden bleibt auch für Königs-Wusterhausen bestehen, und ebenso wird auch in den privatrechtlichen Beziehungen der allerhöchsten Gütekraft zur Gemeinde durch gegenwärtiger Statut nichts geändert.

Vorstehendes Statut wird auf den Grund obiger Alth. Kabinettssache hierdurch bestätigt.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

- 279) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Aufbringung der Hebammen-Gebühren für die auf Reisen entbundenen hilfsbedürftigen Frauenpersonen, vom 12. August 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. v. M. eröffnet, dass die Bestimmungen des §. 30. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842., nach welchen die Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Reisende auf die Gebühren für den Arzt oder Wundarzt sich nicht erstrecken soll, auch hinsichtlich der Gebühren für die Hebammie, welche die Entbindung einer aus der Reise begriffenen schwangeren Person bewirkt hat, zur Anwendung gebracht werden müssen, da es an einem inneren Grunde fehlt, hierbei einen Unterschied zu machen. Dazu folgt ist die Stadt N. von der ihr auferlegten Verpflichtung zur Erstattung der durch die Niederkunft der unverheiratheten N. entstandenen Hebammen-Kosten zu entbinden.

Berlin, den 12. August 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 280) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Fürsorge für nicht volljährige Kinder und deren Unterbringung in Taubstummen- und Blinden-Anstalten, oder bei Lehrern, welche in Lehrern ausgebildet worden, vom 12. August 1847.

Die Königl. Regierung hat mittels Berichts vom 16. April d. J. die Frage in Anregung gebracht, ob die Eltern und Pfleger nicht volljähriger Kinder für verpflichtet zu erachten seien, solche Kinder in den vorhandenen Taubstummen- und Blinden-Anstalten aufzubilden zu lassen. Die Bejahung dieser Frage würde, wie die Königl. Regierung ausführt, einerseits die Anwendung von Strafmaßregeln gegen Eltern rechtfertigen, die aus irgend welchem Grunde ihre Kinder den gedachten Anstalten zu übergeben sich weigern, ohne durch Privatunterricht für eine genügende Ausbildung derselben zu sorgen; andererseits würde in Folge davon eine Verpflichtung der Ge-

meinden, resp. Kreisverbände, auszusprechen sein, die Kosten für die Ausbildung der Kinder notorisch armer, oder nicht genug bemittelster Eltern zu bestreiten.

Wenn die Königl. Regierung aus Gründen der Sittlichkeit und der allgemeinen Wohlhabet die Bestimmungen des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 2. §. 74. seq. und Tit. 12. §. 43. seq., welche den Eltern die Pflicht auferlegen, für die Erziehung und geistige Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, auch auf die Erziehung und Ausbildung nicht vollständiger Kinder um so mehr für anwendbar erklären zu müssen glaubt, als diese andernfalls der Hilflosigkeit und fülllichen Verwahrlösung noch mehr ausgeetzt seien, als vollständige Kinder, so unterliegt die Richtigkeit dieser Annahme im Allgemeinen keinem Zweifel. Der Umfang der in diesen Bestimmungen für die Eltern liegenden Verpflichtung kann aber nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht soweit ausgedehnt werden, daß die Eltern genötigt werden könnten, die ganze Pflege und Erziehung ihrer Kinder außerhalb ihres Wohnorts liegenden Anstalten zu übergeben. Wenn durch die §§. 43 und 46. Allg. Landr. Theil II. Tit. 12. Eltern, welche den Unterricht ihrer Kinder nicht selbst besorgen können, verpflichtet werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, und deren Unterricht so lange fortsetzen zu lassen, bis dieselben die einem jeden vernünftigen Menschen ihres Standes nothwendigen Kenntnisse ausgezahlt haben, so ist hierunter eben nur der Unterricht in der Oberschule verstanden, welcher von Seiten des Staates so eingerichtet ist, daß sie von den Eltern ohne erhebliche Kosten, und ohne daß diese die Pflege und Erziehung ihrer Kinder aus der Hand zu geben brauchen, benutzt werden kann. Der Unterricht und die Ausbildung nicht vollständiger Kinder ist dagegen ein unter ganz besonderen Bedingungen eintretendes außerordentliches Bedürfnis, auf dessen Befriedigung die hinsichtlich des Unterrichts im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen schon um deswillen nicht unbedingt Anwendung finden können, weil die hierfür vorhandenen Anstalten in solcher Art und Anzahl vorhanden sind, daß ein Zwang oder eine Mötigung zur Benutzung derselben ohne wesentliche Eingriffe in das Familienehältniß stattfinden könnte.

Indessen abgesehen von einer nach der bestehenden Gesetzgebung unzulässig erscheinenden fiktiven Richtigung, scheint zu einer solchen auch nach der Natur der Sache und den bisher über die Benutzung der Taubstummen- und Blinden-Anstalten gemachten Erfahrungen keine ausreichende Veranlassung vorzuliegen. Zunächst darf wohl die Bereitwilligkeit solcher Eltern, welche blinde oder taubstumme Kinder haben, für die Ausbildung derselben in jeder ihnen möglichen Weise zu sorgen, als Regel vorausgesetzt werden; andernfalls wird angemessene Belohnung und die immer mehr sich aufrüttende Erfahrung von der wohltätigen Wirsamkeit der in Rede stehenden Anstalten die Anwendung von Zwangsmittelregeln überflüssig erscheinen lassen. Außerdem hat sich bei Gründung und Unterhaltung dieser Anstalten die öffentliche Wohlthätigkeit und die Theilnahme der Provinzial- und Kreisstände und Gemeinden in der Regel so thätig bewiesen, daß bei fernerer richtigen Behandlung der Sache auch deren wirksame Unterstützung für solche Kinder, deren Eltern die Kosten der Ausbildung zu tragen nicht im Stande sind, nicht fehlen wird. Von Seiten der Behörden wird aber für eine allgemeine und umfassendere Ausbildung nicht vollständiger Kinder am erfolgreichsten dadurch gewirkt werden, daß die Benutzung der für dieselben vorhanden Einrichtungen erleichtert wird, was am zweckmäßigsten durch Vermehrung der dieses Unterrichts kundigen Lehrer geschehen kann. Wenn in dieser Beziehung die in den dortigen Provinz stattfindende Verbindung der Taubstummen-Anstalt mit den Schultheißen-Seminarien und die hierdurch zu erzielende Vertrautheit der Schultheißen mit dem Taubstummenunterricht nur wohltätig wirken kann, so wird die Königl. Regierung in dem Umstande, daß gegenwärtig in dem Regierungsbezirk Potsdam bereits über 3 der bildungsfähigen Taubstummen nicht in größeren Anstalten, in denen die Unterhaltung kostspielig ist, sondern von einzelnen Schultheißen zweckmäßig unterrichtet werden, eine weitere Verstärkung dafür finden, daß eine erleichterte Benutzung der erforderlichen Bildungsmittel den Erfolg alrmäßig wesentlich von selbst herbeiführt, welcher durch Anwendung von Zwangsmitteln immer ein zweifelhafter bleiben dürfte.

Berlin, den 12. August 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

281) Ministerial-Verordnung, betreffend die Einführung der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezbr. 1845. (Ges.-Samml. Jahrg. 1846. S. 1—16.), vom 21. Juni 1847.

Nachdem die in §. 72. der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845. für erforderlich gehaltenen Vorbereitungen im Allgemeinen vollendet worden sind, verordnen wir wie folgt:



§. 1. Die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, erlangt mit dem 1. Januar 1848. Gesetzeskraft.

§. 2. Sofern bis dahin die nach Maßgabe der Schulordnung erforderlichen neuen Einrichtungen in einer Schule noch nicht völlig ausgeführt sein sollten, bleiben für diese Schulen die bisherigen Grundsätze, worauf dieselbe beruht, bis auf Weiteres in Anwendung.

§. 3. Die Schullehrer erlangen demgemäß einen rechtlichen Anspruch auf das in den §§. 12—17 der Schulordnung bestimmte geringste Einkommen, falls sie es noch nicht besitzen, erst von dem Zeitpunkte ab, wo die Verhältnisse ihrer Schulen in allen Beziehungen nach den Vorschriften des neuen Gesetzes geordnet sind.

§. 4. Gern dieser Grundsatz (§. 3) findet auch auf die im §. 26. der Schulordnung festgesetzte Höhe der Pensionen Anwendung. Berlin, den 21. Juni 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abteilung, Staatsminister. Im Auftrage. Eichhorn. Graf zu Stolberg. v. Mantensfels.

282) Allerhöchste Kabinetsordre mit den Statuten der litthauischen Friedensgesellschaft für die höhere Ausbildung hilfsbedürftiger, vorzüglich besäugelter Knaben und Jünglinge, vom 23. April 1847.

Auf Ihren Bericht vom 13. Februar d. J. will Ich die hierbei zurückzufolgenden neuen Statuten (Anl. a.) der litthauischen Friedensgesellschaft genehmigen und Sie zugleich ermächtigen, den Regierungspräsidenten v. Soltwedel zum landesberlebten Kommissarius für die Gesellschaft mit der Befugniß zu ernennen, an den Generalversammlungen und den Sitzungen des engeren Ausschusses derselben mit vollem Stimmentheil zu nehmen, die gesame Befolgung der Statuten zu überwachen und durch Einsicht der Akten und Rechnungen, sowie auf jede sonst ihm geeignet erscheinende Weise, von der Verwaltung und Verwendung des Gesellschaftsvermögens sich fortwährend in Kenntniß zu erhalten. Berlin, den 23. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.

a.

Statuten der litthauischen Friedensgesellschaft, vom 6. Mai 1846.

Am Friedens- und Krönungsfeste, den 18. Januar 1816, traten in Gambinen mehrere Männer Litthauens zusammen und verbündeten sich, um dieses ewig denkwürdige Nationalfest auf eine würdige Art zu feiern, fortanwärts zu dem gewissdasi- chen Zweck, durch Unterstützung ununterbrochener vaterländischer Jünglinge von ausgesuchten Talenten und entdeckerter Neigung zum Studiren die Zahl der Studirenden zu vermehren und dadurch vaterländische Wissenschaft und Kunst emporzuheben.

Ein jedes Mitglied verpflichtete sich noch insbesondere, das Wachsthum der Gesellschaft selbstthätig zu befördern, das der Unterstützung wertige Talent anzuführen und der Gesellschaft zur Übernahme der Pflege und Ausbildung anzuzeigen.

So verschafft sich der Verein, im Vertrauen auf den göttlichen Willen, die segnreichsten Folgen für das Wohl des Vatrelandes.

Die über die Errichtung und Verfassung der Gesellschaft erreichte Urkunde wurde von Sr. Königl. Majestät, dem hech-seligen Könige Friedrich Wilhelm III., mittelst Allerhöchster Kabinets-Direkt vom 9. Mai 1816, unter austrücklicher Billigung des gemeinnützigen Zwecks, genehmigt und der Gesellschaft, welche auf die Weise die Rechte einer privilegierten Korporation erlangte, gleich ein Gratifikationschein von 9900 Thlrn. als Stiftungsfonds huldreich verliehen, nachdem bereits von Seiten des Königl. Ministeriums des Inneren mittelst Rechtsbrief vom 1. März 1816, die Gründung der Gesellschaft als ein tödliches Un- ternehmen anerkannt und die Verfassungs-Urkunde bis auf einige wenige Punkte genehmigt war.

Noch Verlauf von 28 Jahren, im Jahre 1843, hielt es die Gesellschaft für angemessen, die Verfassungs-Urkunde einer Revision und einer den jetzigen Zeitumständen entsprechenden Reform zu unterwerfen.

Der in Folge dessen von einer besonderen Kommission abgefaßte Entwurf der neuen Statuten wurde von der Gesellschaft in der Generalversammlung vom 18. Januar 1844, genehmigt und der Staatsregierung zur Bekämpfung eingereicht.

Da jedoch seitens der Behörde mehrere wesentliche Änderungen verlangt wurden und da es überlets nöthig schien, eine Repräsentation der Gesellschaft in äußeren Angelegenheiten gegen dritte Personen anzurufen und die Förmlichkeiten des Vertrags mit den Versammlungen zu bestimmen, so wurde eine neue Verhandlung und Beschlussnahme der Gesellschaft nothwendig.

Zu diesem Zwecke ist am 6. Mai 1846, eine außerordentliche Versammlung verhältnismäßig berufen.

In derselben haben sich die unterzeichneten Mitglieder eingefunden und nach vorheriger Verhandlung die Annahme folgender Statuten beschlossen.

§. 1. (Zweck der Gesellschaft) Der Zweck der Gesellschaft ist, höflichkeitsdienige Knaben und Jünglinge, in welchen sich eine vorzühlliche Besäufigung und eine entschiedene Neigung für das wissenschaftliche Studium oder für eine Kunst oder für ein höheres Gewerbe funden habe, befreu ihrer Ausbildung zu unterstehen.

§. 2. (Atemmreine Pflichten der Mitglieder.) Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, dergleichen talentvolle Subjekte anzuzumessen und zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen, so wie darüber zu wachen, daß die Unterstützungen nur würdigen Subjekten zufließen mögen und dem Zwecke gewäß verwendet werden.

§. 3. Jedes Mitglied wird nach Kräften bemüht sein, durch Ausführung neuer Mitglieder und Fonds das Wachsthum der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Wer der Gesellschaft als Mitglied beitreten will, reicht seine Erklärung darüber entweder unmittelbar schriftlich ein oder durch Vermittelung eines dem Vereine bereits angehörigen Mitgliedes.

§. 5. Jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichtet sich bei seinem Eintritt entweder zu einem beliebigen jährlichen Beitrage oder es zahl't ein für allmäh ein Kapital zum Unterhaltungsstock der Gesellschaft.

§. 6. Die Beiträge werden vierteljährlich an die Kasse voranbezahlt.

§. 7. Das Ausscheiden aus der Gesellschaft kann nur mit dem 1. Januar oder 1. Juli erfolgen und muß ein halbes Jahr über der Gesellschaft schriftlich angezeigt werden. Bei verfrühter Anzeige ist der Ausscheidende verpflichtet, bis zum zweiten Ausscheidungstermin nach dem Beiritte der Annahme seine Beiträge zu zahlen.

§. 8. Zu einem größeren als dem bewilligten Beitrag kann kein Mitglied gewungen werden.

§. 9. (Berathaltungen und Schläfe in den Generalsammungen.) Die Gesellschaft versammelt sich an jedem Stiftungstage, den 16. Januar jeden Jahres, und an jedem zweimal im Jahre, am 18. April und 18. Oktober, sofern diese auf einen Mittwoch fallen, entgegengesetzten Falles aber am ersten Mittwoch nach dem 16ten, Nachmittags um 3 Uhr, in dem großen Hörsaal des Gymnasiums zu Grimmen zu einer Generalsammlung. Alle zum engsten Ausschuß gehörenden Mitglieder (§. 14.) müssen bei jeder Generalsammlung gegenwärtig sein.

§. 10. Die Wahl der Beamten und Repräsentanten der Gesellschaft findet nur in der Generalsammlung am 18. Januar statt, wenn nicht durch den Abgang eines Beamten im Laufe des Jahres eine Ergänzungswahl nothwendig wird.

Absentierende Mitglieder können ihre Wahlstimmen schriftlich abgeben.

Alle übrigen Angelegenheiten sowie Ausnahme können in jeder der drei ordentlichen Generalsammungen gültig berathen und beschlossen werden.

§. 11. Zur Beratung und Beschlussnahme in den ordentlichen Generalsammungen gebären insbesondere folgende Gegenstände: die Aufnahme neuer Mitglieder, die Erteilung, Erneuerung oder Entziehung von Stipendien, jede Art von Geldentnahmen, so wie jede Verlängerung über Grundstücke, Gerichtsleitern und Kapitalien der Gesellschaft.

Nur in Fällen, die keinen Aufschub erlauben können, dürfen hierzu außerordentliche Versammlungen berufen werden.

§. 12. Der Beschlussnahme selbst erfolgt nach abschließender Stimmenmeheheit und verbindet auch die abwesenden Mitglieder.

§. 13. Sowohl zu den ordentlichen, wie zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Mitglieder bloss durch zweimalige Bekanntmachung in den lithographischen Intelligenzblättern, das erste mal vier Wochen, das zweite mal zwei Wochen vor dem Verhandlungstage, eingeladen. Beironnte Einladungen der eingesessenen Mitglieder sind in seinem Falle erforderlich.

§. 14. (Beamte.) Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus dem Vorsteher und dessen Stellvertreter, drei sachkundigen Mitgliedern und zwei Stellvertretern derselben, dem Rechtsbeamten, dem Sekretär, dem Rentamt und den Stellvertretern derselben.

Diese Beamten bilden zusammen einen engen Ausschuß der Gesellschaft.

§. 15. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, das Amt, welches ihm durch die Wahl der Gesellschaft übertragen wird, unverzüglich und unentgeltlich zu übernehmen. Für Kapitalien jedoch und andere Ausgaben der Geschäftsführung wird eine von der Gesellschaft zu bestimmte Summe in dem Eiat ausgelegt.

§. 16. Die Beamten der Gesellschaft sind in jedem Jahre wieder wählbar, doch ist kein Mitglied gebunden, ein und dasselbe Amt zwei Jahre ununterbrochen zu verwalten.

§. 17. Der engere Ausschuß versammelt sich in der Regel in jedem Monat einmal, am 16ten, wenn dieser auf einen Mittwoch fällt, entgegengesetztesfalls am ersten Mittwoche nach dem 16ten, Nachmittags um 3 Uhr, in dem Konferenzzimmer des Gymnasiums zu Grimmen. Nach Abgabe der vorliegenden Beschöfte bestimmat der Vorsteher, ob die Versammlung stattfinden oder eben nicht und lädt im ersten Falle die Mitglieder ein.

§. 18. Dem engeren Ausschuß liegt die Ausführung des Gesellschaftsschusses und die Bevorgung aller laufenden Geschäfte ob, welche nicht anstreiklich den Generalsammungen vorbehalten sind. (§. 11.)

§. 19. (Vorsteher.) Der Vorsteher ordnet und leitet den Gesellschaftsgang in den Generalsammungen und in den Konferenzen des engen Ausschusses, eröffnet alle Anscheide an die Gesellschaft, trägt den Inhalt vor und händigt dem Rentamt die eingelaufenen Beiträge ein.

§. 20. (Sachkundige Mitglieder.) Die sachkundigen Mitglieder, vornehmlich die darin befindlichen Schwimmer und Geistlichen, prüfen unter dem Vorsteher die Abigkeiten der zur Unterstützung in Vorstellung gebrachten Subjekte, so wie die von den Stipendiaten zu fertigenden Probedrucke; sie halten hierüber, so wie über die von den Direktoren der Gymnasien und Professoren der Universitäten oder sonstigen Bergeleuten eingefandnenzeugnisse der Stipendiaten einen Bertrag; sie bestimmen die Bücher, welche den Stipendiaten anzuwerken sind; sie übernehmen die fachliche Leitung der Studien und die schriftlichen oder mündlichen Ermbnungen der Stipendiaten zum Fleiß, zur sittlichen Führung und zur Gottesfurcht.

§. 21. (Rechtsbeamten.) Der Rechtsbeamte giebt bei allen Angelegenheiten, bei denen Rechtsfragen zu erledigen sind, sein Gutachten ab.

§. 22. (Sekretär.) Der Sekretär schreibt die Verhandlungen jeder Konferenz des engen Ausschusses und jeder Generalsammlung in das Protokollbuch ein, führt die Liste der Mitglieder der Gesellschaft und der Stipendiaten, so wie das

Journal

Journals über die eingegangenen und ausgegebenen Nachreihen, führt den Wechsel der Gesellschaft, so weit diese nicht der Vorsteher sich frisch vorbedäßt, fodert die Kanzleiarbeiten und verwaltet das Archiv derselben.

§. 23. (Mendant) Dem Mendanten liegt ob:

- die Einnahme der Beiträge und Zinsen;
- die Auszahlung und Verwendung der Einnahmen;
- die Buchführung über Einnahme und Ausgabe;
- die Auferlegung des jährlichen, von der Jahresversammlung zu genehmigenden Etats und der am Tagesstotte vorzulegenden Jahresrechnung;
- die Aufbewahrung der Kasse und Dokumente;
- vierteljährlich einmal in den Generalversammlungen oder in den Konferenzen des engsten Ausschusses einen Bericht, wobei der Vorsteher nicht den Rechnungsbüchern vorlegen.

§. 24. Nach jedem Tagesstotte hält der engste Ausschuss über den Zustand der Kasse, über die Verhältnisse der Gesellschaft während des abgelaufenen Geschäftsjahres und deren künftigen Zustand, sowie über die vorhandenen Finanzdaten, deren Stellung, Fleiß und fittliche Führung eines Jahresberichts ab, woran die Gesellschaft die Resultate ihrer Wirtschaftlichkeit öffentlich bekannt macht.

§. 25. Die Jahresversammlung erwählt eine Kommission zur Prüfung der vorgesezten Jahresrechnung, auf deren gänzlichen Bericht in der nächsten Generalversammlung die Decharge ertheilt wird.

§. 26. (Protestanten) Alle Repräsentanten der Gesellschaft sind der jetzigen Vorsteher, Rechtsbeistand, Sekretär und Mendant derselben anzusehen. Ihnen kommt die Ausübung der äusseren Rechte der Gesellschaft und die Verteilung der Geschäfte derselben mit Gewissen zu. Sie sind dafür, bei einzelnen Handlungen zusammen sich einen Substantien zu bestellen.

§. 27. Die von ihnen demgemäß abgegebenen Erklärungen sind für die Gesellschaft oder das Geschäft, wodurch bestimmte Veränderungen oder Verschuldungen unvermeidlicher Sachen der Gesellschaft oder des Geschäftes, wodurch bestimmte unterzeichneten Beschluss der Generalversammlung, resp. der bestimmt Mitglieder legitimieren.

§. 28. Es verleiht sich aber von selbst, daß sie von den für die Gesellschaft vorgenommenen Handlungen in der nächsten Versammlung sowohl dem engsten Ausschuss als der Gesellschaft Rechenschaft abliegen müssen. Auch sind sie bei Berufungs-Vortrag zu halten und sich nach dem daraus gefassten Beschlüsse zu achten.

§. 29. (Erörternisse bei den Bewerben um Unterstützungen) Eine Unterstützung aus den Mitteln der Gesellschaft können nur jüdische Kunden und Jünglinge erhalten, deren Eltern im litauischen Regierungbezirke leben oder vormals dagelebt haben.

Sonstige besondere Erfordernisse in Ausübung der Person der Bewerber werden außer den im §. 1. angegebenen allgemeinen Bedingungen vorzüglicher Erfährtung und damit verbundener Hülflichkeit nicht vorgeschrieben.

§. 30. Jedes Bewerbsgesuch muß durch glaubwürdige Zeugnisse der bisherigen Lehrer und Erzieher über die vorzüglichste jugendliche Alter, Religion und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Bewerbers unterstellt werden. Auch sind darin Stipendien dieses Zeugniss mit vertheilen.

§. 32. Dir im §. 29 zur Bedingung gewachte Heimathlichkeit und die Hülflichkeit hat der Bewerber durch ein Druckstück der betreffenden Lits'- und Kreispolizei-Behörde, so wie durch glaubwürdige Atteste darüber, daß er von seiner anderen ihm zu Gebot stehenden Mittel nicht freizelassen kann. Der Umfang der Stipendien ist durch die Bewerbung bestimmt.

§. 33. (Versetzen bei der Bewerbung) Der engste Ausschuss erhält diese Bescheinigungen, holt nötigenfalls noch nähere Erklärungen ein und ordnet, wenn die vorgeschriebenen Erfordernisse darnach verhalten sind, die Prüfung des Bewerbers durch die sachkundigen Mitglieder der Gesellschaft an.

§. 34. Bei großer Entfernung des Bewerbers vom bishen Ort bleibt es dem engeren Ausschusse überlassen, auch anderen näher wohnenden geeigneten Mitgliedern der Gesellschaft die Prüfung zu übertragen.

§. 35. Die Prüfung der zu einer Kunst oder einem höheren Gewerbe sich ausführenden Bewerber wird wo möglich unter Einschluß besondrer Fachverständiger Personen, zunächst aus der Zahl der Mitglieder, vorgenommen.

§. 36. Bei Bewerbern, welche das Zeugnis der Reise für die Universität erlangt haben, bedarf es keiner besondren Prüfung. Weimbr ist ihre Qualifikation nach den beigebrachten Zeugnissen zu bewerten.

§. 37. Sämtliche Bewerbsgesuche (auch der vom engeren Ausschusse wegen mangelnder Qualifikation nicht zur Prüfung verstandene Subjekte), seiner das Ergebnis der Prüfung, werden somit den beigebrachten Zeugnissen, in der nächsten Art und zu welchem Betrage eine Unterstüzung gewährt werden soll.

§. 38. (Zweck und Bedeutung der Unterstützungen.) Die Unterstützungen werden vorzugsweise zum Zweck der Ausbildung für die Universität und auf derselben und nur, wenn die Fonds ausreichen, auch zum Zweck der Ausbildung für eine Kunst oder ein höheres Gewerbe ertheilt.

§. 39. Die Größe der Unterstützungen wird von der Gesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Würdeleistung des Bewerbers bestimmt. Mehr als die Summe von 120 Thalen (Einhundertzwanzig Thaler) soll jedoch Niemanden während eines Jahres zugestellt werden.

Nur zur Anfassung der erforderlichen Bücher oder sonstigen Studiemittel kann ausgezeichneten Stipendiaten noch eine außerordentliche Beihilfe gewährt werden. Dies darf jedoch bei keinem Stipendiaten öfter als einmal, auch vor Ablauf eines halben Jahres von der Beileitung bis ersten September ab, geschehen.

Minist.-Bl. 1847.

§. 40. Die Stipendien werden höchstens auf ein Jahr vertheilt und für jedes folgende Jahr ausdrücklich von der Gesellschaft nach Maßgabe des alsdann stattfindenden Bedürfnisses erneuert. Diese Erneuerung wird jedoch, namentlich wenn das Stipendium bereits zwei Jahre hintereinander ertheilt worden ist, nur beim gäulichen Aufheben des Bedürfnisses oder aus sehr erbedelichen, gegen die Würdigkeit des Stipendiaten sprechenden Gründen unterdrückt.

§. 41. Die Gesellschaft wird sich jedes, die Freiheit in der Wahl des Studiums oder der Lehramtsstelle befreihenden Einflusses bei Belebung der Stipendien erhalten.

§. 42. (Verpflichtungen des Stipendiaten und Beurtheilung bestehend.) Jeder Stipendiat ist verpflichtet, halbjährlich vor dem 1. April und 1. Oktober eine von ihm gefertigte Artikul Beweis seines Fleißes und seiner Fortschritte nebst den Bezeugissen über seinen Fleiß und seine thätige Führung einzureichen.

Den sachkundigen Mitgliedern bleibt es überlassen, noch nähere Erwittlungen über die Würdigkeit des Stipendiaten anzustellen und bei Schülern die Vorlegung der Schulzeugnisse zu fordern.

§. 43. Vor der Ableserung der halbjährlichen Probechristen werden die sälligen Raten der Stipendien nicht ausgezahlt, es sei denn, daß der Stipendiatur nichtwohl, daß anhaltende Krankheit ihn an der Auffertigung bestreit verhindert habe.

§. 44. Für jeden Stipendiaten wird aus der Zahl seines Lebver., resp. Professoren ein Patron erwählt.

§. 45. Die Patrone werden bei der Übernahme des Patronats erachtet, den ihrer Beaufsichtigung anvertrauten Stipendiaten so viel als möglich in seinem wissenschaftlichen und thätigen Leben zu bedachten; durch Rath, Gewahnsäume und Warnungen wohlthätig auf ihn einzurücken; so oft sie es für nöthig erachten, der Kriegergesellschaft über das Ergebnis ihrer Beobachtungen Nachricht zu geben; halbjährlich dem Stipendiatur eine Aufgabe für die eingelieferte Probearbeit zu geben und legtter nebst ihrem Urtheile über deren Werth und einem ausführlichen Bezeugisse über das wissenschaftliche und thätige Leben des Stipendiatur der Gesellschaft einzuwerken.

§. 46. Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der am 18. Januar 1816. vollzogenen Stiftungsurkunde, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt wird. Gundlungen, den 6. Mai 1846.

Sperling, Land- und Stadtgerichtsrath,

Kabrenborst, Oberlandesgerichts-Assessor.

Dodillet, Regierung-Sekretär.

J. M. Slinbuder, Kaufmann.

Zohmeyer, Rendant.

J. F. Lewalle, Buchdrucker.

Korn, Land- und Stadtgerichts-Sekretär.

Hoffstein, Rector bei der reformirten Kirche.

D. Marrus, Kaufmann.

J. W. Passauer, Metzler.

Bartelschi, Stadtstellen-Rendant.

Habrukner, Prebigamie-Kandidat und Lehrer.

Weder, Regierung-Bibliothekar.

Dr. Kossat, Gymnasiallehrer.

Mathesius, Oberlandesgerichts-Assessor.

Dodillet, Prediger.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei gegen Unglücksfälle.

253) Circular-Versügung an sämmtliche Königl. Regierungen, resp. an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, mit der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung von Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen, vom 4. Septbr 1847.

Nachdem die frühere Anlage der

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen

vergriffen war, ist auf Veranlassung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Aangelegenheiten eine nach dem jetzigen Stande der Heilkunde verbesserte Anlage dieser Schrift ausgearbeitet worden, von welcher die Königl. Regierung hiebei — Abdrücke erhält. u. c. (Ant. a.) Berlin, den 4. September 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

a.

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung von Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen.

Das einzig sichere Zeichen, wodurch der wirkliche Tod vom Scheintode sich unterscheiden läßt, ist der Übergang des Körpers in Kämin, die sich unter antern durch die grüne Farbe des Bauchs, durch Todtentstecke und durch deutlichen Verwelzungsgeruch zu erkennen giebt. Jeder plötzlich verunglückte Mensch, bei dem dies Zeichen fehlt, und der nicht entweder so bedeutend verwundet ist, daß sich an seinem Tode nicht weiter zweifeln läßt, oder von einem sachverständigen Arzte für wirklich tot erklärt worden ist, muß als ein Scheintodter betrachtet werden, und ist es möglich, seine Wiederbelebung ungestüm zu versuchen.

Es ist diese Pflicht schon im göttlichen Gebote der Mächtstenlebe begehrdet, aber auch unsere Landeskirche haben auf gesühnliche Unterlassung wohlerachtete Bestrafung, von der andern Seite auf erfolgtheitliche Erfüllung vertheilen angemessene Belohnung gesetzt. Der größte Lohn ist der Lohn im Himmel, zur Rettung eines Menschenlebens beizertogen zu haben. Das Augs. Landrecht Tbl. II. L. W. §. 782. bestimmt folgendes:

Wer ohne eigentl. erbedliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Mörder oder Mörder, aus Wassers- oder Feuer-
etwosw., oder aus einer andern drohenden Gefahr retten konnte und es unterläßt soll, wenn der Andere das Leben wütlich
eindringlich vergebliche Gefangenstrafe leiden. §. 783. Außerdem soll seine Viehleistung und deren erschla. Verzehrung zu
seiner Beleidigung und Andere zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden. §. 785. Wer einen Schmieden trifft,
wollt, bei Bekundung der §. 782. angekroben Strafe, ihm schmeichl. Hilfe leisten und hat dafür vom Staate Vergütung
der Auslagen und die in den Polizeilichen bestimme Belohnung zu erwarten. §. 790. Es mag sobald als möglich ein
Witz, der Winkel beobachtet und der nächsten Ortsgeist Nachricht gegeben, und urtheiligt mit dem Schmieden nach
anderen Vorschriften der Polizeigesetz verfahren werden. §. 791. Diejenige Ortsgeist, welcher diese Anzeige geschieht, mög.
wenn sie auch nicht die gebräuchl. ist, für die Rettung des Schmieden ohne Zeiterstattung sorgen. §. 792. Gerichtsverrichteten
und Arzte, welche die vorgebrachte Hilfe vernachlässigen, oder nicht anhandend leisten, sollen zur Unterstreichung gezwungen wer-
den und außer den Kosten der Unterstreichung andre diejenigen tragen, welche sonst nach Vorschrift des §. 785. aus der öffentli-
chen Kasse bestritten werden. §. 793. Überdies soll ihr ledioses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Allgemeine Vorschriften.

§. I. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1) Es müssen sofort die Uesachen entfernt werden, welche den Schlektod hervordrachten.
Dies ist die erste, durchaus unerlässliche Bedingung zur Rettung des Lebens und kein Umstand kann entrichthigen, die
Erfüllung dieser Bedingung zu verzögern. Der Erstretter muss sofort aus dem Wasser geragen, das Geschüte aus dem Damme
entfernen, der Erstretter vom Felde in ein Haus gebracht, dem Erbäugten muss der Strick abgeschnitten werden, u. s. w. So
einsatz die Regel nun auch scheinen mag, so häufig wird dagegen gescheh, denn die schädlichen Vorurtheile verbünden hier
oft die Rettung eines Menschenlebens. Der Eine behauptet, der Vermählte müsse so lange an dem Dote, wo er den scham-
haften Tod saud, liegenbleiben, bis die richterliche Ortsgeist sich abergestzt habe, auf welche Weise der Mensch um's Leben
gefremdet; der Andere glaubt, wenn man den Verunglückten auch mit dem Kopfe aus dem Wasser hervorziehe, so müsse er
doch wenigstens mit dem Leibe und den Füßen darin liegenbleiben, bis die Gerichtsgerichten angelommen. Der Dritte glaubt
gar, daß Abschneiden des Strickes bei einem Schlektoder sei eine entscheidende Handlung u. s. w.

2) Eine zweite, eben so dringliche Pflicht, welche fast gleichzeitig mit der ersten, jedoch durch andere Personen bewält.
werden muss, ist diese, daß sofort ein Arzt oder Wundarzt herbeieilt gehrufen wird, der thills das Rettungs-
geschäft leitet und ergänzt, damit die nachherige Behandlung des Getöteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird man nach
folgenden Vorschriften verfahren.

3) Alle zusammengehörende Kleidungsstücke, z. B. Halsbinden, Schnürsticke u. dergl. müssen zugleich vorzüglich gefas-
set werden.

4) Ist es zur besseren Hülfelstellung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so muß dies mit der möglichst
Vorsicht geschehen, und es ist deshalb immer nöthig, daß er getragen, nicht geschoben wird.

Die Unterlage muss weich sein und der Kopf und Oberleib höher liegen als der übrige Körper. Das Aufheben, so wie
das Herablassen oder Herabnehmen des Körpers muss sanft geschehen und alles Zuden und Schütteln vermieden werden.
Der Transport in das nächste Haus ist in der Regel, wenn nicht besondere Rettungsanstalten und Krankenhäuser am Dote
find, und die eigene Wohnung zu entfernen sein sollte, der Querübertrugung in die leichtere vorzuziehen.

5) Im Sommer und bei günstiger Witterung werden die Besuhde unter freiem Himmel, bei unbeständigerem Wetter aber
und im Winter in der Regel (vgl. unten Erstretter) in einem Zimmer aufgestellt. Dieses muss gewöhnlich hell, möglichst warm,
trocken und ohne Dunst sein, es dürfen sich keine glühende Lebten darin befinden, um, damit immer frische Luft bereit
werden kann, müssen ein Paar Fenster offen bleiben, ohne daß jedoch Zugluft einsteht.

6) Rücksichtsvolle Personen sind, wenn sie von gutem Willen bestellt und sonst anständig sind, hinreichend, um alle
erforderliche Hülfte zu leisten. Sind diese mehr, so find sie einander nur im Wege; deshalb müssen auch alle müßige Zu-
schauer entfernt werden.

7) Der Tisch oder das Bett, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muss so stehen, daß man von allen Seiten
bequem dazu kommen kann.

8) Zt. im Dote kein Rettungskasten, so müssen folgende Dinge aufs schnellste besorgt werden:

- 1) einige weisse Decken,
- 2) mehrere weisse Tücher,
- 3) ein Stück Leinwand,
- 4) ein Schwamm,
- 5) warmes und kaltes Wasser,
- 6) Wein, Brannwein und guter Eßig,
- 7) gefloßener Senf,
- 8) mehrere scharfe und weiche Bürsten,
- 9) gewürzbare Kräuter, als: Kamillen und Blüderklumen, Pfefferminz- oder Krautemünzkrantz u. s. w.,
- 10) eine Badewanne,
- 11) eine Alsterspirche,
- 12) ein Blasbalg (s. unten §. II. A.).

9) Wöhren einige Personen diese Vorbereitungen überneben, beschäfigen sich andere mit dem Verunlücken. Dieser wird so schnell als möglich, doch vorsichtig ausgeführt, die Kleidungsstücke, die sich nicht leicht abziehen lassen, werden abgeknöpft; dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine weiche Unterlage, legt die westlichen Decken über und reinigt Mund und Nase von Schleim oder Unreinigkeiten mit einem Schwamm, oder mit einem um den Finger gewickelten Lätzchen.

§. II. Von den Mitteln zur Wiederbelebung, die bei allen oder doch bei den meisten Scheintodten angewendet werden müssen.

Da das Leben ohne Atem und Wärme durchaus nicht bestehen kann und beides im Scheintode mangelt, oder wenigstens sehr gering ist, so muß man es auf eine künstliche Weise zu ersehen und zu ergänzen suchen.

Das Gedicht der Wiederbelebung besteht demnach

- In der Erregung des natürlichen Athemholens,
- In der Erwärmung des Körpers,
- In der Anwendung anderer Mittel, die den erlöschenden Lebensfunken wieder ansächen.

A. Von der Erregung des natürlichen Athemholens oder dem Lusteinblasen.

Die einfachste Art, Lust in die Lungen einzublasen, besteht darin, daß ein Mensch von starker Brust seinen Mund auf den gleichlängen und ältesten mit einem Stück reizwandler bekleideten Mund der Verunglückten fest ansetzt, die Nase derselben hält und den Atem in kurzen Stößen einbläst. — Eine andre Art Lust einzublasen ist die durch den Blasbalg, dessen Anwendung jedoch nur unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes geschaffen darf.

Habt sich hierbei die Brust nicht, so ist oft Schleim eines besseren in Munde, was die Lust nicht durchläßt, und man muß einen Finger tief in den Mund hinein stecken, um das Hindernis wegzuschaffen. Hältt dies nicht, so ist anzuseuen, daß der Rechteck der Sommerzeit fest verschlossen und man muß ihn durch zu lösen suchen, daß man die Zunge einige Male davorziehe. Gelingt dieses nicht, so ist das Lasterbläschen zu unterlassen, bis der Arzt kommt.

Habt sich dagegen die Brust oder der Bauch etwas, so hört man auf, Lust einzublaufen, läßt Mund und Nase wieder frei und befördert den Ausstrahl der Lust durch sanftes Herunterstreichen der Brust und Hinaufdrücken des Unterleibes nach der Brust. Hieraus bläßt man wieder Lust ein und läßt mit dem abwechselnden Einblasen und Ausatmenlassen der Lust auf die beschleunigte Art so lange fort, als es nach §. III. Nr. 6, nötig ist.

Zweitens ist bei Scheintodten die untere Kinnlade so fest, daß die obere herangezogen, daß der Mund nicht geöffnet werden kann. In diesem Falle muß man die Lust mittels eines Nachdrucks durch die beiden Nasenhöhlen einblasen, das andere aber und auch die Mundöffnung, wenn etwa durch die eingeklauten Lust ausströmt.

B. Erwärmung des Körpers.

Die Erwärmung wird in den meisten Fällen, mit Ausnahme des Todes durch Erfrieren, bewirkt durch erwärmte Bettdecken, Wärmeflaschen oder Kreulen, erwärmte wollene Tücher, Blätter, mit heißem Wasser gefüllte Bäderungen mit warmem Wasser mittels wollener Tücher bei bald nachfolgendem fortgähnenden Abtrocknen, in Tücher geschlagene heiße Asche oder Backsteine, halb durchgeschnittene frische, noch warme Brote, warme Fuß- und Handbänder und, wo es geht, ganze Bäder.

C. Andere Mittel, die erlöschenden Lebensfunken wieder anzufachen.

Nr. I. Das Reiben. Der ganze Körper muß ziemlich kräftig gerieben werden. Man nimmt dazu wollene Tücher und nicht zu weiche Wickeln. — Das Reiben soll nie vor dem Lusteinblasen angewandt werden.

Nr. II. Klopftreize von Wasser oder Kamillenaufzug, mit einem Zusatz von 1/2 Teile Essig, oder, in angenehmlicher Erwärmung des Essigs, mit einem Zusatz von 1 Eßlöffel voll Kochsalz. Die Wärme der einzufügenden Hälfte richtet sich nach dem Wärmegerade des Körpers, sie muß also im Anfangs nur lauwarm, so wie der Körper aber wärmer wird, ebenfalls stärker sein.

Nr. III. Einschlüpfungen in den Mund würden, so lange der Kranke nicht schlucken kann, leicht schaden können. Nur der Arzt muß entscheiden, wann und womit die erste Verbindung gemacht werden soll.

Nr. IV. Das Troysbad und Sprühbad von eiskaltem Wasser. Das Troysbad besteht darin, daß man von einer Höhe von 5 und mehr Fuß Wasser tropfenweise auf Kopf, Nacken, Rückgrat, Gesicht und Hergangreute fallen läßt, indem ein Gehölfe allemal, so oft ein Tropfen gefallen ist, die Stelle schnell mit dem Finger reibt. Das Sprühbad macht man, indem man mit einer Hand- oder Klavierspitze das Wasser auf die genannten Stellen spricht, doch in geringerer Entfernung.

Nr. V. Kalte Kopfsiegungen, während der Verunglücks im warmen Bade, oder auch in der treckenden Badewanne, oder endlich in Erwärmung derselben aus dem Fußboden sitzt. Es stellt sich jemand auf einen Tisch und gießt 3. und mehr Eimer Wasser hinter einander auf den Kopf des Scheintodten. Sitz lehnt in einem warmen Bade, so ist die gleichmäßige Wärme derselben durch zeitweiles Auffüllen des faltgewordenen und zugriffen warmen Wassers zu erhalten.

Nr. VI. Kalte Umschläge auf den Kopf. Man legt doppelt oder vierfach zusammengefaltete leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getauft und mögig ausgedrückt hat, über den ganzen Kopf und erneuert sie, sobald sie etwas warm werden.

Nr. VII. Starke Reismittel, z. B. Schnupftaback, geriebene Zwiebel, Meerrettig, gestoeker Pfeffer, kölmisches Wasser und Bergk. vor die Nase abdrückt.

Nr. VIII. Kebeln des Schlundes mit einer trockenen oder in Brantwein oder in Essig getauchten Feder.

Nr. IX. Belegen der Nieren und Zahnhöhlen mit einem Teig aus gekochtem Seuf und warmem Wasser.

§. III. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1) Die Anwendung der Mittel muß mit Ruhe und ohne Übereilung geschehen, auch so lange fortgesetzt werden, bis sich Spuren des Lebens äußern, oder sie wenigstens zwei Stunden anhaltend durchgeführt sind. In leichterem Falle kann man sie

verläufig aussiehen und von dem unmittelbar herbeigekommenen Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind oder nicht. Überhaupt gilt nach Auffaust des Arztes lediglich, was dieser anordnet, indem nur der Arzt den Einzelschall in seinem ganzen Umfange zu bearbeiten im Stande ist. Als Aufforderungen können daher ihr Mitteln gegen den Schenktoben nicht sicher behältigen, als wenn sie die Anordnungen des Arztes folgen und diesen in seinem Geschäft unterstützen. So lange aber der Arzt nicht vorstellt ist, gelten folgende Regeln:

2) Ein zu flüchtiges Verfahren ist schwächer, als ein zu langsames.
3) Wenn alle Gebüten vorhanden sind, so verbergen sie die einzelnen Heilslösungen unter sich dergestalt, daß zwei das Reiben, zwei das Lufteinblasen übernehmen und der dritte die sonst nötige Hülfe leisten.

4) Das erste Verfahren muß sein, Luft einzublasen; erst wenn die Zungen dadurch erweitert sind, fängt man die Erwärmung und stufenweise auch das Reiben an. Aukens sich viceauf Lebendeszeichen, so ist der Reizpunkt vorhanden, wo man nach einwärts, wenn es nicht schon gewirkt hat, Alkohol, Reizmittel unter die Nase, Tropftab, Sprigbad, kalte Belebungen und Umschläge auf den Kopf. Pflaster der Aufschütt und Klingen des Schwundes anwenden muß. Dieselben Mittel verschafft man auch, wenn die ersten gelindern Belebungsversuche ohne Erfolg geblieben sind.

5) Das Lufteinblasen darf nur so lange fortgesetzt werden, bis das natürliche Atmeholzen sich wieder einsintet. Ist letzteres auch nur in unbekanntem Grade da, so ist das fernere Lufteinblasen gefährlich.

6) Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Vermügtliche sich völlig erholt hat. Hat man ihn in ein Bad gebracht, so kann er auch gebürdet und geledeten werden.

7) Nach dem Tropftab und den andern Bädern muß er sogleich mit warmen Tüchern abgetrocknet werden.

8) Das Abführen ist zu widerholen, wenn der Schenktoben eine längere Zeit ganz regungslos bleibt, doch nicht zu oft und nur in möglich großen Quantitäten, damit nicht durch dasselbe die Brust verengt und das Abführen verhindert wird.

9) Sollten sich mehrere Lebendeszeichen ein, so darf man mit den Versuchen nicht aufhören, sie aber auch nicht eifertig betreiben, und nur wie die Lebendeszeichen stärker werden, läßt man damit allmählig nach, bis die Versuche gar nicht mehr nödig sind.

10) Wenn 2 bis 3 Stunden lang alle Belebungsversuche ohne Erfolg angewandt sind, so kann man sie vor der Hand aussetzen, den Vermügtlichen warm zugezogen ins Bett legen und von dem unmittelbar herbeigekommenen Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind. Dieser Arzt kann auch allein darüber entscheiden, ob und waus der Vermügtlichkeit berechtigt werden darf.

11) Sind dagegen die Belebungsversuche gelungen, und führt der Geerntete Neigung zum Schlaf, so überläßt man ihn der ungestörten Ruhe, läßt aber jemand bei ihm, der auf die etwa eintretenden nachthilfigen Veränderungen seines Zustandes aufmerksam ist.

Besondere Vorschriften für die Behandlung nach der besonderen Art des Unglücksfalles.

I. Ertrunkene.

1) Bei dem Ertrunkenen aus dem Wasser ist jede Belüftung des Körpers zu vermeiden.

2) Die Schenktode muß sogleich entkleidet, abgetrocknet und in trockene Tücher oder Decken eingeschlagen werden. Lassen sich einzelne Kleidungsstücke nicht gut abziehen, so werden sie losgeschüttet.

3) Das Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen oder über ein Fohr zu rollen, um das verschluckte Wasser herauszuschlucken, ist unnütz und schädlich. Es ist dagegen nützlich und notwendig, den Kopf eines Ertrunkenen, doch nur einige Augenblicke, mit dem Gesicht schräg abwärts und etwas nach der rechten Seite hin zu neigen, zugleich einen wärmigen Druck auf die Magengegend auszuüben, damit das eingedrungene Wasser aus Mund und Nase abschieße. Diesem Verfahren muß jedoch die Reinigung des Mundes von dem vorhandenen Schlamme oder andren fremden Körpern vorangehen.

4) Ob ein Adrenalin nödig ist, kann nur der Arzt entscheiden.

5) Die sonstige Verbundung geschieht in der Drennung, wie sie §. III. Nr. 4. angegeben ist.

6) Ist der Ertrunkene zugleich erfroren, so wird er erst als Erfrorener behandelt. (§. unten II.)

7) Ist der Ertrunkene aus einem sehr kalten Wasser hervorgezogen, ohne jedoch erfroren zu sein, so ist er anfangs nur sehr müdig zu bewegen.

II. Erfrorene.

1) Nie darf ein Erfrorener sofort in ein geheiztes Zimmer, gewärmtes Bett oder warmes Bad gebracht werden. Man wird ihn, wenn noch Leben in ihm ist, dadurch unsterbar tödten. Auch bei diesen Menschenlosen kann das Leben sehr lange verbergen schlummern, weshalb man aus der wühmohöchsten Dauer des Schenktdes nie voreilig auf einen wirklichen Tod schließen darf. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Personen, die über 24 Stunden sich in einem erfrorenen Zustande befunden hatten, wieder belebt werden sind.

2) Dagegen muß der Erfrorene in ein nicht geheiztes Zimmer transportiert werden, und muß man bei diesem Handhaben des Körpers sehr vorsichtig sein, da die von Frost erstarerten Glieder leicht brechen.

3) Nachdem man den Körper des Erfrorenen entkleidet hat, bedekt man ihn überall $\frac{1}{2}$, Fuß hoch mit Schnee und läßt bloß Mund und Nase frei. So wie die Schneé an einer Stelle schmilzt, legt man gleich wieder frischen auf. Zählt es an Schnee, so läßt man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gesetztes Eis noch kälter macht, taucht, und zwar ebenso dergestalt, daß der ganze Körper bedekt ist, und mit Mund und Nase offen bleibet, oder man legt auch den Körper, mit Ausnahme des Mundes und der Nase, in kaltes Wasser.

4) Ist er nun aufgezogen, sind die Glieder steif und beweglich, so bläst man ihm Luft ein, und reibt ihn mit Schnee und Tüchern, die in kaltes Wasser getauft sind.

5) Wird er warm, oder zeigen sich Lebendeszeichen, so trocknet man ihn ab und legt ihn in einem immer noch ungeheiz-

ten Zimmer in ein gewöhnliches nicht erwärmtes Bettie. Jetzt darf man ihm aber fernherin keine Lust mehr einblasen, weil dieses sogar schädlich werden kann, vielmehr giebt man ein lauwarmes Klavie und wendet Fuß und Handbänder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen. Dene man reibt ihm Arme und Beine mit trocknen erwärmten Lüchsen, Zellen, Blasen oder Hanf.

(4) Wenn nach dem Aufbauen die Erkrankungen nicht bald eintreten, so wendet man von den unter C. aus gegebenen Mitteln noch folgende an: Nr. I., II., IV., VII., VIII. u. IX.

Anwendung. Wer gewünschen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schüttet sich am besten vor dem Einschlafen des Gesichts, der Hände und der Füße, wenn es diese Thiere mit kein bestreicht.

Warnung. Um im Kreis der Gefahr des Erstickens zu entgehen, vermelke man alle geistige Gedanke, halte sich in dauernder Bewegung, und lasse sich nicht durch etwaige Schwäche zum Sagen bewegen.

III. Gewürze und Erhängte.

1) Vor Allem muß die Lösgung des Bandes um den Hals gleich vorgenommen werden.

2) Beim Abtrennen und Herabnehmen muß man besonders dafür sorgen, daß der Körper nicht falle oder sonst Schaden nehme, dann löst man auch alle fest anliegenden Kleidungsstücke und gibt dem Körper eine halb stehende Lage.

3) Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die Rückkehr des Lebens oft bloß durch Verlängerung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zusätzlich subtile Lust, durch viele Umschläge in den Kopf und Brüsten des Ausklopfens. Diese Lust ist immer die Hauptfahrt und dieserhalb müssen die Reizungsergebnisse anfangs bei größtmaren Thüren und Fenstern angestellt werden.

4) Hilft dies nicht, und ist ein Mann im Dente, der zu Atem lassen darf, so ist es schwer gut, wenn noch vor Ablauf des zweiten als Suppensteller voll Blut aus der Nase geslossen wird, und zwar am Ohrne. Will das Blut nicht fließen, so muß man dennoch die Nase verbinden, damit nachher bei wieder erwachtem Leben keine Verblutung eintrete. In diesem Falle müßten 12 bis 16 Blutregal auf die Stirn und hinter die Ohren, oder eben so viel kalte Schröpfel in den Kopf und Brüsten geleist werden. Die Blutregale finden auch dann Anwendung, wenn kein Wundarzt zum Riedpfeil oder Überlassen zu erlangen ist.

5) Hieraus sucht man das Abwesen anzuregen durch Reiben der Brust, Sirenen des Unterleibes mit der Hand, durch Kugeln des Schwindels und funktionsmäßige Lustelkralben. Damit verbindet man warme Fuß- und Handbänder, Einwickeln der Füße in Steifsteide und Klavies, Fleisch- und Nierensmittel sind zu vermeiden. Dann schreitet man zu Spritzbädern und kalten Begleitungen des Kopfes.

6) Treten nach gelungenster Wiederbelebung Schwindel und Betäubung ein, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

7) Noch muß bemerket werden, daß Menschen dieser Art, wenn sie ins Leben zurückgebracht sind, mit großer Sorgfalt beobachtet werden müssen. Denn siehe wiederholter die That geht, wenn ihm dazu nicht die Mittel abgeschnitten werden, welche hat die Erziehung gelebt, daß solche Menschen, wenn sie auch den Anschein der gewöhnlichen Herstellung darbieten, doch nicht selten in schwere Enzündungsstrauchalen, in Schlag, oder Stichfluss verfallen und schnell dadurch gelöscht werden.

IV. Gestic.

Der Tod des Erstickens erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Behältnissen, wo die Lust verdeckt ist, z. B. durch Koblenzland, frischen Ölbarde, feuchten Ämstrik mit Kali, Ausdringungen von Blumen, Heilzügen, Wurzeln, frischem Hau und Hopfen, in lange verschlossenen Geweihen Blümern, in Kellern, wo Bier und Most gödet, in Genden, wo Pfauzauen oder thierische Theile saulen, in Klopfen, in neuen Brunnen und Schachten.

1) So lange noch ein Licht in dergleichen Behältnissen veellicht, ist es sehr gefährlich, sich hinein zu wagen.

2) Ehe sich daher jemand in ein solches Behältnis begiebt, um einen an diese Art Vermühlungen aus dem gefährlichen Orte wegzuschaffen, muß die Lust in derselben gezeigt werden. Dieses geschieht bei Blümern am einfachsten durch Öffnen der Fenster und Thüren, welche erläutre nötigenfalls von anderer Seite einzuschlagen sind. Bei Gräben, Küelen und ähnlichen Behältnissen muß man Wasser in Mengen durch die Brause einer Bleikanne, oder auf sonstige Weise dünn verteilt, ausgießen. Auch durch einen großen brennenden Strohbechel, mit welchem man durch Ans- und Abbewegen die untere verdeckte Lust gleichsam aufzupunkt, wird dieses Zweck erreicht.

3) Der Retter muß einen angestrengten Schwamm in den Mund nehmen, und nach Beschafftheit des Behältnisses, in das es sich begeben will, sich einen Strick um den Leib binden, auch einen anden an der Hand befestigen, um ein Seiden zu geben, wenn er herangetragen sein will.

4) Vor Allem muß die Brünnlichkeit in freie, keine Lust gebracht werden. Hier gebe man über eine Rückentlage mit erhöhtem Kopfe, reinige dann seinen Mund vom Schleime, bespringe ihn mit kaltem Wasser, klasse Lust ein und gebe ihm ein Klavie mit Essig. Stecken die Nieren sehr von Blut, so muß er möglichst bald zur Atem gelassen werden. In Ermangelung einer dazu geeigneten und berechnigten Person beschreite man sich an kalte Kopfbiegungen und Sonnenfeste (s. C. Nr. IX.) an Fußschleifen und Waden und rechtlichen Gebrauch von Blutegeln an dem Kopf.

5) Siedeln sich Lebendaukungen ein, so wird die Vermühlung abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Grunde mit kaltem Wasser bespritzt.

Warnung. Bei abgeschrägtem Ausflusse der Eßen entwickelt sich aus den nicht völlig ausgebrannten Holzloblien, Törse u. d. c. Koblenzland, der, schon nach kurzerem Aufenthorte darin, Schwindel, Kopfschmerz, Erdrethen und sogar den Tod bewirkt. Man kann sich daher, eber die Klappen an den Oren zu schließen, als das Brennmaterial völlig verbrannt ist. Um jeder Gefahr vor Erstickung vorzukennen, ist es am zweckmäßigen, daß man die Klappen der Orentheile so einkürzt, daß sie nicht völlig verschlossen werden können, eber in dieselben eine Öffnung von der Größe eines fünf-Silbergroschen-Stückes bohren läßt, durch welche, wenn das Brennmaterial beim Schließen der Klappe noch nicht völlig verbröckelt sein sollte, der gefährliche Dunst entziehen kann. Übrigens entwickelt sich der Leidende auch durch die sogenannten Feuerlöpfe.

V. Vom Blick Erzschlagene.

1) Man bringt den vom Blick leblos Gewordenen sogleich in die frische Lust und berichtet ihn zu den Versuchen vor.

2) Dann freicht man ihm kaltes Wasser ins Gesicht, wendet kalte Klystice und Speichbäder an, reicht Meismittel, läßt den Schlund, setzt kalte Klystice und reibt Brust, Gesicht und Schläfe mit Braunwein. Erwärmung des Körpers ist zu vermeiden.

3) Das früher sehr übliche Verfahren, vom Blute Geschlagene mit Ausnahme des Kopfes in Erde zu vergraben, ist verfehlt.

VII. Nach einem Falte Lebloscheinenende.

Man legt sie mit etwas aufgerichtetem Kopfe und Oberleib auf ein weiches Lager, reißt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an und giebt ein Klostrit. Die weitere Behandlung muß der Arzt bestimmen.

VIII. Scheintodt Betrunkenen.

Man sucht sie erst durch Beiprizen und Begehen mit kaltem Wasser zu sich zu bringen, und läßt ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich erdecken. Dann giebt man ihnen einige Lassen schwarzen Kaffee.

VIII. Von üblichen Thieren Gebissene.

1) Ist von einem anscheinend wühenden Thiere, namentlich einem Hund, ein Mensch gebissen worden, so muß das Tier, wenn es möglich ist, dasselbe ohne Gefahr einzufangen, zur Anflösung der Zähne und zur Verblähung des Gebisses, nicht getötet, sondern in einem sicherem Behältnis eingesperrt werden, bis es entweder gesund wird oder stirbt.

2) Das Blut der Wunde darf nicht gefüllt, sondern muß so viel als möglich durch warmes Wasser, so wie durch Ansäften eines trocknen Schieberstoffs befreit werden.

3) Die sogenannte Verbandung, die namentlich darin besteht, daß man die Wunde ausschneidet, auszügt oder austrennt und dann sehr lange in Clitterung erhält, muß dem Arzte vorbehalten bleiben.

IX. Cypryletsche.

Man legt sie so, daß sie sich bei ihren Krämpfen keinen Schaden thun, und entfernt alle überflüssige Ausdauer aus ihrer Nähe. Kann man die Kranken auf ein Bett oder ähnliches Lager bringen, so ist dieses gut. Rollt sie auf der Strohe oder dem Sitzpolster wieder, so ist ein angemessenes Lager bequemlicher, indem man unter den Kopf und die Schultern ein Band stroh oder Stroh unterzieht. Das Aufsetzen der Daumen ist eine unnöthige und ungemeinliche Bewährung, denn sie geben und bleiben nicht eher auf, als bis der Anfall zu Ende ist.

X. Scheintodt geborene Kinder.

Da in den meisten Orten eine Hebammie angestellt ist, die Gebammten aber in der Behandlung scheintodter Kinder genau unterscheidet werden, so ist gleichzeitig, wenn (noch §. 1. Nr. 2.) zum Arzte geändert wird, auch die nächste Hebammie bedeckt zu rufen, indem diese möglicher Weise früher zu erlangen ist, als jener. Bis zur Ankunft des Arztes ist dann ganz nach Ausleitung der Hebammie zu verfahren, doch wird durch die anwesende Hebammie der Arzt selbst nicht überflüssig, indem dieser immer die beste Hilfe ist.

Bleiben die Belebungsmittheil bei scheintodten Kindern fruchtlos, so findet die polizeiliche Feststellung, daß alle Beerdigungen erst nach Ablauf von 72 Stunden stattfinden dürfen, wenn nicht ein ausdrückliches ärztliches Attest die frühere Beerdigung zuläßt machen, auch auf betrügerische Kinder Anwendung.

XI. Erdrückte Kinder.

Man entkleidet sie logisch,wickelt sie in warme Tücher, bringt sie in feische Lust und sorgt baldigt für Herbeiebung eines Arztes oder einer Hebammie.

Widrigster aller ist es, beträchtliches Unglück zu verbüßen, und dem Brauche der Mütter, mit neugeborenen Kindern in einem Bett zu schlafen, entgegen zu treten. Unser Augl. Landr. (Tit. 20. Eb. II.) hat diese Gefahr vorhergeschenkt, und das hier ausdrücklich folgendes festgesetzt:

§. 738. „Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder Andern schlafen lassen.“

§. 739. „Die solchen ihm, haben nach Bewandtniß der Umstände und der dabei obwaltenden Gesetze Gefängnissstrafe oder körperliche Bestrafung verweist.“

XII. Vergiftete.

Plötzliche Erkrankungen, besonders nach dem Essen oder Trinken, und wenn dabei Ekel, Würgen, Erbrechen, Leibschmerzen oder Angst, Schwäche, Betäubung, Schlafsucht, Erweiterung der Sinne und Krämpfe, empfiehlt oder mehrere derartige Erkrankungen eintreten, creuzen den Verdacht von Vergiftung. Eine Vergiftung ist ein höchst gefährlicher Zustand, dessen Heilung selbst der geschicktesten Behandlung erlaukene Arzte nur in Ausnahmefällen gründlich gelingt. Es ist daher bei jedem Verdachte einer Vergiftung so schienig als möglich ein Arzt herbeizubeten, und bis zu seiner Ankunft nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Bei schwachen, namentlich metallischen Giften, als Eisen (Ziegstein, Rostring), Stahlspan, Sublimat, giebt man logisch viel laues Wasser, die Erbrechen erfolgt.

2) Bei Vergiftungen durch Säuren, z. B. Salpeteräure (Schiedewasser), Schwefelsäure (Rittich), Salzsäure, läßt man gleichfalls logisch viel Wasser leinien, dann aber Seifenwasser, oder wenn sie zur Hand sein sollte, noch besser gerührte Kreide oder seg. Magnesia in Wasser getreibelt.

3) Bei betäubenden Giften aus dem Plantenreiche, wie Biskentan, Schierling, Wolfsthirne (Belladonna), Drüüm, Schwämme, Pilzen u. s. w., sucht man auch zuerst, wie in den beiden vorigen Fällen, zieliches Erbrechen zu erzielen, dann aber giebt man abwechselnd und oft schwarzen Kaffee und Eßig, sowohl durch den Mund, als verminderth Klystice. Ausdrücklich wird hier bemerkt, daß es sehr verkehrt sein würde, wenn man diesen Eßig in den beiden erstgenannten Fällen von Vergiftungen anwenden wollte.

Zum Schluß kann noch einmal nicht genug die allgemeine Regel empfohlen werden, daß in allen möglichen Unfällen dieser Art

der Arzt allein die richtige Hilfe

und daß der Zweck dieses Büchleins kein anderer ist, als dieser, zu bewirken, daß bis zur Entzündung dieser einzigen richtigen Hilfe, durch allerhand im Publiko herrschende Vorurtheile nichts verdorben werde.

284) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, das Verbot des Gebrauchs giftiger Farben zum Bemalen von Kinder-Spielzeug, Konditorei- und Pfefferküchler-Waren, vom 27. Juli 1847.

Auf einem der letzten Jahrmarkte am hiesigen Orte sind Pfefferkuchen, welche mit stark giftigen Farbstoffen, namentlich mit pariser Grün, einem Arsenik-Ausper-Körper-Präparat, bemalt waren, feilgehalten worden, so daß in Folge des Genusses derselben mehrere Individuen gefährlich erkrankt sind und die Sache Gegenstand einer gerichtlichen Unterfuchung geworden ist. Wir nehmen hieron Veranlassung, das Publikum, besonders aber hämmerliche Gewerbetreibende, auf welche es Bezug haben kann, daran hinzuweisen, daß der Gebrauch aller irgend giftigen und gesundheitsgefährlichen Farbstoffe zum Bemalen von Kinder-Spielzeug, Konditoren, Zuckerbäcker- und Pfefferküchler-Waren — wie er auch schon den allgemeinen Gesetzen wider spricht — ausdrücklich und streng untersagt ist.

Odgleich nur jeder betreffende Gewerbetreibende verpflichtet ist, auch in jener Beziehung alle nöthige Vorsicht anzuwenden und die erforderliche Kenntniß sich zu verschaffen, so wollen wir hier doch, zur allgemeinen Belohnung und Nachahmung, ein nach früheren Bestimmungen und mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der häufiglichen Industriezweige gefertigtes Verzeichniß derjenigen schädlichen Farben geben, welche in keinem Falle zum Färben und Bemalen von Kinder-Spielzeug, so wie von Zuckerbäcker-Waren, Pfefferkuchen und dergleichen gebraucht werden dürfen, und ein Verzeichniß der zu jenem Verbrauche verstellten unschädlichen Farbstoffe dagegen stellen.

1. Zur Fertigung von Spielzeug.

a. Schädliche Farben: Weiß: Bleiweiß, Kremerweiß, Schieferweiß, Schwerspat und Zinkernd; Gelb: Oerment, Ronschgelb, Königsgeiß, Köstlergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Mostrot, Englischgelb, Mineral-gelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, gelbe Bronze oder gummi guttae; Grün: Grünspan, Brunschwiegergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisch oder Schlesisches Grün, Wienergrün, Schweinfurthergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirchbergergrün, Neugrün, Olgrün und grüne Bronze; Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Königsblau, wie auch Smalte und Zink oder kupferhaltiges Berlinerblau; Roth: Maler-Zinneker, Mennige, Kupferroth und Kupferbronze.

b. Unschädliche Farben: Weiß: präparierte, gut ausgewaschene Kreide oder mit Wasser angerührter, wieder getrockneter und gepulpafter Gips, desgleichen auch weiß gebranntes Hirschhorn, Eisenstein u. dergl. m.; Gelb: Kurkumerwurzel, Schüttgelb, Safran, Orleans, Dörkgelb, gelber Lack, Saftgelb und eine Abködung von Gelbholz, mit dem vierten Theil Aluna und Gummi versetzt; Grün: Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der verschiedenen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung aus reinem Berlinerblau und der gelben Farbe des Gelbholzes oder der Kurkumerwurzel, so wie die mit vier Theilen konzentrierter Schwefelfärberei bereitete und durch Natrum oder Kreide abgesumpfte Auflösung des Indigos in der Vermischung mit einer Abködung von Kurkumerwurzel und etwas Aluna; Blau: reines Berlinerblau, Dierbacher und Pariserblau, Neublaue, Sächsisches Blau, Indigo, Lackmus und Softblau; Roth: Karmin, Berlinerrot, Kugellack, Florentinerlack, Krapplack, Rosenlack, Rosentila, Wienerlack, Tafinreth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu laufendes Eisenoxyd oder Caput mortuum und Fernambuck oder Brasilienholz; Abködung mit Aluna und Gummi versetzt.

2. Zum Färben und Bemalen von Zuckerbäcker-, Konditor- und Pfefferküchler-Waren.

a. Schädliche Farben: Roth: Malerzinnroth und Mennige; Gelb: aurum pigmentum oder Oerment, so wie alle übrigen eben bereits angegebenen schädlichen Substanzen; Grün: Grünspan, Grünspanblumen, so wie alle übrigen eben bereits angegebenen schädlichen Substanzen; Blau: Bergblau, so wie alle übrigen eben bereits



bereits angegebenen schädlichen Substanzen; Orange gelb: Gemenge der oben angeführten schädlichen rothen und gelben Farben; Violet: Gemenge der oben angegebenen schädlichen rothen und blauen Farben; Gold- und Silberfarbig: Unechtes oder Schaumgold, unechtes oder Schaumsilber.

b) Unschädliche Farben: Roth: eine Ablochung von Feruambutholz mit Alraun, die Täste rother Beeren, z. B. Berberitzen, dergleichen eine Ablochung von Kochenille mit etwas Weinstein und eine Infusion von rothen Alatschrobenblättern mit Wasser bereitet; Gelb: Saftgelb, Saffran, Safran, Kuckumerwurzel und eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (*Calendula officinalis*); Blau: Reines Blei, neblerblau, Lacknus, Blautinktur, Indigo und bejondes die oben angegebene abgestumpfte Auflösung des Indigo; Grün: Saftgrün und eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der abgestumpften Indigoauflösung, der gelben Farbe aus Ringelblumen oder Kuckumerwurzel; Orange gelb: Saftnaranjan oder ein Orleanefest mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet; Violet: Saftviolet oder eine Kochenille-Infusion mit etwas Kalkwasser, Sodalösung oder Salzsaftgeist und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigoauflösung vermischt; Gold- und Silberfarbig: Echtes Blattsilber, echtes Blattgold.

Jede Übertretung der hier gegebenen Vorschriften wird — abgesehen von den gesetzlichen Strafmaßnahmen bei etwa angerichteten Schaden — polizeilich mit einer Geldbuße von 10 Rthle. oder vierzehntägigem Gefängnis geahndet, und müssen, wie sich von selbst versteht, die durch giftige Farben gesundheitsgefährlich gewordenen Gegenstände konfisziert und vernichtet werden.

Schließlich fordern wir sämmtliche Polizeibehörden und Medizinalbeamte unseres Verwaltungsbezirks auf, dem hier angeregten Gegenstände eine zweckmäßige Aufmerksamkeit und Vigilanz zuzuwenden, auf die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu halten und etwaige Kontraventionen unverzüglich zur Untersuchung zu ziehen und nötigenfalls uns anzuzeigen. Gumbinnen, den 27ten Juli 1847.

Königliche Regierung.

B. Feuer-Polizei- und Feuer-Soziätswesen.

285) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, mit der Feuer-Polizeiordnung für die Städte Alt-Pommerns, ausschließlich der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz, vom 5. Aug. 1847.

Indem ich Ew. Exzellenz die Beilagen Ihres gefälligen Berichts vom 22. Juni d. J., den Entwurf einer Feuer-Polizeiordnung für die Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluss der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz, betreffend, hierneben zur點kende, kann ich mich mit den Ihresseiten vorgeschlagenen Abänderungen und hiernach mit der schlielichen Fassung des Entwurfs nur einverstanden erklären, und trage in der Vorauftreibung, daß die Bestimmungen desselben überall keine Aufhebung oder Abänderung der in dem betreffenden Landesteile bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthalten, kein Bedenken, die entworfene Feuer-Polizeiordnung für die Städte Alt-Pommerns &c. (Art. a.) hiermit zu genehmigen, und Ew. Exzellenz die gefällige Veröffentlichung anheim zu stellen. Berlin, den 5. August 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Mathis.

a.

Allgemeine Feuer-Polizeiordnung für die Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluss der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz, vom 12. August 1847.

Nachdem die Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluss der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz, durch das Reglement vom 23. Februar 1840 Ges. Samml. S. 33. aufs Neue zu einer Feuerpolizei vereinigt worden sind, ist es erforderlich erachtet, mit Anlegung der zum 10. Kommunalabtage vertraulich gewesenen Abgeordneten der Städte, die Bestimmungen über die Handhabung der Feuerpolizei zu revidiren und zur Errichtung gleichmäßiger Grundlage folgende allgemeine Feuer-Polizeiordnung zu erlassen.

I. Vorschriften zur Verhütung von Feuersbrünsten.

§. 1. (Allgemeine Grundsätze). Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Nutzen oder seine Betriebsausübung kein Feuerschade entstehe.
Minist. Bl. 1847.

§. 2. (a. beim Bauen). Es darf brennbar kein Bau und keine Veränderung von Gebäuden ohne Unterschied ihrer Bebauung und ohne Unterschied, ob sie innerhalb der Ringmauern der Städte oder in den Vorstädten oder auf den städtischen Feldmarken im städtischen Polizeibezirk belegen sind, vorgenommen werden, wodurch für das Gemeindegebiet Schaden entstehen oder die Sicherheit gefährdet werden könnte.

§. 3. Wer also einen Neubau oder eine Hauptreparatur beabsichtigt, muss davon zuvor dem Magistrat oder der sonstigen Orts-Polizeibehörde zur Genehmigung Anzeige machen.

Unter Hauptreparaturen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Teile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung erzielen, die auf die Festigkeit, Feuersicherheit oder den Zweck des Gebäudes einen wesentlichen Einfluss hat.

§. 4. Soll aber eine neue Feuerungsanlage errichtet oder eine alte verändert oder an eine andere Stelle verlegt werden, so ist von dem Bau eine Befreiung nebst Situationsplan dem Distriktsbaudienstlichen vorzulegen, auch denselben zu zahlen und der Baurat (§. 3.) beizufügen.

Die den Baudienstlichen dafür zu stellenden Gebühren werden folgendermaßen festgestellt:

- a. für Baupläne zu gewöhnlichen Wohngebäuden und Gebäuden von ähnlichem Umfange. 15 Sgr.
- b. für Baupläne zu großen, mehr als 2000 \square in der Grundfläche großen Häusern und Gebäuden von ähnlichem Umfange, so wie zu mehreren Gebäuden. 1 Thlr.

§. 5. (Schriftlicher Antrag). Die Orts-Polizeibehörde prüft den Bauplan und ertheilt die Genehmigung zu dessen Ausführung durch eine schriftliche Befreiung auf der Bauprachtung selbst, in welcher sie ausdrücklich vermerkt, daß der Bau nach der Befreiung auszuführen ist, oder falls dabei Erinnerungen zu machen sind, zugleich die Modalitäten festzusehen hat, welche dabei zu beachten sind.

§. 6. Bevor die Erlaubnis (§. 5.) erteilt worden ist, darf mit dem Bau nicht vorgegangen, auch darf dabei nur noch Maßnahmen der ertheilten Genehmigung vorgenommen werden.

§. 7. Bei Branddorfern drächtlichen Bränden hat die Orts-Polizeibehörde den Notablissimentsplan der vorgesetzten Königl. Regierung zur Prüfung und Entscheidung einzurichten.

§. 8. (Allgemeine Bedingungen in Betreff der Bauart, Bedeutung). Alle Gebäude müssen beim Neubau, oder im Falle einer Umstellung, welche sich auf mehr als den vierten Theil des Daches (im Zusammenhange) erstreckt, jederzeit mit einem Stein-, Metall-, oder sonst anständig feuerfestem Dache versehen werden.

§. 9. Ausnahmen davon sind mit Ausschluss der mit Feuerungsanlagen versehenen Gebäuden nur zulässig:

1. wenn nach dem Urteil von Sachverständigen die Mauern oder Wände eines bisher mit einem Stein-, Rohr-, Breiter- oder Schnellendach versehenen Gebäudes ein feuerfestes Dach nicht zu tragen vermögen;
2. bei Wirtschaftsgebäuden, welche entweder für sich allein bestehen oder zu Wohnungen auf der Feldmark gehören und mindestens 200 Fuß von den nächsten Baulichkeiten der Vorstädte entfernt bleiben.

In soinem Falle aber sind für sie unter sich die Entfernungen festzustellen, welche für den Auseinanderbau ländlicher Gebäude angeordnet werden, ohne daß davon jemals eine Ausnahme gefasst werden darf.

§. 10. Schwedens, Badösen, Moldarten, Braubäder, Brennöfen, Linschühlen und andere, mit besonderer Feuergefährlichkeit verbundene Anlagen sind stets massiv zu erbauen.

§. 11. (Wandbekleidungen). Giebel- und Wandverkleidungen von Rohr-, Stroh-, Bläser-, Strauchgesicht oder sonst leicht feuerfassigen Stoffen sind, wo sie vorhanden sein möchten, ungesäumt fortzufassen. In gleichen sollen Buntewände und dergleichen Bekleidungen bei Gebäuden nicht mehr errichtet und die bereits vorhandenen bei eintretender Schadhaftigkeit befestigt und durch Mauerwerk ersetzt werden, wenn der hergestellte Theil mehr als $\frac{1}{4}$ der ganzen Wandbekleidung beträgt.

(Ausnahmen bei Windmühlen und kleinen Baulichkeiten). Windmühlen und kleine Baulichkeiten, wie Schweinlokken, Abritte, Lauben- und Gartenhäuschen u. dergl., wenn sie 25 Fuß entfernt von anderen Gebäuden erbaut werden, sind unter den hier genannten Gebäuden nicht zu verstehen.

§. 12. (Hölzerne Schornsteine und Dachrinnen). Etwas hölzerne Schornsteine müssen in einer, den Hausegghäusern zu gestatteten Gestalt in massive, sowie die noch vor kommenden hölzernen Dachrinnen bei eintretender Errichtung in kleinster oder mittelste verwandelt werden, wobei übrigens auf die in jedem Regierungsbezirk bestehenden besonderen Verschriften verwiesen wird.

§. 13. (Brand- und Ummauergewände). Rücksichtlich der Brandgiebel und sonstigen Ummauergewände wird Folgendes bestimmt.

I. In Betreff der Brandgiebel.

a) Wer — es sei auf einer alten Baustelle oder auf einem bisher unbekauften Platz — ein neues Haus oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muss dasselbe mit gehörigen Brandgiebeln verleben, außer wenn die des nochbarten Gebäudes (gleichviel ob letztere ebenfalls dem Bauherrn oder einem anderen Eigentümer gehören) solche bereits besitzen, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

b) Ein solcher Brandgiebel darf, damit er die Mitteilung des Feuers möglichst verhindere, keine Öffnung haben, ist vom Grunde aus bis unter den First des Daches ganz massiv anzuführen und im Dache nach Maßgabe der geingeren oder größeren First des Gebäudes mindestens 1 bis $\frac{1}{2}$ Siegel stark anzulegen.

c) Von dieser Regel, wonach Brandgiebel keine Öffnung haben dürfen, können Ausnahmen nur in dem Falle von den Orts-Polizeibehörden nachgelassen werden, wenn die Giebel nach der Strohe hin ausgehen und dort Thür- oder Fensteröffnungen vorhanden sind.

d) Was vorstehend hinsichtlich der Brandgiebel bei Neubauten verordnet worden, gilt in der Regel auch bei Vergrößerung eines schon vorbauten Gebäudes durch Aufsetzen neuer Stockwerke und bei Anlegung von Feuerungen in bis jetzt noch nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden.

II. In Betreff der sonstigen Umfassungswände.

1) Wer — es sei auf einer alten Baufeste oder auf einem bisher unbebauten Platze — ein neues Haus oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muss die nicht an den Giebelsteinen liegenden, also durch die vorstehend sub I. gegebenen Bestimmungen nicht betroffenen Umfassungs- und Ganzwände des Gebäudes massiv aufführen oder mit einem halben Stein verbinden, außer wenn die benachbarten Gebäude (gleichviel ob leichter ebenfalls dem Bauherrn oder einem anderen gehörig) bereits massiv oder mit einem halben Stein verbindete Wände haben, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

2) Dasselbe gilt bei der Vergleichung schon vorhandener Gebäude durch Aufzettung neuer Stockwerke, sowie bei Anlegung von Feuerungen in bisher noch nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden.

3) Bei Bauten mit dem Giebel nach der Straße in geschlossenen Straßenecken werden die Seitenwände als Giebelwände betrachtet und unterliegen daher den oben ab I a, b und d aufgestellten Bedingungen wegen des Mauersbaus und des Mansardes aller Erhöhungen.

III. Auf neu zu errichtende, oder durch Aufzettung von Stockwerken zu vergleichende Gebäude, in welchen keine Feuerungen befindlich sind, finden zwar die vorstehend sub I und II gegebenen Bestimmungen in der Regel keine Anwendung, jedoch steht der Ortspolizeibehörde die Befugnis zu, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der etwa eintretenden besonderen feuergefährlichen Rücksichten auch bei Gebäuden dieser Kategorie ausnahmsweise durch die Baurechtsbehörde, massive Brankzügel, sowie massive oder verblendete Umfassungswände zu verlangen.

§. 14. (Kontrolle). Jede Bauausführung ist, unter Kontrolle der Polizeibehörde, durch die geordnete Baukommission zu beaufsichtigen. Insbesondere hat letztere in den Fällen, wo eine Revision der Zeichnung (§. 4.) stattgefunden, nach Fertigstellung des Baues die geschehene Befolgung der im Konfesse (§. 5.) gemachten Vorschriften dem Bauherrn auf dessen Antrag zu attestieren.

§. 15. (Strafen). Bauherren und Baumeister, welche diese Vorschriften (§. 2 bis 13), soweit sie dieselben angeben, jämmer handeln oder dieselben außer Beachtung lassen, sind jeder mit einer Polizeistrafe von fünf bis zehn Thalern zu bestrafen, selbst wenn der Bau unbedingt bestimmt werden sollte.

Anhört sich aber, daß er gegen die feuerpolizeilichen Anordnungen ausgeführt worden, so ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, die Androhung oder Fortsetzung bestehen von dem Bauherrn zu verlangen und erforderlichen Falles zu erzwingen.

§. 16. (Ausnahme wegen der Feierlichkeiten). Für die Feierlichkeiten gelten die vorstehenden Bestimmungen (§. 2 bis 13) nur in soweit, als ihnen das Regulat vom 10. September 1828. (Rapportbuch) nicht entgegensteht.

§. 17. (B. Bei Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände). Alle sich selbst leicht entzündende oder feuerfahrende Gegenstände, müssen an Orten und in Behältnissen, wo ihre Entzündung möglichst vermieden wird, oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

§. 18. (Schlüsselworte). Schließpulser darf nur an sichern, von den Feuerungsanlagen entfernten Orten, in festen, dichten und verschloßenen Gräben niedergelegt werden. Niemand soll davon mehr als 3 Pfund in seiner Wohnung oder im Laden haben, nur Kaufleute ist es gestattet, bis zu 15 Pfund im Hause oder Geschäft und zwar nur auf dem Boden unter dem Dache in verschloßenen Behältnissen in Vorraum zu halten. Die Aufbewahrung grösster Quantitäten ist nur außerhalb der Städte in Räumen, welche von der Ortspolizeibehörde genehmigt werden, zulässig.

§. 19. (Schilder und Tafeln von Brennmaterial und brennbarem Stoffen). Hans und Pech, Öl und Tala müssen von einander abgesondert gehalten, auch Strohketten, Brauntüchlein, unzähliger Kalk, Torn, Grau, Stroh und dergleichen sich leicht entzündende Gegenstände nicht feucht und enge zusammengepackt, sondern möglichst trocken an lustigen Orten niedergelegt und stets nachgedreht werden.

Borräume von Holz und sonstigem Brennmaterial, imgleichen Han, Stroh, Flachs, Hans, Speck, Klett, Öl, Spiritus und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen nicht in der Nähe der Feuerungsanlagen, Hütten und Schornsteine liegen. Es ist darin zu wirken, dass dergleichen aus den Haushöfen gar nicht aufbewahrt werden. Ist dies aber nach den Ortsverhältnissen nicht ganz zu erreichen, so müssen die Ortspolizeibehörden einen angemessenen Raum bestimmen, bis auf welchen Raum von den Schornsteinen und Feuerungsanlagen zurückzubleiben ist. Das Trocknen des Holzes auf Herden oder auf, in und vor dem Hause bleibt untersagt.

§. 20. Holzböse für den Verkauf, sowie Scheunenträume für den Betrieb eines selbstständigen Ackerbaugewerbes, sind nur ausreichend und auf den Vorstädten zu gestatten.

§. 21. (Ausrüttelarbeiten). Asche und Koblen müssen, bevor sie nicht völlig frei vom Feuer sind, nur in feuersicheren Behältern bis zu ihrer Verwendung oder Entfernung aus der Stadt aufbewahrt werden.

§. 22. (C. beim Gebrauch von Feuer und Licht. Vorsicht). Ein Feuer ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichts die genauste Vorsicht zu beobachten.

§. 23. (Vatermen). In Scheunen und Ställen, auf Böden und Behältnissen, wo feuerfahrende Sachen zu sein pflegen, soll Niemand mit bloktem Feuer und Licht, brennenden Klebstücken oder Fackeln betreten lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichts oder der Flammen in gebörig verworbenen Laternen bedienen.

§. 24. (Verbot des Verkaufs lebender feuergefährlicher Waren bei Licht). Terpenlin, Terpenlinöl, Kienöl, Schwefel, Salpeter, Pulver und andere, diesen gleich zu achtbende Waren, dürfen bei Licht nicht verkauft werden.

§. 25. (Aufstellen des Feuers vor dem Schlafengehen). Auf den Herden und in den Hßen muss jedes Feuer vor dem Schlafengehen sorgfältig aufgelöscht und alles in der Nähe der Feuerung liegende Holz entfernt werden.

(Kohlenbeden). Auch soll Niemand Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse, an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt werden könnte, über Nacht stehen lassen.

§. 26. (Tabakrauchen). Das Tabakrauchen in Scheunen, Ställen und auf den Böden, oder auf, in und bei den Betten und Lagerställen, auf den Hößen und in solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, ist nicht erlaubt.

§. 27. (Siedlungen). Des Schenkens mit dem Feuergelehrte, des Raubenthefens oder Abbrechens anderer Feuerwerke in der Nähe von Häusern, Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Gegenständen soll sich ein Feuer enthalten.

§. 28. (Brandstiftung des Hauses). Das Drücken des Flaches und Hanties darf nur vor den Thoren, das Steinmachen, Schwingen und Schießen derselben zwar innerhalb der Städte, aber niemals bei Licht vorgenommen werden.

§. 29. (Feuergefährliche Verhandlungen). Gewerbe und Berichtungen, welche mit besonderer Feuergefahr verbunden sind, z. B. das Bereiten des Pechs, Theers, Terpentins, Benzins u. s. w. dürfen nicht innerhalb der Städte oder überdauert in der Nähe von Gebäuden, sonder nur an ganz sicherem, von der Ortspolizeibehörde anerkannt zu genehmigten Orten betrieben werden.

§. 30. (Gewerbe mit Feuerung). Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten, oder wie die Bäcker, Bäuerer, Beannweissbeamter, Seifensieder, Töpfer und ähnliche, starke Feuerwerken haben, müssen sich rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Beschränkungen unterwerfen, welche in den Polizei-Feuerordnungen und Löschordnungen vorgeschrieben sind, oder sonst von der Ortspolizeibehörde nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen zur Verbüßung von Feuergefahr für notwendig erachtet werden möchten.

§. 31. (Feueranmachend aufserhalb der Häuser: auf Schiffen und Schonen). Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen kein Feuer angewacht werden.

Auf Schiffen und Schonen ist das Feueranmachen innerhalb der Städte nur in ganz feuerischen Kochanlagen und auch nur dann erlaubt, wenn das Feuerzeug weder leicht feuerfangene Sachen geladen, noch an einem feuergefährlichen Ort angelegt hat.

§. 32. (Aufsicht des Haushalts, Dienstherholsten u. s. w.). Haushälter und Dienstherholster, Haushälterin und alle Dienstjungen, welche Freunde bei sich beherbergen, angemeldete Gewerbetreibende, sind schriftlich, auf ihre Komilie, Geschirre, Mietbeliente, die aufs genommenen Krempen und Gewebegebüschen und Erbslinge, wegen beobachteten Verdachts mit Feuer und Licht serfähigste Kleidung zu führen. Sobald sie wahrnehmen, daß dieseljenigen, welche in diese Hinricht unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchen sofort nachdrücklich steuern, oder davon ungefährdet der Obrigkeit Auszige machen.

§. 33. (Plakat zur Reinigung der Schornsteine). Jeder Haushaltschef hat dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in brauchbarem, brauchbarerem Stande unterhalten und insbesondere die Schornsteine und Feuerungsanlagen erkennungswürdig und so oft es nötig ist, gereinigt werden. Dies muß regelmäßig mindestens jn der von der Polizeibehörde nach den Ortsverhältnissen zu bestimmten Zeit und nur durch den dazu geeigneten Schornsteinfeger geschehen.

§. 34. (Strafen). Wer den vorstehenden (§. 17—33.) angeordneten Vorbehaltensregeln entgegen handelt, hat, wenn nicht durch Strafzusage eine bestimmte Strafe vorgeschrieben ist, eine Polizeistrafe zu erwarten, welche nach den Umständen von 10 Egr. bis 20 Thlr. Geld- oder verhältnismäßiger Leidestrafe zu demessen ist.

Ist aber ein Feuerschade entstanden, so tritt die in den allgemeinen Gesetzen bestimmte Strafe ein.

II. Anstalten zur Löschung eines Feuers.

§. 35. (Grundlage). Jede in dem Feuer-Sozialitätsverbande befindliche Stadt ist verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Löschgeräte bei sich zu begundern und festzuhören im nächsten Stande zu erhalten.

§. 36. (Öffentliche Löschgeräte). An öffentlichen Löschgerätschaften müssen fortwährend vorhanden sein:

- 1) auf 100 Häuser und darunter wenigstens eine,
auf 100 bis 199 Häuser . . . zwei,
auf 200 bis 399 Häuser . . . drei,
auf 400 bis 599 Häuser . . . vier,
auf 600 bis 799 Häuser . . . fünf,
auf 800 bis 999 Häuser . . . sechs,
und auf 1000 Häuser und darüber . . . sieben große sahbare Feuersehzeu mit 150 Fuß Schläuchen,
- 2) auf jede Spritze fünf große Feuerleulen, fünf Haken und Stühlen, drei große Feuerleitera und fünf lederne Kettenerwer.

§. 37. Bei jeder Spritze sind folgende Utensilien zu halten:
eine Axt, eine Dange, ein Nagelbœbe, Nagel verschiedener Art, ein starkes Messer, ein Schraubenschlüssel, Leder zum Binden schwadiger Schläuche, stark gewickelter Einfallen, Packnadeln, eine Latern mit Licht und Feuerzeug, ein Spannmagaz.

§. 38. (Spritzenhäuser). Die Spritzenhäuser müssen möglichst gegen Feuergefahr gesichert, und so wie die sonstigen etwaigen Gebäude zur Aufbewahrung der Löschgeräte leicht zugänglich gelegen sein, dazu auch mehrere Schlüssel gebauten und an verschiedenen, den Löschanstalten beschäftigte Personen vertheilt werden.

§. 39. (Private Löschgeräte). In jedem Hause ist von dem Eigentümer mindestens ein leberner oder sonst unerkannter starker Kettenerwer, eine gebogen verbaute Latern mit gebogener Verglasung und eine kurze Leiter auf dem Hauseboden, auf Holzlagen aber, bei denen Stroh, Heide oder sonst festerunzische Beobachtungen sich befinden, angedeutet noch ein Feuerholz von wenigstens 15 Fuß und eine Dachziele von 30 Fuß Länge zu unterhalten, und zum Gebrauch bei entstehenden Feuer an glegnetem Ort aufzubewahren.

§. 40. Bei Häusern und Establissemets von großer Ausdehnung können von der Ortspolizeibehörde die (§. 39.) angegebenen Stücke in grösserer Anzahl verlangt werden.

§. 41. (Strafen). Wer die §§. 39. und 40. vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften entweder gar nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande hält, ist mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder verhältnismässigem Gefängnis zu bestrafen und nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Anschaffung resp. Instandsetzung derselben anzuhalten.

§. 42. (Verpflichtung des Einwohners zur Hülfleistung). Im Allgemeinen ist jeder arbeitsfähige Einwohner des Orts verpflichtet, zur Löschung eines Feuers durch seine Hülfleistungen beizutragen. Gleiche Verpflichtung liegt auch den Besitzern von

Pferden und sonstigen Zugthieren, welche bei der Unterdrückung und Abwehr einer Feuergefahr verwendet werden können, ob.

§. 43. (Ausnahme bei den Pferden). Die Militärs und Posthalter, insofern sie keinen Unterbau betreiben, sowie die Civilen kommen, wenn sie während der Feuergefahr Dienstreisen vorzunehmen haben, sind jedoch in Beitreß ihrer Dienstfahrt davon ausgenommen.

§. 44. (Verteilung: 1) der Mannschaften). Damit beim Ausbruche eines Feuers Jedermann wisse, was er zu thun hat, und keine Verordnung entstehe, ist im Vorraus, mit Rücksicht auf Alter, Stand und Gewerbe, ein für allemal zu bestimmen, wer bei dem Herdeinschaffen der Löschgerätschaften, bei dem Brunnens und bei dem Zusammentreffen des Wassers, den verschiedenen Sprühen, der Reihung der Personen und Sachen, bei deren Sicherstellung und Bewachung u. s. w. Hülfe leisten soll, und hat hiernach die Local-Polizeibehörde das Erforderliche anzuordnen.

§. 45. (2) Der Pferde). Ebenso muß festgesetzt werden, welche Pferdebefehler jedesmal während eines gewissen Zeitraums vorzugsweise und ohne weitere Aufforderung ihre Pferde zum Transport der Löschgerätschaften und des Wassers oder zur Rettung bedrohter Einfamilien und Siedlungsstellen zu rufen haben.

§. 46. (Abtheilungsmeister und Sprengmeister). Einer jeden Abtheilung (§. 44. und 45.) ist ein achtbarer und erfahrener Vorsteher, welchem ein Stellvertreter zur Seite steht, zu geben. Eine jede Speise muß außerdem wenigstens zwei sachkundige und gewandte Sprengmeister erhalten.

III. Verfahren beim Ausbruche eines Feuers.

§. 47. (Kundmachung). Jeder, in dessen Bebauung ein Feuer ausbricht, muß zwar demüthig sein, dasselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu löschen, zugleich aber den Vorfall sofort und machen und die öffentliche Hülfe herbeizuführen.

Die Bekanntmachung ist, wenn die Leidung auch ohne weiteren Schaden bewältigt worden, dennoch strafbar.

§. 48. Aufmerksamkeit hat Jedermann, welcher das Entstehen eines Feuers bemerkt, für die sofortige Kundmachung zu sorgen. (Rathausdörfer und Thürme). Zur Nachzeit liegt eine ganz besondere Verpflichtung in dieser Beziehung der Nach- und Polizeiwächter und Thürme ob.

§. 49. (Verteilung der Streifen). Bei entstehendem Feuerlärm muß zur Nachzeit sogleich Licht an die Fenster des unteren Stockwerks gestellt werden.

§. 50. (Verantwortung der Hölle). Sowie das Ausbruch eines Feuers stand gemacht wird, hat ein Jeder, welcher zur Hülfsleistung bei der Bekämpfung des Feuers (§. 44. bis 46.) befähigt worden, sich auf den ihm angewiesenen Punkt zu begeben und den Befehlen seines Abtheilungsverfassers zu unterwerfen.

§. 51. (Baugewerbelehrer und Schornsteinfeger). Die Baugewerbelehrer, insgleichen die Schornsteinfeger, müssen sich mit ihren Gebäuden und Handwerkzeugen ungestüm bei dem Feuer einfinden, um dasselbst die weiteren Anweisungen zu erwarten.

§. 52. Niemand, welchem beim Lösch- und Abwehr des Feuerherabendes eine bestimmte Verteilung obliegt (§. 50. und 51.), darf sich, selbst wenn das Feuer schon gedämpft scheinen sollte, von seinem Posten früher entfernen, als bis er von seinem Vorgesetzten entlassen worden.

§. 53. (Kinder; gerechtsame Personen). Alle Personen, von denen nach ihrem Alter und Geschlecht, wegen ihrer Gedächtniss- u. s. w. keine händige Beihilfe erwartet werden kann, müssen sich in ihren Wohnungen halten oder von den Thüren dort zurückgehalten werden.

§. 54. (Dienstwagen). Dagegen sind diejenigen achtbaren Einwohner, welche sich zur Hülfsleistung beim Feuer einfinden, ohne vorher zu bestimmten Geschäften angewiesen zu sein, insgleichen die männlichen Dienstboten, Gesellen und erwarteten Lehrlinge den verschiedenen Abtheilungen zuzurichten, und dort angewiesen zu beschäftigen.

§. 55. (Angestore). Bei einem entstandenen Brande hat jeder Hausherr auf etwaiges Flugfeuer, welches eine Entzündung seiner Baulichkeiten veranlassen könnte, aufmerksam zu sein, und wenn das Feuer in der Nähe ist, entweder selbst oder durch die Einheimische Wache zu halten.

§. 56. (Feuer der Industrien). Die oberste Leitung der Feueranstalten liegt dem Vorsteher der Orts-Polizeiverwaltung ob, dessen Anordnungen und Bescheide, so wie den der ihm untergeordneten Beamten und Abtheilungsverfassern (§. 46.) Jedermann pünktlich und ohne Widerrede folge zu leisten hat. Damit aber der Oberbefehlshaber leicht aufzufinden ist, ist ein Zeichen zu bestimmen, an welchem die Stelle, wo er sich befindet, leicht erkannt werden kann.

IV. Verhalten nach der Unterdrückung eines Feuers.

§. 57. (Bewachung und Aufzäumung der Brandstätte). Zur Verbüßung des Wiederanbruchs ist nach der Dämpfung eines Feuers die Brandstätte noch eine Zeit lang zu bewachen, auch ein Theil der Löschgerätschaften dort zu belassen, dennoch aber für die baldige Aufzäumung der Brandstätte zu sorgen.

§. 58. (Herausführung der Löschgeräte). Die Löschgeräte sind gehörig zu reinigen und wieder an Ort und Stelle zu bringen, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich zu reparieren oder neu anzuschaffen.

§. 59. (Untersuchung vorgestammene Feuer und Unzertümmungen). Wer dem durch das Feuer-Gesetzbestimmung vom 23. Februar 1840. §. 41. angeordneten Verfahren, müssen auch die beim Löschene begangenen Fehler untersuchen werden. Die bei dem Feuer beschädigt gewesenen Beamten und Abtheilungsverfassere haben in dieser Beziehung diejenigen anzugeben, welche entweder nicht erledigen sind, oder ihre Gehannte nicht gestellt, oder sich zu selbst entfernt, oder sich des Ungehorsams oder einer sonstigen Ungehödigkeit schuldig gemacht haben.

§. 60. (Belohnungen und Strafen). Dijenigen, welche sich bei einem Brande durch besondere Edelheit auszeichnen, sollen öffentlich belohnt werden. Dagegen habe alle, denen eine Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten (§. 47-55.) zur Last fällt, sofern sie sich dadurch keines den Kriminalgesetzen anheimfallenden Verbrechens schuldig gemacht haben, eine Polizeistrafe bis zu 20 Thlr. verhängt.

V. Ausführung dieser Feuer-Polizeiordnung.

§. 61. (Pflichten der Ortsbehörden). Die Magisträte und Ortspolizeibehörden haben die Verpflichtung, ihres unmittelbar, selbst durch die bestehenden oder nach Besinden zu errichtenden Deputationen, dafür zu sorgen, daß alle in dieser allgemeinen Verordnung oder sonst in jeder Stadt zur Verbürgung und Dämpfung von Feuerkünsten gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und insbesondere die Löschgerätheften fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

§. 62. (Feuerstationen). Um hierüber die erforderliche Gewissheit zu erhalten, und, wo nöthig, abhälftliche Maßregeln zu treffen, sollen die Polizeibehörden durch die Sicherheitsdeputationen oder beständes dazu zu ernennende Mitglieder der Magisträte mit Bezugnahme auf vorstehender Männer, die Löschgerätheften halbjährlich jedes Halbjahr und eben Herbst nachzuführen und prüfen, alle Gebäude des Ortsbezirks aber ähnlich wenigstens einmal genau untersuchen und die dabei wahrgenommenen Abweichungen und Verletzungen der Vorschriften der Feuerordnung anzuschreiben lassen. Die Steuertore haben die darüber aufzunehmende Verhantlung sofort zur weiteren Bearbeitung und Abföhlung der bewerthen Verfälle einzurichten.

§. 63. Nach Ablauf einer angewiesenen Zeit ist eine Nachprüfung zu vereinhalten, bei welcher untersucht wird, ob den bestehenden Anmerkungen überall entsprochen werden.

§. 64. Dem Landesrat und der Regierung steht es zu, zu jeder Zeit außerordentliche Revisionen der Feuerlöschgeräthe anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

§. 65. (Ordnungsbeamten). Den Ortspolizei-Obigkeiten steht die Befugniß zu, die rückstöchlich der Handhabung der Feuerordnung unter ihrer Leitung stehenden Beamten und Vorsteher, bei Vernachlässigung ihrer Pflichten mit angewiesener Ordnungsstrafe bis zu 10 Taler zu belegen.

§. 66. (Pflichten der Königl. Regierung). Die Regierung wird in den Fällen, wo sie die Geschäftsvorwaltung der Magisträte revolvieren läßt, von dem Befunde, sowohl die Handhabung der Feuerordnung und die Verwaltung des Feuer-Sozietätswesens angebt, dem Oberpräsidium, zur Mitteilung an die, nach §. 95. des Feuer-Sozietätsreglements vom 23. Februar 1840, mit der Abnahme der Feuer-Sozietätsrechnung beauftragter Abgeordnete der Städte auf dem Kommunal-Landtage Bericht erstatten.

VI. Lokal-Verordnungen.

§. 67. (Resolution der Lokal-Feuerordnungen). Die Lokal-Feuerpolizei-Ordnungen sollen binnen Jahrestest, vom Tage der Emanation dieser Verordnung an, rezipiert, mit den in dieser allgemeinen Beweckung enthaltenen Grundlagen in Übereinstimmung gebracht, und dort, wo dergleichen noch nicht vorhanden sind, zusammengestellt, der Regierung aber zur Bestätigung eingereicht werden.

§. 68. Ansätze in den bereits bestehenden Lokalverordnungen, Bestimmungen vorzunehmen sollten, welche bescheinelter und für die Feuersicherheit zuträglicher, als die hier angeordneten, sind, mögen dieselben für den Ort gültig und in Kraft erhalten werden. Stettin, den 12. August 1847.

Der Oberpräfident der Provinz Pommern. v. Bonin.

286) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Ausfertigung, polizeiliche Beglaubigung und Aushändigung der Polisen und Prolongationscheine für Mobilier-Feuerversicherungen betreffend, vom 31. August 1847.

Nach den Vorschriften des Gesetzes vom 8. Mai 1837. über das Mobilier-Feuerversicherungswesen und nach den Bestimmungen der über die Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Ministerialinstruktion vom 10. Juni ejd. a. stellt sich, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 14. August d. J. eröffnet wird, die Sache in folgender Weise:

Kein Agent darf nach §. 14. des Gesetzes eine Police oder einen Prolongationschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizeiobrigkeit des Wohnorts des Versicherenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Diese Vorschrift ist allgemein und so bestimmt, daß über deren Anwendung kein Zweifel eintreten kann. Wird also von einem Agenten eine Police oder späterhin ein Prolongationschein zu derselben ausgehändigt, bevor die Polizeiobrigkeit des Wohnorts des Versicherenden die Genehmigung ertheilt hat, so verfällt der Agent in die durch den §. 31. des gedachten Gesetzes bestimmte Strafe.

Hieraus folgt von selbst, daß die Polizeiobrigkeit ihre Erklärung in Betreff der Zulässigkeit der Aushändigung von Polisen oder Prolongationscheinen jedesmal schriftlich abgeben muß, und daher auch bei bloßen Prolongationen von stillschweigenden Genehmigungen nicht die Rede sein kann.

Wenn demnächst durch den §. 14. l. c. angeordnet worden, daß der Agent ein Duplikat des Versicherungs-Antrags und der damit verbundenen Deklaration des Versicherungsnehmers einreichen soll, so ist diese Anordnung, wie aus der Schlusbestimmung der Ministerialinstruktion vom 10. Juni 1837. zu jenem §. 14. des Gesetzes zu entnehmen, nur auf neue Versicherungen zu beziehen, nicht aber auf Prolongationen auszudehnen.

Denn nach der erwähnten Schlussbestimmung der Ministerialinstruktion zum §. 14. bedarf es, wenn es sich künftig von Prolongationen bereits genehmigter Versicherungen handelt, keines förmlichen neuen Antrags, sondern nur der Anzeige der angemeldeten Prolongation.

Auf Grund dieser Anzeige hat dann die Polizeiobrigkeit, mit Rücksicht auf den Inhalt des zu ihren Akten zurückbehaltenen Diplikats des ursprünglichen Versicherungsantrages und der Deklaration des Versicherungsnehmers, darüber zu befinden, ob der Aushändigung des Prolongationscheins ein Bedenken entgegen steht oder nicht, und demzufolge dem Agenten in dem einen wie in dem anderen Falle das Nötige schriftlich zu eröffnen.

In welcher Art dabei eine Kontrolle auszuüben ist, bleibt nach den Umständen dem Ernennen der Polizeiobrigkeit überlassen, welche die allgemeinen Bestimmungen der allegirten Ministerialinstruktion zur Grundlage zu nehmen hat.

Ob im Falle der Genehmigung der Aushändigung des Prolongationscheins die Genehmigung durch eine besondere Verfügung oder in der Art erfolgt, daß der Genehmigungsvermerk auf die Anzeige gesetzt und diese dann originaliter dem Agenten zurückgegeben wird, ist an sich gleichgültig, sobald nur in dem letzteren Falle das Erforderliche zu den besonderen Akten registriert und in das von der Polizeiobrigkeit vorschriftsmäßig zu führende Register eingetragen wird.

Daß die Prolongationscheine den Anzeichen der Agenten beigefügt werden sollen, ist nicht vorgeschrieben werden, die Einsicht dieser Scheine aber auch entbehrlich, weil die Polizeiobrigkeiten sich schon im Besitze der ursprünglichen Versicherungsanträge und der Deklarationen des Versicherungsnehmers befinden.

Halten die Polizeiobrigkeiten gleichwohl in einzelnen Fällen die Einsicht der Prolongationscheine für nöthig, so bleibt ihnen unbenommen, deren Vorlegung zu verlangen. Berlin, den 31. August 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

C. Strom-Polizei.

- 287) Ministerial-Verordnung, betreffend die Bestrafung der Zu widerhandlungen gegen die bestehenden Deichanordnungen in der Provinz Schlesien, vom 27. April 1847.

Nachdem in der Provinz Schlesien zur Ausführung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 24. April 1830., die Herstellung und Unterhaltung der Oderdeiche betreffend, provisorische Deichverbände gebildet und in Wirkamkeit getreten sind, verordnen wir hierdurch, was folgt:

§. 1. Zu widerhandlungen gegen die in Bezug auf den Schutz, die Unterhaltung und Herstellung der Deiche ertheilten Anordnungen der bestellten Deichämter und Deichgrafen in der Provinz Schlesien sind mit einer Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu ahnden.

§. 2. Die Festsetzung solcher Strafen soll auf die Anzeige des Deichamtes oder des Deichgrafen durch den Kreislandrath erfolgen und dagegen nur der Refur an die vorgesehne Königl. Regierung, oder insofern die Strafe den Betrag von 5 Tblt. oder die Dauer von 8 Tagen Gefängnis übersteigt, der Antrag auf gerichtliche Untersuchung zulässig sein. Berlin, den 27. April 1847.

(L. S.)

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Manteuffel.

D. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

- 288) Verfügung an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, daß Versertigern künstlicher Zähne nicht gestattet sei, sich mit dem Einführen der lebtern selbst zu befassen, sondern daß dies nur den approbierten Zahnärzten zustehe, vom 6. September 1847.

Auf den Bericht des Königl. Polizeipräsidii vom 4. Juni er.

Den Gebrauch der Benennung „Zahnkünstler“ seitens der Goldarbeiter und anderer Gewerbetreibenden, welche sich mit der Urfertigung künstlicher Zähne und Gebisse beschäftigen, betreffend,

finden wir mit Rücksicht auf die Bedenken, welche das Königl. Polizeipräsidium gegen die zwangswise Durchführung der Verordnung, daß die Versertiger künstlicher Zähne sich jeder Bezeichnung zu enthalten haben, welche zu einer Verwechslung derselben mit den approbierten Zahnärzten Aulah geben könnte, vorgetragen hat, dagegen nichts zu erinnern, daß den Versertigern künstlicher Zähne und Gebisse nachgelassen wird, sich Zahnkünstler zu nennen. Dagegen ist in allen zur Aognition der Behörden gebrachten Fällen, in denen Versertiger künstlicher Zähne, den diesfalls bestehenden Verboden zuwider, mit dem Einsehen künstlicher Zähne sich befäßt haben, nach der strenge der Gesetze zu verfahren.

Zur möglichsten Verhütung solcher Kontraventionen und in Erwögung der Rechte der approbierten Zahnärzte hat das Königl. Polizeipräsidium das Publikum, welches durch die Benennung „Zahnkünstler“ leicht verleitet werden kann, die Versertiger künstlicher Zähne für wirklich approbierte Zahnärzte zu halten, durch geeignete Anzeigen in den öffentlichen Blättern von Zeit zu Zeit, z. B. nach jedem vorkommenden Kontraventionsfalle, davon in Kenntniß zu setzen, daß den sogenannten Zahnkünstlern in keiner Weise gestattet sei, sich mit dem Einsehen künstlicher Zähne und Gebisse zu befassen.

Dem Königl. Polizeipräsidium bleibt überlassen, hiernach den Verein der hiesigen Zahnärzte auf die Vorstellung vom 20. März er. zu beschließen, und denselben anheim zu geben, anzugeben, wenn Versertiger künstlicher Zähne sich mit deren Einsehen befassen möchten. Berlin, den 6. September 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

E. Gewerbe- und Handels-Polizei.

- 259) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Verkehr der mit Gewerbeschäften versehenen Haushändler auf Wochenmärkten, vom 31. August 1847.

Nach dem Berichte vom 7. Juli e. hält die Königl. Regierung auf Grund des §. 22. des Haushaltsgesetzes vom 28. April 1824, die mit Gewerbeschäften versehenen Haushändler für befaut, mit den im Gewerbeschäft bezeichneten Handelsgegenständen, ohne Rücksicht darauf, ob diese zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören oder nicht, auf Wochenmärkten Verkehr zu treiben. Handelt es sich um das Teilgebiet der Waren auf dem Marktplatze, von einer bestimmten Verkaufsstelle aus und überhaupt in der Art, wie es von den übrigen Verkäufern geschieht, so finden sämtliche polizeiliche Bestimmungen wegen des Wochenmarkt-Verkehrs auch auf die Gewerbeschäft-Inhaber Anwendung. Es dürfen daher auch von diesen im Wege des leichten Verkehrs nur die in dem betreffenden Orte zum Verkauf auf Wochenmärkten überhaupt nachgelassenen Gegenstände seit gehalten werden.

Zu Ansehung des Teilgebietes im Umherziehen, soweit selches nicht auf den, zu dem Wochenmarkt-Verkehr bestimmten Plätzen oder Straßen erfolgt, ist es gleichgültig, ob gerade ein Wochenmarkt stattfindet oder nicht. Auf den vorgenannten Plätzen und Straßen ist den Gewerbeschäft-Inhabern das Teilgebiet ihrer Waren im Umherziehen während der Zeit des Wochenmarktes nur dann zu verbieten, wenn besondere Umstände, z. B. Beschränktheit des Raumes, die zu groÙe Zahl der Hauseier, wahrgenommene Missbräuche &c. — für das Verbot sprechen.

Berlin, den 31. August 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

- 290) Circular-Verfügung an die Königl. Regierungen der Rheinprovinz, betreffend die polizeilichen Anordnungen gegen die Mitnahme von Kindern und unverheiratheten Frauenzimmern aus dem Inlande seiterus umherziehender gewerbetreibender Ausländer,
vom 19. Juli 1847.

Über die zur Verhütung des verwerstlichen Treibens der Fliegengewebshändler und umherziehenden Musikkanten, welche vielfach unter allerlei Versprechungen Kinder verlost, mit ihnen in das Ausland, insbesondere nach Frankreich, Belgien und England zu geben, und sie später dafelbst der Prostitution und dem Elende überlassen haben,

anzu-

anzuordnenden Maßregeln hat mit der Großherzgl. Hessischen und der Herzgl. Nassauischen Regierung eine Vereinbarung stattgefunden. Zu diesem Vertrag ist den gedachten Regierungen zuerst die anliegend abschriftlich beigelegte Zusammensetzung derselben Vorschriften mitgetheilt worden (Anl. a.), welche bisher diesseits im Betriff des Haushandels zur Anwendung gebracht worden sind. Man hat sich jedoch überzeugt, daß diese Vorschriften allein nicht ausreichen, die oben erwähnten Missbräuche völlig zu unterdrücken, und daß die ferner anzubringenden Maßregeln nur dann eine wirksame Abhülfe erwarten lassen, wenn dieselben auf das Hausharbeiterverbot überhaupt, sofern es durch Ausländer betrieben wird, ausgedehnt werden, weil die Beschränkung derselben auf Münzbanken und Fliegengewebshändler sehr bald dahin führen würde, dieselben unter dem Vorwande anderer Hausharbeiterverbote zu umgehen.

Demgemäß weisen wir die Königl. Regierung hierdurch an, neben der strengen Handhabung der über den Hausharbeitsbetrieb bereitstehenden Vorschriften, von jetzt ab ausländischen Haushaltern die Mitnahme unverheiratheter Frauenzimmer gar nicht, die Mitnahme unselbstständiger Knaben aber nur dann zu gestatten, wenn sich dieselben in Begleitung ihrer Eltern befinden und aus der Schule entlassen sind. Bei der hierauf angeordneten Erweiterung des in der Zusammensetzung unter III. 3. erwähnten Circulars vom 17. März 1827., bleiben jedoch hinsichtlich der Kaufleute dieselben Ausnahmen bestimmt, welche bereits in dem Circular vorgeschrieben sind.

Es sind ebenmäßig den betreffenden inländischen Gewerbetreibenden zu Reisen in die vorgedachten Staaten inskünftige Pässe nur mit der obigen Beschränkung zu erteilen.

Endlich sind die Behörden von der Königl. Regierung anzuweisen, diejenigen Personen, welche von der seitens der polizeiherrschenden Behörde etwa ausdrücklich vorgeschriebenen Richtung abweichen, oder in Begleitung unlegitimer Personen betroffen werden, anzuhalten, und sammt den letzteren unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften mittelst Transports in ihre Heimat zurück dirigiren zu lassen.

Die Königl. Regierung hat hierauf streng zu verfahren, auch die betreffenden Unterbehörden mit der erforderlichen Instruktion zu versiehen, und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß bei der Erteilung von Haushaltseintrittspässen und von Pässen an Haushalter zu Reisen ins Ausland mit der größten Aufmerksamkeit und Vorsicht verfahren werde. Berlin, den 19. Juli 1847.

Der Finanzminister.
v. Dürsberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

a.

Zusammensetzung der in Preußen gegenwärtig bestehenden Anordnungen zur Verhütung der durch das Mitnehmen von Kindern und Frauenzimmern ins Ausland seitens umherziehender Gewerbetreibenden zu begrenzenden Missbräuche.

I. Allgemeine, den Haushandel betreffende Vorschriften.

- 1) Niemand darf ohne den Besitz eines Gewerbeschirms ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.
- 2) Der Gewerbebehörde wird vor der Regierung für die Dauer eines Jahres auf Grund des geschäftlichen Berichts der Polizeibehörde des Woborts des Gewerbetreibenden unter folgenden Bedingungen erteilt, daß:
 - a. von der betreffenden Polizeibehörde pflichtmäßig versichert wird, wie sie die Konfession Nachthilfende als ein Mensch von gutem Ruf und unbescholtenen Seiten nach vorsichtigster genauer Erkundigung hinreichend befähigt geworden sei,
 - b. Personen unter väterlicher oder verwandschaftlicher Obhut und Ehestau von der Genehmigung resp. ihrer Väter, Vormünder und Ehemänner nachweisen,
 - c. der zu Konfessionssende innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelosten, gleich anderen Dienstleistern, trägt,
 - d. der selbe das 30. Lebensjahr vollendet hat, insoweit nicht das Gewerbe eine förmliche Erlernung erfordert, und nicht wohl anders, als im Umberziehen, getrieben werden kann.
- 3) Die Erneuerung des Gewerbeschirms für jedes folgende Jahr muß bei der Polizeibehörde des Woborts nochgesucht werden, und wird von der Regierung nur aus beidernden, gegen den Gewerbetreibenden sprechenden Gründen veragt.
- 4) Begleiter zum Transport der Waren oder zur Wartung des Gewerbes können die Regierungen nach ihrem pflichtmäßigen Erwissen bewilligen, jedoch müssen auch diese im Gewerbeschirm benannt und signiert sein, es dürfen unter keinen Umständen und unter keinen Verwände Kinder unter 14 Jahren mit umhergeführt werden.

(Vergl. über Nr. 1—4. Haush. Regulativ v. 24. Apr. 1824. §§. 9, 10, 11. und 13.)

Will der Inhaber eines Gewerbeschirms unterwas mit der Person des Begleiters wechseln, so ist nur die Regierung, in deren Bezirk er sich eben befindet, befugt, über die Zulassung des neuen Begleiters zu entscheiden, dessen Signalement Ministr. Bl. 1847.

sie jedoch in den Gewerbeschein aufzunehmen hat, indem gleichzeitig dasjenige des früheren Begleiters für ungültig erklärt wird.

(Eckl. Verf. v. 1. März 1833. Anl. a.)

II. Spezielle Vorschriften.

1) Gewissen Gewerbetreibenden, namentlich einzelnen Mustflanzen, Farbenflanzen, Drehergespielern und Schaukastensöhren, Faßlöffelchen, Kunststücken, Marionetten und Puppenspielen, Taschenknöpfen und solchen Personen, die Künste und Naturfertigkeiten zur Schau anzustellen, darf der Gewerbeschein nur ausnahmsweise und aus besonderen, von ihrer Persönlichkeit hervorgekommenen Gründen und nach vorausgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtläufigkeit und Ehrlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Anzahl bewilligt werden.

(Regulat. v. 28. Apr. 1824. §. 18.)

2) Gewerbescheine zum Betriebe des Mustergewerbes im Umberziehen, dürfen — wenn nicht ganz besondere Umstände, z. B. das Nachtläufchen zum Lebtheiten daselbst frechten — an Personen unter 17 Jahren überhaupt nicht, an Personen unter 20 Jahren nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen und jedenfalls nur als Mitglieder einer Gesellschaft gegeben werden.

(Eckl. Verf. v. 14. November 1838. Anl. b.)

III. Besondere Vorschriften für Ausländer.

1) Ausländer müssen sich zur Erlangung eines Gewerbescheins an diejenige Regierung wenden, in deren Bezirk sie das betreffende Gewerbe treiben wollen; auch die ihnen müssen die aus 1. 2. a. b. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sein, und müssen sie namentlich das dort erwähnte Regulat. der Gewerbeaufsicht seitens ihrer auswärtigen Obrigkeit beibringen.

(Regulat. v. 28. Apr. 1824. §§. 9. u. 12.)

2) Ein gleiches positives Bemüth. der Unbedenklichkeit ist auch beißtige Erneuerung des Gewerbescheines erforderlich. —

(Eckl. Verf. v. 28. Febr. 1834. Anl. c.)

(Eckl. Verf. v. 30. Apr. 1839. Anl. d.)

3) Kinder unter 14 Jahren dürfen auf keine Weise für das Gewerbe benutzt werden, jedoch kann denen, welche im Auslande einen festen Wohnsitz haben, und für Reisen im Inlande, weil zugleich gewerbsmäßigliche Gewerbe treiben, Gewerbescheine zu hören genehmigt sind, gestattet werden, eigene Kinder, auch unter 14 Jahren, bei sich zu behalten; diese dürfen jedoch niemals zum Gewerbetrieb benutzt werden, und sind daher nicht in den Gewerbeschein aufzunehmen, sondern nur im Pässe zu vermerken.

(Eckl. Verf. vom 17. März 1827. Anl. e.)

(Rechtspr. v. 31. Mai 1827. Anl. f.)

4) Ganz unzulässig ist der Regel nach der Handel seitens der Ausländer mit Kiegenwedeln aus Holz und anderes groben Holzwaren, es sei denn zur Erteilung des Gewerbescheins die ministerielle Erlaubniß eingeholt.

(Eckl. Verf. v. 30. Mai 1840. — Ministr. Bl. S. 253. Nr. 446.)

IV. Paktschriften.

1) Denjenigen, deren Reise entweder wegen des Zweedes bestreiten, oder wegen ihrer eigenen beschränkten Beschränkung zu stellen, unzulässig, oder deren Gewerbe dem Publikum nachtheilig und daher untersagt ist, oder zu unerlaubten Nebengewerben Anlaß giebt, sind keine Pässe zu ertheilen.

(Pak-Institution v. 12. Juli 1817. §. 16.)

2) Ausländer, welche die verschieden Staaten beabsichtigen Gewerbetriebes im Umberziehen betreten, ohne mit heimathlichen Pässen versehen zu sein, dürfen diesfalls weder Pässe noch Gewerbescheine erhalten, sondern sind zurückzuweisen.

(Eckl. Verf. v. 14. Decbr. 1840. — Ministr. Bl. S. 464. Nr. 797.)

3) Die Gehülfen und Begleiter eines solchen Ausländers müssen jeder mit einem eigenen Passe versehen sein; nur Ehefrauen können in den Pak ihrer Männer, eigene Kinder und Pflegebedienste in den Pak ihres Vaters oder Pflegers, Dienstboten in den Pak ihres Brüderherrn aufgenommen werden; jedoch muss dies namentlich geschehen.

(Pak-Institution §. 15.)

4) Ist der Reisende zwar nicht legitimirt, aber doch eines bestimmten Vergehens oder Verbrechens nicht verdächtig, so ist er mindest Transportis über die Grenze zurück zu bringen.

(Pak-Institution §. 38.)

a.

Das Regulat. vom 28. April 1824, schreibt im §. 13. vor, daß die Bewilligung von Begleitern zum Waarentransport und zur Wartung des Gespanns den Regierungen nach Ausländern und fahrtmäßigen Gewerbern überlassen ist; ferner daß diese Begleiter in den Gewerbescheinen benannt und signalisiert sein müssen.

Hieraus folgt:

Erstens: daß die Frage: ob es zulässig ist, einen Begleiter zu bewilligen, von den Regierungen in jedem einzelnen Falle zu rüthen, und diese Prüfung auch auf die Persönlichkeit des Begleiters zu erstrecken ist. Es erscheint dies um so nöthiger, da die Erfahrung zeigt, daß solche Begleiter sehr häufig angebliche Gangster sind, die dadurch abgedeckt werden, möglicherweise Arbeit zu erlernen, und die erste Gelegenheit ergreifen, als selbständige aufzutreten, wobei sie den Antrag mit der Bewilligung zu unterstützen pflegen, daß sie kein anderes Geschäft erlernen haben.

Auf diese Art wird die Bestimmung der Verordnung, ganz wider ihre Absicht, dazu missbraucht, eine nie erstickende Pflichtschule für den Gewerbetrieb im Umberziehen zu begründen.

Burkens: folgt aus der oben angeführten Stelle, daß der Name und das Signalement des Begleiters ein eigenständiges Zubehör des Gewerbeschins ist. Da nun nach §. 9. ibid. den Regierungen die Ausfertigung des Gewerbeschins aufgetragen ist, so dürfen sie auch diesen Theil des Gewerbeschins nicht durch die ihnen nachgeordneten Behörden eintragen lassen, sondern sie sind verpflichtet, dies selbst zu thun. Ihre Polizeibehörden müssen sie daher anweisen:

dass wenn der Antrag auf Erteilung eines Gewerbeschins mit einem Begleiter gemacht wird, das Signalement des Begleiters mit eingereicht werde, und als Erforderniss zur Beurtheilung seiner Persönlichkeit und der Hohlwürdigkeit der Bewilligung vorgelegt werden.

Wenn der Inhaber des Gewerbeschins unterwegs mit der Person des Begleiters wechseln will, so ist nur die Regierung, in deren Bezirk er sich gerade befindet, befugt, über die Amtstheilung des neuen Begleiters zu entscheiden, dessen Signalement sie also dann dem Gewerbeschirme beizufügen und dassjenige des früheren für ungültig zu erklären hat.

In dieser Hinsicht wird das Rektotyp v. W. August 1825, welches den Wechsel des Begleiter bei Wechseln der Gewerbebehörde der Polizeibehörde, in deren Bezirk der bisherige Begleiter entlassen wird, überlässt, hierdurch bestätigt.

Da nach einem Berichte der Regierung zu Berlin die Königl. Regierung bisher ein Verfahren beobachtet hat, welches dem vorstehenden Grundsatz zu widerstehen scheint so wird Sie angewiesen, könnten diesen zu befolgen und den Polizeibehörden des Bezirks angemessene Weisung zu ertheilen. Berlin, den 1. März 1833.

Ministerium des Innern für Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten. Finanzministerium. Ministerium des Innern u. der Polizei.

v. Schuckmann.

Wacken.

v. Brenn.

An die Königl. Regierung zu N. und Abtheilung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zum gleichmäßigen Verfahren.

b.

Da Beschwerden darüber geführt worden sind, daß einzelne Musikanter, Drehorgelspieler und andere im §. 18. des Haush.-Regulat. vom 28. April 1824, bezeichnete Gewerbetreibende in bedeutender Zahl umbezogen, und das Publikum durch unvollkommene Leistungen, Rudriglichkeit und Sitten belästigen; so wird der Königl. Regierung die Bestimmung des erwähnten §. 18. jenseits der genauen Beachtung in Erinnerung gebracht, nach welcher den gedachten Gewerbetreibenden der Gewerbebehörde nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach vorhergegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in wichtiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu bewilligen ist.

Auch über Gesellschaften von Musikanten sind ähnliche Beschwerden erhoben, weshalb die Königl. Regierung mit Hinweisung auf die §§. 18. und 11. Nr. 1., 2. und 3. des erwähnten Regulat. aufgefordert wird, vor Erteilung des Gewerbeschins für solche Gesellschaften, die politische Qualifikation des Vorlesers und der Mitglieder einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und auch von deren Geselligkeit überzeugung zu verschaffen, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht eine übermäßige Zahl von dergleichen Gesellschaften zum Umbezogen in ihrem Bezirk verfüllt werde.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß wie schon durch die Verfügung vom 26. August 1834. (Annal. S. 829.) ausgehrecken werden, die Ausstellung der von einer Königl. Regierung an die im §. 18. a. a. D. genannten Gewerbetreibenden erhaltenen Gewerbeschirme aus dem Bezirk einer anderen Königl. Regierung, von dem persönlichsten Erwissen der letzten abzutun, und daß, was in dem Rektotyp v. 10. März d. J. in Erinnerung gebracht worden, der Haushandbund mit Druckdrucken überbaupt verboten ist, auch seiner im Ried stehenden Gewerbetreibenden fortan keiner, Erzählungen und sonstige Druckdrachen zum Verkaufe mit sich führen darf.

Ebenlich wird, wenn gleich es bei der Bestimmung vom 15. Februar 1833. (Annal. S. 203.) sein Bewenden behält, nach welcher zum Betriebe der im §. 18. a. a. D. genannten Gewerbe das 30-jährige Lebensalter nicht erforderlich ist, der Königl. Regierung empfohlen, sofern nicht ganz besondere Umstände, z. B. das Verhältniß zum Lehrer, dafür sprechen, Personen unter 17 Jahren überhaupt nicht, und Personen unter 20 Jahren nur ausnahmsweise aus besondern Gründen, jedenfalls aber nur als Schüler einer Gesellschaft, ihre Ausbildung als Musikerwerbe im Umbezogen zu verstellen.

Berlin, den 14. November 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Hochow.

Finanzministerium.

v. Alvensleben.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

c.

Es ist beweist werden, daß die Schlussbestimmung unter Nr. 1. des §. 11. des Haush.-Regulat. vom 28. April 1824, von den Königl. Regierungen bündig dahin ausgelegt werden ist, daß eine Regierung die Erneuerung eines Gewerbeschins ohne befondere gegen den Gewerbetreibenden sprechende Gründe auch dann nicht verweigern darf, wenn der frühere Gewerbeschirme nicht von ihr, sondern von einer anderen Regierung ausgefertigt worden.

Diese Auslegung, welche den wesentlichen Nachteil nach sich zieht, daß der Inhaber eines Gewerbeschirme die Erneuerung alljährlich nur bei einer anderen Regierung zu beantragen braucht, um zum Vorans der Erteilung fast stets gewöhnlich zu sein, kann als richtig nicht anerkannt werden. Denn nach §. 9. des Regulat. muss der Gewerbeschirme von dem Gewerbetreibenden bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgelegt werden, und ist auf deren gutachtlischen Bericht von der Regierung zu vermissen; hieraus folgt, daß auch die Erneuerung von Gewerbeschirmen nur die Regierung kompetent ist, in deren Bezirk der Wohnort des Gewerbetreibenden liegt.

Die Königl. Regierung wird daher — unbedacht der sonstigen in dem Regulat. enthaltenen Bestimmungen — hiermit darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, Inländer mit ihren Anträgen auf Erneuerung von Gewerbeschirmen jedesmal an die Regierung ihres Wohnorts zu verweisen, und ist Ihr eine Abweichung hiervon nur in denjenigen Fällen gestattet,

worüber die gewerkschaftliche Verfügung vom 30. August 1833. (Annal. S. 802) bestimmt hat. Der Besitz eines Gewerbescheins genügt indessen nicht, um blos auf Grund desselben dem Inhaber einen neuen Gewerbeschein für das nächste Jahr zu erheben; vielmehr muss wenigstens aus den Umständen hervorgehen, daß der, die Erneuerung Nachsuchende einen festen Wohnsitz hat, und es muss, bevor die Erneuerung erfolgt, jährlich, wenn auch nur ein negatives Zeugniß, daß der Polizeibehörde seines Wohnorts keine Besonderen gegen den, die Erneuerung Nachsuchenden sprechenden Gründe zur Ver- sagung der Erneuerung bestanden geworden, beigebracht werden.

So viel dagegen die Ausländer betrifft, welchen der Gewerbebetrieb im Umberziehen innerhalb der diesseitigen Staaten nicht mehr erleichtert werden soll, als den Inländern, so können diejenigen den Gewerbeschein bei derjenigen Regierung nochselben, in deren Departement sie überwaupt ihre Gewerbe betreiben wollen, müssen jedoch auch bei der Erneuerung von Gewerbescheinen sich über ihre Heimat ausschaffen. Die Regierungen aber sind nicht bloß befugt, sondern vielmehr verpflichtet, von Ausländern, welche die Erneuerung eines Gewerbescheins beantragen, jenseitmal die Belehrung des am Schluß des §. 12. des Regulatifs vorgeschriebenen positiven Zeugnisses ihrer Unbescholtenheit zu verlangen.

Zur Verminderung von Unbescholtenheiten wird übrigens hierbei anderstlich bemerkt, daß in den bischöflichen des Gewerbeberichtes der Unterbanan eines Hochgerichts-Staates entgangenen besondern Vorrichtungen, namentlich in dem Circular-Erlass vom 2. September 1834. (Annal. S. 830) durch vorstehende Bestimmungen nicht gründet wird. Berlin, den 28. Sept. 1838.

Ministerium des Inneren und der Polizei.
v. Nochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

An sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Polizeivrofsidium bieletst.

d.

Von der in dem Circular vom 28. Februar v. J. ertheilten Vorschrift kann hinsichts der nahe an der diesseitigen Landsgrenze wohnenden Ausländer, welche im diesseitigen Gebiete ein Gewerbe im Umberziehen betreiben wollen, keine Ausnahme gemacht werden. Die Königl. Regierung wird daher auf den Bericht vom 2. März d. J. veranlaßt, auch hinsichts dieser Handelsstreitenden darauf zu bestehen, daß dieselben beim jedesmaligen Nachsuchen eines Gewerbescheins ein Zeugniß ihrer Unbescholtenheit über ihre Unbescholtenheit, beibringen. Durch ein solches Zeugniß wird zugleich der Fortdauer des Ausweises über die Helmstaat des den Gewerbeschein Nachsuchenden genüge, da das Zeugniß von der Beibehaltung des Wohnorts ausgesetzt sein muß.

Berlin, den 30. April 1839.

Der Minister des Inneren und der Polizei.
v. Nochow.

Der Finanzminister.
Graf v. Alvensleben.

An die Königl. Regierung zu Mühlhausen.

e.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M., betreffend das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, welche ein Gewerbe im Umberziehen betreiben, hierdurch eröffnet, daß nach der hierin Bestimmung des §. 13. des Haushalt-Regulatifs vom 28. April 1824:

"und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden;"

sein Unterschied gemacht werden ist, ob von den eigenen Kindern des Konsulatsbeamten, oder von fremden die Rede ist, ob sie als Gewerbetreibende, oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit umhergeführt werden.

Der allgemeine Zweck ist, daß die Kinder dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen, und nicht von Jugend auf an eine vagabundirende Lebensweise gewöhnt werden sollen.

Bei Ausländern hat die Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift infolge keine Schwierigkeit, als daß vorzegädachte Regulare sehr deutlich darauf hindeuten, daß nur solchen Ausländern ein Gewerbedehn ertheilt werden soll, die eigentlich einen festen Wohnsitz haben, und seine Angaben im rechtlichen Sinne hat; der Gewerbeschein soll nämlich bei der Polizeibehörde des Wohnorts nachgeprüft, und das Gesuch durch ein Attest der Polizeibehörde des Wohnorts begründet werden. Ausländer, die ein Gewerbe im Umberziehen betreiben wollen, werden also für ihre eigenen Kinder unter 14 Jahren ein Untertheilmen für die Zeli der Abreisen der Eltern vom Wohnorte ausstellen, oder fassen sie dies nicht beweisen können, darf Gewerbebetrieb im Umberziehen angeben müssen.

Auch bei Ausländern wird die in Rüde stehende Bestimmung festgehalten werden müssen, daß sie Kinder unter 14 Jahren für ihr Gewerbe auf keine Weise benutzen dürfen. Bei den Ausländern, wie der in dem Bericht der Königl. Regierung erwähnte Kunstmaler N. A. ein solcher zu sein scheint, wird indessen nachgegeben, daß sie die eigenen Kinder unter 14 Jahren bei sich behalten, die dann im Passe, aber nicht im Gewerbeschein zu erwähnen sind, da nicht objektiv ist, wo sie sonst, wenn sie einmal im Inlande zu ihrem Gewerbe verhant werden sind, mit ihnen Kindern bleiben sollen.

Eben so kann Ausländer, die im Auslande einen festen Wohnsitz haben, und für Kinder im Inlande, weil sie zugleich gewerbsempfindliche Geschäfte treiben, Gewerbeschirme zu lösen gewollt haben, wie z. B. Kaufleute, die Nischen im Inlande benutzen wollen, um gleich Warenbestellungen zu suchen, gefasst werden, eben Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, die aber niemals im Gewerbeschein, sondern nur im Passe zu bewerken sind, da kein Bedenken dagegen obwalten, daß Kaufleute bei selchen Geschäftsräumen ihre Kinder mitnehmen können.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach zu verfahren. Übrigens wird noch bemerkt, daß diese Verfügung sämtlichen Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt, der Regierung zu Stettin aber, wegen des erwähnten Spezialfalles noch besonders das Erforderliche eröffnet worden ist. Berlin, den 17. März 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen.
v. Moh.

An die Königl. Regierung zu Stralsund und Abschrift an sämmtl. übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium dieselbst, zur Nachricht und Achtung.

f.
Obgleich die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 17. d. M. erwähnten Nachtheile der durch die Cirkular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen v. 17. März d. J. getroffenen Maßregel, daß den ausländischen Gewerbeleuten im Inlande reisenden Kaufleuten u. gestattet sein soll, ihre eigenen Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, allerdings einzutragen können und auch hin und wieder einzutragen werden, so ist dies doch schon bei dem Erlass der geacordten Verfügung in Erwähnung gekommen, aber nicht für so erheblich erachtet worden, um eine Auskunftung wegen dieser Angelegenheit in dem Umfange, wie die Königl. Regierung es in Ihrem Berichte bevorwortheit, zu treffen,

Ein solches unbedingtes Verbot, Kinder unter 14 Jahren, bishincs deren schon feststellt, daß sie niemals zum Gewerbebetrieb benutzt werden dürfen, überbaute bei sich zu haben, würde auch in der That zu weit führen. Dem diesfälligen Antrage der Königl. Regierung kann daher nicht gewilligt werden.

Der von Ihr befürchteten nachteiligen Folgen jener Maßregel läßt sich vielmehr nur dadurch begegnen, daß die Provinzialbehörden bei Erteilung von Gewerbeschreiben an dergleichen Ausländer den polizeilichen Gesichtspunkte gebürgt beachten.

Berlin, den 31. Mai 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

An die Königliche Regierung zu N. N.

V. Eisenbahnen.

291) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in der Provinz Preußen, und derjenigen zu Cöslin und Stralsund, desgl. an sämmtliche Königl. Eisenbahn-Kommissarien, betreffend die Versendung von sogenannten Kupfer-Zündhütchen auf Eisenbahnen, vom 10. Juli 1847.

In Veranlassung von erhobenen Zweifeln darüber, ob nach §. 3. des Regulativs vom 27. September v. J. (Minist. Bl. 1846. S. 188. Nr. 270.), wegen Verbindung von chemischen Präparaten auf Eisenbahnen, die Verseuchung von sogenannten Kupfer-Zündhütchen zu verhindern sei, wird hierdurch mitgetheilt, wie die deshalb voranlassenden Erörterungen ergeben haben, daß wenn schon die Ladung dieser Zündhütchen zum Theil aus Knallquicksilber besteht, solche doch nicht durch Schütteln explodiren, daher nicht unter §. 3. Nr. 1. des vorgedachten Regulativs zu zählen sind.

Sind Zündhütchen von den Fabrikanten in Kästen sorgfältig verpackt, so erscheint deren Versendung auf Eisenbahnen hiernach ganz zulässig, nur dürfen solche nicht in Wagen verladen werden, welche Mineral-Säuren enthalten, ganz analog, wie es unter §. 4. sub. b. für das chlor-saure Kalì vorgeschrieben ist.

Von den Königl. Regierungen sind die Zündhütchen-Fabrikanten und von den Herren Eisenbahn-Kommissarien sind die betreffenden Eisenbahn-Direktionen hieron in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 10. Juli 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

Der Finanzminister. Im dessen Auftrage.
Oesterreich.

292) Vahn-Polizei-Reglement für die auf Königl. Preußischem Gebiete belegene Strecke der Hannover-Mindener Eisenbahn, vom 8. August 1847.

Gemäß §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. und unter Bezugnahme auf den Art. 5. des zwischen der Königl. Preußischen, Königl. Hannoverschen, Kurfürstl. Hessischen und Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Regierung am 4. Dezember 1845. über die Auseinandersetzung einer Eisenbahn von Ha-

nover nach Minden geschlossenen Vertrages, wird hierdurch für die auf Königl. Preußischem Gebiete belegene Strecke der Hannover-Mindener Eisenbahn folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizeibeamten.

§. 1. Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind berufen und verpflichtet:

- die Bahnmeister,
- die Bahn- und Weichenwärter und ihre Gehülfen,
- die Bahnhofbeamten (Vorstände, Expedienten, Einnehmer, Thürseher, Nachtwächter) mit ihren Gehülfen,
- die Zugführer, Padmeister und Schaffner.

§. 2. Die Bahn-Polizeibeamten werden in Gemäßheit des, mit der Königl. Hannoverschen Regierung abgeschlossenen Vertrages vom 4. Dezember 1845. Art. 6. (Ges. Samml. S. 83, und folgende) von der Königl. Hannoverschen Regierung zugleich auf die Handhabung dieses Bahn-Polizei-Reglements mit vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Amtststellung übertragenen Funktionen, dem Publikum gegenüber, in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes von der Eisenbahn-Verwaltung zu bestimmenden Dienstabzeichen tragen.

§. 3. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angehörigen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazwischen gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 4. Die Bahn-Polizeibeamten haben, dem Publikum gegenüber, ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten, und sich insbesondere jedes herrischen, und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihnen Befehlshabern streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungskräften zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Befehlshaltung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

§. 5. Die Königl. Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verpflichtet, den Königl. Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies die diesen Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 6. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung bezüglich Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Gegenstände getroffen werden und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Eisenbahn-Beamten unvermeidlich Folge zu leisten.

§. 7. Das Plenum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Überschreitungen und Übergängen bestimmt sind.

§. 8. Mit Ausnahme der Ecke der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben und den von diesen beauftragten executiven Polizeibeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahn- und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von dauer abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen aussfahren.

§. 9. Das eigenmächtige Eröffnen oder Übersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist unterzagt.

§. 10. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Überschreitungen und Übergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Überschreiten der Bahn muß ohne allen nöthigen Verzug geschehen.

§. 11. Das Hinüberklettern von Pfählen, Ecken und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen, ohne untergelegte Schleifen, ist verboten.

§. 12. Die bis zum Privatgebrauch bestimmten Überzänge für die Eigentümer der, von der Bahn durchschnittenen Grundstücke — dürfen nur von den Berechtigten, unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.



§. 13. Sind die Überfahrtentren geschlossen, so müssen die Hubwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Marksfähle bezeichneten Entfernung von den Verschlussbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Marksfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Überfahrt entgehen.

§. 14. Vorsäßliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, insgleichen das Hinterslegen von Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf das Platten der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bekraftung der Beschädiger der Eisenbahn-Autogen vom 30. November 1840, eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des §. 31 zu abüden.

§. 15. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweichevorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 16. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden können, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere Zündhütchen, Streitfeuerzeuge, Schießpulver und dergleichen.

§. 17. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden getragenen Schießgewehre zu untersuchen.

§. 18. Auf den Bahnhöfen, auf welchen neue Züge geordnet werden, soll die Zeit, wo der Einsteigeplatz geöffnet ist, durch emmaliges Rauten der Glocke angekündigt werden. Diese Öffnung soll 10 Minuten vor der Abfahrt stattfinden.

Es müssen hierauf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Personen ihre Plätze in den ihnen von den Bahnbeamten angewiesenen Wagen einnehmen. Jeder Reisende hat sich gefallen zu lassen, in demjenigen Wagen seinen Platz angewiesen zu erhalten, welche vorzugsweise für die Richtung seiner Reise oder für die Station, auf welcher er absteigen will, bei Anordnung des Zuges oder später auf einer Station während der Fahrt bestimmt werden sind.

Fünf Minuten vor dem Abzange ist zum zweiten Male zu läuten und zugleich der zu den Wagen führende Eingang wieder zu schließen.

Sobald mit dem Schläge der zur Abfahrt bestimmten Stunde zum dritten Male geläutet wird, hoben die Zugführer und Schaffner sofort die Thüren der Wagen zu schließen, und ihre Plätze auf denselben einzunehmen. Der Zugführer hat dem, den Dampfwagen führenden Maschinisten ein Zeichen zu geben, worauf der Zug sich in Bewegung setzen muss und jedes seineswider Besteigen der Wagen verboten ist.

§. 19. Das Anhalten unterwegs ist nur an den, im Voraus hiezu bestimmten Orten gestattet. Letztere sind entweder solche, an welchen alle Reisenden aussteigen dürfen:

Stationen,

oder solche, wo nur die nicht weiter fahrenden Passagiere austreten:

Anhaltestellen.

Die Aufnahme der Reisenden findet an beiden Orten statt.

Es ist sowohl in den Fahrplänen, als auch durch eine ausgehängte Tafel am einzelnen Orte selbst bekannt gemacht, welcher Ort als Station und welcher als Anhaltestelle gilt.

Auch soll bei Ankunft des Zuges an einer Station durch Bahnbeamte der Name der Station ausgerufen werden.

§. 20. Bei der Ankunft auf einer Station öffnen die Wagenbeamten, sobald der Wagenzug still steht, nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt worden sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

§. 21. Auf allen Zwischenstationen soll zwei Minuten vor dem Abzange zum ersten und um die zum Abzange bestimmte Zeit zum zweiten Male geläutet werden. Mit diesem letztern Zeitpunkte ist, sowie im §. 18. wegen Schließung der Wagenthüren z. bestimmt ist, zu verfahren.

Dem Stationsvorstande soll auch überlassen sein, wenn das Absertigungsgeschäft vollbracht ist, mit Abkürzung jener Zwischenzeiten den Zug früher wieder in Bewegung setzen zu lassen.

§. 22. An den Anhaltestellen steigen nur diejenigen Reisenden ab, welche nicht weiter mitsfahren. Die übrigen dürfen in der Regel den Wagen nicht verlassen und verlieren jedenfalls das Recht, weiterzufahren, wenn sie vor dem Zeichen des Zugführers zur Abfahrt ihre Plätze noch nicht eingenommen haben.

Auf den Anhaltestellen wird niemals länger angehalten, als das Absertigungsgeschäft an Zeit erfordert.

§. 23. Auf den Zwischen-Stationen und den Anhaltestellen ist durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, zu welcher Zeit der Wagenzug frühestens ankommt.

Wer nach diesem Zeitpunkte beim Eintreffen des Wagenzuges nicht zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zum Mitsfahren.

Das Eintreffen des Wagenzuges soll auf den Stationen, sobald derselbe sichtbar ist, durch einmaliges Läuten bezeichnet werden.

§. 24. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so kann den Reisenden das Aussteigen gestattet werden. Sie müssen aber alsdann, sobald ein dreimaliges Erdönen der Dampfseife anzeigen, das der Wagenzug zur Weiterfahrt bereit ist, sofort wieder ihre Plätze einnehmen, widrigensfalls sie des Rechts zur Mitsahrt verlustig sind.

§. 25. Es soll auf jedem größeren Bahnhofe eine öffentlich sichtbare, auf den Zwischen-Stationen wenigstens im Zimmer des Einnehmers eine Uhr vorhanden sein, nach welcher die Eisenbahn-Beförderung geleitet wird und welche für die Reisenden maßgebend ist. Für stattfindende Nachfahrten müssen die öffentlich sichtbaren Bahnhofsuhren erleuchtet sein.

§. 26. Die Reisenden dürfen sich nicht aus den Wagen hinauslegen, auch dieselben zum Ein- und Aussteigen nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Öffnen den Wagenbeamten überlassen, und dürfen nicht eher ein- und austreten, als bis der Zug völlig still steht.

§. 27. Die Reisenden dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 28. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet. Auf Verlangen sollen indes den Reisenden 1ter und 2ter Klasse Kompagnien angewiesen werden, in denen nicht geraucht werden darf.

§. 29. Reisende, welche sich unanständig betragen oder betrunken sind, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ertheilten Vorschriften oder den dienstlichen Anordnungen der Bahnbeamten keine Folge leisten, welche ohne Fahrtbillett, oder im Besitz eines unrichtigen der Verkürzung des Fahrgeldes sich verdächtig machen, können, vorbehaltlich der sonst verwirkten Strafen, durch die Bahnbeamten von der Mit- und Weiterreise zurückgewiesen werden. Auf Rückzahlung des schon gezahlten Personengeldes haben die von der Reise Ausschlossenen keinen Anspruch.

Personen, deren Nähe die Mitreisenden belästigen würde, sollen zum Mitsahren nicht zugelassen werden.

§. 30. Auf allen Stationsorten soll ein Auszug aus den vorstehenden Bestimmungen stets angeschlagen sein.

§. 31. Wer den, in den §§. 7.—17. enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 32. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1.) sind ermächtigt, jeden Übertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Kavtion erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 31.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretieren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 33. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeiter-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte einen mit seinem Namen und seinen Dienst-Qualität bezeichneten Arrestierungsschein mitzugeben, welcher vorläufig die Stelle des aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertreibt, die jenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Konstaterung einer Kontravention an die kompetente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 34. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Königlichen Kommissarius der Cöln-Mindener Eisenbahn die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob.

Berlin, den 8. August 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8.

Berlin, den 3. November 1847.

8ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

293) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Annahme von Geschenken für Amtshandlungen der Verwaltungsbeamten, vom 16. September 1847.

Die nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 27. Juli e. von einem Theile der Mitglieder des Regierungs-Kollegii ausgestellte Ansicht:
 daß es zur Annahme von Geschenken für Amtshandlungen der Verwaltungsbeamten genüge, wenn der Beamte seiner vorgesetzten Behörde davon Anzeige mache,
 wird weder durch die Bestimmung des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 360., noch durch die Vorschrift des §. 367. I. c. begründet. Denn nach §. 360. ist den Dienern des Staats die Annahme von Geschenken für die Ausübung ihres Amtes, wogegen die Geschenke sie nicht ausdrücklich berechtigen, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, allgemein und ohne Vorbehalt bei Strafe untersagt und die singuläre Vorschrift des §. 367., welcher von Gerichtspersonen handelt, die in nicht prozessualen Amts-Angelegenheiten Geschenke von den Parteien annehmen, ohne es ihrem Vorgesetzten anzuzeigen, läßt sich nicht generalisieren.

Indes kann die Annahme von Geschenken bei Verwaltungsbeamten als unbedingt ungällig nicht bezeichnet werden, vielmehr können einzelne Fälle vorkommen, in welchen die freilich nur als Aufnahme von der Regel zu betrachtende Genehmigung zur Annahme von Geschenken nicht wohl zu versagen sein wird.

Die Behörde, diese Genehmigung zu erteilen, kann jedoch den Provinzialbehörden nicht eingeräumt werden, sondern muß den Ministerien vorbehalten bleiben.

Im Bereiche des Spezialfalles, welcher nach den vorliegenden Berichte zu der Anfrage Veranlassung gegeben hat, bedarf es noch einer Anzeige von den näheren Umständen derselben, um über die Annahme des Geschenks entscheiden zu können. Berlin, den 16. September 1847.

Der Finanzminister.
 v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
 v. Mantenouffel.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

294) Auszug aus dem Bescheide an den Rathmann N. zu N. wegen Zahlbarmachung der durch Abänderung städtischer Normal-Befoldungs-Etats für einzelne Stellen erhöhten Gehälter, vom 11. September 1847.

Das Ministerium muß Ihnen zugleich bemerklich machen, daß selbst in dem Falle, wenn von Seiten der vorgesetzten Behörde eine Abänderung des Normal-Etats für die dortigen städtischen Beamten und eine Erhöhung des für Ihre Stelle ausgeschickten Gehalts angemessen gefunden werden sollte, diese Erhöhung ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadtverordneten und Zustimmung des Magistrats, auf Sie, als bereits angestellten Beamten, während der Dauer der Periode, für welche Sie gewählt worden sind und die Wahl angenommen haben, nicht würde Anwendung finden können. Berlin, den 11. September 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

295) Cirkular-Versfügung an sämmtliche Königl. Konfistorien, die gegenseitige Mittheilung der von denselben erlassenen Cirkular-Versündigungen betreffend, vom 22. Februar 1847.

Die von den Königlichen Konfistorien je zuweilen aus eigener Bewegung an die Superintendenten, und durch dieselbe an die gesamte evangelische Geistlichkeit ihrer resp. Geschäftsbezirke ergehenden Cirkular-Versündigungen finden ihre Veranlassung der Regel nach in solchen kirchlichen Zuständen oder Ereignissen, welche, wenn sie nicht alle Provinzen zugleich unmittelbar und in gleichem Maße berührten, dennoch, bei der Betheiligung der Gesamtheit der Landeskirche an den Ereignissen, Zuständen und Bedürfnissen, die auf einzelnen Gebieten derselben sich bemerklich machen, für keines dieser Gebiete ohne großes Interesse sein können. Aus diesem Grunde, und um derjenigen Einheit des Geistes, welche das Kirchenregiment in allen Vergewaltigungen seiner Wirksamkeit anzustreben hat, eine neue Förderung zu bereiten, will ich hiermit die Bestimmung treffen, daß von jetzt an jedes Königliche Konfistorium, so oft von denselben eine nicht durch mich selbst erfordernde Cirkular-Versfügung erlassen worden ist, jedem der übrigen Provinzial-Konfistorien ein Exemplar gedachter Verfügung in Adruck oder Abschrift zur Kenntnissnahme zugehen lasse. Bei der bisher bestandenen Vorrichtung aber, nach welcher ein Exemplar jeder Cirkular-Versfügung nach Erlass derselben bei mir eingeireichen ist, behält es, neben jener Mittheilung an die Konfistorien, sein unverändertes Bewenden. Berlin, den 22. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

296) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an das Königl. Konfistorium derselbst, die interimistische Verwaltung erledigter Pfarrämter betreffend, vom 22. März 1847.

Das dortige Königl. Konfistorium hat, unter Mittheilung der von der Königl. Regierung an dasselbe gerichteten Schreiben v. 31. Oktober v. J. u. 12. Febr. d. J., an mich berichtet, und gebeten, die Kompetenz des Konfistoriums zur Disposition über die Einkünfte der Pfarrstellen während der Vakanz anzuerkennen. Ich habe diesen Antrag sorgfältig erwogen und nehme ich davon Veranlassung, die Königl. Regierung auf folgende Momente hinzuweisen.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß die Bestimmung, in welcher Art und Weise ein vakantes Pfarramt vertretungswise versehen werden soll, dem Konfistorium ressortmäßig zufiele. Der gewöhnlichen Regel nach wird bei Einzelpfarrstellen die Vertretung durch einen Zirkel der benachbarten Geistlichen gesühlt; befinden sich an einer Kirche mehrere Geistliche, so fällt die Vertretung des einen unter ihnen ganz oder theilweise seinen Kollegen anheim.)

* Bergl. §. 395 – 397. N. 2. R. Th. II. Art. 11.

Die Frage aber, ob diese gewöhnlichen Aushilfsmittel in einem besondren Falle anstreichen, oder ob durch Abordnung eines besondren Hülfegeistlichen, oder sonst, während der Vakanz eine wirksamere geistliche Vertretung geschafft werden muß, unterliegt der ressortmäßigen Prüfung und Entscheidung des Konistoriums.

Es ist ferner ebenso unübersehbarer Rechtens, daß die Einkünfte einer Pfarrstelle, so wie dieselben während der ordentlichen Beschäftigung der Pfarrstelle zum Unterhalt des Geistlichen dienen, eben so auch während der Vakanz — so weit nicht den Erben und Gnadenberechtigten des lebten Pfarrers ein zeitweiser Genuß derselben zugesichert ist — vorzugsweise und zunächst dazu verwendet werden müssen, die Pflege des geistlichen Amtes in der Gemeinde zu erhalten. Es ist dies eben der ordentliche und stiftungsmäßige Zweck der Pfareinkünfte, die Amtswirksamkeit eines Geistlichen in der Gemeinde dauernd zu sichern, und nur ausnahmsweise, wenn während der Vakanz eine Ersparung eintritt, steht der ersparte Betrag zu andern Zwecken, wie in Wittwenkassen, zum Pfarrvermögen, oder in die Kirchenkäse. Das Recht dieser Institute ist nur ein subsidiäres. So bestimmt es der §. 852. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. *)

Aus diesen beiden Rechtssätzen ergiebt sich der Umfang der Kompetenz des Konistoriums und der Regierung von selbst.

Dem Konistorium steht die Befugniß zu, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Vertretung der elektridigen Pfarrstelle geführt werden soll, es hat die geeigneten Personen zur Übernahme der Vertretung auszuwählen, denselben den erforderlichen Auftrag zu erteilen, und die Entschädigung zu arbitrieren, welche denselben für ihre Mühsalwartung zugesandt werden muß. Übersiegt dieser Betrag nicht die Summe, die nach Befriedigung der auf ein Sterbequartal resp. auf ein Gnadenjahr berechtigten Personen etwa ersparten Vakanz-Einkünfte, so befindet sich die Königl. Regierung nicht in der Lage, weder nach ihrer Stellung als aussichtsführende Behörde über die Verwaltung des Pfarrvermögens der Verwendung dieser Ersparnisse zu den gebachten ordnungs- und stiftungsmäßigen Zwecke zu widersprechen, noch auch Nomens der nur subsidiärlich berechtigten Wittwen-, Pfarr- und Kirchenkäsen das zur Erreichung des prinzipialen Bestimmungszwecks von der kompetenten Behörde festgesetzte Bedürfnis zu verkürzen. Die re. wird daher in solchen Fällen auf Ersuchen des Konistoriums den von denselben arbitrierten Betrag der Vertretungskosten aus den Pfareinkünften zahlen zu lassen, sich nicht entziehen können.

Bieten dagegen die Ersparnisse der Pfarrvakanz keine genügende Mittel, um die Kosten einer nothwendig gewordenen außerordentlichen Vertretung zu decken, und sollen andere kirchliche Fonds, z. B. die Kirchenkäse, hinzutreten, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß die Verwalter und Vertreter dieser Fonds, die aussichtende Behörde mit einbegreifen, auch ihrerseits die Verwendung als zulässig oder nothwendig anerkennen.

Das Konistorium würde also in diesem letzteren Falle zwar die Zustimmung der re. zu einer derartigen Verwendung an den unter der Aufsicht der re. stehenden Fonds einholen haben; während in dem erstenen Falle, wenn die Verwendung lediglich aus den Ersparnissen der vakanten Pfareinkünfte erfolgen soll, diese Zustimmung schon unmittelbar im Geschehe (§. 852. II. 11.) liegt.

Endlich folgt hieraus, daß, wenn das Konistorium Veranlassung findet, eine Verwendung der Ersparnisse der Pfarrvakanz zu andern, als zu dem unmittelbar durch das Gesetz genehmigten Zwecke der Vertretung zu wünschen, beispielsweise zu einer Melioration des Pfarrguts, ihm die Kompetenz nicht zusieht, über eine solch Verwendung unmittelbar und allein Bestimmung zu treffen, sondern daß ihnen nur überlassen ist, über eine solche Art der Verwendung mit der re. in Kommunikation zu treten und deren ressortmäßige Beschließung darüber zu veranlassen.

Nach diesen Gesichtspunkten werden alle hierher gehörigen Fragen leicht ihre Erledigung finden.

Berlin, den 22. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

*) §. 852. I. e. „Was von den Einkünften der Pfarrer während der Vakanz nach Abzug der Verwendungskosten übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr stattfindet, dem Pfarrvermögen zu.“

297) Verfügung an das Königl. Konistorium zu N., die Versorgung der Predigtamts-Kandidaten betreffend, vom 27. Mai 1847.

Der Bericht des Königl. Konistoriums vom 29. Januar d. J. — betreffend die Verleihung der Pfarrstelle zu N. an den Predigtamts-Kandidaten N. N. — giebt mir Veranlassung, in Beziehung auf die darin ausgeführten Grundsätze über die Versorgung der Predigtamts-Kandidaten einige Bemerkungen anzuhüpfen.

Zunächst scheint das Königl. Konistorium die früheren, nach den Regierungsbezirken gesonderten Verförgungslisten auch jetzt, nachdem durch die Verordnung vom 27. Juni 1845, die Anstellung der Kandidaten durch die ganze Provinz dem Königl. Konistorium übertragen ist, noch festzuhalten. Diese Verförgungswweise — wenn anders bei dem Königl. Konistorium noch stattfindet — würde den bei Erlass der Verordnung vom 27. Juni 1845, gegebenen Absichten und Erwartungen nicht entsprechen. Es ist eines der Argumente, um die Verförgung von den Regierungen auf die Konistorien zu übertragen, dieses gewesen, daß das Berufungsrecht aus dem engern Kreise der Regierungsbezirke herausgehe und von einer auf einem umfassenderen Standpunkte sich befindenden kirchlichen Behörde geübt werde. Ich zweifle nicht, daß es nur einer Anerkennung dieses Gesichtspunktes bedürfen wird, um das Königl. Konistorium, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, zu vermögen, darauf einzugehen, und mit Besichtigung der ehemaligen, nach Regierungsbezirken gesonderten Verförgungslisten für alle Kandidaten der ganzen Provinz eine gleiche Theilnahme und eine gleiche Berücksichtigung bei vorsitzenden Befanzen einzutreten zu lassen.

Ein anderer Punkt ist der, daß das Königl. Konistorium bei der Verförgung von Kandidaten in Königl. Pfarrstellen nur auf solche Kandidaten Rücksicht zu nehmen scheint, welche

- a. entweder aus der Provinz gebürtig sind, oder
- b. vor den Königl. Konistorium ihre Prüfungen abgelegt haben.

Auch dieser Grundsatz, wenn er von dem Königl. Konistorium in dieser Weise für maßgebend erachtet wird, ist ein zu enger. Das Zeugnis der Wahlfähigkeit erhält einem Kandidaten nicht blos für die einzelne Provinz, sondern für die ganze Monarchie die Anstellungsberechtigung, und die Königl. Pfarrstellen einer Provinz sind nicht ausschließlich dazu bestimmt, Verförgungswiesen für die Angehörigen der Provinz zu bilden, sondern es wird von den das landesherrliche Patronat verwaltenden Behörden erwartet, daß sie zu den erledigten Stellen die tüchtigsten und brauchbarsten Individuen, nach der über diese Qualifikation von ihnen gewonnenen Überzeugung, ohne Auseinanderbrüche der Gelehrten und des Geburtsortes berufen. Nur so kann das landesherrliche Patronat in einer, dem erhabenen Standpunkte des hohen Patrons entsprechenden Weise richtig gehandhabt werden.

Die Berücksichtigung des Königl. Konistoriums wird sich daher nicht blos auf diejenigen Kandidaten erstrecken können, welche bei Demselben ihre Prüfungen bestanden haben und auf diese Weise dem Königl. Konistorium näher bekannt geworden sind, sondern auch solche Kandidaten nicht ausschließen dürfen, welche, anderwärts erkannt, in dem Bezirke des Königl. Konistoriums ihren Wohnsitz genommen haben und durch einen längeren Aufenthalt — etwa von 1 oder 2 Jahren — unter der Aufsicht eines der dortigen Provinz angehörigen Superintendente von ihrem Wandel und ihrer pfarramtlichen Bracharbeit dem Königl. Konistorium Überzeugung verschafft haben. Auf die bloße Geburt dürfte überhaupt viel weniger ankommen, als auf das Kriterium, daß der Kandidat durch die Prüfung oder durch einen längeren Aufenthalt unter dem Königl. Konistorium demselben bekannt geworden ist.

Berlin, den 27. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelogenheiten. Eichhorn.

298) Verfügung an die Königl. Konistorien zu Coblenz und Münster, wegen des den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu bewilligenden Gnadenjahres, vom 14. Mai 1847.

(Vergl. Ministr. Bl. Jahrg. 1840. S. 49. Nr. 82. und S. 332. Nr. 628.)

Auf den durch den Bericht des Königlichen Konistoriums vom 29. Januar c. veranlaßten Immediat-Antrag haben des Königs Majestät durch die abschriftlich beigehende Allerhöchste Ordre vom 19. April c. (Anl. a.) den früheren Allerhöchsten Befehl vom 29. Juli 1840. in Betreff des, den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu gewährenden Gnadenjahren dahin zu declariren getrub, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, das Gnadenjahr, außer den am Todestage des Pfarrers noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern derselben, auch denjenigen Kindern zu Statuten kommen soll, welche, obgleich bereits großjährig, bis zum Ableben des Pfarrers von demselben unterhalten worden, auch noch unversorgt sind.

Das Königl. Konistorium wird beauftragt, diese Allerh. Bestimmung durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen der Rheinprovinz (der Provinz Westphalen) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 14. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelogenheiten. Eichhorn.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. will Ich meinen Bericht vom 29. Juli 1840, in Bereff des den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Niederschlesien zu gewährnden Gnadenjahres dahin erläutern, daß in denjenigen Theilen der Niederschlesien, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gelehrtenstrafe hat, das Gnadenjahr, außer den am Vorsteges des Jahres noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern derselben, auch denjenigen Kindern zu Statten kommen soll, welche, obgleich bereits großjährig, bis zum Abtreden des Pfarrers von demselben unterhalten werden und noch unverfugt sind. — Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen. Potsdam, den 19. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.

299) Circular-Befehlung an die betreffende Königl. Regierungen, betreffend die Disposition über die bei Kirchenbauten übrig bleibenden Materialien, vom 11. Dezember 1846.

Die Königl. Regierung hat mittels Berichts vom 27. März v. J. die Frage: „ob auf die bei Kirchenbauten übrig bleibenden, zur Verwendung nicht geeigneten Materialien des alten Gebäudes, bezüglichlich auf die Absätze bei der Bearbeitung des Bauholzes, der zur Lieferung der Baustoffe verpflichtet Patron, oder die Kirchenkasse Ansprüche zu erheben berechtigt sei“, zu meiner Entscheidung gebracht.

Um zu Gunsten der Kirchenkasse sprechendes Moment findet die Königl. Regierung darin, daß der Patron durch die auf dem Gesetz beruhende Hergabe der Materialien sich seines Eigenthums zum Besten der Kirchenanstalt begeben habe, und daß ihm keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zur Seite stehe, nach welcher sein Eigenthumsrecht an den einmal dahingebenen Materialien wieder in Kraft treten könnte. Dagegen scheint ihr die Natur der hier in Frage stehenden Verpflichtung überwiegend ein Recht des Patrons zu begründen.

Von diesen beiden Gesichtspunkten kann allein der letztere als der richtige und entscheidende betrachtet werden.

Die Verpflichtung zur Lieferung von Materialien zu den Kirchenbauten, welche geistl. oder obervanzölfig bestimmten Personen obliegt, ist eins subständische; sie beginnt erst dann, wenn die Kirche unverändert ist, bezüglichlich, wenn die erforderlichen Baustoffe nicht bereits vorhanden sind. In Gemäßheit dieses zweifellosen Grundgesetzes werden deshalb auch die Materialien des alten Kirchengebäudes überall zu dem Neubau wieder verwendet, so weit sie für diesen Zweck geeignet sind, und die Verpflichteten treten erst rücksichtlich derjenigen ein, welche über dieselben hinaus erfordert werden. Soviel aber die für den Neubau nicht verwendbaren Stoffe anlangt, so würde zunächst aus jenem Prinzipie sich ergeben, daß dieselben zu verwerthen seien, und daß nach Höhe des Ertrags die Verpflichtung zur Lieferung der Materialien sich verringere. Dieses Verfahren ist jedoch theils nicht immer möglich, weil die Frage, ob einzelne Theile des alten Materials nicht verwendbar seien, oft nicht im Voraus mit Sicherheit entschieden werden kann, theils würde es in Folge der nothwendig werdenden Ermittlungen zu einer nachtheiligen Verzögterung des Baues selbst hinschließen. Umso mehr muß es als eine gerechtfertigte Konsequenz des angedeuteten allgemeinen Grundsatzes angesehen werden, daß das in natura nicht verwendete Material den Verpflichteten anheimfällt, von denen die zu dem Neubau erforderlichen Stoffe vollständig gestellt werden sind. Hiermit ist die von der Königl. Regierung als zweifelhaft betrachtete Frage zu Gunsten des zur Lieferung des Materials als verpflichteten Patrons entschieden. Für einen Anspruch der Kirchenkasse dagegen fehlt es an sich, und wo nicht durch Gewohnheit, Verführung oder Vertrag sich ein besonderes Rechtsverhältniß gebildet hat, an jeder rechtlichen Grundlage. Wie überall muss auch in dem hier vorliegenden Falle die Verbindlichkeit dem Rechte und umgekehrt korrespondiren; der Umfang der ersten bestimmt daher auch den Kreis, in welchen sich das letztere zu bemühen hat. Die Verpflichtung des Patrons würde aber unzweifelhaft über ihre subständische Natur hinaus erweitert werden, wenn die Kirchenkasse die in Frage stehenden Materialien sich aneignen wollte.

Auf denselben Wege findet auch die der Königl. Regierung zweifelhafte Frage nach dem Rechte auf die Absätze bei der Bearbeitung des Bauholzes ihre Entscheidung. Auch in dieser Beziehung bieten sich wiederum, abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen, für einen Anspruch der Kirchenkasse keine rechtlichen Anhaltpunkte dor; vielmehr würde auch hier die Kirche offenbar zum Schaden des Patrons bereichert werden, wenn ihr ein Anspruch nicht nur auf das zur Reparatur oder zum Neubau erforderliche Holz, sondern auch auf dasjenige zugestanden würde, was für den angedeuteten Zweck nicht erforderlich ist.

Indem ich der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 27. März v. J. diese Ansicht eröffne, gebe ich ihr

dieelbe zur selbstständigen Erwögung und Anwendung in den zu erlassenden Rejoluten innerhalb ihres Aufsichts-
kreises, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung, anheim. Berlin, den 11. Dezember 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

An
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an die Königl. Regierungen zu N. N. zur Nachricht
mit Hinsicht auf die von denselben erwarteten Berichte.

300) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Versicherung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden gegen Feuergefahr betreffend, vom 4. März 1847.

Auf den Bericht vom 28. Januar d. J. wird der Königl. Regierung eröffnet, wie das Ministerium damit einverstanden ist, daß den Gemeinen, landeskirchlichen Patronats, zu deren Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden Fixsk Baubeteilige nicht zu leisten hat, die freie Wahl der Gesellschaft, bei welcher für die Gebäude gegen Feuer-
gefahr versichern will, in Folge der Cirkular-Vergütung vom 8. Januar d. J. (Minist. Bl. C. S. Nr. 15.) nicht verhängt werden kann. Noch weniger aber ist es zulässig, die gedachte Vergütung auf kirchliche und Schulinstitute, über welche das Patronat Privatpersonen zufällt, auszudehnen, da den Königl. Behörden nur die Aufsicht über die-
selben, nicht deren Verwaltung zusteht. Berlin, den 4. März 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Ladenberg.

**301) Cirkular-Vergütung an sämmtliche Königl. Konfistorien, die seelsorgliche Wirksamkeit
bei Eidesleistungen betreffend, vom 19. Februar 1847.**

Die im Laufe des vorigen Sommers hier selbst verammelt gewesene evangelische Generalsynode hat bei den
Berathungen über die Vorschläge zur Förderung der Heilshaltung des Eides unter anderem den Antrag gestellt,
daß die Königl. Konfistorien Veranlassung nehmen möhren, an die Geistlichen ihres Bereichs wegen ihrer seelsor-
gerlichen Bemühungen bei Eidesleistungen, zu denen ihre Mithilfe in Anspruch genommen wird, eine ausführliche,
nicht bloß auf die Außerlichkeit der Amtshandlung gerichtete Instruktion zu erlassen. Der Erlass einer solchen In-
struktion an die Geistlichen über die würdige Behandlung der Eidesvorbereitungen vom seelsorgerlichen und homili-
tischen Standpunkte aus liegt schon nach der bestehenden Verfassung innerhalb der ressortmäßigen Befugnisse der
Provinzial-Konfistorien. Ich gebe daher der höheren Erwägung des Königl. Konfistoriums anheim, ob es mit
Aufsicht auf die in der dertigen Provinz etwa in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse eine Belohnung der
Geistlichen über die bei den Eidesvorbereitungen anzuwendenden seelsorgerlichen Bemühungen für angemessen erach-
tet, und erwarte, falls eine solche Instruktion erlassen wird, die Einreichung einer Abschrift derselben.

Die Generalsynode hat an diesen Antrag zugleich eine Bedeutung über die Zweckmäßigkeit einer jährlich
wiederkehrenden Eidespredigt geknüpft. In einem früheren Ministerial-Nestripte vom 12. März 1796, war eine
solche alljährliche Eidespredigt auf Allerhöchsten Spezialbefehl auf den 23. Sonntag nach Trinitatis angeordnet.
Diese Vorschrift scheint thatsächlich fast ganz in Vergessenheit gerathen zu sein und es war deshalb in dem Kom-
missionsgutachten darauf angefragt worden, dieselbe zu erneuern. Die Generalsynode hat aber einen wesentlichen
Nutzen davon auch für die Zukunft sich nicht zu versprechen vermocht. Es ist dogegen eingewendet worden, daß
eine solche Eidespredigt, regelmäßig auf einen bestimmten Sonntag im Jahre verlegt, der Natur der Sache nach
in ein tödes Werk verfallen müsse. Der Geistliche müsse die individuellen Verhältnisse seiner Gemeinde vor Au-
gen haben, und wenn Anlaß und Gelegenheit dazu sich finde, die Pflicht der Wahrhaftigkeit in Verbindung mit
dem damit zusammenhängenden Eide, derselben ans Herz legen. Nur so werde er lebendig wirken. In Betracht
dieser Gründe hat die Majorität der Synod sich gegen eine jährlich wiederkehrende eigentliche Eidespredigt erklärt
und des Königs Majestät haben, da überwiegende Gründe zur Erneuerung jener in Vergessenheit gerathenen Vor-
schrift nicht vorliegen, auf den von mir gehaltenen Vortrag mittels Allerb. Kabinets-Ordre vom 18. Dezember
v. J. zu genehmigen geruht, daß in der von den Konfistorien über die Behandlung des Eides an die Geistlichen
zu erlassenden Instruktion das Wegfallen der, durch die Verfassung vom 12. März 1796, für den damaligen Um-
fang der Monarchie verordneten regelmäßigen Eidespredigten ausdrücklich gesetzet werde. Die Geistlichen werden
daher Veranlassung zu nehmen haben, diesen Gegenstand von Zeit zu Zeit in angemessener Weise zu besprechen

und das Königl. Konistorium wird daher in dem zu erlassenden Cirkular den Geistlichen eine in freierer Weise sich behauptende Aufmerksamkeit auf die Besprechung des Gegenstandes in ihren Predigten anempfehlen können.
Berlin, den 19. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

302) Cirkular-Vergütung an sämtliche Königl. Konistorien, die Stempelfreiheit der Altesse der Geistlichen im Ehescheidungssachen betreffend, vom 13. April 1847.

Auf den Bericht vom 26. Januar e. eröffne ich dem Königl. Konistorium, im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister, hierdurch, daß die von Geistlichen im Falle fruchtlos versuchter Sühne nach Vorchrift des §. 10. der Verordnung vom 28. Juni 1844. über das Verfahren in Ehescheidungssachen ausgestellten Altesse, der Bestimmung des Stempeltariffs zum Gesetze vom 7. März 1822. Position: Altesse, Absatz 3. zufolge, stempelfrei sind.

Eben so wenig dürfen für die Ausstellung des Altesse Gebühren gefordert werden, da der Sühneakt selbst, nach Inhalt des Erlasses vom 9. Februar pr. (Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 197. Nr. 287.) ein gebührenfreier ist. Berlin, den 13. April 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herren Chefs. v. Ladenberg.

An
das Königl. Konistorium zu N. und Abschluß an sämtliche übrige Königl. Konistorien.

303) Cirkular-Vergütung an sämtliche Königl. Konistorien, betreffend die Sühneverüchte unter Ehegatten, von denen ein Theil sich in Strafhaft befindet, vom 5. Juli 1847.

Das Königl. Konistorium erhält anliegend Abschrift einer auf spezielle Veranlassung an das Königl. Konistorium zu Posen ergangenen Vergütung, (Anl. a.) die Sühneverüche unter Ehegatten betreffend, von welchen ein Theil sich in Strafhaft befindet, zur Kenntnahme und Nachachtung. Berlin, den 5. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Eichhorn.

a.

Der Strafanstaltsgeistliche N. N. zu N. hat in der im Original nebst Anlage hier beigelegten Vorstellung vom 7. Dezember v. J. über die Abdöllung von Sühneverüchten zwischen Ehegatten, von denen der eine Theil in der Strafanstalt eine über ihn verhängte Strafe verbüßt, dargethan, und den Wunsch zu erkennen gegeben, daß möglichst dahin geweilt werden möge, den Sühneveruch von dem Strafanstalts-Geistlichen, im persönlichen Zusammensein beider Theile, abzuhalten.

Ich bin über dieses Gesuch mit dem Herrn Justizminister in Kommunikation getreten.

Im Allgemeinen kann es nur als wünschenswert anerkannt werden, daß die Sühne unter persönlichem Zusammensein beider Theile, also am Orte der Strafanstalt, von dem Geistlichen dieser Anstalt verübt werde. Um das bierzu erforderliche Erscheinen des in Freiheit befindlichen Theils zu bewirken, lädt sich aber ein anderes Mittel, als eine freundliche Aufforderung zum freiwilligen Erscheinen, nicht in Anwendung bringen. Das Gesetz (§. 10. der Verordnung vom 28. Juni 1844.) fordert das Erscheinen vor dem kompetenten Geistlichen. Nach Vorrichtis der §§. 77—79, Th. II. Art. 19 des Aug. Landr. stehen aber dem Strafanstalts-Geistlichen nur über die Person des in Haft befindlichen Ehegatten, so lange diese Haft daueret, wirthliche Parochialrechte zu; der in Freiheit verbliebene Ehegatte gehört nach wie vor der Parochie des ordentlichen Seelsorgers seines Wohnortes an. Die verhindrende Vermittelung des Strafanstalts-Geistlichen kann daher für beide Ehegatten nur dann eintreten, wenn der in Freiheit befindliche Theil sich von selbst, oder auf freundliche Aufforderung, am Orte der Strafanstalt einfindet. Ist der in Freiheit befindliche Theil nicht in der Lage, die Reise unterzunehmen zu können, oder lebt er es ab, sich an den Ort der Strafanstalt zu begeben, so muß der Sühneveruch mit jedem der Ehegatten gesondert vorgenommen, und von dem Geistlichen der Strafanstalt und dem Geistlichen des Wohnortes der Ehegattin, von jedem ein besonderes Urteil ausgeföhrt werden.

Hiernach wolle das Königl. Konistorium den N. belebend beschieden. Berlin, den 5. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

An das Königl. Konistorium zu Posen.

304) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Konfistorien, betreffend die Kompetenz zur Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbot wegen Ehebruchs, vom 2. März 1847.

In einer unter dem 26. Juli 1821. an die damaligen Konfistorien zu Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg, Minden, Köln und Coblenz erlassenen Rundbefügung ist vorgeschrieben,

dass zur Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbot der §§. 25. und 26. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts wegen Ehebruchs künftig nur das Konfistorium der Provinz kompetent sein soll, in welcher die frühere Ehe getrennt werden ist.

Anlaß zu dieser Befügung hatte ein besonderer Fall gegeben, daß nämlich ein ehebrecherisches Paar, nachdem dasselbe in seinem ursprünglichen Wohnorte sich vergeblich um die Dispensation bemüht hatte, in eine andere Provinz gezogen war, und dort von dem mit seinen früheren Verhältnissen minder genau bekannten Konfistorium seines neuen Wohnorts Dispensation erhalten hatte. Gegenwärtig sind gegen die Nichtigkeit und Ungemessenheit einer Kompetenzbestimmung Bedenken erobten worden. Man hat hervorgehoben, daß die Kompetenz der Provinzialkonfistorien, den ihrer Einrichtung zum Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, über alle, in der Provinz wohnhaften, der evangelischen Landeskirche angehörigen Personen sich erstrecke, und daß es eine Berücksichtigung dieser verfassungsmäßigen Kompetenz sei, wenn dem Konfistorium des früheren Wohnorts in den Bereich einer anderen Provinz hinein eine fortwährende Kognition über einzelne von dort ausgehende Dispensationen geschiehen werde.

Es ist daher auf Veranlassung eines Spezialfalles neuerdings der Antrag gestellt worden, die in der Rundbefügung vom 26. Juli 1821. gegebene Festsetzung wieder zurückzuziehen, und die Kognition über dergleichen Dispensationen geschicklich dem Konfistorium zu belassen, in dessen Bereich der der Dispensation bedürftige Theil bei Nachsuchung derselben seinen Wohnsitz hat; wobei es sich jedoch von selbst verstehen würde, daß das die Dispensation ertheilende Konfistorium durch Rückfrage bei der vorigen Kirchenbehörde der Beheldigen sich von den früheren Verhältnissen derselben sorgfältig zu unterrichten haben würde.

Die diesem Antrage zum Grunde liegende Annahme scheint im Allgemeinen als richtig anerkannt werden zu müssen.

Bevor ich jedoch zu einem die Befügung vom 26. Juli 1821. abändernden Erlass schreite, wünsche ich die Äußerung des Königl. Konfistoriums zu hören, ob und welche besondere Rücksichten hierbei etwa auf Grund der bisherigen Erfahrung sich geltend machen möchten? Berlin, den 2. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

305) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Konfistorien in eben derselben Angelegenheit, vom 11. Mai 1847.

In Folge meines Erlasses vom 2. März d. J. und in Berücksichtigung der desfalls ergangenen Anträge bestimme ich nunmehr, daß die in der Rundbefügung vom 26. Juli 1821. enthaltene Vorrichtung fernherin nicht weiter zur Anwendung gebracht, vielmehr die Ertheilung des nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 15. März 1803. ausnahmsweise zulässigen Dispensation von dem Eheverbot der §§. 25 u. 26., Th. II. Tit. 1. des Allg. Landre. wegen Ehebruchs, für die der evangelischen Landeskirche angehörigen Personen der verfassungsmäßigen Kognition desjenigen Konfistoriums belassen werden soll, in dessen Bereich der einer Dispensation bedürftige Theil jedesmal seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Das hiernach zuständige Konfistorium wird aber in dem Falle, wenn der einer Dispensation bedürftige Theil zur Zeit der Auflösung seiner früheren Ehe oder später in einem andern Konfistorialbezirke wohnhaft gewesen ist, sich nicht bei der bloßen Eintritt des Ehebeschließungsurtheils und der Eheheilungsakten bezeugen dürfen, sondern jedesmal auch die Aufführung des dem früheren Wohnorte vorgeschriebenen Konfistoriums einzuholen haben, um sicher zu sein, daß ihm kein für die Beurtheilung des Gesuchs wichtiger Umstand unbekannt bleibe.

Gehört derjenige Theil, welchem die Wiederverheirathung mit einer bestimmten Person gerichtlich untersagt ist, der evangelischen Landeskirche nicht an, so ist das Konfistorium überhaupt nicht die zuständige Behörde, für diesen eine Dispensation zu ertheilen. Berlin, den 11. Mai 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs. **v. Ladenberg.**

306) Cir-

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

306) Cirkular=Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Verpflichtung der inländischen Verleger zur Ablieferung von Freicrempfaren erschienener Druckschriften und Kunstwerke an die öffentlichen Bibliotheken, vom 17. April 1847.

(Beogr. Ministerial-Bl. Tabrg. 1840, S. 93. f. Nr. 148. — dersgl. Tabrg. 1847, S. 85. Nr. 123. u. S. 164. f. Nr. 211.)

Der Königl. Regierung lasse ich in der Anlage (a.) Abichtir einer an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an den Königlichen Universitäten erlassenen Verfügung, betreffend die von Deutscheren und Kunstschriften inländischen Verlags an die öffentlichen Bibliotheken abzuliefernden Freicrempfaren, mit der Veranstaltung zugehen, die von des Königs Majestät hinsichtlich der Ablieferungspflicht getroffene Allerhöchste Entscheidung auf geeignetem Wege zur Kenntnis der Buch- und Kunstdäbler zu bringen. Berlin, den 17. April 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

a) Das Censur-Reglement vom 28. Dezember 1824, Nr. 5. (Gesetzsammel. 1825, S. 3.) verordnet, daß jeder Verleger schriftig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsgegenstüden und zwar eins an die große Bibliothek, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, abzuliefern. Diese Bestimmung war nach zwei Seiten mitgetheilt auf Gewertheit, resp. Verbreitung erhaben. Von Seiten des Verleger ist das Verlangen stund gegeben worden, diese Leistung auf eigentliche Druckschriften zu beschränken, dagegen, daß nicht nur einzelne Ausgabeblätter, sondern auch solche Ausgabezeitschriften, zu denen der Text nur eine erläuterte Bugabe bildet, von der Ablieferung ausgeschlossen bleibten. Seitens der Bibliothek-Bewaltung ist dagegen eine Erweiterung dabin vorgeschlagen worden, daß nicht bloß eigentliche Druckschriften, sondern auch Kunsterzeugnisse, die zum Verlagshandel angehören, der Ablieferung unterworfen werden mögen.

Von Seiten des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten war seither beabsichtigt worden, die nach den bestehenden Verordnungen für Druckschriften angestrebte Ablieferung von Freicrempfaren an öffentliche Sammlungen auch auf Kunsterwerke auszudehnen, als Entschädigung für diese neue Last aber den Verlegern der Kunsterwerke einen vermehrten Schutz gegen Nachdruck zu verleihen. Inzwischen hat die deutsche Bundesversammlung bei Revision ihres Beschlusses vom 9. November 1847, den Schutz gegen Nachdruck bei Kunsterwerken auf ein erweitertes Maß ausgedehnt, über welches binians ein weiteres Bedenken in den eingeladenen Bundesstaaten vielleicht nur in den selteneren Fällen eintreten dürfte. Durch das Publications-Patent vom 16. Januar v. J. (Gesetzsammel. S. 149.) ist dieser neue Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845, auch in den diesbezüglichen Staaten zum Gieß erledigt worden, und es ist damit die Basis gesetzt, auf welcher seitherhin an eine Erweiterung der Ablieferungspflicht gedacht werden könnte.

Des Königs Majestät haben demnach auf den von dem Königl. Staatsministerium gebotenen Vortrag mittel Allee, Kasinoverordnung vom 12. März v. J. zu genehmigen gehu, daß es in Betriff der von Druckschriften und Kunsterwerken inländischen Verlags an die Bibliotheken abzuliefernden Freicrempfaren bei den in dieser Beziehung nach Mahgabe des Censur-Reglements vom 28. Dezember 1824 ad 5. bisher in Anwendung gekommenen Grenzen sein Bewerten behält, wonach alle Druckschriften, ohne Ausnahme, Kunsterwerke und Landkarten obne nur dann als oblieferungsfähig anzusehn sind, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichwohl von welchem Umfang und welcher Bedeutung, erscheinen.

Da hinsichtlich des Umfangs der Ablieferungspflicht in neuer Zeit mehrere Zweifel angezeigt worden sind, so seige ich Ew. Hochw. von dieser Allee, Bestimmung mit dem Gründen in Kenntniß, daß bei Einförderung der von den Verlegern abzuhmenden Freicrempfaren in Zukunft gründlich zu versöhnen. Berlin, den 17. April 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**
sämtliche Königl. Regierungs-Verwaltungen der Universitäten, sowie an den Königl. Oberbibliothekar zu Berlin.

307) Cirkular=Verfügung an sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Abgangszeugnisse für die, für ein bestimmtes Fach geprüften Abiturienten, vom 12. Mai 1847.

Von einzelnen Abiturienten ist zu dem Zwecke, daß ihre in der Entlassungs-Prüfung bewiesenen Leistungen nach der im §. 28. unter C. enthaltenen Bestimmung des Reglements vom 4. Juni 1834.^{*)} beurtheilt werden

^{*)} §. 28. C. 1. c. „Obwohl die Meisigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar unkünstlich halten, teineswegs beginnligt werden soll; so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückter Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Willkür, sondern auch das Interesse des Königl. Staatskonsistoriels erhebt, bei der Prüfung über die Reife zu den Universitäts-Studien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu beachtigen, und Ministr. Bl. 1847.

möchten, ein bestimmtes Fach, z. B. das Forstfach, die Theologie u. s. w. als dassjenige bezeichnet werden, welchem sie sich auf der Universität zu woldmen entschlossen seien, während die später erfolgte Meldung zur Immatrikulation ergeben hat, daß die frühere Angabe eines bestimmten Faches, nicht ohne die Absicht zu täuschen erfolgt ist.

Um für die Folge dergleichen Versuche wirkungslos zu machen, bestimme ich hierdurch, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen die Reife in Folge der Bestimmung im §. 28. C. zugekannt wird, nicht bloß die Zurechnung der Reife in der im §. 31. Ann. 4.¹⁾ angegebenen Weise erfolge, sondern daß auch in der Überschrift der Ausdruck „Zeugniß der Reife“ durch Angabe „des Faches“, für welches die Reife zugekannt worden ist, vervollständigt werde, damit die Immatrikulations-Kommissionen bei den Königl. Universitäten, welche einen solchen Studirenden nur bei derselben Fakultät immatrikuliren können, welcher das von ihm gewählte Fach angehört, fogleich in der Überschrift die auf ein bestimmtes Fach beschränkte Reife angegeben finden. Auch der spätere Übergang solcher Studirenden in eine andere Fakultät bleibt von dem Nachweise der erworbenen Reife, ohne deren bisherige Beschränkung auf ein bestimmtes Fach, abhängig. Berlin, den 12. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

bier nach die Entscheidung abzusehen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besondere zu rechtfertigen sind, wird es den völkermäßigen Beurteilung der Prüfungs-Kommission überlassen, auch einem solchen Abliturierten, welcher in einzigen Prüfungs-Gegenstände, die nicht die notwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Verlangungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife anzuprednen, wenn er in Einsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungs-Gegenstände, die zu seinen künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-Kommission, das unter Lit. A. geforderte leistet."

2) §. 31. Ann. 4. 1. c. „In allen Fällen, wo die in §. 28. Lit. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichts-Gegenstände, in welchen er mehr als das geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugniß genan nach dem Ergebniß der Prüfung zu bemerkern. Eben so findet in dem Zeugniß detailliert, welchem in Folge der Bestimmung im §. 28. Lit. C. die Reife zugekannt ist, die anderen Gründe, durch welche die Prüfungs-Kommission bei ihrem Urtheil geleitet werden, ausdrücklich angegeben, und die Unterrichts-Gegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.“

308) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Erteilung des Unterrichts an die Kinder durch die Eltern, vom 5. März 1847.

Nach dem mir unter dem 19. Oktober v. J. erstatteten Bericht der Königl. Regierung hat der zur Sekte der Menzelianer sich haltende Hänsler N. N. zu N. seine beiden Söhne bereits seit 3 Jahren aus religiösen Verwöhnen vom Besuch der öffentlichen Ortschule, unter dem Vorwande, ihnen selbst Unterricht zu erteilen, zurückgehalten. Da der ic. N. auf die von der Königl. Regierung verauflauten Verhaltungen erklärt hat, zwar alle ihm wegen Schulversäumnis seiner Kinder aufzuerlegenden Strafen tragen, si aber in keinem Falle zur Schule schicken zu wollen: so hat die Königl. Regierung um Verhaltungsmaßregeln für diesen, wie für ähnliche Fälle, gebeten.

Nach §. 24. der Instruktion vom 31. Dezember 1839. sind Eltern oder Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentliche Schule nicht besuchen, in Folge der landrechlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-, Schul- und Polizeibörde darüber anzuseien, daß der Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist. In Falle solchen Kindern der Unterricht durch einen eigenen Privatlehrer ertheilt wird, hat dieser überall seine Qualifikation nach Maßgabe der gedachten Instruktion nachzuweisen. In den vorausichtlich seltenen Fällen, wo Eltern selbst ihre Kinder unterrichten wollen, wird zwar von einer Prüfung der ersteren bezüglich Nachweises ihrer Qualifikation als Privatlehrer in der Regel abzsehen sein; dagegen wird durch eine von der Orts-Schulbehörde von Zeit zu Zeit anzustellende Prüfung der Kinder der Nachweise zu liefern sein, ob für den Unterricht derselben gehörig gesorgt ist. Ist dieses nicht der Fall, und ist auch überhaupt nach Maßgabe der den Eltern beinwohnenden Bildung nicht zu erwarten, daß diese im Staate oder Wilsen sind, ihren Kindern diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche nach Maßgabe der desfalls geltenden allgemeinen Bestimmungen von jedem Einwohner des Staates gefordert werden müssen, so sind die Eltern soweit möglich zwangswise anzuhalten, ihre Kinder der öffentlichen Schule zu übergeben. Zufolge aber religiöse, oder anderweitige Vorurtheile die geistlich anzunehmenden Zwangsmäßigkeiten ohne Erfolg bleiben ließen, so ist der Fall als eingetreten anzusehen, daß Eltern die ihnen obliegenden Pflichten gegen ihre Kinder nicht erfüllen, und muß dafür gesorgt werden, daß

solchen Kindern Vormünder gestellt werden, welche sie vor den Nachtheiten zu bewahren haben, die ihnen aus dem Frethum, oder der Pflichtvergessenheit ihrer Eltern zu erwachsen drohen. Berlin, den 5. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

309) Circular-Befehlung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Ertheilung von Heimathscheinen, resp. Reisepässen, zu Reisen nach Russland oder zum Aufenthalte dasselbst, vom 16. September 1847.

Durch die Alth. Kabinetts-Ordre vom 1. November 1841., deren Inhalt der Königl. Regierung durch das Eickular-Reskript vom 24. Dezember 1841. (Minist.-Bl. S. 335. Nr. 544.) bekannt gemacht worden, ist bestimmt worden, daß allen Preußen, welche sich von jenem Zeitpunkte an nach Russland begeben, ohne aus dem diesseitigen Unterthanenverbände ganz anzuscheiden, Heimathscheine nur dann ertheilt werden sollen,
wenn sie ihrer Militärflicht diesseits genügt oder ihre Utauglichkeit zum Militärdienst nachgewiesen haben.

Dieser Bestimmung ungeachtet, welche durch die Circular-Befehlung vom 2. Mai 1845. (Minist.-Bl. S. 124. Nr. 150.) den Königl. Regierungen in Erinnerung gebracht werden, ist es wiederholt vorgekommen, daß Individuen, welche zur Reserve des stehenden Heeres gehören, Heimathscheine zum Aufenthalte in Russland von einzelnen Königl. Regierungen ertheilt worden sind, was in Verbindung mit dem Umstände, daß auf Grund dieser Heimathscheine, nach deren Ablaufe, neue Schuh scheine durch die Königl. Gesandtschaft in St. Petersburg ertheilt werden dürfen, zur Folge gehabt hat, daß solche Individuen jeder ferneren Kontrolle der Aushebungs- oder Militärbehörden entgangen sind.

Da ein solches Verfahren zum Theil darin seinen Grund haben dürfte, daß über die Frage:

welche Individuen als solche anzusehen sind, die ihrer Militärflicht genügt haben oder dazu untauglich befunden sind?

Zweifel oder verschiedene Ansichten obgewalten haben, so wird, um diesen zu begegnen, im Einverständniß mit des Herrn Kriegsministers Ehrenl. hierdurch festgesetzt, daß als solche nur diejenigen angesehen werden können, welche durch Atteste der betreffenden Behörden nachzuweisen,

- a. daß sie zum Militärdienst untauglich, oder
- b. durch 5 Aushebungs-Konkurrenz durch das Los von der Einstellung frei geblieben, oder
- c. zum ersten Aufstande der Landwehr übergetreten, oder endlich
- d. aus ihrem ursprünglich in Russland belegenen Wohnorte nur deshalb in das Vaterland zurückgekehrt sind, um hier ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere zu genügen, und dieses in einem Truppenteile gethan haben, ohne Rücksicht, ob sie noch zur Reserve gehören oder nicht.

Anderen, als den vorstehend bezeichneten Personen, dürfen daher Heimathscheine zur Reise nach Russland oder zum Aufenthalte dasselbst überhaupt nicht ertheilt werden, vielmehr sind denselben für denjenigen Zeitraum, für welchen ihrem Aufenthalte im Auslande keine Bedenken entgegenstehen, nur Reisepässe zu ertheilen.

In Anfahrung der zur Kategorie c. und d. gehörigen Individuen ist von der erfolgten Bewilligung des Heimathscheins der betreffenden Militärbehörde durch die Königl. Regierung Kenntniß zu geben.

Vorstehende Bestimmungen hat die Königl. Regierung, wozu Sie hierdurch veranlaßt wird, genau und strenge zur Ausführung zu bringen. Berlin, den 16. September 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Mathis.

B. Landwirthschaftliche Polizei.

310) Circular-Befügung an sämtliche Königl. General-Kommissionen, resp. Regierungen, betreffend das Verfahren bei Theilung gemeinschaftlicher Forstgrundstücke in Gemeintheilungs-Angelegenheiten und Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten,
vom 10. Septbr. 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. Juli e. in der N. N. schen Gemeintheilung-Sache Folgendes eröffnet.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß da, wo es sich um eine Theilung gemeinschaftlicher Forstgrundstücke handelt, §§. 109—113. der Gemeintheilungs-Ordnung die Vertheilung des stehenden Holzes ein un trennbares Stück der Hauptaueinandersehung ist, mithin auch die Kosten der Abschätzung u. s. w. ohne Rücksicht auf die dem einen oder andern Interessenten zufallende Holzquantität, lediglich nach den Theilnehmungsrechten an der Forstgemeintheilung im Allgemeinen zu repartieren sind, insfern nicht der bekanntlich äußerst seltene Fall eintritt, daß nach §. 26. des Ausführungsgeiges des Vortheils aus der Auseinandersetzung einen von den Theilnehmungsrechten abweichenden Maßstab giebt.

Anderer verhält sich die Sache bei der Ausgleichung wegen derjenigen Holzbestände, welche als privatives Eigentum Einzelner auf den zum Umtausch gelangenden Grundstücken befindlich sind, und nicht von den Eigentümern weggenommen werden, sondern an Andere gegen Bezahlung des nicht durch Holz kompensierten Mehrwerths übergehen. So wünschenswerth es ist, daß die privaten Holzbestände bei den Gemeintheilungen konserviert werden, und so große Anerkennung das meistens erfolgreiche Bestreben der Behörden verdient, den Holzverstaatnungen bei solchen Gelegenheiten vorzubeugen, so findet doch ein unabdingter Zwang zu einer solchen Überlastung des Holzes nach dem Gesetze nicht statt, und ist damit die Holzausgleichung unzweifelhaft als eine freiwillige, lediglich das Interesse der dabei Beteiligten betreffende Einigung charakterisiert, welche die übrigen Interessenten nicht berührt.

Es wird auch nach dem Hauptprinzip des §. 26. der Ausführungsordnung, der Vertheilung der Kosten nach dem Vortheile, nicht beweisbar werden können, daß ein weder bei der Abtreitung, noch bei dem Empfang von privativem Hölzern interessirter Theilnehmer der Hauptaueinandersehung vollkommen berechtigt ist, jede Mitleidenschaft bei den Kosten der Holzausgleichung abzuholen.

Hierach, und da §§. 109—112. der Gemeintheilungs-Ordnung auf diesen Fall nicht Anwendung finden, ist es unbedenklich anzunehmen, daß die Kosten der Holzausgleichung auf privaten Grundstücken lediglich von denjenigen Interessenten aufzubringen sind, welche bei der Holzausgleichung überhaupt beteiligt sind.

Es entsicht nur die weitere Frage, in welcher Weise diese Interessenten unter sich an den Kosten Theil nehmen.

Ihre für ganz andere Zwecke und Verhältnisse ermessenen Theilnehmungsrechte nach dem Sollhaben in der Hauptaueinandersehung zum Grunde zu legen, würde nicht allein zu großer Härte oder Begünstigung führen, sondern auch inkonsistent sein, und wiederum dem angeführten §. 26. der Ausführungs-Ordnung widerstreichen, und es bleibt daher nur übrig, die spezielle Theilnahme an der Holzausgleichung, deren Maß hier zugleich das Interesse und den Vortheil aus dem Geschäft bestimmt, zum Grunde zu legen.

Auch hierbei sind indes wieder zwei Wege möglich, indem man entweder die Kosten nur nach dem von jedem in die Waffe behusste der Abschätzung geworfenen Holze vertheilt, oder den eingeworfenen und wieder empfängenen Holzwert zusammenrechnet, und nach diesem Maßstabe die Kosten repartiert.

Nach dem ersten Prinzip zu verfahren, ist nicht zulässig, indem alsdann derjenige, welcher, ohne Holz einzutragen, solches erhält, kostenfrei bleiben würde, und ebenso derjenige, welcher größere Quantitäten einwirkt, ohne im gleichen Verhältnisse wieder zu empfangen, für seine Bereitwilligkeit Schaden leidet.

Dagegen wird das Maß des Interesses an der Holzausgleichung vollständig durch die Gesamtmasse desjenigen bestimmt, was jeder Beteiligte abträgt, und wieder empfängt; diese Beteiligung bei dem zweifach in Rechnung zu stellenden Gesamtvererde des zum Austausch kommenden Holzes repräsentirt zugleich das Theilnehmungsrecht und den Vortheil aus der gegenseitigen Einigung über die Konserivation der Holzbestände.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, nach diesem Prinzip nicht allein die wieder beiliegende Be-



schwerde des N. N. zu N. durch anderweitige Repartition der Kosten zu erledigen, sondern auch in künftigen Fällen hier nach zu verscheuen. Berlin, den 10. September 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

An
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche Königl. General-Kommissionen,
resp. Regierungen, zur Kenntnahme und Nachahmung.

311) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ausführung des §. 23. des Gesetzes vom 28. Febr. 1843. über die Benutzung der Privatlässe, in Beziehung auf Bewässerungs-Anlagen, vom 20. August 1847.

Auf den Bericht vom 6. v. M., die Ausführung des §. 23. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. über die Benutzung der Privatlässe betreffend, eröffne ich der Königl. Regierung Folgendes.

Das gebadete Gesetz bezeichnet in den §§. 13—17. die Verhältnisse, welche zum Widerspruch gegen die dem Uferbesitzer im §. 1. freigegebene Benutzung des Wassers der Privatlässe berechtigen.

Der Uferbesitzer kann nun zwar nach Belieben Bewässerungs-Anlagen einrichten, sieht sich aber der Gefahr aus, daß die nach §§. 13—17. Widerspruchsberechtigten, und zwar in den Fällen der §§. 13. 16. 17. gerüthlich ihre Einsprüche machen.

Abgesehen von den Fällen des §. 15. tritt die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörde erst ein, wenn nach §. 19. auf polizeiliche Vermittelung angetragt wird.

Diese kann nach Nr. 1. derselbst behufs Ermittlung der Widerspruchsberechte, oder nach Nr. 2. behufs Bestätigung derselben erfolgen.

Über das erstere Verfahren handeln §§. 20—23. und nicht blos §§. 20—22., über das letztere §§. 24—55.

Durch den Praktions-Beschluß erfährt der Provoiant, welche Widerspruchsberechte angemeldet sind. Nunmehr hat er seinen Entschluß zu fassen, ob er die Sache aufzugeben oder fortführen will, ohne auf das Verfahren nach §. 24. seq. zu provozieren.

Betreffen die angemeldeten Widersprüche nicht die Bestimmung §. 16. b., so ist die Verwaltungsbehörde ohne Interesse bei der Angelegenheit.

Hat dagegen bei dem Praktions-Beschluß ein Triebwerksbesitzer nach §. 16. b. Widersprochen, so muß die Königl. Regierung einschreiten, sobald der Provoiant dies beantragt, oder ihm, wenn er, ohne Ihre Entscheidung abzuwarten, oder sich zu einzigen, Bewässerungs-Anlagen unternimmt, nach erhaltenner Kenntnis dies untersaen, und ihn nöthigenfalls zur Unterlassung zwingen, bis er Anträge stellt. Das Recht und die Pflicht der Regierung, den bisherigen Zustand in dieser Weise aufrecht zu erhalten, ist eben dadurch begründet, daß die Berufung auf die polizeiliche Vermittelung der Fall des §. 16. b. mit Ausschluß des Rechtsweges zur Kompetenz der Regierung bringt, und diese da, wo die Gerichte den bisherigen Besitz durch Possessorien-Erkenntnisse schützen, sich des polizeilichen Verbotes zu gleichen Zwecken zu bedienen hat.

Sind die Anträge gemacht, so instruiert die Königl. Regierung die Sache, wie jede andere Streitigkeit in Verwaltungs-Angelegenheiten, und faßt demnächst den Bescheid ab, wegen der Refus offen steht.

Wird hierbei festgestellt, daß die Behauptung des Triebwerksbesitzers unbegründet ist, so hat es dabei sein Bedenken; der Triebwerksbesitzer muß die durch seinen unbegründeten Widerspruch verursachten baaren Auslaufen tragen, und dem Uferbesitzer ist die Bewässerung frei gestellt. Wird dagegen der Einspruch des Triebwerksbesitzers als gegründet befunden, so dauert das Verbot der Bewässerung fort, bis der Uferbesitzer den Widerspruch durch die Provokation auf das Verfahren nach §. 24. seq. befeistigt oder sich privatig geinigt hat.

Die Ansicht der Königl. Regierung, daß das Verfahren nach §. 23. bei Ihr erst, nachdem über das vorhergehende Landeskultur-Interesse entschieden werden, anhängig werden könne, enthebt nicht nur des Inhalts im Gesetze, sondern steht mit denselben im Widerspruch; die vorstehende Auskönigung zeigt auch, wie alle Ihre Zweiteil wegen des Verfahrens und der Ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel sich ohne Schwierigkeit lösen.

Dass das Verfahren dem einen oder andern Theile unniße Kosten machen kann, ist richtig, indessen tritt dieser Fall bei jedem Prozesse ein. Berlin, den 20. August 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

312) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., betreffend die Festsetzung der Gebühren der bei Gemeintheilungen als Assistenten zugezogenen Justizkommisarien, vom 15. August 1847.

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 24. v. M. über die Beschwerde des Justiz-Kommisariats N. wegen Festsetzung seiner Gebühren in der N. N. schen Separationsfach Folgendes eröffnet.

Das Reskript vom 14. April 1845. (Minist. Bl. S. 131. Nr. 158.) bestimmt, daß die Auseinandersetzungs-Verhandlungen im Allgemeinen und selbst dann nicht als rein prozeßualische zu betrachten sind, wenn sie für den Zweck eines von Ministerium zu ertheilenden Rekurs-Beschiedes geöffnet sind. Da nach den jetzigen Reskripts-Beziehungen der leiternahme Spezialfall nicht mehr vorkommt, so bleibt als Festsetzung jenes Reskripts nur der auch von dem ic. N. nicht bezweifelte und unbedingt richtige Grundsatz übrig, daß die Auseinandersetzungs-Verhandlungen nicht als rein prozeßualische zu betrachten sind.

Im vorliegenden Falle aber handelt es sich darum, ob ein nach §. 17. der Verordnung vom 30. Juni 1834, ohne besondere Formlichkeiten der Klage zur Instruktion und Beweisaufnahme gediehener und durch Erkenntniß entschiedener Streit über ein Theilnehmungsrecht als wirklicher Prezess zu betrachten ist. Dies erscheint unbedenklich, insfern überhaupt bei Auseinandersetzungen von Prezessen die Rechte sein soll, der größere oder geringere Umfang der Instruktion hat keinen Einfluß auf die Frage, ob die Gebühren des zugezogenen Justiz-Kommisariats nach dem ersten oder dritten Abschnitt der Gebührentare zu liquidiren sind. Die Beschwerde des ic. N. erscheint daher begründet und hat die Königl. General-Kommission dieselbe durch Festsetzung der Gebühren nach dem ersten Abschnitt zu erledigen. Berlin, den 15. August 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Mantaußel.

C. Gewerbe- und Handels-Polizei.

313) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Aussertigung von Entschädigungs-Anerkenntnissen für aufgehobene oder für ablösbar erklärt Gewerbeberechtigungen, vom 13. August 1847.

Der in dem Bericht vom 1. Juni e. vorgetragenen Ansicht, daß es zweckmäßig sei, für die nach §. 11. des Entschädigungsgeges des zur Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, auszuertigenden Entschädigungs-Anerkenntnisse eine bestimmte Form vorzuschreiben, wird begetreten; es entspricht jedoch dem Zweck jener Anerkenntnisse, wenn dieselben zugleich die dem Inhaber wünschenswerten Belehrungen über die Vergünstigung und Tilgung des Entschädigungs-Appitals enthalten; der Königl. Regierung wird deshalb der beiliegende Entwurf eines solchen Entschädigungs-Anerkenntnisses (Anl. a.) zur Benutzung, statt des ihrerseits vorgeschlagenen Formulars, zugesentert. Die dort eingeklammerten Worte beziehen sich auf die Fälle, in welchen die Entschädigung für den Verlust ländlicher Berechtigungen festgesetzt ist. Findet die Königl. Regierung in solchen Fällen Veranlassung, die Einziehung und Verwaltung der Entschädigungsbeiträge ic. (§. 55. a. a. D.) einer anderen Behörde als dem Kreislandrathen, zu übertragen, so ändert sich hiernach die lehre der eingeklammerten Stellen. Für die nach §§. 22., 28., 36. a. a. D. aussertigenden Entschädigungs-Anerkenntnisse hat die Königl. Regierung die etwa nötigen Formulare nach der in obiger Anlage empfohlenen Fassung mit Berücksichtigung der Abänderungen, welche sich aus der Verschiedenheit der Fälle ergeben, zu unterwerfen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 3. Lit. h. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, sind die in den §§. 11. 22. u. 28. des Entschädigungsgeges vom 17. Januar 1845, vorgeschriebenen Entschädigungs-Anerkenntnisse stempelfrei auszufertigen; da nach der Ansicht der erwähnten Berichterst. des Stempelgesetzes alle Verhandlungen wegen Festsetzung der Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen, welche zur Zeit der Publikation des Stempelgesetzes nur auf Grund der dort in Bezug genommenen §§. 32. u. 33. des Edikts vom 7. September 1811, eingeleitet werden konnten, von der Stempelabgabe befreit bleiben sollen, und da der §. 1. der Gewerbe-Ordnung, sofern er die beim Erlasse dieses Gesetzes noch bestandenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen mit Vorbehalt der im §. 1. des Entschädigungsgeges in

Ausicht gestellten Entschädigung aufgehoben hat, als eine Ergänzung des Edikts vom 7. September 1811. anzusehen ist. Berlin, den 13. August 1847.

Der Finanzminister. v. Düssberg.

a.

Auf Grund der Verhandlungen über den Entschädigungsanspruch des N. zu N., in Betreff des mit seiner Gewerbeberechtigung verbundenen gemeinen, durch die Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, aufgehobenen Rechts, Anderen den Betrieb des n. c. Gewerbes im N. zu unterlassen, wird hierdurch dem §. 11. des Entschädigungsgelehrtes vom 17. Januar 1845, gemäß beschliezt, daß die dem N. seit den Verlust jener Berechtigung zu gewöhrte Entschädigung durch Beschluss der Königl. Regierung in N. (der unterzeichneten Königl. Regierung) auf — Thit. — Sgr. — Pf. geziichtet ist.

Das gegenwärtige Entschädigungs-Anerkenntnis tritt an die Stelle des angeschobenen Berechtigung, und taun gleich dieser verloren und übertragen werden. Ein jede solche Vererbung oder Übertragung ist auf diesem Anerkenntnis zu vermerken, und muss deshalb dem unterzeichneten Magistrat (der unterzeichneten Königl. Regierung) nachzutragen werden; ist dies nicht geschehen, so hat der Inhaber es sich selbst beizumessen, wenn bei der Berichtigung und Tilgung des Entschädigungskapitals auf eine etwaige Veränderung in der Person des Eigentümers seine Rücksicht genommen wird.

Den Jubiläus des Entschädigungs-Anerkenntnisses soll noch §. 12. des Entschädigungsgelehrtes, so lange er das n. c. Gewerbe selbst oder durch einen Andern (Stellvertreter, Nachter u. s. w.) ausübt, das gefragte Entschädigungskapital bis zu seiner Tilgung mit 3 Prozent jährlich verjüngt werden. Diese Bezeichnung beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem der stehende Betrieb des erwähnten Gewerbes von einer Person begonnen wird, welche sich nicht im Besitz eines Entschädigungs-Anerkenntnisses befindet. Die Bezeichnung wird wieder eingestellt, sobald das Gewerbe von einer solchen Person nicht mehr betrieben wird.

Mit dem Antrage auf Berichtigung der nach vorstehenden Bestimmungen fälligen Rüsten hat sich der zum Empfang dieser Rüsten berechtigte Jubiläus des Entschädigungs-Anerkenntnisses mit Vorliefe des leichten nach dem Ablauf des Kalenderjahrs, für welches die Bezeichnung gefordert wird, bei dem unterzeichneten Magistrat (bei dem Königl. Landrat des Kreises N.) zu melden, und auf dessen Anweisung die fälligen Rüsten bei der mit der Abholung beauftragten Kasse zu erheben.

Die Tilgung des Entschädigungskapitals erfolgt nach den Bestimmungen im §. 21. des Entschädigungsgelehrtes.

N. den

(L. S.)
Der Magistrat. (Königl. Regierung.)

314) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Umsang der Befugniß zur Vermittelung kaufmännischer Geschäfte, vom 4. Oktober 1847.

Der in dem Berichte vom 16. August o. dem Herrn Minister des Innern vorgetragene Zweifel, in Betreff der Anwendung der Bestimmungen im §. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, ist durch die Voranschaltung veranlaßt, daß mit der Befugniß zum kaufmännischen Gewerbebetrieb auch die Befugniß zur Vermittelung jeder Art von Handelsgeschäften verbunden sei. Diese Voraussetzung entbehrt der gesetzlichen Begründung; denn noch §. 49. a. a. O. hat jeder, welcher aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen will, eine besondere polizeiliche Erlaubniß hierzu nachzuholen, und es ist dort eine Ausnahme von dem ebenbedachten Erfordernisse weder zu Gunsten der Kaufleute, noch auch in Beziehung auf die Vermittelung kaufmännischer Geschäfte angeordnet, die Befugniß zur Vermittelung kaufmännischer Geschäfte ist dagegen durch §. 1308. Tit. 8. Th. II. A. L. N. den gesetzmäßig bestellten Märkten ausschließlich vorbehalten. Wenn zur Rechtfertigung der hiermit in Widerspruch stehenden Ansicht in obigem Berichte hervorgehoben ist, daß das kaufmännische Gewerbe alle Arten von Kommissions- und Procura-Geschäften in sich schließe, so scheint dabei der so genannte Kommissionshandel mit dem Betrieb von Kommissionsgeschäften verwechselt zu sein. Zwischen beiden Arten von gewerblicher Beischäftigung besteht der wesentliche Unterschied, daß der Kommissionshändler bei der Veräußerung der ihm zum Verkauf in Kommission gegebenen Waaren, dem Käufer gegenüber, als Verkäufer auftreten, während das Geschäft des Kommissionärs (der Betrieb von Kommissionsgeschäften) sich auf die Vermittelung von Geschäften zwischen anderen Personen bezieht, welche selbst mit einander abschließen.

Nach Vorstehendem ist der Kaufmann als solcher keineswegs befugt, kaufmännische Geschäfte zu vermitteln. Vermittelt er solche Geschäfte gewerbsweise zwischen Kaufleuten, so verfällt er nach der in der Einkular-Verfügung vom 31. Januar 1836. (Anl. a.) ertheilten Belohnung in die Strafe, welche schon der §. 1308. Tit. 8. Th. II. A. L. N. für den unbefugten Betrieb angedroht hat, und welche seit dem Erscheinen der Gewerbe-Ordnung nach §. 177. der leichten festzusehen ist. Vermittelt er gewerbsweise Geschäfte, bei denen nur ein oder gar kein Kaufmann

beteiligt ist, oder gehört das vermittelte Geschäft nicht zu den kaufmännischen, so ist er als Kommissionair zu betrachten und seine Befugniß zu der betreffenden Geschäftesvermittlung nach §. 49. a. a. D. zu beurtheilen.

Berlin, den 4. Oktober 1847.

Der Finanzminister. v. Düesberg.

a.
Da bei den biegsigen Gewerbeleibenden und Bobbeden über die Grenzen der den Märkten in Betreff der Unterhandlung und Vermittlung von Geschäften zulässigen Befugnisse verschiedentlich Zweifel entstanden sind, so finden wir es nöthig, zur Befreiung dieser Zweifel, die hierunter gelindende Grundsätze zur allgemeinen Beachtung bekannt zu machen.

Wir bemerken daher, daß die ausschließlichen Befugnisse der öffentlich bestellten und vereideten Männer in Bereff der Unterhandlung und Vermittlung von Geschäften lediglich auf diejenigen Geschäfte beschränkt werden, welche zwischen Kaufleuten untereinander verbunden oder geschlossen werden, es wäre denn, daß gewisse Arten von Geschäften durch besondere Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Person der Beteiligten, den Märkten allein überwiesen wären, oder überwiesen werden möchten. Soweit also durch dergleichen besondere Bestimmungen eine Aufnahme nicht begründet wird, können solche Geschäfte, bei denen nur ein oder gar kein Kaufmann beteiligt ist, auch von denjenigen unterbandelt und vermittelt werden, die mit Genehmigung der fehligen Polizeihörde auf Grund des §. 122. des Edictes vom 7. September 1811. (Gef. Samml. von 1811. S. 263. f.) das Gewerbe eines Kommissionairs betreiben.

Das Königl. Polizeipräsidium hat diese Grundsätze durch das Anzeigblatt und die biegsigen Zeitungen, mit Benutzungnahme auf den §. 58. des ebengedachten Edictes, zur allgemeinen Kenntniß der Gewerbeleibenden zu bringen.

Berlin, den 31. Januar 1848.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
v. Brenn. Nother.

An
das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, und Abschrift an sämtliche Königl. Regierungen, ausdrücklich
der Westphälischen und Hessischen, zur Nachricht und gleichmäßigen Veranerkennung, sofern sich
dazu Veranlassung finden sollte.

315) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Absaffung der Resolute und
Konsense für gewisse, der polizeilichen Genehmigung bedürfenden, gewerblichen Anlagen,
vom 3. September 1847.

Es ist nicht ersichtlich, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 19. Juli e. zur Rechtsfestigung des von ihr bei Absaffung des Resoluts in der Angelegenheit wegen der Anlage einer Kupfer-, Eisenblech- und Kalzit-Walze seitens des Kaufmanns N. N. zu N. gewählten Form auf die Circular-Befügung vom 16. Mai 1846. (Minist. Bl. S. 94. Nr. 139.) Bezug nehmen kann. In derselben ist angeordnet, daß die nach §. 32. der Gewerbe-Ordnung abzufassenden Bescheide in der Form von Resoluten erlassen werden sollen. Nach jener Bestimmung der Gewerbe-Ordnung soll aber in dem abzufassenden Bescheide die Genehmigung nach den Umständen versagt, unbedingt ertheilt oder von der Erfüllung besonderer, vorzuschreibender Bedingungen abhängig gemacht werden. Hiernach soll durch das Resolut immer über die Ertheilung der Konzession selbst und nicht blos, wie im gedachten Falle geschehen, über die, gegen die Anlage gemachten Einwendungen entschieden werden. — Letzteres, und nicht, wie in dem Berichte bemerkt ist, die vorgängige Ausfertigung und Publikation des Resoluts an den Opponenten, ist in der Verfügung vom 6. Juli e. gerägt worden.

Wenn am Schlusse der Circular-Befügung vom 16. Mai a. pr. gesagt ist, daß erst nach vollständig erledigtem Verfahren der Konsens zur Ausführung der gewerblichen Anlage — welcher im Wesentlichen nur eine Abschrift des Textes des Resoluts enthalten werde — aufgefertigt und ausgehändigt werden soll, so liegt dieser Bestimmung der Zweck zum Grunde, daß der Unternehmer, dem in erster Instanz die Konzession ertheilt worden, nicht eher mit der Ausführung beginne, als bis definitiv über sein Gesuch, die dagegen erhobenen Einwendungen und die zu stellenden Bedingungen entschieden ist. Berlin, den 3. September 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingb.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

- 316) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Absaffung und Publikation der Resolute, wegen Errichtung gewisser, der polizeilichen Genehmigung bedürfender gewerblicher Anlagen, sowie das Refusversfahren gegen dergleichen Resolute,
vom 14. September 1847.

— Im Übrigen giebt das in dieser Mühl-Angelegenheit beobachtete Verfahren zu mehreren Ausstellungen Veranlassung. Die Resolute selbst sollen nach der Circular-Verfügung vom 16. Mai v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 94. Nr. 139.) die Gründe enthalten, aus welchen die gegen Errichtung gewerblicher Anlagen gemachten Einwendungen für begründet erachtet oder zurückgewiesen werden, und sollen dieselben nicht bloß im Transmissionsblatt kurz angegeben sein.

Die in den Resoluten unter Nr. 1. gestellte Bedingung kann nicht für angemessen erachtet werden, da es sich von selbst versteht, daß der Unternehmer den allgemeinen polizeilichen Vorschriften nachkommen muß, und die Resolute nach §. 32. der Gewerbe-Ordnung nur diejenigen besonderen Bedingungen und Einrichtungen vorschreiben sollen, welche bei Genehmigung der Anlage für erforderlich erachtet werden.

Endlich sind nach §. 33. a. d. die Resolute sowohl dem Unternehmer, als den Opponenten, der Regel nach zu publizieren, und ist denselben hierbei die erforderliche Eröffnung wegen der Zulässigkeit des Refusvers gegen die ergangene Entscheidung zu machen; jedenfalls aber muß dafür Sorge getragen werden, daß der Tag der Publikation oder Insinuation des ersten Resolutes aus den Akten mit Bestimmtheit zu ersehen sei, damit in der Refusinsinanz beurtheilt werden kann, ob bei Einlegung des Refusvers die gesetzliche Präludiosfrist inne gehalten sei.

Hiernach hat die Königl. Regierung künftig zu verfahren und den betreffenden Landrat mit Anweisung zu versetzen. Berlin, den 14. September 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düssberg.

- 317) Bescheid an die Bürger N. N. zu N., betreffend die Errichtung von gewerblichen, mit ungewöhnlichem Geräusch im Betriebe verbundenen Anlagen,
vom 14. September 1847.

Ihre Beschwerde über die durch den Gewerbebetrieb der Kupferschmiedemeister Gebrüder N. daselbst für Sie entstehende Belästigung und der damit verbundene Antrag:

die lechteren anzuseien, ihre Kupferschmiedewerkstatt außerhalb der Stadt zu verlegen, kann, wie Ihnen auf die Vorstellung vom 27. Juli e. hierdurch eröffnet wird, auch dieseits nicht für begründet erachtet werden. Denn unter Hammerwerken werden nicht diejenigen gewerbliche Anlagen verstanden, in denen überhaupt mit dem Hammer gearbeitet wird, sondern nur die Werke, in denen die Hämmer nicht durch Menschen-hände, sondern durch andere Kräfte — Wasser- oder Dampf Kraft, — in Bewegung gesetzt werden.

Ebenso wenig kann Ihre Auslegung des §. 40. sub lit. b. der Allg. Gewerbe-Ordnung, für zutreffend erachtet werden, wonach es bei der Errichtung gewerblicher Anlagen, welche mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden sind, in allen Fällen einer besondern polizeilichen Erlaubniß bedürfen soll, entweder seitens der Ortspolizei-Behörde, oder wenn durch den Gewerbebetrieb eine Störung der bestimmungsmäßigen Benutzung öffentlicher Gebäude zu befürchten ist, seitens der Regierung. Denn nur für den letzten Fall ist die Einholung einer Entscheidung über die Zulässigkeit der gewählten Betriebsstätte vorgeschrieben, für alle andere Fälle dagegen enthält die Gewerbe-Ordnung keine besondere Bestimmung, woraus sich von selbst ergiebt, daß in diesen Fällen eine besondere polizeiliche Genehmigung der Anlage überhaupt nicht erforderlich ist. Berlin, den 14. September 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düssberg.

VI. Eisenbahnen.

318) Verfügung an die Königl. Regierung zu Erfurt, betreffend die Ausdehnung der Verordnung vom 23. Dezember 1844, wegen erleichteter Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Königl. Preußischen und benachbarten deutschen Staaten, auf den dortigen Regierungsbezirk, vom 12. September 1847.

Nachdem nunmehr, wie der Königl. Regierung in Folge des Erlasses vom 19. Juli d. J. eröffnet wird, die Ausdehnung der Verordnung vom 23. Dezember 1844, (Minist.-Bl. Jahrg. 1845. S. 12. f.) die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Königl. Preußischen und benachbarten deutschen Staaten betreffend, auf den dortigen Regierungsbezirk beschlossen worden, empfängt die Königl. Regierung hierneben beabsichtigte Abschrift der gedachten Verordnung, um dieselbe nebst dem ihr beigefügten Ausdehnungsbeurkerte (Anl. a.) durch das Amtsblatt zur Kenntnis der Behörden und des Publikums zu bringen, und behufs der Ausführung dieser Verordnung, so wie wegen Überwachung der Anwendung ihrer einzelnen Bestimmungen, das Erforderliche nach Maßgabe der in Abschrift mitgeschickten an die Regierung zu Oppeln gerichteten Verfügung vom 23. Debr. 1844. (Minist.-Bl. Jahrg. 1845. S. 13 — 15. Nr. 20.) unverzüglich zu veranlassen.

Berlin, den 12. September 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Mathis.

Ausdehnungsbeurk. hinter der durch vorstehende Verfügung abhieftlich mitgetheilten Verordnung vom 23. Dezember 1844. (Minist.-Bl. Jahrg. 1845. S. 12. f.)

Vorliegende Verordnung vom 23. Dezember 1844, die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Königl. Preußischen und benachbarten Staaten betreffend, wird hierdurch auf den Regierungsbezirk Erfurt mit dem Beurkerte ausgedehnt, daß der im §. 2. derselben bezeichnete Bahnhof, in Folge der inzwischen mit den betreffenden Staatsregierungen getroffenen Vereinbarungen nunmehr auf
 1) das Kreisgebiet Sachsen-Weimar-Eisenach,
 2) das Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha, und
 3) die Fürstentümmer Reuß, ältere und jüngere Linie,
 umfaßt. Berlin, den 12. September 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Mathis.

319) Circular-Verfügung an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz, sowie an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen, die portofreie Beförderung von Geldersparnissen der bei ausländischen Eisenbahnbauten als Arbeiter beschäftigten Preußischen Unterthanen betreffend, vom 25. September 1847.

(Vergl. Minist.-Bl. Jahrg. 1845. S. 242. f. Nr. 248 und Jahrg. 1847. S. 215. Nr. 273.)

Die nach dem gemeinschaftlichen Erlass des Ministerii des Innern, des Finanzministerii und des Postdepartements vom 21. Juli 1845. (Minist.-Bl. S. 242. f. Nr. 248.) erfolgte Bewilligung der Portofreiheit für die Beförderung von Geldersparnissen der Eisenbahnarbeiter an ihre Angehörigen in den Königl. Staaten ist nunmehr auch auf dergleichen Geldsendungen der bei ausländischen Eisenbahnbauten beschäftigten diesseitigen Unterthanen in Betref des Preußischen Porto unter denselben Bedingungen ausgedehnt worden, welche in dem obgedachten Erlass vom 21. Juli 1845. vorgeschrieben worden sind.

Ew. ic. erfüllen wir, dieses durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen dortiger Provinz zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und gleichzeitig den Königl. Regierungen aufzugeben, nach Besinden der Umstände die betreffenden ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften hieron zu benachrichtigen. Berlin, den 25. September 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

VII. Domainen-Verwaltung.

- 320) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Erzielung frühzeitig reisender Kartoffeln, besonders der Nieren-Kartoffeln, vom 13. Juli 1847.

In der abschriftlichen Anlage (a.) ist mir von einem, als Landwirth bewährten Gutsbesitzer über die seit Jahren von ihm versuchte Erzielung frühzeitig reisender Kartoffeln Mittheilung gemacht.

Aus derselben wird die Königl. Regierung näher ersehen, daß insbesondere die Auslage gut konservirter Nieren-Kartoffeln von der vorsährigen Ernte im Monat August, wenn sie noch einmal so tief, als gewöhnlich und recht weitläufig gelegt, im Winter aber durch Bedeckung geishügt werden, den Erfolg gehabt hat, daß sie schon Anfang Juni des folgenden Jahres eine reiche Ernte (das 12fache der Auslage) gewährt hat.

Sie nun auch diese Behandlung der gedachten Kartoffelart aus einzelnen Gütern im Großen nicht ausführbar, so verspricht sie doch für die kleinen Grundbesitzer und für die Tagearbeiter, welche gemietetes oder ihnen für Dienstleistungen zr. zur Benutzung eingeräumtes Land bearbeiten, besonders nützlich zu werden.

Die Königl. Regierung veranlaßt ih daher auf die möglichste Verbreitung derselben auch in Ihrem Bezirke, sofern sie dort nicht etwa schon allgemeiner bekannt ist, Bedacht zu nehmen und deshalb nicht nur überhaupt die Berlinische mit derselben zu empfehlen, sondern insbesondere auch zunächst durch ihr als geeignet bekannte, größere Grundbesitzer und Pächter auf den vermehrten Anbau der Nieren-Kartoffel in der Art hinzuwirken, daß sie die kleinen Besitzer in ihrer Nachbarschaft hinreichend damit versehen und auch von diesen selbst bald möglichst die Versuche in der angegebenen Art gemacht werden können.

Von dem Erfolge erwarte ich zu seiner Zeit Anzeige. Berlin, den 13. Juli 1847.

Der Geheime Staatsminister und Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung,
Graf zu Stolberg.

a.

Um recht zeitige Kartoffeln zu haben, konserviere ich eine Quantität sogenannter Nieren-Kartoffeln, welche im vorigen Jahre gewonnen worden, bis zum Monat August, liege sie dann ungeschnitten in der gewöhnlichen Weise, nur mindestens noch einmal so tief und recht weitläufig.

Die Kartoffel wird grün und wächst so weit heran, daß man sie noch beblicken und behänkeln kann; sobald der Winter eintritt, bedeckt man sie mit Laub, Stroh oder dergleichen, etwa so wie man die Reisflocken, vermöge einiger Stiften und Stengel, auf die Land und dergleichen oder etwas großer Dünger arbeitet wird; nie wenn der Winter außerordentlich kalt, lieben sie, und im schlimmsten Falle ist die Auslaat verloren, was mir jedoch noch nicht geschehen. Anfang Juni hat man folchergefallen eine ankerordentliche Ernte. Es hölt sich das grüne Reint bei dieser Bedeckung, zu welchen gebe es keineswegs, auch wohl ganz verloren, wovon es aber nicht ankommt.

Die gewöhnlichen Kartoffeln, bei gleicher Behandlung, werden 4 Wochen früher Kochbar.

In gleicher Weise habe ich auch dieses diesjährige Kartoffel gelegt, die jedoch nur sehr selten in demselben Jahre noch grün defemmen, weil die Naire auch bei den Kleinfrüchten ihre Zeit haben muss, dagegen sind sie im Frühjahr mit einer ungeebenen Lipzigheit, rafch vorwärts gegangen, und haben schon Anfang Juli zur Abholung gedient. Mebre meiner Leute in Pilenz haben mir dies mit Erfolg nachgemacht.

Am 26. Juni habe ich in die Kucke S. Majestät einen Koch Winter-Nierenkartoffeln gesendet, die, wie ich höre, sehr gut geschmeidt waren.

Im Gröszen ist dieser Anbau schwierig, im Kleinen aber sehr leicht, denn der kleine Mann, wenn er sich 4 Mezen Nieren-Kartoffeln Anfang August legt, hat im Juni dann mindestens 48 Mezen, wobin kann er seinen Haushalt bis zur Ernte bestreiten, und wenn es ja einmal verunglückt, so sind nur die 4 Mezen Saaten verloren.

Ich kann dasfür einstellen, weil ich seit Jahren regelmäßig mich diesem Anbau unterzogen habe.

In diesem ungünstlichen Jahre sind meine kleinen Leute, die viernach verfaßten, jeder Verlegenheit überhoben, ja mehrere haben ihren Überdunk die Meze mit 6 Sgr. verkauft.

VIII. Forst-Verwaltung.

- 321) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Uniformen der Königl. Forstbeamten betreffend, vom 6. Mai 1847.

Des Königs Majestät haben unter dem 10. v. M. Allerhöchste Bestimmungen über die Uniformen zu treffen geruht, welche die Königl. Forstbeamten künftig tragen sollen, und es wird der Königl. Regierung das Reglement

mit den Zeichnungen und Probestückchen zugehen, sobald die nötigen Exemplare davon angefertigt sind. Dabei wird dann auch zugleich mitgetheilt werden, wo und für welche Preise die Uniformstücke probemäßig zu erlangen sind und wie überhaupt zu Werke zu gehen ist, um die nötige Gleichformigkeit vollständig zu erreichen. Damit jedoch nicht manche Forstbeamten inntheit die bisherige Uniform sich noch anschaffen oder durch überreifte Anfertigungen und Anerbietungen verleitet werden, bei unzuverlässigen Spekulanten neue Uniformen zu bestellen, sehe ich die Königl. Regierung vorläufig von der Lage der Sache mit dem Bemerkeln in Kenntniß, daß einige Stücke der neuen Uniform, um Qualität und Form zu sichern, ausschließend hier werden gefertigt werden.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung. Graf zu Stolberg.

322) Circular-Versetzung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Verbindung der Grenzeichen durch Gräben in den Königl. Forsten, vom 5. August 1847.

Es ist schon mehrfach bei der Revision der Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten und bei andern gelegneten Gelegenheiten die Verbindung der Grenzeichen durch Gräben als eine sehr zweckmäßige Maßregel empfohlen worden. Abgesehen von der größeren Sicherung des fiskalischen Eigentums, welche durch die Ziehung solcher Gräben hauptsächlich bezieht wird, gewähren dieselben auch Schutz gegen das Übertreten des Viehs und erleichtern in manchen Fällen selbst die Ausübung des Forstschutzes. Es ist daher wünschenswerth, daß mit der Ausführung dieser Maßregel nach Maßgabe der disponiblen Fonds nach und nach vorge schritten wird und ich will zu diesem Beweise genehmigen, daß bei Gelegenheit der Einreichung der jährlichen Kostenanschläge von den Forstvermessungs- und Taxationsarbeiten ein angemessener Kostenbetrag hierzu in Vorschlag gebracht wird.

Diese Verbindungsgräben, welche von den Grenzmaßen 1 bis 1½ Fuß entfernt bleiben müssen, sind so zu ziehen, daß sie sowohl der Aufwurf als der Graben selbst, ganz auf Königl. Forstgrund und der äußere Rand des Grabens gerade in die Grenzlinie zu liegen kommt. Selbst in den Fällen, wo die Grenznachbarn gestatten wollen, daß die Gräben ganz oder theilweise auf ihrem Grunde und Boden gezogen werden, verdient das obige Verfahren der Gleichformigkeit wegen und um bei den später nötig werdenden Räumungen der Gräben und der Grenzlinien freie Hand zu behalten, der Vorzug. Nur wo auf den benachbarten Grundstücken hart an der Grenze Gebäude oder vom Nachbar angelegte Umgäunungen befindlich sind, muß nach den Vorschriften des Alts. Landr. Th. I. Tit. 8. §§. 128. und 187. *) ein Wall von resp. 1 Werkshuh oder 3 Fuß Breite gegen die benachbarte Wand und Berzäunung stehen bleiben.

Dass die Ziehung solcher Verbindungsgräben an steilen Abhängen in Sandboden, welcher flüchtig zu werden droht, und wo die Beschaffenheit des Bodens oder Terrains sonst Hindernisse darbartet, ganz unterbleiben muß, wird kaum einer Erwähnung bedürfen. Ebenso versteht es sich von selbst, daß da, wo Weideberechtigungen bestehen, die Gräben so gezogen werden müssen, daß die Weideberechtigten dadurch in dem Übertriebe des Viehs nicht behindert werden und daß da, wo nicht einseitig aufzuhemmende Wege über die Grenze führen, eine gleiche Rücksicht einzutreten muß.

Wo nicht besondere Umstände ausnahmsweise andere Dimensionen notwendig machen, genügt eine Breite des Grabens von 3 Fuß am Boden und von 1 Fuß auf der Sohle bei 2 Fuß Tiefe des Grabens.

In der Regel sind zur Anfertigung der Gräben Forststrafarbeiter mit zu beanspruchen. Dies erfolgt am zweckmäßigsten, wenn der obere Rand des Grabens vorher in seinem ganzen Laufe recht feinlich abgezeichnet und dann von den Forststrafarbeitern der Graben nicht in seiner ganzen Breite und Tiefe gehoben wird, um etwaige Unregelmäßigkeiten durch Lohnarbeiter ausgleichen lassen zu können.

Wo eigentliche Grenzgräben bestehen, deren Mitte die Grenzlinie bildet, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert. An solchen Grenzgräben muß der Aufwurf gleichmäßig auf beiden Seiten liegen und es muß der Graben überall ausdrücklich als Grenzmal bezeichnet werden. Berlin, den 5. August 1847.

Der Geheime Staatsminister und Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
Graf zu Stolberg.

*) §. 128. i. e. Wer auf seinem Grund und Boden, jedoch an der Seite des Nachbarn bin, Rinnen und Kanäle an der Erde zur Ablösung des Wassers anlegen will, muß gegen die Wand des Nachbars wenigstens noch einen Raum von einem Werkshuh frei lassen.

§. 187. Ebenfalls Jemand seinen Grund und Boden, durch Anlegung eines Grabens oder sonst; so muß ein Wall von drei Fuß breit gegen die benachbarte Berzäunung stehen bleiben.

323) Circular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Verabreichung des erforderlichen Holzes zu den Subsellien der Schul- und Küstnerhäuser aus den Königl. Forsten, wenn die Verpflichtung des Fiskus als Guts herr oder Patron daju, als auf speziellem Rechtstitel beruhend, nachgewiesen ist, vom 22. Juni 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. Februar d. J. eröffnet, daß die darin zur Entscheidung gestellte Frage:

ob bei Reparatur- und Neubauten der Schul- resp. der Schul- und Küstnerhäuser, zu welchen der Fiskus als Guts herr oder Patron gesetzlich das Holz herzugeben hat, auch das zu Subsellien erforderliche Holz von dem Fiskus frei verabreicht werden müsse?

in allen den Fällen zu verneinen ist, wo nicht in den einzelnen vorkommenden Fällen durch spezielle Rechtstitel ein Anspruch auf Verabreichung des Holzes zu den Subsellien erworben ist. Dies nachzuweisen, ist Sache der betreffenden Schulsozietäten. In allen denjenigen Fällen, wo der Nachweis einer desfallsigen besonderen Erwerbung nicht geführt ist, darf daher unter dem vom Fiskus in seiner Eigenschaft als Guts herr oder Patron aus den Königl. Forsten herzugebenden Bauholze das Holz zu den Subsellien eben so wenig veranlagt werden, als zu allen übrigen, zur inneren Einrichtung der Schul- und Küstnerhäuser nöthigen Utensilien und Ameublements.

Berlin, den 22. Juni 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Ministerium des Königl. Hauses.

Zweite Abtheilung.

Graf zu Stolberg.

An

die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen
zur Rücksicht und Beachtung.

IX. Militair-Angelegenheiten.

324) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Anmeldung und Annahme zum freiwilligen einjährigen Militärdienste betreffend, vom 4. September 1847.

Die Anmeldungen zum freiwilligen einjährigen Militärdienste dürfen nicht mehr bis zum 1. August des Jahres ausgelegt, sondern müssen, höherer Anordnung zufolge, vor dem ersten Mai des Jahres, in welchem die betreffenden Freiwilligen ihr 20tes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königl. Departements-Prüfungskommission angebracht werden. — Die Anmeldungen erfolgen vor wie nach schriftlich und es muß denselben wenigstens das Zusagenkriß des sich Melgenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst, und daß während desselben Equirirung und Unterhalt aus eigenen Mitteln erfolgen soll, so wie ein von der betreffenden Polizeihöerde ausgesetztes Aufführungssatz beigelegt sein.

Die Annahme einjähriger Freiwilligen findet, gemäß der Altersklassen Bestimmungen, und zwar bei den Artilleriebrigaden nur am 1. Oktober, bei allen übrigen Truppen aber am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres statt. Diesen einjährigen Freiwilligen, welche von der Berechtigung zum Aufschub des Dienstantritts bis zum vollendeten 23ten Lebensjahre Gebrauch machen, und bei denen die Erreichung dieses Lebensalters nicht mit seinen Terminen zusammen fällt, können den wirklichen Eintritt bis zum 1. Oktober des Jahres ausschieben, in welchem sie 23 Jahr alt werden, ihre Altersklasse also zum vierten Male bei der Erfassungsebene konkurriert.

Diese Bestimmungen werden zur genauesten Beachtung der betreffenden Dienstpflichtigen, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 4. September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

X. General-Postverwaltung.

325) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Gestellung und Beaufsichtigung von Posthilfs-Pferden bei Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften, vom 9. Oktober 1847.

In Verfolg des Erlasses vom 15. August e. wird der Königl. Regierung in der Anlage (a.) die von dem Herrn General-Postmeister v. Schaper unter dem 28. v. M. erlassene Verordnung, die Gestellung und Beaufsichtigung von Posthilfs-Pferden bei Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften betreffend, zur Kenntnisnahme zugesertigt. Berlin, den 9. Oktober 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

An.
die Königl. Regierung zu Breslau und Abschrift nebst Anlage an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht.

a.

Wenn zur Besetzung Allerhöchster Herrschaften die Heranziehung von Hülspferden durch Vermittelung der Ortspolizei oder der landäublichen Behörden erforderlich wird, so haben die Postanstalten in den dessalijigen Aequitions-Scheinen die Dauer der den Hülspferden zu überwiesenen Leistungen möglichst genau anzugeben, damit die bestehenden Behörden den Besitzern der Pferde wegen deren Bewegungslinie die nötige Ausweitung ertheilen können. Sollte der Fall eintreten, daß die Pferde über diese ursprünglich angegebene Zeit hinaus benutzt werden müssen, und können die gesuchten Behörden nicht früh genug von dieser Abänderung benachrichtigt oder um Heranziehung anderer Hülspferde gefucht werden, so haben die Postanstalten, resp. die Relais- und Reise-Kommissarien, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß den Anhängern Gelegenheit gegeben wird, mit dem nötigsten Anter für ihre Pferde sich zu versorgen. Die Orts-Polizeibehörden werden auf desfäljiges Ereignis ihre Mitteilung zur Beschaffung möglichst dößiger Sonderreise nicht versagen. Die Anordnungen dafür sind, wenn einzelne Anhänger mit den nötigen Geldmitteln nicht versehn sein sollten, auf Grund eines Anrechnungs-festes derselben durch Ausweitung auf die Postanstalt zu rechnen, von welcher die Beförderungskosten bezahlt werden, und wäter von den Verdienstgeldern der beteiligten Anhänger in Abzug zu bringen.

Ebenso liegt die Sorge für die Aufstellung und Beaufsichtigung der herbeizuschaffenden Hülspferde zunächst den Postanstalten oder den betreffenden Reise- und Relais-Kommissarien ob, die, wenn ihre Kreise dazu nicht ausreichen, auf geeignete Weise Unterstützung durch eine entsprechende Anzahl von Polizei-Aufsichtsbeamten nachzu suchen haben.

Berlin, den 28. September 1847.

Der General-Postmeister. v. Schaper.

326) Verordnung, die Berechnung der Extrapos- sc. Kosten für Fahrten zwischen Poststations-Orten und nahe belegenen Eisenbahn-Haltepunkten bei Reisen Allerhöchster und Höchster Personen, vom 17. September 1847.

Die in der Verordnung vom 3. August d. J. (Minist.-Bl. S. 214. Nr. 272.) enthaltene Bestimmung, nach welcher bei allen Extraposen, Kourieren und Etasetten, welche aus einem Poststations-Orte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Halteplatze, oder ungefähr zu befördern sind, die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, und wenn diese unter bis eine Meile beträgt, mindestens für eine Meile berechnet werden sollen, findet auch bei Reisen Allerhöchster und Höchster Personen unbedingt Anwendung.

Berlin, den 17. September 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

327) Verordnung, die Verpackung der nach Russland bestimmten Päckerei-Sendungen betr., vom 5. September 1847.

Es sind neuerdings wieder Fälle vorgekommen, daß mit der Post nach Russland verschandte Päckereien, wegen ihrer mangelhaften Emballirung, an den Bestimmungsorten mit beschädigtem Inhalte angekommen sind.

Die Empfänger der Sendungen haben dadurch nicht allein Verluste, sondern auch Weiterungen mit der Kaiserlich Russischen Zollbehörde gehabt.

Die Postanstalten werden daher wiederholt angewiesen, bei der Annahme nach Russland bestimmter Packereien genau darauf zu sehen, daß die Sendungen durchaus haltbar und der Weite des Transports angemessen emballirt sind. Auch sind die Absender der Sendungen darauf aufmerksam zu machen, daß die Kaiserlich Russische Postverwaltung für Beschädigungen von Post-Sendungen, deren Emballage unterwegs zerrieben, zerrissen oder sonst beschädigt wird, nicht aufkommt. Berlin, den 5. September 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

- 328) Verfügung an das Oberpostamt in N., betreffend die Annahme von Papiergegeld seitens der Postklassen, vom 17. August 1847.

Nach der Vorschrift ad h. 26. der Darstellung des Postklassen- und Rechnungswesens muß die Erhebung der baaren Gefälle in gangbaren Münzsorten geschehen. Es dürfen jedoch auch Banko-Assignationen und andere, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, dem baaren Gelde gleichzuwachsende Staatspapiere in Zahlungen angenommen werden.

Zu den gangbaren Münzsorten und den gedachten, dem baaren Gelde gleichzuwachsenden Staatspapieren sind weder die ausländischen Eisenbahn-Kassencheine, noch sonstiges ausländisches Papiergegeld zu rechnen. Es ist daher die Annahme dieser Gattungen von Papiergegeld seitens der Königlichen Kassen nicht zulässig.

Berlin, den 17. August 1847.

General-Postamt. Schmückert.

- 329) Verordnung, die Bestellungen von Geldsendungen durch die Land-Briefträger betreffend, vom 6. Oktober 1847.

In Absicht auf die Bestellung von Geldbriefen durch die Land-Briefträger ist von den Postanstalten bisher nicht übereinstimmend verfahren worden.

Zur Beseitigung von Zweifeln und zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hierdurch bestimmt, daß den Land-Briefträgern nie Gelder von höherem Betrage, als demjenigen ihrer geleisteten Dienst-Kantion — welche der Regel nach 50 Thlr. beträgt — mit den Geld-Auslieferungsscheinen anvertraut werden dürfen. Sind mehrere Geldsendungen gleichzeitig zu bestellen, so darf deren Betrag zusammengenommen den der Kantion nicht übersteigen.

Dieselben Land-Briefträger, deren Kantion mit Genehmigung des General-Postamts durch monatliche Abzüge gebildet wird, müssen von der Bestellung von Geldern aufgeschlossen bleiben, wenigstens dürfen auch ihnen nur Geldbrief bis zur Höhe der gesammelten Abzüge anvertraut werden.

Die Geld-Auslieferungsscheine, deren Unterschrift, falls den Postanstalten Handchrift und Siegel des Empfängers nicht genau bekannt sind, durch eine mit einem öffentlichen Siegel versehene Person als richtig bestcheinigt werden muß, haben die Land-Briefträger sogleich bei ihrer Rückkehr nach dem Stationsorte abzuliefern.

Im Falle von einzelnen Korrespondenzen auch die Überbringung von Geldsendungen über 50 Thlr. durch die Land-Briefträger genehmigt wird, darf solches nur nach zuvor erfolgter Rückgabe des vollzogenen Geld-Auslieferungsscheins stattfinden. Berlin, den 6. Oktober 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

- 330) Verfügung an den Provinzial-Post-Inspektor N. wegen der bei mondheilen Nächten nicht erforderlichen Erleuchtung der Postwagen, vom 19. September 1847.

Nach einer Anzeige des Postamts zu Creuznach soll von den Post-Kontrolleuren, den Kondukteuren gegenüber, verlangt werden, daß dieselben die Postwagen auch bei mondheilen Nächten erleuchten. Ein solches Verlangen er-

scheint jedoch in keiner Weise gerechtfertigt. Soll dasselbe sich auf die Erleuchtung der Wagen im Innern beziehen, so widerprüht solches dem ausdrücklichen Wortlante der Verordnung vom 15. März c. (Minist.-Bl. S. 68 f. Nr. 104), in welcher gefragt worden ist, daß die Erleuchtung des inneren Wagenraumes „bei finstern Abenden und Nächten“ geschehen sollte. Dass aber auch die äusseren Wagenlaternen nur dann zu erhellen sind, wenn solches mit Rücksicht auf die Dunkelheit nothwendig erscheint, versteht sich von selbst. Sie haben den Post-Kontrolleur N. hiernach mit Instruktion zu versehen. Berlin, den 19. September 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

331) Verfügung an die Postverwaltung in N., wegen Bestellung von Päckereien nach den von durchgehenden Posten berührten Orten, an welchen sich keine Postanstalten befinden, vom 29. September 1847.

Der Postverwaltung in N. wird auf den Bericht vom 17. v. M. eröffnet, daß eine gesetzliche Verpflichtung der Postverwaltung zur Bestellung von Päckereien nach solchen von durchgehenden Posten berührten Orten, an welchen sich keine Postanstalten befinden, nicht vorhanden ist, die derartige Verpflichtung sich nach §. 51. des Tarif-Regulat. vom 18. Dezember 1824., und unter den darin näher bezeichneten Veranlassungen, vielmehr lediglich auf die Korrespondenz-Bestellung beschränkt. Wünschen einzelne Korrespondenten auch solche Gegenstände mittels der durchgehenden Posten befördern zu lassen, für welche die Postverwaltung gesetzlich Garantie zu leisten hat, so kann dieser Wunsch nur dann als flatthaft angesehen werden, wenn dieselben sich ihres Garantie-Anspruchs für die Strecke von und bis zur nächsten Station ausdrücklich und schriftlich begeben.

Berlin, den 29. September 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

332) Verfügung an das Postamt in N., wegen Bestellung und Versendung der Zeitungen für untergeordnete Postanstalten, vom 12. September 1847.

Dem Postamte in N. wird auf den Bericht vom 27. v. M., in Betreff der Bestellung z. von Zeitungen für die im Besitze desselben belegenen Post-Erpeditionen bei dem diesigen Zeitungs-Kontoir und bei der Zeitungs-Expedition zu Königsberg in Pr. eröffnet, daß im Allgemeinen der Grundzah festzuhalten ist, daß die Bestellung und Versendung der Zeitungen auf dem schnellsten Wege stattfinden müs. Hieraus folgt, daß die Vermittelung der Bestellung und Versendung von Zeitungen für untergeordnete Postanstalten, namentlich für Post-Erpeditionen, nicht ausschließlich von den vorgesetzten Postämtern, sondern ohne Rücksicht auf das Nettoverhältniss stets von denselben Postämtern zu übernehmen ist, welche der geographischen Lage nach und mit Rücksicht auf die schnellste Postverbindung dazu am geeignetesten sind. Eine direkte Bestellung und Versendung von Zeitungen für untergeordnete Postanstalten kann ausnahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn der Debit solcher Postanstalten so beträchtlich ist, daß die Vermittelung desselben durch das vorgesetzte resp. vorliegende Postamt, sehr zeitraubend wäre. Vergleichende Ausnahmen müssen nothwendig auf wirklich dringende Fälle beschränkt bleiben. Solche liegen in Ab-sicht auf den Zeitungs-Debit der in Eingang gedachten Berichte namentlich gemachten Post-Erpeditionen nicht vor. Ob und in wiefern aber in anderer Beziehung nach vorstehender Erörterung bei der Bestellung und Versendung von Zeitungen für jene Post-Erpeditionen eine Änderung des bisherigen Verfahrens zulässig ist, darüber hat das Postamt nähere Prüfung anzustellen und nach dem Besinden das Weiterre zu veranlassen.

Berlin, den 12. September 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9.

Berlin, den 15. Dezember 1847.

8^{er} Jahrgang.

I. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

333) Allgemeine Verfügung des Königl. Justizministeriums, das bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 15. November 1847.

Mehrfaire Verlöste gegen das in dem Gesche vom 8. April d. J. (Ges.-Sammel. S. 170.) vorgeschriebene Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden veranlassen den Justizminister, die gerichtlichen Behörden auf die in den §§. 6. und 13. dieses Gesches enthaltenen Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen.

Nach §. 13. ist nämlich die Entscheidung des im §. 1. erwähnten Gerichtshofes in formeller Beziehung durch den Ablauf einer dem beteiligten Verwaltungshof vergleichbaren präklasivischen Frist von acht Wochen bedingt. Diese Frist läuft von dem Tage, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind, zugestellt worden ist. Daraus folgt, daß nicht nur der Ablauf der Frist, welche der Partei zur Erklärung über den Kompetenz-Konflikt bestimmt worden ist, zu den Akten angezeigt, sondern auch in beiden Fällen, wenn eine Erklärung eingegangen, und wenn keine eingegangen; der Tag der im §. 6. vorgeschriebenen Mittheilung der Erklärung an die betreffende Verwaltungsbehörde, oder in deren Ermangelung der vorgeordneten Benachrichtigung zu den Akten bescheinigt sein muß.

Sämtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich hierauf für die Zukunft genau zu achten.

Die Anwendung auf das in der Rheinprovinz zu beobachtende Verfahren ergiebt sich aus dem §. 8. des Gesches von selbst.

Berlin, den 15. November 1847.

Der Justizminister. Uhden.

An sämtliche Gerichtsbehörden.

II. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

334) Cirkular-Verschaffung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die Ministerial- ic. Kommission hieselbst, betreffend die Einstellung besonderer Etats über die für Rechnung des Wittwen-Pensions-Fonds der Verwaltung des Innern zu leistenden Zahlungen, v. 26. Oktober 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 15. v. M. eröffnet, daß die bisher aufgestellten besondren Rentenberäts, welche nach der erfolgten Übertragung der Verwaltung des Beamten-Pensionsfonds an das Königl. Finanzministerium in dem diesseitigen Ressort allein noch die Zahlungen für Rechnung des Wittwen-Pensions-Fonds der 70,000 Thlr. umfassen, zur Belehrung des Ausgabe-Solls entbehrlich sind, und durch den Fortfall derselben eine Vereinfachung in der Rechnungslegung herbeigeführt wird. Das unterzeichnete Ministerium will daher die Königl. Regierung für das Jahr 1848 und fernherin von der Aufstellung eines besonderen Etats über die für Rechnung des Wittwen-Pensions-Fonds der Verwaltung des Innern zu leistenden Zahlungen um so mehr entbinden, als die Rechnung des vorhergehenden Jahres, in welcher die bis zum Schluß derselben stattgefundenen Ab- und Zugänge gehörig justifiziert sein müssen, eine vollkommen sichere Grundlage für das Zahlungs-Soll des folgenden Jahres abgibt. Dagegen wird erwartet, daß die Königl. Regierung die vierteljährlich einzureichenden Ab- und Zugangs-Nachrechnungen über jenen Fonds mit Genauigkeit wird anfertigen lassen, und demnächst pünktlich einsenden. Berlin, den 26. Oktober 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Mantaußel.

An die Königl. Regierung zu N. und Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial- ic. Kommission hieselbst.

335) Cirkular-Verschaffung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die gebührenfreie Aufnahme gerichtlicher Bekanntmachungen in Betreff des Aufgebots von Dienstkautionen pensionierter oder verfehlter Depositalkassen-Rendanten in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, vom 22. November 1847.

Für die Aufnahme gerichtlicher Bekanntmachungen in Betreff des Aufgebots von Dienstkautionen pensionierter oder verfehlter Depositalkassen-Rendanten in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts ist seither mit Bezug auf die Allerhöchste Ordre vom 4. März 1835. (v. Kampf Jahrbücher Band 45. S. 205.) der Grundsatz, daß diejenige Kasse, welche das Aufgebot auswirkt, dessen Kosten zu tragen habe, auch auf dergleichen Aufgebote von Abdinglichen Gerichtsbehörden in Betreff der ihnen untergeordneten Depositalkassen-Rendanten mit Rücksicht darauf zur Anwendung gekommen, daß den Depositorien an sich, sofern man dabei nur die depositirten Gelder im Auge hat, die Sportefreiheit nicht zusteht.

Gleichwohl haben die §§. 467. und 477. der Depositordnung die Folge, daß dergleichen Kosten zuletzt immer von den Salarienkassen der Königl. Gerichte getragen werden müssen, was mit der denselben zustehenden unbedingten Sportefreiheit unvereinbar ist.

Unter diesen Umständen ist mit Zustimmung des Herrn Justizministers und der Königl. Ober-Rechnungskammer beschlossen worden, fortan dergleichen Aufgebote, sofern sie von Königl. Gerichtsbehörden ausgehen, gebührenfrei in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts aufzunehmen zu lassen.

Hieron wird die Königl. Regierung zur Nachahmung in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 22. November 1847.
Der Minister des Innern. v. Bodelschwings.

336) Cirkular-Verschaffung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Vollziehung der Wieder-inflationsvermerke auf geldwerten, auf jeden Inhaber lautenden Papieren betreffend, vom 22. Oktober 1847.

In der an die Königl. Regierung gerichteten, demnächst auch allen anderen Regierungen zur Nachahmung mitgetheilten Verschaffung vom 2. Juni 1844. (Minist.-Bl. S. 233. Nr. 272.) ist ganz allgemein der Grundsatz

aufgestellt werden, daß Wiederinkoerschungsvormecke in formeller Hinsicht den Urkunden gleich zu behandeln seien. Es fehlt an jeder ausreichenden Veranlassung, diesen Grundsatz, wie die Königl. Regierung nach Ihrem schigen Antrage vom 7. September e. wünscht, allein bei Bankobligationen in Anwendung zu bringen — welche zunächst die Veranlassung zur Ausstellung eines Grundfages grachten hatten — und dagegen bei anderen auf den Inhaber lautenden Papieren die Vollziehung eines derartigen Vermerks durch den Präsidenten oder Amtsleitungsdirigenten für ausreichend zu erklären. In diesem Sinne ist denn auch schon unterm 28. August 1844. die Regierung zu Erfurt beschieden worden, welche sich gleich nach Erlass des Circular-Decrets vom 2. Juni ejd. a. mit einem ähnlichen Antrage hieher gewendet hatte.

Daf aber die Anwendung der ursprüchlichen Form bei den in Rede stehenden Vermerken nicht von einem ausdrücklichen Autrage der betreffenden Interessenten abhängig zu machen ist, versteht sich hiernach von selbst.

Welche Einrichtungen übrigens nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen sind, um die erforderlichen Unterschriften mit möglichst geringem Aufwande von Zeit und Weitläufigkeiten zu erlangen, muß der Königl. Regierung bei eigener Verantwortlichkeit für die Sicherheit der betreffenden Papiere überlassen bleiben.

Berlin, den 22. Oktober 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

An

Die Königl. Regierung zu Stralsund und Abschrift an sämtliche übrige Königl. Regierungen, mit Bezug auf das Ressipt vom 2. Juni 1844, zur Kenntnahme und Befolgung.

III. Ständische Angelegenheiten.

337) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten zu N., daß mit dem Verluste der Nationalstafette auch die Besitzigung zur Ausübung ständischer Rechte, sowie auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und des Patronats, verloren gehe, vom 18. November 1847.

Ew. z. erwiedere ich ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 29. v. M., wie ich der von ihnen darin entwickelten Ansicht, daß der Gutsbesitzer N., auf N., durch das wider ihn ergangene rechtskräftige Erkenntniß ohne Weiteres auch die mit dem Besitz eines Rittergutes verbundenen Ehrechte, namentlich die Standschaft, verloren habe, als unzweckhaft nur beitreten kann.

Denn wer des Rechts, die Nationalstafette zu tragen, verlustig erklärt werden, der hat auch die bürgerlichen Ehrechte, mit diesen aber zugleich nach den Vorrichtungen der §§. 1. und 3. des Gesetzes vom 23. Juli e. die Besitzigung zur Ausübung ständischer Rechte ipso jure verloren, so wie er auch ferner dadurch, nach der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. von der Ausübung der Gerichtsbarkeit und des Patronats ausgeschlossen wird. Berlin, den 18. November 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

338) Auszug aus dem Erlass an den Königl. Oberpräsidenten zu N., betreffend die Entscheidung der Streitigkeiten über Gehalts- und Pensionsansprüche der Kommunalbeamten und vorläufige Festsetzung eines Interimistie in solchen, vom 11. November 1847.

— Unzweckhaft ist, daß Streitigkeiten über Gehalts- und Pensionsansprüche der Kommunalbeamten in den Rechtsweg gehören und nur von den kompetenten Gerichtsbehörden definitiv entschieden werden können.

Mit Bezug auf die im §. 18. der Verordnung, wegen Einführung der residirten Städteordnung, enthaltene Bestimmung, dahin:

daß wenn über den Pensionsbetrag (der bei der Einführung nicht wieder gewählten Magistratspersonen z.) Streit entstehe, einstreiten bis zur Entscheidung der unzureichende Minderbetrag zu entrichten sei,

36. *

so wie auf das nach §. 139. der revidirten Städte-Ordnung den Regierungen zustehende Oberaufsichtsrecht, die denselben nach §. 39. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 im Allgemeinen zustehenden Besitznisse und das erhebliche Interesse, welches der Staat dabei hat, daß den Kommunalbeamten nicht die ihnen gehörenden Bezahlungen und Pensionen unter nützlichen Vorwänden verenthalten und durch diese Verenthaltung unverdienstliche Nachtheile zugefügt werden, ist zwar für die Verwaltungsbüroden die Befugniß in Anspruch genommen, bei Streitigkeiten über Bezahlungs- und Pensionsansprüche ein Interimistium zu reguliren, und solches ist thigenfalls durch Erwangsmitel zur Ausführung zu bringen, auch diese Befugniß von des Königs Majestät in mehreren Spezialfällen ausdrücklich anerkannt; indeß folgt schon aus der Art und Weise der Begründung dieser Befugniß — als Verschlußtung ist sie nie bezeichnet, — daß von denselben nur insofern Gebrauch zu machen ist, als wirklich die Gefahr vorliegt, den Beamten werde, wenn er bis zur Entscheidung im Rechtsstreite warten müsse, daran ein unerträglicher oder doch erheblicher Nachtheil erwachsen, und als die Einwendungen der betreffenden Kommune offenbar unbegründet sind, und daß, wenn bloß die Höhe des Anspruchs streitig ist, nur der als unzweifelhaft anzusehende Betrag — der unzweifelhaft Minderbetrag des §. 18. a. a. D. — festzulegen ist.

Wendet man diese Gründsäße — welche diefeits stets befolgt worden, und deren fernere Aufrechthaltung um so notwendiger ist, als dieselben einerseits für den Zweck vollständig genügen, andererseits aber der richterlichen Entscheidung nur dann, wenn dringende Gründe solches erforderlich machen, vorenthalten, auch möglichst dagegen sichern, daß nicht die Kommunen durch Vertreibung zweckhafter Forderungen gefährdet werden, deren Rückstellung von den nicht selten mittellosen Empfängern gar nicht, oder nur mit großer Schwierigkeit bewirkt werden kann — auf den vorliegenden Fall an, so ergiebt sich, daß bei der Geringfügigkeit des Streitgegenstandes, und bei den Verhältnissen des vormaligen Stadtbaus N. überall keine zweckende Veranlassung zur Regulirung eines Interimistiums im Verwaltungswege vorhanden, und der vom Magistrat bestreitete Anspruch des z. N. jedenfalls zu zweckhaft war, um denselben bei einem Interimistium berücksichtigen zu können, derselbe mithin mit diesem Anspruch auf den Rechtsweg zu verweisen gewesen wäre. Berlin, den 11. November 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingsh.

339) Bekanntmachung des Königl. Justizministeriums, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit für die mit den einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und der Gefängnis-Unterhaltung zu errichtenden Verträge,
vom 2. Oktober 1847.

Se. Majestät der König haben mittels Allerhöchster Order vom 10. September d. J. für die Verhandlungen, welche die in Gemäßheit der Allerhöchsten Befehle vom 15. April 1842. (Minist. Bl. der inneren Verwaltung S. 184. Nr. 241.) 7. August und 5. Oktober 1846. (Minist. Bl. der inneren Verwaltung S. 239. Nr. 336.) zu errichtenden Verträge wegen Befreiung der Städte von der subsidiären Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und resp. von der Last der Gefängnis-Unterhaltung betreffen, die Freiheit von Gerichtsgebühren und Stempeln zu bewilligen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Justizministers vom 15. Mai 1842. (Justiz-Minist. Bl. S. 208.) — (Anl. a.) — und vom 3. Dezember 1846. (Justiz-Minist. Bl. S. 222. — Minist. Bl. der inneren Verwaltung S. 239. Nr. 336.) zur Kenntniß sämtlicher Gerichte und der städtischen Behörden gebracht. Berlin, den 2. Oktober 1847.

Der Justizminister. Uhden.

a.

Der an das Königl. Staatsministerium ergangene Allerhöchste Kabinettsbefehl vom 15. April 1842, also lautend:

(Siehe Minist. Bl. der inneren Verwaltung, Jahrg. 1842, S. 184. Nr. 241.)
wird blednach zur Kenntniß der städtischen Behörden und Obergerichte gebracht, mit dem Bemerkten, daß die Magisträte, welche von den nachgelassenen Besitznissen die Stadtkommunen von den Kosten der Kriminal-Gerichtsbarkeit zu befreien, Gebrauch machen wollen, sich deshalb zunächst an das vorgesetzte Obergericht zu wenden, und bei denselben den Nachweis der in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren gezahlten Kriminal-Kosten zu führen haben. Berlin, den 15. Mai 1842.

Der Justizminister. Wöhler.

340) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Exekutionsverfahren gegen Gemeinden und deren Mitglieder in Prozessen, vom 17. November 1847.

Wenn, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 30. September d. J., die Rechtsverhältnisse bei dem gegen die Gemeinde N. sährenden Exekutionsverfahren betreffend, zum Beichte gereicht, in einem Prozesse eine Gemeinde, als solche, zu einer Leistung oder Zahlung verurtheilt wird, so kann der Gegner die Vollstreckung des Exekutivs nur gegen die Gemeinde, als Körperschaft, und nicht gegen die einzelnen Mitglieder beantragen. Der Richter kann und darf aber weder über sein eigenes Exekutiv, noch über die Anträge des Klägers hinaus gehen; er ist daher auch nicht berechtigt, Beiträge oder Leistungen von den einzelnen Gemeindemitgliedern zu erzwingen. Wenn die Gemeinde, als solche, Vermögensobjekte, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, besitzt, so wird sich die Sache in der Regel ohne Schwierigkeiten erledigen, indem dann der Richter, nach Vernehmung mit der Regierung, das Exekutiv zur Ausführung zu bringen hat. Nur wenn ein Gemeindevermögen nicht vorhanden, und daher die Schuld als eine Gemeindelast zu verteilen ist, muß dieselbe, gleich jeder anderen Gemeindeabgabe, auf die einzelnen Mitglieder verteilt und eingezogen, sodann aber Namens der Gemeinde, da lediglich diese mit dem Gericht und dem Kläger in Verbindung steht, abgeführt werden. Da nun die Gerichte weder berechtigt, noch verpflichtet sind, die Gemeindeabgaben zu verteilen und einzuziehen, und da der Grund, welcher die Aufzehrung einer solchen Abgabe erforderlich macht, ohne Einfluß auf das Verfahren ist, so hat die Verwaltungsbehörde, auch wenn die Abgabe in Folge eines Prozesses nothwendig wird, dieselbe zu verteilen und einzuziehen.

Es muss demnach bei dem Erlass vom 19. September d. J. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 17. November 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

341) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Zurückweisung erwerbsunfähiger Personen, die an einem Ort ihren Wohnsitz oder bloßen Aufenthalt nehmen wollen, vom 10. November 1847.

Es unterliegt, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 20. v. M. eröffnet wird, keinem erheblichen Zweifel, daß die in der Vorschreit des §. 4. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen begründete Befugnis der Gemeinden, zur Zurückweisung erwerbsunfähiger Personen, nicht minder solchen Individuen gegenüber, welche nur ihren Aufenthalt am Orte zu nehmen beabsichtigen, als solchen, welche dasselbe ihren Wohnsitz ausschlagen wollen, ausgeübt werden kann. Dies geht schon daraus hervor, daß in dem §. 4. der Ausdruck: „Aufenthalt“ gebraucht werden ist. Das gedachte Gesetz hat mit Ausnahme der §§. 11. u. 14. zwischen Domizil und blostem Aufenthalt überhaupt nicht unterschieden. Die Bestimmungen desselben und die gebrauchten Ausdrücke: „Aufenthalt nehmen“, „anziehen“, müssen vielmehr auf beide Verhältnisse bezogen werden. Denn die den Gemeinden beigelegte Befugnis zur Zurückweisung verarmer Personen bezweckt nicht nur den Schutz gegen die an die Domiziliirung gelangten, sondern auch gegen die durch den fortgesetzten Aufenthalt entstehende Verpflichtung zur Armenpflege.

Durch diese Bemerkung wird die Königl. Regierung Ihre Anfrage nicht bloß in Beziehung auf die von Ihr genannte Kategorie von verheiratheten Handwerksgesellen, Dienstboten &c. sondern allgemein erledigt finden.

Berlin, den 10. November 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

342) Bescheid an den Magistrat zu N., betreffend die Ausbringung der für die Kur, Verpflegung und Beerdigung des Gefindes ausgelaufenen Kosten, vom 31. Oktober 1847.

Es unterliegt zwar, wie dem Magistrat auf die Vorstellung vom 10. d. M., betreffend die Verpflichtung zur Tragung der für die Kur, Verpflegung und Beerdigung der Dienstmagd N. ausgelaufenen Kosten, eröffnet wird, keinem Zweifel, daß die in dem §. 32. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842, der Gemeinde des Dienstortes auferlegte Verpflichtung zur Kur und Verpflegung erkrankter Dienstboten bis zu deren Wiederherstellung mit

dem Zeitpunkte aufhört, in welchem die Unheilbarkeit und dauernde Hülfesbedürftigkeit des Erkrankten hervortritt, und daß von diesem Zeitpunkte an der im §. 1. i. c. bezeichnete örtliche Armenverband, oder in Fehlangehung eines solchen der Landarmenverband zur Fürsorge verpflichtet ist. Es kann aber keineswegs angenommen werden, daß wenn der Erkrankte stirbt, der §. 32. überhaupt keine Anwendung leide, und daß insbesondere seine Krankheit um deswegen, weil sie mit dem Ende endet, als eine unheilbare angesehen werden müsse.

Die fraglichen Kurz und Versteigerungskosten können daher aus dem Landarmenfonds nicht erstattet werden.

Berlin, den 31. Oktober 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

V. Kirchliche Angelegenheiten.

343) Circular-Erläß an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Konfiskationen und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten, vom 1. Oktober 1847.

Ew. ic. übersenden wir anliegend — Abbürde eines Erlasses, (Anl. a.)

betreffend die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Konfiskationen und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten, mit dem Erischen, die Regierungen der Provinz davon gefälligst in Kenntniß zu setzen und für dessen angemessene Veröffentlichung und Ausführung Sorge tragen zu wollen. Berlin, den 1. Oktober 1847.

Der Minister d. geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Eichhorn. v. Bodelschwingh. v. Duesberg.

Erläß der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Feststellung der Ressortverhältniß der Konfiskationen und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten, vom 1. Oktober 1847.

Die Bekleidung der Zweifel, welche über den Umfang des amtlichen Wirkungsbereichs der Konfiskationen und der Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten noch bestehen, wird hierzu nach ertheiltem Berichte des beteiligten Behörden, auf Grund des §. 8. der Verordnung vom 27. Juni 1845. nachstehende Festzung getroffen.

1. Der amtliche Wirkungsbereich der evangelischen Konfiskationen ist in folgenden Geichen:
- Dienstinstanzen für die Provinzial-Konfiskationen vom 23. Oktober 1817. §. 2. (Gei.-Samml. v. 1817. S. 237.) —
- Altherdiente Kabinettsordner vom 31. Dezember 1825., betreffend eine Abänderung in den bisherigen Organisationen der Provinzial-Berwaltungsbürotheiten. Lit. B. Nr. 1—7. (Gei.-Samml. von 1826. S. 5.) —
- Verordnung vom 27. Juni 1815., betreffend die Stellvertrethaltinss der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, §§. 1. 2. u. 5. (Gei.-Samml. von 1815. S. 440.) —

bezeichnet.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen infolge, bestehen die Konfiskationen in der Eigenschaft als evangelische Kirchenbehörden, und ihrer Aufsicht und Leitung ist im Allgemeinen die Gesamtheit der evangelischen Kirchenangelegenheiten untertraut, so weit nicht durch besondere Bestimmung einzelne Gegenstände und Angelegenheiten zu dem Geschäftsbereiche der Regierungen gewiesen sind.

— Lit. B. Nr. 7. der Alten Kabinettsordner, vom 31. Dezr. 1825. — §. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen gehören insbesondere folgende einzelne Gegenstände zum Ressort der Konfiskationen:

1) Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden, die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Beenden die Beurtheilung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist.

— §. 2. Nr. 1. der Institution vom 23. Oktober 1817. —

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechterhaltung bestehen in seiner Reinheit und Würde.

— §. 2. Nr. 2. der Institution vom 23. Oktober 1817. —

Darin gebettet insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionunterricht, über den Gebrauch von Kirchbüchern und Lebendbüchern für den kirchlichen Religionunterricht, über den Kirchengesang, über die Vierung liturgischer Ehren, über Gesangbücher.

3) Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten selbstständig anvertraut ist; die Prüfung der Kandidaten, sowohl pro facultate concessionis als auch pro ministerio, und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und fiktive Haltung der Kandidaten und die Disziplin über dieselben; sowie die Verwendung der Kandidaten zu geistlicher Amtsbüro.

In Anlehnung des Prediger-Seminars zu Wittenberg, behält es bei der für dasselbe eingeführten besondren Beschluss sein Beweisen.

— §. 2. Nr. 3. und 6. der Institution vom 23. Oktober 1817. —

4) Die Behauptung der von Patronen und wohlberedten Gemeinden berufenen Geistlichen.

— §. 2. Nr. 4. der Institution vom 23. Oktober 1817. — Lit. B. Nr. 3. der Altehr. Kabinetsordre vom 31. Debr. 1825. — §. 1. Nr. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Bei der Bestätigung eines vom Auslande berufenen Kandidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolitischer Hinsicht nichts entgegen stehe.

Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons, oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Konfistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzigen Befugnissfalle nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Rechtsvorschriften und der besondren Verfassung der berufenen Kirche zu prüfen und darüber zu befinden. In wieweit den Bevollmächtigten der Rechtsweg offen bleibt, bestimmen die §§. 361—364 Th. II. Lit. II. des Allgemeinen Landrechts.

5) Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherren das Patronatrecht zusteht.

— §. 2. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Über die Person in Aussicht genommene Kandidaten ist in jedem Falle die Angabe der Regierung, in deren Bereich die zu besetzende Stelle liegt, einzubilden.

Berfügung vom 1. und 30. November 1845. (Art. b. und c.) —

Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besondren, von einer landeskirchlichen Behörde verwalteten Ansicht oder Einstellung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht, unter Anziehung des General-Superintendenten in der in §. 2b. der Institution für die General-Superintendenter vom 14. Mai 1829. — vorgeschriebenen Weise. Dem Konfistorium gebührt die Behauptung der ausgestellten Petition.

b) Ja das zu bekleidende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird:

- renn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten dem Provinzial-Schulteiligtum, hierzu die alleinige Vertheilung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maßgabe, daß der evangelisch geistliche Nach der Regierung als bestent oder Kreterem dabei mitwirken muß;
- wenn das geistliche Amt die Erhebung der Ordination notwendig macht, so besteht es zu der Bezeichnung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Konfistoriums und der Abschließung der von der Regierung ausgestellten Petition durch das Konfistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.

7) Die Einleitung wegen der Wiederbelebung erledigter Superintendentenstellen, und der Antrag auf Ernenntung, nach vorangegangener Kommunikation mit der Regierung.

— Lit. B. Nr. 4. der Altehr. Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825. — Berfügung vom 1. November 1845. —

S) Die Ordination, Verbildung und Einführung der behaupteten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.

— Lit. B. Nr. 4. der Altehr. Kabinetsordre v. 31. Debr. 1825. — §. 1. Nr. 2. der Verordn. vom 27. Juni 1845. —

9) Die Aufsicht und Disziplin über sämmtliche evangelische Geistliche, sowohl in Bereich ihrer geistlichen Amtserfüllung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

Dem Konfistorium steht hiernach allein zu:

- der Erlass allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnnungen, Verweise und Strafen in Beziehung auf geistliche Amtserfüllungen;
- Die Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen und die Verfolgung von Amtssünderheiten wider Geistliche;
- Der Antrag auf geistliche Untersuchung wider einen Geistlichen, unter Autorisation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten;

— §. 9. des Gesetzes vom 29. März 1844. Ges. Samml. von 1844. Seite 78. —

sofern nicht das Verbulden von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag auf Amtswege einzuschreiten bestagt sind.

— §. 2. Nr. 7—9. der Institution vom 23. Oktober 1817. — §. 1. Nr. 4. der Verordn. vom 27. Juni 1845. —

10) Die Überbeherrschung an Geistliche unter den in §. 1. Nr. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. enthaltenen näheren Bestimmungen.

11) Die Erhebung der Heilsabs.-Konfesse für Geistliche durch den Vorsitzenden des Konfistoriums, zugleich mit der Kontrolle über den Einkauf in die Wittenbergs.

12) Die Bewilligung anderortenthaler Unterstützungen und Großstationen an hälftabdürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

Wegen Beileitung und Zuweisung des den Konfistorien gehörenden Anteiles an diesen Fonds wird, so weit dies noch nicht

- §. 26. I. c. Da es den Bededen, welchen das Recht des Vorschlags, oder der Ernenntung zu geistlichen Stellen, Königl. Patronate, infolge weitaus seyn muß, und auch ihr Pflicht gemacht wird, über dieselben Gewerke, welche sie auf die engere Wahl gehabt haben, das Entlasten der General-Superintendenten zu vernehmen, und diese auch bei Auszeichnungen und Unterstützungen der Geistlichen möglichst verhindern werden soll: so werden sie, in Erwägung, daß das Gewicht ihrer Ansicht in dem Grade sich verstärken muß, in welchem ihre Personalentmisch auf Generalkirche und Umfang genommen, sich dabei der gewissenhaften Vergelt und Unparteilichkeit bestreiten, und der Menschenfürcht und Menschengefügigkeit nicht den geringsten Einfluß auf ihr Urtheil gestatten.

gescheben, besondere Vergütung ergeben. Insfern diese Räthe unter der kassenmäßigen Verwaltung der Regierung seien, werten die Konfessionen, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, ermächtigt, auf Höhe des ihnen zugewiesenen Anteils die Abgabeanweisungen an die betreffende Kasse unmittelbar auszufertigen. Diese Anweisungen sind unter Adressen der Regierung an dieselbe zu überbringen, und gelangen durch dieselbe, mit dem vieli des Kassenrats bei der Regierung verliehen, sofern kein Bedenken obsteht, an die Kasse zur Erfüllung.

Den Regierungen bleibt es vorbehalten, solche Geistliche, welche sich um das Schuhseisen besonders verdient gemacht haben, den Konfessionen zur Verdienstauszeichnung zu empfehlen.

13) Der Antrag auf Erteilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtshilfen. Den Konfessionen bleibt es vorbehalten, hierüber auch die Aussetzung der Regierung einzuholen.

14) Die Führung der Konkultantenlisten über Geistliche, welche sich um das Schuhseisen verdient gemacht haben,

Den Konfessionen zur Verdienstauszeichnung zu empfehlen.

Den Regierungen bleibt, im Interesse der Schulaufsicht, die Einsicht der Konkultantenlisten vorbehalten, und haben die Konfessionen und Regierungen sich über die möglichst einfache Art und Weise der Mitteilung zu beschändigen.

15) Die Festlegung von freiwilligen und unentbehrlichen Emeritierungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhesatz verbleibenden Anteils an den Einkünften der Stelle.

16) Die Bestimmung und Aussetzung des Anteils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtsabschaffung dem seiner Zusätzen entbundenen Geistlichen verbleibt, und die Ausordnung der erforderlichen Siedlungserstattung.

17) Die Festlegung der Dauer des Sterbezurats und der Nachwiederholung; die Ausordnung der Befreiung während der Sitzung und die Festlegung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenben Befreiungskosten. —

Wer den unter Nr. 15—17. vor kommenden Antragen in die Regierung jedesmal in Kenntnis zu setzen.

Bei vereinigten Geistlichen- und Schulstellen erfolgt die Festlegung über die unter Nr. 15—17. bezeichneten Gegenstände in derselben Weise, wie dies oben (Nr. 6.) wegen der Verhältnisse solcher Stellen vorgeschrieben ist.

18) Die Aufstellung von Höfleßgeißelungen oder die Bestrafung derselben, so wie die Festlegung der denselben zu beflüssigenden Remittorationen.

Soll der Höfleßgeistliche auch für das Schuhseisen Auskünfte leisten, so ist wegen dessen Berufung in derselben Weise, wie bei der Berufung von Geistlichen (Nr. 5.), die Aussetzung der Regierung einzuholen.

Ist zu der Remittoration des Höfleßgeistlichen die Billigung eines außerordentlichen Antritts aus der Kirchenfahrt oder die Umlage einer neuen Leistung an die Gemeinde erforderlich, oder soll eine blaibende Höfleßpredigtstelle unter dauernder Abweitung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stelle errichtet werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

19) Die Entscheidung von Anträgen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufzobos und Trauuns, Konfirmation u. s. w.

20) Die Festlegung der Sitzordnungen für Geistliche und Kirchenbeamte und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Rechtsverluste, vorbehaltlich des den Beteiligten zustehenden Rechtsweges.

21) Die Einsetzung von Strengkeiten über den Umfang von Parochialberichtigungen.

22) Die Berufung und Bestrafung derjenigen weiblichen Kirchenbediensteten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, so wie die Aufsicht über deren Amtsführung und fiktives Verhalten und die Disziplin über dieselben.

— §. 1. Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Ist jedoch eine weltliche Kirchenbedienstung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Bestrafung zu dem bezeichneten Amte, so wie die Aufsicht und die Disziplin über den Inhaber derselben, wie bisher, den Regierungen und in höherer Instanz den Oberpräsidialen (Allgemeine Kabinettordnung vom 29. März 1837. Bei Samml. von 1837, S. 70), mit der Maßgabe, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch-geistlichen Raths als Referent oder Korreferent stattfinden muß.

23) Die Bestrafung von Presbytern und lutherischen Gemeindevertretern in denjenigen Provinzen und Gemeinden, in welchen eine Presbyterialordnung oder eine ständige lutherische Gemeindevertretung besteht und eine Bestrafung dieser Wahlen verfassungsmäßig erforderlich ist, desgleichen die Aufsicht und Disziplin über dieselben.

Die Regierungen sind jedoch besagt, in den ihrer Unterkreisfamilie überwiesenen Gegenständen die betreffenden lutherischen Gemeindebeamten durch Berufung und Dechnungsstaaten zur Erfüllung ihrer Pflichten unmittelbar anzubahnen.

Die Ausordnung der Wahl anderordentlicher Gemeindevertreter (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 159.) und die Bestrafung derselben steht derjenigen Behörde zu, zu deren Reservat das Geschäft gehört, um dessen Erfüllung es sich dabei handelt.

24) Die Genehmigung zur Benennung der Kirchen und anderer, dem Gottsdienste gewidmeten Gegenstände zu anderen, als den Missionsmaßnahmen Zwecken, so wie die Aufsicht und Genehmigung bei Auschwätzungen der Kirchen am Altarornamenten, Gemälden u. s. w.

Wegen des Gebrauchs der Glocken zu oktostrophischen Zwecken, z. B. bei Feuergefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen mit den der Oktostrophe bedürftigen Bezugnissen sein Bedenken.

25) Die Aussetzung lutherischer Feste. —

— §. 2. Nr. 11. der Institutionen vom 23. Oktober 1817. —

Sollen jedoch außer der göttlichen Messe noch andere Feierlichkeiten außerhalb der lutherischen Gebäude stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Diözesanbischofs oder der Regierung.

26) Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und antern zum lutherischen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, soweit eine solche üblich ist.

27) Die Erteilung aller Arten von lutherischen Dispensationen, so weit solche überhaupt gesetzlich zulässig oder erforderlich sind.

— §. 2. Nr. 10. der Institutionen vom 23. Oktober 1817. — §. 1. Nr. 6. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Die Erteilung der Dispensation zum einmaligen Aufgabe bleibt dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten (Alg. Landrecht Th. II. Tit. I. §. 153.) — deshalb vom 31. März 1819.)

23) Die Aufrechterhaltung des Kirchenrechts innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Grenzen.

— §. 1. Nr. 5. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

24) Die Ausarbeitung von Kirchenvisitationen und die Erteilung von Visitationsbescheiden.

Zusätzlich auch über die Visitation auch über die dem Bischof der Biegierung angehörigen Gegenstände erledigt, sind die Visitationsverhandlungen dieser vorzulegen, und hat die Regierung das Rechte darauf zu besitzen.

— §. 2. Nr. 7. der Institution vom 23. Oktober 1817. —

25) Die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendenten-Archive. Die Regierungen sind jedoch befugt, von der Aufsichtnahme der das Vermögen der Kirchen und lutherischen Institute betreffenden Urtümern und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntnis zu nehmen und dessals geeignete Vorleistung zu treffen.

II. Die dem amtlichen Geschäftsbereich der Regierungen überwichenen Obliegenheiten in evangelischen Kirchenjahren sind in den §§. 3—5 der Verordnung vom 27. Juni 1845. enthalten.

Es gehören dabin, soweit nicht schon in dem Vorstehenden unter I. Nr. 1—30. einzelne Beschlüsse der Regierungen ausdrücklich bezeichnet werden fine, folgende Gegenstände:

1) die Regierung des Interimsstuhls in strengsten Kirchen-, Pfarr- und Küsteausfachen.

— §. 3. Nr. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

2) Die Aufsicht über die Kirchendichtheit,

— §. 3. Nr. 2. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

3) Die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe,

— §. 3. Nr. 3. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

vorbehaltlich der den Konstitutien unter I. Nr. 26. angewiesenen lutherlichen Einlegung derselben, wo solche üblich.

4) Die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren lutherlichen Ordnung erforderlichen Vorstehungen.

— §. 3. Nr. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Darin geboten insbesondere die Straße wegen Heiligung der Sonn- und Festtage. Allerh. Kabinettsordre vom 7. Febr. 1837. Gesamml. v. 1837. S. 19.

5) Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherzlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, lutherlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherzlichen Aufsichts- und Verwaltungsgerechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherzlichen Patronat unterworfenen Kirchen, lutherlichen Stiftungen und Institute.

— §. 3. Nr. 5. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

In Beziehung auf diese Vermögensaufsicht gelten folgende nähere Bestimmungen.
a) Zu den hier genannten lutherlichen Stiftungen und Instituten gehören auch die Dotationen der Pfarr- und Küstestellen, die Synodal-, Witwen- und Waisenkassen und die in einigen Regierungsbezirken befindlichen Mobilien-Brandversicherungsanstalten für Geistliche.

Unter der Aufsicht über die Synodal-, Witwen- und Waisenkassen verbleibt den Regierungen zugleich die Fürsorge für die Hinterbliebenen von geistlichen und Kirchendiensten.

b) Die Aufsicht der Regierung umfasst das gesamme Eiats-, Rechnungs- und Kassenwesen der gebundenen Kirchen, lutherischen Stiftungen und Instituten, soweit nicht nach der besonderten Verfaßung derselben andere Personen, Corporationen oder Behörden bei deren Verwaltung beteiligt sind, in demselben Umfange, wie solches in §. 18. Lit. g. der Dienstinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817.“) vorgeschrieben ist.

c) Der Regierung gebietet ferner die Autorisation zu Prozessen für diese Vermögensverwaltungen.

— Alg. Landrecht. v. 11. Tit. II. §. 652—661. —

die Genehmigung von Vergleichen,

— Alg. Landrecht Th. II. Tit. II. §. 662—663. —

von Berichtigung und Verpfändung von Grundstücken,

— daselbst §. 668—675.

bei Veräußerung von Kirchenzügen, daselbst §. 676—685., ferner die Genehmigung, eber die Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehen,

— daselbst §. 629—646. —

zur Erweckung, Versänkung und Veräußerung von Grundstücken,

— daselbst §. 194, 219—227, 647—649. —

zur Annahme von Geisenhünen und lehnswilligen Sonderendungen,

— Gesetz vom 15. Mai 1833. Gesamml. v. 1833. S. 49. —

die Abrechnung der Bischöflichen und Immunitäten des lutherischen Vermögens und der geistlichen Stellen,

— Alg. Landrecht Th. II. Tit. II. §. 18. 174, 228. u. f. §. 774. u. f. —

einfach die ereluthrische Unterstellung behandelner Kirchen und Pfarrbezirke.

— Allerh. Kabinetts-Ordre vom 19. Juni 1836. Gesamml. S. 198. —

*) Nach den angeführten §. gebietet der Regierung: „die gesamme Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Falle selbiges nicht verfassungsmäßig anderen Bedürfnissen oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gegenüber, und im letzteren Falle die landesherzliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Wie steht viernach auch die Erweckung, Prüfung und Verstärkung der bisher gebürgten Eiats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutenschulden zu.“

Minist. El. 1847.

Die Genehmigung zur Vermietung der Wohngebäude eines Pfarrers

— Allg. Landrecht Th. II, Tit. 11, §. 782. —
darf jedoch nur dann ertheilt werden, wenn das Konistorium zuvor erklärt hat, daß im pfarramtlichen Interesse kein Bedenken dagegen obwaltet.

4. Die Rücksicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer lichthaber'schen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es der Regulierung eines Interessentums nicht bedarf, so wie die Fürstige für die Sicherung gegen Feuergefahr.

5. Die Auseinandersetzung zwischen dem neuanziebenden Pfarrer und dem abziebenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle.

6. Die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Kirchenstellen und die Berechnung und Aufsammlung der Entgelte. Die Bewilligung derelikten bleibt dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.

— Institution für die Oberpräsidenten v. 31. Dezember 1825, §. 11. Nr. 4. Lit. c. Ges. Samml. von 1826, S. 4. —

In allen vorstehend unter Nr. 1 — 5 aufzählten Angelegenheiten beden jedo. die Regierungen, wenn über das Vorhandensein eines lichthaber'schen Besitzes oder über Abwendung eines umfangreichen Zwiefels entstehen, ingleichen wenn es sich um die Bewertung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, lichthaber'schen Stiftungen und Institute sich ergebenden Über- schüsse handelt, sich mit den Konistorien in nächster Einvernehmen zu schen.

— §. 3. der Verordnung vom 27. Juni 1845. am Schluß. —

Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bekleidung zu den lichthaber'schen Zwecken gewidmeten Vermögens können nur unter Königl. Genehmigung erfolgen, und deshalb jedo. an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu berichten.

— Verordnung über die veränderte Verfaßung aller obersten Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810. Abschnitt: das

Ministerium des Innern, Lit. C. zweiter Absatz Nr. 1. Ges. Samml. von 1810 S. 14. —

6) Die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des lichthaber'schen Vermögens angestellten weltlichen Kirchenbedienten, so wie die Rücksicht über deren amtliche und förmliche Zähmung und die damit verfaßungsmäßig verbundenen Dienstpflichten.

— §. 3. Nr. 6. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

7) Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (Nr. 1 — 6.), so wie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugnisse, die Geistlichen ihres Bezirks durch Erwahnungen, Durchschreibungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzubauen.

— §. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845.

III. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konistorien und Regierungen gehören:

1) die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stolaabreitungen, und

2) die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Zede dieser Behörden ist befugt, die eazu erforderlichen Einrichtungen und Vorbereitungen mit Hilfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

— Lit. B. Nr. 5. und 6. der Oberb. Kabinetsorder v. 31. Obr. 1825. — §. 5. der Verordn. v. 27. Juni 1845. —

Zur Förderung gegenseitiger Unterstützung wird außerdem festgesetzt, daß diejenige Behörde, welche in einer der vorgenannten Angelegenheiten zuerst zu der Aufnahme bestimmter Einrichtungen schreitet, der andern gleichzeitig eine Mitteilung davon zu machen hat.

IV. Wezen der Genehmigung und Beaufsichtigung lichthaber'scher Vereine besteht es bei den bestehenden Kirchenbehörden in Beweisen. Dieselben sind daher, so weit sie nicht nach Inhalt ihrer genehmigten Statuten oder sonst durch besondere Gesetzgevrigkeit unmittelbar unter die Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten oder des Oberpräsidenten gestellt sind, in demselben Maße, wie alle andern Vereine, der Aufsicht der Kreisbehörden und der Regierungen unterworfen.

Zo wiewohl einzelne derselben in ein näheres Verhältniß zu den Konistorien treten, bleibt in jedem einzelnen Falle der besonderen Feststellung vorbehalten.

Dergleichen bleibt über den sich bildenden Religionsgesellschaften die Regierung die nächste zuständige Aufsichtsbehörde.

— §. 17. Nr. 11. der Regierungsinstitution vom 23. Oktober 1817. —

V. Die unter Nr. I — IV. enthaltenen Rechtsbestimmungen haben zunächst nur die wechselseitige Abgrenzung des amtlichen Geschäftskreises der Konistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten zum Gegenstande. In der Abfassung der Befugnisse anderer Behörden und Bevölkerungen in Beziehung auf diese Gegenstände, insbesondere der Abmilderer, der Oberpräsidenten und Konistorialrathshäusern, der Generalsuperintendenten und Superintendenten, der Schweden-Presbyterianen, Patronen und Gemeinden wird dadurch nichts geändert.

VI. Zur Erleichterung des Geschäftsvorlaufs wird den Konistorien und Regierungen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen eine gegenseitige Mitteilung stattfindet, eine möglichst einfache und drückende Art der Kommunikation zur Förmlichkeit gewahrt, wozu in den meisten Fällen die Form von brevi manu bewirkten Mitteilungen und Druckschriften anwendbar sein wird.

Die Konistorien sind erwähnlich, in Angelegenheiten ihres Bezirks die Mitwirkung der Landräthe und Kreisbehörden erreichbar weise unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Ebenso haben die Pfarrer und Superintendenten in Angelegenheiten ihres Bezirks dem Ersuchen der Kreis-, resp. Kreisbehörden Folge zu leisten.

VII. Vorstehende Bestimmungen sind durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ist danach zu verfahren. Berlin, den 1. Oktober 1847.
 Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
 Giehorn. v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

b.

Die Verordnung vom 27. Juni d. J., betreffend die Rechtsverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen überträgt im §. 2. den Konistorien die Ausübung des Ernennungsberechtes zu den geistlichen Stellen bei den, dem landesherzlichen Patronat unterworfenen Kirchen.

Bei der Beratung über den Gesetzentwurf ist wieder erwogen worden, daß die Regierungen einerseits in Betracht der ihnen verbleibenden Aufsicht über die Schulen bei der Ernennung von Pfäffern und Superintendeten nicht unbedingt sind, andererseits aber auch die Kenntniß solcher Konsistorialämter bestehen, deren Berücksichtigung bei der Ernennung eines neuen Pfäffers oder Superintendents von Wichtigkeit ist. Um daher ebensoviel den Regierungen Gelegenheit zu geben, die Beachtung ihrer Interessen zu sichern, als jene Konsistorialämter für die von dem Konistorium zu treffenden Auswahlungen fruchtbringend zu machen, wurde es für angemessen erachtet, den Konistorien durch eine ihnen besonders zu erzielende Anweisung vor Pflicht zu machen:

- 1) vor der definitiven Beschlusnahme über die Bezeichnung einer geistlichen Stelle landesherzlichen Patronats die Auktion der bestehenden Regierung darüber einzuhalten, ob seitens derselben gegen die Berufung des in Aussicht genommenen Kandidaten ein Bedenken obwaltet;
- 2) in gleicher Weise bei der Wiederbeschaffung erledigter Superintendenzien vor der Berichterstattung an den Minister der geistlichen u. Angelogenheiten die Auktion der Regierung über den designirten Kandidaten einzuhalten.

Des Königs Majestät haben bei Auerbach's Volkslebung der Verordnung vom 27. Juni gegen eine in diesem Sinne zu ertheilende Anweisung nichts zu erinnern gefunden.

Um ic. seien wir daher bei dem vorstehenden Übergange der gedachten Befugnisse auf die Konistorien, von dem Inhalte jener Beschlusnahme bierdurch in Kenntniß, und ersuchen wir Dieselben, demgemäß das Weitere anordnen zu wollen.

Berlin, den 1. November 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.
Im Albrechtischen Antrage.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
Glottwell.

An
Sämtliche Königl. Oberpräsidenten und Präsidienten der Königl. Konistorien.

c. (Auszug.)

— Bei der Beratung im Königl. Staatsministerium über die Verordnung vom 27. Juni d. J. wurde von dem Grunde ausgegangen, daß ein inneres rechtliches Moment, auf Grund dessen die Bezeichnung der landesherzlichen Patronatstellen dieser oder jener Behörde zuzuweisen sein möchte, sich nicht aufzufinden lasse; daß es vielmehr von dem Erlassen des Landesbannes abhängig sei, welcher Behörde ein solcher Auftrag zu erhalten, und daß dabei kein anderes Motiv leitend sein könne als die Erwägung, welcher Behörde ihrer ganzen amtlichen Stellung und Erfahrung nach das umfassendste Material zu Gebote steht, die angemessene Auswahl treffen zu können.

Auf diesem Gesichtspunkte aus wurde rezipich erwogen, ob die Konistorien oder die Regierungen hierzu mehr geeignet sein möchten.

Auf Seiten der Konistorien wurde anerkannt, daß dieselben in Verbindung mit den Prüfungen und der Aufsicht über das Kandidatenwesen eine genauere Kenntniß von dem Bildungs- und Entwicklungsgange der Kandidaten besitzen, daß diese Kenntniß durch die persönliche Aufzähnung des General-Experimentanten meistens leichter untersucht werde, und daß dieselben als im Mittelpunkte einer ganzen Provinz stehend, und mit einer größeren Zahl erfahrener Geistlichen ausgerüstet, einen umfassenderen Bild über die kirchlichen Bedürfnisse und deren Entwicklung im Ganzen besitzen.

Auf Seiten der Regierungen wurde dagegen anerkannt, daß dieselben in Folge der ihnen obliegenden Aufsicht über das Schulwesen, über die Kommunal-Angelogenheiten, und andere Gegenstände der allgemeinen Landeswohlfahrt, sowohl durch die Berichte des Kreis- und Kreisbehörden, als auch durch die häufigen Besitzungen der Mitglieder der Regierung, eine nähere Kenntniß der lokalen Zustände in den Gemeinden sich zu erwerben Gelegenheit hätten, als dies seitens der Konistorien der Fall sein könnte.

Nach sorgfältiger Abwägung dieser auf beiden Seiten hervortretenden Momente wurde endlich beschlossen, die eigentliche Bezeichnung der Stellen vor den Konistorien zu übertragen, gleichzeitig aber auch eine Einrichzung zu treffen, durch welche eine Bewegung der Regierungen zu Gebot stehenden Konsistorialamt und Erlobung wöhrend gemacht würde. Die gelegentlichste Art und Weise dieser Einrichtung wurde darin gefunden, daß die Konistorien vor der definitiven Bezeichnung der Stelle erst eine Rückfrage an die kreisfreie Regierung richten, und deren Auktion erholen sollten, ob von dem Standpunkte der Regierung aus ein Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten obwaltet.

Es wurde endlich erwogen, ob eine Bestimmung wegen dieses Motivs nicht unmittelbar in das Gesetz selbst aufgenommen werden sollte? Indes wurde beschlossen, um die Einheit des Prinzips nicht im Gesetz selbst zu gefährden, lediglich die Konistorien als die mit der Beweisung dauftragte Behörde zu bezeichnen, dagegen aber im Wege einer institutionellen Anweisung die Wahrung der bei der Beratung über den Entwurf festgestellten Gesichtspunkte zu scheuen.

In diesem Sinne ist demnächst von dem Königl. Staatsministerium an des Königs Majestät berichtet worden, und haben Allerhöchstesiehesten gegen diese Prinzipien nichts zu erinnern gesunden. Berlin, den 30. November 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Inneren.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Bodelschwingsh.

Der Kinauminister.
Gottschewell.

An
den Königl. Konfistorial-Präsidenten zu N.

344) Circular-Versetzung an sämmtliche Königl. Konfistorien, in eben derselben Angelegenheit,
vom 1. Oktober 1847.

Nachdem nunmehr die zwischen den Ministerien der geistlichen u. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen stattgehabten Erwägungen zu einem gemeinschaftlichen Erscheine über die Abgrenzung der Reßortverhältnisse der Konfistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchensachen geführt haben,theile ich dem Königl. Konfistorium hierdurch einen Abdruck desselben zur Kenntnahme und Nachachtung mit, unter dem Bemerk, daß der Oberpräsident der Provinz beauftragt ist, die Veröffentlichung dieses Erscheines durch die Amtsblätter der Regierungen zu bewirken. Berlin, den 1. Oktober 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

345) Bekanntmachung des Königl. Konfistoriums zu Coblenz, *) einige Abänderungen in der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und Rheinprovinz vom 5. März 1835. betreffend, vom 25. September 1847.

Se. Majestät der König haben auf den übereinstimmenden Antrag der vierten rheinischen und der vierten westphälischen Provinzial-Synode mittels Allerhöchster Ordre vom 22. August 1847. zu genehmigen geruht, daß:

- 1) der nach §. 26. der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung jährlich stattfindende Austritt des vierten Theils der Gemeinde-Vertreter künftig nur alle zwei Jahre erfolge;
- 2) statt der nach §. 32. der Kirchenordnung erforderlichen Anwesenheit von zwei Drittheilen des aus dem Presbyterium und der Gemeinde-Vertretung bestehenden Kollegiums es zur Gültigkeit einer Beschlusnahme genügen soll, wenn die absolute Mehrheit desselben an der Versammlung Theil genommen hat;
- 3) die nach §. 29. der Kirchenordnung von dem größeren Kirchen-Kollegium zu bewirkende Ergänzung einer durch außerordentlichen Abgang in der Gemeinde-Vertretung entstandenen Lücke in der Art erfolge, daß das neu gewählte Mitglied die Stelle seines Vorgängers bis zu dem Zeitpunkte behalte, wo letzterer durch den regelmäßigen Wechsel ausgeschieden sein würde;
- 4) die Namen der nach §. 24. der Kirchenordnung gewählten Gemeinde-Vertreter an den zwei zunächst folgenden Sonntagen von der Kanzel zu verkündigen sind und nur bis zur vollzogenen zweiten Bekanntmachung Einsprüche gegen eine Wahl angenommen werden können;
- 5) eine Versammlung der Gemeinde-Vertreter, welche wiederholt und hörnächtig ihre Pflichten vernachlässigt und in Unordnung oder Parteiung versetzt, von dem Provinzial-Konfistorium aufzulösen, und ebenso den erwiesenen Schuldbürgen die Wahlbarkeit auf eine Zeit oder auf immer zu entziehen ist;
- 6) unter dem nach §. 10. der Kirchenordnung für das Diaconen-Amt erforderlichen Alter auch in den Theilen der Rheinprovinz, wo das Allgemeine Landrecht nicht gilt, das vollendete 24. Lebensjahr verstanden werden soll.

Es werden diese Allerhöchsten Feststellungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 25. September 1847.

Königliches Konfistorium.

*) Von dem Königl. Konfistorium zu Münster unter dem 13. September 1847 in gleicher Art klassif.

VI. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 346) Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums von Schlesien, betreffend den Nachweis der körperlichen Fähigkeit zum Schulfach, vom 16. September 1847.

Da es noch immer sehr häufig vorkommt, daß junge Leute, deren Gesundheit und körperliche Entwicklung für mangelhaft erachtet wird, dem Schulfache überwiesen werden, so er scheint es als Pflicht, nicht nur Eltern und Erzieher wiederholst darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig es ist, daß künftige Lehrer eine kräftige Konstitution und Gesundheit, namentlich eine wohlgebante Brust besitzen und wie ernstlich seitens der Aufsichtsbehörden neben der zulässigen Beschränzung auch auf diese Erfordernisse sowohl bei der Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien, als bei der Übertragung von Schulämtern, wird Rücksicht genommen werden; sondern auch der Verhütung des Zudranges körperlich untauglicher junger Leute zum Schulfache, einige neue Vorschriften zu erlassen.

Wir verordnen daher:

- a. daß diejenigen jungen Leute, welche sich dem Schulfache widmen wollen, vor ihrer Zulassung als Präparanden und Aufzubau in das Aspiranten-Verzeichniß ein nach dem untenstehenden Schema (a.) von ihrem Arzt (einem promovirten praktischen Arzt oder einem Wundarzt ersten Classe) auszufertigendes Gesundheitszeugniß bei dem betreffenden Schultheißer beizubringen haben;
- b. daß diejenigen jungen Leute, welche nach dem von ihnen beigebrachten Gesundheitszeugniß sich zum Schulfache körperlich nicht eignen, bei Zeiten, und ehe sie als Präparanden eintreten, dabin zu bedenken, daß sie nach ihren körperlichen Anlagen dem Schulfache nicht gewachsen seien und durch weitere Beschäftigung ihres Berufes, habend den Schulzweck und ihrem eigenen Wohle entgegentreten würden, während ein weit günstigeres Ergebniß zu erwarten seie, wenn sie einem solchen Berufe sich widmeten, dem sie, nach dem Ermeessen ihres Arztes, auch nach ihren körperlichen Anlagen gewachsen seien und der keine Bedingungen mit sich führe, welche die in ihnen vorhandene Krankheitsanlage zur Entwicklung bringen würde;
- c. daß diejenigen, welchen die Aufsicht über die Ausbildung der Präparanden zunächst obliegt, nicht nur darüber zu wachen haben, daß der Gesundheitszustand der Präparanden nicht durch übermäßige körperliche oder geistige Belästigung, namentlich nicht durch zu anhaltendes Unterrichten in der Schule, wesentlich geschädigt werde, sondern auch verpflichtet sind, schwächlichen und durch Krankheiten anaerogenen Präparanden die Wahl eines anderen Berufs dringend anzurathen und ihnen bemerklich zu machen, daß die ärztliche Unterweisung, welche der Aufnahme-Prüfung in den Königl. Schullehrer-Seminarien vorangehe, wahrscheinlich ihre Zuendeweisung zur Folge haben werde.

Breslau, den 16. September 1847.

Königl. Provinzial-Schulcollegium von Schlesien.

a. Schema zu dem ärztlichen Zeugniße.

- 1) Angabe des Vor- und Zusammens und des Alters.
- 2) Eignet sich dieselbe nach schwer körperlichen Anlagen, nach seinem Gesundheits- und Entwicklungszustande zum Schulfache?
- 3) Ist in der Familie desselben erblich Anlage zur Schwindfucht, Epilepsie, Genußleidern oder zu anderen Krankheiten, welche der zulässigen Vermölung eines Schulamtes wesentliche Hindernisse entgegenstellen, verhantet?
- 4) Ist die Gewohnheit und Entwicklung seines Körpers von dem gewöhnlichen Maße erheblich und wesentlich abweichend oder nicht, und im ersten Falle, warum besteht diese Abweichung?

Demnächst bischeinige Ich bleib durch vollkommenen der Wahrheit gemäß und an Eides Statt, daß ich vorliegende Beantwortung nach gründlicher Untersuchung und treiflicher Überlegung meinem besten Wissen gemäß abzugeben habe.

(Hier und Damm.)

(Name mit Siegel des Arztes)

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei-Kontraventions- und Straßsachen und Refurzversahren.

347) Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in den Provinzen Posen, Westphalen und der Rheinprovinz, mit einer Anweisung über das Verfahren der Polizeibehörden bei Untersuchung von Polizeivergehen, vom 24. November 1847.

Von mehreren Königl. Regierungen sind aus Veranlassung der ihnen mitgetheilten Verordnung der Regierung zu Arnsberg, über das in Polizei-Straßsachen zu beobachtende Verfahren, weil sie solche für ihren Bezirk nicht überall für anwendbar erachtet haben, in dieser Hinsicht besondere Anzeiungen entworfen worden, um den Orts-Polizeibehörden ihres Bezirkes zum Anhalte zu dienen.

Da es aber jedesfalls wünschenswert ist, daß bei der Untersuchung von Polizeivergehen von allen Polizeibehörden möglichst übereinstimmend verfahren werde, so hat das Ministerium des Innern auf Grund der mehrfach eingereichten derartigen Instanzen, die beifolgende Anweisung (a.) entwerfen lassen, welche der Königl. Regierung überwandt wird, um sie, statt der Bekanntmachung durch die Amtsblätter, besonders abdrucken und den Orts-Polizeibehörden zuzutragen zu lassen, damit sie denselben, namentlich auf dem Lande, einen Anhalt gewähre.

Berlin, den 24. November 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

a.

Anweisung über das Verfahren der Polizeibehörden bei Untersuchung von Polizeivergehen.

§. 1. (Polizeivergehen.) Polizeivergehen sind Übertretungen gehörig publizierter, eine Strafanordnung enthaltender, polizeilicher Vorschriften.

§. 2. (Die zur Umerziehung beispieln Behörden.) Die Untersuchung und Bestrafung von Polizeivergehen erfolgt in der Regel durch diejenige Local-Polizeibehörde, in deren Amtsbezirk das Vergehen begangen werden, und findet ein eximierter polizeilicher Gerichtshand nicht statt.

§. 3. Es gebären jedoch Polizeivergehen

a. von Militärpersönlichen, welche nicht bloß mit Geldbuße und Konfiskation, sondern auch nur alternativ mit Gefängnisstrafe geahndet werden, vor das Militärgesetz. Bei Untersuchungen gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten ist ein vom Kommandeur zu bestimmender Vorgesetzter des Angeklagten einzuziehen,

b. der Studenten vor die Universitätsgesetze

§. 4. In welchen Fällen ausnahmsweise die Untersuchung gewisser Gattungen von Polizeivergehen anderen Behörden ist, ist durch besondere Gesetze bestimmt, wie beispielsweise die Übertretungen der Besonderheiten des Gesetzes vom 8. Mai 1837, wegen der Mobilität-Zentralebeschaffung den Regierungen, die Untersuchungen in Chancier-Kontraventionen den Landräthen überlassen sind.

§. 5. (Einführung der Untersuchung.) Jede Local-Polizeibehörde muß diejenigen in ihrem Bezirk begangenen Polizeivergehen, welche durch eigene Wahrnehmung, durch öffentliches Gewicht oder durch besondere Anzeigen zu ihrer Kenntniß gelangen, untersuchen und bestrafen. Bei nicht amtlichen Anzeigen ist jedoch zwar durch Aufnahme der angegebenen Beweismittel festzustellen, ob genugender Grund zur Einführung einer Untersuchung vorhanden ist.

§. 6. (Vorladungen.) Vorladungen sind der Regel nach schriftlich zu erstatten und dem Vorständenden durch einen verpflichteten Polizei- oder Gemeinebeamten, des Dienstzahns oder einer andern Dorfgerichtsperson einzustellen.

Die Vorladungs-Befreiung muß enthalten:

1) Den Namen und Stand des Vorständenden,

2) Den und Ort des Termins,

3) die Beschaffenheit des Vergebens, sowie die Zeit und den Ort seiner Verübung,

4) die Anforderung zur Beleidigung der zur Widerrufung der Anschuldigung dienenden Beweismittel für den Fall, daß diese bestätigt wird,

5) die Bezeichnung der Rechtsnachtheile im Falle des Auskleidens und des auf das Vergehen anzuwendenden Strafgesetzes. Wird der Vorständende in seiner Wohnung nicht angelöscht, so wird die Vorladung seinen Angestellten, seinem Gesinde oder dem Haushalt behantigt oder an der Stube oder Haustür befestigt. Die geschilderte Verhandlung und die Zeit derselben ist von dem Vorständenden zu den Alten zu vermerken.

§. 7. Mündliche Vorladungen können annehmbarweise erfolgen bei geringen Polizeivergeben, welche höchstens mit einer halben Geldbuße oder 21 Stunden Gefängnis bestraft sind, zugleich in befordernden schienigen Fällen.

§. 8. Dem Vorgetriebenen ist in der Regel und mit Ausnahme schleuniger Fälle, bis zum Tresmeine eine 24 stündige Frist, von der Verhöldigung der Vorladung ab gerechnet, frei zu lassen, und diese Frist, wenn er nicht am Dore wohnt, nach Verhöldnis der Entfernung angemessen zu verlängern.

§. 9. Nur auf Grund bestcheiniger erheblicher Hindernisse kann dem Antrag des Angeklagten auf Aufzehrung eines neuen Termine statt gegeben werden.

§. 10. Bei Minderjährigen ist gleichzeitig deren Vater oder Vormund mit vorzuladen und bei der Vernehmung zu präzieren.

§. 11. Bei Vorladungen von Offizieren ist der Vorgesetzte derselben zugleich zu erzielen, dieselben debauft Anerkennung des Termins von ihren Dienstgeschäften zu entbinden. Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten werden deren Kompaniechefen debauft. Wenn müssen Vorladungen von Bergleuten, Hütten- und Salinenarbeiteren, Steuer- und Zollbeamten zugleich der vorgezeigten Behörde vorstellen mögeliheit werden.

§. 12. Wohnt der Angeklagte außerhalb des Polizeikreises der kompetenten Behörde, so ist die Polizeidehöde seines Wohnortes entweder zu ersuchen, dasselbe die militärfürdende Vorladung zeitig debauft zu lassen, und eine Bekleidung der gesuchten Ausbändigung einzufordern, oder sie ist — und leistete immer, wenn der Wohnort des Angeklagten weiter, als 2 Meilen vom Sitz der Polizeidehöde entfernt — unter Befestigung der Kosten um Vernehmung des Angeklagten zu ersuchen.

§. 13. (Untersuchungsverhandlungen.) In Beitreff eines jeden Polizeiverbrechens müssen binnen spätestens 8 Tagen, nachdem dasselbe zur Kenntniß der Polizeidehöde gekommen ist, die einleitenden Besichtigungen ergeben und die Untersuchungsverhandlungen bis zur gänzlichen Verhandlung der Sache ununterbrochen fortgesetzt werden.

§. 14. Die Bereitung durch einen Beweiswähler ist nicht gestattet.

§. 15. Der Angeklagte ist über die Aufklärung vollständig zu vernehmen, aber seine Aussage ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, welche die Angeklagte in unterzeichnen und der die Untersuchung führende Beamte zu vollziehen hat. Offiziere, welche die guotschriftliche Polizei für den Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit im Auftrage verwalten, haben bei der Untersuchung zugleich, diese ihre Eigenschaft, und das sie vereidigt sind, zu vermerken.

§. 16. Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu legend einer Erklärung genötigt werden soll, sind ungültig.

§. 17. Ist der Angeklagte des Krems und Schreibens unkundig, so ist ein sinniger, unbeteiligter Zeuge bei der Vernehmung zu präzieren, welcher das Handzeichen des Angeklagten zu bestcheinigen hat.

Wertheigt der Angeklagte die Unterzeichnung, so ist derselbe unter Zusicherung eines glaubhaften Zeugen über die Gründe seiner Weigerung zu befragen und seine Erklärung der Verhandlung unter dem Bedenken einzuzügen, daß dieselbe dennoch gültig sei. Letztere ist alsdann von dem Zeugen mit der Wirkung zu unterscheiden, als wenn der Angeklagte solche selbst vollzogen hat.

§. 18. Bleibt der Angeklagte aus, so geht derselbe den Einwendungen in Beitreff der gegen ihn vorliegenden Beweismittel verlustig. Wertheigt die Anschuldigung auf die Angeige eines vereidigten Beamten, welcher das vergangene Vergehen aus eigener Wissenshaft behauptet, so wird der Strafbehörde oder Weitere abgeföhrt. Soll die Anschuldigung durch Zeugen erwiesen werden, so sind diese zu vernehmen und ist alsdann der Weisheit abzuföhren.

§. 19. Bleiben Denunzianten, Zeugen oder Sachverständige in dem Tresmeine aus, so kann dieselben durch Geldstrafen, welche bei übermaligem Ausbleiben verhängt werden können, zum Erscheinen anzuhalten, oder zwangswise zu ihrer Vernehmung zu präzellen.

§. 20. (Beweisklausnahme.) Zeugnet der Angeklagte das Vergehen, so ist mit Ausnahme der Beweisklausne sowohl derer über seine Schule, als die von ihm zu seiner Vertheidigung vorgezogene zu verföhren. Zeugen haben bei ihrer Vernehmung zuvor und zu Namen, Alter, Stand, Amt oder Gewerbe, Religion und Wohnort, ihr etwaiges verwandtschaftliches Verhältnis zum Angeklagten und Denunzianten anzugeben, und sind sodann über den Gegenstand vollständig, namentlich auch über den Grund ihrer Wissenshaft zu vernehmen. Über ihre Aussage ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, welche sie, wie §§. 15. und 17. im Beitreff des Angeklagten vorgezogen werden, zu vollziehen haben.

§. 21. Bei einem Widerstreit in ihren Aussagen sind die Zeugen einander, wie dem Ankläger oder dem Angeklagten gegenüber zu stellen. Das Ergebnis ist ebenfalls in der Verhandlung zu vermerken.

§. 22. Die Zeugen haben ihre Aussage so abzugeben, wie sie jetzt im Stande sind, solche eidiert zu erhäten. Doch sie bauen bereit sein, in der Verhandlung zu demerzen. Die Bereitung selbst ist in der Regel ausreichend und darf namentlich in den Fällen, wo möglichsterweise auf eine so hohe Strafe erkannt werden kann, daß die Berufung auf richterliche Entschiedung zuläßig ist (§. 35.), nemals erfolgen. Wenn in Fällen, in denen die Vertheidigung brennach nicht überwacht unstatthaft ist, gegen die Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen oder sonst sich gestellte Bedenken ergeben, z. B. die Aussagen mit amtlichen Zeugnissen in Widerspruch stehen, ist, sofern die Vertheidigung für erforderlich und zuläßig erachtet wird, die betreffende Gerichtsbehörde um Befestigung des Zeugen zu erüben.

§. 23. Bei Aufnahme des Augenzeichens hat sich der die Untersuchung führende Beamte an Ort und Stelle zu versetzen und über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Angeklagten zu unterzeichnen ist. Ist dessen Zugiebung mit behördlichen Schwierigkeiten verbunden oder leistet der Angeklagte der an ihn ergangenen Vorladung keine Folge, so ist ein glaubwürdiger Zeuge zu der Verhandlung zu präzieren.

§. 24. Vor Ablaufung des Strafbehördes, ist dem Angeklagten, sofern er in dem Tresmeine erschienen ist, das Ergebnis der Beweisklausnahme bekannt zu machen, und derselbe mit seiner Erklärung darüber zu hören; wie brennach noch eine weitere Erklärung eines oder des anderen Umfandes erforderlich, so ist solche zuvor zu veranlassen.

§. 25. Bei Beurteilung der Beweismittel sind die Polizeidehöden nicht streng an die Hörmöglichkeiten eines juristischen Beweises gebunden. Der Beweis darf als geführt erachtet werden, wenn nach ihrer pflichtmöglichen Überzeugung für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein besonderer Grund für das Gegenbeispiel nicht wohl denbar ist.

Die amtszöldliche, durch Gegenbeweis nicht enthieltige Aussage eines Beamten in Sachen, welche sein Amt unmittelbar betreffen, begründet bei allen Polizeiergegenen einen hinreichenden Beweis.

§. 26. (Bestrafung des Straftäters.) Jeder Straftäter muss den Ausspruch selbst und die Gründe desselben, namentlich die Thatsache des Vergehens, die Art des Beweises derselben und die Angabe der Verordnung enthalten, durch welche die Strafesstimmung gerechtfertigt wird.

Am Schluss des Bescheides ist dem Angeklagten zu eröffnen, welche Rechtsmittel und binnen welcher Frist ihm solche dagegen zu stehlen.

§. 27. Auf ankeurdeutliche Strafen oder verläßliche Freistreckung darf nicht verwanti werden.

§. 28. Über den durch Polizeivergehen verurteilten Sachen hat nicht die Polizeibehörde, sondern der Richter zu entscheiden.

§. 29. Denunziauteuantheile sind nur da zulässig, wo sie durch das Strafgesetz ausdrücklich vorgeschrieben werden und die Bestimmung darüber ist in solcher Folle unter Angabe des bestreitenden Beleges in den Bescheid einzuschreiben.

§. 30. Körperlische Bestrafung darf gegen Personen zwecklosen Vergehen, welche das gesetzte Jahr zurückgelegt haben, nicht verübt werden, sondern es muss statt derselben auf verhältnismäßige Freistreckung erkannt werden, auch ist in allen Fällen, wo das Gesetz die Wahl zwischen mehreren Strafen gestattet, körperlische Bestrafung nur gegen Personen der unteren Vollstufen anwendbar. Auf körperlische Bestrafung darf gegen verbliebene Landwehrmänner und zur Kriegsreiterei entlassene Soldaten, welche sich in der ersten Klasse des Soldatenstandes befinden, nicht verwanti werden.

§. 31. Gegen ununtertretbare Personen ist nicht auf Geld, sondern lediglich auf Gefängnisstrafe zu erkennt, auch ist überall, wo eine Geldstrafe erkannt wird, für den Fall des Unvermögens zugleich die an deren Stelle treitende Gefängnisstrafe nach Maßgabe der über das Verhältnis der Strafe zu den Gefängnisstrafen bestehenden gesetzlichen Vorschriften schimpfen.

§. 32. Die Kosten trägt der Angeklagte nur, wenn er zu einer Strafe verurteilt werden.

§. 33. Zu Beleidigen, in welchen die Strafe, den Werth des etwaigen Konfessals mit einbegreift, 5 Uhr. Geldstrafe oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe übersteigt, ist im Falle der Sollungsfähigkeit des Angeklagten ein Stempel von 15 E. zu verwenden, welcher jedoch erst, nachdem der Beleidig. rechtsschäftig geworden, in den Akten zu bringen ist.

§. 34. (Eröffnung des Straftäters.) Der Straftäter ist dem Angeklagten durch Verlesen bekannt zu machen. Hierüber ist eine Verhandlung aufzunehmen und ihm auf sein Verlangen eine Abschrift des Straftäters auszuhändigen, aber, wenn derselbe im Termin nicht erscheint, ihm eine Abschrift durch einen vertraulichen Beamten, wie solches für die Verhandlungen vorgeschrieben ist (§. 6. f.), zu behantigen. Straftächer gegen Landwehrmänner und Kriegsreiterinnen sind dem betreffenden Kommandeur mitzuheilen.

§. 35. (Returverfahren.) Gegen Straftäters, welche eine mögliche körperlische Bestrafung, 1½jähriges Gefängnis oder eine Geldstrafe von 5 Uhr. nicht übersteigen, steht dem Angeklagten nur der Retur an die vorgelegte Regierung offen; bei höheren Strafen kann er auch auf gerichtliche Entscheidung antragen, jedoch schließt die Wahl des einen Rechtsmittels das andere aus.

§. 36. Solche Rechtsmittel müssen bei Berlin derselben innerhalb 10 Tagen nach der Eröffnung des Bescheides bei denjenigen Behörden angemeldet werden, welche den Bescheid abgeschlossen hat; die Anmeldung bei der Regierung ist für nicht angebracht zu erachten.

§. 37. Meldet der Angeklagte den Retur persönlich an, so ist er über die Gründe vollständig zu vernehmen. Ein besonderer Zeit für Rechtsentscheidung des Retur ist aber zur Einreichung einer Rechtsbeschwerde wieder nicht gestattet.

§. 38. Wenn der Retur erfüllt ist, sind die Verhandlungen dem Landrat zu überstellen, welcher entweder die Verhörlösung derselben anzuordnen oder solche an die Regierung zur Entscheidung zu befördern hat. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so sind die Verhandlungen unmittelbar dem betreffenden Gericht zu übertragen.

§. 39. Die Strafvolleistung bleibt bis zur Entscheidung der Regierung, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist, ausgesetzt.

§. 40. (Strafvolleistung.) Jede erkannte Polizeiinfraktur muss, sobald entweder die zehnjährige Frist für den Retur eingelaufen ist, ohne dass dieser eingelagert werden, oder, wenn er eingelagert werden, sobald die Entscheidung der Regierung eingegangen ist, durch die Polizeiinfraktur vollstreckt werden, welche den Straftäters in erster Instanz abgestellt hat, und ist derselbe weder zum Exil noch zur Gewahrsam, noch zum Aufsicht der erkannten Strafe befugt. Eine Auslieferung des Straftäters muss durch ganz besondere Umstände begründet werden. In preußischen Fällen ist sofort auf die vorgelegte Regierung zu berichten und deren Bestimmung einzuhoben.

§. 41. Polizeiernicht erkannte Gefängnisstrafen werden im Polizeigefängnis vollstreckt. — Die Strafe ist, sofern nicht Krankheit die einfache Entlastung notwendig macht, ohne Unterbrechung reibständig abzubüßen.

§. 42. Bei erkannter körperlischer Bestrafung muss, wenn der Gesundheitszustand des Verurteilten es irgend zweckhaft macht, ob derselbe die Strafe ohne Nachteil seiner Gesundheit ertragen kann, zuvor eine ärztliche Prüfung vorzugeben. Die Vollstreckung erfolgt in Gegenwart des Jubates der Polizei-Gerichtsbarkeit oder seines Vertreters, welcher über den Gang eines Protolls aufzunehmen hat.

§. 43. Polizeiernicht erkannte Unterfuchungsstrafen werden, wie die Strafen, begeleitet.

§. 44. Polizeistrafen gegen Offiziere werden durch Arealisation des betreffenden Militärgerichts, gegen Unteroffiziere und Soldaten durch Anhören beim Kommandeur vollstreckt.

§. 45. (Strafsachen.) Jede Polizeiverwaltung hat über die bei ihr vorliegenden polizeilichen Untersuchungen einstellende Verhandlung zu führen, in welches jeder Straffall, unter Hinweis auf die betreffenden Unterfuchungs-Verhandlungen einzutragen ist.

(Sammene Bestimmungen.) 1) Sind Kriminal-Bergaben allein oder in Verbindung mit Polizei-Bergaben begangen, so sind sie allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

— S. die diesjährige Gesamtstellung in dem Ministerial-Blatte für die gesamte innere Verwaltung. Der Jahres-

1811. S. 19—12. §§. 1—13. und §§. 15—20. —

2) Ber.

2) Vorstehende Auskünfte betrifft diejenigen Fälle nicht, in denen zufolge gesetzlicher Vorschriften

- §. 10. Tit. 17. Th. II. Allgem. Landr. —
- §. 54. Tit. 24. Th. I. Allgem. Gerichts-Ordn. —
- §. 48. Nr. 2. Verordnung vom 29. Decbr. 1808. —

es sich nicht um Anwendung einer durch ein Polizeivergeben verwirklicht allgemein angedrohten Polizeistraf handelt, sondern in einzelnen Fällen zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung jemand zu einer Leistung oder Unterlassung unter Androhung und Vollziehung von Strafen, als Ertüchtigungsmittel abgehalten werden muß.

B. Censurwesen, Buchhandel, Bibliotheken &c.

345) Circular-Befehlung an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Censur öffentlicher Ankündigungen von Arzneien und sogenannten Geheimmitteln, vom 15. August 1847.

Es ist neuerdings in Frage gekommen, ob die auf Anordnung der Verwaltungsbehörden beruhende Bestimmung:

dass öffentliche Ankündigungen und Empfehlungen von Arznei- oder sogenannten, nicht besonders approbierten Geheimmitteln nicht zum Druck zu verfassen, so lange nicht die Approbation des Geheimmittels, resp. die Genehmigung des Kreisphysikus, beigebracht werden,

auch noch jetzt gelte, nachdem eine dieser Bestimmung entsprechende Vorschrift weder in die Censurinstruktion vom 31. Januar, noch in die Verordnung vom 30. Juni 1843. aufgekommen ist. Obwohl nun mit Rücksicht auf die Einleitung der lehrgedachten Verordnung die Censurbehörden jene frühere Bestimmung allerdings nicht mehr gebunden sind, so muss sie dennoch auch jetzt im Wesentlichen noch aufrecht erhalten werden, weil aus allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unzweifelhaft der Hauptfache noch dasselbe hervorgeht, was in jener Bestimmung angeordnet war.

Es ist nämlich sowohl nach der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., als auch nach den in den Königl. Staaten geltenden Strafsachen, der Verkauf und das Ausbieten von Arzneien ohne ausdrückliche Erlaubnis des Staats bei Strafe verboten. Für die Rheinprovinz ist durch die Gesetzesdekrete vom 21. Germinal A.H., 29. Pluvose XIII. und 25. Prairial XIII. der Verkauf und die öffentliche Ankündigung nicht besonders approbiert Geheimmittel mit einer Geldbuße von 25 bis 600 Frs. bedroht und in §. 693. und 694. Tit. 20. Th. II. A. L. R. ist die Zubereitung und der Verkauf oder die anderweitige Überlassung von Arzneien und Materialien, deren rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne Erlaubnis des Staats von 20 bis 100 Thlr. verboten, ein Verbot, worunter offenbar auch die öffentliche Ankündigung, als ein Versuch zum Verkaufe, fällt.

Da ferner sowohl nach den allgemeinen Pflichten der Polizeibehörden (§. 10. Tit. 17. Th. II. A. L. R.), als nach der ihnen in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand im §. 693. Tit. 20. Th. II. A. L. R. besonders eingeschörfen Verpflichtung, diese Behörden alles möglichst zu verbieten haben, wodurch Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird und ein solche Gefahr, wie von selbst einleuchtet, aus dem Gebrauch und aus der denselben hervorruhenden öffentlichen Ankündigung ungeprüfter Arzneien oder Geheimmittel zu bergen ist; so folgt auch hieraus, dass dergleichen Ankündigungen der besonderen Genehmigung der betreffenden Polizeibehörde und von den Senatoren nur zum Druck verfasst werden können, wenn entweder die Genehmigung des Kreisphysikus zu solchen Ankündigungen oder das Attest eines inländischen Physikus darüber beigebracht wird, dass das betreffende Heil oder Geheimmittel der menschlichen Gesundheit unschädlich ist.

Hierauf ersuche ich Ew. ex. ergebnis, die Senatoren und die nach §. 3. der Verordnung vom 23. Februar 1843. zur Ausübung des Censoramtes bestimmten Ortspolizeibehörden gefälligst anzumeisen, die Censur von Ankündigungen von Arzneien und sogenannten Geheimmitteln zur Erhaltung oder Stärkung menschlicher Körperfäste abzulehnen, so lange nicht die Genehmigung der Polizeibehörden dazu nachgewiesen oder das Attest eines inländischen Physikus darüber beigebracht ist, dass der Gebrauch des betreffenden Mittels der menschlichen Gesundheit unschädlich ist.

Es versteht sich von selbst, dass die Polizeibehörden derartige Ankündigungen nur zu genehmigen haben, wenn ihnen ein Nachweis der lehrgedachten Art geführt, oder sie selbst ihn von dem betreffenden Kreisphysikus sich beschaffen haben. Berlin, den 15. August 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Mathis.

349) Cirkular-Versfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Nichtverabsolvung von Büchern aus Bibliotheken an Gymnasiasten betreffend, vom 3. September 1847.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß der Besitzer einer Leibbibliothek einem Gymnasiasten ein jedenfalls für die Jugend schädliches, unsittliches Buch nicht nur geliehen, sondern auch als ein für seine Lektüre geeignetes anempfohlen hat.

Es wird hiervon Veranlassung genommen, die Königl. Regierung zu beauftragen, sämmtlichen Leibbibliothekaren des Verwaltungsbegriffs nicht nur die Ministerial-Cirkular-Vergütung vom 8. April 1825. (Aut. a.), nach welcher den Besitzern der Leibbibliotheken die Verabsolvung von Büchern an Gymnasiasten unbedingt untersagt ist, mit dem Bemerkung zur genauesten Nachachtung in Erinnerung zu bringen, daß das Entgegenhandeln gegen diese Bestimmung nach Bewandtniß der Umstände, unter Berücksichtigung der §§. 71—74. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., den Verlust der Konzession zur Folge haben kann. — Gleichzeitig ist darauf zu halten, daß dienten Veramten, welchen die Prüfung und Stempelung der den genannten Bibliotheken einzuerlebenden Bücher übertragen ist, hierbei mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt verfahren. Berlin, den 3. September 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

a.

Da das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten es in vielfacher Hinsicht bedeckt findet, daß den Schülern der Gymnasien, wenn auch bestimmtweise, die Benutzung der Leibbibliotheken gegen einen von den Angehörigen oder dem Direktor des Gymnasiis ausgestellter Erlaubnißbrief gestattet werde, und ich der Meinung desselben, daß nur durch ein unbedingtes allgemeines Verbot dem Eigentum gewissenloser Leibbibliothekare und den Verstreuern der Schüler, durch Umwege Eingang in die Leibbibliotheken zu erhalten, mit Erfola zu begegnen sei, um beitreten kann, so will der Königl. Regierung hierdurch aufzutragen, den Besitzern und Verstreuern der Leibbibliotheken unmeide die Verabsolvung von Büchern an Gymnasiasten unbedingt zu unterlagen, und auf die Aufrechterhaltung dieses Verbots fortgesetzlich nachdrücklich zu halten. Berlin, den 8. April 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

An sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium bleselbst.

C. Polizei gegen Unglücksfälle.

350) Versfügung an die Königl. Regierung zu N., die Errichtung von Dampfkessel-Gebäuden betreffend, vom 17. Oktober 1847.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 30. Juli e. hinsichtlich der Anlage der Dampfkessel-Gebäude eröffnet, daß es allerdings nicht gegen die Vorschrift des §. 3. des Regulativs vom 6. Mai 1838. (Gef. Samml. S. 262.) verstößt, wenn das Kesselhaus mit Ziegeln eingedeckt wird.

Auch ist es dem Sinne des gedachten Regulativs nicht entsprechend, wenn verlangt werden, daß die Umschließungs-wände der Kesselhäuser nur massiv und nicht in Fachwerk aufzuführen seien. Nach dem §. 3. desselben muß das Kesselhaus wenigstens an drei freistehenden Seiten mit schwachen Umschließungswänden umgeben sein, und diese können sich wohl in Fachwerk ausgeführt werden, wie es auch bisher häufig geschehen ist.

Nur die an ein anderes Gebäude oder an die Grenze eines nachbarlichen Grundstücks austretenden Umschließungswände müssen, dem Sinne des Regulativs gemäß, massiv in der vorgeschriebenen Stärke ausgeführt werden. Die Königl. Regierung hat daher vor kommenden Falles Sich hiernach zu achten.

Berlin, den 17. Oktober 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

D. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

351) Allgemeine Verfügung des Königl. Justizministeriums, betreffend die Mittheilung korrelierter Abschriften von den Obduktions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen an die Königl. Regierungen, vom 29. Oktober 1847.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind die Abschriften der gerichtlichen Obduktions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen, welche den Königl. Regierungen von Seiten der Gerichtsbehörden mitgetheilt werden, nicht immer korrekt geschrieben, und es ist dadurch nicht selten die richtige Beurtheilung der Untersuchungen und Begrachtungen, sowie der erfolgten Feststellung des objektiven Thatsachens, zweifelhaft, mithin der Zweck der durch die Königl. Medizinalkollegien und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen vorzunehmenden Revision und Superrevision mehr oder weniger vereitelt werden.

Um diese Übelstände für die Folge möglichst zu verhüten, ist den bei den gerichtlichen Geschäften zugezogenen Physikern und Ärzten von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten neuerdings zur Pflicht gemacht worden, den Gerichtsbehörden stets deutlich und fehlerfrei geschriebene Berichte und Gutachten einzureichen.

Sämtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um auch ihrerseits darauf zu halten, daß den Königl. Regierungen künftig allemal genau kollationierte und von dem mit der Kollationierung beauftragten Beamten besonders attestierte Abschriften der Obduktions-Verhandlungen und der Verhandlungen in Gemüthszustands-Untersuchungsfällen mitgetheilt werden, wie dies von Seiten mehrerer Gerichte bisher schon geschehen ist.

Berlin, den 29. Oktober 1847.

Der Justizminister. Uhden.

352) Eirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, den Detailhandel mit Blutegeln betreffend, vom 28. Oktober 1847.

Der Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 9. Januar d. J.

in Betreff des Erlassen einer, die allgemeine Gewerbe-Ordnung ergänzenden Bestimmung über den Detailhandel mit Blutegeln im Sinne des Reichsrits vom 17. September 1827.

hat das Ministerium veranlaßt, von sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen darüber Bericht zu erfordern, ob und in wieweit die Bestimmungen der oben genannten Eirkular-Verfügung in den einzelnen Departements sich haben ausführen lassen, und namentlich, ob es überall möglich gewesen ist, darauf zu halten, daß die konzessionirten Blutegelhändler nur auf schriftliche Verordnung approbiert Medizinalpersonen und niemals im Handverkaufe Blutegel verabfolgt haben.

Nach den jetzt vollständig vorliegenden Berichten, haben nur drei Königl. Regierungen für die Aufrechthaltung der Bestimmungen der in Acht stehenden Eirkular-Verfügung, die übrigen sämmtlich sich dagegen ausgesprochen, und den Erlass einer, die allgemeine Gewerbe-Ordnung ergänzende Bestimmung theils für nicht dringend nothwendig, theils für ganz überflüssig erkannt, weil ad 1. der Eirkular-Verfügung die Unterscheidung der offiziellen Blutegel von anderen Sorten leicht, und bei den Händlern diese Kenntniß voraussetzen, ad 2. aber die Ausführung der Kontrolle sehr schwer und fast unmöglich sei, auch überhaupt Thatsachen nicht vorliegen, welche eine Beschränkung des Detailhandels mit Blutegeln notwendig erscheinen lassen.

Unter diesen Umständen kann das Ministerium es nicht für ratsam erachten, die von der Königl. Regierung beantragte, die allgemeine Gewerbe-Ordnung ergänzende Bestimmung über den Detailhandel mit Blutegeln im Sinne der Eirkular-Verfügung vom 17. September 1827, zu erlassen. Berlin, den 28. Oktober 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche übrige
Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst.

353) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Handel der Apotheker mit Schießpulver zu arzneilichen Zwecken, vom 11. November 1847.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 27. September d. J., daß wir mit der darin aufgeführten Ansicht, daß die Apotheker, wenn dieselben zu arzneilichen Zwecken Schießpulver debüttirn wollen, sich allen deshalb ergangenen allgemeinen Polizeivorschriften zu unterwerfen haben, einverstanden sind. Wir können daher das Rekurszeichen des Apothekers N. zu N., um Niederschlagung der, wegen Handels mit Schießpulver ohne besondere polizeiliche Erlaubniß, ihm auferlegten Geldstrafe von 5 Thlr. nicht für berücksichtigungswert erachtet, und überlassen der Königl. Regierung, den N. ablehnend zu bescheiden und das weiter Erforderliche anzubedrängen. Berlin, den 11. November 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

E. Landwirthschaftliche Polizei.

354) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Erstattung fixirter Diäten der Ökonomiekommissarien bei Nebenbeschäftigungen, vom 14. Oktbr. 1847.

Der Königl. Regierung wird auf die Auffrage vom 6. September e. eröffnet, daß das von Ihr zur Sprache gebrachte, die Erstattung fixirter Diäten der Ökonomiekommissarien bei Nebenbeschäftigungen derselben betreffende Monitum der Königl. Ober-Rechnungskammer, allerdings für begründet erachtet werden muß.

Die entgegenstehende Ansicht der Königl. Regierung berührt gar nicht das Interesse der Kommissarien, sondern lediglich das der Interessenten, welche sich der Arbeitskräfte der Kommissariate außer dem amtlichen Wirtschaftskreise derselben bedienen. Denn die Königl. Regierung ist der Meinung, daß ein Kommissarius, wenn er bei derartigen Nebenbeschäftigungen für einen auswärtigen Termin bereits die vollen einzägigen Diäten liquidirt hat, für die an denselben Tage und in derselben Sache außerdem verrende Reisezeit nicht nach Maßgabe seines vollen, sondern nur seines temporären Dienstes liquidiiren könne, wobei nicht der Kommissarius, welcher die liquidirten, fixirten Diäten der Kasse zu erstatten verpflichtet ist, sondern die leichtere den verhältnismäßigen Betrag der fixirten Diäten für die Reisezeit verlieren würde.

Nun ist es aber allgemeiner Grundzäh, daß Beamte, deren Leistungen nach besonderen, gesetzlich festgesetzten Gebührentarifen honoriert werden, für alle ihrem Berufe entsprechende Arbeiten nach diesen Tarifen zu liquidiren berechtigt sind. Darauf, daß im vorliegenden Falle der Kommissariate verpflichtet ist, einen Theil seiner Gehüren der Staatskasse als Entschädigung für das fixire Diensteinkommen abzutreten, welches sie ihm gewährt, kann es, da Parteien gegenüber, nicht ankommen, weil deren Interesse durch das Verhältniß zwischen der Kasse und dem Kommissarius nicht berührt wird. Auch läßt es sich in der That nicht absehen, welche Rechts- oder Billigkeitsgründe von einer Privatpartei, der die Benutzung der Arbeitskräfte eines Kommissarius in ihrem Interesse gestattet werden ist, für das Verlangen geltend gemacht werden könnten, die Leistungen dieses Beamten nach einem geringeren Maßstabe zu honoriern, als dies in seinen eigentlichen Berufsgeschäften durch die Auseinandersetzungsjurisprudenz gelehrt ist. Endlich ist, bezüglich an die Nebenbeschäftigungen der Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten, bereite durch das Eicircular-Rekript vom 9. Februar 1846, in Übereinstimmung mit dem Herrn Justizminister bestimmt worden, daß die betreffenden Beamten überall nach dem Regulat vom 25. April 1836, und der Zusatzklaus vom 16. Juni 1846, zu liquidiren berechtigt sein sollen, und es kann nach den oben angeführten kein Bedenken haben, diesen Grundsatz auch auf alle andere Nebenbeschäftigungen der Kommissarien auszudehnen, wonach die Bestimmungen des §. 5. der Zusatzklaus vollständig zur Anwendung zu bringen sind.

Das Bedenken der Königl. Regierung, daß der Kasse ein ihr nicht gebührender Gewinn zustießen würde, wenn ihr für einen Kalendertag mehr als einzägige fixirte Diäten des betreffenden Kommissarius erstattet würden, ist bereits durch die in dem Eicircular-Rekript vom 16. Dezember 1839, enthaltenen Meiere vollständig beseitigt.

Berlin, den 14. Oktober 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

355) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, betreffend die Befestigung preßfamalischer Streitigkeiten über die Qualität von Grundstücken oder Berechtigungen als Gemeindevermögen oder Privatvermögen der einzelnen Interessenten bei Gemeintheilungen, vom 24. September 1847.

Nachdem nunmehr die Publikation der Deklaration vom 26. Juli e. (Ges. Samml. S. 327.) über die Behandlung des Gemeindevermögens bei Auseinandersetzungen erfolgt ist, fällt die durch die Allerhöchste Ordre vom 1. Februar 1834. angeordnete Suspension aller preßfamalischen Streitigkeiten über die Qualität von Grundstücken oder Berechtigungen als Gemeindevermögen oder Privatvermögen der einzelnen Interessenten weg, und kann den betreffenden Prozessen Fortgang gegeben werden.

Wie in allen bei Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten ist auf Ereichung von Vergleichen möglichst hinzuwirken. Welche Bedingungen zu Gunsten der Gemeinden dabei zu stellen sind, hängt im Allgemeinen von den Umständen ab, namentlich ist es aber zulässig, daß die absindenden Privatinteressenten angemessene, unabköhlige Gelder zu Gunsten der Gemeindeklassen übernehmen, desgleichen, daß die Abfindungen, wo sie, wie z. B. häufig bei Häusern in den Städten der Kall, befordernd und nicht als Verhandelsanteile anderweitiger, größerer Absindungen überwiesen werden, als immerwährende Pertinenzen zu den Häusern geschlagen werden, so daß ihre Abtrennung nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinden und deren vergesetzter Behörde erfolgen darf.

Berlin, den 24. September 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

F. Gewerbe- und Handels-Polizei.

356) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Eichung von messringenen $\frac{1}{10}$ Zollpfundstücken, vom 24. Oktober 1847.

Nach der Instruktion zur Bearbeitung und Eichung der Zollgewichte vom 14. Juli 1839, werden von meistigenen Gerichtsstücken nur $\frac{1}{10}$ Zollpfund und $\frac{1}{10}$ Zollpfund gereicht. Es hat sich das Bedürfnis herangestellt, als Ausgleichsgewicht auch $\frac{1}{10}$ Zollpfundstücke in Anwendung zu bringen. Die Königl. Regierung hat daher der Eichungs-Kommission Ihres Bezirks zu eröffnen, daß unter den sonstigen Voraussetzungen gegenwärtig auch die Eichung von messringenen $\frac{1}{10}$ Zollpfundstücken nachgelassen werde, wovon an Gebühren bei neuen Stückn 6. Pfennige und bei früher schon gereichten Stückn 4 Pfennige zu erheben wören.

Die der obigen Instruktion beigefügte, derselben unter dem 14. Juli 1839. mitgetheilte Tabelle ist hiernach in folgender Weise zu ergänzen:

$\frac{1}{10}$ Zollpfund gleich 250 französischen Grammen
gleich 17,10457907

oder $17\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Lothen in Preußischem Gewicht.

Die Übersendung eines Normalgewichts von $\frac{1}{10}$ Zollpfund an die Eichungs-Kommission wird seitens der Normal-Eichungs-Kommission hier selbst erfolgen. Berlin, den 24. Oktober 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

357) Anzeig aus der Befügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Erteilung der polizeilichen Genehmigung zu gewissen, der letztern bedürfenden gewerblichen Anlagen, vom 11. Oktober 1847.

— Rücksichtlich der Fassung Ihrer Entscheidung vom 5. Juni d. J., durch welche dem N. die Erlaubnis zu der beabsichtigten Mühlenanlage nur in Aussicht gestellt ist, wird die Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß nach §. 32. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. die Genehmigung entweder verzeigt oder unbedingt ertheilt, oder endlich bei Erteilung der Genehmigung die für nötig erachteten Bedingungen und

Maßgaben vorgeschrieben werden sollen. Demgemäß hat Dieselbe in künftigen Fällen den Tenor der nach der Circular-Befreiung o. 16. Mai v. J. (Minist. Bl. 1846. S. 94. Nr. 139.) zu treffenden Entscheidung darin zu fassen: daß den Provokanten die Erlaubnis zur Errichtung der betreffenden Anlage, (welche zugleich durch Angabe ihrer Lage und Beschaffenheit oder durch Bezugnahme auf die zu den Alten gebrachte nähere Beschreibung genau bezeichnet werden muß) zu versagen oder zu ertheilen oder mit der die nötigen Vorlehrungen und Einrichtungen bezeichnenden Maßgabe zu ertheilen sei. Berlin, den 11. Oktober 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
v. Pommersch.

353) Befreiung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Abschaffung der Bescheide und Konzesse über gewisse, der polizeilichen Genehmigung bedürfende gewerbliche Anlagen, vom 22. Oktober 1847.

Auf den Bericht vom 11. v. M. wied der Königl. Regierung folgendes eröffnet.

Durch die Circular-Befreiung vom 16. Mai v. J. ist vorgeschrieben, in welcher Form die in dem Verfahren über die Errichtung gewerblicher Anlagen zu erlassenden Bescheide abgefaßt werden sollen. Diese Bescheide müssen bestimmen, ob, und event. unter welchen Bedingungen die Errichtung einer gewerblichen Anlage zulässig sei (§. 32. der Gewerbe-Ordnung); es ist deshalb, da die Königl. Regierung in der Angelegenheit, wegen der von dem Gouverneur N. N. zu Neuburg an der Erbauung einer Windmühle, durch Ihre Resolute nur die gegen die Anlage erhobenen Einwendungen zurückgewiesen hat, ohne zugleich die Konzession zu derselben zu ertheilen, dieses Verfahren durch die Befreiung vom 25. August. d. J. gestilligt werden.

Wenn am Schluß der gedachten Circular-Befreiung gezeigt ist:

die Ausfertigung und Aushändigung der Konzesse zur Errichtung der gewerblichen Anlagen darf nicht eher erfolgen, bis das im §. 28. ff. der Gewerbe-Ordnung vorge schriebene Verfahren entweder dadurch, daß die Parteien vor dem Bescheide der Regierungen sich bereit haben, oder dadurch, daß in der Ministerial-Instanz leglich entschieden ist, zu Ende geführt werden, so hat hierdurch nur vorgesehen werden sollen, daß nicht vor rechtzeitig entschiedener Sache mit Errichtung der Anlage vorgeschritten werde, dieses vielmehr erst nach Aushändigung des Konzesses hierzu, welcher im Wesentlichen nur eine Aufnahme des Tenors des ergangenen Resoluts enthalten wird, geschehe.

Demgemäß hat die Königl. Regierung ferner zu verfahren. Berlin, den 22. Oktober 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

359) Circular-Befreiung an sämtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium und Gewerbesteueraamt hieselbst, daß Gewerbeschirme zum gleichzeitigen Betriebe eines der im §. 18. des Hausr.-Regulatifs vom 28. April 1824. genannten Gewerbe und irgend eines andern Gewerbes im Umherziehen ohne Ministerial-Genehmigung nicht ertheilt werden dürfen, vom 6. Oktober 1847.

Zu Berücksichtigung der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 13. August e. angeführten Überstände, die durch Errichtung von Gewerbeschirnen an solche Personen entstehen, welche Dienstleistungen im Umherziehen verrichten, gleichzeitig aber eins der im §. 18. des Hausr.-Regulatifs vom 28. April 1824. bezeichneten Gewerbe betreiben wollen, weisen wir Dieselbe hierdurch an, zum gleichzeitigen Betriebe eines der im §. 18. l. e. genannten Gewerbe und irgend eines anderen Gewerbes im Umherziehen, ohne unsere Genehmigung Gewerbeschirme nicht zu ertheilen. Berlin, den 6. Oktober 1847.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

An

die Königl. Regierung zu Stettin, und Abschrift zur Nachahmung an sämtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium und Gewerbesteueraamt hieselbst.

360) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Handelshandel mit Singerögeln, vom 29. Oktober 1847.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Königl. Regierung in dem laufenden Jahre den Gewerbetreibenden N. N. Gewerbescheine zum Handelshandel mit Singerögeln ertheilt hat.

Da zum Handelshandel mit Singerögeln, insofern solche nicht zu dem im §. 14. Nr. 1. des Haushaltsgesetzes vom 28. April 1824. genannten Zweckrichthöfen, in Gemäßheit des §. 12. I. c. nur mit Genehmigung der Ministerien an Ausländer Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, so hätte die Königl. Regierung, wie ihr zur künftigen Beachtung eröffnet wird, entweder die Ertheilung des Gewerbescheins versagen, oder zu dessen Ausstellung die diesseitige Genehmigung beantragen sollen. Berlin, den 29. October 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwing.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

361) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, die Veranlagung der Klassensteuer betreffend, vom 4. August 1847.

Es ist der Königl. Regierung genugsam bekannt, wie häufig der Klassensteuer der Vorwurf gemacht wird, daß mittels derselben die höhere Wohlhabenheit und der Reichtum nicht verhältnismäßig zu den Beiträgen, welche die minder Wohlhabenden und Armen leisten müssen, besteuert werden kann. Auf welche Weise es in der Absicht der Staats-Regierung gelegen hat, diesem Vorwurfe, in Verbindung mit einer anderweitigen durchgreifenden legislativen Umgestaltung, Abhülfe zu verschaffen, ergiebt sich aus den Verhandlungen des Vereinigten Landtages, und nicht minder ist bekannt, daß der deshalb vorliegende Bericht des Staatsregierung seitens des Landtags abgelebt worden.

Über die Mitwirkung der Königl. Regierung zur Vorbereitung anderweitiger Gesetzesvorlagen, in Annäherung an die bei der Beratung über den Einkommensteuer-Vorschlag geäußerten Wünsche, muß ich mir die weitere Mitteilung noch vorbehalten. Indessen bleibt nicht ausgeschlossen, daß schon jetzt auf die Bezeichnung des Eingangs gedachten Vorwurfs innerhalb der Grenzen der bestehenden Verordnungen hingearbeitet werde, da die bisherigen Veranlagungs-Ergebnisse fortwährend der Verunsicherung Raum geben, daß bei den Einschätzungen in die höheren Steuerrufen (1. und zum Theil auch 2. Haupt-Klasse) manche Haushaltungen, welche ihrer Leistungsfähigkeit nach, einen höheren Steuerzahler füglich tragen könnten und tragen sollten, nur um deswegen zu einer geringeren Steuerstufe eingestuft sind, weil es einem vermeintlichen Billigkeitsgefühl der Einschätzungs- und Revisionsschörde widerstrebt hat, auch den reichen und besonders wohhabenden Mann zu einer Steuerleistung heranzuziehen, welche nach dem im Geiste einmal gegebenen Steuermaximo auch von dem noch Reichen nur in gleichem Betrage gefordert werden kann; oder weil, nach demselben vermeintlichen Billigkeitsgefühl, es für unzulässig gehalten wird, einen Steuerflüchtigen von etwas geringerem Vermögen und Erwerbe zu denselben Steuerbeitrag heranzuziehen, wie den um etwas Vermögendern, was sich gleichwohl nach der gesetzlich beschränkten Zahl der Steuerrufen nicht vermeiden läßt.

Die Irthümlichkeit dieser Ansichten und die Folgwürdigkeit einer danach bemessenen Einschätzung ist der Königl. Regierung bereits in früheren Cirkularen und besonderen Erlassen aufeinandergezeigt und es kann daher nur wiederholentlich und dringend empfohlen werden, jener irthümlichen Ansicht, nach welcher die Steuerbeträge der wohhabenden und reichen Einwohner sich, gegen die Ansicht des Gesetzes, notwendig außer Reichthum & Stellen müssen gegen die Leistungen der minder wohhabenden Klassen, krafft der den Königl. Regierungen obliegenden Verantwortlichkeit für die vorsichtsmäßige Vertheilung der Steuer (§. 6. d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.) bei der Revision der nächsthöflichen Veranlagungslisten angelegentlich entgegenzuwirken.

Es wird dieserthalb entsprechenend sein, daß die Königl. Regierung, nachdem alle Klassensteuer-Listen eingegangen sind, die sämmtlichen Steuerflüchtigen der oberen vier Stufen, bis zum Tage von 2 Uhr monatlich einschließlich, in eine Nachreisung zusammenzustellen läßt und demnächst in pleno collegii sorgfältig prüft: ob dieselben noch ihren Besitz- und Vermögensverhältnissen, welche der Königl. Regierung nicht unbekannt sein können, nöthigenfalls aber noch näher zu erörtern sind, absolut und relativ richtig eingeschätzt sind. Wo sich hiergegen Zweifel erheben, da ist zwar,

den bestehenden Grundsätzen gemäß, nicht ohne Weiteres mit der Steuer-Erhöhung vorzugehen, wohl aber den Landräthen, unter Bezeichnung der hierbei leitenden Gesichtspunkte, das Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen mitzuteilen, hinsichts deren eine Erhöhung der Steuer für zulässig und erforderlich erachtet wird, damit die Kreisbehörde sich, im Einvernehmen mit der kreisständischen Kommission, gutachlich äußere, wonachst dann erst die definitive Feststellung dieser Steuersäge von Seiten der Regierung erfolgen muß.

Von den Ergebnissen dieser Prüfung wird bei Einreichung der Haupt-Veranlagungsliste für das nächste Jahr, unter Beifügung der vorgedachten namentlichen Liste, Anzeige erwartet.

Sollte aber die erforderliche Prüfung bis zu dem Zeitpunkte, wo die Rollen in Hebung gesetzt werden müssen, nicht beendet sein, so hat die Königl. Regierung Vorsorge zu treffen, daß die Steuerbeträge in den vier höchsten Steuerstufen nur einstreichen und vorbehaltlich der definitiven Feststellung genehmigt werden, und ist dann, sobald die jedenfalls möglichst zu beilegende Prüfung beendigt ist, darüber besonderer Bericht zu erstatten.

Auch in den unteren Steuerklassen hat für das laufende und zum Theil schon in den vorangegangenen Jahren 1845. und 1846. nicht überall eine, den Grundsätzen der genannten Klassifikations-Instruktionen streng entsprechende Steuer-Veranlagung stattgefunden; es sind Ermäßigungen eingetreten, auch die Steuerbefreiungen über das streng gesetzliche Maß ausgedehnt worden.

Mit Rücksicht auf den in mehreren Provinzen sehr ungünstigen Ausfall der Ernten, auf die dadurch verursachte außergewöhnliche Übererzeugung der ersten Lebensbedürfnisse und auf andere Störungen in den Gewerbeverhältnissen, hat das Finanzministerium nicht nur einem solchen Verfahren nachzugeben, sondern die Königl. Regierungen selbst auf die Erforderlichkeit einer milden Veranlagung und der möglichen Schonung bei Eingehung der Steuerbeiträge der ärmeren Einwohnerklassen aufmerksam gemacht, wie dann späterhin wegen der ganz ungewöhnlichen Preissteigerung der ersten Lebensbedürfnisse die Klassensteuer der untersten Steuerstufe mittelst Allerh. Kabinettsordre vom 17. April e. auf den Zeitraum von drei Monaten ganz erlassen worden ist.

Mit dem Eintritte einer, allem Anschein nach gesegneten Ernte und bei danach mit Recht zu verhoffenden Befälle derjenigen Ursachen, welche ein Abweichen von der strengen Vorschrift des Steuergesetzes als gerechtfertigt konnten erscheinen lassen, wird es aber nun um so mehr erforderlich, jene nur zeitweisen Milderungen der Steueransätze nicht in das nächste Jahr mit hinein zu nehmen, und es bat daher die Königl. Regierung nicht nur die Gemeine- und Kreisbehörden zu einem, nach dem eben aufgeschoben Gesichtspunkte zu bemessenden, fortgängigen und umfänglichen Verfahren bei der Klassensteuer-Einschätzung für das Jahr 1848. aufzufordern, sondern auch Iden- seits bei der Ihr obliegenden Prüfung der Listen mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß dieser Aufforderung entsprochen werde. Berlin, den 4. August 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

362) Verfügung an die Königl. Regierung zu Königsberg, betreffend die Gewerbesteuer-Veranlagung der Bäcker und Schlächter in Städten der beiden ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen, vom 28 August 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 27. v. M. eröffnet, daß diesseits der Ansicht nur bestimmt werden kann, welche in Betreff der Steuer-Veranlagung der Bäcker und Schlächter in Städten der beiden ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen, mit Rücksicht auf die zu Zu- und Abgängen herzuleitenden Wiederumlagen, von der Königl. Ober-Rechnungskammer dahin angesprochen ist, daß die einmal angefertigten Beträge der Semestris-Listen genau festzuhalten und nachträgliche Berichtigungen dieser Listen oder der Gewerbesteuer-Rolle nach den in der Wichtigkeit vorgekommenen Zu- und Abgängen rechnungsmäßig nicht zu gestatten sind.

Doch die Aufstellung einer neuen Gewerbesteuer-Rolle für jede der genannten beiden Steuerklassen schen vor Ende des zweiten Semesters des laufenden Jahres erfolgen muß und zu dieser Zeit die Beträge noch nicht bekannt sind, welche aus den erst später zur Feststellung gelangenden Zu- und Abgangslisten des zweiten Semesters auf das nach der Bewohnerzahl berechnete Zell bezeichnungsweise gutgeschrieben oder zugeschlagen werden müssen, so ergiebt sich, daß die Anrechnung dieser Beträge des gedachten zweiten Semesters erst bei der Veranlagung für das zweite folgende Jahr durchzuführen bleibt. Die Feststellung des wirklich zur Vertheilung zu zählenden Steuerbeitrages der Bäcker und Schlächter in Städten der ersten und zweiten Abtheilung auf rechnungsmäßig entsprechende Weise erfolgt hiernach in der Art, daß bei jeder neuen Veranlagung die Beträge der beiden zuletzt bestätigten Semestris-Listen beispielweise also für die im September oder Oktober 1847. eintretende Veranlagung für 1848.

die Zu- und Abgänge aus dem zweiten Semester 1846. und dem ersten Semester 1847.) auf das nach der Bevölkerungszahl ermittelte ursprüngliche Soll, resp. zu Gute oder zur Last geschrieben werden. Hierauf ist für die Folge zu verfahren.

Bei der bevorstehenden Rollenfertigung von 1848. wird aber sorgsam zu prüfen und in der neuen Rolle zu vermerken sein: ob und welche Beträge aus den Zu- und Abgängen des zweiten Semesters 1846. bei der Veranlagung für 1847. etwa schon zum Ansatz gebracht, mithin für 1848. nicht zur Berechnung zu ziehen sind.

Berlin, den 28. August 1847.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

363) Verfügung an die Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Gewerbesteuer derjenigen Handwerker, welche ihre selbst gefertigten Waaren auf den Wochenmärkten ihres Wohnorts zum Verkaufe aussstellen, vom 13. Oktober 1847.

Diejenigen Handwerker, welche regelmäßig ihre selbst gefertigten Waaren auf Wochenmärkten zum Verkaufe aussstellen, sind, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 4. v. M. erwiedert wird, auch dann, wenn sie das Gewerbe nicht mit mehreren Gehülfen betreiben und in ihrer Wohnung oder sonst in einem Hause einen offenen Laden nicht halten, zur Gewerbesteuer heranzuziehen, da in dem regelmäßigen Ausstellen der Waaren zum Verkaufe auf den wöchentlich mindestens ein Mal wiederkehrenden Märkten das Halten eines offenen Lagers fertiger Waaren liegt. Diejenigen Handwerker dagegen, welche, ohne sonst ein offenes Waarenlager zu halten und ohne mit mehreren Gehülfen zu arbeiten, zunächst nur auf Bestellung arbeiten und nur von Zeit zu Zeit, nicht regelmäßig, ihre selbst gefertigten, nicht zugekauften, Waaren auf den Wochenmärkten ihres Wohnorts verkaufen, mögen von der Gewerbesteuer frei gelassen werden. Berlin, den 13. Oktober 1847.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

364) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg, den Tantieme-Bezug von der Rübenzuckersteuer betreffend, vom 28. September 1847.

Da durch die Circular-Befragung vom 18. Mai 1835. als Regel festgestellt ist, daß Tantiemen von indirekten Steuern am Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Vereinnahmung im Heberegister stattgefunden hat, verausgabt und von dem betreffenden Beamten bezogen werden sollen, ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer gleich eingezahlt oder zeitweise kreditirt wird, so trete ich Ew. Hochw. Ansicht in dem Berichte vom 7. d. M. dahin bei, daß diese Regel auch auf die Rübenzucker-Steuer in Anwendung zu bringen, mithin auch bei dieser am Schlusse eines jeden Monats die Tantieme von allen Beträgen zu gewähren sei, welche im Anmelde- und Heberegister, (wenn auch als kreditirt) gebucht sind und demgemäß als Steinnahme in den Verwaltungsschlüssen und Jahresrechnungen nachgewiesen werden.

Berlin, den 28. September 1847.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

365) Circular-Befragung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, mit einer Anleitung zur Prüfung leinener Gewebe hinsichtlich einer etwaigen Beimischung von Baumwolle, vom 30. September 1847.

Die von dem hiesigen Vereine für Gewerbesteuer gestellte Preisaufgabe: ein bisher nicht bekanntes, möglichst einfaches und nicht zeitraubendes Mittel aufzufinden, um von jedem angeblich leinenen Gewebe mit Bestimmtheit angeben zu können, ob dasselbe aus reinem Leinen oder aus Leinen und Baumwolle besteht, ist durch den Kaufmann Lehnerdt hieselbst gelöst worden, welchem daher der gedachte Verein den Preis zuerkannt hat.

Minist.-Bl. 1847.

Da das in Rede stehende Verfahren sehr einfach und leicht anwendbar ist, so erscheint dasselbe wohl geeignet, in vor kommenden Fällen auch von den Zoll- und Steuerbehörden in Anwendung gebracht zu werden und es ist zu dem Ende von der dessigsten Auseitung (Anl. a.) ein besonderer Abdruck veranstaltet worden. Von letzterem erfolgen anbei - Exemplare zur Vertheilung an diejenigen Ämter, von welchen anzunehmen ist, daß sie in den Fall kommen möchten, davon Gebrauch zu machen.

Berlin, den 30. September 1847.

Der Finanzminister. v. Dürsberg.

a.

Verfahren, den Baumwollen-Gehalt in einem damit versäuberten Leinengewebe zu entdecken.

Das zu prüfende Gewebe wird zuvor in heißen Seifenwasser durch Kochen und Durchwaschen von aller Appretur gänzlich befreit, worauf durch wiederholtes Auswaschen mit reinem warmem Wasser das Seifenwasser daraus entfernt, und das so gereinigte Gewebe wieder vollkommen getrocknet wird. Darauf stellt man auf eine Untertasse, die bald mit Wasser gefüllt ist,^{*)} ein Ultrasglas oder kleines Weinglas, und giebt dieses Glas bis fast an den Rand voll mit gewöhnlicher, im Handel vor kommender englischer Schwefelsäure von 66° Baumw. = 1.834 weisschem Gewicht. Man taucht nun einen, von dem auf obige Art zur Prüfung vorbereiteten Streifen aufrecht in das Glas mit Schwefelsäure, und zwar so, daß nur die eine Hälfte in der Schwefelkante steht, die andere Hälfte dieses Probestreifens aber frei aus der Schwefelsäure heraussteigt. So läßt man den Probestreifen eine Minute bis anderthalb Minuten lang überstehen in der Schwefelkante stehen, und wirst ihn dann ganz einfach in das Wasser der Untertasse, vorin er einige Augenblicke ruhig bleibet, mitschlagen. Hieran holtst man in einem tiefen Teller den Probestreifen mit etwas reinem Wasser, und wäscht diese zarte Prüfung und verschlüssiges gründes Reiben die jetzt daran stehende Galerie ab, nimmt ihn dann durch Seifenwasser oder eine sehr verdünnte Kamallslösung, und legt ihn endlich auf Léopardier, ohne ihn jedoch dazwischen ausgedrückt, in die freie Luft zum Trocknen aus.

War das Gewebe reines Leinen, so sind alle Teile desselben noch vollständig vorhanden; war das Gewebe hingegen gemischt, so ist der Baumwollengehalt zerstört, die Baumwollfaser fehlen, und das Leinen bleibt von schön rein weißer Farbe als Stoff übrig.

Die Resultate sind in folgenden Proben am deutlichsten ersichtlich.^{**)}

Es ist eine lange bekannte Falle, daß Baumwolle und Leinwand durch Schwefelsäure, unter Bildung einer dem Dextrin ähnlichen Galterte zerstört (zerföhrt) werden. Eben so bekannt ist es auch seines, daß diese Korrodiung und Umwandlung in Dextrin leichter, und schneller bei Baumwolle, als bei der Leinenfaser stattfindet. Nach allem bis dahin Experimentieren erfolgte jedoch jenseit einer gleichzeitigen Mitterrohrung des Leinen mit der Baumwolle, obgleich letztere zerföhrt wurde. Es kam also darauf an, ein Mittel aufzufinden, wodurch die Schwefelkante nur die Baumwolle allein zerstört, das Leinen hingegen unverletzt zurücklassen wuk. Dieses Mittel brachte auf dem Rücken der Schwefelkante mit Wasser, was hier durch eine einzige und einfache Manipulation in zweifacher Richtung zur Schleißungsmethode der Baumwolle vom Leinen trennt. Nach der einen Seite hin ist es beim Rücken der Schwefelkante mit Wasser fassendste Temperaturerhöhung zur Korrodiung (Zersetzung) der Baumwolle; nach der anderen Seite hin die beim Rücken der Schwefelkante mit Wasser erfolgende Verdünnung zur Konserierung, Erhaltung des Leinen.

Eden während das in prüfende Gewebe in der Schwefelkante steht, beginnt, wenn es baumwollehaltig ist, die Zersetzung und Umwandlung desselben, als der leichten Einwirkung fähig, in gallertartiges Dextrin, wird aber durch die Temperaturerhöhung beim Einwirken des mit der Schwefelsäure getränkten Probestreifens ins Wasser vollendet, wobei aber die gleichzeitig dabei stattfindende Verdünnung der in dem Probestreifen befindlichen Schwefelsäure sehr weitere Einwirkung auf das Leinen hemmt.

Hier ist zunächst zu bemerken, daß, auch wenn das zu prüfende Gewebe reines Leinen ist, doch ein schwaches Angriffseisen desselben sichtbar wird, was sich an der seitlichen Probe durch eine Art von erhaltenen Durchsichtigkeit leichtlich macht. Es fehlen in einem solchen Falle jedoch keine Fäden, die Fäden sind alle vollständig, sie sind nur etwas dünner geworden, da, wie oben erwähnt, das Leinen eben leinsweise unempfindlich gegen die Einwirkung der Schwefelsäure ist.

Die zuerst in der Vorlesung angegebene vollständige Reinigung des zu prüfenden Gewebes von der Appretur ist durchaus notwendig, da bei Geweben, welchen man die Appretur gelassen hat, selbst wenn sie sehr stark mit Baumwolle vermischte sind, kein Resultat erhalten wird, indem die Schwefelkante nur auf die Appretur zerstörend einwirkt, ohne bis zum Gewebe zu bringen.

Eine größere Menge Wasser zum Waschen des angeläuerten Probestreifens, als die in der Untertasse bezeichnete, ist nicht auszurathen, weil beim Vorhandensein größerer Wassermengen die zur vollständigen Korrodiung der Baumwolle erforderliche erhöhte Temperatur sonst leicht nicht erreichen könnte, aus welchen Grunde auch in der Anwendung, d. h. stark geschlagenen Geweben, die Anwendung von warmem Wasser empfohlen ist. Vor allen Dingen ist zu beachten, daß der in das Wasser der Untertasse geworfenen angeläuerten Probestreifen ganz ruhig einige Tage liegen bleibt. Spült man den angeläuerten Probestreifen sofort durch Hins- und Herbewegen ab, so wirds die Perlung.

^{*)} Bei fast geschlagenen Geweben ist es gut, warmes Wasser anzuwenden.

^{**)} Die Beifügung der hier erwähnten Proben hat bei dem gegenwärtigen Abdrucke nicht stattfinden können.

Eben so ist eine größere Menge Schwefelsäure, als ein Litschglas oder kleines Weinglas voll, nicht ratsam, da ja nur der Probestreifen darin gezeigt werden soll, eine größere Menge also unnötig ist. — Dass das Glas mit der Schwefelsäure in der Unterseite stechen soll, ist nur angegeben, um das Verderben der Model durch austretende Schwefelsäure zu verhindern.

Die Zeitdauer einer Minute, als Minimum, die unterschoben Minuten als Maximum, während welcher der Probestreifen in der Schwefelsäure erweichen muss, ist vorsätzlich zu besorgen, soll das Resultat ein richtiges und zuverlässiges sein. Ein längeres Verweilen gibt gar kein, oder doch nur ein unzuvertrauliches, unsicheres Resultat. Ein Übersteiten der angegebenen Zeitdauer hat ein zu starkes Angreifen der Leinenfäden zur Folge, was namentlich beim Ausmachen des Probestreifens allerlei kleine Unannehmlichkeiten verursacht, und das Resultat unzulässig macht.

Der Angen, nur die eine Hälfte des Probestreifens zu lösen, die andere Hälfte soll aus der Schwefelsäure heraussteuern zu lassen, wird beim Erkennen über die Art der Belebungung erschöpflich, da namentlich bei schwach mit Baumwolle gemischten Geweben, durch die Vergleichung der vorordneten mit der unvorordneten Hälfte, die Beurtheilung an Sicherheit gewinnt.

Das Fortwählen der durch die Zersetzung der Baumwolle entstandenen siedlichen Gallerie, welche leicht auf, teils zwischen dem zurückbleibenden Gewebe liegt, macht weiter Schwierigkeiten; man kann sich aber dasselbe erleichtern, wenn man zum Ausmachen, statt des Seifenwasers, neugierige Schwefelsäure nimmt, eine sehr verkruste Kalkaufschluss, wie auch schon in der Vorchrift angegebener worden, anwendet. Da es jedoch bei älterer Sorgfalt nicht möglich ist, alle Gallerie von dem zurückbleibenden Leinenfaden rein zu entfernen, sonnen ein geringer Anteil davon an den Leinenfäden, diese umschließend, bauen bleibt; so ist es sehr zu widerstreben, die ausgewaschenen Probestreifen zwischen Zwischenräumen des Leinenfadens drückt, diese vorliest, und das Resultat der Prüfung unentheitlich erscheinen wacht.

Von dem auf dem Leinenfaden festgetrockneten gallertartigen Drapir kommt es auch, daß die zurückbleibenden Leinenfäden eine starke dichte Beschaffenheit beim Ausmachen haben. Dasselbe ist auch bei den Proben mit reinem Leinen der Fall, da, wie eben gezeigt, die Leinenfäden unter Umständen auch eine Ummwandlung in gallertartiges Drapir durch die Einwirkung der Schwefelsäure erfahren, die unter hier obwaltenden Umständen freilich nur eine geringe ist.

Bei der Prüfung von Leinenfäden auf Baumwolle-Bermischung ist es nicht nöthig, dieselben, nachdem sie mit Schwefelsäure angesehn sind, in Wasser zu werfen. Es genigt, sie an der Luft aufzuhängen, indem sie in dem getrockneten Zustand deutlich Schwefelsäure so viel Frischigkeit aus der atmosphärischen Luft aufziebt, als erforderlich ist.

366) Circular-Berfügung an sämtliche Königl. Provinzial-Direktoren, den Handels- und Schiffahrtsverkehr zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche beider Sicilien betreffend, vom 21. August 1847.

Bei den, dem Abschlusse des Handels- und Schiffahrts-Vertrages mit dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar d. J. vorausgegangenen Verhandlungen ist die Abrede getroffen worden, daß es für die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbeleisens der beiderseitigen Staaten, welche in direkter Fahrt (einschließlich der Fahrt von und nach den Verhäfen des Zollvereins) durch Schiffe eines der kontrahirenden Theile eingeführt werden, der Beibringung von Ursprungszugniß nicht bedürfen soll, um diesen Waren die in dem Vertrage stipulierte günstige Behandlung zu sichern.

In gleicher Weise werden auch Boden- und Industrie-Erzeugnisse der Zollvereinskänder, welche über Österreichische, Französische oder Sardinische Häfen auf Österreichischen, Französischen oder Sardinischen Schiffen oder auf Schiffen des Königreichs beider Sicilien nach einem Neapolitanischen Hafen gehen, derselben günstigen Behandlung theilhaftig werden, ohne daß dafür Ursprungszugniß beizubringen sind, weil die Regierungen von Österreich, Frankreich und Sardinien mit dem Königreiche beider Sicilien Verträge von wesentlich gleichem Inhalte, wie derjenige des Zollvereins, abgeschlossen haben und, nach den bei der Neapolitanischen Zollverwaltung angenommenen Grundsätzen, alle Waren, welche direkt aus einem Hafen eines Staats, mit dem ein derartiger Handelsvertrag besteht, unter der Flagge dieses Staats oder unter Neapolitanischer Flagge in das Königreich beider Sicilien eingeführt werden, ohne Nachweis des Ursprungs so behandelt werden, als ob die Waren Erzeugnis des Landes wären, aus dessen Häfen sie kommen.

Hiernach wollen wir, etwähn an Sie gelangende Aufragen beantworten.

Berlin, den 21. August 1847.

Der Finanzminister. v. Düesberg.

IX. Landstraßen und Chausseen.

367) Circular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Danzig, Cöslin, Frankfurt, Merseburg und Cölln, sowie Abschrift zur Nachricht an sämmtliche Provinzial-Steuerdirektoren, betreffend die Mittheilungen über die beabsichtigte Anlage neuer oder Veränderung schon bestehender, die Landesgrenze durchschneidender Chausseen,
vom 31. August 1847.

Die Ausführung von Kunststraßen, welche die Landesgrenze durchschneiden, hat häufig wesentlichen Einfluß auf die Sicherung des Eingangs- und Ausgangsverkehrs, dessen Richtung die Provinzial-Steuerbehörden bei ihren Verwaltungsmäßigkeiten berücksichtigen müssen, und es ist deshalb zu wünschen, daß die gedachten Behörden zeitig Nachricht von solchen Abänderungen erhalten.

Zu diesem Ende wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, in allen Fällen, wo entweder neue Chausseen anlagen, welche die Landesgrenze durchschneiden würden, projektiert werden, oder wo es sich um eine veränderte Richtung derartiger, schon bestehender Chausseen handelt, den Herrn Provinzial-Steuerdirektor jedesmal Mittheilung zu machen, sobald desfallsige Verhandlungen eingeleitet werden. Berlin, den 31. August 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

X. Eisenbahnen.

368) Befügung an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Besuchsnr. der Königl., Kommunal- und Privat-Först- und Jagdschuh-Beamten zum Betreten der Eisenbahnskörper bei Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen, vom 30. September 1847.

Da den Königl. Kommunal- und Privat-Först- und Jagdschuh-Beamten die Ausübung der Först- und Jagdpolizei zufiele, dieselben also als Polizeibeamte zu betrachten sind, und hiernach zu der Kategorie der sub. 2. §. 9. des Bahnpolizei-Reglements für die Thüringische Eisenbahn bezeichneten Beamten gehören, so müßten auch sie zum Betreten des Bahnskörpers bei Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen für besug erachtet werden.

Dies wird der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 11. v. M., mit dem Auftrage eröffnet, das Weitere hiernach zu veranlassen. Berlin, den 30. September 1847.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern. Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Duesberg. Mathios. Im Auftrage. Thoma.

XI. Militair-Angelegenheiten.

369) Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidienten der Provinz Sachsen, den Geschäftsgang bei Reklamationen in Militair-Angelegenheiten betreffend, vom 21. Oktober 1847.

Die Erfahrung der neuesten Zeit hat gelehrt, daß die durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen ergänzten Bekanntmachungen des Oberpräsidiums vom 4. Februar und 28. Oktober 1839., sowie einzelne andere von den Königl. Regierungen erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen über den zu befolgenden Geschäftsgang bei Reklamationen in Militair-Angelegenheiten, die nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch die Königl. Kreis- und Departements-Kommissionen, resp. die Kommissionen zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen, ihre Erledigung gefunden, und mithin als Rechtsverderb gegen die Entscheidungen dieser Kommissionen zu betrachten oder sonst bestimmungsmässig dem Rechte der oberen Provinzial-Behörden (dem Königl. General-Kommando und dem Ober-Präsidio) überwiesen sind, wennia oder gar nicht brachte zu werden pflegen, wodurch für die Beteiligten Verzögerungen ihrer manchmal sehr dringlichen Anträge entstehen, und den Behörden zugleiche und zeitraubende Arbeiten erwachsen. Je häufiger

derartige Anträge geworden sind, um so nothwendiger ist es, deren Begründung strenger und sorgfältiger Prüfung zu unterwerfen, da leider auch sehr oft durchaus unbegründete Anträge angebracht werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, hierüber das Nachstehende wiederholt zur Kenntnis des dabei beteiligten Publikums zu bringen.

Zur Entscheidung der oberen Provinzial-Behörden müssen bestimmungsmäßig gelangen:

- 1) die nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst, wenn die Meldung dazu bei den Kommissionen vor dem 1. Mai desselben Jahres, wo der Militärflichtige mit seiner Altersklasse zur Aushebung gelangt, (also im 20. Lebensjahr) aus irgend einem Grunde unterlassen;
- 2) die Bereiligung eines verlängerten Ausstandes zur Ableistung dieses Dienstes, nachdem die ersten drei Jahre der Zuwendung verslossen sind, welche die erlangte Qualifikations-Altest ohnehin gestattet;
- 3) die nachträgliche Zulassung zu diesem Dienst, wenn der bewilligt gewesene Ausstand unbewußt geblieben;
- 4) die Zurückstellung von den gewöhnlichen Aushebungen, wenn die bei den Königl. Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen rechtzeitig angebrachten Reklamationen verworfen, oder aber die Reklamationen bei diesen Behörden anzubringen ganz verfaßt worden ist;
- 5) die vorzeitige Entlassung aus dem Dienste im siegenden Heere, wenn seit der Aushebung eines Militärflichtigen die Verhältnisse seiner Familie dergestalt sich verändert haben, daß er als ihr einziger Ernährer in der Heimath unentbehrlich ist;
- 6) die vorzeitige Entlassung aus dem Kriegsreserve-Verhältnisse zum Behuf der Erlangung eines Auswanderungs-Konfenses.

Alle derartigen Anträge und Gesuche müssen an den Oberpräsidenten, sei es unmittelbar von den Beteiligten oder durch die betreffenden Lokalbehörden, gerichtet werden.

Damit der Oberpräsident aber im Stande ist, auf die Gesuche gleich eine schließliche Entscheidung treffen, resp. wegen einer solchen mit dem Königl. General-Kommando in Verbindung treten zu können, ist es nothwendig, daß diese Gesuche mit den zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Beweisstücken in seine Hände gelangen. Als solche Beweisstücke zu den Gesuchen sind erforderlich:

- a. wegen der nachträglichen Zulassung zum Einjährigen freiwilligen Dienst, wenn die rechtzeitige Meldung dazu bei den Departements-Prüfungs-Kommissionen verfaßt war, ein Zeugnis des landräthlichen Amts (entweder des heimathlichen Kreises, oder dessjenigen Kreises, wo sich der Militärflichtige zuletzt aufgehalten hat), daß dieselbe bei der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung noch nicht konkurreirt oder doch keine Losnummer gezogen hat, die ihn zur Einstellung bringt;
- b. wegen eines verlängerten Ausstandes zur Ableistung des Einjährigen freiwilligen Dienstes ein Zeugnis über den Grund der eintretenden Behinderung, z. B. seitens der Studirenden das akademische Präsenz-Zeugnis, und die Mediziner, sofern sie den Dienst nicht mit der Waffe, sondern als Compagnie-Chirurgen ableisten wollen, eine Versicherung des Medicinal-Stabes der Armee, daß und zu welchem Termine sie eine Aufführung als Compagnie-Chirurgen (Pharmazeuten) erhalten können, ferner das von der Departements-Prüfungs-Kommission erhaltenne Qualifikations-Altest;
- c. wegen nachträglicher Zulassung zum Einsjährigen freiwilligen Dienste, wenn der bewilligt gewesene Ausstand unbewußt geblieben, neben dem vorgedachten Qualifikations-Altest, ein Zeugnis darüber: daß die Verzögerung durch Krankheit, Haft oder unfreiwillige Reisen entstanden ist;
- d. wegen Zurückstellung von den gewöhnlichen Aushebungen, wenn die rechtzeitig angebrachten Reklamationen von den Ersatz-Behörden verworfen, oder aber von den Beteiligten anzubringen verfaßt wurden: die vor-schriftsmäßige Reklamationstabelle summt ihre Anlagen und den Entscheidungsgründen der Departements-Ersatz-Kommission, welche von dem Landrathum zu erbitten sind;
- e. wegen vorzeitiger Entlassung aus dem Dienst, wenn nach der Einstellung des Militärflichtigen seine Anwesenheit in der Heimath nothwendig wird: der Nachweis über die vorgekommenen Veränderungen, z. B. bei Todessfällen derselben, welche die Familien ernährten, oder unterstützten, den Todentschein, bei Erfahrungen oder sonstigen Umständen das Attest des Kreis-Physikus über die eingetretene gänzliche Arbeitsunfähigkeit des Beteiligten;
- f. wegen vorzeitiger Entlassung aus dem Kriegsreserve-Verhältnis: der Kriegsreserve-Physikus und die Zusage der fremdberechtigten Polizei-Obrigkeit, daß der Militärflichtige in den fremden Unterthanen-Verband nach Beibringung des Auswanderungs-Konfenses aufgenommen werden solle.

Es liegt im eignen Interesse des beteiligten Publikums, vorstehende Belehrung künftig genau zu beachten, und

haben daher, wenn bestellungsocholt Anträge und Gesuche bei mir, oder wie es seither oft geschehen, zunächst bei hon Königl. General-Kommande, ohne die vorbezeichneten Ausweise behufs ihrer vollständigen Beurkundung angebracht werden sollten, die Bittsteller zu gewärtigen, daß ihnen ihre Gesuche meinerseits portpflichtig ohne Weiteres zurückgesandt werden. Magdeburg, den 21 Oktober 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. v. Bonin.

370) Verfügung an die Königl. Regierungen zu Stettin, Cöslin, Stralsund, Danzig und Königsberg, betreffend die Militairdienst-Verhältnisse der für das Übungsschiff die Korvette Amazone, bestimmten Bemannung, vom 17. November 1847.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 27. Mai d. J. zur Feststellung der Militairdienst-Verhältnisse der Bemannung der Korvette Amazone nachfolgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

- 1) die auf der Korvette angestellten Leute werden während der Dauer der Aufstellung gegen Belehrung des Navigations-Direktors, als Kommandanten des Schiffes, zum Militairdienste nicht einberufen;
- 2) diejenigen Navigationsschüler, welche an einer Übungsschule, zum Militairdienste nicht einberufen, haben, und mit einem guten Zeugnisse von dem Übungsschiff entlassen worden sind, sollen von der Erfüllung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere, diese mag eine einjährige oder dreijährige sein, entbunden sein;
- 3) den zur Hermannsfahrt gehörenden Leuten wird, unter Voraussetzung guter Führung, ein Schifffahrtsjahr als ein Militairdienstjahr angerechnet;
- 4) die gesammte Mannschaft des Schiffes, mit Ausnahme der den Militairgesetzen unterworfenen Offiziere, ist während des Friedens der Schiffsdisziplin und dem Gesetz, wegen Aufrechterhaltung der Mannschaft auf den Seeschiffen vom 31. März 1841. (Ges.-Comml. S. 64. bis 67. de 1841.) unterworfen. Wird die Korvette bei ausbrechendem Kriege zur Verfügung des mitunterzeichneten Kriegsministers gestellt, so treten für die Mannschaft ebenfalls die Militairgesetze in Wirksamkeit.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, diese, die Allerhöchste Ordre vom 1. Dezember 1843. (Minist. Bl. Jahrg. 1844. S. 51.), welche hiernach an ihrer Wirksamkeit tritt, abändernden Bestimmungen durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Militairbehörden werden demgemäß mit Anweisung versehen werden. Berlin, den 17. November 1847.

Der Minister des Innern.

v. Bodelswingh.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

Der Kriegsminister.

v. Mohr.

371) Circular-Erläß an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, die ministerielle Bestätigung der für Landwehr-Unterstützungs-Vereine erwortenen Statuten, vom 3. Juli 1847.

Noch einer mit dem Herrn Kriegsminister getroffenen Vereinbarung sollen die Statuten der Landwehr-Unterstützungs-Vereine, insofern dieselben die Rechte privilegirter Gesellschaften in Anspruch nehmen, in Zukunft von den Ministerien des Krieges und des Innern bestätigt werden.

Ew. ex. erfuhe ich daher ergebenst, die Entwürfe der Statuten solcher Vereine nach erfolgter Prüfung der selben, und nachdem die erforderliche Kommunikation mit dem Königl. General-Kommando stattgefunden hat, zur Genehmigung gefällig vorzulegen, Berlin, den 3. Juli 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelswingh.

XII. General-Postverwaltung.

372) Verordnung, die bequemere Einrichtung, Zuslands- und Reinhaltung der Postwagen betreffend, vom 31. Oktober 1847.

Die Anbringung von Sprungfedern in den Sitzkissen der Postwagen hat sich in dem Maße bewährt, daß darauf Bedacht genommen werden soll, diese Einrichtung bei den Postwagen allgemein einzuführen. Zu diesem

Zwecke veranlaßte ich die Postanstalten, darauf zu halten, daß von jetzt ab nicht allein bei den, für Rechnung der Königl. Kasse neu zu erbauenden Postwagen, sondern auch bei den, von einzelnen Unternehmen einzustellenden neuen Kourswagen die Sitzkissen stets mit Sprungfedern versehen, und daß auch bei Ausbesserung und Instandsetzung der Wagen solche Sprungfedern angebracht werden.

Gleichzeitig empfiehlt ich den Herren Amtevorstehern, darauf zu halten, daß die von den Postwagen-Unternehmern kontraktlich zu besorgende Aufpolsterung und Auflackierung der Wagen rechtzeitig bewirkt, und nicht erst dann begonnen werde, wenn von den Postreisenden Beschwerden über unbequeme Sitze ic. erhaben worden sind. Überhaupt wünsche ich, daß sämtliche Postanstalten auf auffändiges Auftere und bequeme Einrichtung der Postwagen unausgesetzt ihr Augenmerk richten, und namentlich auch für die gehörige Reinigung der Wagen, welche regelmäßig vor jeder Fahrt stattfinden muß, Sorge tragen. Vernachlässigungen, welche in dieser Beziehung auf den unterwegs belegenen Stationen wahrgenommen werden, sind den Postanstalten, zu deren Inventarium der betreffende Wagen gehört, behuts der Abhülfe, unverzüglich anzusezen.

Sollte desfenngeachtet der Fall sich wiederholen, daß ein Postwagen ohne vorhergegangene gehörige Reinigung abgesandt werden ist, so ist dem General-Postamt davon Anzeige zu erstatten.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 4. Oktober 1846. (Minist.-Bl. S. 225. Nr. 314.) mache ich den Vorstehern sämtlicher Postanstalten ernstlich per Pflicht, diesem Dienstvize die gehörende Aufmerksamkeit zu widmen und thätig dabei mitzuwirken, daß der gute Ruf des Preußischen Postwagens in Betracht der Wagen nicht gefährdet werde. Berlin, den 31. Oktober 1847.

Der General-Postmeister. v. Schaper.

373) Auszug aus der Verfügung an das Postamt in N., die unentgeltliche Mitnahme leerer Königlicher Wagen mit ledig zurückgehenden Postfördern betr., vom 10. Oktober 1847.

Die Posthalter sind nur verpflichtet, leere Königliche Wagen mit ledig zurückgehenden Pferden unentgeltlich mitzunehmen. Fehlt es an Retour-Gelegenheit und muß die Beförderung per Extratpost bewirkt werden, so haben dieselben dafür eine Vergütung von 10 Sgr. pro Pferd und Meile, und die Postillone ein Trinkgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Meile zu empfangen. Diese Bestimmung findet jedoch auf die Beförderung von Wagen, welche sich die Posthalter für ihre Rechnung kommen lassen, keine Anwendung. Es muss denselben vielmehr überlassen werden, sich wegen des Transports solcher Wagen zuvor mit den betreffenden Stationen zu einigen. Dabei darf jedoch unter keinen Umständen die Errichtung des Chausseegeldes umgangen werden. Geschieht daher die Beförderung nicht extrapostmäig oder mit zurückgehenden Gespannen, so darf auch bei dem Transport die Königl. Monierung nicht benutzt werden. Berlin, den 10. Oktober 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

374) Verordnung, betreffend das Verfahren mit den in Briefkästen unverschlossen vorgefundenen Briefen, vom 24. Oktober 1847.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 7. Juni 1841. ist vorgeschrieben, daß Briefe mit verleistem oder aufgesprungenem Siegel wieder verschlossen werden sollen. Diese Verordnung findet auch Anwendung, wenn Briefe unverschlossen im Briefkasten vorgefunden werden. Vergleichen Briefe sind vor der Abhandlung mit dem Dienstsiegel zu verschließen, und auf der Siegelseite ist zu bemerken, daß der Brief unversiegelt im Briefkasten gefunden und deshalb mit dem Dienstsiegel verschlossen worden sei. Berlin, den 24. Oktober 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

375) Verfügung an das Postamt in N., die Bestellung von Geldsendungen durch expresse Boten betreffend, vom 9. November 1847.

Dem Postamt in N. wird auf die Anfrage im Berichte vom 23. v. M. eröffnet, daß bei Bestellung von

Geldsendungen durch expresse Boten mit derselben Vorsicht verfahren werden muß, wie bei Bestellung solcher Sendungen durch Land-Briefträger.

In der Regel darf dem expressen Bote nur der Geld-Auslieferungsschein mitgegeben werden. Die gleichzeitige Mitgabe der Gelder selbst darf nur dann erfolgen, wenn der Bote, z. B. in der Eigenschaft als Land-Briefträger, der Post Kautions bestellt hat, und der Betrag der Geldsendung die Höhe der wirklich bestellten Kautions nicht übersteigt, oder wenn durch eine ausdrückliche Bemerkung auf der Adresse die Überbringung der Sendung auf die Gefahr des Absenders verlangt wird.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 6. v. M. (Minist.-Bl. S. 271. Nr. 329.) über Vollziehung der Auslieferungsscheine, Beglaubigung der Unterschrift etc., finden auf die Bestellung durch expresse Boten ebenfalls Anwendung. Berlin, den 9. November 1847.

General-Postamt. Schmückert.

376) Verordnung, die Portofreiheit der Paketsendungen der Königl. Bank und anderer Staatsbehörden betreffend, vom 15. November 1847.

Die der Königl. Bank zustehende Portofreiheit erstreckt sich auch auf Paketsendungen derselben in dem Maße wie solche verhältnismäßig anderen Staatsbehörden für diesen Zweck zu Thiel wied, nämlich auf Pakete mit Akten, Schriften und Rechnungen ohne Einschränkung, und auf Pakete mit anderen Gegenständen bis zum Gewichte von 10 Pfd. post täglich. Berlin, den 15. November 1847.

General-Postamt. v. Schaper.

XIII. Staats-Schuldenwesen.

377) Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatschulden, betreffend die Be-willigung von Belohnungen für die Entdeckung und Anzeige der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen, vom 5. November 1847.

Es ist neuerlich abermals einer Privatperson gelungen, in Leipzig den wissenschaftlichen Verbreiter und vielleicht auch Verfertiger falscher Preußischer Kassenanweisungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben derselben dafür die in unserer Bekanntmachung vom 4. März v. J. zugesicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissenschaftlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen der Behörde dergestalt anzeigen, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Belehrtheit des Falles eine Belohnung von

„Dreibundert bis Fünfhundert Thalern“

gewähren, und diese nach Bewandtniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zu Verfertigung der falschen Kassenanweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden, und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichern halten, in sofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungsverfahren zu willhaben ist. Berlin, den 5. November 1847.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

Noether. v. Berger. Nathan. Röhler. Knoblauch.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10.

Berlin, den 31. Dezember 1847.

8^{er} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

378) Cirkular=Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, General=Kommissionen, Provinzial=Steuerdirektoren, Oberbergämter &c., die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, Kirchen- und Schuldienste betreffend, vom 11. Dezember 1847.

Der Königl. Regierung wird in der abschriftlichen Beilage (a.) eine Allerh. Ordre vom 17. Oktober e. die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, Kirchen- und Schuldienste betreffend, zur Nachricht und Beachtung zugestellt.

Berlin, den 11. Dezember 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

a.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 19. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß Personen, welche die Eigenschaft als Preußische Untertanen erst durch Erteilung einer Naturalisations-Urkunde (Gesetz vom 31. Dezember 1842, §. 1. Nr. 4. und §. 5.) erwerben haben, im Staats-, so wie im Kirchen- und Schuldienst ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Ehofs nicht angestellt werden sollen. Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staat, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist, und der Anstellende, vorausgesetzt, daß er noch im militärischlichen Alter sich befindet, der Militärschaft durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimat oder im Preußischen Heere genügt, oder durch ein Beweis der Preußischen Erfährtlichkeit seine Untauglichkeit zum Militärdienste nachgewiesen hat. Sansleuch, den 17. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

379) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Anordnung des Amtssusses
pension eines Beamten in Folge der gerichtlichen Verurtheilung des letztern zur Amtsenthebung,
vom 20. Dezember 1847.

Da, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 21. v. M., die Kriminal-Untersuchungssache wider den Amtmann N. N. betreffend, eröffnet wird, in Folge des eingelegten Rechtsmittel der Aggravation gegen das Erkenntniß erster Instanz jener zur Amtsenthebung verurtheilt worden, so muß derselbe nunmehr nach §. 64. des Gesetzes vom 29. März 1844. ab officio suspendirt werden, da das, was darin für den Fall vorgeschrieben, wenn ein zur gerichtlichen Untersuchung gezogener Beamter durch das Erkenntniß erster Instanz zur Amtsenthebung verurtheilt werden, unbedenklich auch dann anwendbar ist, womit die Amtsenthebung erst in zweiter Instanz in Folge eingelegter Aggravation ausgesprochen ist, indem die Gründe, auf denen jene Beschreitung beruht, auf den letztdachten Fall eben so passen, wie auf den ersten. Berlin, den 20. Dezember 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Mantoufelle.

II. Ständische Angelegenheiten.

380) Allerhöchstes Reglement über den Geschäftsgang bei dem vereinigten ständischen Ausschuß, vom 2. Dezember 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen über den Geschäftsgang bei dem vereinigten ständischen Ausschuß, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Form der Eröffnung und Schließung des vereinigten ständischen Ausschusses.

§. 1. Der vereinigte ständische Ausschuß wird durch den von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet und geschlossen.

Stellung des Königl. Kommissariats.

§. 2. Alle Verhandlungen mit dem vereinigten ständischen Ausschuß werden durch Unseren Kommissarius vor mittelt. Er übergibt denselben Unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung ausgehenden Mittheilungen und empfängt dessen Gutachten und Eingaben aller Art. An ihn hat der vereinigte ständische Ausschuß sich wegen jeder Auskunft, so wie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden. Er ist befugt und verpflichtet, den Marschall auf etwaige Verlegerungen des Geschäftsreglements aufmerksam zu machen.

Stellung des Marschalls.

§. 3. Dem Marschall werden Unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung ausgehenden Mittheilungen zugefertigt, und bei ihm haben die Mitglieder ihre Anträge einzureichen.

Er beruft und schließt die einzelnen Plenarversammlungen. Von seiner Anordnung hängt zunächst Alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in der Versammlung und auf Belehrung der Arbeiten Bezug hat.

Wenn ein Mitglied danach verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen, so muß dies dem Marschall angezeigt werden, welcher davon Unseren Kommissarius in Kenntniß zu setzen hat, damit der Stellvertreter des verhinderten Mitgliedes einberufen werde.

Präfusisfrist für Petitionsanträge.

§. 4. Anträge auf Bitten oder Beichwerden (Petitionen) müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach Eröffnung des vereinigten ständischen Ausschusses dem Marschall schriftlich eingereicht werden. Der Marschall hat Unserem Kommissarius diese Anträge abschriftlich mitzutheilen.

Sekretäre.

§. 5. Der Marschall ernennt 8 Sekretäre, aus jeder Provinz einen. Dieselben haben ihn bei der Geschäftsführung, namentlich durch Belehrung der eingezaengenen Schriften und bei Bewirkung der Abstimmungen, zu unterstützen und in den Plenarversammlungen das Protokoll zu führen. Zu den verflossenden Schreibereien, so wie zu der sonst etwa erforderlichen Assistenz der Sekretäre, sowohl in den Plenarversammlungen, als auch außer-

halb derselben, können von dem Marschall geeignete Beamte unter Zustimmung Unseres Kommissarius angestellt werden.

Ernennung von Abtheilungen.

§. 6. Jeder Plenarberathung muss eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen. Diese Abtheilung hat der Marschall, unter Beziehung der Provinzial-Landtagsmarschalle, mit angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen und des Stimmverhältnisses der verschiedenen Stände, zu ernennen und eben so die Vorsitzenden derselben zu bestimmen.

Behandlung der Sachen in den Abtheilungen.

§. 7. Die Abtheilungen können, wenn wir es angemessen finden, auch vor der Eröffnung des vereinigten ständischen Ausschusses ernannt und berufen werden und treten dann sofort in Thätigkeit. Zu den einzelnen Sitzungen verfassen sich die Abtheilungen auf die Einladung des Vorsitzenden. Dieser hat den Geschäftsgang zu leiten und die Referenten zu ernennen.

Berathung in denselben.

§. 8. Der Vortrag des Referenten kann sowohl mündlich als schriftlich erstattet werden. Nach Beendigung dieses Vortrages in der Abtheilung beginnt deren mündliche Berathung. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit der Meinungen, so hat der Vorsitzende die zu entscheidenden Fragen aufzustellen und die Abstimmung darüber zu veranlassen.

Abfassung der Protokolle und Gutachten der Abtheilungen.

§. 9. Über die Berathung und deren Ergebnisse (§. 8.) ist ein Protokoll zu führen und von allen anwesenden Mitgliedern der Abtheilung zu vollziehen. In der Regel wird auf Grund dieses Protokolls ein besonderes Gutachten von dem Referenten entworfen, welches hierauf in der Abtheilung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer von allen anwesenden Mitgliedern zu vollziehenden Reinschrift nebst den bezüglichen Schriftstücken durch den Vorsitzenden dem Marschall einzureichen ist. Zu einfachen Sachen kann das Protokoll die Stelle des Gutachtens vertreten.

Theilnahme Königl. Beamten und der Antragsteller an den Abtheilungs-Berathungen.

§. 10. Unsere Staatsminister, so wie die von uns abgeordneten Beamten (Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages vom 3. Februar d. J. §. 22.), können den Berathungen der Abtheilungen beiwohnen, um, wo sie es nöthig finden, Ausklärung zu geben und Missverständnisse zu berichtigen. Die Staatsminister sind jedoch bestellt, sich hierbei durch andre geeignete Beamte vertreten zu lassen. Es muss daher vor dem Beginn einer jeden Berathung in den Abtheilungen von deren Gegenstände Unserem Kommissarius zur erforderlichen weiteren Benachrichtigung Kenntnis gegeben werden.

Auch den Antragstellern steht es frei, den Berathungen der Abtheilungen über die von ihnen gestellten Anträge beizuhören und daran, jedoch ohne Stimmecht, teilzunehmen. Sie sind deshalb durch die Vorsitzenden der Abtheilungen von der zur Berathung ihrer Anträge bestimmten Zeit in Kenntniß zu sezen.

Verteilung der Abtheilungsgutachten.

§. 11. Das Gutachten der Abtheilung (§. 9.) und, wenn dieselbe es für nöthig erachtet, auch der von ihr begutachtete Petitionsantrag wird gedruckt. Jedes Mitglied der Plenarversammlung erhält ein Exemplar zu seiner Information, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist zur Verfügung Unseres Kommissarius zu stellen. Bei Verteilung des Gutachtens ernennt der Marschall zugleich den Referenten für den Vortrag in der Plenarversammlung.

Verhandlung in den Plenarversammlungen.

§. 12. Die Gegenstände, welche in den Plenarversammlungen zur Berathung kommen sollen, sind jedesmal von dem Marschall auf eine den Mitgliedern bekannt zu machende Tagesordnung zu bringen.

In der Plenarversammlung führt der Marschall den Vors. Die Ausschusmitglieder nehmen ihre Plätze nach Provinzen und in diesen nach Ständen ein. Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Gutachtens der Abtheilung durch den Referenten; hierauf eröffnet der Marschall die mündliche Berathung.

Regeln für die Plenarberathung.

§. 13. Für diese Berathung (§. 12.) gelten folgende Regeln:

- a. Jedes Mitglied, welches zu reden verlangt, zeigt dies durch Aufheben an.

- b. Verlangen mehrere Mitglieder zugleich das Wort, so bestimmt der Marschall die Reihenfolge der Redner. 144
- c. Diejenigen Mitglieder, welche sich vor Beginn der Berathung um das Wort melden, haben zu erklären, ob sie für oder gegen den Gegenstand der Debatte reden wollen, und erhalten, nach der Reihenfolge der Anmeldung, abwechselnd das Wort.
- d. Die Reihenfolge der Redner gilt weder für Unsere Staatsminister, noch für diejenigen Unserer Beamten, welche in unserem Auftrage der Berathung beiwohnen; dieselben erhalten das Wort, so oft sie es verlangen.
- Auch kann der Marschall dem Referenten außer der Reihe das Wort ertheilen, um Aufklärungen zu geben oder Mißverständnisse zu beseitigen. Dasselbe gilt von solchen Mitgliedern, welche Bemerkungen, die sich auf ihre Person beziehen, sofort kurz zu berichtigten wünschen.
- e. Das Verlesen schriftlich abgesetzter Reden ist nur denjenigen Mitgliedern gestattet, deren Muttersprache eine andere als die deutsche ist, sofern sie nicht die zum freien Reden erforderliche Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache besitzen.
- f. Jeder Redner spricht von seinem Platze aus. Die Reden dürfen nur an den Marschall oder an die Versammlung gerichtet werden.
- g. Wer Äußerungen einmischt, welche den Gegenstand der Berathung nicht betreffen oder von der zur Erörterung stehenden Frage ababweichen, ist von dem Marschall an die Ordnung zu erinnern.
- h. Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwögung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von acht Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Übelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten.
- i. Der Marschall ist berechtigt, die Redner, so oft er es zur Leitung der Debatte nötig findet, zu unterbrechen. Außerdem darf kein Redner in seinem Vortrage unterbrochen werden.
- k. Ist das Abtheilungsgutachten gegen einen Petitionsantrag ausgesessen, so hat der Marschall die Plenarsammlung, nachdem in derselben das Abtheilungsgutachten und, auf Verlangen der Versammlung, auch der Petitionsantrag selbst verlesen worden ist, vor Eröffnung der Berathung zu fragen:

ob der Petitionsantrag in Berathung genommen werden solle?

Erklären sich hierauf nicht wenigstens acht Mitglieder durch Aufstehen für die Bejublung dieser Frage, so so langt der Petitionsantrag nicht zur Berathung, wird vielmehr ohne Weiteres als verworfen betrachtet.

Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erklärt der Marschall die Berathung für geschlossen. Derselbe ist auch befugt, wenn er die Erörterung des Gegenstandes für eröfnet hält, die Versammlung hierauf aufmerksam zu machen. Widersprechen alsdann acht Mitglieder der Schließung der Berathung, und findet sich der Marschall hierdurch nicht veranlaßt, die Fortsetzung der Berathung selbst nachzugeben, so ist die Frage:

"ob jener Widerspruch zu berücksichtigen sei?"
zur Abstimmung zu bringen.

Stellung der Fragen.

§. 14. Nach dem Schluß der Berathung stellt der Marschall die aus derselben sich ergebenden Fragen und bestimmt deren Reihenfolge.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein, oder durch eine einfache Alternative erschöpfend beantwortet werden können.

Den Mitgliedern der Versammlung sind zwar Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen und deren Reihenfolge gestattet; dem Ermeessen des Marschalls bleibt aber überlassen, ob und inwiefern diese Erinnerungen zu berücksichtigen sind.

Annahme ohne Abstimmung.

§. 15. Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, ist keine Abstimmung erforderlich. Auch bedarf es nicht folglich der Abstimmung, wenn sich bei der Diskussion ein Übergewicht für eine der verschiedenen Meinungen fundgegeben hat. Dem Marschall steht in solchem Falle frei, der Versammlung zu erklären, daß er diese Meinung für die der Mehrheit anzunehme werde, sofern nicht acht Mitglieder widersprechen sollten. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so muß abgestimmt werden.

Die Berathung und Abstimmung des vereinigten ständischen Ausschusses darf sich auf die Fassung der Gesetze oder Verordnungsentwürfe nur insofern erstrecken, als die Fassung auf Sinn und Inhalt derselben von wesentlichem Einfluß sein kann.

Form der Abstimmung.

§. 16. Kommt es zur wirklichen Abstimmung, so ist die Frage, über welche abgestimmt werden soll, unmittelbar vorher durch einen der Sekretäre zu verlesen.

Die Abstimmung geschieht der Regel nach durch Aufstehen und Sitzenbleiben, ausnahmsweise durch namentlichen Aufruf aller anwesenden Mitglieder nach alphabethischer Ordnung, jedoch so, daß von Frage zu Frage um einen Buchstab fortgesetzt wird. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Marschalls den Ausschlag.

Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß allemal stattfinden, wenn der Marschall sie für nöthig hält oder acht Mitglieder sie verlangen.

Geschäftsgang bei der Sonderung in Theile.

§. 17. Bei der Sonderung in Theile (§. 17. der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages vom 3. Februar d. J.) hat, wenn sie nach Provinzen stattfindet, in der Versammlung der zur besonderen Berathung zusammengetretenen Mitglieder der Provinz, deren Landtagessmarschall und, wenn die Sonderung nach Ständen stattfindet, in dem zur besonderen Berathung zusammengetretenen Stande der Marschall des vereinigten ständischen Ausschusses den Vorsitz zu übernehmen; derselbe kann aber einen der Marschälle der Provinziallandtage damit beauftragen. Ein Stimmrecht hat der Vorsitzende eines zur besonderen Berathung zusammengetretenen Standes hierbei nur, wenn er diesem Stande angehört.

Abfassung des Protokolls.

§. 18. Das über die Berathung und deren Ergebnisse anzunehmende Protokoll muß, außer einer kurzen Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Verhandlung:

- a. die zur Abstimmung gebrachten Fragen in nördlicher Fassung,
 - b. die Resultate der Abstimmungen, und
 - c. die ohne Abstimmung gefassten Beschlüsse
- enthalten.

Feststellung derselben.

§. 19. Das Protokoll wird in einer der nächsten Plenar-Versammlungen verlesen. Wer gegen das Protokoll eine Erinnerung macht, ist verpflichtet, eine derselben entsprechende, bestimmt formulirte Fassung vorzuschlagen. Entstehen darüber Differenzen, welche der Marschall nicht sogleich beseitigen kann, so hat derselbe, ohne Gestattung einer Diskussion, die Abstimmung darüber zu veranlassen: ob die Abänderung angenommen werden soll oder nicht.

Die von der Versammlung gefassten Beschlüsse dürfen bei Gelegenheit der gegen das Protokoll erhobenen Erinnerungen nicht angefochten werden. Das Protokoll ist von dem Marschall, den Referenten und zwei Sekretären zu vollziehen.

Abfassung und Vollziehung der ständischen Erklärung.

§. 20. Auf Grund sämtlicher Verhandlungen wird von dem Referenten oder demjenigen, welchen der Marschall dazu bestimmt, die Erklärung der Stände abgefaßt, welche in einer anderen Plenar-Versammlung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer, in gleicher Weise wie das Protokoll (§. 19.) zu vollziehenden Reinschrift durch den Marschall Unserem Kommissarius zu übergeben ist.

Vertheilung der Protokolle.

§. 21. Die Protokolle über die Plenar-Berathungen werden gedruckt; jedes Mitglied erhält 2 Exemplare zu seinem Gebrauche, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist Unserem Kommissarius zum Gebrauche für die Regierung zu überweisen.

Veröffentlichung der Berathungen.

§. 22. Zur vollständigen Aufzeichnung der Plenar-Berathungen werden vereidigte Stenographen angestellt. Die von denselben abgefaßten Berichte über die Berathungen jeder Sitzung sind durch den Sekretär, welcher in derselben das Protokoll geführt hat, unter Beiziehung eines zweiten Sekretärs, zu prüfen und, wenn sich darin Unrichtigkeiten finden, zu berichtigten. Die Berichte gelangen sodann an den Marschall zur Genehmigung, worauf sie, wenn der vereinigte ständische Ausschuss die Veröffentlichung seiner Berathungen wünscht, ohne weitere Censur, mit Nennung der Namen, durch vollständigen Abdruck in der Allgemeinen Preußischen Zeitung zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Es steht jedoch dem vereinigten ständischen Ausschusse jederzeit frei, dieselben Berathungen, bei welchen er es für angemessen erachtet, von der Veröffentlichung auszuschließen. Eben so ist Unser Kommissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Berathungen zu untersagen.

§. 23. Unsere Propositionen müssen vorzugsweise vor den Petitions-Anträgen zur Erledigung gebracht werden.

Wahl der Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatschulden erledigten Stellen.

§. 24. Wenn der vereinigte ständische Ausschuss für eine bei der Hauptverwaltung der Staatschulden erledigte Stelle eine Wahl zu treffen hat, so werden die Uns für dieselbe vorzuschlagenden drei Kandidaten, auf die dieserthalb von Uns ergangene Aufforderung, vermittelst verdeckter Stimmzettel gewählt, welche von dem Marschall, unter Beiziehung der Sekretäre, einzusammeln und zu eröffnen sind. Diejenigen drei Kandidaten, welche relativ die meisten Stimmen für sich haben, sind als gewählt anzusehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Verfahren in Fällen eines Zweifels bei Auslegung der Vorschriften des Geschäfts-Reglements.

§. 25. Sollten über die Auslegung der vorsichenden Vorschriften (§§. 3—24.) Zweifel entstehen, so ist einzuweilen und, bis Wir darüber entschieden haben werden, nach der Bestimmung des Marschalls zu verfahren.

Düten und Reisekosten der Ausschuss-Mitglieder.

§. 26. Die der Ritterchaft, den Städten und Landgemeinden angehörigen Ausschuss-Mitglieder erhalten für die Zeit ihrer Theilnahme an dem vereinigten ständischen Ausschuss, sowie für die Reise hin und zurück, außer dem Erhalt der Reisekosten, täglich Drei Thaler Düten. Die Reisekosten, so wie die allgemeinen Kosten des vereinigten ständischen Ausschusses, werden aus der Staatskasse bereicht; die Düten sind dagegen in gleicher Weise wie die für die Abgeordneten zu den Provinzial-Landtagen aufzubringen.

§. 27. Wir behalten Uns vor, eine Revision des gegenwärtigen Reglements eintreten zu lassen, wenn sich solche, nach den darüber gesammelten Erfahrungen, künftig als nothwendig oder wünschenswerth ergeben sollte. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Siegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. Dezember 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. von Nother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Grau zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz. von Duesberg. von Rohr.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

351) Erlass an den Königl. Oberpräsidienten der Rheinprovinz, mit der Instruktion über die Einführung der von den Gemeinden der Rheinprovinz zu erhebenden Eintritts- und Einkaufsgelder und Abgaben für Gemeinde-Nutzungen, vom 15. November 1847.

Nachdem ich die seitens der Königlichen und Fürstlichen Regierungen der Rheinprovinz in den von Exz. Hochw. unter dem 27. August d. J. eingereichten, hier wieder beigefügten Berichten in Bezug auf die Einführung der Eintritts- und Einkaufsgelder gemachten, zum Theil sehr wesentlich von einander abweichenden Vorschläge und Ihre gutschafflichen Bemerkungen näher erwogen, habe ich die anliegende Instruktion (a.) entwerfen lassen.

Exz. Hochw. erschehe ich, seitige nur dann unverzüglich den Regierungen zuzufestigen, wenn Sie damit einverstanden sind.“) Berlin, den 15. November 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

^{a)} Die Auferlegung dieser Institution an die Regierungen ist nach dem Berichte des Herrn Oberpräsidenten am 27. November 1847, ohne Weiteres erfolgt.

a.

Zuschriften über die Einführung der nach der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. von den Gemeinden der Rheinprovinz zu erhebenden Eintritts- und Einkaufsgelder und Abgaben für Gemeindenuzungen, vom 15. November 1847.

I. Vom Eintrittsgelde.

§. 1. Diejenigen Gemeinden, welche schon bisher ein Eintrittsgeld erhoben haben, bedürfen zur ferneren Erhebung derselben in der bisherigen Weise keiner besonderen Genehmigung der Regierung. Auch hat dieselbe die Rechtsbeschränktheit des Oberhauptes und die Angewenndheit des Beitrages nur dann einer näheren Prüfung zu unterwerfen, wenn die Rechtsbeschränktheit bestimmt, über die Höhe des Beitrages Beschwerde geführt, oder von der Gemeinde selbst eine anderweitige Regelung beantragt wird.

§. 2. Als auf dem Herkommen beruhend, ist das Eintrittsgeld nur dann anzusehen, wenn die Erhebung derselben nach den Gemeindereduzierungen mindestens schon seit 30 Jahren erfolgten hat.

§. 3. Ist das Herkommen dagegen, aber über die Höhe des Beitrages Beschwerde geführt, oder von der Gemeinde eine anderweitige Regelung beantragt, so ist nach den unten folgenden Bestimmungen zu untersuchen, ob und welches Eintrittsgeld eingezogen werden könnte, wenn das Herkommen nicht bestünde.

Ist der ermittelte Beitrag geringer, wie der herkömmlich entrichtet, so ist eine Erhebung des letzteren untauglich, dessen Ertauglichkeit wider den Willen der Gemeinde aber nur dann anzuerken, wenn die Differenz bedeutend ist, und das herkömmliche Eintrittsgeld die Freizüglichkeit auf eine ungewöhnliche Weise erschwert.

Übersteigt der ermittelte Beitrag den herkömmlichen, so kann das Eintrittsgeld auf Verlangen der Gemeinde bis zu ersten Beiträgen erhebt werden.

§. 4. Wird das Herkommen nicht dargebracht, so ist die Zulässigkeit der ferneren Erhebung des Eintrittsgeldes lediglich nach den Bestimmungen zu beweisen, welche für die neue Einführung maßgebend sind.

§. 5. Den einzuführenden Eintrittsgelder dürfen nicht eher erhoben werden, bis die Erhebung selbst und deren Verallisätzen von der Regierung ausdrücklich genehmigt werden.

§. 6. Die Einführung kann nur auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderaths und nach vorgängiger Berathung aller dabei vertretenen niederer Behörden in Antrag gebracht werden.

§. 7. Dem Antrage, welcher zunächst dem Landrathe einzureichen, und von diesem unter Beifügung seines Urteils an die Regierung zu befehlen ist, sind folgende Stücke beizufügen:

1) die Verhandlungen des Gemeinderaths;

2) das nach §. 94. der Gemeindeordnung alter als Beständtheit des städtischen Vermögens zu führende Lagerbuch, so wie das Lagerbuch über das Vermögen der etwa vorhandenen Gemeindeanstalten, Kosten, Entnahmen u. s. aus welchen hauptsächlichsten Einwohnerunterstützungen gewöhnt werden;

3) der Platz zur Tilgung der etwaigen Gemeindeschulden;

4) der Haushalt-Etat der Gemeinde für das laufende Jahr, sowie die Etats der etwa vorhandenen Anstalten der ad. gebunden Art;

5) die Gemeindereduzierungen der letzten 6 Jahre, sowie die Rechnungen der mehrgezackten Anstalten für denselben Zeitraum;

6) eine Übersicht der in den letzten 6 Jahren von den Revenüen des Gemeindervermögens nach Abrechnung der Zinsen und Amortisationsentzehr der Gemeindeanstalten verbliebenen und zur Belieferung der Kommunalbedürfnisse verwarteten Über- schüsse, sowie eine Übersicht der in demselben Zeitraum aus dem eigenen Vermögen der vorhandenen Gemeindeanstalten u. s. zur Unterführung hauptsächlichster Einwohner verbrauchten Summen, nebst näheren Erläuterungen darüber, ob auf diese Über- schüsse und Unterführungsmittel auch für die Folge zu rechnen;

7) eine Übersicht der in den letzten 6 Jahren von den Revenüen der Gemeindevermögen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, einschließlich der Art der Gemeindeverpflege, aufgebrachten Summen, nebst Angabe der Zahl der vorhanden gewesenen beitragspflichtigen Mitglieder, mit Einschlag dieser, welche wegen Übermehrens kein Beitrag geleistet haben;

8) eine Rechnung über den sowohl von den ad. gebundenen Über- schüssen und Unterstützungen, als von den ad. 7. gedachten aufgebrachten Summen, durchschnittlich auf jedes einzelne beitragspflichtige Gemeindemitglied fallenden Betrag.

Zu dem der Antrag den Landrathen nicht unterworfenen Städten (§. 11b. d. K. G. O.) sind diese Schriftpläne von den Bürgermeistern unmittelbar der Regierung einzurichten.

§. 8. Bei Prüfung der Anträge ist, sofern überbaupt der Fall, dass das Gemeindevermögen Überschüsse gewährt, die zur Belieferung der Kommunalbedürfnisse verwandt werden, mit dem zusammenzustellen, das Gemeindeanstalten u. s. bestehen, welche aus eigenem Vermögen hauptsächlichst verbrauchten Vortheile, und deren Bedarf bis zu den, ungedacht dieser Vortheile durchschnittlich zu den Kommunalbedürfnissen zu leistenden Beiträgen, ins Auge zu fassen, zugleich aber die größere oder geringere Höhe der letzteren, sowie die mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit lünftiger Steigerung oder Verminderung der Kommunallasten zu berücksichtigen.

§. 9. Wiesofern die erwähnten Vortheile für erheblich genug zu rachten, um die Einführung eines Eintrittsgeldes zu rechtfestigen, ist, zwar in jedem einzelnen Fall nach den Umständen zu bearbeiten, indem in der Regel nur dann anzunehmen, wenn die ungeachtet derselben zu leistenden Beiträge wieder an sich ungewöhnlich hoch sind, noch mehr betragen, wie das Maßstab der durchschnittlichen Vortheile.

§. 10. Damit durch das Eintrittsgeld die Niederklassung nicht zu sehr erschwert werde, darf solches den 5. bis 6fachen Betrag der durchschnittlichen jährlichen Vortheile nicht übersteigen.

§. 11. Das Eintrittsgeld ist, mit Ausnahme der Geistlichen und Schullehrer, sowie der festschriftberechtigten alten Münzirktionen und der auf Instruktionssatzgebalt gesetzten Offiziere und Militärbeamten, von Allen, welche sich nach der Einführung derselben in der Gemeinde selbstständig niedersetzen, ohne Unterschied, ob sie von außerhalb einziehen oder sich schon bisher in der Gemeinde aufzuhalten haben, und zwar sogleich bei der Niedersetzung zu entrichten, von solchen Personen indeß, die zwar übrigens selbstständig sind, aber als Haus- oder Wirtschaftsbauwirte, Gewerbegehüßen, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. c. im Dienst eines anderen stehen, nur dann, wenn sie einen eigenen Haushalt führen.

Auf den Antrag der Gemeinde kann jedoch gestattet werden, daß diejenigen, welche schon vor ihrer selbstständigen Niedersetzung durch ihre Geburts- oder durch längeren Aufenthalt der Gemeinde dergestalt angebracht, das dientliche im Falle ihrer Verarmung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, über die Verpflichtung zur Armenpflege zur Fürsorge verpflichtet gewesen wären, von Entrichtung des Eintrittsgeldes entbunden werden.

§. 12. Civilbeamte, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822, Anwendung finden, können nur dann, wenn die gewöhnlichen direkten Beiträge zu den Kommunalbedürftigen das in dem gedachten Gesetz schriftlich Maximum erreichen, gänzliche Befreiung vom Eintrittsgeld in Anspruch nehmen, in dem Falle aber, wenn der Unterschied zwischen den von ihnen zu entrichtenden direkten Beiträgen und dem Maximum nicht so viel beträgt, daß das Eintrittsgeld, verlangt, daß letzteres so weit ermäßigt oder auf mehrere Jahre verzehrt werde, als erforderlich ist, um Überschreitungen des Maximums zu verhindern.

Will jedoch die Gemeinde selbst die Beamten oder gewisse Kategorien derselben von Entrichtung des Eintrittsgeldes entbinden, so ist dies zu gestatten.

§. 13. Der Beitrag des Eintrittsgeldes ist für Alle, welche überhaupt zur Entrichtung derselben verbunden sind, gleichmäßig und ohne Rücksicht auf Familienverhältnisse festzustellen, indeß ist der Gemeinden gestattet, für solche Personen, denen nach §§. 11. und 12. gänzliche Befreiung vom Eintrittsgeld zugestanden werden könnte, geringere Sätze festzulegen, sich auch für bestimmte Fälle die Beszugshilfe zur Bewilligung von Ermäßigungen vorzubehalten. Sonst sind solche nur mit Genehmigung des Kantonsrats zulässig.

§. 14. Die Eintrittsgelder richten sich nach Gemeindeklasse und sind, wenn Schulen vorhanden, der Regel nach, vorzugsweise zu deren Tilgung zu verwenden.

§. 15. Das Eintrittsgeld kann auf den Antrag der Gemeinde jederzeit wieder aufgeheben oder ermäßigt werden, wider ihren Willen nur, wenn die Lage der Gemeindemitglieder wesentlich ungünstiger geworden ist, wie sie zur Zeit der Einführung des Eintrittsgeldes war. Eine Erhöhung dagegen ist nur dann zu gestatten, wenn der entgegengesetzte Fall eintreten, oder bei der Einführung der Beitrag erheblich geringer festgestellt worden, als jenes zunächst gewesen wäre.

§. 16. Aus der Bestimmung des §. 17. der Gemeindeordnung:

daß in Ausführung der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens in den bestehenden Rechtsverhältnissen nichts verändert sei,
folgt, daß solche Nutzungen des Gemeindevermögens, welche bisher in die Gemeindeklassen hofften und zur Besteitung der Kommunalbedürftigen verwandt wurden, auch ferner in gleicher Art zu verwenden, und nur solche Nutzungen auch feruer den Vollnahmevermögen der Gemeindemitgliedern zu überlassen sind, in deren rechtmäßigen Fällen diejenigen, welche bisher vorhanden haben. Auch verbleibt es dabei, daß, soweit nicht spezielle Rechte oder ein Interesse begründen, in denjenigen Theilen der Provinz, in denen die französische Gesetzgebung zur Anwendung kommt, nach den Bestimmungen der französischen Dekrete vom 20. Januar 1806. und 6. Januar 1811. und des Staatsrats-Synodikums vom 26. April 1808. nur diejenigen selbstständigen Einwohner an diesen Nutzungen und zwar zu gleichen Rechten Theil nehmen, welche in der Gemeinde ihren persönlichen Wohnsitz und eine eigene Haushaltung haben.

§. 17. Wo schon vor Publikation der Gemeindeordnung von denjenigen Gemeindemitgliedern, welche an den Gemeindenutzungen Theil nehmen wollten, dafür per Gemeindeklasse Einkaufsgelder oder jährliche Abgaben erheben worden, bedarf es zur ferneren Erhebung in der directesten Art keiner besonderen Genehmigung der Regierung. Orientiert die Erhebung sich auf einen von derselben nach Maßgabe der Allerh. Kabinettsordre vom 27. Oktober 1839. bestätigten Betrag, so hat es dabei so lange, als die Gemeinde selbst einer anderweitige Regulirung verlangt, sein Bewenden; wenn eine solche Beschränkung nicht besteht, so hat die Regierung sich auch ohne Antrag der Gemeinde einer näheren Prüfung nach Maßgabe des §. 18. der Gemeindeordnung und dieser Institution zu unterziehen, sobald die Erhebung zu verschwerden Veranlassung giebt.

II. Vom Einkaufsgelder.

§. 18. Neu einzuführende Einkaufsgelder oder Abgaben dürfen erst dann, wenn solche von der Regierung ausdrücklich genehmigt werden, erhoben werden.

§. 19. Die Einführung kann nur auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderaths, nach vollständiger Beratung der Modalitäten der Erhebung, beantragt werden.

Dem durch den Landrat der Regierung vorzulegenden Antrag sind folgende Stücke beizufügen:

- 1) die Verhandlungen des Gemeinderaths.
- 2) eine Nachweisung der zum Genuß der einzelnen Theilnahme-Berechtigten bestimmten, und von denselben bisher vielfach bezogenen Gemeindenutzungen, und zwar für einen Häufigen Zeitraum, sofern die Nutzungen abhängig im Wesentlichen gleich sind, oder doch innerhalb dieses Zeitraums wiederkehren, sofern dieselben aber erheblich wechseln, und erst nach längeren Perioden wieder eintreten, für die ganze Umtriebszeit;
- 3) eine Nachweisung der aus dem Fonds, der Verwaltung und Beaufsichtigung der zur Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder bestimmten Theile des Gemeindevermögens entstehenden Kosten, sowie der etwa von denselben Vermögensgegenständen zur Gemeindeklasse stieckenden Nutzungen;
- 4) eine Nachweisung der zur Zeit vorhandenen und durchschnittlich in dem ad 2. gedachten Zeitraum vorhandenen gemeinsamen Theilnahme-Berechtigten;

5) ein Gutachten eines Sachverständigen über die Nachhaltigkeit und Sicherheit der Nutzungen, imgleichen über den Werth derselben und der daraus durchschnittlich jedem einzelnen Teilnehmer erwachsenden Vortheile.

Sind die Nutzungen verschiedener Art, so daß die Theilnahme an einer derselben ganz unabhängig von der Theilnahme an den übrigen ist, so muß der Werth jeder einzelnen Nutzungstätigkeit besonders angegeben werden.

§. 21. Wann für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen oder an einzelnen Arten derselben jährliche Abgaben erforderlich, zu welcher Zeit vor dem Eintritt der Nutzungen die Erklärung, daran Theil nehmen zu wollen, abzugeben, und für welchen Zeitraum dieselbe für verbindlich zu erachten ist. Dabei ist dafür zu sorgen, daß über die Betragshöhe der einzelnen Gemeindebeiträge zur Theilnahme, leichter abzuwählen seien, namentlich die Gemeindebeamten genau Kenntnis davon haben, wer zur Theilnahme berechtigt ist, um daß die Ausstellung des Haushaltserlasses der Beitrag der zu erledigenden Abgaben bereits möglichst feststelle, lehre auch mindestens den im §. 19. sub 3. erwähnten Kostenaufwand decken.

§. 22. Wann für die Theilnahme an solchen einzelnen Arten von Nutzungen, welche von den übrigen gestaltet unabhängig sind, daß die Theilnahme oder Nichttheilnahme an der einen auf das Maß der Theilnahme an den andern keinen Einfluß habe, kann, sind besondere Abgaben schützen. Die Einführung besonderer Einführungsfestsetzung für einzelne Nutzungsarten oder ist in der Regel nicht zu gestatten, vielmehr für die Theilnahme an allen Arten von Gemeindenutzungen nur ein und dasselbe Einführungsgesetz zugelassen.

§. 23. Wie die Theilnahme an den Gemeindenutzungen oder an einzelnen Arten derselben einzuführenden jährlichen Abgaben rücksicht, wenn außerdem ein Einführungsgeld nicht entrichtet wird, die Hälfte, sonst aber den dritten Theil des Werths der Vortheile nicht übersteigen, welcher durchschnittlich den einzelnen Theilnehmern aus den betreffenden Nutzungen erwächst.

§. 24. Das Einführungsgeld ist so zu erwerben, daß es außerordentlich ein Eintrittsgeld erhoben wird, möglichst zu beschränken, und darf nie den 10fachen Betrag des durchschnittlichen Jahreswerths der aus der Theilnahme an sämtlichen Gemeindenutzungen entstehenden Vortheile überschreiten. Bei Berechnung der letzteren sind die etwaigen Abgaben in Abzug zu bringen.

§. 25. Die einzuführenden jährlichen Abgaben sind für alle Theilnehmer an den betreffenden Nutzungen, ohne Unterschied, ob ein Nutzgut zur Theilnahme vor oder nach der Einführung erlangt worden, oder ob der Theilnehmer in der Gemeinde geboren oder von außerhalb eingezogen ist, gleichmäßig festzustellen und Regulierungen in dieser Beziehung überall nicht zu gestatten.

§. 26. Das Einführungsgeld dagegen ist zwar ebenfalls gleichmäßig für alle Theilnehmer festzustellen, jedoch nur von denjenigen zu entrichten, welche erst nach dessen Einführung die Theilnahmeberechtigung erlangen; auch können die Gewinnde, in denen gar kein oder ein gleichmäßiges Eintrittsgeld erhoben wird, denjenigen Personen, welche sie von Errichtung derselben nach §. 11. und 12. entbinden können, gänzlich oder teilweise Befreiung vom Einführungsgeld zugestehen.

§. 27. Sowohl wie die Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen, als dasfälige Einführungsgelder, liegen zur Gemeindeklasse und sind leichter, wenn Schülern vorhanden, vorzugsweise zu deren Tilgung zu verwenden.

§. 28. Auf den Antrag der Gemeinde können zwar die zum Vortheile der Gemeindeklasse eingeführten Abgaben und Einführungsgelder wieder aufgehoben oder ermäßigt werden, jedoch mit der Bedingung, daß die Kosten, welche aus dem Werth der Verwaltung und Brauchtumsgeldung der zur Nutzung der einzelnen Gemeindebeiträger bestimmten Theile des Gemeindevermögens entstehen, soweit sie nicht schon durch zur Gemeindeklasse stärkende Nutzungen ausgeglichen werden, durch Leistungen der Theilnehmer gedeckt werden müssen. Berlin, den 15. November 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

382) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg wegen Aufnahme und Unterstützung fremder armer und kranker Personen, vom 7. Dezember 1847.

Durch unrichtige Auffassung der Bestimmungen des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842, und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu anzuhender Personen von demselben Tage werden Ortsbehörden häufig von Ermittelung derjenigen Thatjahren abgehalten, welche die Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Fürsorge für einen Armen zu Grunde gelegt werden müssen. Um dem Übelstande der dadurch herbeigeführten Weiterungen und dem Nachtheile zu begegnen, welcher den Armen und den einzelnen Armenverbänden in der Regel aus solchen unvollständigen Erörterungen erwächst, haben wir nachstehend diejenigen Verschärfungen zusammengefaßt, welche vorzugsweise zu beachten sind.

1) Meldet sich ein fremder Armer, ein kranker mittelloser Reisender, Handwerksgeselle, Arbeiter &c. bei einer Orts- resp. Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt, so ist derselbe sofort über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse vollständig zu vernuchen.

Die desselbige Verhandlung muß über folgende Punkte namentlich spezielle Auskunft geben:

a. Namen, Alter und Vermögensverhältnisse des Bittstellers, imgleichen Wohnort und Vermögensverhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister.

Minist. Et. 1847.

41.

- b. Wo und in welchen Verhältnissen der Bittsteller während der letzten 3 Jahre gelebt hat. Hierbei ist die Zeit, während welcher derselbe an einem oder dem anderen Orte sich aufgehalten haben will, wenn nicht nach dem Datum, so doch möglichst genau anzugeben. Rücksichtlich des Orts ist zu erforschen, ob der Verarmte an den von ihm angegebenen Orten auf dem herrschaftlichen Hofe oder in einem herrschaftlichen Dienstbause, Vorwerke etc. oder in einem zur Dorfgemeinde gehörenden Hause sich aufgehalten hat. In Bezug seiner Lebensverhältnisse muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung gehabt oder in Schlafliste gelegen, und ob er bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Polizeibehörde derselben sich gemeldet hat. Ist es zweifelhaft, ob der Antragsteller im Gesindedienste Jemandes gestanden oder selbstständig gelebt hat, so ist das Verhältnis zwischen ihm und seinem Arbeitgeber möglichst vollständig zu erledigen.
- c. Bei minderen Bittstellern, insgleichen bei denseligen großjährigen, welche noch nicht 27 Jahre alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domizil begründet, noch drei Jahre hindurch an einem Orte sich aufgehalten haben, muß das lezte Domizil des Vaters, event. der unehelichen Mutter, oder, falls dieselben kein Domizil hatten, der Ort angegeben werden, wo sie während der letzten drei Jahre sich aufgehalten haben.
- d. Handelt es sich um die Unterführung kranker mittelloser Reisender, so ist das Vereinbarungsprotokoll sofort der Landarmenbehörde mit der Anzeige einzurichten, in welcher Art die Unterbringung und Verpflegung bewirkt worden ist und welcher Kostenbetrag dadurch mutmaßlich entstehen wird.
- 2) Die Verweisung der Armen und Unterstützungsbedürftigen an ihre Angehörigen, oder, wenn es Handwerksgesellen sind, an die Gewerksassen etc. ist ungültig; es hat vielmehr jede Ortsbehörde den bei ihr sich befindenden freuden Armen und kranken mittellosen Reisenden die nötige Unterstützung selbst zu gewähren und die Erfüllung ihrer Auslagen von dem dazu verpflichteten örtlichen oder Landarmenthverbund zu erwarten. Demgemäß:
- 3) Hat jeder örtliche Armenverbund denseligen Armen, welche in seinem Bezirkle sich befinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nötige Unterstützung zu verabreichen, und darf denselben an seinen angeblichen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken, bevor er nicht Gewissheit darüber sich verschafft hat, ob derselbe dort Aufnahme findet. Ist der betreffende Arme im Kreis heimisch, so ist diese Auskunft unmittelbar von der Orts-Polizeidirektion des angeblichen Angehörigkeitsorts zu erfordern, liegt leichter dagegen außerhalb des Kreises, so ist dem Kreislandrath zu weiteren Veranlassung und Bestimmung Anzeige zu machen.
- 4) Der gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung erkrankter Dienstboten, Gesellen etc. von Armenverbänden hin und wieder erhobene Einwand, daß die Krautheit ihrer Natur nach schon früher an einem anderen Orte entstanden sei, ist unbegründet und nicht zu berücksichtigen, denn einerseits wird sich in den seltensten Fällen der Anfang der Krankheit mit Gewissheit ermitteln lassen, während anderseits es nach dem Gesetz nicht auf diesen Anfangspunkt, sondern darauf ankommt: zu welcher Zeit der Erkrankte genehmigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.
- 5) Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die Schwangerschaft so weit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Beihilfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem 7. Monat der Schwangerschaft ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintretens derselben unbenommen.
- 6) Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverbund dem andern zu zahlen hat, gehen portofrei, informen sie von den betreffenden Kommunal- und resp. Polizeibehörden oder Kosten an öffentliche Behörden unter amtlichem Siegel und dem Rubrum: „Armen-, Kur- und Verpflegungskosten“ versendet werden.
- 7) Nicht selten wünschen Arme mit ihren an einem andern Orte wohnenden nahen Angehörigen z. B. Eltern, Kindern, mit beiderseitiger Übereinstimmung zusammenzuziehen. In der Behinderung der Ausführung dieses Wunsches seitens der betreffenden Kommunalbehörden würde in vielen Fällen nicht nur große Härte liegen, sondern dadurch auch oft den Armen die Gelegenheit genommen werden, einen Theil ihres Unterhalts durch verrichtung häuslicher Arbeiten zu verdienen. Es kann daher den Kommunalbehörden, deren Gemeinden ein solcher Armer angehört, nur empfohlen werden, den Umgang des Armes dadurch möglich zu machen, daß die Kommune sich verpflichtet, ihn auch ferner als ihren Angehörigen zu betrachten, ihm die künftig etwa erforderliche Unterstützung zu kommen zu lassen und ihn, wenn es nötig wird, jederzeit wieder bei sich aufzunehmen. Diesenigen Kommunen dagegen, bei denen ein solches Individuum sich niederlassen will, werden zwieschließlich, sobald sie in vorgedachter Art genügend sicher gesieht worden sind, den Umgang ohne Weiterungen geschehen lassen, insfern es sich nicht etwa um die Aufnahme eines notorischen Trunkenboldes, Dieses etc. handelt.

8) Von Seiten der Ortsbehörden werden endlich nicht selten den an sie gemachten Forderungen, im vermeintlichen Interesse ihrer Kommunen, zahlreiche Einwendungen entgegengesetzt, die im Geschehe keinen Anhalt haben, wie z. B. der Einwand, daß die Benachrichtigung nicht schmierig genug geschehen sei, ohne daß ein daraus entstandener Nachtheil darzuthun vermöcht wird, daß eine Beihilfereise vorliege, trotz eines mehrjährigen Aufenthalts. Solche Einwendungen haben keinen Einfluß auf die Entscheidung des Streitfalls und dienen nur zur Vernehrung des Schreibwesens und Vergrößerung der Kosten durch längere Verpflegung des Armen an einem fremden Orte. Es liegt daher im eigenen Interesse der Kommunalbehörden, sich derartiger, für ihre Kommunen nachtheiliger und für ihre Stellung überdies nicht angemessener Einwendungen gänzlich zu enthalten.

Magdeburg, den 7. Dezember 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

383) Circular-Befügung an die Königl. Konfiskationen und Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Unzulässigkeit von Gebühren in den durch Justizbeamte kommissarisch geführten Untersuchungen wider Geistliche und Lehrer, vom 30. Juli 1847.

Dem Königl. Konfiskatorium lasse ich in der Beilage (a.) einen Extrakt aus einer unterm heutigen Tage wegen der Bewilligung von Gebühren in den durch Justizbeamte kommissarisch geführten Disziplinaruntersuchungen wider Geistliche und Lehrer an das Königl. Konfiskatorium zu N. erlassenen Befügung zur Kenntnisnahme und Nachahmung zugeben. Berlin, den 30. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

a. Extrakt.

— Was die wieder von dem Königl. Konfiskatorium in Anregung gebrachte Unwendbarkeit des Justizministerial-Befehls vom 13. März 1837, auf Fälle der vorliegenden Art betrifft, so bin ich mir mit dem Herrn Justizminister Ubd e darüber in Bereinigung getreten, ob dieses Rechtspunkt auch auf die gegen Geistliche und Schullehrer durch Gerichtspersonen, getübten Disziplinaruntersuchungen Anwendung erleide, und ob insbesondere die Untersuchungs-Kommissionen auch in denjenigen Fällen zur Klärung von Gebühren nicht besagt sein sollen, in welchen solchen Angeklagten, die zahlungsfähig sind, die Untersuchungskosten auferlegt werden.

Der gebaute Herr Minister stimmt mir nun zwar darin bei, daß jenes Rechtspunkt sich zunächst nur auf Disziplinaruntersuchungen gegen Beamte der Civilverwaltung oder der Justiz, mit Ausnahme der richterlichen Beamten und der Geistlichen und Schullehrer, bezieht; er findet es jedoch nicht bedenklich, daß die in jenem Rechtspunkt angebrochenen Grundsätze auch bei den gegen Geistliche und Schullehrer durch Gerichtspersonen kommissarisch geführten Disziplinaruntersuchungen zur Anwendung kommen, und daß daher die Untersuchungskommissionen auch dann nicht zur Klärung von Gebühren für besagt zu erachten sind, wenn den zahlungsfähigen Angeklagten die Untersuchungskosten auferlegt werden.

Diefer Ausicht muß ich mich um so mehr anschließen, als es ein allgemeiner Grundzog ist, daß die im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Männer die ihnen vom Königl. Behörden den Gelegenheit gemäß erzielblichen Anträge als Ofsizialdiensten unentgeltlich auszuführen haben. Es gilt dies nicht allein von Disziplinarakten gegen Beamte, Geistliche und Lehrer, sondern von administrativen Untersuchungen überhaupt, und besteht nicht sowohl auf freigestellten Anordnungen des Staatsministeriums und Justizdepartements, als auf der, aus der Bediensttheit jener Angestellten, als Amtssachen, dem Staatsorganismus und der amtlichen Siedlung hervergebenden Verpflichtung der Königl. Richter, ihre Thätigkeit da einzutreten zu lassen, wo sie im öffentlichen Interesse gelegtmäßig erfordert wird.

Für ausnahmsweise kann daher in einzelnen Fällen, für besondere anstrengende oder erfolgreiche Mühselarbeiten in Sachen dieser Art, die Bewilligung von Gebühren aber, soll vereinbart, eine Ausnützung, neben den baden Auslagen, nachgegeben werden, und als ein solcher Ausnahmefall ist auch der hier in Rüeck sichtende zu betrachten.

Berlin, den 30. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

An das Königl. Konfiskatorium zu N.

384) Circular-Befreiung an sämmtliche Königl. Konfistorien, die Verhältnisse nicht unirter lutherischer Gemeinden zur evangelischen Landeskirche betreffend, vom 24. September 1847.

Dem Königl. Konfistoriumtheile ich anliegend Abschrift einer an mehrere Geistliche in der Provinz Pommern, auf Veranlassung einer von denselben eingereichten Immediatvorstellung über die Berechtigung nicht-unirter lutherischer Gemeinden ergangenen Bescheidung (Aul. a.) zur Kenntnahme mit.

Berlin, den 24. September 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Eichhorn.**

a.

Ew. Hochwürd. haben in einer, Sr. Majestät dem Könige überreichten Immediatvorstellung vom 1. März d. J. Ausführungen über das Verhältnis nicht-unirter lutherischer Gewinden zu der evangelischen Kirche des Landes und zu den in denselben bestehenden Einrichtungen ausgesprochen und daran Bitten gefügt, welche Sie zur Wahrung der Rechte des evangelisch-lutherischen Bekennens auf den Thron Sr. Majestät zu bringen in Ihrem Gewissen Sich getrungen fühlen.

Ew. Hochwürd. geben zunächst davon ans, daß der Altehr. Erlass vom 27. September 1817, durch welchen die erste Anforderung zum Beitreitt zur Union an die evangelischen Gemeinden des Landes erging, diesen Beitreitt lediglich als ein Werk freier Überzeugung gewollt, und unter ausdrücklicher Achtung der Rechte und Freiheiten der reformierten und der lutherischen Kirche in den Königl. Staaten jene Anstrengungen der Union dazu vermieden seien. In welchen Stücklen die Rechte und Freiheiten der lutherischen Kirche in der damaligen Provinz damals bestanden haben, wird von Ihnen aus den Bestimmungen des Weltphälischen Friedens und der Pommerschen Kirchenordnung im Einzelnen näher aufzuführen gesucht, und als Gesammtinhalt derselben beschildert: „Der Fortbestand eines lutherisch ausgesprägten Kultus, einer nach Konfessionen gesonderten Abendmahlstier, lutherischer Ordination, lutherischer Konfistorien, lutherischer General-Superintendenten, überhaupt der Fortbestand einer in allen diesen Stücklen von den Reformierten gesonderten, selbstständigen, lutherischen Kirche.“ Dieser Rechtsbestand, auf welchen denjenigen lutherischen Gemeinden, die der Union nicht beigetreten, eine gegründeter Anspruch zustreite, sei in der Folge ihres vertrags, teils aus Aukterie gefäßt werden. Als dadin gebotige Thatsachen bezeichnen Sie:

- 1) die Einführung der erneuten Landeskongregation von 1829, welche, nach den eigensten Prinzipien der Union konstruit, ein wächtiges Zögerungsmittel derselben sei;
- 2) die Einführung der von den Kandidaten gesordneten sogenannten Unionskonferenz;
- 3) den Umstand, daß in dorthiger Provinz nicht solle reformatio Kandidaten in Prediger nicht-unirter lutherischer Gewinden vorstehen seien;
- 4) die Abhebung der in der Pommerschen Kirchenordnung enthaltenen Verpflichtungsformel lutherischer Ordinanten, in Beziehung auf welchen Umstand Sie jedoch selbst erwöhnen, daß die von Ihnen gemeinte Verpflichtungsformel schon seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, also schon vor der Union, außer Gebrauch gekommen sei;
- 5) daß seit der Union die Konfistorien, fastlich wenigstens, unirte Konfistorien und die General-Superintendenten unirte General-Superintendenten geworden seien;
- 6) endlich einzelne Namen des Kirchenregiments, auf der Generalsynode erfolgte Erklärungen, aus welchen erschließe, daß es einer nicht-unirten Gemeinde selbst nicht mehr gestattet sei, das unirte Abendmahl abzulehnen, und daß überhaupt das Kirchenregiment die evangelische Landeskirche für wesentlich identisch betrachte mit der unirten Kirche.

Ew. Hochwürd. dulden so sofern für Ihre, durch die Treue gegen das lutherisch Bekennende Pflicht, die lutherischen nicht-unirten Gemeinden von der Union selbst bestreit zu bestreit, und meiden Sich, nachdem Ihre Anträge bei den bestehenden Kirchenbehörden nicht die Ihnen notwendig schreinende Berechtigung erfahren haben, mit der Bitte an den Könige Majestät:

„das Recht der nicht-unirten Gemeinden in dorthiger Provinz auf eine Definition in die früheren Rechte und Freiheiten der lutherischen Kirche allgemein angewandten, so wie dieselbe in geworden.“

Des Könige Majestät haben über den Inhalt Ihrer Immediatvorstellung meinen Bericht zu erfordern und wünscht Altehr. Ordre vom 22. v. M. mich mit den weiteren Eröffnungen an Sie zu beauftragen gewußt.

Ich nehmte nicht Aufstand, Ew. Hochwürd. diese Eröffnungen mit den Worten der Altehr. Ordre selbst zu machen. Die Worte launten wie folgt:

„Auf Ihren Bericht vom 25. Mai d. J. trage Ich Ihnen hierdurch auf, die Pastoren Nagel, Hollas, Meinbold und Gädcke in der Provinz Pommern auf Ihre hier beigefügte Vorstellung vom 1. März d. J. nach folgenden Grundsätzen zu befehlen.“

„Wenn, wie Sie berichten, in den von Ihnen und von dem Konfistorium zu Stettin anerkennende bereits gemachten Eröffnungen die bestimmte Erklärung enthalten ist, daß den der evangelischen Kirche des Landes angehörenden Geistlichen und Gemeinden das Bekennen des lutherischen Glaubens und die Predigt des göttlichen Wortes nach der Liebe der lutherischen Bekennnisrichtung frei und unrechtlos erhalten bleibe, und daß es in keiner Weise in der Aufgabe oder in dem Streben der vereinigten Kirchenbehörden des Landes liege, diesem Bekennnis irgend Eintrag zu thun, so entbehrt dies ganz den Grundsätzen, den deren Aufrechterhaltung Meines in Gott erbundenen Herrn Vaters Majestät niemals abzugehen gewesen ist, und welche auch die Meinungen sind. Die Befragung, als könne in der evangelischen Kirche des Landes dem lutherischen Bekennnis der Schutz und die Anerkennung versagt werden, welche ihm als einem zu Recht bestehenden Bekennnis gebühren, ist hiersach eine völlig ungegründete.“ —

„Ich vermag aber nicht zu gestatten, daß die im Lande erschaffende Ordnung des evangelischen Gottesdienstes in ihren Grundsätzen erschüttert werde. Diese Ordnung ist durch die Fürorge des Hochseligen Königs Majestät geschaffen, um an der Stelle eingerichteter Anordnung und Willkür eine auf den Traditionen des Zeitalters der großen Kirchen-Reformation ruhende würdige Art des evangelischen Gottesdienstes festzustellen und zu sichern. Sie besteht seit geraumer Zeit in den Gemeinden des Landes als ein Mittel der Erbauung und der Errettung zur Gottesfurcht in Segen, und ist ein Eigentum der Kirche geworden. Die in der Räthe anzuschließende Ordnung des Gottesdienstes enthält nichts, was nicht auch den treuen Bekennern des innerthirischen Glaubens zur Erbauung zu gereichen vermöchte, und besteht zugleich Weite genug, um den Gebrauch der in den lutherischen Kirchen gebräuchlichen und hochgehaltenen Ausdrucksweisen und Formulare möglich zu machen. Eine grundsätzliche Verwerfung dieser Ordnung als solcher kann daher bei richtiger Würdigung der darüber vorhandenen öffentlichen Erklärungen keineswegs als unabweisbare Fortsetzung bekenntnisswähler Überzeugung geltend gemacht werden und auf Anerkennung keinen Anspruch machen.“

„Was die bestehende Ordnung des Kirchenregiments anbetrifft, so mangelt es den Bischöflichen, welche selbst von diesem Kirchenregimente das Recht und die Vollmacht zur Ausübung des geistlichen Amtes in ihren Gemeinden empfangen und angenommen haben, an aller Legitimation, um die Rechtsmäßigkeit der Kirchenregimentlichen Ordnung in Frage zu stellen. Sie werden von den bestehenden Kirchenbischöben in ihrem Bekennen und in der Predigt des göttlichen Wortes nach der Lehre der innerthirischen Bekennungschristen anerkannt und geschützt, und die Vorstellung entfällt keine Absichten, welche das Gegenteil bezogenen. Dass dem so ist, möge ihnen zur Beirmählung greichen und sie davon abhalten, einer Ordnung zu widerstehen, unter welche sie ihrem Berufe nach gestellt sind.“

„Die Beschwerde über das in Pommern übliche Ordinationsformular ist um so unbegründeter, als die Beschwerde früher gegeben haben, daß erst seit neuester Zeit die Ordinations-Verschließung auf die Augsburgische Konfession wieder williger geworden haben, während sie früher gänzlich bestellt ist.“ —

Indem ich Ew. Hochbrv. von diesem Inhalte der Allerh. Urthee vom 22. August in Kenntniß sehe, führe ich noch in Vertretung der sogenannten Unionsevangelie und der erhabenen Klage über die Ainstellung reformierter Geistlicher bei nicht-unitären innerthirischen Gemeinden folgendes hinzu.

Die sogenannten Unionsevangelie sind, wie die altenmäßigen Nachrichten über die Entstehung derselben in den gedruckten Verhandlungen der Generalkonode (Akb. II. S. 101.) nachzuweisen, ihrem Ursprunge nach in keiner Weise dazu bestimmt gewesen, eine indirekte Rötbigung zum Beitrete in der Union bezeichnūüber. Ihr Zweck war vielmehr cabin gerichtet, das Kirchenregiment sowohl, als auch die wabdrächtigsten Parsonie und Gemeinden, bei der Berufung von Kandidaten zu geistlichen Stellen in den Stand zu setzen, sich über die Genuigheit des Kandidaten zu unterrichten, auch bei solchen Gemeinden, welche der Union beigetreten, ein geistliches Amt zu übertragen.

Die Generalkonode hat die Bezeichnung dieser sogenannten Unionsevangelie, welche nicht in allen Provinzen üblich sind, zur Vermittelung der damit leicht verbundenen Mikrofunktionsrechte beansprucht (Akb. I. S. 337.), und es sind auf Grund des Antrages Einigkeiten getroffen worden, um darüber das Weitere zu beschließen.

Was die Klage wegen Berufung reformierter Kandidaten zu nicht-unitären innerthirischen Gemeinden anbetrifft, so sind in Ihrer Vorstellung sehr hoffnolle Fälle vorausgemacht. Aus den Akten des Ministeriums ergiebt sich nicht, wo und in welcher Zeit dergleichen in dritter Provinz vorgekommen. Jedemfalls sind Beschwerden seitens der beteiligten Gemeinden nicht vorgekommen, welche ein Einschreiten notwendig gewahrt hätten.

Ew. Hochbrv. werden aus diesen Erfahrungen einnehmen, wozu die evangelischen Kirchenbischöben des Landes in Absicht des Schutzes des in Recht bestehenden innerthirischen Bekennnisses, wie hinsichtlich der Aufrechterhaltung der bestehenden lutherischen Ordnungen, sich verzweigt achten müssen, und werden danach Ihr Verhalten in der evangelischen Landeskirche zu bemessen leicht im Stande sein. Berlin, den 24. September 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Vagelegenheiten. Eichhorn.

An mehrere Geistliche in der Provinz Pommern.

385) Circular-Erlaß an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Regulirung der Verhältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, vom 7. August 1847.

Auf Grund der von Ew. Hochw. unter dem 22. November v. J. eingefandten kommissarischen Verhandlungen und vermöge der durch Nr. 2. und durch die Schlusbestimmung der General-Konfession vom 23. Juli 1845. (Ges.-Samml. S. 516. f.) den unterzeichneten Ministern beigelegten Befugnisse, haben nunmehr, zur weiteren Regulirung der Verhältnisse der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, nachstehende Feststellungen getroffen werden können:

1) Als der in Nr. 1. der General-Konfession den Gemeinden der getrennten Lutheraner gestattete, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebene Vorstand derselben, ist das durch die Synodalbeschlüsse der getrennten Lutheraner vom Jahre 1841 unter ihnen eingerichtete, unter dem Vorsitz des Prof. Dr. Hirschke in Breslau bestehende Ober-Kirchenkollegium anzusehen.

2) Als Kirchengemeinden, mit der in Nr. 3. der Generalkonzeßion denselben beigelegten Rechten einer moralischen Person, werden die Gemeinden zu

Beeslau, Waldenburg, Goldschmieden, Bernstadt, Woiselswitz, Liegnitz, Müllisch, Freystadt, Schwirz, Raitor, in der Provinz Schlesien,

Züllichau, Berlin, in der Provinz Brandenburg,

Gommern, Uebdel, in der Provinz Pommern,

Posen, Pröttisch, Bromberg, Rogasen, in der Provinz Posen,

Dörrn, Danzig, in der Provinz Preußen, und

Erfurt, in der Provinz Sachsen,
anerkannt.

Diese Anerkennung hat sich nur auf diejenigen kirchlichen Verbände der getrennten Lutherauer erstrecken können, welche nicht bloß durch Einrichtung eines Kirchenkollegiums, sondern auch durch Anstellung eines am Drei-selbst-restituiren Geistlichen als ein vollständig organisirtes Kirchenwesen sich darstellen. Den übrigen, von den Abgeordneten des Ober-Kirchenkollegiums namhaft gemachten kirchlichen Verbänden hat die Anerkennung als Kirchengemeinde mit den Rechten einer moralischen Person für jetzt nicht ertheilt werden können. Sollte jedoch in der Folge die Organisation eines dieser kirchlichen Zweigverbände sich dabin vervollständigen, daß in ihm ein eisener Geistlicher seinen Wohnsitz erhält, oder tritt bei einem derselben das spezielle Bedürfniß ein, behufs der Erwerbung von Grundeigenthum, oder hypothekarisch eingetragener Kapitalien die Rechte einer moralischen Person in Anspruch zu nehmen, so ist desfalls von dem Vorstande des betheiligten Verbandes ein besonderer Antrag an die vorgesetzte Regierung zu richten, und von dieser an die unterzeichneten Minister zu berichten, welche darüber nach Maßgabe der Nr. 2. der Generalkonzeßion das Weitere bestimmen werden.

3) Die in Nr. 10. der Generalkonzeßion den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutherauern zugestandene Befreiung von Abgaben und Leistungen an eine der öffentlich aufgenommenen Kirchen, kommt in dem dort bezeichneten Umfange nicht nur den Mitgliedern der vorstehend bezeichneten, förmlich anerkannten Kirchengemeinden zu Statten, sondern auch den Angehörigen der den Geistlichen dieser Gemeinden zugehörigen kirchlichen Zweigverbände, so wie denjenigen gesetzten wohnenden, getrennten Lutherauern, welche dem Pfarrbezirk eines dieser Geistlichen zugewiesen sind.

Als Nachweis dieser Zuweisung dient, wenn darüber Zweifel entsteht, eine Bescheinigung des betreffenden Geistlichen und des Kirchenkollegiums derjenigen Gemeinde, bei welcher derselbe seinen Wohnsitz hat.

4) Den anerkannten Kirchengemeinden der getrennten Lutherauern steht im Allgemeinen derselbe Umfang von Berechtigung zu, welcher nach den allgemeinen Landesgesetzen mit der Eigenschaft einer moralischen Person verbunden ist. Bei der Annahme von Geschenken und lehrlingwilligen Zuwendungen haben sie sich hiernach nach Vertheilung des Gesetzes vom 13. Mai 1833. (Ges. Samml. S. 49.) zu verhalten; bei der Erwerbung von Grundstücken aber, vermehrt der besondren Bestimmung in §. 194. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts und Nr. 3. der Generalkonzeßion, die ausdrückliche Genehmigung des Staats zu suchen.

5) Was die bei den getrennten Lutherauern in Funktion stehenden oder vormals in Funktion gewesenen Geistlichen anbetrifft, so sind solche in dem von den Brothlmächtigen des Ober-Kirchenkollegiums übertrichteten und von hier aus mit einigen nachträglichen Bemerkungen versehenen Verzeichnisse vollständig ausgeführt.

Von diesen Geistlichen sind nachstehend benannte:

Carl Ferdinand Berger zu Goldschmieden, Eduard Kellner zu Schwirz, Joh. Gottlob Heinrich Neimich zu Züllichau, Heinrich Adolf Gekner zu Freystadt, Friedrich August Senkel zu Woiselswitz, Friedrich Laius zu Berlin, Johann Georg Gottfried Wernerlschick zu Erfurt, Johann Heinrich Caspar Wedeman zu Breslau, Christian Theodor Ludwig Wagner zu Müllisch, Ludwigs Otto Ehlers zu Liegnitz, Johann Heinrich Ludwig Schröder zu Zborn, August Ferdinand Gottlieb Sandian zu Raitor, Karl, Friedrich August Wolf zu Pröttisch, Eduard Kluge zu Bernstadt, Karl Julius Schneider zu Berlin, Wilhelm Heinrich Brant zu Danzig, Karl Sigismund Henning zu Schwirz, Hermann Aurelius Lazel zu Breslau, Dr. Emil Franke zu Rogasen, Dr. Johann Benjamin Trautmann zu Waldenburg

als solche anzusehen, bei denen das Vorhandensein der in Nr. 4. der Generalkonzeßion geforderten Bedingungen nachgewiesen ist, und gegen deren fernere geistliche Wirksamkeit in den ihnen zugewiesenen seelsorgerlichen Bezirken auch sonst kein Anstand obwaltet.

Desgleichen ist bei folgenden nicht mehr in Funktion stehenden Geistlichen:

Dr. Johann Gottfried Schobel, Gottlieb Friedrich Eduard Biebler, Robert Wehrhan, Otto Friedrich Wehrhan, Friedrich Leberecht Ehregott Krause, Carl Karl, Heinrich Ernst Ferdinand Gneidke, Carl Wilhelm Ehrenström, Johann Andreas August Grakan, Ernst Wilhelm Eduard Ehregott Gaudian, Daniel Gotthard Fritsche, Gustav Adolf Kindermann, Vincenz Reinhard Klein,
das Vorbandensein der in Nr. 4. der General-Konzeßion erforderten Bedingungen nachgewiesen.

Die von sämmtlichen vorbenannten Geistlichen vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen genießen nach Nr. 6. der General-Konzeßion alle Gültigkeit vom Tage der vorgenommenen Handlung an, und die von ihnen darüber geführten Register nach Nr. 7. dasselb öffentlichen Glauben.

Dasselbe gilt von denjenigen pfarramtlichen Handlungen, welche die in Funktion stehenden Geistlichen künftig verrichten werden, so wie von den Eintragungen und von den Anzügen, welche diese Geistlichen aus den von ihnen oder ihren vorbenannten Vorgängern geführten Registern ertheilen werden.

Was dagegen die in der Zusammenstellung, ferner noch aufgeführten Geistlichen: Philipp Jakob Öster, Johann Rudolph Kaspar Hafert und Gottlob Gottfried August Pleitz anbetrifft, so haben dieselben als Ausländer, bevor ihnen ein Anspruch auf ungehinderte Fortführung ihrer geistlichen Berichterstattung zugesandt werden kann, zuvor ihre Aufnahme in den Preußischen Unterthanenverband nach Vorchrift des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, bei der zuständigen Regierung nachzumachen. Die ihnen zu einer Gemeinde der getrennten Lutheraner ertheilte und von dem Ober-Kirchenkollegium bestätigte Berufung gilt als Nachweis der Erfüllung der in §. 7., Nr. 4. des Gesetzes geforderten Bedingung standesmäßigen Unterhalts. Dagegen hat diese Berufung und Bestätigung nicht die in §. 6. des Gesetzes den von einer landesherrlichen Zentral- oder Provinzialbehörde vollzogenen oder bestätigten Beschlüsse beigegangene Wirkung.

6) Die bei den anerkannten Gemeinden der getrennten Lutheraner in Wirklichkeit stehenden Geistlichen sind nach Nr. 7. der General-Konzeßion verpflichtet, ein Duplikat der von ihnen und von ihren Vorgängern für ihren seelsorgerlichen Bezirk geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbegräften bei dem Gericht ihres Wohnorts niedezulegen und damit von Jahr zu Jahr fortzuführen. Die betreffenden Gerichte werden, unter Anerkennung angemessener Fristen, auf die Erfüllung dieser Obliegenheit von Amts wegen halten.

7) Die in Vorscheinend anerkannten Gemeinden, und die mit denselben in Verbindung stehenden kirchlichen Zweigverbände werden, soweit sie den Bezirk der einzelnen Regierungen berühren, in den Amtsblättern der betreffenden Regierung öffentlich bekannt gemacht werden. Dasselbe wird mit den Namen derjenigen Geistlichen geschehen, welche innerhalb des betreffenden Regierungsbezirks geistliche Berichterstattungen verschen haben oder noch verschen.

Bei der künftigen Anerkennung neuer Gemeinden werden die unterzeichneten Minister die erforderliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierung veranlassen. Veränderungen in den kirchlichen Zweigverbänden und in den seelsorgerlichen Bezirken bedürfen einer Bekanntmachung in den Amtsblättern nicht, sondern bleibt es der beteiligten Regierung überlassen, nach erfolgter Anzeige des betreffenden Kirchenkollegiums, solche durch Einklar, oder durch Bekanntmachung in den Lokal- oder Kreisblättern zur Kenntnis der dabei interessirten Behörden zu bringen.

8) Eine Bestätigung nemangestellter Geistlicher unter den getrennten Lutheranern wird von Seiten der Staatsbehörden nicht ertheilt. Dagegen hat das Ober-Kirchenkollegium von jeder neuersfolgenden Anstellung dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher der neue Geistliche seinen Wohnsitz nimmt, Anzeige zu machen, und das Vorbandensein der in Nr. 4. der General-Konzeßion vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen. Findet der Oberpräsident gegen dessen Zulassung kein Bedenken, und ist, im Falle der Vermöfung eines Ausländers, dessen Naturalisation vorausgegangen, so ist der Oberpräsident ermächtigt, ohne weitere Anfrage den Namen des betreffenden Geistlichen, und daß seine Qualifikation nach Nr. 4. der General-Konzeßion nachgewiesen sei, durch das Amtsblatt der beteiligten Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

9) Auf die Anträge des Ober-Kirchenkollegiums, wegen Bewilligung der Stempelfreiheit für die Angelegenheiten der Kirchengemeinden der getrennten Lutheraner, und wegen Befreiung ihrer Geistlichen von öffentlichen und Kommunalabgaben, kann nach Zustand der General-Konzeßion vom 23. Juli 1845, nicht eingegangen werden. Ebensowenig eignen sich die am Schlüsse der stattgehabten Kommissions-Berhandlungen angebrachten Anträge wegen der Schulverhältnisse der getrennten Lutheraner in einer näheren Berichtigung, und kann es den Bevölkerungen nur überlassen werden, im einzelnen Falle die über das Verhalten der Schulverwiser zu führenden Beschwerden näher zu begründen.

Schließlich bemerken wir noch, zur Beseitigung mehrfach hervorgetretener Missverständnisse, daß die Allerh.

Berordnung vom 30. Mai d. J., betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beiglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, auf die Verhältnisse der getrennten Einheran keine Anwendung findet, vielmehr für letztere die in der General-Konzeßion vom 23. Juli 1845, enthaltenen Bestimmungen allein mögen gelten. Berlin, den 7. August 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
den Königl. Oberpräfekten der Provinz Schlesien und Abichtsr. an die übrigen Königl. Oberpräfekten
mit dem Erfuchen, auch für die ihrer Fürstorge untersteuerte Provinz das Erforderliche zu erlassen.

Die Minister der Justiz und des Innern.
Im Auftrage.

Ruppenthal. Mathis.

386) Bekanntmachung des Königl. Konistoriums der Provinz Brandenburg, betreffend die Ertheilung des Proklamations- oder Integritätscheins erst nach vollendetem Aufgebot, vom 21. Dezember 1847.

Nach §. 139. Theil II. Tit. 1. des Allg. Landr. muß ein Aufgebot in beider Verlobten Parochie geschehen, und, wenn nicht Dispensation ertheilt ist, nach §. 151. l. c. drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verlesen werden.

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften folgt, daß die Pfarrer die sogenannten Proklamations- oder Integritätscheine, d. h. die Bescheinigungen, daß ein Aufgebot ordnungsmäßig stattgefunden und Einspruch nicht erhoben werden, in den Fällen, in welchen eine Dispensation vom dritten Aufgebot nicht stattgefunden hat, erst nach bemerktem dritten Aufgebot ertheilen dürfen.

Wir erachten für nöthig, auf die Unzulässigkeit der Ertheilung des Proklamations- oder Integritätscheins vor vollendetem Aufgebot hiermit aufmerksam zu machen, da nicht selten an den Pfarrern das Verlangen gestellt wird, schon nach bewirktem zweitem Aufgebot den Proklamations- oder Integritätschein dahin auszustellen, daß ein zweimaliges Aufgebot stattgefunden habe, und bis zum dritten ein Einspruch nicht zu erwarten stehe, und die Pfarrer Proklamations- oder Integritätscheine in dieser Art zu ertheilen, in keiner Art befugt sind.

Berlin, den 21. Dezember 1847.

Königl. Konistorium der Provinz Brandenburg.

V. Unterrichts-Angelegenheiten.

387) Circular=Vergütung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Unfähigkeit der Individuen, welche aus einer der anerkannten Landeskirchen getreten sind, zur Fortführung der ihnen übertragenen öffentlichen Schullehrämter, vom 8. Mai 1847.

Nachdem durch das Allerh. Patent vom 30. März d. J. und die an denselben Tage erlassene Verordnung, die Freiheit des Austrittes aus den in der Monarchie bestehenden anerkannten Kirchen in bestimmte gesetzliche Formen gebracht worden ist, wird es zur Erfüllung der gleichzeitig in dem Patente der öffentlich ausgenommenen Kirchen gemachten Zusage des Schutzes ihrer Gerechtsame erforderlich, Maßregeln zu treffen, durch welche diese Kirchen gegen das Eindringen fremder Elemente in ihren eigenen Dienst, und namentlich in die ihnen zugehörigen Schulen gesichert werden.

Es verleiht sich von selbst, daß die Lehrer an den eigentlichen Elementarschulen wegen des unmittelbaren Zusammenhangs, in welchem diese Schulen mit dem kirchlichen Religionsunterricht stehen, sich zu der Kirchengemeinschaft befehlen müssen, welcher wesentlich dieseljenige Schule angehört, in deren Dienst sie berufen sind. Wie ich daher veraume, daß bisher schon, auch vor Erlass des Allerh. Patentes vom 30. März, wenn unter den Lehrern an solchen öffentlichen Schulen Übertreitte zu den neu sich bildenden aus der evangelischen und katholischen Kirche hervorgegangenen Dissidentenvereinen stattgefunden haben sollten, die Übergetretenen auch sofort freiwillig aus ihrem Amte ausscheiden, event. dazu von der Königl. Regierung angehalten werden sind; so veranlaßte ich die Königl. Regierung, erslich darauf zu halten, daß dieses auch ferner in jedem einzelnen Falle geschehe.

Dieselben

Dieselben Grundsätze sind hinsichtlich der Lehrer an mehrklassigen Elementarschulen, auch wenn erstere nur für den Unterricht in Gegenständen angestellt sein sollten, welche mit dem Religionsunterricht in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, in Anwendung zu bringen, da diese Schulen zu den anerkannten Kirchengemeinden wesentlich in demselben Verhältniß stehen, wie diejenigen, an welchen ihres geringeren Umfangs wegen nur Ein Lehrer fungiert.

Was das Verhältniß der übrigen von der Königl. Regierung resp. offizirenden Lehranstalten, welche mit einer oder der andern Kirchengemeinde in keinem unmittelbaren äußeren Zusammenhang stehen, den sich bildenden Dissidentenvereinen gegenüber betrifft, so ist zur richtigen Würdigung dieses Verhältnißes zunächst festzuhalten, daß diese Anstalten wegen des von ihnen zu erwartenden erziehenden Einflusses auf die ihnen anvertraute Jugend hinsichtlich ihres inneren Zusammenhanges mit einer der anerkannten Kirchen, und dicerhalb besonders in Betreff der Stellung ihrer Lehrer zu einer oder der andern dieser Kirchen einen bestimmten kirchlichen Charakter an sich tragen und daher auch nicht umhin können eine bestimmte kirchliche Richtung zu verfolgen.

Wenn daher solche Anstalten auch aus Socken der bürgerlichen Gemeinden gegründet worden sind und unterhalten werden, und jedem Schüler ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß Aufnahme gewähren, so ist doch immer nach der bestehenden Landesverfassung, oder statuten- und oberranzmäßig hinsichtlich der Anstellung der an ihnen fungirenden Lehrer deren Bekenntniß zu einer der anerkannten Landeskirchen als unerlässliche Bedingung bisher gehalten worden.

In diesem herkömmlichen Verhältniß, daß alle öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie entweder evangelische, oder katholische, oder statutenmäßig Simultananstalten sind, und daß daher nur Lehrer, welche sich zur evangelischen oder katholischen Kirche bekennen, an ihnen angestellt werden können, ist auch fernerhin nichts zu ändern. Wie daher den in Folge des Alten. Patentes vom 30. März sich bildenden Dissidentenvereinen neben der Freiheit, befürdende Schuleinrichtungen für ihre Angehörigen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andere Beteiligung an den bestehenden öffentlichen höhern Unterrichtsanstalten nicht zu gestatten ist, als daß es ihnen unbekommen bleibt, ihre Kinder denselben ferner anzutrauen; ebenso kann weder ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretener Lehrer in seiner Stellung an einer öffentlichen Schule verbleiben, noch ferner ein solches Individuum an bestehenden öffentlichen Schulen als Lehrer angestellt werden.

Indem ich die Königl. Regierung veranlaße, hinsichtlich der ans den anerkannten Landeskirchen fernerhin austretenden Lehrer oder Schulamts-Kandidaten nach den angegebenen Grundsätzen zu verfahren, will ich für den Fall, daß in Ihrem Verwaltungsbezirk vor Erlass des Alten. Patentes vom 30. März bereits Übertritte von Lehrern stattgefunden haben sollten, ohne daß diese zugleich aus ihrem Amte ausgeschieden, den Bericht der Königl. Regierung über die Lage der Sache in jedem einzelnen Fall erwarten. Berlin, den 5. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

388) Circular-Befreiung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verhältniß der aus den Landeskirchen ausgetretenen Lehrer zu den Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, vom 4. September 1846.

Die Königl. Regierung hat sich in dem Bericht vom 25. Mai d. J. zu der Anfrage veranlaßt gesehen, ob nicht den in der Circular-Befreiung vom 8. Mai d. J. über das Verhältniß der aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretenen Lehrer zu den öffentlichen Schulanstalten enthaltenen Bestimmungen, wonach jene ein Lehramt an diesen nicht bekleiden sollen, auch auf Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten, sofern diese nicht für das ausschließliche Bedürfniß einer Dissidentengemeinde gegründet sind, Anwendung zu geben sei.

Ich eröffne der Königl. Regierung hierauf Folgendes:

Die gebotenen Bestimmungen sind für öffentliche Schulen theils zur Wahrung des bestehenden Rechtes derselben, theils um denkmal erforderlich gemacht, weil das betreffende Publikum zu ihrer Benutzung unter Umständen genötigt wird, oder auf sie zur Besiedelung der Unterrichtsbedürfnisse ausschließlich angewiesen ist. Anders verhält es sich mit den Privat-Unterrichtsanstalten, deren Benutzung gänzlich dem freien Willen der betreffenden Eltern überlassen ist, und von denen hiernach erwartet werden muß, daß sie schon an und für sich hinreichende Veranlassung haben, in der Auswahl ihres Lehrerpersoneals das zu vermeiden, was dem betreffenden Publikum zum Anstoß gereichen und deshalb von der Benutzung dieser Anstalt abhalten könnte. Sollten nichtsdestoweniger in eins-

zellen Privat-Unterrichtsanstalten Lehrer Eingang suchen, gegen welche nach ihrem kirchlichen und religiösen Standpunkt hinsichtlich ihrer Einweihung auf die Unterrichtsanstalt und deren Zöglinge in religiöser Beziehung Bedenken obwalten, so in der Königl. Regierung in den §§. 7. und 17. der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839. (Minist. Bl. Jahrg. 1840. S. 94 — 97.) hinreichende Gelegenheit geboten, solchen Individuen die Glaubniss, in Privatschulen zu unterrichten, zu verlagen, oder zu entziehen.

Berlin, den 4. September 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrag des Herrn Chefs. v. Ladenberg.

An

die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen
zur Kenntnißnahme und Nachahmung.

289) Cirkular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend den Einfluß des Übertritts zu den von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutherañern auf die Fähigkeit zur Verwaltung eines öffentlichen Schulamts, vom 24. Juli 1847.

In den Berichten vom 1. Juli d. J. hat die Königl. Regierung in Folge meiner Befügung vom 8. Mai d. J. drei Fälle namentlich gemacht, in welchen Elementarschullehrer ihres Verwaltungsbereichs zu der Gemeinschaft der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutherañer übergetreten sind, ohne zugleich ihr Schullehreramt niederzulegen zu haben. Die Königl. Regierung hat zugleich Entscheidung darüber nachgelucht, ob die Instruktion vom 8. Mai d. J., nach welcher die in Gemäßheit des Allerh. Patentes vom 30. März d. J. aus einer der anerkannten Landeskirchen anstreitenden Individuen zu einem öffentlichen Schullehreramt nicht zugelassen werden sollen, auch auf den Übertritt zu den sich getrennt haltenden Lutherañern, welcher einen Wechsel der Konfession nicht involviert, Anwendung erleiden solle.

Der Königl. Regierung erwünne ich hierauf folgendes. Die Verhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutherañer sind durch die denselben ertheilten Konfessionskonzessionen geordnet und festgestellt. Der Lehrbegriff derselben befindet sich in Übereinstimmung mit dem Lehrbegriff derjenigen Angehörigen der evangelischen Landeskirche, welche das lutherische Bekenntniß festhalten; es läßt sich daher der Fall wohl denken, daß ein zu ihnen übergetretener Schullehrer den ihm obliegenden Religionsunterricht so ertheilt und zugleich zu der evangelischen Kirche eine solche Stellung einnimmt, daß er der ihm vorgerichteten Schullehrer keinen Grund zur Beschwerde und der Gemeinde in seinem Unterricht und ganzen Verhalten keinen Anstoß giebt. Für diesen Fall liegt keine Veranlassung vor, einen solchen Schullehrer aus seinem Ame zu entfernen. Ubi dagegen sein Verhältniß zu den sich getrennt haltenden Lutherañern auf seine Wicksamkeit als Schullehrer einer evangelischen Gemeinde einen nachtheiligen Einfluß, und erhebt namentlich die letztere gegen ihn Beschwerde, so achtet sich die Sache anders, es wird also dann die event. Forderung der Gemeinde, daß er aus seinem Amte entfernt werde, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Ist nämlich ein Lehrer als evangelischer Schullehrer einer Gemeinde angestellt worden, so hat er damit auch die Versichtnahme übernommen, die Kinder der Gemeinde nicht nur in den eigentlichen Religionsstunden, sondern auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen, welche mehr oder minder an den Religionsunterricht sich anschließen und auf dessen Grundlagen sich zurückbeziehen, in dem Glauben und in der Konfession zu unterrichten, welcher die Gemeinde, als deren Schullehrer er berufen worden, zuathalt ist. Insfern er die kirchliche Gemeinschaft mit dieser Gemeinde ansieht, kann der letzteren nicht zugemuthet werden, ihm ihre Kinder fernherantworten, und ihm, wenn der vorangegangene Verlust fremdlicher Geschäftigung fruchtlos bleibt, auf dem Wege der förmlichen Disziplinaruntersuchung über seine fernere Besäfthigung oder Nichtbefähigung zur Verwaltung des Schulamtes in der betreffenden Gemeinde zu entscheiden.

In solchen Fällen kann es sich indessen, wie sich von selbst versteht, nicht um die Entziehung eines Schullehrers als Strafe für eine unerlaubte Handlung, oder ein Amtsvergehen, sondern nur um dessen event. Entlassung auf Grund einer durch seine eigenen Handlungen eingetretene Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des von ihm unter anderen Voransezungen übernommenen besonderen Schulamtes handeln.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze wolle die Königl. Regierung in den vorliegenden und fernher etwa eintretenden Fällen verfahren. Berlin, den 24. Juli 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

An
die Königl. Regierung zu N. und Abkchrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnahme und Nachricht, in Verfolg der Verfügung vom 8. Mai 1847.

390) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die allgemeine Einführung von Turnanstalten bei den öffentlichen Schulen und die Ausbringung der für solche erforderlichen Kosten betreffend, vom 3. September 1847.

Nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 10. Juli d. J. hat der Magistrat in N. bei der dortigen allgemeinen Stadtschule einen Unterricht in Leibesübungen eingerichtet und die Kosten für diese Einrichtungen aus der zur allgemeinen Unterhaltung dieser Schule verpflichteten Kämmereikasse entnommen, während die Stadtverordnete die Genehmigung dieser Ausgaben verweigert.

Die Königl. Regierung hat von diesem Falle Veranlassung genommen, im Allgemeinen Entschiedung über die Frage nachzusuchen, ob auch bei gewöhnlichen Stadtschulen der Unterricht in den Leibesübungen als ein integrierender und nothwendiger Theil des Schulunterrichts anzusehen sei, und demgemäß die Kommune, insofern sie eine Schule der Art überhaupt zu unterhalten habe, genötigt werden könne, die Kosten für diesen Unterricht, die sie nicht freiwillig darbieten wolle, zu beschaffen.

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung hierauf Folgendes.

Durch die Alters-Ordre vom 6. Juni 1842, haben des Königs Majestät den Unterricht in den Leibesübungen als einen nothwendigen und integrierenden Theil der Erziehung der männlichen Jugend anzuerkennen und zu befehlen geruht, daß derselbe in den Kreis der Volkerziehungsmittel aufgenommen werde.

Wenn zur Ausführung dieser Alters-Willensmeinung in der Cirkular-Verfügung vom 7. Februar 1844. (Minist. Bl. S. 35. Nr. 46.) angeordnet worden ist, daß zunächst mit den Gymnasien, höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien Turnanstalten verbunden werden sollten, so hat damit selbstredend die bei weiterer Entwicklung des Turnwesens mögliche Einführung des Unterrichts in den Leibesübungen auch bei anderen Schulanstalten, als die gedachten, nicht angeschlossen werden sollen.

Nachdem vielmehr jetzt schon an den Seminarien eine große Anzahl des Turnens kundiger Lehrer ausgebildet sind, wird durch dieselben der Unterricht in den Leibesübungen almälig auch in andern als den in der Verfügung vom 7. Februar 1844. bezeichneten Schulanstalten Eingang finden können, und wird es in jedem einzelnen Falle der Urtheilung der Königl. Regierung unterliegen, welche Schulen nach ihrer ganzen Verfassung und nach den Verhältnissen der ihnen zugewiesenen Bevölkerung als solche anzusehen sind, für welche der Unterricht in den Leibesübungen ein Bedürfniß und dessen Betreibung mit Erfolg ausführbar ist.

Wenn in diesem Falle die zur Unterhaltung der Schule im Allgemeinen verpflichteten erforderlichen Fällen auch genötigt werden können, die zur Herstellung und Unterhaltung des Turnunterrichts erforderlichen Mittel aufzu bringen, so ist doch zu erwarten, daß eine solche Nöthigung nur ausnahmsweise wird eintreten brauchen, und es in den meisten Fällen der unsicheren Einwirkung der Königl. Regierung gelingen wird, die betreffenden Gemeinden von der Nöthigkeit des gedachten Unterrichts zu überzeugen und sie somit zur freiwilligen Herstellung der erforderlichen Einrichtungen zu bewegen. Berlin, den 3. September 1847.

Der Minister d. geistl. Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage des Herrn Chefs. v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu N. und Abkchrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

391) Verfügung an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N., betreffend die Erfüllung der Militärdienstpflicht seitens der in Seminarien aufgenommenen Elementar-Schulamtskandidaten und deren Verbindung mit dem Turnunterrichte, vom 18. Oktober 1847.

Ich bin, wie ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 2. Juli d. J. eröffne, wegen der in der Denkschrift des Regierungs- und Schulraths N. N. (Auszug in der Anl. a.) in Anregung gebrachten

andern Einrichtung des Militärdienstes der Elementar-Schulamtskandidaten mit dem Herrn Kriegsminister in Kommunikation getreten. Derselbe glaubt, den praktischen Werth des Militärdienstes für die Schullehrer nicht sowohl in den von denselben zu erlangenden höheren oder niederen Grad eigener technischer Ausbildung, sondern vielmehr darin sehen zu müssen, daß sie den Dienst auch als eine Schule der Ordnung, der Zucht und des Gehorsams nach allen seinen Richtungen kennen lernen, aus ihm das Bewußtsein allgemeiner Wehrhaftigkeit mitbringen, um so auf ihre Schüler, welche sie geistig vorbereitet auf die Wehrpflicht hinzuführen haben, angemessen einzuwirken zu können. Wenn dazu die aus andern überwiegenden Gründen auf nur 6 Wochen ermäßigte Dienstzeit allerdings sehr kurz zugemessen sei, so werde man doch das, was in ihr geleistet werde, niemals in der in der Denkschrift vorgeschlagenen Weise erreichen können, weil, selbst wenn die eigenthümlichen Dienstzwecke der Landwehrstämme eine solche Nebenbeschäftigung als besonders organisierten Dienstweg zuließen, die kommandirten Exerzierunteroffiziere eben so wenig, wie der Bataillonskommandeur in ein gehöriges Disziplinarverhältniß zu den dem Seminarirektor untergeordneten Schulamtskandidaten treten könnten.

Hiernach wird zwar der Vorschlag, daß die mit den Seminaristen in geordneter Weise anzustellenden Exerzierübungen ein Erfolg für deren sechswöchentliche Dienstzeit bilden sollten, zunächst nicht weiter verfolgt werden können. Indessen auch absehn hieron erscheinen die Exerzierübungen in der vorgeschlagenen Verbindung mit dem Turnunterricht an und für sich so zweckmäßig und werden für den späteren Militärdienst der Seminaristen eine so angemessene Vorbereitung bilden, daß das Königl. Provinzial-Schulkollegium hinreichende Veranlassung finden wird, sie bei denjenigen Seminarien, wo die Verhältnisse es gestatten, in das Leben treten zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

a.

Es scheint mir nun eine Einrichtung möglich, wodurch die militärische Ausbildung der Schulamtskandidaten auf eine ihm reum Beruf mehr entsprechende und die bezeichneten Nachtheile vermiedende Weise vollkommen gesichert werden könnte. Wenn nämlich die jungen Männer während ihres zweijährigen Seminarstudios im Zusammenhange mit ihren Übungen durch Unteroffiziere des Landwehrstammes an dem Ort des Seminars regelmäßig etwa am Mittwoch und Sonnabend, oder auch öfter eine oder mehrere Stunden eingerichtet würden, so würde nicht nur ihre individuelle militärische Ausbildung, sondern auch ihre Bekanntheit mit den Kompanie-Evolutionen vollkommen so gut erreicht werden, wie jetzt durch den schwundhafthen Dienst im Heer, und sie zu üblichen Landwehr-Unteroffizieren herangeführt werden können; hätten sie dann an Schlüsse ihres Seminarstudios bei einer Musterung vor dem Major des nächsten Landwehrbataillons ihre militärische Ausbildung zu zeigen, und wähle denen, welche sich darüber bestreitigend austauschen, der Dienst im heutigen Heere ganz erlassen, so würde es am Eiser der jungen Männer beim Exerzieren nicht fehlen. Die rheinlandischen Unteroffiziere würden aber gewis unbedenklich aus den Seminarjahren für ihre Abmuthung ein zufriedendes Honorar erhalten können. Wäre eine solde Einrichtung ausführbar, so würde man sich wohl noch einen weiteren Nutzen davon versprechen. Die Turnübungen sind meines Erachtens noch weit davon entfernt, populär geworden zu sein, und werden dies erst dann werden, wenn ihre Bedeutung praktisch und bangzwecklich dem Volke entgegentritt, wenn sie in lebendigem Zusammenhang mit den übrigen Momenten unseres Volkslebens, mit denen sie innerlich zusammengeboren, namentlich mit der allgemeinen Wehrpflicht und Wehrhaftigkeit treten. Ehe das geschieht, wird der größere Theil des Volks in den Turnübungen schwierig mehr als ein überschlags Spiel haben. Würden in der bezeichneten Weise bei unseren Seminarien die Turnplätze zugleich Exerzierplätze und wahrscheinlich Landwirtschaftsschulen, dann wäre, wie ich glaube, ein großer Schritt auf diesem Gebiete der Nationalerziehung geschritten.

N. N., Regierung- und Schulrahd.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Censurwesen, Buchhandel, Leihbibliotheken &c.

- 392) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Nichtverabsolvung von Büchern aus Lese-Bibliotheken an Gymnasialen und Schüler, vom 16. Dezember 1847.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Circular-Nestripte vom 8. April 1825. und vom 3. September e. (Minist. Bl. S. 290. Nr. 348.) die Verabsolvung von Büchern aus Leihbibliotheken an Gymnasialen betreffend, auch ihre Anwendung auf Schüler anderer Unterrichtsanstalten finden, wenngleich dies in jenen Nestripten nicht besonders ausgezprochen worden ist.

Indem die Königl. Regierung hieron auf die Anfrage vom 22. v. M. in Kenntniß gesetzt wird, wird Der-
selben etwaige weitere Verfügung hiernach, so wie die Bescheidung des Magistrats zu N. überlassen.
Berlin, den 16. Dezember 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

B. Polizei- und Fremden-Polizei.

393) Cirkular-Vergütung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen der Provinz Preußen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend den Eintritt fremder Handwerksgesellen, Arbeiter und anderer Individuen niedern Standes in Russland und Polen, vom 10. November 1847.

Amtlichen Mittheilungen zufolge ist von der Kaiserlich Russischen Regierung angeordnet worden, daß fremden Handwerksgesellen und andern Individuen der unteren Klafe der Eintritt in das russische Reich nicht gestattet werden darf, sofern dieselben nicht durch russische Handwerkmeister oder Fabrikanten ausdrücklich verschrieben werden sind, in welchen Falle ihnen durch diese die erforderliche Autorisation, befuß der Erlangung des zum Eintritte nöthigen Viso's der russischen Gesandtschaften oder Konsulate zugestellt werden soll.

Die Königl. Regierung wird hieron mit den Auftrage benachrichtigt, die zur Ausstellung von Ausgangspässen ermächtigten Behörden davon in Kenntniß zu sezen, um diejenigen Personen der gedachten Art, welche sich nach Russland oder Polen begeben wollen, auf das ergangene Verbot aufmerksam zu machen.

Berlin, den 10. November 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

An
sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß der der Provinz Preußen und das biefige Königl. Polizeipräsidium.

394) Cirkular-Vergütung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, in ebenderselben Angelegenheit, vom 2. Dezember 1847.

Durch die Cirkular-Vergütung vom 10. November d. J. ist die Königl. Regierung benachrichtigt worden, daß nach einer Anordnung der Kaiserlich Russischen Regierung fremden Handwerksgesellen, Arbeitern und andern Individuen niedern Standes der Eintritt in das russische Reich nicht gestattet werden soll, sofern dieselben nicht durch russische Handwerkmeister oder Fabrikanten ausdrücklich verschrieben worden seien. Im weiteren Verfolg dieses Erlasses empfängt die Königl. Regierung beifolgende Übersetzung des in der Senatszeitung abgedruckten dies- fälligen Utaſe (Abl. a.) zur Kenntnißnahme. Nach der Wortfassung dieses Utaſe erstreckt sich die Maßregel nur auf das eigentliche Russland, nicht auch auf das Königreich Polen. Damit stimmt auch ein Bericht des Königl. Generalfomius zu Warschau an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überein, wonach für das Königreich Polen keine Einschränkung der Zulassung preußischer Handwerker angeordnet worden ist, diese vielmehr nach wie vor in Polen eingelassen werden sollen, auch wenn ihre Pässe von einer Russischen Gesandtschaft oder einem Russischen Konsulat nicht visiert sind.

Die Königl. Regierung wird hieron diejenigen Behörden in Kenntniß zu sezen haben, welchen der Inhalt des Cirkularersts vom 10. November d. J. bekannt gemacht worden ist. Berlin, den 2. Dezember 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

a.

Übersetzung eines Utaſe vom 9. Oktober c. aus der russischen Senatszeitung Nr. 84. vom 21. Oktober 1847. betreffend die Bestimmung, nach welcher den ausländischen Gesellen, Arbeitern und Leuten niederen Standes der Eintritt in das russische Reich hinfert nur gestattet werden soll:

Auf einen, seitens des Herrn Ministers des Innern vom 19. September sub. Nr. 310. Er. Majestät dem Kaiser unterlegten beschäftigen Bericht haben Auerhöchsttheiligen zu bestehen geruhet:

In Zukunft nur den ausländischen Gesellen Arbeiters, und Leuten niederen Standes den Eintritt nach Auhland zu gewähren, welche von Unseren den Kolonialberufen bekannten Fabrikanten und Eisenhüttenwerken Gewerbstätigkeiten aus dem Auslande vertheidigen würden, um es foltern zu dem Ende nachfolgende Regeln festzulegen werden:

- 1) Jeder Fabrikant oder Handwerker welcher in die Kolonie kommen sollte, einen Gesellen oder Arbeiter aus dem Auslande zu rekrutiren, ist verpflichtet, sich jener von der höheren Polizeiverwaltung des Landes die Erlaubnis dazu zu erbitten, welche er in seinem Geschäftsbüro den Namen und den Wohnort des von ihm zu verschickenden Individuums anzugeben und zugleich auch eine eigenhändige Bezeichnung darüber einzurichten hat, daß er in Vertracht der Festungswälle und der Aufführung derselben die ganze Verantwortung auf sich nehme.
- 2) Nach Erlangung der von ihm nachgerichteten von der höheren Polizei ertheilten Erlaubnis muß der Fabrikant oder der Handwerker dieselbe dem von ihm zu verschickenden Individuum zuferthen, auf das Letztere von Unserer bestehenden Alttionen oder vom Consulat sich den Ausgangspunkt nach Auhland erbitten, oder die Bistirung seines Nationalpasses bei denselben sich verschaffen können.
- 3) Hierunter werden nur allein die eingekommen Engländer aufgenommen, wihin sind alle von anderen Nationen ankommenden, aber in die englische Unterthanenschaft eingetretene Personen den vorstehenden Regeln ebenfalls unterworfen.

C. Straf-, Gefangen- und Besserungs-Aufzälen.

395) Allgemeine Verfügung des Königl. Justizministeriums, betreffend die Anweisung der Verpflegungskosten für unvermögende, zum Festungsarrest verurteilte Individuen,
vom 13. Dezember. 1847.

Nach einem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums vom 4. Oktober 1820., dessen Inhalt den Obergerichten und Regierungen durch die Circular-Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. Juni 1823. (Aul. a.) befaßt gemacht worden ist, sollen die Kosten für die Verpflegung der zum Festungsarrest verurteilten Individuen während ihrer Haft, soweit dieselben nicht von den Verurteilten selbst oder von den zu ihrem Unterhalt am Straferte verpflichteten Angehörigen beschafft werden können, aus dem Extraordinarium der Rezieungs-Hauptkassen bestritten werden.

Es ist dabei nicht ausgesprochen, ob allemal diejenige Regierung, in deren Bereich die Festung liegt, zu welcher der Verurteilte abgeliefert werden ist, oder ob, wenn das Obergericht, welches für die Vollstreckung der Festungsstrafe und für die Überwachung des Altmünzen-Beschusses zu sorgen hat, in dem Bezirk einer anderen Regierung sich befindet, letztere die Zoblung zu leisten habe.

Rachdem von dem Königl. Finanzministerium im Einverständniß mit den Ministerien der Justiz und des Krieges die erste Alternative angenommen worden ist, werden sämmtliche Gerichtsbehöuden zur Gleichmäßigkeit des Verfahrens hierdurch angewiesen, sich in den geeigneten Fällen wegen der Kosten für die Verpflegung der zum Festungsarrest verurteilten Individuen während ihrer Haft, wenn und soweit diese Kosten von dem Verurteilten selbst und den zu ihrem Unterhalt am Straferte verpflichteten Angehörigen nicht beschafft werden können, jedesmal an diejenige Regierung zu wenden, in deren Bereich die Festung liegt, zu welcher der Verurteilte abgeliefert werden ist. Berlin, den 13. Dezember 1847.

Der Justizminister. Uhden.

a.

Der Königl. Regierung wird auf Veranlaßung der unterzeichneten Ministerien erlaubter Weise vom 13. v. M., die Verpflegungskosten unvermögender zur Festung verurteilter Verbrecher während ihres Aufenthalts am Straferte betreffend, hierdurch eröffnet: daß diese Kosten, in Folge eines Beschlusses des Königl. Staatsministerii, aus dem Extraordinario der Rezieungs-Hauptkassen bis zur weiteren Bestimmung zu bestritten sind. Berlin, den 27. Juni 1823.

Ministerium der Justiz. v. Kircheisen.	Ministerium des Innern. v. Schuckmann.	Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.
--	--	---

An die Königl. Regierung zu Breslau.

D. Feuer-Polizei.

396) Erlass an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, betreffend die Ausdehnung der Altpommerschen Feuer-Polizei-Ordnung auf die Flecken Werben, Gülow und Stepenik, vom 9. November 1847.

Auf Ew. Exzellenz gesäßigen Bericht vom 18. v. M. finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß die unter dem 5. August d. J. genehmigte Allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Altpommers, mit Auschluß der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülow und Stepenik, (Minist.-Bl. 1847. S. 233 — 238.) auch auf diese ausdrücklich ausgenommenen, jedoch zum Feuer-Sozietäts-Verbande der Städte Altpommers gehörenden Flecken Werben, Gülow und Stepenik für anwendbar erklärt und ausgedehnt werde, und ich überlasse Ew. Exzellenz, demgemäß die erforderlichen weiteren Anordnungen gesäßigt zu treffen. Berlin, den 9. November 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

E. Strom- und Schiffahrts-Polizei.

397) Allgemeine Verfügung des Königl. Justizministeriums an sämtliche Königl. Rheinzollgerichte, betreffend die Führung der Untersuchungen wegen verübter Defraudationen der Rheinschiffahrts-Abgaben, vom 25. Oktober 1847.

Es ist die Frage erhoben worden:

welches Rheinzollgericht die Untersuchung wegen verübter Defraudationen der Rheinschiffahrts-Abgaben in dem Falle zu führen habe, wenn der Kontraventant an der Zollstelle, wo der vorgefallene Betrug entdeckt wird, sich keiner Defraudation schuldig gemacht hat, leichter vielmehr nur an einer auf derselben Fahrt früher passirten Gebestelle oder an mehreren solcher Gebestellen begangen worden,

und ob in Betreff der Kompetenz des sori deprehensionis es darauf ankomme, ob in demjenigen Staate, in welchem die Umgehung des Rheinzolls entdeckt wird, eine Defraudation verübt worden, oder nicht.

Diese Frage ist bereits durch die Artikel 71., 81., 83., der Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831. in Verbindung mit dem Zusatzartikel VIII. entschieden. So wie nämlich der Art. 81. der Akte zu A. die Kompetenz der Rheinzollrichter hinsichtlich aller Kontraventionen gegen die Bestimmungen der Schiffahrtsordnung und der hierdurch verwirkten Strafen begründet, so schließt der Art. 83. seiner Fassung nach die Kompetenz des sori deprehensionis in dem bezeichneten Falle nicht aus; vielmehr erscheint auch durch diesen Artikel, nachdem ihm zufolge des Supplementar-Artikels VIII. durch Streichung der Worte „dieselben Gebets“ auch auf diejenigen Defraudationen Anwendung geworden ist, welche in dem Gebiete eines fremden Staates begangen worden sind, die Ansicht gerechtfertigt:

dass dem forum deprehensionis jeder Zeit, also auch dann, wenn es nicht zugleich forum delicti commissi ist und wenn die vorgefallenen Defraudationen in einem anderen Rheinuferstaate, als demjenigen, welchem das forum deprehensionis angehört, verübt sind, die Einleitung und Führung der Untersuchung, desgleichen die Festsetzung der Strafe wegen sämtlicher auf derselben Fahrt verübter gleichartiger Defraudation obliegt.

Dass demgemäß verfahren werde, erscheint auch zweckmäßig, indem auf diese Weise am wenigsten Aufenthalt entsteht, und derselbe Richter, welcher jedenfalls die vorläufige Untersuchung zu führen, resp. für die Sicherstellung der Strafe zu sorgen hatte, alsdann auch das Erkenntniß erhält. Da eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu wünschen ist, und es nur auf richtige Anwendung der begegnen Vorschriften ankummt, so werden die Königl. Rheinzollgerichte auf den entwickelten Grundsatz hierdurch aufmerksam gemacht, um solchen in vorkommenden Fällen nicht außer Acht zu lassen. Berlin, den 25. Oktober 1847.

Der Justizminister. Uhden.

F. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

398) Circular-Feststellung an die Königl. Regierungen, betreffend die Bereidigung der Kreisphysiker und der übrigen Kreis-Medizinalbeamten mit Rücksicht auf die von denselben in Civilprozessen abzugebenden Gutachten, vom 24. Dezember 1847.

Aus Veranlassung der Beschwerde eines Kreisphysikus, welcher von einem Gericht zur Beleidigung seines in einem Civilprozeß abgegebenen Gutachtens aufgefordert war, ist die Frage näher erörtert worden, ob in Gemäßheit der Vorschrift des §. 84. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung, wonach auch öffentliche Beamte, welche in Prozessen als Sachverständige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beiswören müssen, wenn sie nicht ein- für allemal als Sachverständige vereidigt sind, die Kreisphysiker angehalten werden können, die von ihnen in Civilprozessen abgegebene ärztlichen Gutachten zu beiswören?

Der Herr Justizminister Ubdn., mit welchem deshalb einverstanden erklärt, daß dieseljenigen Kreisphysiker, welche den älteren, durch die Verfügung vom 28. Oktober 1815, eingeführten Dienstfeld geleistet haben, mit Rücksicht auf die ausdrücklich auch die nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung abzugebende Gutachten umfassende Norm dieses Eides nicht verpflichtet seien, die von ihnen in Civilprozessen abgegebene Gutachten zu beiswören, daß dagegen diese Verpflichtung allen denjenigen Kreisphysikern obliege, welche den durch die Alters- Orde vom 5. November 1833. (Ges.-Samml. S. 291.) vorgeschriebenen allgemeinen Dienstfeld abgelaufen haben. Hierauf wird es, um eine Bevölkerungsfestigung der Eide möglichst zu vermeiden, zweimäßig sein, den neu anzustellenden Kreisphysikern bei der Abnahme des Dienstfeldes unter Hinweisung auf den eingeführten §. 84. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung zu empfehlen, sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde zugleich ein- für allemal als Sachverständige vereidigen und sich hierüber befreu des erforderlichen Ausweises in vor kommenden Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form einer beglaubigten Abschrift des Vereidigungsprotokolls ertheilen zu lassen.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, demgemäß bei der Beleidigung der Kreisphysiker zu versfahren.

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Alters- Orde vom 5. November 1833. auf ihr Amt verpflichteten Kreisphysiker werden es abwarten können, ob sie zur Beleidigung der von ihnen in Civilprozessen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen haben, ob sie sich zugleich ein- für allemal als Sachverständige wollen vereidigen lassen.

Für den Fall, daß dieser Feststellung ungeachtet, von denjenigen Kreisphysikern, welche den durch die Verfügung vom 28. Oktober 1815, eingeführten Dienstfeld geleistet haben, die besondere Beleidigung ihrer Gutachten in Civilprozessen sollte verlangt werden, wird bemerket, daß die etwaigen Beschwerden über ein solches Auslassen der Gerichte nach der Ansicht des Herrn Justizministers in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung über das Verschaffen in Civilprozessen vom 21. Juli 1846. (Ges.-Samml. S. 291. ff.) bei den Gerichten der höheren Instanzen auzubringen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in Betreff der übrigen Kreis-Medizinalbeamten zu versfahren.

Die Königl. Regierung hat diese Feststellung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Dezember 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs. Ladenberg.

G. Thierheilkunde und Thier-Polizei.

399) Feststellung an die Königl. Regierung zu N., betreffend den Sitz der Prüfungs-Kommissionen für Abdecker und Viehlastträger, vom 6. Dezember 1847.

Auf den Bericht vom 9. Oktober e. wollen wir hierdurch genehmigen, daß die durch das Reglement vom 29. September v. J. angeordnete Prüfungs-Kommissionen zur Prüfung der Abdecker und Viehlastträger nur an denjenigen

jenigen Kreisorten konstituiert werden, in welchen neben dem Landratsamte zugleich der Departements- oder der Kreis-Ärzt seinen Wohnsitz hat. Berlin, den 6. Dezember 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Anglegenheiten. Der Minister des Innern.
Im Auftrage des Herrn Chefs. v. Ladeberg. v. Bodelschwingh.

H. Landwirthschaftliche Polizei.

400) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Festsetzung der Mandatarien-gebühren in Gemeinheitsheilungsfächen, vom 18. November 1847.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 4. v. M. eröffnet, daß die Generalkommissionen die Mandatarien-gebühren im Allgemeinen nur dann festzusetzen hat, wenn ein Justizkommissarius, als dazu nach bestender Zare bestellter Beamter einen oder mehrere Interessenten vertreten oder ihnen Beistand geleistet hat. Diese Regel leidet zwar auch einzelne Ausnahmen, als z. B., wenn ein angestellter Ökonomiekommisarius mit Genehmigung der Behörde ein Mandat übernimmt. Dabey gehört aber nicht das Verhältniß, wenn ein Kommunal- oder sonstiger Verwaltungsbamter im Auftrage der Regierung die Vertretung einer Stadt- oder Dorfgemeine übernimmt. Ob und nach welchen Sätzen ein solcher Beamter die Ausrichtung seines Auftrags zu entfädigen ist, hat lediglich die beauftragende Behörde zu bestimmen, und daher die Königl. Regierung über die Liquidation des Bürgermeisters N. in der NN. Gemeinheitsheilungsfäche das Weitere zu versiegen. Berlin, den 18. November 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Mantuussel.

401) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Regulirung der öffentlichen Abgaben, Lasten und Leistungen bei Dismembrationen von Grundstücken, v. 30. Novbr. 1847.

Da die Regulirung der öffentlichen Verhältnisse bei Dismembrationen nicht allein im Interesse der Trennfürscher, sondern aller im §. 7. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 *) bezeichneten Besitztümern erfolgen soll, so haben die Königl. Regierung, wie Ihr auf den Bericht vom 2. d. M. eröffnet wird, reip. die Landräthe und Magisträte, die Regulirung der im §. 7. Nr. 1. a. o. D. bezeichneten Verhältnisse von Amtswegen zu bewirken, sobald die erfolgte Dismembration auf irgend eine Weise zu Ihrer Kenntniß kommt. Berlin, den 30. Novbr. 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

- *) §. 7. 1. e. Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuch, sowie deren Übertragung auf ein andres Foliu und die Berechnung des Besitztums für den Trennstückverleger, darf in allen Fällen erst dann geschehen, wenn zuerst
 - 1) die auf dem dismembrirten Grundstück bestehenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, ausschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulerwerbe entstehenden oder sonstigen Korporations- oder Sejlerlasten (§. 9. a. bis f.) definitiv oder interimslich verhübt (§§. 22. und 23.) und die das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Soziallastenverhältnisse definitiv oder interimslich regulirt sind;
 - 2) der Berichtszeit des §. 91. Tl. 2. der Hypothekenordnung genügt ist, wonach vom Hypothekenträger wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu vermittelnden Vergleichs verhandelt werden muß.

J. Gewerbe- und Handels-Polizei.

402) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Straßburg, Coblenz, Köln, Aachen und Trier, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Auflage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheitsheilung besangen sind, vom 2. Dezember 1847.

In der neuesten Zeit sind mehrere Gesuche um die Erlaubniß zur Anlage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheitsheilung besangen sind, in die Rekursinstanz gelangt.

Minist.-Bl. 1847.

43.

Der von den Widersprechenden erhobene Einwand, daß die bezeichneten Baupläne nicht hutfrei seien, auch der Bau der Mühle die Planlage beeinträchtige, gehört nicht zur Entscheidung der Polizeibehörde, und würde allenfalls durch ein Interimistum der Auseinandersetzungsbehörde nach §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834. (Ges. Samml. S. 109.) zu beseitigen sein.

Es sieht aber der Erteilung der Erlaubnis zu dergleichen Mühlensanlagen das wesentliche Bedenken entgegen, daß die Prüfung, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen so wie von den Gränen der Nachbarn oder sonst, das Publikum oder einzelne Privatpersonen mit Nachtheilen beläbe, gar nicht stattfinden kann, indem alle örtlichen Verhältnisse erst durch den Separationsplan festgestellt werden. Es erscheint auch nicht angemessen, die den Regierungen obliegende Fürsorge für das Interesse des Publikums oder der Nachbarn den Auseinandersetzungsbehörden zur Verächtigung bei Anordnung der Planlage aufzubürden.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtauche der Ländereien verbundenen bereits eingetreteten Gemeintheitsheilungs-Vorhabens sind, überhaupt nicht statzünden zu lassen, bevor der Separationsplan definitiv festgestellt ist. Damit etwaige Unternehmer vor der Verwendung unüblicher Kosten bewahrt werden, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausnahmen zu gestatten, liegt keine dringende Veranlassung vor, da das Bedürfnis der Anlage einer Windmühle nicht füglich so unabsehlich sein kann, daß dieselbe nicht einige Verzögerung zulassen sollte.

Berlin, den 2. Dezember 1847.

Der Minister des Inneren.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

VII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

(403) Cirkular-Befreiung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, die Verwendung der Geldstrafen für Übertretungen der Verordnung vom 7. August 1846. wegen Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., vom 12. November 1847.

Mittels Allerh. Kabinettsordre vom 5. d. M. haben des Königs Majestät anzuordnen geruht, daß die Bestimmungen der mittelst der Cirkular-Befreiung vom 24. Dezember 1820. mitgetheilten Kabinettsordre vom 17. Dezember 1820. (Anl. a.) über die Verwendung derjenigen Geldstrafen und Erlöse aus Konfiskaten, welche wegen Übertretung der Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. aufzunehmen, auch auf die Übertretungen der Verordnung vom 7. August v. J. wegen Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers angewendet werden sollen.

Ew. Hochw. werden von dieser Allerh. Anordnung in Kenntniß gesetzt, um nach derselben in vorkommenden Fällen zu versfahren. Berlin, den 12. November 1847.

Der General-Direktor der Steuern. Kühne.

a.

Ich genehmige Ihrem Antrage vom 14. d. M. gewölk, daß von den nach den Gesetzen vom 8. Februar 1819. und vom 30. Mai 1820. eingezogenen Steuer-Desfrustrationsstrafen und etwaigen Konfiskaten ein Drittheil den Steuerbeamten, mit Auschluß der Mitglieder der Hauptämter, insgleichen den Polizei- und Forstbeamten und Gendarmen, sofern sie Steuerdesfrustrationen entdecken, oder dazu Hülfe leisten, als Belohnung zu Theil werde, ein Drittheil aller Steuerstrafen und Konfiskate aber zum Unterstützungsfonds der hinterbliebenen bedürftigen Witwen und Eltern fließe. In allen Fällen aber, wo Ich den verantwortlichen Denunzianten begnadige, fällt sowohl der Denunziantenanteil, als der Anteil des Unterstützungsfonds weg, wenn nicht einer oder der andere ausdrücklich vorbehalten wird.

Überlegens ermächtigt Ich Sie, alle Strafbauhöfe und Konfiskate bei Abgaben-Desfrustrationen aller Art, welche nach jenen Verwendungen übrig bleiben, mit dazu zu denken, um wiedeर sich anscheinende, verdeckte und auch bedürftige Steuerbeamten zu remunerieren und zu unterstützen. Berlin, den 17. Dezember 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Klewly.

404) Circular-Befreiung an sämtliche Königl. Regierungen, die Einführung von Gewichtsstücken von $\frac{1}{10}$ Zollpfund und deren Eichung betreffend, vom 24. Oktober 1847.

Nach der Instruktion zur Bearbeitung und Eichung der Zollgewichte vom 14. Juli 1839, werden von mes-
singenen Gewichtsstücken nur $\frac{1}{10}$ Zollpfund und $\frac{1}{10}$ Zollpfund gereicht. Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt,
als Ausgleichsgewicht auch $\frac{1}{10}$ Zollpfund-Stücke in Anwendung zu bringen. Die Königl. Regierung hat daher
der Eichungskommission Ihres Bezirks zu eröffnen, daß, unter den sonstigen Voraussetzungen, gegenwärtig auch
die Eichung von messingenen $\frac{1}{10}$ Zollpfundstücken nachgelassen werde, wovon an Gebühren bei neuen Stücken
6 Pf. und bei früher schon gezeichneten Stücken 4 Pf. zu erheben wären.

Die der obigen Instruktion beigelegte, Derselben unter dem 14. Juli 1839, mitgetheilte Tabelle ist hiernach
in folgender Weise zu ergänzen:

$\frac{1}{10}$ Zollpfund gleich 250 Französischen Grammen.

gleich 17,10457907

oder 17 $\frac{1}{10}$ Lotthen in Preußischem Gewicht.

Die Übersendung eines Normalgewichts von $\frac{1}{10}$ Zollpfund an die Eichungs-Kommissionen wird seitens der
Normal-Eichungs-Kommission hierzuftest erfolgen. Berlin, den 24. Oktober 1847.

Der Finanzminister. v. Düssberg.

**405) Circular-Befreiung an sämtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, die Ermittlung des Alkoholgehalts und der Menge des gegen Steuervergütung nach dem
Auslande oder nach den Zollvereinsstaaten auszuführenden Brantweins betreffend,
vom 10. Dezember 1847.**

Da es sich bei der Steuervergütung für den nach dem Auslande oder nach anderen Zollvereinsstaaten aus-
geföhrten Brantwein im Ganzen um nahmaste, aus der Staatskasse zu zahlende Summen handelt, so ist es von
Wichtigkeit, daß die Ermittlung, sowohl des Alkoholgehalts, als der Menge des auszuführenden Brantweins ein
möglichst genaues und zuverlässiges Resultat gebe. Was den zu ermittelnden Alkoholgehalt betrifft, so gewährt
das Drallesche Alkoholometer, vorausgesetzt, daß die Beamten bei Anwendung derselben mit der erforderlichen
Sachkunde zu Werke gehen, einen genügenden Grad von Sicherheit; dagegen hat die Erfahrung gelehrt, daß das
bisherige Verfahren zur Feststellung des Quarzahls des Brantweins durch Messung der Dimensionen des Gefinde
mittels des Längen- und Höhenmessers und durch subtile Berechnung des Inhalts aus diesen Dimensionen nicht
so genau und zuverlässige Ergebnisse lieferte, wie der Brock der Ermittlung es wünschen läßt. Es ist deshalb
Bedenkt darauf genommen worden, ein anderes Verfahren zur Ermittlung der Menge des Brantweins in An-
wendung zu bringen und ein solches ist darin gefunden, den Maßgehalt geistiger Flüssigkeiten nach dem Gewichte
derselben festzustellen. Zu dem Ende sind Tabellen entworfen worden, aus welchen durch eine einfache Rechnungs-
Prozedur ermittelt werden kann, wie viel Quarte eine gegebene Menge Brantwein nach Maßgabe des Alkohol-
gehalts und des Nettogewichts des leichten enthält.

Diese Tabellen und zwei andere zur Bestimmung des absoluten Alkoholgehalts weingeistiger Flüssigkeiten,
ebenso nach Maßgabe ihrer Stärke und ihrem Gewicht, sind in einer, von einem Mitgliede der Königl. tech-
nischen Deputation für Gewerbe, dem Fabriken-Kommissionäre Brix kürzlich herausgegebenen kleinen Schrift:
„Das Alkoholometer und dessen Anwendung.“ Berlin 1847.“ enthalten, und da es nüchtern erscheint, daß die
Zoll- und Steuerbeamten sich mit dem ganzen Inhalte des Werkes bekannt und vertraut machen, so erfolgen
von derselben hierüber . . . Exemplare mit der Veranlassung, davon jedem Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramte
ein Exemplar zu überreichen, und die übrigen Exemplare unter denselben Ober-Kontrolleure, Neben-Zollämter
I. Klasse und Unter-Steuerämter zu verteilen, welche entweder mit der Absertigung von Brantwein zur Ausfuhr
gegen Steuervergütung zu thun haben oder bei welchen auch anderweitig angewandt ist, daß sie einen zweckmäßigen
Gebrauch davon machen werden.

Die oben erwähnten Tabellen zur Bestimmung des Maß- und des absoluten Alkoholgehalts nach dem Ge-
wichte finden sich in dem Werkchen Seite 72. bis 75. und zwar ist den mit Nr. VII. und VIII. bezeichneten
das Preußische Gewicht, den beiden anderen — Nr. IX. und X. — aber das Zollgewicht zum Grunde gelegt.

Über den Gebrauch der Tabellen gibt die denselben (Seite 69.) vorausgesetzte Erklärung näheren Anleitung und es findet sich dazu nur noch Folgendes zu bemerken.

1) Das den Berechnungen in den vier in Redi stehenden Tabellen zum Grunde liegende Gewicht ist — worauf die betreffenden Ämter ganz besonders aufmerksam zu machen sind — das Nettogewicht des Brantweins und da dieses bei der Abfertigung ohne große, dem Verkehr zur Belästigung gereichende Weitläufigkeiten sich nicht ermitteln lässt, so ist das Nettogewicht des Brantweins in der Art festzustellen, daß von dem Bruttogewicht desselben ein Abzug von $14\frac{2}{3}$ für Tare, welcher Satz bei den gewöhnlich im Handel vor kommenden Binden erfahrungsmäßig zutrifft, gemacht wird. Dieser Punkt ist jedoch im Auge zu behalten und jede geeignete Gelegenheit zu benutzen, um durch Bevierung leerer Brantweingeinde weitere Erfahrungen über die Angemessenheit des vorgeschriebenen Tarafabes zu sammeln. Von den Resultaten desthälftiger Ermittlungen ist in den Erklärungen zur Brantweinsteuer: Statistik Erwähnung zu thun.

2) Die vier Tabellen sind nur für einen Alkoholgehalt des Brantweins von $65\frac{2}{3}$ bis $96\frac{2}{3}$ berechnet, was für den eigentlichen und größeren Handelsverkehr auch ausreichend erscheint. Sollte in einzelnen Fällen Brantwein von einer geringeren Stärke, als $65\frac{2}{3}$ zur Ausfuhr:Abfertigung gestellt werden, so wird es der Bemerkung kaum bedürfen, daß dann die Menge des Brantweins im Wege des bisherigen Verfahrens festzustellen ist. Derartige Fälle sind in gleicher Art wie ad 1. vorgeschrieben, zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Dem Bratlesischen Alkoholometer liegt bekanntlich die Bedingung zu Grunde, daß der mittels derselben zu prüfende Brantwein eine Temperatur von $12\frac{1}{2}$ (genauer $12\frac{2}{3}$) Grad Wärme nach Raumur haben muß. Da es indes sehr beschwerlich und zeitraubend sein würde, den mittels des Alkoholometers zu untersuchenden Brantwein immer erst auf jene Normaltemperatur zu bringen, so ist es erwünscht, ein zuverlässiges Hülsemittel zu beschaffen, um, nach Maßgabe der wirklichen Temperatur des zu prüfenden Brantweins und der bei dieser Temperatur nach dem Alkoholometer sich ergebenden Stärke derselben, den Alkoholgehalt festzustellen, welchen der Brantwein bei der Normaltemperatur hat. Ein solches Hülsemittel enthält das vorliegende Werklein in der Tafel III. (Seite 25.) und der derselben voran stehenden Anleitung zum Gebrauche und es ist zur Feststellung der Stärke des Brantweins fortan die eben erwähnte Tafel, statt der bisher hin und wieder benutzten Schaffrainsky'schen Tabelle, allgemein in Anwendung zu bringen.

Indem Env. Hochw. hiernach die weitere Verfügung anheimgegeben wird, bemerke ich schließlich noch, daß ein etwaiger Mehrbedarf der Schrift des ic. Brief im Wege des Buchhandels zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar zu beziehen und vor Benutzung derselben ein Druckschluß zu berichtigten ist, indem die Ziffer S. 11, Zeile 8. von oben nicht $2524\frac{1}{2}$, sondern $2424\frac{1}{2}$ heißen muß. Berlin, den 10. Dezember 1847.

Der Finanzminister. v. Duesberg.

VIII. Eisenbahnen.

406) Circular-Befügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, vom 4. Dezember 1847.

Die Königl. Regierung erhält in der Aulage (a.) Abschrift einer von uns erlassenen Verordnung, die im Interesse der Feuerpolizei für nötig erachteten Beschränkungen wegen Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, mit dem Auftrage zugeschickt, dieselbe durch die Amtsblätter Ihres Bezirks zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 4. Dezember 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Duesberg.

Polizeiliche Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, vom 4. Dezember 1847.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Befestigung der Zentersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstehenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuerfescharen Bekathung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruten von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht stattfinden.
Alle anderen Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruten von der nächsten Schiene aufgestellt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so müssen die unter 1. festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Damms über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem Fuß hohen Damm z. B. muss die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Kategorie $10^\circ + 1\frac{1}{2}^\circ$, $20^\circ = 10^\circ + 30^\circ = 12\frac{1}{2}^\circ$ Rute, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber $5^\circ + 1\frac{1}{2}^\circ$, $20^\circ = 5^\circ + 30^\circ = 7\frac{1}{2}^\circ$ Rute von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die besonderen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuergefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen einzutreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gesuchliche Auflistung der betreffenden Eisenbahn-Direktion zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewährlichen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verbültümlicher Gefängnisstrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizeiverordnung keine Anwendung. Berlin, den 18. Dezember 1847.

Der Minister des Justums.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

IX. Forst-Berwaltung.

407) Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin, die Glaubwürdigkeit und Bereidigung der im Staats-, Kommunal- und Privatdienste angestellten Forstbeamten, vom 18. Januar 1847.

Das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin hat in Betref der Glaubwürdigkeit und gerichtlichen Bereidigung der im Staats-, Kommunal- und Privatdienste angestellten Forstbeamten folgende Bekanntmachung an die Untergerichte seines Departements erlassen:

Der §. 28. des Holzdiebstahlgesetzes vom 7. Juni 1821. bestimmt, daß den Forstern der Gemeinden und der Privat-Forstgegenhäufer ein gleicher gerichtlicher Glaube, wie den Königl. Forstbeamten gewährt werden soll, wenn sie wie diese

- 1) auf Lebenszeit bestellt,
- 2) von Pfands und Strafgeldern ausgeschlossen, und
- 3) auf das Holzdiebstahlgesetz gerichtlich vereidigt sind.

Von den ersten Bedingung — der lebenslänglichen Anstellung — machen jedoch die Alth. Kabinetsordres vom 6. Oktober 1837. (Gef. Samml. von 1838. S. 257.) und vom 21. Mai 1840. (Gef. Samml. S. 129.) insofern eine Ausnahme, als auch den interimistisch angestellten Forstschulbeamten, welche die Bedingungen zu 2. und 3. in sich vereinigen, voller gerichtlicher Glaube in dem Falle beigelegt werden,

wenn sie zu den zum 20jährigen Militärdienste verpflichteten, zur Reserve oder als Halbinvaliden beurlaubten Körpersägern gehören, und bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betreffenden Jägerabtheilung eine ausdrückliche Bescheinigung erhalten haben, daß ihre dienstliche sowol als ihre sittliche Führung, die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forstdienst die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen, so lange ihnen diese Befähigung von den Königl. Regierungen nicht wieder entzogen worden. —

Forstdienste, welche nicht auf Lebenszeit bestellt sind, oder nicht zu den in den Alth. Kabinetsordres vom 6. Oktober 1837. und 21. Mai 1840. gedachten Körpersägern gehören, oder welche an Pfands- und Strafgeldern Anteil nehmen, dürfen gar nicht mit dem im §. 20. des Holzdiebstahlgesetzes vom 7. Juni 1821. vorgeschriebenen Eide belegt werden, weil entgegengesetzten Falles durch ihre Verodigung der Spruchrichter leicht in den Irrthum verleitet werden kann, denselben eine Glaubwürdigkeit beizulegen, welche ihnen geschicklich nicht beiwohnt.

Sämtliche Königl. und Patrimonialgerichte unseres Departements werden daher angewiesen, vor jeder Vereidigung eines im Staats-, Kommunal- oder Privatdienste angestellten Forstdiensten nach §. 20. des Holzdiebstahlgesetzes, sich die schriftliche Bestallung oder den Vertrag, durch welchen die Anstellung erfolgt ist, vorlegen zu

lassen, und die Vereidigung nur dann vorzunehmen, wenn der Angestellte von Straf- oder Pfandgeldern aufge- schlossen und auf Lebenszeit bestellt ist, oder zu den in den Allerh. Kabinettsordres vom 6. Oktober 1837. und 21. Mai 1840. gedachten Kerpägern gehört, und die dasselbst vorgeschriebene Belehrung vorlegt.

Auch werden die Gerichte angerufen, in Ausehung des gegenwärtig bei denselben in Holzdiebstahls- und Forstfritzevorschriften auftretenden bereits vereideten Forstbeamten die Bedingungen ihrer vollen Glaubwürdigkeit, sofern dies nicht schon geschehen ist, nach den vorstehenden Grundsätzen sich nachträglich nachweisen zu lassen.

Zugleich werden dieselben darauf anmerksam gemacht, daß zufolge der Allerh. Kabinettsordre vom 4. Mai 1839. (Ges. Samml. S. 173.) und des Justizministerial-Rescripts vom 30. November 1840. (Justizministerial-Blatt S. 398.) in die im §. 20. des Holzdiebstahlsgegeschen vorgeschriebenen Eidesnorm ein Zusatz, wonit die Entwendung von anderen Waldprodukten Erwähnung geschieht, anzunehmen ist. Stettin, den 18. Januar 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

X. General-Postverwaltung.

- 408) Verordnung, betreffend die Bestellung nicht abgeholteter Briefe an Landbewohner durch die Landbriefträger, vom 27. November 1847.

In dem Zusah B. zum §. 58. des Porto-Ex-Regulatifs vom 18. Dezember 1824. ist bestimmt worden, daß Briefe an Landbewohner, welche schriftlich erklärt haben, ihre Korrespondenz von der Post abholen lassen zu wollen, 14 Tage bei der Postanstalt behufs der Abholung aufzuhalten, und erst nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin die Abholung nicht erfolgt, durch die vereideten Landboten bestellt werden sollen.

Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit allgemein eingeführte regelmäßige Landbriefbestellung, werden im Interesse des korrespondirenden Publikums folgende abändernde Bestimmungen gegeben.

Bei Postanstalten, wo eine wöchentlich einmalige Landbriefbefestellung nach jedem im Umkreise belegenen Orte besteht, sollen die Briefe an abholende Korrespondenten auf dem Lande, längstens acht Tage, den Tag der Ankunft mit gerechnet, und bei denjenigen Postanstalten, wo eine wöchentlich drei oder mehrmalige Landbriefbefestellung nach jedem Orte im Umkreise stattfindet, die Briefe an abholende Korrespondenten längstens vier Tage, den Ankunftsstag mitgerechnet, aufzuhalten, und, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht abgeholt werden sind, dem Landbriefträger zur Bestellung, gegen Einziehung des tarifmäßigen Bestellgeldes übergeben werden. Berlin, den 27. Novbr. 1847.

General-Postamt. Schmückert.

- 409) Verfügung an das Postamt in N., die Bestellung rekommandirter Briefe an Landbewohner betreffend, vom 23. November 1847.

Den Postamte in N. wird auf die Anfrage im Berichte vom 17. v. M. folgendes eröffnet. Der im §. 8. des General-Eikulars vom 17. September 1844. ausgesprochene Grundsatz, wonach überall da, wo regelmäßige Landbriefbefestellungen bestehen, die rekommandirten Briefe auch an diejenigen Adressaten, welche schriftlich erklärt haben, ihre Korrespondenz von der Post abholen lassen zu wollen, durch die Landbriefträger zu bestellen sind, muß aufrecht erhalten werden, da die Postverwaltung die Achtheit der Unterschrift des Adressaten unter dem Auslieferungschein über rekommandierte Briefe gegen den Absender zu vertreten hat.

Das Postamt hat jedoch, wenn der Adressat eines rekommandirten Briefes zur Abholung seiner Korrespondenz früher zur Post sendet, als der rekommandirte Brief dem Landbriefträger zur Bestellung überwiesen werden ist, dem Boten eine kurze Notiz mitzugeben, durch welche der Adressat benachrichtigt wird, daß ein rekommandirter Brief für ihn vorhanden, von wo derselbe eingegangen sei und daß die Bestellung desselben an dem zu bezeichnenden Tage durch den Landbriefträger erfolgen werde, wenn der Adressat sich nicht vorher persönlich auf der Post einführe, um dort nach Vollziehung des Auslieferungsscheines den Brief in Empfang zu nehmen. Sollte der Adressat sich auf eine solche Benachrichtigung nicht persönlich ein, so ist der rekommandirte Brief nicht unbedingt aufzuhalten, sondern dem Landbriefträger bei dem ersten Besuch nach dem Wohnorte des Adressaten zur Bestellung zu übergeben. Berlin, den 23. November 1847.

General-Postamt. Schmückert.

410) Verordnung, wegen Überwachung der Sendungen unter Kreuzband zur Ermittlung etwaiger schriftlicher Einschaltungen, vom 9. Dezember 1847.

Zur Vorbeugung des Missbrauches, welcher bei den Sendungen unter Kreuzband durch schriftliche Einschaltungen stattfindet, sind die mit der Briefannahme beauftragten Beamten durch das General-Cirkulare vom 13. April 1843, §. 7., angewiesen worden, bei der Auslieferung von Kreuzbandsendungen, wenn solche in größerer Zahl von einem Absender gleichzeitig zur Post gegeben werden, von dem Inhalt einiger dieser Kreuzbänder, in Gegenwart des Absenders, in vorweit Einsicht zu nehmen, als erforderlich ist, um beurtheilen zu können, ob diese Kreuzbände keine schriftlichen Einschaltungen enthalten.

Diese Kontrolle ist, wie die Erfahrung neuerer Zeit lehrt, nur selten angewendet worden. Den Postanstalten wird daher die obige Bestimmung mit dem Bemerkern in Erinnerung gebracht, daß bei Entdeckung des in Rede stehenden Missbrauchs von jetzt an auf den Beamten, welcher Kreuzbände mit schriftlichen Einschaltungen gegen moderates Franko angenommen hat, zurückgegangen und derselbe in Ordnungsstrafe und in den Ersatz des der Postkasse entzogenen Portobetrages verurtheilt werden wird. Berlin, den 9. Dezember 1847.

General-Postamt. Schmückert.

411) Verordnung, die Postfreiheit für die Geldersparnisse von Arbeitern bei Festungsbauten, vom 12. Dezember 1847.

Für die Geldersparnisse, welche die bei höheren Festungsbauten beschäftigten Arbeiter, unter Vermittelung des Platz-Ingenieurs oder des Festungsbau-Direktors, ihren Angehörigen in der Heimat übersenden, ist willentlich und in derselben Art die Postfreiheit bewilligt worden, wie solche nach §. 65. der Übersicht der Postfreiheits-Verhältnisse für vergleichbare Geldersparnisse der Eisenbahnarbeiter stattfindet. Demgemäß sind bei den Festungsbauten die gedachten Gelder von dem Platz-Ingenieur oder dem Festungsbau-Direktor unter Dienstsiegel und dem Akro: „Geldersparnisse von Arbeitern bei Festungsbauten“ an die betreffenden Ortsbehörden abzusenden. Unter dem Akro hat die absendende Behörde sich namhaft zu machen und resp. zu unterschreiben. Den Festungsbau-Behörden und Beamten, sowie den Ortsbehörden, wird die sorgfältigste Überwachung jener Sendungen in Bezug auf die Verhütung jedes Missbrauchs der Postfreiheit, nämlich auch in der Beziehung zur Pflicht gemacht werden, daß schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter den Sendungen nicht beigegeben werden.

Für jetzt sind es die Zeitungen Königsberg, Potsdam, Stettin, Magdeburg, Minden und Köln, wo die Dienstsiegel Anwendung findet. Berlin, den 12. Dezember 1847.

Der General-Postmeister. v. Schaper.

XI. Ordens-, Gnaden- und Unterstützungs-Sachen.

412) Cirkular-Versfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und General-Kommissionen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, wegen der der General-Ordenskommission zeitig zu machenden Mittheilungen von dem Ableben verstorbener Ordens-Inhaber unter Rücksicht der erledigten Orden und Ehrenzeichen, vom 30. Dezember 1847.

Die Königl. General-Ordenskommission hat in neuerer Zeit häufig die Bemerkung gemacht, daß ihr das Ableben verstorbener Ordens-Inhaber entweder gar nicht, oder sehr verpätest angezeigt wird, was die richtige Führung der Ordensmatrizen wesentlich erschwert. Um diesem Übelstande abzuheben, wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, von allen derartigen Todesfällen, von welchen Sie auf amtlichem Wege Kenntniß erhaltet, der Königl. General-Ordenskommission möglichst bald eine Mittheilung zu machen, sowie ihr auch die erledigten Orden und Ehrenzeichen zu remittieren.

In gleicher Weise sind auch die von der Königl. Regierung ressortirenden Unterbehörden zu instruiren.
Berlin, den 30. Dezember 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

413) Circular-Versicherung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Verleihung der Englischen Kriegsmedaille an diesseitige Unterthanen, vom 6. Dezember 1847.

Die anliegende, von der Königl. General-Ordenskommission in den bießigen Zeitungen bereits unter dem 20. November c. erlassene Aufforderung (a.) an die in Civil-Verhältnissen lebenden diesseitigen Unterthanen, welche während der Kriege von 1793—1814. in Englischen Kriegsdiensten gestanden haben, zur Annahme ihrer Anfrüche auf die von Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien zur Erinnerung an jene Feldzüge gestiftete Medaille, empfängt die Königl. Regierung mit dem Auftrage, dieselbe, sofern dies nicht bereits auf Veranlassung der Königl. General-Ordenskommission geschehen ist, durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 6. Dezember 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Manteuffel.

a.

Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland haben zu befieheln geruht, daß eine Medaille zum Andenken an den in den Kriegen von 1793 bis 1814. von der Flotte und Arme gezeigten Dienste gewährt und allen Offizieren, Unteroffizieren, Gefechten und Blasphemern zugegen gewesen sind. Demnach werden diejenigen Königl. Unterthanen aus dem Eisellistan d. r. welche früher in Königl. gekreuzzianischen Kriegsdiensten gestanden haben und Anteile auf die gedachte Medaille zu bestehen glauben, hierdurch aufgerufen, die Schlachten, Gefechte und Blasphemien, an denen sie Teil gewesen, unter Beifügung der zu ihrer Legitimation dienenden Papiere, sowie eines obreitlichen Führungsansatzes, durch die betreffenden Landrathäuser und Regierungen bis zum 1. März s. J. der unterzeichneten General-Ordenskommission anzuhauen, damit dieselbe sodann das Weitere wegen Geländemachung dieser Auszeichnung veranlassen kann. Die hier anfängigen Personen können ihre Anträge direkt bei der General-Ordenskommission machen. Berlin, den 20. November 1847.

Königl. General-Ordenskommission. v. Luck.

N a c h r i c h t l i c h .

Mit dieser Nr. 10. schließt der Jahrgang 1847. Titelblatt und Register werden balbmöglichst nachfolgen.

Die jährliche Prämumeration auf das Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung beträgt 2 Rthlr. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hieselbst und durch die mit denselben in Verbindung stehenden Königl. Postanstalten, ohne Preiserhöhung, besorgt. Auswärtige Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an letztere richten.

Um den Debit desselben für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer, Herr Starcke, hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.), von der Redaktion beauftragt, Prämumeration auf dasselbe anzunehmen, darüber Quittung auszustellen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hieselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern, sowie sie erscheinen, pünktlich zugesandt werde.

Auf denselben Debitswegen sind fortwährend vollständige Exemplare des Ministerial-Blatts für den seitlichen Prämumerationspreis, sowie auch das fünfjährige Haupt-Register zu den Jahrgängen 1810—1814. für den Preis von 15 Sgr., zu beziehen. Die seitlichen Herren Abonnenten werden auf das letztere noch besonders aufmerksam gemacht, da solches für die fortwährende Benutzung des ganzen Werks unentbehrlich ist.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts der inneren Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.)
welcher zugleich mit dem Eigentum des für Berlin beauftragt ist.

Zugeschrieben zu Berlin, am 17. Februar 1848.

N e g i s t e r

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1847.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.	
1801.				1828.				
11. Oktbr.	Auszug aus der revidirten Apothekenordnung, die Bestrafung der Apotheker und deren Gehilfen betreif.	172.	132. b.	17. Juli.	Berf., Erlaß ortspolizeilicher Verordnungen.	252.	198. b.	
1820.				1829.	21. Septbr.	Eirt.-Berf., Bürger-Wachdienst in Abweichtheit der Garnison.	71.	47. a.
17. Septbr.	U. K. D., Verwendung der Steuer-Dstrandungs-Geldstrafen.	403.	330. a.	1830.	17. April.	Eirt.-Berf., Belehrung verheiratheter Beamten zur allgemeinen Wittwenloffe.	232.	181. a.
1822.				22. Juli.	Eirt.-Berf., Aufsatz landwirtschaftliche Erzeugnisse.	178.	135. b.	
21. Novbr.	Eirt.-Berf., Gewerbesteuer der Stromschiffer.	17.	11. a.	1831.	8. Septbr.	Regulativ für die Prüfung der Geldmesser.	3.	2. a.
1823.				1832.		Eirt.-Berf., Ablösung der Staats-Erbaräumte an die General-Staatskasse.	4.	3. a.
27. Juni.	Eirt.-Berf., Verpflegungskosten für unvermögende, zum Festungskarstel versetzte Individuen.	395.	326. a.	1833.	1. März.	Eirt.-Berf., Bewilligung von Begleitern zum Barten-Frankfurt und zur Wartung des Geipanne.	290.	242. a.
1824.				1834.		Beflamm., Aufnahme in das Königl. Musst.-Institut zu Berlin.	125.	87. a.
25. Oktbr.	U. K. D., Ablösung eines Reicereim-plaats an die Königl. Bibliothek.	123.	85. a.	1835.		Berf., Ausübung auf freiwillig übernommenen, unbekleideten Städtern.	156.	117. a.
1825.				1836.		Eirt.-Berf., Verpackung der Kassengelder.	199.	154. a.
8. April.	Eirt.-Berf., Nicht-Theilnahme der Gymnasialisten an Leibbibliotheken.	349.	290. a.	1837.	2. Septbr.	Eirt.-Berf., Ausführung des Art. 18. des Döllvereins-Besteages vom 11. Mai 1833, rücksichtlich des Vertriebes unter den zollvereinten Staaten.	143.	104. a.
1826.				1838.				
1. März.	Eirt.-Berf., Ablösung von Reicereim-plaatsen an öffentl. Bibliotheken.	123.	85. b.	1839.				
22. August.	Reglement über die Wahl der Landesräthe und Kreisbeamten.	212.	190. a.	1840.	31. Jan.	Eirt.-Berf., Gewerbebetrieb der öffentlich bestellten Mäster.	314.	264. a.
13. Oktbr.	Eirt.-Berf., Gewerbesteuer der Stromschiffer.	17.	12. b.	1841.				
17. Novbr.	Berf., Verleitung der Landesräthe.	242.	190. b.	1842.				
1827.				1843.				
17. März.	Eirt.-Berf., Mitnahme von Kindern bei dem Gewerbebetriebe im Umgreiffen.	290.	244. e.	1844.				
20. April.	Eirt.-Berf., Nichterstattung der Kur- und Verpflegungskosten im Auslande.	209.	160. a.	1845.				
31. Mai.	Berf., Mitnahme von Kindern seitens des Ausländer bei dem Gewerbebetriebe im Umgreiffen.	290.	245. f.	1846.				
1828.				1847.				
26. April.	Berf., Erlaß ortspolizeilicher Verordnungen.	252.	198. a.	1848.	28. Febr.	Eirt.-Berf., Erneuerung der Gewerbeschne.	290.	243. c.
1847.				1849.		Eirt.-Berf., Gewerbeschne für umherziehende Musstanten, Drehorgelspieler &c.	290.	243. b.

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1839.				1840.			
30. April.	Perf., Heimatbezügnisse der Ausländer deßw. des Gewerbebetriebes im Um- berzählen.	290.	244.	17. Novbr. d.	Perf., Verbot des Auf- und Verkaufs, Eirt.-Perf., Wahlen der Gemeinde-Per- ordneten.	30.	21.
16. Sept.	Eirt.-Perf., Nachsuchung von Invaliden- Wohlschichten.	269.	213.	20. —	Beslagnahmung: Uebernahme der Grundgesetze des Aelbisch-Westphälischen Ver- eins für Bildung und Beschäfti- gung evangelischer Diakonissen.	119.	76.
1840.				178.	A. K. D., Vereidigung der Erlohnungs- haften.	37.	25.
15. März.	Perf., Auftauf landwirtschaftlicher Er- zeugnisse.	n.	138.	—	Eirt.-Perf., Betreibung der Erlohnungs- haften.	n.	19.
30. Sept.	Belanum, Gnadenjahr für die nachge- bliebenen Kinder evangelischer Pfarr- eher in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.	102.	125.	26. —	Eirt.-Perf., Betreibung siegender Gewerbe in den diesseitigen Staaten durch Ausländer.	26.	19.
13. Dez.	Eirt.-Perf., Final-Abschlüsse der Regis- trations-Hauptstellen in Bezug auf die intervenirten und direkten Steuern.	226.	173.	6. Dezdr. a.	Eirt.-Perf., Befreiung Preuss. Schiffer von der Polnischen Verföhlungs-Ab- gabe.	17.	10.
1841.				9. —	Perf., Untersuchung gegen Beamte we- gen Ehebrüterung.	1.	1.
15. Mai	Belanum, Befreiung der Stadtkommuni- onen von den Kosten der Kriminal- Gerechtsameit.	339.	276.	10. —	Eirt.-Perf., Registrierung des Pensionewe- rens für Lehrer und Beamte an den höheren Unterrichtsanstalten.	66.	40.
1844.				119.	Plenar-Verhältnis des Geb. Ob. Tribunals,	68.	45.
20. Febr.	Aelbisch-Westphälischer Verein für Bil- dung und Beschäftigung evangelisch- scher Diakonissen	a.	77.	11. —	Entlassung des Gehndes seitens der Herrschaft vor Ablauf der Dienst- zeit.	299.	233.
21. Okt.	Regulations für den Schulfreisch und den Konfirmanten-Unterricht in Preuss.	251.	195.	11. —	Eirt.-Perf., Disposition über die bei Kir- chenbauern übelg. bleibenden Mate- rialien.	7.	5.
1845.				179.	Erlaß, Bekanntmachung der Staatsdienster zu den Gemeindediensten.	35.	24.
10. Febr.	Statut des Seeschiffers-Gesellschaft zu Danzig.	a.	138.	15. —	Perf., Verordnung der Kommunal-Jage- den.	114.	74.
31. Juli.	Beslagnahmung des Regulations für den Schul- und Konfirmanten-Unterricht in Berlin.	251.	197.	15. —	Eirt.-Perf., Zulässigkeit der Wahl von Bürgermeistern zu Gemeinde-Perord- neten.	2.	2.
1. Novbr.	Eirt.-Perf., Abstimmungsverhältniss der Pro- vinzial-Behörden in evangelischen Kirchenangelegenheiten.	343.	283.	15. —	Perf., Kosten der Vertreibung von Be- amten während der Verbüßung von Freiheitsstrafen.	22.	16.
30. —	Perf., dieselbe Angelegenheit.	b.	283.	16. —	Beschluß, Disposition der Abfindung: Kas- pitälen bei den Gerichten.	10.	6.
1846.				c.	Perf., Verordnung der allgemeinen Polizeigerechtsameit.	161.	122.
31. Jan.	Eirt.-Perf., Einreichung jährlicher Anstel- lungs-Nachreihungen.	53.	33.	18. —	Statut für die Sparkasse Rosenberger Reichs.	20.	14.
12. April.	Reg.-Gesetz, Kontagiosität der Milz- brand-Krankheit.	a.	203.	20. —	Perf., Verschaffung bei Gemeindebehör- dungen.	64.	38.
6. Mai.	Statuten der litauischen Zeidensge- schäfte.	b.	222.	22. —	Statut für die Kreis-Sparkasse zu Gle- isfeld.	a.	9.
11. —	Plenar-Verhältnis des Geb. Ob. Tribunals,	c.	77.	50. —	Eirt.-Perf., Klassifikation der Flughaf- ten bezügl. der Ermittlung ihrer Tragfähigkeit.	4.	3.
13. Okt.	Ausführung neuer Bauten an nach- barlicher Grenze.	12.	7.	23. —	Eirt.-Perf., Ablösung der Erfahrungen aus den Baufonds an die Generals- staatsfalle.	6.	4.
3. Novbr.	Eirt.-Perf., Bekannt der Besitzniss zum Zaubertreibere.	115.	75.	24. —	Eirt.-Perf., Bestätigung der Wahl ver- wandter oder reichswürdiger Magi- stratsmitglieder.		
3. —	Beschluß, Anstellung der Stellvertreter der Gemeinde-Perordneten zu den Sitzungen des Gemeinderates.	a.	23.	26. —			
1. —	Eirt.-Perf., Einabnahme von Ablösungsf- Kapitalen an Sezessions-Rässen ic.	116.	109.				
1. —	Eirt.-Perf., Aufrechnung der Landes- gewinnlichen	a.	26.				
16. —	Gesetz, Aussetzung für hülfsbedürftige Aus- länder.	9.	6.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1846.							
26. Debr.	Beschied, Aufhebung der in erster In- stanz gefällten Polizei-Strafbeschlüsse durch die zweite Instanz.	11.	6.	Janzt.	Berordn., Beförderung von Gütern nach Österreich.	49.	29.
26. —	Berl., Strafbarkeit der Bäcker für Abweichungen von der Selbstzage ihrer Backwaren.	92.	63.	14.	Beschied, Einstellung des Debitis des Post-Meilenzelages.	47.	28.
26. —	Berl., Beschränkungen des bei den Bäckern vorgenommenen Brotes von unrechtem Gewicht.	93.	63.	15.	Gieß.-Berl., Anstellung ausländischer Postfilialen.	41.	27.
28. —	Berl., Wahrnehmung der gegenseitigen Rechte der Poeten bei Auseinandersetzungen und Ablösungen seitens der General-Kommissionen.	19.	13.	16.	Berl., Porto-Erhebung für die Nachsendung zurückgelassener Reise-Erfolten.	107.	70.
31. —	Berl., solidarische Verpflichtung für öffentliche Abgaben bei Vorstellungen.	23.	16.	17.	Berl., Veränderung der Sackmauern.	8.	5.
1847.							
Janzt.							
1.	Berordn., die Einlieferung unfrankirter Briefe betr.	42.	27.	18.	Gieß.-Berl., bestimmte Zulassung zu den Feldmeister-Prüfungen.	3.	2.
2.	Gieß.-Berl., Bereidigung der Erfahrungsschäften.	37.	25.	19.	Berl., Anlegung von Destillir- und Körber-Häusern.	91.	63.
2.	Berordn. der Düsseldorfer Regierung, örtliche Geschäftszorn bei Vorstellungen und Berichten.	153.	115.	20.	Bekanntw., Blankenschildigkeit und Verleidung der Forstbeamten.	407.	333.
6.	Berl., Bezeichnung der Ablösungen bei Separationen mit Steinscheinen.	21.	15.	21.	Berl., polizeiliche Genehmigung zu Veränderungen gewisser gewerblichen Anlagen.	90.	62.
6.	Erlah., Ablescheinre für Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter.	32.	22.	22.	Gieß.-Berl., Aufnahme jugendlicher Verbrecher in die Anstalten zur Erziehung füllig verwahrofester Kinder.	13.	7.
6.	Beschied, Konventionsovereinisse mit Sachsen, Weimar wegen Unbildung der vagabunden und Ausgewanderten.	72.	48.	23.	Bekanntw., Aufnahme in das Königl. Muslinstitut zu Berlin.	125.	87.
8.	Gieß.-Berl., Versicherung fiskalischer und anderer Gebäude gegen Feuergefahr.	15.	8.	24.	Berl., Anstellung von Korn-, Hen- und Steckmetzeln.	75.	49.
8.	Gieß.-Berl., Bereidigung der Erfahrungsschäften.	35.	26.	25.	Gieß.-Berl., Verscharen in Steuer-Untersuchungsfächer.	96.	65.
8.	Berl., Abholung der angekommenen Geldbriefe.	44.	27.	26.	Berl., Verbalmiss der Poststellen z.	40.	26.
8.	Bekanntw., Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thlr.	51.	30.	27.	Berordn. wegen der Adelsbezeichnung für Berg-, Hütten und Salinen-Arbeiter.	32.	22.
8.	Gieß.-Berl., Zulassung jüdischer Einwohner auf der rechten Abenseite zur Theilnahme an dem Gemeinderechte.	59.	35.	28.	Gieß.-Berl., Empfehlung der Schrift „Neuer Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Begleiter.“	48.	29.
9.	Gieß.-Berl., Herausgebung der Postbeamten in einer Abenprovinz zu den Gemeindelästen.	39.	26.	29.	Bekanntw., über das beim Verkaufe von Kali angewendende Maß.	95.	64.
9.	Berl., wegen des beim Verkaufe von Kali angewendenden Brotes.	95.	64.	30.	Gieß.-Berl., Erläuterung der Mäßsteuer von dem an Name und Umbenennete verabredeten Brote.	98.	65.
11.	Gieß.-Berl., Anstellungen im Kommunal-Forstamt.	34.	23.	31.	Berordn., Begleitung der Völker-Ersendungen nach dem Krakauer Gebiete mit Inhaberklärorationen.	50.	29.
12.	Beideit, Rüste über Ortsbestimmungen.	46.	28.	32.	Gieß.-Berl., Bewachung der Regierungs-Hauptsäften, so wie der Königl. Postämter z.	71.	47.
12.	Beideit, Normgehalt städtischer Bürgermeister.	57.	35.	33.	Berl., Vorrichtungen bei dem am Milchbrand betroffenen Brot.	18.	12.
14.	Berl., Anlegung neuer Windmühlen in der Nähe anderer.	29.	21.	34.	Berl., Verfahren bei Entlastung angestellter Beamten.	60.	36.
				35.	Berl., Räumung und Ausfräumung von Gräben und Wasserabzügen.	25.	18.

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sch. tr.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
Juni.							
29.	Berf., Stempelfreiheit der Verbandungen über die Entschädigung für aufgebogene, ausschließlich Gewerbeberechtigungen.	27.	20.	20.	Erf.-Berf., Reglement für die Prüfung der Handarbeiter und chirurgischen Instrumentenmacher.	78.	51.
29.	Berden., Anmeldung der bei den Postanstalten lagernden Poststücke durch das Postamtblatt.	45.	28.	21.	Erf.-Berf., Vereinbarung mit Oldenburg über die Staatsangehörigkeit unselbständiger unbedeckter Kinder.	63.	37.
29.	Berf., Einreichung von Anstellungs-Nachweisen.	53.	33.	22.	Berf., Legalität zum Tanzunterricht.	69.	46.
29.	A. K. D., Einleitung gerichtlicher Untersuchungen wider Geistliche.	122.	84.	22.	Erf.-Berf., Förderung frühzeitig reisender Fele- und Gartenträume.	14.	8.
30.	Berf., Verfahren bislächlich neuer, mit idiosynkratischen Kräften zu treibenden Mühlensanlagen.	28.	20.	22.	Erf.-Berf., Pensionswesen für Lebende und Beamte an den höheren Unterrichtsanstalten, auschließlich der Universitäten.	67.	44.
31.	Erf.-Berf., Verfahren mit Rekurrenzen und Beschwerden in Kommunal-Angelegenheiten.	5.	4.	22.	Berf., wegen der den Amtsposten belastenden technischen Qualifikation.	81.	53.
31.	Erf.-Berf., Verjährung der Kosten in Aussteinaufzugsanlagen.	24.	16.	22.	Gesetz des Amerikanischen Gouvernements wegen der Förderung von Passagieren.	168.	129.
31.	Erf.-Berf., Beleidungen für die verschiedenen Geschöfe des Gebäudes in amtlichen Verhandlungen.	76.	50.	23.	Erf.-Berf., gegenseitige Mitteilung der von den Königl. Konfiskatoren erlassenen Ertular-Berfügungen.	295.	250.
Juli.							
6.	Berf., Bekanntmachung vom Dultstempel.	99.	66.	24.	Berf., Verhältnisse der Agenten der Feuer-Versicherungsgesellschaften.	74.	49.
6.	Berden., Portoverhältnisse mit Großbritannien.	111.	72.	24.	Berden., Aufstellung von Korn-, Heu- und Strohmeilen.	75.	49.
7.	Berf., Verbot des Vor- und Auskaufs.	31.	22.	27.	Berf., Abgaben-Regulierungen bei feuerstättigfundenen Dienstbeamten.	84.	59.
9.	Erf.-Berf., Verfahren bei Errichtung gewisser, generellischer Anlagen.	86.	60.	27.	Bekanntm., Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlr.	52.	31.
11.	Erf.-Berf., Erhebung des Haushaltsgeldes von Epiposten, Kontinent und Staaten.	100.	67.	28.	Berf., Anbringung von Manometern an den Dampftreppen der Dampfschiffe.	131.	92.
11.	Bekanntm., Abstetzung eines Feuerzeugplatzes an die öffentlichen Bibliotheken.	123.	85.	28.	Erf.-Berf., Gebäude für Prüfungen von Abdeckern und Viehställen, sowie für Handarbeiter und Chirurgischer Instrumente.	79.	52.
11.	Bekanntm., über den Bankvertrag durch die Regierung-Hauptstelle in Coblenz.	150.	112.	28.	Erlas., Sabotage der Hypothekenechte für Gemeinden, Siedlungen &c.	157.	117.
12.	Scheiden., Beförderung von Briefen im Dritt durch die Postanstalten &c.	109.	71.	31. Aug.	A. K. D., Statt für die Kreissparkasse zu Bielefeld.	64.	38.
12.	Bekanntm., über die Einwohner- und Drang-Maisenstiftung.	124.	86.	1.	Publifundam., Erlas einer neuen Arzneilicetare.	172.	132.
13.	Erlas., Diäten- und Rentallenzählungen bei den Kreis-Jagdbehörden-Kommissionen.	36.	24.	2.	Erf.-Berf., Erhebung des Lagergeldes für die Benutzung öffentlicher Packhäuser.	144.	107.
14.	Berckenning., Annahme reformandierter Briefe.	43.	27.	2.	Gesetz des Amerikanischen Gouvernements über die Regulierung des Transports der Passagiere mit Kaufarbeitschiffen.	168.	130.
17.	Berf., Verwendung des Bauamts-Polizei-Strafgelder-Unterhaltungsfonds.	101.	67.	2.	Erf.-Berf., Kompetenz zur Erteilung der Dispensation von dem Ehverbote wegen Ehebruchs.	304.	256.
18.	Erf.-Berf., Staatsangehörigkeit nach den mit dem Königreiche Sachsen bestehenden Verträgen.	62.	36.	2.	Berf., Versicherung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden gegen Feuerstösse.	300.	254.
19.	Erf.-Schreiben., Herausgabe einer Zeitschrift für Landeskultur, Geschichte, Kunst.	82.	53.	4.	Erf.-Berf., Gesetz einer neuen Arzneitafze.	172.	132.
19.	Erf.-Berf., freiliegliche Wicksamkeit bei Eisleistungen.	301.	254.	5.			

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
März.				März.			
5.	Girt.-Verf., Beteiligungweise des Arztes nominierter.	173.	133.	20.	Verf., Dauer der Kompetenz der Königl. General-Kommissionen hinsichtlich der Bewilligung der Abfindungen, Kapita- lien in Lebzeitalter und Altersentwimme- lung.	139.	101.
5.	Verf., Erteilung des Kindertunterrichts durch die Eltern.	308.	238.	20.	Berord., Kosten bei den Posttransporten auf Eisenbahnen.	105.	69.
6.	Beteckn., Bewachung der Postbüroauric. a.	103.	68.	21.	Girt.-Verf., Gewährung von Verschlags- festen für degradierte Beamte.	55.	34.
8.	A. K. D., Befreiung der Tempelsteuer.	145.	108.	21.	Verf., Artigabenden für arme Kranken.	61.	36.
9.	Verf., öffentliche Bekanntmachungen we- gen Errichtung gewerblicher Anlagen	88.	61.	21.	Girt.-Verf., öffentliche Bekanntmachun- gen wegen Errichtung gewerblicher ge- werblicher Anlagen.	87.	64.
9.	Berord., Befürchtung der für Sol- daten mit den Pachten eingehenden Geld- und Pachtleistungen.	110.	71.	21.	Verf., strafloses Herausnehmen von Stel- len aus dem Dienst ic.	136.	98.
10.	Verf., Ausweitung verfolgungsberech- tigter und qualifizierter Militair-In- validen zu Unterbedienten-Stellen.	54.	34.	21.	Verf., Befreiung der Unterbedientenstellen bei den Stadtverordneten-Vergam- mungen durch verfolgungsberechtigte Militair-Invaliden.	55.	35.
10.	Verf., Meldung der Hausstands- und Wohnungsveränderungen, von Neu- anmeldenden und Fremden.	70.	46.	22.	A. K. D., Staatsprüfungen der Medi- zinalberufe.	171.	132.
10.	Verf., Ungläubigkeit des Betriebes der Schautreibwirtschaft seitens der Dis- schulen.	94.	64.	22.	Verf., Interimliche Verwaltung erle- digter Sparkäunter.	206.	250.
11.	Girt.-Verf., Entschädigung des Stellver- treter von Baudeparten für Abreise- ten, Schreiber und Gehilfen-Ma- terialien ic.	56.	31.	23.	Berord., Meldung von Hausstands- und Wohnungsveränderungen, sei- tens Neuanmeldender und Fremder.	70.	46.
11.	Berord., Auslebung vorschriftsmäßiger Zungen zu der Tasse von Neuge- borenen.	164.	126.	26.	Girt.-Verf., Befreiung der Sparkäuf- bücher von der Tempelsteuer.	145.	108.
12.	Verf., Feststellung des Tharbolden bei Werthebung von Reitknechten durch Reiter und Jagdebeamte.	102.	67.	26.	Bekanntm., Ermächtigung des Vertr. für gewöhnliche Pächtereinheiten zwis- chen Postaufhalten an Eisenbahn- Stationen.	190.	149.
12.	A. K. D., Ablieferung eines Kreiscom- m. an die Königl. Bibliothek ic.	211.	164.	27.	Berord., Verbot der heimlichen Minab- wehr unentrichtbarer Personen bei den gewöhnlichen Posten.	106.	69.
14.	Verf., Statut für die Kreis-Sparasse zu Bielefeld.	64.	37.	27.	Erlak., Wunterkasse der Handwerksgesel- lern nach Polen.	129.	89.
14.	Berord., Erteilung des Bauaufsichtsgelehrten für Einzelschule, Kurier- und Es- selstetteneide.	108.	71.	27.	Verf., Kompetenz der General-Kommis- sionen bei Lehnshofdispositionen für Auseinandersetzungen und Abhängi- gen, in Vertretung des Diensts als Lehnsherren.	138.	101.
14.	Girt.-Verf., Vereinbarung zwischen den Staaten des Söderstern und Bel- gien wegen gegenseitiger Verbaud- lung der Handelsreisen.	143.	104.	28.	Verf., Abfuhrung und Werthebung der von einzelnen Individuen der Land- Gendarmerie eingezahlten Hundes- steuer-Berittäte.	73.	48.
15.	Girt.-Verf., Schlichtung von Streitig- keiten zwischen Lebherren und Leb- ringen.	85.	50.	28.	Girt.-Verf., Zulassung und Werthebung der Agenten genehmigter Feuer-Ver- sicherungsgesellschaften.	133.	93.
15.	Verf., Abschaffung der Resolute für ge- werbliche Anlagen.	89.	62.	28.	Verf., Verschlagswageregel bei der Er- richtung von Baugebäuden.	134.	94.
15.	Berord., Erteilung des inneren Ver- sionerraums der Post-Hauptwagen.	104.	65.	28.	A. K. D., Statut für die Sparasse des Nordenberger Kreises.	161.	121.
15.	Girt.-Verf., Schankbetrieb und Klein- handel mit Getränken in Brennes- reien und Brauereien.	141.	102.	29.	Verf., fortdauernder Genuss bürger- licher Rechte und Ehren für die Mitglieder neuer Religionengesellschaf- ten.	120.	79.
18.	Verf., jährliche Wahl der kreisständi- schen Kommissionen zur Beaufach- tung der Klassesteuer-Steuerkommissionen.	97.	65.	30.	a.		

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Seit. te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Seit. te.
März.				April.			
31.	Einf.-Berl., Ausübung der Thierheitkunde.	80.	52.	15.	Berordn., Erhebung des Personengeldes und Beförderung der Reisenden u. Berl., Ausdehnung der polizeilichen Warenwaarenzäsuren in den Städten auf die Landdörfer.	183.	146.
31.	Berl., Ausdehnung der polizeilichen Warenwaarenzäsuren in den Städten auf die Landdörfer.	127.	89.	15.	Berl., Strafverordnung für Paleisendungen nach dem Auslande.	195.	151.
April.				16.	Berl., Kurf. und Versteigerung kosteter fiktivischer Handwerksgegenstände.	208.	160.
2.	Berl., Taxisierung der Soldatenbriefe nach dem Auslande.	194.	151.	17.	Einf.-Berl., Ablieferung von Kreuzenplatten erschienener Druckfristen und Kunstdrucken an die öffentlichen Bibliotheken.	306.	257.
3.	Einf.-Berl., Verschaffen beim Eichen von Fässern mit Flüssigkeiten für den Handel.	176.	134.		Berl., Beitrag der mittelbaren Staatsbeamten zu den Kommunalabgaben.	118.	76.
6.	Beschluß, Ausübung der Stellvertreter der Gemeinde-Brotzettel zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes.	115.	75.	18.	Einf.-Berl., Initiative für die Konfessionierung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustseuerwerkelei.	130.	90.
6.	Beschluß, Strafe des Handels mit Waren, deren Farbung der Gesundheit schädlich ist.	132.	93.	19.	Berl., Sequesteration oder Verpachtung der Domänen-Erbpachtgüter und baulichen Besitzungen u. Berordn., Verboten bei Kirchen- und Haushaltssachen.	148.	110.
6.	Einf.-Berl., Holz ersparnde Koch- und Heißöfen für ländliche Wohnungen.	135.	96.	19.	Berl., Gnadenjahr für die nachlebenden Kinder evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.	298.	253.
6.	Bekanntm., Verlebt mit ausländischen Gold- und Silbermünzen, sowie mit ausländischem Parergelde.	155.	116.	19.	Bekanntm., Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thlr.	184.	147.
7.	Erlah, Dienst- und Bürgersteile der Juden.	117.	76.	21.	Berordn., Förderung von Kindern auf den inländischen Personen-, Fabrik- und Karolospfennigen.	196.	154.
9.	Berordn., strafbares Herausnehmen von Sicheln aus der Säule.	136.	98.	21.	Bekanntm., Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thlr.	210.	161.
9.	Berordn., Einfreiburung der Postreisenden und Abwiegen der Posttagessachen.	182.	145.	21.	Bekanntm., Reglement des Unterflügungsfonds für die emeritierten evangelischen Geistlichen u. Berl., Gebühren der Arzte für die Behandlung armer Kranken.	218.	168.
10.	Einf.-Berl., Belehrung der Posttagessächer u. von der Stempelfeuere.	145.	108.	21.	Alteb. Erlah, Verlängerung des vereinigten Banktags.	241.	188.
11.	Erlah, Errichtung der lautwirtschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.	83.	54.	23.	A. R. D., Statuten der linnauischen Feiertagsgesellschaft.	282.	223.
11.	Einf.-Berl., Befreiungen Preußischer Kaufwerker nach Südkund.	215.	166.	23.	Bekanntm., wegen des aus Quellenwurzeln zu bereitenden Wehrs zum Brötzelade.	167.	128.
12.	Einf.-Berl., Bekämpfung der nach Großbritannien abzuschaffenden Bücher.	128.	89.	23.	Ministr., Bestrafung der Aufwiderhandlungen gegen die bestehenden Reichsordnungen in der Provinz Schlesien.	257.	239.
13.	Bekanntm., Hochschulmaßregeln bei der Erziehung von Jungfern.	134.	95.	25.	Berordn., Erste Bestellung von Palastordnungen.	193.	150.
13.	Berl., Nachweis eines festen Wohnsitzes zu selbstänlichen Betrieben eines lebenden Schwiegersohnes.	140.	102.	25.	Berl., Hauband mit Kramwaren, sowie das Suchen von Belebungen auf Waren, gewöhnliche Dienst und Arbeit.	142.	103.
13.	Berl., Gewerbebetrieb benachbarter ausländischer Müller für das diesseitige angrenzende Inland.	178.	137.	27.	Berl., Vergabe des Bockelages bei den dazu eingerichteten Personenposten.	186.	148.
13.	Einf.-Berl., Stempelzeichn. der Altesten der Geistlichen in Entscheidungssachen.	302.	255.				
14.	Bausatz zu dem Bezeichn. der höheren Bürgers- und Real Schulen, welche zu Entlassungsprüfungen berechtigt sind.	65.	40.				
14.	Berl., Status der Schiffer-Gesellschaft zu Danzig.	179.	138.				
15.	Berl., Bestrafung des ohne polizeiliche Erlaubnis unternehmenden Betriebes des Kleindrabdes mit Getränken, so wie der Gast- oder Schankwirtschaft.	126.	88.				
15.	Berl., Aussteinanbau der Gebäude auf dem platten Lande.	170.	131.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
April.				May.			
30.	Reglement, wegen der zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsv- erkehr zu treffenden Maßregeln.	137.	99.	7.	Bef., Stempelfreiheit der obreitischen Ritter für die ihren Wohnort wech- selnden Personen.	224.	172.
30.	Erf.-Bef., Erstattung der von wittlich eingezogenen, später aber zurück- gezahnten Einflussbeziehungen erode- nen Tantieme.	134.	116.	8.	Beschluß, Gewinnung des Bürgerrechts seitens der Auktionskommissionen.	158.	119.
30.	Schr., Auswanderungen nach Nord- amerika.	168.	128.	9.	Erf.-Bef., Unfähigkeit der Individuen, welche aus einer der anerkannten Landesstädten getreten sind, zur Fort- führung ihrer Schulämter.	387.	320.
30.	Berordn., Verbot der Minnahme von fremden Personen in den Eisenbahn- Postwagen.	185.	147.	10.	A. R. D., Verweisung der bei dem ver- einigten Landtage angebrachten Bit- ten und Beschwerden an die Pro- vinziallandtage.	112.	73.
30.	Bef., Verbot des Schankbetriebes sel- tens der Fabrikobäder und Fabri- kanten &c.	223.	171.	9.	Beschluß, Austritt aus freiwillig über- nommenen, unbedeuteten Städtaum- ten.	156.	116.
May.				10.	Institution wegen des bei Regelmäßigung der in neuen gebildeten Religions- gesellschaften sich ereignenden Ge- burs-, Heiraths- und Sterblichkeits- bei den Diözesanen zu beobach- tenden Verfahrens.	121.	79.
1.	Berordn., Auseinanderbau der Gebäude auf dem platten Lande.	170.	131.	10.	Bef., Reglement wegen der zur Abwen- dung der Einschleppung der Pest &c. durch den Schiffsbetrieb zu treffen- den Maßregeln.	137.	98.
1.	Aufl., Erlok, Verbot der Kartoffelaus- fuhr und des Brannweinbrennens aus Getreide &c.	211.	188.	10.	Erf.-Bef., Deutsche Hagelversicherungs- Gesellschaft für Garmentien.	169.	130.
3.	Erf.-Bef., Einführung der halbjährigen Übersichten über stetsig gewordene Ökonomien bei Aufstellung der Kommunalkürschaften der Landgewin- den.	159.	119.	10.	Bef., Erteilung von Weckenwärtien.	221.	170.
3.	Berordn., Bestellungen der Zeitungen und Ablösung der Pedanymeta- tionsgelder für solche.	197.	151.	11.	Erf.-Bef., Kompetenz zur Erteilung der Ökonomien von den Ober- boden wegen Ehebruchs.	305.	256.
3.	A. R. D., Stau für den Flecken Kö- nigs-Wolfsburg.	278.	218.	12.	Erf.-Bef., polizeiliche Kontrolle über die an umherziehende Schaupieler- truppen ertheilten Konzessionen.	213.	165.
4.	Erf.-Bef., Sicherung der Landesgren- ze vor Veränderungen.	146.	108.	12.	Erf.-Bef., Abgangszeugnisse für die, nur für gewiss fächer geprüften Abiu- riten.	307.	257.
4.	Erf.-Bef., Verabreden mit den in den Kreisstädten verbandenen Geldverläs- tern.	199.	153.	14.	Bef., Erstattung der Arzts- und Per- fumiergeldeschen für fremde Arme.	217.	192.
6.	Bef., Ablösung der von den Städten für die Belieferung von der Lat der Gefangenenträumer übernomme- nen Kosten.	116.	75.	14.	Bef., Gnatenjahr für die nachgebilde- nen Kinder evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Niedersachsenprovinz.	298.	252.
6.	Erf.-Bef., Fortsetzung bürgerlicher Rechte und Ehren für die Mitglieder neuer Religionsgesellschaften.	120.	79.	15.	Erf.-Bef., Untersuchungen gegen Geist- liche wegen Amtesvergehen.	122.	85.
6.	Erf.-Bef., Freitreibung der Delikte &c. in den Apotheken.	174.	133.	15.	Bef., Ausschließung der für den Dienst- aufwand bestimmten Aeronauten Ent- schädigungen von der Gewährung des Gnatenwonats an die hinter- bliebenen verstorbene Beamten.	151.	113.
6.	Bef., Verbot des Herausnehmens von Steinen am Ende der östler.	217.	168.	15.	Bef., Anfang und Vorlegung von Gesindebüchern.	166.	127.
6.	Erf.-Bef., Uniform der Königl. Forst- beamten.	321.	267.	15.	Erf.-Bef., Nachweis der dem Konto zur Unterhöhung der hinterbliebenen von Steuerbeamten aus Chausse-	226.	173.
7.	Erf.-Bef., Beaufsichtigung der bei dem Bau von Eisenbahnen &c. beschäf- tigten Handarbeiter.	147.	109.				
7.	Erf.-Bef., Auswanderungen nach Nord- amerika.	168.	128.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Eri. te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Eri. te.
Mai.				Juni.			
	polizei-Kontroventionen zufolgenden Strafantheile in den Verwaltungsabschlüssen.			4.	Gutachten, Ausstellung von Dampfsteinen.	259.	302.
16.	Berl., Kur- und Verpflegungskosten für die in Kreislaicarei aufgenommenen armen Kranken.	207.	139.	5.	Bekanntm., Gnadenjahr der nachgeborenen Kinder evangelischer Pfarrer in Westphalen und der Oberpräfektur.	a.	a.
20.	Berl., Anwendung des geistlichen und Disziplinar-Strafverfahrens auch auf ausgesetzte Beamte.	152.	114.	5.	Celak, Abhaltung der Wollmärkte.	162.	125.
20.	Berl., Postordnung für Sendungen unter Kreisbank.	189.	149.	5.	Berord., Abteilung von Geldvorschüssen auf Brief- und andere Post-Sendungen.	175.	134.
20.	Berl., Annahme und Bestellung rekommandierter Briefe an Aerestaten im Erste der Postanstalt.	192.	150.	5.	Berl., das Haushaltssachen sich Geschäftlicher nicht anpassen brauchen.	188.	148.
21.	Gutachten über die Kontagiosität der Milzbrand-Krankheit.	261.	202.	7.	Girt., Berl., Postordnung für die von den Domänen und Dienstbehörden an die Landratsämter unter Privatsiegel eingehenden Dienststücke.	212.	163.
22.	Bekanntm., Steuererklärung bei der Ausübung von inländischem Beamtenwesen.	180.	144.	7.	Girt., Berl., Institution der an Invaliden geübten Gnadenzölle.	240.	185.
22.	Berl., Richterstattung der im Auslande bestellten Kur- und Verpflegungskosten für arme Kranken.	209.	160.	10.	Bekanntm., Debit in dem Elbstüberlage erscheinenden Druckschriften.	214.	166.
22.	Girt.-Berl., Heräbigung der Steuererklärung für den nach dem Auslange ausgeführten inländischen Beamtenwesen.	225.	172.	10.	Erlok., mit dem Bahn-Polizei-Reglement für die Kleinbahn-Eisenbahn.	228.	174.
23.	Erlok., Beitrag der Eisenbahnbeamten zu den Kommunal-Steuern.	227.	173.	14.	Erlok., Wasserstand bei den durch Wassertafeln bewegten Tiefborden.	177.	136.
24.	Girt.-Berl., Postordnung der von den Domänen und Dienstbehörden an die Landkreise unter Postabzug eingedenden Dienstbriefe.	157.	148.	14.	Berl., Verfahren in Streitigkeiten über Gruben-Räumungen.	220.	170.
27.	Berl., Verfolgung der Peetigamits-Kandidaten.	297.	251.	15.	Berord., betreffend die nächtliche Bestellung von Briefen und anderen Sendungen.	191.	150.
29.	A. & C., Abhaltung der Wollmärkte.	175.	134.	18.	Berl., Berechnung der Kommunal-Einkommensteuer von den Dienstwohnungen der Beamten.	206.	159.
29.	Bekanntm., Einführung der Schiffsabfahrt treibenden Militärpflichtigen.	181.	144.	20.	Bekanntm., Belehr mit fremden Münzen mit Scheinausweisungen.	200.	155.
31.	Berl., Diaten und Reisefosten aus summiert, anlegenden.	198.	153.	21.	Berord., Einführung der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 1845.	281.	222.
31.	Berl., Vorladung der zu den Kämmereien einer Stadt gebreigten Einwohner auf das Rathaus bei Ichtern.	205.	158.	22.	Girt.-Berl., Berechnung des erforderlichen Holzes zu den Säulinen der Schul- und Kirchenhäuser etc.	323.	269.
Juni.				24.	Allerb. Erlok., Allgemeine Landtags-Angelegenheiten in Beziehung auf die Berordnung vom 3. Februar c.	201.	155.
1.	Berordnung, Anlegung naturhistorischer Sammlungen.	165.	127.	24.	Allerb. Erlok., desgl. in Beziehung auf die ständische Entwicklung bei Staatsanleihen.	202.	157.
1.	Allerb. Erlok., Unterstützung der arbeitenden Klassen durch Bauarbeiter.	241.	188.	24.	Berl., Ausübung städtischer Rechte.	203.	155.
2.	Berord., Verfahren in Armesachen.	160.	120.	24.	Bekanntm., Anlagen mit Dampfmaschinen, Dampfsteinen und Dampfkesseln wichtigen.	216.	167.
3.	Allerb. Erlok., Besuch der Sitzungen des ersten vereinigten Landtages in getrennten Kurien.	241.	189.	24.	Berl., Verfahren bei brabichtigen Rüben- und sonstigen gewerblichen Anlagen.	266.	211.
4.	Berl., Rechtsweg in Streitigkeiten über das Dienstentkommen und die Pensionen der Kommunalbeamten.	204.	158.	25.	Berl., Perionengel für Straßen, die nicht eine volle Station ausmachen.	229.	179.
				25.	Statut für den Zieken König-Wusterhausen.	278.	221.
				27.	Berord., über die Geldsendungen nach Frankreich.	275.	216.

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sel. ta.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sel. ta.
Juni.				Juli.			
28.	Berord., Verbot des Herausnehmens von Steinen am Ende der Ossier <i>et al.</i>	217.	168.	20.	Berord., wegen Besörderung der Soldaten-Briefe.	231.	180.
29.	Erl.-Berl., Gnadenholt der aus Einsilbigen entfernten Militair-Insignien vom Untergesichts-Mangel.	235.	183.	20.	Erlöf, Erhebung der Geholdungen der katholischen Pfarr-Pfarrer auf der linken Rheinseite.	250.	194.
29.	Berl., Aufstellung von Dampfsfeilen.	259.	201.	20.	Berordnung, portofreie Besörderung von Güterpartien der inlandischen Eisenbahngesellschaften.	273.	215.
30.	Berl., Nachstellung von Briefen bei Wohnort-Veränderungen.	230.	180.	22.	Erl.-Berl., wegen der, der Königl. Ob. Rechnungs-Kammer zu machenden Mittheilungen über die bei Königl. Kassen <i>et al.</i> entdeckten Defekte.	238.	184.
30.	Erlöf, Auswanderungen nach Siebenbürgen.	255.	199.	22.	Berl., Abgangen der Neuen Post unterwegs einzutreten.	270.	214.
Juli.				23.	Berl., Königslösität der Alsbraun-Kanzlei.	261.	202.
3.	Berl., Schankbetrieb und Kleinhandel mit Getränken in Brauereien und Brennereien.	222.	171.	23.	Berl., Verfolgung der an Soldaten eingeschickten Briefe, Gelder und Pakete.	274.	215.
3.	Erl.-Erlöf, ministerielle Bestätigung der für Landwehr-Antizüchtung-Berelue erweiterten Statuten.	371.	302.	24.	A. R. D., Landtag-Abschließend an die bieselfest zum ersten vereinigten Landtage versammelt gewesene Stände.	241.	185.
5.	Erl.-Berl., Subversivtheit vieler Ehen, von denen ein Theil sich in Strafbatt befindet.	303.	255.	24.	Erl.-Berl., Einfluss des Übertritts zu den von der Landeskirche sich getrennt haltenden Enthraner auf die Fähigkeit zur Verwaltung eines öffentlichen Schulamtes.	389.	322.
6.	Berl., Armenliege für erkrankte Ehefrauen und Dienstboten.	248.	193.	25.	Berl., Aussichtkugel-Histogrammischer Artikel von den Beschäftigungen der Buchhausbürgerschaften.	258.	201.
6.	Erl.-Erlöf, Verhältnisse der in New-York bestehenden deutschen Gesellschaft.	257.	200.	25.	Belauntum, Verbot des Gebrauchs giftiger Farben zum Bewälden von Kinderspielzeugen <i>et al.</i>	281.	232.
7.	Berl., Revision der städtischen Verwaltungen.	244.	191.	26.	Berl., Justizialisation der Wohnungsmiete bei Besetzungen von Beamten.	239.	185.
10.	Berl., gerichtliche Untersuchungen gegen pensionierte Beamte <i>et al.</i>	236.	183.	26.	Erl.-Berl., Ausfüllung und Beglaubigung der neuen Gesindeschriften.	253.	198.
10.	Belauntum, Regulation über den Schulbesuch und die Theilnahme an den Kenntnissen-Unterricht in Berlin.	251.	195.	27.	Erl.-Berl., Gebühren zu den durch Justizbeamte kommunalisch geführten Untersuchungen wider Geschädige und Lebende.	383.	315.
10.	Berl., Genehmigung zu Verhandlungen ländlicher Grundstücke.	263.	206.	31.	Berl., Erlöf erteilsozialistischer Verordnungen.	252.	197.
10.	Erl.-Berl., Verbindung von Kupfer-Sündbüchern auf Eisenstaben.	291.	245.	31.	Berl., Ausübung des Gewerbes der Ofensfabrikation und des Ofenschens.	267.	212.
11.	Berl., Eintheilung neuer städtischer Statuten beabs der Ministerial-Bestätigung.	246.	192.	Augus.	Berord., Postrechte nach und von Krakau.	276.	216.
12.	Erl.-Berl., Verboten bei Aufführung des Abgabens- und Rentenverteilungs-Plans für ländliche Domänenabgaben.	219.	169.	2.	Berord., Verschaffung der Cirkaros-Beförderungsmastosten, für Fahrten zwischen Poststations-Dörfern und nahe belegenen Eisenbahn-Haltepunkten.	272.	214.
12.	Erlöf, Verschaffung bläschlich alter zu New-York in Nordamerika aus einheimischen und fremden Häßen angelegten Personen.	256.	200.	3.	Erl.-Berl., Veranlagung der Klosterner.	361.	293.
13.	Erl.-Berl., Erzielung frühzeitig reisender Kartoffeln.	320.	267.	4.	Erl.-Berl., Wohl und Einberufung der Kreisdeputierten und Vertretung der Landräthe auf Kreistagen <i>et al.</i>	242.	189.
17.	Berl., Stempel in Kauf- und Lieferungs-Berädgen.	268.	212.	5.			
19.	Berl., Kontrolle der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen.	254.	199.				
19.	Erl.-Berl., Zusammenstellung der polizeilichen Anordnungen gegen die Mithilfe von Kindern aus dem Innlande seitens umbezüglicher gewerbe-treibender Ausländer.	290.	240.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Seite.
August.				August.			
5.	Erlaß, Feuer- und Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Pommern etc.	285.	233.	20.	Bef., Auseübung des Fleisches über die Benutzung der Privatlässe in Beziehung auf Bewässerungs-Anlagen.	311.	261.
5.	Erl.-Bef., Verbbindung der Grenzzeichen durch Straßen in den Königl. Forsten.	322.	268.	21.	Erl.-Bef., Handels- und Schiffsabfertigungsvertrag zwischen den Hollerentheissen und dem Königreiche beider Säulen.	366.	299.
6.	Erlaß, Auskunft slawischer Rechte von Ausländern etc.	213.	191.	22.	A. R. O., Verhältnisse nicht unierter thürischer Gewinden zur evangelischen Landeskirche.	384.	316.
6.	Belanimm., die zu Proslau errichtete Königl. landwirtschaftliche Lehranstalt bereitstellt.	264.	206.	24.	Erlaß, Verwendung der bei Sparsassen erzielten Überschüsse.	243.	192.
6.	Belanimm., Nachsuchung von Invaliden-Abhölibaten.	269.	213.	28.	Bef., Verfahren mit dem an der Lungenleiche erlaubten Rindvieh.	262.	205.
7.	Erl.-Erlaß, Regulirung der Verhältnisse der vor der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutherauer.	385.	317.	28.	Bef., Gewerbesteuer, Veranlagung der Bäcker und Schäbter in Städten der beiden ersten Gewerbesteuergemeinden.	362.	296.
8.	Erlaß, Annahme von Militär-Antwörtern zum Civil-Probedienste.	233.	182.	30.	Erl.-Bef., gleichmäßiges Auftragen der Civilanwärter mit den im Civil-Subalternenten angestellten Militär-Verfolgungsabrechnungen in höhere Dienstleistungen etc.	277.	217.
8.	Bahnpolizei-Reglement die auf Kgl. und Preuß. Gebiete delegierte Eisenbahn der Hannover-Mindener Eisenbahn.	292.	245.	31.	Bef., Polizei, Beglaubigung der Polizisten und Polizeigatschein für Mobiliare-Feuerversicherungen.	286.	238.
9.	Institution für die Gerichte über das bei Verglaubigung der unter den Inter vorkommenden Geburts-, Heirathen- und Sterbezähl zu beobachtende Verfahren.	249.	193.	31.	Bef., Verleih der mit Gemeindescheinen verleibten Hansischulden auf Wiederholungen.	289.	240.
10.	Bef., Errungen von Stellen durch Vgl. vor in gebörigter Entfernung von öffentlichen Wegen etc.	260.	202.	31.	Erl.-Bef., Mitteilungen über die beständige Anlage neuer, die Landesgrenze durchschneidender Chausseen.	367.	300.
12.	Bef., Gebraumengeblätter für die auf Seiten entdeckten hilfsbedürftigen Frauenpersoneu.	279.	221.	3.	Bef., Abschaffung der Restrente und Konsum für gewisse gewerbliche Kunden.	315.	264.
12.	Bef., Unterbringung nicht vollständiger Hinter in Taubstummen- und Blinden-Institutionen etc.	280.	221.	3.	Erl.-Bef., Nicht-Abnahme des Gymnasialien an Leibbibliotheken.	349.	290.
12.	Feuer- und Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Pommern etc.	285.	233.	3.	Erl.-Bef., Einführung von Turnanstalten etc.	390.	333.
13.	Bef., Erwidrigungs-Anerkennung für aufgehobene oder ablösbar erklärte Gewerbeberechtigungen.	313.	262.	4.	Erl.-Bef., Anweisung zur zweckmäßigen Bekämpfung und Steiner von Schneetieren etc.	283.	226.
15.	Erl.-Bef., Neudruck der Reg.-Gej. Städte-Ordnung vom 31. Dezemb. der 1825.	237.	184.	4.	Belanimm., Anmeldung und Annahme zum freiwilligen einjährigen Militärdienste.	324.	269.
15.	Bef., Schreiben der bei Gewinnbeitreibungen als Assistenten zugezogenen Juris-Kommissionen.	312.	262.	4.	Erl.-Bef., Verbindung der aus den Landesfürstlichen ausgetretenen Lehrer zu den Freien Unterrichts- und Erziehungsanstalten.	388.	321.
15.	Erl.-Bef., Einur. öffentlicher Anführungen von Arzneien und sogenannten Geheimwinkel.	318.	280.	5.	Berörde., Verordnung der nach Ausland bestimmten Packet-Sentungen.	327.	270.
17.	Bef., Annahme von Parageld seitens der Poststellen.	328.	271.	6.	Bef., Gewebedienst der Versterbten, fälschlicher Bahne und der approbierten Bahnärzte.	288.	229.
19.	Erl.-Bef., Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der im Tu. X. der Villa. Gewerbe-Erinnerung befreundeten Vergehen der Gewerbetreibenden.	265.	210.				
20.	Bef., Beiritt schon verberateter Bef. ammen zur allgemeinen Willkürstrafe.	232.	181.				

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sitz. te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sitz. te.
Erstellt.				Septbr.			
10.	Erl. Verf., Versfahren bei Theilung gewerbeidichter Forstgrundstücke in Gewerbeidichteteilungen. Angelegneten ic.	310.	260.	29.	Verf., Bestellung von Poststellen nach den von durchgehenden Posten bedienten Orten, an welchen sich keine Postanstalten befinden.	331.	272.
11.	Beiford., Zahlmachung der durch Änderung statischer Normal-Besetzungen, Staats für einzelne Stellen erbediente Gebäude ic.	294.	250.	30.	Erl. Verf., Prüfung kleinerer Gemeinde. Verf., Belohnung des Forst- und Jagdschutz; Beweisen zum Betreuten der Eisenbahnsewer.	365.	297.
12.	Verf., Regierungsauführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Städten.	318.	266.	1.	Erl. Erlah., Abstimmverhältnisse der Königsstädte und der Regierungen in evangelischen Kirchen. Angelegneten.	343.	278.
12.	Verf., Bestellung und Vereinfachung der Bezeichnungen.	332.	272.			u.	u.
13.	Berord., Weiterbenutzung einer Reichsliste, deren Personen von einem Stationsorte abgehen. ic.	271.	214.	2.	Befannim., Spottels- und Stempelfreiheit für die mit den einzelnen Städten wegen der Beziehung von den Kaiser der Kriminal-Gerichtsbarkeit ic. zu erreichenden Verträge.	339.	276.
14.	Reichsliste wegen Errichtung gewisser gewerblicher Anlagen.	316.	263.				
14.	Verf., Errichtung von gewerblichen, mit ungetriebnem Geraube im Betriebe verbundenen Anlagen.	317.	265.	4.	Verf., Umfang der Belohnung zur Vermittlung laufmannscher Geschäfte.	314.	263.
15.	Verf., Annahme von Geschenken für Amtsbautungen der Verwaltungskräfte.	293.	249.	6.	Berord., Bestellungen von Geldentzügen durch die Land-Kriegerärzte.	329.	271.
16.	Verf., Annahme von Geschenken für Amtsbautungen der Verwaltungskräfte.	309.	259.	6.	Erl. Verf., Erteilung von Gewerbeleinen ic. mit Ministerial-Genehmigung.	339.	294.
16.	Erl.-Verf., Prismatischeine, resp. Reisepässer nach Russland.	346.	285.	9.	Erl.-Verf., Gestellung von Postbüffelpferden.	325.	270.
16.	Befannim., Nachweis der körperlichen Fähigkeit zum Dienstfach.	326.	270.	10.	Verf., unentgeltliche Minimale königl. Wagen mit ledig zurückgehenden Postfahrten.	373.	303.
17.	Berord., Kosten für Abnahme zwischen Poststationen und nahe gelegenen Eisenbahn-Haltestellen bei diesen Allerhöchster und Höchster Personen.	330.	271.	11.	Verf., Genehmigung zu gewerblichen Anlagen.	357.	293.
19.	Verf., Errichtung der Postwagen.	355.	293.	13.	Verf., Gewerbesteuer derjenigen Handwerker, welche ihre selbst gefertigten Waaren auf den Wochenmärkten zum Verkauf aussetzen.	363.	297.
24.	Erl.-Verf., Bestätigung preußischer Streitkräfte über die Qualität von Grundstücken, bel. Gemeintheitsbeziehungen.	384.	316.	14.	Verf., Dän. des Oekonom.-Kommissarien bei Nebenbeschäftigung.	354.	292.
24.	Erl.-Verf., Verbüllnisse nicht uniter lutherischer Gemeinden zur evangelischen Landeskirche.	319.	266.	17.	Verf., Errichtung von Domstiftsstif. Gebäuden.	350.	290.
25.	Erl.-Verf., vorläufige Besförderung von Gehörigebeamten der bei ausländischen Eisenbahnbauten als Arbeiter beschäftigten Preuß. Unterabteilungen.	345.	284.	17.	A. K. D., Anstellung naturalistischer Aus- lander in Staats-, Kirchen- und Schul Dienste.	378.	305.
25.	Befannim., Abänderungen in der Riednertheilung, die die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.	323.	270.	18.	Verf., Erfüllung der Militair-Dienstpflicht seitens der in Seminarien aufgenommenen Elementar-Schulmaus- kandidaten ic.	391.	323.
25.	Berord., Gestellung von Postbüffelserden bei diesen Allerhöchster Herrschafften.	364.	297.	21.	Befannim., Geldhälftegang bei Relati- motionen in Militair - Angelegenheiten.	369.	300.
25.	Verf., Tantieme-Bezug von der Rücken- juckersteuer.			22.	Erl.-Verf., Vollziehung der Wieder- forschungsvermerke auf geldver- iden, auf jenen Inhaber lautenden Papieren.	336.	274.

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei. te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei. te.
Dezbr.				Novbr.			
22.	Berf., Absoffung der Beschlede und Kon- fesse über gewisse, der politischen Gesetzmägung derüksende gewerbli- che Anlagen.	358.	294.	15.	Berorden., Portofreiheit der Patentsenben- gen der Königl. Bank und anderer Staatsbehörden.	376.	304.
24.	Eirt., Berf., Eichung von messungenen 1/10. Volkssundstücken.	356.	293.	15.	Erlak, mit der Institution über die Ein- führung der von den Gemeinden der Provinz zu erledenden Ein- tritts- und Einfangsgelehr und Ab- gaben für Geweineinbrüchen.	381.	310.
24.	Berorden., Verfahren mit den in Brief- sachen unverschlossen vorgefundenen Briefen.	374.	303.	17.	Berf., Exekutionsverfahren gegen Ge- meinden und deren Mitglieder in Prozessen.	310.	277.
25.	Berf., Führing der Untersuchungen we- gen verübarer Defektanzeichen der Wirtschaftsbüro-Angaben.	397.	327.	17.	Berf., Militärkriegsverhältnisse der für das Übungsschiff, die Korvette Ama- zone, bestimmten Bevölkerung.	370.	302.
26.	Eirt., Berf., Einstellung besonderer Eitas über die für Rechnung des Wirt- schafts-Pensionsfonds der Verwaltung des Innern zu leistenden Zah- lungen.	334.	274.	18.	Eitas, das mit dem Berthe der Na- tionalgarde auch die Befestigung zur Ausübung standlicher Rechte verloren gebe.	337.	275.
28.	Eirt., Berf., Detaillhandel mit Blutgeeln.	352.	291.	18.	Berf., Feststellung der Mandatarien-Ges- bühren in Gemeinheits-Etheilungs- sachen.	400.	329.
29.	Berf., Mitteilung vorrechter Abschriften von den Deputations- und Gewerbs- zustands-Unternehmungs-Verhanklun- gen an die Königl. Regierungen.	351.	291.	20.	Aufforderung, wegen Verleihung der Eng- lischen Kriegsmedaille an dieseitige Unterthanen.	413.	336.
29.	Berf., Erteilung von Pferdeschulchen an Ausländer zum Hansahandel mit Eingerödeln.	360.	295.	22.	Eirt., Berf., gebührenfreie Aufnahme ge- richtlicher Bekanntmachungen in Be- treff des Aufgebots von Dienstlan- geren pensionirter oder versiegher Drosten-, Räthenwarten in den öffentlichen Anzeiger des Amts- blatts.	335.	274.
31.	Beschl., Aufbringung der für die Kur, Repräsentanz und Beerdigung des Gefindes aufgelaufenen Kosten.	342.	277.	24.	Eirt., Berf., Verfahren der Polizeibehör- den bei Untersuchungen von Poli- zeivergaben.	347.	286.
31.	Berorden., deaurere Einrichtung, In- stand- und Reinhalzung der Post- wagen.	372.	302.	25.	Berf., Bestellung recommandirter Briefe an Landesoberhaupt.	409.	334.
Novbr.				Dezbr.			
5.	Bekanntm., Belohnungen für die Ent- deckung der Verfertiger und Herbei- ter falscher Kaufanzeigungen.	377.	304.	27.	Berorden., Bestellung nicht abgeholt Briefe an Landesoberhaupt.	408.	334.
9.	Berf., Bestellung von Geltendungen durch exerceste Dozen.	375.	303.	30.	Berf., Regulirung der öffentlichen Abga- ben, Kosten und Leistungen bei Dis- tributionen von Grundstücken.	401.	329.
9.	Erlak, Feuer- & Polizei-Ordnung für die Ziecken Werden, Güthen und Ste- penig.	396.	327.	2.	Eirt., Berf., Eintritt fremder Handwerks- gelehr z. in Altkrland.	380.	306.
10.	Berf., Zurückweisung erwerbsunfähiger Personen z.	341.	277.	2.	Reglement, über den Geschäftsgang bei dem vereinigten ständischen Aus- schüsse.	394.	325.
10.	Eirt., Berf., Eintritt fremder Handwerks- gelehr z. in Altkrland und Po- len.	393.	325.	2.	Eirt., Berf., Eintritt fremder Handwerks- gelehr z. in Altkrland.	402.	329.
11.	Erlak, Entscheidung der Streitigkeiten über Gehalts- und Pensionsansprüche der Kommunalbeamten z.	335.	275.	4.	Eirt., Berf., Anlage von Windmühlen z. auf den in der Gemeinheits-Etheilung begriiflichen Feldmarken.	406.	332.
11.	Berf., Handel der Wosteler mit Schick- grüner.	353.	292.	6.	Eirt., Berf., Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen. Berf., Sitz der Prüfungskommissionen für Arbeitser und Viehlastzüchter.	399.	328.
12.	Eirt., Berf., Verwendung der Steuer-De- fruktions-Geltasken.	403.	330.				
15.	Berf., Verfahren bei Kompetenz-Konflik- ten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbüroden.	333.	273.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1847.

Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1847.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
Dezbr.				Dezbr.			
6.	Erl.-Bef., Verleihung der Englischen Kriegsmedaille an die seitige Unter- thanen.	413.	336.	16.	Bef., Nichtverabfolgung von Büchern aus Leibbibliotheken an Gymnasi- sten und Schüler.	392.	324.
7.	Bekannt., Aufnahme und Unterstüzung stermer, armer und kranker Personen.	382.	313.	20.	Bef., Anordnung der Amtsinspektionen eines Beamten in Folge der gericht- lichen Verurteilung des letzten zur Amtsenthebung.	379.	306.
9.	Verordn., Überwachung der Sendungen unter Kreisbank zt.	410.	335.				
10.	Erl.-Bef., Ermittlung des Allobolge- bäts und der Menge des gegen Steuervergütung nach dem Auslande ausgeführtren Brannweine.	405.	331.	21.	Bekannt., Ertheilung des Proklamation-, oder Integrationscheins erst nach voll- endetem Aufgebot.	386.	320.
11.	Erl.-Bef., Aufstellung naturalistischer Aus- länder im Staats-, Kirchen- und Schulbeamte.	378.	305.	24.	Erl.-Bef., Bereitung der Kreisphysi- ker zt. mit Rücksicht auf die von denselben in Civilprozessen abzuge- benden Gutachten.	398.	328.
12.	Verordn., Vorreihheit für die Geldespar- nisse von Arbeitern bei Festungsbauten.	411.	335.	30.	Erl.-Bef., Mitteilungen von dem Ab- leben verstorbenen Diensthaber zt. an die General-Dienstkommission.	412.	335.
13.	Bef., Anreihung der Verpflegungsstellen für unvermögende zum Festungsar- telle verurtheilten Individuen.	395.	326.				

II. Sachregister. Jahrgang 1847.

Die Sätze weisen auf die Seiten hin.

A.

Abbeder, Sitz der Prüfungs-Kommissionen für solche. **325** f. — Gebühren-Entschuldung für deren Prüfung **52**. Abfindungen, bei Speditionen, deren Nichtbezeichnung mit Gegenständen. **15**. Abfindungs-Kapitalien, im Bereich der General-Kommissionen, deren Deposition bei den Gerichten. **16**. — Dauer der Kompetenz der General-Kommissionen hinsichtlich der Bewertung jener in Lebendgüter und Fideikommissen. **101**, **102**. Abgaben, öffentliche, Verfahren bei Feststellung deren Beurtheilungsplans für läutliche Vermögensbeziehen. **16**, **162**, **329**. — für solche taun eine solidarische Verpflichtung seitens der Trennung nicht schreibt werden. **16**. — Behandlung deren Regulierung bei den vor Publikation des Gesetzes vom 1. Januar 1845, stattgehabten Disziplinarisationen. **59**. — für Gemeinde-Nutzungen in der Weinbergzone, deren Einführung und Erledigung, (Verordnung vom 15. November 1847). **310**—**313**. Abläufurkunden, in den Studien für bestimmte Fächer geprägt, Ausstellung deren Abgangzeugnisse. **237** f. Ablehnschritte, für Begr., Güten- und Salinen-Arbeiter, deren Erteilung bei dem Abgange ders. **22**. — ohne solche dürfen letztere auf seinem antiken Etablissement angenommen werden. **22**. — Strafe für Nichtbeziehung ders. und für Annahme von dersel. Arbeitern ohne solche. **22**. Ablösungen, Abnahme der gegenwärtigen Rechte der Parteien seines der General-Kommissionen. **11**, **14**. — der Reallasten von bürgerlichen Gewerbsleuten, wegen der dafür zu erreichenden Remittanzen. **186**. — von Domänen-Pachtzähler, Einzahlung der für sie bestimmt Kavitation an Spezial-Kassen, und Wegfall der Praktikationen von diesem Zeitpunkt ab. **11**. — Postfreiheit für die Weiterleitung solcher Geltner an die Regt.-Haushalts. **22**. — der von den Städten für die Bewahrung von der Last der Gefängnis-Unterhalbung übernommenen Renten. **23** f. — s. auch Lehn-Alloktationslizenzen. Agenten, für genehmigte Feuerversicherungs-Gesellschaften, deren Zulassung und Beauftragung seitens bezeichneter Anerkennungen, in deren Bezirkten jene ihren Wohnsitz haben. **91**, **94**. — Prüfung der Betriebsnützige für deren Zulassung. **94**. — Werthaltigkeit ders. zur Polizeibehörde. **42**. — dieselben dürfen in ihrem Geschäftsbereiche nicht aus der Art des Wohnsitzes und der Umgebung befreit werden. **91**. — Erstausgabung der Regierungen gegen die Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, nach §. 31 des Gesetzes v. 8. Mai 1847. — **24**. Aggravation gegen aufgetriebene Polizei-Strafsofse der ersten Instanz durch die zweite findet nicht statt. **2**.

Akkordpäckte, der Staatsbehörden, Postfreiheit bei deren Sendungen ohne Einschränkung. **104**. Almosen, an arme Ju. und Ausländer, resp. im Aus- oder Inlande verabreicht, deren Richterstatzung. **160**. Alt-Pommern **2**, siehe Pommern. Amazonie, Korvette, Übungsschiff, Militärdienst-Vergleich für die für diese bestimmte Bewaffnung. **302**. Amtsblätter, gebührenfrei Aufnahme des gerichtlichen Auftrags von Amtsauktionen pensionierter oder verletzter Depostial-Kassen-Rentanten in den öffentlichen Anzeiger. **274**. Amtseinschaltung, eines Beamten durch gerichtliche Verurtheilung Auflösung der Amtsverträge befreiten in Folge der ehemaligen. **306**. Amtsauktionen, pensionierter oder verletzter Depostial-Kassen-Rentanten, gebührenfrei Aufnahme deren gerichtlichen Auftrags in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts. **274**. Amtspension, eines Beamten, Anordnung ders. in Folge der gerichtlichen Verurtheilung des lehrenden zur Amtseinschaltung. **306**. Ankündigungen, öffentliche, von Arzneien und sogenannten Gewinnmineln, deren Censur. **283**. Anlagen, gewerbliche, siehe legi. Anstalten, öffentliche, in der Weinprovinz, Wahrung der Hypothekerechte. **117**—**119**. — siehe auch Straf- und Bestrafungs-Anstalten. **16**. Anstellungen, naturalistischer Ausländer im Staats-, Kirchen- und Schuhdienst. **312**. — definitive, gelernter Jäger des Königl. Jägerkorps im Kommunal-Jägerdienst. Anzeigen von solchen. **21**. Anstellung & Nachstellungen, Civil-, deren jährliche Einerstellung von den Regierungs-Präsidenten. **31**. Appellate, Wiederholungen des Staatsprüfung mit solchen zur Erlangung der Approbation. **132**. — Schauspiel ders. für Überredungen der neuen Arzneihäuser. **132**. — sollen sich befreit der Breitling von Detektivs, Ertratten, überlieferten Lien u. mit den erforderlichen Damals vereinbarten vereinbaren. **143**. — Handel ders. mit Schicksalshilfe für arzneiliche Zwecke. **292**. Arbeiten, gewerbliche, Erteilung von Gewerbescheinen zum Suchen ders. **103**. Arbeiter, (Bankarbeiter), bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigt, Ausübung des Berufs. v. **21** Debr. 1846, wegen deren Gewerbsförderung. **108**, **110**. — Postfreiheit für deren Geldersparnisse. **215**, **266**, **335**. Arme, Erstattung der Mäßteuer von dem an solche verabreichten Brod. **65**, **66**. — siehe auch Krankte, arme. Armutspflege, deren Gewährung für erkrankte Christen von Dienstboten. **193**. — für Ausländer im Zulande. v.

Sachregister. Jahrgang 1847.

Kernensiege, (Fort.)

160. — siehe auch Krante, deegl. Kur- und Verpflegungskosten.

Kernensachen, Versfahren der Ortsbehörden in solchen. 120. 121.

Kernen Unterstüttungen, (Almosen), an Ins- und Ausländer, resp. im Aus- oder Inlande verabreicht, deren Rückerstattung. b. 160.

Kernenverdände, verschiedene, Versfahren in Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen dens. 36.

Arzneimittel, deren Bereitung nach den Vorschriften der neuen Pharmacopoeia. 133. — Gebrauch eines Dampfapparats oder Wasserbades bei solchen. 133. — Genfer der öffentlichen Ankündigungen und Empfehlungen von solchen. 289.

Arzneitable, neue, deren Erlaub. 132. — Erste für Arbeiter, wenn sie solche übertragen. 132.

Ärzte, praktische, Weiterholungen der Staatsprüfung mit solchen zur Erlangung der Approbation. 132.

Arztgebühren, für die Behandlung armer Kranken, deren Einziehung. 26. 108. f.

Astellisten, im Kollegium der betreffenden Auseinandersetzungsbehörden beschäftigt, wegen der denselben beizulegenden technischen Qualifikation. 53.

Ausförsion, (Auftrüden), in höhere Dienstleistnahmen, siehe lebt.

Auffichte, über die in gebündeten Religionsgesellschaften sich erzeugten Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, sowie über die abgegebenen Erklärungen wegen Aussichts aus der Kirche, deren Ausstellung, (Instruktion v. 10. Mai 1847, §. 5, nebst Schema A) 81. 82. — desgl. über das erfolgte Aufgebot der Beamten (§. 14, nebst Schema C) 81. 84. — Gebrauchs-Entrichtung für seiche und Stempelschädeligkeit ders. (§. 21. 81) — gleiche Aussetzung von solchen Auffichten über die unter den Juden sich erzeugenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle, (Instr. v. 9. August 1847.) 194. — der Geistlichen in Erziehungsanstalten, Stempelschädeligkeit ders. 252. — obrigkeitsliche, für die ihren Wohnort wechselnden Personen, Stempelschädeligkeit ders. 172. — über Orientierungen, deren Erteilung von den Postbehörden. 28.

Aufenthalts, Bezeichnung erwerbsfähiger Personen, die solchen an einem Orte nehmen wollen. 277.

Aufgebot, kirchliches, vollendetes, erst nach diesem dat der Proklamation, oder Integrationsfest erhältlich werden. 320. — ortsgerechtliches, den Beamten in gebündelten Religionsgesellschaften, dessen Bewilligung und Ausstellung von Auffichten darüber, (Instruktion v. 10. Mai 1847, §§. 12. 13. und 14, nebst Schemaen B. und C) 81. 84. — Gebrauchs-Entrichtung für seiche. (§. 21) 81. — ortsgerechtliches, von Beamten unter den Juden, desgl. (Instr. v. 9. August 1847.) 194. — gleichliches von Auseinanderseitungen, siehe lebt.

Auftrau, vor dem Oberen, an Maßtagen, dessen Verbot 21. — selbstgewonnener Provinz, gewerbsunfreiheit, in der Umgegend des Wohnorts, Betrieb derselben auf polizeilichen Erlaubnisscheinen. 138.

Auftrüden, (Auszonen), in höheren Dienstleistnahmen, siehe lebt.

Augenärzte, dürfen beabsicht der Erlangung der Approbation nur noch zur einmaligen Wiederholung der vorge schriebenen Staatsprüfung zugelassen werden. 132.

Auktionsommissarien, Gewinnung des Bürgerrechts von solchen. 119. — Errichtung der Gewerbesteuer von dens. 119.

Auseinanderbau, der Gebäude auf dem platten Lande, Anordnungen für solchen. 131.

Auseinandersetzungen, ländliche, Wohnneubauten der gegenseitigen Rechte der Partien seitens der General-Kommissionen. 13. 14. — Verjährung der Kosten in solchen. 16—18. — s. auch Leine-Alodistationen.

Ausgewesene, Konventionserhältliche mit Sachsen-Weimar rücksichtlich deren gegenseitige Behandlung. 48.

Auskratung, von Gebäuden und Wasseraufzügen. 18. 19.

Ausland, Rückerstattung der für diesseitige in denselben erkannten Unterbauen bestimmten Kur- und Verpflegungskosten oder verabreichten Almosen. 6. 160. — die nach denselben bestimmten Briefe und Paket-Sendungen sind von den Postanstalten entweder nur umstansiert oder flankirt bis zur Grenze oder bis zum Bestimmungsorte anzunehmen. 151. — Leitung und Auslieferung der Briefe nach überseeischen Ländern. 151.

Ausländer, Ausübung ständischer Rechte seitens ders., als diesseitiger Bürgertadelcher, nach Ableitung des Kommagadels. 191. — naturalistische, Ausstellung derselben im Staate, Kirchen- und Schulkreise. 305. — desgl. als Posttelle im Auslande. 26. 27. — Betrieb lebender Gewerbe in den diesseitigen Staaten durch ders. 19. 21. — gewerbetreibende, umbeschriebene, polizeiliche Anordnungen rücksichtlich ders., sowie gegen die Mitnahme von Kindern mit unverarbeiteten Frauenzimmern aus dem Inlande seitens ders. 240—245. — Hanfschädel ders. mit Singevögeln. 295. — hüttsberüchtigte, Fürsorge für ders. 6. — im diesseitigen Inlande erkannt, Rückerstattung der für solche bestimmten Kur- und Verpflegungskosten oder verabreichten Almosen. 160.

Austritt aus der Kirche, sieb. Kirchengesellschaften, Auswanderer, nach Nordamerika, Anordnungen rücksichtlich deren Aufnahme in den dortigen Staaten 128—130. — nach Siebenbürgen, in wie weit solche dahin stattfinden können. 199.

B.

Bäcker, in Städten der beiden ersten Gewerbesteuers-Abschleifungen, Gewerbesteuer-Veranlagung ders. 296. — Strafbarkeit ders. für Abweidungen von der Selbstlager über Backwaren. 63. — Beschämung des bei dens. vorkommenden Brotes von unrichtigem Gewicht. 63.

Backwarenzauber, polizeilich in den Städten, deren Ausdehnung auch an die an Wochenmarkttagen daselbst stattfindenden Landbäcker. 89.

Bankgästen, Reglement für deren Prüfung. 51. — Gebühren-Entrichtung für legit. 52.

Bant, Königl. (Preußische) Postortseinheit für deren Paketsendungen. 304. — Verleih ders. durch die Regierung-Hauptstädte in Sachsen. 112.

Banknoten, neue preußische zu 50 Thlr., deren Beschreibung. 301. — desgl. derjenigen zu 100 Thlr. 31. 32. — desgl. derjenigen zu 500 Thlr. und Übersicht der für sehr anspruchsvollen gestempelten Banknoten zum Betrage von 15.000.000. — 111.

Bantheimte, Königliche, Entschließung deren Stellvertreter für Fuhrkosten, Schreib-, und Zeichnungsmaterialien

Baubeamte, (Poeth.)

und Büroaufgaben. **31.** — dieselben erhalten für die Revision des zu Wassertriebwesen erforderlichen Wasserdienstes keine Entschädigung. **137.**

Bäuerliche Grundbesitz, dem Geschenkweise wegen Belöhnung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlass derselben keine Folge gegeben werden. **186.**

Bäuerliche Grundbesitz, (Besitzungen), für eine Übernahme der Bäuerlichkeit des Staats bewußt der zur Ablösung der Realitäten von jenen zu errichtenden Rentenbauern haben sich die Stände nicht ausgesprochen. **186.** — dem Geschenkweise über deren Ablösung kann keine Folge gegeben werden. **186.** — Fähigkeit deren Verpflichtung, statt der gerichtlichen Sequesteration, im Wege der Exekution seitens der Regierungen, auch in der Provinz Weihenstadt. **110.**

Baufonks, Berechnung und Abschüttung des Erfassensfonds bei solchen an die Generale-Staatsfeste. **1.**

Baugenieure, Beschriftungsmaßregeln bei deren Errichtung. **91.** **93.**

Baumateriallizenzen, bei Neubauwerken übrig bleibende, Disposition über solche. **233.**

Bauten, Berechnungen für die verschiedenen Geschosse der Gebäude in amtlichen Beobachtungen. **50.** — neue, deren Ausführung an nachbarliche Grenze, in Anwendung des Allg. Landr. Thl. I. Tit. 8. §§. 139. 140. 142—144. **50.** — Anmerkungen für den Ausbauanspruch des Gebäudes auf zwei platten Punkte. **131.** — Errichtung von Gebäuden in gewisser Entfernung von Eisenbahnen. **332.** **333.** — Errichtung von Dampftreppen-Gebäuden. **290.** — öffentliche Ausfüllung der Beobachtung vom 21. Dezember 1816, wegen Beaufsichtigung der bei solchen beschäftigten Handarbeiter. **109.** **110.**

Bautriebe, dienen als Mitglieder neuer Religionsgesellschaften in den wir ihrem Amt verhinderten Rechten eine Schwächung nicht zu leidet. **70.** — Beobachtungsbeamten dürfen für Anbaufindungen nur mit Missverständniss einzutreten, um solche annehmen. **249.** — an den höheren Unterrichts-Institutionen, mit Auschluss der Universitäten, Regulierung des Pensionswesens für die höheren und der darüber zu dienenden besondern Pensionsfonds. **40—45.** — Einleitung gesetzlicher Untersuchungen gegen solche weigen Ehrenkränzungen in amtlichen Wirkamten. **1.** — Aufzehrung der Stellvertretungskosten für solche während der Verhöhung von Freiheitsstrafen. **2.** — degeizte, Gewährung von Belehnungskosten für solche. **14.** — ausgeschworene, Anwendung des geschützten und Disziplinar-Strafverfahrens auf dieselbe. **111.** — pensionierte, wegen der denselben zu entziehenden Pension für frühere Amtesvergessen. **181.** — städtische, jüdischen Glaubens, Formel für deren Beerdigung. **76.** — (Staatsbeamte) willhaber, Verschließung bestimmen, zu den Kommunalaffären, gleich den unmittelbaren Staatsbeamten, bezutragen. **76.** — siehe auch Kommunalbeamte; bezgl. Willhaber, Dienstentlastung ic.

Beobachtungskosten, für verschobenes Gesinde, deren Aufhebung. **277.**

Beschläge, dafür „Erstes Stock“ bei Bezeichnung der verschiedenartigen Geschosse des Gebäudes in amtlichen Beobachtungen. **50.**

Belgien, Königreich, Vereinigung zwischen denselben und den Staaten des Bundesvertrags wegen gegenseitiger Behandlung der Handlungsteilenden. **104—107.**

Begabtheite, Anordnungen wegen deren Ablebscheinre. **21.** Berichte, Beobachtung der äußeren Geschäftssachen bei solchen. **115.**

Beschlede, siehe Resolute.

Beschweden, über Entscheidungen der Regierungen in Komunal-Angelegenheiten, sind bei den Oberpräsidenten anzugeben. **4.** — städtische, siehe Petitionen.

Befolgungen, durch Abänderung städtische Normals-Clats für einzelne Stellen erhöht, deren Zulässigmachung. **230.** — die Kommunalbeamten, geschichtliche Entscheidung der Stellvertreter über solche. **253.** **256.** — verlängerte Rechtschreibung eines Interimistischen wegen solcher Senens der Verwaltungsbüroden. **275.** **276.** — für katholische Pfarr-Villen, auf der linken Obertasse, deren Erhöhung. **194.**

Berichter, schreibende, Anweisung für deren Behandlung und Rettung. **231.**

Bewaffnung, Anlagen, Ausführung des §. 23. des Gesetzes v. 28. Febr. 1843, über die Benutzung der Privatwaffen, in Beziehung auf jene. **261.**

Beweisaufnahme, (Beweisüberzeugung), in Untersuchungen wegen Polizeivergehen. (Anweis. v. 21. Novbr. 47. §§. 20. 23.) **287.**

Bibliotheken, Königl. und Universitäts-, wegen der seitens der Verleger von Druckschriften an solche abzurechnenden Heizemplare. **88.** **86.** **164.** f. **257.**

Bielefeld, Stadt, Status für die Kartei-Sparlöse das selbst. **37—40.**

Bildner, Erteilung von Gewerbescheinen zum Suchen von Bestellungen an deren Einfäßen mit Goldleisten. **103.**

Blindenanstalten, Regulierung des Pensionswesens für die Lebend und Beamten an denselben und die dafür zu bildenden besondern Pensionsfonds. **40—45.** — (und Lebend aus denselben, Unterbringung nicht vollzügner Kinder bei den). **221.** **222.**

Blitz, Erfüllungen, Anweisung für deren Behandlung und Rettung. **229.** **230.**

Blutegel, Detailhandel mit denselben. **291.**

Bloten, erpreßte, Beleidigung von Geldsendungen durch die seitens der Postanstalten. **303.** f.

Brandenburg, Preußen, Regelung des Unterstützungs-fonds für die emeritierten evangelischen Geistlichen in den. **161.** — **164.** — demselbigen wird vorläufig auf 15 Jahre aus dem Pensionsfonds für Geistliche und Lebende ein Zufluss von jährl. **200.** Thl. gewährt. **161.**

Brenntwein, Verbot dessen Brennens aus Getreide, Kartoffeln und anderen möglichen Rohstoffen, (A. K. Erk. an die Stände vom 1. Mai 47.) **188.** — gegen Steuererfüllung nach dem Auslande oder nach den Dörflichenstaaten bestimmt, Ermittlung des Abholobalts und der Menge derselben. **311.** — Heruntersetzung der Steuererfüllung für denselben, bei dessen Ausfuhr nach dem Auslande. **144.** **172.**

Brennereien, Schankbetrieb und Kleinhandel mit Getränken in denselben, für erste mit besonderer Erlaubnis. **102.** **171.**

Brennereien, Schankbetrieb und Kleinhandel mit Getränken in denselben, für erste mit besonderer Erlaubnis. **102.** **171.**

Briele, Abgabe von Geldvorschüssen auf solche seitens der Postanstalten. **143.** — deren Belohnung durch die Postanstalten an Böbeden und Einwohner im Dore. **21.** — unverschlossen in Brieletäschchen vorgefunden, verschlossen mit

Sachregister. Jahrgang 1847.

Briefe, (Fort.)

solden. 303. — welche mit den Posten bei Nacht ein-treffen, deren eprekte Bedeutung. 150. — deren Adressaten den ursprünglichen Bestimmungsort verlaufen haben, Nachleistung und Taxirung ders. 180. — Abholung der angeliehenen Geldbriefe. 27. — an Landbewohner, nicht abgeholt, deren Bestellung durch die Landbeirichter. 334. — reformantirte, Annahme ders. 27. — reformantirte, Annahme und Bestellung ders. an Adressaten im Dite der Postanstalten. 150. — reformantirte, deren Bestellung an Landbewohner. 334 — unantirte, deren Einlieferung. 27. — nach dem Ausland bestimmt, welche sind entweder nur unfrankt oder frankt bis zur Grenze oder bis zum Bestimmungsort anzunehmen. 151. — nach überseitischen Ländern, deren Leitung und Auslieferung. 151. f. auch Paketbriefe.

Brieftaschen, dessen Bereitung aus Dauerbeuteln. 128. — bei den Börsen von unrichtigem Gewicht vorgefunden, ders. für Geschichten. 63. — an Alte und Unbekannte verschiert, Erfassung der Nobiliteter von solchem. 65. 66. **Bücher**, zum Absatz nach Großbritannien bestimmt, deren Vertheilung. 80.

Büro kostet, Entschädigung der Stellvertreter von Bau-dramen für solche. 34.

Bürgerrecht, Formel derselben für Bürger jüdischen Glaubens. 76.

Bürgerliche Ehren, } **Bürgerliche Rechte**, } deren fortwährender Genuss für die Mitglieder neuer Religionsgesellschaften. 79.

Bürgermeister, städtische, Herabstufung deren Normalgehalts bei neuen Wahlen ders. 35.

Bürgermeisterliche Verordnungen, in der Weinverordnung, bei deren Sitzungen darf seine Öffentlichkeit stattfinden. 157.

Bürgerecht, dessen Gewinnung von Auktionskommis-sarien. 119.

Bürgerschulen, obere, siehe Schulen.

Bürger-Maßstab ders., siehe lebt.

C.

(Ca., Cl., Cu., siehe Ca., Kl., u. s. w., mit Ausschluss der Eigennamen.)

Censor, der öffentlichen Ankündigungen und Empfehlungen von Agenturen und sogenannten Gebietsmitteln. 290.

Chaussee-geld, dessen Erhebung von Extrapolisten, Kourieren und Postoffizieren. 67. 71.

Chaussee, neu oder schon bestehende, die Landesgrenze durchschneidende, von deren beabsichtigten Anlage oder Veränderung sollen die Regierungen den Provinzial-Steu-erdirektoren Mitteilungen machen. 300.

Chaussee-Polizei: Kontraventionen, Nachweis der dem Fonds zur Unterführung der hinterbliebenen von Steuerbeamten aus dem, insliegenden Strafantheile in den Verwaltungs-Abschlüssen. 173.

Chausseeförderung: Unterhaltung des hinterbliebenen verlordeiner Gendarmerie aus solchem. 67.

Chirurgische Instrumentenwache, Reglement für deren Prüfung. 51. 52. — Gebührenentrichtung für solche. 52.

Civilanwälter, gleichmäßiges Ausfüllen ders. mit den im Civil-Subalterndienst angestellten Militär-Verzorgungs-

Civilanwälter, (Fort.)

berechtigen in höhere Diensteinnahmen, nach Diensthalter, Dienstförderung und Qualifikation. 217.

Civilprojekte, siehe Projekte.

D.

Daguerrotypbilder, Erhebung von Gewerbeschreiben zum Suchen von Bestellungen auf solche. 103.

Dampfsapparate, zur Bereitung von Extraten, Detektion, ägyptischen Ueber z. in den Apotheken erfordertlich, mit solchen sollen sich die Apotheker versehen. 133.

Dampfmaschinen, (Dampfkessel, Dampfturbinen), vorläufige Genehmigung zu Anlagen mit solchen. 167. — deren Inbetriebsetzung darf vor dem in der allgemeinen Ges.-Dekr. vom 17. Januar 45. §. 37. angeordneten und vollendeten Verfahren nicht gestartet werden. 62. — was unter dies in der Tab. A. zu dem Regulatio vom 6. Mai 1838. vorliegenden Ausdruck: „des Dampf-krusten im Kessel“ zu verstehen ist. 201. f. — Errichtung von Gebäuden für solche. 290. —

Dampfsässisse, Anhebung von Manometern an den Dampfkesseln ders. 92.

Dampfschiffahrt: Wegweiser, von Dr. Zimmermann, neuester, wird empfohlen. 29.

Danzig, Stadt, Statut für die dortige Seeschiffer-Gesell-schaft. 138. — 144.

Detektiv, bei Königl. Kassen und andern Verwaltungen entdeckt, wenn der der Ober-Rechnungskammer davon sofort zu wackenen Mitteilungen. 184.

Degradirte Beamte, siehe lebt.

Deichanordnungen, in der Provinz Schlesien, Bestrafung der Bauwerksverstöße gegen dies. 239.

Detektiv, } deren Beurlaubung mit Hülfe eines Dampfsapparates oder Wasserbades in den Apotheken. 133.

Dienstanzianten-Antidote, sind in Polizei-Strafachen nur da zulässig, wo sie durch das Strafgebot ausdrücklich vorgeschrieben worden. (Anweisung vom 24. Novem-ber 47. §. 29.) 288.

Deposital-Räsonrentanten, pensionierte oder verehrte, gebürtige Aufnahme des gerichtlichen Aufgabes deren Amtesinhabern in den öffentlichen Angelegen des Amteiblaats. 274.

Desillusionsfabriken, Verfahren rücksichtlich derselben nach §. 28. f. der alig. Ges.-Dekr. 61.

Deutsche Gesellschaft, zu New-York, in Nordamerika, Verhältnisse ders. 200. 201.

Diakonissen, evangelische, Grundgesetz des Rheinisch-Westfälischen Vereins für deren Bildung und Beschäftigung. 76. — 78. — Bewilligung der Stempel- und Sporelfreiheit für diesen Verein. 76. 77.

Diäten, für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstan-gelegenheiten, darauf haben dieselben Beamten einen Anspruch, welche ein Juram am Reichstag oder zur Unter-beratung vor Dienstherren beziehen. 153. — deren Abzahlung bei den Kreis-, Jagdbeitrags-Kommissionen. 24.

25. — für die Ökonomiekommissionen, deren Erfas-tung bei Nebenkostbelastungen ders. 292.

Diemen, siehe Mietien.

Dienstaufwand, Ausschließung der für dens. bestimmten Über-
stund-Entschädigungen von der Gewöhnung des Sozialen
monats an die Hinterbliebenen verlordeiner Beamten. 113.

Dienstboten, siehe Besinde.

Dienstdielle, von den Domänen und Dienstbehörden unter Privatsiegel an die Landratsämter eingehend, Vortreßfreiheit für diesel. 138.

Dienste, gewerbliche, Erteilung von Gewerbescheinen zum Suchen ders. 103.

Dienstfeld, Formel desselben für städtische Beamte südlichen Brandenburgs. 76.

Dienstleistung, unfreiwillige, der von den Provinzial- oder unteren Behörden angeforderten Beamten, namentlich auch der Dorfschulzen, im Wege des Disziplinar-Strafverfahrens. 182. 183. — Rechtsmittel gegen die darüber von den kompetenten Behörden abgefahrene, resp. bestätigten Entscheidungen finden nicht statt. 183.

Dienstwohnungen, der Beamten, Verordnung der Kommunal-Einkommensteuer von solchen. 159.

Dismembrationen, von Grundstücken, siehe Parzellierung.

Disziplinar-Strafverfahren, deren Anwendung auch auf ausgeschiedene Beamte. 114.

Disziplinar-Untersuchungen, gegen Geistliche und Lebster, siehe dies.

Domainen, verpachtete, Zulässigkeit deren Wiederbeschaffung, statt der gerichtlichen Squestration, im Wege der Exekution seitens der Regierungen, auch in der Provinz Westphalen. 110.

Domainen-Verpachtgüter, Zulässigkeit deren Verpachtung, statt der gerichtlichen Squestration, im Wege der Exekution seitens der Regierungen, auch in der Provinz Westphalen. 110.

Domainen-Prästationen, Einzahlung der Röhlungsdomänen für solche an Sozialfonden und Wegfall der ersten von diesem Zeitpunkte ab. 21. — Vortreßfreiheit für deren Weiterleitung an die Regierungs-Hauptstellen. 21.

Dorfschulzen, unfreiwillige Entlastung ders. im Wege des Disziplinar-Strafverfahrens. 182. 183. — können zum Betriebe der Schankwirtschaft nicht konzessioniert werden. 64.

Druckschriften, im Selbstverlage erschienen, deren Debit. 166. — s. auch Freizeitpresse.

G.

Ehefrauen, erkrankte, von Dienstboten, Gewährung der Armenpflege für solche. 193.

Ehen, (Heiraten), in gebildeten Religionsgesellschaften, deren bürgerliche Beglaubigung durch Fübung von Versichern darüber bei den Dienernrichten. (Institution vom 10. Mai 1847. §§. 11 — 15.) 81. 82. 84.

— Bewilligung des Aufgabes vor solchen. (§§. 12. 13.) 81. 84. — Erteilung von Attesten in dergl. Ortschen. (§§. 14.) 80. 81. 84. — Gebührenentrichtung für die Beglaubigung einer Ehe, incl. Aufgabe (§. 21) 83. — dergl. für die Ausstellung von Attesten. 81. — unter den Juden vor kommend, Führung gleicher Register über solche und gleiches Verschaffen bei deren ordentlichen Beglaubigung. (Institution vom 9. August 1847.)

Ehen, (Kont.)

193. 194. — zwischen Christen und Juden, über deren Zulässigkeit kann bei dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden nichts bestimmt werden. 195. f.

Ehescheidungsachen, Stempelfreiheit der Urteile der Geistlichen in ders. 255. — Süßwaren in solchen unter Ehegatten, von denen ein Teil sich in Straßburg befindet. 255.

Eheverbote, wegen Ehebruchs, Kompetenz zur Erteilung der Dispensation von dens. 256.

Eheverkäuflungen, (Bleidungen, Injurien), durch Überprüfung der Dienstbefreiung eines Beamten, Eintrag der Erklärung des Verwaltungsbürohofs über, welche auf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen solcher. 1.

Ehrengerechte, bürgerliche, geben mit dem Verluste der Nationalstolade ebenfalls verloren. 275.

Ehrenzeichen, erledigt, deren bürgerliche Rückförderung an die General-Obusensummission nach dem Ableben ders. Indaber. 335.

Eichen, von Fässern, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gegeben werden sollen, Verfahren bei den. 134—136.

Eidesformel, für Juden, als Bürger und städtische Beamtin. 76.

Eidesleistungen, seelsorgliche Wirksamkeit rücksichtlich der selben, bei dem Wegfall der jährlich wiederkehrenden Eidespredigt. 254.

Einkaufsgelder, in den Gemeinden der Rheinprovinz zu erheben, Institution über deren Einführung (vom 15. November 47.) 310 — 313.

Einkommenssteuer, allgemeine, deren Einführung gegen Aufhebung der Wahl- und Scholastiksteuer ist von den Ständen abgelehnt. 186. — Kommunal, deren Berechnung von den Dienstwohnungen der Beamten. 159.

Einnahme: Verträge, wettlich eingegangene, später aber zurückgezählt, Erfassung der von solchen erobten Summen. 116.

Eintrittsgelder, in den Gemeinden der Rheinprovinz zu erheben, Institution über deren Einführung (vom 15. November 47.) 310 — 313.

Eisenbahnen: Arbeiter, (Handarbeiter), Ausübung der Verordnung vom 21. Dezember 1846, wegen deren Beaufsichtigung bei Eisenbahnbauten. 109. 110. — Preußische Unterwerke, bei ausländischen Eisenbahnbauten beschäftigt, vortreßfrei, Besoldung deren Gehaltsansprüche. 215. 266.

Eisenbahn: Beamte, die können in Beziehung auf die Beitragspflicht zu Kommunalsteuern den mittheilbaren Staatsdienern nicht gleichgestellt werden. 173.

Eisenbahnen, Beliegen der Königl. Kommunal- und Privat-Konst. und Jagdschutzbauern zum Vereinen ders. bei Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen. 300. — Verordnung von sogenannten Kupfer-Zündhütchen auf solchen. 245. — Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in gewisser Entfernung von dens. 332. 333. — Ausdehnung der Verordnung vom 21. Dezember 1844, wegen erklärter Legitimationserhaltung in den durch solche verbundenen Preußischen und benachbar. deutschen Staaten, auf den Erfurter Regierungsbezirk. 266. — der früher bezeichnete Bahntarif umfaßt danach auch das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und die Fürstenthümer Reuß, ältere und jüngere Linie. 266.

Sachregister. Jahrgang 1847.

Eisenbahnen. (Fortf.)

große Preußische Eisenbahn, deren Ausführung. 186. — Wabopolizei-Reglement für die auf Preußischem Gebiete liegenden Strecken der Hannover-Mindener Eisenbahn (vom 8. August 47.) 245—248. — Wabopolizei-Reglement für die Sachsenische Eisenbahn, (vom 10. Juni 1847.) 174—179.

Eisenbahn-Postwagen, Verbot der Mitnahme von fremden Personen in solchen. 147. — Anwendung sicher und wohlbefüllter Kästen bei solchen. 69.

Eisenbahn-Wegweiser, von Dr. Zimmermann, neuster wird empfohlen. 28.

Eltern, Erteilung von Unterricht durch diesel. an ihre Kinder. 258.

England, siehe Großbritannien.

Entbindungs-Gebühren, siehe Gebäumen.

Entlastungs-Präfahrungen, Buch zu dem Verzeichnisse der dagegen berechtigten Bürgers- und Realitätschreiber. All-Entlastungs-Präfahrungen. Anerkennungsliste, deren Ausstellung sich aufgebaute oder für ablösbar erklärte Gewebeberechtigungen. 262 f.

Epileptische, Anweisung für deren Behandlung und Rettung. 229, 230, 231.

Erfurter Regierungsbezirk, siehe Eisenbahnen. Erdängte, Anweisung für deren Behandlung und Rettung. 230.

Erläuterung, des inneren Personeraumes der Post-Hauptwagen. 68, 69.

Ersparnisschafte, Militair-, siehe lebt.

Ersparnisse, aus überwiesenen Buchstaben, deren Berechnung und Abführung durch die General-Staatskasse. 3. — dergl. berzeugen aus den Baufonds. 3.

Erschläge, Anweisung für deren Behandlung und Rettung. (vom 4. September 47.) 229, 230.

Erwerbsunfähige, die an einem Orte ihren Wohnsitz oder bloken Aufenthalt nehmen wollen, deren Auskunftswellung. 277.

Erwürgte, Anweisung für deren Behandlung und Rettung (vom 4. September 47.) 230.

Erziehungsanstalten, zur Aufnahme jugendlicher Verbrecher geeignete. Bewirtung der letzten seitens der Obergerichte. 2.

Erstaaten, Erhebung des Ebauungsgehaltes von solchen. 67, 71.

Erstaatensteuer, für Fahrten zwischen Poststationen sowie und nahe liegenden Eisenbahn-Haltpunkten, deren Berechnung. 214. — gleichmäßig auch bei Reisen allerhöchster und höchster Personen. 270.

Etagen, von Gebäuden, deren Bezeichnung in amtlichen Verhandlungen mit „Gehöften und Stöcken“. 51.

Eisai, definierte, über die für Rechnung des Witwen-Pensionfonds der Verwaltung des Innern zu leistenden Zahlungen, deren Einlösung. 273. — Normal-Befolgsungssteuer, städtische, Abdruckmachung der durch solche für einzelne Stellen erhobenen Gebäude. 250.

Einführung, deren Vollstreckung gegen Gemeinden und deren Mitglieder in Prozessen. 277. — Verpflichtung von Domänen-Erbpachtgüttern und baulichen Besitzungen, sowie Wiederverwaltung bis verzwicktster Domänen, statt der gerichtlichen Torastration, im Wege der Execution durch die Regierungen auch in der Provinz Westphalen. 110.

Extravosten, Erhebung des Bauaufgehaltes von solchen. 67, 71.

Extravostensteuer, für Fahrten zwischen Post-Stationen sowie und nahe liegenden Eisenbahn-Haltpunkten, deren Berechnung. 213. — gleichmäßig auch bei Reisen allerhöchster und höchster Personen. 270.

F.

Habrikanten, } Habrikinhaber, } Verbot des Schankbetriebes desselben im Interesse deren Arbeiters. 171.

Familienwappen, Erteilung von Gewerbescheinen zum Suchen von Befestigungen darauf. 103.

Färben, giftähnliche und der Gesundheit schädliche, Vermeidung, bestehende bei Kinderspielzeugen, Konditoren und Fleischfleischer-Waren. 232 f. — Bestrafung des Handels mit den damit beladenen Waren. 93.

Fässer, wie welchen Rücksichten in den Handel gegeben werden sollen, Verfahren beim Eischen ders. 134—136.

Feim, siehe Mietben.

Feldfrüchte, fruchtig reisende, Förderung deren Anbaues. 8.

Feldmesser, beschränkte Zulassung zu deren Präfahrungen. 2, 3. — pensionsberechtigte, der landwirtschaftlichen Verwaltung, Beirat ders. zur allgemeinen Wittwensafe. 181.

Feststellungskarte, Anweisung der Belegschaften für unvermögende, zu solchem verurteilten Individuen aus dem Extraordinarium der Regierung-Hauptkassen. 326.

Festungsbauten, Vorretheit für die Gelderparfamie der Arbeiters des solchen. 335.

Feuer-Polizeiordnung, für die Städte Alt-Pommerns, ausschließlich der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülow und Stepenh. 233—238. — Ausdehnung ders. auch auf die zuletzt gegründeten Flecken Gützkow und Sternh. 327.

Feuergefahr, Versicherung fiktischer und anderer Gebäude, deren Verwaltung von den Staatsbehörden regiert, gegen solche. — 8. dergl. der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude. 254.

Feuerversicherungsgesellschaften, genehmigte, Zulassung und Bestätigung von Agenten für solche, seitens derjenigen Regierungen, in deren Bezirkteile lebten deren Wohnsitz haben. 93, 94. — Prüfung der Bedürfnisfrage für die Zulassung solcher Agenten. 94. — dieselbe kann jedoch nicht in Betracht kommen, wenn im Falle des Abgangs eines Agenten für den bestimmten Ort ein anderer Agent in Stelle des ersten bestellt wird. 94. — Privatverhältnisse deren Agenten zur Ortspolizeibehörde. 95. — s. auch Mobiliare-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Feuerwerkerei, siehe Lustfeuerwerkerei. Feuerkommission, Verwendung der Abfindungskapitalien in solche, Dauer der Kompetenz der General-Kommissionen einschließlich ders. 101, 102.

Fieber, gelbes, Reglement zur Abwendung dessen Einschrybung durch den Betrieb der Seeschiffahrt, (v. 30. April 1847.) 98—101. — Strafe für Seeschiffer, wenn sie letzteres und die Institution bei ihrer Rückkehr nicht mehr am Bord haben. (s. 19) 101.

Fiktifische Gebäude, deren Versicherung gegen Feuergefahr. 8.

Sachregister. Jahrgang 1847.

- A**ckluss, Bezeichnung derselben als Lehensherren des Lehnsherren und Abhängigen. 101.
- Aküste, Privat-, Ausführung des §. 21 des Gesetzes vom 28. Februar 1843. über die Benutzung derselben, in Beziehung auf Bewässerungs-Anlagen. 261.
- Akkubefahrzeuge, Anweisung zur Klassifikation derselben bezüglich ihrer Tragfähigkeit. 9.
- Akkordbeamte, Einführung neuer Uniformen für solche. 267. f. — Glaubwürdigkeit und gerichtliche Vereidigung derselben. 333. — Verfahren zur Feststellung des Akkordbeamten bei Belehrung von Akkordbeamten durch jene. 67. 68. — Königl., Kommunals. und Privats., Belehrung derselben zum Belehrer der Eisenbahnbeamten bei Ausübung ihrer politischen Funktionen. 301.
- Akkordbeamte n. Kommunals., Anzeigen über die erfolgte definitive Ausstellung gelehrter Tafeln des Königl. Jagdgerichts in demselben. 21.
- Akkordbeamte, Königliche, Verbindung der Grenzzeichen in denselben durch Gräben. 265. — bedingte Verabredung des erforderlichen Holzes für Substellen der Schul- u. Küstensäume aus solchen. 269.
- Akkordbeamter, Verfahren zur Feststellung des Thabekantandes bei Belehrung derselben durch Akkord- und Jagdbeamte. 67. 68.
- Akkordgrundstücke, gemeinschaftliche, Verfahren bei Delikten derselben in Gemeinschaftsverhältnissen und Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten. 260.
- Akkord-Verhandlung, siehe Briefe und Paket-Sendungen nach dem Auslande. 151.
- Akkordanzimmer, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, gegen solche ums wegen Polizeivergehen, soll vorgerichtlicher Rückbildung, ordnungsmäßige Rechtsbelehrung einstellen. (Anweis. v. 21. Novbr. 1847. §. 20.) 288. — unverbreitete, politische Anordnungen gegen die Münze derselben aus dem Inlande seien umzuziehender gewebtretender Ausländer. 240—245. — bürgerlich-polizistische, auf Seiten einzuhalten, Aufbringung der Gedammten-Gedanken für solche. 221.
- Akkordexemplare, deren Ablieferung von den Berlinerischen Druckereien an die Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie an die Universitäts-Bibliothek der Provinz. 85. 86. 164. f. 257.
- Akkordbeamten, Ausbringung der Belehrungstafeln für Beamte, während letztere erledigt werden. 1. — f. auch Gefängnisbeamten, desgl. Strafen.
- Akkordrechnung, vorläufige, aus solche darf in polizeilichen Unternehmungs-Sachen nicht etabliert werden. (Anweis. v. 21. Novbr. 1847. §. 27.) 288.
- Akkord-Meldungen, Anordnungen für dieselben. 46.
- Akkordgesellschaft, illiberalische, siehe legt.
- Akkordosten, reglementsmäßige, deren Gewährung für Neubeschäftigungen in Königl. Dienstangelegenheiten. 153. — Entschädigung der Stellvertreteren von Beamten für solche. 34. — Ausschließung der dafür bestimmten Konservativen-Entschädigungen von der Gewährung des Gnadenamts an die hinterbliebenen verstorbener Beamten. 113.
- G.**
- Garnison, Anordnungen für Leistung des Wachdienste bei zeitweiler Abwesenheit oder Verminderung jener. 47. 68.
- Gartenschrüte, stößiglich reisende, Beförderung deren Anbaues. 8.
- Gärtnereien, Errichtung der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für solche von Gaffé in Berlin. 130.
- Gärtnerlichkeit, Bekräzung des ohne politische Erlaubnis unternommenen Betriebes derselben. 88.
- Gebäude, Bezeichnung der verschiedenen Geschosse derselben in amtlichen Verhandlungen. 50. — f. auch Bauten.
- Gebäfse, vor wilden Tieren, Anweisung für deren Verwandlung und Rettung. 231.
- Gebäuden, auf welche haben Justizbeamte in den von ihnen kommissarisch geführten Disziplinar-Untersuchungen wider Gottliche und Lehrer keinen Anspruch. 315. — der Disziplinärgerichte, für die bürgerliche Beglaubigung der in geduldete Religion gesetzten Gewissens, Heiraten und Sterbefälle, sowie der Erklärungen über den Austritt aus der Kirche und für die darüber ausgestellten Urteile. (Institution v. 10. Mai 1847. §§. 20. u. 21. nebst Schema D.) 81. 84. — gleiche Entlastung derselben für die ortsgewöhnliche bürgerliche Beglaubigung der unter dem Judentheil vorliegenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle. (Institution v. 9. Aug. 1847.) — 194. — der bei Gemeindebeamten als Ablässtenten zugezogenen Justizkommissarien, deren Feststellung. 262. — desgl. für Mandatares in Gemeinschaftsverhältnissen. 229. — f. auch Bezugsbüroen und Wundärzte; desgl. Stempelfreiheit und Stempelfreiheit.
- Geburten, in geduldeten Religion gesetzlichen, deren bürgerliche Beglaubigung durch Führung von Registern darüber bei den Ortsgerichten. (Institution v. 10. Mai 1847. §§. 16. und 17.) 82. — Erteilung von Ablässtenten über solche. (§. 5. nebst Schema A.) 80. 81.
- Gebührenentrichtung für die Beglaubigung einer Geburt und die Ausstellung eines Urteiles darüber. (§. 21.) 81. — unter den Judenten vorliegenden, Rücksicht gleicher Rechte über solche und gleiches Verfahren bei deren ortsgewöhnlicher Beglaubigung. (Institution vom 9. August 1847.) 193. 194.
- Geburtsfehler, dürfen keines der Erlangung der Approbation nur noch zur einmaligen Wiedereholung der vorgeschriebenen Staatsprüfung zugelassen werden. 131.
- Gefallene, lebloscheinende, Anweisung für deren Behandlung und Rettung. 231.
- Gefängnisse, Spittel- und Stempelfreiheit für die mit einzelnen Städten wegen deren Belieferung von der Unterhaltung jener zu erledigenden Beträge. 226. — Abrechnung der den Städten für die Belieferung von der Zahl der Unterhaltung jener übernommenen Renten. 73. f. Gefängnisse, deren Festlegung und Vollstreckung wegen Polizeivergehen. (Anweis. vom 21. Novbr. 1847. §§. 30. 31. 41.) 288. — f. auch Strafen, desgl. Freiheitsstrafen.
- Gebälter, siehe Bekleidungen.
- Gebelmmittel, sogenannte, Kennt der öffentlichen Ankündigungen und Empfehlungen von solchen. 289.
- Gefäller, in den genau solche durch Justizbeamte kommissarisch geführten Disziplinar-Untersuchungen findet für letztere keine Gebühren statt. 315. — zur Einleitung gerichtlicher Untersuchungen wider solche, wegen Erringung von Haft und Embitterung unter den vertriebenen im Staate aufgenommenen Religionsexponenten. (§. 8. R. Th. II. Tit. 20. §§. 214. u. 227.) bedarf es nach §§. 5. u. 9. des Gesetzes vom 21. März 1845, des vorgängigen Antrags des Ministers der geistlichen Angelegenheiten 81. 82. — Stempelfreiheit deßen Urteile in Entscheidungssachen. 255.

Sachregister. Jahrgang 1847.

Geistliche, (Fort.)

ermittelte evangelische, Regulierung deren Pensionswelens in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie. **161.** — Reglement für einen derartigen Unterstützungsfonds in der Provinz Brandenburg **161**—**164.** — dem lehrt, wie vorläufig auf **15** Jahre aus dem Pensionsfonds für Geistliche und Lehrer ein Zufluss von jährl. 200 Thlr. gewährt. **161.** — Erhöhung der Bezahlungen der katholischen Pfarr-Vikarien auf der linken Rheinseite. **194.**

Geistesleiter, siehe letz.

Geldbriefe, angekommen, deren Abholung von der Post. **27**. **28.** — für Soldaten vom Feldweibel abwerts, mit den Posten eingehend, deren Bezahlung an solche. **21**. **22**. **23.** — s. auch Briefe, dergl. Soldatenbriefe.

Geldersparnisse, der bei Eisenbahnen und Festungsbaunen beschäftigten Arbeitern, Portofreizeit für die. **215**. **266**. **335.** Geldsendungen, deren Bezahlungen durch Landessteuer. **211.** — dergl. durch eigne Boten. **363.** — nach Frankreich, Anordnungen für die. **216.** — für Soldaten, siehe Soldatenbriefe.

Geldstrafen, für Polizeivergeben, deren Verwandlung in Gefängnisstrafe. (Anweis. v. **21** Novbr. **42**. **44**. **30**. **31.**) **288.** — für Übererwerbung der Wertsachen vom **2**. August 1846, wegen Beleidigung des inlandischen Ausländeradlers, deren Verwendung. **330.** — s. auch Strafen.

Geldbroschüsse, deren Zahlung von den Postanstalten auf Briefe und andere Sendungen. **148.**

Gemeinde: Abgaben, (Kommunal-)Abgaben, Steuern und Kosten, Verpflichtung der mittelbaren Staatsbeamten, zu solchen, gleich den unmittelbaren Staatsbeamten, beizutragen. — Heranziehung der Beamten in der Weinprov. zu solchen, nach §. des Ges. vom **11**. Juli 1822. — **26.** — dergl. der Staatsbeamten in den vorselben Prov. in solchen. **26.** — In Beziehung auf die Beitragspflicht zu dens. können die Eisenbahnbeamten den mittelbaren Staatsbeamten nicht gleichgestellt werden. **173.** — s. auch Einkommensteuer, Kommunal-

Gemeinde-Angabensteuer, siehe Kommunal-Angabenbelasten.

Gemeindebeamte, siehe Kommunalbeamte.

Gemeinden, Exekutionsverfahren gegen solche und deren Mitglieder in Prozessen. **277.** — in der Rheinprovinz, Wahrung deren Vorbehaltenrechte. **117**.—**119.**

Gemeindeverträge, Einführung und Erledigung von Abgaben für solche in der Rheinprovinz. (Instruction v. **15** Novbr. 1847.) **310**.—**313.**

Gemeinderat, in der Rheinprovinz, Wahl und Bestätigung der Mitglieder desselben, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. **31.** der Gemeindelagen vom **23.** Juli 1845. **5.** **24.** — Auflösung der Sitzvertreter der Gewerbevereinigungen zu den Sitzungen desselben. **25.**

Gemeinderecht, Auflösung jüdischer Einwohner auf der rechten Rheinseite zur Teilnahme an dems. **35.**

Gemeindeverträge, Beteiligung der professionalen Streitigkeiten über die Qualität desselben bei Gemeindebestellungen. **293.**

Gemeinde-Berordnungen, in der Rheinprovinz, Verfahren bei deren Wahl in Folge des §. **9.** der Instruction für die Einführung der Gemeinde-Ordnung v. **3.** September 1845. — **24.** — Gültigkeit der Wahl von Bürgemeistern zu solchen. **24**. **25.** — Auflösung deren Stellvertreter zu den Sitzungen des Gemeinderats. **25.** — bei deren Sitzungen darf keine Öffentlichkeit stattfinden. **157.**

Gemeinde-Bewaltung, der Städte, deren Revision durch die Regierungen. **191.**

Gemeindebeiträge, ländliche, Verfahren bei solchen zur Bezeichnung der den, entgegenstehenden Hindernisse. **14**. **15.** — dergl. bei Beilegung gemeinschaftlicher Forstgrundstücke in solchen und Ausdehnung der darin entstehenden Kosten. **260.** — Beleidigung preußischer Streitigkeiten, über die Qualität von Sandkülden oder Berechnungen als Gemeindevermögen oder Preisnoten mögen der einzelnen Interessenten, bei jenen. **293.** — streitige, Rücksichtnahme der Abbindungen bei solchen mit Grenzsteinen. **15.** — Anlage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in den Gemeindebeiträge befangen sind. **329**. **330.** — Zeichnung der Gebäude für die bei solchen als Assistenten zu erzeugenden Justizkommissionen. **262.** — dergl. der Mandatarien-Gebühren. **149.**

Gemeindebuchstand. — Untersuchungen, Mitteilung fortwährender Abschläge von den Verbänden über solche jenseits der Gerichtsbezirke an die Regierungen. **291.**

Gendarmerie, verstorben, Unterstützung deren Hinterbliebenen aus dem Haushalt-Polizei-Estraßgeld-Unterstützungsfonds. **62.**

Gendarmerie, Land, Abschüttung und Verwendung der von einzelnen Individuen ders. eingezahlten Hundesteuers-Beiträge für militärische Zwecke. **48.**

General-Kommissionen, Befreiung der gegen seitigen Rechte der Parteien bei Auseinandersetzungen und Ablösungen seitens ders. **13**. **14.** — Kompetenz ders. bei Leibn.-Akkreditisationen für Auseinandersetzungen und Ablösungen in Betreuung des Justus als Leibnbern. **101.** — Dauer, deren Kompetenz, bis dahin der Verwendung der Abfindungs-Kapitalien in Leibngüter und Akkreditiv. **101**. **102.** — s. auch Ablösungen, Auseinandersetzungen und Gemeindebeiträge.

Gerausch, ungemeinliches, in wie weit es zu dem Betriebe der mit solchen verbundenen Gewerbe oder zu dergl. gewerblichen Anlagen der politischen Ehrenabzeichen bedarf. **265.**

Gerichte, Deposition der Abfindungs-Kapitalien aus dem Bereich der General-Kommissionen bei dens. **16.** — Kompetenz ders. zur Unterdrückung und Bekämpfung gewisser gewerbepolitischer Vergoden der Gewerkeverbänden. **210**. **211.** — Obergerichte, (Richter des Osts), bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle in den vom Staat gedeckten Religionen gesellschaften, sowie der Erklärungen über den Austritt aus der Kirche, durch dieselben. (Instruction v. **10.** Mai 1847.) **79**.—**84.** — dergl. für Geburten, Heiraten und Sterbefälle unter den Juden. (Instruction v. **9.** August 1847.) **193**. **194.**

Gerichtsbarkeit, deren Ausübung geht mit dem Verlust der Nationalalität gleichfalls verloren. **275.**

Gerichtsstand, einziger persönlicher, findet in Untersuchungen wegen Polizeivergeben nicht statt. (Anweis. v. **21** November 1847. §. **4**. **286.**)

Geschäftsformen, äußere, deren Beobachtung bei Verstellungen und Gerichten. **115.**

Gesetze, für Amtsverhandlungen, solche dürfen Verwaltungsbeamte nur mit Ministerial-Genehmigung annehmen. **249.**

Geschoße, verschiedene an Gebäuden, deren Bezeichnung in amtlichen Verhandlungen. **50.**

Gesinde, (Dienstboten), Entlassung desselben seitens der Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit mit Entschädigung, in Anwendung der §§. **160.** und **161.** der Gesinde-Dre-

Sachregister. Jahrgang 1847.

Gefinde, (Forti.)

nung vom 5. November 1810. — 43. — Aufbringung der für die Art, Verpflegung und Beerdigung derselben aufgelausenen Kosten. 277. — Gewöhnung der Armenpflege, für erkrankte Ehefrauen von Dienstboten. 193. Gefinde-Dienstbücher, neue, deren Ausstellung und Beglaubigung. 198. — deren Anhaftung und Vorlegung. 197. — die Verpflichtung zu deren Anhaftung kann sich auf Hausspizianten (Economie-Juwelotoren, Geschäftschörner etc.) nicht erstrecken. 165.

Gefände, Bestrafung des ohne polizeiliche Erlaubnis unternommenen Betriebs des Kleinhandels mit solchen. 85. — Kleinhandel mit solchen in Brennereien und Brauereien. 102. 171.

Gewerbe, Nebende, Nachweis eines festen Wohnsitzes zum selbständigen Betriebe des. 102. — deren Betrieb in den bietzitzigen Staaten durch Ausländer. 19. 20.

Gewerbedeckungen, aufzuhoben oder für ablösbar erklärt, Anfertigung von Entschädigungs-Nachentnahmen für die. 202. f. — Stempelsetzung des Verbands über die Entschädigung für solche. 20.

Gewerbedienstet, im Umbereich, allgemeine Anordnungen für dens. 240—245. — siehe auch Gewerbebeamte.

Gewerbedeckung, allgemeine, vom 17. Januar 1845. — Anwendung deren §§. 132. und 151. bei Schichtung von Streitigkeiten zwischen Leberrern und Lebenden. 58. 60. — siehe auch gewerbliche Anlagen.

Gewerbe-Polizei-Kontrollationen und Vergehen, der Gewerbedienstet, im Tit. X. der allg. Gewerbe-Ordn. v. 17. Januar 1845 bezeichnet, gerichtliche, resp. polizeiliche Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der. 210. 211.

Gewerbeschleifer, dürfen zum gleichzeitigen Betriebe eines der im §. 18. des Haushaltsgesetzes v. 28. April 1824, genannten Gewerbe und irgend eines andern Gewerbes im Umbereich ohne Ministerial-Genehmigung nicht eingesetzt werden. 294. — deren Erteilung zum Haushandel mit Kramwaren, sowie zum Suchen auf Waaren-Bestellungen, gewerbliche Dienste und Arbeiten. 103. — Erteilung ders. an Ausländer zum Haushandel mit Eingangsgegen. 295.

Gewerbedienstet, Veranlagung der Bäcker und Schlächter mit solcher in Städten der beiden ersten Gewerbesteuers-Abteilungen. 296. — derjenigen Handwerker, welche regelmäßig nur solche verfertigten Waaren auf den Wegeumärkten ihres Wohnorts zum Verkaufe ausstellen. 297. — deren Errichtung von Stromschnüren. 11. 12. Gewerbedienstet, gerichtliche, resp. polizeiliche Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der von dens. begangenen, im Tit. X. der allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bezeichneten gewerblichen Vergehen. 210. 211.

Gewerbliche Anlagen, welche nach §§. 26—58. der allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, erfordern Widerprüche gegen solche solleigig bestätigt und mit Beweismitteln unterlegt werden, dem unterliegenden Theile, aber die durch deren Untersuchung entstehenden unerlässlichen Kosten zur Last fallen. (§. 35. der allg. Gewerbe-Ordn.). 60. 61. — die beschuldigte örtliche Bekanntmachung soll von den Ortspolizeibehörden nur auf Anweisung der Regierung erfolgen. (§. 29.

Gewerbliche Anlagen, (Forti.)

der allg. Gewerbe-Ordnung) 61. — dergl. Bekanntmachungen dürfen nicht auch durch andere öffentliche Blätter, als durch das Amtsblatt und außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Ende vorgebrachten Art erfolgen. 61. f. — Abschaffung der Abseiche (Weicheite) und demnächst der Konfessionen (Konfesse) seitens der Regierungen für solche, mit Aufnahme der erforderlichen beschäftigenden Bestimmungen und Bedingungen. 62. 212. 265. 293. 294. — Rechtsverfahren gegen dergl. Abseiche. 265. — Verfahren bei beschäftigten Veränderungen mit dens., in Anwendung des §. 36. der allg. Gewerbe-Ordnung 62. 212. — mit umgewöhnlichem Gewalttheit im Betriebe verbunden, in wie weit es zu deren Errichtung einer besonderen polizeilichen Erlaubnis bedarf. 265.

Gewerbliche Arbeiten und Dienste, Erteilung von Gewerbebeziehen auf deren Suchen im Umbereich. 103.

Gifthalische Farben, siehe lebt.

Gnadenzähler, dessen Genehmigung für die nachgebliebenen Kinder evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Oberpfalz. 125. 252. f.

Gnadenmonat, Ausschließung der für den Dienstaufwand bestimmten Abozial-Entschädigungen von der Genehmigung derselben an die hinterbliebenen verstorbener Beamten. 113.

Goldmünzen, ausländische, Verkehr mit solchen im Innlande. 116. 155.

Gräber, Verbrennung der Grenzzeichen in den Königl. Forsten durch solche. 268. — deren Räumung und Anstrauung. 18. 12. — Beschaffen in Streitigkeiten über deren Räumung. 170.

Grenzen, Landes, deren Sicherung vor Verdunkelungen. 108. 109.

Geuzenzeichnen, in Königl. Forsten, deren Verbindung durch Gräben. 268.

Großbritannien und Irland, vereinigtes Königreich, Belehrung der nach denselben aus denjenigen Staaten abzuholenden Bücher und Noten, welche dem Vertrage mit denselben vom 11. Mai 1846, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorechte beigetreten sind. 82. — Herausgabe einer Übersicht der Portofälle für die Korrespondenz nach und aus dems. 72. — Verbindung der in dems. geschützten Kriegsgefechte an Preußische Unterhänden. 336.

Grundstücke, ländliche, Erteilung der erforderlichen Genehmigung zu deren Veräußerungen. 206. — siehe auch Vorgelährungen.

Gutachten, ärztliche, von den Kreisphysikern und den übrigen Kreis-Medizinalbeamten in Civilprozessen eingefordert, in wie fern ders. Beerdigung stattfinden mögl. 328.

Gymnastiken, Nichtverabsfolzung von Büchern aus Leibbibliotheken an solche. 290. 324.

Gymnasien, (Progymnasien), Regulirung des Pensionswerts für die Lehrer und Beamte an dens. und der dafür zu bildenden besonderen Pensionsfonds. 40—45.

Haff, frisches und kisches, Strafe für das Herausnehmen von Steinen aus dens. ohne polizeiliche Erlaubniß. 28.



Sachregister. Jahrgang 1847.

- Hagel-Berücksigungsgesellschaft, deutsche, für Härtungsseisen, deren Errichtung in Berlin von Sasse. **130**.
- Handarbeiter, bei dem Bau von Eisenbahnen und den anderen öffentlichen Bauten beschäftigt, Ausübung der Verordnung vom 21. Dezember 1846, wegen deren Beaufsichtigung, **109**, **110**. — Portofreiheit für deren Gütertransporte. **215**, **266**, **335**.
- Handel, mit Waren, deren Fördung oder Bewahrung giftig ist und der Gesundheit schädlich ist, dessen Bestrafung **93** — s. auch Rauchwaren.
- Handelsvereine, Vereinbarung wegen gegenseitiger Bekanntschaft zwischen den Staaten des Deutschen und dem Königreiche Belgien. **104**—**107**.
- Handwerker, welche regelmässig über selbst gefertigten Waren auf den Wochenmärkten ihres Wohnorts zum Verkaufe ausstellen, in wie fern solche gewerbeuerstreichig sind. **297**. — Preissatz, Abhaltung derselben von Wandertagen nach Aufflame. **166**.
- Handwerksgesellen, erkannte, Aufringung der Kur- und Verpflegungskosten für solche. **160**. — fremde, deren Eintritt in Russland und Polen. **325**. — siehe auch Wanderschule.
- Hannover-Mindener Eisenbahn, siehe Eisenbahnen.
- Hausfahndel, allgemeine Bestimmungen über dessen Betrieb. **241**—**244**. — mit Kramwaren. **103**. — mit Singedogeln durch Ausländer. **265**.
- Hausfächandler, mit Gewerbeschieren versehen, Verlebend auf Wochenmärkten. **240**.
- Hausfotoliere, Verfahren der solchen. **125**.
- Hausförfizianten, die haben keine Verpflichtung zur Anschaffung von Gründenbüchern. **165**.
- Hausstands-Veränderungen, Meldungen derselbigen bei der Polizeiabtheilung. **46**.
- Hebamme, Weiderufungen der Staatsprüfung mit solchen zur Erlangung der Approbation. **132**. — Ausdringung deren Gebühren für die auf Reisen entbundenen bürobedienten Hebammen. **221**.
- Heimathschein, deren Erteilung an bestellige Unterthanen zum Aufenthalte in Russland. **259**.
- Heiratben, siehe Ehen.
- Heizöfen, siehe Öfen.
- Heimweh, siehe Melancholie.
- Holz, für die Schubellen der Schul- und Küsterhäuser, bedingte Lieferung derselben aus Königl. Forsten. **260**.
- Homologaleib, dessen Ableitung von Ausländern, als diesbezügliche Gutsbesitzer, vor Ausübung ständischer Rechte. **191**.
- Hülfstaaten, siehe Provinzial-Hülfstaaten.
- Hundschuer, von einzelnen Individuen die Landgerichte eingesetzt, deren Ablösung und Verwendung für militärische Zwecke. **48**.
- Hüttenarbeiter, Anordnungen wegen deren Abfahrtsscheine. **22**.
- Hypothekenrechte, deren Wahrung für Gemeinden, Stifungen, Schäler und andere öffentliche Anstalten in der Rheinprovinz. **117**—**119**.
- A.**
- Jagdbeamte, Verschaffen zur Feststellung des Arbeitstandes bei Belebung von Forstschulen durch jene. **67**, **68**.
- Jagden, Kommunal- und städtische, deren Verpachtung an mehrere Pächter gemeinschaftlich. **21**.
- Jagdbeitrags-Kommissionen, Kreise, Diäten und Kopialien-Zahlungen bei denselben. **24**, **25**.
- Jäger, gelehrte, das Jägerkorps, Anzeigen über deren erfolgte technische Anstellungen im Komunal-Korpskriens. **23**.
- Insula, deren Bereitung in den Vorstufen. **153**.
- Instrumentenmacher, siehe Orgelbauer.
- Integritätschein, siehe Proklamationsschein.
- Interiorismus, in wie fern die Verwaltungsbüroden der Kommunalbeamten vorlängig ein solches festlegen können. **275**, **276**.
- Invaliden, (Militair) versorgungsberechtigte und qualifizierte, deren Ausweitung zu Unter-Beobeherten. **31**.
- versorgungsberechtigte, Belebung der Unter-Beobehertenstellen bei den Stadtverordneten-Versammlungen durch solche. **35** — vom Unteroffizier-Ränge, aus Dienstämtern wegen Vergeben entstellt und der vergeblichen Ehre für verlustig erklärt, können nur das Gnadengehalt eines Gemeinen in Anspruch nehmen. **181**. — siehe auch Militair-Gnadengehalt.
- Invaliden-, Wohlbare und Unterstützungen, Anordnungen für deren Nachsuchung. **213**.
- Iuden, bürgerliche Beglaubigung der unter denselben vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen durch die Ortsgerichte und das dabei zu beobachtende Verfahren. (Instruktion v. 9. August 1847.) **193**, **194**. — Formel zu deren Bürger- und Dienstleisten. **76**. — jüdische Einwohner auf der rechten Rheinseite, Zulassung derselben zur Viehhaltung in den Gemeindebezirke. **35**.
- Jugendliche Verbrecher, siehe Lehrer.
- Juziflambate, haben in den von ihnen commissarisch geführten Disziplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Lehrer aus Gehüben keinen Anspruch. **315**.
- Juziflambmissarien, als Assistenten bei Gemeinde-Abteilungen zugezogen, Feststellung deren Gebühren. **262**.
- K.**
- Käbne, siehe Fluktabenzige.
- Kall, Anwendung eines bestimmten Maahes bei dessen Verlauf. **64**.
- Kammermeister einer Stadt, Vorladung der zu solchen gehörigen Einwohner auf das Rädische Rathaus. **188**.
- Kammerjäger, deren Gewerbebetrieb im Umberhause. **103**.
- Kartoffeln, früh zur Reife gelangend, deren Förderung. **8**. — besonders der sogenannten Alten-Kartoffeln. **267**. — zeitweiliges Verbot derselben Ausfuhr. (A. K. Erlass an diestände v. 1. Mai 1847.) **185**. — Regel des Weinbrandverbrennens aus denselben (ebend.). **188**.
- Kassenanmessenungen, deren Verpachtung und Übertragung in Königl. Kassen. **154**. — fremde, dürfen von diesbezüglichen Kassen nicht angenommen werden. **155** — falsche, Bewilligung von Belohnungen für die Entdeckung und Anzeige der Verfehlter und Verbrecher derselben. **204**.
- Kassenbesetze, bei Königl. Kassen entdeckt, wegen der derselben sofort der Ober-Rechnungs-Kammer zu machenden Mitteilungen. **184**.
- Kassenleider, deren Verpachtung und Übertragung. **153**, **154**.
- Katholische Pfarr-Vikarien, auf der linken Rheinseite, Erbölung deren Besoldungen. **194**.
- Kaufmännische Geschäfte, Umfang der Besugniss zur Vermittelung derselben. **263** f.
- Kaufverträge, Stempelgebräuch zu denselben. **212**, **213**.

Sachregister. Jahrgang 1847.

Kinder, deren Beförderung auf inländischen Personen, Fahr- und Karol.-Posten. **147** — politische Anordnungen gegen die Minnahme derselben aus dem Inlande seitens unberührter gewerbetreibender Ausländer. **240—243**. — nachgebildete evangelischer Pfarrer, in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, Genehrigung des Gnadenabdruck für solche. **125**, **232** f. — Schenkelei geborene, oder erkrankte, Anweisung für deren Behandlung und Rettung. **231**. — nicht volljährige, Fürsorge für solche und Unterbringung ders. in Taubstummen- und Blindenanstalten, sowie bei Lebrente aus legt. **221**, **222**. — s. auch Staatsangehörigkeit.

Kinder-Spielzeuge, siehe Karten.

Kirchenangelegenheiten, evangelische, Aestellung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Konfessionen und Regierungen in solchen. (Giel.-Erlas v. 1. Oktober 1847.) **178—284**.

Kirchenbauten, Disposition über die bei solchen übrig bleibenden Materialien. **251**.

Kirchendiensl, Anstellung naturalisirter Ausländer in dems. **303**.

Kirchengebäude, Verstärkung ders. gegen Feuergefahr. **254**.

Kirchengesellschaften, (Kirchen), öffentlich aufgenommene, Beschränkungen bei dem Auftritt aus dens. (Institution vom 10. Mai **1817**, §. 20) — ortsgerichtliche Be- glaubigung der darüber abgegebenen Erklärungen und Ausfüllung eines tempelstaatlichen Blattes über solchen. (§. 20, nebst Schema D.) **51**, **84**. — Gebäude-Ent- richtung für solche. (§. **21**) **51** — s. auch Religious- gesellschaften.

Kirchen-Kollektien, Beschränkungen bei solchen. **125**.

Kirchenordnung, für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, vom 5. März 1835, einige Abänderungen in ders., namentlich der §§. **10**, **24**, **26**, **29** und **32** §. **284**.

Klassensteuer, deren Verstärkung. **186**. — allgemeine Grundlage für deren Beurteilung. **293**. — jährliche Wahl der kreisständischen Kommissionen zur Begutach- tung der Relatamationen wegen solcher. **61**.

Kochöfen, Holz erfahrene, sile lännliche Wohnungen, An- weisung zu deren Anlegung. **96—98**.

Kohleabfuhr, fristigst reisend, Förderung dessen Umbanes. **8**.

Kolletien, Kirchen- und Hans-, Beschränkungen bei solchen. **125**.

Kommissarien, Haupt- und Neben-, in wie fern solchen für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegen- heiten Diäten, Reise- und Zubehörkosten gewährt werden können. **153**.

Kommissionsgeschäfte, } Umsfang deren Betriebes. **263**.

Kommunals-Handel, } siehe Gemeinde-Abgaben.

Kommunals-Angelegenheiten, Belastungsfrüche und Belchwörden über Entscheidungen der Regierungen in solchen sind nicht bei dem Ministerio des Inneren, sondern bei den Oberpräsidienten anzuwenden. **1**.

Kommunalsbeamte, (Gemeindebeamte), Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten über das Dienstleben und die Pensionen derselben. **158**, **275**, **276**. — in wie fern rücksichtlich solche die Verwaltungsbördnen ein Interimisticum feststellen können. **275**, **276**. — über deren Entfernung aus dem Amte wied von den Regelungen entschieden. **183**.

Kommunals-Einkommensteuer, siehe legt.

Kommunals-Hofdienst, } siehe beide lebt.

Kommunalverwaltung, der Städte, siehe lebt.

Kompetenz-Konflikte, zwischen den Gerichten und Verwaltungsbördnen, Anwendung der §§. **8** und **13** des darüber stehenden Gesetzes v. 8. April 1847, in Beziehung auf die dem beteiligten Verwaltungsbörd aufgetretene praktische Frist von 8 Wochen. **273**.

Konditionen waren, siehe Karten.

Konfirmanden-Unterricht, für die Berliner Jugend, Regulale zur Brauchstättigung desselben. **195**, **196**.

Königs-Wusterhausen, Karten, siehe Wuster- hausen.

Konsistorialbehörden, Rechtsverhältnisse ders. in evangelischen Kirchenangelegenheiten. (Giel.-Erlas vom 1. Oktober 1847.) **278—281**, **281** f. — gemeinschaftliche Rechtsordnung ders. mit den Regierungen. **282**. — Kompetenz ders. zur Erteilung der Dispensation von dem Eheverbote wegen Ehebruchs. **256**. — gegenwärtige Mittheilung der von denselben erlassenen Erläuter- und Bestätigungen. **250**.

Kontakte, siehe Kauf- und Lieferungsverträge.

Konzessionen, in gewissen gewerblichen Anlagen, siehe gewerbliche Anlagen.

Kopialien, deren Bedeutung bei den Kreis-Jagdbeiträgen, Kommissionen. **24**, **25**.

Korrespondenzen, siehe Mietern.

Kosten, in Auslandserwerbungsfällen der General-Kommissionen, deren Verjährung. **16—18**. — bei Beurlung ge- meinschaftlicher Hofstammestrukturen in Gemeindelisteilungen, Auflösung ders. **260**. — bei Untersuchungen der gegen gewisse gewerbliche Anlagen erworbenen Einwendungen, deren Auflösung nach §. **35** der Allg. Gewerbe-Ordn. v. **17** Jan. 1845. — **61** — deren Tragung in Untersuchungen wegen Polizeivergehen seitens des Angeklagten, wenn derselbe zu eines Staates verurtheilt werden. (Anweis. v. **24** Noabr. 1847, §. **32**) **288**. — Beurteilung ders. wie die Strafen. (ebend. §. **43**) **288**.

Kouriere, Erhebung des Bauaufzugs von solchen. **67**, **71**.

Kourierkosten, für Pakete zwischen Poststationen und nahe belegenen Eisenbahn-Haltepunkten, deren Berechnung. **214**. — gleichzeitig auch bei den Reisen Alerhöchster und höchster Personen. **270**.

Kratzen, Stadt und Umgegend, Postverkehr nach und von ders. **216**. — Begleitung der Paketeleferungen nach dems. mit Jubiläums-declarationen. **29**.

Krammärkte, über deren Bevollmächtigung ist an die Oberprä- sidienten, als Stellvertreter der Ministranten, zu berichten. **171**.

Kramwaren, Haushandel mit solchen. **103**.

Kranke, arme, Einlieferung der ärztlichen und wundärzti- chen Gebühren für deren Behandlung. **36**, **168** f. — in Kreisjägerstube aufgenommen, Aufbringung der Kur- und Bevestigungsosten für solche. **159**. — arme frende, Aufnahme und Unterbringung ders. §. **313**—**315**. — einst- weilige Erstattung der den Gemeinden durch solche er- wachsenen Kur- und Bevestigungsosten seitens des Land- wortverbandes. **192**. — in- und ausländische, Nicht- erstattung der für solche resp. im Aus- oder Inlande be- stützten Kur- und Bevestigungsosten oder verabreichten Rimesen. **160**. — Ehefrauen, von Dienstboten, Aem- dssege für ders. **193**.

Kreis-

Sachregister. Jahrgang 1847.

Kreisdeputirte, Wahl und Einberufung ders. 159. — Vertretung der Landräthe durch dieselbe auf Kreistagen. 189.

Kreis-Jagdteilungskommissionen, siehe Jagdteilungskommissionen.

Kreisstaaten, Verboten mit den in solchen vorhandenen Städtebanken. 151.

Kreisjagdareite, Aufbringung der Kurs- und Belegschaftsstellen für die in jolche aufgenommenen armen Räuber. 159.

Kreis-Medizinalbeamte, deren Bereitstellung mit Rücksicht auf die von dens. in Civilprozessen abzugebenden ärztlichen Gutachten. 328.

Kreisprobstler, dürfen zur Erlangung der Approbation nur zum zweiten Mal zur Staatsprüfung zugelassen werden. 132. — Bereitstellung ders. mit Rücksicht auf die von dens. in Civilprozessen abzugebenden ärztlichen Gutachten. 328.

Kreis-Schäfleße, zu Bielefeld, Statut für diesel. 37—40.

Kreistage, Vertretung der Landräthe auf solchen durch den Ältesten des Kreisdeputirten. 189.

Kreuzbankenfunden, Vortheilebung für solche. 149. — deren Überwachung zur Gewinnung erwägter schriftlicher Einfachungen. 335.

Kriegsmedaille, Englische, deren Verleihung an Preußische Unterthanen. 336.

Kriminal-Gerichtsbarkeit, Sport- und Stempelstelle für die mit einzelnen Städten wegen deren Bereitstellung von den Kosten jeder zu erreichenden Beträgen. 276.

Kriminalverfahren, öffentliches und mündliches, Beschränkung dessen Ausdehnung auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminalordnung gilt. 157. 188.

Kunstschulen, Regulierung des Pensionssystems für die Lehrer und Beamten an dens. aus den dafür zu bildenden belobten Vermögensfonds. 40. — 45.

Kupferdruckemünze, ferme, deren Einbringung ist bei Staate untersagt. 116. 155.

Kupferwerke, in Beziehung eines gedruckten Testes, Ablieferung eines Exemplars an die Königl. Bielesfeld zu Berlin, sowie an die Universitätsbibliothek in der Provinz. 164. 165.

Kupfer-Zündbüchsen, siehe legi.

Kurkosten, deren Aufbringung ist die in Kreisjagdareite aufgenommenen armen Räuber. 159. — Aufbringung ders. für erkannte Handwerksgestalten. 160. — dergl. für erkannte Geiste. 277. — durch ständige Arme den Gewinden erneuhen, durch einfließliche Erhaltung seitens des Landesverbandes. 192. — für erkannte Zu- und Ausländer, resp. im Aus. oder Inlande bestellten, deren Nichtbeschaffung. 160.

Küsterhäuser, bedürftige Lieferung des erforderlichen Holzes zu deren Subsistenz aus Königl. Forsten. 269.

L.

Lagergeld, dessen Erhebung für die Benutzung öffentlicher Posthäuser. 107.

Landbäder, siehe Bactwaarenmärkte.

Landbewohner, Beirücksichtigung an solche, siehe Belese.

Land-Briefträger, Bestellungen von Gutsbestellungen durch diesel. 271.

Landesgrenzen, deren Sicherung vor Verunkreulungen. 108. 109.

Landeskultus-Geschiebung, Herausgabe einer Zeitschrift für solche bei dem Revisionstkollegium für Landeskultur-Sachsen. 51.

Landkarten, in Begleitung eines gedruckten Textes, Ablieferung eines Exemplars an die Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie an die Universitätsbibliothek in der Provinz. 164. 165.

Landräthe, deren Vertretung in Abwesenheit, oder Beblätterungsfähigkeit durch Kreisdeputirte. 189. 190. — dergl. durch den Ältesten der Kreisdeputirten auf den Kreistagen. 159.

Landratsämter, Wahl der Kandidaten zu solchen unter dem Vorstehe eines der Kreisdeputirten. 189. — Vorstellung für die an dieselben von den Domänen und Dienstbehörden unter Priviliege eingehenden Dienstbriefe. 148.

Landrecht, allgemeines, Th. I. Tit. 8. §§. 138. 140.) Anwendung ders. bei Aus- 142—144.) Führungen neuer Bauten an nachbarlicher Grenze. 50. 51.

Th. II. Tit. 20. §§. 211.) wegen Errichtung von Hof und 227.) Erbitterung unter den reichsdienern im Staate aufgenommenen Religionsparteien durch Weißliche, zur Entlohnung der Untersuchung gegen liegt, wegen folcher ist der vorgängige Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erforderlich. 81. 82.

Landstecher, siehe Raubabenden.

Landtag, vereinigte, Abänderungen des Reglements über dessen Geschäftsgang bei den nächsten neuen Redaktion feststellen. (Landtags-Abh. vom 21. Juni 1847. II. 4.) 187. — Verlängerung der Zeit für die Einbringung von Bitten und Beschwerden auf dem. (Allerb. Kab.-Erlaß an die Stände vom 21. April 1817.) 188. — gezeitige Lösung der hanfischen Mitglieder zu den Tribunals der Signifikate als Zuschauer, wenn die Kurien in getrennten Sitzungen verhandeln. (Allerb. Kab.-Erlaß an die Stände v. 1. Juni 1847.) 189. — ältere Wiederberreibung feststellen. (Allerb. Kab.-Erlaß vom 21. Juni 1817.) 190.

— Auslegung des § 9. der Berord. v. 3. Febr. 1817. über die Bildung derselben, in Beziehung auf die Einschaltung neuer Stimmen, oder Erhebung der bestehenden Steuerjahre (Allerb. Cabinets-Erlaß v. 21. Juni 1847.) 191. — Auslegung der §§. 4. und 6. obiger Berord. in Beziehung auf die hanfische Mündigkeit des Staats- antheiles. (Allerb. Kab.-Erlaß v. 21. Juni 1847.) 192.

— Verweisung der bei dem angebrachten, das Interesse einzelner Provinzen betreffenden Bitten und Beschwerden an die Provinzial-Landtage. (Allerb. Cabinets-Erlaß vom 9. Mai 1847.) 21. f.

Landtage, Provinzial, Bewertung der bei dem vereinigten Landtage angereichten, das Interesse einzelner Provinzen betreffenden Bitten und Beschwerden an jene. (Allerb. Cabinets-Erlaß an die vereinigten Stände vom 9. Mai 1847.) 21. f.

Landtagsabschluß, Allerhöchster Königl. an die in Berlin zum ersten vereinigten Landtage versammelt gewesene Stände. (vom 21. Juli 1817.) 183. — 188.

Landwehr, Unterstüzung & Vereine, Bestätigung deren Statuten seitens der Ministerien des Krieges und des Inneren. 302.

Kandwirtschaftliche Lebranckalt, Königliche, zu Prostau, in Oberelschen bei Oppeln, Errichtung derselben. 206—210. — desgl. derjenigen zu Oppeln-dorf bei Bonn. 51—55.
Kassen, öffentliche, Regulierung ders. bei Dismembrationen von Stadtkassen. 329.
Kassen, sichere und mobilerischbare, deren Anwendung bei Posttransporten auf Eisenbahnen. 62.
Kehngüter, Verwendung der Abfindungskapitalien in solche, Dauer der Kompetenz der Generalkommissionen hinsichtl. ders. 101, 102.
Kebsch-Mobilsituationen, für Auslandserstellungen und Ablösungen, Kompetenz der Generalkommissionen bei solchen in Beziehung das Bißkus als Lebenschutz. 101.
Kebrankalten, siehe Unterrichtsanstalten und Schulen.
Kehre, in den gegen solche durch Justizbeamte kommissarisch geführten Disziplinar-Untersuchungen finden für diese letzte Gebühren statt. 315. — aus einer der auerkannten Landesfürsten getreten, und zur Fortführung ihres Lehramts an östlichen Schulen unfähig. 320, 321. — Verhältnisse ders. zu den Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. 321 f. — Einfluss des Übertretens zu den von der Landeskirche sich getrennt haltenden Konsorten auf die Fähigkeit zur Verwaltung eines östlichen Schulamtes. 322 — an den ehemaligen Unterrichtsanstalten, mit Auschluß der Universitäten, Regulierung des Pensionswesens für ders. und der dafür zu bildenden beson- deren Pensionsfonds. 40—45.
Kehberren, { Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ders. in Anwendung der §§. 137. und 153. der allgemeinen Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845. 59, 60.
Kehbilloheln, Milderungsfolge von Blöcken an Sammelschulen und Schüler aus solchen. 290, 324.
Keinene Gewebe, Auleitung zur Prüfung ders. rücksichtlich einer etwaigen Bewirkung von Baumwolle. 297—299.
Kekungen, öffentliche, Regulierung ders. bei Dismembrationen von Stadtkassen. 329.
Kieferungsverträge, Siegelgebrauch zu solchen. 212, 213.
Kildfabriken, Verschärfen bei deren Anlegung nach §. 28. ff. der allg. Gew.-Ordn. 63.
Kindowers (und Dranges) Wallenstiftung, vereinigte, deren gegenseitige Einrichtung. 86. f.
Kibographische Arbeiten, Auslieferung ders. von den Beschäftigungen der Buchdruckergesangenen in östlichen Anstalten. 201.
Kittausche Friedensgesellschaft, für die höhere Ausbildung bürobedürftiger, vorzüglich beschäftigter Knaben und Jünglinge, Alterthümliche Genehmigung der beis. gefügten Statuten ders. 223—226.
Klungensuche, Verschärfen mit dem an ders. erstaunten Kindvieh. 205.
Kusfeuerwerkerei, Institution für die Konzeßionierung von Privatsperren zu deren Gewerbebetrieb, (v. 19. April 1847. 90, 92.)
Küsteraner, von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltend, Regulierung deren Verhältnisse. 317—320. — Einfluss des Übertretens zu solchen auf die Fähigkeit zur Verwaltung eines östlichen Schulamtes. 322.
Kutherische Gemeinden, nicht unire. Verhältnisse ders. zur evangelischen Landeskirche. 316, 317.

Magistratsmitglieder, verwandte, oder verschwägte, Bestätigung deren Wahl. 4.
Magistratsversetzen, gerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten über deren Gehalts- und Pensionsansprüche. 275, 276. — in wie fern rücksichtlich ders. die Verwaltungsbehörden ein Interimistisches festsetzen können. 275, 276.
Mahlsteuer, Beibehaltung derselben. 186. — von dem an Arme und Unbedarfe verabreichten Brote, deren Erstattung. 63, 64.
Märkte, Umsatz ders. Gewerbebetriebs. 261.
Mandauren-Gebühren, Festsetzung ders. in Gemeinschaftsbeitrags-Sachen. 320.
Monometer, deren Anbringung an den Dampfkesseln der Dampfschiffe. 91.
Märkte, Kompetenz der Behörden über die Errichtung von solchen. 170. — s. auch Kraut-, Vieh-, Wochen- und Wollmärkte.
Markttag, Verbot des Aufs- und Verkaufs vor den Thoren an dens. 21. — das Gesetz vom 20. November 1810. ist durch die §§. 80. und 190. der Gew.-Ordn. vom 17. Januar 45. für aufgezogen zu erachten. 21.
Markt, Anwendung derselben beim Verkaufe von Kaff. 64.
Materialien, Lagerung ders. in gewisser Entfernung von Eisenbahnen. 321, 333. — s. auch Baumaterialien.
Medaille, Englischi, siehe Kriegsmedaille.
Medizinalbeamte, (Kreis-Medizinalbeamte, Kreisphysi- ter.) — Anordnungen für deren Staatsprüfungen und Vergleichung. 324, 325.
Medizinalpersonen, Anordnungen für die Wiederholung deren Staatsprüfungen. 132.
Meldungen, von Haustands- und Wohnungsveränderun- gen, sowie von Neuanziehenden und Fremden, Anordnun- gen für ders. 46. — Strafen für Unterlassungen ders. 47.
Merkfahle, deren Schung und Unterhaltung zur Ver- zelchnung des Wasserhauses bei konzessionirten Wasser-triebwelen. 137.
Messen, über deren Bewilligung ist an die Ministerien zu berichten. 170.
Mietleben, (Dienst, Heimen, Schöber, Korn, Heu, und Stroh,) Verbot des feuergefährlichen Aufstellen ders. in der Nähe von Gebäuden. 49.
Miebentschädigung, siehe Wohnungsmiete.
Militär-Angeliegenheiten, Geschäftsgang bei Reiss-aktionen in ders. 300—302.
Militär-Anwärter, Annahme ders. zum Ehrl-Probes- dienste. 182.
Militärdienstler, einzjähriger, freiwilliger, Zusatz zu dem Vertheidigung ders. höheren Bürger- und Reichsfähigen, welche für solchen Dienstleistungsnachtheile ausspielen können. 40. — Anmeldung und Annahme zu dems. 269.
Militärdienstlich, deren Erfüllung seitens der in Seminarien aufgenommenen Elementar-Schulamtsan- daten, in Verbindung mit dem Turnunterricht. 323, 324. — Erfüllung ders. seitens der die Schiffssabot reisenden Militärsoldaten. 144, 145. — desgl. von den für das Übungsschiff, die Korvette Amazon, bestimmten Bes- mannung. 302.
Militär-Ersatzmannschaften, deren Bereitstellung. 25, 26.

Sachregister. Jahrgang 1847.

Militair-Gnadegebalt, an Invaliden geabt, dessen Justifikation. **185.** — der aus Civiläitern mit dem Berufe der Unteroffizier-Charge wegen Vergehen entseeten Militaire-Invaliden, solche haben nur noch auf das Gnadegebalt eines Gemeinen Anspruch. **183.**

Militair-Kreisverordnung, neue, deren Erlass wird möglichst beschleunigt werden. **167.**

Militairpersonen, Untersuchung und Bestrafung der von dens. begangenen Polizeivergessen. (Anweisung vom 21. November 1847. §§. 1. II. 30. 34. 44.) **256.**
257. **258.**

Militair-Berufungsberechtigte, im Civil-Subalterndienst angestellte, gleichmäßiges Aufrücken der Civilanwärter mit solchen in höheren Dienstleistungen nach Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation. **217.** — s. auch **Invaliden**.

Militairbankleute, Ermittlung deren Kontingibilität. **202.** — **205.** — leichtere ist durch die seitlichen Beobachtungen und Erfahrungen als festgestellt zu betrachten. **202.** s. — Vorsichtsmagazin bei dem an den. steppirten Woch. **12.** **13.**

Minister, der geistlichen Angelegenheiten, nur auf vorgängigen Antrag desselben daß die Einführung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Geistliche wegen Zunderbehandlungen gegen die Kirchlichkeit des §§. **214.** und **227.** Zu. **20.** Th. II. des A. 2. R., die Errichtung von Pol. und Erbitterung unter den verschiedenen, im Staate aufgenommenen Religionsparteien betreffend, erloschen. **84.** **85.**

Mobilair-Gesetzversicherung — **Gesellschaften**, genehmigte, Auslofung und Schädigung von Agenten für solche, seitens derjenigen Regierungen, in deren Bezirk lebhafte ihren Wohnsitz haben. **93.** **94.** — Preisung der Bedienstekräfte für die Auslofung solcher Agenten. **91.** — Straftheorie der Regierungen gegen lebhafte, nach §. **31.** des Gesetzes vom 8. Mai 1837. **94.** — Ausserordnung, polizeiliche Beglaubigung und Ausändigung der Polizei und Postlongalonsteine für Beschilderungen bei dens. **238.** **239.** — s. auch **Agenten**.

Mühlenanlagen, die Postbehörden des Edict vom 28. Oktober 1810, über die Art der Belastungsmethode bei Auslegung oder Veränderung ders. kommen gegenwärtig nicht mehr in Anwendung. **212.** — Abfassung der Resolution und Konzeption über solche. **211.** **212.** — neue, mit thürischen Kräften zu reibende, Verabschiedung bischlich ders. **20.** — Genehmigung zu solchen in wahlstetiglichigen Städten seitens der Provinzial-Strauverbillstvoen. **20.** — s. auch **Wasserläbten**, Wertpfände und gewerbliche Anlagen.

Mühle, benachbar. ausländische, Gewerbedebetrieb ders. in dem diebstütigen angrenzenden Inlande. **137.**

Mündliches Kriminalverfahren, siehe **lebt.**

Münzen, ausländische, Werthe mit solchen im Inlande. **116.** **155.**

Musikinstuit, Königl. zu Berlin, Anordnungen für die Aufnahme in dasselbe. **57.** **88.**

N.

Nachdruck, Bestempelung der nach Großbritannien abhängenden Bücher und Noten, zum Schutz gegen dens. **89.**

Nachtzeit, geplante Feststellung von Bielen und andern Siedlungen, welche mit den Posten zu solcher eintreffen. **150.**

Nachweisen, namenliche, der im Laufe des Jahres im Einoldienst neu angestellten oder beförderten Individuen, deren Einreichung von den Regierungspräsidien. **33.** **Nationalsozarde**, mit deren Vertret sich auch die Verfassung zur Ausübung ständischer Rechte, sowie zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und des Patronats verloren. **275.** — auch die bürgerlichen Ehrenrechte. **276.**

Naturhistorische Sammlungen, Beförderung deren Anlegung. **122.**

Nebenkommisaalien, in Königl. Dienstangelegenheiten mitzugunmen, Gewährung von Zubehörstufen für solche. **153.** Neu anziehende, deren Meldungen bei der Deutschenheber hörde. **46.**

New-York, in Nordamerika, Verfahren hinsichtlich aller daselbst aus einheimischen und fremden Häfen anlangenden Personen. **200.** — Verbindlinie der daselbst bestehenden deutschen Gesellschaft. **201.** **201.**

Nierenkartofeln, sogenannte, siehe Kartoffeln.

Nordamerikanische Kreisstaaten, vereinigte, Anordnungen in dens. wegen der daselbst anfommanden Reisenden und Auswanderer. **128.** — **130.** — s. auch **New-York**.

Normai-Besoldung **214.** städtische, Rabobewohnung der durch solche sie einzaine Stellen erhabden Gehälter. **250.** — Heraushebung der Normalgehalte städtischer Bürgemeister, bei neuen Wahlen derselben. **35.**

Noten, zum Abböse nach Großbritannien bestimmt, deren Bestempelung. **89.**

Notbund, derzeitiger, wegen der zur Milderung und Abbüßung derselben von Seiten des Staates getroffenen Maßregeln. (A. K. C. an die versammelten Stände vom 1. Juni 47.) **155.**

O.

Obduktions-Vereinbarungen, Mittheilung vorerst Adressen von dens. seitens der Gerichtsbehörden an die Regierungen. **291.**

Oberpräsidenten, bei solchen sind die Rekursgeschäfe und Reichenungen über die Entscheidungen der Regierungen in Kommunalangelegenheiten angungrungen. **4.** — Derselbi ders. in Militair-Verlammungs-Angelegenheiten. **301.**

Ober-Rechnungs-kammer, wegen der ders. sofort zu machenden Mittheilungen über die bei Königl. Kassen und andern Verwaltungen entdeckten Defekte. **184.**

Obersdiensten, (Otos-Dienstvieren), strikt geworden, bei Aufhebung der Kommunalbeaufsicht des Landgemeinden, Einstellung der früher angeordneten, halbjährigen, tabella-ristischen Überachten über solche. **119.**

Oberdeichs, in den Provinz Schlesien, siehe Deichanordnungen.

Öfen, (Koch- und Heißöfen), solche erprobende, für ländliche Wohnungen, Ausweisung zu deren Anlegung. **94.** **95.**

Ostensfabrikation, die Ausübung dieser Gewerbe kann von einer besondren Prüfung nicht abhängig gemacht werden. **212.**

Öffentlichkeit, bei den Kriminalverfahren, Beschleunigung deren Ausdehnung auf alle Kreise der Monarchie, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt. **187.** **188.** — ders. Gewährung für die Sitzungen der Stadtverordneten. **187.** — auch in der Rheinprovinz. **187.** — solche kann aber auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeister-Stadtverordneten nicht ausgedehnt werden. **187.**

Sachregister. Jahrgang 1847.

- Offizielle, Untersuchung und Bestrafung der von dem, besagten Polizeivergaben. (Anweis. v. 24. Novbr. 1847. §§. 11. 44.) 287. 288.**
- Ökonomie-Inspекторen, die, haben eine Verpflichtung zur Ausübung von Gesetzestreibsäcken. 163.**
- Ökonomie-Kommissarien, Erstattung fristeter Höhen bei deren Nebenbeschäftigung. 292. — deren Beitritt zur allgemeinen Witwenkasse. 181.**
- Oldenburg, Großerzugabum, Bereitbarung mit dem, in Beziehung auf die Kurfürstentümmer Lübeck und Bremen, über die Staatsangehörigkeit unehelicher, unbekannter Kinder bei Verheirathungen in den gegenwärtigen Landen. 37.**
- Oranger (und Lindauer) Waisen-Stiftung, vereinigte, deren gegenwärtige Einrichtung. 86. f.**
- Orden, erledigte, deren baldige Rückstufung an die General-Ordenskommission nach dem Ableben deren Inhaber. 335.**
- Orden-Inhaber, verstorben, zeitige Mitteilung von dem Ableben ders. an die General-Ordenskommission. 335.**
- Ortsentfernungen, Entziehung von Rittern über solche Stände der Postbehörden. 28.**
- Ortsgerichte, (Märkte des Kreis), siehe Gerichte.**
- Orts-Öbserwanzen, siehe Öbserwanzen.**
- Ortschulzen, siehe Dorfschulzen.**
- Orlobohn, große Preußische, siehe Eisenbahnen.**
- Österreich, Kaiserreich, Besicherung von Gütern über 80 Pf. schwer nach dem. 29.**
- Öffnser, Strafe für das Herausnehmen von Steinen aus ders. ohne polizeiliche Erlaubniß. 98. 168.**
- P.**
- Packsendungen, der Königl. Bank und anderer Staatsbehörden, in wie weit sich an solche die Postfreiheit erstreckt. 204. — mit den Posten eingedient, deren ex-preste Bestellung. 150. — deren Bestellung nach den von durchgehenden Posten berührten Orten, an welchen sich keine Postanstalten befinden. 272. — nach dem Auslande, Arantio-Erhebung für solche. 151. — nach Ausland bestimmt, deren gute Verratung. 270. f. — Begeitung ders. nach dem Kreisaufer Gebiete mit Inhalts-Deklarationen. 29. — für Soldaten, siehe Soldatenpost; siehe auch Posthäuser.**
- Packstücke, Erhebung des Lagergeldes für deren Bewahrung. 107.**
- Papiere, geldwerte, auf jeden Inhaber lautend, Wollstbung der amtlichen Wideruntersuchungsvermerke auf solchen. 274. 275.**
- Parker, inländisches, dessen Annahme bei den Postanstalten. 271. — ausländisches, bleibt davon ausgeschlossen. 271. — ausländisches, Verlehr mit dem, in Inlande. 116. 155.**
- Parkette, sofar, „Edgelsbok“ bei Bezeichnung der verschließenen Geschosse der Gebäude in amtlichen Verbandsräumen. 50.**
- Parzellierungen, (Dismembrationen, Berückslungen), von Grundstücken, Regulirung der öffentlichen Abgaben, Kosten und Leistungen bei solchen und Verbänden bei Herstellung des Abgaben- und Rentenverteilungsplans für solche. 160. 329. — bei ders. kann eine solidarische Verpflichtung für öffentliche Abgaben seitens der Trennstücke nicht festgesetzt werden. 16. — vor Publikation des Gesetzes vom 3. Januar 1845 stattzufinden, Behandlung der Abgaben-Regulirungen bei solchen. 329.**
- Pass, (Reisepaß), deren Erteilung nach Ausland. 239. — bezgl. nach Polen. 89. 245.**
- Pass-Legitimation, auf Eisenbahnen, siehe leicht.**
- Patent, siehe Aufsagen.**
- Patroual, dessen Ausübung geht mit dem Verluste der Nationalsofate gleichfalls verloren. 275.**
- Pensionen, deren Entziehung wegen fehlender Amtsvergabe. 153. — der Kommunalbeamten, Befähigkeit des Rechtswesens in Streitigkeiten über dieselben. 158. 275. 276. — in wie fern rücksichtlich ders. die Verwaltungsbörsen ein Interimsstift festsetzen können. 275. 276.**
- Pensionswesen, dessen Regulirung für die emeritiellen evangelischen Geistlichen in den sechs östlichen Provinien der Monarchie. 161. — Reglement für einen vertraglichen Unterstützungs-fonds in der Provin. Brandenburg. 161. 164. — dem letzteren wird vorläufig auf 15 Jahre auf dem Pensionsfonds für Geistliche und Lehrer ein Zuschuß von jährlich 200 Thlr. gewährt. 161. — dessen Regulirung für die Lehrer und Beamten an den höheren Universitäts-Institutionen, mit Ausschluß der Universität, und Bildung besonderer Fonds für solches. 40. 45.**
- Pest, orientalische, Reglement zur Abwendung deren Einschleppung durch den Betrieb der Schiffs-fahrt, (vom 30. April 1847.) 98. — 101. — Strafe für Schifffahrer, wenn sie dasselbe und die Instruktion bei ihrer Rückkehr nicht mehr am Bord haben. (ebend. §. 19.) 101.**
- Pettitionen, ständische, Verlängerung der Frist für deren Einbringung auf dem vereinigten Landtage. (A. K. Etat an diestände v. 21. April 1847.) — das Interesse einzelner Provinien bestrebt, deren Verweichung von dem vereinigten Landtage an die Provinzial-Landtage. 23. f.**
- Pfarrämter, erledigte, deren interimistische Verwaltung. 250. 251. f.**
- Pfarrer, evangelische, in der Provin. Westphalen und der Oberhessen, versterbene, Gewährung des Gnadenjahrs für deren hinterbliebene Kinder. 125. 252. f.**
- Pfarrgebäude, Besicherung ders. gegen Feuergefahr. 214.**
- Pfarr-Gitarne, talibolische, auf der linken Rheinseite. Schöpfung deren Besitzungen. 194.**
- Pferde-Unterhaltungsgelder, Ausschließung der dafür bestimmten Oberhofen, Entlastigung der Gewöhnung des Gnadenmonats an die hinterbliebenen versterbenden Brüder. 113.**
- Polen, Königreich, Einlaßung fremder Handwerksgesellen in dasselbe, wenn deren Paß von einer Russischen Gesandtschaft oder einem Russischen Konuale auch nicht abgestellt sind. 324. — Erhebung von Wandergassen für Handwerksgesellen nach dem. 89. — Besetzung russischer Schiffer vor ders. in ders. zur Hebung kommenden Verhöhnungs-Abschaff. 10. 11.**
- Poliere, siehe Mobilisat. -Zurver sicherung -Gesellschaften.**
- Poliere-aufsicht, den unter solche gestellten Personen kann zur Pflicht gemacht werden, von jeder Veränderung ihrer Wohnung der Polizeibehörde Anzeige zu machen. 169.**
- Polizie-Behörden, Rüddung von Polizei-Straftaten bei dens. (Anweis. vom 24. Novbr. 1847. §. 15.) 288. —**

Sachregister. Jahrgang 1847.

Polizeibehörden. (Ferit.)

Kompetenz ders. zur Untersuchung und Bestrafung gewisser gewerbspolizeilicher Vergehen der Gewerbetreibenden. 210. 211.

Polizeigerichtsherren. Selbstvertretende, deren Beratung in Ausübung der Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit in einem ihrer Wirklichkeit nicht unterworfenen Bezirke. 6.

Polizei-Strafslästen. deren Fübung von jeder Polizeiwerbung (Annull. v. 24. Novbr. 1847. § 43) 288.

Polizei-Strafsfräfte. in Untersuchungen wegen Polizeivergehen, deren Ablassung, Eröffnung und Vollstreckung. (Annull. v. 24. Novbr. 1847. §§ 26—34. 40—44) 288.

Stempelgeldraub zu den (ebent. §. 33) 288. — Abschöpfen gegen solche (ebent. §§. 35—39) 288. — erster Anfang ihrer Aufstellung durch die preuß. Justiz, ohne Bekanntung der Aggressivität für erster. 6. 7.

Polizeivergehen. unter solchen sind Übertretungen gehörig publizierter, eine Strafausdehnung enthaltender, polizeilicher Verordnungen zu verstehen. 286. — Anweisung über das Verfahren der Polizeibehörden bei Untersuchung und Bestrafung von solchen. (v. 23. Novbr. 1847.) 286—289.

Polizei-Verordnungen. reisepolizeiliche, mit Strafanstrengung verbundene, beürftete der Genehmigung der Regierungen. 197. 198.

Polizei-Verwaltung. Bereitstellung auch der selbstvertretenen Polizei-Gerichtsherren für die Ausübung ders. in einem ihrer Wirklichkeit nicht unterworfenen Bezirke. 6.

Polnische Nationalität. } ständische Petition, welche im

Polnische Sprache. } Polen schünen und pflegen zu lassen. 21. f.

Pommern. Alz., Neuer-Polizei-Ordnung für die Städte in dem, ausschließlich der Stadt Stettin und der Kreisen Werben, Güstrow und Sternberg. 233—238. — Kostenabrechnung ders. auch auf die zuletzt gedachten Flecken Werben, Güstrow und Sternberg. 322.

Poppelsdorf. bei Bonn, Errichtung und Eröffnung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt derselbs. 54—58.

Porto. deren Erhebung für Sendungen unter Kreuzband. 149. — für Nachlieferung von Briefen, deren Abschriften

der unselbständigen Postanstalt verlassen haben. 180.

— Ermächtigung derselben für gewöhnliche Päckerei-Sendungen zwischen Postanstalten an Eisenbahnen. 149.

— leichten Erhebung für die Nachlieferung zurückgelassener Reise-Effekten 20. 21. — Herausgabe einer Überlast der Postwägen für die Rettungsanstalt nach und aus Geschäftsstätten. 72.

Postfreiheit. in wie weit sich solche auf die Packestrukturungen des Königl. Bau- und anderer Staatsbehörden erstreckt. 204. — für die von den Domänen und Dienstbehörden an die Kontrahenten unter Privatvertrag eingebundenen Dienstbriefe. 145. — der Abschlags-Kapitalien für Domänen-Präsidialien behufs deren Endigung von den Spezialanstalten an die Regierung-Hauptstellen. 21. — für die Beförderung von Gelehrtenanzügen der der ausländischen Eisenbahnbeamten als Arbeiter beschäftigten Preußischen Unterwerften. 213. 206. — bezgl. für die Geld-übernahme der Arbeiter bei Reisegebaoten. 335.

Polen. Provinz (Großherzogthum), ständische Petition, in welcher die Polnische Nationalität und Sprache schünen und pflegen zu lassen. 21. f.

Postämter. Königl. deren Bewachung bei zeitweiser Absentie derer Betreuung der Garnison durch Lehnswächter auf Kosten der ersten. 47. 68.

Post-Amtsblatt. Anzeitung der bei den Postanstalten lagernen Postlinie durch derselbe. 28.

Postanstalten. an Eisenbahn-Haupten, Ermäßigung des Porto für gewöhnliche Päckerei-Sendungen zwischen denselben. 149.

Postbeamte. (Postsekretär, Postschreiber), Herausziehung ders. in den Kommunal-Abgaben und Kosten, nach §. 11. des Ges. vom 11. Juli 1822. §. 26. — bezgl. in der Eisenbahnlinie. 26.

Postbeamte. deren Personen von einem Stationssorte abgezogen, deren Weiterbenutzung, in sofern sich neue Personen zur Miete werten. 214.

Posten. Königl. Vergabeung des Postplatzes bei den dazu eingerichteten Personenwochen an unterwegs sich meldenden Personen. 118. — Minnahme und Beförderung von Kindern auf solchen. 147. — gewöhnliche, Erneuerung des Vertrags der beimlichen Minnahme unvergüteter Personen auf solchen. 69. 70. — bezgl. in Eisenbahn-Waggons. 147.

Postgüter. (Poststücke), bei den Postanstalten lagerte, deren Anmeldung durch das Postamtblatt. 28 — über 50 Pfund schwer, deren Beförderung nach Österreich. 29. — f. auch Päckereisendungen.

Posthalterei. deren Gestellung und Beaufsichtigung bei Reichen Amtsbehörden und höchsten Herrschaften. 270.

Postkasse. deren Verbindlichkeit und Anstellung von Ausländern als solche. 26. 27.

Postkassen. Erhebung der baaren Gefälle bei solchen in gangbaren Münzenarten, sowie in Staatspapieren. 271. — ausländische Papiergeleichter dient davon aufzuschlossen. 271.

Poststellenleiter. Einstellung dessen Debitis. 25.

Poststelle. lebig zurückhaltende, unentgeltliche Minnahme lebend. Königl. Wagen mit solchen. 301.

Poststreife. Einschreibung und Abrechnung deren Reise-Effekten. 145 f. — Erhebung des Postengeldes von dens. 146. — Beförderung ders. auf Straßen, welche nicht eine volle Statute ausmachen. 146. 179 f. — welche einer Post unterwegs ununterbrochend des Ortes einer Postanstalt zugehen, deren Einschreibung und Rangierung. 214. — Porto-Erhebung für die Nachlieferung der von solchen zurückgelassenen Reise-Effekten 20. 21. — aneinandergetriebene, Erneuerung des Vertrags deren beimlichen Minnahme 69. 70. — Annahme von Kindern als Postkinder. 147.

Posttransporte auf Eisenbahnen. Anwendung fischer und wegbeförderlicher Laternen bei dens. 69.

Postwagen. deren bequeme Einrichtung, Inspektion und Reinhalting. 202 f. — Haupt-, Erstellung des inneren Personenraumes ders. 68. 69. — wegen der bei den mobilen Nächten nicht erforderlichen Eisenbahn ders. 271 f.

Prädikations-Kandidaten. deren Verfolgung durch Verleihung von Pfarrstellen an ders. 251. 252.

Prekenen. Preußen, Einführung der Schulordnung für die Elementar-Schulen in ders. vom 11. Dezember 1845. 222. 223.

Private Klüsse. hohe Klüsse.

Private Unterrichts- (und Erziehungs-) Anstalten. Schätzliche der aus den Landesstichen ausgetretenen Lehrer zu solchen. 321. f.

Sachregister. Jahrgang 1847.

Privatvermögen, Besichtigung der professionalen Streitigkeiten über die Qualität derselben bei Gewerbelehrungen. **293.**

Probdienst, Civil, Annahme von Militär-Auswärtern zu demselben. **162.**

Gymnasiasten, siehe Gymnasiaten.

Proklamationsschein, (Querglockenschein), dessen Erteilung erst nach vollendetem Aufgebot. **320.**

Prolongationsscheine, siehe Mobiliar-Generversicherungs-Gesellschaften.

Prostaat, Königl. Domäne in Oberösterreich bei Döppling, Errichtung einer böhm. landwirtschaftlichen Lehranstalt auf derselben. **206-210.**

Provinzial-Häusllassen, deren Errichtung durch einen aus Staatsmitteln zu beschaffenden Fonds von **2½** Millionen Thalern. **157.**

Professe, Errichtungsverschärfungen gegen Gewinden und deren Mitglieder in solchen. **277.** — Civil, Bereitung der Kreisphysiker und der übrigen Kreis-Medizinalbeamten rückstatisch der vor den in jenen abzugebenden ärztlichen Gutachten. **228.**

Prüfungen, der Feldmesser, Wortschriften für dies. und beschränkte Erlaubnung zu solchen. **2-3.** — Staatsprüfungen der Medizinalpraktikern und Medizinalbeamten, Anordnungen für deren Wiederholungen. **132-135.** — gewerbliche, von solchen kann die Ausübung des Gewerbes der Dienstfabrikanten und des Dienstchens nicht abhängig gemacht werden. **212.** — der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher, Reglement für dies. **51, 52.** — Gebühren für dies. **52.** — der Abdecker und Blechfalter, Siz der Prüfungs-Kommissionen für solche. **325.** — Gebühren-Eintrichtung für solche. **52.**

D.

Duorontaine-Anstalten, (Reinigungs- und Observations-), deren Bereitung für Gesellsch. zur Abwendung der Einschleppung der orientalischen Pest und des gelben Fiebers. **99-101.**

Duckewurzeln, Bereitung von Mehl aus dens. zum Brotbacken. **128.**

Duitungen, über jürgelich gezollte Einlagen aus Sparassen, deren Befreiung von der Stempfsteuer. **108.**

Duitungsschtempele, in wie weit von solchem Bestreitungen stattfinden können. **66.**

N.

Näumung, von Gräben und Wasserabzügen. **18, 19.**

Neaklassen, sehr bauerliche Grünsäcke.

Neaschulen, siehe Schulen.

Neichsmittel, solche finden gegen die den kompetenten Behörden abgesetzten, resp. bestätigten Entscheidungen über die Entfernung eines Beamten aus seinem Amt im Wege des Disziplinarverfahrens nicht statt. **183.**

Neichsverfahren, (gerichtliches Verfahren, Rechtsweg), Zuständigkeit derselben in Streitigkeiten über das Dienstentommen und die Pensionen der Kommunalbeamten. **154, 275, 276.** — über den durch Polizeiverfügung verursachten Schaden. (Anweisung v. **24.** November 1847. **S. 261, 288.** — siehe auch **Neforsverfahren.**)

Neigungen, Disforverhältnisse ders. in evangelischen Kirchengemeindenheiten. (Erl.-Erl. v. **1. Okt.** 1847.) **281-284.** — gemeinschaftliche Nefors ders. in legieren mit den

Negierungen, (Fort.)

Nochstellen, **282.** — Returgeschüre und Beschwerden über Entscheidungen ders. in Kommunalangelegenheiten sind bei den Oberpräsidenten anzubringen. **4.** — derselben können von dem Hindernisse derselben, welches der Wahl verwandte oder verschwämmer Magistratsmitglieder entgegenstellt. **4.** — Revision der künstlichen Verwaltung durch dieselben. **191.** — entscheiden über die Entfernung von Gemeindbeamten aus dem Amt. **183.** — erheben die Gewerbezugang zu der Errichtung von Wochenausmärkten. **170.** — Beauftragt derselben, soll der gerichtlichen Staatsanwaltschaft, die Verpflichtung von Domänen-Erbschaften und ähnlichen Besitzungen, sowie die Weiterverpfändung bis verzichtete Domänen, in Wege der Exekution anzuordnen. **110.** — sollen von der beabsichtigten Anlage neuer, oder Veränderung schon bestehender, die Landesgrenze durchschreitender Bauwerken den Provinzial-Steuerdirektoren Mitteilung machen. **300.** — deren Beauftragung bedurfen die ortspolizeilichen, mit Staatsbedeutung verbundenen Verordnungen. **197.** **198.** — Bulbung und Bekämpfung der Agenten gewaltiger Feuerwehrsicherungs-Gesellschaften durch ders. **93.** **94.** — Strafbefehl ders. gegen die Agenten von Mobiliar-Generversicherungs-Gesellschaften, nach §. **34.** des Ges. vom 8. Mai 1837. — **94.**

Negierung-**Geschäfts-Instruktion**, v. **31. Sept.** 1825., von ders. ist ein Neubandir. veranlaßt und in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofkammerdruckerei zu Berlin das Expl. für **5. Sept.** zu haben. **184.**

Negierung-**Hausklassen**, deren Bewachung bei zeitweiliger Abwesenheit oder Vermeidung der Garnison durch Robohäusler auf Kosten der ersten. **47.** — zu Coblenz, Unterstreich durch ders. **112.**

Negierung-**Präfekte**, Einrichtung namentlicher Nachstellungen der im Laufe des Jahres im Evidenzire neu angestellten oder beförderten Individuen durch ders. **33.**

Negister, deren Aufzähligung bei den Ortsgerichten über die bürgerliche Bevölkerung der in geduldeten Religionsgesellschaften sich erzeugten Geburts-, Heils- raths- und Sterbefälle, sowie auch der Erklärungen über den Ausritt aus der Kirche. (Instruktion v. **10. Mai** 1847.) **79-84.** — Ernenntung von Kommissarien und Protostoffbüroren bei formierten Gerichten zu deren Führung. (§§. **7-10.** **80, 81.** — Einrichtung eines Distriktes des Negister in kleinster Abhörschrift an das vorgerichtige Obergericht und Aufzehrung ders. in dem ihm vorbehaltene Archiv des letz. (§. **6.** **80.** — Führung gleicher ortsgerichtlicher Registrare für die bürgerliche Bevölkerung der unter den Juden bestimmten Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle. (Instrukt. v. **2. August** 1847.) **191, 194.**

Nefeldiner, siehe Handelsstehende.

Neforgebst, für Poststellen, dessen Einschreibung. **145.** s. — zurückgelassenes, Portorehebung für dessen Nachsendung. **70, 71.**

Nefostoffen, für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten, darauf haben diejenigen Beamten keinen Anspruch, welche ein Auge an solchen oder zur Unterhaltung von Dienstyerden beziehen. **153.** — Ausschließung der dafür bestimmten Kosthalb-Entschädigungen von der Gewährung des Gnadenmonats an die hinterbliebenen verstorbener Beamten. **113.** — siehe auch Zubefosten.

Reisen, Altherköstler und höchster Herrschaften, Schließung und Brauchbüchigung der Häuser für bei solchen, **270.** — Berechnung der Extravest, Kurier- und Postleitensachen auf solchen für Postfahrten zwischen Poststationen-Dienst und nördle delegenden Eisenbahn-Haltepunkten, **270.** Rekurs erfaßten, gegen die Entscheidungen der Regierungsräte in Kommunalangelegenheiten, solches ist bei den Oberpräsidenten anzubringen, **4.** — gegen die Resolute wegen Errichtung gewisster, der politischen Genehmigung bedürfender, gewerblicher Anlagen, **265.** — in Untersuchungsmaßen wegen Polizeiordnungen (Anweisung vom **24. November 1847.** §§. 35—39), **288.**

Religionsgesellschaften, neue, fortlaufender Gesinnung der bürgerlichen Kirche und Ehren für die Mitglieder derselben, **29.** — auch durch Beamte in sicherer Beziehung in den mit ihrem Amt verbundenen Kirchen, lassen nicht das Amt selbst, wie z. B. den Schulbeamten, durch eine unchristliche Konfession belastet sein, eine Schwärmung nicht erlauben, **29.** — gebürdete, Insstruktion wegen des bei Beklagung der in solchen sich ereignenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle bei den Geistlichen zu beobachtenden Verfahrens v. **10. Mai 1847.** — **29—34.** — f. auch Juden.

Reisen, Verfahren bei Feststellung deren Vertheilungsplans für ländliche Eisenbahnlinien, **199.** Rentenbauten, siehe bürgerliche Grundstücke. Resolute, (Schreie), deren Abfassung über gewisse, der politischen Genehmigung bedürfende gewerbliche Anlagen, seitens der Regierungen, **62. 212. 261. 265. 293. 294.** — Petitionsordnungen gegen solche, **265.** Reim, älterer und jüngster Ruh, Fürstenshüber, erleichterte Legitimationsführung auf den Eisenbahnverbindungen mit solchen, **266.**

Rheinische Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen. Rheinisch-Westphälischer Verein, für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen, Gründungsbeschluß, **76—78.** — Feststellung der Stempel- und Tropfsteinstellen für denselben, **76.** **77.**

Rheinprovinz, die Landgemeinden dessen entbehren bis zum nächsten Provinzial-Kantone ihrem Vertreter in dem ständischen Ausschusse, **187.** — einige Abänderungen in der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden derselben vom **2. März 1845.** — namlich der §§. **10. 24. 26. 29. und 32—281.** — Genehmigung des Sonnenabdes für die nachgebliebenen Kinder evangeliischer Pfarrer in derselben, **123. 222.** f. — Erhebung der Befreiungen der katholischen Pfarr-Pfarreien aus der künftigen Abgabe, **194.** — Wahrung der Hypothekenrechte für Gemeinden, Sitzungen, Spitäler und andere öffentliche Einrichtungen in derselben, **117—119.** — Verfahren bei der Wahl der Gemeinde-Verordneten in derselben, in Folge des §. **9.** der Insstruktion für die Einführung der Gemeinde-Ordnung, vom **1. September 1845.** — **71.** — derselbe, bei der Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Gemeinderats mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. **61.** der Gemeinde-Ordnung v. **21. Juli 1845.** — **71.** — Zulässigkeit der Wahl von Bürgermeistern zu Gemeinde-Verordneten, **24. 75.** — Bezeichnung der Stellvertreter der Gemeindeverordneten in den Sitzungen des Gemeinderats, **75.** — Gewährung der Öffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten in den Städten mit den revidierenden Städte-Ordnungen, **187.** — solche kann aber auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeister-

Rheinprovinz, (Fortf.)

Verordnungen nicht ausgedehnt werden, **187.** — Justiziation über die Einführung der von den Gemeinden in derselben zu erledigenden Einsichts- und Einkaufsgelder und Abgaben für Gewerbe-Aufzehrungen (vom **15. November 1847.**) **310—313.** — Herausziehung der Beamten in derselben zu den Kommunal-Abgaben und Lizenzen, nach §. **11.** des Gesetzes vom **11. Juli 1822.** — **5. 26.** — Befreiung jüdischer Einwohner aus der rechten Rheinseite zur Zwölfbau am dem Gemeindebereiche, **33.**

Rheinprovinz, Abgaben, Führung der Untersuchungen wegen verübter Desfraudationen derselben, **327.**

Rindbrauthäfen, siehe Lungengefechte, Milzbrandgefahr.

Rittergutsbesitzer, biszzeitige, als Ausländer, Ausübung ständischer Rechte seitens derselben, nach Ableistung des Hochmagistrates, **191.**

Rodenberger Kreis, Marienwerderischen Regierungsbezirk, Statut für die Stadtkirche feststellen, **121—124.**

Rüben, (Mais, Mohr und Wasserrüben), frühzeitig reifend, Förderung deren Anbaus, **8.**

Rübenzucker, im Jhalde erzeugt, Herstellung der Gelehrten, für Übertragungen der Berechnung vom **2. August 1846.** wegen Besteuerung feststellen, **310.** — Lanciums-Beginn von der Steuer für solchen am Schlusse eines jeden Monats, **297.**

Ruhland, Kaiserreich, Erteilung von Heimausblicken, resp. Meierhöfen, zu welchen cabin oder zum Außenwalde daselbst, **259.** — Abhaltung Preußischer Handwerker von Wanderungen nach denselben, **166.** — Eintritt fremder Handwerksgehilfen, Arbeiter und anderer Individuen niedern Standes in dasselbe, **325. 326.** — Verpackung der dorthin bestimmten Päckchen-Sendungen, **270.**

S.

Sachsen, Königreich, wegen der mit demselben über die Staatsangehörigkeit befindenden Verträge, **36. 37.**

Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogtum, Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogtum, } erzielte Legitimationsführung auf den Eisenbahnverbindungen mit solchen, **266.** — Konventionsvereinbarungen mit letzterm rücksichtlich der gegenseitigen Verhandlung der Provinzabenden und Ausgewanderten, **44.**

Sachsenarbeiter, Anmerkungen wegen deren Ableschreine, **22.**

Schaukwächsten, zu deren Betrieb können Druck-Schulzen nicht konzessioniert werden, **61.** — Verbot des Betriebes derselben seitens der Fabrikhaber und Fabrikanten, im Interesse deren Arbeitler, **171.** — zu deren Betrieb in Brennereien und Brauereien als besondere Erlandeskostenforderung, **102. 171.** — Bestrafung des ohne politische Erlaubnis unternommenen Betriebes derselben, **88.** — Verlust der Besitzanträgen zum Betrieb derselben nach dem dritten Kontraktionsstaufe, **2.**

Schauwielkertruppen, umberziehende, politische Kontrolle über an diese verliehenen Konzessionen, **165.**

Schiedsmünze, (Silber- und Kupfer), fremde, deren Einführung ist bei Strafe unterfragt, **116. 155.**

Schlesiadienste, Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung derselben, **226—232.**

Schlickwinkel, Handel der Apotheker mit solchem für ärztliche Zwecke, **292.**

Sachregister. Jahrgang 1847.

Schiffer, deren Einstellung als Militärdienstliche. **144. 145.** — Gewerbesteuert-Eintrichtung von dem. **11. 12.** — preußische Besetzung ders., von der Beschlüsse Abgabe im Königreiche Polen. **10. 11.**

Schiffesfährte, (Schiffssabzeuge), auf Flüssen, Anweisung zur Klassifizierung ders., befußt Ernennung ihrer Tragfähigkeit. **9.**

Schlächter, in Städten der beiden ersten Gewerbesteuert-Abbildungen, Gewerbesteuert-Veranlagung ders. **29.**

Schlachtknecht, Wehrbelebung ders. **186.**

Schleifer, Provinz, Verleistung der Zwiderhandlungen gegen die Deichanordnungen in ders. **219.**

Schöber, siehe Mützen.

Schreibmaterialien, Entschädigung der Stellvertreter von Baumeistern für solche. **34.**

Schulämter, öffentliche Lehrer, welche aus einer der anerkannten Landeslehrchen getreten sind, können in jenen nicht beibehalten werden. **320. 321.** — Verhältnisse von ders. Lehrern zu den Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. **321. f.** — Einfluss des Übertritts zu ders. der Landeslehrchen sich getrennt haltenden Lehrerantern auf die Fähigkeit zur Bewaltung eines öffentlichen Schulamts. **322.**

Schulamtskandidaten, Elementar, in Seminarien aufgenommen, Erstellung des Militärdienstleistungsfeitens ders. in Verbindung mit dem Turnunterrichte. **323. 324.**

Schulanhalten, höhere, mit Abschluß des Universitäts-ter, Regulierung des Pensionswesens für Lehrer und Beamte an dens. und Bildung besondere Pensionsfonds für solches. **40. 45.**

Schulbesuch, der Berliner Jugend, Regulativ für die Beaufsichtigung derselben. **145. 156.** — dergl. über die Konfirmation und Verleistung der Schulversammlung derselben. **156. 197.**

Schuldenst, Ausstellung naturalisierter Ausländer in solchem. **305.**

Schulen, (höhere Bürger- und Realschulen), zu Entlassungen-Prüfungen debüst des Eintritts in den Staats- und einzöigsten Militärdienst berechtigt, Aufstieg zu dem Generalstabsdienst von dens. **40.** — Regulierung des Pensionswesens für die Lehrer und Beamten an dens. und Bildung besonderer Pensionsfonds für solches. **40. 45.**

Schüler, Nichtwehrabsolvierung von Söhnen aus Leibbibliotheken an solche. **290. 324.**

Schulsach, Nachweis der höheren Fähigkeit zu solchem seitens der derselben sich widmenden jungen Leute. **255.**

Schulgebäude, Versicherung ders. gegen Feuergefahr. **254.**

Schulhäuser, bedingte Lieferung des erforderlichen Holzes zu deren Endstellen aus Königl. Forsten. **269.**

Schullehrer, können als solche bei dem Übertreten in neue, vom Staate noch nicht genehmigte Religionsgesellschaften in ihrem seitlerigen Amte nicht bleiben. **79.**

Schullehrer-Seminarien, Regulierung des Pensionswesens für die Lehrer und Beamten an dens. und Bildung besonderer Pensionsfonds für solches. **40. 45.**

Schulordnung, für die Elementar-Schulen der Provinz Preußen, vom 11. Dej. 1845, deren Einführung. **222. 223.**

Schulzen, siehe Dorfschulzen.

Schulzess, Strafe für solche, wenn sie bei ihrer Rückkehr das Reglement und die Instruktion zur Anwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Giebels nicht

Schiffsschiffer, (Korts.)

am Boot haben. **101.** — dergl. wenn sie die an sie zu sanitätspolizeilichem Zwecke gerichteten Zeugen unrichtig beantworten. **100.**

Schiffsschiff-Gesellschaft, in Danzig, Statut für dieselbe. **138. 144.**

Schiffsmannschaft, auf dem Übungsschiffe, der Kortvette Amazon, Ableistung der Militärdienstpflicht seitens ders. **302.**

Selbstverlag, Debit der in solchen erschienenen Druckschriften. **166.**

Sequestration, gerichtliche, von Domainen-Erbachtgutern und bürgerlichen Besitzungen nach deren Aneignung die Regierungen auch in der Provinz Westphalen. **110.**

Sicilien, beider, Königreich, Ausführung des Handels- und Schiffahrtswettbewerbs zwischen ders. und den Holländern-Städten, in Beziehung auf die nicht rechtsgerichtliche Beideinsigung von Urheberrechtenzeugnissen. **269.**

Siedebürgern, in wie weit dahin Auswandermungen und dort Einwanderungen stattfinden können. **199.**

Silbermünzen, ausländische, Verkehr mit solchen im Innern. **116. 155.** — deren Einbringung ist bei Strafe unterfragt. **116.**

Singerbögel, Haushandel mit solchen von Ausländern. **295.**

Soldantrichte, (Gelder und Päckchen), Bezeichnung ders. mit dem Namen des Absenders sowie des Zeitpunktes des legt. **180.** — Anordnungen für die Verabholung ders. **21. 22. 215.** — deren Lieferung auf den Postaufläufen nach dem Auslande. **151.**

Souveräns, datur: „Reitergeschöpfe“ bei Bezeichnung der verschiedenen Geschosse des Gebäudes in amtlichen Verhandlungen. **50.**

Spakassen, Verwendung der bei solchen erzielten Überschüsse. **192.** — Bildung eines für solche nötigen Reiterskontos. **192.** — Befreiung der Spakassendörfer, so wie der Gültigkeiten über zweckgebührliche Einlagen, von der Steuersteuer. **188.** — Kreis-Spakasse zu Bielefeld, Staamt für ders. **37. — 40.** — dergl. für die Spakasse des Rothenberger Kreises. **121. — 124.**

Spielwaren, siehe Kaufen.

Spieler, in der Rheinprovinz, Wahrung deren Hypothekentrechte. **117. — 119.**

Sportverein, für die mit einzelnen Städten wegen deren Bekämpfung von den Landen der Kreiswalder-Geschäftigkeit und der Geschäftskontrolle in einkommenden Verträgen. **276.** — des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen. **77.**

Staatsangehörigkeit, nach dem mit dem Königreiche Sachsen beschliegenden Verträgen. **36. 37.** — unterstaatlicher Kinder bei Verkehrsleistungen, Vereinbarung mit dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf die Fürstenhäuser Lippe und Bentenfeld über diei. **37.**

Staatsantritt, Auslegung der §§. 4. u. 6. der Verordnung vom 3. Februar **47** wegen Bildung des vereinten Landtags, in Beziehung auf die ständische Abstimmung der jenen. (V. K. Erlass v. 24. Juni **1847**) **157.**

Staatsbeamte, siehe Beamte.

Staatsbehörden, Verstreichen für deren Pachtzeitungen. **304.**

Staatsdienster, siehe Beamte.

Sachregister. Jahrgang 1847.

Staatskirche, Anstellung naturalistischer Ausländer in solchem. **305.**

Staatsgebäude, deren Versicherung gegen Feuergefahr. **8.**

Staatsprüfungen, der Medizinalpersonen und Medizinalbeamten, Anordnungen für deren Wiederholung. **112.**

Staatschuldenwesen, siehe ständische Deputation für dasselbe.

Stadtämter, unbefolzte, freiwillig übernommene, Zulässigkeit des Wiederaustritts aus denselben nach **§. 130.** der revidirten Stadt-Ordnung vom **17. März 1831.** **116.** **117.**

Städte, **Rechts** deren Verwaltung durch die Regierungen. **191.** — Einreichung neuer Statuten für dieselben in 3 Exemplaren beabs. deren Ministerial-Befähigung. **192.**

— Ablösung der von jenen für die Befreiung von der Last der Ortsgründungsunterhaltung übernommenen Renten. **21.** f. — Spott- und Tempelfreiheit für die mit den wegen deren Befreiung von den Kosten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und der Gefängnis-Unterhaltung zu erledigenden Betriebe. **26.**

Städte-Ordnung, revidirte, vom **17. März 1831**, Anwendung der §. 130, auf den Wiederaustritt aus freiwillig übernommene, unbefolzten Städten. **116.** **117.**

Städtische Beamte, siehe Beamte und Kommunalbeamte.

Stadtmauern, Genehmigung in Veränderungen derselben, wenn deren Eigentum auch nicht mehr der Städte- meiste, sondern einem Dritten zufiele. **5.**

Stadtverordneten: Versammlungen, Befähigung der Unterbedienstestellen bei solchen durch versorgungsberechtigte Militär-Invaliden. **33.**

ständische Ausschüsse, Wahl und Wirkungskreis derselben. (**N. A. E.** v. **24. Juni 47.**) **156.** — (Kontag-Abh. vom **24. Juli 1847.**) **155.** — die Landgemeinden der Oberlausitz entheben darin bis zum nächsten Provinzialkongress ihre Vertreter, (ebend. **18.**) **162.** — vereinigter, ständischer Ausschuss, Oberhöchstes Reglement über den Geschäftsbogen bei dems. (vom **2. Dezember 47.**) **166.** — **310.**

ständische Deputation, für das Staatschuldenwesen, Wahl und Wirkungskreis ders. (**N. A. E.** v. **24. Juni 47.**) **156.** — (Kontag-Abh. v. **24. Juli 1847.**) **155.** **157.**

ständische Aktionen, siehe legt.

ständische Rechte, zu deren Ausübung gebürtig für den Verkäufer eines Ritterguts mit dem Augenblick der Übergabe des Lehens auch alle Besitzansprüche ans. **158.** — deren Ausübung geht mit dem Verluste der Nationalstaatlichkeit gleichfalls verloren. **275.** — Hinwendung ders. von Ausländern rückwärts des Reiches von Rittergütern in den diesseitigen Staaten, nach Ableitung des Homogalitäts. **191.**

Stadturen, neue ständische, deren Einreichung in 3 Expl. beabs. der Ministerial-Befähigung ders. **162.**

Steine, **Spengen** ders. mit Pulver in gewisser Entfernung von öffentlichen Wegen und von bebauten oder gewöhnlich beschädigten Wagen. **202.** — Strafe für das Herausnehmen ders. aus der Lüfte, sowie aus dem frischen und kürzlichen Haß, ohne politische Erlaubniß. **18.** **105.**

Siedlungsvertrag, deren Ausbezugung für Beamte während der Bedienung von Freiheitsstrafen lebens ders. **2.**

Stempel, deren Gebrauch zu Kont- und Lieferungsverträgen. **212.** **213.** — zu polizeilichen Strafzulosten. Ausweis. **214.** **215.** **1847.** **8.** **33.** **288.**

Tempelfreiheit, der gerichtlichen Verhandlungen und Verjährungen wegen bürgerlicher Verklamation von Geburten-, Heiraths- und Sterbefällen eingeduldete Re-

Tempelfreiheit, (Fort.)

ligionsgesellschaften; dergl. wegen Austritts aus der Kirche. (Instruction vom 10. Mai 1847. **§. 21.**) **81.**

— auch bei dergl. Beigabeanträgen unter den Juden (Instruction vom 9. August 1847.) **191.** — der Austritt der Geistlichen in Predigtlehrungs-Sachen. **253.** — des Rheinisch-Westphälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen. **76.** — für die einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Kosten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und der Gefängnis-Unterhaltung zu erledigende Betriebe. **26.** — der obigeleichten Austritt für die ihren Wohnort wechselnden Personen. **122.** — für Sparkassenbücher und Salditäten über zurückgezahlte Einlagen. **108.** — die Verhandlungen über die Einschädigung für aufgehobene, anschließliche Gewerbe-Berechtigungen. **20.**

Tempelvolljährigkeit, der auf Grund der gerichtlichen Register und Akten über Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle gebildeter Religionsgesellschaften, sowie wegen Austritts aus der Kirche, den Interessenten ausgestellten Austritt. (Instruction vom **10. Mai 1847.**

§. 21.) **81.** — dergl. der über Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden ausgestellten Austritte. (Instruction vom **9. August 1847.**) **191.**

Sterbehälfte, siehe Todessäule.

Sterbelehrin, Stadt, Befähigung der dertigen Friedrich Wilhelm'sche Schule zu Entlastungsgerüttungen nach dem Reglement vom **8. März 1832.** **10.**

Steuern, neue, oder Erhöhung der bestehenden Steuergesetze, Auslegung des **§. 9.** der Verordn. vom **1. Februar 1847.** über die Befähigung des vereinigten Landtags, in Beziehung auf die Einführung jener. (**N. A. Erlass vom 21. Juni 1847.**) **155.** — Steuer von inländischen Brannenwesen bei dessen Aufsicht nach dem Auslande, Heruntersetzung deren Vergütung. **111.** **172.**

Steueruntersuchungen, Form des Verfahrens in solchen für die höheren Inflanzen. **61.**

Stiftungen, in der Oberlausitz, Wahrung deren Exekutorechte. **117.** — **119.**

Stieckwerke, an Gebäuden, deren bestimmte Bezeichnung in amtlichen Verhandlungen. **20.**

Strafs, (und Besserungs-) Anstalten, Ausbildung überbaudischer Arbeitsarten von den Beschäftigungen der Buchdruckereien in dens. **201.**

Strafen, wegen Polizeivergehen, deren Festlegung und Vollstreckung. (Angels. v. **24. November 1847.** §§. 20. **27.** **30.** **31.** **33.** **39.** **42.** **43.**) **288.** — entpolizeiliche, mit Strafanrechnung verbundene Verurteilungen der Beamten der Regierungen. **167.** **198.** — für Gewerbetreibende wegen arbeitspolizeilicher Verstößen, deren gerichtliche, resp. politische Achtung. **210.** **211.** — für unentlaßbare Meldeungen bei dem Leitgeschäftsherrn. **46.** — wegen unterlassener Erteilung von Abbruchschein für Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter; dergl. wegen Annahme ders. legt. ohne solche Scheine. **21.** — für Schulveränndisse der Berliner Jugend. **196.** **197.** — für den Handelsberrieb mit Waren, deren Aribuna oder Demaluna gibitabilität und der Gesundheit schädlich ist. **93.** — für Seefahrer, wenn sie bei ihrer Ankleide das Reglement und die Justizial gegen die See und das gelbe Kreuz nicht mehr an Bord haben. **101.** — für Apotheker, wenn sie die neuen Arzneimittale übertragen. **132.** — für Nichtbeachtung von Verschärfungsregeln bei

Strafen, (Forti.)

Erichlung von Baugerüsten. **35.** — für die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in zu grosser Nähe von Eisenbahnen. **333.** — für vorsätzliches Sprengen von Steinen mit Pulver. **202.** — für das Herausnehmen von Steinen aus der Mauer, sowie aus dem frischen und trocknen Haf, ohne politische Genehmigung. **98. 168.** — für Überreicherungen des zum Vereidigen des Gewerbes der Kultivierweckerie gegebenen Kochschiffen. **92.** — für den ohne politische Erlaubnis unternommenen Betrieb des Kleinhändels mit Getränken, sowie der Gast- oder Schankwirtschaft. **88.** — für Wunderhandlungen gegen die Deichauarbeiten in der Provinz Schlesien. **239.** — s. auch Freiheits- und Gefangenenträtsen.

Strafexekute, siehe Polizei. Strafexekute.

Strobmeilben, siehe Mietben.

Stromschiesser, Gewerbetreuer, Entziehung von dens. **11. 12.**

Studenten, Untersuchungen gegen solche wegen Politiovereinigungen gehoben vor die Universitätsgerichte. (Anweisung vom **21. November 1847. 2. 3. b. 28.)**

Substellen, für Schul- und Küstendienste, siehe diese.

Sühnversuche, in Eheschlägen unter Ehegatten, von denen ein Theil sich in Strafvollstand befindet. **255.**

T.

Tantiente, von wisslich eingegangenen, später aber zurückgezogenen Einnahme-Büchsen erhoben, deren Erstattung. **116. — von der Nübenjudeknecht, deren Gewährung am Schlusse jenen Monats. **247.****

Tanzunterricht, zu dessen Erteilung eignen sich Tabagien nicht. **46.**

Taubstummen-Anstalten, Regulirung des Pensionswesens für die Lehrer und Beamte an dens. und Bildung besondere Fonds für dasselbe. **40—45. — (und Lehrer aus dens.) Unterbringung nicht vollzinniger Kinder bei solchen. **221. 222.****

Tanzzeugen, (Paffen, vorschleimstädtige), deren Zulieferung zu den Tänzen von Neugeboren. **126.**

Thierärzte, Wiederholungen des Staatsprüfung mit solchen zur Erlangung der Approbation. **142. — deren Bezeichnung als geprüfte oder approbierte. **52. 53.****

Thierbeißkunde, deren Ausübung. **52. 53.**

Thore, Verbot des Aus- und Vorlasses vor dens. an Märktagen. **21. — das Gesetz vom **20. November 1810.** ist durch die §§. **80.** und **190.** der Gewerbe-Ordnung vom **12. Januar 1845.** für aufgehoben zu erachten **22.****

Todesfälle, (Sterbefälle), in gebundenen Religionsgesellschaften, deren bürgerliche Beglaubigung durch Führung von Registern darüber bei den Diengereichten. (Institution vom **10. Mai 1847. §§. 18. und 19. **82. 81.** — Erteilung von Urkunden über solche. (§. **5.** nebst Schema A) **80. 81.** — Gebäude-Entziehung für die Beglaubigung eines Todesfalles und die Ausstellung eines Kirtes darüber. (§. **21.** **81.** — unter den Juden vorkommend, Führung gleicher Register über solche und gleiches Verfahren bei deren erstaatlichen Beglaubigung. (Institution vom **9. August 1847.**) **193. 191.** — s. auch Stempelfreiheit und Stempelschuldensteuer.**

Torfbinder, Erteilung von Gewerbeschreiben an dieselben zum Aufsuchen von Arbeitn. **103.**

Triebwerke, durch Wasserkratz bewegt, Feststellung des zulässigen Wasserstandes bei Erteilung der politischen Koncession zu solchen. **136. f. — Revision der dazu erforder-**

Triebwerke, (Forti.)

ischer Wasserbauten durch Baudamme, ohne legieren da, für Entschädigung zu gewähren. **137.**

Turnanthalten, allgemeine Einführung von solchen bei den öffentlichen Schulen und Ausbringung der für solche erforderlichen Kosten. **323. — Verbindung der Erbildung der Militair-Dienstpflicht seitens der in Seminarien aufgenommenen Elementar-Schulabschlusskandidaten mit dem Turnunterricht. **323. 324.****

U.

Überseeische Länder, Leitung und Auslieferung der Briefe nach dens. **151.**

Uniformen, neu, für Postbeamte, deren Einführung. **267. f.**

Union, siehe lutherische Gemeinden.

Unterbüdien-Stationen, Ausmittlung verjüngungsbedürftiger und qualifizirter Militair-Invaliden zu solchen. **34.**

— bei den Stadtcorporation-Behörden, deren Beschaffung durch verjüngungsbedürftige Militair-Invaliden. **35.**

Unteroffiziere, Edarage, siehe Invaliden.

Unterricht, dessen Erteilung von Eltern an ihre Kinder. **238.**

Universitäts-Anstalten, (Lehr- und Schnlanstalten), höchst, mit Ausdruck der Universitäten, Regulirung des Pensionssystems für die Lehrer und Beamten an dens. und Bildung besonderer Fonds für solches. **40—45.**

Unterstützungen, (Almosen), an arme In- und Ausländer, resp. im Aus- oder Inlande verabreicht, deren Nichterstattung. **160.**

Unterstützungsfonds, für die entarteten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg, Reglement deselben. **161—164. — dens. wie vorläufig auf **12.** Jahr aus dem Pensionssystem für Geistliche und Lehrer ein Fonds von jährlich 200 Thlr. genährt. **161.** — aus den Strafzetteln für Chaussee-Polizei-Kontractionen, siehe diese.**

Untersuchungen, gerichtliche, gegen Beamte, wegen Ehrenstrafungen in amthabrer Wirklichkeit, deren Einleitung **1. — gerichtliche und Disziplinar, deren Anwendung auch auf ausgeschiedene Beamte. **114.** — gerichtliche, zeitige Anträge auf die Eröffnung gegen pensionirte Beamte wegen früherer Amtsvergehen. **183.** — gerichtliche, deren Einleitung wider Geistliche, wegen Erregung von Hass und Erditerung unter den verschiedenen im Staate ausgenommenen Religionssparten. **84. f.** — dazu bedarf es des vorangängigen Antrags des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. **84. f.** — von Polizeibehörden, Anwendung über das Verfahren der Polizeibehörden bei dens. (vom **24. November 1847.**) **286—289.** — gegen Gewerbetreibende, wegen begangener im Tit. X. der Allg. Gew. Ord. vom **12. Januar 1845.** bezeichneten gewerblichen Vergehen, gerichtliche resp. polizeiliche Kompetenz in Führung der **210. 211.** — wegen verübter Dienstandionen der Rheinschiffahrtsgesellschaften, deren Führung. **327.****

V.

Vagabunden, (Landstreicher), Konventionsverhältnisse mit Sachsen-Weimar rückstößlich deren gegenseitigen Behandlung. **48.**

Verbrecher, jugendliche, Aufnahme ders. in die an ehigen Orten befindenden Anstalten zur Erziehung und Befreiung verwahrloster Kinder. **2. — zur Fertigung verunreinigte, unverbrauchbare, Anwendung der Versteigerungskosten für solche während der Haft aus dem Extraordinarium der Regierungs-Hauptkassen. **326.****

- B**ereidung, gerichtliche, der im Staats-, Kommunal- und Privatdienste angestellten Forstbeamten. **333**. — der Kreisbürger und der übrigen Kreis-Medizinalbeamten, mit Rücksicht auf die von dens. in Erdbebenen abgängenden ärztlichen Gutachten. **328**. — der Militär-Erlazymannschaften, Verfahren bei solchen. **25**, **26**. — der Juden als Bürger und städtische Beamte, Formel für solche. **76**.
- B**erößlung. **s.** Abgabe, im Königreiche Polen, auf der Wechsel zur Hedsching kommend, Befreiung preußischer Schiffer von ders. **10**, **11**.
- B**ergleute, Anwendung für deren Behandlung und Rettung. **231**.
- B**erjähren, der Kosten in Auseinandersetzungsachen der General-Kommissionen. **16**—**18**.
- B**erkauf, selbst gewonnene Produkte und selbsterzeugter Warene, gewerbscheinleiter, in der Umgegend des Wohnorts, aus politischer Gewandtschärfse. **138**.
- B**erpachtung, von Domänen-Erbbauchsägtern und bauerlichen Besitzungen, deren Zulässigkeit im Wege der Exekution freuen der Regierungen, statt der gerichtlichen Sequestration, auch in den Provinz Westphalen. **110**.
- B**erpflegungsstellen, deren Ausbildung für die in Kreislagereide aufgenommenen armen Kranken. **159**. — für erkrankte Gehörne, deren Aufhebung. **277**. — dersel. für erkrankte Handwerksgesellen. **160**. — für erkrankte Ins- und Ausländer, resp. im Aus- oder Inland bestürmten, deren Nahrhaftigkeit. **160**. — durch fremde Arme den Gewinden erwachsen, deren einzweilige Erstattung seitens des Landwirtenverbandes. **192**. — für unvermögende, zum Festungsgerichte verurteilte Individuen, deren Antheilung aus dem Exekutionskonto der Regierungs-Hauptstädten. **320**. — siehe auch Armenliege. **B**eruhungen, von Beamten, Justizialisten der Konsolidation über die bei solchen zu erlassende Wohnungsmiete. **185**.
- B**erfehungsosten, deren Gewährung für degradierte Beamte. **34**.
- B**erausungen, ländlicher Grundstücks, Erteilung der dann erforderlichen Genehmigung. **206**.
- B**ertheate, siehe Kauf- und Uferreungsverträge.
- B**erungslücke, durch plötzliche Zusätze, Anwendung zu deren zweckmäßigen Behandlung und Rettung. **220**—**232**.
- B**erwaltung. **s.** Beamte, siehe Beamte.
- B**iehlastricer, (Biehlschneider), Sitz der Prüfungskommissionen für solche. **328**. f. — Gehördienst-Eintrichtung für deren Prüfung. **52**. — Gewerbedecke deselben im Überbleiben. **163**.
- B**iehlastricität, siehe Eingangseinsicht und Missbrandstrafe.
- B**iehlastricke, über deren Bewilligung ist an die Oberpräsidenten, als Stellvertreter der Präfektur, zu berichten. **171**.
- B**orlauf, vor den Thoren, an Maastagen, dessen Beebot. **21**. — das Gesetz vom 20. November 1810, ist durch die §§. **80** und **191** der Gewerbe-Decl. v. **12** Jan. 1845, für ausgebunden zu eradiken. **22**.
- B**ordlungen, politische, in Untersuchungen wegen Politzeigewerbes. (Anweis. v. **24** Novbr. 1847. §§. **6**—**12**). **286**, **287**. — der zu den Kämmereridörfern einer Stadt gehörigen Einwohner auf das Staatsbau der lebt. **158**.
- B**orstellungen, Beobachtung der äukern Geschäftsformen bei solchen. **113**.
- Waaren, mit schädlichen Farben belegt, siehe Farben.
- Waarenbestellungen, Erteilung von Gewerbeschinen zum Suchen ders. **103**.
- Waartleute, Anordnungen für dies, bei zeitweiser Abwesenheit oder Verminderung der Garnison. **42**, **68**.
- Waffen, Untersuchung deren Missbrauchs gegen Forstreveter durch Forst- und Jagdbeamte. **67**, **68**.
- Wagen, Königl. leere, deren mengelhafte Minnahme mit ledig jüngstgeebnigen Postfischen. **383**.
- Walzenfistung, Liudowers- und Orange-, vereinigte, deren gegenwärtige Einrichtung. **88**. f.
- Wanderpässe, für Handverlesseleien, deren Erteilung nach den Königreichen Polen. **89**.
- Wappen, Erteilung von Gewerbeschinen zum Suchen von Bestellungen auf Einsassen ders. mit Goldleisten. **163**.
- Wasserabfüllung, deren Rannung und Aussteuerung. **18**, **19**.
- Wassermühlen, Abfuhrung der Absolute und Konfessionen für **feste**. **211**, **212**. — s. auch Mühlensanlagen u. Werkstätten.
- Wasserström, durch den Bis. müßtendes Thiere herbeiführen, Anordnungen für die Behandlung und Rettung der damit Besallenen. **231**.
- Wasserstand, jährlässiger, Feststellung desselben bei Erteilung der polizeilichen Koncessioen zu den durch Wasserfrei bewegten Tiefländern. **130**. f.
- Wegweiser, nennster, für Eisenbahn- und Dampfschiffssabot von **E**. Simmermann, wie empfohlen. **29**.
- Westphalen, Provinz, einige Abänderungen in der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden ders. vom 5. März 1835, namentlich die §§. **10**, **21**, **26**, **29** und **32** Seite **284**. — Gewährung des Gnadenabts für die nachgebliebenen Kinder evangelischer Paroisse in ders. **125**, **232**. f. — Zulässigkeit der Verpachtung von Domänen-Erbbauchsägtern und bauerlichen Besitzungen, sowie der Wiederverpachtung derselben Domänen, in ders. statt der Sequestration, im Wege der Exekution seitens der Regierungen **110**.
- W**eidencoursetzung. **s.** Verwerke, amliche, deren Wohlbefinden auf gewerben, auf jenen Inhaber lauernden Pappe. **271**, **273**.
- Windmühlen, neue, Anlegung ders. in der Nähe schon bestehender Mühlen vom Mühlengenäthe. **21**. — Anlage ders. auf Feldwegen, welche in der Gemeindeitselzung befangen sind. **329**, **330**.
- Wiederschaffteineinen, die, haben eine Verpflichtung zur Ausforschung von Gefindelücken. **165**.
- Wittentasse, allgemeine, nachträglicher Belohnung verhältnisarbeiter Beamten zu ders. **181**. — Beitrag der Otono-missionären und der pensionstberechtigten Keldmesser der landwirtschaftlichen Verwaltung zu ders. **151**.
- Wittens-Pensionenk's, der Verwaltung des Junten, Einstellung beforderter Stats über die für Rechnung derselben zu leistenden Abgaben. **274**.
- Wochentänkte, deren Gerichtung hängt von der Genehmigung der Regierung ab. **170**. — in wie fern Handelsmarkt, welche regelmäßige ihre selbst gefertigten Waaren auf denen ihres Wohnorts zum Verkaufe aussstellen, gewerbeschwerpfähig sind. **297**. — Verbot der mit Gewerbeschinen verliehenen Haushändler auf ders. **240**.
- Wobsch, Bußleistung erwerbsfähiger Personen, die solchen an einem Dreie nehmen wollen. **277**. — Stempelfreiheit der obrigkeitlichen Kästen für die denselben wech-

Wohnsitz, (orts.)

selnden Personen. **172** — fester, Nachweis eines solchen zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes. **102**. Wohnungen, von jeder Beänderung dersel. der Polizeibörde Anzeige zu machen, kann den unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zur Pflicht gemacht werden. **190**.

Wehnungsmietbe., bei Verleihungen von Beamten zu erflattet, Inflations der Konkurrenz über solche. **183**. Wehnungsveränderungen, deren Meldungen bei der Kreispolizeibörde. **46**.

Wollmärkte, über deren Bewilligung ist an die Ministerien zu berichten. **170**. — deren Abbaltung in Breslau, Posen, Landsberg a. B., Stettin und Berlin. **131**.

Wundärzte, Wiederholungen der Staatsprüfung mit solchen, zur Erlongung der Approbation. **132** — für gesetzlich darf nur noch eine einmalige Wiederholung stattfinden. **132**. — Einziehung deren Gebühren für die Behandlung armer Kranken. **162** f.

Wurverbauungen, Königs-, Acker-, Statut für solchen. **215—221**. — zur Remuneration des Oktoverschobes wird überdächt ein jährlicher Beitrag von **45** Thlr. bewilligt. **218**.

3.

Zahnärzte, Wiederholungen der Staatsprüfung mit solchen zur Erlongung der Approbation. **132** — approbierte, um diese sind das Erwigen künftlicher Zähne zu; das gegen sind die Zahnläute (Zertifizierte künftliche Zähne und Gebisse) strafbar, wenn sie sich mit jenem befassen. **239**, **240**.

Zahnläute, diese Benennung können die verschiedenfürstlichen künftlichen Zähne und Gebisse haben; sie werden aber strafbar, wenn sie sich mit dem Einführen künftlicher Zähne befassen. **239**, **240**.

Zeichnen, Materialien, Beschädigung der Stellvertreter von Baubeamten für solche. **31**.

Zeitungen, Bestellungen auf solche bei den Postanstalten und Ablösung der Pränumerationsgefeider für diez. an lebt. **151**, **152** — deren Bestellung und Bereitung für untergeordnete Postanstalten. **272**.

Zeitungskontoir, Königl. in Berlin, Geschäftsviertel des Reichsweins und der Annabine und Ablösung der Pränumerationsgefeider bei solchem. **151**, **152**.

Zeitungsküchen, an Grundstücken, siehe Verzehrungen. Beugungen, in Unterhügungen wegen Polizeivergeben, deren Abreibung und Bereitung. **287** (Anweis. v. **24** Novbr. 1847, §§. 20—23). **287**.

Zimmermannscher Wegweiser, siehe lebt.

Zollfußnäthe, zu %, meistungen, deren Eibung. **293**, **331**.

Zollverein Staaten, Ausredungen für die Ausschaltung des 13. Artikels des unter denselben geschlossenen Vertrages vom **11**. Mai 1833, in Beziehung auf gegenwärtigen Gewerbetrieb und gegenwärtige Gewerbe-Abgaben (Erl. Besl. v. **2** Septbr. 1833). **104**—**107**.

Zuckerausfanganze, in öffentlichen Strafanstalten, Ausübung lithographischer Arbeiten von dezen. Beschäftigungen. **201**.

Zürdigung, förmliche, deren Anwendung in Unterhügungsfällen wegen Polizeivergeben. (Anweisung vom **24** Novbr. 1847, §§. 30, **35**, **42**, **288**) — bei Personen weiblichen Geschlechts, welche das gebote Jahr zurückgelegt haben, muss statt deren, verhältnismäßige Freiheitsstrafe eintreten. (§. **30**, **288**).

Zündhütchen, Räucher-, Bereitung dersel. auf Eisenbahnen. **245**.

Zuschüsse, überwiesene, Berechnung und Ablösung der Erfahrung aus solchen an die General-Staatskasse. **3** — deegl. derjenigen aus den Baufonds. **3**.

N a c h r i c h t l i c h .

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der innern Verwaltung beträgt **2** Athlr. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Kontoir hieselbst und durch die mit denselben in Verbindung stehenden Königl. Postanstalten, ohne Preiserhöhung, besorgt. Auswärtige Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an letztere richten.

Um den Debit desselben für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer, Herr Starcke, hieselbst (Charlottenstraße Nr. **292**), von der Redaktion beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, darüber Quittung auszustellen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hieselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern, sowie sie erscheinen, pünktlich zugesandt werde.

Auf denselben Debitswegen sind fortwährend vollständige Exemplare des Ministerial-Blatts für den seitherigen Pränumerationspreis, sowie auch das fünfjährige Haupt-Register zu den Jahrgängen 1810—1844, für den Preis von **15** Sgr., zu beziehen. Die seitherigen Herren Abonnenten werden auf das leichtere noch besonders aufmerksam gemacht, da solches für die fortwährende Benutzung des ganzen Werks unentbehrlich ist.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts der innern Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Kontoirs hieselbst.

Druck durch **J. W. Starcke** (Charlottenstr. Nr. **292**) welcher zugleich mit dem Briefstempel für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin, am **11.** April 1848.



3/01
R. Buchner
Buchbinderei
81029 Höne

Digitalized by

